Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- ...

Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde ...

INDIANA
UNIVERSITY
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mitteilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Est- und Kurlands,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

(Mit 5 Tafeln)

Achtzehnter Band.

Riga, 1908.
Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Digitized by Google

618307
DK511
.B25G3
v.18

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Präsident: Bernhard A. Hollander.

Riga, den 12. März 1908.

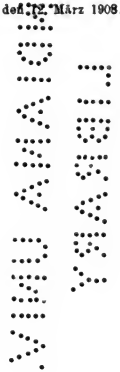

Druck von W. F. Häcker, Riga, Palaisstr. 3. 1908.

Digitized by Google

Inhalt des achtzehnten Bandes.

		Seite
1.	Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland. Von Astaf v. Transehe-Roseneck	1—309
2.	Die baltisch-arabischen Fundmünzen. Von Dr. Herman Frank	311—486
3.	Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert. Herausgegeben und mit sprachlichen Erläuterungen versehen von Dr. W. Schlüter	487—553

Digitized by Google

Zur Geschichte

des

Lehnswesens in Livland.

Von
Astaf v. Transehe-Roseneck.

Theil I. **Das Mannlehen.**

Riga 1903.
Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Digitized by Google

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Präsident: Bernhard A. Hollander.

Riga, den 1. Dezember 1903.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

Seite

Vorwort 1

Theil I.

Allgemeines:

1. Die Gründung der deutschen Colonie Livland und die Entstehung der livländischen Territorien 4
2. Landeshoheit 9
3. Die drei Colonisationsgebiete 10
4. Das sächsische Lehnrecht in Livland 12
5. Die lehnrechtliche Entwickelung in den verschiedenen Territorien 13
6. Plan für die vorliegende Untersuchung des livländischen Mannlehens 15

Das Mannlehen:

Cap. I. Lehnssubject 17

Cap. II. Lehnsobject 23

Cap. III. Form der Belehnung 29

Cap. IV. Rechte des Lehnsherrn (Lehnsherrlichkeit).

I. Persönliche Rechte.

§ 1. Anspruch auf Dienste 33

§ 2. Gerichtsgewalt 36

§ 3. Anspruch auf Lehnserneuerung 55

II. Dingliche Rechte 57

Cap. V. Rechte der Vasallen.

I. Persönliche Rechte.

§ 1. Anspruch auf Treue (Lehnsprotection) des Herrn . . . 58

§ 2. Anspruch auf Belehnung 58

II. Dingliche Rechte 61

A. Gewere 62

B. Dispositionsbefugnisse 62

Digitized by Google

1. Vererbung.

Seite

§ 1. Die Lehnerbfolge des strengen alten Mannlehens . . . 63
§ 2. Theilbarkeit des Lehngutes und Anspruch der Erben auf Belehnung zur gesammten Hand 68
§ 3. Die Gesammthand 71
§ 4. Die Erweiterung der Lehnerbfolge in Harrien-Wierland durch die sog. Jungingensche Gnade 1397 83
§ 5. Die Erweiterung der Lehnerbfolge in den Stiftern, insbesondere im Erzstifte durch das sog. Sylvestersche Gnadenrecht 1457 89
§ 6. Wirkungen der Gnadenrechte 100
§ 7. Die drei Mannlehnstypen in Livland und ihr Verhältniss zueinander nach 1457 103
§ 8. Die Verschiebung des Verhältnisses der drei Mannlehnstypen im Erzstifte 111

2. Veräusserung.

I. Kauf und Satzung 118

a) Einschränkende Rechte des Lehnsherrn.

§ 1. Zustand bis zum 16. sec. 119
§ 2. Abschwächung der Rechte im 16. sec. 125

b) Einschränkende Rechte der Lehnserben.

§ 1. Entwickelung des verwandtschaftlichen Einspruchs- und Näherrechtes im Mutterlande 135
§ 2. Livland. Die Rechte der Lehnserben bei gewöhnlichen Mannlehen 137
§ 3. Die Rechte der Gesammthandgenossen i. e. S. 144
§ 4. Die Rechte der erzstiftischen Gnadenrechtsvasallen nach 1523 148
§ 5. Ausübung der Rechte der Lehnserben. Erbenkreis. Fristen 149

II. Afterleihe 154
III. Unentgeltliche Veräusserung 158
§ 1. Vergabung unter Lebenden: Schenkung 159
§ 2. Vergabung von Todes wegen (zweiseitig), Erbvertrag . . 159
§ 3. Vergabung von Todes wegen (einseitig), Testament . . . 164
IV. Seltenere Formen der Veräusserung: Tausch, Kauf auf Wiederkauf 167

3. Verschuldung.

§ 1. Möglichkeiten der Verschuldung 173
§ 2. Satzung um Schuld mit Personalarrest des Schuldners . . 175
§ 3. Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung 179
§ 4. „Lehnsschulden“ 183

Digitized by Google

Seite

Cap. VI. Beendigung des Lehnsverhältnisses.

I. Rückkehr des Lehngutes an den Herrn.

§ 1. Rückkehr des Lehngutes ohne Vergehen des Mannes.

1. Heimfall 187
2. Uebertragung des Lehngutes an den Herrn 189
3. Aufsagung der Treue 190
4. Stillschweigender Verzicht des Mannes 192

§ 2. Rückkehr des Lehens an den Herrn wegen Vergehen des Mannes.

A. Vergehen gegen die Treue (Felonie) 194

1. Treubruch i. e. S.: Feindliche Handlungen gegen den Lehnsherrn. Landesverrath 196
2. Treubruch i. w. S.: Verletzung der Lehnspflichten . . 206

B. Vergehen, die Ehrverlust nach sich ziehen (Quasifelonie).

1. Weltliche Strafen 211
2. Geistlicher Bann 213

§ 3. Weise der Rückkehr des Lehens 218

II. Verlust der Lehnsherrlichkeit.

1. Allgemeine Regeln 221
2. Das Verhältniss Livlands zum Reiche 223
3. Lehnsfehler und Landesverrath der Lehnsherren. . . 226

Cap. VII. Schlusswort 233

Anhang. Excurse, Controversen und Urkunden.

I. Zur Frage der Lehnsfähigkeit 238
II. Der sog. Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga (1231—1253) 247
III. Die Gesammthand in der livländischen Rechtsgeschichte . . . 258
IV. Das Erbrecht der unbeerbten Wittwe.

1. Erhielt die unbeerbte Wittwe Leibzucht am Lehen? . . 263
2. Galt die Wittwe, die blos Töchter geboren hatte, für beerbt oder unbeerbt? 268

V. Zur Geschichte der sog. Gnadenrechte 270
VI. Zur Frage des Lehndienstes der Pfandherren 279
VII. Zur Frage der Landstandschaft der stiftischen Ritterschaften . . 281

Digitized by Google

VIII. Urkunden.

1. Die Einigung der im sog. Gnadenrechte sitzenden Vasallen des Erzstiftes wider die samende Hand. Lemsal, 1523 März 20 290

2. Die Confirmation der Privilegien der Dörptschen Ritterschaft durch Bf. Johann Bey. Dorpat, 1540 Dec. 16 . . 292

Zusätze und Berichtigungen 298

Verzeichniss der Quellen und citirten Schriften 300

Digitized by Google

Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland.

Rechtsgeschichtliche Untersuchungen von **Astaf v. Transehe-Roseneck.**

Vorwort.

Bei der Erforschung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Alt-Livlands (13.—16. sec.), die mich seit Jahren beschäftigt, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, eingehende Specialuntersuchungen über die rechtlichen, socialen und wirthschaftlichen Zustände der Bevölkerungsgruppen, die das flache Land besiedeln, anzustellen, da es an Vorarbeiten auf diesen Gebieten leider fast ganz fehlt.

Da diese Specialuntersuchungen doch nur zum geringsten Theil in die Abhandlung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse übergehen können und vielleicht für andere Arbeiten auf ähnlichem Gebiete von Nutzen sein dürften, so entschloss ich mich, sie in einer Reihe von Monographien zu veröffentlichen.

Die erste dieser Monographien, erschienen 1896 in der Baltischen Monatsschrift (Bd. XLIII) unter dem Titel „Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrhundert", hatte die Aufgabe, den Culturzustand der autochthonen Einwohner Livlands, die später den Bauernstand bilden sollten, an der Schwelle des 13. Jahrhunderts zu schildern; sie war wesentlich wirthschaftsgeschichtlicher Natur.

Die vorliegende rechtsgeschichtliche Monographie beschäftigt sich nun mit den deutschen Eroberern und soll die rechtlichen Grundlagen untersuchen, auf denen sich die Grundherrschaften des landsässigen Adels aufbauten, ohne das Wesen der Grundherrschaften selbst zu berühren; auf das Verhältniss der deutschen Grundherren zu den autochthonen Hintersassen wird hier ebensowenig eingegangen, wie in der ersten Monographie.

Die rechtlichen Grundlagen des livländischen Grossgrundbesitzes wurzeln im Lehnsystem. Es handelte sich daher um eine Untersuchung des livländischen Lehnswesens. Hierbei traten mir verschiedene Schwierigkeiten entgegen, deren Nachwirkungen in der vorliegenden Arbeit zu spüren sind. Zunächst mangelte es an Quellen, insbesondere für die Verfassungsgeschichte der

Digitized by Google

livländischen Territorien, die ja für die Entwickelung des Lehnswesens von der grössten Bedeutung ist; desgleichen fehlte es an Urkunden privatrechtlichen Charakters für die meisten Territorien ausser Harrien-Wierland, so dass häufiger zu Analogieschlüssen hat gegriffen werden müssen, als wünschenswerth ist. Für manche Erscheinungen und Phasen auf dem Gebiete des Rechtslebens fehlte der Schlüssel überhaupt[1]).

Sodann ergaben sich nicht selten Gegensätze zu den in der livländischen rechtsgeschichtlichen Forschung herrschenden Lehrmeinungen, Gegensätze, die eine eingehende Prüfung der Quellen und der bisher aus ihnen deducirten Schlüsse verlangten und zu Auseinandersetzungen polemischer Natur nöthigten. Soweit es anging, sind derartige Auseinandersetzungen in den Anhang vorliegender Abhandlung verwiesen worden; sie stark zu kürzen oder gar fortzulassen erschien nicht angebracht, schon weil die von F. G. v. Bunge und C. Schilling begründeten Lehren den Epigonen meist als Axiome gelten, die zu erschüttern nicht leicht sein dürfte.

Ausdrücklich möchte ich betonen, dass es weder in meiner Absicht, noch in meinem Vermögen gelegen hat, eine abschliessende Geschichte des livländischen Lehnswesens zu geben; eine solche kann nur im Zusammenhange mit der territorialen Verfassungsgeschichte geschrieben werden; ebensowenig wollte ich ein vollständiges System des livländischen Lehnrechts geben; ich wollte nur mir klar darüber werden, in welchen Formen das Lehnswesen in der deutschen Colonie Livland auftrat und sich entwickelte.

Die vorliegende Abhandlung ist der erste Theil der ganzen Arbeit. Sie giebt ausser einer allgemeinen orientirenden Einführung eine Darstellung des livländischen Mann- oder Ritter-Lehens in der Periode der politischen Selbständigkeit, also von ca. 1200 bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wegen der hierbei befolgten Methode und der Wahl der systematischen Darstellung, für die wir in C. G. Homeyers „System des Lehnrechts“ ein so classisches Vorbild besitzen, sei auf § 6 des allgemeinen Theils verwiesen. Als Anhang sind der Abhandlung beigefügt: die obenerwähnten polemischen Auseinandersetzungen, einige abgeschlossene Excurse und endlich zwei bisher nicht gedruckte Urkunden, die Einigung der sog. Gnadenrechtsvasallen zu Lemsal 1523 März 20 und die Privilegienconfirmation der Dörptschen Stiftsritterschaft 1540 December 16.

---

[1]) Für die vielfache Unterstützung, die ich durch Mittheilung bisher ungedruckter Urkunden sowie durch werthvolle Hinweise und Aufklärungen erfahren habe, bin ich den Herren L. Arbusow, H. v. Bruiningk, N. Busch, E. v. Fircks, Dr. Ph. Schwartz und O. Stavenhagen zu grösstem Dank verpflichtet.

Digitized by Google

Der zweite Theil der Arbeit hätte sich mit den Leiheformen zu beschäftigen, die nicht Mannlehen im rechtlichen Sinne sind, den Lehen ohne Mannschaft und zu minderem Rechte.

Der dritte Theil endlich würde eine Darstellung des Lehnswesens Livlands unter fremder — polnischer, schwedischer, dänischer und russischer — Herrschaft sein. Dieser Theil würde einen andern Charakter tragen, wie die vorhergehenden, denn er hätte sich weit weniger mit der privatrechtlichen, als der öffentlichrechtlichen Seite des Lehnsystems zu befassen, mit staats- und verfassungsrechtlichen Fragen.

Dass die zu behandelnden Fragen von grösster Bedeutung für die Geschichte Livlands sind, wird für den Kenner derselben ohne Weiteres klar sein, wenn er sich die sog. Güterreductionen in Liv- und Estland Ausgangs des 17. Jahrhunderts in Erinnerung bringt.

Es wäre zu hoffen, dass die bevorstehenden grossen Quellenpublicationen: die Ständetagsacten, die Sammlung livländischer Privaturkunden, der XI. Band des Liv-Est-Kurländischen Urkundenbuches vor Abschluss der ganzen Arbeit benutzt werden könnten, so dass nicht nur Vieles zurechtgestellt und ergänzt, sondern auch versucht werden könnte, eine zusammenhängende Darstellung des Lehnswesens in seiner Wechselwirkung zu der Verfassungsgeschichte Livlands im Mittelalter zu geben.

Inzwischen aber möchte ich mich dem alten Hermann v. Brevern anschliessen, der zwischen 1714 und 1721 schrieb: „Und obgleich ich mich gar wohl bescheide, dass zur völligen Wissenschaft in diesen Sachen mir noch ein vieles ermangeln möge, so lebe ich dennoch der Hoffnung, es dürften durch die Beibringung meines Symboli auch Andere bewogen werden, ihre Wissenschaften gleichfalls herbeizubringen.“ und der bei seinem Leser die „aequanimität“ voraussetzte, „dass er von mir nichts mehr begehre, als wozu ich mich verbunden, dass ich nämlich einen guten Willen, nicht aber eine Vollkommenheit versprochen, als welch letztere nicht in meinem Vermögen ist. Denn wer was Vollkommenes erwartet, suche es ja nicht in den Zeiten der Unvollkommenheit. — — Es grauet ohnedas einem wohlgesinnten Livländer, wenn er die grosse Unvollkommenheit der Historie seines Vaterlandes ansieht, in welcher kaum ein periodus von gar wenigen Jahren vollkommlich beschrieben ist.“

[1]) (H. v. Brevern) „Entwurf einiger historischen Nachricht über die Livländische Privilegia“ in G. v. Brevern, Zur Geschichte der Familie von Brevern. I. Berlin 1878. S. 218.

Digitized by Google

Theil I.

Allgemeines.

1.

An der Schwelle des 13. Jahrhunderts wurde die deutsche Colonie an der Düna gegründet.

Um diese Zeit stand im Mutterlande das Lehnswesen in seiner höchsten Blüthe; Kirche, Staat und Gesellschaft waren von lehnrechtlichen Vorstellungen beherrscht, jedes politische oder sociale Gebilde wurde in den Kreis dieser Vorstellungen hineingezogen. Auch die grossen Umwälzungen, die die deutsche Nation in dieser Epoche sowohl auf wirthschaftlichem als geistigem Gebiete erfuhr, rüttelten nicht am Systeme selbst, das elastisch genug war, neue Lebensformen in seinen Rahmen aufzunehmen.

Die höchste irdische Spitze im Lehnsystem nahm der deutsche König ein. Auf ihn wurde alles Grundeigenthum zurückgeführt, von ihm gingen alle Rechte aus, er empfing seine Macht von Gott, dem Himmelkaiser, wie die Sänger des 13. Jahrhunderts ihn nennen.

Neben dem deutschen König als römischem Kaiser, ja über ihm, wie die Kirche behauptete, stand aber der Papst, der Statthalter Gottes auf Erden.

Sehr eindrucksvoll stellt das Mittelalter das Verhältniss von Kaiser und Papst in der Theorie von den zwei Schwertern dar.

„*Twei swert*", beginnt der Sachsenspiegel, „*lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pauese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike.*"

So theilen sich Papst und Kaiser in das imperium mundi; der Papst als Statthalter Gottes und Bischof der Christenheit führt das geistliche, der Kaiser als Schirmvogt der Kirche das weltliche Schwert.

Dass diese spitzfindige Theorie nicht im Stande war die natürlichen, in jeder Zweitheilung der Gewalt liegenden, Gegensätze zu überbrücken, ist ja bekannt. Der Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum durchzieht das ganze spätere Mittelalter, er hat in gewissem Sinne noch heute nicht aufgehört.

In der Zeit, als die Colonie Livland gegründet wurde, war das Papstthum zur höchsten Entwickelung seiner theokratischen Idee gelangt.

Digitized by Google

Wir können nicht von dieser Idee sowie dem Lehnsystem sprechen, ohne einer dritten das Mittelalter beherrschenden Richtung zu gedenken, die besonders auf germanischem Boden fest wurzelte, dem Genossenschaftswesen, der „durch eine Verbindung Gleichstehender zum Frieden, zu gegenseitigem Schutz und Trutz, zu gemeinsamem Besitz und Genuss begründeten Macht der Einigungen“ [1]). Wir werden sehen, welchen tiefgehenden Einfluss „die Macht der Einigungen“ auf die Entwickelung des livländischen Lehnswesens hatte. Bei der Begründung des livländischen Staatengebildes kommen zunächst die anderen Factore in Betracht: das Lehnsystem, dessen Spitze der König-Kaiser ist, und das Papstthum.

Die neue Colonie an der Ostsee galt sowohl als Eigenthum der Kirche, wie als Bestandtheil des römischen Reiches. Der päpstliche Legat Wilhelm von Modena empfängt alles Land zu Händen des Papstes, er vertheilt die Provinzen, er schlichtet die territorialen Streitigkeiten in souveräner Weise; Livland wird zum Witthum der Gottesmutter erklärt, es ist die terra beatae virginis Mariae, die terra matris [2]), so wie Palästina die terra filii war, Preussen die terra St. Petri wurde. Gleichzeitig aber sucht der livländische Bischof beim römischen König die Investitur der neuen Mark des Reichs nach, er wird feierlich 1207 von König Philipp [3]), 1225 von König Heinrich mit Livland belehnt; die Bisthümer Riga, Dorpat und Oesel werden Reichsmarken [4]), die Bischöfe als Markgrafen Reichsfürsten.

Wenngleich Livland nun staatsrechtlich als eingegliedert in den Organismus des heiligen römischen Reiches deutscher Nation

---

[1]) C. G. Homeyer, „System des Lehnrechts“ in „Des Sachsenspiegels zweiter Theil“. Berlin 1844. S. 632.

[2]) Vgl. Heinrici chronicon Lyvoniae Mon. Germ. Edit. W. Arndt. 1874. (Citirt: Heinr. chron.) 6, 4; 19, 7; 25, 2; 26, 2 und passim. Das Eigenthumsrecht des Stuhles Petri an Livland ausgedrückt in der Bulle Gregor IX. von 1237 Mai 12 „praefata terra, quae juris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur“. Liv-, Est- und Curländisches Urkunden-Buch. Edit. F. G. v. Bunge (cit. UB.) I, n. 149, S. 191. Vgl. A. L. Ewald, Die Eroberung Preussens etc. I. 1872. S. 225, und F. G. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder. Leipzig 1875. S. 60.

[3]) „Episcopus autem Albertus — — ad curiam regis Philippi pervenit, et cum ad nullum regem auxilii haberet respectum, ad imperium se convertit et Lyvoniam ab imperio recepit.“ Heinr. chron. 10, 17. „Hoc in curia apud Sinzig 1207 April 1 celebrata factum esse coniecerunt recentiores, nullius fontis expresso fulti argumento“ fügt Edit. Arndt hinzu. Gemeint ist wohl in erster Linie E. Winkelmann, Livländ. Forschungen, in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XI. Riga 1868. S. 311 ff. Vgl. UB. VI, S. 138.

[4]) 1225 Dec. 1 Riga u. Dorpat. UB. I, n.n. 67 u. 68, S. 71. Vgl. ib. n. 64, S. 69. 1228 Oct. 1 Oesel. UB. VI, n. 2718, S. 6. Vgl. über die staatsrechtl. Stellung der livl. Landesherren F. G. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrh. Leipzig 1878. S. 338 u. 369, sowie desselben Altlivlands Rechtsbücher. Leipzig 1879. S. 19 ff. Eine Abhandlung von Prof. R. Hausmann steht in Aussicht.

Digitized by Google

betrachtet werden muss, hat es praktisch diese Zugehörigkeit kaum gespürt; eine thatsächliche Bethätigung der Reichshoheit hat in Livland auf politischem Gebiete nur in geringem Masse stattgefunden, während auf rechtlichem Gebiete, wie wir sehen werden, die Zugehörigkeit Livlands zum Reiche zu Zeiten einen stärkeren Ausdruck fand. Weit wichtiger, besonders im 13. und 14. Jahrhundert, war das Abhängigkeitsverhältniss vom Stuhle Petri, da alle Landesherren, mit Ausnahme des Herzogs von Estland, Geistliche waren[1]). Doch auch dieses Abhängigkeitsverhältniss schwächte sich immer mehr ab, entsprechend dem Niedergange der Papstgewalt und der Ausgestaltung der ständischen Verfassung in den einzelnen Territorien.

Die Entstehung der livländischen Territorien können wir an dieser Stelle nur in grossen Zügen darstellen. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch, in der Zeit der Colonisation, finden immerwährend Besitzverschiebungen statt. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts consolidiren sich die Einzelstaaten, die bis zum Ausgange des Mittelalters den livländischen Staatenbund bildeten. Wir haben sechs, mehr oder weniger souveräne, Staaten zu unterscheiden:

1) das Erzbisthum Riga,
2) das Bisthum Dorpat,
3) das Bisthum Oesel-Wiek,
4) das Bisthum Kurland,
5) das Gebiet des deutschen Ordens,
6) das dänische Herzogthum Estland (Harrien-Wierland).

Ausser den genannten ist noch das Bisthum Reval zu erwähnen, dessen Bischof nicht Landesherr war, sondernnur Diöcesanrechte im Herzogthum Estland als Suffragan des Erzbischofs von Lund ausübte[2]).

Ein Blick auf die Karte Livlands im Mittelalter zeigt uns

[1]) Auch der Meister der fratres militiae und des Deutschen Ordens muss als Geistlicher betrachtet werden wie alle Glieder der geistlichen Ritterorden, obgleich, worauf N. Busch mich aufmerksam machte, Innocenz III. in seiner Bulle 1204 Oct. 12 (UB. I, n. 14, S. 19) die Templer im Gegensatz zu den Gliedern der Mönchsorden, die die Weihen empfangen haben, fideles laici nennt. Massgebend ist das staatsrechtliche Verhältniss zum Stuhle Petri.

[2]) Der Bf. von Reval war blos Grundherr seiner Tafelgüter. 1249 Sept. 11 u. Sept. 21 dotirt ihn Kg. Erich Plochpennig mit 80 Haken. UB. I, n.n. 206 u. 207, S. 264 f. Der Orden löst 1253 Sept. 23 die decima decimarum ab, indem er dem Bf. Torchill eine Reihe von Dörfern zu körperlichem Besitz überträgt und sich nur das Aufgebot der Hintersassen vorbehält. UB. I, n. 258, S. 340. Vgl. auch die Urk. 1280, UB. I, n. 467, S. 583; 1281, UB. I, n. 474 u. 475, S. 588, u. 1283, UB. I, n. 586, S. 600. Seit Ende des 13. sec. finden wir die Bfe. von Reval auf der Seite der Vasallen gegen die königliche Macht ankämpfen. Vgl. F. G. v. Bunge, Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877. S. 184 ff.

Digitized by Google

die geographischen Grenzen der Territorien[1]). Was uns dabei am meisten ins Auge fällt, ist die Gliederung des Ordensgebietes, das einerseits überall zusammenhängt, andererseits die geistlichen Territorien derart durchsetzt, dass sie nicht nur von einander, sondern sogar — mit Ausnahme des Stiftes Dorpat — in sich getrennt erscheinen. So bietet uns die Karte des Ordenslandes gewissermassen eine graphische Darstellung der zielbewussten Politik des Ordens mit dem Wahlspruch: divide et impera. Die livländischen Bischöfe waren Suffragane des Erzbischofs von Riga, im Uebrigen in ihren Stiftern souverän. Eine eigenthümliche staatsrechtliche Stellung nahm der Deutsche Orden als Rechtsnachfolger des Ordens vom Ritterdienste Christi in Livland ein. In seiner estländischen Provinz Jerwen war er vollständig souverän, ebenso in Kurland, das, obgleich politisch zu Livland gehörend, geographisch zu Preussen gezählt und demnach nach den hier geltenden Grundsätzen behandelt worden war[2]). Dagegen trug er seine eigentlich livländischen Gebiete vom Erzbischof und den livländischen Bischöfen zu Lehen[3]). Das Lehnsverhältniss ist von Anfang an nicht deutlich umrissen gewesen; schon der Orden vom Ritterdienste Christi hat versucht sich von ihm zu emancipiren, und der Deutsche Orden, der wohl oder übel den Lehnsnexus auf sich nehmen musste, während er in Preussen völlig souverän war und die Hegemonie über die dortigen Bischöfe hatte, richtete von Anbeginn an seine Politik auf vollständige

[1]) Uebersichtlich auf: C. v. Löwis of Menar, Karte von Livland im Mittelalter. Reval 1895. Die Karte stellt den Besitzstand nach 1346 dar; das dänische Estland ist bereits als Ordensland verzeichnet.

[2]) Der Orden erhielt im Vertrage von Stenby 1238 (UB. I, n. 160, S. 205) von Kg. Waldemar II., dem er das eroberte Estland abtrat, Jerwen mit allen Rechten und weltlichem Vortheil; auch trat der EBf. von Lund ihm hier die Spiritualien ab; blos den Zehnten vom Zehnten hatte der Orden dem Bf. von Reval zu zahlen (UB. I, n. 258, S. 340), was er später ablöste (UB. III, n. 258 a, S. 45). Bestätigung Jerwens durch Kg. Abel 1251, UB. I, n. 229, S. 288. In Oesel wie in Livland; blos in der Wiek erhielt der Orden ein Viertel des Landes mit voller Freiheit, wogegen er Hülfleistungen versprach gegen die übermächtigen Vasallen, UB. I, n. 170, S. 222. Später ein Viertel der heimgefallenen Lehen, UB. VI, n. 2735, S. 28. Der Bf. behielt aber die Spiritualien, UB. III, n. 156, S. 27. Vgl. Dr. Ph. Schwartz, Kurland im 13. Jahrh. Leipzig 1875. S. 68 ff. In Semgallen hatte der EBf. von Riga blos die Spiritualien, UB. I, n. 264 u. 265, S. 345 f. In Kurland war der Orden ganz unabhängig, der Bf. hatte blos die Pontificalien wie in Preussen, UB. I, n. 341, S. 431. Der Legat Wilhelm von Modena bestimmte, dass Kurland legitime zu Preussen gehören solle; 1245 Febr. 7, UB. I, n. 181, S. 237; vgl. III, n. 217 a, S. 42. Vgl. Schwartz, Kurland, S. 53 f. u. 61.

[3]) Die Bulle Gregor IX. von 1237 Mai 14 (12), UB. I, n. 149, S. 191, erklärt, das Privileg des Deutschen Ordens habe für Livland keine Gültigkeit. Vgl. Schwartz, Kurland, S. 51 f., und über die vielseitige Stellung des Ordens: C. Schirren, Beitrag zum Verständniss des Liber census Daniae. Petersburg 1859. S. 30.

Digitized by Google

Lösung von dem ihm so unbequemen Abhängigkeitsverhältniss. Immer beanstandet, nie zu wirklich realem Ausdruck gelangt, löste sich der Lehnsnexus endlich im 14. Jahrhundert auch staatsrechtlich; im Vertrage zu Danzig 1366 Mai 7 verzichtete der Erzbischof auf obedientia und homagium des livländischen Meisters[1]).

Während der Regierung Bischof Alberts (1199—1229) bilden die livländischen Territorien eine Art Bundesstaat, was einerseits durch die Gemeinsamkeit der Interessen, andererseits durch die Alles überragende Persönlichkeit des livländischen Bischofs erklärt wird. Später veränderte sich das Verhältniss. Zwar wird Riga um die Mitte des 13. Jahrhunderts[2]) zum Erzbisthum erhoben und der Erzbischof erhält die Metropolitangewalt über die preussischen und livländischen Bischöfe, aber die eigenthümlich eifersüchtige Politik der römischen Kurie unterstützt die Unabhängigkeitsbestrebungen der Suffragane, deren Territorialgewalt sich im Laufe des 13. Jahrhunderts ausbildet. Zu gleicher Zeit wächst die Macht des Ordens und es entwickeln sich die ersten Keime des Jahrhunderte dauernden Streites zwischen Erzbischof und Orden um die Hegemonie. Nur die gemeinsamen Interessen der äusseren Politik: der Kampf gegen das Heidenthum und die Abwehr der Landesfeinde, bilden den Kitt, der die livländischen Staaten zusammenhält[3]). So erscheint uns Livland nicht mehr wie ein Staatenbund, sondern wie ein Bundesstaat, wenn wir überhaupt den Masstab moderner staatsrechtlicher Vorstellungen an ein mittelalterliches Staatengebilde legen wollen, dessen Wesen nicht durch paragraphirte Verträge, sondern die jeweiligen Bedürfnisse actueller Politik bedingt wurde. Bezeichnend für diese letztere Thatsache ist der Umstand, dass zu der livländischen Föderation auch das dänische Estland gehörte[4]), dessen deutsche

[1]) UB. II, n. 1033, S. 747. Vgl. F. G. v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder. Leipzig 1873. S. 45 f., S. 50 ff. und A. v. Gernet, Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat. Reval 1896. S. 23 ff. u. 34. Charakteristisch ist die Aeusserung des EBf. Michael (Hildebrand) 1497 Jan. 13: „Insuper dicimus et fatemur, quod predecessores nostri nobis scienti, similiter et nos nunequam exercuerunt — aliquam jurisdictionem in ipsos fratres (sc. ordinis Marie Theuton.) aut eorum homines aut familiares etc. UB. 2. Abth. I, n. 478.

[2]) Das Jahr der Erhebung ist nicht bekannt; schon 1245 Dec. 13 erscheint ein „archiepiscopus Livonie et Pruscie" (Albert Suerbeer). Vgl. H. Hildebrand, Livonica, vornämlich a. d. 13. Jahrh. im Vaticanischen Archiv. Riga 1887. n. 27, S. 51 f.; doch tritt Albert erst 1253 sein Amt an. Vgl. Schwartz, Kurland, S. 56.

[3]) Erst im 15. sec. bemerkt man eine innerlivländische Politik, deren Träger die Vasallenverbände, die Ritterschaften der Territorien sind. Von der grössten Wichtigkeit für die Geschichte Livlands ist die Rolle, welche die Ritterschaften in dem Ringen des Ordens um die Hegemonie spielten, bald fördernd, bald hemmend, meist wohl ausgleichend.

[4]) Conföderation von Dorpat 1304 Febr. 25: Der Orden, die Bfe. und Capitel von Dorpat und Oesel, die Vasallen von Dorpat und Oesel, die Ritterschaft von Harrien und Wierland. UB. II, n. 608, S. 7. Vgl. v.

Digitized by Google

Vasallenschaft ganz und gar zu den stammverwandten Livländern gravitirte. Andererseits waren mehrere livländische Städte Glieder der Hanse; unter ihnen nahmen Reval und besonders Riga zu Zeiten eine sehr selbständige Stellung im livländischen Staatenwesen ein[1]).

2.

Die Ausbildung der Landeshoheit in den livländischen Territorien fällt in das 13. Jahrhundert, also in die Zeit, in der sich auch im Mutterlande die Landeshoheit der Fürsten (dominium terrae) zu consolidiren begann, indem die Eingriffe der königlichen Gewalt in Gericht, Münze, Zoll und sonstige Regalien aufhörten[2]).

In den Colonialländern ging diese Entwickelung schneller und energischer vor sich, da hier die materielle Gewalt des Königthums überhaupt nicht fühlbar war, und andererseits die Macht der Thatsachen: der fortgesetzte Kriegszustand, das schneller pulsirende öffentliche und private Leben, theoretische Bedenken nicht aufkommen liess und zu einer durchaus realen Auffassung der politischen und socialen Verhältnisse drängte.

Hierzu kam noch der Umstand, dass die livländischen Bisthümer Markgrafschaften waren, in denen von Anfang an Bannleihe und Afterverleihung nicht nöthig gewesen, die Landesherren also die höchste Gerichtsgewalt und den Heerbann ausgeübt hatten[3]). Gleichzeitig besassen die Landesherren als Bischöfe die höchste geistliche Gewalt.

Die Bedingungen zu einer günstigen Entwickelung der Landeshoheit waren demnach vorhanden, scheinbar, denn sie wurden paralysirt durch noch günstigere für die Entwickelung landständischer Elemente. Der dauernde Belagerungszustand, in dem sich das Land sozusagen befand, die weite Entfernung vom Mutterlande und die damit verbundene Seltenheit deutscher Elemente sowie das vollständige Fehlen deutscher Bauern, ferner das grosse

---

Gernet, Dorpat, S. 153, und desselben: Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels, II. Die Anfänge der livländischen Ritterschaften. Reval 1895. S. 31 f. Bei der Eroberung Kurlands 1242—44 hatten die stiftischen und dänischen Vasallen an der Seite des Ordens gekämpft (vgl. Livländische Reimchronik. Edit. L. Meyer. Paderborn 1876. V. 2369 ff.), ebenso in den Kämpfen gegen die Semgallen, Samaiten und Litauer 1260, 1279 u. 1280 (ibid. V. 4629 ff., 8281 ff., 9405 ff.). Vgl. auch E. Bonnell, Russisch-livländ. Chronographie etc. Petersburg 1862. S. 71, 84 f.

[1]) Vgl. O. Stavenhagen: „Die Anfänge des livl. Städtebundes innerhalb der deutschen Hanse etc." in Balt. Monatsschr. 1901, Bd. 52.

[2]) Vgl. K. v. Amira, Grundriss des german. Rechts. Strassburg 1897. S. 102. R. Schröder, Lehrbuch d. Deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. S. 573 u. 575.

[3]) Vgl. v. Amira, Grundriss etc., S. 103, und H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901. S. 122.

Digitized by Google

Gewicht, das physische Kraft, Tapferkeit und Energie der einzelnen Persönlichkeit verliehen, das Gefühl der culturellen Ueberlegenheit gegenüber den Eingeborenen und der dadurch gesteigerte Rasse-Hochmuth[1]) mussten einen individualistisch angelegten, hochfahrenden, trotzigen Sinn erzeugen, der sich schlecht dazu eignete, fügsames Material für die landesherrlichen Zwecke zu liefern. Nehmen wir dazu die Liebe zur Unabhängigkeit und die Zähigkeit, die der niederdeutschen Rasse ohnehin eignen, so wird es uns klar, dass die deutschen Stände Livlands ebenso sehr zu Decentralisation neigen mussten, als die Landesherren zu Centralisation, und dass der Dualismus des älteren Territorialstaates, der dadurch entsteht, dass dieser sich aus zwei verschiedenen Rechtssubjecten, dem Landesherrn und dem Lande, zusammensetzt[2]), in Livland besonders scharf hervortreten musste.

Auf die Entwickelung der landständischen Verfassung kann hier nicht näher eingegangen werden, schon aus dem Grunde, weil uns genügendes Material dazu noch nicht vorliegt[3]). Im Laufe unserer Untersuchung wird das Bekannte, soweit nöthig, herangezogen werden.

3.

Wie alle staatlichen und socialen Gebilde, steht auch das Lehnswesen in Livland unter dem Einfluss dieses ausgesprochen colonialen Charakters.

Wir müssen in Livland drei Colonisationsgebiete principiell unterscheiden: die Bisthümer, das Ordensland und das dänische Estland.

In den livländischen Bisthümern war die Belehnung von Vasallen in grossem Masstabe eine politische Nothwendigkeit.

[1]) Das „todo blanco es caballero", eine immer wiederkehrende Erscheinung in allen Colonialländern. Vgl. W. Roscher, Politik. Stuttgart 1892. S. 69.

[2]) Vgl. G. v. Below, Territorium u. Stadt. Histor. Bibliothek Bd. XI. 1900. S. 248 ff., und die Polemik gegen den von Below u. Rochfahl gebrauchten Ausdruck „staatsrechtlicher Dualismus" bei W. Stolze: „Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges" in G. Schmollers Staats- u. socialwissensch. Forschungen. Bd. XVIII. Heft 4. 1900. S. 22 f. Im ältesten livl. Ritterrecht Art. 2 § 2 (vgl. unten S. 16) heisst es: *„so schal de man sweren dem bischop unde sinem stichte getruwe unde holt to sin."*

[3]) An eine Darstellung der Territorialverfassung oder an eine Geschichte der Stände Livlands kann erst gegangen werden, wenn uns die Urkundenpublicationen, an denen soeben gearbeitet wird, vornehmlich die von O. Stavenhagen herauszugebenden Ständetagsacten, vorliegen. Vgl. O. Stavenhagen, Die Arbeiten für die Herausgabe der altlivländ. Ständetagsacten. Riga 1894. Die Arbeiten A. v. Gernets über livl. Verfassungsgeschichte: Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels, I. Die Harrisch-Wierische Ritterschaft etc. Reval 1893. II. Die Anfänge der livländ. Ritterschaften. Reval 1895 u. Verfassungsgesch. d. Bisth. Dorpat. 1896 lassen den Mangel genügenden Quellenmaterials deutlich empfinden.

Digitized by Google

Sie war das einzige Mittel zur Schaffung eines stehenden Heeres und zur Aufrechthaltung der Staatsgewalt. Daher wurden die Bisthümer zum grössten Theil unter Vasallen aufgetheilt, die Tafelgüter und Güter der todten Hand spielten eine verhältnissmässig geringe Rolle.

Der Deutsche Orden nahm im Allgemeinen eine abweichende Stellung als Landesherr ein. Seine Hoheitsrechte deckten sich zwar im Grossen und Ganzen mit denen der übrigen Landesherren, aber, da er über eine genügende Anzahl von Verwaltungs- und Gerichtsbeamten sowie namentlich über ein stehendes Heer im Schosse seiner Brüder verfügte, befand er sich nicht in der Zwangslage, durch Entäusserung von Hoheitsrechten Dienste gewinnen zu müssen. Die innere Politik konnte von vorne herein eine zielbewusste centralistische Richtung auf dem Boden seiner oligarchischen Verfassung verfolgen. Starke Vasallenschaften, deren Streben nach einer landständischen Verfassung gingen, mussten ihm nur unbequem sein. Daher verlieh er weit seltener Lehen als die übrigen Landesherren, auch waren seine Lehen meist kleiner und mit weniger Hoheitsrechten ausgestattet, als die Lehen in den anderen Territorien. Der weitaus grösste Theil des Ordensgebietes war Domanium.

In Estland endlich hatte König Waldemar II. von Dänemark nach der Eroberung (1219) eine grössere Anzahl seiner deutschen Vasallen und dänischen Dienstmannen, einen jeden nach seinem Rechte, belehnt[1]). Die Belehnungen können aber zunächst nicht immer perfect geworden sein, da die dänische Herrschaft keineswegs feststand, einzelne Provinzen dauernd, andere vorübergehend von den deutschen Livländern occupirt wurden[2]) und endlich

[1]) Die Vasallen stammten meist aus den deutschen Provinzen Dänemarks (Holstein etc.). Vgl. v. Bunge, Estland, S. 11 u. 16 f. Sie wurden wahrscheinlich nach deutschem Rechte belehnt. Anders stand es mit den dänischen Dienstmannen (konungs maen, homines regis). Das Lehnswesen, das im 11. sec. aus Deutschland nach Skandinavien gedrungen war, befand sich in Dänemark im 13. sec. noch auf der untersten Stufe seiner Entwickelung. Die Dienstlehen waren unerblich, widerruflich und gewährten nur ganz bestimmte Nutzungen. Der Begriff der Mannschaft fiel ganz fort. Vgl. v. Amira, Grundriss d. german. Rechts, S. 129. Die dänischen Dienstmannen waren also nicht Vasallen oder Dienstmannen im deutschen Sinn, sondern sie verwalteten blos die ihnen zugewiesenen königlichen Güter („ac terram vestram disponentium" in Urk. von 1259, UB. I, n. 337, S. 426), erhoben die ihnen bestimmten Früchte und stellten den Rest dem Könige in Rechnung. Vgl. Schirren, Liber census, S. 67; Bunge, Estland, S. 122. 1252 Sept. 30 überlässt ihnen Kg. Christoph II. ihre Güter erblich. UB. I, n. 239, S. 302; homines regis werden noch 1281, UB. I, n. 475, S. 589, erwähnt, dann verschwinden sie und gehen wahrscheinlich in den deutschen Vasallenstand auf. Vgl. Bunge, Estland, S. 124.

[2]) Empörung der Esten 1223, Heinr. chron. 26, 11. 1223 eroberte der Orden ganz Estland und gab blos Reval und Harrien zurück, ibid. 27, 2. 1225 Occupation durch Dörptsche Vasallen, ibid. 29, 6; UB. I, n. 88, S. 104. Ganz Estland 1225 der Curie unterworfen, Heinr. chron. 29, 6. Harrien

618307

Digitized by Google

1227 der livländische Orden das ganze Land unter seine Botmässigkeit brachte und blutig unter den Vasallen und Dienstmannen Dänemarks aufräumte[1]). Die Lehen wurden den Vasallen, welche sich für den Orden erklärten, gelassen, andere deutschen Livländern und sogar gotländischen Kaufleuten verliehen. Der Orden ging hier in Anbetracht der ungeordneten Verhältnisse und des einmal bestehenden Zustandes von seinem Principe ab. Als die dänische Krone alsdann 1238 im Vertrage von Stenby die Gebiete Harrien und Wierland zurückerhielt, erkannte sie den status quo staatsrechtlich an.

Von diesem Zeitpunkte an entwickelten sich die Lehnsverhältnisse im dänischen Estland durchaus analog denen in den livländischen Bisthümern. Auch die Uebernahme Harrien-Wierlands durch den Orden 1346 veränderte, wie wir sehen werden, hierin nichts.

4.

Die Deutschen in Livland stammten meist aus den sächsischen Regionen: Niedersachsen, Westphalen, Friesland, Holstein und Magdeburg[2]). Dementsprechend wurzelten ihre Rechtsvorstellungen im sächsischen Recht[3]). Einen Niederschlag dieser Rechtsvorstellungen bieten uns die in Livland entstandenen Rechtsbücher, sowohl die Lehn- und Landrechte, als auch die Stadtrechte. Zu unserer Untersuchung werden blos die ersteren herangezogen werden.

In strictestem Gegensatz zu Preussen erhielten die Vasallen in Livland ihre Lehen mit Mannschaft nach gemeinem sächsischen Rechte. Die Lehen waren also Mann- oder Ritterlehen.

---

wieder dänisch, die päpstlichen Vicare nehmen eine Reihe von Belehnungen vor, UB. I, n. 145, S. 185, übertragen die Statthalterschaft den Livländern 1227, UB. I, n. 117, S. 154. Vgl. Bunge, Estland, S. 23 ff. und R. Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227. Leipzig 1870. S. 65 u. 78 ff.

[1]) Ueber die Eroberung Estlands durch den Orden und das Blutbad in Reval vgl. die Urk. von 1234 Nov. 20 in Hildebrands Vaticana n. 21, S. 39 ff.; vgl. auch UB. I, n. 146, S. 187. 1228 Juli 1 bestätigt König Heinrich VII. dem Orden Estland, UB. I, n. 100, S. 118.

[2]) „Fit igitur de tota Saxonia, Westfalia vel Frisia, prelatorum, clericorum, militum, negotiatorum, pauperum et divitum conventus plurimus, qui in Liubeca comparatis navibus, armis et victualibus Livoniam usque pervenerunt." Arnoldi chronica Slavorum V, 30. Script. rer. German. Edit. G. H. Pertz. Hanover 1868. S. 213. Vgl. hierzu: Astaf v. Transehe: „Das Afterlehen in Livland." Jahrbuch für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik. 1896. Mitau 1898. S. 60.

[3]) Bezeichnend ist, dass noch 1626 Febr. 22 Kg. Gustav Adolph verspricht, „*wenn man's begehrete, das Sachsenrecht, deren sich die Ritterschaft* (von Estland) *mehrentheils gebraucheten, in specie confirmiren*" zu wollen. Vgl. F. v. Samson, Das Manngericht zur Zeit Kg. Gustav Adolphs, in Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. V. 1876. S. 130.

Digitized by Google

Daneben finden sich auch Lehen zu minderem Rechte, sowie überhaupt Leiheformen die nicht dem sächsischen Lehnrechte entsprechen, sie kommen aber in der ersten Periode nur ausnahmsweise vor und sollen im zweiten Theile dieser Untersuchungen gesondert behandelt werden. Dabei ist ferner in Betracht zu ziehen, dass die lehnrechtlichen Vorstellungen nicht stabil blieben, sondern die Tendenz hatten sich fortzuentwickeln. Je mehr die Vasallenschaften als politische Körper in den Vordergrund traten, je grösser ihre Macht gegenüber den Landesherren wurde, desto eifriger ging ihr Bestreben dahin, das Lehnrecht durch landrechtliche Normen zu ersetzen, vor Allem in Bezug auf das Erbrecht und die Dispositionsfreiheit über das Lehngut. Gleichzeitig wuchs die Summe der Hoheitsrechte über die bäuerlichen Hintersassen.

Es liegt demnach auf der Hand, dass in der lehnrechtlichen Entwickelung mehrere Perioden zu unterscheiden sind, die zeitlich in den verschiedenen Territorien nicht zusammenfallen.

Man kann zwei Hauptperioden unterscheiden: die erste, die Periode des strengen Mannlehens, reicht von der Colonisation bis in das 15. Jahrhundert, die zweite, die des Mannlehens mit erweiterter Erbfolge, bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes (1561) und — wenn man will — noch weiter, solange das Lehnsystem formell Geltung hatte. Man könnte aus der zweiten Periode noch eine dritte ausscheiden, die Periode der erweiterten Dispositionsbefugniss und der Lockerung des persönlichen Lehnsverhältnisses. Diese dritte Periode würde in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen und mit den Aenderungen im Heerwesen und in der landständischen Verfassung in Zusammenhang zu bringen sein.

5.

Wenngleich nun die Fortbildung des Lehnrechts im Allgemeinen in allen Territorien dieselbe war, musste sich doch sowohl zeitlich als inhaltlich eine Differenzirung ergeben; Stärke und Schnelligkeit der Fortbildung stehen im umgekehrten Verhältniss zu der Macht des einzelnen Landesherrn gegenüber seinen Vasallen. An erster Stelle finden wir Harrien-Wierland. Hier kam es sehr schnell zu einer festen Organisation der Vasallenschaft, was der geographischen Lage dieser dänischen Provinz und der Geringfügigkeit des nationaldänischen Elements daselbst zuzuschreiben ist. Der in Kopenhagen residirende König-Herzog musste den harrisch-wierischen Vasallen, die sich schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts corporativ zusammengeschlossen hatten, eine weitgehende Selbstverwaltung zugestehen. Thatsächlich macht Harrien-Wierland im 14. Jahrhundert den Ein-

Digitized by Google

druck einer Adelsrepublik. Mit dieser Machtfülle der Vasallen, die durch ihre Decimirung im Estenaufstande von 1343 nur unbedeutend verringert war[1]), hatte der Deutsche Orden zu rechnen, als er 1346 durch Kauf das dänische Estland übernahm. Zwar scheint der Orden Anfangs willens gewesen zu sein, die Rechte der harrisch-wierischen Vasallen zu verkürzen, wie aus Andeutungen in Joh. Renners Chronik und der Verzögerung der Privilegienbestätigung zu entnehmen ist, doch haben der zähe Widerstand der Ritterschaft und die schwierigen politischen Constellationen ihn daran verhindert, ja schliesslich Ausgangs des Jahrhunderts gezwungen, die Rechte der Vasallen nicht unerheblich zu erweitern[2]).

Die Rechtsverhältnisse in Harrien-Wierland waren vorbildlich für die stiftischen Vasallenschaften, die schnell hintereinander dieselbe Entwickelung durchmachten, ohne aber ihr Vorbild im Umfange der Rechte zu erreichen. Am weitesten zurück blieben die Ordensvasallen, die, wie es scheint, erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Landstandschaft gelangten und entsprechend ihrer geringen Macht von ihrem Landesherrn, dem Orden, keine Zugeständnisse erringen konnten. Höchst wahrscheinlich wird es überhaupt nur ihre Bluts- und Interessen-Solidarität mit den übrigen Ritterschaften gewesen sein, die ihnen schliesslich eine gewisse Bedeutung geben konnte. Eine völlige Rechtsgemeinschaft mit den übrigen Livländern erlangten die Ordensvasallen aber erst beim Untergange des Ordensstaates. Das vom Orden ganz abhängige Bisthum Kurland folgte im Allgemeinen dieser Entwickelung.

---

[1]) v. Gernet, Forschungen I. 1893. S. 48 f., nimmt an, dass von ca. 80 Vasallengeschlechtern 47 im Estenaufstand umgekommen seien. Die Unsicherheit solcher Statistik liegt auf der Hand; man bedenke z. B., dass von den 47 namentlich aufgeführten Vasallengeschlechtern einige Wierland angehören, wo der Aufstand nicht gewüthet hat, ferner mögen andere auf natürlichem Wege ausgestorben sein, wie die Rode 1345, andere den Besitz gewechselt haben, z. B. die Polle, und andere endlich den Lehnsnamen angenommen haben, wie Asseri-Neuenhof (de nova curia). Vgl. Est.-Livl. Brieflade IV, Siegel u. Münzen etc. Edit J. Sachssendahl. Reval 1887. S. 163.

[2]) Hoeneke's Chronik in Joh. Renners Livländ. Historien. Ed. R. Hausmann und K. Höhlbaum. Göttingen 1876. S. 95: „*Do entfingen de lehnmanne ohre lehnrecht, des se averst trorich worden* etc." (1346 Nov. 1). Vgl. UB. II, n.n. 859, S. 416, u. 873, S. 426, u. UB. III, n. 895, S. 157, IV, n. 1455, S. 178. 1347 Juni 3 befahl der HM. den Vasallen: „predicto magistro, capitaneo nostro, homagium nostro nomine facientes bona vestra vasallagia ab ipso in feudum recipere non recusetis". Ungedr. Urk. im Staatsarchiv Königsberg, Foliant 105. Mittheilung O. Stavenhagens, dessen Auffassung dieser Vorgänge ich überhaupt folge. Ueber den Verkauf Estlands und die Haltung der Ritterschaft vgl. v. Bunge, Estland, S. 73 ff.; v. Gernet, Forsch. I, S. 31 ff.; über die spätere Stellung Dänemarks: W. Mollerup, Dänemarks Beziehungen zu Livland (1346—1561). Deutsche Ausg. Berlin 1884.

Digitized by Google

6.

Für eine Untersuchung des livländischen Mannlehens, die den Inhalt der vorliegenden Arbeit bilden soll, stehen uns zwei Wege zu Gebote: wir können genetisch die Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse in den einzelnen Territorien verfolgen, und wir können das Mannlehen, seinem Wesen und Inhalte nach, systematisch darstellen, indem wir versuchen das allen Territorien Gemeinsame in den Mittelpunkt zu stellen und zugleich die zeitlichen und örtlichen Abweichungen zu betonen.

Der zweite Weg erscheint aus verschiedenen Gründen geboten. Einmal, wegen der grösseren Uebersichtlichkeit und Anschaulichkeit, die eine systematische Darstellung an sich gewährt, dann aber, und das ist der Hauptgrund, wegen der sachlich übereinstimmenden Entwickelung des Lehnswesens in allen, oder wenigstens fast allen Territorien. Indem wir den zweiten Weg wählen, vermeiden wir Wiederholungen, die sonst nicht zu umgehen wären und sowohl die Uebersicht stören, als auch den Leser ermüden würden. Ferner sind wir dann in der Lage, das Verhältniss des livländischen Lehens zum sächsischen deutlich hervorzuheben, indem wir der Besprechung jeder Lehnseigenschaft die entsprechenden Grundsätze des sächsischen Rechtes vorausschicken. Erst hierdurch kann unsere Abhandlung der vergleichenden Rechtsgeschichte nützen.

Innerhalb der systematischen Darstellung ist, wie der Leser merken wird, die untersuchende inductive Methode der Forschung befolgt worden und zwar, indem, von den Sätzen der Rechtsbücher als den in abstracto formulirten Rechtsanschauungen der Zeit ausgehend, deren praktische Geltung an der Hand der Urkunden geprüft und endlich die Fortentwickelung bis zu dem uns gesteckten Ziele verfolgt wird.

Als unerreichbares Ideal hat uns auch hierbei der alte Homeyer vorgeschwebt[1]).

Indem wir im Uebrigen auf das im Vorworte Gesagte verweisen, müssen wir noch einige orientirende Worte über die livländischen Rechtsbücher sagen, die neben den Urkunden die wichtigsten Quellen für unsere Untersuchung abgeben[2]).

[1]) C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels erster und zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Berlin 1827—1844.

[2]) Es kann hier natürlich nicht auf Entstehung, Inhalt und Recensionen der Rechtsbücher eingegangen werden. Die Literatur derselben ist so reichhaltig, dass hier nur die wichtigsten Bücher angeführt werden sollen. Von den älteren Werken sind zu nennen: C. J. Schwartz: „Versuch einer Geschichte der liefländ. Ritter- u. Landrechte" in Hupels Neue Nordische Miscellaneen V u. VI. Riga 1794. C. J. Paucker: „Die Quellen der Ritter-, Lehn- u. Landrechte Ehst- u. Livlands." I. Dorpat 1845. F. G. v. Bunge: „Beiträge zur Kunde der Livl. etc. Rechtsquellen." Dorpat 1832. Derselbe: „Ueber den Sachsenspiegel als Quelle d. mittl. Livl. Ritterrechts." Riga

Digitized by Google

Die weitaus wichtigste Stelle nimmt ein das sog. Waldemar-Erichsche Lehnrecht, ein vielleicht noch im 13. Jahrhunderte entstandenes Rechtsbuch, enthaltend Aufzeichnungen des im 13. Jahrhunderte in ganz Livland[1]) geltenden Lehnrechts, 1315 als Gesetzbuch den harrisch-wierischen Vasallen bestätigt von König Erich (Menved) von Dänemark. In zweiter Linie kommen in Betracht: das älteste Ritterrecht, eine Bearbeitung des Waldemar-Erichschen Lehnrechts für die Stifter und vielleicht auch für das Ordensgebiet, aus dem 14. Jahrhundert, und der Livländische Spiegel Land- und Lehnrechts, eine Bearbeitung des Sachsenspiegels, hauptsächlich des Landrechts, gleichfalls noch aus dem 14. Jahrhundert. Die aus den genannten combinirten Rechtsbücher[2]), von denen das sog. mittlere Ritterrecht die Mutter des heute in den Ostseeprovinzen geltenden Privatrechtes ist, kommen als abgeleitete Quellen für uns nicht so sehr in Betracht, doch dürfen wir an ihnen als Aeusserungen der lebendigen Rechtsanschauungen des 15. Jahrhunderts nicht ohne weiteres vorbeigehen.

Die livländischen Rechtsbücher, mit Ausnahme des Waldemar-Erichschen Lehnrechtes, haben zeitweise eine unverdiente Missachtung erfahren, seitdem C. Schilling 1879[3]) die Lehre auf-

1827. Derselbe: „Einleitung in Livl. etc. Rechtsgeschichte u. Geschichte der Rechtsquellen." Reval 1849. Von den neueren Werken: F. G. v. Bunge: „Altlivlands Rechtsbücher." Leipzig 1879, wodurch sämmtliche älteren Werke überholt werden. C. Schilling: „Die lehn- u. erbrechtl. Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts" Mitau (1879). H. v. Bruiningk: „Zur Quellenkritik der Fabrischen Processordnung" in Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Bd. VI. 1878. Derselbe: „Zur Geschichte des umgearbeiteten Livl. Ritterrechts" ibid. Bd. VII. 1882. O. Schmidt: „Zur Abwehr der Angriffe gegen die livländ. Rechtsbücher" ibid. Bd. X. 1891. Als merkwürdige Hypothese mag auch erwähnt werden: R. Schölers „Ueber das Verhältniss des ältest. livländ. Ritterrechts zum Wald.-Erichschen Lehnrecht" ibid. Bd. V, 1876. Vgl. hierzu die Anmerkung in Bunge's „Rechtsbücher", S. 2. Die Lehnrechte werden nach den gereinigten Texten in Bunge's „Rechtsbücher" citirt und zwar das Wald.-Erichsche Lehnrecht: W. E. R., das älteste Ritterrecht: R. R., das mittlere Ritterrecht: M. R. R., das umgearbeitete: U. R. R.

[1]) *„in den landen* (scil. Harrien u. Wierland) *unde noch in den binnen beseten to Rige, to Darpte, to Ozele unde in der bröder lande"* W. E. R. Einl.

[2]) Es mögen hier die combinirten Rechtsbücher aufgezählt werden, sowie zwei weitere Rechtsaufzeichnungen, auf die im Laufe unserer Darstellung Bezug genommen wird. Combinirte Rechtsbücher: *a)* das Wiek-Oeselsche Lehnrecht, bestehend aus Livl. Spiegel, einem Bauerrecht u. R. R.; *b)* das mittlere Ritterrecht, zusammengestellt aus R. R., Livl. Spiegel und dem sog. Stück vom Musstheil, entstanden vor 1422 (citirt: M. R. R.); *c)* das umgearbeitete Ritterrecht, Versuch einer Systematisirung von M. R. R., entstanden gleichfalls vor 1422. Die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht, eine compendiöse Darstellung des lombardischen (gemeinen) Lehnrechts, entstanden zwischen 1348 u. 1444 ausserhalb Livlands. Formulare procuratorum des Dionysius Fabri. 1533–38. Process- und Manngerichtsordnung (Lib. V).

[3]) In seinem oben citirten Werke.

Digitized by Google

gestellt: die livländischen Rechtsaufzeichnungen hätten weder formale Gültigkeit gehabt, noch einen unmittelbaren Einfluss auf das Rechtsleben ausgeübt. Diese Lehre ist in ihrem zweiten Theile jedoch eingehend von H. v. Bruiningk widerlegt worden[1]); auch sind die Entstehungszeiten sowohl des ältesten Ritterrechts, als der übrigen Rechtsaufzeichnungen von F. G. v. Bunge, H. v. Bruiningk und O. Schmidt abweichend von C. Schilling fixirt worden[2]). Wir können den Ansichten dieser Forscher nach eingehender Prüfung nur beipflichten. Die livländischen Rechtsbücher haben, auch ohne dass sie zunächst formale Geltung erlangt hätten, als Niederschlag der Rechtsanschauungen des 14. Jahrhunderts zu gelten[3]).

Das Mannlehen.

Capitel I.

Lehnssubject.

An der Wende des 12. Jahrhunderts befand sich das Lehnsystem in Deutschland im letzten Stadium seiner Ausbildung, insbesondere auch hinsichtlich der Lehnsfähigkeit am rechten Lehen, dem Ritter- oder Mannlehen. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, dass „nur ein Mann von Rittersart, der mit ritterlicher Abstammung ritterliches Leben verband," vollkommen an Lehnrecht, d. h. im Besitz der vollen Lehnsfähigkeit oder des Heerschildes sei. So konnten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts Ministerialen, d. h. die unfreien Ritter aus dem Stande der Dienstmannen, rechte Lehen nicht erwerben, sondern blos Dienstlehen. Dieses änderte sich gegen Ausgang des Jahrhunderts; seitdem

[1]) Dorpat. Zeitschrift für Rechtswissenschaft. VII.

[2]) in ihren S. 15 Anm. 2 citirten Abhandlungen. R. v. Hehn „Zur Entwickelungsgeschichte des livländischen Erbguts etc." Dorpater Juristische Studien Bd. II. 1893, folgt Schilling, obgleich er v. Bruiningks Widerlegung zu kennen scheint, da er sie in anderer Verbindung citirt (Anm. 6), dagegen kennt er die Untersuchung von O. Schmidt offenbar nicht, ebensowenig v. Bunge, Rechtsbücher; er citirt daher die Ritterrechte nach veralteten, schlechten und unkritischen Texten und hat eine falsche Auffassung von der Entstehung und dem Zusammenhang derselben (S. 149 f., 161 f.).

[3]) Das R. R. hat folgende charakteristische Einleitung: „*Als dat recht bisterlei under dem volke gehalden hat unde wedderwillen sik darvan erhaven, darumme satte de bischop, umme bede willen unde mit rade unde vulbort siner gemeinen manne dat nageschreven recht.*" Abgesehen von dem W. E. R., das durch die Bestätigung Kg. Erichs 1315 Gesetzeskraft erlangte, haben in der späteren Zeit formale Gültigkeit erlangt das U. R. R. (1422) und allgemeine Geltung als Lehn- und Landrecht während des 16. sec. das M. R. R. Vgl. Dorp. Zeitschr. f. Rechtsw. VII, S. 252 f.

Digitized by Google

waren auch Ministerialen vollkommen an Lehnrecht [1]). Absolut lehnsunfähig waren solche Personen, die überhaupt Grundstücke nicht erwerben durften, wie Juden, Ehrlose, Geächtete u. s. w., relativ lehnsunfähig solche, die den Lehnsdienst nicht leisten konnten, wie Frauen, Geisteskranke, Gebrechliche und Krüppel, sowie solche, die nicht von Rittersart waren, wie Geistliche, Städter und Bauern und im Allgemeinen auch juristische Personen [2]).

Dadurch, dass die ursprünglich unfreien Dienstmannen schildbürtig und lehnsfähig geworden waren, hatte sich auch der Begriff der Ritterbürtigkeit erweitert, die ursprünglich nur Abkömmlingen vollfreier Eltern und Grosseltern anhing. Massgebend werden Lebensführung und Waffenfähigkeit. Gleich den ritterlichen Unfreien konnten auch die Söhne unritterlicher Freier, wenn sie den kriegerischen Beruf erwählten, in der dritten Generation in den Kreis der Ritterbürtigen aufrücken [3]).

Innerhalb des Kreises der Lehnsfähigen entstanden sociale Klassenunterschiede; diese Rangordnung hat der Verfasser des Sachsenspiegels in ein wissenschaftliches System gebracht, bekannt unter der Ordnung der Heerschilde.

Daneben bildete sich eine weitere Differenzirung der Schildbürtigen, die ebenfalls einen socialen, nicht rechtlichen Charakter trägt, nämlich die Unterscheidung von Rittern oder Herren (milites) und Knappen (armigeri) oder Knechten (famuli). Die Ritter waren solche ritterbürtige Knappen [4]), denen der Ritterschlag ertheilt worden war. Sie wurden dadurch in den Ritterorden aufgenommen, den man sich in Analogie der geistlichen Ritterorden als eine weltliche Gemeinschaft aller christlicher Ritter dachte [5]). Die Neigung zur Erwerbung der Ritterwürde war eine Modesache, wie jetzt etwa die Sucht nach adeligen Titeln; im 13. Jahrhundert war sie sehr ausgeprägt und nahm dann im 14. Jahrhundert ab.

---

[1]) Vgl. R. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 383.

[2]) Sächsisches Lehnrecht, Art. 2, bei C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil. I. 1842. S. 142 u. Glosse ib. S. 344. Vgl. Richtsteig Lehnrechts Cap. 28 ib. S. 516 f. Ausnahmen bei Schröder l. c. u O. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts II. 1883. S. 426 f. Vgl. W. Th. Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht etc. 6. Aufl. Edit. F. Frensdorff. Berlin u. Leipzig 1886. S. 481 ff., 496 ff, u. E. Graf u. M. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter. Nördlingen 1864. S. 556 ff.

[3]) Ueber die Entstehung der Ritterbürtigkeit vgl. K. H. Frh. Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde u. der Ritterstand. Freiburg i. Br. 1886. S. 145 ff.

[4]) Es konnten auch Nichtritterbürtige Ritter werden, so sagt die Glosse zum sächs. Lehnrecht, Art. 2. „*Wurde ein gebuer ritter, do mete hette her nicht ritters art, wenn yn unserm rechte ist keyn man ritters art, syn vater vnd syn eldervader syn denne ritter gewest oder ritters genos*". Homeyer, „Sachsenspiegel" II, 1, S. 350. Vgl. dazu: H. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858. S. 335 ff.

[5]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 430.

Digitized by Google

Für Livland ist die Feststellung dieser Verhältnisse, insbesondere der Lehnsfähigkeit, ungemein schwierig, weil die Entstehung des livländischen Wesens in eine Zeit fällt, wo die oben geschilderte Entwickelung noch im Flusse war. So kommt die Lehre von den Heerschilden für Livland nicht in Betracht, da es hier weder einen hohen Adel — ausser den geistlichen Landesherren — noch Ministerialen im rechtlichen Sinne gegeben hat [1]).

Es handelt sich an dieser Stelle um die Frage: war in Livland wie im Mutterlande die Ritterbürtigkeit Requisit der Lehnsfähigkeit im engern Sinne, d. h. der Fähigkeit ein Mannlehen zu erwerben? Diese Frage ist bisher verschieden beantwortet worden; v. Helmersen [2]) neigt zur Bejahung, desgleichen v. Bunge [3]). Dagegen stellt C. Schilling die Lehre auf, in Livland habe sich aus den Kreuzfahrern „nicht ein Stand ritterbürtiger Personen, sondern der Stand der Vasallen gebildet", und führt als Grund hierfür, neben andern später zu erörternden Gründen, die Thatsache an, dass es in Livland Vasallen zu rechtem Mannlehen gegeben habe, die nicht von „riddersart" waren. Hieran knüpft er dann die Behauptung, in Livland seien alle freien Deutschen, sofern sie den Lehnsdienst leisten konnten. lehnsfähig gewesen. Zur Begründung dieser Behauptung führt Schilling eine Reihe von Belehnungen solcher Personen an, die, als nicht von Rittersart, nach sächsischem Lehnrecht lehnsunfähig gewesen wären. Hierbei nimmt er ohne Weiteres eine Belehnung zu rechtem Mannlehen an und schweigt von der Möglichkeit einer Belehnung zu minderem Rechte oder wenigstens mit Ausnahmecharakter.

Eine genaue Prüfung der von Schilling angeführten Lehnurkunden, zu denen noch einige andere herangezogen sind, ergiebt aber, dass die Belehnungen nichtritterbürtiger Personen nicht mit Mannschaft zu rechtem Mannlehen erfolgt zu sein brauchen, ja in einigen Fällen kann das Gegentheil nachgewiesen werden [4]).

Ferner folgert Schilling aus dem von ihm vorausgesetzten

---

[1]) Vgl. C. Schilling, Wald.-Er., S. 80 f.

[2]) Gesch. d. Livl. Adelsrechts. Dorpat u. Leipzig 1836. S. 11. v. H. meint, es lasse sich die Ritterbürtigkeit für die erste Zeit nicht nachweisen, später dagegen wohl; stützt sich auf des OM. Brüggeney Privileg von 1546, wo aber was Anderes steht. S. 22 meint v. H., die Lehnsfähigkeit der livl. Städter sei privilegirte Ausnahme.

[3]) Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Livland etc. Dorpat 1838. S 43 f. Zweifel wegen der cives, ibid. S. 55, Anm. 66. v. B. wirft die Begriffe Ritterwürde und Ritterbürtigkeit durcheinander; auch unterscheidet er nicht die zeitliche Entwickelung weder in dieser noch in vielen andern Fragen. Vgl. seine „Geschichte des Liv-, Esth- u. Curländischen Privatrechts". Petersburg 1862. § 26, u. sein Estland, S. 131 u. 163. v. Bunge ist später hinsichtlich der Ritterbürtigkeit zweifelhaft geworden. Estland, Anm. 368, u. sein „Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrh.", S. 88 u. 116, Anm. 162.

[4]) Vgl. Excurs im Anhang.

Digitized by Google

Mangel der Rittersart als Voraussetzung der Lehnsfähigkeit das Fehlen der Beziehungen des Sachsenspiegels auf die Rittersart im mittleren Ritterrecht sowie der Lehre von der Ebenbürtigkeit in Livland. Nun kann aber das Fehlen der Begriffe „von Rittersart“ und „Ebenburt“ in der livländischen Bearbeitung des Sachsenspiegels ungezwungen auf andere, als die von Schilling vorausgesetzten, Gründe zurückgeführt werden; desgleichen lassen sich die weiteren Behauptungen Schillings soweit widerlegen, dass wir nicht nöthig haben anzunehmen, in Livland hätten andere Vorstellungen von der Lehnsfähigkeit gegolten als im Mutterlande.

Wir werden bis auf Weiteres daran festzuhalten haben, dass das rechte Mannlehen auch in Livland dem Manne von Rittersart verliehen wurde, der mit ritterlicher Lebensführung die Fähigkeit zum Ritterdienst in schwerem Harnisch auf gepanzertem Rosse verband. Dass dabei, entsprechend den ungewöhnlichen Verhältnissen[1]), weniger das trockene Princip der Ritterbürtigkeit massgebend gewesen sein wird, als das Postulat der ritterlichen Kriegstüchtigkeit, soll gerne zugegeben werden. Die volle ritterliche Kriegstüchtigkeit jener Zeit hatten aber nur solche Personen, die von frühester Jugend auf im Gebrauche der ritterlichen Waffen, im Tragen des schweren Panzers und in der Führung des geharnischten Streithengstes geübt waren[2]). Das waren, mit ganz seltenen Ausnahmen, nur Leute von Rittersart; sie bildeten im 13. und 14. Jahrhundert den ausschlaggebenden Kern des Heeres. So löst sich diese Frage für die erste Periode durch praktische Erwägung. Thatsächlich lassen sich auch die livländischen Vasallen, sofern sie deutsche Familiennamen tragen, zum grossen Theil auf sächsische Vasallen- und Ministerialen-Geschlechter zurückführen[3]).

[1]) Vgl. hierzu auch K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, III, S. 301.

[2]) Vgl. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 166 ff. Bezeichnend ist die Schilderung, die Heinrich von Lettland 9, 3 vom Ritter Conradus (de Meyendorpe) de Ykescola giebt: „Qui more militari tam in equo quam in se ipso bene loricatus cum paucis, qui aderant, Theutonicis Lethones aggreditur. Sed ipsi nitorem armorum istorum abhorrentes ... ab eis ex omne parte declinant.“

[3]) Die Frage der Abstammung der einzelnen livländischen Vasallengeschlechter harrt noch der wissenschaftlichen Bearbeitung. Sie ist — abgesehen von den ältern genealogischen Arbeiten der Brotze. Hupel, Gadebusch, v. Lieven, F. v. Fircks, M. v. Wrangell u. A. — berührt worden von F. G. v. Bunge in der Einleitung zum UB. II (1855), von G. v. Brevern, Der Liber census Daniae etc. Dorpat 1858. C. Schirren, Liber Census, C. Schilling, Wald.-Er. R., S. 65 ff., von E. v. Nottbeck, Die ältern Rathsfamilien Revals. Reval 1875, u. desselben: Siegel aus d. Revaler Rathsarchiv etc. Lübeck 1880; E. Seraphim in Balt. Monatsschrift, Bd. 36. 1888. S. 259 ff. u. in Jahresbericht der Felliner litterär. Gesellschaft. 1888, u. Andern. Die Arbeiten leiden an Generalisirungen und vorschnellen Identificirungen, z. B. zählt Schilling Personen mit dem Beinamen Juvenis, Parvus, Rufus ohne

Digitized by Google

Die von uns erörterte Frage: war die Ritterbürtigkeit Requisit der Lehnsfähigkeit? kommt, streng genommen, nur für die allererste Zeit, in der sich die Vasallenschaften bildeten, in Betracht. Schon mit dem 14. Jahrhundert tritt die Frage in ein anderes Stadium [1]). Wenn wir auch mit Schilling annehmen wollten, die Vasallen in Livland hätten ursprünglich nicht einen Geburtsstand, sondern nur einen Berufsstand gebildet, so musste sich mit Nothwendigkeit der Vorgang wiederholen, der sich im Mutterlande schon längst abgespielt hatte: aus dem Berufsstand musste ein Geburtsstand werden. Das liegt im Wesen der socialen Vorstellungen des Mittelalters [2]).

Weiteres zu einer Familie und identificirt den livländischen Lehnsnamen Raupena (Rope) mit Ropenacke. Auch werden Bürger einer Stadt, die mangels eines Geschlechtsnamens nach dieser genannt werden, z. B. de Soest, de Hameln etc., gerne als zu einer Familie gehörig bezeichnet und womöglich mit einer Vasallenfamilie gleichen Namens zusammengeworfen, z. B. von Nottbeck, Seraphim und H. J. Böthführ, Die Rigische Rathslinie. Riga 1877, neuerdings wieder von G. O. Hansen, Gesch. d. Geschlechts derer von Uexküll, I. Reval 1900. Darauf hat schon hingewiesen H. Hildebrand, Das Rigische Schuldbuch. Petersburg 1872. S. XXXII ff. Vgl. A. v. Transehe, Zur Gesch. der v. Uexküll, in Geneal. Jahrb. 1899. S. 154 ff. Erschwert wird die Frage der Abstammung durch den Umstand, dass im Anfange des 13. sec. die Geschlechtsnamen nicht immer feststanden, sei es dass überhaupt keine vorhanden waren, sei es dass sie durch Lehnsnamen verdrängt wurden. In Livland finden sich sehr viele Vasallen mit autochthonen Lehnsnamen, deren Identificirung wegen der Seltenheit urkundlicher Beweise und besonders von Privatsiegeln im 13. sec. ausserordentlich schwer fällt. Eine Abstammung dieser Vasallen von Eingeborenen halte ich nach dem Stande der heutigen Forschung für ausgeschlossen. — Es mag hier eine Reihe livländischer Vasallen des 13. und beginnenden 14. sec. sächsischen Ursprungs folgen: Aldenburg, Alen, Alfen, Appeldern, Asela (Haselow), Asken, Bardevis, Bekeshovede, Brakele, Brema, Broel, Capelle, Dalhem, Dassel, Dolen, Embeke, Escherde, Hamersleve, Hane, Haversforde, Homburg, Jerichow, Lippe, (Ludinghusen), Lune, Luneborg, Lewenwolde, Meyendorpe, Oerten, Oerzen, Plesse, Polle, Saghen, Scerembeke, Sehusen, Sladem, Tisenhusen, Ulsen. Diese Reihe macht natürlich nicht Anspruch auf Vollständigkeit; viele Namen haben nicht Wurzel geschlagen.

[1]) Schon 1313 Mai 15 werden die livländischen Vasallen als Gesammtheit in einer offiziellen Urkunde „nobiles" genannt, UB. II, n.n. 644, 645, S. 80. Die Vasallen werden in ihrer Gesammtheit seit dem 14. Jahrh. milites et armigeri (od. famuli), deutsch: Ritter und Knechte genannt; in einer einzigen mir bekannten livländ. Urkunde, Lehnbrief des EBf. Isarnus 1302 Mai 26, Copie, Livl. Ritt.-Arch., n. 135, S. 631—33, u. n. 151, S. 261—63, wird für famulus der ungewöhnliche Ausdruck „domicellus" gebraucht, der sonst nur im romanischen Westen angewandt wird, und später für Fürstensöhne, „Juncker": vgl. Zoepfl, Rechtsgesch., S. 253 f., u. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 323 u. 508. In einem Ehedispens für Otto de Rosen und Margareta de Tisenhusen 1352 Sept. 13 braucht die päpstl. Kanzellei für dieselben die Bezeichnungen domicellus und domicella. UB. IV, n. 2849, S. 167. Vgl. zu domicellus auch die Bemerkung in J. G. Arndt, Liefländ. Chronik, II. Halle 1753. S. 92. A. u. S. 353.

[2]) Vgl. hierzu: K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, II. Leipzig 1891. S. 88: „Die Vassallität wirkte damit für sich allein schon social unterscheidend, standesbildend."

Digitized by Google

Schon der Grundsatz, dass das Ergreifen eines nicht standesgemässen Berufes den Stand niederte, dass z. B. ein Vasall, der Kaufmann oder gar Handwerker wurde, Ritterbürtigkeit und Lehnsfähigkeit verlor, musste im hohen Grade differenzirend wirken; der Betreffende war mit einem Schlage declassirt. Umgekehrt wurde das Aufrücken eines Städters zum Ritter (im technischen Sinne) von seinen neuen Standesgenossen mit scheelen Augen angesehn, er galt ihnen nicht für voll und war daher ebenso declassirt wie der zum Kaufmanne gewordene Ritter. Es ist sehr fraglich, ob es viele Stadtbürger gegeben hat, die die missachtete Stellung eines Emporkömmlings ihrer geachteten Stellung als erste Bürger ihres Gemeinwesens, und nur von solchen kann hier die Rede sein, vorgezogen haben. Denn das sociale Milieu, um mich eines modernen Ausdrucks zu bedienen, spielte im Mittelalter eine noch ungleich wichtigere Rolle als heutzutage. Wir können mit Fug und Recht annehmen, dass das Aufrücken von Stadtbürgern zu Rittern nur sehr selten vorkam, abgesehen von der rein physischen Unfähigkeit des Kaufmannes zum Ritterdienst. Ein Patriziat, im Sinne eines Stadtadels, hat es aber in livländischen Städten nicht gegeben [1]).

Der Gegensatz der Stände vertiefte sich dazu mit jedem Jahre, entsprechend ihrer innern Entwickelung. Während die livländischen Städte, insbesondere Riga und Reval, die an Einwohnerzahl, Reichthum und politischer Macht schnell wuchsen, sehr bald, geleitet von ihrer Handelspolitik, centrifugale Tendenzen hatten, begannen die livländischen Vasallen, die mittlerweile aus Grundherren Gutsherren geworden waren, sich zu Verbänden zusammenzuschliessen, die ihrerseits auf Grund gemeinsamer wirthschaftlicher und politischer Interessen mit einander in engen Zusammenhang traten und eine den Städten häufig entgegengesetzte Politik trieben.

Gleichzeitig erweiterte sich zunächst der Kreis der Lehnsfähigen, sowohl auf dem natürlichen Wege der Geburten, als auch durch Zuzug aus der Heimath, dann aber der Kreis der Lehnberechtigten durch die Ausdehnung der Lehnerbfolge auf die Seitenverwandten und Töchter. Dementsprechend verringerte sich die Zahl der vacanten Lehen.

Somit können wir für die Zeit bis ins 16. Jahrhundert hinein in der Regel die Ritterbürtigkeit bezw. die Zugehörigkeit zu einer der territorialen Ritterschaften [2]) als Voraussetzung für den Erwerb eines Lehngutes annehmen [3]).

Das hier Gesagte gilt in erster Linie für die Vasallen Harrien-Wierlands und der Stifter. Im Ordensgebiete lagen die

[1]) Vgl. Geneal. Jahrbuch 1896, S. 61, A. 3.

[2]) Ueber das Indigenatsrecht vgl. weiter unten.

[3]) Verf. ist früher der Schillingschen Lehre gefolgt. Vgl. Geneal. Jahrbuch 1896, S. 61.

Digitized by Google

Verhältnisse anders. Wie schon auseinandergesetzt worden ist, bedurfte der Orden nicht mächtiger Vasallen; im Gegentheil, solche konnten ihm nur unbequem werden. Daher theilte er nur sparsam grössere Lehen aus, und nur solche konnten in der ersten Zeit auf die vornehmeren Elemente des deutschen Krieger- und Ritterstandes verlockend wirken, zumal in den Bisthümern gerne und reichlich Lehen vergeben wurden. Später änderten sich die Verhältnisse durch die vollzogene Lehnsauftheilung in den Stiftern; dem Orden stellten sich nun ritterliche Vasallen in grösserer Zahl zur Disposition und sind, wie wir aus zahlreichen Lehnbriefen des 15. Jahrh. erfahren, auch häufig belehnt worden; namentlich waren es Verwandte der Ordensherren, die in dieser Weise versorgt wurden[1]). Daneben gab es aber eine zahlreiche Classe kriegerischer Dienstleute, die „Diener" des Ordens, die durchaus nicht ritterbürtig zu sein brauchten und die häufig vom Orden belehnt wurden. Allerdings scheint die Mehrzahl dieser Belehnungen zu minderem Rechte geschehen zu sein, doch werden wir annehmen müssen, dass der Orden ritterliche Geburt nicht als Requisit der Lehnsfähigkeit betrachtet hat[2]).

Auch hier muss in Betracht gezogen werden, dass sehr bald nach Entstehung des livl. Staatenwesens[3]) die theoretischen Grundsätze des heimischen Lehnrechts zu Gunsten einer gesunden Realpolitik in den Hintergrund gedrängt wurden. Bekanntlich hat sich der Deutsche Orden durch academische Bedenken überhaupt nicht beeinflussen lassen. Hinsichtlich der Lehnsfähigkeit wird für ihn die Kriegstüchtigkeit zweifellos die wichtigste Erforderniss gewesen sein.

Capitel II.

Lehnsobject.

Nach sächsischem Lehnrecht galten solche Sachen oder Rechte als lehnbar, an denen eine Gewere bestehen konnte, d. h. die einen realen Besitz mit dauerndem Nutzen gewährten[4]).

---

[1]) Vgl. hierzu eine demnächst im Mitauer Genealog. Jahrbuch für 1900 erscheinende Abhandlung des Verf. über die von Ovelacker in Livland.

[2]) Vgl. hierzu den Excurs über das sog. Ordenslehen und den II. Theil dieser Arbeit: über die Lehen zu minderem Rechte.

[3]) Dass der Orden hinsichtlich der Lehnsträger noch 1261 April 27 einen Unterschied machte, beweist der Brief des Vicemeisters Georg an die Lübecker von diesem Datum. „Istud erit feodum militi vel honesto burgensi, qui ibi esse voluerit cum dextrario cooperto, LX mansos saxonicos; item probo famulo cum dextrario cooperto XL mansos; item servo cum equo et plata X mansos." UB. I, n. 362, S. 462. Vgl. unten S. 28.

[4]) Vgl. Homeyer, System, S. 282 ff.

Digitized by Google

Lehnsobjecte waren also: Grundstücke, öffentliche Gerechtsame, wie Gerichte, Kirchenvogtei, Patronat, alsdann Einkünfte und Gefälle, wie Zehnten, Zins, Zoll etc., selten Dienste. Die Möglichkeit der Gewere bildet die Grenze der Verleihbarkeit, auch die lehnbaren Gefälle mussten eine Statt haben; so bildete die Verleihung einer Geldsumme aus der landesherrlichen Kammer kein rechtes Lehen, doch kamen in der Praxis Ausnahmen vor, besonders für die beim Lehnsherrn zusammenfliessenden Einkünfte[1]).

In Livland wurden in der Regel ganze Gebiete verliehen, derart, dass die landesherrlichen Hoheitsrechte, welche Einkünfte darstellten, also Zehnte, Zins und Gerichtsbarkeit, späterhin auch Dienste der eingeborenen Hintersassen auf die Belehnten übertragen wurden[2]). Auf diese Weise wurden die Vasallen Grund-

[1]) Vgl. Homeyer, System, S. 285, u. Stobbe, Privatrecht, II, S. 224; die feuda de camera et cavena nach longobardischem Lehnrecht und deutscher Praxis. Vgl. auch Schröder, Rechtsgeschichte, S. 385, u. Kraut, Privatrecht, S. 478 f.

[2]) Leider besitzen wir aus der ersten Hälfte des 13. sec. nur sehr wenige Lehnbriefe, so dass wir über den Umfang der Lehnwaare nicht genau unterrichtet sind. Gewöhnlich heisst es einfach: dem N. N. wird das Gebiet N. oder x Haken in N. als Lehen verliehen (concessimus — in beneficio feodali oder concessimus — in feodo ea jurisdiccione videlicet qua in partibus Livonie feoda conceduntur; vgl. Mittheilungen aus der Livl. Geschichte XII, S. 368 u. 374). Auch in Urkunden der zweiten Hälfte heisst es meist ganz allgemein: das Land N. oder x Haken in N. — jure feodali perpetuo possidenda. In einzelnen Fällen wurden nicht alle Hoheitsrechte gleichzeitig verliehen. 1231 April 26 überlässt Bf. Nicolaus von Riga seinem Domcapitel: parochiam in Kubiszle cum omni iure spirituali et temporali, parochiam in Vittesile cum iure spirituali, temporali autem in his villis: V. M. L. (Namen ders.), item decimas in K. G. L., item in maritima parochia in C. et Z. cum decimis et omni iure." UB. I, n. 168, S. 217, vgl. n. 198, S. 257. 1252 Aug. 31 leiht ders. dems. „iurisdictionem temporalem, quam hactenus habuimus in tribus villis L. K. u. J., in quibus ipsa ecclessia decimas obtinebat, ipsi ecclesiae cum omni integritate et iure, quo ipsas possedimus, conferimus possidendas perpetuo." UB. I, n. 238, S. 301. Der Umfang der Rechte des Vasallen ergiebt sich auch aus folgenden Urkunden. 1226 Mai 23 trifft der Legat Wilhelm Bestimmungen über die Rigische Stadtmark. Unter Anderem übergiebt er den Bürgern das Schloss Dolen und Alles, was von Johann v. Dolen „intra terminos vestrae marchiae continentur .... non obstante vobis ad accipienda praedicta, quod dictus praedo periurus dicat se illa ex causa feudi obtinere, licet enim ius percipiendi decimarum, fructus vel census potuerit ei qualitercunque concedi, solum tamen marchiae vestrae nec ad castrum aedificandum nec ad terram excolendam potuit ei, vel consimili, ab aliqua persona concedi." UB. I, n. 88, S. 104 f. Wäre das Gebiet nicht Stadtmark gewesen, so hätte Johann v. Dolen auch das Recht gehabt castrum aedificare und terram excolere. Auch die Gerichtsbarkeit hat J. v. D. gehabt. 1288 Sept. schenkt EBf. Johann II. seinem Domcapitel „castrum dictum Dolen — — cum omnibus pertinentiis ... et ipsius insulae proprietatem et temporale dominium cum plena iurisdictione civili, prout haec omnia dom. Johannes de Dolen (der Jüngere) et progenitores possederant ... et nunc nobis vacantia." UB. I, n. 524, S. 650 f. Es finden sich auch

Digitized by Google

und Gerichtsherren dieser Gebiete. Die Lehngüter der ersten Periode bis zur Entstehung der Gutsherrschaft haben wir uns demnach als einen Complex von Dörfern oder Höfen der Eingeborenen mit dem dazwischenliegenden Walde und Unlande vorzustellen. Es wurden sowohl politische oder geographische Gebiete, als auch einfach ein Summe von Haken der Eingeborenen verliehen. Der Haken, zuerst eine Wirthschaftseinheit, dann ein topographisches Grössenmass, bildete die grundherrliche Steuerbasis. Das Erbe (hereditas) des eingeborenen Hintersassen, bestehend aus Hof, Acker, Wiese und Weide, blieb in seinem ungestörten erblichen Besitz, an dem er seinem Grundherrn gegenüber die hofrechtliche Gewere hatte, während die grundherrlichen Rechte auf Zehnten, Zins und Dienste als dingliche Last auf dem Erbe ruhten. Als Gerichtsherr hatte der Vasall die Gerichtsbarkeit, mindestens die niedere, also die bürgerliche und niedere Strafgerichtsbarkeit, meist auch die höhere Strafgerichtsbarkeit, das „Recht an Hals und Hand" über seine Hintersassen. Aus der Gerichtsherrlichkeit erwuchs dem Vasall das Heimfallsrecht am Erbe der Hintersassen; sonst war er nicht berechtigt es einzuziehn; wollte er sich einen Gutshof (allodium oder curia) gründen, so hatte er die dazu nöthigen Ländereien entweder von den Eingeborenen zu kaufen oder dem Walde zu entnehmen, der „Wildniss", die in ungeheueren Flächen das unwirthliche Land bedeckte und in den meisten Fällen erst spät abgegrenzt und Privatbesitz wurde. Am Walde hatten sämmtliche Hintersassen ein unbegrenztes Nutzungsrecht, so lange die Marken der einzelnen Höfe und Dörfer oder des ganzen Lehngebietes nicht „beschlossen", d. h. durch Zeichen abgegrenzt waren. Privateigenthum Einzelner im Walde waren nur die Bienenbäume [1]).

Spuren von Verleihungen „de camera" in Livland. 1238 ist ein Vasall Inhaber von 36 Haken nebst 2 Last Getreide „de curia nostra" (sc. des Bf. Nicolaus v. Riga), UB. III, n. 159 a., S. 30, u. ganz spät: 1530 Febr. 14 verleiht Bf. Jürgen Tiesenhausen von Oesel dem Reinhold von Ungern eine Last Roggen und 2 Last Gerste *„tho ßynen dagen ... vth vnßerm ampte to Lehall ... vthtorichten alle jar ... vp Marien lichtmissen."* Urk. abgedruckt bei C. Russwurm, Geschichte der Familie v. Ungern-Sternberg, II, S. 256, n. 188. Hierher gehört auch die Belehnung der Rigaschen Bürger 1234 durch Bf. Nicolaus „Ipsi vero infeodati de universo censu, qui nos contingit in partibus memoratis tertiam partem citra Winda et sextam ultra Winda, percepient proportionaliter cuilibet pro sua quinquagesima sexta parte dividendam, quo ad usque singulis in certis locis uncos suos poterimus assignare." UB. I, n. 135, S. 174, vgl. VI, n. 2731, S. 19, und über den Ausnahmecharakter der Belehnung Anhang in Theil II. Ueber die merkwürdige Belehnung mit heimgefallenem Pfandrecht an 3 Haken Landes durch den Kg. von Dänemark 1346 Mai 24 s. UB. III, 768 b, S. 151, cf. S. 139.

[1]) Die hier gegebene kurze Darstellung der Besitzverhältnisse in der ersten Zeit der Colonisation beruht durchgehend auf Quellenstudien. Ueber die Zustände vor der deutschen Eroberung vgl. des Verf., Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrh. Baltische Monatsschrift Bd. 43, 1896.

Digitized by Google

Es ist hier nicht der Ort auszuführen, wie sich die Gutsherrschaften in Livland ausbildeten und wie die eingeborenen Hintersassen zuerst Grundhörige, dann Leibeigene wurden [1]); es genügt zu wissen, dass ursprünglich die landesherrlichen Hoheitsrechte gegenüber den Eingeborenen, dann die Gutsherrschaften Lehnsobject waren, dass also unter den üblichen Belehnungen mit einer Anzahl Haken in der ersten Zeit der Anspruch auf grund- und gerichtsherrliche Gefälle, in späterer Zeit auf fest umgrenzte Gebiete mit deren Einwohnern und Frohnhöfen zu verstehen ist.

Im 16. Jahrhundert, als die Leibeigenschaft sich vollständig ausgebildet hatte, besonders in der polnischen Periode, wurden auch direct Leibeigene (familiae rusticorum), ja sogar der Anspruch auf entlaufene Leibeigene verliehen [2]). Daneben finden sich als Lehnsobjecte einzelne Wirthschaftseinheiten, wie Mühlen und Krüge, deren Betrieb nicht an die Wirthschaftsform der Frohne gebunden war [3]).

Grösse und Werth der Lehngüter waren ausserordentlich verschieden. Die Zahl der Urkunden, die uns hierüber Aufschluss geben, ist so gering, dass wir uns vor irgend welcher Statistik hüten müssen. Ein Kataster existirt nur für die Diöcese Reval im Liber census Daniae um 1240. Nach diesem hat C. Schirren [4]) die Hakenzahl der Grundherrschaften in Harrien und Wierland in tabellarischer Form zusammengestellt; er unter-

---

Ueber den Umfang der vasallitischen Rechte sagt das W. E. R. Art. 2 „... *alsodan gut en to vorlenen, alse se mit rechte daran inbrochten, mit aller nut, mit tegeden, mit tinsen, mit allem rechte in hals unde in hande, in dorpe, an velde, an holte, an water, unde also verne, alse eines mannes marke wendet.*“ R. R. Art. 3, § 2. „*Dorch dat so vorlenet en de bischop er gut mit aller vriheit, mit tegeden, mit tinsen, mit aller nutte u. rechte in hals in hant in dorpen in velden in holten in water, alse verne eines mannes marke keret.*“

[1]) Vgl. H. v. Engelhardt: „Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit.“ Dissert. Leipzig 1897, u. des Verf. Anzeige dieser Schrift in Balt. Monatsschrift 1897, S. 335 ff.

[2]) Urk. 1551 Oct. 10. Copie, Livl. Ritt.-Arch. n. 130, S. 958. Briefl. I, n. 1375.

[3]) Derartige Lehnsobjecte, sofern sie unter den Begriff Mannlehen fallen, werden natürlich solchen Personen verliehen, die bereits ein Lehngut besassen. Ueber ihre Rolle als Gegenstand der lehnrechtlichen Nutzung vgl. A. v. Transehe: „Stadtbürger als Dienstleute des livländischen Adels.“ Jahrb. für Genealogie etc. 1899. Mitau 1901.

[4]) Lib. census, S. 132 f., vgl. dazu v. Bunge, Estland, S. 111 ff., u. v. Engelhardt, Entstehung der Gutsherrschaft, S. 45 f. Dem Kataster im Liber census Daniae kann eine grosse Bedeutung nicht zugestanden werden, da die Besitzverhältnisse unmittelbar nach dem Vertrage von Stenby (1238) noch durchaus ungeordnet und fliessend waren. Das zeigen die Bemerkungen im Kataster zu den Vasallennamen, wie remoti, expulsi oder non a rege, absque rege etc. zur Genüge. Der Kataster findet sich auch abgedruckt UB. I Anhang u. F. G. v. Bunge u. Baron R. v. Toll, Est- u. Livländische Brieflade, I. 1856. n. 1.

Digitized by Google

scheidet grosse, mittlere und kleine Güter, die in Harrien durchschnittlich 25,25, 12,1 und 5,2 Haken, in Wierland 30, 12,75 und 6,4 Haken umfassten; in Harrien machen die grossen 9%, die mittleren 44% und die kleinen 47% des Gesammtgrundbesitzes aus, im östlichen Theile Wierlands (Repel) dagegen 61%, 25% und 15%. Man sieht: die Lehngüter in Harrien sind im Durchschnitt weit kleiner als die in Wierland; das grösste Lehngut in Harrien hat 32, in Wierland dagegen 70 Haken. Nun besitzen aber einzelne Vasallen eine ganze Reihe solcher Grundherrschaften, z. B. Thideric de Kyvael nicht weniger wie 22 mit zusammen 403 Haken, Saxo 16 mit 235, Lydbrict 16 mit 232, Eilard 12 mit 164 Haken u. s. w.; andererseits besitzen viele nur ein oder zwei kleine Lehngüter von 6—12 Haken. Kurz: die grösste Verschiedenheit herrscht; von einer etwa beabsichtigten Gleichstellung der Vasallen kann nicht die Rede sein. v. Bunge [1]) hat nach dem Kataster 393 private „Grundstücke" mit 4219 Haken berechnet; darnach kämen 10,7 Haken auf das Lehngut; ferner vertheilen sich die Lehngüter auf 121 Privatpersonen, so dass auf jeden Vasallen 34,87 Haken kämen.

Zum bessern Verständniss dieser Zahlen sei bemerkt, dass der Haken um 1240 noch ein Werthmass darstellt und zwar die bäuerliche Wirthschaft, die mit einem Pferde oder Gespann Ochsen Pflug und Egge nutzt [2]), dass mithin in dem Kataster von den steuerfreien Eigenwirthschaften der Ritter, deren es damals so gut wie keine gab, nicht die Rede ist. Wald und Unland aber wurden, wie schon oben bemerkt, nicht als Lehnsobject in Betracht gezogen und erst später mit der Entstehung der Gutsherrschaften zu Privatbesitz. Mithin beziehen sich die oben angeführten Zahlen nur auf den Werth der bäuerlichen Leistungen, die topographische Grösse der Lehngüter ist unabhängig davon.

Auch in den Stiftern ist die Grösse bezw. der Werth der Lehngüter sehr verschieden gewesen.

Bei der Eroberung sind, wie wir wissen, sehr grosse Gebiete verliehen worden. So belehnte 1224 Bf. Hermann von Dorpat seinen Bruder Dietrich, Engelbert v. Thysenhusen, Helmold v. Luneborch und Johann v. Dolen mit je einer Kylegunde, d. h.

---

[1]) Estland, S. 111 ff. Schirren und v. Bunge sprechen unpräcise von Grundstücken, also topographischen Begriffen, während im Kataster Dörfer oder Bezirke angeführt werden, die eine bestimmte Hakenzahl und dieser entsprechende wirthschaftliche Leistungsfähigkeit haben. Es ist also richtiger von Grundherrschaften oder Lehngütern i. w. S. zu sprechen.

[2]) Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. wurde der Haken ein Grössenmass. Ueber Haken und Hufe vgl. A. Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrh. I. Berlin 1899. S. 50 ff., ferner v. Engelhardt l. c. Anhang, A. v. Gernet, Geschichte u. System des bäuerl. Agrarrechts in Estland. Reval 1901. S. 23 ff., u. O. Stavenhagen, Mitauer Geneal. Jahrb. 1899, S. 166.

Digitized by Google

einem politischen Bezirke[1]). Diese vier Vasallen waren wahrscheinlich auch im Erzstift besitzlich[2]), Johann v. Dolen jedenfalls; er besass Schloss und Gebiet Dolen bei Riga, auch occupirte er 1225 bei dem Einfall der Dörptschen Stiftsvasallen in Wierland daselbst Ländereien und besetzte ein Schloss[3]). Ein anderer Vasall, Conrad v. Meyendorpe, der 1201 von Bf. Albert mit dem wichtigen Ykeskole belehnt worden war, erhielt 1224 noch die Hälfte des russischen Fürstenthums Gerceke[4]).

Auch in der spätern Zeit finden wir einzelne Personen und Familien mit sehr bedeutenden Lehngütern ausgestattet. So ist der Besitz der Brüder Engelbert und Bartholomäus v. Tisenhusen um die Mitte der 14. Jahrhunderts auf 1000 Haken geschätzt worden[5]); dem Ritter Bartholomäus waren überdiess von der erzbischöflichen Tafel die Gebiete Serben und Pebalg und das Schloss Sunzel verpfändet. Bezeichnend für den ungeheueren Besitz der v. Tisenhusen ist es auch, dass einer ihrer Vasallen, Hans Engelkens, mit nicht weniger als 80 Haken belehnt war[6]).

Neben diesen grossen Grundherrschaften giebt es aber auch viele kleine. Der Umfang ist so mannigfaltig, die Gegensätze sind so gross, dass es vollkommen müssig wäre, nach dem vorliegenden Material einen Durchschnitt zu berechnen.

Dass die Lehen des Ordens kleiner und werthloser waren als die der übrigen Landesherren, ist oben begründet worden. Uns liegt ein Brief des Vicemeisters Jürgen an die Lübecker von 1261 April 27 vor[7]). Er verspricht zuziehenden Deutschen Belehnung mit Ländereien gefallener oder geflohener Kuren. Ein miles vel honestus burgensis, der mit geharnischtem Streithengst dienen wolle, soll 60 Hufen, ein probus famulus mit geharnischtem Streithengst soll 40, ein Knecht mit Ross und Platten-

---

[1]) Heinr. chron. 28, 8. Die Grösse der Kylegunden ist unbekannt. Im Kataster der Diöcese Reval sind gleich Anfangs 10 estnische Landschaften mit zusammen 29 Kylegunden aufgeführt, die Grösse letzterer variirt zwischen 270 u. 1000 Haken, der Durchschnitt beträgt 560 Haken. Ueber Kylegunde vgl. des Verf.: Eingeborene im 13. sec., in Balt. Monatsschr. 43, S. 230.

[2]) Engelbertus de Tisenhusen ist Zeuge nebst 4 Rigischen Vasallen 1224 oder 25. UB. I, n. 70, S. 75. Vgl. über ihn R. Hasselblatt in „Des Bannerherrn Heinr. v. Tiesenhausen etc. Schriften etc " 1890. Anm. n. 9. Ueber Dietrich u. Theodoricus de Rope vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 4.

[3]) Heinr. chron. 29, 6. UB. I, n. 88. Vgl. oben S. 11.

[4]) Heinr. chron. 5, 2, Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 368.

[5]) Von R. Hasselblatt in „Des Bannerherrn v. Tiesenhausen Schriften etc.". Anm. n. 38. Vgl. dazu v. Gernet, Forsch. II, S. 16 f. u. 63 f., der 1100 statt 1000 Haken anführt.

[6]) Vgl. den Erbtheilungsrecess der Ritter Barthol. u. Johann v. Tisenhusen 1382 Oct. 16 bei Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 14, u. Geneal. Jahrb. 1896, S. 68, Reg. 7.

[7]) UB. I, n. 362, S. 462. Vgl. Anhang, Excurs über das sog. Ordenslehen.

Digitized by Google

harnisch 10 Hufen haben, deutsche Bauern Land zur Urbarmachung, so viel sie wollten, und dazu 6 Freijahre. Unter den Hufen (mansus) ist urbares Land zu verstehen, eben die erledigten Höfe der Eingeborenen. Das Mass ist reichlich bemessen, wenn wir in Betracht ziehen, dass um 1283 in der Mark Brandenburg der Durchschnittsbesitz des Ritters 6, des Knappen 4 Hufen betrug[1]), also den zehnten Theil dessen, was der Orden in Kurland zusicherte, in der richtigen Voraussetzung, dass schwerer Dienst nur gegen hohen Lohn zu haben sei. Ob das Anerbieten des Vicemeisters Erfolg gehabt habe, wissen wir nicht. Im Allgemeinen aber hat der Orden sich nicht an ein bestimmtes Mass bei seinen Belehnungen gehalten, die uns überkommenen Lehnbriefe zeigen eine grosse Verschiedenheit der Hakenzahl.

Capitel III.

Form der Belehnung.

Die Form der Belehnung war in Livland dieselbe wie im Mutterlande. Der Vorgang bestand aus zwei Handlungen, der Hulde des Mannes (commendatio) und der Leihe des Herrn (investitura). Der Regel nach ging die Hulde der Leihe voraus. Der Act der Hulde zerfiel seinerseits in zwei Theile: Hulde oder Mannschaft thun (se commendare, hominium oder homagium facere, *manscap doen*) und Hulde schwören (juramentum fidelitatis oder fidem facere)[2]).

[1]) Vgl. G. F. Knapp, Die Bauern-Befreiung ... in den ältern Theilen Preussens. Leipzig 1887. I, S. 31 nach L. Korn, Gesch. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark. Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd 11. 1873. Vgl. dazu die Einschränkungen bei F. Grossmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg im 16.—18. Jahrh. Leipzig 1890. S. 6 ff.. u. C. J. Fuchs, Zur Geschichte des gutsherrl.-bäuerl. Verhältn. in der Mark Brandenburg. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. XII. Germ. Abth. 1891. S. 19 ff.

[2]) Vgl. Homeyer, System, S. 319 ff. Stobbe, Privatrecht II, S. 437. Schröder, Rechtsgesch., S. 386. Krant, Privatrecht, S. 485. — In Livland: W. E. R. Art 3, § 1: *So schal ok de man hulden unde sweren dem konink, sinem heren, truwe unde holt to wesen, alse ein man van rechte sinem heren wesen schal.* R. R. Art. 2, § 1: *Wenn se denn komen to dem bischope, erem heren, er gut to entvangen, so is en de bischop plichtich, er gut to lenende mit hande unde mit munde.* § 2: *Unde wen de bischop den man verlenet heft, so schal de man sweren dem bischop unde sinem stichte getruw und holt to sin, als ein man to rechte sinem heren schal, dewile he sin man is.* Vgl. auch v. Bunge, Gesch. d. Privatrechts, § 27, u. Schilling, W. E., S. 154 ff. Es heisst in einer Urk. des Bf. Albert von Riga von 1209 „praestito nobis hominio et fidei sacramento", UB. I, n. 15, S. 21. Urk. 1258 Mai: „homagium ... quod episcopus (Curlandiae) a suis pro hiis donationibus jam recepit, dum aestimatum pretium refuderit, exspirabit." UB. I, n. 322, S. 410. Urk. 1268: „recepit in feudum, prestito fidelitatis sacramento." Mittheil. a. d. Liv. Gesch. XIII, S. 17 f. Urk. des EBf. Friedrich 1306 Febr. 20: „et recepto

Digitized by Google

Die Leihe konnte auch zwischen die zwei Handlungen der Hulde fallen. Der ganze Vorgang wird uns anschaulich in dem Notariatsinstrument über eine Lehngerichtsverhandlung 1385 Jan. 10 geschildert[1]): Nachdem Henneke Pitkever, Vasall des Erzstifts Riga, den Vergleich mit seinem Lehnsherrn anerkannt hatte, „zog er sofort seinen Mantel aus, legte Gürtel und Dolch bei Seite und indem er sich mit gebeugten Knieen vor dem EBf. niederwarf, flehte er mit ehrfurchtsvoll gefalteten Händen diesen demüthig an, ihn in Gnaden aufzunehmen und die Beleidigungen in Wort und That zu vergeben". Nachdem darauf der EBf. auf Bitten der umstehenden Vasallen etc.[2]) den Vergleich seinerseits anerkannt hatte, „nahm er den vor ihm knieenden und um die Belehnung mit den väterlichen Gütern bittenden Hennekin in Gna-

ab eodem Johanne (de Ostinghusen) fidelitatis solito iuramento, eum de bonis investimus supradictis." Copie, Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 809, vgl. Russwurm, Gesch. d. Familie v. Ungern, II, S. 116, n. 21.

[1]) UB. III, n. 1218, S. 448. Ganz ähnlich heisst es im Brief des Electen von Riga Silvester Stodewescher von 1446 Juli 5: „*Dornoch sworen die von den manschafften eyn iczlicher besunder in sulcher beleytunge: eyn iczlicher legete abe seynen huwt gortell u. gewer u. viell neder uff seyne knye vor mich u. batt mich umbe Gotts wille, das ich em seyn veterlich erbe u. dorczu her rechte hette vorlenen wolde, u. eyn teyl boten umbe die gesampte hant ader kowff. So vorlenet ich denne eynem iczlichen das seyne u. koste en vor den munt. Dornoch stundt her uff u. swur mir getraw u. holt czu seyn etc. Semlichen eyd stabete en eyn ritter von en, u. alle, die ere lehene also entpfangen haben, die nam ich in schrifften. Dornoch boten sie mich fleiszig vor die anderen, die nicht kegenwertig woren, das en das unschedlich were, sie sulden czu mir komen uff meynen slosseren etc. Das habe ich en czugesaget.*" UB. X, n. 628, S. 468 f. In dem um 1600 von Moritz Brandis, estländischem Ritterschaftssecretär, compilirten „Ritter-Recht des Fürstenthums Ehsten" Art. XXXV, Lex. 4, wird die Investitur nach den Art. vom Lehngut und Lehnrecht, Tit. I, 7 (= Libr. feudor. II, 4) festgesetzt: zuerst Belehnung, dann Hulde. Vgl. Monum. Livon. III, S. 209 f.

[2]) Die Belehnung musste in Gegenwart von mindestens zwei Vasallen stattfinden, damit der Belehnte Zeugen habe. Das geht hervor aus W. E. R. Art. 11, R. R. Art. 9, ferner W. E. R. Art. 7, R. R. Art. 8, vgl. R. R. Art. 4, der dem Sächs. Lehnr. Art. 22 entnommen ist. Ueber Zeit und Ort der Belehnung sprechen die Rechtsbücher nicht; meist wurden die Belehnungen, wie verständlich, auf den Manntagen vorgenommen. v. Helmersen, Livl. Adelsrecht, S. 17, f. meint, die Belehnung wurde entweder durch Briefe oder mündlich vor zwei Vasallen vorgenommen. „Eine förmliche Investitur im Lehngericht ist nirgends gefordert", was eine wesentliche Abweichung vom gemeinen deutschen Recht sei. Ihm folgt Hehn, Livl. Erbgut, Note 73, der sogar meint, die Belehnung müsse vor sämmtlichen Mannen des Herrn stattfinden. Die Art. 55 § 8 u. 22 § 2 u. 3 des sächs. Lehnrechts sprechen aber nur von der Nothwendigkeit der Belehnung „*vor des herren mannen*", damit der Belehnte lebende Zeugen habe. Ein Gegensatz zu Livland ist gar nicht anzunehmen, am wenigsten daraus zu deduciren, dass die oben angeführten Art. der Rechtsbücher von 2 Zeugen der Belehnung sprechen. Es ist eben in diesen Art. nicht von der Form der Belehnung, sondern dem Beweise der geschehenen Belehnung die Rede. Vgl. hierzu: Homeyer, System, S. 325 f. u. 599 ff., auch v. Bunge, Estland, S. 341, und desselben: Gerichtswesen, § 22, und Geschichte des Privatrechts, S. 39 f.

Digitized by Google

den auf und belehnte zuerst ihn, dann den Otto Pitkever, der gleich seinem Bruder vor ihm kniete und um Belehnung mit den rechtmässigen väterlichen Gütern bat, nacheinander durch Darreichung eines Kusses (per traditionem osculi infeudavit). Hierauf standen jene auf und, wie herkömmlich, mit gestreckten Fingern den ihnen ... vorgesprochenen Eid schwörend, gelobten sie ihrem Herrn dem Erzbischofe Mannschaft und Treue (homagium et fidelitatem praestiterunt)".

Zu den symbolischen Handlungen der Hulde gehört das Knieen mit emporgestreckten Händen, zu denen der Leihe Handschlag und Kuss, oft auch die Ueberreichung eines Gegenstandes, z. B. eines Ringes. So heisst es in einem Lehnbriefe des EBf. Vromoldus von 1359 Jan. 1[1]): „Nachdem wir von diesem Detlev (Azegalle) für uns ... den schuldigen Eid der Treue erhalten (recepto fidelitatis juramento), belehnten wir ihn, wie es Sitte ist, durch Darreichung eines Ringes und eines Kusses (investivimus per annuli et osculi nostri traditionem)."

Als weiteres Symbol und zum Beweise der Belehnung wurde — wohl regelmässig — eine Urkunde ausgestellt, der sog. Lehnbrief, der eine Beschreibung des Lehnsobjects, mitunter auch eine Begründung der Belehnung enthielt[2]).

---

[1]) Transsumpt 1362 Juli 28, UB. II, n.n. 991—93, S. 705. In der Belehnung der Brüder Johann und Detlev Azegalle mit den heimgefallenen Gütern des Gerard Alenpoys und Joh. Lyve 1360 Juni 24 heisst es: „recepto ab eodem Detlevo pro se et Johanne, fratre suo ... iuramento", ibid. Ganz wie in der Urk. v. 1359 ist der Vorgang geschildert in Urk. 1361 Sept. 15 bei der Belehnung des Bartholomäus v. Tisenhusen mit heimgefallenen Lehngütern des Nicolaus de Pale. UB. VI, n. 2873, S. 191. Ueber den Ring der Treue *„truverynge"* vgl. die Urk. 1532 Nov. 18, in Mon. Livon. V, n. 70, u. bei Russwurm, Gesch. der v. Ungern, II, S. 281, n. 222.

[2]) Der symbolische Charakter des Lehnbriefes (den Schilling nicht berührt, wie schon R. Bewer in seiner Besprechung des Schillingschen Buches, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, II, S. 225, hervorhebt) zeigt sich m. E. noch in der allgemein üblichen Formel der Lehnbriefe: haben belehnt (sc. mit Hand und Mund) und belehnen durch diesen Brief. Zugleich wird der Charakter des Briefes als Beweismittel des rechtmässigen Lehnbesitzes deutlich ausgesprochen: „Ut habeant veritatis testimonium ... praesentes litteras eidem D. et suis heredibus ... duximus concedendas." UB. II, n. 991–93, S. 705 „et per praesentes investimus ... In quorum omnium evidens testimonium et fidem pleniorem praesentes litteras ... scribi ... mandavimus." UB. VI, n. 2873, S. 192. Vgl. noch UB. n. 416, 422, 526 u. A. Begründung vgl. z. B. Urk. 1258 *„to donde manscaft eweliken, to plechticher truweheit"* (Uebers.) UB. I, n. 332, S. 421. Urk. 1292 April 30 „ob ipsius fidele et diuturnum obseqium, quo servit apud fratres." UB. VI, n. 2759, S. 47. Sehr hübsch ist die Begründung der Schenkung des Schlossgebietes Dolen an das Rigasche Domcapitel 1288 Sept. „Cum haec omnia denuo in laicum transferre licuerit pro temporali servitio, iure hereditario perpetuo possidenda, multo fortius hoc nostro licuit assignare capitulo, pro nobis ... indefesse spiritualibus armis die ac nocte perpetuo pugnaturo." UB. I, n. 524, S. 650 f. W. E. R. Art. 7 *„des koninges breve"*. R. R. Art. 8 *„des bischops breve"*. Vgl. das Wort Lehnbrief im Sachregister der Est-

Digitized by Google

Die Mannlehnsqualität wird in den lateinischen Lehnbriefen nicht besonders betont; doch kommt es vor, dass Bezug genommen wird auf allgemein bekannte Lehnseigenschaften[1]).

Die ganz allgemein gehaltene Belehnungsformel: concessimus oder contulimus in feudum oder jure feodali wird auch bei Belehnungen zu minderem Rechte, sogar bei den Bauerlehen[2]), angewandt, was die Erkenntniss des Lehnscharakters sehr erschwert, ja unter Umständen unmöglich macht, umsomehr als Hulde und Investitur selten erwähnt werden[3]). Erst in den deutschen Lehnbriefen des 14. und 15. Jahrhunderts werden dazwischen die Ausdrücke Mannlehen, Mannlehnrecht, Mannlehngutrecht gebraucht[4]); nur der Orden vermeidet consequent diese Ausdrücke und wendet dafür Lehngut, Lehngutsrecht an. Diese Gewohnheit des Ordens hat die falsche Vorstellung erweckt, dass der Orden seine Lehen überhaupt nicht als Mannlehen, sondern zu minderem Recht ausgethan habe. Wir werden auf diese Ansicht an anderer Stelle zurückkommen und versuchen sie zu entkräften. Hier sei nur bemerkt, dass der Orden die Ausdrücke Lehngut und Lehngutsrecht auch bei seinen Lehen in Harrien und Wierland angewandt hat, die doch unzweifelhaft Mannlehen waren.

In der zweiten Periode tritt in den lehnrechtlichen Beziehungen das Lehnerbrecht in den Vordergrund. Wir werden sehen, wie durch die Erweiterung der Lehnerbfolge einerseits auf die Gesammthandgenossen, andererseits auf die weibliche Descendenz und Seitenverwandte verschiedene Typen von Mannlehen geschaffen werden. Die Lehnbriefe betonen daher jedesmal ausdrücklich den erbrechtlichen Charakter. Die strengen Mannlehen mit ausschliesslicher Erbfolge der männlichen Descendenz des Erstbelehnten hören in Harrien-Wierland mit der Wende

---

u. Livländischen Brieflade I, ferner v. Bunge, Gesch. d. Privatrechts, S. 40, Schilling, W. E., S. 163.

[1]) z. B. 1257 bei der Belehnung des Johann de Bardewis und seiner Söhne mit Ixkull: „in feodo concessimus ea iurisdiccione videlicet, qua in partibus Livonie feoda conceduntur.“ Mitth. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 374. 1288 bei der Belehnung des Albert dict. de Helmwardeshusen: „iure feodali, quo alii vasalli domus nostrae bona sua feodalia a nobis tenent et possident.“ UB. I, n. 526, S. 655, vgl. UB. VI, n. 2759, S. 47; III, n. 604 a, S. 103; VIII, n. 633. u. A. Vgl. Excurs Ordenslehen.

[2]) z. B. UB. III, n. 938 a, S. 162, d. A. 1351; III, n. 1296, S. 609, d. A. 1391; VI. n. 1408, S. 111, d. A. 1396, u. A. Hierüber vgl. Excurs Ordenslehen.

[3]) Vgl. die oben angeführten Urk., ferner: Est-Livl. Briefl. I, n.n. 85, 87, 1020, 1109, 75, 1270 u. A.

[4]) z. B. UB. VII, n. 755, d. A. 1428; VIII, n.n. 248, 49, d. A. 1430; n. 482, d. A. 1431; IX, n. 222, d. A. 1437; in Liv-Estl. Briefl. I, nn. 52, 90, 155, 173, 179, 197. „in freiem Mannlehnrecht und Ritterrecht“ ibid. n. 208, d. A. 1452.

Digitized by Google

des 14. Jahrhunderts fast ganz auf, in den Stiftern ausser Kurland nehmen sie seit Mitte des 15. Jahrhunderts ab, in den Ordenslanden endlich herrschen sie bis zur Auflösung des Ordens.

Capitel IV.

Rechte des Lehnsherrn (Lehnsherrlichkeit)[1]).

Aus der Belehnung entspringt für Lehnsherrn und Vasallen eine Reihe von Rechten, denen als Correlat eine Reihe von Pflichten entspricht. Die Rechte sind persönlicher und dinglicher Natur.

I. Persönliche Rechte.

Die persönlichen Rechte des Herrn äussern sich im Anspruch auf Treue[2]) und Dienste der Vasallen, die Lehngerichtsbarkeit und die Lehnserneuerung.

§ 1. Anspruch auf Dienste.

Die Dienste der Vasallen bestanden in Kriegsdiensten und Hofdiensten.

Der Kriegsdienst (hervart), der vom Vasallen in Person und mit bewaffnetem Gefolge geleistet wurde, beschränkte sich nach den livländischen Lehnrechten auf den Dienst binnen Landes und zwar auf eigene Kosten und Schaden[3]). Die Heerfahrt über

---

[1]) Die Lehnsherrlichkeit, insbesondere das Verleihungsrecht, wird in Livland als „Lehnware" bezeichnet; vgl. v. Bunge, Gesch. des Privatr., S. 44, und v. Transehe, Afterlehen, l. c. S. 64; wird von Schilling allgemein so genannt; vgl. sein Wald-Er., S. 174; in Deutschland wird der Ausdruck particularrechtlich für laudemium gebraucht; vgl. Stobbe, Privatrecht, II, S. 455, aber auch für Lehnsherrlichkeit; vgl. Homeyer, System, S. 384. Die Note 98 bei Hehn, Livl. Erbgut, darnach zurechtzustellen.

[2]) Recht auf Lehnstreue. Vgl. Kraut, Privatrecht, S. 505 f.; in Livland: *„truwe u. holt, alse ein man van rechte sinem heren wesen schal."* W. E. R. Art. 3, R. R. Art. 2, vgl. Livl. Spiegel, III, Art. 58 = M. R. R. Art. 342. v. Bunge, Gesch. d. Privatr., § 28, und Estland, S. 246, hält die Dienste für einen Ausfluss der Lehnstreue. Vgl. dagegen Homeyer, System, S. 375, und die Nebeneinanderstellung der Treue und Dienste in W. E. R. 3 § 2, R. R. 2 § 3: *„sint ok plichtich"*.

[3]) W. E. R. Art. 3 § 2: *De man sint ok plichtich, dat lant to beschermen vor der heidenschop, unde vor allen, de it anvechtende sint, up eres sulvest kost.* § 3: *Werden se gevangen, so lösen se sick sulven; vorlesen se ere have, den schaden hebben se sulven.* R. R. Art. 2 § 3: *De guden manne sint ok plichtich dem bischop denstes binnen landes, unde buten landes nicht.* Art. 3 § 1: *Sint de christendom hir belegen is bi der heidenschop der Lettowen unde Karelen unde de guden manne dat stichte beschermen schollen up eres sulves kost, werden se gevangen, se moten sik sulven losen, verlesen se ere have, se dragen den schaden.*

Digitized by Google

die Grenzen des Landes hinaus (expeditio, reisa), besonders in Angriffskriegen der Landesherren, wurde durch Verträge der Lehnsherren und Vasallen, sowie durch Herkommen geregelt[1]) und beruhte, wie im Mutterlande[2]), nicht auf Lehnrecht. Auch das allgemeine Aufgebot „bei Landesnoth" trägt nicht einen lehnrechtlichen, sondern landrechtlichen Charakter[3]).

Wie sich das von selbst versteht, trat die Dienstpflicht nur ein auf vorhergegangenes Aufgebot[4]).

Unter Hofdienst (hovevart, hofvart) wurden alle persönlichen Dienste der Vasallen ausser der Heerfahrt zusammengefasst: das Dienen mit Rath[5]) und mit Urtheilen[6]), als delegirte Grenzcommissare und Procuratore[7]), als Gesandte und Vertreter des Herrn, endlich der Hofdienst i. e. S., der persön-

---

[1]) Ueber die Dienstpflicht haben gehandelt: v. Bunge, Gesch. des Privatrechts, § 29, Estland, S. 175 f.; Schilling, W. E., S. 165 ff.; v. Hehn, l. c. S. 184 ff.; v. Gernet, Forschungen, I, S. 62 ff. Wichtig ist die Urk. 1350 Mai 25 als Regelung der Kriegspflichten der neuen Unterthanen des Ordens in Harrien-Wierland, UB. II, n. 900, S. 458 f. Hierüber eingehend v. Gernet l. c., ohne den springenden Punkt, den vertragsmässigen Charakter der Regelung, genügend hervorzuheben. Ueber Dienstpflicht Näheres im Excurs über Ordensleben. Einzelbestimmungen: Die ältern Lehnrechte setzen fest, dass die Wittwe eines von seinen Brüdern abgeschichteten Vasallen, so lange sie unverheirathet und in ungetheiltem Besitz mit ihren Kindern lebt, *„schal scheppen denst erem heren van erem gode"*; W. E. R. Art. 21, R. R. Art. 16. Für Unmündige und bruderlose Töchter hatte der Vormund Dienste zu thun; W. E. R. Art. 16, R. R. Art. 13 § 1. Schilling, W. E., S. 370 f., glaubt, dass die in Leibzucht sitzenden Töchter keinen Lehndienst durch ihren Vormund zu thun hatten, weil er das *„manschop plegen"* des Art. 15, W. E. R. gleichsetzt *„denst plegen"* (Art. 16), während es bedeutet: Mannschaft thun (homagium facere, vgl. oben S. 29). Das R. R. Art. 12 § 4 sagt auch *„manschop don"*. Schilling hätte schon in den concordirenden Texten bei dem von ihm benutzen Paucker, Quellen der Ritter- etc. Rechte, S. 128. sehen können, dass *„plegen"* für *„don"* steht. Die livländischen Lehnrechte befinden sich hinsichtlich des Lehndienstes der Weiber im Gegensatz zum sächsischen Lehnrecht, Art. 34, wo es heisst: *„Belent wif unde maget ne sint nicht plichtich des rikes hervart to dienene, mer herstüre solen sie geven na satteme rechte."*

[2]) Vgl. Homeyer, System, S. 375 ff.

[3]) Vgl. Richtsteig Lehnrechts, Cap. 13 § 6 bei Homeyer, System, S. 453.

[4]) *„vns vnd vnsen nakomlingen ... wan u. wor ßich datt geborett u. ße dar to geesschett werden, truwen u. willigen denst u. manrecht daruon tho donde na plichte u. wonheitt anderer manschop vnßes ... stifftes."* Urk. 1417 Dec. 21 in Heinr. v. Tiesenhausen's Schriften, Edit. Hasselblatt, S. 25.

[5]) Ueber das „debitum consilium" vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 169.

[6]) Sächs. Lehnrecht Art. 4, § 4 *„Ordel vinde to lenrechte"*.

[7]) z. B. 1265. Dänische Vasallen sollen die Grenzen der Revaler Stadtweiden auf Befehl der Königin bestimmen; UB. I, n. 389, S. 493. Vgl. auch v. Bunge, Estland, S. 246, Note 73. Vasallen als Grenzcommissare bei den Theilungen zwischen Bisthum Riga und Orden. Vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 4, Anm. 2. 1288 lässt der EBf. das Domcapitel „per nostros fideles vasallos

Digitized by Google

liche Ehrendienst in der Hofhaltung des Lehnsherrn. Dieser letztere fiel in Harrien-Wierland aus geographischen Gründen ganz fort, im Ordenslande finden wir gar keine, in den Stiftern nur sehr spärliche Spuren von ihm[1]). Erbliche Hofämter hat es in Livland überhaupt nicht gegeben.

Die weitaus wichtigste Form des Hofdienstes in Livland war der Gerichtsdienst, die Anwesenheit auf den Gerichtstagen, auf denen Lehngerichte abgehalten wurden (Manntage, Landtage, Dingelstage, Richteltage) und die Theilnahme am Lehngericht als Mannrichter oder dessen Beisitzer oder als Rechtfinder (Urtheiler)[2]).

Aus dem vasallitischen Gerichtsdienst hat sich dann, begünstigt durch den aristokratisch-republikanischen Charakter der landständischen Verfassung, der spätere ehrenamtliche Gerichts- und Verwaltungsdienst der Ritterschaften entwickelt. Das Dienen der Vasallen mit Rath und mit Urtheilen ist der Ursprung des

---

scil. dominos Iohanem de Ikeskulle et Waldemarum de Rosen in corporalem possessionem mittentes et legitime inducentes"; UB. I, n. 524, S. 651. 1427 ebenfalls Einweisung durch Vasallen in Oesel; UB. VII, n.n. 664 u. 665. Sehr charakteristisch für verschiedene Gerichtsdienste der Vasallen sind die Immissionsbriefe für den EBf. Silvester in Posendorf 1471 April 29, Est-Livl. Brieflade I, n. 289, und Ozeen 1473 Juni bei Russwurm, Gesch. der v. Ungern, II, n. 79, S. 146 ff. Bei letzterer Immission fungiren: Mannrichter, dessen Beisitzer, der Ordelsmann und zwei *„vollmechtige procuratores"* des EBf.

[1]) Vgl. den Brief des Electen Silvester von Riga von 1449 Juli 5 über seinen feierlichen Empfang durch die erzstiftische Ritterschaft; UB. X, n. 628. Im 16. Jahrh. finden sich in den Stiftern Hofbeamte aus den Vasallenfamilien, z. B. 1539 Oesel, vgl. H. Hildebrand, Arbeiten zum Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch 1875/76. Riga 1876. S. 52; ferner Urk. 1495 Juli 28 Engelbrecht v. Vitinghoff, Küchenmeister des Bf. von Oesel, UB. 2. Abthl. I, n. 235; 1531 Juni 14 Mennike v. Schierstedt „aulae magister" des EBf. von Riga, Index n. 3025; 1535 März 12 derselbe „Hofmeister", Mon. Liv. V, n. 138, vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 15; 1538 Michel v. Rossen „Marschalch" des EBf., Mon. Liv. V, S. 486, „Hoffmarschalcke" ibid. S. 491, vgl. S. 569 f. u. Geneal. Jahrb. 1899, S. 87; 1555 März 29 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. V, S. 384. Derartige Dienste waren aber nicht Hofdienste im lehnrechtlichen Sinne, sondern beruhten auf Privatabkommen. Solche Hofbeamte sind eher zu der Classe der „Diener", familiares, Schwarzhäupter etc. zu zählen.

[2]) Die Rechtsbücher sprechen nicht ausdrücklich von der Verpflichtung der Vasallen zum Gerichtsdienst, sondern erwähnen nur der Vasallen als Beisitzer des Mannrichters. W. E. R. Art. 57 *„twe dingesman, des koninges man"*, R. R. Art. 48 *„twe dingemans, de des stichtes manne sin"* und 43 *„twe dinges luden, des stichtes mannen"*. In einer schon im ersten Drittel des 16. sec. handschriftlich existirenden Manngerichtsordnung, übergegangen in D. Fabri's Formulare procuratorum, Lib. V, wird es als Recht *(vullenkamen gewalt)* des Mannrichters bezeichnet, *„de twe besitter unde ordelsman to vorschrivende unde to gebedende ut der ridderschop, stiftes manne"* (V, 3). Vgl. hierzu v. Bunge, Gerichtswesen, S. 7 ff., bes. Anm. 31, und ferner desselben: Estland, S. 203 ff.

Digitized by Google

„Landesdienstes“ des baltischen Indigenatsadels, der bis in die neueste Zeit seinen ehrenamtlichen Charakter bewahrt hat[1]).

§ 2. Gerichtsgewalt.

Von dem Anspruch auf die Dingpflicht der Vasallen ist scharf zu trennen die Gerichtsgewalt des Herrn über den Mann und das Lehen, die andererseits nicht zu verwechseln ist mit der landesherrlichen Gerichtsgewalt des Landesherrn über seine Unterthanen: dem vom Könige verliehenen Gerichtsbann, oder mit der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs über seine Diöcesanen.

Nach Lehnrecht hat der Herr das Recht und die Pflicht die Lehngerichtsbarkeit auszuüben; der Vasall muss in Lehnsachen sich dem Gerichte seines Herrn stellen. Vor das Lehngericht gehören: 1) alle Streitfragen zwischen Herrn und Vasall, 2) alle Streitfragen der Vasallen um Lehngut des Herrn.

Die Abgrenzung der Lehngerichtsbarkeit gegen die landrechtliche war particularrechtlich verschieden.

Richter im Lehngericht ist der Lehnsherr oder der von ihm bestellte Richter als sein Vertreter. Der Richter ist der Träger der Gerichtsgewalt, er hat das Gericht zu hegen: den Rechtsgang zu leiten und das gefundene Urtheil zu vollstrecken. Das Urtheil zu finden ist Sache der Rechtsgenossen des streitenden Mannes, die in dieser Eigenschaft Urtheiler, Urtheilfinder oder Rechtfinder heissen. Das Lehngericht muss zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden; es darf nicht in beschlossenem Hofe, noch unter Dach oder in Burgen, sondern muss auf unbebautem wüstem Platze unter freiem Himmel gehalten werden[2]).

Auf das Gerichtsverfahren einzugehen, verbietet der Rahmen dieser Arbeit.

In Livland galten, soweit unsere Rechtsquellen dieses erkennen lassen, dieselben Grundsätze wie im Mutterlande.

Richter im Lehngerichte war der Lehnsherr. In Harrien-Wierland vertrat den König der Statthalter[3]) (Hauptmann, capitaneus), doch durfte der eines Lehnsfehlers angeklagte Vasall sich unmittelbar vom Könige Recht holen. Sowohl das W. E. R., als das R. R. sprechen bereits von Richtern, die der Lehnsherr (oder dessen Statthalter) einsetzt *„like eme sulven to richten“*

---

[1]) Auch der Pflicht der adeligen Rittergutsbesitzer, auf dem livländischen Landtage zu erscheinen, liegt dieselbe Idee zu Grunde.

[2]) Vgl. J. W. Planck: „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter“, I. 1878. S. 87 ff., 105 ff., 115 ff., 119, 121, 123 ff., und Homeyer, System, VIII. Abschn., S. 562 ff., insbes. S. 567, 572 u. 578. Stobbe, Deutsches Privatrecht, II, S. 452.

[3]) W. E. R. Art. 48: *Will de hovetman einen des koninges man beklagen um lengut vor gerichte — — wil he nicht antwerden, so mach he beropen eines lenes vor den konink, unde hebbe dach over to varende jar unde dach.*“

Digitized by Google

oder *„to richtende an sine stede, gelik alse he dar sulven sete“* [1]). Dieser vom Lehnsherrn eingesetzte Richter, der mit dem landesherrlichen Vogt (advocatus) nichts zu thun hat, heisst judex, judex vasallorum oder Mannrichter und erscheint in Harrien-Wierland und im Erzstifte in Urkunden des 14. sec.[2]).

Das vom Mannrichter gehegte Gericht, das Manngericht, verhandelte alle auf Lehngut bezüglichen Besitzstreitigkeiten, in Harrien-Wierland als ordentliches Civilforum, in den übrigen Territorien im Vorverfahren und als Executivbehörde[3]). Es fanden übrigens im Laufe des 15. und 16. sec. einschneidende Veränderungen im Rechtsgange des Manngerichtes statt, die mit der Umwandelung des Civilprocesses zusammenhängen und hier nicht näher erörtert werden können[4]). Auch kann hier nur nebenbei bemerkt werden, dass der Rechtsgang in den einzelnen Territorien Verschiedenheiten aufweist[5]).

Das Manngericht bestand aus dem Richter und seinen zwei Beisitzern, die der Gerichtshegung als ordnungsmässige Zeugen beiwohnten. Sowohl Mannrichter als Beisitzer wurden der Zahl

---

[1]) W. E. R. Art. 47, R. R. Art. 48, vgl. R. R. Art. 43 *„de bischop edder sin richter, de dat richt sitt“*.

[2]) Mannrichter in Harrien-Wierland: 1328 Oct. 14, Bertram de Parenbeke, miles, UB. III, n. 734 a, S. 128; im Erzstifte: 1356 Jan. 2, Woldemar v. Rosen, Ritter, Catalog der Ausstellung des X. archäol. Congr. Riga 1896, n. 967, vgl. UB. II, n. 962, S. 621; im Stifte Dorpat: 1409 Juli 6, Claus Waite, UB. IV, Reg. 2136; im Stifte Oesel-Wiek: 1445 Juni 29, Heinrich Bär, UB. X, n. 147; im Ordensgebiete (Jerwen): 1459 Mai 6, Heinr. Metzentaken, Est-Livl. Briefl. I, n. 240; (Kurland) zw. 1470 Nov. u. 1471 Ende ein Ungenannter, Urk. 1498 in Genealog. Jahrb. 1897, S. 67. Sehr wahrscheinlich werden sich in allen Territorien Mannrichter noch früher nachweisen lassen. Johannes de Lode, miles, in oben angeführter Urk. 1328 erscheint nicht als Mannrichter, wie v. Bunge, Estland, S. 213, Anm. 11, und v. Gernet, Forschungen, I, S. 57 annehmen, sondern als Lehnsherr; vgl. Genealog. Jahrb. 1896, S. 64 u. 67. Ueber Mannrichter und Manngerichte haben gehandelt ausser den eben Erwähnten: O. Schmidt, Das Verfahren vor dem Manngerichte etc. Dorpat 1865; F. G. v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Reval 1874, und Recension dieses Buches von O. Schmidt in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw., V, 1876; H. v. Bruiningk, Zur Quellenkritik der Fabrischen Processordnung, ibid. VI, 1878; desselben: Zur Gesch. des umgearb. livl. Ritterrechts, ibid. VII, 1882; O. Stavenhagen in Genealog. Jahrb. 1899, S. 166 f.

[3]) Vgl. Dorpater Zeitschr. für Rechtsw., VI, S. 152 ff., 157 ff.; vgl. ibid. V, S. 106; VII, S. 249. Ich gebe diese Auffassung nur mit Vorbehalt wieder.

[4]) Vgl. ibid. V, S. 106 ff.; VII, S. 248 f.

[5]) Vgl. ibid. VI, S. 151 f. Ueber den Fortfall des „richtegud“, der Wedde im Erzstift ist zu vergl. Urk. 1424 im UB. VII, n. 206 und die Bemerkungen im Dresdener Codex des M. R. R. bei v. Bunge, Rechtsquellen, S. 74. Ueber den Fortfall der Appellation im Erzstifte wird unten im Text gehandelt. Im Stifte Dorpat scheinen die Auftragungen von Lehngut vorzugsweise vor dem Lehnsherrn stattgefunden zu haben. Vgl. Briefl. I, n.n. 199, 206, 207, 291, 593, 641; desgl. Beisprachen: ibid. n.n 916, 918, 993, auch im Erzstifte: ibid. n. 1020. Diese hier kaum gestreifte Frage verdient eingehende Untersuchung.

Digitized by Google

der dingpflichtigen Vasallen entnommen[1]); in Harrien-Wierland konnten der Statthalter selbst und in der Ordenszeit der den Hochmeister vertretende Gebietiger als Mannrichter fungiren; auch kommt es vor, dass ein Ordensbeamter Beisitzer des Mannrichters ist.

Das Urtheil wurde gefunden durch die dem Manngerichte obligatorisch beiwohnenden Vasallen[2]); seit dem 15. sec. vermittelte zwischen Urtheilfindern und Richter ein sog. Urtheilsmann (ordelsman), der das gefundene Urtheil dem Richter einbrachte[3]).

Den eigentlichen Lehnshof bildete in den Stiftern der Bischof als Lehnsherr. Wir sind nicht darüber unterrichtet, wen der Bischof im 13. sec. zum Lehngericht zuzog; das R. R. (Art. 47) spricht nur von der Möglichkeit ein Urtheil des Mannrichters zu beschelten, nennt aber die Oberinstanz nicht. Dieses thut erst der Livl. Spiegel (I, Art. 79): *bescheldet ein man ein ordel, dat schal men teen an den bischop unde an sine gemeine man*"[4]).

Die früheste Erwähnung einer Lehngerichtsverhandlung giebt ein Notariatsinstrument von 1385 Jan. 10[5]), das wir seiner Wichtigkeit wegen hier ausführlicher benutzen wollen. Die Urkunde berichtet: Es versammelten sich auf Befehl des Erzbischofs Propst, Domherren und Vasallen, um ein placitum abzuhalten am gewohnten Termin (Sonntag nach Epiphanias) über einen Rechts-

[1]) W. E. R. Art. 57, R. R. Art 43, 48. Vgl. oben S. 35. Hauscomthur in Reval als Beisitzer, Briefl. I, n.n. 123, 149, UB. IX, n. 56, vgl. dagegen Briefl. I, n. 534. 1542 Sept. 18 sind 2 Gebietiger Beisitzer des Mannrichters Joh. v. Bockhorst; vgl. F. v. Klopmann, Chronik der Majoratsgüter Postenden und Lubb-Essern. Mitau 1863. S. 44 ff. Bockhorst versiegelt die Urk. „*mith vnserem amptes segell*", während noch 1497 u. 1498 der Ordensmannrichter Ewert Lambsdorff mit seinem Privatsiegel untersiegelt. Vgl. Geneal. Jahrb. 1897, S. 66, und E. v. Fircks, Neue Kurländ. Güterchroniken. Mitau 1900. Beil. n. 38. Ueber das Siegeln vgl. Dorpater Zeitschr. für Rechtsw., VII, S. 155. Ueber die Theilnahme der Ordensherren vgl. S. 43 unten.

[2]) Livl. Spiegel, I, 78—82 (= M. R. R. Art. 128—130); III, 60 (= M. R. R. Art. 244); Fabri, Formulare proc. V, 3, vgl. I, 12. Vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 7 ff.; desselben: Estland, S. 330.

[3]) Fabri, Form. proc. I, 8—10, 12, 13; V, 2, 3, 35, 36. Der Ordelsman taucht schon in Urk. des 15. sec. auf, z. B. 1463 Oct. 5, Briefl. I, n. 246, 1471 April 29, ibid. n. 289, 1473 Juni 30, Russwurm, „Ungern", n. 79, wo er bei Namen genannt wird: Jacob von der Pale. Ueber die Thätigkeit des Urtheilsmannes im 16. sec. vgl. Briefl. I, n.n. 1176, 1288, 1303, 16, 17, 47, 62, 1470 etc. „Folger" des Mannrichters ibid. n. 1393, 1471 etc. Vgl. dazu v. Bunge, Gerichtswesen, S. 77. v. Gernet, Verfassungsgesch. des Bisthums Dorpat, S. 146 ff., giebt eine kurze Darstellung des Gerichtswesens, die wegen ihrer Flüchtigkeit missbilligt werden muss; so citirt v. G. S. 148 einen Satz aus Fabris formulare procur. (I, 8) als aus dem M. R. R. Cap. 130. Der Irrthum erklärt sich dadurch, dass der Satz wörtlich, sogar mit einem sinnentstellenden Druckfehler, aus v. Bunge, Gerichtswesen, S. 7, Anm. 18, entnommen ist, wo vorher als Parallelstelle das M. R. R. Cap. 130 angeführt war.

[4]) Vgl. ibid. Art. 80 (= M. R. R. 129) und M. R. R. Art. 111.

[5]) UB. III, n. 1218, S. 443 ff. Briefl. I, n. 67.

Digitized by Google

handel zwischen dem EBf. und dessen Vasall Hennekin Pitkever. Drastisch wird das placitum geschildert: der erste kurze Wintertag verging mit aussergerichtlichen Verhandlungen der Parteien; die Gerichtshegung musste „wegen der Kürze des Tages und der verworrenen Menge der Worte" auf den nächsten Tag verschoben werden; in der Frühe desselben hegte der Richter Ritter Bartholomäus v. Tisenhusen mit seinen ihm beigegebenen Beisitzern Andreas Keghel und Woldemar v. Rosen, Vasallen der Kirche Riga, das Gericht. Der EBf. klagte wider Hennekin und dessen Bruder wegen versäumter Muthung und bat um richterliches Erkenntniss, ob Hennekin sein Lehen verloren oder was sonst Rechtens sei. Nachdem sich der Beklagte hierauf erklärt und der EBf. seinerseits replicirt, wurde die Sache den Vasallen und dem Richter zur Beprüfung und Entscheidung vorgelegt. Die Vasallen wollten nun allein diese Sache untersuchen und bemühten sich, Propst und Domherren davon auszuschliessen, obgleich diese doch bei Verhandlungen und Manntagen, namentlich bei allgemeinen Manntagen (placita generalia, Landtage), zugegen zu sein pflegten; schliesslich liessen sie wegen des alten Herkommens das Domcapitel zum Urtheilfinden zu und brachten nach langer Berathung durch Gottschalk v. Palen das Urtheil ein. Gegen das Urtheil protestirte der EBf. und es entstand ein grosser Streit zwischen den Parteien, so dass die Verhandlung abermals auf den nächsten Tag verschoben werden musste. An diesem Tage wurde dann die Streitfrage durch ein Schiedsgericht beigelegt.

Es sei hier gleich bemerkt, dass die schiedsgerichtliche Behandlung von Lehnsstreitigkeiten zwischen Lehnsherrn und Vasallen in Livland sehr üblich gewesen zu sein scheint[1]).

Aus der Urkunde von 1385 ergeben sich verschiedene wichtige Schlüsse: zunächst, dass um diese Zeit der Lehnshof im Erzstifte vom versammelten Manntage, dem Territorial-Landtage, gebildet wurde. Zu diesem gehörten ausser dem EBf. das Domcapitel als Regierungscolleg und die Vasallen. Da der Lehnsherr Partei in der Streitsache war[2]), so hegte das Gericht der judex, also der Mannrichter des Erzstifts, mit zwei verordneten Beisitzern.

Das Urtheil wurde gefunden von den Vasallen und dem Domcapitel. Aus dem Proteste ersterer gegen die Zuziehung des Domcapitels müssen wir entnehmen, dass bisher der allgemeine

---

[1]) So werden z. B. die häufigen Streitigkeiten der v. Tisenhusen mit ihren Lehnsherren meist durch Schiedsgerichte beigelegt. 1397, Briefl. I, n. 87, 88, 1453 ibid. n. 213, 1493 ibid. n. 461. Vgl. unten bei Beendigung des Lehnsverhältnisses.

[2]) Das schwäbische Lehnrecht, 119 b sagt charakteristisch: *„Als der herre mit einem sinem man lehenreht tuon wil, so sol er einen sinen man an sine stat setzen, den der man niht arewaenic hab."* Vgl. Kraut, Privatrecht, S. 509.

Digitized by Google

Grundsatz, dass die Rechtsgenossen des Beklagten das Urtheil zu finden hätten, auch im Erzstifte Geltung gehabt habe.

Wir erfahren nun aus drei Urkunden des 15. sec., von 1433, 1464 und 1473, dass bis in das letzte Drittel des 15. sec. der Lehnshof des Erzstiftes dieselbe Zusammensetzung gehabt hat wie 1385[1]); in der Urkunde von 1473 ist der Bestand des Manntages als Lehnshof genau aufgezählt: Propst, Decan, Capitel, der Mannrichter mit seinen Beisitzern, die ganze Ritterschaft, *„de dar alle sethen yn eynem vollmechtigen gerichte"*.

Was die übrigen Stifter betrifft, so gilt im Allgemeinen das vom Erzstifte Gesagte, doch muss bis auf erbrachten Gegenbeweis angenommen werden, dass dort das Domcapitel an der Gerichtshegung nicht Theil genommen habe. Diese Ansicht wird für das Stift Oesel-Wiek unterstützt durch eine Urkunde von 1421 Dec. 31[2]). Bf. Caspar von Oesel schreibt dem Hochmeister aus Montefiascone, er hätte eine Klage wider seinen aufsässigen Vasallen Ritter Wilhelm Varnspech (Fahrensbach) vorgebracht *„allen unsirn mannen, die wir uf die ziet vor uns bebottet hatten — — und frageten sie, ab sie uns dorobir richten welden. Doruf besprochin sie sich und goben uns vor eine antwort, das sie sich nicht torsten underwinden, sulche sachen zu entrichten, went sie, nach erem bedunken, nicht in ir gerichten, sunder in ein geistlich gerichte gehorten. Und dorumb so wurden wir zu rathe mit en und ouch mit unsirm capitel, dos ouch uf die ziet bie uns was, her zu ziehn, gerechtikeit und gerichte widder hern Wilhelm zu suchen, wen wir anderswo keinen richter zu den sachen habin"*.

Der Bf. bringt also die Streitsache vor die auf dem gebotenen Manntage versammelten Vasallen, das gleichfalls anwesende Domcapitel bleibt unbetheiligt. Erst nachdem die Vasallen sich für nicht competent erklärt hatten, da sich der Streit um Tafelgüter drehte, tritt der Bf. in Berathung mit Vasallen und Domcapitel, als seinen Ständen. Aus demselben Briefe erfahren wir, dass sich der Beklagte Fahrensbach seinerseits über des Bf.'s *„swere ungnade und gewolt"* beschwere, weil er (Bf.) den Streit

[1]) 1433 Juni 9 urkundet EBf. Henning, dass auf dem gemeinen Manntage *„vor uns, unsem capittele unde manschop"* erschienen seien zwei Vasallen wegen eines Besitzstreites und dass *„vormiddelst uns, unseme capittele unde manschop"* dem D. v. P. der Besitz zugesprochen sei. UB. VIII, n. 691. 1464 März 16: Erkenntniss des EBf.'s, Capitels und Mannschaft. Mss. H. v. Bruiningks. Urk. 1473 Juni 30 bei Russwurm,| „Ungern", n. 79: *„Vnse allergnedigeste herre* (der EBf.) *heuet den vorbenomeden mandach geholden vnd heuet syne sake bringen laten vor de werdigen herren prowest, deken, capittel, manrichter mit synen bysittern, de gantze ritterschop vnd manschop, de dar alle sethen yn eynem vollmechtigen gerichte"*, ferner: *de werdigen herren* etc. (wie oben) *de gemene ritterschop* etc. *spreken eyndrechlich vt vor eyn recht."*

[2]) UB. V, n. 2573, S. 777.

Digitized by Google

„us sinem ritterrichte — — in den hof zu Rome in ein geistlich recht“ gezogen[1]).

Hier finde ich zuerst den charakteristischen Ausdruck Rittergericht für das oberste Gericht.

Das oberste Gericht war nicht nur Lehnshof, sondern überhaupt dasjenige Forum, vor dem die Vasallen sowohl in Civil- als auch in Criminalsachen ihren privilegirten Gerichtsstand hatten, daher Rittergericht[2]).

Das oberste Gericht in den Stiftern entsprach im Wesentlichen dem Rittergericht in Harrien-Wierland, dem Landesrath.

Hier hatten sich die Verhältnisse ganz abweichend von denen des übrigen Livland entwickelt. Schon im 13. sec. — nachweisbar 1282 — finden wir neben dem königlichen Statthalter ein Regierungs- und Richtercollegium von 12 Räthen aus der Mitte der Vasallen[3]). W. E. R. Art. 44 bestimmt, dass Urtheile des Richters bescholten werden können beim Rathe, dessen Erkenntnisse inappellabel sein sollen[4]).

Der Rath der Lande Harrien und Wierland bildete seit dem 14. sec. die Oberinstanz in Lehn- und Landrecht, Civil- und Criminalsachen. Er setzte sich zusammen: bis 1346 aus dem kgl. Statthalter und den 12 Räthen, seit 1346 aus dem Ordensmeister oder an dessen Statt den Gebietigern von Harrien (Comthur von Reval) und Wierland (Vogt von Wesenberg) und den 12 Räthen. Besondere Urtheilfinder gab es bei diesem Gerichtshofe nicht; der Rath fand und sprach das Urtheil. Nur bei Beleidigungen des Rathes wurden 12 Personen aus der Ritterschaft hinzugezogen[5]).

Im letzten Drittel des 15. sec. findet sich nun in den Stiftern eine Einrichtung, die dem harrisch-wierischen Landesrath nachgebildet zu sein scheint, ein Collegium von 12 oder 10 Räthen aus dem Domcapitel und den Vasallen, das neben dem Bf. den Gerichtshof bildet.

---

[1]) ibid. S. 782. Undeutlich ist der Rechtsgang in einem Urk.-Fragment 1478 Nov. 6, Briefl. I, n. 329. Der Bf. von Oesel bringt die Sache, Lehnsfehler seines Vasallen, vor den Manntag in Hapsal, wo *„im sidesten* (i. e. niedrigsten) *rechten derkennt“* wird, der Vasall soll die veräusserten Lehngüter in 3×14 Tagen wieder einnehmen.

[2]) Vgl. hierüber F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857. § 622, S. 286. Ueber Lehnhofgericht oder Lehnkammer der Fürsten und fürstliche Kammergerichte vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. 1894. S. 567 u. 587.

[3]) Vgl. v. Bunge, Estland, S. 136 ff., 330 ff.; v. Gernet, Forsch. I, S. 6 ff.

[4]) *„Alle ordele, de beschulden werden vor dem rechte, de schal man teen vor den rat darsulves, den de konink dar gesettet heft. Wat de delet unde vindet, dat schall stede sin.“* Vgl. Art. 56. Vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 21 f., desselben: Estland, S. 331. Vgl. auch F. v. Samson, Ueber das Privilegium de non appellando des Ehstl. Landgerichts. Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- u. Kurl., Bd. II. Reval 1874. I.

[5]) Vgl. Briefl. I, n. 648, und Moritz Brandis, Ritterrechte des Fürstenthumbs Ehsten, Art. IV, lex 6 in Monum. Livoniae ant. III, (1842), S. 109.

Digitized by Google

Schon in weit früherer Zeit werden Rath oder Räthe der geistlichen Landesherren erwähnt, so in Dorpat 1385 und 1423 [1]), — der Chronist Hoeneke erwähnt der Räthe des Stiftes sogar schon beim Jahre 1341 [2]), — im Erzstifte 1422, 1423 und 1432 [3]), doch geht aus der oben dargestellten Zusammensetzung des obersten Gerichtes hervor, dass der Rath nur politische Aufgaben, etwa die eines Regierungscollegiums oder Ministeriums, gehabt haben muss. Näheres wissen wir bisher nicht.

Im Erzstifte versprach nun EBf. Michael (Hildebrand) in seiner Wahlcapitulation von 1486 März 2 [4]): *„dat wy kesen willen enen geswahrn raht uht allen dreen parten: capitulo, manschop unde stadt."* Wenngleich nun aus der Wahlcapitulation nicht hervorgeht, dass dieser Rath auch richterliche Functionen erhalten sollte, da es nur heisst: *„sunder ze in merkliken saken der kerken vryheit unde de den parte andrepende, nicht to handelnde, donde effte slutende"*, muss die Einsetzung des Rathes als Gerichtshofes doch gleichzeitig erfolgt sein, denn schon drei Monate darauf, 1486 Juni 10, finden wir ein richterliches Erkenntniss des EBf.'s und seines „sitzenden Rathes", und zwar als erste bisher bekannt gewordene Erwähnung des Rathes als Gerichtshofes im Erzstifte [5]). Von späteren Erkenntnissen des sitzenden Rathes seien hier solche aus den Jahren 1487, 1494, 1496 und 1512 angeführt [6]).

---

[1]) 1385 Aug. 7, UB. VI, n. 3217, S. 671, bei v. Gernet, Forsch. II, S. 22, und Bisthum Dorpat, S. 170, verdruckt: n. 3207 statt 3217; 1423, UB. V, n. 2686, S. 954.

[2]) J. Renners Livländische Historien, Ed. R. Hausmann und K. Höhlbaum. Göttingen 1876. S. 81 f.; vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 23.

[3]) 1422. In einer Urkunde von 1492 März 26 heisst es: *in den gesetten, de de zelige here Habündi myt synen gesworn rade gemakt hefft to Lemzel, do men schreff 1422.* Vgl. v. Bruiningk in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw., VII. S. 253. 1423, UB. V, n. 2686, S. 954. 1432 Jan. 16 spricht der EBf. von seinem Rath aus Capitel und Ritterschaft. UB. VIII, n. 540 vgl. Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VII, S. 254 Anm., und Urk. von 1454 April 7 in Neue Nord. Misc. III, S. 596.

[4]) Abgedr. in Neue Nord. Misc. III, S. 690 ff.; vgl. dazu Script. rer. Livon. II, S. 800, und Monum. Livon. ant. IV, S. 133, auch F. G. v. Bunge, Gesch. Entwickelung der Standesverhältnisse in Livland etc. Dorpat 1838. S. 90, Anm. 18.

[5]) d. d. Lemsal. Orig. Gesell. f. Gesch. u. Alt. Riga. Copie Mss. H. v. Bruiningks. Die in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VII, S. 250 angeführte Urk. von 1470 Mai 1 ist zu datiren 1487 Mai 1. Orig. Livl. Ritt.-Arch. Copie ibid. n. 137 e, S. 1239 und Mss. v. Bruiningks.

[6]) 1487 Mai 1, s. oben. 1494 Febr. 2, Briefl. I, n. 466, 1494 Sept. 25, UB. 2. Abth. I, n. 59, 1496 Oct. 4, Briefl. I, n. 545, 1512 Oct. 4, Geneal. Jahrb. 1899. Mitau 1901. S. 12. Dass aus der Stadt Riga welche im Rath gesessen, ist aus unsern Quellen nicht zu erkennen. Das Privileg EBf. Jaspers (Linde) 1523 Dec. 28 wird untersiegelt von 6 Vasallen *„utt unsem sittenden rade"*. Neue Nord. Misc. VII. S. 269. Offenbar bildete das Capitel eine, die Ritterschaft die andere Hälfte von *„de twelfe unsers achtbarn rades richters"*, wie es im Priv. EBf. Johanns (Blankenfeld) 1524 Sept. 21 heisst. Neue Nord. Misc. VII, S. 275.

Digitized by Google

Im Stifte Dorpat wird ein Erkenntniss des sitzenden geschworenen Rathes bereits aus dem Jahre 1471 März 7[1]), also 15 Jahre früher als das erste bekannte Erkenntniss im Erzstifte, übermittelt. Ein noch früheres Vorkommen ist nicht ausgeschlossen. Von späteren Erkenntnissen sind solche aus den Jahren 1490, 1496, 1507, 1517, 1533, 1538 u. s. w. bekannt[2]).

Für Oesel kann ich hier einen Nachweis erst aus dem Beginne des 16. sec. bringen: von 1507 Febr. 10 und 11[3]) haben wir Erkenntnisse des Bf.'s und seines achtbaren sitzenden Rathes auf dem Manntage zu Hapsal, spätere Erkenntnisse aus den Jahren 1521, 1524, 1528, 1529, 1539 etc.[4]).

Wie die Verhältnisse im Stifte Kurland gewesen, ist mir nicht bekannt, aus allgemeinen Gründen politischer Natur könnte man annehmen, dass sie sich mehr denen im Ordensgebiete, als denen in den übrigen Stiftern genähert haben.

Was nun das Ordensgebiet — mit Ausnahme Harrien-Wierlands — betrifft, so sind wir hier auch nur sehr wenig unterrichtet.

In Anbetracht der untergeordneten Rolle, die die Vasallen der Ordenslande in politischer Hinsicht bis zum 15. sec. spielten, und des gänzlichen Fehlens von Zeugnissen für eine ständische Organisation derselben bis zu jener Zeit, müssen wir annehmen, dass die Heranziehung der Vasallen zur Lehngerichtsbarkeit sich auf ein nur geringes Mass beschränkt haben wird. Wahrscheinlich hielten der Meister oder seine Stellvertreter persönlich das Lehngericht, wohl mit Heranziehung von Vasallen als Beisitzern. Urtheiler waren jedenfalls die Rechtsgenossen des streitenden Vasallen. Mannrichter finden sich erst Mitte des 15. sec. und zwar in Jerwen 1459 Mai 6[5]), doch kommt es, wie in Harrien-Wierland, nicht selten vor, dass ein Ordensgebietiger, Comthur, Vogt oder Hauscomthur dem Manngericht präsidirt, sei es im Beisein des Mannrichters, sei es in seiner Abwesenheit[6]).

---

[1]) Königsberger Urk.-Sammlung, Mss. Livl. Ritt.-Bibl. I, VII, n. 801 (Index n. 2054), Briefl. I, n. 288.

[2]) Briefl. I, n.n. 371, 512, 699, 1047, 1123, 1124; Russwurm, „Ungern", n. 121 (de A. 1517).

[3]) Briefl. I, n. 690, 691.

[4]) 1521 Juni 12, Russwurm l. c. n. 141, 1524 Jan. 13, ibid. n. 145, 1528 Juni 18, Briefl. I, n. 956, 1528 Sept. 15, Russwurm l. c. n. 178, 1529 Aug. 20, Briefl. I, n. 992, 1539 Juli 8, Russwurm l. c. n. 274.

[5]) Briefl. I, n. 240, vgl. oben S. 37. Auf ein Manngericht in Oberpahlen und in Fellin 1429 März 13 u. 1453 Febr. 4 unter Vorsitz des Comthurs deuten die Vasallen als Beisitzer. 1429 März 13, Goswin von Polem, Comthur in Fellin, urkundet, dass vor ihm und seinen Beisitzern Laurens Crisaw und Claus Paydkul erschienen sei Wilken Constel etc. Urk.-Reg. nach dem Orig. in der Wartzschen Briefl. in M. v. Wrangells Sammlungen zur livl. Adelsgesch. Mss. Livl. Ritt.-Arch. Fol. Bd. VIII, S. 196. 1433 Febr. 4, Urk.-Reg. bei Russwurm l. c. n. 55, vgl. Briefl. I, n.n. 94. 159.

[6]) Vgl. Sachregister zu Briefl. I unter Mannrichter. Das Sachregister taugt im Allgemeinen sehr wenig sowohl in Bezug auf Vollständigkeit, als auch

Digitized by Google

Ueber die Zusammensetzung des Obergerichtes als Lehnshofes lässt sich nichts Gewisses sagen. Wahrscheinlich wurde es gebildet aus dem Meister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden mit Hinzuziehung von Gebietigern als Beisitzern und das Urtheil wurde gefunden von den zum Richteltage versammelten Vasallen als Rechtsgenossen des streitenden Vasallen.

So urkundet der Meister Wolter v. Plettenberg d. d. Wenden 1495 Oct. 9[1]), dass er sammt etlichen Gebietigern die Frage über den Heimfall der Lehen eines Mörders vorgelegt habe der Ritter- und Mannschaft der Ordenslande *„opp dusse tidt im gemenen cappittel vnses ordens vergaddert — — — de dan derkanten na lantlopende vnde allen rechten, dat salige Symon Tymme syn gudt — — geuallen were an vnßen orden."* Dass in derselben Urkunde die Heranziehung der Ritterschaft zur Rechtsprechung eine Art Begründung erfährt: *„vmb touermyden in tokompstigen tyden jenigerley vpsprake offte tosage"*, soll m. E. weniger die Heranziehnug an sich als ungewöhnlich charakterisiren, als die schwankende Auffassung über den Rechtsgang bei der hier vorliegenden Quasifelonie.

Bald darauf, noch während des Meisterthumes Wolter v. Plettenbergs, wird die Mitwirkung der Vasallen bei der Rechtsprechung des höchsten Gerichts wiederholt erwähnt, so urkundet 1512 März 7[2]) Conrad v. Rosen, dass seine Streitsache zu Fellin vom Meister, dessen würdigen Gebietigern, Rittern und guten Mannen verhandelt und abgesprochen sei, und vom Jahre 1524 Dec. 23 haben wir ein Erkenntniss des Meisters *„sampt den gebedigern und unsern achtbarn ritterschaft"*[3]).

Um dieselbe Zeit, wohl schon einige Jahre vorher, scheint sich dann auch im Ordensgebiete ein ständiges Richtercollegium,

---

Richtigkeit der Angaben. In casu ist bei Mannrichter in Jerwen z. B. 752 statt 852 und 240 statt 248 zu lesen. Wegen der Mitwirkung der Ordensherren ist zu vergl. J. Vogt, Geschichte Preussens, VI (1834), S. 623; ihm folgt O. Schmidt in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. V, S. 97, und diesem v. Gernet, Forsch. I, S. 57. Ueber die Mitwirkung des Hauscomthurs zu Reval vgl. Urk. 1500 in Neue Nord. Misc. XI, S. 372 ff., u. M. Brandis, Ritterrecht, Art. 5, Lex. 1 in Mon. Livl. III, S. 110.

[1]) Kurl. Güterchroniken, Neue Folge (Edit. L. Arbusow). Mitau 1895. Beil. n. 2, wegen der Datirung vgl. UB. 2. Abth. I, n. 272. Wegen des analogen Verfahrens in Preussen vgl. Voigt, Gesch. Preussens, VI, S. 623. Die Gerichtsverhältnisse im Ordenslande Preussen waren im Uebrigen sehr verschieden von denen in Livland; dort war das ganze Ordensgebiet in Bezirke unter je einem Landrichter getheilt, der mit Schöppen richtete und der auch „über gleichbürtige Landes-Ritter" ein Rittergericht oder Ritterbank abhielt. Hierüber hat, wenn auch flüchtig, gehandelt J. Voigt, Gesch. der Eidechsen-Gesellschaft in Preussen, in Beiträge zur Kunde Preussens V. Königsberg 1822. S. 322 ff., vgl. ibid. S. 32 und desselben: Gesch. Preuss., VI, S. 624 Anm.

[2]) Briefl. I, n. 774, S. 420 und n. 775.

[3]) v. Fircks, Neue Kurl. Güterchron., Beil. n. 28.

Digitized by Google

entsprechend dem sitzenden Rath der Stifter, ausgebildet zu haben. 1522 Juni 22[1]) urkundet Plettenberg, dass er *„szampt unszern erszamen medegebedigern, achtbaren rade unde ritterschaft angehoret klacht unde antwert“* zweier Ordensvasallen in Kurland, und 1524 Juli 18[2]), dass *„unser sententien, szo in biewesen der gebediger unde achtbaren gudemans, de wie in unszern rade gebruken, afgespruken — — vorbiegegangen“* werde.

Die letztere Urkunde giebt einen Hinweis auf die Entstehung des zitzenden Rathes im Ordensgebiete. Der Meister begann einzelne Vasallen als Räthe in sein oberstes Gericht zu ziehen[3]). Daneben blieben die versammelten Gudemannen Urtheiler; dieses geht hervor aus der Erwähnung der Ritterschaft in den obigen Urkunden. Noch 1524 Dec. 23[4]) urkundet der Meister auf demselben Capitel und Richteltage zu Wenden, auf dem das oben angeführte Erkenntniss vom 23. Dec. erlassen wurde, dass vor ihm, den Gebietigern, seinen Räthen und der Ritterschaft erschienen seien die Gebrüder Korff u. s. w.

Wann der Rath als geschlossenes Richtercollegium im Sinne des harrisch-wierischen Landesrathes und des Stiftsrathes constituirt wurde, lässt sich zunächst nicht feststellen. 1537 März 5[5]) urkundet der Meister Brüggeney, dass er *„sampt unsern werdige medegebiediger vnnd ernuesten rede“* einen Streit beigelegt habe; 1542 in octava exalt. crucis (10.—17. Sept.)[6]) bestätigt der Meister

[1]) Orig. Briefl. zu Strocken in Kurland. Copie Kurl. Ritt.-Arch., W. 32, Mittheilung L. Arbusows.

[2]) Copialb. des OM., Stockholm, fol. 38 a, Copie H. Hildebrands, Mittheilung L. Arbusows.

[3]) Räthe des OM. finden sich schon im 15. sec. Zunächst „Juristen“, d. h. Jurisconsulten, von diesen sind bekannter: Mag. Leonardus Rothase und Johann Meilof; vgl. E. Winkelmann: „Joh. Meilof“, Schrift. der gelehrt. estn. Gesellsch. Dorpat 1869, und Stavenhagen in Mitth. 17, S. 42. Zu unterscheiden sind von den „Juristen“ ungelehrte Räthe aus dem Vasallenstande, wie z. B. die 1499 März erwähnten Helmold v. Querne, Ritter, und Frederick v. Selbach, UB. 2. Abth. I, n. 779, vgl. ibid. n. 800. In einer Urk. von 1517 Juli 16 heisst es: *dorch etzlike unnssers oversthenn (sc. hern) rede unnd middelpersonen* etc. v. Fircks, Kurl. Güterchron., Beil. n. 78. 1519 Jan. 14 nennt der OM. den Roberth Staell *„vnßern rath“*. C. Russwurm, Das Geschlecht Stael v. Holstein. Reval 1877. n. 22, vgl. ibid. n. 33 und Index corp. hist. Liv. n. 3510. Briefl. I, n. 1162. Im Landtagsrecess 1501 Jan. Wolmar heisst es § 104 vom OM. *„siner gebediger, ritterschop, manschopp, rede und stede“*. Mittheil. L. Arbusows. Verwechselungen zwischen den Juristen, die auch belehnt werden konnten, und den ungelehrten Räthen sind leicht möglich, da die Kennzeichen nicht immer deutlich sind, auch zwischen Gebietigern und Laienräthen, und zwischen Räthen der Lande Harrien-Wierland und des Ordensgebietes. Auch hier hat die Specialforschung einzusetzen.

[4]) Copialb. des OM., Stockholm, fol. 72 b, Auszug H. Hildebrands, Mittheilung L. Arbusows.

[5]) Königsberger Urk.-Samml. im Livl. Ritt.-Arch., Abth. I, VIII, n. 938. Index n. 3123.

[6]) v. Klopmann, Chronik von Postenden, S. 44 ff. Auf demselben Richtel-

Digitized by Google

„neffenst vnseren gebiedigern vnnd reden“ auf dem Richteltage zu Wenden ein erstinstanzliches Urtheil. Die Ritterschaft wird nicht mehr erwähnt.

1550 März 26 [1]) endlich urkundet der Meister Johann v. der Recke d. d. Fellin, dass vor ihm „im sitzenden Rath“ erschienen sei Gerd Doenhoff etc. Hier ist also derselbe technische Ausdruck gebraucht, den wir allgemein in den Stiftern finden [2]).

Was nun die Appellation von dem Spruche des Obergerichts, des Landesrathes in Harrien-Wierland und des sitzenden Rathes in den übrigen Territorien betrifft, so ist im Auge zu behalten, dass der natürliche oberste Richter in Lehnsachen der Kaiser war.

Eine Appellation an den Kaiser musste also in allen Fällen offen sein. In Livland, dieser fernen Mark des Reiches, konnte dieser Grundsatz keinen rechten Boden gewinnen.

In Harrien-Wierland, dessen Landesherr, der König von Dänemark, doch nur in einem sehr theoretischen Unterordnungsverhältnisse zum Kaiser stand, fiel die oberste Rechtsgewalt des Kaisers bis 1346 ganz fort. Oberstes Gericht war entweder der Landesrath, dessen Erkenntnisse inappellabel waren, oder der König selbst [3]).

In der Ordenszeit, also seit 1346, trat eine Veränderung in mehrfacher Hinsicht ein. Landesherr war der Hochmeister [4]), über ihm stand der Kaiser, da der Orden staatsrechtlich zum römischen Reiche gehörte.

Lehnsachen konnten also nicht nur an den Hochmeister, den Rechtsfolger des dänischen Königs, sondern auch an den Kaiser gelangen. Nun hatte der Orden schon 1403 Aug. 19 ein privilegium de non evocando et non appellando vom römischen König Ruprecht erlangt: seine Unterthanen durften nicht vor das königliche Hofgericht oder fremde Landgerichte geladen werden ausser in Fällen doloser Rechtsverweigerung. Dieses Privileg wurde 1420

---

tage zu Wenden d. 16. Sept. urkundet der OM., dass vor den Gebietigern und ehrenfesten Räthen erschienen sei etc., Briefl. I, n. 1210.

[1]) Briefl. I, n. 1348, vgl. ibid. n. 1360, 1364.

[2]) Der sitzende Rath des Ordensgebietes ist wohl zu unterscheiden von dem aus den Gebietigern zusammengesetzten Rathe, dem sog. äussern Rathe des Ordens. Der innere Rath bestand aus den Comthuren von Fellin, Reval, Goldingen und Marienburg und dem Vogt zu Jerwen; den „obersten Rath“ des OM. bildete der Landmarschall. Vgl. Ordensstatuten 1438 April 15, § 5, auch § 2 u. 4, UB. IX, n. 275, und 1441 April 28, § 23, ibid. n. 716; vgl. L. Arbusow in Geneal. Jahrb. 1899, S. 16 f. Der Ausdruck „Ordensrath“ wie er von Bunge, Gerichtswesen, S. 19 f., und sonst, z. B. Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VI, S. 152 ff., Dorpater Jurist. Studien III, Dorpat 1894. S. 166, für den sitzenden Rath des Ordens gebraucht wird, kann leicht zu Missverständnissen führen.

[3]) Vgl. oben S. 36 f. u. S. 41.

[4]) Seit 1525 der livländische Meister. Ueber die *„oberkeit adder obirste richtunge“* des HM. vgl. Urk. von c. 1499, UB. 2. Abth. I, n. 879.

Digitized by Google

und 1424 wiederholt; durch die päpstlichen Bullen von 1447 Mai 31 und 1448 Sept. 2 stellte sich die Curie auch auf den Standpunkt, dass der Orden vor weltliche Gerichte nicht gezogen werden dürfe[1]). Daher vertrat der Orden auch in Livland seit dem 15. sec. die Ansicht, dass Appellationen von Ordensunterthanen an den Kaiser nicht zulässig seien. Trotzdem sind solche Appellationen vorgekommen, wie der viel Staub aufwirbelnde Process des harrisch-wierischen Vasallen Hans Parenbeke, anders genannt van Massouw, (begonnen 1444) beweist[2]). 1510 Sept. 22 erliess der Meister Plettenberg als Confirmation älterer Bestimmungen eine Constitution für Harrien-Wierland, die bei Todesstrafe verbot, das Recht ausserhalb Landes zu suchen[3]).

Was das übrige Livland betrifft, so ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass in der ersten Zeit die Rechtsgewalt des Kaisers Geltung gehabt habe, doch heisst es schon im Livl. Spiegel (I, Art. 79): *„Bescheldet ein man ein ordel, dat schal men teen an den bischop unde an sine gemeine man — — unde an nenen högern to söken."* Der Livl. Spiegel stellt also, offenbar in bewusster Abweichung vom Sachsenspiegel[4]), den Grundsatz auf, dass das Gericht des Bischofs und seiner Mannen inappellabel sei. Dieser Grundsatz wird wohl den Rechtsanschauungen des 14. sec., in dem eine allgemeine Lockerung der Beziehungen Livlands zum Reiche zu bemerken ist, entsprochen haben. Charakteristisch ist hierfür die Aeusserung eines harrisch-wierischen Vasallen, die

[1]) 1403 Aug. 19, UB. IV, n. 1633, S. 447 f., 1420, UB. VI, n. 3112, S. 552 f., 1424 März 30, UB. VII, n. 102, vgl. n. 123 und Einl. S. XI; 1447 Mai 31, UB. X, n. 342, 1448 Sept. 2, UB. X, n. 481, vgl. Voigt, Gesch. Preussens, VIII, 1838, S. 108, ferner Schmidt, Manngericht, S. 10, v. Bunge, Gerichtsw., S. 22, und Schröder, Rechtsgesch., S. 529 f.

[2]) UB. X, s. Register unter Parenbeke: H. P. war 1444 vom Landesrathe mit seinen Ansprüchen auf den Hof Pitkever abgewiesen worden und an den röm. König gegangen, der den Herzog v. Mecklenburg mit der Urtheilsfällung betraute. Das für H. P. günstige Urtheil wurde Reval zur Execution übermittelt. Reval begnügte sich das Urtheil zu notificiren. Der HM. drang seinerseits auf gütliche Einigung. Der Process ist 1449 Jan. 25 noch nicht entschieden. Der Process ist nach Kotzebues Preuss. Gesch., IV, S. 87 u. 277 berührt worden von C. Mettig in Rigaer Sitzungsber., 1886, S. 35 f. Parenbeke ist nicht zu identificiren mit Farnsbeke, Fahrensbach, wie das v. Bunge, UB. u. Briefl. u. Mettig l. c. u. Andere gethan. Der Irrthum ist in Briefl. I, 2, S. 345 zurechtgestellt; schon Index corp. hist. Liv. n. 1656 bringt die Urk., in der sich Hans Parenbeke, anders gen. van Massouw bezeichnet. Ueber die Parenbeke, die bereits 1306, UB. II. n. 621, S. 35, in Estland erscheinen und die das Wappen der Massau: 2 Balken führen, vgl. Briefl. IV, Taf. 54, und E. v. Nottbeck, Siegel a. d. Revaler Rathsarchiv. Lübeck 1880. n. 108 u. 236. Ders. in Deutsch. Adelsblatt. 1886. n. 50.

[3]) Abgedr. bei J. Ph. G. Ewers, Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte. Dorpat 1821. S. 69 f., u. Neue Nord. Misc. XI, S. 301 ff.

[4]) Landrecht II, Art. 12 § 4: *Schilt man en ordel, des sal man tien an den hogesten richtere vnde to lest vor den koning.* Vgl. v. Bunge, Ueber den Sachsenspiegel als Quelle d. M. R. R. etc. Riga 1827. S. 79.

Digitized by Google

in einem Briefe des Bfs. Caspar v. Oesel an den Hochmeister 1423 Mai 1 uns übermittelt wird: *„her Ditterich Vytingschoff, der eins moles och zu uns sprechen torste, das alle die land betwungen weren ane pabst und keiser, u. das man von in in den landen wenig zu sagen wüste."* Derartiges, sagt der entrüstete Bischof, würde kaum ein Jude zu äussern wagen[1]).

Erst nach dem ersten Viertel des 15. sec. knüpfen sich die staatsrechtlichen Fäden zwischen Livland und dem Reiche fester. Die Prälaten suchten die lange versäumte Reichsbelehnung nach, die von König Sigismund 1425 dem Bf. von Dorpat, 1426 dem Erzbischofe und 1429 dem Bf. von Oesel ertheilt wurde[2]). Dass in dieser Periode der Kaiser-König dementsprechend als oberster Lehnsherr der livländischen Vasallen auftrat, findet sich mehrfach bezeugt, so 1428 für das Erzstift, 1442 für Dorpat und 1444 für Dorpat und Oesel[3]). Hierauf werden wir bei Besprechung der Beendigung des Lehnsverhältnisses noch ausführlich zurückkommen.

Es hat aber den Anschein, als wenn die Stellung zu der obersten Gerichtsgewalt des Kaisers in den Territorien verschieden gewesen wäre, insbesondere scheint das Erzstift auf den Grundsatz des Livl. Spiegels zurückgekehrt zu sein. In dem Privileg des EBfs. Jasper von 1523 Dec. 28 wird festgesetzt, dass die Bescheltung eines Erkenntnisses des EBfs. [und seines sitzenden Rathes] auf demselben Manntage vorzubringen und darauf auf dem nächsten Manntage eine Revision durch EBf., Capitel und Rath vorzunehmen sei, *„darmit men buten landes nein recht soeken dorfe, vnd weß alsdan erkandt, darby ßoll ett bliuen"*[4]).

Bei diesem alten Herkommen *„datt wy von einem mandage thom andern — — an de hoge ouericheitt appelleren, alsdar unde nergentt anderß volnforen mogen"*, erklärt die erzstiftische Ritterschaft auf dem Landtage zu Wolmar 1543 März 8 bleiben zu wollen[5]).

Eine Ausnahme bildeten einzelne Familien und Personen des Erzstiftes, die von kais. Majestät das Privileg erlangt hatten, an das Reichskammergericht appelliren zu dürfen, so die v. Tisenhusen und Jürgen Ungern von Pürkel, 1528 und 1531[6]).

---

[1]) UB. V, n. 2709, S. 999, vgl. UB. VII, Einl. S. XI.

[2]) UB. VII, Einl. S. XI.

[3]) 1428 Nov. 19, UB. VII, n. 764, vgl. n. 738; 1442 Juni 25, UB. IX, n. 881, vgl. n. 221, 228, 253, 344; 1444 Jan. 8, UB. X, n. 2.

[4]) Abgedr. Neue Nord. Misc. VII, S. 268.

[5]) Abgedr. ibid. S. 317.

[6]) 1528 Sept. 12, Speyer, erhalten *„die semptlichen gefettern von Tisenhausen, ßo die Zeit im Leben gewesen"* (im Erzstifte u. Stifte Dorpat) und die namentlich aufgeführt werden, von Kaiser Karl V. ein Privileg, durch das sie in den kaiserl. Schutz genommen werden, unter Anderem *„das ßie von den richtern u. gerichten in Lifflandt, da vor ßie in rechtfertigung wachsen u. kommen wheren — u. ßo urteill u. sentents gesprochen wurden, dere ßie ßich boßwerett u. unbilligk u. unrechtiglich oder nichtiglich gesprochen ßein vormeinten,*

Digitized by Google

In den übrigen Stiftern ist dagegen die Appellation an den Kaiser und später an das Reichskammergericht offenbar im 15. und 16. sec. frei gewesen, wenigstens zu Zeiten.

Im Stifte Dorpat finden sich Appellationen vom sitzenden Rath an das Reichskammergericht in den Jahren 1473 und 1557 [1]).

Im Stifte Oesel anerkannte Bf. Johannes Kyvel in seinem Privilegium von 1524 Dec. 15 ausdrücklich: „*ehn idernn in szyner bosweringe tho appellirende an Romesche keserlige majestaet im kamerrecht*“ [2]).

Auf dem Landtage von 1543 erklären die Ritterschaften von Dorpat, Oesel und Kurland, das hier einmal aus seiner Verborgenheit auftaucht, dass sie hinsichtlich der Appellation bei ihren alten Gewohnheiten und Privilegien bleiben wollen [3]). Diese Erklärung bildet einen Gegensatz zu der obenerwähnten der erzstiftischen Ritterschaft; offenbar ist die Appellation sowohl an das Reichskammergericht, wie an den livländischen Landtag, von dem gleich die Rede sein wird, gemeint. Dass im 16. sec. Appellationen aus Livland an das Reichskammergericht nicht selten waren, beweist der Umstand, dass sich im Reichskammergerichtsarchive zu Wetzlar nicht weniger wie 29 Processe aus den Jahren 1530 bis 1564 finden [4]).

Auch im Ordensgebiete ist, im Gegensatze zu Harrien-Wierland, wenigstens im 16. sec., die Appellation zuerst an den Landtag und dann an das Reichskammergericht zulässig gewesen, wie

---

daß ßie alße dan vormuge der rechte ßich dannen beruffen u. appellieren mogen, doch gradatum u. ordenttlich, biß an unser keißerlich cammergericht inclusive, u. ihre appelation sachen alßo darauff volnfuren mugenn.“ Abgedr. in „Des Bannerherrn Heinrich von Tiesenhausen d. Aelt. von Berson — Schriften u. Aufzeichnungen. (Ed. R. Hasselblatt.) 1890. S. 56 ff. Vgl. Neue Nord. Misc., XVIII, S. 74 ff., Briefl. I, n. 958. 1531 Juli 16, Brüssel, nimmt Kaiser Karl V. den Georg von Ungern von Pürkel in des Reiches Schutz; Russwurm, Ungern, n. 206. Eine ausdrückliche Ertheilung des jus appellandi findet sich im Gnadenbrief nicht, doch scheint das Recht in der allgemeinen Fassung mit enthalten zu sein. Aus einer Urk. 1561 Nov. erfahren wir, dass die v. Ungern einen Process im Reichskammergericht geführt haben. Briefl. I, n. 206.

[1]) 1473 Juli 23, 1557 Dec. 1, Briefl. I, n.n. 301 u. 1470, vgl. auch Schreiben des Bf. von Dorpat 1534 Juni 4, mit Bitte um Einschreiten des Kammergerichts. Registrirt in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 465 f.

[2]) Orig. Oeselsch. Ritt.-Arch. Arensburg. Cop. H. Hildebrands. Abgedr. Neue Nord. Misc. IX, S. 428. Vgl. auch die Urk. aus der Oeselschen Stiftsfehde (Bf. Reinhold Buxhöwden) 1533 Oct. 25 u. Nov. 2, 1534 Nov. 8 u. Nov. 19 u. andere in Mon. Liv. III, S. 86 ff., 423 ff., Russwurm, Ungern, n.n. 237, 238, 255, 256, u. Landtagsrecess Fellin 1534 Jan. 31—Febr. 12, Mon. Liv. V, S. 372 ff.

[3]) Vgl. Neue Nord. Misc. VII, S. 318.

[4]) Vgl. R. Hausmann, Livl. Processe im Reichskammergerichtsarchive zu Wetzlar, in Sitzungsber. der gel. estn. Gesellsch. Dorpat 1886. S. 28 ff. Von demselben Verf. stehen Mittheilungen über das staatsrechtl. Verhältniss Livlands zum Reiche in Aussicht, die auch auf die von uns behandelten Verhältnisse einiges Licht werfen dürften.

Digitized by Google

aus einer Urkunde des Meisters Brüggeney von 1543, also dem Jahre des mehrfach erwähnten Landtags, hervorgeht[1]).

Es ist schon mehrfach von der Appellation an den Landtag die Rede gewesen. Es handelt sich hier um den gemeinen livländischen Landtag, der aus sämmtlichen Ständen des livländischen Staatenbundes, also den Prälaten, Meister und Gebietiger des Ordens, den Domcapiteln, den Ritterschaften und den Städten gebildet wurde[2]).

Wann und in welchem Umfange der gemeine Landtag von Fürsten und Ständen staatsrechtlich als oberste Gerichtsinstanz binnen Landes anerkannt worden ist, lässt sich bisher nicht nachweisen. Das mittlere R. R., das in seiner systematisirten Form (Umgearb. R. R.) vom EBf. Johannes Ambundii und seiner Ritterschaft 1422 als geltendes Recht angenommen wurde, kennt den Landtag als Obertribunal ebensowenig als den sitzenden Rath[3]).

Es ist möglich, dass auf dem denkwürdigen Landtage zu Walk 1435 Nov./Dec.[4]), auf dem so wichtige Fragen, wie der gütliche Austrag innerer Streitigkeiten, Verbot der Privatfehde, Schutz der Unterthanen vor landesherrlicher Willkür, geregelt wurden, auch die mit diesen Fragen in ursächlichem Zusammenhange stehende Anerkennung des Landtages als obersten Appellationsforums zur Sprache gekommen ist. Der kurze Recess dieses Landtages schweigt allerdings darüber. Jedenfalls ist seit dem 15. sec. der Landtag vielfach als Oberinstanz angesehen und benutzt worden.

Auch in dieser Beziehung ist der Rechtsgang in den einzelnen Territorien verschieden gewesen.

---

[1]) 1543. Der OM. urkundet, dass wenn in einem Processe *„einer der entlichen sentenz seiner gebürl. ordentl. oberigkeit nicht ersetiget, das demselben frei u. unvorhindert sein soll, seine sachen auf gemeinen landestagen rechtlicher weise vortzusetzen u., so er an der irkantnus u. urtheil auch kein benugen hat, ists ihm ungeweigert, nach gelegenheit jeder sachen an bepstlicher heyligkeit oder hochgedachter keiserlicher maiestat gerichte u. rechten zuvorweisen u. zufurderen“*. R. Hausmann l. c. S. 34. Man hat sich auch direct an Kais. Majestät und an den Reichshofrath gewandt, ibid. Vgl. unten. Von Interesse sind auch die Propositionen der Städte für den Landtag 1543 (vom 24. Febr.) *„de besuchunge der vthlendischen gerichte“* und *„de appellation ahn das keys. kammergerichte etc. belangent“*. Vgl. Mon. Liv. V, S. 653.

[2]) Vgl. Stavenhagen, Arbeiten für Ständetagsacten. 1894. S. 15 f.

[3]) Vgl. Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VII, S. 249, 253 u. 258. Auch der Brief des Bfs. von Oesel 1423 Mai 1, UB. V, n. 2709, S. 994, erwähnt nicht den Landtag als Obertribunal, obgleich es nahe gelegen hätte.

[4]) UB. VIII, n. 1020; vgl. v. Gernet, Dorpat, S. 119 f., u. O. Stavenhagen, Joh. Wolthuss von Herse etc. in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 64 f. Was auf dem Landtage 1422 Jan. 28 wegen geistl. u. weltl. „achte“ beschlossen wurde, erscheint zu allgemein. Vgl. C. Schirren, Verzeichniss livl. Geschichtsquellen etc. Dorpat 1861—68. n. 125, u. dazu Briefl. III, S. 61, u. H. Hildebrand, Arbeiten für das liv-est-kurl. Urkundenb. 1875/76. Riga 1877. S. 8.

Digitized by Google

Wenn Fabri in seinem Formulare procuratorum (III, 23) ganz allgemein sagt: *„It begift sik ok sumtides, dat dat part, deme de afspröke to wedder gevallen, de sake to dem gemenen landestage bestellet“*, so geht daraus allerdings zunächst die anerkannte Competenz des Landtages als Appellhofes hervor, doch müssen wir einerseits von Harrien-Wierland absehen, wo nach Fabris eigenem Zeugnisse[1]) die Appellation vom Landesrathe nur bei widersprechenden Erkenntnissen desselben möglich war, andererseits in Betracht ziehen, dass die 4 ersten Bücher des Fabrischen Formulare procuratorum „ohne Bedenken — — wohl nur für harrisch-wierländische Verhältnisse — allenfalls auch für Jerwen und das Stift Dorpat“[2]) von Geltung gewesen sind. Dass im Erzstifte noch um 1523 die Appellation an den Landtag nicht üblich war, geht aus der obenerwähnten Bestimmung des Jasperschen Privilegs von 1523 Dec. 28 hervor.

Im Gegensatze zum Erzstifte haben die Stifter Oesel und Dorpat den Instanzenzug an den Landtag jedenfalls gehabt. Für Oesel bezeugt dieses das Kyvelsche Privileg von 1524 Dec. 15[3]): *„boholden idoch unsze achtbare ernvesthe ridderschop die boscheldinge tho dem gemenen landesdage“*; für Dorpat, abgesehen von Fabris Formulare, die Privilegien-Confirmation des Bf. Johannes Bey von 1540 Dec. 16: *„Ock setten, ordenenn unnd willen wy, dat van irster senntencien unnd ordell irster innstancienn, up geholdenem manndage ergangenn unnde affgesprakenn, dorch den beschwartenn deell unnde parthy schall unnde möghe ann unnde vor den lanndsdage appellert, beropennn unnde beschuldenn werdenn; unnde vorder nha dem oldenn“*[4]).

Darum heisst es auch im Recesse des Landtages 1543 März 8 nach der erwähnten Erklärung der erzstiftischen Ritterschaft: *„Wy de anderen stende ouer in den stifften Derpt, Osel und Curland, ein jder jnßonderheitt, ßolen vnd willen vns — — mitt der appelation nach dem olden; vnd wy jn Harrigen vnd Wierlandt wollen vnß na vnßern königlichen Privilegien, Bognadungen vnd old herbrachten gewonheiden — unvorfenklich ßin vnd bliuen“*[5]).

In welcher Weise der gemeine Landtag als Gerichtshof fungirte, ist nicht genau festzustellen.

Zweifellos konnte der Landtag in seiner Plenarversammlung nicht einen Gerichtshof darstellen, wie etwa der territoriale Manntag. Dem stand nicht nur seine Zusammensetzung im Wege, sondern auch der Umstand, dass die Stände verschiedenes Recht hatten. Was z. B. die livländischen Städte betrifft, so hatten

---

[1]) Form. proc. I, 66.
[2]) v. Bruiningk in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VI, S. 151 f.
[3]) Vgl. oben S. 49, Anm. 2 u. unten — Anhang: Gnade.
[4]) S. Anhang.
[5]) Neue Nord. Misc. VII, S. 318; vgl. oben S. 48 f.

Digitized by Google

sie ihren unbestrittenen Instanzenzug nach Riga oder Lübeck, jenachdem sie mit Rigischem oder Lübischem Rechte bewidmet waren[1]). Der Landtag konnte nur Forum für lehn- und landrechtliche Streitfragen sein. Ebenso wenig als die Plenarversammlung konnten die einzelnen Ständeversammlungen als gemeinschaftliches Obertribunal fungirt haben, weil eine Collision der Interessen nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Man muss demnach annehmen, dass ein ad hoc ernannter oder gewählter Ausschuss während der Landtagstagung das Gericht gehegt habe.

Eine Urkunde von 1544 März 15[2]) bestätigt m. E. diese Ansicht. Auf dem Richteltage zu Wenden 1542 Sept. 14—21 hatte der Ordensmeister und der sitzende Rath ein bescholtenes mannrichterliches Urtheil in Besitzstreitigkeiten bestätigt; die Appellanten, Gebrüder Hinrich und Gert Hane, waren weiter an den Landtag gegangen, dessen Erkenntniss in dieser Sache uns erhalten ist: 1544 März 15 urkunden sämmtliche livländische Fürsten *„dat ahnn vnser stadt vnd inn vnserm nhamen, vor den werdigen achtbaren vnd ernuesten vnseren fulmechtigen verordenten heren der capittel, gebietiger vnd rethen, by eynem angesetteden gemeynen vnd van den parten bewilligten richteldage tho Wolmar — — tho vrdeil vnnd rechte erschenen synd die erbaren Hinrich vnd Gert Hane — — sodans alles beydersits clage vnd andtwort, rhede vnd wedderrede, segel vnd breue, tuchenissen etc. hebben gemelte vnsere commissarien genochsam betrachtet vnd nachfolgendes in vnserm namen stede vnd vast tho blyuen sententirt vnd ordeilet.“*

Dass es sich hier um ein Erkenntniss des obersten Appellhofes auf dem gemeinen Landtage und nicht um den Spruch eines gewillkürten Gerichtes der Landesherren handelt, geht aus folgenden Erwägungen hervor: Die vorliegende Streitfrage ist bereits in den zwei ersten Instanzen, dem Manngerichte und dem sitzenden Rathe, 1542 Sept. 18 und 21[3]) verhandelt und abgeurtheilt worden; es handelt sich hier um eine Bescheltung des Urtheils des Meisters und seines sitzenden Rathes: *„es sollen auch die kleger bauen dieser lande gebrauch von sodanem gemeynen heren gebiediger tage freuentlich appelliert haben.“* Eine Appellation vom obersten Territorialgericht war aber binnen Landes nur an den gemeinen Landtag möglich, keinen Falls, schon nach

[1]) Vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 23. Auf die Ausnahmen, wie alles Nähere überhaupt, kann hier nicht eingegangen werden. Bezeichnend für die Appellation an Lübeck ist das Schreiben Revals an Kg. von Schweden 1567 März 15, Regesten aus zwei Missivbüchern etc. Ed. G. v. Hansen in Archiv für Gesch. Liv-, Est- u Curlands. III. Folge, IV. Bd. Reval 1895. S. 148; vgl. ibid. S. 49, n. 210.

[2]) Abgedr. in v. Klopmann u. Woldemar, Chronik v. Postenden etc., S. 47 ff.

[3]) Urk. 1542 Sept. 21 mit inserirt. Urk. 1542 Sept. 18, abgedr. ibid. S. 44 ff.

Digitized by Google

gemeinem Rechte nicht, an ein gewillkürtes Gericht. Gegen ein gewillkürtes Gericht sprechen ferner der Protest des Beklagten wider die Appellation Klägers[1]), und endlich der Umstand, dass es sich hier um einen rein privatrechtlichen Streit von Vasallen des Ordens handelt, an dem die übrigen livländischen Landesherren in keiner Weise interessirt sein konnten. Es kann demnach unter *„gemeynen van den parten bewilligten richteldage"* nur der Landtag in seiner judiciären Eigenschaft gemeint sein. Ein Landtag zu Wolmar in den Fasten 1544 ist bisher nicht bekannt, doch weist schon die Gegenwart sämmtlicher livländischer Landesherren zu dieser Zeit in Wolmar auf einen Landtag hin. Dass der Ausdruck *richteldag* für Landtag gebraucht wird, liesse sich aus der Analogie des Gebrauches von Richteltag für Manntag erklären[2]).

Da wir bisher nicht ein einziges Erkenntniss des Landtages als Obertribunals für Livland besitzen, so fehlt jeder Vergleichspunkt; mir scheint die vorliegende merkwürdige und in ihrer Art einzige Urkunde ein solches Erkenntniss zu sein; die hierfür angeführten Gründe werden bis auf erbrachten Gegenbeweis als triftig gelten müssen.

Es ergiebt sich also aus der Urkunde von 1544 März 15, dass das Obertribunal auf dem Landtage aus Richtern bestand, die von den Landesherren aus den Domcapiteln, Ordensgebietigern und den Räthen verordnet wurden.

Sowohl die Thatsache der Ernennung durch die Landesherren, als die Zusammensetzung des Richtercollegiums erscheinen durchaus plausibel. Die Landesherren sind die Träger der Gerichtsgewalt, die Richter sprechen Recht an ihrer Statt. Der Grundsatz: *„ein iglich richter sitzet an des keisers statt"*[3]) findet sich, wie wir gesehen haben, auf den Landesherren übertragen in den livländischen Rechtsbüchern, wo es von der Einsetzung des Richters heisst: *„like eme sulven to richten"*[4]). So müssen wir es auch erklären, dass die Berufung an den Landtag auch genannt werden kann *„beschuldung an de(n) gemeynen landßherrn zu Lyflande"*[5]).

---

[1]) Die ibid. S. 47 bei der Inhaltsangabe gemachte Bemerkung „von den auf Ansuchen der Parten ernannten Commissarien" ist völlig aus der Luft gegriffen. Blos der Richteltag war von den Parten bewilligt, d. h. sie hatten ihr Erscheinen zugesagt.

[2]) S. Register zu Brieflade I unter Richteltag; vgl. die interessante Urk. in Königsb. Urk.-Sammlung II, Bd. XVIII, n. 2215, Index n. 3142. Neben den „gemeinen" Mann- und Richteltagen gab es extraordinäre sog. Beirichteltage; vgl. Briefl. I, n.n. 733 u. 768, und Beimanntage, ibid. n. 691, und Russwurm, Ungern, n. 190.

[3]) Kl. Kaiserrecht [Endemann, Handschrift von 1372] III, 13 bei Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter, S. 403.

[4]) S. oben S. 36 f.

[5]) Urk. 1473 Juli 23, in Königsb. Urk.-Samml. I, Bd. VII, n. 801, Index n. 2054; vgl. Briefl. I, n. 301.

Digitized by Google

Was die Wahl der Richter aus den Domcapiteln, den Ordensgebietigern und dem sitzenden Rathe der einzelnen Territorien, — wohl aus den Vasallen, die zum Rathe gehörten, da die Domcapitel schon vertreten waren, — betrifft, so erscheint sie in jeder Hinsicht glücklich; unter diesen Elementen fanden sich zweifellos die passendsten Richter.

Ueber die Zahl der Richter sind wir nicht unterrichtet, es kann aber die Vermuthung ausgesprochen werden, dass sie 21 betrug. In einer uns erhaltenen undatirten Landtagsvorlage der Ritterschaften von Riga und Oesel[1]) ist nämlich die Rede von den *„XXI richtere ludes des recesz und aueschеides der lande im jare (MD) XXV vpgericht"*. Aus den — übrigens verworfenen — Propositionen der Ritterschaften ist zu entnehmen, dass die Functionen des *„hogen gerichtes der XXI richtere"* im Wesentlichen solche gewesen sein müssen, wie wir sie für das Obertribunal oder den obersten Appellhof Livlands voraussetzen.

Wir können die Frage der Appellation von den Lehnshöfen der livländischen Landesherren nicht verlassen, ohne die Appellation an die Curie zu berühren, die zwar eigentlich nur für die geistliche Gerichtsbarkeit Bedeutung haben müsste, bei dem Umstande aber, dass die Landesherren Geistliche waren und nicht selten geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit vermischten, doch eine Rolle gespielt hat. Hierüber wird an anderer Stelle noch gehandelt werden[2]).

In vorstehendem Capitel haben wir versucht die Lehngerichtsbarkeit in grossen Zügen darzustellen, ohne auf das Gerichtsverfahren näher einzugehen. Wie der Leser sieht, giebt es in unserer Darstellung viele Lücken, die zu füllen der Specialforschung überlassen werden muss. Es ist aber hervorzuheben, dass die Frage der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht nur aus Mangel an Quellenmaterial schwer zu lösen ist. Besonders schwierig erscheint die Trennung der drei verschiedenen Gerichtsgewalten, die sich in der Hand der Bischöfe vereinigten und die sich aus dem vom Könige verliehenen Gerichtsbanne, der Lehnsherrlichkeit und der Diöcesangewalt ableiteten; um so schwieriger, als eine saubere Trennung schon während der von uns besprochenen Periode nicht stattgefunden hat.

---

[1]) Urk. o. D. (1526 ?) Königsb. Urk.-Samml. II, Bd. XVI, n. 2053, Index n. 2931. Es heisst in der Proposition, bei der die Bemerkung steht *„Das hat man nicht horen wollen"*: *„Dat ock dy XXI richtere van allen herren vnd stenden dusszer lande eyndrechtichlich gekaren vnd beset weren vnd dat dy sulfftigen nha dem koer vnd settinge dat ordentlicke gerichte vnd gesethe von stundt an, wen dy landesdagh anghet, eyn ehrlige stede annemen vnd besetten, dar ein jder magh sine nottorft nha syne sake vptyhn vnd beclagen vnder den XXI richtern."* Zum Schluss, dass, falls auch kein Landtag von Nöthen, wenigstens alle 3 Jahre *„dat hoge gerichte der XXI richter geordenet vnd besettet werde."*

[2]) Im Capitel über Beendigung des Lehnsverhältnisses.

Digitized by Google

Dieses gilt besonders für die Scheidung von lehn- und landrechtlichen Fragen[1]). Es liegt auf der Hand, dass in Civilsachen fortwährend eine Verschmelzung solcher Fragen stattfinden musste. Wir werden im Laufe unserer späteren Untersuchung sehen, dass die livländischen Lehnrechte die Tendenz hatten, landrechtliche Normen in sich aufzunehmen, und dass gleichzeitig bei der Ausbildung der Landeshoheit das Moment der Landesherrlichkeit im modernen, aus der römischen Doctrin hervorgegangenen Sinne immer mehr in den Vordergrund trat.

Dazu kommt, dass von Anfang an in Civilstreitigkeiten dieselben Gerichte zugleich für lehn- und landrechtliche Sachen zuständig waren. Was die Criminalgerichtsbarkeit betrifft, so können wir an dieser Stelle nicht weiter auf sie eingehn; es genügt zu wissen, dass der oberste Gerichtshof in jedem Territorium, das „Rittergericht", gleichzeitig Civil- und Criminalforum für die Vasallen war.

Erwägen wir diese Umstände, so wird uns klar, dass die von uns gegebene Darstellung, insbesondere was den Gerichtsgang betrifft, in vielfacher Hinsicht ebensowohl für landrechtliche als lehnrechtliche Gerichtsbarkeit passt.

§ 3. Anspruch auf Lehnserneuerung.

Ferner hatte der Lehnsherr das Anrecht auf die Lehnserneuerung.

Der Vasall hatte bei jedem Wechsel in der Person des

---

[1]) Die Frage der landrechtlichen Gerichtsbarkeit, insbes. des Criminalverfahrens, bedarf noch der eingehenden Untersuchung. v. Helmersen, Adelsrecht, S. 71 ff., giebt eine ganz falsche Darstellung, die sich auf völlig landrechtl. Vorstellungen gründet. Vgl. dazu Homeyer, System, S. 578. v. Bunge, Estland, S. 203, widerruft seine in Gerichtswesen § 2 ausgesprochene Ansicht, dass die Manngerichte „schon von ihrem Ursprunge an" gemeine Landesgerichte gewesen. In Bezug auf Criminalgerichtsbarkeit ist v. Bunge, Gerichtswesen, S. 4, 6 Anm. 12 u. 31 Anm. 130 der Meinung, dass in Criminalsachen der landesherrliche Vogt dem Manngericht präsidirt hätte; gegen ihn wendet sich O. Schmidt in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. V, S. 97 f., dem v. Gernet, Dorpat, S. 147 folgt. Der von Schmidt ibid. S. 92 geschaffene Gegensatz zwischen landesherrlichen und ständischen Richtern ist nur dazu angethan, Verwirrung hervorzurufen, so z. B. bei v. Gernet, Forsch. I, S. 56, wo überhaupt landesherrliche und lehnsherrliche Gerichtsgewalt nicht auseinandergehalten werden: „den mächtigen Vasallen — — war es gelungen — — die Lehnssachen dem landesherrlichen Richter zu nehmen und einem eigenen (?) Mannrichter zuzuweisen", und im Widerspruch hierzu S. 57: „die Gerichtsbarkeit ging vom Landesherrn aus, er oder vielmehr sein Stellvertreter ernannte den Richter — — noch 1346 urkundet der Mannrichter L. de A. als judex a domino Stigoto constitutus et electus." Die „ständischen" Richter waren eben landesherrliche, einerlei ob sie nach Landrecht oder Lehnrecht Recht sprachen. Ueber Criminalrecht der Vasallen ist zu vergl. v. Bunge, Estland, S. 297 ff., A. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen. I, 2. 1857. S. 378 ff., und die gründliche Abhandlung von H. v. Freymann, Das Strafrecht der livländ. Ritterrechte, in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. IX, S. 201 ff.

Digitized by Google

Lehnsherrn (Herrn- oder Thronfall) sowie Lehnsmannes (Mann- oder Lehnfall) die Verpflichtung, um eine Erneuerung der Belehnung nachzusuchen, das Lehn zu „muthen“ oder zu „sinnen“[1]). Die Lehnsmuthung musste, wie im Mutterlande, binnen Jahr und Tag, d. h. innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, stattfinden bei Verlust des Lehens[2]).

Wegen der geographisch und politisch schwierigen Lage des dänischen Estland war es den harrisch-wierischen Vasallen gestattet beim Thronfall die Muthung innerhalb dreier Jahre vorzunehmen[3]).

Ausser der Unkenntniss des Thronfalles galt als Entschuldigung für die Unterlassung der Muthung nur „echte Noth“[4]). Abweichend vom Mutterlande fand in Livland die Belehnung der Lehnserben erst statt, „wenn sie zu ihren Jahren gekommen“. Dieses hängt wohl damit zusammen, dass die livländischen Lehnrechte das sächsische „anevelle“, d. h. die Nutzung des Lehens durch den Herrn während der Minderjährigkeit der Lehnserben, nicht kennt[5]).

---

[1]) Vgl. Homeyer, System, S. 469 ff.; Stobbe, Privatrecht II, S. 453 ff.

[2]) W. E. R. Art. 4 § 1: *Stervet ein man, de söne heft, ein edder meer, de ein, de to sinen jaren gekommen is, de schall overvaren binnen jar unde dach, dat is ses weken u. ein jar, dat sin to entvangende.* § 2: *Vorsumet hc de tiit, so is sin gut vorjaret, he moge denn echte not bewisen, dat he nicht kommen mochte.* Vgl. Art. 1 § 1 u. 5, § 2. R. R. Art. 1 § 1: *Wen ein bischop gekaren unde der huse in dem lande weldich is unde dar in kumt, so is ein islich man des stichtes plichtich, sin lengut to entvangen binnen jar u. dach, so it eme witlik wert.* § 2: *Wo aver nicht, u. wil he sin recht darvor don, he blift des ane schaden.* § 3: *Benimt it eme echte u. rechte not, dat he nicht komen mochte u. sweret he dat up den hilligen, de blift des aver ane schaden.* Art. 4 § 1: *Wenn einer sin gut willens is to entvangende van sinem heren dem bischope, so spreke he aldus: Her, ik sinne an juw sodanes gudes, als ik mit rechte an juw gebracht hebbe, unde bede juw mine manschop eine werf, ander werf, drudde werf, u. sette juw desse manne to tuge.* Art. 6 § 2: *Stervet de eine, de dat gut entvangen heft* (von Brüdern in ungetheiltem Gut) *de ander entvangen dat gut binnen jar u. dage, edder se versumen er gut, se mogen denn bewisen echte not, als darvan geschreven steit.* Vgl. Sächs. Lehnrecht, Art. 22.

[3]) W. E. R. Art. 1 § 1: *Wen ein konink stervet, so were ein jewelik lenman plichtich over to varen, sin gut to entvangen binnen jar u. dage.* § 2: *Wente de lande vor den heiden, Littowen, Russen u. Carelen, varliken liggen, ok inwendich van den lantluden unseker sint, dorch dat begnadet de konink sine manne mit sodanem rechte, dat se binnen dren jaren schollen overvaren: ein deel in einem jare, ein deel in dem andern, de latesten in dem drudden jare, also dat binnen den dren jaren nen man sik sumen moge u. dat dat lant sunder hoede nicht en blive.* Vgl. den Gnadenbrief König Christian II. von 1321 Juni 9, UB. II, n. 680, S. 134.

[4]) W. E. R. Art. 4 § 2; R. R. Art. 1 § 1, 3, Art. 6 § 2. Nach Schilling, Wald.-Er., S. 170, ist die echte Noth nicht im alten präcisen Sinne aufgefasst worden, sondern als eine justa causa, quae impediente steterit. Ueber echte Noth und den Verlust des Lehens vgl. unten, Cap. VI.

[5]) W. E. R. Art. 14: *Sint over de kinder twelf jar olt efte bet to twelf jaren gekomen, so schollen de söne er gut entvangen u. huldigen erem heren* etc.

Digitized by Google

Die Entrichtung einer besondern Abgabe an den Herrn bei der Muthung (landemium), die nach deutschen Partikularrechten beim Uebergange von Lehen an Seitenverwandte oder an einen Käufer vorkam[1]), findet sich in Livland nicht; die dazwischen bei Neubelehnungen erwähnte Vergütung in Geld beruht auf Lehnsvertrag[2]).

II. Dingliche Rechte.

Das dingliche Recht des Herrn am Lehen bestand in der eigenlichen Gewere des Eigenthümers (egenlike gewere)[3]) und äusserte sich in verschiedenen Herrschaftsrechten und zwar besonders im Verleihungsrecht[4]), wozu auch das Recht der Expectanz- und Eventual-Belehnung[5]) zu rechnen wäre, ferner im Heimfallrecht, der Aussicht auf Ledigwerden des Lehngutes bei erblosem Tode, Felonie und Quasifelonie des Vasallen, in dem Recht die Lehnsherrlichkeit zu veräussern und in bedingtem Vorkaufs- und Näherrecht bei Veräusserungen durch den Lehnsmann[6]).

R. R. Art. 12 § 3: — *edder wenn se twelf jare olt werden u. sös weken* etc. Dagegen Sächs. Lehnr. Art. 26. Vgl. Homeyer, System, S. 486, u. Schilling, W.-E. S. 159 ff.

[1]) Laudemium, Lehnware. Vgl. Stobbe, Privatrecht II, S. 455; K. F. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. III, S. 372; vgl. oben S. 33, Anm. 1.

[2]) Vgl. v. Bunge, Gesch. des Privatr., S. 40 u. unten, Cap. VI.

[3]) Ueber die eigenliche Gewere des Lehnsherrn als Eigenthümer vgl. A. Heussler, Die Gewere. Weimar 1872. S. 122 f., und über die Möglichkeit concurrirender Gewereu, ibid. S. 160. Vgl. auch Homeyer, System, S. 385, und Stobbe, Privatrecht II, S. 10 ff., der S. 16 dem Lehnsherrn die egenlike gewere abspricht.

[4]) Dem Verleihungsrecht steht gegenüber das Recht des Mannes auf Belehnung; vgl. unten S. 58.

[5]) Vgl. Homeyer, System, S. 329 ff.; Stobbe, Privatrecht II, S. 441 ff.; Schröder, Rechtsgesch., S. 390 ff.; Kraut, Privatr., S. 487 ff. In Livland scheinen Exspectanz- u. Eventualbelehnungen nur selten vorgekommen zu sein. 1224 wird Conrad v. Ixkull mit dem halben Fürstenthum Gerzeke belehnt, „eo videlicet pacto, ut quicunque eorum absque herede prior discesserit, in altrum ipsum beneficium ex integro transferatur"; Mittheil. a. d. Livl. Gesch., Bd. XII, S. 368. 1253 April *„wannere dat wi to Curlande komen, so sal der meister ... disse vorbenomeden Claus verlenen in deme lande, dat Zameiten is genannt"*; UB. I, n. 247, S. 320 f. 1258 Bf. v. Kurland verlehnt dem Elechard das Land Garstien, das ihm der Orden einweisen würde; UB. I, n. 332, S. 421. 1350 Febr. 28 Bf. v. Kurland belehnt die Brüder Alvin und Hinrick van Zoedingen (nicht Jodingen) mit Gütern zu Sacken etc., diese so lange zu besitzen, bis er das Land Jeminen, das er zuerst den Z. „overgeben", vom Orden gefreit habe; UB. II, n. 896, S. 454. 1546 Jan. 5 der OM. belehnt Wilhelm Willershausen mit Briefmarschallshof derart, dass dieses nach Absterben des Briefmarschalls Bernhard v. Kolberg an W. W. falle; Livl. Rittersch.-Archiv, Mss. n. 162, S. 494, vgl. n. 139, S. 877 ff. Nach der Secularisation des Ordens kommen häufig derartige Belehnungen des Meisters resp. Herzogs Gotthard Ketteler vor, z. B 1561 Sept. 21 an Jost Clot; v. Klopmann, Chronik von Postenden, S. 49 f. Vgl. auch die Belehnung Rigas 1201 Aug. 9 in UB. I, n. 109, S. 144.

[6]) Dass der Lehnsherr Deteriorationen des Lehngutes durch den Vasallen verhindern konnte, vgl. Stobbe, Privatrecht II, S. 456, ist für Livland nicht

Digitized by Google

Ueber die dinglichen Herrschaftsrechte des Herrn wird im Zusammenhange mit den ihnen gegenüberstehenden Rechten und den ihnen entsprechenden Pflichten des Mannes gehandelt werden; das Heimfallrecht erörtern wir in dem Abschnitte über die Beendigung des Lehnsverhältnisses.

Capitel V.

Rechte der Vasallen.

I. Persönliche Rechte.

§ 1. Anspruch auf Treue (Lehnsprotection) des Herrn.

Der Vasall hatte Anspruch auf Treue seitens des Herrn, die sich nicht nur in Unterlassung solcher Handlungen, die dem Vasallen schädlich sein konnten, wie z. B. Rechtsverweigerung, bewaffneter Ueberfall, Verdrängung aus dem Lehen, sondern auch in Schutz und Vertretung seiner Interessen äussern musste, denn das durch Hulde und Investitur begründete Treueverhältniss war ein gegenseitiges.

Die Verpflichtung des Herrn, seinem Manne Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, wird als Lehnsprotection bezeichnet[1]). Versagt der Herr die Lehnsprotection, so begeht er Treubruch und kann seiner Lehnsherrlichkeit verlustig gehen.

Nach strengem Recht scheidet bei erwiesenem Treubruch des Herrn dieser aus dem Lehnsnexus aus und der Vasall gelangt direct an den obern Herrn.

In Livland musste demnach bei Treubruch des Lehnsherrn der Vasall an den deutschen Kaiser gelangen.

Wenngleich nun diese lehnrechtliche Consequenz in thesi nicht bezweifelt werden kann, mussten sich ihr in praxi so viele Hindernisse in den Weg stellen, dass sie thatsächlich nur sehr selten eingetreten sein dürfte.

Wir werden bei der Besprechung der Beendigung des Lehnsverhältnisses (Cap. VI) hierauf zurückkommen.

§ 2. Anspruch auf Belehnung.

Der das Lehen muthende Vasall, sei es bei Herrn- oder Mann-Fall, sei es bei rechtmässigem Kaufe, hatte Anspruch auf Belehnung.

Der Lehnsherr durfte die Investitur ohne rechtmässigen

zu beweisen. Bei Afterlehen eine späte Urk. (1648) vgl. v. Transehe, Afterlehen, l. c. S. 75, Reg. 38.

[1]) Vgl. Stobbe, Privatrecht II, S. 457, und Kraut, Privatrecht, S. 515, und die unten bei Cap. VI citirten Quellen.

Digitized by Google

Grund nicht verweigern: „*So is de konink plichtich, alsodan gut en to verlenen, alse se mit rechte daran inbrochten*“ (W. E. R. Art 2 = R. R. Art. 2); das R. R. Art. 4 § 2 fügt hinzu: „*Weigert denn de bischop to unrechte, so sinne he aver ein jar wedderumme sin gut; so en mach he sik nit versumen, wo he two des stichtes man hebbe to tuge, de dat horden unde segen, dat he sin gut gesunnen, alse he van rechte scholde.*“

Demnach schadete die unrechtmässige Weigerung des Herrn dem Manne nicht; er blieb im Besitze des Lehens und erlangte, wenn er nach einem Jahre die Muthung wiederholte, die rechte Gewere am Lehen[1]).

Vollständig zu trennen von der Verpflichtung des Lehnsherrn, dem rechtmässig muthenden Vasallen die Investitur zu ertheilen, ist der im 16. Jahrhunderte auftretende Leihezwang der livländischen Landesherren[2]). Die Vasallen stellten nämlich an ihre Lehnsherren, oder besser gesagt: Landesherren, den Anspruch, vacant gewordene Lehen wieder als Lehen auszuthun und nicht etwa zum Domanium oder der Tafel zu schlagen oder an die todte Hand zu vergeben. Es galt der Grundsatz: was zum Banner gehört, soll beim Banner bleiben, als Gegensatz zu dem in den Stiftern geltenden canonischen Verbot der Infeudation von Tafelgütern.

Wann die Ritterschaften begonnen haben nach dem Leihezwang zu streben, lässt sich vorläufig nicht feststellen, wahrscheinlich schon im 15. Jahrhunderte, als sie ihre corporative Macht zu fühlen und zu nutzen begannen. Auf der Einigung der Ritterschaften zu Wemel 1482 Juni 20[3]) begegnen wir der Klage, dass das Banner dadurch geschwächt würde, dass die

---

[1]) Bunge, Gesch., S. 44, fasst R. R. Art. 4 so auf, dass der Vasall einmal jährlich sein Lehen zu muthen habe, um sich darin zu bewahren. Dagegen spricht, abgesehen von der Drastik der Vorstellung einer alljährlich, event. bis zum Lebensende, wiederholten Muthung, der Umstand, dass schon durch ungehinderte Gewere eines Jahres nach Art. 5 rechte Gewere entsteht, wenn der Besitzer seinen guten Glauben beschwört. Sollte das Lehen vom Bf. angetastet werden, so konnte der Vasall die Gewere mit 2 Zeugen vertheidigen und „*beholt sin len*“ in Analogie R. R. Art. 9. Auch Schilling, W. E. S. 153, ist der Ansicht, dass die Verweigerung der Belehnung den „rechtsförmlich muthenden Lehnserben“ berechtigt, „das Lehngut ohne Belehnung zu besitzen“. Vgl. Kraut, Privatr., S. 491 f.; Homeyer, System, S. 476, und Schröder, Rechtsgesch., S. 407. Zum Recht der Erben auf Uebertragung des Lehens vgl. L. Zimmerle, Das Deutsche Stammgutssystem. 1857. S. 248.

[2]) Vgl. hierzu Bunge, Gesch., § 32; Schilling, Wald.-Er., S. 177 f., und Hehn, l. c. S. 189.

[3]) Der Recess dieser wichtigen Einigung ist uns leider nur in 2 ganz verstümmelten Abschriften erhalten. Abgedr. N. Nord. Misc. VII, S. 471 ff. (cf. ibid. XIII, S. 606 f., und XVII, S. 34). Königsberger Abschrift in Index Corp. hist. Liv. n. 2179; vgl. Kelch, Histor., S. 147 ff., und O. Stavenhagen, Arbeiten für die Ständetagsacten. 1897. S. 19.

Digitized by Google

Bischöfe die Güter geistlicher Personen, die ohne Testament gestorben seien, einzögen, *„dat der herschopten gudt vnder den banner nicht wedder kumpt“*.

Aber erst im 16. Jahrhunderte scheinen die Landesherren den Leihezwang anerkannt zu haben. Für das Erzstift können wir nachweisen[1]), dass das ganze 15. Jahrhundert hindurch heimgefallene Lehen zur erzbischöflichen Tafel geschlagen worden sind: die sog. Aaschen Güter im Burggebiete Schwanenburg (Sinohlen etc.) waren Ende des 14. sec. wegen Felonie der v. Tisenhusen eingezogen worden und blieben bis 1429 bei der Tafel; dann wurden sie dem Ritter Peter v. Tisenhusen verliehen, Mitte des 15. sec. aber wieder eingezogen und erst 1464 abermals den Erben des Peter v. T. verliehen. Ende des 15. sec. starb Bartholomäus v. Tisenhusen ohne männliche Descendenz und die sog. Aaschen Güter, die strenges Mannlehen waren, fielen dem EBf. heim, der sie zu seiner Tafel schlug. 1510 Dec. 15 wurden sie dann dem Kersten von Rosen *„im vryen olden Mannlehnrecht unde nicht in der nyven gnade“* verliehen.

Der Leihezwang wird im Erzstifte staatsrechtlich anerkannt in der Privilegien-Confirmation des EBf. Jasper (Linde) von 1523 Dec. 28.: *„mith den bannerguidern ßin wy woll tofreden, datt de*

---

[1]) Beilegung der Streitigkeiten des EBf. Johann v. Wallenrode mit seinen Vasallen auf dem Danziger Frieden durch Schiedsgericht vom 12. und 14. Juli 1397, Briefl. I, n. n. 85, 87, 88. Die vom EBf. eingezogenen Lehen der v. Tisenhusen wurden grösstentheils restituirt. Die Aaschen Güter blieben bei der Tafel (Briefl. I, n. n. 213, 252), bis EBf. Henning 1429 April 10 mit ihnen den P. v. T. belehnte, Briefl. I, n. 155. Der Streit des EBf. Sylvester Stodewescher (1448—79) mit den v. Tisenhusen wurde durch Schiedsgericht 1453 April 3 (Briefl. I, n. 213) beigelegt; die Entscheidung über die Aaschen Güter verschoben. 1464 Oct. 21 anerkannte EBf. Sylvester die Belehnung von 1429, Briefl. I, n. 252. Ende 15. sec. brach wieder ein Streit zwischen den v. T. und dem EBf. aus wegen der Güter des erblos verstorbenen Ritters Hermann v. T. Die v. Tisenhusen beriefen sich auf ihr Gesammthandrecht. Der EBf. bestand auf dem Heimfalle der Güter an seine Tafel. Ein Schiedsgericht vermittelte 1493 Sept. 6 (Briefl. I, n. 461) dahin, dass die v. T. erben, den EBf. aber durch Ueberlassung von Land und Zahlung von 1000 Mark entschädigen, auch eine päpstliche Confirmation ihres Gesammthandrechts erwerben sollten. Einige Jahre darauf starb wieder ein Tisenhusen (Bartholomäus) ohne Leibeserben. Von seinen Gütern fielen die sog. Aaschen als strenge Mannlehen an die erzbischöfliche Tafel; die Gesammthandgüter überliess der EBf., trotzdem die 1493 versprochene Confirmation nicht erlangt war, 1497 Juni 29 (Briefl. I, n. 574) dem Gesammthanderben, „um den Rechtsgang im Stuhl zu Rom zu vermeiden“ und weil auch der † Bartholomäus T. „so grosse Schulden hinterlassen, dass die Güter nicht viel besser sind als die Schulden“. 1510 Dec. 15 wird K. v. Rosen mit den sog. Aaschen Gütern Sinohlen etc. belehnt, Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 857. Ueber Verleihung von Tafelgütern und heimgefallenen Lehen vgl. für diese Zeit die Urk. von 1427, UB. VI, n. 646; 1435 Oct. 7, UB. VIII, n. 991; 1442 April 27, UB. IX, n. 837; 1487 Mai 5, Mittheil. a. d. Livl. Gesch. V, S. 360 ff., n. 67; 1497 Jan. 13, UB. 2. Abth. I, n. 478, S. 353.

Digitized by Google

by den bannern bliuen, vnd datt wy vnd vnse werdige capittell ock beholden de guider, de wy vnd vnße capittel beßitten“ [1]).

Wörtlich dieselbe Zusicherung ertheilt Bf. Johannes (Kyvel) von Oesel 1524 Dec. 15 seiner Ritterschaft: *„mith den bannergudern ßien wy wol thofreiden, dath dhe by den banner blyven“* [2]).

Für die andern Stifter und für Harrien-Wierland haben wir keine ähnliche Zugeständnisse, es ist aber wohl anzunehmen, dass der Leihezwang für Bannergüter auch dort gegolten habe. Im übrigen Ordensgebiete scheint er entsprechend der geringeren Bedeutung der dortigen Ritterschaften bis 1546 nicht existirt zu haben, wenigstens nicht staatsrechtlich. 1544 wird das 1537 wegen Felonie verwirkte Lehen des Diederich von Buttler (Lahnen bei Tuckum) dem Diederich Schenking verliehen *„tho sterkunge des banners“* [3]). In praxi mag die Wiederverleihung vacanter Lehen Regel gewesen sein, schon weil dem Orden an einer Vergrösserung seines an sich bedeutenden Domanialbesitzes wenig gelegen sein mochte. Auf die gewohnheitsmässige Weiterverleihung deutet ein Passus im Privileg des OM. Brüggeney von 1546 Dec. 14: *„Verstervet de stamme, de herre is schuldich dat gut enem andern truwen manne uppe tho laten vor de plicht, wente dit is en recht unde gewanhet van oldinges in dußen landen, de geholden wert mede allen guderen, alß se ßind“* [4]).

Der Leihezwang des Landesherrn, der gegen Mitte des 16. Jahrhunderts jedenfalls in sämmtlichen livländischen Territorien Geltung gehabt hat, hatte demnach mit lehnrechtlichen Vorstellungen nichts zu thun, sondern trug einen rein politischen Charakter; er war ein Zeugniss politischer Schwäche der Landesherren gegenüber ihren Ritterschaften.

II. Dingliche Rechte.

Die wichtigsten dinglichen Rechte des Mannes am Lehngute sind: die Gewere, die Dispositionsbefugniss über das Lehngut, die sich in Vererbung, Veräusserung, Weiterverleihung, Vergabung äussert, und das Recht auf Belehnung bei rechtmässiger Erwerbung eines Lehngutes.

---

[1]) Abgedr. N. Nord. Misc. VII, S. 267.

[2]) Abgedr. N. Nord. Misc. IX, S. 437; hier citirt nach H. Hildebrands Copie des Orig. im Oeselsch. Ritt.-Arch. Arensburg.

[3]) Belehnung 1544 Jan. 19, Kurländ. Sitzungsber. 1879, S. 33. Ueber den Landesverrath des Diedrich Buttler siehe unten, Cap. Beendigung des Lehnsverhältnisses.

[4]) Urk. 1546 Dec. 14 nicht im Originale vorhanden. Hier citirt nach der Copie von 1695 im Livl. Ritt.-Arch. und zwar nach H. Hildebrands mit Brotze, Livonica, Bd. XXIV, n. 70 collationirten Abschrift. Urk. abgedr. in v. Bunges Archiv V, S. 206 ff. Vgl. über sie v. Brevern, Familiengesch. I, S. 270 f., und Nord. Misc. XXVII, S. 192 ff.

Digitized by Google

A. Gewere.

Was zunächst die Gewere am Lehngute, die Lehnsgewere, betrifft, so versteht man darunter das Besitzrecht als solches, so wie namentlich auch den thatsächlichen Besitz, das Innehaben und den persönlichen materiellen Genuss, die Nutzung des Gutes. Die Lehnsgewere kann sehr wohl, wie wir gesehen haben, neben der eigenlichen Gewere des Lehnsherrn bestehen[1]). Das dingliche Nutzungsrecht ist im longobardischen Lehnrechte als possessio oder usus fructus bezeichnet worden; die spätere Doctrin fasste es als dominium utile auf im Gegensatze zum dominium directum des Herrn. Diese römischrechtlichen Begriffe dürfen nicht ohne Weiteres auf das livländische Mannlehen, ein rein deutschrechtliches Institut, angewandt werden, wie das häufig geschehen ist[2]). Dass in livländischen Urkunden sowohl öffentlichrechtlichen als auch privatrechtlichen Charakters schon früh römischrechtliche Formeln angewandt worden sind[3]), kann bei dem Umstande, dass die Landesherren meist Geistliche waren, nicht weiter Wunder nehmen, eine Beeinflussung der lehnrechtlichen Vorstellungen darf aber hieraus allein nicht gefolgert werden. Massgebend dagegen ist, dass die in Livland entstandenen Rechtsbücher durchaus auf dem Boden des sächsischen Rechtes stehen. Nur eine, nicht in Livland entstandene, Rechtsaufzeichnung, von der aber angenommen werden könnte, dass sie in Livland als Hülfsquelle benutzt worden sei, da sie sich mehreren Handschriften des Waldemar-Erichschen Rechts angeschlossen findet, enthält eine compendiöse Darstellung des gemeinen (longobardischen) Lehnrechts. Es sind dies die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht, die nach v. Bunge zwischen 1348 und 1444 entstanden, uns in Niederschriften des 15. Jahrhunderts vorliegen[4]). Wir müssen daran festhalten, dass das livländische Lehnswesen in der ersten Periode vollständig, in der zweiten jedenfalls vorwiegend auf deutschrechtlichem Boden stand.

B. Dispositionsbefugnisse.

Indem wir die Befugniss des Lehnsmannes zur Rechtsverfolgung, d. h. zur Anstellung von petitorischen und possessorischen Klagen, hier nur beiläufig erwähnen[5]), gehen wir über zu den Dispositionsbefugnissen des Lehnsmannes über das Lehngut.

---

[1]) Vgl. S. 57 und Homeyer, System, S. 393 ff.

[2]) So z. B. v. Bunge, Gesch. des Privatrechts, § 32 u. 33; desselben: Estland, S. 248; v. Hehn, Livl. Erbgut, S. 188 ff.

[3]) Vgl. hierzu Schilling, Wald.-Er., S. 100; v. Richter, Gesch. I, 2, S. 108.

[4]) Vgl. v. Bunge, Rechtsbücher, S. 7, 13, 30 f.

[5]) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 460; Kraut, Privatr., S. 516; v. Bunge, Gesch. d. Privatr., S. 460; desselben: Estland, S. 248 ff.

Digitized by Google

1. Vererbung[1]).

§ 1.

In keiner Beziehung hat sich das Wesen des livländischen Mannlehens so sehr geändert, als in erbrechtlicher. Hier sind die oben erwähnten zwei Perioden scharf zu unterscheiden.

Das Mannlehen war, entsprechend der Entwickelung im Mutterlande[2]), regelmässig erblich.

Das strenge livländische Mannlehen vererbte sich in der männlichen Descendenz des Erstbelehnten derart, dass alle Söhne eines Vaters ein gleich gutes Erbrecht hatten[3]).

Collaterale erbten nur, wenn sie mit dem Erblasser zur gesammten Hand im Lehen gesessen[4]). Auch der Vater konnte nach W. E. R. Art. 34 und R. R. Art. 28 im Lehen dem Sohne folgen, wenn er es diesem vergeben hatte[5]).

Weibliche Descendenten waren im lehnrechtlichen Sinne nicht successionsfähig; ihr Erbrecht war folgendes:

Die Töchter eines Vasallen hatten Anspruch auf „Berathung", d. h. Aussteuer, oder auf Leibzucht am Lehngute.

---

[1]) Es wird hier principiell die Vererbung des Lehnguts, nicht das Erbrecht der Vasallen als solches behandelt. Vgl. über die Zweitheilung der Vermögensmassen bei Lehnsleuten: Stobbe, Privatr. V, S. 8, Anm. 11.

[2]) Wo die Erblichkeit der Lehen seit dem 11. sec. zufolge Gewohnheitsrechts feststand. Vgl. Homeyer, System, S. 446 f.; Stobbe, Privatr. V, S. 320 f.; Kraut, S. 500, vgl. S. 514. Ueber die sog. Lebtagsgüter wird im II. Theile gehandelt werden.

[3]) W. E. R. Art. 4—6, 12 2, 14, 26; R. R. Art. 6, 7, 11 2, 12, 20. Sohnessöhne, d. h. Söhne vorverstorbener, nicht abgetheilter, Söhne beerben jedenfalls auch den Grossvater. Vgl. Homeyer, System, S. 450 f. Zweifelhaft ist für die frühe Zeit, nach Stobbe, Privatr. V, S. 321, das Repräsentationsrecht, d. h. die Gleichstellung der Söhne vorverstorbener Söhne mit lebenden Söhnen. Homeyer l. c. erklärt sich dagegen, für Livland bejaht es Schilling, Wald.-Er., S. 335 f., der es aus W. E. Art. 42 schliessen will, wo der Concurrenz einer Jungfrau mit Brüdern und Vatersbrüdern Erwähnung geschieht; ihm folgt Hehn, Livl. Erbgut, S. 194, bes. Note 122; missverstanden von R. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Livl. Adelsrecht I. Dorpat 1832. S. 78 u. 74. Im Livl. Spiegel I, Art. 2, erscheint das Repräsentationsrecht der Sohnessöhne aus Sachsenspiegel I, 5, und dann im M. R. R. Art. 11; will man also Schillings Schlussfolgerung nicht gelten lassen, so ist das Repräsentationsrecht wenigstens für das 14. Jahrh. anzunehmen. Vgl. hierzu Bunge, Liv-Ehstl. Privatr. II, S. 268, und Th. v. Bunge, Recht der Kinder etc., S. 14. Aber auch schon aus W. E. Art. 6 § 2: „*Unde lenet de konink brödern efte broderkindern edder ok andern luden de samende hand eres gudes na erer delinge etc.*" ist zu entnehmen, dass Brüder, Bruderskinder und andere Leute in ungetheiltem Besitz und gemeinschaftlicher Gewere eines Lehngutes sitzen konnten, mithin Repräsentationsrecht gelten musste.

[4]) Vgl. weiter unten § 2 dieses Capitels.

[5]) W. E. R. Art. 34: „*De vader ervet sin gut up den sone, also deit de sone up den vader, dat eme de vader gelaten heft, wente de vader mach sinem sone laten, wat he will.*" Vgl. R. R. Art. 28 und unten „Vergabung". — Dagegen sächs. Lehnrecht 21 § 3: „*It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone.*" Vgl. Homeyer, System, S. 450, Schilling, Wald.-Er., S. 338.

Digitized by Google

Die Berathung fand bei der Verheirathung oder der Theilung zwischen Brüdern und Schwestern statt. Hinterliess ein Vasall unberathene Töchter, so hatten diese ein Leibzuchtsrecht gleich der Wittwe. Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht (Art. 6 § 4) sagt: *„Heft he döchter, de unberaden sint, de beholden er lifgedinge an eres vaders gude, gelik der moder“*[1]. Die nachgelassene unberathene Tochter hatte also eine Leibzuchtsgewere am Lehngut[2], die nicht zu verwechseln ist mit der Lehnsgewere, die eine Tochter am Mannlehen nicht haben konnte, wie die Rechtsbücher ausdrücklich betonen: *„De dochter darf nen gut entvangen unde nen manschop plegen (don), wente se en heft nicht meer, men liftucht an eres vaders erve“*[3].

Hinterliess ein Vasall Söhne und unberathene Töchter, so blieben sie in der Gewere des Gutes zur gesammten Hand. Die Brüder konnten die Theilung vornehmen; dann mussten sie die Schwestern entweder berathen oder mit einem Kindestheile abfinden. An diesem Kindestheile hatten die Schwestern nur Leibzuchtsrecht und vererbten es an ihre Brüder[4]. Die Schwestern konnten ihrerseits auf Berathung dringen; wollten die Brüder sie dann nicht berathen, so konnten sie sich mit einem Kindestheile abschichten lassen[5].

Starben Brüder oder unberathene Schwestern vor der Theilung, so erbten sie von einander[6]; starben Schwestern, die Leib-

---

[1]) Vgl. R. R. Art. 7 § 4; W. E. R. 36; R. R. 29 u. 30 § 1.

[2]) Vgl. Heussler, Gewere, S. 158 f. Ueber das volks- und landrechtliche Erbrecht der Weiber vgl. L. Zimmerle, Das Deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857. S. 265 ff.

[3]) W. E. R. Art. 15; R. R. Art. 12 § 4, d. h. die Tochter braucht nicht das Gut zu muthen und Mannschaft (Hulde) zu thun, denn sie hat blos Leibzucht (und nicht Lehnsgewere) am Erbe ihres Vaters. R. Schöler, Der Consens der Ehefrau zu Rechtsgeschäften des Ehemanns nach ält. livl. Landrecht in Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. V, II, S. 79, hat vollkommen Recht, wenn er darauf aufmerksam macht, dass das mnd. dorffen (dorven) „brauchen, verpflichtet sein“ und nicht „dürfen“ bedeutet, wie von Bunge, und nach ihm ganz allgemein, angenommen worden ist, und woher auch die falsche Vorstellung von der Leibzucht der Töchter stammt. Schöler zieht aber falsche Consequenzen aus der richtigen Prämisse, indem er nicht zwischen Leibzuchtsgewere und Lehnsgewere unterscheidet.

[4]) W. E. R. Art. 20: *„Sint bröder ... de süster hebben, unde willen de bröder delen, so bemannen se de süster, efte se gon to geliker delinge mit eren brödern, over er gut ervet wedder an de bröder.“* Vgl. R. R. Art. 15, wo statt „bemannen“, „beraden“, und W. E. R. 42 § 3.

[5]) W. E. R. Art. 42: *„Welk junkvrow bröder heft edder veddern unde nenen vader, wollen se de bröder nicht beraden binnen eren sestein jaren; wenn se aver sestein jar kumpt, so mach se einen vormunder kesen ut eren vrunden unde mach er deel vordern.* § 2: *So sin de bröder plichtich, er to gevende gelik den andern brödern.* § 3: *Se schal like schult gelden u. er gut ervet wedder up de bröder.* § 4: *Heft se nene erve, so velt dat gut up den konink.“* Fehlt im R. R.

[6]) W. E. R. Art. 36: *„De vader ervet up de dochter, de broder ervet*

Digitized by Google

zucht hatten, ohne Brüder zu hinterlassen, so fiel ihr Gut an den Lehnsherrn heim[1]). Demnach verhielt sich das Erbrecht der Brüder und Schwestern nach älterem Rechte folgendermassen zu einander: Brüder gingen den Schwestern im Naturalbesitze der Lehen vor, auch konnten sie die mit einem Lehngute zur Leibzucht abgeschichteten Schwestern beerben. Schwestern hatten, wenn sie mit Brüdern concurrirten, gesetzlich nur Anspruch auf standesgemässe Aussteuer; blos, wenn sie diese nicht erhielten,

---

up de süster, oft se sint unbemannet unde ungedelet. Vgl. R. R. Art. 30 § 1, W. E. R. Art. 35, R. R. 29.

[1]) W. E. Art. 42 § 4; v. Bunge scheint mir keine präcise Auffassung von der Leibzucht der Töchter gehabt zu haben. Vgl. oben S. 64, Anm. 3. In seinem Liv- u. Estländischen Privatrecht, Reval 1847, § 358 sagt er ganz allgemein: „Die Töchter hatten jedoch entweder Leibzucht am Gut oder Aussteuer aus demselben"; in seinem Kurländischen Privatrecht, Dorpat 1851, § 233, S. 457 definirt er Leibzucht als „lebenslänglichen (standesmässigen) Unterhalt aus dem Gute"; in seiner Geschichte des Privatrechts § 44 spricht er nur von einem Rechte der Töchter auf Aussteuer aus dem Lehngut, das durch das Privileg des Bf. Nicolaus (vgl. Anhang) und Kg. Christoph von 1329 in ein Erbrecht verwandelt worden sei für die Person der Töchter; in Estland, S. 256 definirt er wieder Leibzucht als lebenslänglichen angemessenen Unterhalt. Er scheint nach alledem Leibzucht als eine Art Leibrente aufzufassen und nicht als ein dingliches Lebtagsrecht, das die *„hebbende Gewere"* am Gute voraussetzt. Vgl. Heussler, Gewere, S. 158 f., 147; Stobbe, Privatrecht II, S. 15; Schröder, Rechtsgesch., S. 261. Das Privileg Kg. Christophs von 1329 Sept. 21 ist offenbar nur eine Confirmation des Privilegs Kg. Erichs von 1315. Es heisst darin: „Damus et concedimus puellis in Estonia existentibus ... ut succedant iure hereditario parentibus ipsarum; quibus vero puellis defunctis ipsa hereditas ad nos sive nostros successores libere revolvetur." UB. II, n. 737, S. 243; vgl. Confirm. des Hochmeisters Heinrich Tusmer 1347 Juni 3 ibid. n. 874, S. 427. Vgl. hierzu Schilling, Wald.-Er., S. 309 f., 369 f. u. 446; vollständig missverstanden von A. Baron Hahn, Das Intestaterbrecht des adeligen Weibes etc. Dorpat 1849. S. 30 ff., dem nur der schlechte deutsche Text bei J. P. G. Ewers, Des Herzogth. Ehsten Ritter- u. Landrechte. Dorpat 1821. S. 56, vorlag. (v. Hahn interpretirt z. B. „Oldern" [nostrorum parentum] durch „Landräthe" statt Vorfahren. R. Blaese, Das Näherrecht nach curländ. u. pilten'schem Landrechte etc. Dorpat 1851. S. 40, Note 81 folgt v. Hahn S. 30 ff., indem er das Privileg von 1329 für ein vollständiges Erbrecht der Töchter mit Transmission des Lehens an deren Descendenz ansieht. Hehn, Livl. Erbgut, S. 204, ignorirt die ältern Lehnrechte und erklärt die Privilegien des Bf. Nicolaus und Kg. Christoph für die erste nachweisbare Modification, die den, mit Brüdern nicht concurrirenden, Töchtern den lebenslänglichen Besitz ihres väterlichen Lehngutes einräumte; er citirt den Gnadenbrief Kg. Christophs wörtlich nach v. Hahn, Note 39, obgleich seit 1855 der lateinische Originaltext vorliegt. v. Gernet, Forschungen I, S. 76 f., will mit v. Bunge, Estland, S. 256, in dem Gnadenbriefe ein erweitertes Leibzuchtsrecht sehen. Seine Beweisführung ist nicht ganz verständlich: „Die Worte quibus vero puellis defunctis spricht (!) für das Wegsterben aller Töchter als Requisit des Heimfalls und eröffnet ersteren (!) damit das Recht auf gegenseitige Beerbung." v. Gernet meint hierin die Keime des Erbrechts der Collateralen zu sehen, „wenn anders wir nicht veranlasst wären, beim Privileg Kg. Christophs einen ungetheilten Besitz nach Analogie (!?) der gesammten Hand anzunehmen".

Digitized by Google

durften sie ein Kindestheil in natura beanspruchen, das nach ihrem Tode an die Brüder zurückfiel.

Das Erbrecht der Wittwe in der Zeit des strengen Mannlehens war folgendes: Die Wittwe erhielt bei bekindeter Ehe Leibzucht am Lehngute ihres Ehemannes; dabei wurde nicht unterschieden, ob die Kinder am Leben waren oder nicht[1]). Wenn die Wittwe nach altsächsischer Sitte selbdritt bezeugen konnte, dass sie ein Kind geboren, das die vier Wände beschrieen, so galt sie als „beerbt“[2]). Die beerbte Wittwe, die mit Kindern nachblieb, hatte bis zur Theilung den Beisitz mit den Kindern als Miterbin und Vormünderin derselben und musste, gleich dem Vormunde mutterloser Unmündiger und unberathener Töchter, dem Lehnsherrn das Gut verdiensten[3]). Die Theilung trat ein, wenn die Wittwe eine zweite Ehe einging, sonst nach freier Vereinbarung[4]). Bei der Theilung erhielt die Wittwe ausser der Fahrhabe ein Kindestheil[5]).

---

[1]) Vgl. H. Brunner, Die Geburt eines lebenden Kindes etc. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Bd. XVI, 1895. R. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 301 f.

[2]) W. E. R. Art. 25, R. R. Art. 19. Dieser Grundsatz gilt noch heute in Estland, in dessen Landrecht er übergegangen war. In dem M. R. R. Cap. 54 ist R. R. 19 übernommen, daneben aber auch aus Livl. Spiegel I, Art. 24 (= Sachsenspiegel I, 33) die Bestimmungen über den posthumus. Durch missverstehende Praxis des 18. Jahrh. ist in Livland der Grundsatz des W. E. R. Art. 25 verloren gegangen. Es gilt nun eine Wittwe als beerbt, wenn sie mit lebenden Kindern nachgeblieben oder einen lebenden posthumus inter fatalia geboren. Vgl. Provincialrecht der Ostseegouvernements, Th. III, Art. 1710. Vgl. F. G. v. Bunge, Ueber das Erbrecht der unbeerbten Wittwe nach Livländischem Landrecht, in Theoret.-prakt. Erörterungen aus den in Liv- Esth- u. Curland geltenden Rechten, Bd. III. Dorpat 1843. S. 291 ff.; desselben: Liv-Estl. Privatrecht II, S. 59 f.; C. Erdmann, Das Güterrecht d. Ehegatten nach d. Provinzialrecht Liv- Ehst- u. Curlands. Dorpat 1872. S. 3, und unten, Anhang: Excurs über die unbeerbte Wittwe.

[3]) W. E. R. Art. 21: *Stervet ein man, de gedelet is van sinen brödern, de wif unde kinder heft, dewile sik dat wif nicht vorandert u. ungedelet is van eren kindern, de mach wol ane vormunder wesen, efte se wil vorstan er gut unde ere kinder; unde schal scheppen denst erem heren van erem gude.* R. R. Art. 16; vgl. W. E. R. Art. 25; R. R. Art. 19; W. E. R. 16; R. R. 13. Vgl. Th. v. Bunge, Das Recht der Kinder am Nachlasse des Vaters etc. Dorpat 1852. S. 29 ff.

[4]) W. E. R. Art. 21; R. R. Art. 16. Die herrschende Meinung, die auch in das Provinzialrecht, Th. III, Art. 1711 übergegangen ist, geht dahin, dass die Theilung ausschliesslich vom Willen der Wittwe abhing; diese Meinung basirt vornehmlich auf M. R. R. Cap. 231. Dieses Capitel ist entnommen Livl. Spiegel III, Art. 46, wo es von der Wittwe heisst: *„se blift sittende mit eren kindern — so lange als se wil.“* In der concordirenden Stelle des Sachsenspiegels III, Art. 76 heisst es *„lange wile oder korte“*. Es ist immerhin möglich, dass das *„so lange als se wil“* durch Missverständniss entstanden ist. Schilling, Wald.-Er., S. 298 f. u. 307 spricht sich gegen die herrschende Meinung aus. Die Frage bedarf einer besondern Untersuchung.

[5]) W. E. R. Art. 27 § 1: *De moder geit to geliker delinge mit den kindern*

Digitized by Google

Die unbeerbte Wittwe hatte, falls ihr nicht im Brautstande Morgengabe gelobt war, Leibzucht am Lehngute, anderenfalls blieb sie „Jahr und Tag“ in der Gewere des Gutes und erhielt dann die Morgengabe ausgekehrt[1]). Das Lehngut fiel nach dem Tode der unbeerbten oder kinderlosen beerbten oder nach der Abfindung der unbeerbten Wittwe an etwaige Erben (Gesammthanderben oder Sohneskinder) des Ehemannes und, wenn diese fehlten, an den Lehnsherrn[2]).

Das hier geschilderte Erbrecht der Wittwe entspricht dem Zustande, den die ältesten Rechtsbücher wiederspiegeln, also dem 14. Jahrhunderte; im 13. Jahrhunderte befand sich die Entwickelung des Erbrechtes noch im Flusse. Die Leibzucht der Wittwe entstand durch Mitbelehnung der Ehefrau; erst durch das Waldemar-Erichsche Recht 1315 wurde die Leibzucht für Harrien-Wierland gesetzlich statuirt. Die Bestimmungen dieses Rechtes sind dann in das livl. Ritterrecht übergegangen; die gesetzliche Leibzucht der Wittwe wird, wie wir annehmen können, schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ganz Livland gegolten haben[3]).

Was die Morgengabe betrifft, so kann hier nicht näher auf dieselbe eingegangen werden[4]). Die livländische Morgengabe enthielt die Mitgift (medegifte, medegaue) der Frau und die Widerlage (weddergaue) des Mannes, die Morgengabe i. e. S., die der alten „dos quae dicitur morgengaue“ des westfälischen Rechtes entsprach. Die Morgengabe, die gleich der Leibzucht den Zweck der Wittwenversorgung zu erfüllen hatte, wurde der

---

unde ervet er deel wedder an de kinder unde gilt de schult gelik den kindern. § 2: *Wat varende have is, de geboret der moder.* § 3: *Tins unde tegeden in dorperen is nein varende have, unde wat ertvast u. nagelvast is.* R. R. Art. 21, wo zu § 1 hinzugefügt ist „*und beret ere döchter gelik den kinderen*“. In Urk. 1513—16 Aug. 2, Transact einer beerbten Wittwe mit ihren Kindern, heisst es: „soll ihr Part zu seinem rechten Quote nach Kindesparte-Antheil einen freien Anfang haben, wie vor Alters in Livlande im Rechten zu geniessen enthalten“. Urk. abgedr. bei v. Fircks, Neue Kurl. Güterchronik, Beil. n. 73; wegen Datirung s. Geneal. Jahrb. 1899, S. 169.

[1]) Siehe Anhang: Excurs über die unbeerte Wittwe. Obige Auffassung steht im Widerspruche zu der herrschenden Meinung. Die Weiterentwickelung weiter unten S. 78 f.

[2]) W. E. R. Art. 12 u. 24; R. R. Art. 11 u. 18. Vgl. Anhang: Excurs über die unbeerbte Wittwe. Auch der Vater des abgefundenen Sohnes war Erbe. Vgl. oben S. 63.

[3]) Siehe Anhang: Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus von Riga.

[4]) Vgl. F. v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels etc. Leipzig 1867. S. 216 ff.; R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, I. 1863. S. 98 ff., S. 102; III. 1874. S. 332 ff.; desselben: Rechtsgeschichte, S. 301 ff., 691 ff.; P. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächs. Rechtsquellen d. M. A. Königsberg 1869. S 389 ff. Eine sehr eingehende Untersuchung der Morgengabe nach sächsischem Rechte findet sich bei Schilling, Wald.-Er. § 12, Leibzucht und Morgengabe.

Digitized by Google

Braut (*„in dem brûtstôle“*) gelobt und durch Pfandbestellung an den Gütern des Bräutigams oder dessen Vaters sichergestellt[1]).

§ 2.

Nach sächsischem Lehnrechte hatte in der Regel nur ein einziger männlicher Erbe Anspruch auf Belehnung[2]). Die Erbansprüche der übrigen Erben an den Nachlass des Vaters waren landrechtlicher Natur. Der Lehnserbe musste von den Brüdern rechtzeitig bezeichnet werden, widrigenfalls er vom Herrn gewählt wurde. Wollten die Brüder zu Lehnrecht erben, so hatten sie den Herrn um eine Belehnung zur gesammten Hand zu bitten. Daneben begann aber auch der lehnrechtliche Anspruch aller Söhne auf das Lehen des Vaters sich geltend zu machen[3]). In Livland scheint dieser Grundsatz von Anfang an gegolten zu haben[4]).

Wir haben bei Besprechung des Erbrechtes der Töchter gesehen, dass Söhne und unberathene Töchter eines Vasallen des Vaters Lehngut und sonstigen Nachlass zur gesammten Hand erbten: die Erbansprüche der unabgelegten Söhne und unberathenen Töchter waren zugleich landrechtlich und lehnrechtlich.

Hieraus gehen hervor: einerseits die Theilbarkeit des Lehngutes, andererseits der Anspruch der Erben auf Belehnung zur gesammten Hand.

Während die Belehnung zur gesammten Hand im Mutterlande von der Gnade des Lehnsherrn abhing, war sie in Livland, wenigstens seit Beginn des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher, gesetzlich.

Die Brüder (bezw. die männlichen Erben eines Vasallen) brauchten nicht alle die Investitur zu empfangen, sie konnten einen unter sich zur Muthung delegiren, nach dessen Tode wieder ein anderer das Lehen muthen musste[5]). Dementsprechend galten

---

[1]) Siehe Anhang: Excurs über die unbeerbte Wittwe. Vgl. v. Bunge, Liv-Estl. Privatrecht II, S. 37 f.; Erdmann, Güterrecht, S. 4 f.; Schilling, Wald.-Er., S. 386 ff., 390 f.; ferner v. Helmersen, Abhandl. I, S. 85 ff.; v. Hahn, Intestaterbrecht des adeligen Weibes.

[2]) Sächs. Lehnrecht Art. 29. Vgl. Homeyer, System, S. 455 ff.

[3]) Vgl. Homeyer, ebend. S. 465 f.; Stobbe, Privatrecht V, S. 322 ff.; Kraut, Privatrecht, S. 493 f.

[4]) Das nimmt auch Schilling, Wald.-Er., S. 70 u. S. 280 ff., an. Den von ihm hieraus gezogenen weitgehenden Consequenzen kann ich nicht unbedingt zustimmen.

[5]) W. E. R. Art. 4 § 1: *Stervet ein man, de söne heft, ein edder meer, de ein, de to sinen jaren* (cf. Art. 14) *gekommen is, de schal overvaren binnen jar unde dach ... dat sin to entvangende.* Art. 5 § 2: *Stervet de eine (sc. der bröder ... in ungedeletem gude), de dat gut entvangen heft, de ander entvenget dat gut binnen jar u. dage, alse dat geschreven steit.* R. R. Art. 6 § 2; W. E. R. Art. 14: *Sint over de kinder twelf jar olt ... so schollen de söne er gut entvangen u. huldigen erem heren ...* R. R. Art. 12. Hier ist allgemein von dem Termin der Muthungspflicht die Rede, daher der Plural. Vgl. oben S. 56.

Digitized by Google

alle Brüder als Vasallen und hatten als solche gleiche Rechte und Pflichten[1]).

Wie die Belehnung der Brüder mit dem väterlichen Lehngute als auf ein Ganzes gehend aufgefasst wurde, so besassen sie das Gut auch als ein Ganzes; sie hatten die gemeinschaftliche Gewere daran und erbten von einander[2]), in der Weise, dass beim Tode eines Bruders die Gewere des Gutes den Ueberlebenden verblieb[3]). Unberathene Schwestern blieben in der gesammten Hand mit den Brüdern bis zu ihrer Berathung oder der Theilung. Starb einer der Brüder mit Hinterlassung von Kindern oder Sohneskindern, so traten diese unter denselben Voraussetzungen in die gemeinsame Gewere, also in den Kreis der Gemeiner oder Gesammthandgenossen. Gesammthandgenossen konnten, gleich den Töchtern bei der Berathung, aus der gemeinsamen Gewere ausscheiden, wenn sie sich von den übrigen Gesammthändern ablegen liessen[4]).

---

[1]) Insbesondere auch die Dienstpflicht. Das betont auch W. E. R. Art. 60 § 1: *Wor bröder sint in samenden güdern, der oldeste is der jungesten richter, dewile se sint under sinem dwange.* § 2: *Wenn se överst so verne komen, dat se mögen erem heren denen mit den wapen, unde mögen recht geven u. nemen, so schal de here er richter wesen, all en hebben se nen gut entvangen.*

[2]) W. E. R. Art. 5 § 1: *Sint der bröder twe edder dre ofte meer in ungedeledem gude, de hebben ere samende hant daran u. ervet van dem einen up den andern, dewile se ungedelet sint.* R. R. Art. 6 § 1.

[3]) Vgl. Stobbe, Privatrecht V, S. 324. Seit dem 14. sec. fasste man den Gesammtbesitz als zu ideellen Quoten besessen auf. Vgl. Stobbe l. c. und Homeyer, System, S. 461 ff. u. 466, der sich mit Recht gegen die Meinung von L. Duncker, Das Gesammteigenthum. Marburg 1843. S. 89 ff., wendet, der das Recht der Gesammthänder als ein condominium utile nach ideellen Theilen definirt. Der Dunckerschen Auffassung haben sich die livl. Rechtsgelehrten angeschlossen. Siehe v. Bunge, Liv- u. estl. Privatrecht, II, S. 265; desselben: Kurländ. Privatrecht, S. 459, und Gesch. des Privatrechts, S. 65; Blaese, Näherrecht, S. 23; Th. v. Bunge, Recht der Kinder etc., S. 9; Schilling, Wald.-Er., S. 287, 289. Diesen sind, wie in allen rechtshistorischen Begründungen, die Spätern gefolgt, wie M. v. d. Brinken, Begriff und Wesen des Stammgutes im curländ. Landrecht, in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. VIII, S. 28; Hehn, Erbgut, S. 201; H. Lutzau, Das Recht am adligen Güterfamilienfideicommiss nach Liv- Est. u. Curländ. Privatrecht, in Dorpater Jurist. Studien IV. 1896. S. 153.

[4]) Ablegung unter Gesammthandgenossen: Urk. 1419 Jan. 15, UB. V, n. 2292; v. Bunge, Archiv, Bd. V, S. 212 ff.; 1466 Dec. 23, Est-Livl. Briefl. I, n. 262; 1485 Mai 1, ebend. n. 353 etc. etc. Ablegung eines Sohnes durch den Vater: W. E. R. Art. 34; R. R. Art. 28. Vgl. oben S. 63, ferner z. B. Urk. 1438 Mai 22, Est-Livl. Briefl. I, n. 167; 1492 Oct. 9, ebenda n. 409 etc. etc. Ueber die Einwerfung des Vorausempfangenen sagt der Livl. Spiegel I, 6 (aus Sachsensp. I, 13) § 2: *„Sündert de vader einen son van sik mit gude, wil he na sines vaders dode an siner bröder dele spreken, so mot he in de delinge bringen alle dat gut, dar mede he afgesundert war ...“* etc. Uebergegangen ins M. R. R. Art. 14. Vgl. hierzu v. Bunge, Liv-Ehstl. Privatrecht II, S. 403 u. 269, Anm. h. Schilling, Wald.-Er., § 10; L. v. Kröger, Ueber den Einfluss der Abtheilung auf die Erbfolge nach livländ. Landrecht. Mag.-Diss. Dorpat 1857.

Digitized by Google

Die gesammte Hand hörte auf mit der Theilung des gemeinsamen Besitzes[1]); von dann ab hatten die getheilten ehemaligen Gemeiner kein Erbrecht an einander. Nur das Erbrecht der Brüder an dem Kindestheile abgetheilter Schwestern blieb bestehen.

Die Realtheilung des Lehngutes, sei es bei der Ablegung, sei es bei der gänzlichen Erbtheilung, war, wie schon bemerkt, gesetzlich gestattet[2]). Die Erbtheilung konnte, wie sich das von selbst versteht, gleich nach dem Tode des Vaters vorgenommen werden; dann war eine Gesammthandbelehnung nicht nöthig, sondern die männlichen Lehnserben wurden einzeln belehnt[3]).

---

[1]) W. E. R. Art. 6 § 1: *Wen over de bröder delen, so is de samende hant ut.* R. R. Art. 7 § 1. Vgl. Urk. von c. 1448, UB. X, n. 517 „*die do beyde eyner czu des andern quetteren nach toter hand nicht haben mogen recht haben, wenne sie woren gentzlich von einander geschichtet u. geteilet.*" (Wierland).

[2]) W. E. R. Art. 26 § 1: *Wor twe bröder sint, de delen willen, de oldeste schall delen, u. heft ses weken dach, de jungeste schal kesen, ok binnen ses weken.* § 2: ... *heerweide* ... § 3: *Sint over der bröder dre, veer edder meer, so delen se u. loten dann: wat Got malkem gift, dat si sin.* R. R. Art. 20. Vgl. Sächs. Lehnrecht, Art. 32. Ueber unvollständige, befristete Theilungen siehe unten § 5.

[3]) Es fragt sich, ob die Erben häufig von dem Rechte, zu gesammter Hand belehnt zu werden, Gebrauch gemacht haben. Es ist möglich, dass dieses in Harrien-Wierland nicht selten geschah, um der weiten und gefahrvollen Reise nach Kopenhagen zum Empfange des Lehens zu entgehen. In Livland selbst, wo die Muthung keine Weiterungen verursachte, mögen dagegen Theilungen häufiger gewesen sein, denn die Unbequemlichkeit einer gemeinsamen Gewere am Lehngute liegt auf der Hand. Schilling behauptet (Wald.-Er. S. 293), dass die Theilung in Sachsen Regel, in Livland Ausnahme gewesen, weil der Sachsenspiegel (III, Art. 29, § 2) die Theilung voraussetzt, die livl. R. R. dagegen nur freistellen. — Abgesehen davon, dass eine Parallele der landrechtlichen Erbfolge in Sachsen mit der lehnrechtlichen in Livland Bedenken hervorruft, ist auch der Schluss an sich falsch. Damit, dass die livl. R. R. die Theilung freistellen, ist durchaus noch nicht gesagt, dass diese nur ausnahmsweise vorkam. Die Art und Weise aber, wie die livl. R. R. sachlich die Möglichkeiten des ungetheilten und getheilten Besitzes neben einander stellen (W. E. R. Art. 5 u. 6 § 1; R. R. Art. 6 u. 7 § 1), gestattet m. E. überhaupt nicht, anzunehmen, dass eine der Möglichkeiten eine Ausnahme bilde. Völlig unstatthaft aber erscheint das Vorgehen Schillings l. c. S. 421, wo er sagt: „In n. 53 (i. e. W. E. R. Art. 26 § 3) wieder knüpft die Theilung so unmotivirt an das einfache Vorhandensein mehrerer Brüder an, als ob den Verfasser des W. E. R.'s nicht seine tägliche Lebenserfahrung gelehrt hätte, dass sie ganz gewöhnlich nicht theilten, sondern in samender Hand sitzen blieben." Also: Schilling rügt S. 421 den Wortlaut des W. E. R., weil er gegen den Gesammthandbesitz als Regel spräche, nachdem er S. 293 die Behauptung aufgestellt, aus W. E. R. sei zu deduciren, dass Gesammthandbesitz die Regel gewesen. Im Sinne des zu Beweisenden interpolirt dann Sch. den ihm unbequemen § 3 des Art. 26 aus § 2. Hierzu sei bemerkt, dass der interpolirte Satz, der sich im sog. rothen Buch in Reval findet, in der Wiener Handschrift des W. E. R. und im R. R. Art. 20 überhaupt fehlt und wohl auch am besten fortzulassen wäre. Hehn, Livl. Erbgut, S. 200, folgt Schilling und, weil dieser l. c. S. 294 den Text des W. E. R. nach R. R., Codex Oxenstierna, emendirt, glaubt er, dass der von Sch. interpolirte Satz aus dem R. R. stamme, und erklärt ihn

Digitized by Google

§ 3.

Während der Lehnsherr eine Belehnung der Lehnserben zur gesammten Hand nicht weigern konnte, blieb es seiner Gnade überlassen, Gesammthandbelehnungen an mehreren verwandten oder nicht verwandten Personen vorzunehmen, die keinen gesetzlichen Anspruch darauf erheben konnten.

Hier sind, wie im Mutterlande, eigentliche und uneigentliche Gesammthandbelehnungen zu unterscheiden, d. h. solche, wo mehreren Personen die gemeinsame Gewere an einem Lehngute verliehen wurde, und solche, wo mehreren Personen blos ein gegenseitiges Erbrecht eröffnet wurde.

Zu den ersteren werden wir vor Allem die Belehnungen von Eheleuten, sowie von Eltern und Kindern zu zählen haben; nur vereinzelt sind uns derartige Lehnbriefe erhalten[1]); bei den

für besonders charakteristisch dafür, dass in Livland die Theilung nur Ausnahmsweise vorkomme. Die Frage lässt sich nur durch Prüfung der Privaturkunden lösen. Unter den uns bisher vorliegenden finden sich viele Erbtransacte, die auf Häufigkeit der Theilung schliessen lassen; von den Urkunden, die sich mit Gesammthandbesitz befassen, sind diejenigen auszuschliessen, welche sich auf das verliehene jus coadunatae manus beziehen (siehe unten S. 74), sowie die meisten, die gemeinsame Nutzungen (von Wald, Wasser, Weide etc.) behandeln.

[1]) Dies liegt daran, dass die Privaturkunden des 13. Jahrh., welches Jahrhundert vornehmlich in Betracht kommt, so sehr selten sind. Ueber Belehnung von Eheleuten vgl. Anhang: Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus. Eltern und Kinder: 1271 März 29, Königin Margaretha von Dänemark verleiht dem Christian de Scerembeke, dessen Frau Elena und ihren Söhnen Heinrich und Bernhard mehrere Güter in Harrien; UB. I, n. 422, S. 534, cf. n. 423. Hierher gehört wohl auch der Lehnbrief des EBf. Albert 1257 März: Ykesculle und Calwe werden verliehen „Johanni militi et filiis suis, dictis de Bardewis", Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 374, da die Form filiis statt heredibus ungewöhnlich ist. Lehnbriefe für Nichtblutsverwandte sind selten: 1457 Juli 22 belehnt OM. Joh. v. Mengden *„Hinrik Vogeler u. Arende Wynthovelle semptliken u. alle eren waren rechten erven"* nach Lehngutsrecht zu ewigen Zeiten; Kurl. Güterchroniken, N. F., Beil. n. 1. NB.! 1462 wird Arend W. allein genannt; Kurl. Güterchron. I, Beil. n. 25. 1429 Aug. 22 belehnt OM. Cysse v. Rutenberg Hans Poiss und Hans Gudeken mit einem Landgut an der Abau, so dass Jeder sein Land wie bisher brauchen soll (?); Kurl. Ritt.-Archiv, Convol. Kandausche Verlehnungen; vielleicht eine Verlehnung zu minderem Rechte. 1437 Sept. 15 belehnt der EBf. den Johann Loxten und dessen Adoptivsohn Arnd Stockmann und seine rechten Erben mit Hof und Gut Loxten; UB. IX, n. 222. 1507 Jan. 17 belehnt Bf. Heinrich (Basedow) von Kurland den Heinrich Wessel zur gesammten Hand mit den unmündigen Erben des Niklis Hartwich mit den Gütern des † Hartwich; Geneal. Jahrb. 1897, S. 63. Vgl. Briefl. I, n.n. 59 u. 270, und Urk. 1390 Juni 30 in H. Zöge v. Manteuffel und E. von Nottbeck, Gesch. der Familie Zöge v. Manteuffel. Reval 1894. Urk. Beil. n. 1: Zwei Parenbeke und 3 Soye lassen Güter (Waschel) auf, die früher Parenbekes gehört. Die von den Herausgebern ibid. S. 14 u. 19 aufgestellten Vermuthungen sind zu verwerfen, da es 1390 noch keine mütterlichen Erbgüter gab. Ferner Urk. 1486 Aug. 19: Ernst Wolthusen und Reinhold Scherenbeke verpfänden 38 Haken dem Jürgen Brakel; Briefl. I, n. 355.

Digitized by Google

uns vorliegenden, zweien Brüdern ertheilten Lehnbriefen kann dagegen auch eine auf Erbrecht beruhende Gesammthandbelehnung vorausgesetzt werden[1]).

Die livländischen Lehnrechte sprechen von diesen Gesammthandlehen nicht, wohl weil sich im Hinblick auf die gesetzlichen Gesammthandlehen solche aus Gnade von selbst verstehen.

Dagegen beschäftigen sich die Lehnrechte mit den uneigentlichen Gesammthandlehen. Es heisst im W. E. R. Art. 6 § 2: „*Unde lenet de konink brödern efte broder kindern edder ok andern luden de samente hant eres gudes na erer delinge, unde stervet einer sunder kinder, sin gut velt an den jennen, de de samende hand daran heft etc.*“[2]).

Es ist also die Möglichkeit vorhanden, dass die Wirkungen der gesammten Hand die Realtheilung des Gesammthandbesitzes überdauern, wenn nämlich der Lehnsherr den früheren Gemeinern die gesammte Hand lehnt. Durch eine derartige Belehnung wurde die durch die Theilung zerstörte gesammte Hand fingirt.

Charakteristisch für den Uebergang ist der Streit der Brüder Hermann und Otto von Uexküll mit dem Bf. Heinrich (de Velde) von Dorpat um die Lehnfolge in die Güter ihres Bruders Henneke im Stifte Dorpat. Henneke war ohne männliche Erben gestorben; seine Brüder beanspruchten, obgleich sie von ihm abgeschichtet waren, Lehnsanwartschaft auf die vacant

---

[1]) 1268 April 5: EBf. dem Nicolaus alias Sucha die feuda oblata desselben „tam pro se quam pro fratre suo“; Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XIII, S. 17 f. 1350 Febr. 28: Bf. von Kurland belehnt den Alvin und dessen Bruder Hinrik van Zoedingen (nicht: Jodingen) *u. sinen rechten waren erven* die Sackenschen Güter; UB. II, n. 896, S. 454. Vgl. Lehnbriefe von 1353 Juli 5 und 1386 Mai 6 in der Dondangenschen Brieflade; Cop. Kurl. Ritt.-Arch. — 1360 Juni 24: EBf. verleiht dem Johann und Detlev Azegalle und ihren rechten Erben die heimgefallenen Güter des Gerard Alenpoys und Joh. Lyve; UB. II, n. 993, S. 705. Hier ist Erbanfall ausgeschlossen, während in der Urk. 1398 Dec. 13, Est-Livl. Briefl. I, n. 90, der Erbanfall erwähnt ist. Als weitere Beispiele seien hier folgende Fälle angeführt: 1) Ungetheilte Erben: 1413 Juni 29 liess Hans Lode von Kochtel seinen Brüdern 13 Haken auf, dass sie diese mit ihm „*in samenden Dingen*“ besitzen sollten; Briefl. I, n. 115. 1419 Jan. 15 Erbtransact der Brüder Ixkull; v. Bunge, Archiv V, S. 212 ff., siehe unten S. 77, Anm. 1. 1493 April 1: Otto Tuve bekennt, dass er mit seinem Vater bis zu dessen Tode in den harrischen Gütern „*semptlich*“ gewesen; Briefl. I, n. 412, vgl. ibid. n.n. 674, 781, 787, 850, 969, 970, 1162 u. a. 2) Gemeinsame Erwerbung und Belehnung: 1398 Juni 28: Hinke Maydel trägt vieren v. Mekes, darunter 2 Brüder, ein Dorf auf; Briefl. I, n. 89. 1428 Mai 1, Juli 25, 1429 April 10: Belehnungen von je 2 Brüdern durch EBf. Henning; UB. VII, n.n. 709, 730 u. 794. 1456 Aug.: Zwei Brüder Hoeseden verkaufen 4 Brüdern Lyven Ländereien; ibid. n. 229. 1441 Nov. 5: Der OM. belehnt Hans Lode und dessen Vatersbruder Hermann L. mit Gütern in Harrien nach Gnadenrecht; ibid. n. 175. Vgl. n.n. 293, 374, 866 u. a. Vgl. auch oben S. 71, Anm. 1.

[2]) Siehe R. R. Art. 7 § 2. W. E. R. Art. 7—10 rsp. R. R. Art. 8 u. 10 behandeln Lehnsbeweis und Veräusserung von Gesammthandgütern. S. unten.

Digitized by Google

gewordenen Güter, an denen zunächst des Henneke Wittwe und Tochter Leibzucht hatten. Der Bf. erklärte seinerseits die Lehen für offen. Der Streit nahm so grosse Dimensionen an, dass die Gebrüder Uexküll daran dachten, *„jeghen eren rechten heren tho krygghende“*. Schliesslich gelang es stiftischen Vasallen eine Einigung herbeizuführen. Gegen Zahlung von 2000 Mark verpflichtete sich Bf. Heinrich 1376 März 3 von seinem Rechte abzustehen und *„sunderlikes schole wy se unde ere rechten erven an der sameden hant bewaren.“* Daher verlehnt der Bf. den Brüdern Uexküll *„unde eren rechten erven unde de van eren rechten erven gheboren werden, de samenden hant unde der ewichliken tho brukende“* und zwar sowohl an den Lehen ihres Bruders, als an ihrem väterlichen Erbe *„na manrechte des stichtes unde der kerken tho Darbete“* [1]).

Die gemeinsame Gewere, die Gewere zu samender Hand, fiel also fort, nur die Wirkungen der Gesammthand auf die Lehnfolge blieben bestehen [2]).

Entsprechend dem *„na erer delinge“* der Rechtsbücher findet sich in den Urkunden, die die Belehnung mit der (fingirten) Gesammthand bezeugen, nicht selten die Präcisirung: *„vor der delinge und na der delinge“*, oder von den Gütern: „gleich als wären sie ungetheilt“ [3]).

Diese Entwickelung stimmt mit der im Mutterlande überein, wo sie schon bald nach der Aufzeichnung des sächsischen Lehnrechtes eintrat [4]).

Es bedeutet nun einen Schritt weiter in der Fiction der Gesammthand, wenn die Belehnung zur (fingirten) Gesammthand solchen Personen ertheilt wird, die früher nicht in gemeinsamer Gewere eines Lehngutes, sei es nach Erbrecht, sei es aus Gnade, gesessen hatten [5]).

[1]) Urk. 1376 März 3, fehlerhaft abgedr. bei Hansen, Gesch. der v. Uexküll, Anh. n. 1, vgl. Urk. 1386 Nov. 1 ibid. n. 2 u. Geneal. Jahrb. 1899, S. 160.

[2]) Nicht die samende Hand dauerte fort, wie v. Bunge, Gesch. d. Privatrechts, S. 66 (nach ihm fast wörtlich Hehn, Erbgut, S. 201) lehrt, sondern ihre Wirkungen.

[3]) 1394 Febr. 24 *„vor der delinge u. na der delinge“*; UB. VI, n. 2927, S. 287; 1428 März 28 „beides: vor der Theilung und nach der Theilung“; Urk. Gross-Roopsche Briefl. Siehe unten S. 80, Anm. 2. 1455 Oct. 23: EBf. Sylvester ertheilt den Brüdern Martin und Henning von Ungern „simultaneae investiturae beneficium in bonis — tam ante quam post divisionem —; Prot. Rev. Com. 1583, Rubr. Districtus Sissegalensis, A. Bl. 52a, B. Bl. 78b, Sammlung v. Bruiningk; vgl. dazu Russwurm, Ungern, n. 58, v. Brewern, Familiengesch. I, S. 236. Auffallend ist, dass Fabian v. Ungern sich bei der Theilung von Pürkel mit seinem Bruder Otto einen Bauerhof vorbehält *„umb der samenden hant willen“*; Urk. 1548 April 11, bei Russwurm, Ungern, n. 305, S. 358. 1542 Sept. 15 „gleich als wären sie ungetheilt“; Briefl. I, n. 1209. Vgl. hierzu auch: Schilling, Wald.-Er. R., S. 438 ff.

[4]) Vgl. Duncker, Gesammteigenthum, S. 101 ff.; Stobbe, Privatrecht II, S. 445 f., V, S. 324 ff.

[5]) 1417 Dec. 21 erhalten 4 Tisenhusen das Gesammthandrecht an ihren gegenwärtigen und zukünftigen Lehen im Erzstifte Riga mit Ausnahme von

Digitized by Google

Eine solche Simultaninvestitur mehrerer Personen, die in gemeinsamer Gewere eines Lehens weder sitzen noch sassen, bedeutet weiter nichts wie die Ertheilung eines gegenseitigen Lehnerbrechtes nach Analogie der Lehnfolge in Gesammthandgüter.

So ist die „samende Hand" („jus coadunatae manus" oder „beneficium simultaneae investiturae") der Urkunden seit dem 14. und besonders dem 15. Jahrhunderte zu verstehen[1]).

Sehr häufig, ja in den allermeisten Fällen ist die Ertheilung dieses Gesammthandrechts die lehnsherrliche Bestätigung eines Erbvertrages.

Gleichzeitig wurde das Gesammthandrecht nicht nur für bestimmte Lehngüter, sondern auch nicht selten für künftig zu erwerbende ertheilt. So heisst es im Privileg des EBf. Johann

---

Kokenhusen. Die 4 Tisenhusen gehören 3 Generationen an; 2 von ihnen sind Brüder, die andern jedenfalls in getheiltem Besitz; Urk. in d. Aufzeichnungen Heinr. v. Tiesenhausens, Edit. Hasselblatt, S. 24 f. Vgl. UB. V, n. 2180, S. 292, und Est-Livl. Briefl. I, n. 124. 1453 Mai 13 erhalten Conrad Vxkull von Fickel und Nicolaus V. von Kattentack und ihre Erben die samende Hand an Fickel und Kattentack; Hansen, Uexküll, S. 132, Anh. Urk. n. 6. 1477 Juli 25 erhalten Wolmar Ixkull von Fickel und Peter Ixkull von Wollust die samende Hand für die Lehen des Peter I. im Bisthum Dorpat; v. Bunges Archiv V, S. 214 ff., Est-Livl. Briefl. I, n. 326. Vgl. Urk. n. 8—11 bei Hansen, Uexküll, S. 136 ff. Hier ist der Charakter des Erbvertrags sehr deutlich; der erblose Peter I. wollte seine Güter dem sehr entfernten Vetter Wolmar I. zukommen lassen. Der Lehnsherr erhielt 1000 Mark Rig. für die Belehnung.

[1]) So in den Urkunden von 1376 März 3 und 1394 Febr. 24 (s. oben S. 73), wo das Bewusstsein der Fiction noch deutlich hervortritt. Ferner in den Urk. von 1417 Dec. 21, 1425 Juni 25, 1428 März 28, 1450 Mai 19, 1477 Juli 25, 1513 Sept. 16, 1542 Sept. 15, 1544 März 19, 1560 Juli 1 (die alle oben oder weiter unten citirt sind). Desgl. wird unter Recht der samenden hand, Samende hand-Brief, Samende hand-Güter etc. immer die fingirte samende Hand verstanden, so in den Urk. 1457 Febr. 6 (Sylvesters Gnade), 1494 Febr. 27 (Erkenntniss des EBf. Michael), 1518 Dec. 7 etc. Vgl. unten S. 75, 77 u. 87. Dagegen wird die wirkliche Gesammthand, die gemeinsame Gewere, nicht mit samende hand bezeichnet, sondern entweder gar nicht, wo sie sich dann aus der Thatsache der Belehnung mehrerer Personen ergiebt, oder mit „*semptlick*" = gemeinsam. So verleiht z. B. EBf. Sylvester 1464 Oct. 21 den Söhnen des Peter v. Tisenhusen die Aaschen Güter (Sinohlen etc.) im freien alten Mannlehnrecht, nicht zu dem neuen Mannlehnrecht, noch in die samende Hand der v. Tisenhusen; Est-Livl. Briefl. I, n. 252. Bei einer Theilung angefallener Gesammthandgüter 1496 erhalten Frommhold und Bartholomäus v. Tisenhusen den einen Theil (also auch zur gesammten Hand), die andern Vetter „*samptlich*" den zweiten Theil; vgl. Aufzeichn. d. Heinr. v. Tiesenhausen, Edit. Hasselblatt, S. 49. 1419 Jan. 15 theilen sich drei Brüder Ixkull derart, dass einer abgelegt wird und zwei „*in enem samen dinge*" bleiben. Gleichzeitig soll die „*olde samende hand*" nicht aufgehoben werden; Urk. v. Bunges Archiv V, S. 212 ff., UB. V, n. 2292, S. 448. Diese Urkunde bietet ein ausserordentlich charakteristisches Beispiel für das Zusammentreffen der wirklichen und der fingirten Gesammthand. 1457 Juli 22 werden Hinrik Vogeler und Arende Wynthouelle „*semptliken*" nach Lehngutrecht belehnt; s. oben S. 71, Anm. 1.

Digitized by Google

(v. Wallenrode) für die Gevetter von Tisenhusen 1417 Dec. 21[1]): *„datt wy denßuluigen vorbenomeden — — — in allen vnd allerlei guidern — — de ße jegenwerdichliken in vnsem stiffte to Rige hebben vnd boßitten — — vnd vorttmher ock in sodanen guidern, de ße lichte in tokomenden tiden — — to kopen, winnen vnd vorweruen mogen — in dem vorgeschreuen vnsem stiffte, vorlenet vnd gegeuen hebben — — de sammende hand erer ein vp den andern to eruen etc.“* Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Gesammthandprivilegien für die Wekebrod 1394, Sacken 1425, Rosen 1428, Ungern 1455, Ixkull 1477 und Treiden 1518[2]). In dem Privileg für Mathis Treyden 1518 Dec. 7 heisst es von den Lehngütern *„de he und ßine nakoemlinge noch dorch voerlenung, koepe, vorheiradung etc. effte andere mydel an ßyk bringen muichten“*[3]).

Wir werden uns mit diesem für die Socialgeschichte des livländischen Adels wichtigen Umstande noch beschäftigen und kehren zurück zu der erbrechtlichen Bedeutung der Gesammthand.

Da ist es nun äusserst interessant zu constatiren, wie derart durch lehnrechtliche Construction ein Erbrecht der Seitenverwandten, ja sogar von Nichtblutsverwandten geschaffen wurde, ohne dass das Princip der Erbfolge des sächsischen Lehnrechtes durchbrochen zu werden brauchte[4]).

Den Gipfel der Construction aber erreichte man durch Ertheilung des Gesammthandrechtes an eine einzelne Person. Hierbei erstreckte sich die Construction nicht nur auf die gemeinsame Gewere, sondern auch auf die Subjecte der Gesammthand (in der Nachkommenschaft des Beliehenen). So verlieh 1394 Febr. 24[5]) der Meister Wenemar von Brüggeney dem Ritter Eberhard Bodercke genannt Wekebrod *„und sinen rechten erven, bewisern desses breves — de samenden hand eweliken to brukende vor der delinge und na der delinge in al dem gude, land und dorpen, de hir na stan gescreven — — und wat her Everhard vorgeschreven bi sinen levendigen dagen an gude an lande und an dorpen to winnen mag und vorwerven.“* Aehnlich lauten das obenerwähnte Privileg von 1518 Dec. 7, das der Meister Wolter v. Plettenberg dem Mathis Treyden ertheilte, sowie die Privi-

---

[1]) S. oben S. 73, Anm. 5.

[2]) Die Urkunden finden sich S. 73 f. u. 80, Anm. 3 citirt.

[3]) Confirmation eines Gesammthandbriefes, ertheilt zwischen 1481 und 1494 dem Ewold Treyden; Urk. abgedr. in v. Bunges Archiv V, S. 314 ff. Vgl. hierzu Kurl. Güter-Chron. I, S. 198 u. N. F. S. 164.

[4]) Die geliehene Gesammthand ersetzte gewissermassen auch das in Livland ungebräuchliche Lehnsgedinge. Vgl. hierüber Schilling, Wald.-Er., S. 442.

[5]) UB. VI, n. 2927, S. 287. 1496 Juli 18 beruft sich Carl Wekebrod vor dem harrisch-wierischen Rathe auf den samenden Hand-Brief des OM.; Briefl. I, n. 539.

Digitized by Google

legien des Meisters Hermann v. Brüggeney für Hartwich Plate 1542 Sept. 15, und Philipp von der Brüggen 1544 März 19[1]).

Wenn wir das Ergebniss unserer Untersuchung über die Belehnung zur gesammten Hand und mit dem jus coadunatae manus zusammenfassen, so haben wir folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Wirkliche Gesammthand (mit gemeinsamer Gewere der Gesammthandgenossen am Lehen).

1) Gesetzliche Lehnfolge mehrerer Erben in ein Lehen zur gesammten Hand.
2) Belehnung mehrerer (verwandter oder nichtverwandter) Personen mit einem Lehen zur gesammten Hand.

II. Fingirte Gesammthand (ohne gemeinsame Gewere der Gesammthandgenossen).

1) Verleihung gegenseitigen Lehnerbrechts an frühere Gemeiner; Fiction der Gesammthand der Beliehenen am getheilten Lehen.
2) Verleihung gegenseitigen Lehnerbrechts an mehrere (verwandte oder nichtverwandte) Personen; Fiction der Gesammthand der Beliehenen an ihren Lehen.
3) Verleihung der Anwartschaft auf das Lehen einer bestimmten Person an eine oder mehrere andere Personen; Fiction der Gesammthand der Beliehenen am Lehen der bestimmten Person.
4) Verleihung der Folge in Gesammthandlehen an eine bestimmte Person für deren Nachkommen; Fiction der Gesammthandgenossen in den Nachkommen und deren Gesammthand am Lehen des Beliehenen.

Die Lehnerbfolge des jus coadunatae manus war folgende: Das Lehen vererbte sich in der männlichen Descendenz des ersten Inhabers bis zu deren Erlöschen, dann erbte der nächste Mitbelehnte und dessen männliche Descendenz und so fort bis zum Erlöschen der männlichen Descendenz aller Ge-

[1]) 1542 Sept. 15: Der OM. verleiht dem H. P. und seinen männlichen Erben die samende Hand an ihren gegenwärtigen und zukünftigen Ordenslehen; Briefl. I, n. 1209; vgl. F. K. Gadebusch, Livländische Jahrbücher I, 2. Riga 1780. S. 369 f. 1544 März 19: Der OM. confirmirt das von seinem Vorgänger (1494—1535) dem Ph. v. d. B. ertheilte Gesammthandrecht, *„für sich und seine rechte Erben des Namens v. der Brüggen de samende hand up alle u. jede seine Lehngütere"*. Vgl. C. Neumann, Commentar zum 6. Art. des Priv. 1570 Juni 20 in Theoretisch-prakt. Erörterungen aus den in Liv- Esth- und Curland geltenden Rechten. Edit. F. G. v. Bunge und C. O. v. Madai, III. Dorpat 1843. S. 316, und desselben: Histor. Entwickelung der Lehre des Curl. Rechtes der gesammten Hand und des Fideicommisses in der Zeitschrift „Inland" 1836, S. 229. Daselbst auch Confirmationen des Briefes von 1544, von 1555 Sept. 5 und 1613 Juni 16 erwähnt.

Digitized by Google

sammthänder[1]), worauf das Lehen an den Lehnsherrn heimfiel. Die Weiber waren ausdrücklich von der Erbfolge ausgeschlossen[2]); erst im 16. Jahrhunderte kam es vor, dass die weibliche Descendenz nach Aussterben der männlichen zur Erbfolge berufen wurde[3]).

[1]) S. oben S. 72. In R. R. Art. 7 § 2 lautet der Schluss: *sin gut velt an de jenigen, de de samende hant daranne hebben* etc., im Gegensatz zu W. E. R. Art. 6 § 2, wo der Singular für den Lehnserben gebraucht wird. In einem Erkenntniss des EBf. Michael 1494 Febr. 27 über die Lehnfolge in die Gesammthandgüter der Tisenhusen heisst es: *„soll nu einer vp den anderen eruen na stifftischem rechte, so konnen ße alle nicht einen eruen, de dar sterueth, ßunde de negeste mage ßalt den eruen“;* Urk. in Aufzeichn. des Heinr. v. Tiesenhausen, Edit. Hasselblatt, S. 48. 1496 theilen sich die Gesammthanderben in die Lehngüter des erblos verstorbenen Hermann v. Tisenhusen derart, dass Frommhold und Bartholomäus v. T. einen Theil, die andern Vettern *„samptlich“* den andern Theil erhalten; vgl. ibid. S. 49 und Est-Livl. Briefl. I, n. 466. In dem Lehnbriefe für die Brüder Martin und Henning v. Ungern 1455 Oct. 23 wird bestimmt, dass der Stamm Martins von dem Hennings gesondert sein soll; stirbt der eine Stamm aus, so folgt der andere; s. oben S. 73, Anm. 3. 1419 Jan. 15 erbten drei Brüder Ixkull sowohl ihre väterlichen, als die ihnen angefallenen Gesammthandgüter gemeinsam *„van des gudes wegen des vnse vader brukede . . . vnde ok van des gudes wegen dat vns angestoruen vnde angeuallen is van vnsem veddern hern Otten van Ixkulen“;* Urk. in v. Bunges Archiv V, S. 212 ff., und UB. V, n. 2292, S. 448. Während also das Erkenntniss des EBf. Michael von 1494 dem Wortlaute des W. E. R. Art. 6 entspricht, indem es die alleinige Anwartschaft des nächsten Schwertmagen anerkennt, scheint die Praxis sich an den Wortlaut des R. R. Art. 7 anzulehnen, wo die Anwartschaft aller Gesammthandgenossen ausgesprochen wird. Die Erbtheilung geschah nach Stämmen und innerhalb dieser nach Kopftheilen; dabei konnte, entsprechend dem livländischen Lehnrecht, auch Besitz zur wirklichen gesammten Hand entstehen, wie das thatsächlich 1419 bei den Brüdern Ixkull und 1496 bei den Vettern Tisenhusen stattfand; s. oben S. 74, Anm. 1. Zu welchen Missverständnissen das Durcheinanderwerfen von wirklicher und uneigentlicher Gesammthand führen kann, zeigt v. Gernets Darstellung des Ixkullschen Erbtransact von 1419 Jan. 15 in seiner Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat, S. 144. Dabei unterscheidet der Transact ganz logisch das Erbrecht der in samenden Were sitzenden Brüder und die aus dem Recht der Gesammthand i. w. S. abgeleiteten Erbansprüche.

[2]) Urk. 1453 Mai 13 Gesammthandbelehnung für Conrad Vxkull von Fickel und Nicolaus V. von Kattentack, *„unde allen eren rechten eruen, de van ehn kyndes kynd gebaren werden . . . dat negeste bloeth van der schiltziden, uthgenamen de spilside schal dusser zamende hant nicht eruenn unde scholen dar nicht mede tho donde hebben“;* Urk. Hansen, Uexküll, S. 132, n. 6. Erkenntniss des EBf. Michael 1494 Febr. 27: *„datt na inholde der samenden handt vnd na vnses stifftes recht frowen kunde nicht eruen mogen, beßunder manßkunde, itt ßi beide na vnsen olden manlhenrechten, datt noch in ßumigen enden vnses stifftes geith, dar de frowen kunde mith alle nicht mogen eruenn, boßunder na der niegen gnade, dar de geith, dar mach frowen kunde ock nicht eruen, dar mannes kunde iß“;* s. oben Anm. 1. Das Erkenntniss wendet sich gegen die Ansprüche cognatischer Anwärter auf Gesammthandgüter. Vgl. hierzu Erkenntniss des EBf. 1494 Sep. 25, UB. 2. Abth. I, n. 59. Aehnlich das Erkenntniss des Bf. Johannes von Dorpat 1484 Nov. 9 wegen der cognatischen Ansprüche auf die Uexküllschen Gesammthandgüter im Stifte Dorpat; Urk. bei Hansen, Uexküll, n. 11, S. 144 f.

[3]) Sogar neben der männlichen; s. unten S. 81 f.

Digitized by Google

Töchter und Wittwen hatten zunächst dieselben Rechte wie im strengen Mannlehen und eigentlichen Gesammthandlehen. In der späteren Entwickelung ging das Leibzuchtsrecht der Töchter verloren. Noch 1455 heisst es in der Gesammthandbelehnung der Brüder Martin und Henning von Ungern „salvo feminarum et virginum consueto dotalitio“ [1]); im Privileg des Meisters Brüggeney von 1546 dagegen wird als altes Recht anerkannt, dass Töchter mit oder ohne Brüder nur Anspruch auf ihre Morgengabe hätten [2]).

Die Rechte der beerbten Wittwe blieben die früheren [3]); die unbeerbte Wittwe (bei bestellter Morgengabe) erhielt, falls Gesammthanderben da waren, den Genuss des Nachjahres, ihre Morgengabe und die Fahrhabe, falls keine Gesammthanderben da waren, Leibzucht, das Baargeld und die Fahrhabe [4]).

---

[1]) Urk. 1455 Oct. 23; s. oben S. 73, Anm. 3. Um 1395 urkundet *Jungfrowe Margarete van Rosen, dochter heren Otten* — dass sie dem OM. Wennemar v. Brüggeney aufgetragen habe alle ihre Ansprüche und Leibzucht, die sie *to Wyrlande habe von der samenden hand wegen*, die sie noch habe mit Herrn Johann v. Rosen und dessen Sohn Herrn Otto; UB. VI, Reg. 1654b, S. 79. Ueber die analoge Entwickelung im Mutterlande vgl. Stobbe, Privatr. V, S. 315 ff.

[2]) *„Welck mann vorstervet unde leet och dochter na unde nene sones, de dochtern empfangen ere morgengave, na landes wyse, unde de broder und na ehne de nechste vedder sulvigen namens trett to de gudere unde ervet de gudere van sick, unde geldet de schuld uppe dem gude unde drecht synem herren de plicht to eyden, unnde de dochter empfangen dan alle reede geld, farende have unde utstande schulde. Farende have delen broder unde sustere glick, de gudere aber ervet broder van broder allene. Synd der broder twe gedelet unde de ene verstorven one erven, so nemt de broder de gudere allene, farende have averst delen sustere und brodere im glicken.“* Gnadenbrief des Meisters Hermann von Brüggeney d. d. Wenden 1546 Dec. 14; s. oben S. 61, Anm. 4. In der Gesammthandverleihung des OM. Plettenberg an Clawes Francke und Johann v. Oldenbockum 1498 Nov. 2 heisst es: *welcher part schilterfloeß ersten verfället u. döchtere, eine, twe offte mehr naleht, desulven sall dat ander part -- — löfflicken uth den genanten gutern na der oversten vormundere, der herschop, u. beyder parten freunde erkentnuße, erlicken, wante tho ere wiefflicken jahren, mit kleidern u. andern nohtdurftiegen versorgen u. holden u. dan na gewohnlicher wiese dußer lande u. na anthall der guder eine ickliche dochter besonders afflegen, beraden u. tho dem eren, so temlick u. billigk ist, bestaden.“* Abgedr. in v. Fircks, N. Kurl. Güter-Chron., Beil. n. 62, S. 101. Vgl. auch den Gesammthandvertrag der Vettern Wolmar und Peter v. Ixkull 1478 April 25 bei Hansen, Gesch. d. v. Uexküll, Beil. n. 8, S. 136 ff., und dazu: Geneal. Jahrb. 1899, S. 159 f.

[3]) Stirbt einer von zwei in ungetheiltem Besitz befindlichen Brüdern, so erhält die beerbte Wittwe die Leibzucht am Antheil ihres verstorb. Mannes, und zwar hat sie nach alter Gewohnheit und Herkommen die Güter zu legen. Vgl. Erbschaftsstreit des Wolmar v. Ungern mit der Wittwe seines Bruders Andreas und Entscheidung des Bf. Theodorich von Dorpat 1496 Febr. 21; Est-Livl. Briefl. I, n. 512. Schilling, Wald.-Er. S. 36, zieht aus dieser Urk. merkwürdige Consequenzen. Landtagsschluss Wenden 1573, P. 7, abgedr. in v. Bunges Archiv V, S. 212.

[4]) *„Likest soll och en wyff, da sick na dem willen Gades begeve, dat de mann ane erven vam sones, broderen unde vedderen verstorve, in des mannes*

Digitized by Google

Die livländische Rechtsgeschichte bezeichnet nach dem Vorgange v. Bunges die Lehen mit der Erbfolge des jus coadunatae manus als „Stamm- oder Geschlechtslehen“[1]). Es ist nach den obigen Ausführungen ersichtlich, dass diese Bezeichnung juristisch falsch ist. Das jus coadunatae manus wurde in Livland nicht einem Geschlecht als solchen, sondern immer benannten Personen, die nicht einmal mit einander blutsverwandt zu sein brauchten, ertheilt. Thatsächlich aber konnten Gesammthandlehen zu einer Art Geschlechtslehen werden; denn, indem sich innerhalb mehrerer Generationen der Kreis der Gesammthandberechtigten an einem Lehngute erweiterte und in manchen Fällen alle Schwertmagen eines Geschlechtes umfasste, erhielt ein solches Lehen den Charakter eines Geschlechtslehens.

Derartige Geschlechtslehen ähnelten in vielfacher Hinsicht den Stammgütern des hohen Adels in Deutschland, sowie auch dem spätern deutschrechtlichen Familienfideicommisse. Ja sogar in Bezug auf die Unveräusserlichkeit finden sich in livländischen Gesammthandverleihungen von 1498 und 1518 ausführliche Bestimmungen[2]). Aber ebensowenig als wir solche Güter Familien-

---

guderen bliven by den dagen des lives, unde behelt alle rede hellers unde varende have. Wente averst to keme, dat en wyff naervete (nalewete) dem manne met erven, so empfengt se ere morgengave na landes wyse unde alle varende have, to erven wat nagelloss is, und drecht de gudere den erven tho deelen.“ Privileg Herm. Brüggeney's 1546 Dec. 14. Urk. 1496 Oct. 14, Est-Livl. Briefl. I, n. 545: Die Wittwe des 1493 erblos verstorbenen Hermann v. Tisenhusen erhielt Nachjahr und Morgengabe, während die Lehngüter an die Gesammthanderben fielen; sie blieb aber in ihnen, bis sie ihre Morgengabe erhalten; vgl. ibid. n.n. 466 u. 574, und Hasselblatt, Aufzeichn. Heinr. v. Tiesenhausens, S. 43 ff. Urk. 1497 Juni 29: Die Wittwe des Reinhold Tisenhusen von Kavelecht († zwischen 6. Febr. u. 20. März 1495. Vgl. Est-Livl. Briefl. I, n.n. 473 u. 475), der mit seinem einzigen Bruder Bartholomäus in ungetheiltem Besitz gewesen, wird, als ihr Schwager 1497 erblos verstirbt, in 1/3 von dessen Gesammthand- und alten Mannlehngütern im Erzstift als Leibzüchterin eingesetzt „*in ere lifftucht, datt is in datt drudde pardt dusser vorbenomeden guder ere leue dage*“, wogegen sie ihre Mitgabe in die Güter einzubringen und die Schulden des Bartholomäus nach Massgabe ihres Drittels zu gelten hat. Die Gesammthandgüter fielen an den Anwärter Frommhold v. T., die alten Mannlehen heim an den EBf. Urk. bei Hasselblatt, Heinr. v. Tiesenhausen, S. 50 ff. Reinhold v. T. war 1495 erblos verstorben. Die Wittwe muss entweder ein Kind vor ihres Mannes Tode gehabt haben oder, falls sie unbeerbt war, ohne bestellte Morgengabe gewesen sein; auf Letzteres deutet das Einwerfen der Mitgabe. Unklar ist mir die Bestimmung des Drittels. Da Reinhold v. T. einziger Bruder des Bartholomäus war, so hätte seine Wittwe Anspruch auf die Hälfte des gemeinsamen Besitzes. Vgl. die oben S. 78, Anm. 3 angeführte Urk. 1496 Febr. 21.

[1]) Vgl. Anhang: Gesammthandlehen.

[2]) In der Urk. 1498 Nov. 2 (s. oben S. 78, Anm. 2) heisst es: „*Were eth ock sake, dat sodahne beyder parten gudere in jennigen thokonftiegen tyden heell, gantz offte ein deell darvon verendert, verkofft, verbutet oder sonst vergeven werden, so soll sodahn parth, dat also von den gudern verendert etc. weder von der sahmenden hand verfallen sien*“. In der Urk. 1518

Digitized by Google

fideicommisse nennen können, dürfen wir die in Livland vorkommenden Lehen mit dem Erbrechte der samenden Hand kurzweg als „Stammlehen" bezeichnen.

Man kann nur im übertragenen Sinne von Stamm- oder Geschlechtslehen sprechen, so wie dieses auch schon im 16. Jahrhunderte geschehen ist, wo die Gesammthanderben als „Stamm", das Erbrecht der gesammten Hand als „Stammlehensgerechtigkeit" bezeichnet worden ist[1]). Diese Auffassung des 16. Jahrh. ist auch insofern zutreffend, als die bis zum 16. Jahrh. in Livland bestehenden Gesammthandverbände, wie es scheint, fast ausschliesslich durch Glieder eines Geschlechts und Namens gebildet wurden. Uns sind in der Periode vom 14. bis zum 16. Jahrh. Verleihungen des Erbrechtes der gesammten Hand an Glieder folgender Familien bekannt: Ixkull, Bodercke gen. Wekebrod, Tisenhusen, Sacken, Rosen, Ungern, Treyden, Orgies, Plate, Brüggen, Brunnow[2]).

Dec. 7 (s. oben S. 75, Anm. 3) heisst es sehr ausführlich: *de nachkoemlinge schoelen dat geringste vann duessen ßamenden handes guedernn toh verkoepen noch toh beschwerenn bemechtiget ßyn; daferenn eth ßyk toh droege, dat vann duessen ßamenden handes guederen etwaß vorkoept wuerde, ßchall ßolckes kraftloß, nichtig u. vann nichten ßyn, etc. etc.*

[1]) In der niederdeutschen Copie der päpstlichen Confirmation des Gesammthandrechtes der v. Tisenhusen 1513 Sept. 16 werden die Gesammthandgüter „Stammlehn oder patrimonia" genannt; Urk. bei Hasselblatt l. c. S. 53, vgl. Briefl. I, n. 783. Stammlehn heisst hier also soviel wie Familien- oder Erbgüter. Vgl. „bona patrimonialia" in Urk. 1348 Mai 10 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 379. Ueber Erbgüter, patrimonia wird weiter unten noch gehandelt werden. Im Privileg des Meisters Hermann v. Brüggeney 1546 werden die Gesammthandgenossen als „Stamm" bezeichnet (§ 8). Im Wendenschen Landtagsschlusse 1573 heisst es „gesahmenden Handt- oder Stammlehns Gerechtigkeit" und „seine vererbete oder an sich gebrachte Stammgüter" oder „seine in der sahmenden Hand gelegenen Stammgüter", abgedr. v. Bunge, Archiv V, S. 208 ff. Vgl. Anhang: Gesammthandlehen.

[2]) Die Belehnungen der Ixkull, Wekebrod, Tisenhusen, Ungern, Treyden, Plate und Brüggen sind oben S. 73 ff. schon angeführt. 1425 Juni 27: Der OM. Cysse von Rutenberg verleiht den Brüdern Otto, Arnd und Wedig geheten van Sacken die samende Hand in allen ihren Landgütern, die sie vom Orden zu Lehen haben (in Kurland) oder bekommen werden, zu gebrauchen nach Lehngutsrecht auf ewige Zeiten; UB. VII, n. 309. 1450 Mai 19: Bf. Johann II. (Tiergart) von Kurland ertheilt den Brüdern Otto und Wedigh von Sacken das Recht der samenden Hand in ihren bischöflichen Lehngütern, „nach Lehnrechtsweisung auf ewige Zeiten"; Kurl. Ritt.-Archiv, Regesten der bischöfl. Urkunden der Dondangenschen Brieflade. 1428 März 28: EBf. Henning verleiht den Vettern Kersten und Woldemar v. Rosen nach dem erblosen Tode ihres Vetters Hans, Otto's Sohn, v. R. das Gut Rosendorf (bei Hochrosen) zu realen Theilen, ferner die samende Hand in Rosendorf und in ihren übrigen Gütern im Erzstift, die sie schon besitzen oder noch erwerben werden, beides: vor der Theilung und nach der Theilung; Brieflade Gross-Roop, Copie des 16. sec., Pap. Gesammthandgüter der v. Rosen in Harrien: 1474 Nov. 11, 1477 Febr. 23, Briefl. I, n. n. 308 u. 319, vgl. ibid. n. n. 102 u. 516; 1496 Juli 20, [1499] UB. 2. Abth. I, n. n. 382 u. 879. Vgl. Genealog. Jahrb. 1896, S. 66 ff. u. Reg. n. n. 10, 19, 20. Vor 1494. Kg. Sigismund III. von Polen

Digitized by Google

Diesen Belehnungen von Gliedern eines Geschlechtes mit dem jus coadunatae manus stehen nur wenige Belehnungen nicht blutsverwandter Personen gegenüber. 1498 Nov. 2 verlieh Meister Wolter v. Plettenbergdem Clawes Francke und dessen Schwiegersohne Johann v. Oldenbockum *„de sahmende handt twischen den genanten beden und eren rechten wahren erven in und up sothane gudere — — so bescheidentlicken: wanner — — erer ein von beyden und ere ware schilterven darnahe — — eren letsten dach up dißem jammerdahle beschluten — — so dat se keine rechte wahre schilterven nalahten, so sollen de genannten gudere dem andern part und sinen rechten erven angestorven und na gewohnlichen lehengudes rechte thobehorig angefallen und thogeervet sin“* [1]). 1547 Juli 2 begnadigte der Meister Hermann v. Brüggeney den Philipp v. Altenbockum und alle seine rechten wahren Erben mit der *„gesamenden handt“* an gegenwärtigen und künftigen Gütern. Sollten seine Brüder Johann und Jorgen v. Altenbockum erblos sterben, so sollen ihre Güter an ihn, Philipp, und seine Erben fallen, desgleichen die Güter der Franken, da die Altenbockum mit den Franken die gesammte Hand vom Meister Plettenberg erhalten hätten. Im Falle des Aussterbens des männlichen Stammes des Philipp v. A., fallen die Güter an seine Töchter und deren Descendenz [2]).

1523 März 8 schloss der Oeselsche Vasall Hinrik Orgas (Orgies) von Käsel und Carmelhof mit Einwilligung seiner Ehefrau einen *„sammenden Handsvergleich“* mit seinem zukünftigen Schwiegersohne Berend Berg von Koikülll, derart, dass sie sich, mangels eigener Erben, gegenseitig beerben sollten. 1526 Mai 6 bestätigte Bf. Iohann Kyvel von Oesel diesen Gesammthandvertrag. Nach Ableben des Ehepaares Orgas succedirte Berend Berg in die Orgas'schen Lehen, die ihm 1542 Sept. 7

---

confirmirt 1597 März 16 dem Philipp Orgies, gen. Rutenberg, für den Hof Idel mit Eichenangern und Zarnau *„das Lehnrecht gesambter Hand, welches unter die Orgiessen aufgerichtet ist“*, wie solches Recht nach den ihm vorliegend. Urk. bereits vom OM. Plettenberg erneuert worden. Copie Briefl. Ilsenberg. E. v. Orgies-Rutenberg, Familiengesch. Doblen 1899, als Mar. gedr. 1560 Juli 1 (?) belehnt OM. Gotthard Kettler den Michael Brunnow mit dem Hofe Brüggen etc. zu beiderlei Geschlecht und *„ebenmessigk der sahmender handt nicht allein auf seine leibeserben, sondern auch auf seinen eheleibherren* (!) *bruder Frantz Brunnaven zu Qwassar in Pommern erbsessen u. desselben leibeserben“*; Urk. 1568 Nov. 28 in v. Klopmann, Kurl. Güter-Chron., I. Beil. n. 46, S. 299, vgl. ibid. S. 161, und ad Brunnow: Geneal. Jahrb. 1897, S. 91, u. 1898, S. 119 f.

[1]) Abgedr. bei v. Fircks, Neue Kurl. Güterchron., Beil. n. 62, vgl. ibid. S. 162 f. und Geneal. Jahrb. 1899, S. 168 f.

[2]) Urk. 1574 Febr. 20, Or. Perg. mit anh. Siegel: der Rigasche Rath transsumirt den Lehnbrief 1547 Juli 2; Copie des Dr. A. Poelchau des von ihm in Talsen aufgefundenen Originals. Vgl. dazu Rigasche Sitzungsber. 1875, S. 13 ff., und Geneal. Jahrb. 1899, S. 80 u. 169.

Digitized by Google

von Bf. Johann Mönnichhausen confirmirt wurden[1]). Wie bei den Gesammthandgütern der Oldenbockum war auch hier die weibliche Descendenz zur Lehnerbfolge zugelassen und zwar nicht nur beim Mangel männlicher Descendenz, sondern ohne Einschränkung, wie wir dem Umstande entnehmen müssen, dass das Orgies'sche Gut Käsel auf Berend Berg's Tochter Christinken und deren Ehemann Jürgen von Ungern überging, während Carmel und Koikülll an Berend's Söhne Hans und Ernst Berg fielen[2]).

Diese, wenn auch vereinzelten, Belehnungen von Gliedern verschiedener, ursprünglich nicht blutsverwandter, Familien mit dem Erbrechte der samenden Hand liefern den Beweis dafür, dass Lehen mit der Erbfolge des Gesammthandrechtes oder kurz gesagt: Gesammthandlehen i. e. S. und Stammlehen sich auch begrifflich nicht zu decken brauchen.

Bei der Unterwerfung Livlands unter die Krone Polen wurde durch das Privilegium Sigismundi Augusti 1561 der Ritterschaft des Ordens auf ihre Bitte das Recht ertheilt, an ihren Lehngütern Gesammthandverträge sowohl mit Blutsverwandten und Verschwägerten, als auch fremden Familien einzugehen, welches Recht früher mehrere (plures) Familien in Livland gehabt hätten[3]). Man sieht: die Ritterschaft fasste das Recht der Gesammthand als ein Recht auf Erbverbrüderung auf[4]); ausdrücklich wurde aber betont, dass die Erbverbrüderungen auch mit Nichtblutsverwandten geschlossen werden könnten. Durch das Privileg

---

[1]) F. v. Buxhöwden, Zweite Forts. der v. Hagemeisterschen Materialien zur Gütergeschichte Livlands. Riga 1851. S. 58 u. 67, vgl. S. 86. Berend Berg bildete aus Carmelhof und den von ihm seit 1509 im Kirchspiel Carmel besessenen Haken den Hof Carmel, nach dem sich seine Nachkommen Berg von Carmel nannten. Die Berg von Carmel, von Kandel und Nurmis führten folgendes Wappen: gespalten, vorne Mauerzinne, hinten ein halber Adler, auch vertauscht. Vgl. Nord. Misc. XX, S. 17 ff., und Est-Livl. Briefl. IV, S. 164. Hinrik Orgas soll nach E. v. Orgies-Rutenberg, Familiengesch. S. 200, ein Sohn des Jürgen O. von Idel (erwähnt zw. 1452 u. 1497) und Bruder des Bfs. Johannes III. von Oesel (1491—1515) gewesen sein.

[2]) F. v. Buxhöwden, l. c. Vgl. die obenerwähnte Gesammthandbelehnung des Michael Brunnow von 1560 zu beiderlei Geschlecht.

[3]) „Proinde petimus ... verum cum plures sint in Liuonia, qui cum consanguineis suis atque aliis familiis ius simultaneae siue coniunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum priuilegium — — — uniuersae nobilitati — — concedatur, in omnibus illorum bonis feudalibus — — non modo cum consanguineis, affinibus, sed aliis quoque exteris familiis atque sociis tale ius simultaneae — manus coire atque contrahere". Priv. Sig. Aug. 1561 Nov. 28, P. VII. Nach dem Text aus Dav. Chytraei Chron. Saxoniae 1593 abgedr. bei C. Schirren, Die Capitulationen der livl. Ritter- und Landschaft. Dorpat 1865. S. 10. Vgl. Cautio Radziwilliana 1562 März 4, ertheilt der erzstiftischen Ritterschaft; Ziegenhorn, Staatsrecht Curlands, Beil. n. 55. Vgl. auch C. Neumann in „Inland" 1836, n. 14 u. 15.

[4]) Ueber Erbverträge und Erbverbrüderungen wird unten bei „Vergabung" gehandelt werden.

Digitized by Google

Sigismundi Augusti wurde das Recht, Gesammthandverträge zu schliessen, gesetzlich.

Ueber das Verhältniss der Gesammthandlehen i. e. S. zu den übrigen Lehnsarten wird weiter unten gehandelt werden.

§ 4.

Während die lehnrechtliche Erbfolge in die Gesammthandgüter sich für die Collateralen derart erweiterte, dass die ganze männliche Descendenz der oder des Erstbeliehenen die Lehnanwartschaft erhielt und bis zu ihrem Erlöschen in die Gesammthandgüter succedirte, blieb die Erbfolge des strengen Mannlehens bei dem grössten Theile der livländischen Lehngüter bestehen. Aber schon an der Wende des 14. Jahrhunderts wurde für einen Theil Livlands, die Gebiete Harrien und Wierland, eine Lehnerbfolge eingeführt, die im Wesentlichen der landrechtlichen Erbfolge entsprach und für die übrigen Territorien Livlands vorbildlich wurde.

Es ist bereits erwähnt worden, dass es dem Deutschen Orden, als er 1346 das dänische Estland erwarb, nicht gelang, die Ritterschaft von Harrien-Wierland in ihren Rechten und Privilegien wesentlich zu verkürzen, obgleich deren Machtstellung durch Decimirung der harrischen Vasallen im Estenaufstande 1343 erschüttert war. Das folgende halbe Jahrhundert bedeutet für den Orden eine Zeit hoher Machtentwickelung. In dieser Epoche konnte eine Erweiterung der vasallitischen Rechte nicht stattfinden. Wir haben gesehen, dass sich die Machtstellung der Landesherren stets im umgekehrten Verhältnisse zu der Machtfülle ihrer Vasallen befand. Deutlicher wie sonst irgendwo im Gange der Geschichte kommt hierin das politische Princip des „do ut des“ zum Ausdruck; denn nur der geschwächte Landesherr war geneigt und oft gezwungen, seinen Ständen Rechtserweiterungen zuzugestehen, um ihrer Unterstützung sicher zu sein. Erst gegen Ausgang des Jahrhunderts neigte sich das Zünglein der Wage zu Gunsten der Vasallen[1]). Der Orden hatte das 14. sec. hindurch seine Politik auf die Union der livländischen Staaten gerichtet; sein Ziel war: den lockeren livländischen Staatenbund zusammenzuschweissen zu einem Bundesstaate in der Art Preussens. Dazu bedurfte er vor Allem der Incorporation der Bisthümer. Wie zu erwarten, fand der Orden heftigen Widerstand sowohl bei

[1]) Ueber die Vorgeschichte der sog. Jungingenschen Gnade von 1397 Juli 13 vgl. in erster Linie die Abhandlung O. Stavenhagens, Der Kampf des D. Ordens in Livland um den livl. Einheitsstaat im 14. sec. in Balt. Mon. Bd. 53, 1902, S. 145 ff. und 209 ff., die zum Theile völlig neue Gesichtspunkte für diese Periode schafft. Von älteren Darstellungen wären zu nennen: Schiemann, Russland, Polen u. Livland, II, S. 103 ff.; Schilling, Wald.-Er. S. 442 ff.; v. Gernet, Forsch. I, S. 79 ff., u. II, S. 81 ff.; vgl. auch Rigasche Sitzungsber. 1900, S. 168 ff.

Digitized by Google

den Bischöfen, als auch bei den Ritterschaften, die seit der zweiten Hälfte des 14. sec. als nicht zu unterschätzende politische Factoren erscheinen. Der Schauplatz dieser Kämpfe des Ordens war in erster Linie Rom, wo die Procuratore des Ordens und des EBfs. bei der Curie ein schamloses Duell durchfochten, dessen Waffen Bestechung und Verläumdung waren. In Livland selbst handelte es sich hauptsächlich um die Stellungnahme der Ritterschaften. In Oesel hatte der Orden die innern Streitigkeiten, die nach Bf. Heinrich III. Tode (1381) ausgebrochen waren, zu einer bewaffneten Intervention benutzt und die Wahl seines Candidaten Winrich v. Kniprode zum Bf. durchgesetzt. In Dorpat hatte der Orden 1379—80 mit der Stadt und einem Theile der Vasallen, die zum neuernannten Bf. Dietrich Damerow hielten, eine erbitterte Fehde geführt. Im Erzstifte endlich war es dem Orden gelungen, mit den Vasallen, die mit ihrem energischen EBf. Johann von Sinten zerfallen waren, Fühlung zu gewinnen und schliesslich den EBf. und die meisten seiner Domherren zu zwingen, landflüchtig zu werden, worauf der Orden mit Zustimmung der Vasallen das Erzstift 1391 besetzt und vicariter in Verwaltung genommen hatte. In den folgenden Jahren erlangte er von der käuflichen Curie Aufhebung des über ihn verhängten Bannes und die Ernennung des Vetters des Hochmeisters Conrad v. Wallenrode: Johann v. Wallenrode zum Erzbischofe (1393), sodann die Gewährung der dem Orden in Preussen zustehenden Rechte für Livland und endlich (1394) die Incorporation des Rigaschen Domcapitels in den Orden. Hiermit hatte der Orden die Höhe seiner Erfolge erreicht.

Mittlerweile (1392) waren die mächtigsten Vasallen des Erzstiftes mit dem Orden in Zwiespalt gerathen; sie verweigerten dem neuen Erzbischofe die Huldigung und flohen nach Dorpat, um dessen Bischof, den energischen und verschlagenen Dietrich Damerow, sich die ordensfeindlichen Elemente schaarten. Dieser brachte nun eine weitverzweigte Coalition gegen den Orden zu Stande; 1396 begannen die kriegerischen Feindseligkeiten, aus denen der Orden siegreich hervorging. Dass der Orden seinen Sieg nicht weiter verfolgte, sondern im Gegentheil von sich aus den Friedensschluss herbeiführte, ist durch seine gefährdete Lage in Preussen zu erklären; er musste Ruhe in Livland haben, um freie Hand in seiner auswärtigen Politik zu behalten, die durch die 1397 geschlossene Personalunion der drei scandinavischen Reiche und die unmittelbar bevorstehende Union Polens und Litauens in ein neues Stadium getreten war. So konnte es geschehen, dass der 1397 zu Danzig geschlossene Friede dem militärisch siegreichen Orden eine vollständige diplomatische Niederlage brachte.

Merkwürdiger Weise tritt nun auch die Ritterschaft von Harrien-Wierland bei diesem Friedensschlusse auf den Plan.

Wir können aus den Quellen nicht mit Sicherheit entneh-

Digitized by Google

men, ob das Vorgehen der Harrisch-Wierischen, deren Haltung während des Feldzuges von 1396 nicht ganz einwandfrei gewesen zu sein scheint, auf geheime Vereinbarungen mit den Dörptschen Ständen zurückzuführen ist, wie von O. Stavenhagen vermuthet wird [1]), oder ob sie einfach die Zwangslage des Ordens ausnutzten.

Zwischen Ritterschaft und Orden müssen seit 1346 dauernde und tiefgehende Differenzen bestanden haben; welcher Art sie gewesen, lassen unsere Quellen gleichfalls nicht erkennen. Falls der Orden, wie Stavenhagen annimmt [2]), das estländische Mannlehnrecht im Sinne eines Dienstmannenrechtes, etwa des sog. Magdeburger Lehnrechtes, hat abändern wollen, ist im Auge zu behalten, dass ihn dabei die Hoffnung auf vermehrten Heimfall nicht hätte leiten können, da die Lehnerbfolge des sog. Magdeburger Rechtes ungünstiger für das Heimfallsrecht war, als die des Wald.-Erichschen Rechtes. Vielmehr werden wir annehmen müssen, dass der Orden, wenn er Reformen plante, eher die Summe der Hoheitsrechte des einzelnen Vasallen gegenüber seinen Hintersassen, unter Anderem das Recht des Aufgebotes, ferner die beschränkte Heeresfolge und endlich vor Allem die sehr entwickelte Selbstverwaltung im Auge gehabt habe.

Weniger die Einführung eines neuen Lehnrechtes, als die Abschwächung der vasallitischen Hoheitsrechte, die ja zum grossen Theile nicht auf Lehnrecht basirten, wird der Orden beabsichtigt haben.

Dem gegenüber hat die Ritterschaft zähen Widerstand gezeigt; wir wissen, dass sie sogar mit Dänemark in Unterhandlungen getreten ist. Trotz ihrer geringen Zahl blieb sie dem Orden gefährlich und zwang ihn von allen irgend einschneidenden Verfassungsänderungen abzustehen. Dagegen konnte sie auch ihrerseits mit ihren Wünschen nicht durchdringen, die, abgesehen von der Erhaltung des status quo ante, hauptsächlich in der Ausdehnung der Lehnerbfolge auf Weiber und Seitenverwandte bestanden.

---

[1]) l. c. S. 218 u. 221.

[2]) l. c. S. 149. Das sog. Magdeburger Lehnrecht, entstanden im Bisthume Olmütz aus einer Mischung der Grundsätze des sächsischen Lehnrechtes und des Magdeburger Dienstmannenrechtes, wie W. v. Brünneck, Zur Gesch. des sog. Magdeb. Lehnrechts, in Zeitschrift d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. XV nachgewiesen hat, wurde gegen Mitte des 14. sec. im Ordenslande Preussen gebräuchlich und zwar mit der Lehnerbfolge der männlichen Descendenz des Erstbelehnten. Vgl. v. Brünneck, Zur Gesch. des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. Berlin 1891—96, II, S. 94 f. Nach estländischem Rechte erbten schon abgeschichtete Brüder nicht mehr von einander. Noch ungünstiger für das Heimfallsrecht wäre die rein dienstrechtliche Erbfolge gewesen, die sich auf Weiber und Seitenverwandte erstreckte; *dat hovelen schal erven uppe sone, dochtere, brodere, sustere, vader, moder* sagt das Magdeburger Dienstmannenrecht. Vgl. Kraut, Privatrecht, S. 37, und A. Frh. v. Fürth, Die Ministerialen. Cöln 1836, S. 523.

Digitized by Google

Auf diese Wünsche ist der Orden 1397 eingegangen. Das bedeutet ein ganz ausserordentliches Zugeständniss, denn man darf nicht vergessen, dass trotz der nun erreichten Uebereinstimmung der lehnrechtlichen mit der land- und dienstrechtlichen Erbfolge, die einen Heimfall der Lehen so gut wie ausschloss, diese Lehen nach wie vor Mannlehen mit ausschliesslich lehnrechtlichen Diensten[1]) blieben und dass die Vasallen ihre bevorzugte sociale und politische Machtstellung durchaus beibehielten.

Welche Gründe den Orden auch bewogen haben mögen, dieses Zugeständniss den Harrisch-Wierischen zu machen, fest steht, dass es diesen während des Danziger Friedens 1397 Juli 12 und 13 gelang, ohne zu den Paciscenten zu gehören[2]), nicht nur eine uneingeschränkte Bestätigung ihrer dänischen Privilegien zu erlangen, sondern auch ein völlig neues Lehnerbrecht, die sog. Jungingensche Gnade[3]).

Die wichtigsten Bestimmungen der sog. Jungingenschen Gnade sind folgende:

Immobilien und Mobilien *(legende grunt und varende habe)* vererben nach denselben Grundsätzen.

Wenn Söhne und Töchter concurriren, so erben die Söhne und berathen ihre Schwestern. Vor dem Erbanfalle berathene Töchter gelten als abgeschichtet.

Sind blos unberathene Töchter vorhanden, so erben diese[4]).

Sind weder Söhne noch Töchter vorhanden, so erbt der nächste Magen, sowohl von der Schwert-, wie von der Spillseite, bis in das fünfte Glied.

Wittwen, die nicht bei ihren Kindern bleiben wollen, werden abgelegt nach altem Recht und Gewohnheit.

Sterben Wittwen oder Jungfrauen unberathen, d. h. nicht abgeschichtet, so vererbt ihr Gut wie das eines erblosen Mannes.

Das neue Lehnerbrecht verdrängte in Harrien-Wierland vollständig das alte Erbrecht des strengen Mannlehens[5]); dagegen

---

[1]) Vgl. oben: Cap. IV, S. 33 ff. Dienste, die nicht lehnrechtlicher Natur waren, konnten nur vertragsmässig ausbedungen werden, wie dieses 1350 hinsichtlich der Heeresfolge der Harrisch-Wierischen geschah.

[2]) Dagegen gehörten die 4 Delegirten der Harrisch-Wierischen, die Ritter Johann v. Scherenbeke und Evert Wekebrot und die Knappen Gerd v. Vyrkes und Bertram v. Treyden, zu den Garanten des Friedens. UB. IV, n. 1459, S. 188 f., vgl. Stavenhagen, l. c. S. 223.

[3]) UB. IV, n. 1456, S. 180 ff., und bei C. Schilling, Wald.-Er., S. 447. Verbesserter Text bei v. Gernet, Forsch. I, S. 82 f. Etwa um dieselbe Zeit wurde auch in Preussen bei den sog. Magdeburger Lehngütern ein erweitertes Erbrecht, das „Magdeburger Recht zu beiden Kunnen", üblich. Vgl. W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen II, 1, S. 95 ff. Ob hier eine Wechselwirkung vorliegt?

[4]) Concurriren unberathene mit berathenen Töchtern, so werden letztere offenbar ausgeschlossen. Von einer Einwerfung der Mitgift ist nicht die Rede.

[5]) Ueber die Entwickelung des neuen Lehnerbrechts s. unten § 7 u. 8.

Digitized by Google

sind die wenigen Güter, an denen das verliehene Gesammthandrecht haftete, zunächst nicht davon berührt worden[1]); erst viel später scheint sich die Anschauung Bahn gebrochen zu haben, dass das Lehnerbrecht der Jungingenschen Gnade das Gesammthandrecht ausschliesse[2]).

Das neue Lehnerbrecht wurde als ein Incolats- oder Indigenatsrecht aufgefasst, indem die in Harrien-Wierland ansässigen Erben ein besseres Erbrecht an den sog. Gnadengütern haben sollten, als auswärtige Erben, auch wenn diese dem Blute nach der Erbschaft näher ständen. Es kam daher vor, dass sich auswärtige Anwärter in Harrien-Wierland ankauften, um des Erbrechtes theilhaftig zu werden[3]).

Gegen diese Rechtsanschauung ist von auswärtigen Erben lebhaft protestirt worden; so führte der erzstiftische Vasall Hans von Rosen 1451 einen erbitterten Process im Namen seiner Mutter

---

[1]) Die v. Rosen besassen im 15. sec. Gesammthandgüter in Harrien, vgl. oben S. 80 Anm. 2. Gesammthand der v. Wekebrot vgl. oben S. 75 u. Urk. 1496 Juli 18. Briefl. I, n. 539. Ernst Wolthuss v. Herse, Bruder des OM., seit 1466 im Revalschen Gebiet, hatte von Hans Lechtes dessen ausserhalb der samenden Hand der Lechtes liegende Güter gekauft. Nach Urk. in Kuckers und Kopenhagen bei O. Stavenhagen, Johann Wolthuss v. Herse etc., Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 8, Anm. 3. Ob die Urkunden von 1402 (Briefl. I, n. 93) und 1409 Nov. 25 (ibid. n. 105) sich auf Gesammthandlehen i. e. S. beziehen, ist nicht ganz deutlich.

[2]) Moritz Brandis sagt in seinem Ritterrecht, Art. XXXVI: „*Die samende handt ist in harrischen u. wierischen Rechten nichts von werden, sintemalen die in der newen gnade nicht zugelassen*“ und stützt sich dabei auf die oben citirte Urk. 1496 Juli 18, ein Erkenntniss des H.-W. Raths, das den Karl Wekebrot mit seinen Ansprüchen, die er auf einen Gesammthandbrief des OM. (wohl den von 1394 Febr. 24, vgl. oben S. 75) stützt, abweist. Das Protokoll ist undeutlich; vgl. Mon. Liv. III, 2, S. 210, Anm. 6. Auffallend ist, dass M. Brandis die Bestimmungen des W. E. R. Art. 8 und R. R. Art. 10 über das Vorkaufsrecht der Gesammthänder in sein Ritterrecht hinübergenommen hat; vgl. Art. XLIII, Mon. Liv., ibid. S. 216. Offenbar bezieht Brandis das Vorkaufsrecht auf die Gemeiner. Es bleibe zunächst dahingestellt, ob schon 1496 die Rechtsanschauung, dass die Gnade die Gesammthand i. e. S. ausschliesse, gegolten habe, dagegen sprächen die Urk. von 1496 u. 1499, vgl. oben S. 80, Anm. 2; jedenfalls hat zu Brandis Zeiten schon die von ihm vertretene Anschauung gegolten, wie das Protocoll von 1596 in Brandis' Protocollbuch, fol. 63, Mon. Liv. III, 2, S. 255, n. 35 beweist. Später ist allgemein angenommen worden, dass die erweiterte Gesammthand seit 1397 in Harrien-Wierland aufgehört habe; vgl. v. Bunge, Gesch. des Privatrechts, S. 70. Dieses lehrte schon O. Chr. v. Richter, Kurze Nachrichten von der wahren Beschaffenheit der Landgüter in Ehstland und Liefland etc. 1723. Abdruck dieser seltenen Schrift in den Gelehrt. Beiträgen der Rig. Stadtblätter 1767, S. 37 ff., und J. D. Bagge, Sammlungen von der wahren Natur etc. der Güter in Ehst- u. Liefland etc. Reval (1762). S. 4.

[3]) Die Brüder Wolmar und Hans Vifhusen, Vasallen des Stiftes Dorpat, kauften sich in Wierland an, um von Johann v. Lechtes erben zu können; dieser hatte 1412 Juli 18 ein Testament gemacht, in dem die Vifhusen nicht bedacht worden waren und das er nun abändern musste; Briefl. I, n.n. 111, 175 u. 203. Vgl. Urk. von 1455 u. 1467, ibid. n.n. 223 u. 267.

Digitized by Google

um des Heinrich Mekes nachgelassene Güter. Dieser Process veranlasste die harrisch-wierische Ritterschaft sich an ihren Landesherrn, den Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen, mit der Bitte zu wenden, den Grundsatz, dass der Gnadenbrief Conrad v. Jungingens nur für die Ritter und Knechte Harrien-Wierlands Geltung habe, anerkennen zu wollen[1]).

Der Hochmeister, wohl im Bestreben, sich die Dienste der mächtigen Ritterschaft gegen seine aufrührerischen Stände in Preussen zu sichern, entsprach 1452 April 4 dieser Bitte, indem er die Jungingensche „Handfeste" bestätigte und dahin erläuterte, dass sich derselben „Niemand anders soll freuen oder gebrauchen, denn allein unsere Rittere und Knechte, die binnen unsern Landen Hargen und Wierland mit ihren Wohnungen sitzen und ihr Brod darinnen essen"[2]).

Durch den Gnadenbrief von 1452 wurde die erweiterte Lehnerbfolge von 1397 gesetzlich zu einem Incolatsrechte für Harrien-Wierland; nur die daselbst in der Gnade Besitzlichen konnten harrisch-wierische Gnadengüter erben[3]).

Dieser Grundsatz galt bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes, wie aus mehreren Erkenntnissen des harrisch-wierischen Rathes und dem Ritterrechte des Moritz Brandis ersichtlich ist[4]). Da seit 1561 Aug. 2 Jerwen und seit 1584 Aug. 25 die Wiek staatsrechtlich zu Harrien und Wierland gehörten, so sind die Ritterschaften dieser Provinzen derselben Rechte theilhaftig geworden, wie ihnen auch durch die schwedischen Könige ausdrücklich zugesichert worden ist[5]).

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts folgten dann die Ritterschaften des überdünischen Fürstenthums, d. h. des Pernauschen

---

[1]) Relation des wierischen Manngerichtes von 1451 Juni 22, Briefl. I, n. 203. Brief des OM. an den HM. 1452 Jan. 31. Königsb. Urk. Livl. Ritt.-Arch. I, VI, n. 773 c.

[2]) Privileg des HM. Ludwig v. Erlichshausen, abgedr. in Hupels Neue Nord. Misc. XI, S. 292 ff. Ueber die Zustände in Preussen vgl. J. Voigt, Gesch. der Eidechsen-Gesellschaft, l. c. S. 134 ff., 193 ff., und desselben Gesch. Preussens, VIII, S. 205 ff. Man befürchtete im Orden ein Hinübergreifen der Gährung nach Livland, insbesondere schienen die Städte unsicher zu sein. Vgl. Brief des OM. 1451 April 17, Index corp. hist. Liv. n. 1855.

[3]) Ueber die Auffassungen v. Helmersens und v. Bunges vgl. Mon. Liv. III, 2, S. 124, Anm. 2; über Indigenatsrechte vgl.: v. Below, Territorium etc., S. 266.

[4]) Erkenntnisse des harrisch-wierischen Raths von 1483, 1511, 1512, 1530, 1547 in Est-Livl. Briefl. I, n.n. 348, 757, 774, 1009, 1296, 1301. In n. 774 (Ao. 1512) wird der Gnadenbrief von 1452 als „neue Gnade" bezeichnet. M. Brandis, Ritter-Rechte des Fürstenth. Ehsten, Lib. II, Art. I, 3, Art. VI, 1, Art. IX, 7 u. 8. Mon. Liv. III, 2, S. 124, 157 u. 161 ff. Vgl. auch Urk. von 1455 u. 1470, Briefl. I, n.n. 223 u. 284.

[5]) Reversale der schwed. Bevollmächtigten für den Adel der Lande Harrien, Wierland und Jerwen von 1561 Juni 4: *„den Jeruischen, die i. königl. maytt in gleicher gnade und freyheit der Harrischen u. Wierischen auf u. angenommen"*. Privileg Kg. Erich XIV. für Harrien, Jerwen und Wierland,

Digitized by Google

und Wendenschen Kreises und des Stiftes Dorpat, nachdem ihnen Herzog Karl von Südermannland, der spätere König Karl IX. von Schweden, 1601 und 1602 die Privilegiengemeinschaft mit Harrien-Wierland zugesagt hatte[1]).

In dem um 1650 entstandenen Ritter- und Landrechte Estlands heisst es in Lib. III, Tit. VII, Art. 1: „Obwohl in des HM. Ludwig von Erlinghausen ertheiltem Privilegio enthalten, dass Keiner, welcher in diesem Fürstenthum Ehsten [keine] stehende Erbe oder liegende Gründe hat, daselbst auch keine liegende Gründe erben könne, nunmehr aber diese Lande Harrien und Wierland mit der hochlöblichen Krone Schweden incorporiret, als sollen Alle vom Adel, die unter der hochl. Krone Schweden — Botmässigkeit wohnen —, von nun an, gleich dieses Fürstenthums Ehsten Eingesessenen, da ihnen einige liegende Erbgründe ansterben sollten, solches zu geniessen haben. Dieselben aber, welche unter fremde Potentaten — sich wohnhaftig niedergelassen — — können zu keiner Erbschaft der liegenden Gründe zugelassen werden —; baar Geld aber — können sie wohl erben“[2]).

§ 5.

Wir haben in den Ausführungen über das Geltungsgebiet der „neuen Gnade“ Ludwig v. Erlichshausens die Entwickelung in den livländischen Territorien anticipirt und müssen nun zum 15. Jahrhunderte zurückkehren.

Während also in Harrien-Wierland durch das Gnadenrecht Jungingens die Lehnerbfolge auf Weiber und Seitenverwandte ausgedehnt worden war, behielten die übrigen Territorien zunächst die ausschliesslich männliche Lehnerbfolge des strengen Mannlehens bei, doch konnte es bei der engen Interessen- und

---

soweit sie schwedisch geworden, von 1561 Aug. 2, abgedr. bei E. Winkelmann, Die Capitulationen der estländ. Ritterschaft von 1710. Reval 1865. S. 3 u. S. 11 ff. Priv.-Confirmation durch Kg. Johann III. 1570 Oct. 9, abgedr. N. Nord. Misc. XI, S. 363 ff. Nachdem die Schweden auch das östliche Wierland und die Wiek gewonnen, wurde das ganze jetzige Estland 1584 zu einer Provinz, dem Fürstenthum Ehsten, vereinigt. Es heisst in der Landtagsproposition des schwed. Statthalters Pontus de La Gardie und der Bevollmächtigten von 1584 März 20: Nachdem auch die Wirrischen und Wiekschen junckherrn von der Kgl. Maj. kein Confirmation ihrer privilegien haben, so beloben J. G. wegen Kgl. Mayst., das die Wiekschen und Jerwischen von dato an in gleiche privilegia treten und gleich Harrien und Wierland vor ein corpus gehalten etc., abgedr. in v. Bunges Archiv, V, S. 198 ff. Privileg 1584 Aug. 25, nicht gedruckt, angeführt bei Ewers, Ritter- und Landrechte, S. 156, und (Graf Sievers und v. Rahden) Gesch. Uebersicht der Grundlagen etc. des Provinzialrechts, Th. I (1845), S. 67, etc.

[1]) Resolutionen von 1601 Juni 8 und 1602 Juli 12. Privileg für die Dörptsche Ritterschaft von 1602 Juli 13 bei F. Bieneman jun., Zur Gesch. der livl. Ritter- und Landschaft 1600—1602 in Mitth. a. d. Livl. Gesch. XVII, n.n. 53 u. 80—82.

[2]) Ewers, l. c. S. 290.

Digitized by Google

Rechtsgemeinschaft der livländischen Ritterschaften und bei der politischen Ohnmacht der meisten Landesherren nicht ausbleiben, dass das erweiterte Lehnerbrecht auch in die Stifter Einlass erhielt.

Wir können die politischen Verhältnisse der für die Entwickelung der livländischen Ritterschaften so überaus wichtigen Epoche, die der Einführung des neuen Lehnerbrechtes vorausging, nur ganz flüchtig berühren[1]). Wir sehen allenthalben die Ritterschaften bestrebt ihre corporative Gestaltung auszubauen; schon seit der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts treten sie geschlossen ihren Landesherren gegenüber, sie fühlen sich als Landstand, der Betheiligung an der Regierung beansprucht und seine politischen Wünsche in die Wagschale wirft.

Das politische Programm einer Interessentengruppe von Grundherren musste naturgemäss, neben der Forderung uneingeschränkter Selbstverwaltung, die friedliche Ausgestaltung der inneren Verhältnisse und Vermeidung jeder ehrgeizigen und abenteuerlichen äusseren Politik enthalten, zu der sich die Prälaten in ihrer durch den Orden gefährdeten Lage nicht selten hinreissen liessen. Wir haben oben die Stellung der Ritterschaften in dem Kampfe des Ordens um die Vorherrschaft in Livland kurz skizzirt[2]). Es ist gewiss eines der wichtigsten Momente für die Entwickelung der Vasallenschaften zu corporativen Ritterschaften, dass sie meist den ausschlaggebenden Factor in diesem Kampfe bildeten. Wir können gar nicht zweifeln, dass sie sich dieser Macht vollkommen bewusst waren; zumal seit dem Danziger Frieden (1397). Dort hatte der Orden auf das vertragsmässige Aufgebot der stiftischen Vasallen, das zum Gewohnheitsrechte geworden war, verzichten müssen; dort hatte die harrisch-wierische Ritterschaft die Erweiterung ihres Lehnerbrechtes durchgesetzt. Nun galt es durch Zusammenschluss, diese Macht zu bewahren und die allen Ritterschaften gemeinsamen Interessen zu fördern. Ganz deutlich erkennen wir, wie stark im ersten Viertel des 15. sec. bei den Ritterschaften das Gefühl der Solidarität ihrer Rechte und Wünsche war. Als Bf. Caspar (Schuwenflug) von Oesel 1420 das geistliche Recht zur Bändigung seiner aufsässigen Vasallen in Anwendung bringen wollte, stiess er auf den Widerstand der geeinigten Ritterschaften Livlands, der *lande zumole*[3]). Sie protestiren gegen die Anwendung des geistlichen Rechtes und insbesondere des Bannes in weltlichen Händeln, *des ee nicht gewesen en ist in dessen landen;* sie wollen bei ihren Freiheiten und Rechten bleiben, die sie einst von königlichen Gnaden von Dänemark erhalten hätten, denn, so heisst es in einer Urk. von 1423, vor Zeiten habe ein König von Dänemark

[1]) Vgl. Schiemann, Livl. Gesch., Cap. IX u. X; v. Gernet, Forsch. II, S. 86 ff.

[2]) S. 84.

[3]) Urk. 1421 Jan. 4, UB. V, n. 2522, S. 705.

Digitized by Google

die liefländischen lant mit heres macht beweldiget, ritter, knechte und manschaft dorinne gesatzt und mit einem semlichen rechte, das sie under sich gebruchen, begnadet[1]).

Blut- und Rechtsgemeinschaft und die Ueberzeugung von der Solidarität ihrer Interessen hatten zu dieser unhistorischen Rechtstheorie geführt, die nun die Basis der Einigungen der Ritterschaften bildete. Zu welchem Ausdrucke „die Macht der Einigungen“ gelangte, beweist der Landtag zu Walk 1435 Dec. 4, auf dem die Landesherren sich verpflichten mussten, die Rechte ihrer Unterthanen zu respectiren und alle inneren Differenzen dem Schiedsspruche der Stände der Lande Livland zu unterwerfen[2]).

Es würde über den Rahmen dieser Untersuchungen hinausgehen, wenn wir die Rolle, die die Ritterschaften in der livländischen Politik gespielt haben, hier weiter ausführen wollten; es genügt zu wissen, dass der Einfluss der Vasallenverbände im Wachsen war und dazu führen musste, dass die Privilegienerweiterungen der harrisch-wierischen Ritterschaft auch den stiftischen Ritterschaften zu Theil wurden.

Von den stiftischen Gnadenbriefen, die die erweiterte Lehnerbfolge verleihen, ist uns nur der für das Erzstift Riga von 1457 Febr. 6 erhalten[3]).

Aus seiner Einleitung entnehmen wir zunächst, dass der Erzbischof angegangen worden sei von den Ritterschaften der Stifte Dorpat und Oesel, auch der Lande Harrien und Wierland und sonstiger Vasallen des Ordens, *vppe dat ze, alse ze geborne maghe vnder eynander syn, ok ene upp den andernn yn gelikem rechte eruen mochten, vns darby vortellende dat ere herren* — Bischöfe und Meister — *sodane mannerecht der eruynge yn dat vifte gelyt to beyder konne vorheten vnd gegeuen hebben.* Hierbei sind zwei Umstände auffallend: erstens, dass die harrisch-wierische Ritterschaft um Gegenseitigkeit des Erbrechts gebeten haben sollte, obgleich sie die Lehnerbfolge in harrisch-wierische Gnadengüter, wie wir gesehen haben, als Incolatrecht auffasste; zweitens, dass es heisst: *vorheten und gegeuen.* Was den ersten Punkt betrifft, so erscheint auch in formeller Hinsicht die Erwähnung der harrisch-wierischen Ritterschaft nach denen der Stifter ungewöhnlich; es liegt nahe, anzunehmen, dass nicht die Ritterschaft in ihrer Gesammtheit, sondern blos einzelne Glieder derselben

[1]) Urk. 1423 Mai 1, UB. V, n. 2709, S. 995. Vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 101 ff.

[2]) UB. VIII, n. 1020. Vgl. dazu Gernet, Dorpat, S. 119, und bes. O. Stavenhagen, Wolthuss v. Herse, Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 64 f.

[3]) Abgedruckt nach dem Orig. im Livl. Ritt.-Archiv in Mon. Liv. V, S. 33 ff.; schon früher abgedruckt in C. v. Ceumern's Theatridium Livonicum etc. Riga 1690, und G. J. von Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, I. Mitau 1802. S. 299 ff. Beide Drucke sehr fehlerhaft; der Commentar v. Buddenbrocks völlig unbrauchbar, vgl. z. B., was S. 316 f. über Landschaft und Kirche gesagt wird.

Digitized by Google

sich mit anderen Ordensvasallen den Bitten der Ritterschaften von Dorpat und Oesel angeschlossen haben. Dieser Annahme würde auch folgende Bestimmung des Gnadenbriefes entsprechen: *sunder andere, buthen vnsem stichte Rige geseten, de sulk recht beth yn dat vifte lyt to eruen to beyder konne nicht enhebben, vnd mit den de vnsen nicht eruen mochten yn vorgescr. wise, de sollen ok yn vnsem stichte nicht eruen mogenn na deme vakegedochten vnsem stichtisschen nyen mannerechte.* Durch diese Bestimmung wird eben gerade das Princip der Gegenseitigkeit festgehalten. Was den zweiten Punkt betrifft, so lässt der Ausdruck *vorheten* die Frage offen, wer von den genannten Ritterschaften und Vasallen vor Ertheilung des Gnadenbriefes von 1457 ein erweitertes Lehnerbrecht bereits erhalten habe. Diese Frage ist insofern wichtig, als die Gnadenbriefe für Dorpat und Oesel nicht mehr vorhanden sind und als die Spuren für die Geltung der erweiterten Lehnerbfolge in Oesel so ausserordentlich gering sind, dass man an ihr überhaupt zweifeln könnte, wenn nicht sonstige Gründe dafür sprächen[1]). Es bleibt aber immerhin möglich, dass Oesel erst später die erweiterte Lehnerbfolge erhalten habe. Der Ausdruck *vorheten* muss aber unzweifelhaft auch auf das Ordensgebiet bezogen werden; denn hier galt, wie wir weiter unten sehen werden, die erweiterte Lehnerbfolge auch später staatsrechtlich nicht, so dass es hier offenbar bei der Verheissung geblieben ist.

Wenn man von Oesel wegen der Unsicherheit des Beweismateriales absieht und das *gegeuen* nicht ausschliesslich auf die Jungingensche Gnade von 1397 beziehen will, so bleibt Dorpat als einziges Territorium übrig, wo 1457 das erweiterte Lehnerbrecht eingeführt worden war, oder vielmehr schon 1454, da EBf. Sylvester in der Urkunde von 1457 sagt, er hätte das Anliegen seiner Ritterschaft und *der andern vorgeschreuenen parte mit vnsem capittell vlitigen ouerwegen vnd dath somlike bede vortogen beth yn dat dorde jar.* Aus der Wahlcapitulation des Dörptschen Coadjutors Helmicus von Mellinkrode um 1461 erfahren wir, dass thatsächlich Bf. Bartholomäus (Savijerwe 1440—1458) seiner Ritterschaft das erweiterte Lehnerbrecht ertheilt habe; einer andern Urkunde entnehmen wir, dass die Ritterschaft „notabiles pecuniarum summas" dafür gezahlt habe; aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieses zwischen 1452 und 1454 geschehen[1]).

Wir wenden uns nun zum Erzstifte Riga. Hier war 1448 Oct. 9 auf Betreiben des Ordens der Caplan des Hochmeisters und Ordenskanzler Sylvester Stodewescher vom Papste zum Erz-

[1]) Ueber die „Gnade" in Oesel und Dorpat vgl. Anhang: Excurs über die Gnade.

Digitized by Google

bischofe ernannt worden. Capitel und Ritterschaft sträubten sich gegen die Ernennung Sylvesters, da sie die Abhängigkeit des Ordenspriesters vom Orden fürchteten; schliesslich erklärten sie jedoch, ihn anerkennen zu wollen, falls er ihre Rechte und Privilegien vorher bestätige. Dieses that der Elect 1449 April 16 zu Marienburg[1]), worauf er mit grosser Feierlichkeit am 22. Juni in Riga einzog und vor dem Portale des Domes nochmals die Rechte des Capitels und der Ritterschaft beschwor: *„das ich sie wil bey eren freiheiten loszen unde behalden“*; Tags darauf huldigten ihm dann Capitel und Ritterschaft[2]).

Die Regierungszeit EBf. Sylvesters gehört zu den stürmischsten in der livländischen Geschichte[3]). Sehr bald zeigte es sich, dass er sich nicht zum gefügigen Werkzeuge des Ordens hergeben wollte. In den schweren Verwickelungen, die aus dem Anspruche des Ordens auf die Mitherrschaft über die Stadt Riga und in der sog. Habitsfrage[4]) entstanden, suchte der Erzbischof sich auf seine Ritterschaft zu stützen, und fand bei ihr, die wegen der rücksichtslosen Politik des OM. Mengede gegenüber Riga und den Ständen Dorpats, gleich den andern stiftischen Ritterschaften, dem Orden misstrauisch und feindlich gegenüberstand, volles Entgegenkommen. Nachdem sich der Erzbischof 1453 und 1454 mit seinen mächtigsten Vasallen, den von Tisenhusen, verglichen[5]), verhandelte er um 1454 mit der Ritterschaft über das erweiterte Lehnerbrecht, das er ihnen dann 1457 Febr. 6 gegen *„eyne mercklike summa geldes“* und das Versprechen, ihn bei der Befestigung der Stiftsschlösser zu unterstützen, zugestand.

Der Gnadenbrief von 1457 Febr. 6, die sog. Sylvestersche Gnade, umfasst jedoch weit mehr als blos die Ertheilung einer erweiterten Lehnerbfolge; sie regelt das Erbrecht der Ritterschaft und der Geistlichkeit sowohl in lehnrechtlicher, als auch in landrechtlicher Beziehung und ordnet, durch eine zweite gleichzeitige Urkunde ergänzt, die rechtliche Natur der Lehen- und Tafelgüter des Erzstiftes.

Die Bestimmungen des Gnadenbriefes sind folgende:

Sowohl Immobilien als auch Mobilien vererben an beide Geschlechter bis in das fünfte Glied.

---

[1]) UB. X, n. 578.

[2]) ibid. n. 628 u. Einl. S. XLIII. Vgl. oben S. 30, Anm. 1.

[3]) Vgl. Schiemann l. c. S. 130 ff. Vgl. auch v. Bunges Archiv, VII, S. 151 ff.

[4]) Der Orden beanspruchte, gestützt auf die Bullen 1394 März 10 u. 20 (UB. IV, n.n. 1351 u. 53, S. 4 ff.), dass das Rigasche Domcapitel statt der Augustinertracht das Ordenshabit trage; 1435 Dec. 4 hatte er diesen Ansprüchen entsagt (UB. VIII, n. 1019), nun machte er sie wieder geltend und setzte sie im Vergleich zu Wolmar 1451 Juli 6 durch, was 1452 März 4 die päpstliche Bestätigung, durch die sog. bulla habitus, erhielt. Königsb. Urk. Livl. Ritt.-Arch. I, VI, n. 770. Index n. 1847 u. 1869.

[5]) 1453 April 3 und 1454 Oct. 21, abgedr. bei Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 32 ff.; vgl. Briefl. I, n. 213.

Digitized by Google

Sind Söhne allein vorhanden, so beerben sie den Vater, und die Mutter, falls diese ohne zweite Ehe gestorben.

Concurriren Söhne mit Töchtern, so treten die Söhne die Erbschaft an und berathen die unverheiratheten Schwestern nach bestem Vermögen mit deren Einwilligung und nach Rath der Vormünder und Blutsfreunde derselben. Töchter, die beim Erbschaftsanfalle bereits berathen waren, sind von der Erbschaft ausgeschlossen.

Sind Töchter allein vorhanden, so treten sie in die Erbschaft gleich Söhnen. Sollen (bruderlose) Jungfrauen berathen werden, so geschieht das mit ihrer und ihrer Blutsfreunde (Vormünder) Einwilligung und mit Wissen und Rath des Erzbischofs (als obersten Vormundes). Bereits berathene Töchter können durch Einwerfung ihrer Mitgift an der Erbtheilung der Schwestern theilnehmen.

Die unbeerbte Wittwe erhält die Fahrhabe[1]) mit Ausnahme der Heerweide[2]), die dem nächsten männlichen Lehnserben zusteht, das in den Gütern vorräthige Korn und ihre Morgengabe; ferner bleibt sie Jahr und Tag in den Gütern sitzen, eventuell solange, bis sie ihre Morgengabe ausgekehrt erhalten. Während dieser Zeit geniesst sie nur ihren Unterhalt aus den Gütern; was nach Abzug ihres Unterhaltes von den Erträgen übrig bleibt *(de andere gulde baven de kost)*, fällt an die Lehnserben[3]). Güter, die der Wittwe nach Bestellung ihrer Morgengabe angestorben sind, bleiben ihr als Sondergut.

Die beerbte Wittwe bleibt im Beisitze mit ihren Kindern oder sie kann ein Kindestheil beanspruchen sowohl an liegenden Gründen zur Leibzucht, als an verbrieften Geldern. Ausserdem erhält sie aus der Erbschaft vorweg die fahrende Habe mit Ausnahme der Heerweide, das Nachjahr im Hofe an Winter- und Sommersaat[4]) und das beim Erbschaftsanfalle in den Gütern vorräthige Korn. Schulden ihres Mannes zahlt sie nach Kindesantheil[5]).

---

[1]) „*Alle varende haue, hussgeraeth, cleynode.*" Ueber Fahrhabe vgl. Urk. 1465 Nov. 30 bei Hansen, Uexküll, n. 7, und 1545 Mai 17 in Briefl. I, n. 1248. Ueber Ingedömde vgl. v. Bunge, Privatr. Liv. Est. II, S. 273.

[2]) Heerweide, Heergewäte, die Kriegsausrüstung des ritterlichen Mannes, W. E. R. Art. 28, 31, R. R. Art. 22, 25, vererbt auf den nächsten Schwertmagen und fällt in Ermangelung eines solchen an den Lehnsherrn.

[3]) Nach älterem Rechte hatte die Wittwe in ihrem Wittwenjahre scheinbar die vollständige Leibzuchtsgewere. Vgl. oben S. 67 u. 78 und Excurs im Anhange.

[4]) Nachjahr im Gegensatze zum Wittwenjahr der unbeerbten Wittwe, das auch Nachjahr genannt wird, ist die Ernte eines Jahres. Vgl. Urk. 1465 Nov. 30 bei Hansen, Uexküll, n. 7, und 1507 Febr. 16 Briefl. I, n. 692, wo die „fräuliche Gerechtigkeit" sehr instructiv aufgezählt wird.

[5]) Theilung etc. wie nach altem Rechte. Die Wittwe im Beisitz wird in livl. Urk. häufig nach dem Lehngute genannt, z. B. 1389 „die Frau

Digitized by Google

Ein kinderloser Mann, desgleichen unberathene (nicht abgeschichtete) Wittwen und Jungfrauen vererben ihr Gut ihrem nächsten Magen von beiden Seiten bis in das fünfte Glied.

Domherren des Erzstiftes sollen, obgleich sie einem Orden angehören *(begeuene und geordende lude)*[1]), erben, als wenn sie weltlich wären, und auch vererben an ihre nächsten Magen in oben beschriebener Weise. Desselben Erbrechtes sollen auch alle Cleriker und Priester des Erzstiftes theilhaftig sein, sowie auch diejenigen Geistlichen der anderen Territorien Livlands, die nicht einem Orden angehören, wofern in dem betr. Territorium Gegenseitigkeit des Erbrechtes mit dem Erzstifte existirt.

Alle Geistlichen, die Lehen erben, sollen sie persönlich oder durch Stellvertretung verdiensten.

Die Gesammthandgüter (i. e. S.) behalten ihre bisherige Erbfolge; die an Gesammthand-Vasallen anfallenden Güter mit der erweiterten Erbfolge behalten diese bei und werden nicht zu Gesammthandgütern, ohne Rücksicht auf die etwa dem widersprechenden Privilegien ihrer neuen Besitzer[2]).

Die Städte, Märkte, Weichbilder und Hakelwerke *(palten)*[3]) der Kirche Riga mit den dazu gehörigen Landgütern, sowie die in einer besonderen Urkunde[4]) aufgeführten Tafelgüter, die EBf. Henning (1424—1448) durch Belehnung alienirt, unterliegen nicht dem neuen Lehnerbrechte, sondern folgen den Grundsätzen des strengen Mannlehens.

Die strenge Mannlehnerbfolge wird dahin erweitert, dass abgeschichtete Brüder binnen 10 Jahren nach erfolgter Erbschichtung von einander erben können[5]). Fallen diese ehemaligen Tafelgüter heim, so bleiben sie bei der Tafel.

---

von Maydell", 1496: „die Frau von Jesse", 1547 „die Wittwe zu Cappel". Briefl. I, n.n. 72, 533, 538, 744 u. a. 1558: *de frouwe to Rojel.* Joh. Renner, Livl. Historien, S. 162; vgl. Gen. Jahrb. 1899, S. 143 f.

[1]) Die Domcapitel in Livland, mit Ausnahme des Oeselschen, waren regulirt. Das erzstiftische Capitel hatte zuerst die Regel der Augustiner, dann die der Prämonstratenser erhalten. Um die abermalige Annahme der Augustinerregel mit deren (und des Deutschen Ordens) weissem Gewande drehte sich der sog. Habitstreit; vgl. oben S. 93. Regulirte Geistliche konnten nicht Güter besitzen. Vgl. auch Urk. c. 1448, UB. 10, n. 517 *(„nonne u. begeben mensche")*.

[2]) S. oben S. 74 f. und unten § 8.

[3]) Ueber *palte* vgl. Gen. Jahrb. 1899, S. 10 b, Note 5, dazu Urk. 1522 Mai 17 in v. Fircks, N. Kurl. Güterchron., Beil. n. 79.

[4]) Von demselben Tage wie der Gnadenbrief. S. weiter unten § 7.

[5]) Diese Bestimmung bezog sich auf den Usus der vorläufigen Theilungen auf 10 Jahre, die nach Ablauf der Frist annullirt oder endgültig werden konnten. Urk. 1382 Aug. 27, Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 12, und Briefl. I, n. 65, Erbvergleich des Barth. Tisenhusen mit seinem Neffen Johann T. mit der Abmachung der vorläufigen Theilung auf 10 Jahre, und 1382 Oct. 16, Transact derselben, ibid. n. 66. Im Testamente des Otto Pitkever 1388 Mai 13 heisst es, er und sein Bruder seien *„gheschichtet vnnde ghescheden ... myt eynem ghansen ende"*. Archiv V, p. 297, vgl. Briefl. I,

Digitized by Google

Die Besitzer dieser ehemaligen Tafelgüter können in die Lehen mit der erweiterten Lehnerbfolge erben.

Dagegen können Personen, die nicht im Erzstifte angesessen sind, nur dann in die Lehen mit der erweiterten Erbfolge erben, wenn sie gleichfalls die erweiterte Erbfolge haben und wenn in ihrem Territorium Gegenseitigkeit des Erbrechtes mit dem Erzstifte vorhanden ist[1]).

Die bisherigen Lehnspflichten werden durch das neue Lehnerbrecht in keiner Weise alterirt.

Wenn wir nun auf Grund dieser Bestimmungen und mit Heranziehung der wenigen Urkunden privatrechtlicher Natur der Folgezeit, sowie ferner des Gnadenbriefes des Bfs. Johannes Bey von Dorpat von 1540 Dec. 16[2]) die erweiterte Lehnerbfolge untersuchen, so gewinnen wir folgendes Bild:

Die Gnadenrechte unterscheiden nur zwei Erbenclassen: Descendenten und Collaterale.

Alle Descendenten des Erblassers sind successionsfähig, doch schliessen die männlichen Descendenten die weiblichen im Naturalbesitze der Lehen aus. Sehr energisch betont ein Erkenntniss des EBf. Michael Hildebrand von 1494 Febr. 27 das Vorzugsrecht der Männer: *boßunder na der niegen gnade, dar de geith, dar mach frowen kunde ock nicht eruen, dar mannes kunde iß*[3]), desgleichen der Gnadenbrief für Dorpat von 1540: *Dergelicken de unberaden dochtere de mogen noch scholenn sick mit nhenen rechte thehenn ann öhres vaders erve unnde gudere, dewyle de sons levenn, sonnder de sons scholenn öhr erve unnde gudt beholdenn unnde scholenn de unberaden döchtere beraden* — etc.

Die Töchter erbten in die Lehen, wenn keine Brüder oder Brudersöhne vorhanden waren, sonst hatten sie nur Anspruch auf Berathung und zwar in der Höhe eines Kindestheiles[4]),

n. 67 u. 69. Im Transacte der Brüder Wolmar und Heinrich Ixkull 1465 Nov. 30 heisst es „*Dusse vorbenannte delinge ... isz geschen to teyn jaren to eyn tweyleggynge. Were auer zacke ... so schol de desse twyleggynge vor eyne vullenkomene delinge bliuen und syn*". Urk. n. 7 bei Hansen, Uexküll, I. Hier heisst die vorläufige Theilung: *tweyleggynge*, wie auch in Urk. 1382 Aug. 27 der technische Ausdruck „*entweileggen*" lautet. 1473 Apr. 14 schliessen die Brüder Hans, Robert und Wolmar Engedes einen Theilungsvertrag auf 10 Jahre (Dorpat), Urk. n. 78 bei Russwurm, Ungern, II. 1509 Feb. 4 urkunden die Erben des Wolmar Uexküll von Fickel etc.: „*so hebbe wy ... unser vederlik erue ... entwey gelecht u. geschackerth ... tho twellpf jaren*". Urk. n. 13 bei Hansen, Uexküll, I. Schilling, Wald.-Er. S. 297, nennt diese vorläufigen Theilungen unpräcis „unvollständige" und meint, sie hätten nur im Erzstifte stattgefunden, wobei er sich auf eine einzige Urkunde (die von 1382) stützt, s. S. 446. Die oben angeführten Urkunden behandeln Theilungen in Dorpat, Wiek und Harrien.

[1]) S. oben S. 91 ff.

[2]) Abgedruckt im Anhange.

[3]) Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 48. S. oben S. 77.

[4]) Die Töchter hatten Anspruch auf „ehrliche" Berathung, d. h. die Mitgabe hatte „nach Vermögen und Macht" des Vaters oder der Brüder zu

Digitized by Google

Berathene Schwestern galten als abgeschichtet und waren von der Erbtheilung ausgeschlossen; nur wenn der Erblasser von Töchtern allein überlebt wurde, konnten sie durch Einwerfung ihrer Mitgift in die Erbmasse an der Erbschaft theilnehmen.

Wie für die Sohneskinder galt auch für die Tochterkinder das Repräsentationsrecht, das Eintrittsrecht für die verstorbenen Eltern [1]).

Das Erbrecht der Wittwe ist im Wesentlichen unverändert, soweit die Bestimmungen der Gnadenrechte in Betracht kommen, die nur die Rechte der unbeerbten Wittwe mit bestellter Morgengabe und der beerbten Wittwe mit lebenden Kindern regeln [2]). Was das Erbrecht der unbeerbten Wittwe ohne bestellte Morgengabe und der beerbten kinderlosen Wittwe betrifft, so müssen wir auf ein abschliessendes Urtheil aus Vorsicht verzichten, da das vorliegende Urkundenmaterial hierzu nicht genügt. Es scheint, dass die Rechte der beerbten kinderlosen Wittwe gleichfalls unverändert blieben, während sich die Rechte der unbeerbten Wittwe ohne bestellte Morgengabe dahin änderten, dass ihr bei Vorhandensein von Lehnserben nicht Leibzucht, sondern eine Morgengabe zugesprochen wurde, deren Höhe ein gewisses Verhältniss zur Mitgift und zwar wie 2:1 haben musste [3]).

Die Morgengabe wird, gewissermassen als Hypothek, durch Pfandbestellung an den Gütern des Bräutigams oder dessen Vaters gesichert [4]). Die unbeerbte Wittwe braucht die Güter ihres verstorbenen Gatten nicht eher zu räumen, als bis sie von den

---

geschehen, doch nicht höher als Bruderpart. Vgl. Urk. 1474 Febr. 16, 1495 Juli 27, 1496 Juli 18 in Briefl. I, n.n. 303, 508, 517, vgl. n. 804; 1547 Oct. 23 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XI, S. 142 f.

[1]) *„Dergelicken de boradenn susterenn vorstorven und nith vorthegen* (verzichtet) *hadden er vaderlick u. broderlick erve, u. lethen kynndere nha, de kindere öhrer moder medegave — wedder inbrengen willenn, scholenn tho lyker deeling gann öhres* (sc. der Mutter) *vaderlickenn u. broderlickenn erves.“* Gnadenbrief 1540, s. Anhang.

[2]) Da durch die Gnadenerbfolge auch Weiber die Lehnsgewere hatten, so fragt es sich, welches Erbrecht nunmehr die Wittwer am lehnrechtlichen Nachlasse ihrer Ehefrauen erhielten. Die Gnadenrechte schweigen darüber vollständig; auch im Livl. Spiegel (III, Art. 47 = M. R. R. Art. 232) findet sich nur eine Bestimmung über den Anspruch der Wittwer auf die Ernte der durch sie bestellten Felder des Lehngutes. Die heutigen Erbrechte der Wittwer in Livland (Prov.-R. III, Art. 1752--1758) beruhen auf Gewohnheitsrecht. Für die Lehnsverhältnisse kommt in Betracht, dass der beerbte Wittwer kraft seiner väterlichen Gewalt die Verwaltung und Nutzniessung des an seine Kinder gefallenen Lehngutes seiner Ehefrau hatte, natürlich nur bis zur Mündigkeit des Lehnsträgers.

[3]) S. Excurs über die unbeerbte Wittwe.

[4]) Ueber die hypothekarische Wirkung der Morgengabe vgl. die Urk. 1417, 1468, 1497, 1505 in Briefl. I, n.n. 122, 275, 568, 664, 665 und a. Durch Landtagsrecess von 1543 März 8 wird die Höhe der Morgengabe auf das Doppelte der Mitgift festgesetzt. N. Nord. Misc. VII, S. 310 ff. Vgl. auch Briefl. I, n. 1248 (sehr unverständlich) und n. 1259.

Digitized by Google

Lehnserben die Morgengabe ausgekehrt erhalten. Der Gnadenbrief von 1540 trifft die nähere Bestimmung, dass die Wittwe nach Empfang der ersten Rate ihrer Morgengabe die Güter zu räumen habe. Die Morgengabe konnte ratenweise abgezahlt werden und zwar entsprechend den Raten und Terminen, die bei Einbringung der Mitgift beobachtet worden waren[1]).

Die zweite Erbenclasse, die der Seitenverwandten, umfasste sämmtliche Blutsverwandte des Erblassers bis in das fünfte Glied mit Ausschluss der Descendenten, sowohl von der Schwert- als von der Spindelseite.

Die Gnadenrechte geben keine Berechnung der Glieder. Man hat bisher nach v. Helmersen[2]) und v. Bunge[3]) angenommen, dass die Berechnung nach der deutschrechtlichen Parentelenordnung, der sog. Linealgradualordnung, vorzunehmen sei, d. h. dass die Successionsordnung sich richte nach der Nähe der Parentel oder Linie, der Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater, und innerhalb der Linie nach der Nähe des Grades.

Eine Nachprüfung dieser Annahme ist wegen mangelnden Urkundenmateriales vorläufig nicht möglich. Falls man die Geltung der sog. Linealgradualordnung für das sächsiche Recht nicht überhaupt bestreitet, wie dieses in neuerer Zeit geschehen ist[4]), lässt sie sich in Livland aus Gründen allgemeiner Natur wohl präsumiren, wenigstens gegenüber der Geltung des römischrechtlichen Gradualsystemes. Doch muss betont werden, dass die bisher für diese Präsumption gebrachten urkundlichen Belege[5]) so gering und fadenscheinig, ja zum Theil nichts beweisend sind, dass man mit gutem Gewissen sich nur auf die Gründe allgemeiner Natur stützen kann, indem man annimmt, dass in Livland, entsprechend seiner sonstigen Rechtsentwicke-

[1]) Vgl. Urk. 1521 Juni 13 bei Hansen, Uexküll, Beil. n. 18. 1556 Dec. 15., 1557 April 25 in Briefl. I, n. 1446, 1453 und Gnadenbrief 1540 im Anhange.

[2]) Abhandlungen I, S. 124 ff., 145 ff., Adelsrecht S. 326, S. 331 ff.

[3]) Liv.-Estl. Privatr. II, S. 277 ff., 307 Anm. 6, Gesch. d. Privatr. S. 78 ff. und sonst. Vgl. Schilling, W. E. R. S. 329 ff., Hehn, Erbgut, S. 211 ff., H. Gürgens, Vererbung von Erbgütern in der aufsteig. und Seitenlinie etc. in Balt. Monatsschrift Bd. 49, 1900, Beil. S. 12 f. Für die Geltung der römischrechtlichen Gradualordnung ist eingetreten R. J. L. v. Samson, Livl. Erbschafts- und Näherrecht, 1828, S. 120 ff., S. 155 ff. Die Gradualordnung hat auch thatsächlich in der Praxis des 17. u. f. sec. gegolten.

[4]) z. B. durch C. F. v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts, 12. Aufl. 1875, S. 688 ff. Dagegen tritt für die Geltung der Parentelenordnung ein unter Anderen: R. Schröder, Rechtsgesch., 2. Aufl., S. 714. Vermittelnde Stellung: Stobbe, Privatr. V, S. 328 ff., H. G. Gengler, Deutsches Privatr., 3. Aufl. 1876, S. 632 ff., Brunner, Grundzüge, S. 205 f., die Alle die particularrechtliche Geltung betonen.

[5]) Von den 6 gerichtlichen Erkenntnissen, die v. Bunge, Gesch. S. 76 u. 77, als einzige Belege anführt, sind Briefl. I, n. 757 u. 790 nicht stichhaltig. Nach n. 757 beruht das Erbrecht der Mutter auf ihrer Gesammthand mit der Tochter; in n. 790 handelt es sich um Baargeld, das der Vater des Erblassers vor dessen berathener Tochter erbt.

Digitized by Google

lung, dieselbe Berechnung der Verwandtschaftsgrade üblich gewesen sei, wie im Geltungsbereiche des sächsischen Rechtes in Deutschland. Hiernach würde allerdings eine Reihe von Fragen, die meist partikularrechtlich gelöst wurden, für Livland offen bleiben, von Fragen, die von grosser Wichtigkeit für die Entstehungsgeschichte des in den Ostseeprovinzen geltenden Erbrechtes in Rittergüter sind, wie z. B., in welchem Falle die Eltern die Geschwister des Erblassers ausschlossen, ob Ascendenten und Collaterale des ersten Lehnsträgers (des primus acquirens) des zu vererbenden Gutes zur Erbfolge berufen werden konnten, wie weit das Vorzugsrecht des männlichen Geschlechtes[1]) und wie weit das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie sich erstreckte, wie weit der Unterschied voller und halber Geburt in Betracht kam und schliesslich: wie weit das Erbrecht auf wohlerworbenes Gut — im Gegensatze zu Erbgut — anwendbar war.

Diese Fragen können m. E. heute noch nicht befriedigend gelöst werden, da das Quellenmaterial sowohl an Quantität als an Qualität ungenügend ist[2]), sie müssen künftiger Specialforschung vorbehalten bleiben.

Diesen noch ungelösten Fragen gegenüber kann als feststehend die Geltung des sog. Fallrechtes in der Seitenlinie angenommen werden[3]), d. h. die Geltung des Grundsatzes, dass ein Erbgut an das Blut fällt, von dem es gekommen, oder wie die Parömie sagte: Erbgut geht wieder den Weg, daher es gekommen, und in Bezug auf den Erben: der Nächste nach dem Blute ist der Nächste am Gute[4]). Mit andern Worten: väterliches Erbgut vererbte an die Schwert- und Spindelmagen des Vaters, mütterliches Erbgut an die Magen der Mutter.

---

[1]) Dieses scheint für Erbgüter allerdings gegolten zu haben. Im Privil. Sigism. Augusti 1561, Art. 10 heisst es: „Vt nobis libertatem gratiae (vt vulgo nostri appellant)... concedat; ... hoc est, vt habeamus potestatem succedendi, non modo in descendenti, sed etiam in collaterali linea utriusque sexus: ita tamen, vt praeferatur masculinum et foemellae pro modo facultatum dotentur; masculis vero non existentibus, foemellae in omnibus succedant." bei Schirren, Capitulationen, S. 12. Vgl. v. Helmersen, Abhandl. I, S. 120, v. Bunge, Privatr. II, S. 241 f.. Gesch. d. Privatr. S. 77.

[2]) Vor allen Dingen ist eine Herausgabe der richterlichen Erkenntnisse, namentlich des Harrisch-Wierischen Rathes in der Ursprache dringend zu wünschen, da die hochdeutschen Uebersetzungen in der Est-Livl. Brieflade die an sich oft unklaren Erkenntnisse meist sinnentstellend wiedergeben.

[3]) Erkenntniss des Harrisch-Wierischen Rathes 1514 Sept. 11, Briefl. I, n. 795: Vatersbruder ist näher der Erbschaft als der Halbbruder von der Mutterseite. Vgl. Brandis, Art. IX, 6, Mon. Liv. III, 2, S. 160. Erkenntniss des Bischofs von Dorpat 1538 Sept. 14, Briefl. I, n. 1123: Vatersschwester ist näher der Erbschaft als Halbschwester von der Mutterseite.

[4]) Vgl. Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter, S. 194, n. 83 f. und dazu als Ergänzung: F. K. Gadebusch, Versuche in der livl. Geschichtskunde etc., Riga 1779, I, 6, S. 41.

Digitized by Google

§ 6.

Es liegt auf der Hand, dass die erweiterte Lehnerbfolge auf die Entwickelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Lehnsherren und Vasallen einwirken musste und zwar in der Weise, dass die Stellung der Lehnsherren geschwächt und die der Vasallen gestärkt wurde. Denn einerseits wurde das Heimfallsrecht an den sog. Gnadengütern durch die Erweiterung des Erbenkreises so gut wie illusorisch, wodurch der Einfluss des Lehnsherrn auf die Gestaltung der Vasallenschaft verringert wurde, andererseits musste der Umstand, dass die Gnadenlehen hierdurch der willkürlichen Verfügung des Lehnsherrn entzogen wurden und in continuirlichem Besitze mit einander blutsverwandter Familien blieben, die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse des Grossgrundbesitzes festigen. Somit ging den Landesherren eines ihrer wichtigsten Herrschaftsrechte verloren, während die Vasallen an Reichthum und Kraftbewusstsein wuchsen[1]).

Diese Wirkungen des erweiterten Lehnerbrechtes waren in den einzelnen Territorien von verschiedener Stärke, je nach dem Verhältnisse der nunmehr bestehenden verschiedenen Arten von Mannlehen zu einander.

Bevor wir dieses Verhältniss näher untersuchen, müssen wir uns noch mit einer weiteren Wirkung beschäftigen, die die sog. Gnadenrechte hinsichtlich der vasallitischen Heeresfolge angeblich gehabt haben sollen.

Es ist von Schilling gesagt worden[2]), dass die Ausdehnung der Lehnerbfolge auf das weibliche Geschlecht (durch die Jungingensche Gnade 1397) in eine Zeit fiel, wo der ritterliche Lehndienst für die Landesvertheidigung entbehrt werden konnte, die „neue Zeit, deren Schlachten Söldnerheere schlugen". Schilling, der davon ausgeht, dass die Erbrechtsordnung des Mittelalters den Zweck verfolgte, in den Lehnsträgern ein schlagfertiges

[1]) v. Gernet, Forsch. I, S. 84 ff., überschätzt m. E. die Wirkungen der Jungingenschen Gnade, insbesondere hinsichtlich einer „Stärkung des Geschlechtsverbandes" (S. 87). Das alte Erbrecht mit den häufig vorkommenden Gesammthandverbänden war weit geeigneter den Geschlechtsverband zu stärken, als das neue mit dem fräulichen und mütterlichen Immobiliarvermögen. Die in juristischer Hinsicht unpräcise Ausdrucksweise v. Gernets ist geeignet Missverständnisse hervorzurufen. So heisst es z. B. l. c. S. 84: „Das Stammgutssystem, das bisher gegolten, war durchbrochen und der Grossgrundbesitz auf eine breitere Basis gerückt." Das im sächsischen Lehnrechte geltende Princip der ausschliesslich männlichen Lehnerbfolge kann noch weniger als die agnatische Erbfolge in das livländische Gesammthandlehen (s. oben S. 79 f.), kurzer Hand als „Stammgutssystem" bezeichnet werden. Nicht frei von Generalisirungen und unpräcise im Gebrauch juristischer Ausdrücke ist das Capitel 11 (bes. von S. 180 ab) bei E. Seraphim, Livl. Geschichte I, Reval 1897, das in Folge dessen kein richtiges Bild der „staatlichen und socialen Ausgestaltung" Livlands bietet.

[2]) Wald.-Er. S. 450.

Digitized by Google

Reiterheer zu schaffen, wollte damit sagen, dass mit dem Beginne des 15 sec. dieses Moment nicht mehr ausschlaggebend für die Gestaltung der Erbfolgeordnung sein konnte, da das Schwergewicht in der Kriegsführung nicht mehr dem Reiterheere, sondern den Söldnern zufiel. Schilling hat durch die unklare Fassung dieser seiner Ansicht aber die Vorstellung hervorgerufen, dass die Ausdehnung der Erbfolge auf die Weiber „eine Umwälzung des gesammten Kriegswesens in Livland anbahnte“ [1]), ja, dass „die Hauptpflicht des Vasallen, die persönliche Heeresfolge aufhörte (!) und damit der ganzen Landesvertheidigung die bisherige Grundlage entzogen wurde“ [2]). Wie man sieht: eine vollständige Verwechselung von Ursache und Wirkung.

Da diese Auffassung von der Wirkung der sog. Gnadenrechte in den beiden neuesten Werken, die eine zusammenfassende Darstellung der livländischen Geschichte geben, gelehrt wird, so muss an dieser Stelle näher darauf eingegangen werden. Was zunächst Schillings Ansicht über die Ablösung des Lehnsheeres durch Söldnerheere betrifft, so scheint sie mir sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt, als auch in ihrer generalisirenden Fassung falsch zu sein. Die Zusammensetzung der Heere des Ordens war von der der bischöflichen Heere durchaus verschieden. Der Kern des Ordensheeres bestand aus seinen Mitbrüdern und Dienern, dazu kam das Aufgebot der Vasallen und der Hintersassen. Die Vasallen hatten nach Lehnrecht nur binnen Landes — zwischen Narowa und Memel — zu dienen, der Dienst ausser Landes musste vertragsmässig geordnet werden [3]). Da nun der Orden durch seine Politik genöthigt wurde, häufig Feldzüge ausser Landes zu führen, so kam er schon verhältnissmässig früh dazu Söldnertruppen zu verwenden, die aber keineswegs, wie Schilling meint, schon um 1400 so sehr im Vordergrunde standen, dass man sagen könnte: „Eine neue Zeit brach an, deren Schlachten Söldnerheere schlugen“; diese neue Zeit brach erst später an [4]), als die ganze Kriegsführung sich in Folge des Uebergewichts der verbesserten Feuerwaffen dahin änderte, dass Infanterie und Artillerie die schwere ritterliche Kavallerie ver-

[1]) Schieman, Russland, Polen und Livland II, S. 105.
[2]) E. Seraphim, Livl. Geschichte I, S. 186 f.
[3]) S. oben S. 34.
[4]) Der Deutsche Orden in Preussen gehörte allerdings zu den ersten Mächten, die Söldner in grösserem Masstabe verwandten, so bildete er schon im 14. Jahrh. eine vortreffliche leichte Reiterei, die sog. Turcopolen, aus dem ärmeren landsässigen Adel, Minderbrüdern und kölmischen Bauern, die ausserhalb des gewöhnlichen Heerbannes standen. Im 15 sec. hatte er böhmische und burgundische Söldner, doch bildeten die Nichtsöldner bei Tannenberg 1410 die weitaus grössere Masse des Ordensheeres. Im 15 sec. nahm das Söldnerwesen zu; das Jahrhundert aber, dessen „Schlachten von Söldnerheeren geschlagen wurden“, war das 16. sec. Vgl. M. Jähns, Handbuch einer Gesch. des Kriegswesens, Leipzig 1880, S. 911 u. 935.

Digitized by Google

drängten. In Livland fand diese Aenderung noch später statt, weil man es vornehmlich mit Feinden zu thun hatte, bei denen die Reiterwaffe in erster Linie in Betracht kam. Der glorreiche Sieg Plettenbergs über die Russen am See Smolina, dessen vierhundertjähriger Gedenktag der kommende 13. September ist, wurde nicht durch Söldner, sondern durch das Reiterheer der Ordensbrüder und der livländischen Vasallen erfochten[1]). Erschwerend für den grösseren Gebrauch von Söldnern in Livland war auch ihre mit Schwierigkeiten verbundene Einfuhr auf dem Seewege, da der Landweg durch das meist feindliche Litauen nur selten gewählt werden konnte[2]).

Die Heere der Bischöfe dagegen bestanden, so gut wie ausschliesslich, aus Vasallen als Reiterei und Hintersassen als Fussvolk und Tross; Söldnertruppen spielten um 1400 gar keine Rolle.

Daher hatte der Kriegsdienst der Vasallen, die *hervart*, die frühere, Bedeutung als EBf. Sylvester 1457 sein Gnadenrecht ertheilte. Keineswegs trug eine veränderte Heeresverfassung dazu bei, die Ausdehnung der Lehnerbfolge auf die Weiber zu ermöglichen. Ebensowenig wirkte aber umgekehrt diese Ausdehnung irgend bedeutsam auf die Heeresverfassung ein.

Wie nach älterem Rechte die im Beisitz mit ihren unmündigen Kindern sitzenden Wittwen und die Leibzüchterinen verpflichtet waren zu *scheppen denst erem heren van erem gode*[3]), mussten nach Gnadenrecht auch die nunmehr lehnsfähig gewordenen Weiber ihre Lehen durch ihre Vormünder ritterlich verdiensten; desgleichen mussten die lehnsfähig gewordenen Geistlichen persönlich oder durch Stellvertreter Pflicht und Dienst thun, *gelieckzam de wertliken ridderschop vnd manschopp*[4]).

Der wesentliche Unterschied zwischen der Zeit des alten und der des neuen Mannlehenrechtes bestand darin, dass die Erbinen am Lehngute früher die Leibzuchtsgewere und nun die Lehnsgewere besassen. Der Unterschied ist also blos theoretisch. Allerdings war durch die Erbfähigkeit weiblicher Seitenverwandten die Möglichkeit des Erbanfalles an Weiber grösser geworden. Erwägt man aber die Frage im Hinblick auf ihre praktische Wirkung, so ergiebt es sich, dass die Lehnsgewere der Weiber von keinem irgend bedeutenderen Einfluss auf die Gestaltung der lehnrechtlichen Verhältnisse gewesen sein kann.

In Betracht kommen bei der Geltung des Vorzugsrechtes des männlichen Geschlechtes, die wir auch für die Seitenlinie

---

[1]) Vgl. v. Bunges Archiv VIII, S. 152 f. (*Schonne historie*) u. S. 240 f.

[2]) In Livland scheinen, abgesehen von den Städten, die schon früher Söldner anwerben mussten, erst Ende des 15. sec. grössere Söldnerschaaren in Gebrauch gewesen zu sein. Vgl. Urk. 1475 Juni, in Schirren, Verz. livl. Geschichtsquellen etc. n. 147, und 1497 Mai 9, in UB. 2. Abth. I, n. 526.

[3]) S. oben S. 34.

[4]) S. oben S. 95.

Digitized by Google

präsumiren müssen, nur die unverheiratheten Weiber ohne gleich nahe männliche Verwandte. Im catholischen Mittelalter gab es den Typus der „alten Jungfer“ nicht; das adelige Mädchen heirathete entweder früh oder wurde geistlich. Es handelt sich also um unmündige weibliche Waisen ohne Brüder und Vettern in der Zeit bis zu ihrer Heirath, die nach allgemeiner Sitte und in Anbetracht ihrer Erbinen-Stellung gewiss sehr früh eintrat. Man wird zugeben müssen, dass die an sich seltenen und kurze Zeit dauernden Fälle der Lehnsgewere einer unmündigen Jungfrau nicht dazu führen konnten, „eine Umwälzung des gesammten Kriegswesens in Livland anzubahnen“, oder gar „die persönliche Heeresfolge des Vasallen“ aufzuheben.

Viel häufiger als die Lehnsgewere unmündiger Jungfrauen trat der Umstand ein, dass mehrere Lehen einherrig waren, also zusammen nur einen Lehnsträger hatten; man könnte mit derselben Berechtigung die Wandelung der Heeresverfassung auf dieses Moment zurückführen. Thatsächlich ist aber diese Wandelung durch ganz andere, oben kurz berührte Umstände bedingt worden, auch fiel sie in eine viel spätere Zeit.

Was speziell den Uebergang von der persönlichen Heeresfolge zum sog. Rossdienste, der Stellung von Soldaten nach Proportion des Grundbesitzes betrifft, so sei hier angeführt, dass die livländischen Ritterschaften bis tief in das 16. sec. hinein daran hielten, persönlich Heerfahrt zu thun und zwar unter persönlicher Führung ihres Lehnsherrn [1]). Im 15. sec. aber galt es wohl als selbstverständlich, dass alle waffenfähige Gutemannen, Ritter und Knechte in ihrer Eigenschaft als Lehnsträger und Vormünder, oder als Diener und Jungen [2]) älterer Vasallen dem Banner des Lehnsherrn folgten.

§ 7.

Bei der Untersuchung der Wirkungen der erweiterten Lehnerbfolge auf die socialen und politischen Verhältnisse der livländischen Territorien muss ferner im Auge behalten werden, dass nicht allen Lehngütern die erweiterte Erbfolge verliehen wurde, sondern dass einem Theile die strenge Mannlehnerbfolge, einem andern Theile die verliehene Gesammthanderbfolge verblieb [3]). Es wäre also möglich einen äusserlichen Masstab für die oben geschilderten Wirkungen zu gewinnen, wenn man das numerische Verhältniss der sog. Gnadengüter zu den andern Mannlehen feststellen könnte.

Bevor wir dieses versuchen, präcisiren wir die drei nunmehr existirenden Arten von Mannlehen:

[1]) Vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 2.
[2]) Diener und Jungen hiessen in Livland die Knappen und Pagen. Vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 17, Reg. 20.
[3]) Vgl. S. 95 und 86 f.

Digitized by Google

1. strenge Mannlehen mit der Lehnerbfolge der männlichen Descendenz des Erblassers[1]);
2. Gesammthandgüter i. e. S. mit der Lehnerbfolge der männlichen Descendenz des oder der mit dem Gesammthandrecht Belehnten[2]);
3. neue Mannlehen oder „Gnadengüter", mit der Lehnerbfolge der männlichen und weiblichen Descendenz des Erstbelehnten[3]).

Diese drei Mannlehnstypen unterscheiden sich von einander ausschliesslich durch die Erbfolge und die abweichenden Rechte der Lehnsanwärter. Das lehnrechtliche Verhältniss zwischen Lehnsherrn und Vasall blieb dasselbe; erst im 16. Jahrh. trat, wie wir sehen werden, ein Unterschied hinsichtlich der Veräusserungsbefugniss hinzu.

Wir wenden uns nun zu dem numerischen Verhältnisse der drei Mannlehnstypen zu einander, wobei wir in Betracht ziehen müssen, einerseits, dass dieses Verhältniss nicht stabil blieb, andererseits, dass in den einzelnen Territorien mehr oder weniger starke Abweichungen, sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes der etwa erfolgten Erberweiterung, als auch hinsichtlich der späteren Entwickelung stattfanden. Demnach hätten wir für die einzelnen Territorien die Zeit unmittelbar nach Ertheilung der Gnadenrechte als Ausgangspunkt unserer Untersuchung zu wählen, das durch die Gnadenrechte entstandene Verhältniss festzustellen und dessen Verschiebung zu verfolgen. Leider ist das vorliegende Urkundenmaterial so geringwerthig, dass sich — abgesehen von Harrien-Wierland — blos für das Erzstift Riga[4]) ein einigermassen befriedigendes Resultat ergiebt, während wir für die anderen Territorien nur Andeutungen erhalten.

Am deutlichsten erscheinen uns die Verhältnisse in Harrien-Wierland. Hier hatte, wie wir oben[5]) gesehen haben, das neue Lehnerbrecht das alte fast vollständig verdrängt; von einer Beschränkung finden sich weder 1397 noch später Spuren.

---

[1]) Vgl. S. 63 f. Die durch die gesammte Hand entstehende Lehnerbfolge der Collateralen und die in W. E. R. Art. 34 und R. R. Art. 28 vorgesehene Erbfolge des Vaters blieben natürlich auch bestehen.

[2]) Vgl. S. 76 ff.

[3]) Vgl. S. 86 und 93 ff. Gemeinsame Gewere, also Gesammthandbesitz i. w. S., konnte natürlich bei allen drei Lehnstypen entstehen. Vgl. oben S. 74 Anm. 1 u. S. 77 Anm. 1. Aeusserst charakteristisch ist die Urkunde 1529 Nov. 15. Bf. Jürgen (Tisenhusen) von Oesel belehnt die Brüder Ixkull: Otto von Fickel, Peter vom Werder und Johann von Antzen mit Kasti „*nha der privilegien der niegen gnadhe*". Urk. Nr. 7 bei Hansen, Uexküll I. Die Brüder sind Gesammthandgenossen i. e. S. und nun in Kasti Gesammthandgenossen i. w. S., also Gemeiner mit Gnadenerbrecht.

[4]) Das Erzstift ist in diesem § an letzter Stelle behandelt, um der continuirlichen Darstellung willen, da der § 8 sich hauptsächlich mit der Entwickelung der Verhältnisse im Erzstifte beschäftigt.

[5]) S. 86 f.

Digitized by Google

Falls in der Folgezeit der Orden heimgefallene Lehen oder Domanialgüter zu altem Mannlehnrecht ausgethan hat[1]), so ist die Zahl solcher jedenfalls von gar keiner Bedeutung für die Entwickelung der vasallitischen Verhältnisse gewesen. Die Gesammthandgüter haben in Harrien-Wierland keine Rolle gespielt, wir müssen annehmen, dass sie wenig zahlreich gewesen seien; im 16. Jahrhunderte, vielleicht schon im 15., entstand die Rechtsanschauung, dass die Jungingensche Gnade das Gesammthandrecht ausschliesse.

Dementsprechend müssen die geschilderten Wirkungen der erweiterten Lehnerbfolge in Harrien-Wierland stark und nachhaltig gewesen sein.

Für die Stifter Dorpat und Oesel-Wiek fehlt es uns leider bisher an genügendem Urkundenmaterial, um ein richtiges Bild zu erhalten.

Es ist oben (S. 92) erwähnt worden, dass Bf. Bartholomäus (Savijerwe) von Dorpat seiner Ritterschaft gegen Zahlung einer bedeutenden Summe Geldes, wahrscheinlich zwischen 1452 und 1454, die erweiterte Lehnerbfolge verliehen hatte; wir wissen aber nicht, ob der Bischof die von der Tafel abgekommenen Güter vom Genusse der „Gnade" ausgeschlossen hat, wie dieses EBf. Sylvester 1457 und Bf. Johann Kyvel von Oesel 1524 thaten. Die uns vorliegenden Dörptschen Lehnbriefe aus der zweiten Hälfte des 15. sec.[2]) geben keinen genügenden Aufschluss, sind auch, abgesehen von der undeutlichen Formulirung, so wenig zahlreich, dass wir von dem Versuche, ein numerisches Verhältniss der alten und neuen Mannlehen festzustellen, abstehen müssen. Bei retrospectiver Würdigung des Urkundenmaterials aus dem 16. sec. gewinnt es aber den Anschein, als wenn die überwie-

[1]) 1448 Juli 24 belehnt d. OM. den Bürgermeister von Narwa nach Lehngutsrecht mit 3 Haken im Kirchspiel Jewe. 1456 Jan. 9 wird Tonnies Pepersack mit demselben Lande gleichfalls nach Lehngutsrecht belehnt. Briefl. I, n.n. 194 und 225. Bei den sonst üblichen Belehnungen nach Gnadenrecht heisst die Formel: „nach solcher Gnade und Freiheit, als die anderen Ritter und Knechte in Harrien und Wierland vom HM. begnadigt sind". Das zu Wierland gehörige Gebiet Narwa machte keine Ausnahme, wie die Belehnung des Heinrich von Alen 1456 Mai 14, Briefl. I, n. 227, beweist. Vgl. hierzu den Excurs über das sog. Ordenslehen im Anhange. NB. Auf der v. Löwisschen Karte Livlands im Mittelalter (s. oben S. 7) ist die Landschaft Allentacken fälschlicher Weise durch den Druck Wierland coordinirt worden, während sie staatsrechtlich ein integrirender Theil Wierlands war.

[2]) 1471 Oct. 21 „nach Mannrecht", Briefl. I, n. 291. 1476 Juli 20 (Verkauf) *„erflicken kindes kinde na manleen to eruende"*, Orig. Brieflade von Luhde, Copie in v. Wrangells Samml. Msr. Fol. VIII, S. 130 u. Livl. Ritt.-Bibl. Msr. n. 429. 1486 Dec. 19 *„na manrechte edder suß begnadinge des stichtes to eruende"* ibid. 1494 Mai 7 „nach Mannrecht", Copie 1599 A.-G. Riga. 1495 o. T. u. 1501 o. T. *„na manrechte edder sus na begnadinghe des stichtes to ervende"*, Briefl. I, n.n. 478 u. 611, UB. 2. Abth. I, n. 101. Vgl. den Excurs über die Gnade in Dorpat und Oesel.

Digitized by Google

gende Mehrzahl der Dörptschen Lehngüter Gnadenlehen gewesen seien. Die Gesammthandlehen im Stifte Dorpat beschränkten sich auf die Güter der von Ixkull: Anzen, Wollust, Menzen etc.[1]).

Die Dörptsche Ritterschaft konnte das ihr von Bf. Bartholomäus verliehene Privileg nicht ungestört geniessen. Wie wir aus dem Gnadenbriefe des Bfs. Johannes Bey von 1540 entnehmen, war das ursprüngliche Privileg, das *van wandages einem der rydderschop vann örer aller wegen einem dechant — to thruwer hannde tho bevaren gegevenn, — van handen gekhomen*[2]). Es scheint nun, dass Bf. Christian Bomhover (1514—1518) diesen Umstand ausnutzte, indem er erklärte, dass die Gnade *nicht alleine tegen alle geistlicke rechte tho weßende, boßunder ock dar durch marglick schade, bodruck unde thom latsten undergangk siner kercken in thokamenden tyden to entstande.* Die Dörptsche Ritterschaft wehrte sich energisch gegen Bf. Christians Angriff und es gelang ihr päpstliche Bullen zu erhalten, die *marcklicke sware pene u. ernsthaftige bodrowinge* des Privilegienbruches enthielten[3]). Zu Richtern in dieser Sache hatte die Curie den Bf. von Oesel und den Abt von Falkena ernannt[4]). Wir wissen nicht, ob der durch Jahre dauernde Streit durch Urtheil, Vergleich oder, was am wahrscheinlichsten ist, durch den frühzeitigen Tod Bf. Christians (im Frühjahre 1518) beendet wurde. In der Folgezeit scheint das Gnadenrecht nicht angestritten worden zu sein; die Lehnbriefe aus dieser Periode berufen sich regelmässig auf die Gnade; doch erst 1540 December 16 erhielt die Ritterschaft und mit ihr die Bürgerschaft Dorpats eine umfassende Privilegienbestätigung.

Für Oesel-Wiek lässt sich die Existenz von Gnadengütern vor dem Privileg des Bf. Johann Kyvel von 1524 December 15[5])

---

[1]) S. oben S. 72 f., 73 Anm. 1 u. 5, 74 Anm. 1. Vgl. dazu die Urk. 1386 u. 1443 bei Hansen, Uexküll I, Beil. n.n. 2 u. 4. Die grossen Besitzungen der v. Tisenhusen, die Schlossgebiete von Kongetal, Kawelecht, Randen (seit 1471) und andere Lehen waren nicht Gesammthandgüter. Der oben S. 73 Anm. 5 u. S. 74 f. angeführte Gesammthandbrief von 1417 Dec. 21 galt nur für das Erzstift; die Tisenhusen im Dörptschen waren Anwärter auf die dortigen Gesammthandlehen. Vgl. Hasselblatt, Tiesenhausen, Anm. 81 (verdruckt: 74), S. XII. Vgl. auch Urk. in Briefl. I, n.n. 197, 495, 895, 1220. 1486 Juli 5 lässt Bf. Dietrich V. (Hake) von Dorpat das Privileg von 1417 Dec. 21 transsumiren. Orig. Grf. Tyzenhaus Maj. Arch. Postawy, Copie d. Dr. H. Hildebrand.

[2]) S. Anhang.

[3]) Urk. 1517 Oct. 3, Brief Bf. Johann Kyvel von Oesel an Helmolt Tisenhusen, Vertreter der Dörptschen Ritterschaft. K. Geh. Arch. Kopenhagen, Gr. Samml. Livland Nr. 20 e (Oes. Reg. 1517—25) Bl. 8 a. Copie d. Dr. H. Hildebrand.

[4]) Urk. 1517 Juni 2, Brief Bf. Johann v. Oesel an Bf. Christian v. Dorpat. „Ostenderunt preterea certa bullas apostolicas, in quibus una cum reverendo domino abbate in Falkena judices delegati esse debemus ad confirmandam gratiam hujusmodi impetratam et concessam.“ ibid. Bl. 1 a. Vgl. Excurs über die Gnade.

[5]) S. oben S. 49, Anm. 2.

Digitized by Google

bisher eigentlich nur aus der Annahme deduciren, dass die Ritterschaft vor 1524 die erweiterte Lehnerbfolge erhalten habe. Mir ist bisher blos ein einziger Lehnbrief bekannt geworden, der vermuthlich eine directe Beziehung auf die Gnade enthält. 1479 Juni 23 belehnte Bf. Petrus Wetberch den Jürgen von Wetberch mit dem Hofe Kabbil nebst anderen Ländereien „unter einem freien Mannrecht, mit solcher Freiheit und Recht, womit andere Ritter und Knechte und gute Mannen in dem Stift und sonderlich in der Wyk zu ewigen Zeiten begnadigt sind“[1]). Daneben existiren zahlreiche Belehnungen aus der Zeit zwischen 1454 und 1524 zu altem Mannrechte. Jedenfalls hat es damals neben Gnadengütern auch zahlreiche alte Mannlehen, besonders auf der Insel, gegeben[2]). Im Privileg von 1524 werden die *lehngodere, dhe unße voirvedere: hern Peter Weddeberch, hern Johan Orgas unde wy* (also zwischen 1472 und 1524) *von der tafel unde unßern stichte vorlenet hebben,* von der Gnade ausgeschlossen: eine vollständige Analogie zur Sylvesterschen Gnade 1457. Was die Gesammthandgüter im Stifte Oesel-Wiek betrifft, so scheinen in der zweiten Hälfte des 15. sec. nur die von Ixkull solche besessen zu haben; es waren die bedeutenden Gebiete von Fickel, Werder, Padenorm, Kattentack etc., alle in der Wiek gelegen[3]).

Im Allgemeinen scheint das Verhältniss der Mannlehnstypen zu einander folgendes gewesen zu sein: in der Wiek waren, abgesehen von den Gesammthandgütern der von Ixkull, die meisten Lehen Gnadengüter, auf der Insel Oesel, wo sich, nebenbei gesagt, auch Lehen zu minderem Rechte, mit Recognitionszins, finden[3]), waren die alten Mannlehen überwiegend.

Im Ordensgebiet, ausgenommen in Harrien-Wierland, wurde die erweiterte Lehnerbfolge niemals durch einen staatsrechtlichen Act eingeführt[4]). Falls, wie wir oben (S. 92) angenommen haben, der Orden seinen Vasallen vor 1454 die erweiterte Lehnerbfolge *vorheten* hat, wurde diese Verheissung nicht gehalten, denn die Ordenslehen behielten bis zur Auflösung des Ordensstaates die strenge Erbfolge des alten Mannlehens. Dagegen verlieh der Orden durch Investiturvertrag sowohl einzelnen Lehen das

---

[1]) In dieser hochdeutschen Form angeführt in v. Buxhöwdens Gütergesch. (leider ganz unkritisch!) S. 99. Vgl. oben S. 82, Anm. 1.

[2]) Hierüber vgl. Excurs über die Gnade im Anhange.

[3]) Vgl. S. 73 Anm. 5, S. 77 Anm. 2 und im Allgemeinen die Urk. bei Hansen, Uexküll, Beilagen.

[4]) Wie v. Bunge, Livl. Privatr. II, S. 271, Gesch. d. Privatr. S. 68 auf Grund der Einleitung der Sylvesterschen Gnade und des § 9 des sog. Privilegs des OM. Brüggeney von 1546 annimmt. Vgl. Anhang, Excurs über die Gnade.

Digitized by Google

Harrisch-Wierische Erbrecht[1]), als auch einzelnen Vasallen das Recht der weiblichen Lehnerbfolge[2]).

Wie gross die Zahl der Gnadenlehen und der Lehen mit weiblicher Erbfolge im Ordensgebiete gewesen ist, lässt sich auch nicht annähernd feststellen; bedeutender wurde ihre Zahl wohl erst gegen Mitte des 16. sec., so dass in dem sog. Privileg des Meisters Hermann v. Brüggeney von 1546 Dec. 14 schon allgemein von den *gnadenjunckern* gesprochen werden konnte[3]).

Von Gesammthandgütern sind aus dem 15. sec. die Lehen der Sacken (1425), Treyden (zw. 1481 und 1494) und Brüggen (nach 1494) in Kurland und der Orghes (vor 1494) in Livland bekannt[4]); sehr wahrscheinlich haben schon im 15. sec. noch andere Gesammthandgüter existirt. Im 16. sec. war ihre Zahl so bedeutend, dass in dem oben erwähnten Privileg von 1546 eine Erbfolgeordnung für die Gesammthandgüter der Ordensvasallen festgesetzt werden musste.

Was endlich das Stift Kurland betrifft, so scheint es auch in dieser Hinsicht dieselbe Entwickelung gehabt zu haben, wie das Ordensgebiet. Eine gesetzliche Einführung der erweiterten Lehnerbfolge fand nicht statt; auch Verleihungen dieser durch Investiturvertrag vor 1565[5]) sind mir nicht bekannt geworden. Von Gesammthandgütern im Stifte Kurland kenne ich nur die Lehen der von Sacken: Sackenhausen u. a.[6]), die an sich einen recht bedeutenden Umfang hatten, gegenüber den alten Mannlehen aber nicht in Betracht kamen.

Wir kommen nun zum Erzstifte Riga. Oben ist er-

---

[1]) 1467 Sept. 11 dem Hans Lechtes für den Hof Lechtes in Jerwen, 1469 Mai 9 dem Hans Bremen für denselben Hof; Briefl. I, n.n. 267 und 277. In einer Urk. von 1494 Juni 16 heisst es: *Tamnich und Poellick myt allerley vriheit u. rechticheit, alß dat ok vorlent is van vnsem hochwerd. heren myster in der gnaden gelick Harien und Wirlande to genetende.* Mittheil. a. d. Livl. Gesch. IV, S. 331.

[2]) Vor 1535 Herman Niestadt in Kurland, Klopmann, Güterchron. I, Beil. n. 42; 1538 Juli 24 Jacob Joede in Kurland, Kurl. Güterchron., N. F., S. 211, Anm. 2. 1539 Jan. 13 Christof Salis in Jerwen, Briefl. I, n. 1129; 1561 Aug. 29 und Sept. 21 in Geneal. Jahrb. 1896, S. 4, und Chronik Postenden S. 49 ff. Vgl. auch Briefl. I, n.n. 840 und 1240 und im Allgemeinen den Excurs über das sog. Ordenslehen im Anhange.

[3]) Urk. citirt S. 61, Anm. 4. Die in der Livl. Rechtsgeschichte als Privileg oder Gnadenbrief bezeichnete Urk. ist eigentlich ein Gesetz, eine Codification des Erbrechts in Gesammthandgüter. In § 6 und 9 werden die Beziehungen zu den Gnadengütern geregelt.

[4]) S. oben S. 75 f. und S. 80, Anm. 1.

[5]) 1565 Dec. 13 confirmirt Bf. Magnus (Herzog von Holstein) dem Andreas Pabst die Güter Rodeneeken und Rudden zu erweitertem Erbrecht, *beiden: sohns u. töchter.* Urk. in Chronik von Postenden, S. 54. Belehnungen im Stifte Kurland ibid. Ferner Kurl. Güterchron. I, Beil. n.n. 4, 7, 8, 21 etc., N. F. n.n. 27, 29, 32, 49 etc. Geneal. Jahrb. 1897, S. 62 ff. u. a.

[6]) S. oben S. 80, Anm. 1.

Digitized by Google

wähnt worden, dass EBf. Sylvester an demselben Tage mit dem Gnadenbriefe, dem 6. Febr. 1457, ein Decret erliess, in dem die Kirchspiele und Güter aufgezählt werden, wo das neue Erbrecht nicht gelten sollte. Dieses Decret[1]) wurde, bezeichnend für den vertragsmässigen Charakter der sog. Privilegien jener Zeit, in zwei gleichlautenden auseinandergeschnittenen Urkunden ausgefertigt, von denen das eine Exemplar der Erzbischof, das andere die Ritterschaft in Verwahrung nahm[2]).

Gemäss diesem Decrete beschränkte sich der Geltungsbereich des neuen Erbrechtes auf den grösseren Theil der sog. livischen Seite[3]) des Erzstiftes, den durch die Ostsee einerseits, das Ordensgebiet andererseits begrenzten Theil des Erzstiftes, der blos etwa ein Fünftel des ganzen Territoriums umfasste.

Auf der andern, der sog. lettischen Seite des Erzstiftes galt die Sylvestersche Gnade nur für die Lehen der von Swarthove[4]) (Schwarzhof) an der Oger.

Auf den ersten Blick erscheint hiernach die Bedeutung der Sylvesterschen Gnade nur untergeordneter Natur zu sein, entsprechend dem verhältnissmässig kleinen Geltungsgebiete. Bei näherer Untersuchung der Frage sehen wir jedoch, dass es sich wesentlich anders damit verhielt. Zwar ist die bisher nicht selten hervortretende Auffassung, dass durch die Sylvestersche

---

[1]) Copie des 17. sec. Ende, in einer 1627 angelegten Privilegiensammlung, Msr. Livl. Ritt.-Arch. n. 67, vol. III a. Schlechte Copie bei Arndt, Gesch. Liefl. II, S. 145 f., und Auszug bei Russwurm, Ungern, n. 61.

[2]) In 2 Exemplaren wurden z. B. die Privilegienconfirmationen von 1523 Dec. 28 und 1524 Sept. 20, in 3 Exemplaren die Urk. 1531 Nov. 16 ausgefertigt. Vgl. N. Nord. Misc. VII, S. 269, 277 u. 286.

[3]) Die Bezeichnung „livische Seite" ist für die Zeit um 1457 noch nicht nachgewiesen, erst in Urk. des ausgehenden 15. sec. beginnt sie zu erscheinen. Vgl. v. Bruiningks Mittheilungen in Rigasch. Sitzungsber. 1895, S. 103 f. Zu den dort aufgeführten Urk. seien noch zwei Urk. von 1496 März 22 in Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 171—175 hinzugefügt. Da die Bezeichnungen livische und lettische Seite sogar amtlich wurden, so sind sie wegen ihrer Kürze und Prägnanz hier unbedenklich angewandt worden. Auf der sog. livischen Seite wurden ausdrücklich ausgenommen: die Güter im Schlossgebiet und Kirchspiel Treyden und die im Kirchspiel Loddiger mit Ausnahme von Idsel und sonstiger Aderkas'scher Besitzungen, ferner die Gesammthandgüter der v. Rosen, die sehr bedeutend waren, der v. Ungern: Pürckel etc., und einige der v. Tisenhusen: Rosendorpe und Aydzell (seit 1426; vgl. P. v. Goetze, Albert Suerbeer, Petersburg 1854, S. 163 f.). Es fallen noch fort die erzbischöflichen Domanialgüter bei Treyden, Lemsal und Salis und die Güter der todten Hand, vor Allem das Schlossgebiet Cremon, das dem Domcapitel gehörte.

[4]) *„doch vorbeholden de Schwarzhawes güdere"*; diese lagen an der Oger und umfassten etwa die jetzigen Güter Ogershof mit Oselshof und Helfreichshof im Kirchspiele Erlaa, das jetzige Kirchspiel Linden und vielleicht Theile des Kirchspiels Sissegal. 1302 Mai 26 belehnte EBf. Isarnus den Bertoldus dictus de Nigra Curia mit Gütern an der Suntena und Wogena. Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 631 ff. Die Schwarzhof besassen die Güter 3 Jahrhunderte hindurch.

Digitized by Google

Gnade die neue Lehnerbfolge im Erzstift allgemein geltendes Recht geworden sei, durchaus abzuweisen, doch muss hervorgehoben werden, dass die Bedeutung des neuen Lehnerbrechtes nicht allein nach seinem geographisch kleinen Geltungsgebiete gewerthet werden darf, sondern auch nach anderen Momenten, wie z. B. nach der Bedeutung der Lehngüter hinsichtlich ihrer Zahl, ihres Werthes und ihrer Besitzer. Fassen wir dieses Moment ins Auge, so verändert sich das Bild vollkommen. Mit ganz wenigen Ausnahmen, wie die Swarthove, sassen die grossen und mächtigen Vasallenfamilien des Erzstiftes, die nicht das „Gesammthandrecht" hatten, auf der sog. livischen Seite; das waren um die Mitte des 15. sec. die Aderkas, Guthsleff, Ixkul, Koskul, Krudener, Orghes, Pale, Patkul, Perseval, Salcze und Vitinghove[1]).

Die Lehen auf der sog. lettischen Seite waren um diese Zeit, soweit wir das nach den vorliegenden Lehnbriefen und privatrechtlichen Urkunden erkennen können, sowohl an Zahl als auch an Umfang geringer. Die grossen Lehen im Süden und Südosten des Landes gehörten den Familien mit dem Gesammthandrecht i. e. S., den v. Tisenhusen und v. Ungern, andere, wie die grossen Schlossgebiete von Dahlen, Lennewarden, Uexküll, Gerzeke und Kokenhusen, waren theils heimgefallen, theils caducirt und zur bischöflichen Tafel geschlagen, Dahlen dem Domcapitel verliehen worden. Grosse Theile der Schlossgebiete von Kreuzburg, Laudohn und Schwaneburg im Südosten und Osten des Erzstiftes, vielleicht ein Drittel der sog. lettischen Seite, war spärlich bevölkerte Wildniss ohne nennenswerthe deutsche Besiedelung. In den cultivirteren Gebieten: Ronneburg und Smilten im Norden, Pebalg im Westen und Sesswegen im Herzen der „lettischen Seite" befanden sich die wichtigsten Domanialgüter des Stifts. In diesen Gebieten, sowie im südlichen Theile, eingesprengt zwischen die Tisenhusenschen und Ungernschen Besitzungen, lagen die Lehen, die des neuen Erbrechtes nicht theilhaftig wurden; viele derselben waren Tafelgüter, die der EBf. Henning Scharpenberg in seiner vierundzwanzigjährigen Regierung (1424—1448) infeudirt hatte.

Von den obengenannten grossen Vasallenfamilien scheinen gegen Mitte des 15. sec. ausser den Swarthove nur die Krudener und Pale auch auf der lettischen Seite besitzlich gewesen zu sein; die sonstigen Vasallen, die sich zwischen 1424 und 1450 hier finden, die Blome (Blomberch), Borch, Essen, Felix,

[1]) Daneben gab es andere Familien auf der livischen Seite, die weniger hervortraten, wie die Anen, Bille, Korver, Kegel, Kudezel, Lude, Ninegall, Rese, Rostijerwe, Weipte etc. Ob die 1428 vorkommenden Azegalle, die eher zu den bedeutenden Vasallen zu rechnen wären, 1457 noch blühten, kann ich eben nicht feststellen. Die Krudener hatten ihre Hauptbedeutung erst im 16. sec. Die von Gernet, Forsch. II, S. 15, gegebenen Verzeichnisse sind falsch und unvollständig.

Digitized by Google

Hastfer, Loudon, Loxten, Sesswegen, Sone, Stacke, Stalbiter, Stockmann, Tödwen, Vogt, Volckersam, Walmes u. A., treten in ihrer politischen Bedeutung durchaus gegen die genannten Familien der livischen Seite zurück, was nicht sowohl darauf zurückzuführen sein dürfte, dass diese Geschlechter meist nicht zu den alteingessenen gehörten, als darauf, dass sie weniger wohlhabend und geringer an Gliedern waren, als die Geschlechter der sog. livischen Seite. Auch sassen sie eingesprengt zwischen die Domänen, Güter der todten Hand und Gesammthandgüter, also gewissermassen in einer socialpolitischen Gemengelage, welcher Umstand einem wirksamen Zusammenschlusse zu gemeinsamer Förderung ihrer Interessen hindernd in den Weg treten musste. Schliesslich war die lehnrechtliche Grundlage ihres Besitzes einigermassen schwankend, indem die meisten ihrer Güter, als von der bischöflichen Tafel gegen das canonische Verbot entfremdetes Kirchengut, ihnen per nefas verliehen waren [1]).

Alle diese Gründe wirkten mit, die Besitzer der alten Mannlehen in den Hintergrund treten zu lassen.

Wenngleich wir nun auch das numerische Verhältniss der drei Mannlehnsarten zu einander nicht genau feststellen können, erscheint es in Erwägung der oben geschilderten Zustände berechtigt anzunehmen, dass die Reihenfolge der drei Mannlehnstypen wenn auch nicht hinsichtlich ihrer Zahl, so doch nach ihrer Bedeutung diese gewesen sei: Gnadengüter, Gesammthandgüter, alte Mannlehen.

Wir werden nun zu untersuchen haben, wie sich die Zustände im Erzstifte weiter entwickelten.

§ 8.

Die Verschiebung des Verhältnisses der drei Mannlehnstypen zu einander konnte nur zu Ungunsten des alten Mannlehens geschehen, indem aus diesen wohl Gnaden- oder Gesammthandgüter entstehen konnten, nicht aber umgekehrt aus letzteren alte Mannlehen.

Was zunächst die Zunahme der Gnadengüter betrifft, so scheint sie in der zweiten Hälfte des 15. sec. von keiner Bedeutung gewesen zu sein. EBf. Michael Hildebrand (1484—1509) war ein abgesagter Feind der erweiterten Lehnerbfolge. „Niemand war so unnütz und schädlich", urtheilt er 1497 Jan. 13 über seinen Vorgänger EBf. Sylvester, „als dieser selbe Herr Silvester, da auf seine Veranlassung fast sämmtliche Lehngüter der Kirche Riga, die da zahlreich und bedeutend sind, nun nimmermehr an die Kirche zurückfallen können, sondern vererben dürfen in die Seitenlinie weiblichen und männlichen Geschlechts bis in die fünfte Ge-

[1]) Vgl. oben S. 60, Anm. 1 in fine, dazu die Urk. 1509 Juni 11 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. V, S. 369 ff

Digitized by Google

neration. Und hierfür erlangte er die Bestätigung des heiligen Stuhles durch Unterdrückung der Wahrheit und Vorspiegelung falscher Thatsachen (per suggestionem falsi). Das Alles richtete er gegen den Orden, damit seine (Sylvesters) Vasallen ihm um so besser und treuer dienten[1]." Aus diesen Worten spricht die Erbitterung des seinen Ständen gegenüber unterlegenen Fürsten, der 1486 März 5 seiner Ritterschaft feierlich hatte versprechen müssen, sie bei ihren Rechten und Privilegien zu bewahren, *„sonderliks by dem nien beschreven mannerechte, de gnade genomet"* und keine Kriege zu führen binnen oder ausserhalb Landes ohne Willen und Vollbort der Ritterschaft[2]).

Auch EBf. Michaels Nachfolger: Jasper Linde (1509—1524) und Johann VII. Blankenfeld (1524—1527) waren sich dessen wohl bewusst, dass die erweiterte Dispositionsbefugniss der Vasallen über die Lehen ihre Hoheitsrechte bedeutend einschränkte. Beide verfolgten eine ehrgeizige Politik, die jedoch an dem geschlossenen Widerstande der geeinten Ritterschaften Livlands[3]) und an der klugen Haltung Wolter von Plettenbergs, des grössten Meisters, den der Orden in Livland gehabt hat, scheiterte. Gleichzeitig rüttelte am erzbischöflichen Stuhle die gleich einem mächtigen Strom in Livland eindringende Lehre Luthers. Die religiöse Bewegung brachte einen Zusammenschluss der Städte und Ritterschaften zu Stande, der sich naturgemäss gegen die geistlichen Landesherren richtete. Diese mussten überall nachgeben. EBf. Jasper machte 1523 December 28, EBf. Johann VII 1524 September 20 der Ritterschaft umfassende Zugeständnisse[4]). *„Mit der genaden, der samenden hand, allen privilegien, rechticheiden, gewanheiden und gebrukinge, de unser achtbare ridderschop betherto gehefft, willen wy se gerne laten, de lever vermeren, dan vermindern"*, versichert EBf. Johann 1524. Sein Nachfolger, EBf. Thomas Schöningh (1528—1539), wandelte mehrfach frühere alte Mannlehen in Gnadengüter um, so hat er 1528 Febr. 25, unmittelbar nach seiner Wahl durch das Domcapitel (Febr. 6) und vor seiner Anerkennung durch die Ritterschaft, die Lehen des einflussreichen Stiftsraths Kersten von Rosen *„die Aaguther genannt, in unsern Kerspel tho Ramke gelegen — — in unser stichts fryheit, die*

---

[1]) Deutsche Uebersetzung der Urk. in UB. 2. Abth. I, n. 478, S. 353.

[2]) Copie d. 16. sec. D. Ord. Arch. Wien, Livl. Bd. 4, Bl. 160. Abschr. Dr. H. Hildebrands.

[3]) Einer der Artikel, die auf dem Prälatentage zu Ronneburg 1521 Juli 28 verhandelt werden sollten, hiess: de vasallorum coniuratione. Arch. Kopenhagen. Oeselsch. Reg. Kl. Samml. Nr. 1 a, Bl. 32 a. Copie H. Hildebrands. Vgl. über diese Zeit unten bei Veräusserung und Anbietungspflicht.

[4]) Privilegien in Copien des 16. sec im D. Ordens Archiv zu Wien, Livl. Bd. 1, nach Abschriften Dr. H. Hildebrands. — Auch abgedruckt in N. Nord. Misc. VII, S. 260 ff., 276 ff. Vgl. Urk. 1526 Febr. 19, ibid. S. 279.

Digitized by Google

gnade genannt, genommen“[1]. 1533 Mai 31 belehnte er den Meinhard von Schierstet mit Serbigall im Gebiete Smilten, 1533 August 21 den Godert von Neilen mit Kujen im Gebiete von Sesswegen nach der neuen Gnade[2].

Auf diese Weise fand allmählich ein Uebergang der alten Mannlehen in sog. Gnadenlehen statt. Weit einschneidender aber wirkte auf die Verschiebung der drei Mannlehnstypen ein anderer Vorgang.

Bei den Simultaninvestituren pflegte nicht selten das Erbrecht der *samenden hand* in der Weise ertheilt zu werden, dass es sich nicht nur auf die gegenwärtigen, sondern auch auf die künftig zu erwerbenden Güter der Belehnten erstreckte[3]. Kaufte also der Inhaber eines solchen Gesammthandrechtes ein altes Mannlehen oder ein Gnadenlehen, so wurden diese Güter durch den Kauf Gesammthandlehen. Nachdem sich aber durch die Gnadenrechte einerseits ein fräuliches Immobiliarvermögen herausgebildet hatte, andererseits ein Erbrecht der Collateralen entstanden war, konnten Gesammthandgüter nicht nur durch Kauf, sondern auch durch Heirath und Erbgang entstehen.

Da ferner die Veräusserung von Gesammthandgütern durch das Vorkaufsrecht der Agnaten sehr erschwert war, so musste sich dort, wo es mächtige und vielgliedrige Gesammthandfamilien gab, z. B. im Erzstifte, bald die Gefahr der Aufsaugung der alten und neuen Mannlehen durch die Gesammthandgüter geltend machen.

Die Analogie mit den modernen Fideicommissverhältnissen liegt auf der Hand.

Allerdings hatte die Gesetzgebung in den Stiftern der socialpolitischen Gefahr, die in der Anhäufung eines übermässig

[1]) Urk. 1528 Febr. 25. Copie Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 869 f. Ueber die sog. Aaschen Güter (Sinohlen) vgl. oben S. 60.

[2]) Urk. 1533 Mai 31. Orig. Lit. Metr. Bd. 17 fol. 175a, 18 fol. 59a, Copie Dr. H. Hildebrands. 1533 Aug. 15 (?) ibid. 18 fol. 30b f. u. 31a, Aug. 21. Copie, Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsakten, Confirm. priv. Fasc. K. Copie H. Hildebrands. Weitere Beispiele liessen sich gewiss noch finden; nach A. G. Killani, Nachricht von den Privatgütern des Herzogth. Livland, mit Register von F. K. Gadebusch, Dorpat 1777, Msr. wurden z. B. Aahaken 1546 und Kaltenbrunn 1554 Gnadengüter.

[3]) So heisst es im Privileg für die Gevetter v. Tisenhusen 1417 Dec. 21: „*Ok in sodanen guidern de se lichte in tokomenden tiden . . . tokopen, winnen u. vorwerwen mogen.*“ Aehnlich in den Privil. für die Sacken 1425 Juni 27, Rosen 1428 März 28, Ungern 1455 Oct. 23, Ixkull 1477 Juli 25; desgleichen heisst es im Privileg für Everhard Wekebrod 1394 Febr. 24: die Güter, die er „*bi sinen levendigen dagen — winnen mag u. vorwerwen*“, und für Mathis Treyden 1518 Dec. 7: „*de he u. ſine nakoemlinge noch dorch voerlenung, koepe, vorheiradung etc. effte andere mydel an ſyk bryngen muichtenn*“. Vgl. oben S. 75. Es ist daran festzuhalten, dass die Ausdehnung der Samendehandrechts-Qualität auf erworbene Güter nur dann möglich war, wenn die betreffenden Gesammthänder dieses Recht durch Investitur erhalten hatten. Daher ist die Auffassung Blaeses (Näherrecht etc. S. 51) falsch.

Digitized by Google

grossen Grundbesitzes in der Hand Weniger liegt, gewisse Cautelen entgegengestellt. Wir haben oben gesehen, dass der Gnadenbrief des EBf. Sylvester von 1457 das erbrechtliche Verhältniss der verschiedenen Mannlehnstypen zu einander dahin regelte, dass die Gnadengüter beim Uebergang an Gesammthänder ihre Erbqualität behalten sollten[1]). Gleichzeitig wissen wir aus den Verhandlungen der Erzbischöfe mit der Familie Tisenhusen, dass die Landesherren an der strengen Mannlehnseigenschaft der verliehenen Tafelgüter festhielten[2]). Trotzdem aber scheint der Uebergang strenger Mannlehen und besonders Gnadengüter in Gesammthandgüter einen bedeutenden Umfang angenommen zu haben, denn wir sehen, dass sich die in der Gnade sitzenden[3]) Vasallen des Erzstiftes in ihrer Existenz bedroht fühlten und 1523 März 20 zu Lemsal eine „Einigung" schlossen[4]), die den Zweck hatte, den Uebergang ihrer Lehen in Gesammthandbesitz zu verhindern.

Die wichtigsten Bestimmungen der „Einigung", deren von 35 Vasallen untersiegeltes Vertragsinstrument uns im Originale erhalten ist, sind folgende:

1. Gnadengüter dürfen nicht durch Verkauf oder Verpfändung aus der Gnade in die samende Hand gebracht werden. Ist ein Gnadenrechtsvasall durch Noth oder Schulden gezwungen seine Güter zu veräussern, so hat er dieses rechtzeitig, nämlich ein Jahr, zum mindesten ein halbes Jahr vorher, den andern Gnadenrechtsvasallen anzuzeigen, die dann aus ihrer Mitte Jemand schaffen wollen, der die Güter zu einem „möglichen Pfennig" erwerben würde. Sollte aber Jemand wider den Vertrag seine Güter aus der Gnade bringen, so sollen sie unwiderruflich zum gemeinen Besten der Contrahenten verfallen sein.
2. Heirathet eine Tochter aus der Gnade in die samende Hand, so soll sie nicht mit Höfen und Gütern ausgestattet werden, sondern mit baarem Gelde.
3. Ein Lehngut darf nicht aus der Gnade in die samende Hand vererbt werden. Stirbt ein Gnadenrechtsvasall

[1]) *„Sunder wat ouer van andernn gudern an ze geuallen werden na deme vorgesr. mannerechte, de sollen ze wedder van sick eruen na uthwisinge dessuluigen rechtes vnd nicht na der zameden hand; dar entkegen sal en nicht helpen ere breue edder priuilegia, edder anders wes yn keyner wise."* Mon. Liv. V, S. 35.

[2]) Vgl. die Urkunden von 1453, 1464, 1493, 1494, 1496, 1497 in den Aufzeichn. d. Heinr. v. Tisenhusen. Edit. Hasselblatt, S. 43 f., 47 ff., 50 ff. Briefl. I, 213, 252, 461, 466, 545, 574, und vgl. oben S. 60.

[3]) Nicht der ganze übrige Adel, wie man dazwischen liest: z. B. bei v. Brinken, Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. VIII, S. 30.

[4]) Urk. abgedruckt im Anhang. Vgl. über die vielfach irrthümlichen Auffassungen dieser Vorgänge den Excurs über die Gesammthand, in fine.

Digitized by Google

und ist der nächste Erbe zu dessen Gut in der samenden Hand besitzlich, so soll diesen der nächste in der Gnade sitzende Erbe mit Geld ablegen in Höhe des Kaufpreises des betreffenden Gutes und zu den Zahlterminen, die seiner Zeit beim Kaufe des Gutes vereinbart worden. Entsprechend dem für die Gnadengüter geltenden Erbrechte reicht die Anwartschaft zum Realbesitze bis in das fünfte Glied der Verwandtschaft beiderlei Geschlechtes.

4. Sollte einer der Gnadenrechtsvasallen von seinen „Missgönnern" belästigt oder geschädigt werden, so soll ein Jeder von ihnen ihm in diesen Sachen nach Vermögen beistehen, „dieweil diese Sache nicht den Einzelnen, sondern uns Alle angeht".

Die Einigung von Lemsal erweckt nach verschiedenen Seiten hin das lebhafteste Interesse; zunächst in socialpolitischer Hinsicht: als Protest gegen die Bedrohung durch die, einen plutokratischen Charakter annehmenden, Gesammthandfamilien, also gegen die Adhäsionskraft des Capitals und gegen die Gefahr einer materiellen und socialen Differenzirung der Ritterschaft; dann in staatsrechtlicher Hinsicht: als Aeusserung der centrifugalen Kräfte des Lehnsstaates, in dem Selbsthülfe die mangelnde Macht der Staatsgewalt vertreten musste; und damit im Zusammenhang in privatrechtlicher Hinsicht: als Interpretation und Abänderung des bestehenden Erbrechtes durch Privatpersonen.

Die Einigung wurde, bezeichnend für die staatsrechtlichen Auffassungen jener Zeit, vom Landesherrn, dem Erzbischof, ja sogar vom Kaiser bestätigt[1]), erlangte mithin Rechtskraft, wahrscheinlich trotz heftigen Protestes der Gesammthandfamilien v. Tisenhusen, v. Rosen und v. Ungern[2].

Die praktischen Wirkungen des Beschlusses von 1523 werden sich erst übersehen lassen, wenn uns die Sammlung livländischer Privaturkunden vorliegen wird, deren Herausgabe demnächst bevorsteht.

Der Grundsatz, dass Gnadengüter beim Uebergang an Gesammthänder ihre Erbqualität nicht einbüssen, hat auch zweifellos

---

[1]) Confirmation EBf. Jasper (Linde) 1523 Aug. 20: *hebben wy desolfftige overeynkaming etc. thogelaten, bestediget u. confirmiret.* Orig. Livl. Ritt.-Arch. Copie Dr. H. Hildebrands. Urk. abgedruckt in Gadebusch, Livl. Jahrbücher I, 2, S. 300 ff. Näheres hierüber vgl. Index corp. hist. n. 2912. EBf. Johann (Blankenfeld) Confirm. 1524 Aug. 2, abgedr. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. V, S. 374 f. Kg. Karl V. Confirm. 1528 Sept. 17, ibid. S. 375 f. Cf. Index n. 2955.

[2]) Die von Uexküll gehörten nicht zu den Gesammthandfamilien des Erzstiftes, wie ganz allgemein in der historischen und juristischen Literatur angenommen wird; sie gehörten zu den sog. Gnadenjunkern und zwei von ihnen, Dirik und Claus Ixkul, haben die Einigung der 35 Gnadenjunker zu Lemsal mit untersiegelt. Ebensowenig scheint die Ansicht von dem „fürchterlichen Bund" der vier Gesammthandfamilien historisch begründet zu sein. Vgl. Anhang, Excurs über die Gesammthand, in fine.

Digitized by Google

in den andern Territorien gegolten; er wird 1540 für Dorpat, 1546 für das Ordensgebiet anerkannt[1]).

So mag das Anwachsen der Gesammthandgüter im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts wenn auch nicht zum Stehen gebracht, so doch vermindert worden sein. Auch finden sich in den wenigen bisher veröffentlichten Urkunden dieser Epoche mehrere Fälle, die bezeugen, dass Güter aus der Gesammthand ausgekauft[2]), ja sogar auf Bitten der Besitzer durch die Landesherren in Gnadengüter umgewandelt wurden. Letzteres geschah 1530 April 4 mit dem Uexküllschen Lehen Werder in der Wiek und 1554 Nov. 27 mit dem Rosenschen Lehen Klein-Roop im Erzstifte[3]).

Im Uebrigen blieben die drei Mannlehnstypen im Erzstifte bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes, und noch darüber hinaus, neben einander bestehen, ja es hat geradezu den

---

[1]) Priv. Bf. Johannes Bey 1540 Dec. 15 s. Anhang (fast mit denselben Worten, wie in Sylvesters Priv. 1457), ferner: Priv. OM. Hermann v. Brüggeney 1546 Dec. 14. *„Nimt ein mann syn wyff ut de gnadendochtern und bringet en gut tho sick, de gut ervet na der gnade und nicht na de samende hant." „Ock schal nene schade hirdorch geschehn ock nicht syn den erbaren riddern und knechten, die in der gnaden sitten; besondern de gnadenjunckern gebruken ere ervinge na lude erer breve und segel, darover gegeven."*

[2]) Heinrich von Ungern hatte seinen Schwestern Elisabeth, Karsten v. Rosens Hausfrau, und Kohne, Reinhold v. der Pahlens Wittwe, die Güter Lappier und Korwer (Korwenhof) übertragen, *„als dhe in der gnaden gelegen ist und ick de uht der gnaden gekofft hadde, in dersulwesten macht nah inholt der gnaden, dan dhe samende handt der v. Ungern nicht ankompt oder mehde tho doende hefft und alß en sehlig Reinhold v. der Pahl von my uht der samenden handt mit ordel und recht gewunnen".* Urk. 1521 Oct. 3, Copie Livl. Ritt.-Arch. n. 134, S. 223 ff. Hiergegen erheben Einspruch Gert, Hinrik und Claus v. Ungern. 1521 Nov. 3, Est-Livl. Briefl. I, n. 892. Lappier verbleibt den Rosen, Korwer den Pahlen; 1549 wird der Besitz durch Erkenntniss EBf. Wilhelms bestätigt: wollen die v. Ungern Güter in ihre samende Hand aufnehmen, so brauchen sie Bestätigung des Erzbischofs. Copie Livl. Ritt.-Arch. Msr. 134, S. 247 ff. Vgl. Russwurm, Ungern II, n. 126, 127 und 316. 1522 Jan. 3 belehnt EBf. Jasper Linde seinen Bruder Gerhard L. und seine Töchter nach dem neuen Erblehnrecht mit den Gütern, die er aus der Gesammthand der v. Tisenhusen freigemacht, offenbar dem Pagast Reussendorf, den Gerhard Linden von Christoph v. Tisenhusen gekauft und mit dem er 1508 März 19 vom Erzbischof belehnt worden war. Urk. bei Russwurm, Ungern II, n. 128 und 114. Die 1453 Mai 13 zweien v. Ixkull ertheilte Gesammthand für Fickel und Kattentack ist zwischen 1509 Febr. 4 und 1522 Juli 9 (wohl schon 1521 Mai 13) aufgehoben worden (vgl. Hansen, Gesch. d. Uexküll, S. 75), existirt später aber wieder, wie aus Urk. 1569 Oct. 23 (ibid. n. 45, S. 219) hervorgeht.

[3]) 1530 April 4 ertheilt Bf. Georg v. Tisenhusen von Oesel dem Peter Uxkull zum Werder und seinen Erben für gegenwärtige und zukünftige Güter die neue Gnade Bf. Kyvels (1524), Briefl. I, n. 999. Werder gehörte schon Conrad Ixkull v. Fickel, † vor 1464 März 14 (vgl. Briefl. I, n. 247). 1478 April 25 verpfändete Wolmar Ixkull Werder und Padenorm seinem Vetter Peter I. von Antzen gegen 31000 Mark, die zu ihrer beider Gesammthandvermögen gehörten. Urk. n. 8 bei Hansen, Gesch. d. Uexküll. Ob Werder seitdem als Uexküllsches Gesammthandgut gegolten, lässt sich aus den vorliegenden Urkunden nicht nachweisen, es hat aber den Anschein. 1554 Nov. 27

Digitized by Google

Anschein, als wenn die Ritterschaft sich in drei Curien nach diesen Lehnstypen theilte; so finden sich in einer Vollmacht der erzstiftischen Ritterschaft von 1531 Oct. 3[1]) für ihre Vertreter diese nach der rechtlichen Natur ihrer Lehen gesondert: Reinhold v. Rosen und Heinrich v. Tisenhusen für die Gesammthand, Kersten Gutzleff und Berthold Swartehoff für die Gnadengüter, Hans Nötken der Alte und Laurenz Westfalen für die alten Mannlehen; desgleichen ist die Vollmacht von Vertretern der drei Lehnstypen untersiegelt. Auch in der Cautio Radziwilliana, ausgestellt der erzstiftischen Ritterschaft 1562 März 4, werden nebeneinander erwähnt: manus conjuncta, feudum gratiae et masculinum (!)[2]).

Das Privilegium Sigismundi Augusti (1561) regelte das Verhältniss der Lehnarten nicht weiter, sondern ertheilte blos im Allgemeinen der Ritterschaft des Ordensgebietes neben der Ausdehnung des Erbrechtes auf Weiber und Collaterale auch das Recht, Erbverbrüderungen zur Gesammthand einzugehn[3]). Wenngleich man nun hieraus folgern könnte[4]), dass seit 1561 alle Vasallen des Ordens die erweiterte Lehnfolge und gleichzeitig das Recht Gesammthandverträge zu schliessen gehabt hätten, werden noch 1573 die 3 Mannlehnstypen in erbrechtlicher Beziehung auseinandergehalten. Es gaben nämlich auf dem Landtage zu Wenden 1573 die Inhaber des Rechtes der Gesammthand, insbesondere die Familie v. Tiesenhausen, eine Art Rechtsbelehrung (oder Weisthum) über das Intestaterbrecht der Gesammthänder[5]). Darnach erhalten die durch Gesammthänder erworbenen Güter die Erbqualität der Gesammthandlehen (Art. 1), die erheiratheten Gnadengüter dagegen unterliegen dem Fallrecht, entsprechend dem Privileg EBf. Sylvesters (Art. 6). Die Wittwen in der

versetzt EBf. Wilhelm auf Bitten des Johann von Rosen dessen Schloss und Gebiet Klein-Roop in die Gnade. Copie Livl. Ritt.-Arch. Mss. 131, S. 815. Hierher gehört auch das Privileg Kg. Friedrich III. von 1448 Mai 15, ertheilt dem Claus Ixkul *„daz dieselb sein tochter sein lehen und güter .... nach seinem tod besiczen, sich damit bemannen etc."* Urk. n. 5 bei Hansen, Uexküll. Claus Ixkulls Lehen Wollust etc. waren seit 1376 März 3 Gesammthandlehen und wurden auch, trotz des kgl. Privilegs von 1448 und trotzdem Claus' Tochter Margaretha zweimal verheirathet gewesen und Kinder gehabt, später als solche betrachtet. Vgl. Urk. 1474 Febr. 16 und 1477 Juli 25, Briefl. I, n. 303 und 326.

[1]) Urk. in Mon. Liv. V, S. 62 f. Vgl. Russwurm, Ungern II, n. 210. Die 3 Lehnstypen auch unterschieden in den Privilegien des EBf. Jasper (Linde) 1523 Dec. 27 und EBf. Johann VII. (Blankenfeld) 1524 Sept. 21. N. Nord. Misc. 7, S. 267 und 276. Vgl. auch die Urk. 1464 Oct. 21 und 1497 Juni 29 in Aufzeichn. d. Heinr. Tiesenhausen v. Bersohn, Edit. Hasselblatt, S. 35 ff. und 50 ff.

[2]) Vgl. oben S. 82, Anm. 3.

[3]) Priv. Sigism. Aug. Art. VII und X. Vt nobis libertatem gratiae — concedat, — — hoc est, ut habeamus potestatem succedendi, non modo in descendenti, sed etiam in collaterali linea utriusque sexus. Vgl. oben S. 82, Anm. 3.

[4]) Wie z. B. Bunge, Gesch. des Privatr., S. 147.

[5]) Abgedr. bei v. Bunge, Archiv V, S. 208 ff.

Digitized by Google

samenden Hand, heisst es im Schlussartikel, haben einerlei Recht „als die in der Gnaden und alten Mannlehnrecht gesessenen". Diese Interpretation des Erbrechts der Gesammthänder („Erklärung und gethanen Gericht") sei auf dem Landtag weder von den „anwesenden Gnadenjunkern noch von Jemand anders" angestritten worden[1]).

2. Veräusserung.

Neben der Vererbung[2]) ist die Veräusserung die wichtigste Dispositionsbefugniss des Vasallen über das Lehen.

Unter Veräusserung sind alle rechtlichen Handlungen am Lehen zu verstehen, die es aus der direkten Gewere des Besitzers geben, also vor allem Verkauf und Satzung (Vergebung in Pfandbesitz), dann Weiterverleihung und Vergabung unter Lebenden und von Todes wegen, endlich sonstige, seltener vorkommende Verfügungen, als Tausch, Verkauf auf Wiederkauf, Ueberlassung auf Lebenszeit, Verpachtung, Dingen zur Leibzucht, Besitzeinräumung etc.[3]).

Wir untersuchen zuerst die entgeltlichen Veräusserungen, unter denen als die weitaus häufigsten und wichtigsten Verkauf und Satzung in Betracht kommen, die von den livländischen Rechtsquellen unter denselben Gesichtspunkten betrachtet werden.

I. Kauf und Satzung.

Die Befugniss des livländischen Vasallen, sein Lehngut zu verkaufen oder in Pfandbesitz zu vergeben, war, wie im Mutterlande, beschränkt, einerseits durch Rechte des Lehnsherrn, andererseits durch Rechte der Lehnserben und dritter Personen, denen solche Rechte ausdrücklich eingeräumt worden waren.

Die Beschränkung war abhängig von gewissen Voraussetzungen hinsichtlich des Lehnssubjectes und des Lehnsobjectes.

In Bezug auf das Lehnssubject kam es darauf an, ob der Vasall beerbt oder unbeerbt war, in Bezug auf das Lehnsobject, ob das Lehen ererbt oder wohlgewonnen oder endlich ein Gesammthandlehen war. Von den Voraussetzungen hinsichtlich des Lehnssubjectes wurden die Rechte des Lehnsherrn, von denen hinsichtlich des Objectes die der Lehnserben beeinflusst.

Die Rechte Beider wandelten sich im Laufe der Zeit, entsprechend dem Bestreben der Vasallen, ihre Dispositionsbefugnisse zu erweitern. Wir werden bei der Untersuchung sehen, dass sich in dieser Hinsicht eine Theilung in Perioden noch schwerer vornehmen lässt, als dieses bei den schon behandelten Rechten und Pflichten der Vasallen der Fall war. Die einschränkenden

[1]) Hierüber wird noch im Theil III dieser Untersuchungen gehandelt werden. Vgl. oben S. 3.

[2]) S. oben S. 63.

[3]) Vgl. Homeyer, System, S. 425 ff. Kraut, Privatr., S. 518 ff.

Digitized by Google

Rechte sowohl der Lehnsherren als auch der Lehnserben unterliegen einer Abschwächung, doch tritt diese weder gleichzeitig noch mit gleicher Stärke ein. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Die Rechte der Lehnsherren konnten nur auf politischem Wege, durch einen staatsrechtlichen Act, beschränkt werden; die Veränderung fand also mit einem Male, sozusagen an einem bestimmten Tage statt. Ganz anders stand es mit den Rechten der Lehnserben; hier ging die Abschwächung langsam und allmälig vor sich, entsprechend dem Eindringen landrechtlicher Vorstellungen in das Lehnrecht. Ein Zeitpunkt, geschweige denn ein Tag für die eintretende Abschwächung lässt sich unmöglich festhalten. Wir müssen uns damit begnügen, die Thatsache festzustellen. Auch hierbei werden wir auf Schwierigkeiten stossen, die nicht sowohl dem an sich spröden Stoff, der Wandlung von Rechtsanschauungen, als namentlich dem Mangel an Quellen zuzuschreiben sind. Bei der sorgfältigsten Ausnutzung der vorhandenen Quellen werden wir, wie die Untersuchung zeigen wird, doch nur ein unvollständiges Bild dieser für unser Rechtsleben so wichtigen Entwickelung erhalten. Es ist zu hoffen, dass die Aufschliessung neuer Quellen[1]) wie auf so vielen Gebieten, auch hier neues Licht verbreiten wird.

a. Einschränkende Rechte des Lehnsherrn.

§ 1.

Nach sächsischem Rechte bedurfte der Vasall zum Lassen *(laten)*, d. h. zur Veräusserung des Lehens an einen Andern durch Verkauf oder Verpfändung der Einwilligung seines Herrn.

Die innern Gründe hierfür waren: beim Verkaufe, dass eine dem Herrn vielleicht nicht genehme Persönlichkeit in ein Verhältniss zu ihm trat, das nach der ursprünglichen Vorstellung einen äusserst innigen und persönlichen, man kann wohl sagen idealen Charakter trug, und bei der Verpfändung, dass der Veräusserer sich vielleicht unfähig machte seiner Dienstpflicht nachzukommen.

Dabei war es gleichgültig, ob der Vasall beerbt war oder nicht.

Veräusserte der Vasall das Lehen ohne Genehmigung des Herrn, so verlor er sein Recht am Lehen und der Herr revocirte es aus der Hand des Erwerbers.

Für das Lassen an einen Andern gab es zwei Formen; entweder liess der Veräusserer das Lehen dem Herrn auf und dieser belehnte damit den Erwerber, oder der Veräusserer trug das Lehen in Gegenwart des Herrn dem Erwerber auf[2]).

---

[1]) S. oben S. 3.
[2]) Vgl. Homeyer, System, S. 425 ff., u. Stobbe, Privatr. II, S. 462 ff.

Digitized by Google

In Livland waren die Rechte des Lehnsherrn verschieden, je nachdem der Vasall beerbt war oder nicht.

Waren der Vasall oder dessen beerbte[1]) Wittwe als Leibzüchterin kinderlos, so durften sie ohne Einwilligung des Herrn das Lehngut nicht veräussern, ausser im Zustande der äussersten Verarmung[2]).

Diese Bestimmung findet ihre Begründung darin, dass die Veräusserung durch einen erblosen Vasall oder eine erblose Leibzüchterin das Heimfallsrecht des Herrn am vacant werdenden Lehen verletzt hätte.

Veräusserung ohne Einwilligung oder gegen das Verbot war Felonie; die Veräusserung wurde im Lehngerichte für nichtig erklärt und der Herr unterwand sich des ihm durch Felonie verfallenen Lehens. Wegen des bereits gezahlten Kauf- oder Pfandschillings hatte sich der Erwerber an den Veräusserer zu halten.

Konnte dagegen ein erbloser Vasall (oder eine erblose Leibzüchterin) unverschuldete Verarmung nachweisen, so durfte er sein Lehngut ohne Einsprache des Herrn veräussern, wobei dem Herrn ohne Zweifel ein Vorkaufs- und bei Verpfändung an Landfremde ein Vorpfändungsrecht zustand[3]).

Was nun die Veräusserungsbefugniss des beerbten Vasallen betrifft, so war sie in Harrien-Wierland durch Rechte des Herrn nicht beschränkt.

Anders in den übrigen livländischen Territorien[4]). Zwar

---

[1]) Die beerbte Wittwe konnte, wie wir wissen (s. oben S. 66), kinderlos sein, im Gegensatz zum beerbten Manne.

[2]) W. E. R. Art. 32. *Man edder vrowe, de nen erve heft, de mach nein gut vorkopen edder vorsetten ane des heren vulbort, it si denn, dat he bewisen möge rechte schult unde tugen dat up den hilligen.* S. R. R. Art. 26 (= M. R. R. Art. 60). Vgl. auch UB. II, Reg. 741, Urk. 1313, der, als blos vom Chronisten Huitfeld (I, S. 307) überliefert, nicht die Wichtigkeit beigemessen werden kann, wie dies Schilling W.-E. S. 177 thut.

[3]) S. unten S. 121 ff.

[4]) Schilling, W.-E. S. 27 u. 169, ist der Ansicht, dass die Rechte des Lehnsherrn in Livland ausser Harrien-Wierland bei Veräusserung durch beerbte und erblose Vasallen dieselben gewesen seien, und tadelt daher, dass die vom W. E. R. abgeleiteten Rechtsbücher die Beschränkung des Veräusserungsverbotes auf die erblosen Vasallen herübergenommen hätten. Schilling glaubt aus dem Umstande, dass bei Veräusserungen durch beerbte Vasallen der Consens des Herrn in den Urk. erwähnt wird, schliessen zu dürfen, dass die Veräusserung ohne Genehmigung verboten war. Es muss aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Genehmigung (Consens, *vullbort*) nichts weiter war wie der Verzicht auf das Vorkaufs- oder Vorpfändungsrecht. Auch die Darstellung v. Bunges (Gesch. § 36) erweckt die Vorstellung, als wenn die Genehmigung im erwähnten Falle dieselbe rechtliche Bedeutung gehabt hätte, wie die Genehmigung bei der Veräusserung durch einen erblosen Vasall. Der Unterschied ist aber bedeutend. In letzterem Fall konnte der Herr die Veräusserung, falls keine echte Noth vorlag, verbieten, in ersterem konnte er das zu veräussernde Object nur selbst erwerben. — Was das von Schilling l. c. S. 24 angeführte Beweismaterial betrifft, so ist es fast durchgängig nicht stichhaltig. Urk. 1356

Digitized by Google

hatte der Herr, vielleicht mit Ausnahme des Ordensmeisters[1]), auch hier kein Einspruchsrecht, doch stand ihm beim Verkauf ein Vorkaufsrecht zu. Der verkaufende Vasall hatte das Lehen seinem Herrn zu dreien Malen in Gegenwart zweier Vasallen als Zeugen um einen gebotenen Preis, der eventuell beschworen werden musste, anzubieten. Kaufte dann der Herr das Lehen nicht, so durfte der Vasall es verkaufen wem er wollte und der Herr hatte dem Käufer die Investitur zu ertheilen[2]). Unterlassene Anbietung war ein Lehnsfehler; der Verkauf wurde im Lehngericht für nichtig erklärt und rückgängig gemacht[3]). Bei Satzung kam es auf die Unterthanschaft des Pfandnehmers an. Nur wenn dieser ein Landfremder und nicht Unterthan des Herrn war, musste der Verpfänder das Lehen zuvor seinem Herrn anbieten. Ausser den Bestimmungen des Ritterrechtes[4]) liegt uns hierfür eine interessante Urkunde aus dem Ende des 14. Jahrhunderts vor.

Die Frage des Vorpfändungsrechts war für die Landesherren insofern ungemein wichtig, als diese die Möglichkeit der

---

behandelt einen vorläufigen Verkauf vor dem Mannrichter; das Recht des Herrn, das gewahrt wird, kann nur das Vorkaufsrecht sein; UB. II, n. 962, S. 621 f., Katal. archäol. Ausst. 1896, n. 967. In der Urk. von 1421 Dec. 31 (UB. V, n. 2573, S. 772 ff.), die übrigens durchaus nicht „wörtlich" angeführt ist, handelt es sich um ganz ungewöhnliche Manipulationen, Tausch, Fälschung etc., meist bei Tafelgütern. Urk. 1291 o. T. (UB. I, n. 543, S. 676 f.) behandelt wie Urk. von 1253 April (UB. I, n. 247, S. 320 f.) blos die Regelung der territorialen Zugehörigkeit gewisser Lehen bei Heimfall oder Veräusserung. Hehn, Erbgut, Note 213, citirt R. R. Art. 32 als Stütze für Schillings Ansicht. Es hat aber nur der corrumpirte Text bei Brandis den citirten Zusatz „wo das geschieht mit des bischofs vollwort" [ähnliche Zusätze ad Art. 21 u. 29], in den ältern Texten fehlt der Zusatz. Bunge, Privatr. I, S. 400, kann nicht für die Annahme erweiterter Dispositionsbefugniss citirt werden; es werden l. c. nur die Rechte der Erben besprochen.

[1]) Vgl. im Anhang: Excurs über das sog. Ordenslehen.

[2]) R. R. Art. 31 (= M. R. R. Art. 64). *Welk stichtesman sin lengut verkopen wil, de schal dat sinem heren, dem bischop, ersten beden to dren stunden, unde nemen darto twe des stichtes manne, de eme dat helpen tugen up den hilligen, oft eme de bischop des vorsaken wolde, dat he it eme nicht gebaden hebbe.* § 2. *Wil he it nicht kopen, so verkope he it, wem he wil.* § 3. *De jenne, de it koft, dem vorlenet it de bischop, und he do van dem gude, als de jenne dede.* § 4. *Wil aver de bischop dat gut kopen, so is he de negeste darto umme den pennink, als it de man verdinget heft.* § 5. *Wil de bischop des nicht truwen, de man mot it war maken up den hilligen, dat he it so dar verdinget heft.*

[3]) Vgl. die Urk. 1478 oben S. 41, Anm. 1. Bunge, Gesch. § 36, u. Bläse, Näherrecht, S. 55, Note 117, glauben dem Herrn nur ein Näherrecht bei unterlassener Anbietung zusprechen zu müssen. Dagegen: Helmersen, Gesch. Adelsrecht, S. 20 ff. u. 24, Schilling, W.-E. S. 169, u. Hehn, Erbgut, S. 223. Vgl. auch unten Cap. VI bei Lehnsfehler.

[4]) R. R. Art. 32 (= M. R. R. Art. 65). *Ein man, de erven heft, de mach sin gut utsetten des stichtes man, wem he wil.* Art. 33. *Wil ein sin gut utsetten deme, de des stichtes man nicht en is, so is de bischop der settinge neger umme de penninge.*

Digitized by Google

Verpfändung strategisch oder sonst wichtiger Orte an Landesfeinde, besonders auswärtige Landesherren, ins Auge fassen mussten, mit denen sie in Kriege verwickelt werden konnten. Eine solche Möglichkeit ist mehrfach zur Thatsache geworden[1]), so auch an dem obenerwähnten Zeitpunkte.

1388 Aug. 10[2]) gab der Ritter Hermann von Ixkull das Schloss Ixkull dem Deutschen Orden für 4000 Mark Rigisch in Pfandbesitz, nachdem er es zuvor seinem Lehnsherrn, dem Erzbischofe, zu wiederholten Malen, angeblich für denselben Pfandschilling angeboten, der Erzbischof aber das Angebot ausgeschlagen und gegen eine Verpfändung an den ihm feindlichen Orden protestirt, auch damit gedroht hatte, dass er die Sache vor seine Oberen bringen würde, falls seine Vasallen ihn hierin nicht unterstützten. Die Vasallen erklärten, die Satzung nach geschehenem Angebot an den Lehnsherrn stände Jedem frei. — Der Orden nahm das strategisch sehr wichtige, den untern Lauf der Düna beherrschende Schloss Ixkull ein. EBf. Johannes IV. (von Sinten) beklagte sich bei der Curie und erwirkte eine Bulle des Papstes Bonifaz IX. von 1391 Mai 10, durch die alle Veräusserungen von Lehen an mächtige Personen oder Communen ohne Consens des Lehnsherrn aufs Strengste verboten wurden. Diese Bulle, die in ihrer allgemeinen Fassung dem geltenden Rechte widersprach, hatte, wie gewöhnlich, keinen praktischen Erfolg, um so weniger als sich die politischen Verhältnisse ungünstig für den Erzbischof gestaltet hatten. Er war im Beginne des Jahres 1391 nach Lübeck geflohen und der Orden, der die Vasallen durch seine Stellungnahme gegen die geistliche Gerichtsbarkeit in Lehnsachen gewonnen hatte, besetzte im Einvernehmen mit ihnen ohne Schwertstreich das Erzbisthum[3]). In dem nun folgenden diplomatischen Streite zwischen Orden und Erzbischof, der am Hofe des römischen Königs (Wenzel) und in Rom geführt wurde, blieb der Orden Sieger, da er nach dem bei der Curie geltenden Grundsatze handelte: *„wer do hat und gibt, der behelt und gewinnet“*[4]). EBf. Johann IV. kam nicht mehr in seine Diöcese; 1393 wurde er zum Patriarchen von Alexandrien ernannt. Inzwischen war der Orden Herr im Lande. Politisch klug, wie er war, kam es ihm nun vor Allem darauf an, sein

[1]) So versetzte z. B. Johann von Ixkull vor 1366 Ixkull dem Orden, UB. II, n. 1036, S. 763. Wilhelm Farensbach, Ritter, verpfändete vor 1427 Juni 13 das Gut Walkede in der Wiek dem Orden, UB. VII, n. 432, cf. n. 437, Hermann v. Ungern vor 1436 sein Gut *to dem Torne* im Sissegalschen gleichfalls dem Orden, UB. IX, n. 133, u. A.

[2]) UB. III, n. 1259, S. 559. Vgl. dazu die Urk. 1388, UB. III, n. 1256 u. 57, S. 553 f. 1391 ibid. n. 1295, S. 605.

[3]) S. oben S. 84. Vgl. O. Stavenhagen, Kampf des D. O. in Balt. Monatschr. 1902, S. 155 ff.

[4]) So drückte sich der Ordensprocurator in einem Brief an den HM. um 1392 aus. UB. III, n. 1321, S. 679.

Digitized by Google

gutes Einvernehmen mit den Vasallen des Erzstifts auszunutzen. Die Verpfändung Ixkulls und seine Folgen mussten alle Gemüther erregt haben; man kann sich denken, wie hitzig die Rechtsfrage in Vasallenkreisen discutirt wurde. Nun legte der Meister durch den Vogt von Wenden der auf dem Manntage zu Lemsal im Februar 1392 versammelten Ritterschaft, gewissermassen als der competenten Instanz, die Rechtsfrage in folgender Fassung vor: Darf, nach Recht und Herkommen, ein aufs Aeusserste verarmter und verschuldeter Vasall zur Tilgung seiner Schulden und zu seiner Rettung seine Lehngüter in Pfandbesitz vergeben?

Hierüber — so sagt das uns erhaltene Notariatsinstrument vom 19. Februar 1392[1]) — beriethen sich die Vasallen reiflich und antworteten einmüthig, und in ihrer Aller Namen äusserte sich der ehrbare Mann, Herr Bartholomaeus von Thisenhusen, Ritter, Vasall der Rigaschen, Dörptschen und Oeselschen Kirchen, ein Greis von 80 Jahren, weiss und weise, als der er erschien, folgendermassen: seit 10, 20, 30, 40, 50, 60 Jahren und seit Menschengedenken galt in ganz Livland und besonders in der Diöcese Riga für Recht, altes Herkommen und anerkannte Gewohnheit der Vorfahren und wird als solche noch heute von den Vasallen gehalten, dass, wenn ein Vasall so sehr verarme oder von so schweren Schulden bedrückt werde, dass er der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ermangele oder nicht wisse, wie er seine Schulden bezahlen solle, dass ihm in solcher offenbaren Noth freistehe, eigenmächtig seine Lehngüter, getheilt oder ungetheilt, zu verpfänden[2]), wem er wolle von Seinesgleichen, einem Nachbar oder einem andern in der Rigaschen Diöcese Lebenden, ohne Ansprache (requisitio), Einwilligung oder Erlaubniss seines Herrn oder sonst Jemandes. Wolle er aber Jemandem ausserhalb der Diöcese seine Lehngüter verpfänden, so habe er sie zuvor dem Lehnsherrn für die Summe anzubieten, für die er sie ausserhalb der Diöcese verpfänden wolle und könne. Weigere sich der Lehnsherr die Güter in Pfandbesitz zu nehmen, so dürfe der genannte Pfandgeber verpfänden, wem er wolle, innerhalb und ausserhalb der Diöcese, ohne Erlaubniss und Ansprache seines Herrn und sonst Jemandes. Dieses wollen sie, die Vasallen, (auch) so fernerhin für Recht und Gewohnheit ansehen und unverbrüchlich beobachten.

Diese höchst interessante, in Form eines Weisthums gegebene Rechtsbelehrung macht keinen Unterschied zwischen beerbten und unbeerbten Vasallen. Wir haben also die Bestimmungen des R. R. (Art. 26 u. 32) dahin zu interpretiren, dass bei echter

---

[1]) UB. III, n. 1309, S. 649 ff. Vgl. dazu ibid. Reg. 1571 u. Urk. 1392 März 16 ibid. n. 1311, S. 653 ff.

[2]) Schilling, W. E. R. S. 26, referirt diese Urk. ungenau, indem er von Veräusserung statt von Satzung bei echter Noth spricht.

Digitized by Google

Noth die Satzung sowohl dem unbeerbten als auch dem beerbten Vasallen freistand, wofern nur der Pfandnehmer Vasall des Lehnsherrn des Verpfänders und nicht ein Landfremder war. Bei der Satzung kommt also die Person des Pfandnehmers in Betracht. Auch hierin, wie bei der Vererbung[1]), zeigen sich die Spuren eines Incolat- oder Indigenatrechtes; der Indigena wurde vor dem Nichtindigena insofern bevorzugt, als er in seiner Heimath ohne Weiteres ein Lehngut pfänden konnte.

Eine Beschränkung der Veräusserung mit Rücksicht auf die Person des Erwerbers scheint ferner stattgefunden zu haben bei Veräusserungen an die todte Hand[2]). Der Grund hierfür ist in zwei Erwägungen zu suchen: es sollte einerseits der Heimfall vacanten Lehngutes nicht verhindert werden, andererseits der persönliche Lehnsdienst der Vasallen nicht verloren gehen.

Bevor wir zur Abschwächung der beschränkenden Rechte des Lehnsherrn übergehen, haben wir uns noch die Frage vorzulegen: ist in praxi das Vorkaufsrecht häufig geltend gemacht worden? Mir scheint, dass diese Frage verneint werden muss, denn den Landesherren erwuchs aus der Erwerbung eines Lehngutes kein directer Nutzen, da sie in den weitaus meisten Fällen durch den sich entwickelnden Leihezwang[3]) genöthigt waren, das Gut weiter zu verlehnen, da sie ferner, mit Ausnahme des Ordens, eine grosse Domanialwirthschaft nicht trieben und endlich weil es ihnen sehr häufig am Nöthigsten, an baarem Gelde fehlte[4]). Unter diesen Umständen war fast der einzige Beweggrund, der die Landesherren veranlassen konnte, ihr Vorkaufsrecht geltend zu machen, die Absicht, einen unliebsamen Erwerber auszuschliessen oder mit dem gekauften Gute, in Ermangelung eines vacanten Lehens, eine ihnen genehme Person zu belehnen.

---

[1]) S. oben S. 87 u. 92.

[2]) Vgl. Urk. 1307 Juli 25, UB. II, n. 624, S. 40. Kg. Erich (Menved) von Dänemark gestattet dem St. Michaels-Nonnenkloster in Reval 30 Haken in Estland zu erwerben, mit der Beschränkung, dass es weder den ungetheilten Lehnbesitz eines Vasallen, noch solche Güter, die dem Heimfall an den König demnächst unterliegen, kaufen dürfe. — 1497 producirte der Abt von Padis vor dem harrisch-wierischen Rath einen Brief des OM., „der es nachbringt, dass der hochweise Herr Meister nicht gestatten wolle, dass man Bannergüter verändern und unter die Kirchen und Geistlichkeit bringen solle". Briefl. I, n. 562. Vgl. auch die Urk. 1237 in UB. I, n. 148, S. 190 und über das Verbot der Veräusserung städtischer Immobilien an die Geistlichkeit: v. Bunge, Riga, S. 214 ff. — Die Klöster standen im Uebrigen mit ihrem Landbesitz im Lehnsnexus. Vgl. v. Bunge, Estland, S. 197 u. S. 125, Note 180b.

[3]) S. oben S. 59 f.

[4]) Es sei denn, dass der zu belehnende Candidat des Lehnsherrn diesem später den Kaufpreis refundirte, was dazwischen vorgekommen sein mag. So verkauft EBf. Jasper 1518 Aug. 11 dem Jürgen Krüdener, Stiftsvogt von Treyden, für 9000 Mark das Schloss Rosenbeck, das er von den Brüdern Ewalt und Bartholomäus von Patkull (nach 1508) gekauft hatte, und belehnt ihn damit nach Gnadenrecht. Copie im Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 417.

Digitized by Google

Solche Fälle können nicht sehr häufig vorgekommen sein; mir ist bisher nur eine Urkunde bekannt geworden, die uns einen Fall des ausgeübten Vorkaufsrechtes des Lehnsherrn überliefert: 1458 Mai 24 urkunden zu Lemsal die Brüder Henrich, Wollmar und Jacob Kosskull: *„dat wy verkoft hebben denn ersamen unde wolduchtigen manne Gerde und Friederick Krüdener, brodern, unde Hanss Gutteslewe unse vederliche erve, dar wy denn inne bescheden hadden unsers allerehrwerdigsten in Gott vader und herr, unsers gnädigen herrn Sylvestri, der hilligen kerken tho Rige erzbischop, syner herlichet und rechtichet, den kōer des kopes tho hebbende. Alss denne unse gnädige herr den kop ongenahmen heft, so bekennen wy openbar, dat wy — — ewiges warlykes erfkopes verkofft hebben unsern — herrn Sylvester, erzbischop vorbenombt, unde demjennen, deme syne gnade overlatend wird unde synen rechten erven den hof tho Koskul genōmet, unser rechte vaderlik erve — — im kerspell tho Ubenorgen, de an sick hebben schal teyn haken landes“* für 6100 alte Mark Rig., die ihnen der Erzbischof zur Genüge entrichtet hat[1]).

§ 2.

Die Seltenheit der Ausübung des lehnsherrlichen Vorkaufsrechtes muss ohne Zweifel als wichtigster Grund dafür angesehen werden, dass die stiftischen Vasallen, trotz ihrer wachsenden Machtstellung und bei gleichzeitigem Ausbau ihres Erbrechtes, gegen diese Einschränkung ihrer Dispositionsfreiheit nicht remonstrirten; sie genügten eben ihrer Anbietungspflicht in rein formaler Weise, wie der gesetzlichen Auflassung[2]) als einer Vorbedingung für die Uebertragung des Lehens auf einen Andern.

---

[1]) Urk., Copie im Livl. Ritt.-Arch. n. 133, S. 65 ff., vgl. n. 137c, S. 1127. Vgl. dazu v. Brevern, Familiengesch. I, S. 235.

[2]) Was die Form der Auflassung eines Lehngutes an einen Andern betrifft, so scheint diese in den livländischen Stiftern meist vor dem Lehnsherrn stattgefunden zu haben. Vgl. ad Dorpat oben S. 37, Anm. 5. Für die übrigen Stifter mangelt es an Material, insbesondere für die ältere Zeit. In Harrien-Wierland trat an die Stelle des Lehnsherrn das Manngericht. Vgl. die Auflassungen in der Est-Livl. Briefl. I. Sehr bezeichnend sind die Urk. n. 331 und 345 im UB. VII. 1425 Aug. 13 bekennt Hans Parenbeke, dass er das Dorf P. dem Kloster Mariendael verkauft habe, auf dem Schloss Reval vor dem Ordensmeister, dem Landmarschall etc., und 1425 Sept. 6 trägt er dasselbe Dorf dem Kloster vor dem harrischen Manngericht auf. Es fand also der Verkauf vor dem Lehnsherrn am 13. Aug., die gerichtliche Auflassung vor dem Manngerichte am 6. Sept. statt. Vgl. auch Urk. 1540, Briefl. I, n. 1159 und 1560. Kaufte der Orden ein Lehngut, so musste es ihm wie einem Privatmanne gerichtlich aufgetragen werden. Vgl. die Urk. 1449 und 1451 in Briefl. I, n. 200, 204, 205. Vgl. auch die Urk. 1346 Mai 24 in UB. III, n. 848b, S. 151: Der kgl. Statthalter trägt vor dem Manngericht 3 Haken Pfandbesitz, die dem König angefallen waren, dem Decan Gottfried Perona auf. Auch im Ordensgebiet scheinen die Auftra-

Digitized by Google

Erst zu Beginn des 16. sec. kam es in einigen Stiftern wegen der Anbietungspflicht, der sog. Aufbietung *(upbedinge, obbedinge)* zu Reibungen zwischen den Vasallen und Lehnsherren.

In Oesel-Wiek verschärften sich 1518 diese Reibungen zu einem tiefgehenden Conflict, der als charakteristisch für die Beziehungen zwischen Vasallen und Lehnsherren in der Reformationszeit hier ausführlicher behandelt werden soll. Die Vasallen behaupteten, der Bischof hätte ihnen bei seinem Regierungsantritte gelobt, sowohl die Appellation an den gemeinen Landtag Livlands freizugeben, als auch das Recht, ihre Güter nach alter Gewohnheit[1]) zu kaufen und zu verkaufen; auf dieses Gelöbniss hin hätten sie dem Bischof gehuldigt[2]). Der Bischof warf seinerseits den Vasallen vor, sie wollten ihn vergewaltigten; ihre Führer Otto Ixkull von Fickel, Bernt Ovelacker und Dirick und Laurenz Farenssbeke hätten auf dem Manntage zu Hapsal 1518 Juni 7—10 in höchst ungebührlicher und gewaltthätiger Weise von ihm verlangt, er solle die Appellation an den Landtag freigeben und

---

gungen sowohl vor dem Manngericht — sofern ein solches existirte — vorgenommen zu sein (vgl. Urk. 1453 bei Russwurm, Ungern, n. 55, und 1459 in Briefl. I, n. 240), als auch vor Gebietigern (vgl. Urk. 1500, Gen. Jahrb. 1897, S. 70) und vor dem OM. (vgl. Urk. 1502, v. Fircks, Kurl. Güterchron. n. 90, vgl. ibid. n. 2, 27, 69). Ueber die Auflassung wurde eine Urkunde aufgenommen, der Auftrags- oder Auflass-Brief. In den Stiftern wurde in diese Urkunde gewöhnlich die Belehnung des Erwerbers eingeschlossen, so dass der Auftragsbrief gleichzeitig ein Lehnbrief war. Es konnten aber auch Auftrags- und Lehnbrief getrennt sein. Vgl. z. B. Urk. 1452 Jan. 20, Briefl. I, n. 206, und Urk. 1529 Febr. 3, wo ein Rigasches Lehen vor dem Bischof von Dorpat aufgetragen wird, ibid. n. 965, vgl. n. 1039. Von den Auftragsbriefen sind zu unterscheiden die Kaufbriefe, privatim vom Veräusserer ausgestellt, in dem die Veräusserungsbedingungen stipulirt, die gerichtliche Auftragung gelobt wurde etc. Sie werden von guten Zeugen untersiegelt. Vgl. Kaufbriefe in der Briefl. I, z. B. n. 36, 56, 121, 199, 228, 641 u. a., und bei Russwurm, Ungern, n. 71, 72, 76, 77 u. a. v. Bunge, Gesch. d. Privatr., S. 47 Anm. 3, spricht missverständlich von privaten Auftragsbriefen. Durch die Uebergabe des Auftrags und Lehnbriefes fand ohne weitere symbolische Handlung die Besitzübertragung statt.

[1]) Desgleichen einige Artikel in seinem (des Bischofs) Denkelbuche, die ihren Rechten schädlich seien, austhun zu lassen und dafür andere zu setzen. Wir werden kaum fehlgehn, wenn wir annehmen, dass die erwähnten Artikel im Denkelbuch die 6 Artikel sind, die wir in den Oeselschen Registranten in Kopenhagen unter dem Titel „Infrascripti articuli jurantur per quemlibet fidelem juratum cujusque domini“ finden, 6 Artikel, die nach canonischem und *keyßer rechten* zusammengestellt sind und deren Nichteinhalten den Lehnsverlust nach sich ziehen soll. Oes. Reg. 1518—23. Kl. Sammlung, Livland, n. 1a, Bl. 12a. Copie Dr. H. Hildebrands. Interessant ist, dass die bekannten Gesetze Lothars II. d. A. 1136 und Friedrichs II. d. A. 1154 (nicht Frid. prim.), vgl. Stobbe, II, S. 463, die die Veräusserung von Lehen ohne ausdrückliche Erlaubniss des Herrn verbieten, citirt sind.

[2]) Urk. 1518 Aug. 22. d. d. Goldenbeck *thuer kercken*. (Litere misse rmo Epo. Oziliensi a vasallis suis recusantibus servicia feudalia). Cop. erste Hälfte des 16. sec. K. geh. Archiv Kopenhagen. Oes. Registr. n. 1b (lose) und n. 1a, Bl. 15a. Copie Dr. H. Hildebrands.

Digitized by Google

„wy ene der obbeding erer leengueder scholden vortragen, dat se der ane vnsen weten vnd willen weme vnnd wen se wolden vorkopen mochten“ [1]). Als der Bischof nicht nachgeben wollte, sagten ihm die genannten Sprecher der Vasallen ihren Eid als Stiftsräthe auf und kündigten ihm im Namen der Ritterschaft den Gehorsam. Nun begannen die Feindseligkeiten; zunächst in ganz passiver Weise, indem die Vasallen die Erfüllung ihrer Lehnspflichten verweigerten [2]) und sich mit der Ritterschaft von Dorpat, die soeben mit ihrem Landesherrn wegen des Gnadenrechts in heftigem Streit gestanden hatte, verbündeten [3]). Der Bischof seinerseits wandte sich an die andern Prälaten und bat 1518 Dec. 8 den Erzbischof um Rath: ne dilatione hec pestis magis adaucta amplius cresceret [3]). Der Vergleichsversuch eines Schiedsgerichts von 1519 Febr. 1, in dem der Ordensvogt von Soneborch und die harrisch-wierische Ritterschaft sassen, brachte keine Einigung [4]). Der Bischof legte die Angelegenheit 1519 Mai 30 noch einmal dem Manntage vor und es kam dann im October 1519 [5]) zu einer eingehenden Verhandlung zwischen den Parteien auf Grundlage des schiedsrichterlichen Recesses von 1519 Febr. 1. Aus diesen Verhandlungen entnehmen wir, dass der Streit in der grundsätzlichen Verschiedenheit der Auffassung nicht nur der Anbietungspflicht, sondern des Lehnsverhältnisses überhaupt wurzelte. Die Vasallen betonten wiederholt, dass sie freie Ritter und Knechte seien, *„so se de opbeding deden, worden se egener gerekent alse ere vorfedere“*, und verlangten, dass die Streitfrage vor den gemeinen livländischen Landtag gebracht werden müsse, *„wente dewile de rittere und godemanne desses gantzes landes frie rittere unnd khnechte genömet werden und sint unnd binha sitten in einem rechten, js unns nicht möglich in der obbedinge etwes tho bewillende ane mitweten der gemeinen ritterschop des gantzen landes“*.

Dagegen fasste der Bischof sein Vorkaufsrecht als ein Consensrecht auf [6]) und bedrohte die Zuwiderhandelnden mit Strafen

[1]) Gravamina des Bfs. Joh. Kyvel auf der generalis dieta zu Hapsal 1519 Juni 30. K. Arch. Kopenhagen. Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 9a, und 1b (lose). Copie H. Hildebrands. Vgl. ausführl. Regeste in Geneal. Jahrbuch 1900, Mitau 1902, S. 26, n. 39.

[2]) Urk. 1518 Aug. 22 und 1519 Juni 30. Vgl. oben S. 106.

[3]) Brief des Bischofs von Oesel an den Erzbischof 1518 Dec. 8. K. Archiv Kopenhagen. Gr. Samml., Livland, n. 20e, Bl. 16b. Copie H. Hildebrands.

[4]) Notariatsinstrument 1519 Febr. 1 in K. Arch. Kopenh. Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 16a. Copie H. Hildebrands. Vgl. Recess des Ständetags zu Reval 1524 Juli 17—23 bei Russwurm, Ungern II, S. 209.

[5]) Notariatsinstrument 1519 Oct. 24 ibid. Bl. 17a.

[6]) *„Dat nemant syne gueder vorkopen schall, sonder unns de vorerst upthobedende unnd gene kope tho makende jt sy denn mit unsem willen tholate unnd volbort.“* Der Bischof schrieb 1519 Nov. (?) dem Bischof von Dorpat über diese Verhandlungen: „et quia similes resignationes et venditiones bonorum feudalium nobis presidentibus nisi nostro consensu et voluntate tractate fuerunt,

Digitized by Google

„nach Laut der heiligen Rechte“; die Competenz des Landtages verwarf er durchaus, höchstens könnten die Prälaten Gutachten in dieser Sache abgeben, im Übrigen competire sie allein vor den Papst und den Kaiser.

Beide Theile gingen in ihren Forderungen über das Ziel hinaus: die Vasallen wollten sich von der Anbietungspflicht überhaupt frei machen, der Bischof wollte aus seinem Vorkaufsrecht (dem jus protimiseos) ein Consensrecht machen. Es ist ein alter Gegensatz, der hier wieder zu Tage trat: die republikanisch-livländische Gesinnung auf der einen Seite, die römisch-canonische Auffassung des Lehns- und Unterthanenverhältnisses auf der andern Seite. Wir werden an anderer Stelle noch hierauf zurückkehren müssen.

Der Streit dauerte fort[1]) und nahm immer mehr den Charakter eines principiellen Gegensatzes zwischen Ständen und Landesherrn an. Verschiedene Fragen spielen hier hinein, vor Allem die Reformation die in diesen Jahren Städte und Ritterschaften Livlands bewegte.

Zu einem offenen Ausbruche des Streites kam es in Oesel nicht[2]), was wohl in erster Linie der vermittelnden Haltung des Ordensmeisters Plettenberg zuzuschreiben ist; auch mag die 1520 in der Wiek herrschende Pest[3]) die Gemüther gedämpft haben.

---

essemus in possessione tanti dominii dudum profecti. Mandamus omnibus — nostris vasallis, nemo eorum talem bonorum resignationem nisi coram nobis et nostris intervenientibus consensu et voluntate tractare, inire aut finire debere.“ K. Arch. Kopenh. Gr. Samml., Livland, n. 20e, Bl. 42a. Copie Dr. Hildebrands.

[1]) Aus dieser Zeit sind uns vermittelnde Briefe des Bischofs von Dorpat 1520 Mai 6 und des OM. Mai 11 erhalten. Der Bischof schreibt: *dewyle wy denn loffwerdich boricht hebben, dat de upbedinghe dem h. bischoppe van oldinges gethan* und citirt einen Abspruch in des Bischofs und achtbaren Raths des Stifts Oesel *affsprokenbockenn* (von 1489 Juli 29, vgl. K. Arch. Kopenhagen, Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 20a), in dem es heisst: *dath wann eynn guidtmann eyn koip gehandelth hefft unnde sodan koip szynen herenn vorwitliket, unnde dat guidt uppbuith, wo duier de kop gehandelth isz, unnde by szynen eyde der huildinghe dath szynen herenn vorwitlicketh, isz dar genoich abnn.* Nach seinem, des Bischofs, Verstande sei eine solche *upbedinghe* eine Begünstigung der Ritterschaft, da ihnen nach solcher Anbietung beim freien Verkauf kein Hinderniss mehr geschehen könne. Sie möge daher ihren *lanth- u. leenherenn* bei seiner Stiftsgerechtigkeit und Herrlichkeit ohne Beschwer lassen. Auch der OM. wies in seinem Brief auf jene Sentenz hin und rieth zum Frieden. K. Arch. Kopenh. Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 22a und 23a. Copie H. Hildebrands. Hiernach wäre, in Ergänzung von oben S. 43, anzunehmen, dass schon 1489 Juli 29 in Oesel ein Stiftsrath existirt habe.

[2]) Bf. Kyvel schrieb 1520 Aug. 20.: In causa exhibitionis bonorum feudalium intelligimus, vasallis nostris inspirante Deo jurisdictioni et dominio nostro non velle derogari. K. Arch. Kopenh. Gr. Samml., Livland, n. 20e, Bl. 54a. Copie H. Hildebrands.

[3]) 1520 Aug. 20: Der Bischof will die Maritima (Wiek) verlassen, ob fervoris (!) pestilentiae. S. oben. 1520 Aug. 21: der Erzbischof lädt den Bischof von Oesel auf den Landtag zu Wolmar (Oct. 14); er höre, dass die Pest in Oesel herrsche. ibid. Bl. 84b. Der Bischof schreibt 1520 Herbst: Er könne wegen der Pest nicht persönlich zum Landtage kommen. ibid. Bl. 86a.

Digitized by Google

Gegen Ende 1521 brach derselbe Conflict in Dorpat aus. Bezeichnend für die Auffassung der Prälaten ist ein Brief des Bischofs Kyvel an den Bischof von Dorpat Johann Blankenfeld[1]). Kyvel räth diesem, um Zeit zu gewinnen, seine Ritterschaft zunächst zu bewegen, ihn drei Jahre lang bei der Herrlichkeit der *obbedinge* zu lassen. Gehe die Ritterschaft darauf nicht ein, so möge der Bischof sie in die Enge treiben durch den Hinweis auf den Rechtsbrauch bei Afterverleihung und das Vorkaufsrecht der Gesammthänder, ferner durch die Fragen, von wem sie die Gnade der gesammten Hand hätten, wem der *grunth* der Lehngüter zustehe und warum die Vasallen diese verdiensten müssten, *„welck anderß nergen umme geschudt,* quia vasalli dum taxat utile dominium et usumfructum bonorum feudalium, dominus vero in his directum habet dominium". Falls die Vasallen sich einredeweise auf die „Gnade" berufen sollten, so möge der Bischof sie auffordern ihm *„dhe gnade vor ogen tho stellende"*, falls auf altes Herkommen, so könne sich der Bischof gleichfalls auf alte Kaufbriefe berufen, sowie *„ock uth den olden gescrefen rechtboken, welck recht der ganzen gemeinen rittherschopp des stychtes tho Derbth wandages gegeven, klarlykenn nhabringen"*. Wolle die Ritterschaft sich durchaus nicht zur *obbedinge* verstehen, so muss sie bewogen werden, den Bischof bei derselben zu lassen, bis die Streitfrage durch Papst und Kaiser entschieden sei. Sollten trotzdem Lehen ohne *obbedinge* veräussert werden, so möge der Bischof dagegen protestiren und die Güter Niemandem verlehnen und sodann, wenn die Güter *boven de tydt uthgedrucketh in den leenrechten* nicht verlehnt seien, *na uthwysinge der rechte* handeln, d. h. die Güter caduciren.

Eine Einigung zwischen Bischof und Ritterschaft erfolgte damals nicht. 1522 April 21 schreibt Kyvel, er höre mit Bedauern, dass der Streit noch nicht beigelegt sei, *dardurch de wrevel unnd egensynnyge overmoeth entresen* (gestiegen) *unnd gewassen*[2]).

Auf dem Landtage zu Wolmar 1522 Juni 12—23, an den die Ritterschaften von Dorpat und Oesel ihre Misshelligkeiten gebracht hatten, verbündeten sich die stiftischen Ritterschaften mit den Städten Riga, Dorpat und Reval dahin, *„dat eyn ider van en syn hoff unde guder to vorkopen, to vorpanden unde to vorlaten mechtich syn sall sunder ienige upbeding, bisprake edder iemandes inrede, frundes edder fremdes, de lengudere alleine buten boscheden, dar mede [men] sick holden sal na deme olden"*[3]).

---

[1]) 1521 Ende oder 1522 Anfang. K. Arch. Kopenh., Kl. Samml., Livland, n. 1a, Bl. 38a. Copie Dr. H. Hildebrands.

[2]) Ibid. Bl. 43a.

[3]) Recess im Revaler Stadtarchiv. Mittheilung d. H. O. Stavenhagen. Auszug bei Russwurm, Ungern II, n. 130, S. 186 ff.

Digitized by Google

Unter *„lengudere“* können hier nur strenge Mannlehen im Gegensatze zu Gnadengütern und nicht etwa Lehen im Gegensatze zu Allod gemeint sein; dieses ergiebt sich schon aus dem Umstande, dass es Allodialbesitz im Landrecht damals überhaupt nicht gab[1]), dann aus dem Zusammenhange mit der Klage der stiftischen Vasallen über die *„upbeding“*, wo es in demselben Recesse heisst: *„indeme se frige manne yn frygen manrechte sittende synn, vormenen sick an erer frigheit van eren herschopen ganß groth bosweret to synde“*, und endlich aus der Thatsache, dass später im Erzstifte die Anbietungspflicht ausdrücklich den Gnadenrechtsvasallen nachgelassen wurde.

Diese Einigung hatte den Erfolg, dass der Bischof von Dorpat am 18. Juni auf die Anbietungspflicht seiner Ritterschaft und der Stadt Dorpat verzichtete, nicht ohne dass zuvor eine Pression des Ordensmeisters nöthig gewesen wäre[2]). Bischof Kyvel aber wollte nicht nachgeben; *mit g[illegible]oter mißhellicheit* verliess er den Landtag.

Im Erzstifte scheint die *upbedinge* bis zum Landtage 1522 zu keiner Zwietracht geführt zu haben. Noch 1518 November 3 findet sich im Testamente des Otto Rosen von Roop in Bezug auf seinen Hof Daugeln die Verfügung: *ße* (sc. die Erben) *schölent, negest der upbedingen effte anbedingen mines allergnedigsten herren vann Riga — — der anbedingen, alße dath in Lifflant eine wyse und warheit ist, gemelten miner erbarnn hußfrauwen erer steffmodern nach anbedende sein*[3]).

Eine Folge der Einigung von Wolmar 1522 war dann, dass EBf. Jasper Linde den rigischen Gnadenrechtsvasallen die *upbedinge* erliess. Nachdem er schon in seiner Confirmation der oben erwähnten Einigung von Lemsal, d. d. Ronneburg 1523 August 20, die Gnadenrechtsvasallen für die Zeit seiner Regierung von der Anbietungspflicht entbunden, sagt er in dem seiner Ritterschaft 1523 December 28 gegebenen Privileg: *andrepende de vpbedinge, hebben*

[1]) Diese Frage soll im Theil II behandelt werden.

[2]) Vgl. F. Bienemann (sen.), Aus Livlands Luthertagen, Reval 1883, S. 11. Es ist mir unbekannt, ob Bf. Johann damals oder später seinen Verzicht schriftlich in rechtsverbindlicher Form gegeben hat. Die Privilegienconfirmation des Bfs. Johannes Bey von 1540 sagt über die *upbedinge* Folgendes: *vorder ordenen — wy, dath hennforder de up- unnde annbedynge yeder meniglick vryge synn unnde unsere ridderschop macht unnde gewalt hebben, öhre gudere tho kopenn unnde vorkopenn, weme se willen, sonnder yennigerley kegenn unns ann- unnde upbeding.* S. Anhang. Bienemann hat über den ganzen *Upbeding*-Conflict eine schiefe Auffassung; er sagt l. c. S. 10 von den Bischöfen von Dorpat und Oesel: „sie verlangten die Zuerkennung eines Näherrechtes, demzufolge die Güter vor dem Verkauf oder der Vererbung (!) dem Bischof angeboten werden sollten.“ Diese Auffassung geht zurück auf Russwurm, Ungern, I, S. 59 u. II, n. 130, S. 188, Anm. 7 und ist auch übergegangen in Seraphims Livl. Gesch. I, S. 318.

[3]) Genealog. Jahrbuch 1897, S. 74. Ueber Otto Rosen von Gross-Roop vgl. Genealog. Jahrb. 1899, S. 12.

Digitized by Google

wy angesehen de demodige vnd vlitige bede vnser achtbarn ridderschop vnd de mith rade vnses werdigen capittels denjenen, de in der gnade ßitten, vallen laten vnd vns deß to vnsen dagen vtt ßunderliken gnaden gentzlich vortiegen (verzichtet)[1]).

Im Ordensgebiete, mit Ausnahme Harrien-Wierlands, wo, wie wir wissen, die Anbietungspflicht niemals existirt hat, blieb sie bis zur Auflösung des Ordensstaates bestehen. Bei den Veräusserungen von Ordenslehen wird regelmässig der Consens, Zulass *(tholatynge, zulaeth)* oder die Confirmation erwähnt[2]). Dass dieser Zulass in einem Verzicht auf den Vorkauf bestand, zeigt eine Urkunde von 1526 Sept. 28. Jürgen Kurßel verkauft in Vollmacht des Karll Szoyge dem Jürgen Korwe das Gut bei der Waydaus im Gebiete Marienburg (Korwenhof); er hat den Kaufpreis empfangen und darüber Quittung gegeben, *welkere gemelte quittantie deme hochwerdigen fürsthen — Wolter van Plettenberg meister duitsches ordens tho Lyfflande nha dinstplichtiger beforderung vpgebaede, ßüluige tho verlatende, tho verkopende gnedegelich thogelaten von ßyner fürstlichen gnade my ghegund iß*[3]).

Wir kehren nun zu Oesel zurück. Hier scheinen die Vasallen zunächst nachgegeben zu haben, einige dachten an Auswanderung[4]); doch fing es 1524 wieder an zu gähren[5]). Zu Pfingsten (Mai 15) waren öselsche Gutemannen in Lemsal und Riga gewesen. Sie hätten, schreibt der Ordensmeister 1524

---

[1]) Urk. Arch. d. D. Ord. Wien. Copie Ende 16. sec.; darnach Copie H. Hildebrands. Abgedr. in N. Nord. Misc. VII, S. 260 ff. u. Mitth. V, S. 374 ff.

[2]) Die Formen, unter denen der Consens des Ordensmeisters erwähnt wird, sind sehr verschieden; es seien hier von den vielen Urkunden einige aufgeführt: 1499 Febr. 24: *mith witscopp, vulbort u. gunst*; 1531 Febr. 26: *zulaeth* und *confirmatioen*; 1550 Aug. 21: *zulassen, confirmiren*. v. Fircks, Kurl. Güterchron. I, Beil. n. 27, 6 u. 81. 1548 April 8: Johan Hoeppe urkundet, dass er Land verkauft habe, *myede medeueten u. wyellen myner elykenn gemall u. myede tholatynge mynes genedigen herrn* (OM.). Copie im Livl. Ritt.-Arch., n. 136, S. 97 f. Vgl. auch Urk. 1525 Sept. 16 in Briefl. I, n. 924. u. A. und Anhang, Excurs über das sog. Ordenslehen.

[3]) Copie im Livl. Ritt.-Arch., n. 136, S. 113 f. und n. 134d, S. 517 f. H. v. Brewern führt an, dass Baltzer Falckenberg 1552 das Gut Salisburg vor dem Verkaufe zuerst dem OM. Heinrich v. Galen angeboten habe. v. Brewern, Familiengesch. I, S. 237.

[4]) Wenigstens liegt uns eine Urk. von 1523 Nov. 6 vor, in der Bf. Kyvel bezeugt, dass vor ihm Jürgen Ungern von Purckell (der damalige Führer der Ritterschaft!) und Jürgen Herkell von Wittenfeld erschienen seien und gebeten hätten, den Kauf von Wittenfeld bewilligen und zulassen zu wollen. Briefl. I, n. 907. Russwurm, Ungern II, n. 135. Wegen der Auswanderung vgl. ibid. I, S. 55 u. II, n. 154.

[5]) 1524 c. Juli 2 schreibt der OM. den Gutemannen des Stifts Oesel, sie sollen in schweren Zeiten keine *vrewelicke handelunge* gegen ihren Herrn vornehmen, sondern ihre Sache nach alter Gewohnheit *mith reden unnde gelimpe* fordern; er räth zum Frieden. Urk. Stockholm, Copialbuch des OM., fol. 31b f. Copie H. Hildebrands.

Digitized by Google

Juli 2[1]), mit den Rigaschen einen *hemelicken rath und handell* gehabt, dann seien sie nach Dorpat gegangen, wo sie eine *merckliche handelinge mith der ritterschaft unde deme rade* gehabt und einen Tag in Reval beredet hätten; der Comthur von Reval möge der harrisch-wierischen Ritterschaft und Reval dringend abrathen, sich dem Handel anzuschliessen.

Die Versammlung in Reval kam aber doch zu Stande[2]). Vom 17. bis 24. Juli 1524 tagten die Ritterschaften von Harrien-Wierland, Riga, Dorpat und Oesel und die Städte Riga, Reval und Dorpat in Reval. Diese Tagfahrt ist berühmt in der Geschichte Livlands dadurch, dass die versammelten Stände sich gelobten, sammt und sonders für das heilige Evangelium einzustehen und Leib und Gut daran zu setzen. Unter diesem Zeichen standen die Verhandlungen. Die Stimmung gegen die Prälaten war höchst feindlich. Der Sprecher der öselschen Ritterschaft, Jürgen von Ungern[3]), trug vor, wie die öselsche Ritterschaft an ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und löblichen Gewohnheiten noch mehr verkürzt würde als die andern Stände Livlands. Schon vor sechs Jahren hätte die Ritterschaft den Bischof gebeten, ihre Privilegien zu sichern, was er ihr auch gelobt hätte; doch sei bis hierzu nichts erfolgt. Die versammelten Stände machten die Sache der öselschen Ritterschaft zu der ihrigen, sie beschlossen, zunächst den Ordensmeister zu beschicken, der sich zu freundschaftlicher Vermittelung erboten, damit durch ihn die Sache zu einem guten Ende geführt werde. Sollte aber dessen Vermittelung beim Bischof unfruchtbar bleiben, *alßedenn wyllen vnd sollen alle stende vp wieder vnd scherper remedien, wiße vnd wege, — — darmede de achtbaren ritterschop ane lange vortogering tho erm rechte — — moge vorholpen werden — — truwelick vnd ernstlick gedencken.*

Die Vermittelung des Meisters Plettenberg[4]) blieb nicht ohne Erfolg. Zu einer nachgiebigen Haltung Bischof Kyvels mögen auch nicht wenig beigetragen haben die drohende Coalition der evangelisch gesinnten Stände Livlands, die energische Haltung der öselschen Ritterschaft, die die Zahlung der

---

[1]) dem Bischof von Oesel und Comthur von Reval. Ibid. fol. 34b ff.

[2]) *vp vorschriving vnnd frunthlicke instendicheith der a. u. e. ridderschop des stichtes tho Ozel*, gemäss der Einigung von Wolmar 1522 Juni (s. oben S. 129). Or. Urk. Revaler Stadtarchiv. Recess im Auszuge bei Russwurm, Ungern II. n. 148, S. 206 ff.

[3]) zu Pürkel im Erzstift und Wittenfeld in der Wiek. Vgl. über ihn Russwurm, Ungern I, S. 54 f.

[4]) 1524 Aug. 26 schreibt er dem Bf. Kyvel, er hätte mit des Bischofs und der Ritterschaft Gesandten verhandelt. Man solle ein Schiedsgericht einsetzen, wozu er, der OM., Gebietiger und Gutemannen verordnen wolle. Die Ritterschaft habe gegen Vertreter des Erzbischofs protestirt, wolle nur solche der Stände dieser Lande zulassen. Stockholm, Copialbuch des OM., fol. 47b ff. Copie H. Hildebrands. 1524 Sept. 30 und Nov. 25, OM. an die öselsche Ritterschaft. Räth zum Frieden. Ibid. fol. 56a und 68b f.

Digitized by Google

kirchlichen Abgaben, der *rente*, verweigerte[1]), und endlich der Umstand, dass der Vorkämpfer des clericalen Régimes, der Bischof von Reval und Dorpat und neugewählte Erzbischof von Riga, Johann von Blankenfeld, mit seinen Ständen in Dorpat und Riga Frieden gemacht[2]) und 1524 September 20 der erzstiftischen Ritterschaft ein Privileg ertheilt hatte, in dem er unter Anderem ausdrücklich auf die Anbietung der zu veräussernden Lehen verzichtet hatte[3]).

Am 15. December 1524 ertheilte Bf. Johannes Kyvel seiner Ritterschaft die mehrfach erwähnte umfassende Privilegienbestätigung. In Bezug auf die Anbietungspflicht heisst es: *ock ſollen ſie der upbiedinge frye ſien unde macht hebben tho koepende und to vorkoepende orer gudere, wem ſie willen, ſunder jennigerley anbiedinge ader upbiedinge*[4]).

Wenn man in Betracht zieht, dass die Privilegien für Oesel (1524) und Dorpat (1540) sich in erster Linie mit der erweiterten Erbfolge, also dem sog. Gnadenrechte befassen, so können wir voraussetzen, dass die Freiheit von der *upbedinge* sich, wie im Erzstifte, nur auf die Gnadengüter bezogen habe.

Während wir demnach — wenigstens im Erzstifte — für die strengen Mannlehen noch die Anbietungspflicht annehmen müssen, fragt es sich, wie es mit den Gesammthandgütern gehalten wurde.

---

[1]) 1524 Juli 2, OM. dem Comthur von Reval (s. oben S. 131, Anm. 6). Er habe gehört, die öselsche Ritterschaft wolle der Geistlichkeit *ere rente nicht uthrichtende*. 1524 Sept. 30, Bf. Kyvel an den Erzbischof. Beklagt sich, dass die öselsche Ritterschaft unter dem Vorwande niedriger Kornpreise die Rente nicht zahle. Die armen Priester und Vicarien litten darunter. K. Arch. Kopenh., Gr. Samml., Livland, n. 20e, Bl. 101a. 1524 Sept. 30, OM. an die öselsche Ritterschaft. Ermahnt sie die Rente zu zahlen. Ibid. Bl. 100b und Stockholm, Copialbuch des OM., fol. 56a. Copien H. Hildebrands.

[2]) 1524 Nov. 15, OM. an Jürgen von Ungern. Er vernehme aus dessen Brief gerne, dass die Zwistsachen zwischen Erzbischof, Capitel, Ritterschaft und Stadt Dorpat beigelegt seien und dass er — Jürgen Ungern — nebst Otto Ixkull von Fickel, Helmen Swarthoff und Diederick Farensbeck zu einer Beilegung des Streites mit dem Bischof von Oesel nach Hapsal von der Ritterschaft verordnet seien. Ibid. fol. 64b ff.

[3]) *De upbedinge laten wy tho unsen dagen fallen.* Urk. Copie Ende 16. sec. im D.-Ord.-Arch. Wien. Copie H. Hildebrands. Abgedr. in N. Nord. Misc. VII, S. 271 ff.

[4]) Urk. 1524 Dec. 15. S. oben S. 49, Anm. 2 u. S. 106 f. Seitdem musste ein Vorkaufsrecht des Lehnsherrn durch Investiturvertrag stipulirt werden. So heisst es in einem Lehnbriefe des Bf. Jürgen (Tisenhusen) von Oesel 1528 Febr. 7 für Jürgen v. Ungern: *jodoch, ſo gemelte J. v. V. edder ſienne rechten waren eheligen eruen in thokumpfftieger tied gemelte dre haken landes etc. vorlaten — wolden, ſcholen wy vnd vnſe nakamlinge — dartho de negeſten ſien, doch vor dath gelt edder vor den werdt, dat ander dargegen vnd darvor geuen willen.* Russwurm, Ungern II, n. 175.

Digitized by Google

Hierüber sind keine genügenden Quellen vorhanden[1]). In dem Gnadenbriefe, den der Meister Hermann von Brüggeney 1546 Dec. 14[2]) den Gesammthandvasallen des Ordens ertheilte, heisst es: *„En man mag sin gut verkopen, versetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop und utsetting is broder und vedder neger.“* Die Gesammthandgüter scheinen hiernach — mindestens im 16. sec. — von der Anbietungspflicht befreit gewesen zu sein. Eine ähnliche Bestimmung muss auch für das Erzstift existirt haben, da in der Einleitung zu der ebenerwähnten Urkunde von einer Verordnung des Erzbischofes über die Erbfolge in Gesammthandgüter die Rede ist, der der Gnadenbrief des Meisters sich anschliesse[3]).

Für die weitaus meisten Lehngüter des Ordens, die ja strenge Mannlehen waren, sowie des in dieser Hinsicht dem Ordenslande folgenden Stiftes Kurland blieb bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes jedenfalls die Anbietungspflicht der Vasallen und das Vorkaufsrecht der Lehnsherren bestehen[4]).

Bei der Auflösung des livländischen Staatenbundes liessen sich die Ritterschaften ihre bisherigen Rechte und Privilegien von ihren neuen Landesherren im weitesten Umfange bestätigen. Wenn wir den neuen Zustand in geographischer Reihenfolge von Norden nach Süden betrachten, so ergiebt sich uns folgendes Bild: 1561 gehörten Harrien, West-Wierland und Jerwen zu Schweden. Die Ordensprovinz Jerwen erhielt 1561 August 2 von K. Erich XIV. gleichlautende Privilegien wie Harrien-Wierland; mithin fielen seitdem Anbietungspflicht und Vorkaufsrecht für Jerwen fort. 1582 wurde auch Ost-Wierland (Allentacken), das bis dahin von den Russen besetzt gewesen, schwedisch; 1584 wurden Harrien, Wierland, Jerwen und die Wiek zu einer Provinz, dem schwedischen Fürstenthum Ehsten (später: Herzogthum Estland) vereinigt[5]). Oesel-Wiek hatte sich 1561 Dänemark unterworfen; 1562 März 14[6]) erhielt die Ritterschaft eine Privilegienconfirmation durch König Friedrich II. Bei Verkauf und Satzung der Lehngüter sollte die Auflassung vor dem König oder dessen Statthalter

---

[1]) 1548 April 11 schliessen die Brüder Otto und Fabian von Ungern einen Erbvertrag mit Zulass des EBf. Wilhelm. Russwurm, Ungern II, n. 305. Es handelt sich um das Gesammthandgut Pürkel; im Vertrag heisst es: zu noch festerer Haltung haben wir — — den Erzbischof gebeten, diese Vereinbarung *totolaten*. Es ist also nicht deutlich, ob der Consens nöthig war.

[2]) S. oben S. 61, Anm. 4.

[3]) Die Vasallen hätten den OM. gebeten *er recht tho ervende ere leengüter in der samende hand* zu beschreiben, so wie sie es von Alters her gehabt und *de erwerdigen in Gott vadere ertzbischop tho Riga in seinem stichte vorig tiden beschreven hefft*. Da 1546 EBf. Wilhelm regierte, so ist hier wohl EBf. Thomas Schöningh (1528—1539) gemeint.

[4]) S. oben S. 131. Vgl. Anhang, Excurs über das sog. Ordenslehen.

[5]) S. oben S. 88.

[6]) Urk. abgedruckt in N. Nord. Misc. IX, S. 470 ff.

Digitized by Google

geschehen. Kg. Friedrichs Bruder, Herzog Magnus von Holstein, ertheilte dann 1564 Mai 11[1]) seinen Bisthümern Oesel-Wiek und Kurland Freiheit von der Anbietungspflicht. Die Ritterschaften des Ordens in Livland und Kurland sowie die erzstiftische Ritterschaft erhielten durch das Privilegium Sigismundi Augusti 1561 November 28 und die Cautio Radzivilliana 1562 März 4[2]) vollständigste Dispositionsfreiheit. Es heisst in der Urkunde von 1561 November 28: „ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus beneplacitos, non requisito Maiestatis vestrae consensu et alterius cuiusvis superioris, convertendi." Der kurländischen Ritterschaft ertheilte 1570 Juni 20[3]) Herzog Gotthard Kettler noch eine weitgehende Bestätigung der Dispositionsfreiheit über die Lehen mit Ausnahme der feuda nova, deren Verhältnisse durch Investiturvertrag geregelt werden sollten. 1582 Januar 6 kam auch der von den Russen besetzte Theil Livlands: das Bisthum Dorpat und die Ordensgebiete Oberpahlen und Talkhof, durch den Frieden von Jam Sapolski an Polen und theilte seitdem die Schicksale des rechtsdünischen Livland, des sog. überdünischen Fürstenthumes. Die weitere Entwickelung der lehnrechtlichen Verhältnisse fällt bereits in einen anderen Theil (III.) dieser Abhandlung; wir haben uns nun nach Erledigung der Untersuchung der die Dispositionsbefugniss über das Lehngut einschränkenden lehnsherrlichen Rechte zu den einschränkenden Rechten der Lehnserben zu wenden.

b. Einschränkende Rechte der Lehnserben.

§ 1.

Bevor wir auf die Untersuchung der livländischen Verhältnisse eingehen, werfen wir einen Blick auf die Entwickelung des verwandtschaftlichen Einspruchs- und Näherrechtes im Mutterlande[4]).

Nach dem sächsischen Landrecht und den ihm verwandten Quellen hat der Erbe dem Veräusserer eines Grundstückes gegenüber ein Einspruchsrecht, dem Erwerber gegenüber ein Unterwindungsrecht (Revocation). Will ein Mann sein Gut veräussern, so bedarf er dazu der ausdrücklichen Erlaubniss seines nächsten Erben, widrigenfalls dieser das veräusserte Gut mit

---

[1]) Ibid. S. 466 ff.

[2]) S. oben S. 82, Anm. 3. Vgl. dazu v. Samson, Erbrecht etc., S. 476 f.

[3]) Urk. abgedruckt in Ziegenhorn, Staatsrecht Curlands, Beil. n. 76.

[4]) Vgl. Stobbe, Privatrecht II, § 87, 88 u. 124; Zimmerle, Stammgutssystem, S. 160 ff.; Kraut, Privatr. § 70, S. 231 ff.; P. Laband, Vermögensrechtl. Klagen nach den sächs. Rechtsquellen des M. A., Königsberg 1869, S. 201 ff.; Homeyer, System § 39; Gerber, Privatr. § 175.

Digitized by Google

dinglicher Klage ohne Entgelt zurückfordert, wobei der Veräusserer, dessen Ableben fingirt wird[1]), die Gewere am Gut an seinen Erben verliert.

Im Laufe der Zeit schwächte sich das Recht des Erben ab, zuerst partikularrechtlich, dann allgemein. Die Abschwächungen fanden nach verschiedenen Richtungen hin statt, einmal bezüglich des Rechtsobjects, indem das Einspruchsrecht nur noch bei Erbgut eintrat, dann in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen, indem der Veräusserer bei echter, ehehafter Noth[2]) der Erlaubniss seines Erben nicht bedurfte, sondern nur die Pflicht hatte, ihm das Gut zur Erwerbung anzubieten. Dieser Anbietungspflicht entspricht das Vorkaufsrecht des Erben und — bei doloser Veräusserung — das Recht des Erben, mit persönlicher Klage das Veräusserte gegen Wiedererstattung des Ausgegebenen vom Erwerber zurückverlangen zu können: das Recht des Retracts.

Dieselbe Entwickelung, die übrigens partikularrechtlich vielfach Abweichungen zeigt, fand auch im Lehnrechte statt. Hier zeigt sich noch im 13. sec. ein Gegensatz von Theorie und Praxis im Gebiete des sächsischen Rechtes[3]). Das sächsische Lehnrecht gewährte nur in ganz besondern Fällen dem Sohne Einspruchsrecht, so bei Lassen und Leihen ohne Besitzübertragung, bei körperlicher Untüchtigkeit, in Todesgefahr und Flucht, ja der Sachsenspiegel I, 14, § 2 spricht die Unanfechtbarkeit der Veräusserung zu Lehnrecht geradezu aus. In zahlreichen Urkunden des 13. sec. wird aber schon der Consens der Lehnserben sowohl bei Schenkungen als Verkäufen erwähnt.

Es findet mithin eine Anlehnung an die Grundsätze des Landrechtes und der Stadtrechte statt.

Allmählich werden diese Grundsätze ganz und gar, wenn auch zögernd, auf das Lehnrecht übertragen, hauptsächlich unter Beeinflussung des longobardischen Lehnrechtes[4]). Auch die Beschränkung des Einspruchsrechtes auf Veräusserung von Erbgut und die Abschwächung zu Vorkaufs- und Näherrecht bei echter Noth treten im Gebiete des Lehnrechtes partikularrechtlich ein.

---

[1]) Sachsenspiegel I, Cap. 52, § 1. Richtst. Landr., Cap. 25, § 3. Vgl. Zimmerle, S. 211, 216.

[2]) Nach älterem Rechte wurde unter echter Noth bei Veräusserungen verstanden: Gefangenschaft, Hunger und Gefahr, dem Gläubiger zu eigen gegeben zu werden. Vgl. Gerber, Privatr., S. 216, Anm. 5. Die Noth musste ehehaft, legitima, sein; das war sie nur, wenn sie unverschuldet eingetreten, was bewiesen werden musste. Vgl. Zimmerle, Stammgutssystem, S. 201 f., auch Stobbe, Privatr. II, S. 127, und Schilling, W. E., S. 196. S. unten S. 138, Anm. 2 Ueber echte Noth im Processe s. unten S. 154.

[3]) Vgl. Homeyer, System, S. 438 ff.

[4]) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 183, Anm. 13 u. S. 468, und dazu Zimmerle, S. 233, und v. Brünneck, Zur „constitutio de jure protimiseos anni incerti". Zeitschr. d. Savigny-Stift. für Rechtsgesch. I, S. 124 ff.

Digitized by Google

Beim Eindringen der romanistischen Jurisprudenz hat dann das Rechtsinstitut des Retracts weitere Ausbildung und allgemeine Aufnahme gefunden, während die Revocation verloren ging.

§ 2.

In Livland muss sich im Lehnrechte während des 13. Jahrhunderts eine ähnliche Entwickelung vollzogen haben, wie im Mutterlande. Zwar fehlen uns für dieses Jahrhundert Auflassbriefe, aus denen Consens oder Mitwirkung der Lehnserben hervorgehen, doch erscheinen als unzweifelhaftes Zeugniss für die frühe Geltung der die Veräusserung von Lehngut einschränkenden Rechte der Lehnserben die im Waldemar-Erichschen Rechte festgesetzten Rechtsnormen.

Das W. E. R. ist, worauf schon Homeyer[1]) aufmerksam gemacht hat, das erste auf sächsischem Rechtsboden entstandene Lehnrecht, das die erwähnten Befugnisse der Lehnserben ausspricht, ein weiterer Beweis dafür, wie schnell und energisch sich in Livland auf dem Gebiete des Privatrechtes der Uebergang von lehnrechtlichen zu landrechtlichen Grundsätzen vollzog.

Das W. E. R. und die aus ihm abgeleiteten Lehnrechte unterscheiden hinsichtlich der Rechte der Lehnserben zwischen den gewöhnlichen Mannlehen und den Lehen mit verliehener Gesammthand, den Gesammthandlehen i. e. S.

Wir wenden uns zunächst zu den gewöhnlichen Mannlehen. Hier unterscheiden die Rechtsbücher zwischen wohlgewonnenen und ererbten Lehngütern[2]).

[1]) System, S. 439 f.

[2]) Der Gegensatz zwischen Erbgut und wohlgewonnenem Gute ist schon dem ältern deutschen Rechte bekannt. Vgl. Kraut, Privatr. § 70. Der Umfang des Begriffes Erbgut ist partikularrechtlich verschieden, gewöhnlich ist es das von Ascendenten und Collateralen ererbte Gut, bisweilen gilt auch das von Ehegatten ursprünglich gemeinsam gekaufte und dem einen der Ehegatten hinterbliebene Gut als Erbgut. Die Veräusserungsbeschränkung bezog sich ursprünglich auf alles Gut, beschränkte sich aber schon früh, insbesondere nach Stadtrechten und auch nach einigen Landrechten, auf Erbgut. Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 128 (u. 154); Gerber, Privatr. § 82; Zimmerle, Stammgutssystem, S. 181 ff., 263; v. Fürth, Ministerialen, S. 374 und 526. Die livländischen Lehnrechte (W. E. R. Art. 38, R. R. Art. 34 und 35 = M. R. R. Art. 66, Livl. Sp. I, Art. 35 = M. R. R. Art. 45, 46) haben gleichfalls diese Beschränkung. In Livland wurde unter Erbgut das geerbte Gut verstanden, also in der ersten Periode das vom Ascendenten erworbene und auf die männlichen Descendenten im Erbgang oder durch Abschichtung überkommene (vgl. oben S. 63 ff.), in der spätern Periode auch das von Collateralen und Descendenten geerbte Gut (vgl. oben S. 80 ff., 96 ff. und passim). Erbgut war jedenfalls schon das vom Vater des Erben erworbene Gut, *alse em (sc. erve) sin vader hedde geervet* (W. E. R. Art. 38, R. R. Art. 34). Die Urkunden nennen die Erbgüter bona patrimonialia (Urk. 1348, Mitth. XII, S. 379) oder bona paterna (Urk. 1385 Jan. 10, UB. III, n. 1218, S. 448), feudum patrimoniale (ibid. S. 443). Vgl. die Urk. in Briefl. I, nn. 67, 783, 1118, 1222, 42, 90, 91, 92, 1301, 25, 30, 35, 50 u. A. Unter *ervegod* wurde im w. S. jedes Lehen, als erbliches Gut, verstanden; so wird

Digitized by Google

Die Veräusserung der ersteren war unbeschränkt, die letzteren dagegen konnten nur unter gewissen Voraussetzungen veräussert werden. W. E. R. Art. 38 lautet: § 1. *Ein man, de erve*[1]*) heft, de mach sodan gut nicht vorkopen, alse em sin vader hedde geervet, edder utsetten, ane siner erven vulbort, he moge denn bewisen beschattinge unde armode.* § 2. *Over de erven mogen sik wol vorsumen, weddersprekan se it nicht binnen jar unde dage, wenn se to eren jaren komen sint.* § 3. *Weddersprekan se it denn, so beholden se er erve unde geven jennem dat gelt, dat er vader heft upgebort.* Dem W. E. R. Art. 38 entsprechen in allem Wesentlichen R. R. Art. 34 und 35.

Also: ein beerbter Vasall darf sein Erbgut nicht veräussern ohne Einwilligung seiner Erben, ausser wenn er echte Noth[2]) nachweisen kann.

---

z. B. 1402 Juli 18 ein Lehngut aufgelassen *to rechten ervegode*, UB. VI, n. 2955, S. 333; 1414 März 17 desgl. *to erme rechten erve eigen gude*, UB. V, n. 1912, S. 8. Die in manchen Landrechten (z. B. im Preuss. Landr. II, 4, § 231) geltende Bestimmung, dass Erbgut erst in der dritten Generation entstehe, als feudum avitum, hat für Livland nicht gegolten. H. Gürgens, Ueber die Vererbung von Erbgütern etc. S. 9 behauptet, dass im § 4 (?) des M. R. R. Cap. 66 die Rede sei von „grossväterlichem Gute". Das ist ein Irrthum. In keinem Texte des M. R. R. Cap. 66 ist von grossväterlichem Gute die Rede. Dieser Ausdruck kommt nur in der völlig unbrauchbaren hochdeutschen Paraphrase v. Buddenbrocks (Sammlung der Gesetze etc. I, S. 97, wo auch § 4!) vor. Die ganze Auseinandersetzung H. Gürgens l. c. über praedium avitum und terra paterna kommt daher für die Frage in Fortfall. Ueber Erbgut haben ferner gehandelt: v. Helmersen, Adelsrecht, § 56; v. Samson, Erbschafts- und Näherrecht, § 38, 39, 283, 998 ff.; v. Bunge, Privatr. I, S. 188 ff. und passim; v. Hehn, Erbgut, S. 226 und passim; v. Brinken, Stammgut, S. 43 ff. Vgl. auch Prov.-Recht III, Art. 960 ff. und passim und dazu Erdmann, System des Privatr. II, S. 38 ff., dessen Definition nicht zugestimmt werden kann. Auf eine kritische Analyse der verschiedenen Darstellungen muss hier verzichtet werden, auch die Frage, ob nur Immobilien Erbgut sein können (vgl. Helmersen, Bunge, Samson l. c.), kann hier nicht erörtert werden. Es ist daran feszuthalten, dass das livländische Erbgut des Mittelalters nicht einen besondern Lehnstypus darstellt, insbesondere nicht mit den deutschrechtlichen Stammgütern zusammengeworfen werden darf, wie das nicht selten geschieht, sondern eben jedes geerbte Lehen bedeutet.

[1]) Schilling, W. E. R. S. 344 ff., deutet den Art. 38 höchst gezwungen und künstlich auf Allod und erklärt das dem *erve* entsprechende *erven* des R. R. Art. 34 für eine missverstehende Auffassung. Er will nicht den Plural *erve* anerkennen, der neben *erven* gebraucht wird, vgl. z. B. W. E. R. Art. 13: *stervet ein man, de erve heft, söne edder döchtere* etc., und übersetzt *erve* mit: das Erbe, Allod. Vgl. hierzu: Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. X, S. 17 f.

[2]) Die Rechtsbücher definiren die echte Noth bei Veräusserungen von Lehen verschieden. In Bezug auf die Rechte des Lehnsherrn wird der Beweis der *rechten schult* von allen Rechtsbüchern (W. E. R. 32, R. R. 26 = M. R. R. 60) verlangt. Darunter ist, wie auch aus der oben S. 123 f. besprochenen Urk. von 1392 bezüglich der Satzung zu entnehmen ist, Verschuldung und äusserste Verarmung zu verstehen. In Bezug auf die Rechte der Lehnserben spricht das W. E. R. Art. 38 von *beschattinge unde armode;* ein schlechter Text des 16. sec. sagt: *echte not als gefangnuss, versetzung, schatzung;* das R. R. Art. 32 sagt: *echte not: venknisse, schattinge,*

Digitized by Google

Bei unrechtmässiger Veräusserung haben die Erben das Recht Einspruch zu erheben (beizusprechen)[1]), und zwar innerhalb einer Frist von Jahr und Tag, die bei Unmündigen mit der Erreichung der Mündigkeit beginnt. Haben die Erben rechtzeitig Einspruch erhoben, so erhalten sie das veräusserte Erbgut gegen Rückerstattung des Geldes, das der Veräusserer (ihr Vater) vom Erwerber erhalten.

Die Bestimmungen der Rechtsbücher enthalten insofern Lücken, als sie erstens eigentlich nur von unmündigen Erben sprechen und zweitens offen lassen, ob die Erben sich des Gutes schon bei Lebzeiten des Veräusserers unterwinden können. Die erste Lücke kann ohne weiteres durch die Annahme ergänzt werden, dass den mündigen Erben ein gleiches Einspruchsrecht zustehen müsse, wie den unmündigen; was die zweite Lücke betrifft, so werden wir sie auf Grund folgender Deductionen im verneinenden Sinne ergänzen müssen.

In Bezug auf die Rechte Unmündiger bei Veräusserung ihres Lehngutes durch den Vormund bestimmt das W. E. R.

---

armot (im Brandis'schen Text: *venknisse, schattinge);* M. R. R. Art. 66: *venknisse, besettinge edder armut.* Im Brandis'schen Ritterrecht Art. XXIII, Lex 1: Beschatzung und Armuth, auch Gefängniss. Es fragt sich nun, was die Quellen unter *beschattinge* oder *schattinge* verstehen; das Wort bedeutet: Schatzung, Besteuerung. v. Bunge, Estland, S. 250, erklärt: d. h. wohl gerichtliche Beschlaglegung; er setzt es also gleich dem *besettinge* des M. R. R., das Beschlagnahme, Arrest, Sequester bedeutet. Vgl. auch Urk. von 1377, UB. III. n. 1126 und 1127, S. 332 f., und v. Bunge, Gerichtswesen, S. 129 f. Jedenfalls fehlt im W. E. R. die Lösung aus Gefangenschaft als echte Noth, was v. Bunge, Privatr. I, S. 190, Blaese, Näherrecht, S. 28, v. Hehn, Erbgut, S. 229, u. A. übersehen (die Vasallen hatten sich aus Gefangenschaft nach W. E. R. Art. 3 § 3 und R. R. Art. 3 § 1 selbst zu lösen), die die echte Noth nach M. R. R. als Gefangenschaft, Sequester und Armuth definiren. Die Frage lässt sich beim Mangel gerichtlicher Urkunden zunächst nicht lösen. Mir ist eine einzige Urkunde bekannt, die eine Definition der echten Noth, offenbar in directer Anlehnung an das W. E. R., giebt, ein Erkenntniss des harrisch-wierischen Raths von 1539 Juni 24: *dat kein vader, ohne syner erue vulbort syne guder, de ehm van synen oldern geeruet syn, tho vorkopende ader tho vorsettende, den eruen tho schaden, mechtich sy, he bewyße dann schattinge ader armoeth.* S. Mon. Liv. III, S. 189 f. (Fussnote), vgl. Briefl. I, n. 1136 und n.n. 526, 602, 1140 u. 1298.

[1]) Für das Einspruchsrecht der Erben finden sich in den Livl. Rechtsbüchern folgende Ausdrücke: W. E. R. 18 und 38: *wedderkeren, wedderspreken,* R. R. 14: *wedderkeren, wedderropen, wedderreden,* M. R. R. 50: *wedderkeren, wedderreden,* 60: *weddersprekeu, bespreken,* 45 (Livl. Sp. I, 35): *antasten mit rechte, anspreken, weddersprekeu.* In den Urkunden findet sich meist der Ausdruck *byspreken, bisprake, bysprocke, bisprakinge,* auch *insage.* Die *bisprake* in den livl. Urkunden bedeutet überhaupt jede Einsprache gegen Rechtshandlungen und jede Rechtsverwahrung vor Gericht (vgl. *bisprake* in R. R. Art. 6 und *weddersprake* in Livl. Sp. II, Art. 33 = M. R. R. Art. 154) bei Veräusserungen, Verträgen, Handlungen der Vormünder während der Unmündigkeit, Belehnungen etc. Es kann z. B. auch eine Beisprache beigesprochen werden *(gebispraket de bisprakinge),* vgl. Briefl. I, 916 und überhaupt das Wort Beisprache im Sachregister der Briefl. I.

Digitized by Google

Art. 18 [= R. R. Art. 14]: § 1. *De vormunder mach nen gut vorkopen, noch vorschichten, noch utsetten, behalven der jennen, der vormunder he is, efte se to eren jaren gekomen sint.* § 2. *Sint se over benedden eren jaren, so mögen se it wedderkeren, wenn se to eren jaren gekomen sint, und blift unstede.* § 3. *Vorsumen se it over, dat se it nicht wedderspreken binnen jare und dage, na des se to eren jaren komen sint, so mot it stede bliven.* Die Folge des Einspruchsrechtes der Unmündigen ist also die Nichtigkeitserklärung der Veräusserung.

Wie wir aus Urkunden der späteren Periode wissen, wurde das gerichtlich für nichtig, „machtlos" erklärte Rechtsgeschäft in der Weise rückgängig gemacht, dass die Einspruchsberechtigten sich des Gutes gegen Erstattung des Werthes: Kaufpreis (resp. Pfandschilling) und Meliorationen, unterwanden. 1539 Juli 8 klagte Bernd Ovelacker beim öselschen Lehngerichte wider seinen Stiefvater Reinhold Ungern auf Herausgabe seines väterlichen Hofes Pallifer in der Wiek, den Ungern vor 18 Jahren durch einen Scheinkauf an sich gebracht habe. Ovelacker will den Hof *wedder eigenen mit erstadunge gelikes vnd wandels.* Das Urtheil lautete: Da Ungern Pallifer gekauft habe von Ovelackers nächsten Blutsfreunden (als Geschlechtsvormündern), *den dat na stifftischen rechten tho doende nicht geboret, ok keine gewalt gehat, hefft de kop im rechten keine stadt.* Den Kaufpreis, den Ungern seiner Zeit für das Gut gezahlt hat, soll ihm Ovelacker zurückerstatten [1]).

Die Rechtsfolgen des in W. E. R. Art. 38 erwähnten Einspruches der Lehnserben waren dieselben.

Dass den Lehnserben ein strenges Unterwindungsrecht (auf Grund einer actio revocatoria) solcher Gestalt zugestanden hätte, dass der Veräusserer, dessen Tod in Analogie des sächsischen Landrechts fingirt worden wäre, einerseits des Gutes verlustig gegangen wäre, andererseits dem Erwerber Schadenersatz (Eviction) zu leisten gehabt hätte [2]), ist den livländischen Quellen nicht zu entnehmen [3]). Im Gegentheil: die diesbezügliche Bestimmung des Sachsenspiegels I, Art. 52, § 1: *die erue vnderwindes sik mit ordelen, als of he* (der Veräusserer) *dot si,* ist im Livl. Spiegel I,

---

[1]) Urk. im Auszuge bei Russwurm, Ungern, II, n. 274, vgl. dazu v. Transehe, Die v. Ovelacker in Livland, in Geneal. Jahrb. 1900, S. 27, Reg. n. 40 ff. Betreffs Ungültigkeitserklärungen von Veräusserungen durch Vormünder vgl. auch Erkenntn. des harrisch-wierischen Raths von 1521, 1530 u. 1547 in Briefl. I, n.n. 880, 882, 1010 u. 1298. Im Erkenntniss von 1530 heisst es: *och togen eynen articull vnßer priuilegien, dat dar mede bringet, dat keine vormündere mechtich ßy, der vnmündigenn kynder gudere erfflynges tho vorlatenn.* S. Mon. Liv. III, S. 194, Anm. 2.

[2]) Vgl. Stobbe, Privatrecht II, S. 130 u. 465, Gerber, Privatr. S. 216, Zimmerle, Stammgutssystem, S. 217, Homeyer, System, S. 439 f.

[3]) Wie v. Helmersen, Adelsrecht, S. 40 annimmt.

Digitized by Google

Art. 35, § 1 (= M. R. R. Art. 45) umgeändert in die Bestimmung: *de erven mögen it wol antasten mit rechte unde anspreken, were he ok all dot.*

Es wurde, wenigstens in der spätern Periode, ganz analog W. E. R. Art. 18, die Veräusserung gerichtlich für ungültig erklärt und das Rechtsgeschäft in der Weise rückgängig gemacht, dass der Veräusserer dem Erwerber den Kauf- oder Pfandschilling wiederzuerstatten und Schadenersatz zu leisten hatte. 1484 September 29 urkundet das harrische Manngericht, dass der Ritter Andreas Deken Beisprache beim harrisch-wierischen Rathe gethan habe gegen den Verkauf des Deken'schen Erbgutes Harme und dass der Rath geurtheilt habe, der Kauf solle todt und gänzlich verlassen sein und der Erwerber Claus Treiden solle sein Geld, das er auf den Kauf gegeben, wieder eignen[1]).

Es ist nun wohl nicht daran zu zweifeln, dass bei Lebzeiten des Veräusserers dieser und nicht seine Erben den Kauf- oder Pfandschilling zu erstatten und Schadenersatz zu leisten hatte. Dieses geht schon aus den Bestimmungen der Lehnrechte (W. E. R. Art. 40; R. R. Art. 37) hervor, dass der Veräusserer dem Erwerber Jahr und Tag vor jeder Ansprache Gewähr zu leisten hatte[2]), und ist im Uebrigen eine selbstverständliche Forderung der Billigkeit, da im andern Falle das Recht der Erben, die im Sinne der Lehnrechte in erster Linie Söhne des Veräusserers waren, keine Wohlthat für sie gewesen wäre, indem sie hätten erwerben müssen, was ihnen von Rechts wegen durch Erbschaft zukam[3]). Anders dagegen liegt der Fall, wenn der Veräusserer bereits gestorben und von den Einspruchsberechtigten beerbt worden war; dann erstatten letztere dem Erwerber aus der Erbschaft das Geld, *dat er vader heft upgebort*, und vergüten die Meliorationen, von denen sie nunmehr Nutzen ziehen.

Dieses Recht der Erben, die Veräusserung rückgängig machen und sich nach dem Tode des Veräusserers des Erbgutes gegen Erstattung des Werthes unterwinden zu können, ist, wie mir scheint, nicht als verwandtschaftliches Näherrecht (retractus gen-

---

[1]) Urk. in Briefl. I, n. 351, vgl. dazu n.n. 262 u. 266. Vgl. ferner Erk. des harrisch-wierischen Raths von 1489, 1496, 1500 u. 1545, ibid. n.n. 367, 530, 596 u. 1248.

[2]) W. E. R. Art. 40: *We gut vorkoft edder vorsettet, de schal dem jennen gewaren des gudes vor jeweliker ansprake jar unde dach.* R. R. Art. 37 = M. R. R. Art. 68.

[3]) Es ist daher die oben angeführte Bestimmung des Livl. Spiegels I, Art. 35 = M. R. R. 45, dass die Erben das Gut auch nach dem Tode des Veräusserers ansprechen können, nur in dem Sinne aufzufassen, dass das Einspruchsrecht der Erben durch den Tod des Veräusserers nicht in Fortfall kam.

Digitized by Google

tilitius) — wie dieses bisher allgemein geschehen ist — [1]), sondern als eine Form der Revocation aufzufassen [2]).

Die Rechtsfolge des Einspruches ist Nichtigkeit der unrechtmässigen Veräusserung. Es wird der frühere Zustand wieder hergestellt, indem der Veräusserer das Gut, der Erwerber das an das Rechtsgeschäft gewandte Geld wiedererhält. Ist der Veräusserer gestorben, so treten seine Erben an seine Stelle: sie erhalten das Gut und erstatten dem Erwerber sein Geld.

Das verwandtschaftliche Näherrecht dagegen steht in der uns beschäftigenden Epoche regelmässig in Verbindung mit einem Vorkaufsrechte der Erben, dem eine Anbietungspflicht des Veräusserers entspricht [3]). Nun findet sich in den livländischen Quellen keine Spur eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Erben oder einer solchen Anbietungspflicht des Eigenthümers eines Erbgutes. Noch das um 1600 entstandene Ritterrecht des Moritz Brandis kennt dieses Correlat des Näherrechtes nicht; es erscheint erst in den Rechtsbüchern des 17. Jahrh., so in den Piltenschen Statuten II, Art. 8, § 1 und im Estl. Ritter- und Landrecht L. IV, Tit. 14, Art. 1, die wir in vorliegender Abhandlung noch nicht zu berücksichtigen haben.

Dahingegen findet sich in Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts nicht selten die vertragsmässige oder testamentarische Einräumung von Vorkaufs- und Näherrechten an Erbgut sowohl zwischen Fremden, als — und das ist für unsere Ansicht aus-

---

[1]) v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze I, S. 96: Veräusserung ohne Noth: Näherrecht, bei echter Noth: Einlösung auf der Stelle. v. Helmersen, Adelsrecht, S. 38 ff., versteht unter Näherrecht auch Revocation, die eintrat bei Erbverleihung (Afterleihe) und Veräusserung von Erbgut ohne Noth, Veräusserung in Noth: Näherrecht (Retract). v. Bunge, Privatr. I, S. 400 ff., und Gesch., S. 48 ff.: Veräusserung ohne Noth: Anbietungspflicht und Vorkaufsrecht, bei echter Noth: Näherrecht. v. Bunge wirft die Rechte der Lehnserben u. Gesammthandgenossen durcheinander. Blaese, Näherrecht, S. 27 ff.: Veräusserung ohne Noth: Widerruf und Unterwindungsrecht, in Noth: Vorkaufs- und Näherrecht (Erblosung). v. Brinken, Stammgut, S. 43 ff., folgt Blaese, zum grossen Theil wörtlich, z. B. auf S. 46, 49, 50; S. 46 sagt v. Br., Blaese S. 31 missverstehend, v. Bunge sähe in der echten Noth einen unbedingten Aufhebungsgrund der Anbietungspflicht resp. (!) des Näherrechts. Vgl. weiter unten S. 143, Anm. 3. v. Hehn, Erbgut, S. 225 ff., folgt im Allgemeinen v. Brinken und damit Blaese. Auf eine nähere kritische Analyse der verschiedenen Auffassungen muss hier verzichtet werden.

[2]) Ueber Revocation gegen Erstattung des Werthes in Pommern vgl. Stobbe, II, S. 466 u. 465, Anm. 22, nach v. Wilmowski, Beiträge zum Pommerschen Lehnrecht, 1870, S. 77 f.

[3]) Vgl. Stobbe, Privatrecht, II, S. 140; Gerber, Privatr., S. 473, der sich gegen Eichhorns (Einl. in das Privatrecht, § 100) Ansicht wendet, dass das Retractrecht zugleich ein Vorkaufsrecht enthalte. Dies sei allerdings die historische Entwickelung, entspräche aber nicht dem heutigen Rechte. Jetzt können beide Rechte nebeneinander stehen. In diesem Sinne wäre die Anm. 3 bei Stobbe, l. c., zu erläutern.

Digitized by Google

schlaggebend — zwischen nahen Verwandten, z. B. Brüdern[1]). Rechte, die gesetzlich sind, brauchen aber nicht erst stipulirt zu werden.

Aus der Thatsache, dass das Vorkaufsrecht naher Verwandter bei Erbgütern stipulirt wurde, sowie aus dem Umstande, dass die Lehnrechte den Gesammthandgenossen i. e. S. das Vorkaufsrecht an Gesammthandgütern ausdrücklich einräumen, wodurch sich ein offenbar beabsichtigter Gegensatz zu den Rechten der Lehnserben bei gewöhnlichen Mannlehen ergiebt, muss gefolgert werden, dass bei letzteren kein gesetzliches Vorkaufsrecht existirte.

Erst im 17. Jahrh. schwächte sich das Einspruchsrecht der Erben in ein Vorkaufsrecht und Näherrecht ab, wobei der Umstand, dass die Unterwindung gegen Erstattung des Werthes vor sich ging, und die Analogie des Rechtes der Gesammthandgenossen die Abschwächung erleichtert haben mag[2]).

Es ist nun noch die Frage zu untersuchen, ob den Erben bei Veräusserung des Erbgutes in echter Noth des Veräusserers irgend ein Recht zustand? Diese Frage ist bisher ganz allgemein bejaht worden, wobei nur die Existenz einer Anbietungspflicht strittig gewesen ist[3]).

---

[1]) Verträge zwischen Brüdern, hauptsächlich bei Erbtheilungen, vgl. Urk. von 1489, 1527, 1542 u. 1549 in Briefl. I, n.n. 367, 931, 1189 u. 1333 und Urk. von 1525 u. 1548 bei Russwurm, Ungern, II, n.n. 154, 305 u. 310. Testament 1538, ibid. n. 271. Vgl. auch unten S. 161 bei Erbverträgen.

[2]) Estl. R. und L. R. Lib. III, Tit. 11, Art. 2 und Lib. IV, Tit. 14, Art. 1 ff. Vgl. Blaese, Näherrecht, § 30 u. 40 (nicht einwandfrei); v. Bunge, Privatr. I, § 179 (desgl); C. Erdmann, Sind die Reallasten und das Näherrecht etc. dingliche oder persönliche Rechte? Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. V, S. 155 ff.; desselben: System des Privatrechts der Ostseeprovinzen etc., II. Bd., Riga 1891, § 186—193. Die Codification des Privatrechts (Bd. II, Tit. VII u. Art. 960 ff.) könnte klarer sein, so ist z. B. das dem Näherrecht entsprechende Vorkaufsrecht nicht ausdrücklich formulirt. Vgl. Erdmann, System, S. 538, Anm. 2.

[3]) v. Samson, Erbrecht, § 994 u. 995; v. Helmersen, Adelsrecht, S. 41 ff. Blaese, Näherrecht, S. 28, Anm 52 und § 20; letzterer tritt gegen v. Bunges, (Privatr., S. 400 f. u. 412 Anm. d) Ansicht auf, dass in echter Noth keine Anbietungspflicht existirt habe. Ihm folgen v. Brinken, Stammgut, S. 46 ff., und v. Hehn, Erbgut, S. 227, Anm. 242. S. oben S. 142, Anm. 1. v. Bunges Beweisführung stützt sich, wie aus Privatrecht I, S. 412, Anm. d zu ersehen ist, auf M. R. R. Cap. 66 (d. h. R. R. Art. 34 u 35 = W. E. R. Art. 38) „in Verbindung mit Cap. 8“ (d. h. R. R. 10 = W. E. R. 8), also den Bestimmungen für Gesammthandgenossen. Wie aus derselben Anm. d bei v. Bunge hervorgeht, ist die spätere Praxis schwankend gewesen. C. Erdmann, System II, S. 556, führt, gestützt auf dieselbe Anm., die Bestimmungen des Privatrechts Art. 1620, 1651, 1658 hinsichtlich der Erblosung bei nothwendigen Subhastationen zurück auf den „alten baltischen Satz (!), dass gerade (sic!) Verkauf wegen echter Noth das Näherrecht provocire“, ein Beweis dafür, wie gefährlich es ist, eine Lehre ohne Nachprüfung der Quellen zu acceptiren. Stobbe, Privatr. II, S. 146 f., sagt: „Gegenüber der in der neueren Literatur allgemein verbreiteten Annahme, dass auch bei nothwendigen Subhastationen der

Digitized by Google

Mir scheint, es lässt sich für das Mittelalter weder aus den Rechtsbüchern noch aus andern Rechtsquellen ein Recht der Erben bei Veräusserung in echter Noth nachweisen.

Die Bestimmungen des W. E. R. Art. 38 so zu deuten, als wenn bei ungezwungener Veräusserung Revocation, bei gezwungener Retract (Erblosung) eintrat, liegt nicht der geringste Grund vor.

Zudem widerspricht die Annahme eines Retractes bei echter Noth des Veräusserers, der ja im Sinne der Lehnrechte in erster Linie der Vater der eventuell Retractberechtigten war, der Erwägung, dass ein solches Recht für die Descendenten eines insolventen Mannes in den allermeisten Fällen illusorisch gewesen wäre.

Von der Satzung in echter Noth heisst es in dem oben (S. 123) angeführten Weisthume von 1392, dass sie einem erzstiftischen Vasallen innerhalb der rigaschen Diöcese und gegenüber einem Standesgenossen freistände „sine requisitione, voluntate et licentia domini sui aut alterius cuiuscunque".

Auch über die Entwickelung in der Zeit des erweiterten Lehnerbrechtes stehen uns keine genügenden Rechtsquellen zu Gebote, um behaupten zu können, dass bei echter Noth des Veräusserers Vorkaufs- und Näherrecht der Erben eintrat[1]).

Im 17. Jahrhunderte, der Zeit der Abschwächung des Einspruchs- und Unterwindungsrechtes der Lehnserben zu einem Vorkaufs- und Näherrechte, verschwindet die Erweiterung der Veräusserungsbefugniss beim Nachweise der echten Noth überhaupt[2]), so dass für die neuere Zeit die oben aufgeworfene Frage nicht mehr in Betracht kommt.

§ 3.

Wir wenden uns nun zu den Rechten der Gesammthandgenossen bei Veräusserung von Gesammthandgütern. Bei dieser Betrachtung sind die eigentlichen Gesammthandgenossen: die Gemeiner, und die uneigentlichen Gesammthandgenossen zu unterscheiden.

Die Gemeiner waren ursprünglich durch die gemeinsame Gewere geschützt. Als im 14. Jahrhunderte die Auffassung aufkam, dass das Gesammthandgut von den Gemeinern zu ideellen Theilen besessen werde[3]) und in Folge dessen Veräusserungen

Retract zulässig sei, ist das Gegentheil zu behaupten, da die Partikularrechte fast durchgängig ihn in diesem Falle ausschliessen."

[1]) Wie partikularrechtlich im Mutterlande. S. oben S. 136. In dem oben S. 138, Anm. 2 citirten Erkenntniss von 1539 wird noch W. E. R. Art. 38 angezogen, ohne Hinweis auf ein Recht der Erben bei echter Noth des Veräusserers. Undeutlich sind die Erkenntnisse von 1496 und 1500 Juni 30, Briefl. I, n.n. 526 u. 606.

[2]) Vgl. Estl. Ritter- und Landrecht, Lib. III, Tit. 11, Art. 2 bei Ewers, l. c.

[3]) S. oben S. 69, Anm. 3. Die Darstellung Schillings, W. E. R., S. 339 ist falsch, wie aus unserer quellenmässigen Darstellung hervorgeht.

Digitized by Google

solcher ideeller Quoten durch Gemeiner vorkamen, machten diese, kraft ihres gegenseitigen Erbrechtes, von den die Lehnserben schützenden Rechten Gebrauch[1]). Anders stand es mit den Gesammthandgenossen i. e. S.

Wie wir wissen, war diesen durch die geliehene Gesammthand allerdings auch ein gegenseitiges Erbrecht verliehen worden und zwar auf Grund einer Fiction gemeinsamer Gewere[2]). Das Erbrecht der Gesammthandgenossen konnte aber nicht collidiren mit dem der natürlichen Lehnserben des einzelnen Gesammthandgenossen, es musste ihm nachstehen. Die geliehene Gesammthand vertrat gewissermassen das Lehnsgedinge. Die Lehnsfolge des Gesammthänders i. e. S. konnte erst eintreten, wenn kein natürlicher Lehnserbe concurrirte. Entsprechend dieser erbrechtlichen Stellung der Gesammthänder waren auch ihre Rechte bei Veräusserung von Gesammthandgütern nicht so weitgehend wie die oben geschilderten Rechte der gewöhnlichen Lehnserben. Es hörte also die Fiction der gemeinsamen Gewere bei der Dispositionsbefugniss auf[3]).

W. E. R. Art. 8, dem R. R. Art. 10, § 1—4 entspricht, lautet: § 1. *Wor alsodane samende hant is, unde wil ein sin gut vorkopen edder vorsetten, de schal dat dem andern beden, de de samende hant daran heft unde schal darto nemen des koninges twe manne, de dat seen unde horen unde betugen — —* § 2. *Wil de jenne dat hebben, so is he it neger to beholden denn jennich man, um so vele geldes, alse de jenne, de dat gut vordinget heft edder utsetten wil.* § 3. *Over wil dusse des gudes nicht, so mach de jenne dat gut vorkopen edder vorsetten, weme he wil.*

Art. 9 (R. R. Art. 10, § 4): § 1. *Wat also vorkoft wert, dar is de samende hant gebraken mede.* § 2. *Over de settinge breket nene samende hat, wente men settinge lösen mach.*

---

[1]) Vgl. Urk. 1372, UB. III, n. 1083, S. 272; 1539, 1545, 1554, Briefl. I, n n. 1140, 1248, 1412. Hierher gehört m. E. auch die Urk 1348 Mai 10 in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 378 ff. Nicolaus, Sohn des Ritters Johannes de Ykesculle, kauft von seinem Vatersbruder Nicolaus dessen Antheil an den Erbgütern der Ixkull, die er bisher zur gesammten Hand mit dem Ritter Johann und dessen Erben besessen, wobei Nicolaus ausdrücklich auf die gesammte Hand verzichtet (cum resignatione coadunatae manus) und der Ritter Johann den Kauf ratificirt. Obgleich in der Urk. nicht ausdrücklich gesagt ist, dass es sich nur um den Antheil des Nicolaus handelt, geht dies schon aus dem für den ungeheueren Besitz, die Schlösser Ykeskulle, Dubena, Gerzike, die Länder Lepen, Preylen, Zemgalle etc., sehr geringfügigen Preis von 250 Mark Rig. à 26 Lüb. Schillinge hervor. Ferner ergiebt sich aus der bekannten Relation um 1366 über den Streit zwischen Erzbischof und Orden (UB. II, n. 1036, S. 763 u. 764), dass der Ritter Johann Ykiskulle das Schloss Ixkull dem Orden nach 1348 verpfändete und um 1366 noch das Schloss Dubbena besass. Hansen, Gesch. d. Uexküll, S. 6 ff., bestimmt die verschiedenen Johannes Ixkull falsch. Zu Consens von Gemeinern vgl. Urk. 1336, UB. II, n. 770, S. 291, und Briefl. I, n n. 54, 73, 99 u. A.

[2]) S. oben S. 73 ff.

[3]) Vgl. Schilling, W. E. R., S. 440.

Digitized by Google

Art. 10 (R. R. Art. 10, § 5): *Wil de jenne vorsaken, dat em de kop edder de settinge nicht gebaden si, de ander is neger to vullenkomende mit twen des koninges mannen up den hilligen, de dat segen unde horden, dat it em gebaden si, wenn de jenne to vorsaken.*

Die Lehnrechte setzen also auf das Deutlichste Anbietungspflicht des Veräusserers einerseits und Vorkaufs- resp. Vorpfändungsrecht der Gesammthandgenossen andererseits fest[1]).

Die Anbietungspflicht wurde durch echte Noth nicht aufgehoben; die Anbietung musste in jedem Fall erfolgen. Die geschehene Anbietung musste nöthigenfalls selbdritt beschworen werden. Verzichteten die Gesammthandgenossen auf ihr Vorkaufsresp. Vorpfändungsrecht[2]), so durfte das Gut an Fremde veräussert werden.

---

[1]) Den Bestimmungen der Ritterrechte entspricht auch das sog. Privileg des OM. Brüggeney von 1546 § 5. *En man mag sin gut verkopen, versetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop unde uthsetting is broder und vedder neger.* S. oben S. 61. Anm. 4 und S. 108, Anm. 3. Die Söhne werden als selbstverständlich nicht erwähnt. Vgl. dazu v. Helmersen, Gesch., S 341, Anm. und Blaeses falsche Bemerkung in Näherrecht, S. 47, Anm. 96. Von Privaturkunden seien hier angeführt: 1453 Mai 13. Gesammthandbrief für die Vettern Conradt und Nicolawes Vxkull: *Des ßollen ße ock nicht mechtich szyn, ehr ene dem andern tho voeruange edder tho schaden uth der zamenden hand enem andern tho vorlaten edder tho vorkoepen, sunder sze unde ere eruen ßollen erst vorpflichtet ßyn, ehr eyne dem andern ersten uptobeden.* Hansen, Uexküll, Beil. n. 6. 1455 Oct. 23, Gesammthandbrief für Martin und Henning v. Ungern: Si quis eorum vendere sua bona velit, prioritatem habeat agnatis, secundum eos ipse archiepiscopus. S. oben S. 73, Anm. 3. 1536 Mai 26: Peter Vxkull will Werder verkaufen: *das er auch erstlich seinem Vetter Ott Vxkull vermoge der samenden hanth — angeboten* — und als dieser nicht kaufen wollte, habe Joh. Vxkulls des Jungen Vater Werder gekauft, *als die negesten dartzw.* Monum. Livon. V, n. 146, S. 464. Vgl. auch oben S. 116. Auffallend ist, dass Werder 1536 wie ein Gesammthandgut behandelt wird, obgleich 1530 dem Peter Ixkull von Werder für alle seine Güter die „neue Gnade" (von 1524) ertheilt worden war (Briefl. I, n. 999). Es kam auch vor, dass der Verkauf von Gesammthandgütern überhaupt untersagt war; vgl. oben S. 79, Anm. 2, und in späterer Zeit (1597) vgl. Neumann, Kurl. Erbrecht, S. 99. 1548 April 11: Otto und Fabian v. Ungern schliessen einen Erbvergleich wegen Pürkel. Fabian behält sich einige Dörfer vor und räumt Otto an diesen ein Vorkaufsrecht zu festem Preise ein. Russwurm, Ungern II, n. 305, S. 358. 1595 wollte Dettlef Tisenhusen von Erlaa seinen Antheil an Vehsen verkaufen und hatte ihn dem Georg T. von Vehsen *als dem nächsten samenden handes agnaten — anpräsentiret.* Da dieser die Kaufsumme in der Eile nicht zusammenbringen konnte, kaufte Johann T. von Bersohn die Güter, trat sie aber 1596 Nov. 12 dem Georg T. für den ausgelegten Kaufschilling ab. Urk. Orig., Owerlacksche Brieflade. Copien in M. v. Wrangells Materialien, Th. VIII, S. 195 f. Msr. in Livl. Ritt.-Arch.

[2]) Was durch die Ertheilung des Consenses bei der Veräusserung geschah. 1409 Nov. 25: Claus von Treyden verkauft einem gleichnamigen Vetter seinen Hof Sikelecht etc. „mit allen seinen rechten Erben und Vollwort seiner Hausfrau und mit Gunst und Vollwort H. Johanns v. Treyden,

Digitized by Google

Aus dieser sehr deutlich formulirten Befugniss und der unmittelbar darauf folgenden Erklärung, dass die *samende hand* durch einen *also* geschehenen Verkauf gebrochen ist, muss gefolgert werden, dass die Gesammthandgenossen nach abgelehntem Kaufe kein Näherrecht mehr dem Erwerber gegenüber besassen [1]).

Es fragt sich nun, ob den Gesammthandgenossen bei unterlassener Anbietung der Retract gegen den Erwerber zustand.

Die Lehnrechte schweigen von den Folgen der unterlassenen Anbietung.

Aus Urkunden des 16. Jahrhunderts ersehen wir, dass die Gesammthänder ein Einspruchsrecht hatten, dessen Folge ganz wie bei den gewöhnlichen Lehen die Rückgängigmachung der widerrechtlich geschehenen Veräusserung war [2]). Der mehrfach erwähnte Landtagsschluss von 1573 bestimmt: *da sichs aber einer oder mehr zu thun unterstehen würde, so haben deß- oder derselben brüder, brüderkinder und sämbtliche vettern macht und gewalt, solchen kauff zu wiederrufen, beyzusprechen und in keinem wege zu gestatten*, und beruft sich u. A. auf ein Beispiel: Georg v. Tiesenhausen hätte seinem Schwestermanne Johann v. Vietinghoff den Hof Festen verkauft, doch sei dieser Kauf *durch die negsten agnaten seines nahmens wiederumb zurückgetrieben worden* [3]). Die Analogie zu den oben dargestellten Rechten der gewöhnlichen Lehnserben ist vollkommen; es ist wohl anzunehmen, dass sie sich auch auf die Unterwindung gegen Erstattung des Werthes bei inzwischen erfolgtem Ableben des Veräusserers erstreckte.

Bei dem in der Einleitung dieses Abschnittes (S. 136) geschilderten Verhältnisse von Revocation und Retract ist nicht

---

Ritters, der mit ihm die Lehnwaare und samende Hand hat". Briefl. I, n. 105. 1468 Jan. 10: Hans v. Tisenhusen verkauft mit Gunst seiner Hausfrau und in Vollmacht der mit ihm in der gesammten Hand sitzenden Brüder und Vettern und mit Erlaubniss des EBf. Sylvester den Hof Aydzell dem Mar.-Magdal.-Kloster in Riga. Urk. Riga, Stadtbibl., Privil.-Buch des Rig. Jesuitencolleg. 1585 f., fol. 25a, Copie H. Hildebrands. Vgl. auch oben S. 116, Anm. 2 und unten S. 156, Anm. 3 und 157, Anm. 2.

[1]) Ein derartiges Näherrecht kam partikularrechtlich vor. Stobbe, Privatr. II, S. 140, bezeichnet es „als eine ungesunde, den ursprünglichen Grundgedanken verlierende Rechtsbildung".

[2]) S. oben S. 116, Anm. 2.

[3]) Das Weisthum der Inhaber des Gesammthandrechtes auf dem Landtage 1573 bestimmt, ein Gesammthänder dürfe die Stammgüter nicht verkaufen, es sei denn, dass er sie zuvor seinen Brüdern, Brüderkindern und nächsten Verwandten, und wenn sich unter diesen kein Käufer fände, dem ganzen Namen und Geschlechte, ein ganzes Jahr bevor auf- und angeboten habe. Falls er dieses nicht gethan, haben die genannten Agnaten Macht und Gewalt solchen Kauf zu widerrufen, beizusprechen und in keinem Wege zu gestatten. Der Preis des Gutes konnte erforderlichen Falls durch Unparteiische bestimmt werden. v. Bunges Archiv V, S. 211. Vgl. oben S. 80, Anm. 1 und unten S. 153, Anm. 2.

Digitized by Google

daran zu zweifeln, dass die Folgen der unterlassenen Anbietung in der Periode der Rechtsbücher dieselben gewesen sein müssen wie im 16. Jahrhunderte.

Mithin findet sich auch bei den Gesammthandgütern in der von uns behandelten Epoche kein verwandtschaftliches Näherrecht (retractus gentilitius) gegen den Erwerber[1]).

§ 4.

Ausser den gesetzlich festgesetzten Rechten der Lehnserben und Gesammthandgenossen gab es seit 1523 ein durch Vertrag entstandenes Vorkaufs- und Revocationsrecht der Gnadenrechtsvasallen im Erzstifte. Wir haben oben (S. 114) die Einigung der Gnadenrechtsvasallen zu Lemsal 1523 März 20 ausführlich besprochen. Es wurde da unter Anderem festgesetzt, dass Gnadengüter nicht an Gesammthandgenossen i. e. S. veräussert werden durften.

Falls ein Gnadenrechtsvasall durch Noth oder Schulden gezwungen ist, sein Lehngut zu veräussern, so hat er dieses rechtzeitig, d. h. ein Jahr, zum mindesten ein halbes Jahr vorher, den andern Gnadenrechtsvasallen anzuzeigen, die aus ihrer Mitte einen Erwerber zu stellen haben. Sollte Jemand wider den Vertrag seine Güter aus der Gnade bringen, so sollen diese unwiderruflich zum gemeinen Besten der Gnadenrechtsvasallen verfallen sein.

Die ungezwungene Veräusserung von Gnadengütern an Gesammthänder i. e. S. ist mithin unbedingt verboten. Bei Veräusserung in echter Noth hatte der Veräusserer die Anbietungspflicht an die Gnadenrechtsvasallen und diese ein Vorkaufs- resp. Vorpfändungsrecht. Bei widerrechtlicher Veräusserung, worunter offenbar nicht nur ungezwungene Veräusserung an einen Gesammthänder, sondern auch eine Veräusserung in echter Noth ohne erfolgte Anbietung verstanden wurde, hatte die Gesammtheit der Gnadenrechtsvasallen das Revocationsrecht und zwar ohne Erstattung des Werthes.

Da die Bestimmungen der Lemsaler Einigung, wie wir gesehen haben, gesetzliche Kraft erhielten, so haben sie jedenfalls im Erzstifte bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes Geltung gehabt.

Entsprechend dem Umstande, dass bei diesen Bestimmungen nicht die Rechte der Familie oder der Blutsgenossen, sondern einer Interessentengruppe in Betracht kamen, wurde nicht zwischen ererbtem und wohlgewonnenem Gute unterschieden.

Die Thatsache, dass um diese Zeit nicht ein Retractrecht —

[1]) Wie allgemein angenommen worden ist. Vgl. die oben S. 142, Anm. 1 citirten Stellen. v. Helmersen, Adelsrecht, S. 43 u. 339 ist undeutlich. Blaese, Näherrecht, § 32 nimmt willkürlich an, dass bei entgeltlicher Veräusserung Retract, bei Vergabung Revocation eintrat; vgl. dazu v. Hehn, Erbgut, Anm. 257.

Digitized by Google

analog der Marklosung[1]) oder dem Retracte des landsässigen Adels, wie er sich später im 17. und 18. Jahrhundert in Livland[2]) ausbildete — sondern ein Revocationsrecht der Interessenten vertragsmässig begründet wurde, unterstützt die Annahme, dass noch im 16. Jahrhundert der Retract im Lehnrecht in Livland überhaupt unbekannt war.

§ 5.

Nachdem wir in den vorhergehenden vier Abschnitten Inhalt und Umfang der die Veräusserung von Lehngut einschränkenden Rechte der Erben kennen gelernt haben, bleibt uns noch übrig zu erörtern, welches der Erbenkreis war, dem diese Rechte zustanden, und welche Fristen für die Ausübung derselben bestanden.

Nach älterem sächsischen Landrechte stand das Einspruchsrecht — das Erbengelobe *(erven gelof)* des Sachsenspiegels (I, 52) — nur dem zur Zeit der Veräusserung nächsten Erben zu[3]). Dagegen hatten im Gebiete des Lehnrechtes sämmtliche zur Zeit der Veräusserung lebende Agnaten das Einspruchsrecht[4]).

Die livländischen Lehnrechte[5]) sprechen von den *erven* schlechthin, als denjenigen, deren Consens zur Veräusserung von Erbgut erforderlich sei[6]), also den Lehnserben der ältern Rechtsbücher: den männlichen Descendenten des Veräusserers und bei ungetheiltem Gute den männlichen Descendenten des ersten Erwerbers. Aus den Urkunden der ersten Periode, vornehmlich des 14. sec.[7]), ergiebt sich ferner, dass die Ehefrau ihre Einwilligung zu geben hatte, was mit ihrer ursprünglichen Mitbelehnung in Zusammenhang gebracht werden muss[8]). Desgleichen hatte

[1]) Wie sie schon gleich der Nachbarlosung R. R. Art. 61–63 u. 67 (= M. R. R. Art. 89–91 u. 95) kennt. Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 156 ff., Blaese, l. c. § 43.

[2]) In Kurland: 1642; vgl. Blaese, l. c. § 59. In Livland: 1710 Capitulation der Livl. Ritterschaft, Art. 20; 1725 Kais. Ukas vom 24. Sept. etc.; vgl. v. Bunge, Privatr. I, § 117 u. 183. Provinzialrecht der Ostseegouv., Th. II, Ständerecht, Art. 876 u. 877, Th. III, Privatrecht, Art. 1674. Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 133 Anm. 16.

[3]) Vgl. Zimmerle, Stammgutssystem, § 24, insbes. S. 173 u. 176 f.; Stobbe, Privatr. II, S. 123.

[4]) Vgl. Homeyer, System, S. 439; Stobbe, l. c. S. 465 ff.; Zimmerle, l. c. S. 249.

[5]) W. E. R. Art. 38; R. R. Art. 34, 35.

[6]) In den livl. Auflassbriefen aller Zeiten und aller Territorien wird der Consens der Erben, heredes, regelmässig erwähnt.

[7]) 1337 Jan. 16 trägt Helmold v. Saghen ein Grundstück auf „de consensu pleno uxoris meae dominae Alheydis ac omnium heredum meorum videlicet Hinrici, Helmoldi, Hermanni, Duseri". UB. III, n. 780a, S. 136.

[8]) Vgl. Anhang, Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus; ferner R. Schöler, Consens der Ehefrau (vgl. oben S. 64, Anm. 3). Bezeichnend für die Consensertheilung der Ehefrau ist die Urk. von 1534 Mai 5, Briefl. I, n. 1054, wo in einer Stunde 2 Auflassungen desselben Gutes statt-

Digitized by Google

die im Beisitz befindliche Wittwe ihre Einwilligung zur Veräusserung zu ertheilen [1]). Ob dagegen die bei ungetheiltem Besitz in Leibzucht sitzenden Schwestern ihre Einwilligung zu geben hatten, ist aus den Urkunden der ersten Periode nicht zu ersehen. Es ist wahrscheinlich, dass die Schwestern, obgleich W. E. R. Art. 13 die Töchter „*erve*" nennt, keine die Veräusserung von Erbgut beschränkenden Rechte besassen, da sie ja jederzeit vom veräussernden Bruder abgeschichtet (ausgeradet) werden konnten, ihre Leibzucht demnach vom Willen ihrer Miterben, der Lehnsfolger, abhängig war [2]).

In der spätern Periode entspricht der zum Einspruch berechtigte Kreis von Personen dem erweiterten Erbenkreis. Es treten daher in Urkunden sowohl Collaterale als Schwestern und Töchter resp. deren Männer Consens ertheilend auf [3]).

Was die Reihenfolge der Einspruchs- und Vorkaufsberechtigten betrifft, so muss zunächst die Concurrenz des Lehnsherrn und der Lehnserben in den livländischen Territorien ins Auge gefasst werden. Wie wir wissen, musste, ausser in Harrien-Wierland, jedes Lehngut vor der Veräusserung an einen Landfremden dem Lehnsherrn angeboten werden. War das Lehngut ererbt, so hatte der Besitzer bei ungezwungener Veräusserung die Einwilligung seiner Erben einzuholen [4]). Wenngleich nun die Rechtsbücher nicht aussprechen, was zuerst zu geschehen habe: die Einholung des Consenses der Erben oder die Anbietung an den Lehnsherrn, so ist doch anzunehmen, dass zuerst der Consens der Erben einzuholen war [5]), aus dem natürlichen

---

fanden. M. Brandis, Ritterrecht, Art. V, Lex. 13. *Keine ehefraw kan ihres mannes contract, so nur auff schulde gehet — wiederrufen oder beysprechen. In erbkauffen kan sie es woll thun, wo die von ihrem manne ohne ihr vorwissen geschehen und verhandelt werden.* Ad Beisprache der Ehefrau vgl. die Urk. von 1529 Aug. 25, Beisprache der Elsbe Ixkull gegen etwaige Veräusserung der Lehen ihres Mannes (Antzen etc.) ohne ihren Consens. Hansen, Uexküll, n. 25.

[1]) 1336 März 10 verkauft Odoardus de Lode einen Hof „cum consensu avae meae matrisque et fratris mei Henrici". UB. II, n. 770, S. 291; vgl. Urk. 1388 März 28, 1406 März 25, Briefl. I, n.n. 72 u. 99; 1545 Jan. 22, Russwurm, Ungern II, n. 294 u. A. Vgl. auch Schilling, W. E., S. 276 ff.

[2]) Vgl. oben S. 64 f.

[3]) Urk. 1496 Juli 18: Das Dorf Roekul wurde vor 1496 von den Erben Jürgen Treydens, darunter seinen beiden Schwestern, verkauft; Briefl. I, n. 530. 1498 o. T.: Die Vormünder der Tochter des Wolmer Ixkull verkaufen *dath halve slodt to Rosenbecke, der junckfrouwen pardt — — mit willen vnnde volbordt der erbaren junkfrouwen.* — Cop. Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 405 ff. 1500 Juni 30: Stiefvater und Schwager der Gebrüder Treyden unterwinden sich eines von diesen zu billig verkauften Gutes; Briefl. I, n. 596, vgl. n. 626. 1524 Mai 15: Margareta Orges, Wittwe des Wolmar Hastfer, verkauft mit Consens ihrer Söhne und Töchtermänner den Hof Poikern; Russwurm, Ungern II, n. 147a, S. 397 f. 1545 Mai 20: Bertold Lode verkauft mit Consens seines Schwagers Marcus Polle ein Gut seinem Bruder; Briefl. I, n. 1254 u. A.

[4]) S. oben S. 120 f.

[5]) Vgl. auch Stobbe, Privatr. II, S. 469.

Digitized by Google

Grunde, dass die Veräusserung bereits begann mit der Anbietung an den Herrn, und dass sie wohl durch die Erben, nicht aber durch den Herrn verhindert werden konnte, dessen Consens weiter nichts war, als der formelle Verzicht auf das Vorkaufs- resp. Vorpfändungsrecht.

Hinsichtlich der Concurrenz des Vorkaufsrechtes des Lehnsherrn und der Gesammthänder i. e. S. ist als sicher anzunehmen, dass das Recht dieser dem jenes vorgegangen ist, was schon a priori aus dem Geiste der Rechtsbestimmungen: das Gut der Familie zu erhalten, präsumirt werden muss. In einem Texte des R. R. (Art. 10) findet sich nach der Bestimmung, dass ein Gesammthänder sein Gut nach erfolgter Ablehnung der übrigen Gesammthänder verkaufen oder versetzen könne, wem er wolle, der Zusatz: *ohne den bischof, der da näher ist zu kaufen.* In dem Samendehandbrief des EBf. Sylvester an die Brüder v. Ungern 1455 Oct. 23 heisst es: Si quis eorum vendere sua bona velit, prioritatem habeat agnatis, secundum eos ipse archiepiscopus[1]).

Bezüglich der Reihenfolge der einspruchsberechtigten Erben muss zunächst am allgemeinen Grundsatze festgehalten werden: der nähere Erbe schliesst den weitern aus. Es fragt sich aber dann: ging das Recht auf den weitern Erben über, falls der nächste verzichtete oder vom Richter präcludirt wurde? Diese Frage ist controvers. Sie ist von den meisten Rechtshistorikern im Hinblick auf die neuzeitliche Praxis verneint worden[2]). Wie mir scheint, mit Unrecht. Das Einspruchsrecht der weitern Lehnserben wäre vollkommen illusorisch, wenn es durch Verzicht oder Versäumniss des nächsten Erben erlöschen würde, da eines von beiden in jedem Falle eintreten musste, um das Recht des weitern Erben ins Leben treten zu lassen. Der Tod des nächsten Erben ändert an der Sache nichts, denn dann wird der weitere Erbe der nächste und würde als solcher ein Recht gewinnen. Verneinen wir den Uebergang des Rechtes vom nächsten auf den weitern Erben, so müssen wir logischer Weise das Recht der weitern Erben überhaupt verneinen und annehmen, dass nur der zur Zeit der Veräusserung nächste Erbe ein Einspruchsrecht gehabt habe.

Vollkommen deutlich zeigt sich das Princip des Ueberganges vom nächsten zum weitern Erben beim Vorkaufsrechte. Der veräussernde Besitzer eines Gesammthandgutes hat dieses seinen Genossen nacheinander anzubieten. Der mehrfach erwähnte Landtagsschluss von 1573 sagt ausdrücklich: *daß er zuvor solche güter erstlich seinen brüdern, brüderkindern und negsten verwandten vettern und letzlich, da es von nöhten und er unter denselben keinen käuffer habe oder bekommen könnte, dem gantzen namen und geschlechte, ein gantzes*

[1]) S. oben S. 73, Anm. 3 u.

[2]) So von v. Bunge, Privatr. I, S. 412 ff., Blaese, l. c. § 26, v. Hehn, l. c. S. 227, dagegen bejaht durch v. Helmersen, Adelsrecht, S. 341 ff., dessen Beweisführung aber nicht gebilligt werden kann.

Digitized by Google

jahr bevor auff- und angebohten habe. Es stammt zwar diese Satzung aus einer sehr späten Zeit, auch ist die Ausdehnung des Vorkaufrechtes auf das ganze Geschlecht erst für die zweite Hälfte des 16. sec. anzunehmen, da noch das sog. Privileg des Meisters Brüggeney von 1546 nur vom Vorkaufsrechte der Brüder und Vettern spricht[1]), doch hat der in dieser Satzung enthaltene Grundsatz, dass die Anbietung nacheinander den Agnaten gemäss ihrer Gradesnähe zu geschehen habe, schon früher in praxi gegolten. 1536 Mai 26 urkundet Johann Ixcull der Junge, dass Peter Ixcull vom Werder sein Gut verkaufen wollte, *das er auch erstlich seinem* (i. e. Johanns) *vetter Ott Vxkull* (Peters Bruder) *vermoge der samenden hanth vnnd vfgerichter briue vnnd sigell [erstlich] angeboten,* und als dieser *solchs zu kauffen nicht gesinth,* habe Johanns Vater Haus und Güter Werder gekauft *als die negesten dartzu*[2]).

Wir wenden uns nun zu den gesetzlichen Fristen für die Ausübung der Rechte der Erben.

Nach sächsischem Landrechte durfte der Erbe, der seinen Consens zur Veräusserung nicht ertheilt hatte, diese binnen Jahr und Tag widerrufen; bei Unmündigen lief die Frist vom Tage nach erreichter Mündigkeit[3]). Nach gemeinem Lehnrechte war die Revocationsklage des Lehnsherrn unverjährbar, doch bildete sich in der Praxis die „unvordenkliche" und sogar die 30jährige Acquisitivverjährung aus. Die Frist der Revocationsklage der Agnaten lief gemeinrechtlich vom Augenblicke, wo sie ihr Successionsrecht geltend machen konnten. Partikularrechtlich kamen Abweichungen vor, insbesondere bezüglich des Fristbeginnes. Der Lehnsretract endlich musste binnen Jahr und Tag nach der Veräusserung resp. der Kenntniss derselben geltend gemacht werden, doch erlosch das Recht in jedem Falle in spätestens 30 Jahren[4]).

Die livländischen Rechtsbücher setzen für den Einspruch der Erben, wie wir gesehen haben, die gewöhnliche Frist der gerichtlichen Beisprache, Jahr und Tag, fest, in welcher Frist rechte Gewere am Lehen entsteht[5]). Bei Unmündigen beginnt

[1]) *averst kop unde utsetting is broder und vedder neger.* Unter Vetter werden sowohl die Vatersbrüder, als auch deren Söhne verstanden. Dass hier das Vorkaufsrecht der Vettern, das übrigens schon aus W. E. R. Art. 6, 8 (R. R. Art. 7, 10) mit Sicherheit präsumirt werden muss, ausdrücklich anerkannt wird, beweist zur Genüge den Uebergang des Vorkaufsrechtes vom nähern zum weitern Erben. Vgl. oben S. 145 ff.

[2]) S. oben S. 116, Anm. 2, S. 146, Anm. 1.

[3]) Vgl Stobbe, Privatr. II, S. 124 ff.; Zimmerle, l. c. S. 128.

[4]) Vgl. Stobbe, l. c. S. 464, 466 f., 469.

[5]) S. oben S. 139, ad Gewere vgl. R. R. Art. 5, Livl. Sp. II, 33 (M. R. R. Art. 154). Daher der Veräusserer dem Erwerber auch Jahr und Tag Gewähr leisten muss. W. E. R. Art. 40, R. R. Art. 37. Vgl v. Helmersen, Adelsr., S. 174 ff.; v. Bunge, Gesch., S. 50. Vgl. auch die Urk. 1521 März 10. 1524 Nov. 3, Briefl. I, n.n. 880, 882, 916, vgl. n. 944 u. A. M. Brandis, Ritterrecht, Art. XXIII, Lex. I. Ueber die Frist von Jahr und Tag vgl. Blaese, l. c. S. 29, Anm. 55.

Digitized by Google

die Frist mit erlangter Volljährigkeit oder Rechtsfähigkeit[1]). Die Frist für Ausübung des Vorkaufs- und Vorpfändungsrechtes ist in den Rechtsbüchern nicht festgesetzt, der Landtagsschluss von 1573 setzt ein Jahr, die Lemsaler Einigung von 1523 gleichfalls ein Jahr fest; letztere fügt aber hinzu: *upt weinigeste eyn halff jar*[2]). Die Einspruchsfrist der Gesammthänder und der erzstiftischen Gnadenjunker bei unrechtmässiger Veräusserung entsprach jedenfalls der gewöhnlichen Frist von Jahr und Tag.

Die Einspruchsfrist läuft vom Tage der Kenntniss der Veräusserung ab[3]); als rechtlich gültige Veräusserung hat wohl die

[1]) Es ist zu unterscheiden die Lehnsmündigkeit von der Volljährigkeit. Erstere trat nach W. E. R. Art. 14 = R. R. Art. 12 ein mit 12 Jahren und 6 Wochen. Der Termin des Eintritts der Volljährigkeit wird in den ältern Lehnrechten nicht genannt. Nach Livl. Spiegel I, Art. 31 = M. R. R. Art. 40 wurde der Jüngling mit 20 Jahren volljährig; denselben Termin setzt auch Brandis, Ritterrecht, Art XXXV, Lex 5 fest. S. Mon. Liv. III, S. 210 im Gegensatz zur Lehnsmündigkeit, ibid. Art. XXXV, Lex 2, S. 209. v. Bunge, Privatr. I, § 46 und Gesch., § 20 lässt die Frage offen, wann die volle Rechtsfähigkeit eintrat. ob mit der Lehnsmündigkeit oder der Volljährigkeit. v. Helmersen, Gesch., S. 119 meint: mit der Lehnsmündigkeit, die er mit der Waffenfähigkeit zusammenstellt. Mir scheint es richtiger, Volljährigkeit und Rechtsfähigkeit zusammenfallen zu lassen, da die Vormundschaft der Lehnsmündigen (W. E. R. Art. 14 u. 18 = R. R. Art. 12 u. 14) sonst keine ratio hätte. Auch die Waffenfähigkeit (W. E. R. Art. 60 = R. R. 51 = M. R. R. 78) ist aus physischen Gründen eher in das 21., als in das 13. Jahr zu setzen. Vgl. dazu Kraut, Vormundschaft, Bd. I, S. 136. Uebrigens findet sich in einem Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1547 Juni 24 (Briefl. I, n. 1298) eine rechtsfähige Mündigkeit von 18 Jahren; doch ist es möglich, dass der Volljährigkeitstermin zwischen 20 und 18 Jahren geschwankt habe; 18 Jahre waren stadtrechtlich; vgl. v. Bunge, Privatr. I, § 46. Ueber die Frage der „Jahre" und „Tage" vgl. Zimmerle, l. c. S. 207, Anm. 15; Homeyer, System, S. 478; Stobbe, Privatr. I, S. 432, und Kraut, Vormundschaft, Bd. I, passim. Der Vormund durfte nach W E. R. Art. 18 = R. R. Art. 14, § 2 - 4 Lehngut ohne Einwilligung der Mündel nicht veräussern; s. oben S. 139 ff. Ueber die Pflichten des Vormunds vgl. v. Bunge, Gesch. des Privatr., S. 30 ff., und Estland, S. 241 ff. Vgl. dazu das Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1530 Sept. 11. Briefl. I, n. 1010. Vgl. auch Urk. 1454 Juni 29, ibid. n. 221.

[2]) Wie der Preis festgestellt wurde, ob er vom Belieben des Veräusserers abhing, wie v. Bunge, Estland, S. 250 meint, ob er sich nach dem eventuell zu beschwörenden Angebot eines Dritten richtete, ist dem Wortlaute des W. E. R. Art. 8 nicht zu entnehmen. 1573 wird als Gewohnheit Taxirung des Gutes durch Unparteiische bestimmt, was durchaus der Billigkeit entspricht, *im fall aber, daß der verkäuffer solche seine liegende gründe und güter seinen negsten agnaten höher und teurer, alß derselbigen würdig, in die hand setzen wolle, so sind die durch redliche unpartheysche leute besichtiget, geschetzet und wardiret, und nach derselben taxirunge bezahlet und gekaufft worden.* S. oben S. 147, Anm. 3.

[3]) Nach v. Bunge, Privatr. I, S. 410, erlischt das Retractrecht in Jahr und Tag, und zwar vom Tage der Kenntniss ab gerechnet (dagegen in Gesch., S. 49, vom Tage der Veräusserung), Minderjährigen vom Tage der Grossjährigkeit. Nach Schilling, W. E., S. 354, läuft die Verjährungsfrist von Jahr und Tag von einer gerichtlichen Auflassung. Ist eine solche nicht geschehen, so 30 Jahre (eigentlich 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage).

Digitized by Google

gerichtliche Auflassung gegolten. Der Unkenntniss wurde gleichgestellt echte ehehafte Noth: Krankheit, Gefangenschaft, Heerfahrt und Abwesenheit im Auslande[1]).

War bei Kenntniss der geschehenen Veräusserung die Frist von Jahr und Tag versäumt, so erlangte damit der Erwerber die rechte Gewere am Gut und die Erben wurden mit ihren Ansprüchen vom Richter präcludirt.

Jede Ansprache eines Lehngutes erlosch — wenigstens in der spätern Periode — durch Verjährung. Ungestörte Gewere von mindestens 30 Jahren bewirkte Eigenthum. Die 30jährige Acquisitivverjährung scheint in Livland schon verhältnissmässig früh bestanden zu haben; wir finden sie schon anerkannt in einem richterlichen Erkenntnisse von 1427 August 3; unter Plettenberg wurde sie 1510 September 22 für Harrien-Wierland Gesetz[2]).

Auf eine nähere Darstellung der processualen Formen kann hier nicht eingegangen werden; es sei nur noch erwähnt, dass entsprechend dem gemeinen Rechte[3]) für den Ort der Klage die territoriale Zugehörigkeit des Klageobjects massgebend war (Ort der belegenen Sache, forum rei sitae).

II. Weiterverleihung (Afterleihe).

Zu den Dispositionsbefugnissen über das Lehngut gehört nach sächsischem und lombardischem Lehnrechte das Recht, das Lehen einem Anderen weiterzuverleihen, so dass der Vasall unterer Herr und sein Vasall unterer Vasall oder Aftervasall wird (subinfeudatio per dationem).

Unbedingt verboten nach gemeinem Recht ist die Auftragung des Lehns einem Andern und Rückempfang durch diesen, so dass der bisherige Vasall Aftervasall und der Andere Vasall des

[1]) Ueber echte ehehafte Noth sagt M. Brandis, Ritterrecht, Art. XII, Lex 20: *Vier sachen sein, die echte noth heissen, nemlich gefängnüß, krankheit, verdienstung seines gutes und außer landes.* Mon. Liv. III, S. 175. Ueber Abwesenheit ausser Landes vgl. die Urk. 1496 Juli 18 und 1516 Juni 15 in Briefl. I, n.n. 530 u. 833. Vgl. Zimmerle, l. c. S. 225. Ueber echte Noth bei Veräusserungen s. oben S. 136, Anm. 2 und 138, Anm. 2.

[2]) 1427: Evert Herkel macht Ansprüche auf ein Gut des Gert Lamstorpe, der behauptet, das Gut über 30 Jahre in Weren gehabt zu haben. Urtheil: G. L. soll das Gut behalten, wenn er seine Behauptung beschwört; Briefl. I, n. 149. Vgl. Urk. 1451 Juni 22, 1539 Juni 24, Briefl. I, n.n. 203, 1136; vgl. Mon. Liv. III, S. 189. v. Fircks, Kurl. Güterchron., Beil. n. 16, S. 33. Nach Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes 1547 Juni 24 galt die 30jährige Verjährungsfrist nicht für Pfandgüter, Briefl. I, n. 1295. Vgl. auch Briefl. I, n.n. 1137, 1166, 1293, 1323; 1510 Verordnung Plettenbergs, abgedruckt in N. Nord. Misc. XI, S. 303, und bei Ewers, Ritter- und Landr., S. 69. 30jähr. Präscription in Brandis, Ritterrecht, Art. XXII, Lex 1. Vgl. auch v. Bunge, Gerichtsverf., S. 79, und Schilling, W. E., S. 352 ff.

[3]) Vgl. Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1492 Juli 26, 1511 Sept. 9, Briefl. I, n.n. 381, 768. M. Brandis, Ritterrecht, Art. XXIII, Lex 5; v. Bunge, Gerichtsverf., S. 32; Zimmerle, l. c. S. 223.

Digitized by Google

Herrn würde (subinfeudatio per oblationem), wodurch sich eine dritte Person zwischen Herrn und Vasall schieben würde[1]). Verboten sind ferner nach sächsischem Recht: die Leihe zur Umgehung eines Lassens, die Leihe eines Burg- oder eines Bauermeisterlehens, die Leihe eines dem Manne abgesprochenen Gutes innerhalb des Ausziehjahres und eines Gutes, um dessen Herausgabe der Herr belangt worden innerhalb der Tagfahrt und endlich ein Leihen, das blos dem Nachfolger das Gut entfremdet und dem Leihenden den Genuss nicht schmälert. Letzteres Verbot ist, nach Homeyers Ausdruck, eine Grundregel bei Veräusserungen, daher kann der Weiterverleihende das Gut nicht bis zu seinem letzten Krankenlager in Gewere behalten oder das Gut leihen, wenn er nicht mehr wehrhaft ist[2]).

Fällt der untere Herr fort, so kann nach sächsischem Lehnrechte der Aftervasall vom obern Herrn an einen neuen untern Herrn gewiesen werden[3]).

Die livländischen Rechtsbücher bestimmen:

W. E. R. Art. 33 (R. R. Art. 27): „*Ein man mach ein gut wol vorlenen in lenrechte, dewile he so stark is, dat he mach riden unde gan sunder hulpe, ane des heren willen efte vulbort, alleine heft he nene erven, efte he dat gut ut der were late. De manschop velt over an den konink na sinem dode.*“

Also: ein Vasall darf, auch wenn er erblos ist, ohne Einwilligung des Herrn sein Lehengut weiterverleihen, falls er bei rüstigen Kräften auf die Gewere des Gutes zu Gunsten des von ihm Beliehenen verzichtet.

W. E. R. Art. 41, § 1 (R. R. Art. 38) lautet: „*Welk man des koninges gut vorlenet mit sodanem rechte, alse he et heft van dem koninge, sine manne hebben likes recht des koninges mannen.*“

Hier wird ein wichtiges Princip festgesetzt: der nach Mannlehnrecht belehnte Aftervasall hat gleiches Recht wie der Vasall. Dieses Princip entspricht dem livländischen Lehnsysteme, das die Heerschildordnung nicht kennt[4]).

W. E. R. Art. 41, § 2 (R. R. Art. 38, § 2) erläutert den Schlusssatz des Art. 33 (27): „*Stervet de lenher ane rechte erven, de manschop ervet up den konink unde nicht up wif, noch up dochter, noch up süster, noch up moder.*“

Stirbt ein Vasall ohne männliche Erben, so fällt die Mannschaft des Afterlehens an den Oberherrn. Die Lehnsherrlichkeit geht also auf den Lehnsfolger über, kann aber nicht Object einer Leibzucht der Weiber sein.

[1]) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 458 f., und Homeyer, System, S. 287.
[2]) Vgl. Homeyer, System, S. 431 f.
[3]) Vgl. ibid. S. 517 ff.
[4]) S. oben S. 19. Vgl. des Verfassers Studie „Das After-Lehen in Livland“ im Genealog. Jahrbuch 1896, S. 59—76, und die Ergänzungen hierzu im Genealog. Jahrb. 1899, S. 9 ff.

Digitized by Google

Aus W. E. R. Art. 41, § 1 muss gefolgert werden, dass der Aftervasall beim Fortfalle des untern Herrn directer Vasall des obern Herrn wurde, dass das livländische Recht in dieser Beziehung nicht dem sächsischen, sondern dem lombardischen Lehnrechte folgte, das den obern Herrn verpflichtete beim Fortfalle des untern Herrn den Aftervasall als vasallus primus anzunehmen[1]). Eine Folge hiervon wäre, dass der obere Herr den bisherigen Aftervasall nicht an einen neuen untern Herrn weisen konnte[2]).

Ueber die Einwilligung der Lehnserben zur Afterleihe resp. ein Einspruchsrecht derselben schweigen die Rechtsbücher, wir wissen aber aus Urkunden, dass die Einwilligung sowohl der Lehnserben als auch der Ehefrau regelmässig eingeholt wurde, woraus sich ein Einspruchsrecht derselben folgern lässt[3]).

Wenn wir die Bestimmungen der Rechtsbücher auf ihre Anwendung in der Praxis hin prüfen, so werden wir zunächst die Afterleihe durch unbeerbte Vasallen, die als ein Surrogat des Erbvertrages erscheint, als eine seltene Ausnahme anzusehen haben, sofern die Leihe sich auf den ganzen Lehnbesitz des Leihenden erstreckte. Nur wenn Theile eines Lehnbesitzes in dieser Weise vergeben wurden, so dass der noch rüstige Lehnsherr die übrigen Theile in eigener Gewere behielt, mag diese Form, die sich übrigens aus Urkunden nicht nachweisen lässt, häufiger vorgekommen sein[4]).

Dagegen scheint die Afterleihe durch beerbte Vasallen, wobei es sich selbstverständlich nur um Theile des Lehnbesitzes der Leihenden handelt, in allen Gebieten Livlands häufig gewesen zu sein. Mächtige Vasallen, wie z. B. die Tisenhusen, Lode, Rosen, Ungern, Ixcull, vergrösserten in dieser Weise ihre Hausmacht.

---

[1]) Vgl. Stobbe, l. c., S. 458 f.

[2]) Als Anfang August 1470 Otto Dolen von Randen erblos starb, suchten seine Lehnsleute Nicolaus Vyffhusen, Johannes Cambi und Johann Louwe die Belehnung beim Bischofe von Dorpat nach und erhielten sie, worüber der Bischof 1471 urkundet: et investivimus eos cum solempnitatibus consuetis — ex jure nostro et ecclesiae feodali. Urk. Meiloffsche Samml., Greifswald, Cod. 11, Bd. VI, S. 313. Copie H. Hildebrands. Auch die Tisenhusenschen Lehnmannen wurden, als ihre Herren ihre Lehen verloren, vasalli primi des Erzbischofs, wie aus der Urk. 1493 Sept. 6 (Genealog. Jahrb. 1896, S. 71, n. 21) zu entnehmen ist. Dagegen hat Erzbischof Thomas 1530 Aug. 10 seinen Vasall Blasius Meyborg dem Jürgen Ungern von Pürkel zugewiesen. Vgl. Genealog. Jahrb. 1896, S. 66 u. 73, n.n. 27 u. 28.

[3]) Vgl. die Urk.-Regesten n.n. 4, 6, 8, 10, 12, 13, 15, 18, 19, 23, 25, 31, 32 in Genealog. Jahrb. 1896, S. 68 ff., wo überall Consens der Erben (und Gemeiner) oder der Ehefrau erwähnt wird. Vgl. auch die Urk. 1546 Aug. 7, durch die Jürgen v. Tisenhusen von Randen mit Vollwort seiner Hausfrau Gerdtke von Neylen eine Mühle verleiht; Briefl. I, n. 1283. Gegen ein Einspruchsrecht der Familie spricht sich aus v. Hehn, l. c. S. 219, Anm. 214.

[4]) Vgl. hierzu und überhaupt zur Frage der Afterlehen Genealog. Jahrb. 1896, S. 63 ff.

Digitized by Google

In den meisten Fällen waren die Afterlehen nicht gross doch finden sich Ausnahmen: Ende des 14. Jahrhunderts trug z. B. Hans Engelkens von den Tisenhusen von Erlaa 80 Haken zu Lehen, einen Besitz, der die Durchschnittsgrösse livländischer Lehngüter weit überragt[1]).

Die Aftervasallen gehörten in der Zeit der Geltung reiner lehnrechtlicher Normen dem landsässigen Adel an, sofern sie zu Mannlehnrecht belehnt waren. Da sie rechtlich ihren Lehnsherren gleichgestellt waren, hatten sie auch eine sociale Niederung nicht zu befürchten. Wir finden daher sowohl Glieder so angesehener und mächtiger Geschlechter, wie der Buxhöwden, Palen, Bremen, Koskull, Zöge und Maydell, als auch Inhaber der Ritterwürde unter den Aftervasallen[2]).

Das Rechtsverhältniss zwischen Vasall und Aftervasall war in jeder Hinsicht analog dem zwischen dem obern Lehnsherrn und Vasall.

Hierüber geben uns zahlreiche Urkunden Auskunft. Nicht unterrichtet sind wir über die Rechtsauffassung der spätern Periode, was die Lehnsherrlichkeit der Weiber und die Erbfolge in Afterlehen zur Zeit der Gnadenrechte betrifft.

---

[1]) Vgl. Afterlehen in Livland, l. c. S. 65 u. 68. n. 7.

[2]) Vgl. ibid. S. 65 und Nachtrag, Gen. Jahrb. 1897, S. 10 f. Es seien hier noch folgende livländische Aftervasallen nachgetragen; 1) Im Erzstifte: 1420 Dec. 8 verkauft Clawes Koskull dem Bertram Ixkull mehrere Dörfer, darunter Badendorp mit der Mannschaft an *Clawes Byllen landt, belegen by der Ykketen.* Urk. Copie in Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 401 f.; 1430 Juni 7 verpfändet Nicolaus Bille die curia Orellen dem Bartold Rostierwe; 1463 Juni 7 verkauft Kersten v. Rosen, Hans Sohn, mit Rath und Vollwort des Erzbischofs und mit Willen seiner Mutter und Brüder dem ehrsamen Manne Bartelt Rostegerwen *den erfnahmen an dem haue undt dorpe tor Orellen — alse dat Claues Bylle vor und — Bartelt Rostegerwe na gebruket und beseten heuet — mit richte und mit rechte — — und drage up in krafft düßes breues — den vorg. hoff — in mynes gned. herren to Rige len, dar sin ander ridder und knechte von siner wegen in hegnadiget sin;* 1463 Juni 29 confirmirt EBf. Sylvester dem Barthold Rostiger das Lehen Orellen. Urk. Cop. in Livl. Ritt.-Arch. n. 137, S. 1465—1475. 2) Im Stifte Dorpat, ausser den oben S. 156, Anm. 2 angeführten Vasallen des Otto Dolen: 1509 Febr. 4 theilen sich die Erben Wolmar Vxkulls von Fickel, Werder, Padenorm, Anzen etc. Beim Part Anzen soll bleiben „*de lenwar des haues mit guderen, de selige Hinrick Mythers vorlenth is*". Hansen, Uexküll, Beil. n. 13, S. 149; vgl. auch Th. Hiärne, Collectaneen I, Msr. Livl. Ritt.-Bibl. n. 162. S. 570 ff. 3) In Harrien: 1509, *dat lenwar vp Gerth Jungen synen hoff und guder, belegen in kerspell tho Rapel, de lenwar sall blyuen na Vickell;* Hansen, l. c. n. 13, S. 150. Auch die Domcapitel und Klöster hatten Vasallen; es seien hier von Vasallen des Rigaschen Domcapitels erwähnt: die Azegalle vor 1454, die Bille nach 1454, die Engelhardt nach 1496 (1504, 1509), Briefl. I, n.n. 219, 514, 640, 735; von Vasallen des Kurländischen Capitels: die Ambothen um 1472, Bibl. der Livl. Ritt., Copialb. des Jacob Varus, fol. 154 u. 159b, die Karalen, Bole um 1508, Kurl. Güterchron., N. F., Beil. n. 32, etc. etc. Ueber die Lehnsverhältnisse der todten Hand soll im II. Theil dieser Untersuchungen gehandelt werden.

Digitized by Google

Was die Lehnsherrlichkeit der Weiber betrifft, so streitet die Vermuthung dagegen, dass sie ihnen je zugestanden hätte.

Als im August 1470 Otto Dolen von Randen erblos, aber mit Hinterlassung einer Wittwe verstarb, mutheten seine Vasallen Nicolaus Vyffhusen, Johannes Cambi und Johannes Louwe ihre Lehen vom Oberlehnsherrn, dem Bischofe von Dorpat, der ihnen in der üblichen feierlichen Weise die Investitur ertheilte. Die Wittwe blieb hierbei ex nexu; sie gelobte als Leibzüchterin ihrerseits in Gegenwart vieler Zeugen mit Handschlag dem Bischof, ihm als dem rechtmässigen Herrn das Schloss Randen offen zu halten[1]).

Was die Erbfolge der Weiber in Afterlehen in der Zeit der erweiterten Erbfolge betrifft, so streitet die Vermuthung auch dagegen[2]). Es ist kaum anzunehmen, dass Aftervasallen, trotz ihrer rechtlichen und socialen Gleichstellung mit den directen Vasallen, ein besseres Erbrecht gehabt haben sollten, als ein grosser Theil dieser, unter Umständen ihrer eigenen Herren.

III. Unentgeltliche Veräusserung.

Zu den unentgeltlichen Veräusserungen gehören: 1) die Vergabung unter Lebenden: Schenkung, 2) die Vergabung von Todes wegen: Erbvertrag und Testament.

Die ältern livländischen Rechtsbücher erwähnen weder der Schenkung noch der Vergabung von Todes wegen.

Allerdings spricht W. E. R. Art. 34 (R. R. Art. 28) von einem Gute des Sohnes, *dat eme de vader gelaten heft;* es handelt sich aber hier um das vorausempfangene Erbe eines abgeschichteten Sohnes[3]).

Im livländischen Spiegel, also noch im 14. Jahrhundert, erscheint dann die Vergabung in Lib. I, Art. 35 und ist übergegangen in das M. R. R. Art. 45. Die Bestimmungen scheinen abgeleitet zu sein aus dem Sachsenspiegel I, Art. 52 und lauten: Erbgut darf ein Mann nicht vergeben ohne Einwilligung seiner Erben; die Erben haben ein Einspruchsrecht, auch wenn der Vergebende gestorben ist. Wohlgewonnenes Gut und fahrende Habe darf dagegen ein Mann vergeben, solange er rüstigen Körpers ist[4]). Die Erben haben bei unrechtmässiger Vergabung ein Einspruchsrecht nach dem Tode des Vergebenden.

---

[1]) Urk. 1471. S. oben S. 156, Anm. 2.

[2]) In das M. R. R. Art. 61, 69, 70 sind die Bestimmungen des R. R. Art. 27 u. 38 unverändert übergegangen.

[3]) Vgl. oben S. 63 u. 69, Anm. 4, dazu v. Bunge, Estland, S. 255, und Homeyer, System, S. 425.

[4]) Vgl. Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1512 März 7: „da es sein wohlgewonnen Gut ist, das sie (die Wittwe) verkaufen und verlassen mag, wem sie will", Briefl. I, n. 774. Vgl. auch Urk. 1552 Sept. 20, Briefl. I, n. 1391, und Urk. 1548 April 11 bei Russwurm, Ungern II, n. 305.

Digitized by Google

§ 1.

Was zunächst die Vergabung unter Lebenden betrifft, so finden sich schon verhältnissmässig früh Urkunden, die die Schenkung von Lehngut an die todte Hand: Klöster und geistliche Stiftungen behandeln. 1326 Dec. 13 schenkte (dimisi) der Ritter Helmoldus de Saghen Ländereien, die er vom Ritter Johannes de Lode zu Lehen trug, mit Einwilligung und vollem Willen seines Lehnsherrn, seiner Gattin Adelheid und aller seiner Erben dem Kloster Padis. 1328 October 14 bekannte Helmold von Saghen vor dem harrischen Manngerichte, dass er die erwähnte Schenkung vor dem Lehngerichte des Johannes de Lode gemacht habe[1]).

Wir sehen hieraus, dass die Einwilligung des Unter-Lehnsherrn[2]) und der Erben zu Schenkungen von Lehngut nöthig waren und dass, wie bei entgeltlichen Veräusserungen, die Auflassung vor Gericht verlangt wurde.

In Bezug auf die Rechte des Lehnsherrn und der Lehnserben muss angenommen werden, dass sie den Rechten bei entgeltlichen Veräusserungen entsprachen, selbstverständlich mit der Einschränkung, dass das Vorkaufsrecht des Lehnsherrn in den livländischen Territorien mit Ausnahme Harrien-Wierlands in Fortfall kam und die Erben bei der Unterwindung des veräusserten Gutes keinen Werth zu erstatten hatten.

§ 2.

Wir wenden uns zu der Vergabung von Todes wegen, die eine weit grössere Rolle im Rechtsleben Livlands gespielt hat, als die Vergabung unter Lebenden.

Bei der Vergabung von Todes wegen unterscheiden wir zwei Formen:

---

[1]) Urk. 1326, UB. III, n. 727a, S. 123; 1328 ibid. n. 734a, S. 127. Vgl. Urk. 1329 Mai 1, UB. II, n. 735, S. 230 f.; 1332 u. 1337, UB. III, n. 750a, S. 133 f., n. 780a, S. 136 f. Alles Vergabungen des Helmold v. Saghen; vgl. dazu Gen. Jahrb. 1896, S. 67. Ferner Urk. 1354 Mai 31: der Abt von Valkana urkundet über 6 Haken in parochia Cattele und Jewe (Wierland), quos Tilo de Virxes et sui veri heredes de consensu et voluntate fratris Gotswini magistri — nobis dederunt; UB. III, n. 951a, S. 166. Urk. 1359, UB. VI, n. 2865, S. 183: der OM. ratificirt eine Schenkung von 2 Dörfern des Ritters Christian v. Schernbeke an das Hospital zum heil. Geist in Reval; 1374, ibid. n. 2904, S. 253: Schenkung an dasselbe Hospital vor dem harr. Manngericht; 1498 Febr 3: Claus Goldinge schenkt vor dem Bischof von Oesel nach Aufsagung seines Lehneides seinen Antheil am väterlichen Gute seinem Bruder Heinrich. Briefl. I, n. 578; 1551 Mai 8: Heinr. v. Tisenhusen schenkt seinem Schwager Johann Zoie ein kleines Stück Land. Seine Söhne haben die Scheidung bestätigt, Briefl. I, n. 1365; vgl. auch n. 1015.

[2]) Die Einwilligung des Lehnsherrn in Harrien-Wierland war bei Veräusserungen beerbter Vasallen nicht nöthig; s. oben S. 120; eine Ausnahme machte übrigens die Veräusserung an die todte Hand; s. oben S. 124 und die oben S. 146, Anm. 2 citirte Urk. von 1468 Jan. 10.

Digitized by Google

1) den zweiseitigen Erbvertrag,
2) die einseitige letztwillige Verfügung (Testament).

Bevor wir die livländische Praxis an der Hand der Urkunden untersuchen, müssen wir Wesen und Entstehung des Erbvertrages, mit dem wir uns zunächst befassen wollen, kurz skizziren[1]).

Die gebräuchlichste Form der Vergabung von Todes wegen war im spätern Mittelalter das „Gemächte", aus dem sich der Erbvertrag entwickelte, eine Vereinbarung zweier oder mehrerer Personen über zukünftige Beerbung einer oder mehrerer der contrahirenden Personen. Der Sachsenspiegel verlangt (II, 30), dass die Vergabung von Immobilien *vor gerichte gestediget si.* Hierunter ist wohl, wie auch die Praxis beweist, die gerichtliche Auflassung zu verstehen. In späterer Zeit genügte auch der feierliche Vertrag und eine besiegelte Urkunde[2]). Trotz der Auflassung blieb aber der Vergebende regelmässig Eigenthümer oder Besitzer des Gutes und konnte darüber verfügen, sofern er nicht die Rechte des Bedachten beeinträchtigte.

Die Erben hatten ihre Genehmigung zu ertheilen, eventuell ein Einspruchsrecht binnen Jahr und Tag. Der Vergabende konnte das Geschäft im Allgemeinen nicht widerrufen; doch konnte er sich den Widerruf ausdrücklich vorbehalten und bei echter Noth konnte er das Grundstück veräussern. Durch letztere Einschränkungen konnte die vertragsmässige Vergabung sich der einseitigen widerruflichen Verfügung nähern.

Von dem Erbvertrage, der ein Erbrecht einräumt, also dem Erbeinsetzungsvertrag, ist zu unterscheiden der Erbvertrag, der ein Erbrecht nimmt, der Erbverzicht, eine Form, die bei Abschichtungen eines Sohnes durch den Vater und eines Bruders oder Gemeiners durch die Miterben häufig vorkam.

In Livland taucht der Erbvertrag in Urkunden verhältnissmässig spät, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf[3]), es ist jedoch anzunehmen, dass Erbverträge schon weit früher stattgefunden haben. Die im Art. 34 des W. E. R. erwähnte Abschichtung eines Sohnes bei Lebzeiten des Vaters[4]) lässt voraussetzen, dass Erbverzichte vorgekommen seien, desgleichen die im Art. 6 des W. E. R. erwähnte Belehnung früherer Gemeiner zur

[1]) Vgl. Stobbe, Privatrecht, Bd. 5, § 299 u. §§ 310–14.
[2]) Vorwiegend in Süddeutschland; vgl. Schröder, Rechtsgesch., S. 700.
[3]) Urk. 1436 Mai 31, Hans Bremen trägt vor dem Harrischen Manngerichte seinen Brüdern Rotger und Godeke seinen Erbantheil an verschiedenen Dörfern und Grundstücken auf und verzichtet für den Fall des Todes seines Bruders Godeke auf sein Erbrecht an dessen Nachlass zu Gunsten Rotgers. UB. IX, n. 56, dann: 1466 Dec. 23 und 1467 Aug. 7, Briefl. I, n.n. 262 u. 266. Vgl. den landrechtlichen Erbeinsetzungsvertrag, den Peter Dobelow, Diener des Otto v. Rosen, und der in Revalschen Diensten stehende Claus Korte vor 1427 März 22 geschlossen hatten, in UB. VII, n. 587.
[4]) S. oben S. 158, Anm. 3.

Digitized by Google

gesammten Hand mit fingirter *samender gewere*[1]), dass der geliehenen Gesammthand ein Erbeinsetzungsvertrag vorausgegangen sein könne.

In livländischen Urkunden der zweiten Hälfte des 15. und des ganzen 16. Jahrhunderts finden sich recht häufig Erbeinsetzungsverträge und Erbverzichte[2]), sowohl in reiner Form, als in Verbindung mit Erbschichtungen, Kauf- und Leibzuchtsverträgen. Die letztere Form scheint häufiger vorgekommen zu sein[3]). Als Beispiel für die reine Form des Erbeinsetzungsvertrages sei hier eine Urkunde von 1474 September 14[4]) angeführt. Hans Lode trägt vor Gericht seinem Bruderssohn Hermann Lode die Lehngüter Kotze etc. in Harrien auf mit allem Zubehör, fahrender Habe etc. auf seinen Todesfall *(na sinen dagen)* für eine Gunst und Gabe mehr als den andern Kindern (i. e. Geschwistern des Hermann) einem. Dies ist geschehen in Gegenwart des Vaters des Hermann: Helmold Lode, der solches für sich und seine Miterben *(mer erven)* zugelassen und verwillkürt hat, mit der Bedingung, dass Hermann L. seinem Vater und dessen Miterben für die gedachten Lehngüter 3000 Mark Rig. geben und entrichten soll. Ferner soll Hermann L. und seine rechten Erben an den andern Gütern des Hans Lode von Kotze, die Helmold L. und dessen Erben einst erben werden, seinen vollen Antheil, gleich Helmolds andern Kindern, erhalten. Insbesondere soll Hans Lode seine Lehngüter sein Leben lang *(to sinen dagen)* besitzen und gebrauchen.

Wir sehen aus diesem Erbeinsetzungsvertrage, dass in Livland dieselben Normen wie im Mutterlande für den Erbvertrag galten: Der Vergebende lässt das Object dem Begabten auf, der dadurch zum Erben berufen wird, behält aber das Object in seiner Gewere; die Lehnserben ertheilen dem Rechtsgeschäft ihre Zustimmung.

Das Gleiche gilt für den Erbverzicht.

1472 Juli 2[5]) lässt Hans Todwen vor Gericht mit Willen und Vollwort seines Vaters und seiner Mutter seinen Brüdern Wolmar und Heinrich Todwen sein ganzes väterliches und mütterliches Erbe auf, namentlich den Hof zu Paiack (in Harrien) mit allem Zubehör, wie ihn Vater und Mutter besessen und die Brüder besitzen sollen, gegen eine Leibrente und Einlager. Demgemäss verzichtet Hans Todwen auf alles Erbrecht, Eigenthum etc., es

---

[1]) S. oben S. 72.

[2]) Vgl. UB. IX, n. 56, Briefl. I, n.n. 262, 268, 297, 969, 1039, 1114, 1222, 1288, 1290–92, 1313, 1350 u. A. Russwurm, Ungern II, n.n. 123, 268.

[3]) Vgl. Briefl. I, n.n. 266, 898, 1030, 1039, 1189, 1220, 1330, 1391, 1403, 1489, 1495 u. A. Russwurm, Ungern II, n.n. 126, 271, 281 (s. oben S. 82), 305 u. A.

[4]) Briefl. I, n. 307.

[5]) Briefl. I, n. 297; das Einlager ist hier soviel wie „Kost und Logis". Ueber Einlager als Personalarrest vgl. unten S. 176.

Digitized by Google

sei denn, dass einer der Brüder, Wolmar oder Heinrich, unbeerbt verstürbe, dann sollen Hans Todwen und seine rechten Erben von diesem erben.

Der Erbverzicht kann auch ohne jede Entschädigung geschehen, so dass die äussere Aehnlichkeit mit einem Verkaufe fortfällt.

So heisst es in einer Urkunde von 1520 März 11[1]), ausgestellt vom Comthur D. O. zu Reval und dem Harrischen Manngerichte: „Da stand Jorgen Szoge vor dem gehegten Gericht und sprach: ich trage auf meinem Bruder Johann alle meine väterlichen und mütterlichen Güter, so viele derselben auf mich gefallen sind und noch fallen könnten, von Mutter und Bruder, beweglich und unbeweglich, gross und klein, nämlich den Hof und die Güter Hannijecke und alle Erbnahmen, die wir haben an allen Höfen und Gütern, sie seien, wo sie sein mögen. Auf alles dasjenige, was mir anfallen mag und anfallen wird als Erbschaft von Mutter oder Bruder, verzichte ich für mich und meine Erben und überlasse meinem Bruder Johann alles Eigenthum *(wolfardt)*, es sei klein oder gross, Nichts ausgenommen, so dass weder ich noch meine Erben zu ewigen Zeiten Ansprüche daran erheben wollen.

Eine Belehnung durch den Herrn nach der Auflassung bei Lebzeiten des Vergebenden scheint in Livland nicht stattgefunden zu haben, obgleich sich Erbverträge finden, wo die Auflassung nicht vor dem Manngerichte, sondern direct vor dem Lehnsherrn geschah[2]). Derartige Belehnungen hätten ja auch, sofern der Vergebende[3]) die Gewere des Gutes behielt, nur Lehen mit Gedinge sein können.

Der einzige mir bekannte Fall, wo beim Erbeinsetzungsvertrag eine Belehnung der Auflassung folgte, die Belehnung des Wolmer Ixkull von Fickel mit den Lehen des Peter Ixkull im Stifte Dorpat 1480 Febr. *(vasten)* auf Bitten des Letzteren ist wohl nur als Ausnahme zu betrachten, da die Belehnung blos als eine Bestätigung des dem Wolmer Ixkull 1477 Juli 25 ertheilten Gesammthandrechtes aufgefasst werden kann[4]).

---

[1]) Abgedruckt in H. Zöge v. Manteuffel und E. v. Nottbeck, Gesch. der Fam. Zöge v. Manteuffel. Reval 1894. S. 128, n. 24. Vgl. Urk. 1436 Mai 31, UB. IX, n. 56, und zu Erbnahme unten S. 171.

[2]) Vgl. Urk. 1521 Oct. 3, 1542 Sept. 7 und 1548 Apr. 11 bei Russwurm, Ungern II, n.n. 126, 281 und 305. Urk. 1555 Juni 11, wo einer Auftragung vor dem Bf. Recke von Dorpat 1551 erwähnt wird; Briefl. n. 1431. Vgl. Stobbe, Privatr. V, S. 181, Anm. 7.

[3]) oder bei Erbverzicht der künftige Erblasser.

[4]) Ueber die geliehene Gesammthand als eine Art Lehnsgedinge vgl. Homeyer, System, S. 330, und oben S. 145. 1477 Juli 25 ertheilt Bf. Johannes von Dorpat den Vettern Peter Ixkul von Antzen und Wolmer Ixkul von Fickel das Gesammthandrecht an den Gütern des Peter I. im Stifte Dorpat; s. oben S. 73, Anm. 5. Urk. transsumirt von Bf. Peter von Oesel

Digitized by Google

Als weitere Form des Erbvertrages findet sich im 16. Jahrhundert neben der gerichtlichen Auflassung die förmliche besiegelte Urkunde.

Unter den Erbeinsetzungsverträgen sind noch hervorzuheben die sog. Erbverbrüderungen, Verträge, durch die sich mehrere Familien oder mehrere Linien derselben Familie für den Fall des Aussterbens ein gegenseitiges Erbrecht in ihre Güter zusichern[1]).

Der Ursprung der Erbverbrüderungen in Livland liegt in den Gesammthandverträgen des 15. Jahrhunderts.

Die meisten dieser Gesammthandverträge wurden zwischen nahen Verwandten derselben Familie geschlossen, doch finden sich auch solche zwischen entfernteren Vettern, wie die Verträge von 1477 und 1478 zwischen Peter und Wolmar Ixkull, die Vettern mindestens im dritten Grade waren[2]). Eine vollständige Erbverbrüderung schlossen aber, wie wir gesehen haben, vor 1498 Nov. 2 die Vasallen des Ordens Clawes Francke und Johann von Oldenbockum in Kurland und 1523 März 8 die öselschen Vasallen Hinrik Orgas und Berend Berg[3]). Solche Erbverbrüderungen bedurften, sofern sie die gesetzliche Erbfolge abänderten und den Heimfall der Lehen hinausschoben, der lehnsherrlichen Bestätigung. Erst 1561 wurden sie durch das Privilegium Sigismundi Augusti den Ritterschaften des Erzstiftes und des Ordens freigegeben[4]).

1482 Jan. 9; Hansen, Uexküll, Beil. n. 9. 1478 April 25 schliessen Peter und Wolmer Ixkull noch einen Gesammthandvertrag; ibid. n. 8. 1482 Jan. 18 urkundet Bf. Johann von Dorpat, dass 1480 *in den vasten — Peter van Ixkul — den hof to Antzen — vpgedraghen vnd ouerlaten* habe dem *Wolmer van Ixkul* und habe ihn, den Bf., gebeten die Güter dem Wolmer zu verleihen. Der Bf. habe die Auftragung zugelassen und dem Wolmer Antzen etc. *vorlenet, dar he unß u. vnser kerken hefft tru gheswaren u. enen plitighen eydt gedaen.* Nun (1482) stelle der Bf. dem Wolmer einen Lehnbrief darüber aus. Urk. fehlerhaft abgedr. bei Hansen, Uexküll, Beil. n. 10. Peter Ixkull blieb bis zu seinem vor 1484 Nov. 4 erfolgten Tode (darnach Hansen, Uexküll, S. 33 zurechtzustellen) im Besitz der Güter. An diesem Datum werden Wolmar Ixkulls Erbansprüche anerkannt; Urk. bei Hansen, l. c. n. 11, Briefl. I, n. 350. Peters Wittwe sass noch 1521 Juni 13 in ihres Mannes Gütern; Hansen, l. c. S. 33.

[1]) Ueber Erbverbrüderungen des hohen Adels in Deutschland vgl. Stobbe, Privatr. V, S. 285 f.

[2]) Peter Ixkull von Antzens Vater war Bertram (1419, 1468), dessen Vater war Hermann, der das Schloss Ixkull dem Orden 1388 verpfändete, s. oben S. 122 f. († zw. 1405 und 1419), wahrscheinlich ein Sohn des Nicolaus, Mitbesitzers von Ixkull 1348, des Sohnes Johanns v. Ixkull. Wolmar Ixkull von Fickels Vater war Conrad, † 1464, und Grossvater Nicolaus 1383, † vor 1420. Vielleicht war dieser Nicolaus auch ein Sohn des Nicolaus, des Urgrossvaters Peters Ixkull v. Antzen.

[3]) S. oben S. 81 f. Als Ergänzung hierzu vgl. die Urk. 1542 Sept. 7. Berend Berch überträgt den Hof Laeßma (Käsel) seinem Schwiegersohn Jürgen van Ungern; Russwurm, Ungern II, n. 281.

[4]) Vgl. oben S. 82 und Schilling, W. E. R., S. 437 f.

Digitized by Google

Nachdem wir Arten und Form des Erbvertrages in Livland an der Hand von Urkunden des 15. und 16. sec. erörtert, kommen wir auf die Einschränkungen durch Rechte des Lehnsherrn und der Lehnserben zurück, die bisher nur kurz gestreift worden sind. Der livl. Spiegel I, Art. 35 spricht blos vom Einspruchsrechte der Erben. Erbgut darf ohne Einwilligung der Erben nicht vergeben werden, dagegen wohlgewonnenes Gut und fahrende Habe, solange der Vergebende rüstigen Leibes ist. Vergabung ohne Einwilligung der Erben kann binnen Jahr und Tag nach erlangter Kenntniss widerrufen werden, auch wenn der Vergebende mittlerweile gestorben sein sollte; das vergebene Object kann also aus der Hand des Begabten revocirt werden. Letzteres ist auch bei wohlgewonnenem Gut und fahrender Habe möglich, wenn die Vergabung nicht rüstigen Leibes geschehen ist.

Ueber die Rechte des Lehnsherrn schweigen die Rechtsbücher vollständig. Aus diesem Schweigen darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass solche nicht existirten.

Die Stellung des Lehnsherrn zur Veräusserung eines Lehngutes wird wesentlich beeinflusst durch das Heimfallsrecht. Die Freiheit der Vergabung durch einen erblosen Vasallen würde das Heimfallsrecht gefährden. Es ist daher zweifellos die Vergabung durch einen erblosen Vasallen ohne Einwilligung des Herrn ebenso verboten gewesen als die Veräusserung gegen Entgelt[1]). Was dagegen die Vergabung durch beerbte Vasallen betrifft, so sind einschränkende Rechte des Herrn hier nicht anzunehmen, weil der Herr ein dem Vorkaufsrechte bei Veräusserungen irgend analoges Recht nicht haben konnte, andererseits in den weitaus meisten Fällen durch das Einspruchsrecht der Erben vor unliebsamen Besitzänderungen geschützt war.

§ 3.

Die zweite Form der Vergabung von Todes wegen war die einseitige letztwillige Verfügung, das Testament.

Ueber die Geschichte der Testamente im deutschen Rechte, die Controverse ihres Ursprunges, ihre Begünstigung durch die Geistlichkeit und Beeinflussung durch römischrechtliche Grundsätze kann hier nicht gehandelt werden[2]).

Für uns ist vornehmlich von Interesse, wie weit das Testament in das Lehnrecht Eingang fand.

In Bezug auf das Vorkommen einseitiger letztwilliger Ver-

---

[1]) Anderer Meinung ist v. Bunge, Gesch.. S. 58. Vgl. auch sein Privatr. I, S. 189 f., v. Helmersen, Adelsrecht, § 56, 57, Abhandl. I, S. 31 ff., v. Hehn, Erbgut. S. 219 f.

[2]) Vgl. Stobbe, Privatr. V, § 300, S. 195 ff., und auch Neumann, Kurl. Erbrecht, S. 149 ff.

Digitized by Google

fügungen über Lehngüter in den livländischen Rechtsbüchern [1]) gilt das im vorigen Abschnitt über Erbverträge Gesagte. Auch in der Praxis mögen einseitige und zweiseitige Vergabungen von Vasallen in derselben Zeit, etwa Ausgang des 14. Jahrhunderts, üblich geworden sein [2]). Die weit früher vorkommenden römischrechtlichen Testamente Geistlicher haben wir hier nicht in Betracht zu ziehen.

Einseitige letztwillige Verfügungen über Lehngüter liegen uns in Urkunden des 15. und 16. sec. in ziemlich grosser Anzahl vor [3]).

Sie werden zwar meist Testamente genannt, sind es aber im römischrechtlichen Sinne keineswegs, weder nach Form noch nach Inhalt, sondern deutschrechtliche einseitige und widerrufliche [4]) Vergabungen.

Die Form ist entweder die Vergabung vor Gericht bei rüstigem Leibe, oder die in Gegenwart mehrerer Zeugen bei hinfälligem Körper, aber gesundem Geiste verlautbarte Willenserklärung [5]). Als Beweis wird eine vom Vergebenden und den Richtern oder den Zeugen untersiegelte Urkunde ausgefertigt, in der die Vergabung und die Vollstrecker des letzten Willens (Testamentare) aufgeführt werden.

Der Inhalt der letztwilligen Verfügungen über Lehngüter ist fast immer Realtheilung der Güter unter die Intestaterben, Festsetzung der Leibzucht resp. Morgengabe der Ehefrau, Ausradung der Töchter, Uebernahme der Pfandschulden u. dgl., daneben Verfügungen über fahrende Habe.

---

[1]) In den ältern Lehnrechten wird nur die sog. Seelgabe erwähnt. W. E. R. Art. 29: *Stervet ein vrowe, de einen man heft unde neine kinder gehat, der moder gebort ingedom unde wat se kleinodes heft van hus gebracht, behalven wat se vor ere sele gaf.* = R. R. Art. 23.

[2]) Ueber Testamente in Livland haben gehandelt: v. Bunge, Gesch., § 40, Privatr. II, § 382 und S. 261, Estl., S. 255, Riga, S. 214 ff.; v. Helmersen, Adelsrecht, § 56, 57 u. 146; Schilling, W. E., S. 431 ff.; v. Hehn, Erbgut, S. 220, und Andere.

[3]) Vgl. die Testamente aus den Jahren: 1412, vor 1441, vor 1451, 1468, 1469, 1535. 1545, 1546, 1554, 1555, 1559, 1560, 1561 in Briefl. I, n.n. 111, 175, 203, 275, 276, 1068, 1267, 1272, 1404, 1431, 1482, 1499, 1501, 1505. Testamente im Originaltexte sind veröffentlicht worden ausser im Livl. UB. in v. Bunges Archiv IV, S. 209 ff. „Testamente Adeliger aus dem 15. u. 16. Jahrhunderte", V, S. 296 ff. „Test. Adeliger a. d. 14. Jahrh." und zerstreut in den Publicationen der wissenschaftl. Gesellschaften, in den Kurl. Güterchroniken etc.

[4]) *„yd en sy den dat he leuendigher stymme vnd gesundes lyues wedderroepe vnd tobreke."* Testament des Ritters Johann von Lechtes von 1412 Juli 18, v. Bunges Archiv IV, S. 215; vgl. Briefl. I, n. 111 u. n. 1404.

[5]) „wiewohl sehr schwach seines Leibes, aber gesund und vernünftig seiner Seele." Vgl. das sehr interessante Zeugenverhör von 1557 Nov. 27 vor dem Dörptschen Manngericht über den letzten Willen des Johann Meckes, Briefl. I, n. 1469.

Digitized by Google

Als Zweck der letztwilligen Verfügungen wird nicht selten Vermeidung von Streitigkeiten bei der Erbtheilung angeführt.

Die Testamente vertreten in dieser Hinsicht vollständig die Erbschichtung oder den Erbvertrag, so heisst es im Testamente (des Claus Mecks) von 1561 October 16[1]) zum Schluss: „Durch das sollen meine Söhne Johann, Claus und Diedrich und alle meine Erben und Kinder — zu ewigen Zeiten freundlich — abgelegt und vertragen sein."

In Bezug auf die Rechte der Erben und des Lehnsherrn gilt das oben über Erbverträge Gesagte[2]).

Der Grundsatz, dass die Rechte der Erben an Erbgütern durch letztwillige Verfügung nicht verkümmert werden durften, wird am deutlichsten ausgedrückt im Ritterrechte des Mauritius Brandis, Lib. II, Art. X, Lex 3: „Erbgüther können durch Testamenten nicht vergeben werden[3])."

Enterbungsgründe für sonst lehnsfähige Personen kennt die von uns behandelte Epoche nicht.

Erblose Vasallen durften über ihre Lehngüter nicht testiren ohne Einwilligung des Lehnsherrn, um dessen Heimfallsrecht nicht zu verletzen. Es kam vor, dass Vasallen durch Investiturvertrag Testamentifaction gestattet wurde, so ertheilte 1455 Januar 27[4]) der Ordensmeister dem Bruno Wetberge das Recht, die ihm

---

[1]) Briefl. I, n. 1505. Vgl. Urk. 1543 März 26, ibid. n. 1222.

[2]) S. oben S. 164. Wegen des Einspruchsrechtes der Erben vgl. folg. Urkunden: *vpsprake* im Test. des Otto Pitkever 1388 Mai 13, Bunges Archiv V, S. 297 ff., Briefl. I, n. 69. Das Test. des Ritters Johann v. Lechtes 1412 Juli 18, Briefl. I, n. 111, ist bei Lebzeiten des Testators angefochten und geändert worden, wie aus Urk. 1451 Juni 22, Briefl. I, 203, und auch aus Urk. 1441 u. 1447 ibid. n. 175 u. 185 hervorgeht. Vgl. oben S. 87, Anm. 3. Aus der Urk. 1451, Briefl. I, n. 203, ist zu entnehmen, dass das Test. des Heinrich Mekes nach seinem Tode angefochten wurde. Wie mit Register zur Briefl. aus der Urk. 1451, n. 203, ein Vorzug der testamentarischen vor der Intestaterbfolge geschlossen werden kann, ist unerfindlich. Es geht nur der Vorzug der weitern Erben, die das Incolat haben, vor den nähern, die es nicht haben, hervor. Vgl. oben S. 87 f. Ein Vorzug der testamentarischen Erbfolge findet sich erst im Landrechte des Engelbrecht v. Mengden (um 1645) Cap. VIII § 1 unter römischem Einflusse. Vgl. Kröger, Abtheilung, S. 28, und über kurl. Recht: Neumann, Kurl. Erbr., S. 115, und F. Seraphim, Das kurl. Notherbenrecht. Dorpat 1859. S. 22 ff. und passim. Ad Einspruchsrecht der Erben vgl. ferner Erkenntniss d. harr.-wier. Raths 1545 Juni 24, wo ein Testament, weil dem landläufigen Rechte zuwider, nach Beisprache der Wittwe in Bezug auf die Bestimmung der Morgengabe aufgehoben wird; Briefl. I, n. 1259. Urk. 1555 Sept. 11: Johann Lode that beisprechen das Testament seines Bruders Robrecht, Briefl. I, n. 1435; vgl. n.n. 1446, 1448 u. 1453.

[3]) Mon. Liv. III, S. 164. Vgl. Brandis, II, Art. XLIII, ibid. S. 216, wo das Wort „verlassen", das im W. E. R. Art. 8 und R. R. Art. 10 fehlt, hineingebracht ist, und auch Brandis Protocolle n. 24, ib. S. 251. Ferner: Estl. Ritter- und Landrecht, Lib. III, Tit. II, bei Ewers l. c., S. 284.

[4]) Urk. abgedr. in v. Bunges Archiv VII, S. 84 f. Vgl. Briefl. I, n.n. 222, 223 u. 233. 1418 Juni 5 ertheilte der OM. Sifrid Lander von Spanheym dem Ludwig Egenolf vom Kaldenhof das Recht über sein Baarver-

Digitized by Google

vom Orden in Harrien verlehnten Güter (Angern), falls er ohne Leibeserben sterben sollte, seinen nächsten Erben zu hinterlassen, wo diese auch besitzlich sein sollten, *edder he soll unde mag de dorch sinen latesten willen vndt testament bescheden in watlicke hende, wem he will.*

Nicht recht verständlich ist die Bestimmung im Gnadenbriefe des OM. Brüggeney für Gesammthandgüter 1546: *„En man mag sin gut verkopen, versetten, im testament uplaten wem he will, averst kop und utsetting is broder und vedder neger.“*

Es fehlen hier offenbar, wie so häufig bei mittelalterlichen Rechtsbestimmungen, die Mittelglieder einer Gedankenreihe[1]). Der Vordersatz bezieht sich auf die Dispositionsfreiheit gegenüber dem Herrn, der Nachsatz auf eine solche gegenüber den Agnaten. Dass dem so sein muss, geht hervor aus dem Schweigen über die Descendenten als nächste Erben und Anwärter, deren Einspruchsrecht bei Vergabung ebenso fest stand, als ihr Vorkaufs- und Vorpfändungsrecht bei oneroser Veräusserung. Von ihnen wird nicht gesprochen, da ihre Rechte selbstverständlich sind. Es ist anzunehmen, dass der Orden 1546 bei Gesammthandgütern Testirfreiheit gegenüber dem Lehnsherrn gestattete, wohl in der Erwägung, dass die sehr erweiterte Lehnsfolge das Heimfallsrecht ohnehin fast illusorisch machte. Für die andern Lehen blieb es bis zur Auflösung des Ordensstaates beim Consens des Lehnsherrn. Wir haben oben (S. 135) gesehen, dass in den Subjectionsverträgen mit der polnisch-litauischen Krone den Ritterschaften die vollständigste Dispositionsfreiheit über ihre Lehngüter eingeräumt wurde.

IV. Seltener vorkommende Formen der Veräusserung.

Bevor wir die Untersuchung über die Veräusserung von Lehngut schliessen, haben wir noch von den oben S. 118 angeführten seltener vorkommenden Formen zwei kurz zu erwähnen, den Tausch und den Kauf auf Wiederkauf.

Was den Tausch *(buite, butinge, uthbutte, utbutinge)* be-

mögen (!) und etwa zu erwerbende Landgüter frei zu testiren, dagegen nicht über das Gut bei Wesenberg, das der Orden ihm verlehnt hatte. v. Bunge, Archiv, IV, S. 217 ff., Briefl. I. n.n. 128, 130, UB. V, n. 2246, S. 381. Das Testament des L. E. von 1419 März 22, ibid., enthält auch nur Verfügungen über Baarvermögen; sein Schwestersohn wird 1430 Aug. 30 mit seinen Ansprüchen abgewiesen; UB. VIII, n. 301.

[1]) Siehe oben S. 134 u. 139. Aus dieser Bestimmung kann weder mit v. Helmersen, Abhandl. I, S. 43 f., geschlossen werden, dass 1546 die ganze Ritterschaft freie Testamentifaction erhielt, noch mit v. Helmersen, Adelsrecht, S. 348, dass die Testamentifaction auch hinsichtlich der Erben freigestellt wurde. Vgl. Blaese, Näherrecht, § 53. 1552 Mai 9 belehnt EBf. Wilhelm den Ernst v. Mengden mit des sel. Tönnis Vogt Hof Kussen, *den er vermöge des aufgerichten und von uns confirmirten und bestetigten Testaments an sich gebracht.“* Copie, Livl. Ritt.-Arch. n. 134, S. 177.

Digitized by Google

trifft, so scheint er in der ersten Periode nur sehr selten vorgekommen zu sein[1]), was auf das geringe Bedürfniss der Arrondirung der Grundherrschaften zurückzuführen sein dürfte. Noch weniger Veranlassung war vorhanden geschlossene Lehngüter zu tauschen; doch ist ein Fall aus dem 14. sec. bekannt: der Ritter Bartholomäus Tisenhusen vertauschte 1389 Juni 29 seinen Hof Parmel in der Wiek gegen den Hof des Hincke Live, Niggesten im Erzstifte. Die Urkunde ist mituntersiegelt von den beiden damals mündigen Söhnen des Bartholomäus: Nicolaus, Ritter, und Hermann, Knappe, woraus deren Consensertheilung hervorgeht[2]).

In der spätern Periode, wo sich aus den ursprünglichen Grundherrschaften ohne oder mit geringfügiger Eigenwirthschaft des Grundherrn bereits richtige Gutsherrschaften entwickelt hatten[3]), muss der Austausch von Ländereien häufig vorgekommen sein. Dabei wird die Mitwirkung der Lehnserben und der Ehefrau erwähnt[4]). Ob gegenseitige Auflassung der Tauschobjecte vor Gericht verlangt wurde, lässt sich aus den uns erhaltenen privaten Tauschbriefen nicht ersehen. Es ist möglich, dass der Tausch von kleineren Landstücken, um die es sich hauptsächlich handelt, vor delegirten Schiedsleuten wie bei Grenzregulirungen stattfand[5]). In den meisten Fällen wird man der Natur der Sache nach auch eine Grenzregulirung mit dem Ländertausch verbunden haben.

Wohl ebenso selten als der Tausch ganzer Lehngüter war der Verkauf auf Wiederkauf.

---

[1]) Der relativ häufig vorkommende Ländertausch von Landesherren kommt hier natürlich nicht in Frage.

[2]) Est-Livl. Briefl. I. n. 74, UB. III, Reg. Die Urk. ist leider nur in Regestenform gedruckt worden. Bartholomäus T. starb hochbetagt *nicht lange nach* 1397 Juli 4. (Aufzeichn. d. Heinrich Tiesenhausen. Edit. Hasselblatt, S. 23.) Das Gut Niggesten, *dat ik burede van Hinken Liven*, hinterliess er testamentarisch seiner zweiten Gattin Elsebe zur Leibzucht; Urk. 1397 Mai 6, UB. VI, n. 2941, S. 307. Nach deren Tode sollte es an ihre Söhne Peter und Hans fallen; diese waren 1389, als ihre Halbbrüder die Tauschurkunde untersiegelten, wohl minderjährig. Vgl. Hasselblatt l. c., Noten 44—49.

[3]) Vgl. oben, S. 24 ff.

[4]) Vgl. Urk. 1546 n. 1561, Briefl. I, n.n. 1273 u. 1507, auch ibid. n.n. 697, 1109, 1405. Urk. 1462 Aug. 1. Hans Schenck tauscht mit Hermann Buttler 2 Haken Landes im Gebiete Kandau; v. Fircks, Kurl. Güterchron., Beil. n. 25. Vgl. auch die Urk. 1503, 1522, 1526 u. 1534 ibid. n.n. 77, 5, 80 u. 18. 1450 Sept. 29: Delegirte Richter legen einen Landstreit zwischen Hans Schenck und Clawes Dumpiate bei durch Austausch von je 10 Lofstellen Landes; ibid. n. 34. Vgl. auch Urk. 1496 bei Russwurm, Ungern, n. 103.

[5]) 1546 Mai 19: Gertrud von Tysenhusen, Wittwe des Heinrich Ungern von Fistel, tauscht mit Johann Plater Streuländereien aus. Zugleich befestigen sie ihre Grenzen im Beisein der dazu vom Erzbischofe verordneten Andreas Kosskull und Engelbert von Mengeden; Briefl. I, n. 1273. Vgl. oben S. 34, Anm. 7, und über das Verfahren in Grenzstreitigkeiten v. Bunge, Gerichtswesen, S. 131 ff.

Digitized by Google

Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass durch die Satzung dasselbe Resultat erreicht wurde, falls ein fester Termin der Einlösung verabredet worden war. Die Aehnlichkeit beider Rechtsgeschäfte hinsichtlich ihrer praktischen Resultate ist so gross, dass man nicht selten die Satzung ohne Forderungsrecht des Pfandnehmers als eine Art Verkauf auf Wiederkauf, einen Verkauf auf Wiederlösung definirt hat[1]). Auch kommt es vor, dass in einer Urkunde über Satzung, in Analogie des lateinischen redemtio für Wiedereinlösung, das Rechtsgeschäft *kop* genannt wird[2]). Thatsächlich sind beide Rechtsgeschäfte, obgleich nahe verwandt, doch wesentlich verschieden. Bei der Satzung blieb der Veräusserer Eigenthümer der versetzten Sache, beim Verkauf auf Wiederkauf dagegen nicht. Hier wird die Sache verkauft, dort das Nutzungs- und Gebrauchsrecht. Hier erwirbt der Käufer das Eigenthum, dort nur ein Recht an fremder Sache[3]).

Um sich das Verhältniss beider Rechtsgeschäfte zueinander ganz klar zu machen, wird es nöthig sein auf die Satzung (*settinge*, impignoratio), die wir oben als eine, dem Verkaufe bezüglich der einschränkenden Rechte des Lehnsherrn und der Lehnserben gleichgestellte, Form der Veräusserung nur beiläufig erwähnt haben[4]), näher einzugehen. Auch für die spätere Untersuchung der Verschuldbarkeit des Lehens wird dieses von Nutzen sein.

Die Satzung der livländischen Rechtsbücher: *settinge* bestand in der Uebertragung von Grundstücken, sei es durch Auflassung, sei es durch feierliche Erklärung vor Gericht, meist gegen Empfang einer bestimmten Summe Geldes[5]), also als ein Tausch- oder Umsatzgeschäft im wirthschaftlichen Sinne dieses Ausdruckes,

---

[1]) Vgl. Eichhorn, Rechtsgesch., S. 647; Zoepfel, Rechtsgesch., S. 852 f.; v. Helmersen, Adelsrecht, S. 25 u. 322, u. A.

[2]) Urk. 1513 März 7, Briefl. I, n. 781. Vgl V. von Meibom, Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867. S. 266 ff. Es scheint auch häufig dem Pfandhalter ein Vorkaufsrecht eingeräumt worden zu sein. Vgl. Urk. 1547 u. 1556, Briefl. n.n. 1298 u. 1444, u. A.

[3]) Vgl. v. Meibom, l. c. S. 358 ff., und Stobbe II, S. 299, auch Walter, Rechtsgesch., S. 225, v. Bunge, Privatr. I, S. 305.

[4]) S. 118, 121 ff. und passim.

[5]) Vgl. v. Bunge, Gesch. d. Privatr. § 37, und desselb. Estland, S. 251 ff. Vgl. auch die Urk. 1530 Dec. in Zöge-Manteuffel, Fam.-Gesch. n. 26. Den Ausführungen v. Bunges kann nicht immer beigepflichtet werden, wie weiter unten in den Fussnoten des Näheren begründet wird, auch sind die citirten Belegstellen durchaus nicht einwandfrei, so handelt es sich z. B. in der Estland, S. 252, Anm. 98 citirten Urk. UB. n. 770 um Verkauf auf Wiederkauf, in den Anm. 103 citirten Urk. UB. n. 804a und 806a ist von Kündigung nicht die Rede. Beispiele alter Satzung: UB. II, n. 808, S, 351, n. 818, S. 367, III, n. 818, S. 140, n. 825a, S. 145, n. 841a, S. 149, n. 846a, S. 149, u. A. Was die Auflassung der versetzten Grundstücke betrifft, so hat v. Bunge in Estland S. 249 Anm. 84 seine in Gesch. S. 47 Anm. 2 ausgesprochene Ansicht corrigirt. Die ibid. citirten Urk. Briefl. I, n. 1368 und UB. III, n. 848a passen nicht.

Digitized by Google

als welches die Satzung von Immobilien im Mutterlande bereits seit dem 12. Jahrhunderte vorkommt[1]).

Das Rechtsgeschäft konnte aus verschiedenen wirthschaftlichen Gründen geschlossen werden, entweder als eine Art Verkauf auf Wiederkauf oder als Sicherstellung einer Darlehnsschuld oder sonstiger Verpflichtungen. Beide Formen kommen nach unseren Quellen frühzeitig nebeneinander vor und existiren fort während der ganzen von uns behandelten Epoche[2]).

Im ersteren Falle kam der Pfandschilling dem Werthe des Pfandobjectes, das meist einen bedeutenden Umfang hatte, gleich; im zweiten Falle konnte das Pfandobject einen grösseren Werth repräsentiren als die Pfandsumme; das hing vom jeweiligen Stande des Bodencredites sowie des Personalcredites des Schuldners ab.

Es fand also stets eine Besitzübertragung statt. Der Pfandnehmer, oder, wie die späteren Quellen ihn nennen, der Pfand-

---

[1]) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 266 u. 270.

[2]) Für den rechtlichen Charakter der Satzung ist die Beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit nicht wesentlich, wie Meibom, Pfandrecht, S. 254, richtig sagt, solange nämlich der Pfandnehmer kein Forderungsrecht hat. v. Meibom braucht den Ausdruck „Satzung um Schuld" oder „Satzung um bekannte oder gichtige Schuld" speciell für die Satzung ohne Besitzübertragung, S. 402. In livl. Urkunden findet sich nicht selten die Schuldverbindlichkeit direct ausgesprochen, so heisst es z. B. in der Urk. von 1388 Aug. 10, durch die Ritter Herman van Ixkule das Schloss Ixkul dem D. Orden verpfändete: *vor veer dusunt mark Rigesch, de ik und mine rechten erven en schuldich sin von rechter redeliker schult.* UB. III, n. 1259. Siehe oben S. 122. Auch giebt es Pfandbriefe, die den Charakter eines förmlichen Schuldbriefes tragen, z. B. Urk. 1406 Juli 13, wo es heisst: *We betugen und bekennen openbar in disser schrift, dat wi — redeliker schult schuldich sin den erwerdigen manne A. T. und sinen rechten erven 700 mark Rig. — dar wi em vorsetten vor ein besitlik pant alle unse Wiersche gud* etc. UB. IV, n. 1703, S. 549. Ebenso die Urk. von 1447 Juli 6, 1481 Juni 15 und 1495 Juni 10 in Briefl. I, n.n. 192, 339 u. 472. v. Bunge, Gesch., S. 54, hat die Satzung mit Besitzübertragung als Sicherung einer Schuldverbindlichkeit „Vergewisserung" getauft. Er führt als ihr charakteristisches Merkmal an, dass das Kündigungsrecht „zunächst dem Gläubiger, mitunter auch beiden Theilen vorbehalten wird". Das ist falsch, wie unten S. 171 Anm. 6 dargelegt wird. Der Ausdruck Vergewisserung, der dazwischen bei Satzung ohne Besitzübertragung gebraucht wird: *vorwisse* in Urk. 1418, UB. V, n. 2187, S. 302; 1422 ibid. n. 2560, S. 809; 1447 Briefl. I, n.n. 192, 202, neben „verlassen", ibid. n.n. 138, 201, „zu Pfande setzen", ibid. n. 474, ist auch in diesem Sinne von Schilling, W. E. R., S. 144, übernommen worden und wird daher von Stobbe, Privatr. II, S. 311, Anm. 22, für einen besonderen livländischen Ausdruck für die Satzung ohne Besitzübertragung gehalten. Der Ausdruck Vergewisserung, der einfach Sicherstellung bedeutet, also blos eine Handlung kennzeichnet, die durch jede Pfandbestellung für Schuld vorgenommen wird, ist am besten ganz auszumerzen. v. Bunge, Estland, S. 253, hat ihn auch fallen lassen, indem er für die Satzung um Schuld mit Besitzübertragung als charakteristisch die Formel: ratione oder loco pignoris obligare anführt. Es scheint aber zweifelhaft, ob diese Formel nicht auch bei Satzung ohne Schuld angewandt wurde, z. B. Urk. 1343 Sept. 12, UB. III, n. 818, S. 140, und 1346 Febr. 5, ibid. n. 841a, S. 149.

Digitized by Google

herr[1]) erhielt die ledigliche Gewere, die *besittende brukende were*[2]) am Pfandobjecte, d. h. er konnte dieses nach Belieben, doch ohne die Substanz zu verringern, nutzen; auch konnte er die Satzungsgewere vererben und an dritte Personen übertragen[3]).

Der Pfandgeber verlor die Gewere am versetzten Grundstück, doch behielt er das Eigenthumsrecht, welches Recht die Quellen *ervename, erffname*[4]) nennen und das als selbständiges Rechtsobject vererbt, veräussert und verlehnt wurde; der Pfandgeber blieb „Erbherr" und Lehnsträger des Pfandobjectes[5]).

Das wesentlichste rechtliche Merkmal der alten Satzung mit Besitzübertragung bestand darin, dass dem Einlösungsrechte (jus redimendi) des Erbherrn kein Forderungsrecht des Pfandherrn entsprach, einerlei ob die Satzung einen Verkauf auf Wiederkauf vertrat oder Sicherung einer Verpflichtung des Erbherrn bedeutete[6]).

In den meisten Fällen fand die Satzung derart statt, dass der Erbherr das Pfandobject jederzeit, wenn es ihm gefiel, einlösen konnte, wobei er dem Pfandherrn blos vorher — ein halbes

---

[1]) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 275.

[2]) So heisst es in einer Urk. von 1422 April 12, UB. V, n. 2590, S. 808, Briefl I, n. 138. Vgl. Heusler, Gewere, S. 145.

[3]) Vgl. Urk. 1344 Dec. 28, UB. III, n. 825a, S. 145; 1346 Febr. 5, ibid. n. 841a, S. 149; ferner Briefl. I, n.n. 178, 198, 372, 1404 u. a.; Mor. Brandis, R. R. II, Art. XXV, Lex 4; Mon. Liv. III, 2, S. 201 u. 179, und dazu die Abhandlung von J. Paucker über Veräusserung des Pfandes in Theoret.-prakt. Erört. II, S. 159 ff.

[4]) Vgl. die Urkunden in Briefl. I. Register unter „Erbnamen", und Urk. von 1520, 30, 33, 35 u. a. bei Russwurm, Ungern, n.n. 123, 194, 227, 263. — *ervename, erfname* heisst der und das Erbe. — Später ist das Wort missverstanden worden und wird z. B. von v. Bunge allgemein als „der Erbnamen" statt „die Erbnahme" gebraucht. Vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterb. Aehnlich wie *erfname* wird *ervetal, erftal* = Erbrecht, Erbschaft, übertragen unbewegl. Gut, in den Urk. gebraucht. Vgl. Briefl. n.n. 457, 460, 517, 711 u. a. v. Bunge, Gesch., S. 46 u. 53, Estland, S. 251, sagt, der Verpfänder behielt die „Gewere" am versetzten Lehen; er folgt hierin Albrecht, Gewere, S. 146, Anm. 330, der gestützt auf M. R. R. Art. 8 (= W. E. R. Art. 9 = R. R. Art. 10) behauptet, dass der Verpfänder die Eigengewere am Lehen behielt. Vgl. auch v. Bunge, Welche Rechte stehen dem Eigenthümer eines Pfandgutes etc. zu? Theoret.-prakt. Erörterungen etc., Bd. V, S. 9. Dagegen erklärt Heusler, Gewere, S. 160, dass die eigentliche Gewere des Schuldners und die Satzungsgewere des Gläubigers nicht nebeneinander bestehen können. Derselben Ansicht ist auch v. Meibom, Pfandrecht, S. 356 f.

[5]) Vgl. v. Meibom, l. c. S. 275, und unten im Anhang, Excurs über Lehndienst der Pfandherren.

[6]) Weshalb, streng genommen, bei der alten Satzung nicht von Gläubiger und Schuldner gesprochen werden kann. Vgl. v. Meibom, l. c. S. 274 f. Ueber die Modification der Satzung mit beiderseitigem Kündigungsrecht siehe unten S. 178. v. Bunge, Gesch., S. 54, sagt: Zunächst erhielt der Gläubiger das Kündigungsrecht, mitunter wurde es beiden Theilen stipulirt. Dagegen in Estland, S. 254: „nie aber wird dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt." Das ist missverständlich. Es müsste heissen: nie wird dem Pfandnehmer ein einseitiges Kündigungsrecht eingeräumt.

Digitized by Google

oder ganzes Jahr vorher — zu kündigen *(toseggen)* hatte. So heisst es in einer Pfandverschreibung von 1342 September 27: quandocunque nos — memoratos uncos redimere decernimus, und in einer solchen von 1443 Juli 6: *Weret dat ik Otte van Ixkul off myne eruen de vorscreuen gudere weder inlosen wolden, dat an my vnde an mynen eruen stan sal, so sal ik — deme vorberorden Otte Engedes, synen eruen off wisere dusses breues vp scte Peter vnde Pauls dach in der betalinge eyn jar tovoren toseggen off toseggen laten*[1]).

Ziemlich häufig, wie es scheint seit dem 15. Jahrh.[2]), wurde die Satzung auf eine bestimmte Zeitdauer: 10, 12, 25, 30 Jahre oder auf die Lebenszeit des Pfandnehmers vorgenommen. Der Erbherr garantirte also dem Pfandherrn eine gewisse Pfanddauer. Auch in diesem Falle hatte der Erbherr vor Ablauf der Frist zu kündigen, widrigenfalls die Pfanddauer sich bis zur Bezahlung des Pfandschillings verlängerte[3]).

Wie die ältere Satzung beim Sinken des Bodencredites praktisch gehandhabt wurde, werden wir im Capitel über die Verschuldung der Lehngüter noch besprechen. Hier genügt zu wissen, dass die Satzung eine Form der Veräusserung bedeutet, die Besitzübertragung und nicht Eigenthumsübertragung enthielt.

Der Verkauf auf Wiederkauf, auf den wir wieder zurückkommen, ist dagegen als Rechtsgeschäft in jeder Hinsicht dem gewöhnlichen Verkaufe gleichzusetzen. 1336 März 10 verkauft Odewardus de Lode mit Einwilligung seiner Grossmutter, Mutter und seines Bruders Heinricus dem Henricus de Havesforde, dessen Ehefrau und Erben den Hof Langhedes in Wierland für 100 Mark Rig. mit der Abmachung, dass er, Lode, den Hof innerhalb 5 Jahren für denselben Preis zurückkaufen könne. Andererseits habe Havesforde das Recht sein Geld nach 5 Jahren zurückfordern zu können, und Lode müsse im Nichtzahlungsfalle mit vier Bürgen in Reval Einlager halten, bis das Geld bezahlt sei[4]).

Auch in späterer Zeit ist der Verkauf auf Wiederkauf vorgekommen; so verkauft Wolmar Tuwe 1535 Jan. 6 mit Einwilligung seiner Hausfrau dem Lorenz Veirtzen seinen Hof Payak

---

[1]) Urk. 1342, UB. II, n. 808, S. 351; Urk. 1443 bei Hansen, Gesch. der v. Uexküll, Beil. n. 4. Vgl. Urk. Briefl. I, n.n. 101, 192, 339, 345, 469, 472, 781 u. a.

[2]) Urk. 1422 April 12: 30 Jahre, UB. V, n. 2590, S. 808, Briefl. I, n. 138; 1475 Juni 29: 12 Jahre, 1480 Dec. 27: 10 Jahre, 1490 Febr. 4: 10 Jahre, 1524: 25 Jahre, 1537 Febr.: Lebenszeit, Briefl. I, n.n. 312, 337, 372, 908, 1106.

[3]) Urk. 1346 April 29: bona semper in eorum potestate tenebunt — donec eis novissimus nummus integraliter sit solutus; UB. III, n. 846a, S. 150. Erkenntniss des harrisch-wierischen Raths von 1497: der pfandweise drin sitzt, soll das Pfand brauchen, so lange bis ihm sein Geld wird; Briefl. I, n. 552.

[4]) UB. II, n. 770, S. 291, Briefl. I, n. 39.

Digitized by Google

in Harrien auf 9 Jahre für 4000 Mark[1]). Im Allgemeinen wird aber diese Veräusserungsform wegen der bequemeren Satzung nur selten vorgekommen sein; der Käufer war nämlich offenbar schlechter daran als der Pfandherr, da er, obgleich Eigenthümer, in seiner Disposition über das derart gekaufte Gut beschränkt war, indem er es nicht weiter verkaufen durfte. Auch musste der Erwerber von Rechts wegen das gekaufte Lehen vom Herrn muthen und verdiensten.

Nachdem wir nunmehr alle wesentlichen Formen der Veräusserung: Kauf und Satzung, Weiterverleihung, Vergabung[2]) und die seltener vorkommenden: Tausch und Verkauf auf Wiederkauf behandelt haben, wenden wir uns zu einer weiteren[3]) Dispositionsbefugniss des Vasallen über das Lehen, der Befugniss das Lehngut mit Schulden zu belasten.

3. Verschuldung.

§ 1.

Wir haben gesehen, dass durch die Satzung, wie die livländischen Rechtsbücher sie kennen, das Lehngut nicht verschuldet, sondern zeitweilig veräussert wurde, indem der Schuldner dem Satzungsgläubiger den Besitz, die Satzungsgewere, bis zur Tilgung der Schuld einräumte[4]). In den weitaus meisten Fällen entsprach der Pfandschilling dem Kaufwerthe des versetzten Grundstückes; die Satzung vertrat demnach praktisch den Verkauf auf Wiederkauf.

Diese primitive Form des Bodencredites konnte verständlicher Weise dem gesteigerten Bedürfnisse nach Credit bei grösserer Intensität der Landwirthschaft nicht genügen. Je mehr die Naturalwirthschaft durch Geldwirthschaft verdrängt wurde, desto mehr wuchs das Verlangen nach einer Form des Bodencredites, die einerseits dem Schuldner gestattete, im Besitze seiner Gutsherrschaft zu bleiben, andererseits den capitalkräftigen Elementen, die durch ihren Beruf verhindert waren die Zinsen

---

[1]) Briefl. I, n. 1063. Vgl. auch die Urk. 1464 Mai 29. Frommhold v. Tisenhusen verpflichtet sich seinem Vetter Hermann v. T., der ihm das halbe Schloss Berson verkauft hatte, dieses gegen den Kaufpreis zurückzugeben, falls dem Hermann T. *manskinder* geboren würden; Briefl. I, n. 250. v. Bunge, Gesch., S. 52, Anm. 1, fasst die Urk. Briefl. I, n.n. 39 u. 1063 als Satzung auf, corrigirt sich aber bezüglich Briefl. I, n. 39 in Estland, S. 252, Anm. 104.

[2]) S. oben, S. 118, 154 u. 158.

[3]) Der dritten, neben Vererbung (S. 63) und Veräusserung (S. 118). Auf S. 61 unten muss es correcter heissen: „die Dispositionsbefugniss über das Lehngut, die sich in Vererbung, Veräusserung und Verschuldung äussert."

[4]) Urk. 1422 April 12, Briefl. I, n. 138. In einer Pfandverschreibung vor 1406 Juli 13 heisst es: *dar wir em vorsetten vor ein besitlik pant;* UB. IV, n. 1703, S. 549. 1556 Dec. 27: *pfandweis in weren*; Briefl. I, n. 1447. Vgl. Heusler, Gewere, S. 145, v. Meibom, Pfandrecht, S. 341 ff., auch 309 u. 356 f.

Digitized by Google

ihrer Darlehen selbst aus dem Pfandobjecte herauszuarbeiten, die Möglichkeit gewährte ihre flüssigen Capitalien durch Beleihung von Grund und Boden nutzbringend anzulegen[1]).

Mit anderen Worten: wollte der grundbesitzende Vasall vom städtischen Capitalisten Geld leihen, so musste er dieses in einer Weise sicherstellen, die beide Theile befriedigte. Es musste vor Allem ein Rechtsgeschäft gefunden werden, das den Kaufmann nicht nöthigte sich selbst mit Landwirthschaft zu befassen, um die Zinsen seines Darlehens zu erhalten.

Die Möglichkeit ein Grundstück in der Weise zu verpfänden, dass es in der Gewere des Schuldners blieb, war vorhanden. Wir wissen aus Urkunden des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrh., dass Grundstücke derart verpfändet wurden, dass dem Pfandgläubiger ohne Besitzübertragung der Ertrag der Grundstücke sichergestellt wurde oder dass ihm das Recht eingeräumt wurde im Nichtzahlungsfalle der Schuld den Ertrag selbst zu erheben. 1281 März 30[2]) verpfändete Bf. Johann von Reval den estländischen Vasallen Ländereien derart, dass ihre Einkünfte von zwei Domherren und 2 Vasallen in Reval deponirt wurden (reponantur sub sequestro); 1305 Mai 26[3]) verkauften die Cistercienser das Kloster Dünamünde dem Deutschen Orden; dieser verpfändete als Sicherheit für den Kaufpreis eine Anzahl von Haken dergestalt, dass im Nichtzahlungsfalle die Mönche das Recht haben sollten, von den versetzten Haken die Einkünfte zu erheben (jus habebimus percipiendi fructus) bis zur Bezahlung des Kaufpreises.

Eine weitere Möglichkeit der Verpfändung von Grundstücken ohne Besitzübertragung war durch das Rechtsgeschäft des Rentenkaufes gegeben. Gegen Empfang eines Capitales sicherte der Empfänger dem Geber eine vereinbarte Rente aus einem Grundstücke zu, indem er ihm die Rente verkaufte. Der Rentenkäufer erhielt an dem Grundstück, an dem die Rente als Reallast bestellt wurde, ein dingliches Recht ohne Besitz. Im Nichtzahlungsfalle der Rente konnte sich der Rentenkäufer des Grundstückes unterwinden. Der Rentenkauf musste vor Gericht, durch Auflassung oder Eintragung in die Gerichtsbücher (in den Städten) und Ausstellung einer gerichtlichen Urkunde, des sog. Rentenbriefes, geschehen. Das Rechtsgeschäft

[1]) Schilling, W. E., S. 143 f., spricht von der öconomischen Zweckwidrigkeit der Satzung und führt u. A. auch den Umstand an, dass „die Verwendung der dargeliehenen Pfandsumme zur Ausgleichung von Schäden oder zu Meliorationen" durch die Besitzübertragung des Pfandobjects vereitelt wurde. Das ist ganz modern und doctrinär gedacht. Eine derartige rationelle Verwendung des Pfandschillings lag dem mittelalterlichen Gutsherrn durchaus fern.

[2]) UB. I, n. 474, S. 588; vgl. Briefl. I, n. 17.

[3]) UB. II, n. 614, S. 21; vgl. UB. III, n. 614a, S. 109.

Digitized by Google

nähert sich dem zinstragenden hypothekarischen Darlehen, doch mit dem Unterschiede, dass der Rentengläubiger regelmässig nicht die Ablösung der Verpflichtung fordern durfte[1]).

1346 März 24[2]) verkaufte der harrische Vasall Conradus de Ohale mit Einwilligung seiner Ehefrau und seiner Kinder vor dem Manngerichte den Revaler Bürgern Werner von Calmar und Johannes Witte für 60 Mark Silbers eine jährliche Rente von 6 Mark an seinem Hofe Koschal und seinem Hause (Erbe) in der Stadt Reval mit der Bedingung des Wiederkaufes. Im Nichtzahlungsfalle der halbjährlichen Rente sollten die gedachten Güter, wie sie Conrad von Ohale vom Könige zu Lehen trage, den Rentenkäufern verfallen sein.

Es scheint aber, als wenn das Rechtsgeschäft des Rentenkaufes bei ländlichen Grundstücken nur ganz ausnahmsweise vorgekommen sei und sich auf städtische Immobilien beschränkt habe[3]). Der Bodencredit blieb auch für die Folgezeit auf die Satzung angewiesen, trotz ihrer immer mehr an den Tag tretenden wirthschaftlichen Unzulänglichkeit.

§ 2.

Es ist interessant zu beobachten, wie man die „Satzung um Schuld" den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen anzupassen versuchte. Zunächst ohne ihre rechtlichen Grundlagen zu verändern. Wohl auch nicht in allen livländischen Landen, sondern nur dort, wo durch die Noth die Anpassungsfähigkeit geweckt und gesteigert wurde. In Harrien-Wierland und wahrscheinlich auch in der Wiek fand in den vierziger Jahren des 14. sec. eine solche praktische Modification der Satzung um Schuld statt. Hier war der Bodencredit — wie gleich ausführlicher berichtet werden soll — durch den grossen Bauernaufstand von 1343 auf das äusserste erschüttert worden. Die capitalkräftigen Elemente scheuten sich ihr Geld für längere Zeit an den entwertheten

---

[1]) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 271 ff.; Schröder, Rechtsgesch., S. 696; Eichhorn, Rechtsgesch. III, S. 392; Albrecht, Gewere, S. 157 ff.; Kraut, Privatr., S. 266 ff. Aus den alten Rentenbriefen, die häufig Inhaberbriefe waren, entwickelten sich die neueren Pfandbriefe. Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 286, und auch Brunner, Rechtsgesch., S. 183 f.

[2]) UB. II, n. 845, S. 397 f.; vgl. Briefl. I, n. 48. Diese Urk. ist m. W. die einzige uns erhaltene, die einen Rentenkauf an Lehen behandelt; sie ist in mehrfacher Hinsicht interessant, so namentlich dadurch, dass unter den Gerichtspersonen neben dem judex vasallorum in Estonia genannt wird dominus Hinricus Crowel, der, wie wir wissen, Revaler Rathsherr (daher dominus) war und ein Jahr darauf (1347) Bürgermeister wurde. Vgl. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie. Reval 1874. S. 89. Die Bedingungen des Geschäfts in der qu. Urk. sind äusserst hart für den Rentenverkäufer, man erkennt deutlich die schwierigen Creditverhältnisse der Zeit.

[3]) Rentenkauf in Reval und Riga. Vgl. v. Bunge, Estland, S. 269 f., Riga, S. 222. Vgl. die Urk. in Briefl. I, n.n. 43, 44, 157, 260 u. a.

Digitized by Google

Boden zu fesseln. So wurde es üblich Capitalien auf ganz kurze Termine: ein, zwei Jahre, gegen Satzung kleinerer rententragender Grundstücke, etwa eines Dorfes (villa), einiger Bauerhöfe (Haken, unci), einer Mühle etc. auszuleihen. Der Gläubiger, gewöhnlich ein Revaler Kaufmann, nutzte das Pfand, indem er an den landesüblichen Terminen die grundherrlichen Gefälle von den Hintersassen erhob; so brauchte er sich nicht selbst mit Landwirthschaft zu befassen. Der neue Pfandherr hatte auch durchaus nicht die Absicht länger als bis zum verabredeten Termine in der Satzungsgewere zu bleiben. Ein Forderungsrecht hatte er aber nach damaliger Auffassung nicht. Wurde der Pfandschilling nicht rechtzeitig bezahlt, so konnte er sich nicht etwa durch Verkauf oder gar gerichtliche Versteigerung des Pfandobjectes bezahlt machen, sondern nur durch Verlängerung oder aber Cession der Satzungsgewere. In diesem Dilemma griff er nun zu einer alten, wenig gebrauchten Einrichtung; er verlangte von seinem Gläubiger die persönliche Haftung für den Fall der nicht rechtzeitigen Einlösung des Pfandes oder Zahlung der vereinbarten Zinsen. Dieser freiwillige Personalarrest des Schuldners, das Einlager der alten deutschen Quellen, heisst in Livland auch *inkome*[1]). Der Schuldner verpflichtete sich mit seinen Bürgen, falls Schuld oder Zinsen nicht rechtzeitig gezahlt würden, in die Stadt Reval „einzureiten" und dort mit den Bürgen so lange Aufenthalt zu nehmen, bis die Verbindlichkeiten gegen den Gläubiger erfüllt waren. Während des Einlagers blieb der Satzungsgläubiger in der Gewere des versetzten Grundstückes.

Wir besitzen aus der Mitte des 14. Jahrh. eine Urkunde, die eine genaue Regelung der Verpfändung lehnrechtlichen Grundbesitzes in Harrien-Wierland enthält, den Vertrag der Ritterschaft mit der Stadt Reval von 1346 April 27[2]).

Der Vertrag hat folgende Entstehungsgeschichte. Gegen Mitte der 14. sec. hatte der Uebergang von Grundherrschaften zu Gutsherrschaften immer grössere Dimensionen angenommen, was sich in der beständigen Zunahme der adeligen Eigenwirthschaften und Frohnhöfe (curiae, alodia) äusserte. Damit im Zusammenhange stand die übermässige Anspannung der Leistungs-

---

[1]) Vgl. v. Bunge, Estland, S. 293, und J. Schiemann, Ueber den Gegenstand der Conventionalstrafe, Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. II, S. 12 f. Vgl. auch K. F. Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatrecht. Göttingen 1845, S. 339; Zöpfl, Rechtsgesch., S. 885; Schröder, Rechtsgesch, S. 698; Kraut, Privatr. § 119. Das Einlager (obstagium), der freiwillige Personalarrest, wurde auch bei andern Rechtsgeschäften, z. B. beim Verkauf auf Wiederkauf, stipulirt. S. oben S. 172. Schiemann, l. c. S. 15, behauptet ohne jeden Grund, das Einlager sei Haftung für den Zins, das Pfand für das Capital gewesen.

[2]) UB. II, n. 846, S. 398 ff. Die Urk. ist bei Schilling, S. 144, 145 u. 149, falsch 1347 und bei v. Gernet, Forsch. I, S. 35 f., falsch April 7 datirt.

Digitized by Google

fähigkeit der bäuerlichen Hintersassen durch Verwandlung von Naturalgefällen in Frohndienste und Geldabgaben. Eine Folge dieses Systems war unzweifelhaft der blutige Estenaufstand von 1343 in Harrien und in der Wiek. In der Zeit zwischen der St. Jürgensnacht (22. auf 23. April) und Mitte Mai 1343 ermordeten die meuternden Bauern alle Deutschen in den genannten Landschaften, die ihnen in die Hände fielen: Weib und Mann, edel und unedel, jung und alt, wie der Chronist berichtet[1]), und zerstörten die Herrenhöfe auf das Gründlichste. Wie das im Mittelalter Sitte war und wie sich das nach den deutschen Bauernkriegen des 16. Jahrh. wiederholte, überstiegen die Repressalien der siegreichen Herren bei Unterdrückung des Aufstandes jedes vernünftige Mass[2]). Die Folge davon war, dass die betroffenen Landschaften im Laufe weniger Wochen zu vollständigen Einöden geworden waren. Es bedurfte gewaltiger Anstrengungen und der ganzen oftbewährten Zähigkeit der übriggebliebenen deutschen Herren, um aus den Ruinen neues Leben erstehen zu lassen; vor Allem aber wurde der Credit der Revaler Bürgerschaft stark in Anspruch genommen. Die Entwerthung des Grundbesitzes in den verwüsteten und entvölkerten Landschaften verlangte eine Neuregelung des Pfandwesens; so kam der Vertrag von 1346 April 27 zu Stande. Es wurde festgesetzt, dass für je 10 Mark (und darunter) Darlehen in Wierland ein besetzter rententragender Haken mit Inventar, in Harrien, quia terra desolata est, zwei zusammenliegende besetzte Bauerhöfe (hereditates, Gesinde) nach Auswahl des Gläubigers als Pfand gegeben werde und dass für je 10 Mark Darlehen ein Bürge zu stellen sei, der im Nichtzahlungsfalle der Schuld neben dem Schuldner durch Einlager zu haften habe. Nützliche Meliorationen und Auslagen des Gläubigers während der Satzungsdauer habe der Schuldner zu ersetzen, andererseits dürfe der Gläubiger derartige Meliorationen während dieser Zeit nicht zurückziehen. Der

---

[1]) „*se fingen an doth to slande junfern, frouwen, knechte, megede, eddel u. uneddel, junck u. olt, allent, wat van Dudschen blode was.*“ Joh. Renners Historien, herausgegeb. von Höhlbaum u. Hausmann, S. 86 ff. Die wichtigste Quelle für Renner war die Reimchronik des Barthol. Hoeneke, eines Zeitgenossen des Estenaufstandes. Vgl. die eingehende Schilderung des Aufstandes und seiner Folgen bei v. Bunge, Estland, S. 68 ff. und v. Gernet, Forsch. I, S. 16 ff.

[2]) Renner berichtet (S. 92): *Hir na wolde broder Goswin* (von Herike, 1345 OM.), *hovetman to Revel weten, wo vele der Esten umbgekomen weren sedder der tidt, da de morth ersten anfingk; sande also einen jungen van dorpe tho dorpe, u. worden befunden dertich dusent minschen, junck u. olt.* Vgl. über die Bauernkriege in Deutschland und Ungarn das allerdings nicht einwandfreie Buch von W. Zimmermann, Geschichte des grossen Bauernkriegs. Stuttgart 1856. I, S. 113 f., 121; II, S. 508 ff. und passim.

Digitized by Google

Schuldner behielt an den versetzten Grundstücken das Eigenthumsrecht und die Heeresfolge der Hintersassen[1]).

Im 15. Jahrh. fand abermals eine einschneidende Modification der Satzung um Schuld mit Besitzübertragung statt. Dieses Mal durch eine vollständige Veränderung ihrer rechtlichen Grundlagen. Dem Satzungsgläubiger wurde ein Forderungsrecht eingeräumt und zwar in der Weise, dass er gleich dem Schuldner den Pfandvertrag kündigen durfte. Wir finden das Kündigungsrecht des Gläubigers sowohl bei unterminirten als auch bei terminirten Satzungen[2]). In welcher Weise der Satzungsgläubiger sein Forderungsrecht geltend machte, wenn der Schuldner auf die Kündigung nicht reagirte, habe ich nach den Quellen nicht feststellen können[3]). Jedenfalls mit der ihm zustehenden Klage um Schuld, wobei in Betracht zu ziehen wäre, dass der im Pfandbesitz befindliche Gläubiger eine gerichtliche Pfändung des Schuldners nicht zu veranlassen brauchte, da er ohnehin das Pfandobject in Händen hatte[4]).

---

[1]) Schilling, l. c. S. 144, ist der Ansicht, dass es sich im Vertrage von 1346 um „Vergewisserung", d. h. Satzung ohne Besitzübertragung, handele. Das ist ein Irrthum. In der Urk. heisst es: „bona sic impignorata unusquisque in sua potestate libere teneat quousque impignorans facultatem obtinuerit eadem redimendi" (S. 401). v. Gernet, Forsch. I, S. 37, glaubt, dass der Vertrag die Aufgabe hatte „die persönliche Haftpflicht — in Estland, behufs höherer Sicherung des Gläubigers durch Verpfändung der Immobilien des Schuldners abzulösen". Das ist ein Irrthum. Die Urk. spricht nur im Allgemeinen von den Verpfändern als von solchen, qui creditoribus suis pecuniam sub conditione ingressus, qui dicitur *inkome*, promiserant, und ordnet dann, da der Personalarrest als Haftung offenbar nicht genügte, die Pfandbestellung an. Dieselbe Urk. bestimmt für den Fall, dass der Verpfänder dem Pfandnehmer Schaden oder Eintrag am Pfandobject verursacht, dass der „damnum faciens civitatem Revaliensem fidetenus intret infra quindenam, postquam requisitus fuerit, inde non exiturus, antequam pro damno et violentia sufficienter fuerit emendatum; nihilominus tamen creditor uncum vel uncos tenebit, quousque pecuniam suam obtinuerit". In der Beliebung der harr.-wier. Ritterschaft von 1500 wurde festgesetzt: „Der Lehner soll vor jeglich 100 M. ein besetzt Gesinde versiegeln und nicht mehr." N. nord. Misc. XI, S. 374. Das Einlager wurde also nicht durch den Vertrag vom 27. April abgeschafft. 1346 April 29. also unmittelbar darauf, wird Einlager bei einer Satzung stipulirt. UB. III, n. 846a, S. 149 f. Die Einrichtung scheint allerdings nach 1346 obsolet geworden zu sein.

[2]) Urk. 1447 Juni 30, 1449 Juni 13, 1480 Dec. 27 (Satzung auf 10 Jahre), 1486 Aug. 19, 1559 Aug. 24, Briefl. I, n.n. 191, 198, 337, 355, 1491. Die vertragsmässige Formel lautet gewöhnlich: Wenn unser einer von dem andern will geschieden sein, so soll unser einer dem andern ein (halbes) Jahr zuvor aufsagen etc.

[3]) Ueber Execution in Immobilien wegen Schuld vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 111. Bei O. Schmidt, Rechtsgeschichte, Dorpater jurist. Studien, S. 207 für Verfahren im Landrecht und S. 209 im Stadtrecht ganz allgemein: „War um Schuld geklagt worden, so wurde der Schuldner ausgepfändet und der Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt."

[4]) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 392 ff., 397. Ein tieferes Eingehen auf diese Fragen musste ich mir aus Mangel an Zeit versagen.

Digitized by Google

3.

Anfangs des 15. Jahrh., soweit die vorliegenden Urkunden dieses erkennen lassen, wahrscheinlich aber schon früher[1]), verändert sich die Satzung um Schuld in einer wesentlichen Beziehung: die Besitzübertragung des Pfandobjectes kam in Fortfall.

Diese jüngste Form der Satzung findet sich in Deutschland schon in 13. Jahrh. und ist im 14. bereits die gebräuchlichste Art der Verpfändung von Grundstücken ohne Besitzübertragung[2]). Durch dieses Rechtsgeschäft wird dem Gläubiger nur für den Fall das Recht ertheilt, das Pfandobject zu seiner Befriedigung zu verwenden, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die Satzung um Schuld, sagt. v. Meibom in seinem grundlegenden Werk über das deutsche Pfandrecht[3]), „gewährt dem Gläubiger zur Sicherstellung seiner Forderung an einem Gegenstande diejenigen Rechte, welche er gehabt haben würde, wenn dieser Gegenstand für ihn im Executionswege als Pfand genommen worden wäre".

In Livland scheint die Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung ausserordentlich häufig vorgekommen zu sein, ohne dass jedoch die Satzung mit Besitzübertragung vollständig verdrängt wurde, worauf wir noch zu sprechen kommen werden.

Die früheste uns bekannte Urkunde über Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung ist von 1418. Bartholomäus v. Wrangel stellt dem Woldemar Revel einen Schuldbrief über geliehenes Getreide aus und verspricht dieses zu einem bestimmten Termine zurückzugeben; geschähe dieses nicht, so vergewissere *(vorwisse)* er dem W. Revel zwei der besten Bauerhöfe im Dorfe Lassenorme unvergewissert und unverpfändet derart, dass W. R. oder der getreue Inhaber des Schuldbriefes sich ohne weiteres in die Bauerhöfe einwältigen und sie bis zur Rückzahlung des Kornes, der Zinsen *(bate)* und etwaiger Unkosten und Schäden besitzen könne[4]).

Typisch für die Form, die die Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung in Livland annahm, sind folgende Momente: die Schuldverschreibung wurde als Privaturkunde und meist als Inhaberbrief[5]) ausgestellt; dem Gläubiger oder dem getreuen In-

[1]) z. B. 1392 Oct. 28. Simon Taite vermacht testamentarisch seiner Tochter 160 Mark *„de ik hebbe an Kippendorpe"*. v. Bunge, Archiv V, S. 298, Briefl. I, n. 80.

[2]) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 30, 402 ff., 408 und passim; ferner Stobbe, Privatr. II, S. 305 ff.; Schröder, Rechtsgesch., S. 692 ff.; Brunner, Rechtsgesch., S. 189 f.; Albrecht, Gewere, S. 147; Walter, Rechtsgesch., § 570.

[3]) S. 403.

[4]) UB. V, n. 2187, S. 302, Briefl. I, n. 126.

[5]) Vgl. z. B. die Urkunden in Briefl. I, n.n. 126, 174, 177, 180, 187, 242, 259, 263, 282. In Livland wurden seit dem 15. Jahrh. nicht nur Rentenbriefe und Pfandbriefe ohne Besitzübertragung, sondern auch solche mit

Digitized by Google

haber der Schuldverschreibung wurde die Besitzergreifung des Pfandobjectes im Nichtzahlungsfalle der Schuld eingeräumt, ohne gerichtliche Einweisung oder Execution, *sunder yenigerleie rechtes dwanck*[1]).

In den meisten Fällen war der Termin der Rückzahlung des Darlehens festgesetzt, doch kam es auch vor, dass das Darlehen unterminirt war; alsdann wurde eine beiderseitige Kündigungsfrist, etwa von 6 Monaten, stipulirt[2]). Das Pfandobject brauchte nur seinem Umfange nach bestimmt zu sein, z. B. eine gewisse Anzahl von Haken in einem Dorfe zu umfassen, ohne dass bestimmte Bauerhöfe genannt wurden. In solchem Falle wurde dem Gläubiger freigestellt sich die Bauerhöfe nach der Zahl der versetzten Haken bei der Einwältigung selbst auszuwählen[3]).

Da es keine Grundbücher für Lehngüter gab, musste der Verpfänder im Schuldbriefe feierlich versichern, dass das Pfandobject unversetzt und unverpfändet sei, doch konnte es bei der Zunahme des Pfandwesens nicht ausbleiben, dass in dieser Hinsicht durch Fahrlässigkeit und Betrug Unordnungen vorkamen,

---

Besitzübertragung, Kaufbriefe und sogar Lehnbriefe zugleich auf den getreuen Inhaber ausgestellt. Vgl. die Urk. 1441 Nov. 5 u. 6, 1452 Sept. 14 und 1543 Febr. 10 in Briefl. I, n.n. 175, 176, 1208 u. 1221 und im Sachregister der Briefl. I unter Inhaber. (Der dort als Inhaberbrief angeführte Lehnbrief von 1410, n. 110 ist kein Inhaberbrief.) Interessant ist die Entstehung dieser Sitte bei Lehnbriefen zu verfolgen; im 13. u. 14. Jahrh. wird von dem Belehnten im Lehnbrief gesagt: exhibitor, ostensor, *bowisere* des Briefes, der ja eine Beweisurkunde für den Besitztitel darstellt; so heisst es 1288 von der domina Lene de Scerembeke: latrix praesentium, UB. I, n. 522, S. 649; 1292 Albertus exhibitor praesentium, ibid. VI, n. 2759, S. 47; 1301 u. 1318 ostensor praesentium, ibid. II, n. 604a, S. 103, n. 662, S. 107; vgl. UB. II, n. 671 u. 706, 753 etc. Vgl. auch oben S. 31, Anm. 2. Vgl. ferner Kraut, Privatr. § 127; Schröder, Rechtsgesch., S. 677 u. 699; Brunner, Rechtsgesch., S. 183.

[1]) Schuldschein des Joh. v. Lakam gen. Louwe von 1469 Febr. 5: Die Gläubiger mögen sich *sulvest in de vorgescrevenen gudere ynweldigen, sunder yenigerleie rechtes dwanck, geistlikes efte wertlikes;* Kurl. Güterchron. N. F. Beil. n. 47. Schuldschein des Hinrick von den Brincken von 1556 Juni 28: *Dath sulvige dorpp mach — Arnolduß (Fytynckhoff) offte bowysser dusseß breveß ane genych rechtganch antasten;* ibid. n. 51. Aehnlich die Urk. in Briefl. I, n.n. 174, 187, 192, 282, 344, 359 und viele andere.

[2]) So heisst es in der oben (Anm. 1) citirten Urk. von 1469: *Wan ok unser ein van dem andern wyl zin gescheiden, so sal unser eyn dem andern eyn half jar torwen toseggen edder toseggen laten.* Aehnlich Urk. 1470, Briefl. I, n. 282; Urk. 1551 u. 1555 in Zöge-Manteuffel, Familiengesch. n.n. 33, 35 u. 36.

[3]) Schuldschein des Bartholomäus von Wrangel von 1443 Juli 28. Als Pfand werden dem Gläubiger gesetzt sechs der besten besetzten Haken Landes mit 6 der besten Gesinde aus dem Dorfe zu Lassenurme, nach ihrem eigenen Willen daselbst sofort auszuwählen; Briefl. I, n. 180. Vgl. die oben S. 179 citirte Urk. 1418, Briefl. I, n. 126; ferner Urk. 1525, Briefl. I, n. 920. Die von Schilling, W. E., p. 147 citirte Urkunde 1305 (UB. III, n. 614a, S. 107 f.) passt nicht hierher; s. oben S. 174.

Digitized by Google

insbesondere beim Uebergange von Lehngütern, zu denen verpfändete Grundstücke gehörten, an dritte Personen. Um diesen Unordnungen zu steuern, wurde 1491 von der harrisch-wierischen Ritterschaft festgesetzt, das Niemand bei Todesstrafe ein bereits verpfändetes Grundstück nochmals verpfände[1]), was durch den Landtagsschluss von Wolmar 1543 März Geltung für ganz Livland erhielt[2]), und 1543 Juni 23 wurde in einem Vergleiche zwischen der Ritterschaft und der Stadt Reval als feststehender Grundsatz anerkannt, dass bei Veräusserungen von Grundstücken alle an ihnen bestellten Pfandrechte, also die auf dem Gute ruhenden Schulden, dem Erwerber aufgegeben werden müssten[3]). Der Pfandgläubiger konnte sich Jahr und Tag nach der Veräusserung, und war er während dieser ausser Landes gewesen, innerhalb dreier Jahre, an den Erwerber des Gutes halten, später nur an den Veräusserer[4]).

Eine Abart der geschilderten Satzung um Schuld bestand darin, dass der Schuldner die Schuld auf sein ganzes unbewegliches und bewegliches Vermögen übernahm, also eine Art Generalhypothek, die aber keine Herübernahme römischrechtlicher Grundsätze bedeutete, namentlich auch dem Gläubiger kein Vorzugsrecht vor ältern Gläubigern gewährte[5]).

Neben der Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung blieb, wie oben erwähnt, die Satzung mit Besitzübertragung bestehen und zwar sowohl die jüngere Form, die Satzung um Schuld, als auch die ältere, die den Verkauf auf Wiederkauf vertrat[6]).

[1]) Beliebung von 1491 in N. Nord. Misc. XI, S. 371. Vgl. Ewers, Ritterrechte, S. 21; N. nord. Misc. V, S. 163; Arndt, Chronik, II, S. 168; v. Bunge, Rechtsquellen, S. 115 f.

[2]) *Vnd wo bofunden worde, dath welck gelth enen vnd twe edder dre mall in ein pandt vorsegelen, de ßolen liues vnd ehren loß, na inholte der olden recesse, erkandt vnd geholden werdenn;* N. Nord. Misc. VII, S. 318. Der Satz hatte offenbar schon vor 1543 in den Stiftern Geltung gehabt. Uebergegangen in M. Brandis, Ritterrecht II, Art. XXV, Lex 1. Mon. Liv. III, S. 199 f. Vgl. auch C. Paucker in Theoret.-prakt. Erörterungen II, S. 159 ff.

[3]) Vertragsbrief 1543 in N. Nord. Misc. XI, S. 329 ff.; s. S. 338. Vgl. die Urk. 1494 Juni 17, wo der Verkäufer dem Käufer für etwa verborgene Schulden Gewähr gelobt; Briefl. I, n. 468. Solche Beispiele sind häufig.

[4]) Beliebung der harr.-wier. Ritterschaft von 1491 s. oben Anm. 1.

[5]) Urk. 1447 Juli 6, Briefl. I, n. 192. Vgl. Urk. 1475 Febr. 25 in Kurl. Güterchron. N. F. Beil. n. 48, und 1552, Briefl. I, n. 1384. Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 313 f. Eine merkwürdige Schuldverschreibung sei hier angeführt. 1551 Juni 24: Johann Deken bekennt dem Brun Drolshagen 20000 Mk. Rig. schuldig zu sein und gelobt die Schuld mit den übl. 6% Zinsen übers Jahr zu bezahlen. Im Nichtzahlungsfalle kann Br. Dr. den Hof Harme derart kaufen, dass in den Kaufpreis von 25000 Mk die Schuld nebst Zinsen verrechnet werden; Briefl. I, n. 1368, vgl. n. 1413.

[6]) Unter den zahlreichen Beispielen seien folgende Urkunden aus der spätern Zeit genannt: von 1495, 1513, 1524, 1539, 1540, 1546 u. 1559 in Briefl. I, n.n. 472, 781, 908, 1143, 1165, 1279 u. 1559; von 1524 u. 1531 in

Digitized by Google

Diese letztere Satzung hat sich wegen ihrer scheinbaren Verwandtschaft mit der römischrechtlichen Antichrese bis in die neuere Zeit erhalten[1]). In Estland und Livland, wo seit 1652 bezw. seit dem 18. Jahrh. ausschliesslich dem Adel das Eigenthumsrecht an Rittergütern zustand, wurde die alte Satzung ein Mittel, bürgerlichen Personen den dauernden Besitz von Rittergütern zu gewähren. Auch wurde die alte Satzung benutzt, um die fiscalische Verkehrssteuer zu umgehen. Noch 1847 existirten in der Provinz Livland 17, in der Provinz Estland 14 Pfandgüter mit der alten deutschrechtlichen Satzung[2]).

Fassen wir nunmehr die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Formen der Satzung nochmals zusammen, so sind zu unterscheiden:

I. Satzung mit Besitzübertragung.

1. Die Satzung mit Besitzübertragung bedeutet als Rechtsgeschäft eine Veräusserung und konnte entweder blos den Verkauf auf Wiederkauf vertreten, oder aber die Sicherstellung für eine Verbindlichkeit, gewöhnlich eine Darlehnschuld, bedeuten[3]). Für ihren rechtlichen Charakter kommt die Beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit nicht in Betracht, so lange der Pfandherr kein Forderungsrecht hat; dagegen sind die wirthschaftlichen Wirkungen der Satzung als Verkauf auf Wiederkauf und der Satzung um Schuld wesentlich verschieden, sobald, wie dies Mitte des 14. sec. in Harrien-Wierland geschah, die Satzung um Schuld auf ganz kurze Termine und geringfügige Theile des Lehnbesitzes der Verpfänder stattfand.

---

v. Fircks, Kurl. Güterchron., Beil. n. 28 u. 29; von 1561 in Zöge-Manteuffel, Familiengesch., n. 43. Schilling scheint die Fortexistenz der alten Satzung zu ignoriren; er führt W. E. R. S. 147 f. vier Urk. von 1342, 1447, 1480 u. 1486 (Briefl. I, n.n. 43, 191, 337 u. 355) als „Vergewisserungen", also Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung, an, während alle 4 Urkunden Satzung mit Besitzübertragung behandeln; da er diese Urk. als Beweismaterial benutzt, sind die von ihm gezogenen Schlüsse werthlos.

[1]) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 318 f.

[2]) v. Bunge in Theoret.-prakt. Erört. Bd. V, S. 2. Daselbst S. 4 ff. Darstellung des Unterschiedes zwischen der deutschrechtlichen Satzung und dem antichretischen Pfandrechte. Ferner v. Bunge, Privatr. I, § 152. Vgl. über den Pfandbesitz im 18. Jahrh. die bei Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica, S. 180 angeführten Schriften.

[3]) Als ein merkwürdiger Fall der Benutzung des Rechtsgeschäftes der Satzung zur Erlangung gewisser Rechte, die mit landwirthschaftlicher Nutzung offenbar nicht zusammenhängen, sei hier eine Urkunde von 1498 Febr. 28, Briefl. I, n. 579, erwähnt. Eilart Kruse versetzt Grundstücke im Stifte Dorpat dem Didrich Ixkull, der ihm wieder Grundstücke in Harrien versetzt, derart, dass jeder vom andern die Besitzübertragung fordern darf, sobald er will. Es handelt sich bei diesem Rechtsgeschäfte wahrscheinlich darum, dass gegebenen Falls das Indigenatsrecht geltend gemacht werden konnte. Vgl. oben S. 87 ff.

Digitized by Google

2. Die Satzung mit Besitzübertragung mit einem Kündigungsrecht des Pfandhalters.

II. Satzung ohne Besitzübertragung.

Die Satzung ohne Besitzübertragung bedeutet stets die Sicherung einer Schuldverbindlichkeit; sie ist an sich keine Veräusserung. Die Besitzübertragung des versetzten Grundstückes findet nur bei Nichterfüllung der Schuldverbindlichkeit, im Falle der mora statt. Das Rechtsgeschäft nähert sich, zumal wenn der Schuldschein ein Inhaberpapier ist und wenn regelmässige Zahlung von Zinsen stipulirt ist[1]), stark der römischrechtlichen Hypothek. Es fehlt aber die absolute Dinglichkeit des Pfandobjectes, indem der neue Erwerber des Pfandobjectes dem Gläubiger nur für die Zeit der Gewährleistung des Veräusserers haftete, im Uebrigen nur der Verpfänder; auch hatte der Gläubiger sich blos an das Pfand zu halten[2]).

§ 4.

Durch die Satzung um Schuld ohne Besitzübertragung, die ein Forderungsrecht des Gläubigers voraussetzt, findet eine dingliche Verschuldung von Theilen des Lehngutes statt, so dass wir in diesem Sinne von Lehnsschulden reden können[3]).

Bei der Besprechung der Verschuldbarkeit des Lehens sei vorausgeschickt, dass von einer Zweitheilung des Vermögens von Vasallen auszugehen ist, indem zwischen dem lehnrechtlichen und landrechtlichen Vermögenscomplex unterschieden werden muss, welche Complexe nach gemeinem Rechte verschiedenen rechtlichen Schicksalen unterworfen sind[4]). Nach sächsichem wie lombardischem Lehnrechte ruhen Schulden eines Vasallen nicht auf der Substanz des Lehens, sondern blos auf seinem Allodialvermögen; der Sohn haftet für die Schulden des Vaters nur soweit er auch dessen Allodialerbe ist[5]). Erst später, mit der zunehmenden Veräusserlichkeit der Lehen, kam partikularrechtlich, z. B. in Mecklenburg und in Pommern, der Grundsatz zur Anerkennung, dass in Ermangelung von Allod auch Lehen für Schulden hafte.

---

[1]) Wie z. B. in den Urk. 1412, 1466, 1470 in Briefl. I, n.n. 177, 259 u. 282 und von 1551 u. 1555 in Zöge-Manteuffel, Familiengesch., n.n. 33, 35 u. 36.

[2]) Vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 310 ff. v. Bunge, Estland, S. 254, nennt diese jüngste Form der Satzung Hypothek; vgl. seine Gesch. S. 53.

[3]) „Lehnsschulden" im gewöhnlichen Sprachgebrauche gehören dem neueren Rechte an. Vgl. Stobbe, Privatr. II, § 126; Kraut, Privatr., § 244; Gerber, Privatr., § 132 f.

[4]) Vgl. Stobbe, Privatr. V, S. 8, bes. Anm. 11, auch II, § 127; Kraut, Privatr., § 243; Gerber, Privatr., § 131.

[5]) Vgl. Homeyer, System, S. 468; Stobbe, Privatr. II, S. 476 f.; Kraut, Privatr., § 244; Schilling, W. E. R., S. 200 ff.

Digitized by Google

In Livland hat eine ganz singuläre Entwickelung dieser Frage stattgefunden[1]). Von Anfang an galt als Grundsatz, dass die Lehnserben mit dem Lehngute für die Darlehnschulden des Erblassers haften.

W. E. R. Art. 6 § 2 sagt vom Gesammthänder i. e. S.: *stervet einer sunder kinder, sin gut velt an den jennen, de de samende hand daran heft, unde sine schult schal he gelden, dewile dat dat gut wendet, dat an en gevallen is.* (= R. R. 7 § 2, M. R. R. 5)[2]).

Dass sich die Verpflichtung der Schuldenzahlung auf alle Lehnserben, inclusive die Leibzüchterinnen, bezieht, geht hervor aus den Bestimmungen für die beerbte Wittwe in W. E. R. Art. 27 § 1 (= R. R. 21 § 1, M. R. R. 56): *unde gilt de schult gelik den kindern*, und für die unbeerbte Wittwe in W. E. R. Art. 12 § 1 (R. R. 11 § 1, M. R. R. 9): *de vrowe sittet in eres mannes gude alle ere dage unde geldet sine schulde unde vordert sine schulde*[3]).

Ausdrücklich bringt das R. R. in seinem auf altem livländischem Gewohnheitsrechte beruhenden[4]) Art. 54 den Grundsatz zur Geltung, dass der Sohn für *rechte schult, de de vader geborget hedde*, zu haften habe. Dass die Schulden aus dem Lehngute gezahlt werden[5]), ergiebt sich am deutlichsten aus der Bestimmung der Rechtsbücher hinsichtlich des Heimfalles von Lehen; W. E. R. Art. 30 (R. R. 24, M. R. R. 58): *stervet ein man edder vrowe erflos, de lengut hebben van dem koninge (stichte), dat gut velt an den konink (bischop), unde de schal ere schult gelden, dewile dat gut wendet, dat em angevallen is.*

Dass die Praxis in Livland mit den Normen der Rechtsbücher übereinstimmte, bezeugen gerichtliche Urtheile aus allen Territorien des Landes. Sehr instructiv ist ein Erkenntniss des

[1]) Was schon Homeyer, System, S. 468 f., bemerkt. Vgl. v. Bunge, Gesch., § 41 u. § 50.

[2]) Auch im Briefe des OM. Herm. Brüggeney von 1546 Dec. 14 ist der Grundsatz ausgesprochen: *geldet de schuld uppe dem gude.* S. oben S. 78, Anm. 2.

[3]) Im Gnadenbrief des EBf. Sylvester von 1457 (s. oben S. 91) heisst es: *Syn dar ok yenige nagelatene schulde eres mannes, de sall ze na kyndes andeel vpp erem parte mede beholden to eren dagen.* Mon. Liv. V, S. 35. Fast wörtlich übergegangen in den Gnadenbrief des Bfs. Johannes v. Dorpat von 1540 Dec. 16. S. Anhang.

[4]) Vgl. v. Bunge, Rechtsbücher, S. 17. Der Art. 54 ist übergegangen in M. R. R. Art. 82.

[5]) Im Gegensatze zu den Bestimmungen des W. E. R. u. R. R. befindet sich der Satz des Livl. Spiegels I, 4, § 1 (= M. R. R. Art. 13): *We dat erve nimt, de schal van rechte de schuld gelden, so verne als de varende have waret.* Der Satz ist gedankenlos entnommen dem Sachsenspiegel I, 6, § 2: *Swe so dat erur nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erue geweret an varender have.* Vgl. v. Bunge, Rechtsbücher, S. 23, Mon. Liv. III, 2, S. 165, und Stobbe, Privatr. V, S. 50, Anm. 4.

Digitized by Google

EBf. Michael über die Lehnfolge in die Güter des Bartholomäus von Tisenhusen von 1497 Juni 29. Es heisst dort: *Ock vorder ßo ßoll Fromholt (Tisenhusen) von denseluen gudern — na erem anparte, gulde vnd wherde saligen Bartolmeus nagelaten schulde, de mit rechte darop kamen, helpen dragen vnd betalen, gelick — wy don willen van den guderen an der A bolegen na ehrem anparte, gulde vnd wherde. Deßgelieken ßoll he ock saligen Reinolth von Tisenhusen nagelaten weduwe gestaden in ere lifftucht — — vnd ße ßoll wedderomme na andele vnd wherde eres derden partes de schulde saligen Bartolmeus ere leuedage stande holden*[1]).

Wenn wir fragen, welche Schulden des Lehnbesitzers von den Lehnfolgern aus dem Lehngute bezahlt werden mussten, so ist zunächst der gemeinrechtliche Grundsatz in Betracht zu ziehen, dass der Erbe das, was aus fremdem Vermögen in das des Erblassers geflossen war, auszukehren habe, also vor Allem Darlehnschulden: *rechte schult, de de vader geborget hedde*[2]). Dieser Grundsatz galt jedenfalls auch für die Erben eines Lehnbesitzers, die dessen rechte Schuld aus der Erbschaft zu gelten hatten. Trennt man aber nun die Begriffe Erben und Lehnfolger eines Lehnbesitzers, so fragt es sich, wie weit Schulden an der Substanz des Lehens haften konnten, mit andern Worten, welche Schulden der Lehnfolger beim Besitzantritt zu übernehmen hatte? Und da würde die Antwort lauten: offenbar nur diejenigen Schulden, welche ausdrücklich am Lehngute bestellt waren. Wir haben also von dem umfassenderen Begriffe „Erbschulden“[3]) die Lehnsschulden zu unterscheiden.

Zu den Lehnsschulden gehörten die Darlehnschulden für die Theile des Lehens verpfändet waren. Von diesen haben wir oben eingehend gesprochen.

---

[1]) Urk. bei Hasselblatt, Tiesenhausen, S. 52; vgl. Briefl. I, n. 574, und oben S. 78, Anm. 4. Unter den Gründen, die den EBf. bewogen haben, den Fromholt T. mit den Gesammthandgütern des † Bartolomeus zu belehnen, führt er auch bezeichnender Weise an: *ock darvmme dat ßelige Bartolmeus — so grote schulde nagelaten hefft, dat de guder nicht vele beter ßin, den de schulde.* Vgl. auch das Erkenntniss des harrisch-wierischen Rathes von 1492 Juli 26, Briefl. I, n. 385: Die Schulden soll Hermann Soie bezahlen, weil er die Lehnwaare und *erftale* des Gutes geniessen will. Vgl. Briefl. I, n.n. 415, 427, 550, 552 u. a.

[2]) Vgl. oben S. 184, Schilling, Wald.-Er., S. 203 u. 212 ff., und v. Helmersen, Adelsrecht, § 13, ferner S. 58 u. § 74.

[3]) Vgl. „Erbschulden“ im Wortregister der Est-Livl. Briefl. Ein hübsches Beispiel für den Umfang von Erbschulden sowohl, wie für die hypothekarische Sicherung der Morgengabe bietet das Erkenntniss des Bf. Christian von Dorpat von 1517 März 21. Die Aebtissin des St. Katharinenklosters in Dorpat verklagt Hans Wrangell *vm de vnverbreuede schott* des sel. Claus v. Ungern, in dessen Gut — Elliste — Wrangell nun sitze. Wrangell verweigert die Haftung, *anghesen dat syne erbare husfrwe in sel. Cl. v. Ungern ghuderen sitte vor ere morgenghaue, de he vorment vor alle vnuerbreuede schult ghaen sole.* Urtheil: *So erkennen wy, dat H. Wr. alse*

Digitized by Google

Ferner gehörten zu den auf dem Lehngute ruhenden Schulden, wie wir uns erinnern werden[1]), die Morgengabe der Ehefrau des Lehnbesitzers oder dessen Sohnes, die ihr im Brautstande zugesichert war. Die Morgengabe bestand nur zum Theile, seit dem 16. Jahrh. zur Hälfte, aus dem Eingebrachten, der Mitgift, der Braut, also aus fremdem Vermögen. Die Morgengabe wurde in der Weise sichergestellt, dass entweder für die ganze Morgengabe oder wenigstens für die Mitgift Pfandbestellung am Lehngute des Bräutigams oder — wenn dieser noch nicht selbständig war — dessen Vaters vorgenommen wurde[2]). Wurde nur die Mitgift hypothekarisch gesichert, so erhielt die Ehefrau die Widerlage des Mannes in Grundstücken zur Leibzucht.

Es konnte auch geschehen, dass die Mitgift nicht in baar ausgekehrt, sondern dem Bräutigam vom Vater oder Bruder der Braut durch Pfandbestellung an deren Lehen gesichert wurde[3]). Alsdann brauchte der Bräutigam der Braut natürlich nur die Widerlage sicherzustellen.

In der Pfandbestellung des aus des Mannes Vermögen herrührenden Theiles der Morgengabe, der Widerlage, liegt bereits ein Ueberschreiten des Grundsatzes, dass der Erbe nur für „rechte Schuld“ und nicht für Gelöbnisse und Versprechungen des Erblassers haftet. Dasselbe gilt für testamentarische Zuwendungen[4]) und für die milden und geistlichen Stiftungen, die gleichfalls durch Pfandbestellung am Lehen gesichert wurden, oder, wie es in den Urkunden zu heissen pflegt: die man an dem Gute suchen soll, vor Allem die in Livland ausserordentlich zahlreichen Vicarien, Vermächtnisse zu Seelmessen für den Stifter oder von ihm bezeichnete Personen[5]).

Für solche am Lehngute zu suchende Schulden haftete jeder Lehnfolger, einerlei ob er durch Erbschaft, Kauf, Vergabung, Belehnung oder Heimfall zum Lehen gelangt war.

---

sel. Claus v. U. erue to den guderen to Elstffer vor dat gedachte vthgelenede ghelt staen sole, des he sick wedder an de ghuder holden sall, vnde dat he dar negest egent siner frowen morgenhhave haluen ock vnvorkorteth tho blyuen. Russwurm, Ungern, n. 121.

[1]) S. oben S. 67 ff., 97.

[2]) S. oben S. 97, Anm. 2.

[3]) S. Urk. 1495 März 6 in Briefl. I, n. 474. Vgl. überhaupt Schilling, Wald.-Er., S. 389 f., und Anhang, Excurs über die unbeerbte Wittwe.

[4]) Urk. 1412 Juli 18. Testament des Joh. v. Lechtes: *desse vorgescr. twey hundert mark ryg. sal men soken an dem dorpe to Rappel* etc.; v. Bunge, Archiv IV, S. 212. Testament des Otte van Ixkülle von 1417 Juli 13: *Item so schal myn wyeff de vieff hundert mark Rigesch, de ik ere gegeuen to erer morgenghaue, soken an myne houe to der Wollust* etc.; ibid. S. 215.

[5]) Ueber Vicarien vgl. Sachreg. der Briefl. und v. Bunge, Estland, S. 198. Es heisst in dem Testamente des Woldemar von Rosen von 1395 Sept. 1: *to dessen vorben. 283 marken Rig. legede he der vicarien een, de syne oldern von 6 mark Ryg. ghestichtet hebben in dem dorpe to der Audern;*

Digitized by Google

Natürlicher Weise haftete der Pfandbesitzer nicht für Lehnsschulden[1]), desgleichen die Wittwe nicht für die Morgengabe, da sie selbst Gläubigerin war[2]).

Was den Umfang der Haftung betrifft, so haftete der Lehnfolger mit dem ganzen Lehngute, doch nicht über seinen Werth hinaus, was durch die Bestimmung der Rechtsbücher: *dewile dat gut wendet,* ausgedrückt wird.

Capitel VI.

Beendigung des Lehnsverhältnisses.

Die Beendigung des Lehnsverhältnisses unterlag in Livland denselben Rechtsgrundsätzen wie im Mutterlande. Zwei Hauptfälle der Beendigung sind zu unterscheiden: Rückkehr des Lehngutes an den Herrn und Verlust der Rechte des Herrn, der Lehnsherrlichkeit.

Der erste Fall, die Rückkehr des Lehens an den Herrn, ist bedingt durch verschiedene Ursachen: erblosen Tod des Mannes (Heimfall), Uebertragung des Lehens durch den Mann an den Herrn, Aufsagung der Treue und stillschweigenden Verzicht, ferner durch Vergehen des Mannes (Felonie und Quasifelonie); der zweite Fall, Verlust der Lehnsherrlichkeit, trat ein bei Lehnsfehlern des Herrn.

Gemäss diesen Unterscheidungen haben wir zunächst zu untersuchen:

I. Rückkehr des Lehngutes an den Herrn.

§ 1.

Rückkehr des Lehngutes ohne Vergehen des Mannes.

1.

Der Heimfall ist ein dingliches Recht des Herrn am Lehen. Starb ein Vasall ohne rechtmässige Lehnserben, so wurde das Lehen ledig und fiel an den Herrn, derart, dass der Herr gewissermassen in die Erbschaft trat. Daher heisst es im W. E. R. Art. 12 § 2: *Heft he (de man) nene erven, so ervet dat gut up den konink.* Wie das Lehngut i. e. S. gehorchte auch das übrige lehnrechtliche Vermögen des Vasallen, das ledig

v. Bunges Archiv V, S. 300. Vgl. auch die Urk. von 1342 Sept. 27, durch die Helmoldus de Sagha eine Vicarie durch Pfandbestellung an 10 Haken sichert (loco pignoris obligamus); UB. II, n. 808, S. 351.

[1]) Ausser, wenn er vertragsmässig Schulden übernahm, z. B. Urk. 1447 Juni 30, Briefl. I, n. 191.

[2]) Vgl. Schilling, W.-E., S. 391 f., und Excurs über die unbeerbte Wittwe.

Digitized by Google

wurde: Leibzucht, Morgengabe, Heerweide, Herrlichkeit an Afterlehen u. s. w., denselben Grundsätzen[1]).

Ueber den Heimfall ledig gewordener, „offener" Lehen liegen uns zahlreiche Urkunden vor[2]). Aus einer Urkunde des Bischofs Andreas (Peper) von Dorpat von 1471 entnehmen wir, dass beim erblosen Tode eines Vasallen bestimmte feierliche Handlungen vorgenommen wurden, die auf den Anfall des Lehens an den Herrn Bezug hatten; auch sehen wir, dass die Vorstellung der Erblosigkeit schon an eine gewisse Dauer ehelicher Unfruchtbarkeit geknüpft wurde. Der Bischof urkundete 1471, dass im August 1470 sein Vasall Otto von Dolen gestorben sei, der bis zu seinem Tode das Schloss Randen besessen und in dreissigjähriger Ehe von seiner Gemahlin Helena keine Kinder gehabt habe, so dass wegen der nicht mehr zu erwartenden Leibeserben das Lehen schon vor 10 Jahren dem Bischofe offen geworden sei. Zum Zeichen dessen, dass das Lehen ledig geworden und heimfallen müsse, seien beim Leichenbegängnisse des Otto von Dolen Banner, Waffen und Schild (Wappen) einhergetragen worden, wie das bei den Vasallen üblich sei, die ohne Lehnserben versterben[3]).

Das Heimfallsrecht des Herrn stand natürlich in directer Wechselbeziehung zum Lehnerbrechte[4]). Die Erweiterung dieses durch die Belehnung zur gesammten Hand und namentlich durch die Erbfähigkeit der Weiber und Seitenverwandten hatte das

[1]) Vgl. W. E. R. Art. 12, 24, 30, 31, 33, 41, 48 u. R. R. Art. 11, 18, 24, 25, 27, 38. Vgl. hierzu Schilling, W.-Er. Recht, S. 175. Die Behauptung Schillings, dem Hehn. Erbgut, Anm. 79 folgt, das W. E. R. hätte zwischen Erbrecht i. e. S. der Blutsverwandten und Erbrecht i. w. S. (im untechnischen Sinne) des Königs bewusst unterschieden, ist falsch, wie aus W. E. R. Art. 41 § 2 hervorgeht, wo es heisst: *stervet de lenher ane rechte erven, de manschop ervet up den konink unde nicht up wif, noch up dochter etc.* Auch Pfandrechte fielen an den Lehnsherrn. Urk. 1346 Mai 24, UB. III, n. 848b, S. 151; 1437 Febr. 20, UB. IX, n. 133; 1471 April 29, Briefl. I, n. 289; 1473 Juni 30, Russwurm, Ungern. II, n. 79.

[2]) Vgl. z. B. die Urkunden von 1253, UB. I, n. 247, S. 320 f.; 1268, UB. Reg. n. 460b, S. 156; 1291, UB. I, n. 543, S. 676 f.; 1345, UB. II, n. 831, S. 380 f.; 1359, ibid. n. 992 u. 93, S. 704 ff.; 1419, UB. VII, n. 308, u. a.

[3]) Urk. 1471 s. oben S. 156, Anm. 2; vgl. S. 157, Anm. 2, und 158. Otto v. Dolen, ein Nachkomme des Ritters Johann v. D., der 1224 von Bf. Hermann v. Dorpat mit einer Kylegunde belehnt wurde (s. oben S. 27 f. u. 24, Anm. 2), gehörte zu den vornehmsten Vasallen seiner Zeit; er wird in einer Urk. von 1451 März 7 Rath und Kämmerling des Herzogs von Burgund genannt. Die Urk. 1471 ist verursacht durch die Ansprüche, die Dolens Schwager Bertram Engelbrechts Sohn v. Tisenhusen auf Randen erhob, weil er es gekauft hätte. Der Bf. zog Randen ein, musste es aber herausgeben, da er gegen die mächtigen Tiesenhusen, denen, wie es scheint, die Ritterschaften des ganzen Landes den Rücken deckten, nicht aufkommen konnte. Vgl. Stavenhagen in Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 18 f., 41, Anm. 3, 51, Anm. 1, und dazu Heinr. v. Tiesenhausens Aufzeichn., S. 38 u. 83.

[4]) Vgl. oben S. 68 ff., insbes. S. 85, 100, 111 u. 120. Gesammthand für Lehnsgedinge s. oben S. 145 u. 162, Anm. 2.

Digitized by Google

Heimfallsrecht sehr eingeschränkt, so dass der elegische Ausspruch des EBf. Michael Hildebrand 1497, dass kaum irgend welche Lehngüter der Kirche Riga seit 1457 an diese zurückfallen könnten[1]), wohl berechtigt erscheint.

Ferner fand das Heimfallsrecht durch den sich zu Beginn des 16. sec. entwickelnden Leihezwang eine Einschränkung, insofern als der Herr genöthigt war, ein heimgefallenes Lehen wieder auszuthun[2]). Allerdings bedeutete das im 16. sec. wohl meist eine directe Baareinnahme, da dem Herrn unbenommen war, das heimgefallene Lehen gegen Entgelt weiterzuleihen.

2.

Uebertragung des Lehngutes an den Herrn. Das Lehnsverhältniss hörte auf, wenn der Vasall das Lehngut dem Herrn aufliess.

Die Gründe hierzu konnten verschieden sein. Wenn wir von der gewöhnlichen privatrechtlichen Veräusserung absehen, bei der der Herr als Erwerber wie irgend eine andere Privatperson auftrat[3]), war der Zweck der Auflassung entweder die Wiederbelehnung mit verbesserter rechtlicher Qualität oder die Uebertragung des Lehens an dritte Personen.

Beide Fälle scheinen in Livland nicht vorgekommen zu sein. Die wenigen uns überlieferten Fälle von Auflassungen von Gütern zwecks Rückempfang derselben als Lehen beziehen sich entweder auf Eigen, wie die Auflassung des Fürstenthums Gerceke durch den russischen „regulus“ Wissewald 1209 an Bf. Albert von Riga, der es jenem als Fahnlehen wiederlieh[4]), und die Auflassung der Güter des Litauers Sucha 1268 April 5 an EBf. Albert[5]), oder aber auf Lehen ohne Statt, also auf theoretische Ansprüche, wie die Auflassung der Lehen der 56 rigaschen Bürger an den päpstlichen Legaten Balduin von Alna 1234[6]).

---

[1]) S. oben S. 111.

[2]) Vgl. oben S. 59 ff. u. 124.

[3]) Von den zahlreichen Urkunden, die sich auf Erwerb und Verkauf von Lehngütern durch Landesherren beziehen, seien hier einige als Beispiel angeführt. Der Orden kauft 1449 u. 1451, Briefl. I, n. 200, 204 u. 205, verkauft 1444, 1455, 1456, ibid. n. 182, 222, 227. Vgl. auch UB. VII, n. 342, IX, n. 84 u. a. Der Bf. v. Dorpat verkauft 1536, ibid. n. 1073. Der Bf. v. Oesel verkauft 1529, nachdem er zuvor Erbansprüche *(erffenhamen)* abgekauft; Hansen, Uexküll, Beil. n. 27. Der EBf. verkauft 1518, s. oben S. 124, Anm. 4, u. a. Vgl. auch oben S. 57 (wo statt laudemium verdruckt: landemium).

[4]) UB. I, n. 15, S. 20; v. Bunge, Urk.-Regesten bis 1300, n. 33.

[5]) Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XIII, S. 17; v. Bunge, Urk.-Reg. bis 1300, n. 1104. Vgl. Geneal. Jahrb. 1896, S. 66.

[6]) UB. I, n. 135, S. 173; v. Bunge, Reg. n. 396. Vgl. Anhang, Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus von Riga.

Digitized by Google

Sollte eine gewillkürte Erweiterung der vasallitischen Rechte in Bezug auf die Erbfolge oder Dispositionsbefugniss für einen einzelnen Vasallen erfolgen, so geschah dieses, wie zahlreiche Beispiele beweisen, durch eine Handfeste oder ein sog. Privilegium des Herrn, ohne dass eine Auflassung des Lehens und Neubelehnung vorherzugehen brauchten[1]). In dieser Hinsicht wurden der Einzelne und die Gesammtheit der Vasallen ganz gleich behandelt, in beiden Fällen kam das sog. Privilegium durch einen Vertrag zu Stande, dort durch einen Investiturvertrag, hier durch einen staatsrechtlichen Vertrag, meist gegen ein klingendes Aequivalent[2]).

Was die Auflassung von Lehen an den Herrn zum Zweck der Uebertragung an Dritte betrifft, die an sich ja nur einen ganz vorübergehenden Uebergang des Lehngutes an den Herrn bedeuten würde, so scheint sie in Livland überhaupt nicht üblich gewesen zu sein, im Gegensatze zu Deutschland, wo sie „ungemein häufig vorkam“[3]). Ihr Zweck ist an sich unerfindlich, da ja die Veräusserung direct, ohne den Umweg der Auflassung an den Herrn, stattfinden konnte.

3.

Rückkehr des Gutes an den Herrn war ferner die Folge der Aufsagung der Treue von Seiten des Mannes[4]).

Während die Auflassung das Gut trifft, ist die Aufsagung die Kündigung des Treueverhältnisses zwischen Herrn und Mann, veranlasst durch feindliche Stellung des Letzteren.

Die Aufsagung des Treueverhältnisses war jederzeit möglich, wenn der Mann daran zweifelte seine Differenzen mit dem Herrn vor dem Lehnshofe durchfechten zu können oder, wenn er als Vasall mehrerer Herren in einem Streite derselben sich nicht neutral halten konnte.

Eine natürliche Folge der Aufsagung war die Rückkehr des Lehens an den Herrn, da ja der Besitz des Lehens durch das Treueverhältniss bedingt war, wie andererseits jede Treudienstpflicht mit Aufgabe des Gutes endete[5]). Die Rückkehr

[1]) Auch für die Auflassung des Lehens durch einen zur Ehe schreitenden Vasall, um die Mitbelehnung der Ehefrau zu erreichen, finden sich keine Beispiele. Vgl. Schilling, Wald.-Er. R., S. 174 Anm. u. 362, ferner unten, Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus.

[2]) So verleiht z. B. EBf. Jasper dem Jürgen Krüdener 1528 o. T. das *neue mahnlehnrecht* für Tausell etc. im Kirchspiel Ubbenorm gegen Entgelt; L. Ritt.-Arch. n. 135, S. 421. Ueber die Verleihung des erweiterten Erbrechts im Erzstifte 1457 und in Dorpat zw. 1452 u. 1454 vgl. oben S. 92 f. Ueber den gewillkürten Charakter der sog. Privilegien vgl. oben S. 109.

[3]) Vgl. Homeyer, System, S. 499 ff.

[4]) Vgl. ibid. S. 502 ff.

[5]) Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Berlin 1868. S. 193.

Digitized by Google

des Gutes an den Herrn bei Aufsagung des Mannes brauchte nicht dauernd zu sein. „Hatte der Mann gerechte Sache, so kann er nachher das Gut wieder fordern“ [1]).

Bei den häufigen Streitigkeiten der Lehnsherren und Vasallen mögen Aufsagungen der Treue nicht selten dem Ausbruch offener Feindseligkeiten vorausgegangen sein. Beispiele für das Aufsagen sind mir nicht bekannt, was damit zusammenhängen dürfte, dass das Aufsagen meist von Mund zu Mund stattfand [2]). Aus der spätern Epoche sind Fälle der Absage von Vasallen an den Lehnsherrn überliefert, d. h. der offenen Kriegserklärung [3]). Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Absage *(entsegginge)* als der umfassendere Begriff, der auch für andere als lehnrechtliche Verhältnisse galt, das Aufsagen (*untsegginge* des sächs. L. R.) als selbstverständliche Voraussetzung in sich enthielt [4]).

Die Aufsagung oder die Absage genügten, um Feindseligkeiten des Mannes gegen den Herrn zu legalisiren, dagegen galten Feindseligkeiten ohne diese vorhergehende Ankündigung für durchaus verwerflich und waren Felonie. So heisst es in einer Urkunde der Anhänger des Bischofs Reinhold (Buxhoeveden) von Oesel 1533 Jan. 26: *Wen ja demnest Valten Bulgrien zampt siner geselskop kegen und wedder m. g. H. efte syne H. f. g. deners etzwas to fordernde gehadt, were wol billiger vnd erliger gewesen, he sulkens kegen m. g. H. vnd deners an dy ordere, dar yd hadde stede hebben wollen, myt rechte gefordert. Edder tom wenigsten tho vorhyn entsegginge, alzo vns dat suluige yn Key. Mat. ordenunge — geboden, gedaen, schriftlick efte mundtlick hedde doen laten*“ [5]).

---

[1]) Homeyer, System, S. 503.

[2]) 1498 Febr. 3 trug Claus Goldinge vor dem Bf. v. Oesel sein Erbtheil am väterlichen Lehen seinem Bruder Heinrich als Schenkung auf; zuvor sagte er dem Bf. Eid und Huldigung auf; Briefl. I, n. 579. Ein aussergewöhnlicher Fall!

[3]) 1438 Aug. 27 schreibt der Vogt von Narwa: Geerdt und Clawes Vyrks *hebben oppenbar entsecht unse land u. luede to bescheddigende wor ze konen.* UB. IX, n. 356. 1532 Nov. 8 schreibt Mennicke v. Schirsted dem Hzg. Albrecht v. Preussen: „*dar vff hat Bilgrin* (Joachim Bulgrin) *gesagt: wollen, weil ich hie ste vnd bit vm recht vnd mir das recht nicht widderfarn kan, so sage ich euch anstad des bischofs vnd dem capittel abe mit al mein hulffers hulfern.*“ Mon. Liv. V, S. 282, n. 71. Wegen der Fehde des Ernst Wolthuss v. Herse mit dem Orden 1473 vgl. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 71 Anm. u. S. 73 f.

[4]) Die Constitution Friedrich II. von 1235 und die Glosse zum sächs. Lehnrecht sprechen von *widersagen;* letztere braucht auch den Ausdruck *entsagen.* Vgl. Homeyer, l. c. S. 502.

[5]) Monum. Liv. hist. V, S. 309 f. Vgl. oben Anm. 3 die Absage des Joachim Bulgrin, und die Urk. v. 1540 Juni 23. Bf. Reinhold von Oesel beklagt sich, dass Reynold Sachse *ane eynige rechtmessige orsache odder vorgehende entsagunge* ins bischöfliche Gebiet eingefallen sei. Mon. Liv. hist. V, S. 493, n. 169.

Digitized by Google

Complicirter wird die Rechtsfrage bei Aufsagung des Treueides durch die ganze Ritterschaft, wie sie z. B. 1479 durch die erzstiftische, 1526 durch die Dörptsche, 1532 durch die Wiekesche Ritterschaft stattfand[1]). Hierauf werden wir in anderem Zusammenhange noch zurückkommen.

4.

Das Lehen ging ferner an den Herrn über durch stillschweigenden Verzicht des Mannes, sei es, dass dieser nicht protestirte, wenn der Herr in seiner Gegenwart sein Lehen einem Anderen verlieh, sei es, dass er geistlich wurde[2]).

Letzteren Fall, als den praktisch weitaus bedeutsameren, haben wir hier näher zu betrachten.

Der Geistliche war ursprünglich lehnsunfähig.

Die ältern livländischen Rechtsbücher erwähnen wegen der Lehnsunfähigkeit den Geistlichen überhaupt nicht; erst der Livl. Spiegel spricht von dem Erbrechte der Pfaffen[3]). Die in das M. R. R. übergegangenen Bestimmungen sind entnommen dem Sachsenspiegel. Allmälich aber erwarben die Geistlichen auch in Livland die Lehnsfähigkeit. Wir haben oben (S. 95) berichtet, dass EBf. Sylvester 1457 die regulirten Domherren des Erzstiftes, die Cleriker desselben und die nicht regulirten Geistlichen des übrigen Livland in das erweiterte Lehnerbrecht einschloss mit der Verpflichtung, gleich der weltlichen Ritterschaft Dienst zu pflegen, entweder persönlich oder durch Andere. Auch sollten Erbgüter, die Geistlichen anfielen, nach Gnadenrecht an ihre Blutsverwandten vererben.

Wie es in den übrigen Territorien im 15. sec. gehalten wurde, ist nicht mit Deutlichkeit zu erkennen. Aus dem Wemelschen Rittertagsrecess von 1482[4]) entnehmen wir, dass die livländischen Ritterschaften in der zweiten Hälfte des 15. sec.

---

[1]) 1479 Juni 18, Mon. Liv. V, S. 38. 1526, Russwurm, Stael v. Holstein, S. 26, 30. 1532, Mon. Liv. V, S. 259, n. 58.

[2]) Vgl. Homeyer, System, S. 504 u. 298.

[3]) L. Sp. I, Art. 3. *De pape nimt gelik dele mit den brödern unde sústern in erve unde in eigen.* (= M. R. R. Art. 12, vgl. Sachsensp. I, Art. 5 § 3 u. Art. 6 § 1.) L. Sp. I, Art. 23. *De pape delet mit den Brödern u. nicht de mönnike, de binnen sinen jaren in de kappe gekomen is; ok en mach he nene lengudere besitten.* (= M. R. R. Art. 26, vgl. Sachsensp. I, Art. 25.) L. Sp. III, Art. 45 § 4. *Dat sülvige (i. e. en mach er kein lengut anvallen) deit ok ein pape, wenn he von sinen brödern afgelecht is.* (= M. R. R. Art. 230.) Vgl. dazu v. Helmersen, Adelsrecht, § 130, S. 298 f.; desselben Abhandlungen, S. 100; v. Bunge, Sachsenspiegel, S. 56; desselben Gesch., S. 67; Schilling, Wald.-Er. R., S. 223. Bei der Betrachtung des Lehnerbrechts der Geistlichen sind principiell auszuschliessen die sog. geistlichen Lehen: Vicarien, Beneficien, Renten etc., ferner die im Lehnsnexus stehenden Klöster.

[4]) Neue nord. Misc. VII, S. 478. Vgl. oben S. 59 Anm. 3 und dazu Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 45 Anm.

Digitized by Google

es als einen Uebergriff der Landesherren betrachteten, dass diese die Erbschaft Geistlicher, die ohne Testament verstorben waren, einzogen, da die Ritterfahne, das Banner, hierdurch geschwächt würde. Daraus ist zu entnehmen, dass Geistliche damals liegende Gründe im Lehnrechte besassen.

In Oesel-Wiek lag 1527 März 11[1]) dem Manntage zu Hapsal eine Streitfrage um den Nachlass des verstorbenen Canonicus Gerd Mettstake vor. Sowohl das Domcapitel *na erhen statuten vnd pryuilegien,* als auch die Agnaten beanspruchten *des nahlates tho genethende.* Beider Ansprüche wurden anerkannt, doch lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob zu dem *etthlyck gudtt vnd nahlaadtt* auch Lehngut gehört habe. Jedenfalls wurde dieser Streit zu einer principiellen Frage. 1528 nach Febr. 2 bestimmte Bf. Georg (Tisenhusen) von Oesel, dass der Streit zwischen Capitel und Ritterschaft *„der erbunge halben"* dahin ausgetragen werde, dass fortan die Domherren von Adel der Gnade (Bf. Kyvels von 1524) geniessen und Geld, Gut und Landgüter gleich den andern Edelleuten erben und vererben sollten, auf dass das Banner nicht geschwächt werde und die Bannergüter bei dem Banner blieben[2]).

Auch in Harrien-Wierland galten, wenigstens im 16. sec., die nichtregulirten Geistlichen für lehnsfähig[3]). 1547 beanspruchte der Oeselsche[4]) Domherr Johann Euerdunk die Hälfte der Erbgüter des verstorbenen Otto Tuve von Kyssniese als sein leiblicher Vetter und berief sich dabei darauf, *dat ein geistlich man im Harrien vnd Wyrlande gelicken deil mit synen brodernn vnd susternn in eruingen nemen vnd entfangen möge.* Durch Erkenntniss des Harrisch-Wierischen Rathes vom 24. Juni wurde Everdunk abgewiesen, da er keinen Besitz von Erbgütern im Lande nachzuweisen vermöge, ohne den Niemand Erbgüter und liegende Gründe erben könne, obgleich Everdunk sich *tho rechter tidt im lehene vhorwartt vnd die edesplicht gedhann* hatte[5]).

Es konnte demnach im Erzstifte seit 1457, in den anderen Territorien jedenfalls im 16. sec. ein Vasall, der Weltgeistlicher

[1]) Russwurm, Ungern, II, n. 168.

[2]) Neue nord. Misc. IX, S. 452.

[3]) Die regulirten waren lehnsunfähig. S. oben S. 95, Anm. 1. Vgl. auch das Erkenntniss des Harr.-Wier. Raths von 1514 Sept. 11, Briefl. I, n. 790.

[4]) Es ist nicht bekannt, welchem Domcapitel J. Euerdunk angehörte; wohl dem Oeselschen, das nicht regulirt war (s. oben S. 95, Anm. 1), so dass die Domherren Lehnsbesitz haben konnten; vielleicht aber auch dem Dörptschen (wie auch L. Arbusow in seinem Werk „Livlands Geistlichkeit", Geneal. Jahrb. 1900, S. 41 offen lässt), denn 1546 Nov. 2 verkauft der dörptsche Dompropst Johann Stackelberg seinem Schwager Joh. Zöge seinen ihm angestorbenen Hof Revold (Briefl. I, n. 1285), war also im Lehnrechte besitzlich. Das Dorpater Capitel war ein Augustinerstift. Vgl. v. Gernet, Dorpat, S. 43 f.

[5]) Monum. Liv. III, 2, S. 161. Briefl. I, n. 1296.

Digitized by Google

wurde, sein Lehen behalten. Dagegen verlor er sein Lehen, wenn er in einen geistlichen Orden trat, mit Ausnahme des Erzstiftes, wo, wie wir gesehen haben, die regulirten Domherren den Weltgeistlichen gleichgestellt waren[1]).

In Bezug auf die Entstehung der sog. relativen Lehnsunfähigkeit sei noch erwähnt, dass ein Vasall sein Lehen nicht verlor, wenn er von solchen körperlichen Mängeln befallen wurde, die ihn von der Lehnerbfolge ausgeschlossen hätten, wie Stummheit, Blindheit, Verlust einer Hand oder eines Fusses, insbesondere auch nach sächsischem Lehnrecht Aussatz[2]). Ob er aber in solchem Falle ein zweites Lehen erwerben konnte, das ja auch gemuthet werden musste, wird dahingestellt bleiben müssen.

§ 2.

Rückkehr des Lehens an den Herrn wegen Vergehen des Mannes.

Das Lehen kehrte an den Herrn zurück bei Vergehen des Mannes, und zwar einerseits solchen gegen die Lehnstreue und Pflichten, andererseits solchen, die seine bürgerliche Rechts- und Ehrlosigkeit nach sich ziehen.

A. Vergehen gegen die Treue (Felonie).

Die Vergehen des Mannes gegen Lehnstreue und Pflichten bezeichnet man als Lehnsfehler oder Felonie.

Der Mann trat durch die Hulde zu seinem Herrn in ein Treueverhältniss. Er gelobte *truwe und holt to wesen, alse ein man van rechte sinem heren wesen schal*[3]). Verstiess der Mann gegen seinen Schwur, indem er, *dewile he sin man is*[4]), d. h. ohne

[1]) Vgl. aber oben S. 193. Anm. 4. Dass Gebietiger des D. O. Lehen besassen, wird mehrfach bezeugt. 1425 Mai 6 kauft Albrecht Tork, alter Comthur zu Goldingen, Planetzen, mit dem er belehnt wird; Arbusow in Geneal. Jahrb. 1899, S. 72. Vor 1431 März 30 kauft Joh. v. Sunger, Voigt von Wesenberg, ein Gut; UB. VIII, n. 420. 1550 Juli 27 kauft Gert Huyn v. Anstenradt, Voigt zu Wesenberg, ein Gut von Andreas Barner und verkauft es dem Arndt Asserie; Briefl. I, n.n. 1356 und 57; darnach Briefl. I, n. 1211 zurechtzustellen, wo Datum falsch und Bremen statt Barner. Zur Frage vgl. auch Geneal. Jahrb. 1899, S. 12. In ältern genealogischen Nachrichten findet man häufig Belehnungen von „Mitgebietigern" des OM., was auf den missverstandenen Consens der Mitgebietiger bei allen Belehnungen des OM. zurückzuführen ist; vgl. z. B. sogar bei Schirren, Verzeichniss livl. Urk. in schwed. Arch., S. 19, n. 172, wo OM. Plettenberg 1520 Aug. 9 „seinem Mitgebietiger" Tonnies Schulten und dessen Erben (!) ein Landgut im Dünaburgschen verlehnt.

[2]) S. oben S. 18. Vgl. Homeyer, System, S. 504, und Michael, Culturzustände des deutschen Volks, S. 306 f.

[3]) W. E. R. Art. 3, R. R. Art. 2.

[4]) R. R. Art. 2 § 2; L. Spieg. III, Art. 58 (S. L. R. Art. 3) = M. R. R. Art. 242.

Digitized by Google

vorhergehende Aufsagung der Treue, feindliche Handlungen in Wort oder That gegen seinen Herrn unternahm[1]), ihn in Kampfesnoth verliess, seinen Feinden verrieth, seine Befehle missachtete oder aber seine Herrlichkeit ableugnete, so verlor er Ehre und Lehen wegen Treubruches.

Der Lehnsverlust als Folge des Treubruches entsprach so selbstverständlich den lehnrechtlichen Vorstellungen, dass er in den ältern livländischen Rechtsbüchern weiter nicht angeführt wird; er erscheint erst im Livl. Spiegel (I, 30) in freier Umgestaltung der Bestimmungen des Sachsenspiegels: *Welk man truwelos geredet wert mit sinem apenen breve edder in nöden von sinem heren vlücht, edder in sines heren werven untruv is, also dat he sinen egen vramen wervet und sines heren vorsümet, dem vordelet men sine ere unde gut und nicht sinen lief.*

Wie der Treubruch, der eine feindliche Handlung voraussetzt, waren auch Vergehen gegen die Lehnspflichten, also meist die Unterlassung von Handlungen, Lehnsfehler, die den Verlust des Lehens nach sich ziehen konnten.

Wir können demnach, je nachdem die Vergehen sich gegen die Person des Herrn oder gegen die aus dem Lehnsverhältniss entspringenden Pflichten beziehen, unterscheiden:

1) Treubruch i. e. S., Treulosigkeit, Feindseligkeiten gegen die Person des Herrn in Wort oder That.

2) Treubruch i. w. S., Verletzung der Lehnspflichten, Unterlassung der Hof- oder Heerfahrt, Ungehorsam, Missachtung der Ladungen des Herrn, Versäumniss der Muthung, Verletzung der Rechte des Herrn am Lehngute durch unbefugtes Lassen und endlich Ableugnung der Lehnsherrlichkeit des Herrn.

Für die meisten dieser Fälle von Felonie finden sich in unsern Quellen Beispiele, von denen wir hier einige folgen lassen, wobei wir in Betracht zu ziehen haben, dass in den weitaus meisten Fällen von Streitigkeiten zwischen Landesherren und Vasallen Lehnsfehler letzterer keinen Lehnsverlust nach sich zogen, sei es dass keine unumstösslichen Beweise vorlagen, sei es dass ein Vergleich zu Stande kam, was bei der zunehmenden

[1]) L. Sp. III, Art. 58 (aus Sächs. L. R. Art. 3) = M. R. R. Art. 242: *De man schal sinem heren up plichte sweren, dat he eme also truwe unde holt si, als to rechte ein man sinem heren schal wesen, dewile dat he sin man sin wil und sin gut hebben wil* etc. Ausnahmen: L. Sp. III, Art. 49: *De man mot ok dem bischof unde sinem richter unrechtes wedderstan* etc. *he deit darmede wedder sinen eit nicht.* Ferner L. Sp. III, Art. 52: *Wundet ok ein man sinen heren edder sleit he en dot an notwere edder de here den man, he en deit wedder sine truwe nicht* etc. (= M. R. R. Art. 235). L. Sp. III, Art. 54 § 1: *Vorvolget de here den man edder de man den heren unde vorklaget he en vor sinen mannen mit rechte, he en deit wedder sine truwe nicht.* (= M. R. R Art. 237). Vgl. Sachsensp. III. Art. 78. Vgl. v. Helmersen, Adelsrecht, S. 108 ff., wo noch andere Ausnahmen nach dem M. R. R. angeführt werden. Vgl. auch Homeyer, System, S. 373 ff.

Digitized by Google

Macht der Ritterschaften, die fast immer geschlossen für ihren Standesgenossen eintraten, allmählich zur Regel wurde[1]).

Auch in den unten aufgeführten Fällen konnte der betr. Lehnsherr nicht immer das verlustig erklärte Lehen einziehen.

1.

Treubruch i. e. S.: Feindliche Handlungen gegen den Lehnsherrn, Landesverrath. — Zu Beginn des 14. sec.[2]) wurde der Ritter Johann v. Tisenhusen vom EBf. Friedrich (von Pernstein, 1304—41) excommunicirt und mit allen Nachkommen seiner Lehen für verlustig erklärt, weil er als Parteigänger des Deutschen Ordens seinen Lehnsherrn EBf. Johann (von Schwerin, 1295—1300) verrathen und sich des Schlosses Kokenhusen mit der Vogtei bemächtigt hatte und alsdann, nach erfolgter Vergebung durch EBf. Friedrich und nachdem er eidlich Gehorsam gelobt, wenige Tage darauf mit den Brüdern des Deutschen Ordens wiederum das Schloss Kokenhusen mit stürmender Hand erobert hatte. 1342 Aug. 17 widerrief EBf. Engelbert von Dolen die Excommunicationssentenz und erklärte die Söhne des Johann von Tisenhusen wieder für lehnsfähig, wofür diese der Kirche 400 Mark Rig. zahlen und den erzbischöflichen Theil von Kokenhusen, den ihr Vater und sie trotz Excommunication und Urtheil bisher occupirt hatten, herausgeben mussten[3]).

Aus einer Lehngerichtsverhandlung von 1385 Jan. 10 erfahren wir, dass die Brüder Hennekin und Otto Pitkever sich der Kränkungen (vexationes) und Beleidigungen wider ihren Lehnsherrn EBf. Johann IV. (von Sinten), begangen in Wort und That, schuldig gemacht, unter Anderem Hintersassen des Erzbischofs verstümmelt und getödtet hatten. Die Sache wurde durch Vergleich beigelegt[4]).

In der spätern Epoche, wo aus dem Lehnsstaat ein landständischer oder monarchischer Territorialstaat, aus dem Lehnsherrn ein Landesherr wird[5]), tritt die Idee der persönlichen Treue immer mehr in den Hintergrund. Aus den feindlichen Handlungen gegen die Person des Herrn wird einerseits Majestätsbeleidigung, andererseits Landesverrath.

[1]) Vgl. oben S. 84 f., 90 f., 127 ff., 132 ff., 188, Anm. 3 und unten S. 220 und im Schlussworte, auch sonst passim.

[2]) Wohl vor 1307, vielleicht 1311 oder 12; vgl. Arbusows Geistlichkeit, Geneal. Jahrb. 1901, S. 132 (unter Pernstein).

[3]) UB. II, n. 807, S. 346. Briefl. I, n. 42. Vgl. Aufzeichn. d. Heinr. v. Tiesenhausen, l. c. S. 10 und Note 24, und v. Gernet, Forschungen II, S. 37 ff., ferner unten S.

[4]) UB. III, n. 1218, S. 443 f. Briefl. I, n. 67. Vgl. oben S. 38 f.

[5]) Vgl. Gierke. Genossenschaftsrecht I, S. 536, und v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrh. in: Territorium und Stadt, l. c. S. 283 ff.

Digitized by Google

Der Meister Plettenberg setzte 1510 Sept. 22 auf Ansuchen der Ritterschaft und Räthe von Harrien-Wierland u. A. fest: „So Jemand auf uns oder unsere Gebietiger unglimpflich oder ungebührlich sprechend gefunden würde, damit uns oder unsern Gebietigern zu kurz geschähe oder nicht leidlich wäre, und solches von dreien guten Männern und mit ihren geschworenen Eiden bezeuget würde, soll man ihn gleichermassen am Höchsten richten“ [1]). Hier ist also schon der Begriff der Majestätsbeleidigung (Crimen laesae majestatis) enthalten [2]). Die neue Auffassung des Unterthanenverhältnisses zeigt sich noch deutlicher in der Handfeste des OM. Brüggeney von 1538 März 25 [3]): So es sich künftig begeben sollte, dass Jemand dessen bezichtigt würde, dass er uns, unserem Orden und Landen zu Livland nicht wie ein getreuer Unterthan, Einwohner und Verwandter dieser Lande mit dem Besten nachtrachte, sondern mit Rath und That, öffentlich oder heimlich „Widersetzung“ thue, der soll, wenn er ein in Harrien-Wierland besitzlicher Edelmann oder überhaupt wenn er ritterbürtig *(schiltbahr)* ist — nach den Gesetzen des Landes gerichtet und falls er schuldig befunden wird, ohne alle Gnade bestraft werden.

Wir sehen also: es wird 1510 für Verunglimpfung des Landesherrn und seiner Gebietiger (!) die Todesstrafe festgesetzt, im directen Gegensatze zu der lehnrechtlichen Auffassung, nach der Lehnsverlust die höchste Strafe war, auf die der Lehnshof erkennen konnte. Wir sehen ferner, dass neben der Treulosigkeit gegen den Lehns- und Landesherrn sich der Begriff der Treulosigkeit gegen das Land, des Landesverrathes herausbildet.

Der Begriff des Landesverrathes ist für den ältern Territorialstaat auf feudaler Grundlage schwer construirbar. Aller-

---

[1]) Urk. 1510 s. oben S. 47, Anm. 3. Vgl. Brandis' Ritter-Recht, B. I, Art. II, Lex 5 in Monum. Liv. III, S. 102.

[2]) In der oben S. 196 angeführten Urk. 1342 Aug. 17 wird der Treubruch des Johann v. Tisenhusen vom Erzbischof als crimen laesae maiestatis bezeichnet, eine durchaus römisch-canonische Auffassung, die damals wohl nur von einem Prälaten vertreten werden konnte; erst durch die goldene Bulle 1356 wurden die Kurfürsten „zur Würde der Majestät erhoben, indem die Vergehen gegen sie als Majestätsverbrechen geahndet werden sollten“. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 580; vgl. S. 116, Anm. 66, S. 343 u. 724 f., und Weiske, Rechtslexikon, l. c. VII, S. 1 ff.

[3]) Abgedr. bei Ewers, l. c. S. 78 f., N. nord. Misc. XI, S. 322 ff. in ganz verstümmelten Texten. Vgl. Brandis, L. II, Art. XXVII, Lex. 4 in Mon. Liv. III, 2, S. 204. Hier sind als Quellen die der Handfeste von 1538 entsprechenden spätern landesherrlichen Verordnungen citirt. Die Handfesten von 1550, 52, 58 und 59, abgedruckt in N. nord. Misc. XI, S. 346—356, wiederholen den citirten Passus von 1538 wörtlich. Im Estl. R. u. Landr. L. V, Tit. XXXV, Lex 1 sind die in den Handfesten von 1538 etc. berührten Vergehen mit „also das hohe crimen laesae majestatis“ erklärt. Siehe Ewers, l. c. S. 449. Vgl. auch ibid. S. 27.

Digitized by Google

dings setzt sich, wie Georg v. Below ausführt, der ältere deutsche Territorialstaat aus zwei verschiedenen Rechtssubjecten, „dem Landesherrn mit seinen Herrschaftsrechten und dem Lande, zusammen. Der Landesherr geht nicht im Staate auf. Wenn er eine Handlung motivirt, so versichert er, er habe sein und des Landes Interesse im Auge. Ebenso betonen die Stände, wenn sie etwa eine Steuer bewilligen, es geschehe zum Besten des Landes und des Landesherrn. — Es liegt auf der Hand, dass zwischen den beiden Rechtssubjecten „Landesherr" und „Land" mannigfache innere Beziehungen vorhanden sein mussten. Die Scheidung zwischen ihnen ist keineswegs eine streng logische"[1]).

Für Livland haben wir diese Frage bereits gestreift[2]). Der Dualismus des ältern Territorialstaates musste sich in den drei livländischen Colonisationsgebieten: dem dänischen Estland, den Bisthümern und dem Ordenslande, verschieden äussern: am schärfsten im ersten, am schwächsten im letzten, ja man kann sagen, dass er im Ordensgebiete überhaupt nicht existirte. Hierauf werden wir gleich zurückkommen.

Was zunächst die Bisthümer betrifft, so spiegelt sich die Vorstellung des dualistischen Territorialstaates in der Bestimmung des R. R. Art. 2: *so schal de man sweren dem bischop unde sinem stichte getruwe unde holt to sin.* Die stiftischen Vasallen sind also sowohl dem Landesherrn als auch dem Lande zur Treue verpflichtet. Es fragt sich aber nun, wie sie diese Pflicht auffassen. Die Pflicht gegenüber dem Landesherrn war nicht misszuverstehen: sie beruhte in dem durch Hulde und Investitur geschaffenen persönlichen Treueverhältniss zwischen Herrn und Mann. Was aber war ihre Verpflichtung gegenüber dem Lande? ja, wer war überhaupt das Land, das Stift? Darauf konnten die Vasallen nur antworten: Mannen und Bürger, vornehmlich aber wir, sind das Land!

Diese Auffassung musste sich bei der Entwickelung, die das Ständewesen in den Stiftern im 14. und besonders im 15. sec. nahm, bei der Geringfügigkeit der landesherrlichen Gewalt auf allen Gebieten der Landesregierung immer mehr festsetzen. Die Ritterschaften fühlten sich durchaus als Vertreter des Landes, nicht nur neben den Landesherren, sondern geradezu ihnen gegenüber[3]). Der Vasall des 15. sec. konnte nach seinen Begriffen wohl seinem Herrn untreu werden, nicht aber seinem Lande, mit dem er sich eins fühlte; ja es mochte nicht selten

[1]) G. v. Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung in seinem Sammelwerke „Territorium und Stadt", l. c. S. 248 f. S. oben S. 10, Anm. 2.

[2]) S. 10 f.

[3]) Vgl. hierzu Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 537.

Digitized by Google

vorkommen, dass er seinem Herrn untreu wurde, um seinem Lande treu zu sein.

Die einschneidenden Veränderungen in Regierungsform und Verwaltungsorganisation, die sich im 16. sec. in den meisten deutschen Territorien vollziehen[1]), finden wir in Livland bis zur Auflösung des Staatenbundes nur in sehr abgeschwächtem Masse. In den geistlichen Fürstenthümern wurde die Entwickelung der Landesherrschaft zur Landeshoheit im monarchischen Sinne durch das Uebergewicht, das die Stände, besonders die Ritterschaften, mittlerweile erlangt hatten, gehemmt[2]). Die Reformation erschütterte vollends den Boden, auf dem die Bischöfe ihre Landeshoheit aufbauen konnten. Wir haben gesehen, dass die Landesherren, die die neue Auffassung von der Landeshoheit energisch vertraten: Johann von Blankenfeld, Bischof von Reval und Dorpat, Erzbischof von Riga und Johann Kyvel, Bischof von Oesel-Wiek, in den Stürmen der Reformation vollständig unterlagen[3]). Die ständische Verfassung blieb in den drei grossen Stiftern unerschüttert.

Was nun das Gebiet des Deutschen Ordens betrifft, so lagen hier, wie wir wissen, die staatsrechtlichen Verhältnisse von Anfang an ganz anders wie in den Stiftern[4]). Der Orden bildete seit seiner Entstehung eine oligarchische Republik mit straffer staatlicher Organisation. Alle Zweige der Regierung: Verwaltung, Justiz, Finanz und Krieg lagen in den Händen der Centralgewalt. Auf das Verhältniss der livländischen Gebiete zu Preussen kommt es bei dieser Frage nicht an. Einen staatsrechtlichen Dualismus im oben gekennzeichneten Sinne gab es im livländischen Ordensgebiete nicht, insofern als sich hier keine ständische Territorial-Verfassung ausbildete. Die Vasallen der livländischen Ordensgebiete treten erst in der zweiten Hälfte des 15. sec. hervor, emporgehoben von der Einheitsidee der livländischen Ritterschaften; im 16. sec. kommen sie mehr in den Vordergrund, doch einen wesentlichen Einfluss auf die Regierung des Ordenslandes haben sie wohl nie gehabt[5]). Daher konnte hier, wo die Landeshoheit des Ordens unbestritten feststand, auch ohne dass eine Neuorganisation der Landesverwaltung stattfand,

---

[1]) Vgl. v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrh., l. c. S. 283 ff.

[2]) S. oben S. 90 f., 112, unten Cap. VI, I, § 3 in fine u. im Schlussworte.

[3]) Vgl. oben S. 126 ff. Ueber Blankenfeld vgl. auch die neueste Untersuchung: A. Berendts, Ueber den angebl. Verrath Joh. v. Blankenfelds in: Balt. Monatsschr. 54. Bd., 1902, S. 354 ff.

[4]) S. oben S. 11, vgl. S. 23.

[5]) Vgl. oben S. 14 u. 43 und Excurs über das sog. Ordenslehen, der, um das Erscheinen der vorliegenden Arbeit nicht aufzuhalten, erst in den II. Theil (vgl. oben S. 3) kommen soll.

Digitized by Google

die Doctrin von der monarchischen Stellung des Staatsoberhauptes zu seinen Unterthanen Eingang finden.

Wenn hier vom livländischen Ordenslande gesprochen wird, so ist, wie kaum besonders betont zu werden braucht, Harrien-Wierland auszuschliessen, wo, wie wir wissen[1]), die Ritterschaft und die Stadt Reval eine autonome Stellung einnahmen; dasselbe gilt für Riga, an dem der Orden seit 1452 mit dem Erzbischof ein Condominium hatte[2]). Hier sowohl wie dort war die Landeshoheit des Ordens durch eine sehr ausgebildete Selbstverwaltung stark eingeschränkt.

Trotzdem bürgerte sich in Harrien-Wierland die erwähnte Doctrin ein, wie die oben angeführten Handfesten von 1510 und 1538, die übrigens auch auf dem Wege des Vertrages zwischen Ordensmeister und Ritterschaft entstanden waren[3]), zeigen, offenbar begünstigt durch die neuere romanisirende Richtung im Rechtsleben.

Es erübrigt noch praktische Beispiele für die Nutzanwendung der neuen Doctrin hinsichtlich des Lehnsverlustes bei Treulosigkeit im Sinne von Majestätsbeleidigung und Landesverrath anzuführen. Es sollen daher drei Fälle aus dem 16. sec. hier ausführlicher behandelt werden, die sowohl in dieser Hinsicht, als auch überhaupt bezüglich der veränderten Auffassung des Verhältnisses zwischen Herren und Vasallen charakteristisch sind.

1513 hatte der harrische Vasall Ritter Hermann Soie im Glauben, dass ihm im Lande nicht Recht werde, sein Recht ausser Landes beim Könige von Dänemark gesucht. Er folgte dabei einem alten Brauche der Selbsthilfe, verstiess jedoch gegen die mehrerwähnte Handfeste Plettenbergs von 1510[4]), die darauf Todesstrafe gesetzt hatte. Gleichzeitig wurde dem Ordensmeister hinterbracht, Soie strebe nach der Herrschaft im Lande, er hätte zum Ritter Hans von Rosen gesagt: „Mein Herr Johannes, willst Du mir treu sein, so werden wir beide, Du und ich, weltliche Herren des gesammten livländischen Vaterlandes.“ Daraufhin liess der Meister Soie gefangen setzen und stellte ihn vor ein Gericht in Fellin, zusammengesetzt aus dem harrisch-wierischen Rath und 12 Vasallen unter seinem eigenen Vorsitze, das ihn zum Tode verurtheilte. Auf Fürbitte der Ritterschaft wurde Soie

[1]) Vgl. oben S. 14 u. 83 f.

[2]) Durch den sog. Kirchholmer Vertrag von 1452 Nov. 30. Das Condominium ist in der Folge mehrfach angestritten worden, so 1479 durch EBf. Silvester Stodewescher, 1482 von EBf. Stephan Grube. Zwischen 1482 und 1492 befand sich der Orden im Kampfe mit Riga. 1492 wurde der Kirchholmer Vertrag wieder aufgerichtet. Vgl. L. Arbusows Grundriss der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands. 2. Aufl. Mitau 1890. S. 91 ff., und Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland, l. c. S. 137 ff.

[3]) Vgl. oben S. 109 und v. Below, l. c. S. 248 f.

[4]) S. oben S. 47, 154 u. 197.

Digitized by Google

gegen Urfehde begnadigt, verlor jedoch seine Lehngüter. Hiermit gab sich Soie, der ein Typus der trotzigen und selbstherrlichen Edelleute jener Zeit ist, keineswegs zufrieden. Noch durch mehrere Jahre ziehen sich seine Händel und verursachen dem Meister Plettenberg und dem Hochmeister Markgraf Albrecht schwere Sorgen. 1515 finden wir Soie in Rom, wo er bei der Curie gegen den Orden klagbar wird, er sei auf Grund einer Verleumdung Rosens gefangen gesetzt und von einem nicht zuständigen Gerichte ausser Landes (Harrien-Wierlands) verurtheilt und dann zur Leistung der Urfehde gezwungen und seiner Güter verlustig erklärt worden. Soie erreichte bei der Curie, dass eine Citation des livländischen Meisters beschlossen wurde. 1516 machte Soies Tod dem Fortgange der Händel ein Ende[1]).

Ein zweiter Fall ist der des Jürgen Ungern von Pürkel. Jürgen Ungern, Herr von Pürkel im Erzstifte und von Wittenfeld in der Wiek, gehörte zu den mächtigsten und angesehensten Edelleuten Livlands im ersten Drittel des 16. sec.[2]). An der Spitze bald der erzstiftischen, bald der Oesel-Wiekschen Ritterschaft sehen wir ihn bei allen wichtigeren politischen Ereignissen jener bewegten Zeit handelnd auftreten als ein ebenso energischer und kluger wie hochfahrender und gewaltthätiger Mann, ein echtes Kind seiner Zeit und seines Landes, das an solchen Männern damals reich war. Besonders eng ist sein Name verknüpft mit der Oeselschen Bischofsfehde, die durch Jahre hindurch Fürsten und Stände Livlands in Unruhe hielt. Ungern war der hervorragendste Parteigänger des ränkevollen Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, Coadjutors des Erzstiftes und postulirten Bischofes von Oesel. Es kann an dieser Stelle auf die politischen Vorgänge jener Zeit nicht näher eingegangen werden[3]). Ende 1533 war Ungern als Gesandter Markgraf Wilhelms an den Kaiser nach Deutschland gegangen, um die Regalien

---

[1]) Ueber die Soieschen Händel und die Persönlichkeit des Hermann Soie vgl. die Gesch. der Familie Zöge von Manteuffel l. c. S. 26 ff., insbes. S. 31 ff. Die Annahme Th. Schiemanns in seiner Gesch. Russlands, Polens und Livlands II, S. 186 ff., H. Soie hätte sich gegen die Uebermacht der 4 grossen Gesammthandfamilien aufgelehnt, welche Annahme auch in die citirte Zögesche Familiengeschichte S. 30 übergegangen ist, scheint mir unbegründet. Vgl. dazu auch oben S. 115.

[2]) S. oben S. 132, Anm. 3. Seine ausführliche Lebensgeschichte in d. Gesch. des Geschl. v. Ungern, Th. I (von R. Frh. v. Ungern), S. 54—130, wo auch sein angebliches Bild (naiver Weise in der Tracht der ersten Hälfte des 17. sec.) gebracht ist. Vgl. ferner C. Russwurm, Das Schloss zu Hapsal. Reval 1877. S. 46 ff., und J. Lossius, Drei Bilder a. d. Livl. Adelsleben, I. Leipzig 1875. S. 13 ff.

[3]) Vgl. die Monographie über Mkgf. Wilhelm von Brandenburg, EBf. v. Riga, in Mon. Liv. V, S. I—LV, und die oben Anm. 2 citirten Schriften von Russwurm und Lossius.

Digitized by Google

für Wilhelm zu erlangen[1]). Im Februar 1534 finden wir ihn in Prag am Hofe des römischen Königs Ferdinand, wo er zwar vergeblich die Investitur Mgf. Wilhelms zum Bischof von Oesel-Wiek betreibt, persönlich aber hochgeehrt und am 7. Febr. zum Freiherrn von Pürkel erhoben wird[2]). Auf der Rückreise von Rom, wo er die päpstliche Confirmation Mgf. Wilhelms zu erlangen hoffte, ist er in Padua im Sommer 1534 gestorben[3]).

Inzwischen hatten sich die Aussichten Wilhelms in Livland immer mehr verschlechtert. Auf dem Landtage zu Wolmar 1534 Februar beschlossen die Stände Wilhelm aufzufordern auf das Stift Oesel zu verzichten, das inzwischen sequestrirt werden sollte. Vergeblich versuchte Wilhelm seine Ansprüche aufrecht zu erhalten; es fehlte ihm an der nöthigen Unterstützung, vor Allem mag ihm die Abwesenheit des thatkräftigen Ungern verhängnissvoll geworden sein. Im Herbste 1534 entliess er Capitel und Ritterschaft von Oesel-Wiek, soweit sie ihm anhingen, ihres Eides. Während Ungern im Auslande weilte, hatte EBf. Thomas (Schöningh) die Pürkelschen Güter eingezogen *„aus vrsachen, das S. L. vonn gedachtem Georgen vonn Vnngern manichfaltigk hoen, spot, schaden vnnd vnkosten, nicht allein diser Ozelischen sonndern auch annderer sachenn halben zugefugt“*[4]).

Da Herzog Albrecht von Preussen sich warm für die Wittwe Ungerns verwandte, versprach der Erzbischof 1535 April 21, dem Herzoge zu Gefallen und *der frawen zu gnaden* den Fall

[1]) Vgl. die Urk. von 1533 Nov. 2 und Nov. 23 in Mon. Liv. V, S. 88 ff. u. 91 ff., und Russwurm, Ungern, II, n. 240. Am 23. Nov. ist Ungern in Königsberg.

[2]) Vgl. Urk. 1534 Febr. 4 und 10 in Mon. Liv. V, S. 389 ff., n. 115. Freiherrnbrief vom 7. Febr. bei Russwurm, Ungern, II. n. 244, vgl. n. 248. Es ist dieses die erste Standeserhebung eines Livländers, der im 16. sec. nur noch zwei polnische für die sog. Verräther Johann Taube (1572 April 30) und Elert Kruse (vor 1578) folgen. O. Schmidt, Rechtsgesch. Dorpater jurist. Studien III, S. 140 ist darnach zurechtzustellen. Vgl. Th. Schiemann, Charakterköpfe und Sittenbilder a. d. balt. Geschichte des 16. sec. Mitau 1877. S. 4 ff.

[3]) Die litterae compulsoriales des Cardinals Laur. Campeggi von 1534 Juli 9 (Mon. Liv. V, S. 410 ff., n. 127) sind offenbar auf J. v. Ungerns persönliche Gegenwart in Rom zurückzuführen. Die Nachricht von Ungerns Tode gelangte erst im Herbst nach Königsberg und Livland. Vgl. Ungern, Familiengesch. I, S. 129.

[4]) Schreiben des Mkgf. Wilhelm an seinen Bruder Hzg. Albrecht von Preussen 1534 Nov. 8, abgedr. Mon. Liv. V, S. 425, n. 133. Der EBf. schreibt 1535 Jan. 27 an Bf. Reinhold von Oesel: *„Belangenn den thoschlag Jurgen von Vngernn u. Clawes Hastfers guidern, darup hebben sie J. L. ermals geanthwordt, dat wie J. v. U. guidhere vor vnß u. vnße capittel von wegen velfeldiger ouerfarunge, smehe, iniurien u. schaden, ßo he vnß u. Ine ertoigt, alreidt togeschlagen, auers Clawes Hastuers guider sint mit velen sweren schulden so wol vns als andern behafft, ßo dat wie vnß besorgen wenig daran wyl tho don ßin.“* Mon. Liv. V, S. 434, n. 137. Bei Russwurm, Ungern, II, n. 257, ist der Passus betr. die Güter des Cl. Hastver falsch so aufgefasst, als wenn die Beschlagnahme der Güter „wegen vieler Schulden“ erfolge. Die Situation ist ganz

Digitized by Google

noch einmal vor den *gemeynen rath,* den Lehnshof, zu bringen und aburtheilen zu lassen, obgleich der gemeine Rath bereits die *annemung* (der Güter) *neben vns vor billich vnd recht erkant*[1]).

1535 Oct. 26 räumte EBf. Thomas der Wittwe Ungerns Godele Hastfer und ihren Kindern Pürkel wieder ein bei Wahrung seiner privatrechtlichen Ansprüche[2]), und 1540 bestätigte der auf den erzbischöflichen Stuhl gelangte Markgraf Wilhelm die Pürkelschen Güter der Wittwe und den Kindern seines treuen Anhängers, dessen Andenken er rehabilitirte, indem er hervorhob, dass die Güter *aus vormeinter verbrüchung seligen Georgens von Ungern* von EBf. Thomas eingezogen seien[3]).

Der dritte Fall von Lehnsverlust wegen Landesverrathes ist der des Dirik Buttler, der in einem gewissen äussern Zusammenhange mit dem des Jürgen von Ungern steht. Auch hier bildet den politischen Hintergrund jene Zeit, wo durch das Eindringen der Reformation das alte livländische Staatengebilde in seinen Grundfesten erschüttert wurde, ein Staatengebilde, das in seinen geistlichen Fürstenthümern eng mit den Lehren der alten Kirche verknüpft war. Jeder Bruch mit diesen Lehren rüttelte an dem politischen Organismus und drängte zwingend zu einer staats- und verfassungsrechtlichen Umwandlung. In Preussen, wo die Verhältnisse ursprünglich ähnlich, wenn auch gewiss nicht so schwierig lagen wie in Livland, hatte sich diese Umwandlung verhältnissmässig rasch vollzogen. Der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg empfing 1525 einen Theil des preussischen Ordenslandes und der Bisthümer als Herzogthum Preussen vom Könige von Polen zu Lehen[4]).

In Livland entwickelten sich die Dinge wesentlich anders, sowohl nach aussen hin als im Innern. Zur Zeit des grossen Ordensmeisters Plettenberg stand der livländische Staatenbund nach aussen hin zwar stets gefährdet, aber doch ganz und gar unabhängig da. Im Innern aber liessen sich die historisch entstandenen Gegensätze nicht überbrücken. Neben dem Orden, nicht unter ihm, regierten souverän der Erzbischof von Riga und die Bischöfe von

---

missverstanden. Cl. H., einer der Parteigänger Mkgf. Wilhelms, war wie Jürgen v. Ungern sowohl Rigascher wie Oeselscher Vasall. Der EBf. wollte seine Güter einziehen, befürchtete aber ein schlechtes Geschäft dabei zu machen, weil er die auf den Gütern ruhenden Schulden übernehmen, oder, da er auch Gläubiger war, durch Confusion verlieren musste. Vgl. oben S. 185, Anm. 1.

[1]) Mon. Liv. V, S. 451, n. 140.

[2]) S. Russwurm, Ungern, II, n. 262.

[3]) S. ibid. n. 276. Auch der OM. hatte ein Haus mit Garten, das J. Ungern in Neuen-Pernau besass, eingezogen. Die Stadt musste 1546 Juli 13 den Erben Ungerns 400 M. dafür ersetzen. Vgl. Russwurm, Ungern, II, n. 265.

[4]) Der Hochmeister war bereits seit dem Frieden von Thorn 1466 Oct. 19 Vasall des Königs von Polen.

Digitized by Google

Dorpat und Oesel-Wiek. Gleichzeitig war die Macht der Landstände so hoch gestiegen, dass ihre Ansicht über die Gestaltung der Dinge wenn auch vielleicht nicht ausschlaggebend, so doch von wesentlicher Bedeutung war. Das geht aus den stürmischen Verhandlungen auf den livländischen Landtagen der zwanziger und dreissiger Jahre des 16. sec. deutlich hervor. Die tiefe Einsicht in diese Verhältnisse mag den greisen Meister Plettenberg 1526 bewogen haben dem Beispiele des Hochmeisters nicht zu folgen, sondern sich blos mit der Schutzherrschaft über die livländischen Lande zu begnügen.

In den Städten und Ritterschaften aber gährte der Geist der Unruhe und der Empörung wider das katholische Regiment. Mit auswärtigen Fürsten und untereinander schlossen die evangelisch gesinnten Stände Religionsbündnisse; den Mittelpunkt bildete das mächtige Riga, das 1531 Dec. 29 mit dem Herzog Albrecht von Preussen, 1532 Jan. 4 mit der erzstiftischen Ritterschaft, Jan. 30 mit dem Deutschordens-Comthur von Windau, Febr. 6 mit den Ordensvasallen der Gebiete Bauske und Tuckum, Oct. 25 mit der Oesel-Wiekschen Ritterschaft und 1533 April 1 mit dem Coadjutor des Erzbischofs, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, Bündnisse einging[1]). Wie weit diese Bündnisse zugleich politische Ziele verfolgten, wie weit sie ihren defensiven Charakter verleugneten, lässt sich nicht genau übersehen[2]). Jedenfalls gehörte in den Kreis ihrer Ideen die Säcularisation des Erzstiftes; weltlicher Herr desselben sollte Markgraf Wilhelm werden. Wir haben oben Wilhelms Versuch, sich auf den Oeselschen Bischofsstuhl zu schwingen, erwähnt. Dieser Versuch missglückte, doch waren alle gährenden Elemente in Aufruhr gerathen; an den Höfen von Kopenhagen und Königsberg finden wir die geflohenen Parteigänger Wilhelms, die von dort unermüdlich das Feuer des Bürgerkrieges schüren. 1535 schloss der grosse Plettenberg die Augen. Nun nahm die Verschwörung einen weit bösartigeren Charakter an; die benachbarten Fürsten wurden hineingezogen, ausser Herzog Albrecht von Preussen, dem Bruder des Prätendenten Wilhelm, auch die Könige von Dänemark, Schweden und Polen. Plettenbergs Nachfolger, Hermann v. Brüggeney gen. Hasenkamp, der die Gefahr wachsen sah, griff entschlossen ein; in Kurland und in der Wiek wurden zu gleicher Zeit die gefährlichsten Ver-

[1]) Einigungen: 1531 Dec. 29, Index corp. hist. Liv. n. 3501, Datirung zurechtgestellt von L. Arbusow in Genealog. Jahrb. 1898, S. 79, Anm.; 1532 Jan. 4, Mon. Liv. V, S. 64; 1532 Jan. 30, Mittheil. a. d. Livl. Gesch. VI, S. 203 ff.; 1532 Febr. 6, ibid.; 1532 Oct. 25, Inland 1836, Sp. 580, falsch datirt in Index, n. 2974 u. 3516; 1533 April 1, Mon. Liv. IV, S. 268, n. 159. Vgl. auch oben S. 132 f.

[2]) Vgl. über diese Zeit: Mon. Liv. V und C. Schirren, Livländische Charaktere, Balt. Monatsschrift, Bd. III, 1861.

Digitized by Google

schwörer gefangen gesetzt, unter ihnen Dirik Buttler von Schlokenbeck, einer der kurländischen Ordensvasallen, die 1532 Febr. 6 die Einigung mit Riga geschlossen hatten[1]). 1537 April 17 wurde Buttler in Wenden peinlich verhört; unter der Folter enthüllte er die Pläne der Verschwörer[2]). Vergebens verwandten sich Herzog Albrecht, die Herzogin Dorothea, der Kronprinz von Dänemark, der Erzbischof von Riga und der Bischof von Dorpat für seine Befreiung. Höflich aber abwehrend schreibt der Ordensmeister[3]): *das wir aber gemelten Dieterichen Buthler in die hofft gefencklichen haben annemen lassen ist nicht ohne vorgeende merkliche hoche annkunft, gefug, grund vnnd vrsachen vnnd des so wir vnd diesse gemeine lannde zu Lieflannde zu im zusprechen habenn, gescheenn, vnnd soll gegen denselbenn Buthler nichts vnnbilligs ader vnformlichs sonnder alles, wes recht ist geubet ader vorgenhomen werdenn.*

Butler blieb im Gefängniss, wo er gegen Ende Sommer 1537 verstarb, vielleicht eines gewaltsamen Todes[4]). Seine Güter zog der Orden ein: *alse dann Dirich Buttler vonn Tuckum etzlicher sinen geschwindenn vnndt vorderfflichen handelunge vnndt practikenn haluenn, so ehr inn vorledenenn jarnn wider vnns vnnd vnnsernn ordenn attentirt, gebruickett vnnd vorgenommenn, alle sine gutere, so ehr vonn vnnserm ordenn tho lhenn gehatt, vorwirckt vnndt verbrockenn,* heisst es in einem Lehnbriefe von 1544 Jan. 19, den der OM. Brüggeney dem Dirich Schenckingk über Schlokenbeck, das ehemalige Lehen Buttlers, ertheilte[5]).

Diese drei Fälle von Lehnsverlust bei Landesverrath zeigen die charakteristischen Merkmale der spätern Auffassung von der Unterthanentreue. Das persönliche, in der Lehnstreue liegende

---

[1]) Dirik B. stammt aus einem Geschlecht, das seit Beginn des 15. sec. in Kurland reich begütert war; im ersten Drittel des 15. sec. erwarben die Buttlar Lammingen, Lahnen und Samieten durch Heirath mit der Erbtochter des Claus Stekemeste, um 1450 Ruhmen, Urlen und Strasden, 1475 Schlokenbeck, 1506 Remten und Planen, 1525 Kruthen und Susten. Vgl. v. Fircks, Kurl. Güterchron., S. 21 ff., 40, 288 ff., Beil. n. 16, und L. Arbusow, Die Stekemesse, Genealog. Jahrb. 1900, S. 90 f.

[2]) Vgl. C. Schirren, Verz. Livl. Geschichtsquellen, n. 301, und dazu desselben Livl. Charaktere, 2. Burchard Waldis, l. c. S. 521. Ueber Buttler vgl. ferner Schirren, Verz., l. c. n.n. 288, 293—96, 99, 300—2, 39, 40, 49, und Monum. Liv. V, n.n. 153—56, 58, 60.

[3]) 1537 Mai 16 an Hzg. Albrecht, Mon. Liv. V, S. 474, n. 153. Vgl. sein Schreiben von 1537 Aug. 4, ibid. S. 478 n. 160.

[4]) Die Darstellung C. Schirrens l. c. S. 521 entbehrt der nüchternen Objectivität zu Gunsten einer schönen und spannenden Darstellung. So scheint mir dazwischen Ursache und Wirkung verwechselt, auch die chronologische Folge nicht festgehalten. Manche Behauptungen sind rein rhetorisch und lassen sich nicht halten, wie z. B. „durch Felonie wird der Vasall jedes Rechtes verlustig." (!)

[5]) Lehnbrief, Orig. Brieflade von Schlokenbeck, abgedruckt in Kurländ. Sitzungsberichte von 1879, S. 33 ff.

Digitized by Google

Moment tritt in den Hintergrund gegenüber der Staatsidee. Der Lehnsherr erscheint nunmehr vor Allem als Landesherr, der die Interessen des Landes zu wahren hat und darüber wacht, dass seine Unterthanen keine Handlungen begehen, die die Sicherheit des Staates gefährden. Am wenigsten tritt diese veränderte Auffassung anscheinend in dem Falle des Jürgen von Ungern hervor, doch auch hier ist der Lehnsverlust weniger eine Folge des *manichfaltigk hoen, spot und schaden*, die Ungern seinem Lehnsherrn zugefügt, als der Rolle, die der Parteigänger des Coadjutors Wilhelm in der Oeselschen Bischofsfehde gespielt. Schon auf dem Landtage zu Wolmar 1532 März hatte Ungern gegen die Abfassung des Recesses protestirt und in unziemlicher Weise und hochmüthiger Haltung erklärt, er unterwerfe sich und alle seine Güter dem Papste[1]). Dieses Auftreten hatte die Landesherren mit Misstrauen erfüllt, so dass der Ordensmeister 1532 April 7 schrieb: er könne Ungern keinen Reisepass gemäss des Coadjutors Bitte ins Ausland ausstellen, *diewiele nhu auer Jurgenn vonn Vngernn bie mennichlickenn in dissenn landenn, vast eine tidtlangk her vnnd itzundt vonn tidenn tho tidenn mher vnnd mher inn dem mißdunckenn vnd vngelouen — dermathen dath er den gemenen landen gar wenich mid dem bestenn, sondernn allenthaluenn hinderlistiglich, nachtelig vnd boschwerlich nachtrachtende ßin solle, inn archwann, mißdunckenn vnnd betichtnisse geholdenn*[2]).

2.

Wir gehen nun über auf den Treubruch i. w. S.: Verletzung der Lehnspflichten.

Was die Verletzung der Pflicht zur Hof- und Heerfahrt anlangt, so finden sich in unsern Quellen nur äusserst selten Nachrichten, die einen einzelnen Fall betreffen, dagegen häufiger Beispiele dafür, dass eine Gruppe von Vasallen oder die ganze Ritterschaft sich weigerte, Hof- oder Heerfahrt zu thun, worüber weiter unten noch gehandelt werden soll. Einen Fall von Versäumniss der Heerfahrt berührt ein Lehnbrief des OM. Pletten-

[1]) *Dar nach auer als darsulvigest deh Wolmarische lofflicke recess solde vpgerichtet werden, hedde Jorge van Vngern, der vast entgegen gewesen, nicht willende dar in vorwilligen vnnd hedde der wegen sick vnnd alle syne guder pavestlicker hillicht vnderworpenn vnnd de arreption itineris na Rome an den pawest tho tehende protestert, dar bie he sick dach nicht zo gehat* [am Rande: *in sulkem habit irtoget wo sick des to*] *als sulken gewonlick vnd temlick is, sunder wer dar gestanden in synen kledern florten wambes vnd gulden ryngern vnd getemetger gesteckt, dat den protesterenden de arreption iteneris nenerley wise ansteet vnd getemet to donde.* Urk. 1534 Jan. 31, abgedr. Mon. Liv. V, S. 373 ff. (s. S. 377 f.), n. 113. Vgl. Russwurm, Ungern, II, n. 242, S. 304.

[2]) Urk. 1532 April 7, abgedr. in Mon. Liv. V, S. 273 f., n. 63. Vgl. Russwurm, Ungern, II, n. 215.

Digitized by Google

berg von 1506 März 2[1]). Der Meister urkundet: *ßo wy hirbevorn seligen Hanß Sperlinge siner moitwilligen versumenisse in dussem lesten sweren oirlege tegen unse unmilden viande, de Russen, gefort, na samender rechtlichen erkenntnisse unser ersamen medegebidiger syn guid, heyslege und hoffstede, so he van unsen vorfedern milder gedechtnisse und unsem orden tho lehene gedragen hevet, affgestreck[et] und darmede den strengen und fromen hern Johan van Plettenberge, ritter, widder umb vorlehent hebben.* Hieraus ist zu entnehmen, dass der Ordensvasall Hans Sperling sich während des Krieges gegen die Russen (1501—1503) der böswilligen Versäumniss schuldig gemacht hatte; aus dem Wortlaute der Urkunde geht nicht hervor, ob er versäumt hatte, überhaupt Heeresfolge zu leisten, oder ob er während des Feldzuges fortgezogen war oder aber sich feige gezeigt hatte.

Von einem andern Ordensvasall, Hans Hastver, heisst es in einem Erkenntnisse des Harrisch-Wierischen Rathes von 1503 Sept. 11, dass er dem Meister „aus dem Felde entritten sei“[2]); wir erfahren aber nicht, ob Hans Hastver sein Lehen verloren habe. Ueber eine anscheinend ungerechtfertigte Lehnabsprechung wegen unterlassener Heerfahrt wird noch an anderer Stelle berichtet werden.

Im Zusammenhange mit der Pflicht zur Hof- und Heerfahrt, zu denen der Vasall „geheischt“ wurde, steht die allgemeine Pflicht, dem Rufe des Herrn zu folgen, sei es um ihm zu Gerichte zu stehen, *lenrechtes zu plegen*[3]), sei es um sich persönlich zu verantworten oder aber Aufträge zu erhalten. Für

---

[1]) Urk., Orig., Pgt. mit anh. Siegel des OM., in der Briefl. von Postenden. Copie des Frh E. v. Fircks. Vgl. dazu Klopmann-Woldemar, Chronik v. Postenden, S. 9. Die Familie Sperling hatte kleine Lehngüter bei Talsen in Kurland. 1443 Juni 10 belehnt d. OM. den Hans Sperling mit Ländereien bei Talsen; UB. IX, n. 969. 1503 Nov. 10 belehnt d. OM. den R. Joh. v. Plettenberg mit Ländereien, die Sperling früher besessen hat; Orig.-Urk., Pgt., Briefl. von Postenden; freundl. Mittheilung E. v. Fircks'. Vgl. Chronik v. Postenden, S. 9. 1505 Juli 28 verkauft J. v. Pl. Sperlings Gut an Jürgen Virx; Orig.-Urk. ibid.: freundl. Mittheil. L. Arbusows. 1516 confirmirt d. OM. einen Austausch von Heuschlägen zwischen Ambrosius Sperling und Comthur von Goldingen; [Hölscher] Lehnregister, Mar. der Ges. f. Gesch. Riga, n. 72. Die Sperlingschen Güter fallen dann durch Heirath an die Budde. 1533 Juni 26 belehnt d. OM. den Jürgen B. mit den Ländereien, die Ambrosius Sp. besessen; Orig.-Urk., Briefl. von Nurmhusen; freundl. Mittheilung L. Arbusows. Vgl. Genealog. Jahrbuch 1895, S. 63, n. 109. Wahrscheinlich stammten die Sperling von Theodorich gen. Sperling, der 1305 Febr 17 nebst mehreren andern Vasallen vom Bf. Burchard von Kurland mit Sakken, Zintere und Adsen belehnt wurde; Urk. in der Briefl. von Ulmahlen, angeführt von E. Hennig, Kurländische Sammlungen. Mitau 1809. S. 127 f.

[2]) *„vnd eme ock vt deme velde entreden iß, so syne gnade dat van sick scryfft“*, abgedr. Mon. Liv. III, 2, S. 220 ad. M. Brandis' Ritterrecht, B. II, Art. XLVI, Lex 3. Vgl. Briefl. I, n. 632.

[3]) Vgl. Planck, Gerichtswesen II, S. 62, u. oben S. 34 f.

Digitized by Google

die Verletzung dieser Pflicht des Gehorsames sind die speziellen Fälle selten. 1519 Mai 19 beklagt sich Bf. Johannes (Kyvel) von Oesel: *dar bauen — hebbe wy Otto Ixkull vann Fickell tho vnß tho kamende vorschreuen, woldhenn myth dem besthenn de zaike geßlethenn hebbn, hefft vnße geboth kleyn geachtet, nicht gekamen*[1]). Auch hier handelt es sich eigentlich nicht um den Ungehorsam eines Einzelnen, sondern um den Conflict der Wiekschen Vasallen, zu deren Führern Otto von Ixkull gehörte, mit Bf. Johannes Kyvel, dessen wir oben (S. 126 ff.) ausführlich gedacht haben. Einen Lehnsverlust konnte der Ungehorsam des Otto von Ixkull und seiner Genossen nicht nach sich ziehen, da der Lehnsherr ihnen gegenüber vollständig ohnmächtig war, ja nach der Lage der Dinge kaum einen rechtmässigen Lehnshof hätte zustande bringen können, indem die den Lehnshof bildenden Räthe und Vasallen eben diejenigen waren, gegen die er hätte klagbar werden müssen. So machte er denn aus der Noth eine Tugend, als er vor dem Manntage zu Hapsal 1519 Juni 30[2]) erklärte: wegen des geringsten der von ihm (dem Bischof) dargelegten Vergehen könnte ein jeder *landeßherr synen vndersaten dat lehen affstriken, angeseen* [dieser] *synen eidt dardorch gebroken hefft*, doch habe er, der Bischof, bisher Geduld gehabt und bringe daher die Angelegenheit vor den Manntag.

Weit zahlreicher sind die Beispiele für Lehnsverlust wegen versäumter Muthung.

Es ist oben (S. 56) dargestellt worden, dass nach den Lehnrechten die Muthung binnen Jahr und Tag, in Harrien-Wierland während der dänischen Periode (bis 1346) beim Thronfall innerhalb dreier Jahre, zu geschehen hatte. Wer während dieser Frist die Belehnung nicht nachsuchte, „versäumte sich am Lehen", ausser er war im Stande, „echte Noth" nachzuweisen[3]). Aus Urkunden des 16. sec. entnehmen wir, dass in späterer Zeit in

---

[1]) Urk. abgedr. bei Hansen, Uexküll, Beil. n. 17.

[2]) Urk. K. Archiv Kopenhagen, Oeselsch. Registr. Nr. 1[a], Bl. 9[a] und Bl. 1[b] (lose). Copie Dr. H. Hildebrands. Vgl. oben S. 127, Anm. 1. Aehnlich klagt Bf. Reinhold von Oesel auf dem Landtage zu Wolmar 1535 März 13 *wedder de oldesten der ridderschop vth der Wieck: welckt de oldesten alles vorgeten u. ere gedane gelofte vorsegelde obligation u. vorplichtinghe gebrakenn hedden, wor durch seh vormoeghe u. inholde boschr. keyser* (rechte?) *aller erer guder u. lene vorfallen weren de s. f. g. gedochte antotasten u. seh vor viande tho holdende.* Mon. Liv. V, S. 447.

[3]) Ueber echte Noth vgl. oben S. 154, Anm. 1, dazu Livl. Spiegel I, Art. 72 = M. R. R. Art. 124. Vgl. v. Bunge, Estland, S. 347; desselben Gerichtswesen, S. 95 f., und Planck, Gerichtsverfahren II, S. 326 ff. „am Lehen versäumt" Urk. 1545 Mai 17, Briefl. I, n. 1252. „Bewahrung am Lehen" Urk. 1539 Jan. 13 und 1545 Mai 17, ibid. n. 1129 und 1252, cf. n. 1261, 1294, 95, 96 und 98. 1535 März 24, der Hof Laketh war an den OM. durch Versäumniss der gebührlichen Bewahrung gefallen; Schirren, Verz. livl. Urk., S. 214, n. 12 (Orig. Upsala, Univ.-Bibl.).

Digitized by Google

den Stiftern beim Lehnfalle die „Bewahrung am Lehen“ binnen 6 Wochen nach dem Tode des Lehnsträgers zu erfolgen hatte[1]). Beim Thronfalle fand bei Gelegenheit der Introduction des Bischofs eine „gemeine Huldigung“ statt, wie sie in dem schon erwähnten Briefe des Electen von Riga Sylvester Stodewescher von 1446 Juli 5 anschaulich beschrieben wird: alle Vasallen versammeln sich, schwören dem Herrn und empfangen ihre Lehen; wer nicht gegenwärtig ist, lässt um Aufschub bitten und verspricht die Muthung nachzuholen[2]). Auch die harrisch-wierischen Vasallen hatten eine „gemeine Huldigung“ zur Zeit der ersten „Einreitung“[3]) des neugekorenen Ordensmeisters in Reval, dem die Vasallen als dem Vertreter des Hochmeisters und seit 1525 (resp. 1459) als ihrem Landesherrn zu huldigen hatten[4]). Wie es mit der Huldigung der übrigen livländischen Ordensvasallen gehalten wurde, kann zur Zeit nicht angegeben werden; wahrscheinlich fand sie während des ersten Ordenscapitels, das der neugewählte Meister abhielt, statt.

Für den Lehnsverlust wegen versäumter Muthung lassen sich Fälle aus allen Jahrhunderten und den meisten Territorien anführen. 1239 verlieh Bf. Nicolaus von Riga seinem Domcapitel Ländereien, die Wicberus a Meneden „a domino Alberto feudaliter receperat et a nobis recipere neglexerat“[5]). 1385 Jan. 10 verklagte EBf. Johann IV. (Synten) den Hennekin Pitkever vor dem Lehnshofe, „quod feudum suum patrimoniale post obitum patris sui debito tempore iuxta consuetudinem Rigensis diocesis a domino suo scienter et pertinaciter una cum fratre suo Ottone postulare

[1]) Urk. 1523 Juni 28. EBf. Jasper urkundet, dass Jürgen Krüdener wegen der Güter seines verstorbenen Schwagers Gerd Linde erschienen sei *nach stifftischem rechte bynnen den sechs wochen nach seinem tode verwaren.* Copie Livl. Ritt.-Arch. n. 135, S. 417; vgl. v. Brewern, Familiengesch. I, S. 232. Urk. 1543 Febr. 3 s. unten S. 210.

[2]) Vgl. oben S. 30, Anm. 1, dazu Briefl. I, n. 1020. Ueber den Beweis der geschehenen Muthung handelt W. E. R. Art. 11: *Entvelt overst de konink einem manne, dat he em sin gut nicht vorlenet hebbe, und sitt ein man in rechter were des gudes, de man beholt dat mit twen des koninges mannen up den hilligen, den dat witlik is, dat he dat gut entvangen heft, wente he an rechter were sittet.* Vgl. Art. 7 (derselbe Beweis für geschehene Belehnung zur *samenden hand*). Vgl. R. R. Art. 9, 8 u. 4 u. oben S. 59.

[3]) Vgl. Briefl. I, n. 1294, dazu n. 1251 und 1270.

[4]) Vgl. oben S. 14, Anm. 2 Urk. 1347 Juni 3. Ferner Urk. 1459 April 22 oder 24 (?), Schirren, Verz., n. 146 und ad n. 136, S. 16 (wo falsch April 23) Index n. 3440; Arndt, Chronik II, S. 149 f.; Ewers, Ritterrecht, S. 20; Monum. III, 2, S. 84 f., n. 37. Die endgültige Aufgabe der Hoheitsrechte des Hochmeisters fand 1525 Febr. 16 statt; Monum. III, 2, S. 90, n. 38. 1525 März 19 ritt Plettenberg als Landesherr in Reval ein; März 23 empfing er die Huldigung. Vgl. E. v. Nottbeck und W. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, I. Reval 1896. S. 45. Vgl. oben S. 46, Anm. 4 und Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 80 f.

[5]) UB. I, n. 162, S. 210; Briefl. I, n. 3.

Digitized by Google

contempsit et neglexit.“ Der Erzbischof befragt den Gerichtshof „an propter negligentiam et contemtam huiusmodi feudum suum amisisset vel quid iuris esset“[1]).

In mehrfacher Hinsicht interessant ist ein Lehnbrief des Bf. Johannes (Bey) von Dorpat von 1543 Febr. 3 für Johann Zöge über den halben Hof Perrend. Bf. Johannes urkundet, im Jahre 1541 am 6. November sei Michel Buxhoveden von Perrend gestorben, die nächsten Erben nach dem Blute seien der Bf. Reinhold von Oesel und dessen Bruder Johann Buxhoveden gewesen, *dewyle aver wy von obgedachten herren tho Oesel binnen rechter gewöhnlicher tydt, nemlich sös weken, syner leve geböhrenden andehl des hofes und güter to Perende thom halven dehl von uns throlichen tho empfangen vor syner leve sülves person edder deren vollmächtigen anwaldt nicht ersocht, sondern erst nach uthgange jahres und vele dage darover* — nämlich am 8. Januar 1543 — so belehne er, der Bischof, nunmehr den Johann Zöge von Erbestver mit dem Antheile des Bischofs Reinhold, der *uth syner leve versümniss uns und unserm stifte heimgefallen ist*[2]).

Was nun den Lehnsverlust wegen unbefugter Veräusserung des Lehens betrifft, so kommt nur der Fall der treulosen Absicht, das Gut dem Herrn zu entfremden, in Betracht[3]). Wir haben oben (S. 119 ff.) die die Veräusserung von Lehngütern einschränkenden Rechte des Herrn eingehend untersucht und haben gefunden, dass Lehnsverlust als Strafe für unbefugtes Lassen nur eintreten konnte, wenn ein erbloser Vasall ohne zwingende Noth sein Lehen veräusserte, ohne zuvor seines Herrn Einwilligung eingeholt zu haben, oder gar gegen ein Verbot des Herrn. Veräusserte dagegen ein beerbter Vasall sein Lehen, ohne es zuvor seinem Herrn angeboten zu haben, so wurde die Veräusserung gerichtlich rückgängig gemacht und erst wenn der verurtheilte Vasall das Lehen nicht binnen drei mal 14 Tagen wieder einnahm, verfiel es dem Herrn[4]). In Harrien-Wierland fiel selbst diese Einschränkung für beerbte Vasallen fort.

Ein Fall des Lehnsverlustes wegen unbefugten Lassens ist mir nicht bekannt.

Für den Lehnsverlust wegen Ableugnung der Herrlichkeit des Herrn am Lehen ist mir gleichfalls kein Beispiel bekannt.

---

[1]) UB. III, n. 1218, S. 444. Vgl. oben S. 30 und Briefl. I, n. 67. Katal. d. archäol. Ausstellung 1896, n. 971. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 421, n. 38.

[2]) Briefl. I, n. 1219. v. Brewern. Familiengesch. I, S. 233.

[3]) Vgl. Homeyer, System, S. 507 f. Ueber den Lehnsverlust wegen unbefugter Veräusserung nach gemeinem lombard. Lehnrecht vgl. u. A. den eingehenden Artikel von B. W. Pfeiffer „Lehensveräusserung“ in J. Weiske's Rechtslexikon Bd. 6. Leipzig 1845.

[4]) Vgl. die Urk. 1478 Nov. 6, Briefl. I, n. 329, Index corp. hist. Liv. n. 3447. S. oben S. 41, Anm. 1 und S. 121, Anm. 3.

Digitized by Google

Der Livl. Spiegel III, Art. 65[1]) verordnet: *Segget sik ein man gut to van einem andern heren in sines heren jegenwerdichkeit, van dem he it heft, unde heft de here des tüge siner man, an dem gude heft de man kein recht meer, sünder de here beholt dat gut, dar he it van to len hadde.*

B. Vergehen, die Ehrverlust nach sich ziehen (Quasifelonie).

1.

Das Lehen kehrt ferner an den Herrn zurück, wenn der Vasall Handlungen begeht, die ihn der bürgerlichen Ehre: „des Rechtes", sowie überhaupt der Achtung seiner Standesgenossen verlustig machen[2]).

Nach sächsischem Landrechte verlor der am Leibe Gerichtete und der Friedlose sein Gut; dieses fiel aber nicht an den Richter, sondern an die Erben des Gerichteten.

Die Bestimmung des Sachsenspiegels ist übergegangen in den Livl. Sp. II, Art. 19 § 1: *We vor gerichte sinen lif vorlüst, de negesten erven nemen dat gut.* Derselbe Grundsatz findet sich auch in einer — der zweiten — Recension der strafrechtlichen Zusätze zum R. R. (Art. 52 § 5): *Averst er gut vorbreken se nicht: dat beholt er wif unde kinder.*

Wahrscheinlich entsprach diese Bestimmung altem livländischen Gewohnheitsrechte. Wir wissen, dass in einem 1255 mit den Oeselschen Apostaten geschlossenen Vertrage diesen vom Ordensmeister Anno von Sangerhausen zugestanden wurde, dass Weib und Erben eines nach altem Landesrechte von der Insel Oesel Verbannten (Ersatz der Todesstrafe) im Besitze von dessen Gut (hereditas) bleiben sollten[3]).

Es erscheint nun fraglich, wie weit die Bestimmung des R. R. Art. 52 § 5, die in der jüngsten Recension fehlt, aber wieder in das M. R. R. Art. 80 aufgenommen ist, im Lehnrechte Geltung gehabt hat.

Nach deutschem Lehnrechte fiel das Lehen bei Ehrverlust des Mannes an den Herrn[4]); erst spätere Quellen, das schwäbische Lehnrecht und das kleine Kaiserrecht, kennen Milderungen

---

[1]) Der Art. 65 ist entnommen dem sächs. L. R. 14, 2, übergegangen ins M. R. R. Art. 288, fehlt im Wiek-Oeselschen Lehnrechte. Die Bestimmung in Livland kaum praktisch geworden.

[2]) Vgl. Homeyer, System, S. 510 f.; Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 410.

[3]) „Heredes ipsius obtineant hereditatem." UB. I, n. 285, S. 369.

[4]) Vgl. Homeyer, System, S. 511. Die Bestimmung des sächs. L. R. 14 § 4 ist übergegangen in L. Sp. III, Art. 66: *Wenn ein man sinem heren gut besaket vor sinen mannen, dat he van em heft, dat gut schal dem heren leddich sin;* übergegangen in M. R. R. Art. 249.

Digitized by Google

zu Gunsten der Erben[1]); nach lombardischem Lehnrechte ging das Lehen an die Seitenlinie über[2]).

In Livland zeigen die Quellen Widersprüche. Die Landtagsschlüsse von Wolmar 1507 Juli 25 und 1543 März 8 bestimmen, dass ein Edelmann, der eine adelige Jungfrau verführt habe, diese ehelichen müsse; *„wo nicht, ßoll men ße na vttwißinge der rechte straffen vnd ehrer beiden guder ßolen an ehre negesten frunde vorfallen ßyn“*[3]).

Andererseits finden sich Urkunden des 15. und 16. sec., aus denen hervorgeht, dass Lehen von Todtschlägern und Mördern dem Herrn ledig wurden.

1423 April 22 belehnte Meister Siegfried Lander den Winrich Lander von Spanheim mit den Gütern des Friedrich Wrangell, die dieser durch einen Todtschlag verwirkt hatte[4]). Dass die Verurtheilung des Friedrich Wrangell durch ein Erkenntniss des Harrisch-Wierischen Rathes erfolgte, geht aus einem Schreiben des Meisters von 1421 Mai 11 hervor, in dem es heisst: *sunder wes wi hir inne mit di doen edir gedaen hebben, dat hebbe wi gedaen van anwisinge und afsprekinge der gemeinen riddere und knechte unser lande Haryen und Wyrlande, na erem rade, den wir dar inne nicht enthoert hebben noch enthoeren willen*[5]).

1495 Oct. 9 belehnte der Meister Wolter von Plettenberg seinen Bruder Johann mit den Gütern des wegen Ermordung seines Tochtermannes hingerichteten Symon Tymme. Im Lehnbriefe heisst es: *deshaluen dan alle dat zyne na olden herkomen vnde na rechtes wyße, na veruallen morders daet, geuallen iß ant gerichte vnde vnßen orden, alz vnder vnnßeme orden wanhafftig*

---

[1]) Vgl. Homeyer, System, S. 512. „Nach schwäb. L. R. 85, c, d soll der Herr dem Sohne des Mannes, dem wegen einer Unthat Eigen und Lehen vertheilt (? abgeurtheilt) sind, das Lehen leihen.“ Das schwäb. L. R. hatte überhaupt die Tendenz dem Vasallen grössere Rechte zu gewähren als das sächs. Recht. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen I, S. 352. Das kl. Kaiserrecht III, 32 lässt bei doloser Veräusserung des Gutes dieses den Erben des Veräusserers ledig werden.

[2]) Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 410.

[3]) 1507 bei Ewers, l. c. S. 63, 1543 in N. nord. Misc. VII, S. 315; vgl. dazu H. v. Freymann, Das Strafrecht d. livl. Ritterrechte, Dorp. Zeitsch. f. Rechtsw. IX, S. 283. Der Landtag von 1532 März 6 zu Wolmar setzte fest, dass die *voreligunge twischen bludesverwandten — in verbadenen gradenn* mit *verlust des lenngudes und des hogestenn* bestraft werde, sagt aber nicht, an wen die Lehen fallen. Mon. Liv. V, S. 272.

[4]) Siehe Arbusow, Verzeichniss der Ordensbrüder, Geneal. Jahrb. 1899, S. 12, Anm. 18. Ein gewöhnlicher Todtschlag konnte nach R. R. Art. 56 durch Zahlung einer Busse gesühnt werden oder Fehde nach sich ziehen. Es muss sich demnach hier um einen qualificirten Todtschlag handeln. Vgl. dazu Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 343 f., 724.

[5]) UB. V, n. 2546, S. 735 f.; vgl. auch die Urk. 1420? Juli 25: *„nademe dat sei vordeilt sint lives unde gudes“*, ibid. n. 2490, S. 656. Ueber die Strafdrohung „bei Leib und Gut“ vgl. v. Freymann, l. c. S. 247.

Digitized by Google

vnde besitlik", ferner dass das Lehngericht erkannt hätte „*na lantlopende vnde allen rechten, dat salige Symon Tymme syn gud, grodt vnde kleyne, beyde: lantgudt vnde bewecklicke gudere — geuallen were an vnßen orden, derhaluen zine eruen dusser vorbenomeden gudere geblotet weren vnde gentzlick dar von gescheyden dorch eres vatters misseduet*"[1]).

Beide Urkunden, von denen namentlich die letztere den Rechtsstandpunkt auf das Deutlichste präcisirt, beziehen sich auf das Ordensgebiet. In Bezug auf die Stifter ist mir nur eine Notiz bekannt, dass 1527 dem Berend Berch wegen Ermordung des Johann Lode sein Lehngut auf Oesel abgenommen werden sollte[2]).

2.

Mit der Friedlosigkeit oder Verfestung stellt der Livl. Spiegel die Acht und den Bann zusammen, insofern als sie unter Umständen dieselben Rechtsfolgen für den Betroffenen nach sich zogen[3]).

Von wesentlichem Interesse für unsere Untersuchung ist die Frage, wie weit der geistliche Bann auf das Lehnrecht einwirkte, insbesondere ob er die Lehnsunfähigkeit nach sich zog.

Wir haben oben (S. 54) schon darauf hingewiesen, dass die livländischen Landesherren, sofern sie Prälaten waren, in ihrer Hand die geistliche und die weltliche Gerichtsbarkeit vereinigten. Es lag nun in der Natur der Dinge, dass die Bischöfe ihre geistliche Strafgewalt in lehnrechtlichen Händeln anwandten, sobald ihre weltliche Strafgewalt, die, wie wir wissen, an die Mitwirkung der Vasallen gebunden war, nicht ausreichte.

Ohne Zweifel wurden die Bischöfe durch den Zwang der Verhältnisse in ihrem meist aussichtslosen Kampfe gegen ihre unbotmässigen Vasallen zu solchen Uebergriffen gedrängt, doch darf es nicht übersehen werden, dass es schon an sich in der

---

[1]) Urk. abgedr. Neue Kurl. Güter-Chron., Beilage n. 2, vgl. n. 4 Vgl. oben S. 44.

[2]) Siehe Russwurm, Ungern, II, n. 281, Note 4. Vgl. v. Buxhöwden, Gütergesch. Oesels, S. 65 und oben S. 82, Anm. 1 und S. 163, Anm. 3.

[3]) L. Sp. II, Art. 54 § 1. *Ein jewelik man mot wol vörsprake* (Fürsprecher vor Gericht) *sin, ane binnen dem rechten, dar he in vorvestet is, edder ift he in des rechtens acht si.* § 2. *Vor dem geistliken rechte mach he des överst nicht don, ift he in dem banne is.* Vgl. Sachsensp. II, Art. 63 § 2, wo *rikes acht* statt *rechtens acht.* L. Sp. III, Art. 15 § 2. *Vortmer den vorbannen lüden unde den vredelosen en darf nemant antworden, ift se klaget.* Vgl. Sachsensp. III, Art. 16 § 3, wo *des rikes achteren* statt *vorbannen lüden.* L. Sp. III, Art. 63. *Des vorbanneden mannes tüch mach men wol vorleggen edder des vorachteden edder vorvesteden mannes* etc. Vgl. Sächs. Lehnr. Art. 12 § 2. Vgl. dazu v. Bunge, Gerichtswesen, S. 28 und 157 ff., desselben Estland, S. 306, und v. Freymann, Strafrecht, l. c. S. 238 f. Vgl. auch Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 722 f.

Digitized by Google

Tendenz der Kirche lag, sich der geistlichen Strafgewalt zur Verfolgung ihrer weltlichen Zwecke zu bedienen[1]).

Entsprechend der mittelalterlichen Auffassung hatten beide Gewalten, die geistliche und die weltliche, die auf eine göttliche Quelle zurückgeführt wurden und einem Zwecke, der Beschirmung der Christenheit, zu dienen hatten, sich gegenseitig zu stützen und zu helfen; dem geistlichen Banne hatte die kaiserliche Acht zu folgen und umgekehrt[2]). Schon Innocenz III. hatte sich 1203 von König Philipp von Schwaben die Anerkennung dieses Grundsatzes versprechen lassen, doch erst Friedrich II. verordnete 1220 in zwei Edicten, dass der Excommunication unter gewissen Voraussetzungen die kaiserliche Acht (proscriptio) und der kaiserliche Bann (bannus imperialis) zu folgen habe.

Während nun in Deutschland im Allgemeinen dieser Grundsatz mit Bezug auf die Acht als Rechtsfolge der Excommunication geltend wurde, haben ihn die Länder sächsischen Rechtes nicht anerkannt[3]). Der daselbst herrschende Widerspruch gegen die Wirkungen des geistlichen Bannes hinsichtlich der Rechtsminderung und Lehnsunfähigkeit drückt sich prägnant und aggressiv in der Bestimmung des Sachsenspiegels III, 63 § 2 aus: Bann schadet der Seele und nimmt doch Niemandem den Leib, noch kränkt er Jemand am Landrecht oder am Lehnrecht, ausser es folge ihm des Königs Acht nach[4]).

Gegen den Sachsenspiegel und insbesondere gegen diese seine Bestimmung richtete sich eine scharfe Polemik der Kirche, ohne jedoch das Ansehen des Sachsenspiegels wesentlich zu erschüttern[5]). Eine Bulle Gregors XI. von 1374 April 8 verdammte 14

[1]) „Das Recht zur Entziehung niederer weltlicher Würden und Aemter wurde selbstverständlich ebenfalls von der Kirche in Anspruch genommen, und von diesem Standpunkt aus erklärt sich weiter das Vorkommen der Entziehung von Lehnen und Herrschaftsrechten." P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. V. Berlin 1895. S. 47. Vgl. Eichhorn, Einl. Deutsch. Privatr., § 241.

[2]) Vgl. Planck, Deutsche Gerichtsverfahren I, S. 2 f., und Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 471.

[3]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, l. c. S. 392 ff., und Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 569.

[4]) *Ban scadet der sele unde ne nymt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koninges achte na.* Vgl. auch Sächs. Weichbild: *Do bestetigeten si der Sachsen recht, wer so mit des pabistes banne ader des bischofs ader der pfaffen von der gemeynschaft der cristenheit gesundirt wirt, blibe her wol in deme banne eyn jar odir mer, her ne verlusit do mete wedir sine vriheit noch syn len noch syn erbe.* Ebenso Görlitzer Lehn- und Landrecht Art. XXXII § 3b. Siehe Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil etc., II, S. 184. Vgl. auch Schilling, W. E. R., S. 171.

[5]) Vgl. C. G. Homeyer, Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel. Abhandl. d. Berliner Akademie 1855, S. 377 ff., Stobbe, Rechtsquellen I, S. 372 ff.

Digitized by Google

Sätze des Sachsenspiegels[1]), es sind aber, wie Stobbe meint, „nur wenige Spuren vorhanden, dass man die articuli reprobati auch wirklich als solche behandelte“[2]).

In Livland spielten sich dieselben Vorgänge ab wie in den andern Ländern sächsischen Rechtes. Die livländischen Bischöfe wandten in der ersten Periode (bis zum Beginne des 15. sec.) wiederholt den Bann als Strafmittel wider ihre aufsässigen Vasallen an, allerdings meist ohne den gewünschten Erfolg. 1226 Mai 23 urkundet der apostolische Legat Bf. Wilhelm von Modena, dass er den Johann von Dolen wegen seines eigenmächtigen Einfalles in Wierland excommunicirt habe, und erklärt ihn seines Lehens Dolen bei Riga für verlustig. Da die Nachkommen Dolens sich bis 1288 im Besitze des Schlosses Dolen nachweisen lassen, kann der Lehnsverlust nicht von Dauer gewesen sein[3]). 1238 Januar 29 klagt Bf. Heinrich I. von Oesel, dass seine Vasallen Heinrich und Odeward Lode, die er wegen ihrer contumacia excommunicirt hatte, die geistliche Strafe für Nichts achteten (ecclesiasticam censuram pro nihilo reputantes)[4]). Anfang des 14. sec. excommunicirte EBf. Friedrich von Riga den Ritter Johann v. Tisenhusen, weil er sich mit Waffengewalt gegen ihn aufge-

---

[1]) Die in UB. III, n. 1299b erwähnte Bulle Gregors XI., die 14 Sätze des Sachsenspiegels reprobirt, steht im Bullarium Romanum, IV. Turin 1859. S. 573 ff. Vgl. Michael, Gesch. d. Deutschen Volks, 1. c. S. 299, Anm. 3. Auch in Livland spürt man die Antipathie der Clerisei gegen den Sachsenspiegel. 1382 klagen Oeselsche Domherren, sie hätten vernommen, dass in Sachsen und andern Ländern quaedam detestabilia scripta, leges seu speculum Saxonicum vulgariter appellata mit Hintansetzung der Canones angewandt würden. UB. III, n. 1187, S. 397 f.; vgl. v. Bunge, Rechtsgesch., § 48.

[2]) Rechtsquellen I, S. 374. Dagegen betont Schröder, Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 640, dass „das Fehlen der articuli reprobati in verschiedenen Handschriften zeigt, dass die Bulle einen gewissen Erfolg gehabt hat“.

[3]) Urk. 1226, UB. I, n. 88, S. 104 f., Briefl. I, n. 2. J. v. D. habe Wierland ohne des Legaten Wissen den Dänen entrissen und später trotz Excommunication ein Schloss erobert „contra juramentum proprium quod in manibus nostris praestitit“. Der höchst erzürnte Legat nennt Dolen einen praedo periurus. Vgl. oben S. 24, Anm. 2, S. 11, Anm. 2 u. S. 27 f. 1288 Sept. verleiht EBf. Johann II. (von Vechten) Dolen prout haec omnia quondam dom. Johannes de Dolen et progenitores possederant — et nunc nobis vacantia, seinem Domcapitel; UB. I, n. 524, S. 650 f., Briefl. I, n. 23, cf. n. 24. 1292 April 25 verzichtet Johannes dictus de Dolen, Dörptscher Vasall, für sich, seine Brüder und seine unmündigen Söhne auf Dolen etc. quae progenitores mei et patruus meus dom. Joh. quondam dictus de Dolen in eadem diocesi in feodum tenuerunt; UB. I, n. 547, S. 685 f. An der Or.-Urk. hängt das Siegel des J. v. D.: im Dreieckschilde 3 Dolen. Die mächtige Familie Dolen starb 1470 August mit Otto D. von Randen aus; vgl. oben S. 188.

[4]) UB. VI, n. 2724 S. 11, vgl. n. 2723. Die Gebrüder Lode waren durch den früheren Bischof (Hermann von Leal) belehnt worden und weigerten sich den neuen Zustand anzuerkennen. Vgl. Briefl. III, S. 224 Ueber die Lode vgl. auch J. Paucker, Die Herren von Lode etc. Dorpat 1852.

Digitized by Google

lehnt habe, wodurch er infamia nota und crimen laesae majestatis begangen, sprach ihm seine Lehen ab und erklärte ihn und seine Nachkommen bis in das vierte Glied für lehnsunfähig[1]). Auch in diesem Falle hatte der Bann keine Wirkung, da Johann v. Tisenhusen als Führer der aufrührerischen Vasallen das Feld behauptete und der Erzbischof schliesslich das Land verlassen musste[2]).

Die Bischöfe belegten nicht nur einzelne Vasallen, sondern auch ganze Gruppen mit dem Bann, wie dieses z. B. derselbe EBf. Friedrich 1325 April 4 that[3]).

Die geistlichen Lehnsherren versuchten also den Lehnsprocess zu umgehen, indem sie bei Felonie ihrer Vasallen diese excommunicirten und an den Bann den Verlust des Lehens knüpften.

Gegen diese Vermischung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit erhob sich bei den Vasallen des ganzen Landes energischer Widerspruch, der nicht nur sich darin zeigte, dass die gebannten Vasallen, das Schwert in der Faust, den Bann ignorirten, sondern auch bei der Bearbeitung des Waldemar-Erichschen Rechts zu einem stiftischen Lehnrecht in einem bezeichnenden Zusatze seinen Ausdruck fand.

Der Art. 60 des R. R. lautet nämlich: *De bischop mach sinen werltliken man nicht bannen umme werltlike sake willen, he en vervolge de sake mit werltlikem rechte, sint he dat werltlike heft mit dem geistliken*[4]).

Während sich also die oben angeführte Bestimmung des Sachsenspiegels (III, Art. 63 § 2) gegen die Möglichkeit einer Rechtsminderung im Land- und Lehnrecht als Folge des geistlichen Bannes richtet, verbietet das R. R. die Anwendung der geistlichen Strafgewalt in weltlichen Sachen, die von Rechts wegen vor den Lehnshof gehören.

Obgleich die Bestimmung des Sachsenspiegels nicht in den Livl. Spiegel übergegangen ist, kann nicht daran gezweifelt werden, dass sie auch in Livland Geltung gehabt hat, denn sie entspricht durchaus den Rechtsanschauungen des Landes.

Wie die Ritterschaften im Beginne des 15. sec. über den Bann dachten, schildert auf das Anschaulichste ein Brief des

---

[1]) Vgl. oben S. 196.

[2]) Vgl. Hasselblatt, Note 24 zu Heinr. v. Tiesenhausens Aufzeichn. Johann v. T. ist zwischen 1306 und 1327 als Vorkämpfer der erzstiftischen Vasallen wider den Erzbischof nachweisbar. Vgl. folg. Note.

[3]) UB. II, n. 710, S. 186 ff.; vgl. v. Gernet, Forschungen II, S. 46 f. Unter den namentlich aufgeführten 6 Vasallen, die neben dem Meister und den Brüdern des Ordens excommunicirt wurden, befand sich auch Johannes de Tisenhusen.

[4]) Bei v. Bunge, Rechtsbücher, S. 91 lautet der Schlusssatz nach dem Codex Oxenstierna: *et si dann dat he dat werltlike hebbe mit dem geistliken.* Ich habe die Form des M. R. R. Art. 88 gewählt, die mir sinnentsprechender erscheint. Auch in der Brandisschen Recension heisst es: *sintemal he — heft.*

Digitized by Google

Ordensmeisters an den Hochmeister von 1421 Jan. 4: Der Bischof von Oesel (Caspar Schuwenflug) streite mit seiner Ritterschaft und glaube *mit geistlichin rechte vnd mit dem banne kegen sie zu volfuren, des ee nicht gewesen en ist in dessen landen, dar sich de ritterschaft der lande zumole sere in settet und ungerne daran wolden und meinen, das man sie liesse bei ihrer alden rechtigkeit, friheit und gnade — — und meinen, das sie ungerne den ban, de unwonlich ist in dessen landen, wellen liden*[1]). Genau ein Jahrhundert darnach, auf dem Landtage zu Wolmar 1522 Juni, erklärten die Stände dasselbe: da diese Lande nicht mit dem Banne, sondern mit dem Schwerte erobert und gewonnen seien, so wollten sie derhalben auch nicht mit dem Banne regiert und beschwert werden, wie sie das schon auf dem Landtage vor 6 Jahren recessirt hätten[2]). Und auf dem denkwürdigen Ständetage zu Reval 1524 Juli erklärten die Ritterschaften von Harrien-Wierland und Dorpat sowie die Stadt Dorpat auf das Energischste: *wo id tho veln landeßdagen vorhandelt vnd geschlaten, dat dysse gemene lande den geistlicken banne liden nicht konnen noch willen, und derjennen, zo banbreue edder derglicken processße hir int lant brochten, recht vordenth loen wer, in den sack tho stecken vnd ouer ein sid tho bringen*[3]).

Die livländischen Ritterschaften wurden in ihrem Widerstande gegen die Anwendung geistlicher Strafmittel in lehnrechtlichen Fragen durch die Stellung, die der Deutsche Orden hierein einnahm, wesentlich gestützt. Wir haben oben (S. 84) die Politik des Ordens Ende des 14. sec. berührt. Damals erklärte der Orden, zunächst im Bestreben die erzstiftische Ritterschaft für sich zu gewinnen, „auf mehreren Ständeversammlungen feierlich, dass das Eindringen der römischen Processe und Bullen in die innern weltlichen Landesverhältnisse nur Unheil über das Land bringen könne“[4]). Diese politische Manifestation entsprach im Uebrigen vollständig der höchst realpolitischen, ja cynischen Auffassung, die der Orden damals an und für sich von dem Werthe geistlicher Machtmittel besass. So schrieb der Bruder Deutschen Ordens Johann Sobbe 1429 Mai 18 aus Rom: „Fürchtet Euch nicht vor dem Banne! der Teufel ist nicht so schrecklich als man ihn

[1]) UB. V, n. 2522, S. 705. Vgl. oben, S. 90. Es handelt sich hier offenbar um die Händel Bf. Caspars mit dem Stiftsvogte Ritter Wilhelm Fahrensbach. Dass die Ritterschaften nicht gegen die geistliche Gerichtsbarkeit an sich protestirten, sondern blos gegen deren Anwendung in weltlichen Fragen, beweist die Stellung der Oeselschen Ritterschaft. Vgl. oben S. 40 und v. Gernet, Forschungen II, S. 99 ff.

[2]) Recess 1522 Juni 12—23. S. oben S. 129. Vgl. Bienemann, Luthertage, S. 17 ff., und A. Berendts in Balt. Monatsschr. 1902, Bd 54, S. 43.

[3]) S. Russwurm, Ungern, II, n. 148, Anm. 95. Vgl. oben S. 132.

[4]) O. Stavenhagen, Kampf des D. Ordens um den livl. Einheitsstaat, l. c. S. 156.

Digitized by Google

malt, und der Bann nicht so gross, als ihn uns die Pfaffen darstellen. Hier in Wälschland fürchten den Bann weder Fürsten noch Städte, die doch unter dem Papste gelegen sind. Auch kümmern sich die Wälschen um den Papst nur insoweit, als er mit ihnen geht; blos wir armen Deutschen lassen uns dünken, dass er ein Gott auf Erden sei, statt dass wir uns billig dünken liessen, dass er ein Teufel auf Erden sei, was er auch fürwahr ist“[1]).

Auch auf eigenem Gebiete duldete der Orden keine geistliche Einmischung in weltliche Dinge; so lautete die Instruction für die Ordensgesandten an den König von Dänemark 1445 vor Sept. 5: Der König möge den Erzbischof von Lund, den Metropolitan von Estland[2]), veranlassen, *das her semlich seyn geistlich gerichte, nachdem die gutter lehengutter und wertlich seyn, als den banne und andere* processus, *abestellen geruche* und des Ordens Untersassen *nicht mit sulchen ungewonlichen rechten drange nach besweren laße*[3]).

Wir haben bei Erörterungen der Rechtsfolgen, die der geistliche Bann nach sich zog, von der Anwendung geistlicher Strafgewalt in Lehnsachen handeln müssen, welches Thema bereits in den folgenden Abschnitt gehört.

§ 3.

Weise der Rückkehr des Lehens.

Das Lehen kehrt an den Herrn zurück auf zweierlei Weise, je nachdem die Rückkehr durch Vergehen des Mannes bedingt wird oder nicht.

In letzterem Falle, also beim erblosen Tode des Mannes, bei Auflassung, Aufsagung und bei stillschweigendem Verzichte geht das Gut unmittelbar, ipso facto, an den Herrn über; in ersterem Falle: bei Felonie oder Quasifelonie des Mannes, muss der Herr, nach dem Ausdrucke des Richtsteigs Lehnrechtes 14, 3: *des gudes sik mit lenrechte underwinden*, d. h. der Herr musste, damit ihm das Gut zugesprochen werde, die Klage um das

[1]) *Sunder wy armen Dutschen laten uns duncken, dat he ein erdeschs Got sy, sunder wy mochten uns woll vrilyken laten duncken, dat he ein erdeschs duvel were, alse he vorwar öck is;* UB. III, n. 1, S. 3. Ueber J. Sobbe vgl. UB. X, Einl. S. XLIII und Arbusows Ordensbrüder, Geneal. Jahrb. 1899, n. 640 und vor Allem desselben Geistlichkeit, Geneal. Jahrb. 1901, S. 159. Ueber die pfaffenfeindliche Stellung des Ordens um diese Zeit vgl. die Urk n. 773 in UB. VII u. n. 36 in UB. VIII, dazu F. Amelung, Balt. Culturstudien I, S. 142 ff. und E. Pabst, „Enthüllung der schwarzen Seele eines Ordensprocurators“ in Beiträge z. Kunde Estl. etc. I, S. 185.

[2]) S. oben S. 6 und v. Bunge, Estland, S. 180.

[3]) UB. X, n. 166, S. 106; vgl. auch ibid. n. 506 und den Process Parembeke, s. oben S. 47.

Digitized by Google

Lehengut nach Form Rechtens beim Lehnshof einbringen und beweisen[1]).

In Livland galten dieselben Rechtsgrundsätze. Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten ausgeführt, dass die ältesten Lehnrechte die Rückkehr des Gutes bei Felonie oder Quasifelonie nicht vorsehen; daher sprechen sie auch nicht von dem Verfahren, das in diesen Fällen einzutreten hatte.

Aus den verschiedenen oben angeführten Beispielen, insbesondere den Urkunden von 1385 und 1478[2]), entnehmen wir, dass im Allgemeinen das übliche Gerichtsverfahren beobachtet wurde, doch sind auch Anzeichen vorhanden, dass — abgesehen von der unten zu erwähnenden schiedsrichterlichen Behandlung — in aussergewöhnlichen Fällen der Lehnshof eine Erweiterung erfuhr; so wurde über den Landesverrath des Hermann Soie 1513 durch den Harrisch-Wierischen Rath unter Vorsitz des Ordensmeisters mit Heranziehung von 12 Vasallen, und zwar nicht in Reval, sondern in Fellin, zu Gericht gesessen[3]). Im Allgemeinen aber wird, wie wir annehmen müssen, das oberste Gericht jeden Territoriums der zuständige Lehnshof gewesen sein, vor dem, als forum rei sitae, Lehnsherr und Vasall des betr. Territoriums ihre Streitfragen *um lengut*[4]) verhandelten. So sagt der Livl. Spiegel, III, Art. 54 § 1: *Vorvolget de here den man edder de man den heren unde vorklaget he en vor sinen mannen mit rechte, he en deit wedder sine truwe nicht*[5]), und entsprechend der uns bekannten Entwickelung des Gerichtswesens im Erzstifte heisst es in der Einigung des Erzbischofs Jasper Linde mit seiner Ritterschaft 1523 Dec. 28[6]): „*so ße doch klarliken in eren rechten befinden: welk man mith der vnbillicheit kegen ßinen heren befunden werth, sol getogen werden mith rechte vor de twolff richter des rades des stiffes, sampt dem werdigen capittell; de ßolen nach klage vnd antworth einem jdern parte recht don.*“

Was die Appellation vom Lehnshof an ein höheres Gericht betrifft, so ist auf das oben S. 46 ff. über die Lehngerichtsbarkeit Ausgeführte zu verweisen; auch werden wir in dem kommenden Abschnitte über den Verlust der Lehnsherrlichkeit hierauf zurückzukehren haben.

Wir können diese Frage jedoch nicht verlassen, ohne darauf

---

[1]) Vgl. Homeyer, System, S. 512 ff.
[2]) Vgl. oben S. 209 und 210, Anm. 4.
[3]) Vgl. oben S. 200 f. und wegen der 12 Vasallen S. 41.
[4]) Vgl. W. E. R. Art. 48 und R. R. Art. 39. Vgl. auch sonst über Rechtsstreit der Vasallen mit ihren Herrn W. E. R. Art. 7, 11, 50 § 4, R. R. Art. 4 § 2, 8, 9, 31 § 1 u. 5, 41 u. 60. L. Sp. III, 54, 59 § 2, 64, 66 und 67.
[5]) = M. R. R. Art. 237. Vgl. oben S. 195, Anm. 1.
[6]) S. N. nord. Misc. VII, S. 262. Vgl. oben, S. 38 ff., bes. S. 42.

Digitized by Google

hinzuweisen, dass das hier geschilderte Gerichtsverfahren mehr in thesi gegolten haben mochte, als in praxi.

Wir haben im Laufe unserer Untersuchungen häufig Gelegenheit gehabt festzustellen, dass die livländischen Prälaten ihren Vasallen gegenüber meist ohnmächtig waren; wir haben gesehen, dass sie gezwungen waren ihre Ritterschaften mit grosser Vorsicht und nachgiebiger Klugheit zu behandeln. Es hat natürlich nicht an Ausnahmen gefehlt, wenn die Kraft einer hervorragenden Persönlichkeit oder die politischen Verhältnisse den Schwerpunkt der Macht verschoben, im Allgemeinen aber wird daran festzuhalten sein: in der innern territorialen Politik hatten die Vasallen seit der zweiten Hälfte des 14. sec. das längere Hebelende in Händen.

Von den Versuchen der Prälaten bei Lehnstreitigkeiten ihre geistlichen Machtmittel ins Feld zu führen und dem Widerstande der Vasallen haben wir bereits gehandelt[1]). Seit den Landtagen des ersten Drittels des 15. sec., vor Allem seit dem denkwürdigen Landtage von 1435[2]), waren derartige Eingriffe ins Lehnrecht auch staatsrechtlich nicht mehr möglich. Mit dürren Worten erklärte dann der Landtagsrecess vom 21. Januar 1472: „Wird aber ein Unterthan von seinem Herrn direct oder auf dessen Veranlassung über das Recht hinaus, mit dem er bewidmet ist, bedrängt, so soll derselbe Unterthan von Eid und Huldigung entbunden sein, bis er sich in Freundschaft oder auf dem Rechtswege mit seinem Herrn vertragen hat. Wir andern aber sollen und wollen einem solchen Unterthan zu seinem Recht behilflich sein und daraus soll Niemand uns einen Vorwurf machen dürfen“[3]). Bezeichnender Weise wird hier dem Rechtswege der Weg freundschaftlicher Einigung, des Compromisses, gleich-, ja vorgestellt. Dieses war der Weg, auf den die bittere Nothwendigkeit den Bischof wies, wofern er nicht gewillt war seine Krone aufs Spiel zu setzen. In der That lehrt uns die Geschichte Livlands, dass die meisten complicirteren Lehnstreitigkeiten durch Schiedsgerichte beigelegt wurden, wobei nicht immer das strictum jus, sondern politische Erwägungen ausschlaggebend waren[4]).

Wir werden diese Betrachtungen noch weiter verfolgen, indem wir uns zu dem letzten Abschnitte dieser Untersuchungen wenden.

---

[1]) S. oben S. 215 ff.

[2]) Vgl. oben S. 50.

[3]) Recess aus Hiärnes Collectaneen, abgedr. in N. nord. Misc. III, S. 603 ff. Vgl. Stavenhagen, J. Wolthuss von Herse etc., Mittheil. XVII, S. 66 f. Vgl. auch den Recess d. d. Wolmar 1537 Sept. 29, abgedr. N. nord. Misc. VII, S. 305 u. 306.

[4]) Vgl. oben S. 39, S. 60 Anm. u. S. 195 ff. Vgl. auch v. Below, Territorium, l. c. S. 388: „Seit dem Ende des M. A. nehmen wir eine ständig wachsende Neigung des Volkes wahr, seine Streitigkeiten vermittels der Schiedsverträge anstatt durch den ordentlichen Rechtsweg zu erledigen.“

Digitized by Google

II. Verlust der Lehnsherrlichkeit.

1.

Da das Lehnsverhältniss einen zweiseitigen Vertrag darstellt, so konnte auch der Herr, wenn er diesen Vertrag kündigte oder brach, sein Recht am Lehen, die Lehnsherrlichkeit, verlieren.

Wir unterscheiden hierbei folgende Gründe für den Verlust: wenn der Herr das Treueverhältniss aufkündigte, wenn er einen Theil des Lehngutes veräusserte, wenn er eine Rechtsminderung des Lehntitels vornahm und schliesslich, wenn er die Treue brach oder seine dem Lehnsverhältniss entspringenden Pflichten verletzte[1]).

Was die Rechtsfolgen dieser Handlungen betrifft, so gilt in Bezug auf die Aufkündigung des Lehnsverhältnisses das oben S. 190 über die Aufsagung der Treue Gesagte; in Bezug auf die Zersplitterung des Lehens bei Veräusserung durch den Herrn[2]) ist zu bemerken, dass nach sächsischem Rechte der kleinere Theil des Lehens dem grösseren zu folgen hatte, d. h. der Vasall brauchte nur den Erwerber des grösseren Theiles als neuen Lehnsherrn anzuerkennen. Hinsichtlich der Rechtsminderung ist darauf hinzuweisen, dass eine Niederung des Heerschildes durch den Herrn, unter dem wir a priori den Landesherrn verstehen, in Livland beim Mangel einer Heerschildordnung, nicht möglich war; in Bezug auf die Weisung eines Mannes an einen Genossen ist auf das beim Afterlehen S. 156 Gesagte zu verweisen.

Anlangend endlich Treubruch und Verletzung der Lehnspflichten durch den Herrn, die am häufigsten vorkommenden Gründe für den Verlust der Lehnsherrlichkeit, so finden sich hierüber in den ältesten livländischen Rechtsbüchern keine Bestimmungen, was auf den Umstand zurückzuführen sein dürfte, dass das W. E. R. mit einem Lehnsherrn zu thun hat, der seinerseits keinen Lehnsherrn hatte; es fehlte also an einem Oberherrn, dessen Existenz das sächsische Lehnrecht bei Angabe der Folgen des Verlustes der Lehnsherrlichkeit regelmässig voraussetzt[3]).

Bei Umarbeitung des W. E. R. zum R. R. wurde diese Lücke nicht ausgefüllt, obgleich in den Stiftern ein Oberherr, der Kaiser, vorhanden war; eine Unterlassung, vielleicht unbewusst, vielleicht weil den Compilatoren die Möglichkeit des Ueberganges der Lehnsherrlichkeit an den Kaiser nicht concret

---

[1]) Vgl. Homeyer, System, S. 514 f. Schröder, Rechtsgesch., l. c. S. 410.

[2]) Die Veräusserung des ganzen Gutes durch den Herrn, d. h. also der Lehnsherrlichkeit, bedeutet nicht Beendigung des Lehnsverhältnisses, wie v. Hehn, Erbgut, S. 183 annimmt, sondern blos einen Wechsel des Herrn, analog dem beim Thronfall. Vgl. Homeyer l. c. S. 440.

[3]) Vgl. Homeyer, System, S. 515, § 56.

Digitized by Google

genug erschien. Erst im Livl. Spiegel finden sich Bestimmungen über die Treue des Herrn gegenüber seinem Manne, so die Bestimmungen des Sachsenspiegels (III, 78), dass durch Rechtsstreit und Verwundung oder Tödtung in Nothwehr der Herr gleich dem Manne *wedder sine truwe nicht deit* (L. Sp. III, Art. 52 und 54); ferner ist in den L. Sp. (III, Art. 59, § 2) übergegangen die Bestimmung des sächs. L. R. (4, 5) über die Folge der Weigerung des Herrn, seinem Manne zu Rechte zu stehen: *weigert överst de here sinem manne rechtes, wan he van em beklaget wert vor sinen mannen, dewile darf he em nicht denen edder jenniges lenrechtes plegen*[1]). Endlich findet sich der Oberherr direct erwähnt in der aus dem sächs. L. R. 14, 4 herübergenommenen Bestimmung über die Folgen der vergeblichen Aufforderung des Mannes, der Herr möge das Lehen dem Oberherrn gegenüber vertreten: *underwindet sik des* (Gutes) *de överste here, de man, de dat gut in der were heft, de schal sinen heren manen, dat he sin gut vorsta unde des översten heren ansprake aflegge mit rechte. Dat schal he don dorch recht binnen sös weken. Weigert de here des to dönde wedder recht, de man volge an den översten heren, sin gut en vorlüst he dar nicht mede, ift dat sin here darna behelde*[2]).

Die Folgen des Verlustes der Lehnsherrlichkeit sind nirgends generell festgesetzt. Es sind aber für die von uns behandelte Epoche nur zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder, die Lehnsherrlichkeit fällt an den Oberherrn, dem der Mann dann direct Lehnsfolge leistet, oder der Mann behält das Gut lebenslang ohne Dienstpflicht. Die zweite Möglichkeit konnte nach sächsischem Rechte im Falle der Aufsagung durch den Herrn und wahrscheinlich auch in den übrigen Fällen eintreten, wenn das Lehen „Eigen" des Herrn war oder die Lehnsherrschaft einem Gotteshause zustand[3]). Eine Umwandlung des Lehens in „Eigen" des Mannes, die Appropriation der römischen Juristen (im Gegensatze zur Consolidation, der Rückkehr des Lehens an den Herrn), war, wie Homeyer hervorhebt, als Folge des Lehnsverlustes nach sächsischem Rechte nicht denkbar[4]).

---

[1]) Die Entscheidung steht alsdann dem Gerichte des Oberherrn zu. Vgl. Homeyer, System, S. 567 f. u. 514 f.

[2]) L. Sp. III, 66, § 2 u. 3 = M. R. R. Art. 249. Vgl. Homeyer, System. S. 519 f.

[3]) S. Homeyer, System, § 56.

[4]) ibid. S. 516. Ueber Consolidation und Appropriation vgl. Stobbe, Privatr. II, S. 489 f., auch Weiske, Rechtslexicon, VI, S. 632 ff. Im strikten Gegensatze zum sächsischen Rechte bestimmt das langobardische Recht, dass im Falle von Lehnsfehlern des Herrn: proprietatem feudi ad vasallum pertinere. Vgl. Stobbe, l. c. S. 492 f., Weiske, l. c. S. 638 f. Dem longobard. Lehnrechte folgen „die Artikel vom Lehngut und Lehnrecht" IV, 12: *unde so geit dan de eigendom to deme lenmanne.* S. v. Bunge, Rechtsbücher,

Digitized by Google

In Livland gab es, wenn man vom dänischen Herzogthum Estland, wo der König Obereigenthümer des Landes war[1]), absieht, kein „Eigen" der Landesherren am Lehen, indem in den geistlichen Fürstenthümern und den Ordenslanden das Obereigenthum an allem Lande dem Kaiser zustand. Die obenerwähnte Möglichkeit, dass als Folge des Verlustes der Lehnsherrlichkeit der Vasall sein Lehen ohne Lehnspflichten lebenslang besitze, hätte demnach nur im dänischen Estland (bis 1346) eintreten können, vorausgesetzt, dass dieser Grundsatz des sächsischen Rechtes daselbst gegolten habe. Ein bestätigendes Beispiel ist mir nicht bekannt. In Livland gab es m. W. auch keine Mannlehen, deren Lehnsherr ein Gotteshaus war, so dass auch diese Voraussetzung für die erwähnte Möglichkeit in Fortfall käme.

Es wäre demnach für die Stifter und das Ordensgebiet die Rechtsfolge des Verlustes der Lehnsherrlichkeit, dass der Lehnsherr aus dem Lehnsnexus ausschied und der Vasall dem Kaiser direct folgte.

2.

Bevor wir nun die livländischen Quellen daraufhin prüfen, müssen wir uns nochmals das Verhältniss Livlands zum Reiche vergegenwärtigen.

Wir wissen, dass Livland staatsrechtlich zum heiligen römischen Reiche deutscher Nation gehörte und dass der Erzbischof und die Bischöfe von Dorpat und Oesel seit dem 13. sec. als Reichsfürsten betrachtet wurden[2]); desgleichen galt das Gebiet des Deutschen Ordens für einen Bestandtheil des regnum teutonicum, was durch die zahlreichen kaiserlichen Bestätigungen des Besitzes Livlands an die Hochmeister seinen Ausdruck findet. Seit dem Frieden von Thorn 1466 Oct. 19 trat das livländische Ordensland, das nunmehr das einzige souveräne Gebiet des Deutschen Ordens war, in noch engere staatsrechtliche Beziehungen zum Reiche; der livländische Meister wurde als Reichsfürst angesehen, die Regalien erhielt er allerdings erst 1530[3]). Im 16. Jahrhunderte knüpfte sich das staatsrechtliche Band

S. 172. Vgl. oben S. 16, Anm. 2 und S. 62. v. Bunge, Gesch., S. 84, hält merkwürdiger Weise „die Erwerbung des dominium directum durch den Vasallen" für eine „nothwendige Folge einer Verletzung der Lehnstreue von Seiten des Lehnsherrn". v. Bunge, ibid. und Estland, S. 263, und auch v. Hehn, Erbgut, S. 180 ff., geben auch hier die begrifflichen Definitionen römischrechtlich. Vgl. dazu oben S. 62.

[1]) Vgl. v. Bunge, Estland, S. 107.

[2]) Vgl. oben S. 5 ff., 46 ff. und 48 und dazu O. Harnack, Livland als Glied des deutschen Reichs vom 13. bis 16. Jahrh. Preussische Jahrbücher. Edit. H. Delbrück. Bd. 67. Berlin 1891. S. 364 ff. und v. Gernet, Bisthum Dorpat, S. 96 ff.

[3]) Auf dem Reformationsreichstage zu Augsburg. Vgl. Harnack, l. c. S. 372.

Digitized by Google

zwischen Livland und dem Reiche noch fester, was einerseits durch das Eindringen des römischen Rechtes [1]), andererseits durch das Bestreben der Prälaten, ihre durch die Reformation ins Wanken gerathenen Throne zu festigen, erklärt werden kann. Den Bemühungen der Prälaten gelang es, auf dem Reichstage von Worms 1520 Dec. die fast ein Jahrhundert unterbliebene Investitur zu erlangen. Sogar die Bischöfe von Reval und Kurland, die niemals Reichsfürsten gewesen waren, erhielten die Regalien; am 20. Januar 1521 leistete der Bevollmächtigte der fünf livländischen Prälaten „in ihre Seele“ dem Kaiser den Treueid [2]).

Die Bethätigung der Reichshoheit konnte bei den gegebenen Verhältnissen nicht bedeutend sein; sie beschränkte sich politisch auf staatsrechtliche Acte, von denen die in grossen Zwischenräumen stattfindende Investitur der geistlichen Fürsten der bedeutsamste war. Dass aber die deutschen Kaiser und Könige ihre Oberherrschaft über Livland wenigstens in thesi stets aufrecht erhalten haben, beweisen ihre zahlreichen an die livländischen Landesherren, seltener an Privatpersonen gerichteten Erlasse und Privilegien, in denen das Zugehörigkeitsverhältniss zum Reich ausdrücklich hervorgehoben wird; so heisst es in einer Urkunde des Königs Wenzel von 1393 Jan. 30: qualiter — Rigensis ecclesia, utpote insigne membrum imperii, nobis — occasione regalium seu feudorum exstat immediate subiecta [3]).

Ein realer Eingriff der Reichsgewalt in die innern oder äussern Verhältnisse Livlands dagegen war aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Zunächst und vor Allem fehlte dem Reiche bei seiner decentralisirten Organisation die physische Möglichkeit hierzu. Man vergegenwärtige sich die geographische Lage der „am Ende der Christenheit“ [4]) belegenen Grenzmark Livland etwa im 14. sec.: zwischen Livland und das durch die tiefeinbuchtende polnische Grenze bereits äusserst exponirte Preussen schiebt sich wie ein Keil das halbheidnische Litauen. Jeder Zug durch den schmalen Landstrich zwischen Memel und Kurland war ein Feldzug; jeder Fussbreit Samaitens ist umstritten, gewonnen, verloren, wiedergewonnen und wiederverloren worden, sozusagen getränkt von deutschem Blute. Hinter diesem Grenzlande beginnt dann Livland: zuerst Kurland bis zur Düna,

[1]) Ueber die Zunahme der Processe im Reichskammergerichte s. oben S. 49. Ueber den Landtagsschluss von 1522 gegen die römischen Processe vgl. v. Richter, Gesch. der Ostseeprov. I, 2, S. 254, und Schiemann, Gesch. Russlands, Polens und Livlands, l. c. II, S. 200. Vgl. auch oben S. 217.

[2]) Vgl. Hildebrand, Arbeiten für d. Livl. UB., 1875—76, S. 96 f. A. Berendts, Joh. v. Blankenfeld, EBf. von Riga, Bf. von Dorpat u. Reval, Balt. Monatsschr. 1902, Bd. 54, S. 31.

[3]) UB. III, n. 1338, S. 720. Vgl. auch die Urk. von 1425 u. 1442, UB. VII, n. 244 u. IX n. 862, v. Gernet, Dorpat, S. 100.

[4]) Vgl. Urk. n. 374 in UB. IX.

Digitized by Google

dann das eigentliche Livland bis hinauf zum Meerbusen von Pernau und der Nordküste des Peipus-Sees, dann Estland bis zum Narva-Flusse [1]): ein langgedehnter Küstenstrich, dessen Ost- und Süd-Front von der Embachmündung bei Dorpat bis nach Memel vollkommen offen an Feindesland grenzte und beständig vertheidigt werden musste, eine geographische Lage, wie sie in strategischer Hinsicht ungünstiger kaum gedacht werden kann, zumal für die schwerfällige Heeresorganisation des deutschen Reiches. So liegt es denn auf der Hand, dass die Aufgabe der Vertheidigung den Livländern allein, dem Orden und den Bischofsmannen, überlassen blieb.

Dass sich das Reich ebensowenig wie in die äussere Politik Livlands in die innere mit bewaffneter Hand mischte, braucht kaum gesagt zu werden [2]). Hierzu lag, abgesehen von den ungünstigen militärischen Verhältnissen, durchaus kein zwingendes Interesse, etwa das einer Hausmachtpolitik, vor. Auch hier musste sich das Reich auf papierene Interventionen beschränken, die dann auch von den Livländern im Verhältnisse zu realen Eingriffen wie Tinte zu Blut gewerthet wurden.

Ein zweites Moment, das den Einfluss der Reichsgewalt abschwächen musste und das wir oben gleichfalls erwähnt haben, war die Abhängigkeit, in der sich Livland, die „Marienlande“ [3]), vom Stuhle Petri befand, die Colonie, quae juris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur, wie Papst Gregor IX. sich 1237 ausdrückte [4]). Auf den hierdurch geschaffenen Dualismus der obersten Gewalt, der für die Geschichte Livlands von bedeutendem Einflusse sein musste, brauchen wir an dieser Stelle nur hinzudeuten; die Analogieen in der deutschen Geschichte sind zahlreich und bekannt [5]).

Ein drittes Moment endlich, das den Einfluss der Reichsgewalt lähmte, ist mehr psychologischer Natur, es ist der ausgesprochen freiheitliche, republikanische Geist, der die Vasallen und Städte der Colonie Livland beseelte, ein Geist, der diesen Kindern der rothen Erde Westfalens, der weiten Ebenen Niedersachsens, der sturmbedrohten Küsten Frieslands schon angeboren war und sich nun bei den Eroberern und Colonisten mächtig entwickeln musste. Wie konnte das auch anders sein! Man bedenke die Lage und das Leben derselben: losgelöst von der fernen Heimath im fremden, unwirthlichen Lande, ewig in Harnisch und Sattel, umgeben von steter Gefahr, bedroht von äusseren Feinden, auf beständiger Hut vor den heimtückischen

[1]) Vgl. die Karte Livlands im M. A. von K. v. Löwis, l. c.
[2]) Vgl. Stavenhagen in Balt. Monatsschr. 1902, Bd. 53, S. 147.
[3]) Vgl. den Recess des Rittertages von Wemel 1482 in N. nord. Misc. VII, S. 475 und dazu oben S.
[4]) Vgl. oben S. 2, Anm. 2.
[5]) Vgl. z. B. L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 6. Aufl. Leipzig 1881. I, S. 23 ff., bes. 37 ff.

Digitized by Google

Eingeborenen [1]), auf sich allein angewiesen, keiner andern Hülfe gewärtig, als von der eigenen Stärke und Entschlossenheit; welch' eine rauhe Schule von Blut und Eisen! Was Wunder, wenn dieses trotzige Geschlecht sich nicht vor fremdem Willen zu beugen verstand. Männer der That, wie es die livländischen Vasallen waren, hielten sie nicht viel von den abstracten Gewalten des Kaisers und des Papstes. Höchst charakteristisch hierfür ist das Wort eines livländischen Ritters aus dem ersten Viertel des 15. sec., Dietrichs von Vietinghoff, das er dem Bischofe Caspar von Oesel ins Gesicht sagte: *alle die land* sind bezwungen ohne Papst und Kaiser, von diesen weiss man in den Landen wenig zu sagen [2]).

Dass die Ritterschaften, wie auch einzelne Vasallen sich trotzdem in Streitigkeiten mit ihren Lehns- und Landesherren sowohl an den Kaiser als auch an den Papst gewandt haben, lässt sich wohl in erster Linie durch das Bestreben, kein Mittel unversucht zu lassen, erklären. Auch die Fälle der Anrufung fremder Fürsten, besonders der Könige von Dänemark und Schweden, sind keineswegs selten [3]).

Daneben konnte das Gefühl der Zugehörigkeit zu Kaiser und Reich bestehen, das aber keine dynastische, sondern eine ausgesprochen aristokratisch-republikanische Färbung trug. Besonders im Zeitalter der Reformation findet sich häufig dieses Gefühl zum Ausdruck gebracht, so erklären z. B. Landesherren und Stände auf dem Landtage zu Wolmar 1525 Juli 8, dass sie sich vom heiligen römischen Reiche deutscher Nation nicht *besundern konnen ader mügen* [4]), und 1530 schreibt die erzstiftische Ritterschaft den andern Ritterschaften: *vnnd wy alle der herkumft duitscher nation syn vnnd vnses vaderslandes mith allenn ehrnn vnnd trewen stedes gemeynet — — von dem hylgen ricke vnnderworpen als eddellude des heyligenn ryckes vnnd wolden lieuer all darouer steruen, ehr wy uns dem hylgen ricke vnnd duitscher nation woltden lathen affwenden* [5]).

3.

Wir sind bei diesen Betrachtungen über das Verhältniss Livlands zum Reiche von der Stellung des Kaisers im Lehnsnexus ausgegangen. Dass der Kaiser oberster Lehnsherr der

[1]) Vgl. W. E. R. Art. 1 § 2: *wente de lande vor den heiden: Littowen, Russen und Carelen varliken liggen, ok inwendich van den lantluden unseker sint.*

[2]) Vgl. oben S. 48.

[3]) Vgl. z. B. oben S. 85 u. 200, ferner Urk. 1413 Oct. 10, UB. VI, n. 2999, S. 386; 1423 Dec. 30, UB. V, n. 2573; Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XVII, S. 67 u. 73; Urk. 1547 vor Oct. 10 bei Hansen, Uexküll, n. 31; vgl. auch UB. X, Einl. S. XXXIX, etc. etc.

[4]) Abgedruckt bei G. R. Taubenheim, Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüllers. Riga 1830. S. 35.

[5]) S. Monum. Liv. V, S. 160, n. 16.

Digitized by Google

livländischen Vasallen war, ist nicht zu bezweifeln, die obigen Betrachtungen lassen es aber erklärlich erscheinen, dass im Lehnsprocesse die Consequenzen dieser Stellung im Allgemeinen nicht gezogen wurden.

Wir wissen aus der Untersuchung über die Rückkehr des Lehens an den Herrn, dass Lehnstreitigkeiten in der Regel im Lande, sei es durch Schiedsgerichte, sei es durch die ordentlichen Lehnshöfe, entschieden wurden [1]); auch über die Zusammensetzung der Lehngerichte und den Appellationszug ist oben (S. 36 ff.) ausführlich gehandelt worden, es bleibt uns nun noch übrig, aus dem vorliegenden Urkundenmateriale Fälle von Klagen über Lehnsfehler des Herrn zu untersuchen. Solche Klagen scheinen nur selten vorgekommen zu sein; man hat offenbar die schiedsrichterliche Beilegung derartiger Streitigkeiten vorgezogen.

Um 1485 verklagte Fromhold von Tisenhusen den gewesenen Ordensmeister Bernt von der Borch vor dem livländischen Landtage. Er brachte zum Erkenntnisse des Erzbischofs, der Bischöfe von Dorpat, Oesel und Kurland, der Ritter und Knechte, Städte und Räthe: *alle de to der erkentlicheit hören,* dass der Ordensmeister seinem sel. Vater Fromhold, Herrn Peters Tisenhusen von Erlaa Sohn, zwei Dörfer, die dieser und seine Vorfahren vom Orden zu Lehen getragen, *wieder godt, recht und alle billigkeitt genommen* und einem Vetter, dem Ritter Simon von der Borch, verlehnt habe; auch habe er Klägers Vater 10 Last Roggen und je 5 Last Gerste und Hafer abgenommen, indem er ihm mit Brand und Gefängniss gedroht habe. Als der russische Krieg begonnen (1480), habe der sel. Fromhold dem Meister gemeldet, er könne nicht im Harnische mitreiten, da er das Schlüsselbein gebrochen habe, er wolle aber einen andern Edelmann an seiner Statt senden mit Knechten und Volk und *ßine guder alßo vordensten.* Der Ordensmeister habe aber 1000 Mark verlangt, die er auch bekommen, doch habe er dann noch mehr gewollt und verlangt, Fromholds Sohn, der jüngere Fromhold, solle mitreiten, und als dagegen vorgebracht worden, dieser brauche nicht mitzureiten, da er kein Lehen vom Orden hätte, habe der Meister geschworen, folge der Sohn nicht oder vertrage sich Fromhold nicht anders, so wolle er ihn *roven und bernen gelick de Russen.* Daraufhin sei er, Kläger, mitgeritten, ohne dazu verpflichtet zu sein; er hoffe nun, die Güter und das durch Drohungen abgenommene Getreide und Geld vom Orden wiederzuerhalten.

Leider findet sich in den Aufzeichnungen des Bannerherrn Heinrich Tisenhusen von Bersohn, der diese Klageschrift mit-

[1]) Vgl. oben S. 220.

Digitized by Google

theilt[1]), das Erkenntniss des Landtages nicht, es ist aber bezeichnend für die in Livland herrschende Auffassung von Lehnsfehlern des Herrn, dass das Klagepetitum auf Restitution des widerrechtlich genommenen Lehens und Ersatz der Erpressungen geht und nicht auf Verlust der Lehnsherrlichkeit.

Ein zweiter Fall trägt einen ganz andern Charakter als dieser. Es handelt sich nicht um einen Lehnsfehler des Lehnsherrn, sondern um Landesverrath des Landesherrn. Die lehnrechtliche Seite der Frage tritt demnach in den Hintergrund gegenüber der staats- und verfassungsrechtlichen Seite; immerhin verdient der Fall auch an dieser Stelle genauer dargestellt zu werden, sowohl als Analogie zu unserer Untersuchung des Lehnsverlustes bei Landesverrath der Vasallen (S. 200 ff.), als auch als Illustration des Verhältnisses von Landesherren und Vasallen im Reformationszeitalter.

In den markantesten Erscheinungen dieses Zeitalters gehört Johann von Blankenfeld, Bischof von Reval und Dorpat, Erzbischof von Riga. Wir haben über ihn als den Vorkämpfer der absolutistischen Idee bei Darstellung des Aufbietungs-Conflictes gehandelt[2]). Blankenfeld befand sich seit 1519 als Bischof von Dorpat im heftigsten Streite mit seinen Ständen; wir wissen, dass er, wie sein Gesinnungsgenosse Kyvel, durch den Druck der geeinigten Ritterschaften genöthigt wurde, den Wünschen seiner Stände nachzugeben; 1524 Sept. 24 ertheilte er der erzstiftischen, Oct. 19 der dörptschen Ritterschaft die umfassendsten Privilegienbestätigungen[3]). Diese Niederlage in der innern Politik verhinderte den energischen und ränkevollen Prälaten nicht an der weitern Verfolgung seiner ehrgeizigen Pläne, die mit denen des Ordens collidirten. Auf dem Landtage zu Wolmar vom Juli 1525 beschuldigte der Orden Blankenfeld der verrätherischen Verhandlungen mit dem Grossfürsten von Russland[4]). Daraufhin

---

[1]) Edit. Hasselblatt, l. c. S. 41 f.

[2]) S. oben S. 129 f., 133.

[3]) Urk. 1524 Sept. 20 s. oben S. 133, Anm. 3; Urk. Oct. 19. Copie im Revaler Stadtarchive, bisher ungedruckt, verz. Briefl. I, 2, S. 238; vgl. v. Gernet, Bisthum Dorpat, S. 171, und Berendts, Joh. v. Blankenfeld, Balt. Monatsschr. 1902, Bd. 54 S. 40, Anm. 2 u. S. 47. Darnach ist oben S. 130, Anm. 2 zu ergänzen. Es heisst in d. Urk. vom 19. Oct.: *ock in kopinge ader vorkopinge erer guder keyne upbedinge van enen begeren.* Die Darstellung des Anbietungs-Conflikts durch A. Berendts l. c. ist mehrfach unverständlich, so heisst es z. B. S. 33 bezüglich der geforderten *upbedinge*: „Damit war die freie Verfügung über das Eigenthum ernstlich in Frage gestellt und der Gedanke der Verlehnung der Güter, der den wirklichen Zuständen des Landes gar nicht mehr entsprach (!?) und die Verhältnisse nur unsicher machte (!), aufs Neue zum Leben erweckt."

[4]) Vgl. Urk. 1526 Jan. bei C. Russwurm, Nachrichten über das Geschlecht Stael von Holstein. Urkunden und Regesten. Reval 1877. n. 29.

Digitized by Google

sagte ihm die dörptsche Ritterschaft ihren Treueid auf[1]) und bemächtigte sich der Grenzschlösser; am 22. December nahm ihn die erzstiftische Ritterschaft zu Ronneburg gefangen und besetzte die Schlösser des Erzstiftes[2]). Diese Ereignisse hatten eine begreifliche Erregung im ganzen Lande hervorgerufen. Der Orden und seine Stände: die Ritterschaften von Harrien-Wierland, des Ordensgebietes diesseits und jenseits der Düna und die Stadt Reval zeigten sich dem *vngelofflíken vnd vntruwelícken* Erzbischof äusserst feindlich gesinnt und waren der Ansicht, dass eine nochmalige Verhandlung der Schuldfrage nicht nöthig sei, sondern dass Blankenfeld *ane ienich geleide efte bohelp edder boscheldinge alleine vpt blot recht dißer lande*[3]) gerichtet werden müsste. Auf ihre diesbezüglichen Anträge an die Ritterschaften von Riga und Dorpat erklärten diese, dass ihr Herr zur Verantwortung zugelassen werden müsse[4]). Es fanden darauf erregte Verhandlungen über diese Vorfrage statt; die Stände Estlands gaben ihrer Verwunderung darüber, dass die Stiftischen sich ihres *boswerlíken vnd vnlitlíken hern* noch annähmen, wiederholt Ausdruck. Während die dörptsche Ritterschaft sich nun für neutral erklärte, da sie ihrem Herrn seiner Zeit den Treueid aufgesagt hätte, blieben die Erzstiftischen dabei, es widerstreite ihrer Ehre ihren Herrn zu verlassen[5]), sie verlangten eine schiedsgerichtliche Verhandlung, wobei sie im Namen des Erzbischofes versicherten, dass er sich mit dem Spruch endgültig zufrieden geben werde. Die öselsche Ritterschaft und die Städte Riga und Dorpat schlossen sich den estländischen Ständen an; der Bürgermeister von Riga äusserte sogar, sie seien nicht zu einer freundlichen Verhandlung mit dem Erzbischofe zusammengekommen, der unter schwerer Anklage stände; man habe schon wegen viel geringerer Sachen, über die sie schon zu mehreren Malen gesessen, vom Leben zum Tode an Galgen und Rad geurtheilt und gerichtet; das sei auch hier in Betracht zu ziehen[6]).

---

[1]) Vgl. Bericht über den Ständetag zu Rujen 1526 März, hochdeutsch von G. v. Brewern in v. Bunges Archiv, II (1843), S. 103, 106, 123; Taubenheim, Lohmüller, S. 18. Vgl. oben S. 192 und die Aufsagung des Treueides 1556 durch die Stände des Erzstifts bei A. Bergengrün, Herzog Christoph v. Mecklenburg, Reval 1898, S. 61.

[2]) Barth. Grefenthals Liefländische Chronica (1558) in Mon. Liv. V, S. 52. Vgl. Urk. 1526 Jan. u. März bei Russwurm, Stael, n.n. 29 u. 32. Die Ritterschaft hielt den Erzbischof in so leichter Haft, dass die ihm feindliche Partei sein Entkommen befürchtete.

[3]) Urk. 1526 Jan. u. März, sowie Bericht über den Ständetag zu Rujen 1526 März bei Russwurm, Stael, n.n. 29, 32, 33 u. 34.

[4]) Ibid. Urk. n. 31 u. 33.

[5]) *So segen se eren gn. h. in keinen wege nicht tho uorlathen, kunde id ock bynnen vnnd buten landes nicht anders thon eren bekant staen.* Ständetag zu Rujen 1526 März, Russwurm, Stael, n. 34, Anm. 21.

[6]) Ibid. n. 34, S. 27 und Archiv II, S. 108.

Digitized by Google

Auf dem noch im März 1526 zu Wolmar abgehaltenen Landtage drang die erzstiftische Ritterschaft mit ihren Forderungen um freies Geleit für den Erzbischof und freundliche Verhandlung statt des ordentlichen Gerichtsverfahrens durch, trotz des lebhaften Widerstandes der Ordensritterschaften und der Städte. Die Erzstiftischen sandten sodann ihren Hauptmann Johann v. Tisenhusen und den Stiftsvogt Kersten v. Rosen nach Ronneburg, um Blankenfeld nach Wolmar zu laden; als dieser nicht kam, schickten sie den Mag. Johann Ninygal, wobei sie drohten, sie würden dem Erzbischof Eid und Pflicht aufkündigen, falls er nicht käme. Blankenfeld machte sich nun auch nach Wolmar auf, kehrte aber unterwegs wieder um, weil, wie er vorgab, seinem Leben in Wolmar Gefahr drohe. Hierüber entstand zwischen der erzstiftischen Ritterschaft einerseits und den übrigen Ständen und dem Ordensmeister andererseits, die behaupteten, der Erzbischof habe mala fide gehandelt, ein lebhaftes Zerwürfniss. Inzwischen musste der Landtag geschlossen werden [1]), doch wurde schon zum Juni desselben Jahres ein neuer. abermals nach Wolmar, einberufen. Jetzt konnte Blankenfeld nicht mehr ausweichen; er musste sich, *gleichsam aus furcht vndt gewalt hirzu gezwungen,* wie der Chronist Grefenthal berichtet [2]), entschuldigen und gleich den Bischöfen von Oesel, Kurland und Reval in *beschutzung* und *rathspflicht* des Ordens begeben [3]).

Uns interessirt bei dieser Angelegenheit ausser der Stellungnahme der Vasallen zu ihrem des Landesverrathes bezichtigten Lehnsherrn der Umstand, dass damals der livländische Landtag als Forum für einen Landesherrn und Reichsfürsten angesehen wurde. Was die Schuldfrage Blankenfelds betrifft, so ist es für unsere Untersuchungen gleichgültig, ob sie bejaht oder verneint werden muss. Aus dem Anklagematerial, das den Verhandlungen von 1526 vorlag, lässt sich die Frage nicht mit absoluter Sicherheit beantworten. Fasst man aber die politische Gesammtlage Livlands ins Auge, so erscheint es wohl wahrscheinlich, dass der ehrgeizige, listige und scrupellose Prälat, von dem seine Ankläger sagten, er kenne mehr römische Kunstgriffe, als diesen Landen gut sei [4]), in seiner überaus schwierigen

[1]) Bericht über den Landtag zu Wolmar 1526 März in v. Bunges Archiv. II, S. 112—130, Russwurm, Stael, n. 34, S. 27—31.

[2]) Monum. Liv. V, S. 52.

[3]) Landtagsrecess 1526 Juni 15, abgedruckt bei Taubenheim, Lohmüller, Beil. n. 2.

[4]) Instruction für die Deputirten der estländischen Ordensgebietiger und Stände an den Meister 1526 März. Russwurm, Stael, n. 32. Vgl. auch das Urtheil des BM. von Riga über Blankenfeld auf dem Ständetag zu Reval 1524 Juli: *vor ogen is, dath sick dysse gemene lande vor dat scherpe vornehmen vnd behende synne d. hern entsetten.* Russwurm, Ungern, n. 148, Anm. 101.

Digitized by Google

Situation verrätherische Verhandlungen mit den Landesfeinden geführt habe [1]).

Für das Eingreifen der Curie in Streitigkeiten der Vasallen mit ihren Lehns- und Landesherren liessen sich zahlreiche Beispiele anführen. Der bekannteste Fall dürfte der schon gelegentlich (S. 40) erwähnte Conflikt des Bischofs Caspar Schuwenflug von Oesel mit seinem Vasallen, dem Ritter Wilhelm Fahrensbach, sein. Der Bischof verklagte 1421 beim Manntage den langjährigen Stiftsvogt Fahrensbach wegen eigenmächtiger Aneignung von Tafelgütern. Der Lehnshof erklärte sich zunächst für incompetent, worauf sich der Bischof an die Curie wandte. Diese sprach Fahrensbach aller seiner Lehen für verlustig. Fahrensbach widersetzte sich dem Spruch und rüstete sich zu bewaffnetem Widerstande. Die öselsche Ritterschaft und mit ihr die übrigen Ritterschaften Livlands ergriffen für ihn Partei, desgleichen der Orden, dem dieser Streit einen erwünschten Vorwand bot, als Schutzherr des Stiftes Oesel-Wick aufzutreten und das Stift zu besetzen. 1423 starb Bischof Caspar; der Papst ernannte den Christian Kubant zu seinem Nachfolger, während das Domcapitel im Einvernehmen mit der Ritterschaft und dem Orden den Johannes Schütte zum Bischofe wählte. Als Kubant 1425 ins Land kam, trug er der Situation soweit Rechnung, dass er sich zu Zugeständnissen gegenüber dem unbotmässigen Fahrensbach bereit finden liess; auf dem Landtage zu Walk im Januar 1426 überliess er Fahrensbach eines der diesem abgesprochenen Lehngüter. Fahrensbach wollte nun aber die Nothlage des Bischofs ausnutzen und verlangte zuerst zwei, dann sämmtliche ihm „im geistlichen Gerichte“ abgesprochene Lehen; die Harrisch-Wierischen und der Orden unterstützten ihn bei seinen Forderungen auf das Nachdrücklichste, indem sie die Anschauung vertraten, dass innere Rechtsstreitigkeiten durch Prälaten und Herren im Lande entschieden werden müssten, während Bf. Christian erklärte, die Streitfrage competire vor den Papst, da sie Kirchengut beträfe. In den Jahren 1427 und 1428 schlossen die Streitenden Verträge ab, gemäss denen sich Fahrensbach mit einem Theile seiner Forderungen begnügte [2]).

Aus dem Verlaufe dieses Streites, dessen Nachspiel übrigens eine offene Fehde zwischen Bischof und Orden bildete, ersehen wir, dass der Eingriff der Curie in die weltlichen Händel der livländischen Vasallen mit ihren geistlichen Lehnsherren schon im Beginne des 15. sec. keinen realen Erfolg mehr hatten.

---

[1]) A. Berendts, Ueber den angebl. Verrath Joh. v. Blankenfelds. Balt. Monatsschr. 1902, Bd. 54, versucht, wie mir scheint vergeblich, die Schuldfrage Blankenfelds zu verneinen.

[2]) Ueber die Fahrensbachschen Händel vgl. UB. VII, Einl. S. XXI ff., und v. Gernet, Forschungen, II, S. 99 ff., 108 ff.

Digitized by Google

Aus derselben Zeit liegt uns eine Bulle Papst Martin V. von 1428 August 29 an den Bischof von Dorpat vor, die diesem die Untersuchung und Entscheidung der Klage des Rigaschen Vasallen Peter Saltze wider EBf. Henning Scharpenberg aufträgt. Der Erzbischof habe Saltze aus seinen Gütern vertrieben und ihm seinen Lehnbrief durch Drohungen (per metum) abgenommen. In derselben Angelegenheit hat, wie es scheint, König Sigismund einen Erlass an EBf. Henning gerichtet, dessen Inhalt uns nicht überkommen ist [1]). Auch der Ausgang dieser Angelegenheit ist uns nicht bekannt; es ist möglich, dass sie, wie auch die Fahrensbachschen Händel, auf die Fassung des Landtagsrecesses von 1435 Einfluss gehabt hat [2]).

Dafür, dass der Kaiser seine lehnsherrliche Gewalt geltend machte, sind, abgesehen von der gelegentlich erfolgten Investitur der livländischen Landesherren, nur wenige Beispiele überliefert.

Hierher gehört in gewissem Sinne die Ertheilung von Privilegien an Privatpersonen, sofern die Privilegien sich auf lehnrechtliche Verhältnisse beziehen. Wie einschneidend solche Privilegienertheilungen sein können, zeigt eine Urkunde von 1442 Juni 25. Kg. Friedrich III. confirmirt dem Friedrich von der Rope, Vasall der Kirche Dorpat, ein Privileg des römischen Stuhles, gemäss welchem Rope und sein Geschlecht die weibliche Lehnerbfolge und ein hundert Jahre dauerndes Beispruchsrecht haben sollten; auch brauchten die Rope ihrem Lehnsherrn in Kriegen gegen Christen nur dann Heeresfolge zu leisten, wenn ihr Lehnsherr zu solchem Kriege zuvor *iren rath unde willen* eingeholt habe [3]).

---

[1]) UB. VII, n.n. 738 u. 764.

[2]) Vgl. oben S. 50 u. 221. Gleichfalls aus dem Beginne des 15. sec. ist uns eine Urkunde überliefert, die ein weiteres Zeugniss für die Inanspruchnahme der Jurisdiction durch die Curie bietet: 1409 Febr. 15 urkundet der Bischof von Teramo, dass ihn Papst Gregor beauftragt habe, die zwischen dem Bischofe von Dorpat und dessen Vasall Johannes de Brakel ausgebrochenen Streitigkeiten zu untersuchen und erforderlichen Falls die Betheiligten vor die Curie zu citiren. Der Bischof citirt J. v. B. und dessen Helfershelfer innerhalb 100 Tagen. Schirren, Verz. livl. Urk., S. 10, n. 104. Vgl. auch Urk. 1436. Hans Stalbiter wollte seine Sache gegen den Orden beim Conzil zu Basel verfechten. UB. IX, n. 67. Vgl. ferner das Eingreifen der Curie in den Streit der dörptschen Ritterschaft mit Bf. Christian Bomhover 1517, oben S. 106.

[3]) UB. IX, n. 881. Ueber J. v. d. Rope, der sich mit seinem Lehnsherrn Bf. Bartholomäus Sawijerwe von Dorpat in offenem Streite befand und ein Parteigänger des Bf. Johannes Kreul von Oesel war, vgl. ibid. n. 968, X, n.n. 221, 248, 253 u. 344, Einl. S. XXXVII. Vgl. auch d. Urk. 1448 Mai 15. Kg. Friedrich III. ertheilt dem Claus Ixkull von Anzen die weibliche Lehnerbfolge für seine Tochter Margarethe. Fehlerhaft abgedr. bei Hansen, Uexküll, Beil. n. 5, vgl. Geneal. Jahrb. 1899, S. 160 und Anhang: Gnade.

Digitized by Google

Einen ganz directen Eingriff des Kaisers als obersten Lehnsherrn bietet eine Urkunde von 1444 Januar 8. Friedrich III. belehnt „als ein römischer König“ den Dietrich von Palle mit den Gütern seines Oheimes Hans von der Rope im Stifte Dorpat, die nach dessen Tode an Palles Mutter und dann auf ihn *als den nechsten und rechten erben — gevallen,* und die der Bischof und sein Capitel *von unser und des richs panir genomen und zu der kirchen van Darpte — gezogen,* ferner mit Palles väterlichen Gütern im Stifte Oesel, die durch Vormünder seinem Vater *abgeczogen* seien, *das er die von uns und dem rich zu lehen haben soll,* darauf er uns den gewöhnlichen Eid gethan hat[1]).

Wir sehen also: Der Bischof von Dorpat geht seiner Lehnsherrlichkeit verlustig und Dietrich von Palle wird directer Vasall des römischen Königs, also reichsunmittelbar!

Diese merkwürdige Urkunde bietet den Beweis dafür, dass es in Livland thatsächlich vorgekommen ist, dass die Consequenz der Stellung des Kaisers im Lehnsnexus gezogen wurde. Allerdings wohl nur in thesi; denn es ist nicht anzunehmen, dass Palle seine reichsunmittelbare Stellung behalten oder überhaupt eingenommen haben sollte. Dass ihn sein nunmehriger Lehnsherr darin hätte schützen können, war ausgeschlossen; die Ohnmacht Friedrich III. „des heiligen römischen Reiches Schlafmütze“ ist sprichwörtlich in der Geschichte[2]).

Was Aeneas Sylvius Piccolomini zu jener Zeit den Deutschen sagte, passt auch für die Livländer: „Wiewohl Ihr den Kaiser für euern Herrn und König anerkennt, so ist sein Ansehen nur ein bildhaftes, ihr gehorcht ihm nur, wenn es euch gefällt, und es gefällt euch selten!“

Capitel VII.

Schlusswort.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchungen. Wenn wir ihre Resultate zusammenfassen wollen, so müssen wir zunächst wiederholen, was bereits im Vorworte gesagt ist: der Mangel an Quellen sowohl für das Privatrecht als auch für das öffentliche Recht und die Verfassungsgeschichte wirft seinen Schatten auf unsere Darstellung. Verschiedene die Grundlagen des Privatrechtes der Ostseeprovinzen betreffende Fragen bleiben offen oder werden anders beantwortet werden müssen.

Wir sehen an der Schwelle des 13. Jahrhunderts im fernen Osten Europas an den bisher nur von wagemuthigen deutschen

[1]) UB. X. n. 2.

[2]) Vgl Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, l. c. I, S. 34, 63 ff.

Digitized by Google

und skandinavischen Kaufleuten besuchten Küsten der Ostsee eine Colonie entstehen als Niederschlag der mächtig gährenden centrifugalen Kräfte der deutschen Nation.

Entsprechend dem Geiste der Zeit trug das Gebäude dieser der heiligen Jungfrau zugeeigneten Colonie einen zugleich geistlichen und feudalen Charakter. Ueber die grosse Masse der durch Kreuz und Schwert niedergehaltenen finnischen und lito-slavischen Eingeborenen legte sich eine dünne Schicht niedersächsischer Herren. Da die Ungunst der geographischen und politischen Verhältnisse es nicht gestattete, deutsche Bauern der Colonie zuzuführen, die, wie in Preussen, die autochthone Bevölkerung assimilirt hätten, so wurde dieser Zustand bleibend, wodurch sich der coloniale Charakter Livlands bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Die livländischen Territorien waren mehr oder weniger ausgesprochene Lehnsstaaten. Die Vasallen stammten überwiegend aus niedersächsischen Ministeralen- und Vasallen-Familien; sie erhielten ihre Lehen mit Mannschaft als Mann- oder Ritter-Lehen, nicht wie in Preussen, wo der Deutsche Orden mit seinen vasallenfeindlichen Tendenzen ausschlaggebend war, zu minderem Rechte. Daher fand auch kein Aufrücken autochthoner Elemente in die deutsche Vasallenschaft statt, wie dieses in Preussen geschah, wo die rechtlichen Gegensätze nicht so gross waren, dass die nationalen und socialen nicht hätten überbrückt werden können.

Die deutschen Kreuzfahrer brachten ihr heimisches, damals noch ungeschriebenes Recht mit in die neue Heimath, daher trugen alle staatlichen und privaten Gebilde den Stempel des sächsischen Rechtes — auch im dänischen Herzogthume Estland, wo die überwiegende Masse der Colonisten deutscher Herkunft war.

Das livländische Mannlehen der ersten Periode stimmt in allen wesentlichen Stücken mit dem sächsischen Mannlehen überein, doch scheint es von Anbeginn an gewissermassen eine landrechtliche Färbung, insbesondere hinsichtlich des Erbrechtes und der Dispositionsbefugniss, gehabt zu haben, so dass der Umfang der Rechte des livländischen Lehnsmannes die des sächsischen überstieg.

Um nur die wichtigsten Unterschiede zu nennen, so galt in Livland der Grundsatz, dass alle Söhne eines Vaters zu Lehnrecht erbten und entweder Anspruch auf Belehnung zur gesammten Hand hatten, oder das Lehen theilen konnten, während nach sächsischem Lehnrechte nur ein einziger männlicher Erbe Anspruch auf Belehnung hatte[1]). Ferner scheint von Anfang an das Repräsentationsrecht, d. h. die Gleichstellung der Söhne vorverstorbener Söhne mit lebenden Söhnen, gegolten zu haben, auch erbte der Vater vom Sohne das Lehen, das er ihm vergeben hatte[2]).

[1]) Vgl. oben S. 68
[2]) Vgl. oben S. 63, Anm. 3 und 5, und S. 158.

Digitized by Google

Was die Veräusserungsbefugniss betrifft, so konnte der beerbte Vasall in Harrien-Wierland sein Lehen ohne Einspruchsrecht seines Herrn veräussern; in den übrigen Territorien hatte der Herr nur ein Vorkaufsrecht, während nach sächsischem Rechte der Vasall zum Lassen der Einwilligung des Herrn bedurfte[1]).

In Bezug auf die Rechte der Lehnserben bei Veräusserung von Lehngut ist hervorzuheben, dass das W. E. R. das erste auf sächsischem Rechtsboden entstandene Lehnrecht ist, das das Einspruchsrecht der Lehnserben bei ungezwungener Veräusserung von Erbgut ausspricht[2]). Andererseits lässt das W. E. R. die Lehnserben zuerst, ebenso wie den Herrn beim Heimfalle, für die Schulden des Mannes haften, gemäss einer gleichen Erweiterung der Haftung des Erben im Landrecht[3]). Endlich ist zu erwähnen, dass im W. E. R. schon die gesetzliche (statt der geliehenen) Leibzucht der Wittwe und ihr Beisitz mit den Kindern erscheint und dass die unverheirathete Tochter ein Leibzuchtsrecht hat[4]).

Das livländische Lehnsystem hatte sich zu einer Zeit gebildet, als die Ordnung der Heerschilde noch nicht geschaffen war. Daher gab es in Livland nur eine Classe von Mannlehnsvasallen; der Aftervasall zu Mannlehen war seinem Lehnsherrn rechtlich gleichgestellt und wurde bei dessen Fortfall direkter Vasall des Landesherrn, während er nach sächsischem Lehnrecht an einen neuen untern Herrn hätte gewiesen werden können[5]).

Dass die Abweichungen des ältern livländischen Lehnrechtes im Sinne des sächsischen, insbesondere des westfälischen Landrechtes auf mitgebrachte dienstrechtliche Normen zurückzuführen seien, wie Schilling[6]) behauptet, lässt sich m. E. nicht beweisen.

---

[1]) Vgl. oben S. 119 f. Auch fand in Livland die in Deutschland ungemein häufig vorkommende Auflassung des Lehens an den Herrn zwecks Uebertragung an Dritte nicht statt. Vgl. oben S. 190.

[2]) Vgl. oben S. 137 ff.

[3]) Vgl. oben S. 184.

[4]) Vgl. oben S. 64 und 66.

[5]) Vgl. oben S. 155 f.

[6]) Wald.-Er. S.S. 40 ff., 63, 85, 161, 283, 445 und passim. Schillings Beweisführung im Sinne einer vorgefassten Meinung ist häufig (vgl. auch oben S. 70, Anm. 3) gezwungen, so behauptet er z. B. auf S. 283, W. E. R. Art. 60 sei auf dienstrechtliche Grundsätze zurückzuführen. Der Art. 60 lautet: § 1. *Wor bröder sint in samenden güdern, der oldeste is der jungesten richter, dewile se sint under sinem dwange.* § 2. *Wenn se överst so verne komen, dat se mogen erem heren denen mit den wapen unde mögen recht geven und nemen, so schal de here er richter wesen, all en hebben se nen gut entvangen.* — Aus dem letzten Satze folgert Sch., dass hier an das „erbliche Treueverhältniss der mehreren Söhne des Ministerialen" zu denken sei. Das ist durchaus nicht nöthig. Nach livl. Recht empfängt bei ungetheiltem Gute einer der Brüder (der Natur nach der älteste, vgl. L. Sp. I, 7 = M. R. R. Art. 14) für Alle die Investitur, trotzdem gelten alle Gesammthänder als

Digitized by Google

Zu Schillings Auffassung hat die Voraussetzung von der unbedingten Geltung des sog. Gnadenbriefes des Bf. Nicolaus von Riga (1231—1253) nicht wenig beigetragen[1]).

Die livländischen Lehnsstaaten entstanden zu einer Zeit, als das Lehnrecht des Sachsenspiegels noch nicht niedergeschrieben war; dass sich daher im livländischen Lehnrecht Abweichungen vom sächsischen finden, ist ganz natürlich; wir sehen, dass sogar innerhalb der livländischen Territorien die Rechtsnormen von einander abwichen, ganz wie im Mutterlande, wo sich vielfach partikulare Verschiedenheiten finden.

Dabei steht nicht einmal fest, dass die vorhandenen Abweichungen, wie wir sie nach den ältern Rechtsbüchern festgestellt haben, schon zu Beginn des 13. Jahrhundertes gegolten hätten. Sämmtliche Abweichungen kennzeichnen sich durch ihre Neigung zu landrechtlichen Normen. Diese Neigung ist spezifisch für das 13. Jahrhundert. Es ist nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, dass die Zusammenfassung des geltenden livländischen Lehnrechtes im W. E. R. und im R. R. eine Reihe von im 13. Jahrhundert entstandenen Sätzen des Gewohnheitsrechtes aufnahm. Weshalb dabei an dienstrechtliche Normen gedacht zu werden braucht, erscheint unerfindlich, da es weit näher liegt eine der des Mutterlandes analoge Entwickelung in der Richtung zum Landrechte anzunehmen.

Es finden sich in den livländischen Lehnrechten keine Rechtssätze, die blos auf das Dienstrecht und nicht auch auf das Landrecht des Sachsenspiegels oder sogar auf das sächsische Volksrecht zurückzuführen wären[2]). Wenn wir annehmen wollten, dass im 13. Jahrhunderte dienstrechtliche Sätze Geltung gehabt hätten, so müssten wir vor allem Anderen nach Spuren der das Dienstrecht kennzeichnenden weiblichen Erbfolge suchen. Schilling hat solche Spuren in dem sog. Gnadenbriefe des Bf. Nicolaus gefunden, das mag, wie gesagt, sein Urtheil stark beeinflusst haben, denn in der That, die gesetzliche Geltung der weiblichen Lehnfolge, die jener Gnadenbrief eröffnet, hätte durch landrechtliche Einflüsse nicht genügend erklärt werden können. Nun hat aber, wie ich an anderer Stelle nachzuweisen versuchen werde[3]),

---

belehnt „*all nen hebben se nen gut entvangen*" (s. oben S. 68 f.). Sind die jüngern Brüder unmündig, so stehen sie unter der Muntschaft des ältesten Bruders; werden sie waffen- und rechtsfähig, so treten sie unter die Lehngerichtsbarkeit des Herrn.

[1]) Vgl. sein Wald. Er. S.S. 303, 309, 368 ff., 446 u. passim.

[2]) Vgl. v. Bunge, Rechtsbücher, S. 14, Anm. 18 f. Die „Anklänge wörtlicher Uebereinstimmung — mit dem Rechte der Dienstmannen des Stiftes Hildesheim", die Bunge mit Paucker in Mon. Liv. III, S. 148 f. findet, kann ich nicht spüren. Sogar Schilling l. c. S. 42 stellt jede formale Beeinflussung des Hildesheimer Dienstrechtes in Abrede.

[3]) Im Anhange, Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus.

Digitized by Google

der sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus niemals Geltung gehabt, kommt also für das livländische Lehnrecht nicht in Betracht, wogegen feststeht, dass die unberathenen Töchter gleich der Wittwe mindestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts Leibzuchtsrechte am Lehen gehabt haben, was dem sächsischen Landrecht entspricht. Erst ein Jahrhundert später wird die weibliche Lehnfolge in Harrien-Wierland und fast anderthalb Jahrhunderte später in eine Anzahl Lehen der Bisthümer eingeführt. Von einer Beeinflussung durch das Dienstrecht kann an der Schwelle des 15. Jahrhundertes nicht mehr die Rede sein, sondern nur von einem Siege des Vasallenthumes.

So wie das livländische Mannlehen uns in der Geschichte entgegentritt, trägt es auch nicht die geringste Spur eines Dienstlehens an sich, es ist vielmehr das Prototyp des sich freiheitlich entwickelnden sächsischen Mannlehens auf colonialem Boden, sowohl in Bezug auf die Stellung des Mannes zum Herrn, als auch auf den Umfang der Hoheitsrechte des Mannes über das Lehen und seine Hintersassen.

In der Einleitung (S. 9 ff.) ist bereits auf den ausgesprochen colonialen Charakter der politischen und socialen Verhältnisse Livlands hingewiesen worden, der sich dem Historiker sowohl in dem Tempo und der Energie ihrer Ausbildung, als auch in den starken Gegensätzen von Licht und Schatten offenbart. Dieses zeigt sich auch in der Entwickelung des Lehnswesens, die wir in unsern Untersuchungen verfolgt haben. Wir haben gesehen, wie die livländischen Vasallenschaften, an ihrer Spitze die harrisch-wierische, ihre Lehnrechte durch Aufnahme landrechtlicher Normen erweiterten und ausbauten, bis sie am Schlusse der von uns behandelten Epoche ihre Lehen zu einem Rechte besassen, das nur noch dem Namen und der formalen Struktur nach ein Lehnrecht war.

Wir haben dabei unserem Plane entsprechend[1]) vor Allem die Entwickelung des Lehnrechtes im Auge gehabt und die Verfassungsgeschichte nur soweit berührt, als es zum Verständnisse dieser Entwickelung nothwendig erschien[2]). Die Ueberzeugung von der Wichtigkeit genauer Kenntniss der Verfassungsgeschichte für die Darstellung des Lehnswesens musste sich uns bei jedem Schritte, den wir thaten, mehr und mehr aufdrängen.

Es muss daher wiederholt werden, was am Eingange dieser Monographie gesagt worden ist: erst die durch Erschliessung

[1]) Vgl. oben S. 10 und 15.

[2]) Vgl. oben S. 10, Anm. 3. Es lag zuerst in meiner Absicht, an dieser Stelle meine Ansicht über die staatsrechtliche Stellung der livländischen Ritterschaften zu geben (s. oben S. 199. Anm. 2), es scheint mir aber gemäss den oben S. 2 geäusserten Grundsätzen richtiger, die Controverse im Anhange unter dem Titel „Zur Frage der Landstandschaft der livländischen Ritterschaften“ zu besprechen.

Digitized by Google

neuer Quellen gebotene Kenntniss der Verfassungsgeschichte wird es ermöglichen eine abschliessende Geschichte des livländischen Lehnswesens zu schreiben; die vorliegenden Untersuchungen können und wollen nur einen Beitrag zu dieser Geschichte geben.

Anhang.

Excurse, Controversen und Urkunden.

I.

Zur Frage der Lehnsfähigkeit.

Wie oben S. 19 f. auseinandergesetzt worden ist, behauptet Schilling in seinem Buche: Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des W. E. R., S. 77 ff., dass in Livland die Ritterbürtigkeit kein Requisit der Lehnsfähigkeit gewesen sei und dass daher eine „erweiterte Lehnsfähigkeit" existirt habe.

Schilling führt als Beweis für diese Behauptung die Urkunden von 1261 April 27, 1232 Febr. 16 und 1348 Nov. 19 an, die wir nunmehr näher zu untersuchen haben werden.

Die Urkunde von 1261 April 27 [1]) ist ein Brief des Vicemeisters Deutschen Ordens Georgius an die Lübecker, in welchem er diese nach einem Aufstande der Kuren um Hülfe bittet. Er verspricht zuziehenden Deutschen Belehnung mit den Ländereien gefallener und geflohener Kuren, und zwar bietet er 60 sächsische Hufen einem miles vel honestus burgensis, der mit geharnischtem Streithengste dienen wolle, 40 Hufen einem probus famulus mit geharnischtem Streithengst und 10 Hufen einem servus mit Ross und Plattenharnisch.

Aus diesem Angebote schliessen zu wollen, dass in Livland nichtritterbürtige Leute Ritterlehen erhalten konnten, ist in zwiefacher Hinsicht falsch. Einmal braucht es sich hier nicht um Mann- oder Ritterlehen zu handeln. Der Deutsche Orden hatte sich erst in den fünfziger Jahren des 13. sec. in Kurland festgesetzt; in den Urkunden von 1253, die die Theilung zwischen Orden und Bischof behandeln, ist zuerst von Ordensvasallen die Rede, ohne dass die Natur der Lehen erklärt wurde [2]). Ob diese Lehen den grossen Kurenaufstand von 1260, der die Veranlassung zu unserer Urkunde war, überstanden haben, wissen wir nicht.

[1]) UB. I, n. 362, S. 460. Vgl. oben S. 23, Anm. 3, und 28 f. und Geneal. Jahrb. 1896, S. 61, wo Verf. sich der Schillingschen Auffassung angeschlossen hatte. Der Schillingschen Lehre folgt vollständig v. Hehn, Erbgut, S. 175 ff., bes. S. 177, Anm. 72, wo auch die bei v. Bunge, Gesch., S. 38, Anm. 4 angeführten Urkunden herangezogen werden.

[2]) UB. I, n. 247, S. 320; vgl. UB. I, n. 322, S. 410, Ph. Schwartz, Kurland, S. 53 ff., und unten, Excurs über den sog. Guadenbrief Bf. Nicolaus.

Digitized by Google

Es ist sehr wohl möglich, dass der Vicemeister 1261 das Lehnswesen in der Art hat regeln wollen wie in Preussen, dem Grundsatze folgend, den der Orden schon früher vertreten und sich 1245 durch Papst und Kaiser hat bestätigen lassen, dass Kurland politisch als ein Theil Preussens zu betrachten sei[1]). Dafür spricht in der Urk. von 1261 die verschiedenartige Festsetzung des Lehndienstes nach preussischem Muster: der Dienst in schwerer Rüstung auf geharnischtem Streithengste und der Dienst im leichten Plattenharnisch auf ungeharnischtem Rosse[2]). In Preussen aber verlieh der Orden überhaupt keine Ritterlehen[3]).

In dem Falle des servus cum equo et plata kann es sich nicht um ein Mannlehen handeln; die angeführten Gründe sprechen dafür, dass es sich in den Fällen des miles vel honestus burgensis und des probus famulus auch nicht darum handelte.

Schilling hätte die Urk. von 1261 um so weniger für seine Behauptung anführen dürfen, als er selbst die Lehre aufgestellt hat, dass der Orden seine Lehen in Livland stets zu minderem Rechte verlieh[4]).

Aber auch die Annahme, dass es sich hier um lauter nichtritterbürtige Personen handele, ist nicht zutreffend.

Unter nichtritterbürtigen Personen haben wir solche zu verstehen, die nicht *von riddersart* waren, also keine ritterliche Lebensführung hatten und körperlich oder materiell nicht im Stande waren den schweren Reiterdienst zu leisten. In unserer Urkunde wird nun gerade die Leistung des schweren Reiterdienstes als Aequivalent für den Genuss des Lehens vorausgesetzt.

Aber auch die Bezeichnungen der zu Beleihenden lassen keinen Zweifel übrig, dass es sich hier meist um Ritterbürtige handelt. Probus famulus ist die technische Bezeichnung für Edelknecht, Knappe[5]), miles bedeutet hier jedenfalls nicht den Rang,

---

[1]) Vgl. oben S. 7, Anm. 2 in fine.

[2]) Vgl. v. Brünneck, Gesch. d. Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen I, S. 18 f. Wer 40 Hufen oder mehr besass, leistete nach der kulmischen Handfeste (§ 31 und 32) den schweren Reiterdienst, wer weniger erhielt, den leichten; ganz wie in unserer Urkunde! Vgl. H. Hoffmann, Der ländliche Grundbesitz im Ermlande bis 1375. Dissert. Königsberg 1877. S. 31 f.; H. Töppen, Die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Zeitschr. f. Preussische Gesch. und Landeskunde. Sep.-Abdr. S. 11, Anm. 55, und Röhrich, Die Colonisation des Ermlandes. Zeitschrift f. d. Gesch. der Alterthumskunde Ermlands, XII (1898), S. 641.

[3]) Vgl. v. Brünneck l. c., v. Martitz, Ehel. Güterrecht, S. 46, und Geneal. Jahrb. 1899, S. 3. Ueber Fälle von Verleihung zu wirklichem Lehnrecht und zugleich Ertheilung des kulmischen Rechtes im Bisthum Kulm vgl. v. Brünneck, l. c. I, S. 48.

[4]) Wald. Er., S. 118 ff. Vgl. oben S. 32 und Geneal. Jahrb. 1899, S. 3. Die Widerlegung dieser Lehre soll in Theil II dieser Untersuchungen gebracht werden.

[5]) Vgl. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 360 f.

Digitized by Google

die Ritterwürde, sondern den Stand: ritterlicher Krieger oder Reiter[1]); honestus burgensis endlich ist in jener Zeit die Bezeichnung für den vornehmen Altbürger, den Stadtjunker, oder wie man seit der Zeit der Renaissance zu sagen pflegt: den Patricier[2]). Es ist sogar möglich, dass die Ausdrücke miles vel honestus burgensis in unserer Urkunde gleichgesetzt sind, da die Urkunde an die Lübecker gerichtet ist und im 13. Jahrh. eine Theilung der städtischen Optimaten (meliores, honestiores etc.)[3]) in den deutschen Städten in milites und cives oder burgenses üblich war.

In jedem Falle handelt es sich in unserer Urkunde zum Theil um Ritterbürtige, aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um Ritterlehen; sie ist also kein Beweis für die Belehnung Nichtritterbürtiger mit Ritterlehen.

Die zweite Urkunde, die Schilling als Beweis für seine Ansicht anführt, ist ein Schiedsspruch des Bfs. Nicolaus von Riga von 1232 Februar 16, einen Streit der rigaschen Bürgerschaft und der Kaufleute, die von ihr in Kurland und Semgallen belehnt worden waren, betreffend. Schilling geht von der Voraussetzung aus, der Umstand, dass mercatores beneficia erhalten hätten, beweise die Lehnsfähigkeit Nichtritterbürtiger[4]).

Diese Voraussetzung ist an und für sich falsch, indem beneficia keineswegs Mannlehen zu sein brauchen. Beneficium ist bekanntlich die sehr alte Bezeichnung für die von der Kirche oder auch von Herrschern vorgenommene Leihe aus Gnade, der Gnadengabe; die Bezeichnung bezog sich sowohl auf den Act der Leihe, als auch auf das Object[5]). Bei der Bildung des neueren Lehnswesens wurde der Ausdruck beneficium auf das Lehen übertragen und später durch den Ausdruck feudum verdrängt[6]), der jedoch, ebensowenig wie beneficium, ausschliesslich

---

[1]) Vgl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, § 218, Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch., S. 335 ff., K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der Stände in Deutschland. Berlin 1830. S. 454 f., Michael, Gesch. d. D. Volkes I, S. 209, Anm. 5. Vgl. z. B. auch die milites unter den Zeugen in Urk. 1239 April 19, UB. I, n. 163. S. 212.

[2]) Vgl. Roth v. Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten. Freiburg i/Br. und Tübingen. o. J. S. 65 ff., 70, 543 ff., auch A. Socin, Mittelhochdeutsches Namenbuch. Basel 1902. S. 299 ff.

[3]) Vgl. v. Roth, Patriziat, l. c., und desselben: Ritterwürde, S. 438 ff., 495. Ueber die einschlägigen Verhältnisse in Lübeck vgl. C. Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat. Hansische Geschichtsblätter 1871.

[4]) Unter den mercatores ist nach A. v. Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt. Leipzig 1898. S. 39 ff. und 61 ff., die Gilde der auswärtigen Kaufleute zu verstehen.

[5]) Vgl. Zöpfl, Rechtsgeschichte, S. 300 ff. Ueber die Quellen zur Geschichte des Beneficial- und Lehnswesens, insbesondere die grundlegenden Werke von Waitz, P. Roth, Fustel de Coulanges und U. Stutz, vgl. Kraut, Grundriss § 197, Schröder, Rechtsgesch., § 24, Brunner, Leitfaden, S. 68 f.

[6]) Vgl. Zöpfl, l. c. S. 298, Anm. 85, und S. 709.

Digitized by Google

für Mannlehen gebraucht wurde, sondern auch im uneigentlichen Sinne für jede Art von Lehen[1]). Der Ausdruck beneficium erhielt sich im Kirchenrecht als Bezeichnung für Dienstgüter der Geistlichen[2]). Da mercatores gemeinrechtlich für nicht lehnsfähig galten, so ist die Voraussetzung Schillings nicht nur an sich falsch, sondern auch unzulässig im Hinblicke darauf, dass bei Rechtsverhältnissen a priori die Regel und nicht ein Ausnahmecharakter vorausgesetzt werden muss. In unserem Falle ist Schillings Voraussetzung um so mehr abzuweisen, als die in der Urkunde erwähnten mercatores von der Rigaschen Bürgerschaft belehnt worden waren, die gemeinrechtlich keine Mannlehen verleihen konnte[3]). Mit andern Worten: dem Leihenden fehlte die active, dem Belehnten die passive Lehnsfähigkeit.

Auf die Frage der Lehnsfähigkeit Rigascher Bürger soll hier, wo es sich zunächst darum handelt die Gründe Schillings zu widerlegen, nur kurz eingegangen werden; eine genauere Behandlung der Frage soll im zweiten Theile dieser Untersuchungen stattfinden.

1231 August 9[4]) hatte Bf. Nicolaus von Riga in Ausführung des Vertrages von 1226 April 11[5]) die Bürger Rigas und ihre Erben beiderlei Geschlechts mit einem Drittel der Länder Oesel, Kurland und Semgallen belehnt, in der Form, wie damals Communen belehnt wurden[6]). Daraufhin hatte die Rigasche Bürgerschaft 56 Bürger (cives) in Kurland und 71 Kaufleute (mercatores) in Kurland und Semgallen belehnt[7]). Das Lehnsobject bildete, wie wir der Urkunde von 1232 Februar 16 entnehmen, entsprechend den ganz ungeordneten politischen Verhältnissen, die von den Eingeborenen vertragsmässig zu liefernden Naturalgefälle, die durch Sendboten (nuntii) zu bestimmten Zeiten einge-

[1]) Vgl. oben S. 32; wie in Preussen: bei kulmischen Gütern feodales, ius feodale vgl. v. Brünneck, Grundeigenth. I, S. 33 ff., 43, feudum im uneigentl. Sinne S. 46 ff., bei preuss. Gütern ibid. II, S. 48 ff., poln. Gütern S. 8, 15, Magdeburger Gütern S. 106, H. Hoffmann, Grundbesitz im Ermlande, S. 15 f.; beneficia und feuda als Dienstlehen: vgl. v. Fürth, Ministerialen, S. 273 ff.

[2]) Vgl. Zöpfl, Rechtsgesch., S. 299, Anm. 92. Ueber die Pfründe vgl. die gründliche Untersuchung von Ulr. Stutz, Lehen und Pfründe, in d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XX (1899), S. 213 ff.

[3]) Vgl. die oben S. 18, Anm. 2 citirte Literatur, ferner Weiske, Rechtslexicon II, S. 395 f.; Eichhorn, Privatrecht, § 201; Zöpfl, Rechtsgeschichte, S. 316 ff.

[4]) UB. I, n. 109, S. 144 ff., Katal. d. arch. Kongr. 1896, n. 868.

[5]) UB. I, n. 83, S. 99 f.; vgl. Urk. 1226 April 18 bei C. Schirren, Fünfundzwanzig Urk. zur Gesch. Livlands im 13. sec. Dorpat 1866. n. 3.

[6]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 731; Homeyer, System, S. 312; Stobbe, Privatrecht II, S. 428; v. Inama, Deutsche Wirthschaftsgesch. III, 1, S. 196.

[7]) Wie aus den Urk. von 1232 Febr. 16, UB. I, n. 125, S. 160 f., und 1232 April 1, ibid. n. 135, S. 173 ff., hervorgeht.

Digitized by Google

sammelt wurden[1]). Schon 1232 aber wurde die Belehnung des Bf. Nicolaus als widerrechtlich von der Curie cassirt und dem Legaten Balduin von Alna, Bischof von Semgallen, die Neuordnung der Verhältnisse übertragen. 1233 Juli 30 resignirte die Rigasche Bürgerschaft auf ihre Herrschaftsrechte in Kurland und Semgallen zu Gunsten Balduins[2]), nachdem die mercatores dieses schon früher gethan hatten. Die in Kurland von der Stadt belehnten 56 cives mussten gleichfalls ihre Lehen dem Legaten auftragen, der sie 1234 April 1 mit dem Anspruch auf je 25 Haken in Kurland belehnte[3]). Als Lehnspflicht (ratione feudi) hatten die 56 cives Beihülfe zum Bau einer Burg und ungemessene Kriegsdienste (ubicunque et quandocunque fuerit opportunum) zu leisten; bis zur Einweisung in ihre Lehen sollten sie ein Drittel des landesherrlichen Zinses aus dem Gebiete diesseits und ein Sechstel aus dem Gebiete jenseits der Winda erhalten. Die Lehen der Rigaschen Bürger charakterisiren sich also einerseits als Lehen de camera, ohne Gewere[4]), andererseits als Lehen zu minderem Rechte, da ausdrücklich Burgenbau und unbeschränkte Dienstpflicht stipulirt wurden[5]).

Dass die Lehen der mercatores, die thatsächlich in einem etwa ein Jahr dauernden Anspruche bestanden haben, zu besserem Rechte verliehen sein sollten, ist nach dem oben Dargelegten keineswegs anzunehmen, so dass auch die zweite von Schilling als Beweis für seine Behauptung angeführte Urkunde, die von 1232 Februar 16, abzulehnen wäre.

Wir wenden uns nun zu der dritten Urkunde, der von 1348 November 19. Rath und Bürgerschaft von Reval urkunden: si quis ex nobis ab antedicto domino nostro, magistro Livoniae, infeodatus fuerit, ille non debet frui huiusmodi libertate ex parte feodi sui, sed tenetur tam ad expeditiones quam ad malvias sicut caeteri vasalli — domini magistri de feodo suo facere con-

---

[1]) Vgl. auch Urk. 1234 Dec. 20, UB. I, n. 139, S. 178, dazu A. Büttner, Die Vereinigung des livl. Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden, Mittheil. XI, S. 30 f., und Schwartz, Kurland im 13. sec., S. 34, Anm.

[2]) Vgl. UB. I, n. 134, S. 172. Schwartz, Kurl., S. 35 sagt: „nach langem Kampfe", jedenfalls nur einem diplomatischen.

[3]) UB. I, n. 135, S. 173 f.

[4]) Vgl. oben S. 24 und Schilling, Wald.-Er., S. 93. Ein Lehen mit Gedinge oder mit Anwartschaft (vgl. Homeyer, System, S. 329 ff. und 337 ff., und Schröder, Rechtsgeschichte, S. 395) lässt sich hier ebensowenig wie die lombardische Eventualbelehnung (vgl. Stobbe II, S. 441 ff.) construiren, da die Voraussetzung eines bestehenden, in der Gewere eines Vasallen befindlichen Lehnsobjectes fehlt. Hier handelt es sich um Anspruch auf Ländereien, die vom Lehnsherrn selbst noch nicht occupirt waren.

[5]) Vgl. oben S. 33 f., ferner v. Brünneck, Grundeigenthum in Preussen, I, 2, S. 52 f. und 98, desselben Gesch. d. Magdeb. Rechts, l. c. S. 80, Röhrich, Ermland, l. c. XII, S. 642 f., 668 f.

Digitized by Google

sueverunt[1]). Der Passus deckt sich wörtlich mit dem Vertragsinstrument, das 1348 October 8 über den Kriegsdienst der Revaler Bürgerschaft zwischen dem Ordensmeister und Reval abgefasst worden war[2]). Hieraus geht allerdings unzweifelhaft hervor, dass Revalsche Bürger Lehen vom Meister erhalten konnten und dafür dieselben Kriegsdienste, wie die übrigen Ordensvasallen, zu leisten hatten.

Es fragt sich aber nun, zu welchem Rechte diese Lehen ertheilt wurden. Aus den eben genannten zwei Urkunden ergeben sich keine diesbezüglichen Schlüsse. Der stipulirte Kriegsdienst ist nicht lehnrechtlicher, sondern landrechtlicher Natur; das „sicut ceteri vasalli domini magistri" ist zunächst ein frommer Wunsch des Meisters; die harrisch-wierische Ritterschaft, die nach Lehnrecht weder zu expeditiones noch zu malviae verpflichtet war, verstand sich erst später zu landrechtlichen Kriegsdiensten[3]).

Die Quellen lassen uns in dieser Frage im Stich. Es giebt m. W. für die Zeit, die hier in Betracht kommt, also das 13. und 14. sec., keine Lehnbriefe für Revaler Stadtbürger. Die Vermuthung streitet, wie mir scheint, dagegen, dass in dieser Epoche nichtritterbürtige Bürger zu der harrisch-wierischen Vasallenschaft gehört haben. Gerade im dänischen Estland vollzog sich, wie wir wissen, die Differenzirung der Stände und die Ausbildung der corporativen Ritterschaft sehr schnell und energisch. Seit 1259 tritt die Vasallenschaft als politische Corporation auf; in Urkunden von 1281 und 1283 werden die Vasallen nobiles genannt[4]); auch hatten die Vasallen, wie aus Urkunden von 1307 und 1346 hervorgeht, ein höheres Wergeld als die übrigen Deutschen[5]).

Für die spätere Epoche, in der zweifellos ein ständischer Gegensatz zwischen der Ritterschaft d. h. dem landsässigen Adel, und der Bürgerschaft existirte, woran der Umstand, dass Glieder, der Ritterschaft sich vorübergehend oder dauernd in den Städten, besonders in Reval, niederliessen und im weiteren Sinne zu den

[1]) UB. II, n. 890, S. 448.

[2]) Ibid. n. 889, S. 445 f.

[3]) Handfeste des Hochmeisters Heinrich Tusmer von 1350 Mai 25, „petentibus et consentientibus omnibus — terres dictos inhabitantibus", UB. II, n. 900, S. 458. Vgl. oben S. 34, Anm. 1. Ueber die Kriegsdienste der estländischen Klöster vgl. v. Bunge, Estland, S. 125, Anm. 180 b, u. S. 197. Ueber malviae vgl. Geneaolog. Jahrb. 1899, S. 14.

[4]) UB. I, n. 474, S. 588, n. 487, S. 607; vgl. oben S. 21, Anm. 1.

[5]) 1307 Juli 25 ertheilte Kg. Erich den Mönchen des Revaler Michaeliskloster das Anrecht auf dieselbe Mannbusse tanquam pro vasallo und ihren Dienern tanquam pro Theotonico, UB. II, n. 626, S. 42. Das Privileg wiederholt von Kg. Waldemar 1346 Jan. 21, ibid. n. 841, S. 392. v. Bunge übergeht diese Differenzirung, Estland, S. 311 ff., Gerichtswesen, S. 149 und 213, wo erst beim Estl. Ritter- und Landrecht der Unterschied einer „adeligen" und „schlechten" Mannbusse festgestellt wird. Vgl. auch v. Freymann, Strafrecht, l. c. S. 241.

Digitized by Google

cives gezählt wurden[1]), nichts ändert, kommt die hier behandelte Frage nicht in Betracht, wie schon oben (S. 21) ausdrücklich hervorgehoben worden ist. v. Bunge und Schilling haben diesen Umstand nicht genügend berücksichtigt; auch kann Schilling der Vorwurf nicht erspart werden, dass er, ganz wie Joh. Voigt in

[1]) Die Frage der Zugehörigkeit von Gliedern der Vasallenfamilien zu den cives der Städte Riga und Reval bedarf noch der eingehenden Untersuchung. Sie ist, wie mir scheint, für Reval von E. v. Nottbeck in seinen Büchern: Die alten Schragen der grossen Gilde zu Reval, Reval 1885, S. 14 ff.; Die älteren Rathsfamilien Revals. und Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv (vgl. oben S. 20, Anm. 3), in ein falsches Licht gestellt worden, indem v. Nottbeck, ausgehend von der Vorstellung eines ritterbürtigen Patriciates in Reval, sich bemüht hat, einerseits die Abstammung der Revaler Raths- und sog. Patricierfamilien von ritterbürtigen Geschlechtern Westfalens, andererseits den gewohnheitsmässigen Uebergang von livl. Vasallengeschlechtern in die Revaler Bürgerschaft nachzuweisen. Sowohl hier wie dort liegen Missgriffe vor. Was z. B. das angebliche Vorkommen von harrisch-wierischen Vasallen im Revaler Rathe betrifft, so beschränkt es sich für die in Betracht kommende Epoche (bis 15. sec.) auch bei Nottbeck auf zwei Fälle: Bremen und Parenbeke (Rathssiegel n. 8 und 108). Von diesen steht die Rathsangehörigkeit des Hans Bremen nicht fest. H. B., Bruder des Vasallen Godeke B., Rotgers Sohn, von Packer wird 1447 Mai 12, 1469 Oct. 18 und 1470 Juni 24 Bürger zu Reval genannt (Briefl. I, n.n. 187 und 284; G. v. Hansen, Katalog des Revaler Stadtarchivs, Reval 1896, S. 316). Trotzdem führt v. Nottbeck l. c. n. 8 und n. 302 die Wappen der Vasallen Godeke 1447 und Tile Bremen 1374 unter „Rathsfamilien" an. Die sog. Rathsfamilie Bremen in Reval bestand aus den zahlreichen Personen dieses Namens, die sich nach der Stadt Bremen nannten. Es seien hier angeführt: Johannes de Bremis (Brema, Breme) 1316, Rathsherr 1335, 1341, 1346 (Revaler Stadtbücher I, in Archiv f. d. livl. Gesch., III. Folge, n. 96, 401 u. 508; UB. II, n. 843, S. 396), Nicolaus filius Conradi de Bremen 1359 (Stadtbücher I, n. 1043), Hinricus de Bremen 1374—1380 (ibid. II, n. 482 u. 730), Joh. de Br., Rathsherr 1376 (ibid. II, n. 578), Joh. de Br., sutor = Schuhmacher, 1369 u. 1385 (ibid. II, n. 304, III, n. 78), Hintze van Br. 1396—1413, ein Schwager des Hans Goldsmed (ibid. III, n. 380, 435 u. 682) u. A. Das Siegel des Rathsherrn Joh. de Bremen von 1346 (Nottbeck, l. c. n. 301) zeigt eine Hausmarke. Mit dem Adelsgeschlechte Bremen, das seit Mitte des 13. sec. in Harrien-Wierland nachweisbar ist und zu dem der obengenannte Hans Rotgers Sohn (1447—1470) gehörte (Wappen: mit 3 Schlüsseln belegter Balken) haben diese Bremen nichts zu thun.

Was nun den zweiten Fall: Parenbeke anlangt, so ist allerdings Hinrik Parenbeke um 1390 u. 1403 als Rathsherr, 1417 als Bürgermeister von Reval nachweisbar (UB. III, n. 2282, S. 593, Revaler Stadtbücher III, n. 521 u. 805). Er war ein Stiefsohn des Ghodeke van den Berge und Schwiegersohn des Laurens Berch (ibid. n. 432 u. 636) und starb 1422 Aug. 28 (ibid. n. 892). Seine Zugehörigkeit zu dem harrisch-wierischen Adelsgeschlechte der Parembeke-Massau (vgl. oben S. 47, Anm. 2 und Geneal. Jahrb. 1900, S. 28) steht aber nicht fest, da sein Siegel nicht bekannt ist. v. Nottbeck (Rathssiegel, n. 108) bringt unbefangen das Siegel des Vasallen Hannes Parembeke von der Urkunde 1390 (vgl. oben S. 71, Anm. 1) unter „Rathsfamilien".

Dass der Gleichklang der Namen nicht die Identität der Familien beweist, kann nicht genug betont werden. Es möge hier ausser auf den obenerwähnten Schuhmacher Johannes de Bremen von 1369 u. 1396 noch

Digitized by Google

seiner Geschichte Preussens, zwischen eigentlichen und uneigentlichen Lehen nicht scharf genug unterscheidet[1]).

Ein weiteres Eingehen auf die Lehnsfähigkeit der Städter in der Zeit nach dem letzten Drittel des 14. sec. würde uns zu weit führen, nämlich zu einer Untersuchung des Ständewesens in Livland, einer Frage, die mir bei dem geringfügigen Quellenmateriale, das uns zur Zeit vorliegt, nicht reif zu sein scheint. Wir müssen uns damit begnügen, festzustellen, dass aus der Thatsache der Belehnung nichtritterbürtiger Personen nicht a priori auf die volle Lehnsfähigkeit solcher Personen geschlossen werden darf, wie dieses Schilling gethan hat.

Wir wenden uns zu dem zweiten Beweise, den Schilling für seine Ansicht von der Lehnsfähigkeit aller freier Deutschen in Livland angeführt hat, dem Fehlen des Begriffes *„von ridders art“* und der Lehre der Ebenbürtigkeit im M. R. R. und den livländischen Urkunden[2]).

Schilling führt das Cap. 16 des M. R. R. an, in dem die Bezeichnung *man von ridders art* des Sachsenspiegels durch *stichtes*

---

auf einen Arnd Brakele, institor = Krämer, 1387 (Revaler Stadtbücher III, n. 142), einen Hans Patkulle, schroder, 1417 (ibid. n. 795) und einen Hinrik Vifhusen, goltsmed, 1434 (ibid. n. 1074) hingewiesen werden. Dass diese Handwerker nicht zu den gleichnamigen Adelsgeschlechtern gehörten, liegt auf der Hand.

Unter den „Patricier-Wappen und Siegel“ führt v. Nottbeck l. c. n. 193 das Siegel des Wolmer Virkes, Diedrichs Sohn, von 1471 an. W. V., Bürger zu Reval, versetzt durch die Urkunde von 1471 Sept. 7, was v. Nottbeck verschweigt, Hof und Dorf Kyrkedey (Hansen, Kalalog, S. 317), war also gleichzeitig harrischer Vasall. Er ist wohl identisch mit Wolmer Dietrichs Sohn Virkes, der 1465 Febr. 12 Annikver verkauft (Paucker, Lode, S. 23, n. 51; vgl. Briefl. I, n. 183 u. 264). Dass W. V. Bürger zu Reval und Tafelbruder war, gestattet noch nicht das Geschlecht der Fircks zu den Revaler Patricierfamilien zu zählen.

Was endlich die von Nottbeck l. c. n. 194 zu den Patriciern gerechneten „Freitag v. Loringhofen“ betrifft, so siegelt allerdings ein Glied der in Reval häufig vorkommenden Vridach, Laurens V., 1490 mit dem Wappen (3 Ringe) dieses weitverzweigten niedersächsischen Geschlechtes. Ein Zusammenhang der Revaler Vridach mit den V., die sich gegen Ende des 15. sec. im kurländischen Oberlande ansässig machten, ist nicht zu erbringen. Die Revaler V. scheinen aus Gotland zu stammen. 1334 Juli 20 urkunden die Gebrüder Bertoldus und Gerlacus Vridach in Reval über die Erbschaft des gotländischen Bürgers Johann Vridach. Sie siegeln mit Hausmarken (Beitr. z. Kunde Ehst-, Liv- und Kurl. II, 1876, S. 188, n. 58). Die hier gestreifte Frage soll an anderer Stelle genauer untersucht werden (vgl. auch oben S. 20, Anm. 3).

[1]) Vgl. v. Brünneck, Grundeigenthum in Preussen, I, 1, S. 34, Anm. 1.

[2]) Wald.-Er., S. 78. Ad Ebenburt cf. Zöpfl, Rechtsgesch., S. 338 etc. Der Begriff der Ebenburt kommt vor im sog. Gnadenbriefe des Bf. Nicolaus von Riga c. 1231, wo es heisst: Si autem legitime contrahere voluerit (vidua) et competens ei habeatur vir — UB. I, n. 111, S. 147, v. Bunges Archiv V, S. 108. Vgl. Anhang, II. Excurs über den sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus von Riga.

Digitized by Google

man ersetzt sei, und die Cap. 24 und 27, wo das Wort *evenbürdich* des Sachsenspiegels gestrichen worden sei.

Hierauf lässt sich Folgendes entgegnen: Das M. R. R. ist, wie wir wissen[1]), ein Rechtsbuch, zusammengesetzt aus dem R. R., dem Stück vom Musstheil und dem Livl. Spiegel, wahrscheinlich gegen Ende des 14. sec., jedenfalls vor 1422 entstanden. Das Cap. 16 stammt aus dem Livl. Spiegel (I, 10), der seinerseits zurückgeht auf den Sachsenspiegel (I, 20, § 1). Die Bearbeitung fällt in eine Zeit, wo die Ritterschaften sich consolidirten, es hat gar nichts Auffallendes, dass der speciellere Ausdruck *stichtesman*, der statt des *konungsman* des W. E. R. im R. R. gebraucht wird, an dieser Stelle den allgemeineren Ausdruck *man von ridders art* ersetzte. Im Gegentheil, man könnte daraus schliessen, dass die Ausdrücke synonym gebraucht seien.

Was nun das im M. R. R. „gestrichene" Wort *evenbürdich* betrifft, so ist zu bemerken, dass das im M. R. R. 24 = Livl. Sp. I, 20 fehlende Wort *euenburdig* auch im Quedlinburger Codex des Sachsenspiegels, dem der Livl. Spiegel nahe steht, fehlt[2]); ferner dass das Fehlen des *evenbürdich* im M. R. R. 27 = Livl. Sp. I, 24 sich ohne Weiteres daraus erklären lässt, dass der Livl. Spiegel den Art. 33 des B. I des Sachsensp.[3]) ganz umgeändert hat, weil dieser die Regelung des mütterlichen Nachlasses behandelt, die im Livl. Spiegel überhaupt fortfällt[4]). — An einer anderen von Schilling nicht angeführten Stelle des Livl. Spiegels (I, 2 = M. R. R. 11) fehlt allerdings das Wort *evenburdich*, das auch der Quedlinburger Codex (Sachsensp. 5, § 1) braucht, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Handschrift des Sachsenspiegels, die dem Verfasser des Livl. Spiegels vorgelegen, das Wort nicht gehabt habe, wie schon v. Bunge vermuthet hat[5]).

Mithin kann das Fehlen der Bezeichnung *man von ridders art* und des Wortes *evenbürdich* im M. R. R. nicht ohne Weiteres als Beweis für das Fehlen des Requisites der Ritterbürtigkeit angesehen werden, wie dieses Schilling will, der übrigens an anderer Stelle jede Einwirkung der livl. Rechtsbücher auf das Rechtsleben leugnet und ausdrücklich vom M. R. R. sagt, es biete weder livländisches noch sächsisches Recht dar[6]).

---

[1]) Vgl. oben S. 16.
[2]) Vgl. v. Bunge, Sachsenspiegel, S. 73.
[3]) Sachsensp. I, 33: *it erft up de muder, of sie yme euenbürdich is.*
[4]) Vgl. Livl. Sp. I, 6 und 7 = M. R. R. 14. Die Regelung des mütterlichen Nachlasses im M. R. R. 62 ist entnommen R. R. 29.
[5]) Sachsenspiegel, S. 73.
[6]) Wald.-Er., S. 47, cf. S. 20.

Digitized by Google

II.

Der sog. Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga (1231—1253).

In einem Kopialbuch aus dem 14. sec. im Kurländischen Provinzialmuseum zu Mitau findet sich eine undatirte Urkunde des Bf. Nicolaus von Riga (1231—1253), die die Lehnerbfolge für seine Vasallen regelt[1]). Die Bedeutung einer solchen Urkunde für die Rechtsgeschichte liegt auf der Hand. Die Urkunde verdient daher die genaueste Untersuchung.

Bevor wir auf den Inhalt dieser Urkunde, die im Wesentlichen eine Ausdehnung des Lehnerbrechtes auf das weibliche Geschlecht enthält, eingehen, müssen wir die Rolle, die sie bisher in der livländischen Rechtsgeschichte gespielt hat, verfolgen.

Die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, die sich mit der Geschichte des livländischen Erbrechtes befasst haben, wie Otto Christoph v. Richter[2]), Schwartz[3]), Gadebusch[4]) und Hupel[5]), kennen den Gnadenbrief ebensowenig, wie die Juristen des Mittelalters und des 16. und 17. Jahrhunderts; auch Nielsen[6]) 1824 und v. Samson[7]) 1828, sowie F. G. v. Bunge in seinen ersten Schriften[8]) erwähnen ihn nicht.

Erst R. v. Helmersen bemerkt in seiner Geschichte des Livl. Adelsrechts 1836[9]), dass sich in Brotzes handschriftlichen Collectaneen eine Urkunde des Bf. Nicolaus finde, in der „den Töchtern ein Erbrecht an dem Lehnsvermögen ertheilt" wird. v. Helmersen behandelt aber die Urkunde mit Misstrauen; er sagt, nachdem er von der weiblichen Erbfolge in Harrien und Wierland gesprochen: „Ein Gleiches scheint schon früh in Livland, namentlich im Erzbisthum Riga, geschehen zu sein."

---

[1]) Abgedruckt: UB. I, n. 111, S. 147; v. Bunges Archiv V, S. 108; vgl. Index corp. hist. Liv. n. 3293.

[2]) Kurze Nachricht von wahrer Beschaffenheit d. Landgüter in Est- und Lyfland und auf Oesel. (s. l.) 1723. Vgl. oben S. 87, Anm. 2.

[3]) (J. C. Schwartz) Versuch einer Gesch. d. liefl. Ritter- und Landrechte. N. Nord. Misc. V. Riga 1794.

[4]) Von dem gesetzmässigen Erbgang in Livland. In „Versuche in d. livl. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit" I, St. 6. Riga 1783.

[5]) Von den Rechten der lief- und ehstländ. Landgüter. N. Nord. Misc. XXII. Riga 1790.

[6]) C. H. Nielsen, Versuch einer Darstellung des Erfolge-Rechts in Liefland. Riga-Dorpat 1824.

[7]) R. J. L. Samson v. Himmelstiern, Das livl. Erbschafts- und Näherrecht. Riga 1828. Excurs B.

[8]) Grundriss d. heutigen livländ. Privatrechts. Dorpat 1825. Beiträge z. Kunde d. liv-, esth. u. curl. Rechtsquellen. 1832.

[9]) S. 328. In seinen Abhandlungen aus d. Gebiet des Livländ. Adelsrechts (1832) kennt v. H. den Gnadenbrief noch nicht.

Digitized by Google

v. Bunge führt sodann 1838[1]) den Gnadenbrief in die livländische Rechtsgeschichte ein, benutzt aber auch seinen Inhalt nur mit Vorsicht; im 5. Bande seines Archivs f. d. Gesch. Liv-, Esth- und Curlands 1847 bezeichnet er aber schon den Gnadenbrief als „das älteste livländische Lehnrecht“[2]), welche Bezeichnung, wie wir sehen werden, durchaus verfehlt ist.

Doch erst Blaese zieht vollständig die weiten Consequenzen, die der Inhalt der Urkunde verlangt, indem er lehrt, dass durch den Gnadenbrief des Bf. Nicolaus den Vasallen des Stiftes Riga die weibliche Lehnerbfolge in vollem Umfange ertheilt worden sei[3]).

In neuerer Zeit ist dann die Ansicht von der Geltung des Gnadenbriefes besonders durch Schilling zur Herrschaft gelangt. Schilling, dessen schwächste Seite wohl die Quellenkritik ist, nimmt die Geltung der Urkunde als unbestrittene Thatsache hin[4]), auch geht er dem Widerspruche, der aus der Geltung des Gnadenbriefes und der sonstigen Entwickelung des Lehnerbrechts in Livland entsteht, nicht aus dem Wege, sondern versucht ihn in seiner Weise zu erklären. Er sagt (Wald.-Er. S. 368) in Bezug auf die Ertheilung der weiblichen Lehnerbfolge: „Es ist eine vielleicht nicht zu kühne Vermuthung, wenn man annimmt, dass dieser Uebergang sich im Rigischen Erzstifte deshalb um ein bis zwei Menschenalter früher als in Harrien-Wierland vollzog, weil in ersterem der Lehnsherr unmittelbarer von den, seine Umgebung beherrschenden, Rechtsvorstellungen beeinflusst wurde als der landesabwesende dänische König, dessen Räthe, soweit die Macht reichte, bemüht waren, gegen die harrisch-wierischen Ansprüche das Lehnrecht aufrecht zu halten.“ Diese Vermuthung ist m. E. nicht nur „zu kühn“, sondern überhaupt unhaltbar. Die Geschichte lehrt uns das Gegentheil. Gerade die geographische Lage Estlands und die dadurch bedingte Abwesenheit des Königs-Herzoges sind wichtige Factore für die corporative Entwickelung der harrisch-wierischen Ritterschaft[5]). Dass die Räthe bemüht waren, soweit die Macht reichte, das Lehnrecht gegen die Vasallen aufrecht zu erhalten, ist vollkommen unhistorisch. Die Räthe waren bekanntlich selbst Vasallen, die in jeder Hinsicht bemüht waren die Interessen ihrer Corporation zu fördern[6]). 1284 April 9 verbanden sich der Bischof von Reval, die consiliarii domini regis Daciae per Estoniam constituti und die

---

[1]) Das liv- und estländ. Privatrecht, Dorpat 1838, § 355, Anm. a; 2. Aufl. 1848, § 361, Anm. b, u. Das Kurländ. Privatrecht, Dorpat 1851, § 235.

[2]) S. 108. Vgl. auch desselben Geschichte d. Privatrechts, § 44.

[3]) Näherrecht, l. c., 1851, S. 39. Auffallender Weise ignorirt v. Hahn, Intestaterbrecht des adlichen Weibes, 1849, unsern Gnadenbrief vollständig.

[4]) Vgl. Wald.-Er. S. 272 ff., 303, 309, 368 f., 446 u. passim u. oben S. 236 f.

[5]) Vgl. oben S. 13 ff.

[6]) Vgl. v. Bunge, Estland, S. 139 ff., v. Gernet, Forschungen I, S. 6 ff.

Digitized by Google

universi vasalli terrae Revaliae zu gemeinsamer Vertheidigung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten gegen jegliche Angriffe, bei Wahrung der Rechte des Königs [1]). v. Gernet (Forschungen I, S. 7) hat vollständig Recht, wenn er mit Bezug auf die Räthe sagt: „Für die Ritterschaft bedeutete diese Schöpfung einen hohen Gewinn, für den König eine starke Minderung seiner landesherrlichen Rechte.“ Wir sehen: die Vermuthung Schillings ist nicht glücklich [2]).

Dem Vorgange v. Bunges, Blaeses und Schillings sind die neuesten Schriftsteller, die sich mit dem Gütererbrecht beschäftigt haben, gefolgt. v. den Brinken, Trampedach, Hehn und Lutzau haben in ihren Schriften den Gnadenbrief des Bf. Nicolaus ohne weitere Nachprüfung benutzt [3]).

Ich habe in einer Untersuchung über das Afterlehen in Livland 1898 [4]) erwähnt, dass die Geltung des Gnadenbriefes aus innern Gründen höchst unwahrscheinlich ist, und die Vermuthung ausgesprochen, die Urkunde sei gefälscht. In dieser Annahme hatte mich cand. hist. N. Busch unterstützt. Nun ist aber dieser 1899 bei Gelegenheit der Untersuchung des Kopialbuches aus dem 14. sec., in dem sich unsere Urkunde findet, zu einer andern Anschauung gelangt [5]), und da erscheint es mir nothwendig der Frage nochmals nahe zu treten, in der Erwägung, dass die innern Gründe, die mir die Geltung des Gnadenbriefes zweifelhaft erscheinen liessen, sich seitdem nicht geändert haben.

Der Gnadenbrief ist uns in fragmentarischer Form erhalten in dem obenerwähnten Kopialbuche, das, wie N. Busch scharfsinnig nachgewiesen hat, um 1340 in der Comthurei Goldingen entstanden sein muss. Busch ist der Ansicht, die Urkunde sei echt, und erklärt ihren fragmentarischen Charakter — das Fehlen des Eschatocolls und eventuell der Corroborationsformel — mit Cassation der Urkunde. Er ist der Meinung, die Urkunde sei 1258 vom Deutschen Orden cassirt worden. Diese Meinung gründet

---

[1]) UB. I, n. 491, S. 605.

[2]) Ebensowenig wie die Voraussetzung, dass die Umgebung des Bfs. Nicolaus dienstrechtliche Anschauungen gehabt haben müsse. Vgl. oben S. 235 ff.

[3]) v. Brinken, Stammgut, S. 30 f.; v. Hehn, Erbgut, S. 204; J. Trampedach, Das Recht des Fideicommissbesitzers am adeligen Güterfamilienfideicommiss etc. Dorpater Zeitschr. f. Rechtsw. XI, 1892, S. 75, und Lutzau, Güterfamilienfideicommiss, l. c. S. 156 (vgl. oben S. 69, Anm. 3); auch J. Schiemann, Ueber den Niessbrauch der verwittweten Mutter am Vermögen ihrer minorennen Kinder nach kurländischem Recht. Dorpater Juristische Studien IV (1896), S. 130 f.

[4]) Genealog. Jahrbuch 1896, S. 62.

[5]) N. Busch, Das Kopialbuch aus dem XIV. Jahrh. im Kurl. Provinzialmuseum zu Mitau und der sog. Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga. Mittheil. a. d. Livl. Gesch., Bd. XVII, S. 377 ff. und besonders S. 398 ff.

Digitized by Google

sich auf die Thatsache, dass 1258 der Orden und der Bischof von Kurland, die mehrere in ihren Gebieten ansässige Vasallen removirt hatten, durch Schiedsspruch des Erzbischofes das Recht erhielten, diese Vasallen entweder auszukaufen oder mit einem Theil ihrer bisherigen Lehen neu zu belehnen[1]).

N. Busch setzt nun voraus: 1) die in Frage kommenden Vasallen seien die 1234 vom Legaten Balduin in Kurland belehnten 56 Rigaschen Bürger, 2) diese Bürger hätten ein Erbrecht für beide Geschlechter erhalten, weil Bf. Nicolaus von Riga 1231 die mit Ländereien in Kurland, Semgallen und Oesel belehnte Bürgerschaft von Riga mit einem solchen Erbrecht begnadet hatte[2]), und 3) die in Frage kommenden Vasallen hätten 1258 „mit dem Lehn auch dem Recht auf Erbfolge in weiblicher Linie entsagt“ (l. c. S. 405).

Diesen drei Hypothesen wäre Folgendes entgegenzustellen:

1) Die in Rede stehenden Vasallen brauchen nicht die cives Rigenses zu sein, da der Legat Balduin 1234 April 1 ausser den 56 Bürgern noch 5 Ungenannte mit je 25 Haken belehnte. Der in der Urkunde von 1258 Mai erwähnte Albertus miles gehörte wahrscheinlich zu diesen 5 Vasallen, die jedenfalls nicht Rigasche Bürger waren[3]).

2) Dass die 1234 belehnten 56 Bürger die weibliche Lehnerbfolge hatten, ist in der Lehnurkunde nicht gesagt, dagegen ist die lehnrechtliche Stellung durch die Bestimmung „cum decimis et omni iure — supremo tamen iudicio nobis remanente“[4]) sowie durch Festsetzung unbegrenzter Dienstpflicht genau normirt. Die Formel „sicut caeteri vasalli in Curlandia creandi“ scheint mir nicht, wie N. Busch l. c. S. 402 f. und 405 angenommen hat, darauf zu deuten, dass „die Normirung des lehnrechtlichen Verhältnisses der Zukunft überlassen“ wurde, sondern blos die Absicht des Legaten Balduin zu beweisen, den kurländischen Vasallen einerseits nur die niedere Gerichtsbarkeit zuzugestehen, andererseits unbeschränkte Heeresfolge aufzuerlegen. Da diese Lehen sich als solche mit abgeleitetem Rechte charakterisiren (vgl. oben S. 242), so ist es allerdings möglich, ja wahrscheinlich, dass die Lehnsträger die dienstrechtliche Lehnerbfolge hatten, dass aber, dieses vorausgesetzt, die weibliche Erbfolge auf die Urkunde

---

[1]) UB. I 322, S. 410; vgl. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. I, S. 169 ff. Der Inhalt der Urkunde in UB. I, Reg. n. 363 ganz missverstanden.

[2]) Ueber die Belehnung der rigaschen Bürger vgl. oben S. 241.

[3]) Da sonst eine Erwähnung dessen in der Urkunde vorauszusetzen wäre. Vgl. dagegen die Vermuthung N. Buschs l. c. S. 401, Anm. 1.

[4]) Unter genau denselben Bedingungen, abgesehen von der Heeresfolge, belehnte der Legat 1234 April 27, also 26 Tage später, den Pfarrer von St. Peter in Riga und seine Nachfolger mit gleichfalls 25 Haken in Kurland; UB. I, n. 136, S. 175. Ueber die Formeln der Belehnung vgl. oben S. 24, Anm. 2.

Digitized by Google

des Bf. Nicolaus von 1231 Aug. 1 zurückzuführen sei, braucht nicht angenommen zu werden, da diese Urkunde die Belehnung einer juristischen Person, der Stadt Riga, darstellt und die Formel „civibus Rigensibus ac eorum haeredibus utriusque sexus" daher an dieser Stelle nur der Ausdruck dauernder Besitzübertragung ist.

3) Vorausgesetzt aber, dass es sich bei den Vasallen von 1258 um die 1234 belehnten 56 Bürger handelt, und vorausgesetzt, dass diese nicht nur wegen des abgeleiteten Rechtes, zu dem sie belehnt worden waren, sondern in Folge eines den Rigaschen Bürgern 1231 ertheilten Vorrechtes die weibliche Lehnerbfolge besassen, so fragt es sich: brauchte der Orden 1258 ein solches Recht zu cassiren?

Hierauf wird die Antwort lauten müssen: nein! denn nach dem Schiedsspruche von 1258 verzichteten die Vasallen auf alle Rechte: dicti vasalli renuntiaverunt omni quaestioni et iuri, si quid in praedictis bonis videbantur habere, und der Orden verstand sich seinerseits pietatis tam motu dazu, entweder den Vasallen ein Drittel ihrer bisher innegehabten Haken zu verleihen, oder sie nach Schätzung Unparteiischer auszukaufen. Der Orden wählte letztere Alternative: quod pretium magister et dicti fratres suis integraliter refuderunt[1]). Die Vasallen zogen also ab; der Orden hatte nichts mehr mit ihnen zu thun. Welchen Zweck hätte nun die Cassation eines Rechtes gehabt, dessen Subject fehlte? abgesehen davon, dass der Orden eine Urkunde cassirt hätte, die ihrer Fassung nach eine Rechtsverleihung nicht nur für die 1231 belehnten Rigaschen Bürger, sondern für alle Vasallen der Kirche Riga (vasallis nostris) bedeutete.

Aus diesen Erwägungen scheint mir die von N. Busch aufgestellte Hypothesenreihe unhaltbar zu sein, und es bleibt nur die von ihm festgestellte Thatsache bestehen, dass der sog. Gnadenbrief in einer „diplomatisch durchaus zu beanstandenden Form" in einem um 1340 verfassten Copiale vorliegt.

Es fragt sich nun, ist der sog. Gnadenbrief eine nicht ausgefertigte Urkunde, ein Entwurf aus der Regierungszeit des Bf. Nikolaus von Riga (1231—1253), oder aber eine spätere Fälschung aus dem 14. Jahrhunderte?

Bevor wir diesen Fragen nähertreten, müssen wir uns mit dem Inhalte der Urkunde genauer bekannt machen.

Die wichtigeren Bestimmungen sind folgende: Die unbeerbte Wittwe hat Leibzucht am Lehen; die mit unmündigen Kindern nachbleibende Wittwe hat Beisitz mit ihren Kindern, so lange sie mag oder bis zu einer zweiten Ehe. Beim Eingehen einer

[1]) v. Bunge, UB. I, Reg. n. 363, und Schwartz, Kurland im 13 sec., S. 95, fassen den Sinn der Urkunde ganz anders auf; meine Auffassung wird von Herrn L. Arbusow laut freundlicher Mittheilung vom 28. Sept. 1903 getheilt.

Digitized by Google

ebenbürtigen Ehe erhält die Wittwe die Morgengabe oder, wenn ihr Ehemann diese nicht bestellt haben sollte, einen bessern Kindestheil. Will die Wittwe sich vom Beisitze zurückziehen, so erhält sie anständigen Unterhalt aus dem Vermögen ihres Mannes.

Alle Söhne erben gleichmässig ins Lehen.

Sind nur Töchter vorhanden, so haben sie das gleiche Recht wie die Söhne.

Concurriren Söhne und Töchter, so erben die Söhne und statten die Schwestern gebührlich und anständig aus, auch vererben sie das Lehen auf die Schwestern.

Der Gnadenbrief des Bf. Nicolaus umfasst also ein vollständiges Lehnerbrecht, aber weiter auch nichts. Keinesfalls darf er ein Lehnrecht genannt werden, wie dieses v. Bunge gethan hat.

Wenn wir die verschiedenen erbrechtlichen Bestimmungen analysiren, fällt es uns sofort auf, dass sie dem damaligen, auf dem sächsischen Lehnrecht aufgebauten Rechtszustande nicht entsprechen, bis auf den in Livland geltenden, dem Landrecht entnommenen Grundsatz, dass alle Söhne gleichmässig in das Lehen succediren[1]).

Die Abweichungen bestehen in Folgendem:

1) Es existirte bis zur Ertheilung des W. E. R. keine gesetzliche Leibzucht der Wittwe; die Ehefrau erhielt durch Mitbelehnung mit dem Ehemannne ein Leibzuchtsrecht auf dessen Lehen[2]). — Noch 1271 April 27 belehnte Kg. Erich V. von Dänemark den Christianus de Scerembeke, dessen Ehefrau Elena und ihre Söhne mit den Gütern Mart, Sarne und Apones in Harrien; 1288 Juni 23 belehnte Kg. Erich die domina Lene und ihre zwei Söhne mit denselben Gütern[3]).

Wir werden unten auf das Leibzuchtsrecht der Wittwe zurückkommen.

2) Die Abschichtung der beerbten Wittwe beim Austritt aus dem Beisitze mit ihren Kindern vollzog sich nach livländischem Lehnrechte nach ganz andern Grundsätzen. Nach W. E. R. Art. 25 (= R. R. Art. 19, vgl. L. Sp. I, Art. 24) *is alle morgengaue dot*, wenn die Frau ein lebendes Kind zur Welt bringt; demnach erhält sie bei der Theilung nicht die Morgengabe, sondern einen Kindestheil zur Leibzucht. Entsprechend diesem Grundsatze werden auch im Livl. Sp. III, Art. 46 die Bestimmungen des Sachsensp. III, Art. 76 abgeändert[4]). Während hier die theilende

[1]) Vgl. oben S. 63, 68 und 234.
[2]) Vgl. Schilling, Wald.-Er., S. 360 ff.
[3]) UB. I, n. 423 (u. 422), S. 524 f. u. n. 522, S. 649 f.
[4]) Ueber die Bestimmungen der Gnadenrechte vgl. oben S. 94 und überhaupt S. 66 ff., 78 ff., 184 und Excurs IV. Vgl. auch v. Bunge in Erörterungen III, S. 362.

Digitized by Google

Mutter Morgengabe, Musstheil und Gerade erhielt, heisst es dort: *so nimt de vrowe de varende have tovoren und geit to geliker delinge mit den kindern an dem andern gude.* Der sog. Gnadenbrief billigt der theilenden Mutter beim Eintritt in eine zweite ebenbürtige Ehe die Widerlage des Mannes, und falls keine solche bestellt gewesen, einen bessern Kindestheil zu, bei sonstiger Trennung einen zu anständigem Unterhalte genügenden Theil der Güter des Mannes.

3) Die Töchter erhalten durch den sog. Gnadenbrief ein Lehnerbrecht, während nach älterem livländischem Lehnrechte die männlichen Descendenten des Belehnten allein successionsfähig sind und die Töchter nur Anspruch entweder auf Berathung oder auf Leibzucht besitzen.

Diese letztere Abweichung ist am meisten bemerkenswerth.

Bei dem im 13. Jahrhundert allgemein gültigen Grundsatze, dass ausschliesslich Männer in wirkliche Lehen, Mannlehen, succediren konnten, kann es sich hier nur um zwei Möglichkeiten handeln: entweder um Einführung eines abgeleiteten Rechtes, eines Dienstrechtes, in das Bisthum Riga, oder um Ertheilung der landrechtlichen Erbfolge an die dortigen Vasallen.

Ihrem Wesen nach enthalten die Bestimmungen des sog. Gnadenbriefes eher landrechtliche als dienstrechtliche Normen. So entspricht z. B. das deutlich formulirte Vorzugsrecht des männlichen Geschlechtes den Bestimmungen des Sachsenspiegels I, Art. 17: *vader vnde muder, süster vnde bruder erue nimt de sone vnde nicht de dochter, it ne si, dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter,* während das Magdeburger Dienstmannenrecht, das, wie wir gleich sehen werden, in erster Linie in Betracht kommen dürfte, ganz allgemein bestimmt: *dat hovelen schal erven uppe sone, dochtere, brodere, sustere, vader, moder*[1]).

Desgleichen erinnert die Abschichtung der heirathenden Wittwe von ihren Kindern an die obenerwähnten Bestimmungen des Sachsenspiegels III, Art 76, während das Magdeburger Dienstrecht über die Abschichtung nichts, das Hildesheimer blos folgende Bestimmung enthält: *nimpt ok de vrowe enen anderen man, de kindere nemet al dat erve, off se to iren jaren komen sint; sint se aver binnen eren jaren, so vorsteit se ere rechte voremund*[2]).

Indem wir nun zunächst das Ueberwiegen des landrechtlichen Charakters der Bestimmungen unseres Gnadenbriefes bei Seite lassen, treten wir an die Frage heran: liegt die Möglichkeit vor, dass Bf. Nicolaus von Riga ein Dienstrecht einführen oder seinen Vasallen die lehnrechtliche Erbfolge im Sinne des sächsischen Landrechtes erweitern wollte?

---

[1]) Vgl. Kraut, Grundriss, S. 37; v. Fürth, Ministerialen, S. 323.
[2]) Vgl. Kraut, l. c. S. 38.

Digitized by Google

Bf. Nicolaus war, als er 1229 auf den Bischofssitz von Riga berufen wurde, Domherr in Magdeburg. Er entstammte einem vornehmen Geschlechte dieses Bisthumes, vielleicht dem der Nauen, die wahrscheinlich mit denen von Friesack und von Jerichow eines Blutes waren[1]). Es ist als sicher anzunehmen, dass der edelgeborene Domherr aus seiner ostsächsischen Heimath die genaue Kenntniss der dortigen Lehn-, Land- und Dienstrechte in seinen neuen Wirkungskreis mitgebracht habe. Dass er an die Einführung dienstrechtlicher Grundsätze in die Lehnsverhältnisse seines Stiftes gedacht haben könnte, ist an sich durchaus möglich. Wir haben ein zeitgenössisches Beispiel für einen derartigen Vorgang. Wir wissen, dass der Magdeburger Domherr Brun von Schaumburg nach seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl von Olmütz (1245) in seiner Diöcese Belehnungen nach dem jus ministerialium Magdeburgensis ecclesie vornahm, sowohl in ganz reiner Form, als auch in einer durch das jus vasallorum Magd. eccl., also das sächsische Lehnrecht, modificirten Form[2]).

Brun von Schaumburg war ein Zeitgenosse, vielleicht ein Verwandter des Bf. Nicolaus von Riga; wahrscheinlich gehörten beide gleichzeitig dem Magdeburger Domcapitel an; von Nicolaus wissen wir, dass er zwischen 1225 und 1231[3]), von Brun, dass er um 1231 Domherr war. Es ist wohl unzweifelhaft, dass beide engverwandte Rechtsvorstellungen besassen; auch befanden sich beide im Beginne ihrer Regierungszeit in einer ähnlichen bedrängten Lage, die sie veranlassen konnte, „sich im Lande eine entsprechende Macht zu sichern", indem sie Belehnungen im grossen Stil und in einer ihren Zwecken entsprechenden Weise vornahmen[4]).

Somit hätte es sehr wohl sein können, dass Bf. Nicolaus von Riga, wie sein Landsmann Bf. Bruno in Olmütz, das Institut der Ministerialität in sein Stift eingeführt hätte.

Kann nun der sog. Gnadenbrief als Versuch einer Ein-

---

[1]) Vgl. Briefl. III, S. 146 ff., und Arbusow, Geistlichkeit. Genealog. Jahrb. 1901, S. 122. Dass Nicolaus ein Nauen gewesen, behauptet Frh. F. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, Genealogie etc. I. Berlin 1893. S. 137 u. 150 ff. auf Grund einer Urk. von 1241, in der Bf. Nicolaus den Propst Henricus de Nawen, früher Canonicus Stendalensis, seinen consanguineus nennt. Ueber Rudolphus de Jerichow, der 1208 mit der halben Burg Kukenois belehnt wird, Heinr. Chron. Lyv. XIII, 1 (vgl. XIV, 5, 7, 8; UB. I, n. 15 u. 18), und sein Geschlecht vgl. Ledebur, l. c. S. 113 u. 121 ff.

[2]) Vgl. v. Brünneck, Gesch. des sog. Magdeburger Lehnrechts, l. c. S. 56 ff., und desselben Grundeigenthum in Preussen, II, 1, S. 85 u. 89, dazu oben S. 85, Anm. 2.

[3]) Vgl. Arbusow, Geistlichkeit. Genealog. Jahrb. 1901, S. 122.

[4]) Vgl. v. Brünneck, sog. Magdeburger Recht, S. 56; Schwartz, Kurland im 13. sec., S. 31, und v. Bulmerincq, Verfassung der Stadt Riga, S. 39 f.

Digitized by Google

führung der Ministerialität gelten? Mir scheint: nein! Schon die Form der Urkunde spricht dagegen. Bf. Nicolaus urkundet: quod nos vasallis nostris hoc ius libere concessimus. Er ertheilt also seinen Vasallen ein Recht. In dem „libere concessimus", d. h. wir räumen freiwillig ein, liegt ein begrifflicher Widerspruch, der sich aber ungezwungen durch den vertragsmässigen Charakter der Rechtsertheilung erklären lässt. Auf diese Weise sind ja, wie wir wissen[1]), alle sog. Gnadenbriefe und Privilegien, die den livländischen Ständen ertheilt wurden, zu Stande gekommen.

Das jus soll also jedenfalls ein Vorrecht sein, was die Ministerialität für die Vasallen trotz der erweiterten Lehnerbfolge nicht wäre. Hätte Bf. Nicolaus Ministerialen schaffen wollen, so hätte er es, der Sitte seiner Zeit folgend, so gemacht, wie es Bf. Brun von Olmütz that, er hätte das Besitzrecht durch Investiturvertrag bei jeder einzelnen Belehnung geregelt.

Dieselbe Erwägung gilt auch, wenn wir die zweite Möglichkeit ins Auge fassen, dass Bf. Nicolaus die Lehnerbfolge seiner Vasallen durch Einführung der landrechtlichen Erbfolge hätte erweitern wollen. Die Weiberfolge wird im 13. Jahrhundert durch Investiturvertrag verliehen; in den seltenen Urkunden über solche Verleihung wird sie „oft ausdrücklich als Ausnahme" bezeichnet[2]). Es wäre daher ein an und für sich höchst ungewöhnlicher Fall, dass Bf. Nicolaus seiner ganzen Vasallenschaft — denn unsere Urkunde sagt ohne Einschränkung: vasallis nostris — ein erweitertes Lehnerbrecht ertheilt hätte.

Es bleibt nur noch übrig die livländischen Urkunden jener Epoche daraufhin zu untersuchen, ob sie Spuren der Geltung des durch den sog. Gnadenbrief festgesetzten Erbrechtes zeigen. Hierbei werden wir zunächst die Urkunde von 1231 Aug. 9, enthaltend die Belehnung der rigaschen Bürgerschaft mit einem Drittel der Länder Oesel, Kurland und Semgallen, aus den oben (S. 250 f.) dargelegten Gründen auszuschalten haben, desgleichen alle Urkunden, die sich nicht mit Privatpersonen und Laien befassen, so z. B. mehrere Landverleihungen an das Rigasche Domcapitel. Die wenigen nachbleibenden Urkunden geben in ihrer Fassung in keiner Hinsicht Anlass zu abweichender Auffassung von den Mannlehnsverhältnissen jener Epoche; wenn in jenen Urkunden von heredes die Rede ist, haben wir männ-

[1]) Vgl. oben S. 109, 190, 200, auch 86, 88, 93, 34, Anm. 1 u. passim. Vgl. hierzu auch v. Below, Territorium, l. c. S. 248 f., v. Brewern, l. c. I, S. 294 f.

[2]) Vgl. Homeyer, System, S. 449 f., R. Schröder, Ueber die Bezeichnung der Spindelmagen etc. Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. IV, S. 5 f. Die Verleihung weiblicher Lehnerbfolge an Stadtbürger, wie sie im 13. sec. dazwischen vorkam, z. B. 1225 Parchim, 1275 Winterthur (Kraut, Privatr., S. 351, n. 74, S. 498, n. 20), fällt unter andere Gesichtspunkte.

Digitized by Google

liche Erben zu präsumiren. Aus zwei Urkunden aber können wir entnehmen, dass von Bf. Nicolaus Belehnungen der Ehefrau zur gesammten Hand mit dem Ehemanne vorgenommen worden sind, was beweisen würde, dass zur Zeit der Belehnung keine gesetzliche Leibzucht der Wittwe, wie sie der sog. Gnadenbrief festsetzt, existirte.

1240 März 21 vergleicht sich das Rigasche Domcapitel mit der Wittwe des Wiger de Meneden wegen eines Lehngutes auf der Insel Osmasar, das dem Domcapitel 1239 verliehen worden war. Die Wittwe bringt vor: quod cum marito suo, bone memorie Wigero, ab eodem domino episcopo (Nicholao), sicut ipse ibidem recognovit, eandem in feodo receptam nunquam resignasset; das Domcapitel anerkennt das Leibzuchtsrecht der Wittwe bei Aufrechterhaltung seines Eigenthumsrechtes und die Wittwe verkauft ihr Leibzuchtsrecht dreien Rathmannen von Riga für 16 Mark Silbers[1]).

Die andere Urkunde beweist noch deutlicher die Mitbelehnung der Ehefrau. 1269 April 25 verleiht EBf. Albert (Suerbeer) dem Ritter Johannes dictus de Thisenhus die Güter, que quondam dominus Theodericus, miles, dictus de Kokenhus et uxor eius Sophia a predecessore nostro Nicolao, bone memorie Rigensi episcopo, in feodam tenuisse noscuntur, mit Einwilligung der genannten Frau Sophia[2]).

In welchen Jahren diese Belehnungen stattgefunden haben, wissen wir nicht; eines steht fest: der sog. Gnadenbrief kann nicht beim Regierungsantritte Bf. Nicolaus ertheilt worden sein, wie Schilling angenommen hat, sondern müsste aus einer spätern Zeit stammen[3]).

---

[1]) UB. I, n. 164, S. 212, collat. durch H. v. Bruiningk nach einer Photographie des Originals in d. K. Bibl. zu Petersburg; darnach der verstümmelte Text des UB. zurechtgestellt. Vgl. UB. I, n. 162, S. 209, VI, R. S. 149, n. 262 ab. Vgl. Schilling, Wald.-Er., S. 358.

[2]) UB. VI, n. 2247, S. 36. Vgl. Aufzeichn. Heinrich v. Tiesenhausens l. c. S. 8. Wann die Belehnung stattgefunden, lässt sich nicht feststellen. 1245 erscheint Theodericus de Kukanois, miles neben Albertus miles de Kukanois; UB. III, n. 179 a, S. 34; wohl vor 1254 gestorben, da 1254 Aug. Sophia von Kokenhusen mit den vakant gewordenen Gütern des Bernardus de Heye (Heyda?) belehnt wird; UB. I, n. 26, S. 343; vgl. UB. VI, n. 2752, S. 41 f. 1257 März erscheint ein Bernardus miles de Cokenhusen; Mittheil. a. d. Livl. Gesch. XII, S. 374. Bei Kokenhusen handelt es sich wohl um eine Art Burgmannschaft; vgl. auch Heinrici Chron. Lyvonie XVIII, 4.

[3]) Schilling, Wald.-Er., S. 272. Trotzdem registrirt Schilling ibid. S. 366 f. die Gesammtbelehnung des Theodoricus und der Sophia de Kokenhus durch Bf. Nicolaus als „eine der letzten überhaupt an der Ehefrau neben dem Manne für das Erzstift vollzogenen". „In Folge dessen", fährt Schilling fort, „belehnte z. B. 1277 (Briefl. S. 17) EBf. Johannes seinen Schwager Johann von Lune, ohne seine Schwester zugleich zu belehnen, was sich darauf zurückführen lässt, dass er ihr Recht, als gesetzliches, für hinreichend gesichert hielt." Schilling übersieht, dass die Ehefrau Johann von Lunes 1277 nicht mehr am Leben zu sein brauchte.

Digitized by Google

Recapituliren wir: Es liegt uns eine ihrer Form und ihrem Wesen nach höchst ungewöhnliche Urkunde vor, eine Rechtsverleihung von grosser Tragweite, die gewissermassen die spätere Entwickelung des livländischen Lehnerbrechtes, wie wir sie kennen gelernt haben, anticipirt; denn erst 1397 gelang es der mächtigsten Vasallenschaft des Landes, der Ritterschaft von Harrien-Wierland, ein ähnliches Privileg zu erringen; ihr folgten ein halbes Jahrhundert später die übrigen Ritterschaften Livlands mit Ausnahme des Ordensgebietes. Und diese letzteren erhielten das erweiterte Erbrecht nur für eine beschränkte Anzahl von Lehen.

Falls wir annehmen sollten, dass Bf. Nicolaus thatsächlich den sog. Gnadenbrief ertheilt habe, so muss die erweiterte Lehnerbfolge vor 1253 im Stifte Riga Geltung gehabt haben. Es ist aber, meines Wissens, keine einzige Urkunde bekannt, die direct oder indirect auf den Gnadenbrief des Bf. Nicolaus hinweist.

Sollte nun wirklich ein Lehnerbrecht von so fundamentaler Bedeutung bestanden haben, ohne die geringsten Spuren zu hinterlassen?

Und wann ist dieses Lehnerbrecht wieder aufgehoben worden, was geschehen sein müsste, da bis zur Ertheilung der sog. Gnade EBf. Sylvesters 1457 im Erzstifte nur die männliche Lehnerbfolge geherrscht hat? Es ist besonders auffallend, dass von dieser Aufhebung keine Spuren vorhanden sein sollten, denn man vergegenwärtige sich die Aufregung und den Widerstand der Ritterschaft bei der Zerstörung eines so weitgehenden Privilegs!

Ist es denkbar, dass die erzstiftische Ritterschaft sich nicht auf das Privileg bezogen hätte, wenn es ihr bekannt gewesen wäre, als sie sich Mitte des 15. Jahrhunderts um Uebertragung der Grundsätze des harrisch-wierischen Gnadenrechtes auf ihr Lehnrecht bemühte? Wenn wir die politische Machtstellung in Betracht ziehen, die die Ritterschaften im 15. Jahrhundert erlangt hatten, ihr energisches Frontmachen gegen die fremdländischen Landesherren im Sinne einer innerlivländischen Politik, ihr zähes Festhalten an erworbenen Rechten und Privilegien, so müssen wir uns sagen: die erzstiftischen Vasallen des 15. sec. haben sicher keine Kenntniss von dem sog. Gnadenbriefe des Bf. Nicolaus gehabt.

Sollte in zwei Jahrhunderten jede Erinnerung an ein so wichtiges Privileg bei den Nachkommen der alten Vasallengeschlechter des 13. Jahrhunderts geschwunden sein?

Das wäre höchst unwahrscheinlich.

Alles drängt zu der Annahme: der sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus hat nie Geltung gehabt, vor 1457 hat kein erweitertes Lehnerbrecht im Erzstifte Riga bestanden.

Ob das uns vorliegende Urkunden-Fragment im Kopialbuche von c. 1340 eine Fälschung des 14. sec. oder ein Entwurf aus

Digitized by Google

der Kanzlei des Bf. Nicolaus ist, wage ich nicht zu entscheiden; jedenfalls ist der sog. Gnadenbrief des Bf. Nicolaus aus der Entwickelungsgeschichte des Gütererbrechts auszuscheiden, wenigstens so lange, bis unzweifelhafte Beweise für seine Echtheit und namentlich für seine Geltung erbracht werden.

III.

Die Gesammthand in der livländischen Rechtsgeschichte.

Die Gesammthand, sowohl die wirkliche als die fingirte, spielt in der livländischen Rechtsgeschichte eine wichtige Rolle. Um so auffallender muss es erscheinen, dass ihrer Untersuchung nicht die genügende Sorgfalt gewidmet worden ist. Selbstständige Untersuchungen hat — wenn man von Schilling absieht, der hierüber nur wenig bringt, — eigentlich wieder nur F. G. v. Bunge vorgenommen; was nachher über die Gesammthand geschrieben ist, beruht auf v. Bunges Darstellung[1]). Dieser muss der Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht präcise genug im Ausdruck ist, insbesondere, dass sie scharfe Definitionen vermissen lässt. So wird z. B. das Wesen der Gesammthand, das doch in erster Linie in der *samenden were* des Gutes besteht, nicht berührt; ja in v. Bunges Estland, S. 258 findet sich der Satz: „Sobald jedoch die Brüder das Gut unter sich förmlich theilen, erlischt die samende Hand, d. h. die gegenseitige Beerbung wird aufgehoben etc." Für Bunge besteht eben die samende Hand in der gegenseitigen Beerbung der Gesammthänder. Daher lehrt er denn auch überall, dass die samende Hand nach der Realtheilung des Gutes fortdauerte, falls eine Simultaninvestitur der früheren Gemeiner erfolgte. Es dauerte aber nicht die samende Hand fort, sondern blos ihre Wirkung auf die Lehnfolge. Daher musste die samende Hand fingirt werden. Hierauf weist Schilling, Wald.-Er., S. 438 ff. hin. Schilling verfällt aber in einen andern Irrthum, den auch v. Bunge, Estland, S. 258, Anm. 126 begangen hat, er interpretirt den Art. 6 § 2 des W. E. R. dahin, dass unter den *„andern luden"*, denen der König *„de samende hant eres gudes na erer delinge"* leihen konnte, „entferntere Magen" zu verstehen seien, weil eben nur Verwandte zur gesammten Hand in einem Gute hätten sitzen können. Es steht offenbar für Schilling und v. Bunge das gesetzliche Anrecht der *bröder* auf Belehnung zur gesammten Hand mit dem Lehen ihres Vaters so sehr im Vordergrunde, dass sie das unzweifelhafte Recht des Lehnsherrn, mehrere

[1]) Liv-Estl. Privatrecht II, § 358, Kurländ. Privatrecht § 234 und Geschichte des Privatrechts § 43.

Digitized by Google

Personen, einerlei, ob verwandt oder nicht verwandt, zur gesammten Hand zu beleihen, ganz übersehen, obgleich auf dieses Recht die Gesammthandbelehnungen des sächsischen Rechtes zurückgehen.

Welche Unsicherheit der Auffassung durch derartige Irrthümer und durch unpräcise juristische Definitionen bei Historikern hervorgerufen werden kann, soll hier an einem Beispiel erläutert werden. v. Gernet handelt in seinen Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels I, S. 70 ff. von der Entwickelung des Erbrechtes; S. 74 nennt er die Simultaninvestitur „eine Erweiterung des Gesammthandrechts", während doch die simultanea investitura weiter nichts als eine Belehnung zur gesammten Hand ist, einerlei, ob diese thatsächlich oder fingirt war. Ferner erzählt v. Gernet von der Ertheilung des Gesammthandrechts an den Ritter Everhard Bodercke 1394 und erweckt die Vorstellung, als wenn diesem ganz ungewöhnliche Vorrechte zugestanden worden wären [1]), während es blos eine Ertheilung der Gesammthandlehnfolge in die Lehen des Bodercke für dessen Nachkommen war. Zum Schlusse heisst es dann: „Von dieser Belehnung des Jahres 1394 zu den Bestimmungen der Jungingenschen Gnade ist es nur noch ein geringer Schritt." Mir scheint, von dem Erbrechte der Collateralen in Gesammthandlehen bis zur lehnrechtlichen Erbfolge der Weiber ist denn doch ein gehöriger Schritt! Alsdann kommt v. Gernet auf einen „eigenthümlichen Fall von Gesammthandbesitz" zu sprechen. In zwei Urkunden von 1373 [2]) erscheinen die Glieder zweier verschiedener Familien (Wedewis und Aytes) in gemeinsamer Gewere des Gutes Aytes. „Eine Simultaninvestitur von Gliedern zweier Familien", sagt v. Gernet und verweist auf seine Darstellung auf S. 74, „ist nach dem Wortlaut des W. E. R. ausgeschlossen". Auf S. 74 hat aber v. Gernet den Art. 6 § 2 des W. E. R. interpretirt: „Unter den *andern luden* kann man nur entferntere Verwandte verstehen, die sich an der *delinge* des ... Gutes betheiligt haben." Zuerst interpretirt also v. Gernet den Wortlaut *andern luden* des W. E. R. durch „entferntere Verwandte", und nun, wo ihm eine Gesammthand *anderer lude* in den Urkunden von 1373 entgegentritt, sagt er, eine solche sei nach dem Wortlaute des W. E. R. ausgeschlossen, während sie doch nur durch seine eigene Interpretation ausgeschlossen ist. v. Gernet versucht dann die Gesammthand der Wedewis und Aytes genealogisch zu erklären: sie seien eines Ursprunges. In beiden Urkungen heisst es: *Hinke van Wedewis, Lippolt und Henneke brodere, geheten van Aytes* [3]). „Es dürfte sich", sagt v. Gernet, „die Be-

[1]) Unter Anderem: „ohne Aufhebung des Rechtes zu realer Theilung"! Vgl. oben S. 75.

[2]) 1373 März 6 und Aug. 24, UB. III, n. 1087, S. 276 u. n. 1093, S. 283. Vgl. Briefl. I, n.n. 57 u. 59.

[3]) Nur die Schreibweise der Namen variirt: *Wedewes — Lippolde — Eytes.*

Digitized by Google

zeichnung *brodere* auf die 3 Gesammthänder beziehen." Abgesehen davon dass *brodere* m. E. unmöglich auf Wedewis bezogen werden kann, da es zwischen Vor- und Zunamen der Aytes steht[1]), wäre eine Führung verschiedener Familiennamen durch Brüder wohl nur dann anzunehmen, wenn sie auf verschiedenen Lehen sitzen und dementsprechend sich verschieden zubenennen würden; hier aber handelt es sich gerade um die gemeinsame Gewere an demselben Lehen. Ueberdies führten die Wedewis und Aytes verschiedene Wappen[2]). Es handelt sich also hier offenbar um einen Fall von Gesammthandbesitz *anderer*, d. h. nicht verwandter *lude*. Ein solcher Gesammthandbesitz lässt sich für die Zeit vor der Jungingenschen Gnade mehrfach nachweisen. So verpfänden 1341 Mai 12 Odwardus de Kummus und Everhardus de Mekes einen Haken im Dorfe Wasemule in Harrien[3]); 1390 Juni 30 verkaufen zwei Parenbecke und drei Soye verschiedene Güter im jetzigen Kirchspiele St. Jürgens in Harrien[4]).

In unserer Untersuchung ist dann ferner darauf hingewiesen worden, dass die livländische Rechtsgeschichte die Lehen mit der Gesammthand-Erbfolge irrthümlich „Stamm- oder Geschlechtslehen" nennt, und dass diese Bezeichnung nur im übertragenen Sinne — als analoger Begriff — gebraucht werden könne[5]). Wir haben gesehen, dass schon im 16. Jahrhundert die Ausdrücke:

---

[1]) Ganz wie es in derselben Urkunde von den Brüdern Lode heisst: *Otten und Henneken broderen geheten van Lode.* UB. III, S. 283.

[2]) Wappen der Wedewis: entwurzelter Baumstumpf mit 2 Blättern, wie das der Taube. Vgl. M. v. Taube, Ursprung des Geschlechts v. Taube. Geneal. Jahrb. 1902 Sep.-Abdr. S. 6 ff. u. S. 24 f. Henneke Aytes siegelte 1396 mit folgendem Wappen: Stern, belegt mit sechsblätteriger Rose. Briefl. IV, S. 164 u. Taf. 47, n. 13; vgl. dazu v. Taube, l. c. S. 25.

[3]) UB III, n. 804a, S. 137 f. Odevardus Kummus (oder Hummus?) siegelt 1334 mit dem Wappen der Saghen: 3 halbe Widder. Vgl. Briefl. IV, Taf. 59, n. 24 u. Katalog der herald. Ausstellung zu Mitau 1903, n. 612; vgl. auch des Verf. Das Geschlecht der Saltze oder Salis in Livland. Geneal. Jahrb. 1902. Sep.-Abdr. S. 5. Die Mekes dagegen führten folgendes Wappen: getheilt, oben Rose, unten gerautet oder gegittert. Vgl. ibid. S. 4.

[4]) Vgl. oben S. 71, Anm. 1. Nach Ausdehnung des Lehnerbrechtes auf Collaterale kam Gesammthandbesitz verwandter Leute verschiedenen Namens verhältnissmässig häufig vor, so dass die Feststellung Gesammthandbesitzes Nichtverwandter schwierig ist. Zu den oben S. 71, Anm. 1 aufgeführten Urkunden sei hier noch folgende genannt: 1407 Mai 8 verkaufen Clawes van dem Kele und Tuve Bremen den Hof Packer in Harrien. Beitr. zur Kunde Ehst-, Liv- u. Kurl. II, S. 207 f., n. 114.

[5]) Vgl. oben S. 79 ff. Die Piltenschen Statuten von 1611 Oct. 28 (II, Tit. 8, § 1, III, Tit. 1, § 3) bringen einen neuen Typus von Erbgütern: Stammgüter. Ihre Stammgutsqualität besteht vorherrschend im Näherrecht der Agnaten und der beschränkten Testirfreiheit des Eigenthümers. Stammgüter können sowohl Gesammthandgüter, als auch „alte Erbgüter" sein. Vgl. v. Bunge, Kurl. Privatrecht, § 291; desselben Rechtsgeschichte, § 98; v. Brinken, Stammgut, S. 34. Hierüber wird noch in Theil III gehandelt werden.

Digitized by Google

Stammlehen, Stammgüter, Stammlehnsgerechtigkeit etc. gebraucht worden sind.

Schon früh scheint in Livland die Vorstellung entstanden zu sein, dass Familien als solche das Recht der Gesammthand für ihre Lehngüter erhalten hätten. So heisst es in der Deduction der livländischen Deputirten in Stockholm über die Erbrechte 1690 Dec. 19[1]), die gesammte Hand sei zuerst 1411 (!) den v. Tiesenhausen in Kostnitz ertheilt worden, „deme hernach die 3 Familien der Ungern, Uxkulln und Rosen, davon die letzte sich eximiret, miteinverleibet worden ...“; die 4 Familien hätten eine Erbvereinigung geschlossen. Arndt berichtet in seiner Chronik, Th. II (1753), S. 124: der EBf. Wallenrod übertrug zu Costnitz den v. Tiesenhausen das Recht der gesammten Hand oder Stammlehnsgerechtigkeit (beneficium coniunctae manus et simultaneae investiturae), und S. 188 Note spricht er von den „4 Familien in dem Recht der samenden Hand“. Gadebusch, Jahrbücher I, 2 (1780), S. 41, erzählt nach Herm. v. Brewerns Aufzeichnungen, dass unter Wallenrod die Güter der gesammten Hand in den vier Familien entstanden sein sollen. Hupel, Nord. Miscellaneen, XXII, S. 35, erklärt das Recht der Gesammthand als von verschiedener Art: als Erbvereinigung von Familien auf den Fall des Erlöschens und als „fürchterlichen Bund“ von Familien, Güter nie in fremde Hände kommen zu lassen. R. J. L. v. Samson, Livl. Erbschafts- und Näherrecht, 1828, S. 466, geht offenbar auf das Privileg Sig. Augusti 1561 und die Deduction von 1690 zurück. Er nennt das Gesammthandrecht i. e. S. „simultanea investitura“, das Recht der Erbvereinigung mehrerer Familien, und fügt hinzu: „Eine solche Simultaninvestitur soll die Familie Tiesenhausen im Jahr 1411 auf dem Concilium zu Costnitz zuerst erhalten haben; ihr wurden in der Folge die Familien Ungern, Uexküll, Rosen einverleibt.“ v. Helmersen, Gesch. d. livl. Adelsrechts, S. 324 f. endlich sagt nach Gadebusch: „Die samende Hand in dem ausgedehnten Sinne eines Stammerbrechts entstand 1414 (!).“

v. Samson und v. Helmersen hätten den Irrthum von der 1411 resp. 1414 durch Belehnung der Familie v. Tiesenhausen entstandenen Stammerbrechtes nicht zu begehen brauchen, da der Lehnbrief von 1417 Dec. 21 seit 1796 in Hupels Neuen Nord. Misc. XIII, S. 592 vorlag. Aber noch v. Bunge bezeichnet 1848 in seinem Liv-Estl. Privatrecht II, S. 275 die Gesammthandbelehnung der v. Tiesenhausen 1417 als die Entstehung derjenigen Gesammthand, der man die Bezeichnung „Stamm- und Geschlechtslehen“ beilegen könne; in seinen spätern Werken, so Geschichte des

[1]) J. D. Bagge, Sammlungen von der wahren Natur ... der Güter in Ehst- u. Liefland etc. Reval (1762), S. 30 f.; vgl. S. 53, 56 f., 58 ff., 73 u. 113.

Digitized by Google

Privatrechts, S. 72. bleibt v. Bunge bei dieser Bezeichnung. Die spätern Juristen folgen, wie gewöhnlich, auch hierin dem Vorgange v. Bunges und operiren mit „Stamm- und Geschlechtslehen“ als technischem Begriffe, so v. Hahn 1849 (S. 30, 33 ff.), Kröger 1857 (S. 22), v. d. Brinken 1885 (S. 29 f.), Trampedach 1892 (S. 76 f.), Hehn 1893 (S. 208 f.), Lutzau 1894 (S. 158 f.).

Aber während der Ausdruck „Stamm- oder Geschlechtslehen“ für die Lehen mit der Gesammthanderbfolge bei v. Bunge gewissermassen nur als analoger Begriff gebraucht wurde, wird er bei den spätern Schriftstellern zum technischen Ausdruck für das livländische Gesammthandlehen. Auch die Nutzanwendung dieser irrthümlichen Auffassung auf die Geschichtsschreibung blieb nicht aus, wie wir oben S. 100, Anm. 1 gesehen haben.

Was endlich die Ueberlieferung von der Erbvereinigung der vier „Gesammthandfamilien“ Tiesenhausen, Ungern, Rosen und Uexküll betrifft, die Hupel als „fürchterlichen Bund, der einem alles verschlingenden, aber nichts wieder herausgebenden Schlund ähnlich schien,“ bezeichnet[1]), so hat diese Ueberlieferung bis in die neueste Zeit geherrscht. Wir finden sie u. A. in v. Richters und Schiemanns Livländischer Geschichte[2]) und in C. Schirrens 1881 erschienenen Monographie über Johann von Münchhausen, Bischof von Oesel und Kurland[3]); Russwurm erwähnt ihrer in der Regeste der Einigung der sogenannten Gnadenjunker wider die samende Hand 1523 März 20, obgleich sich unter den Gnadenjunkern zwei Uexkülls befanden und dieses Geschlecht im Erzstifte damals überhaupt keine Gesammthandlehen besass[4]).

Ob die Ueberlieferung auf ältere Nachrichten, als die oben erwähnten des 17. und 18. Jahrhundertes, zurückgeht, habe ich nicht feststellen können, sie scheint mir völlig aus der Luft gegriffen und nur aus dem Passus der Urk. von 1523 entstanden zu sein: *und noch van den besitteren der samenden hant alle eyndrechtichliken apenbar in dussem mandage uns van unßen gnaden guderen in die samende hant tho bringhen trefflíken beflitet.*

---

[1]) Nord. Misc. XXII, S. 36.

[2]) v. Richter, l. c. (1858) I, 2, S. 374. Schiemann, l. c. (1887) S. 185 ff., der auch die Zögeschen Händel (vgl. oben S. 201, Anm. 1) auf dieselbe Veranlassung zurückführt.

[3]) Balt. Monatsschrift XXVIII, S. 6. Schirren und Schiemann lassen das Recht der samenden Hand der vier Familien 1414 entstehen.

[4]) Russwurm, Ungern, II, S. 189, n. 132. Vgl. oben S. 115, Anm. 2.

Digitized by Google

IV.

Das Erbrecht der unbeerbten Wittwe.

1.

Die oben[1]) bei Darstellung des Erbrechtes der Wittwe ausgesprochene Ansicht, dass die unbeerbte Wittwe Leibzucht am Lehen erhielt, falls ihr nicht im Brautstande Morgengabe zugesagt war, steht im Widerspruche zu der herrschenden Meinung, die der unbeerbten Wittwe jedes Leibzuchtsrecht abspricht.

W. E. R. Art. 12 lautet: § 1. *Stervet ein man unde dat wif heft nene kinder, de vrowe sittet in eres mannes gude alle ere dage unde geldet sine schulde unde ervet dat gut an eres mannes erve, eft he erven gehat heft.* § 2. *Heft he nene erven, so ervet dat gut up den konink.*

Der Artikel ist fast unverändert in das R. R. Art. 11 übergegangen.

Die ältern Rechtshistoriker: v. Buddenbrock, Müthel, v. Helmersen, fassten diesen Artikel wörtlich auf, desgleichen anfangs auch v. Bunge. Doch erklärte dieser 1843 in einer Abhandlung über das Erbrecht der unbeerbten Wittwe nach Livl. Landrecht[2]), dass er nunmehr von der Nothwendigkeit einer andern Erklärungsweise und von der absoluten Unrichtigkeit der Buddenbrockschen Ansicht und der seiner Nachfolger überzeugt sei. Er meinte, es sei ganz undenkbar, dass die unbeerbte Wittwe Leibzucht haben könne, denn sie erhalte ja pflichtmässige Mitgabe und ebenso pflichtmässige Morgengabe, worauf dann die Bestimmungen des W. E. R. Art. 23 und 24 (resp. R. R. Art. 17 § 2 und 18), nämlich Wittwenjahr und Auskehrung der Morgengabe, einzutreten hätten.

Die Verpflichtung des Ehemannes zum Morgengabevertrag folgert v. Bunge aus dem Landtagsrecesse von 1543 März 8, in dem bestimmt wird, dass der unbeerbten Wittwe das Doppelte ihrer Mitgift an Geld als Morgengabe gegeben werde.

Hiergegen ist zunächst anzuführen, was schon Schilling, Wald.-Er., S. 392 f., gethan hat, dass der Recess von 1543 einen ganz bestimmten socialpolitischen Zweck verfolgte, nämlich: den Anfall von Lehngütern an die Inhaber des Gesammthand-Erbrechtes zu verhindern, und daher die Aussteuer in Geld als

---

[1]) S. 67. Vgl. über das Erbrecht der Wittwe überhaupt S. 66–68, 78 f., 94, 97 f., 186.

[2]) In Theoretisch-prakt. Erörterungen aus den livl. Rechten, l. c. Bd. III, S. 288 ff., wo auch die Schriftsteller mit abweichender Meinung näher citirt sind. Vgl. v. Bunge, Estland, S. 258; v. Hahn. Intestaterbrecht d. adl. Weibes, l. c. S. 11. Voller Widersprüche und Unklarheit ist C. v. Vegesack, Die Vermögens-Verhältnisse der Ehefrauen und Wittwen nach livl. Adelsrechte bis z. Ende d. 15. sec. Berlin 1846. S. 50, 56 u. 62.

Digitized by Google

Regel statuirte. Der Recess von 1543 kommt aber für die Beurtheilung der Bestimmungen der ältesten Rechtsbücher überhaupt nicht in Betracht, weil er einer ganz andern Entwickelungsperiode angehört als diese, ein Umstand, den v. Bunge hier, wie auch sonst häufig[1]), ausser Acht gelassen hat.

Ferner führt v. Bunge noch einen zweiten Grund für seine Ansichtsänderung an. Er meint, der Art. 9 des M. R. R. (= R. R. Art. 11 = W. E. R. Art. 12) rede von dem Falle, wo die Wittwe bei bekindeter Ehe kinderlos nachgeblieben sei, ihr Ehemann also etwaige Kinder überlebt habe. v. Bunge fasst nämlich M. R. R. Cap. 54 (= R. R. Art. 19 = W. E. R. Art. 25) so auf, als wenn in ihm von einem posthumus gesprochen wäre, stellt das Cap. 54 also gleich dem Cap. 27 des M. R. R. (= Livl. Sp. I, Art. 24 = Sachsensp. I, Art. 23) und meint, der Verfasser des R. R. habe, wie vom posthumus, nun auch von den vor dem Vater gestorbenen Kindern reden wollen, „wiewohl allerdings zur grössern Deutlichkeit der Verfasser des R. R. den subsumirten Fall genauer hätte bezeichnen und ausdrücklich angeben sollen, dass im Cap. 9 (W. E. R. 12) von einer Wittwe die Rede sei, welche zwar Kinder gehabt, die aber vor dem Vater gestorben sind".

Das Cap. 54 des M. R. R. handelt aber gar nicht von einem posthumus, sondern von der Geburt eines lebenden Kindes überhaupt. Wenn wir an die Interpretation des Cap. 54 herantreten wollen, müssen wir auf die Quellen zurückgeben, aus denen es abgeleitet ist, also zunächst auf das R. R., dann auf das W. E. R. Das Cap. 54 ist fast wörtlich entnommen dem R. R. Art. 19, das seinerseits mit W. E. R. Art. 25 übereinstimmt. W. E. R. Art. 25 bestimmt, nachdem in den vorhergehenden Artikeln 22—24 von der Morgengabe und dem Erbrechte der unbeerbten Wittwe gehandelt worden ist: *Heft over ein vrowe ein kint, dat se betugen mach sülf drüdde, dat it de veer wende beschriet heft, so is alle morgengave dot unde se besitt eres mannes deel des gudes all ere dage* etc.

W. E. R. Art. 25 sagt also nur, dass die Morgengabe durch die Geburt eines lebenden Kindes erlischt und dass die Mutter statt dessen Leibzuchtsrecht am Gute ihres verstorbenen Ehemannes gewinnt, giebt also gewissermassen eine Definition des Begriffes „beerbte Wittwe". Eine weitere Festsetzung des Erbrechtes der Wittwe, deren Kinder vor dem Vater gestorben sind, ist demnach nicht nöthig und die gezwungene Interpretation von M. R. R. Art. 9 (= W. E. R. Art. 12) kann fortfallen.

Nachdem wir die Einwände v. Bunges zurückgewiesen haben, wollen wir die Gründe für die buchstäbliche Auffassung des M. R. R. Art. 9 (= W. E. R. Art. 12) anführen.

---

[1]) Vgl. oben S. 19, Anm. 3.

Digitized by Google

Allem zuvor darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei jeder Rechtsregel die Vermuthung für buchstäbliche Auffassung und gegen Interpretation streitet. Alsdann muss in Betracht gezogen werden, ob die betreffende Rechtsregel der Theorie, in unserem Falle den erbrechtlichen Bestimmungen der Rechtsbücher, und der Praxis widerspricht.

Was die ältern Rechtsbücher betrifft, so können sie unter ein und demselben Gesichtswinkel betrachtet werden, da das R. R. bezüglich des Erbrechtes ganz und gar dem W. E. R. folgt.

Die Rechtsbücher behandeln das Erbrecht der Wittwe in keinem systematischen Zusammenhange.

Bei Gelegenheit der Festsetzung der Lehnsmuthung, der Investitur und des Heimfalles heisst es zunächst ganz allgemein, W. E. R. Art. 6 § 3 (= R. R. Art. 7 § 3): *Heft he* (der Gesammthänder) *over ein wif, de behelt ere liftucht edder morgengave an eres mannes gude.* Bei Gelegenheit der Besprechung der Gewere am Lehngute kommt dann unser Art. 12, der von der Leibzuchtsgewere der unbeerbten Wittwe spricht.

Der Art. 12 sagt, was geschieht, wenn der Vasall ohne rechte Erben stirbt, die darauf folgenden Artikel sagen, was geschieht, wenn rechte Erben nachbleiben, und zwar behandeln die Art. 13—20 das Erbrecht der Söhne und Töchter nebst der Vormundschaft, die Art. 21—25 das Erbrecht der Wittwe.

Die Anordnung dieser 5 Artikel ist ganz durchsichtig:

Art. 21 spricht im Anschluss an die Vormundschaft von der Wittwe, die mit Kindern nachbleibt, deren natürliche Vormünderin (und Miterbin) sie ist.

Art. 22 geht dann über auf die zweite Form der Wittwenversorgung und spricht allgemein von der Morgengabe und deren Bestellung.

Art. 23 bespricht speciell die Wirkung des Morgengabevertrages und sagt ausdrücklich: *stervet er man darna* (d. i. nachdem die Morgengabe bestellt worden) *sunder erve, se schal darna bliven na eres mannes dode jar unde dach* etc.

Hier zeigt sich deutlich der — offenbar gewollte — Gegensatz zu dem im Art. 12 erwähnten Falle, wo keine Morgengabe bestellt war; in diesem Falle bleibt die Wittwe im Gute des Ehemannes *alle ere dage*, in jenem: *jar unde dach.*

Art. 24 führt das Erbrecht der Wittwe mit bestellter Morgengabe näher aus.

Art. 25 endlich betont, dass der Morgengabevertrag durch die Geburt eines lebenden Kindes erlischt, worauf dann in Uebereinstimmung mit Art. 6 § 3 und 12 das Recht auf Leibzucht entsteht.

Im Anschluss an die Regelung der Nachlasstheilung des Vasallen bestimmen dann Art. 27 und 35 noch näher das Erbrecht der beerbten Wittwe.

Digitized by Google

Wir sehen: die Satzungen der ältern Rechtsbücher, wenngleich unsystematisch, lassen an Klarheit nichts zu wünschen übrig; ein Widerspruch ist m. E. schlechterdings nicht zu entdecken.

Positive Beweise für die Existenz des Leibzuchtsrechtes der unbeerbten Wittwe im 13. sec. lassen sich aus den Urkunden, die, wie z. B. die oben (S. 256) angeführte von 1240 März 21, von Leibzüchterinnen reden, nicht entnehmen, da es sich ja in jedem einzelnen Falle um eine kinderlose beerbte Wittwe handeln könnte. Dagegen lassen sich auch irgend welche rationelle Gründe gegen die Existenz des Leibzuchtsrechtes der unbeerbten Wittwe im 13. Jahrhunderte kaum anführen, wenn im Auge behalten wird, dass das Leibzuchtsrecht aus der Mitbelehnung der Ehefrau entstanden ist.

Bei den sehr rohen wirthschaftlichen Verhältnissen des beginnenden 13. Jahrhunderts war das einfachste Mittel die Wittwe eines in Gütergemeinschaft lebenden Mannes sicher zu stellen, die Bestellung eines Lebtagsrechtes — der Leibzucht — an dessen Gute, wie das z. B. im ostfälischen Landrechte üblich war[1]).

Beim Lehen konnte die Leibzucht nicht vom Ehemann bestellt werden, da er über das Lehngut nicht disponiren durfte, sie musste durch Mitbelehnung der Ehefrau geschaffen werden. Die Leibzucht sicherte gleichzeitig die in den Besitz des Ehemannes übergegangene Mitgift der Ehefrau.

In dem Umstande aber, dass die Sicherung der Wittwe durch Mitbelehnung nicht immer möglich war, wenn nämlich der Bräutigam oder Ehemann nicht ein eigenes Lehngut besass, lag der Grund dafür, dass die zweite Form der Wittwenversorgung, die Bestellung einer Morgengabe, häufig gewählt wurde[2]).

Entweder sicherte ein solcher nichtbesitzlicher Mann die Morgengabe in Geld, oder sein Vater sicherte, falls er Vasall war, die ihm übergebene Mitgift der Schwiegertochter durch Pfandbestellung der Morgengabe am Lehngute, das ganz oder theilweise seinem Sohne zufallen musste; auch konnte die Mitgabe an einem Grundstücke bestellt werden[3]).

Nachdem die Leibzucht gesetzlich geworden war, blieb die Wichtigkeit des Morgengabevertrages für die ebenerwähnten Fälle

---

[1]) Vgl. Schilling, Wald.-Er., S. 356, und über Leibzucht: v. Martitz, Ehel. Güterrecht, l. c. § 16 u. 17; Schröder, Ehel. Güterrecht II, 3, § 20, Rechtsgesch., S. 708 f. Leibzucht und Leibgedinge sind im 14. sec. synonyme Ausdrücke, wie Schilling, Wald.-Er., S. 370. Anm. richtig bemerkt; von den ältern Schriftstellern, wie z. B. v. Samson und v. Vegesack, vielfach missverstanden.

[2]) Ueber Morgengabe vgl. v. Martitz, l. c. § 18; Schröder, Ehel. Güterrecht I, § 19, II, 3, § 19. Rechtsgesch., S. 708 f.; Laband, Vermögensr. Klagen, S. 389; Stobbe, Privatr. IV, S. 449 ff.

[3]) Vgl. oben S. 186 und Schilling l. c. S. 390.

Digitized by Google

bestehen, worauf schon Schilling, Wald.-Er., S. 393 f., hingewiesen hat. Der nichtbesitzliche Ehemann konnte vor Antretung seines lehnrechtlichen Erbes sterben und würde dann seine Wittwe unversorgt hinterlassen. Auch konnte, was Schilling gleichfalls betont hat, die Braut auf dem Morgengabevertrage bestehen, weil sie die Verwaltung des eheherrlichen Nachlasses, die ihr gesetzlich auferlegte Haftung für die Schulden und die Verdienstung des Gutes nicht übernehmen wollte.

Je complicirter die wirthschaftlichen Verhältnisse, je schwieriger die Vermögensverwaltung wurden und andererseits je mehr sich das Credit- und Hypothekenwesen entwickelte, um so mehr musste die Form des Morgengabevertrages als Wittwenversorgung aufkommen; dass aber der „Fall der nicht bestellten Morgengabe", wie v. Bunge[1]) lehrt, „gar nicht denkbar" sei, steht deswegen noch keineswegs fest.

Wie wir aus der Fassung des Sylvesterschen Gnadenbriefes von 1457, wo nur die Rechte der unbeerbten Wittwe mit bestellter Morgengabe und der beerbten Wittwe mit lebenden Kindern geregelt wird[2]), schliessen müssen, scheint in der zweiten Epoche die Bestellung der Morgengabe Regel geworden zu sein, womit dann auch die Leibzucht in Fortfall kam. Nur in Concurrenz mit dem Heimfallsrechte des Lehnsherrn blieb das Leibzuchtsrecht der kinderlosen Wittwe bestehen, wie aus dem sog. Privileg Bruggeneys von 1546 Dec. 14 hervorgeht, das bestimmt, dass eine kinderlose Wittwe beim Fehlen von Gesammthanderben *in des mannes guderen bliven* — solle — *by den dagen des lives*[3]).

Für den seltenen Fall, dass der Ehefrau keine Morgengabe bestellt gewesen war, hatte seit dem erwähnten Landtagsschlusse von 1543 die unbeerbte Wittwe den gesetzlichen Anspruch auf eine Morgengabe in der Höhe der doppelten Mitgift, welches Verhältniss zwischen Mitgift und Widerlage schon früher bestanden hat und durch Landtagsschluss 1507 Juli 25 geregelt wurde[4]). Doch konnte es vorkommen, dass die Wittwe thatsächlich in

[1]) Erbrecht d. unbeerbten Wittwe, l. c. S. 291.

[2]) Vgl. oben S. 94 u. 97.

[3]) Vgl. oben S. 78, Anm. 4.

[4]) Aus W. E. R. Art. 24 ist zu entnehmen, dass die Mitgift einen Theil der Morgengabe ausmachte, aus spätern Quellen, dass sie die Hälfte der Morgengabe betrug. Vgl. Landtagsrecess Wolmar 1507 Juli 25: *mit der medegaue sall man ydt also holden: iß et, dat de medegaue des termines uthkumpt veerhundert, so sall achthundert syn u. also alle tydt de morgengaue dubbelt u. in terminen to holdende.* Ewers, l. c. S. 62 ff. Wiederholt durch den Recess von 1543 März 8. N. Nord. Misc. VII, S. 311. Vgl. auch v. Bunge, Gesch., S. 15; desselben Estland, S. 260; Schilling, Wald.-Er., S. 289. Vgl. auch die nicht ganz deutliche Bestimmung des Rittertagrecesses von Wemel 1482 (s. oben S. 59, Anm. 3) l. c. S. 491. Das Verhältniss der Widerlage zur Aussteuer war auch sonst wie 2:1; vgl. Brunner, in Zeitschrift d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. XVI, S. 76.

Digitized by Google

der Gewere des eheherrlichen Gutes blieb, wenn nämlich die Erben die Mitgabe nicht auszahlen konnten oder wollten. In solchem Falle sass aber die Wittwe als Pfandhalterin und nicht als Leibzüchterin im Gute.

2.

Wir wenden uns nun einer zweiten strittigen Frage zu.

Erlosch die Morgengabe auch durch die Geburt einer Tochter, oder nur durch die Geburt eines Sohnes? mit andern Worten: galt die Wittwe, die blos Töchter geboren hatte, für beerbt oder unbeerbt?

Diese Frage kann nur für die Lehen mit der strengen Mannlehnerbfolge aufgeworfen werden; bei den Lehen mit der Lehnerbfolge der Weiber ergiebt sich die Antwort von selbst.

In der livländischen Rechtsgeschichte ist diese Frage bisher dahin beantwortet worden, dass nur die Geburt eines Sohnes die Morgengabe brach, dass also eine Wittwe, die blos Töchter geboren hatte, der unbeerbten Wittwe gleichgesetzt wurde. v. Bunge begründet diese Ansicht mit der Geltung der strengen Mannlehensystemes[1]); ihm pflichtet Erdmann bei[2]), während v. Samson, v. Helmersen und v. Hahn sich einfach auf M. R. R. Art. 27 berufen[3]).

Ich kann mich der geltenden Meinung nicht anschliessen und möchte meine entgegengesetzte Ansicht folgendermassen begründen:

M. R. R. Art. 27 ist entnommen dem L. Sp. I, Art. 24, der da lautet: § 1. *Welk wif, de ein kind drecht na eres mannes dode — — wert dat kint levendich gebaren unde heft de vrowe des tügen — — dat kint beholt des vaters erve unde so is de morgengave quit.* § 2. *Stervet it darna, de moder behelt ere liftucht in deme gude.* § 3. *Were it överst eine dochter, so beholt se ere morgengave.*

L. Sp. I, Art. 24 lehnt sich an Sachsensp. I, Art. 33[4]) und regelt wie dieser das Erbrecht des posthumus; während dieser aber festsetzt, dass durch die Geburt eines lebenden posthumus alles Gedinge am Lehen des Vaters gebrochen wird, knüpft der L. Sp. an die Anerkennung des Erbrechtes des lebenden posthumus die Betrachtung, dass durch seine Geburt alle Morgengabe quitt sei, und fügt dann erläuternd hinzu, dass die Geburt einer posthuma die Morgengabe nicht breche.

---

[1]) Liv-Estl. Privatr. I, S. 58, Anm. 6.

[2]) Güterrecht der Ehegatten, S. 7, Anm. 37.

[3]) v. Samson, Livl. Erbschafts- u. Näherrecht, S. 91, v. Helmersen, Adelsrecht, S. 39 u. 133. Abhandl. I, S. 87, II, S. 181. v. Hahn, l. c. S. 13. Vgl. auch H. Brunner, in Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. XVI, S. 77 f.

[4]) Vgl. v. Bunge, Sachsenspiegel, S. 61 f., u. Homeyer, System, S. 333.

Digitized by Google

Zweifellos haben obengenannte Schriftsteller Recht, wenn sie annehmen, dass sich die Bestimmung des L. Sp. I. Art. 24 § 3 nicht nur auf die Geburt einer posthuma, sondern überhaupt auf die Geburt einer Tochter beziehe, dass demnach der Artikel eine gewollte Ergänzung des M. R. R. Art. 54 = W. E. R. Art. 12 sei, der den Rechtssatz „Kinderzeugen bricht Ehestiftung" behandelt.

Es fragt sich nun aber, ob die Bestimmungen des L. Sp. den in Livland geltenden Rechtsgrundsätzen entsprachen. Ich glaube, nein, und zwar aus folgenden Gründen:

Die ältern Rechtsbücher enthalten blos den allgemeinen alten germanischen Grundsatz: Kinderzeugen bricht Ehestiftung. Schon die Fassung dieses Grundsatzes im W. E. R. Art. 25 resp. R. R. Art. 19 weist darauf hin. dass nicht Söhne allein, sondern Kinder, d. h. Söhne und Töchter, gemeint seien. W. E. R. Art. 25 lautet: *Heft over ein vrowe ein kint, dat se betugen mach sülf drüdde, dat it de veer wende beschriet heft, so is alle morgengave dot unde se besitt eres mannes deel des gudes all ere dage* etc.

Das W. E. R. versteht unter *kinder* stets Söhne und Töchter, vgl. Art. 4, 12, (14), 16, 17, 21, 27; wo es darauf ankommt, das Geschlecht der Kinder zu betonen, heisst es *sone* oder *dochter*, vgl. Art. 4, 34, 35, 36, 41, oder aber *broder* und *süster*, vgl. Art. 20, 35, 36.

Dass der Ausdruck *kint* im Art. 25 für *sone* gebraucht sein sollte, dürfen wir darnach m. E. nicht ohne Weiteres voraussetzen, um so weniger, als es gerade hier auf den Gegensatz der Geschlechter ankommen müsste, wenn wir den Art. 25 im Sinne des L. Sp. I, Art. 24 interpoliren wollten, nach welchem die beiden Geschlechter verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Auch die von Bunge geäusserte Ansicht, die Geltung des strengen Mannlehensystemes schliesse die Möglichkeit aus, dass die Geburt einer Tochter die Morgengabe bräche, kann ich keineswegs gelten lassen.

Wir wissen, dass nach altlivländischem Rechte die Töchter ein Erbrecht am Lehngute ihres Vaters hatten; nur erhielten sie nicht die Lehnsgewere, da sie gemäss W. E. R. Art. 15 und 41 nicht lehnsfähig waren, sondern die Leibzuchtsgewere am Lehen, die vollständig analog war derjenigen der Wittwe, wie W. E. R. Art. 6 § 4 ausdrücklich betont: *Heft he döchter, de unberaden sint, de beholden er lifgedinge an eres vaders gude, gelik der moder.* Derselbe Grundsatz geht hervor aus W. E. R. Art. 20, 35, 36 und 42, insbesondere giebt der Art. 36 deutlich das Erbrecht der nicht abgeschichteten Töchter wieder: *De vader ervet up de dochter, de broder ervet up de süster, oft se sint unbemannet unde ungedelet.* Der Art. 42 ordnet an, dass die mit Lehngut abgetheilte Schwester gleich der Wittwe (Art. 12 und 27)

Digitized by Google

verpflichtet sei, die Schulden des Erblassers zu gelten[1]): § 3. *Se schal like schult gelden unde er gut ervet wedder up de bröder.*

Demnach muss die Tochter zweifellos als Erbin am Lehnbesitze des Vaters gelten und in Folge dessen muss sich der Grundsatz: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, auf die Töchter als Leibzüchterinnen am Lehnbesitze ebensowohl beziehen, als auf die Söhne als Lehnsfolger[2]). Ebensogut wie die kinderlose beerbte Wittwe in den Gütern des verstorbenen Ehemannes allein zur Leibzucht sitzen konnte, war es möglich, dass sie mit einer oder mehreren Töchtern zur gesammten Hand die Leibzuchtsgewere haben konnte.

Schliesslich kann noch eine Urkunde angeführt werden, die ein directes Zeugniss dafür bietet, dass auch die Geburt von Töchtern die Morgengabe brach. In dem Gesammthandvertrage der Vetter Wolmar und Peter von Ixkull von 1478 April 25 heisst es: *vnde weret ock zake, dat se* (die Wittwe Peters) *beeruet wurde myt dochteren, dar denne de morgengifte inne gebroken were, so sall se* etc.[3]). Diese Urkunde stammt allerdings aus der Epoche der weiblichen Lehnerbfolge; diese kommt aber hier nicht in Betracht, da es sich um Lehen mit der Gesammthanderbfolge handelt, durch die, wie wir wissen, Weiber von der Succession ausgeschlossen waren.

Demnach müssen wir im Gegensatze zur herrschenden Meinung annehmen, dass auch in der ersten Periode eine Wittwe, die blos Töchter geboren hatte, als beerbte Wittwe galt.

V.

Zur Geschichte der sogenannten Gnadenrechte.

Wir haben oben (S. 91 ff.) über die Einführung der erweiterten Lehnerbfolge in die Stifter gehandelt. Aus der Einleitung der sog. Sylvesterschen Gnade von 1457 Febr. 6 war zu entnehmen, dass den Ritterschaften von Dorpat und Oesel die erweiterte Lehnerbfolge *vorheten und gegeuen* war.

Was zunächst das Stift Dorpat betrifft, so habe ich die

---

[1]) Vgl. oben S. 184.

[2]) Es ist wohl möglich, dass die Ansicht v. Bunges durch seine nicht ganz präcise Auffassung von dem Leibzuchtsrecht der Töchter beeinflusst worden ist. Vgl. oben S. 65, Anm. 1.

[3]) Vgl. Genealog. Jahrb. 1899, S. 159 f. Auch Anna Ixkull, Wittwe des Claus I. von Wollust, blieb in ihrer fräulichen Gerechtigkeit im Hofe Wollust sitzen, obgleich sie blos eine Tochter, Margarethe, hatte. Vgl. Urk. 1474 Febr. 16, Briefl. I, n. 303, und unten S. 271. Mutter und Töchter „sämmtlich" im Gute, vgl. Urk. 1374 Febr. 21, Beitr. z. Kunde etc. II, S. 202, n. 97, u. Urk. 1511 Juni 12, Briefl. I, n. 757.

Digitized by Google

Vermuthung ausgesprochen, dass Bf. Bartholomäus Sawijerwe seiner Ritterschaft zwischen 1452 und 1454 die erweiterte Lehnerbfolge zugestanden hat. Für diese Vermuthung sprechen folgende Erwägungen.

In der Wahlcapitulation des Coadjutors Helmicus von Mellinkrode von c. 1461 heisst es: *ock de gnade tho ervende, de myn her von Dorbte gegeuen hefft*[1]). Die „Gnade" ist also von Bf. Bartholomäus Sawijerwe (1441—1458) ertheilt worden.

Der terminus ad quem lässt sich, wie oben (S. 92) dargelegt ist, leicht feststellen, es ist das Jahr 1454, in welchem nach der Urkunde von 1457 Febr. 6 die Dörptsche Ritterschaft von ihrem Gnadenrechte gesprochen hat.

Was den terminus a quo betrifft, so wissen wir aus Urkunden von 1442 Juni 25 und 1444 Jan. 8, dass in diesen Jahren im Stifte Dorpat jedenfalls noch keine weibliche Lehnerbfolge existirt haben kann, da Kg. Friedrich III. 1442 dem Friedrich von der Rope, Vasall der Kirche Dorpat, die weibliche Lehnerbfolge verleiht und 1444 den Dietrich von Palle mit den Gütern seines verstorbenen Mutterbruders, die der Bischof von Dorpat als heimgefallen eingezogen hatte, belehnt[2]). Eine dritte Urkunde spricht für die Nichtexistenz der weiblichen Lehnerbfolge im Jahre 1448. Am 15. Mai dieses Jahres ertheilt Kg. Friedrich III. dem Claus Ixkull von Wollust das Recht, seine Güter auf seine Tochter Margaretha und deren Descendenz zu vererben[3]). Allerdings handelt es sich in diesem Falle um Gesammthandgüter der Familie von Ixkull und wir wissen, dass diese Güter thatsächlich auf einen Brudersohn des Claus Ixkull: Peter übergingen trotz des kaiserlichen Gnadenbriefes und trotzdem Margaretha Ixkull zweimal verheirathet gewesen war und von ihrem ersten Manne Hans Sawijerwe Kinder hatte[4]). Immerhin wäre wohl in der Urkunde auf die Existenz der weiblichen Erbfolge in Dorpat Bezug genommen worden, wenn diese damals schon existirt hätte.

Hiernach muss der Gnadenbrief jedenfalls nach 1444, wahrscheinlich nach 1448 ertheilt worden sein.

Wenn wir nun die 10 Jahre von 1444—1454 nach einem Ereignisse durchforschen, das die unmittelbare Veranlassung zur Ertheilung des erweiterten Lehnerbrechtes gewesen sein könnte,

---

[1]) v. Gernet, Bisthum Dorpat, S. 198; vgl. ibid. S. 146. Bartholomäus Sawijerwe wurde 1441 März 27 zum Bischof gewählt. UB. IX, n. 705; darnach oben S. 92 zurechtzustellen.

[2]) S. oben S. 232 f.

[3]) S. oben S. 232, Anm. 3.

[4]) Vgl. Briefl. I, n.n. 303. 311 u. 312. Hierher gehören auch zwei Urkunden von 1471 in der Meilofschen Samml., Greifswald, Cod. 11, Bd. VI, S. 241. Copien Dr. H. Hildebrands.

Digitized by Google

so richtet sich unser Augenmerk sofort auf die Handfeste des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen von 1452 April 4. Wir erinnern uns[1]), dass die Harrisch-Wierische Ritterschaft die Jungingensche Gnade von 1397 für ein Incolatrecht erklärte; auswärtige Erben zu Lehen in Harrien und Wierland sollten von der Erbfolge ausgeschlossen sein. Wir wissen auch, dass hierdurch auswärtige Erben gezwungen wurden, sich in Harrien-Wierland anzukaufen, um daselbst erben zu können; speciell von Dörptschen Vasallen, den Gebrüdern v. Vifhusen, wird dieses berichtet. Einer der Hauptgründe für diese Auffassung der Harrisch-Wierischen, der sich auch in den Motiven zu Sylvesters Gnade von 1457 wiederfindet, ist die mangelnde erbrechtliche Reciprocität in den übrigen Territorien Livlands. Die Anbahnung einer solchen Reciprocität war gewiss für die Dörptsche Ritterschaft ein höchst erwünschter Anlass, ihren Landesherrn zur Ertheilung des erweiterten Lehnerbrechtes zu bewegen. Bf. Bartholomäus hat diesen Gründen und den notabiles pecuniarum summae, durch die die Ritterschaft ihre Gründe unterstützte, nicht widerstehen können. Somit spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Dörptsche Ritterschaft ihren Gnadenbrief zwischen 1452 April 4, an welchem Datum „die neue Gnade" Erlichshausens die Jungingensche Gnade von 1397 als Incolatrecht anerkannte, und 1454 erhalten hat, immer vorausgesetzt, dass sie 1454 bereits *gegeuen* und nicht blos *vorheten* war. Für den letzteren Fall würde der terminus ad quem bis zum Jahre 1458, dem Todesjahre des Bf. Bartholomäus, hinausrücken, so dass wir gegenüber dem oben begründeten Zeitraum von zwei Jahren (1452—54) einen ausgedehnteren Zeitraum, und zwar von 1444—1458, erhalten würden, der allerdings als absolut sicher gelten kann.

Bevor wir diese Frage verlassen, sei eine interessante Vermuthung ausgesprochen, die aus der eben erwähnten Urkunde von 1444 Jan. 8 erwächst. Kg. Friedrich III. belehnt den Dietrich v. Palle mit den Gütern im Stifte Dorpat, *die Hans von der Rope, sein muter-bruder nach tod verlassen hat und die auf sein muter und darnach uff in nach lautt solicher frihait, die wir der ritterschafft in Lyfland verlihen und gegeben haben, als den nechsten und rechten erben kömen und gevallen*[2]).

Hiernach hat Kg. Friedrich III. vor 1444 Jan. 8 der „Ritterschaft in Livland" ein Privileg verliehen, das unter Anderem jedenfalls auch die erweiterte Lehnerbfolge enthalten haben muss, da nach ihm die Schwester vom Bruder und der Sohn von der Mutter Lehen erbte.

[1]) Vgl. oben S. 88; dazu den Brief des OM. an den HM. von 1452 Jan. 31 in Königsberger Urk.-Abschriften. Mscr. im Livl. Ritt.-Arch. I, VI, n. 773c.
[2]) UB. X, n. 2; vgl. oben S. 233 u. S.

Digitized by Google

Nun heisst es in Hiärns Collectaneen[1]):

1442. Confirmirte Kayser Frid(rich) alle die freiheiten u. Privilegia, so die Stände in Lifland beyde von Ihro Königl. Mayest. und dehro Vorfahren und anderer HH. erlanget und ihnen gegeben sein worden; latina, so Peter Manson in Verwahrung, v. Transumpt H. Caspari bischofen zu Pommern, so er in Concilio zu Basell gemacht von Frid. III Brief —

1452. Confirmirt Kayser Fridrich III von Neuen den Ständen in Lyfland alle privilegia, so ihnen beyde von ihn und seinen Vorfahren und andern H. gegeben sein, und Macht zu Nicht alle andere privilegia, so diesen zu wider sein; latina, so bey Petro Manson in Verwahrung.

Diese Notizen sind auch in Arndts Chronik Bd. II, S. 135 und 138 übergegangen. Nach UB. IX, n. 889 soll es sich hier um das Privileg für den Orden von 1442 Juli 18 handeln[2]). Dagegen würde schon der Wortlaut der Hiärnschen Notiz sprechen; unter den „Ständen in Liefland" kann nicht der Orden verstanden werden. Aus der oben angeführten Urkunde von 1444 Jan. 8 ersehen wir aber, dass Kg. Friedrich III. der „Ritterschaft in Livland" ein Privileg ertheilt hat. Es handelt sich hier offenbar um ein anderes Privileg als das von 1442 Juli 18. Auffallend ist es allerdings, dass in Sylvesters Gnadenbriefe von 1457 auf dieses Privileg der Ritterschaft nicht Bezug genommen wird. Es wäre wünschenswerth, dass im Wiener Staatsarchive nach dem unbekannten Privileg Kg. Friedrichs III. geforscht würde!

Wir kehren zum erweiterten Lehnerbrecht im Stifte Dorpat zurück.

Aus den wenigen Dörptschen Lehnurkunden des 15 sec., die zur Zeit vorliegen, sind die Wirkungen des neuen Lehnerbrechtes kaum zu spüren; die Formel lautet gewöhnlich: *erfliken kindes kinde na manleen to eruende;* 1486 Dec. 19 heisst es: *na manrechte edder suß begnadinge des stichtes to eruende*[3]); doch geht, abgesehen von der Wahlcapitulation des Helmicus von Mellinkrode, um 1461 die Geltung der erweiterten Lehnerbfolge hervor aus dem Erkenntnisse des Bf. Johannes (Bertkov) von 1484 Nov. 9, durch das die cognatischen Ansprüche des Clawes von Ungern und des Hynrick Tuve auf das Ixkullsche Gesammthandlehen Anzen abgewiesen werden[4]), sowie aus der Urkunde von 1495 Febr. 6, durch die Reinhold von Tisenhusen Güter verkauft, die ihm vom seligen Johann Wrangell angefallen waren[5]).

[1]) Bd. I, S. 70. Mscr. Livl. Ritt.-Bibl. n. 162.
[2]) Vgl. dazu C. Schirren, Verzeichnis n. 472, S. 141.
[3]) Vgl. oben S. 105, Anm. 2 und dazu Briefl. I, n.n. 179, 197 u. 291.
[4]) Vgl. oben S. 77, Anm. 2 in fine.
[5]) Briefl. I, n. 473.

Digitized by Google

In Bezug auf die weitere Geschichte des sog. Gnadenrechtes im Stifte Dorpat können wir auf unsere frühere Darstellung verweisen [1]).

Nachdem Bf. Christian Bomhover und nach ihm Bf. Johann v. Blankenfeld den vergeblichen Versuch gemacht hatten, die Dörptsche Ritterschaft an ihren Rechten zu kürzen, erhielt diese 1524 October 19 [2]) von Blankenfeld und 1540 Dec. 16 von Bf. Johannes Bey eine umfassende Bestätigung ihrer Rechte; letztere Privilegienbestätigung bringen wir in extenso im Anhange (VIII, 2).

Was die Vorgeschichte der erweiterten Lehnerbfolge im Bisthum Oesel-Wiek betrifft, so fliessen hier leider die Quellen so spärlich, dass wir über Vermuthungen nicht hinauskommen.

Wir haben oben (S. 92) gesehen, dass nach der Einleitung der Sylvesterschen Gnade 1457 auch die *gemeyne ridderschopp vnd manschopp* des Stiftes *Osill* den Erzbischof um Verleihung der erweiterten Lehnerbfolge an seine Ritterschaft gebeten hatte, gleichwie ihr Lehnsherr ihr *sodanne mannerecht der eruynge yn dat vifte gelyt to beyder konne vorheten vnd gegeuen* hätte.

Wir haben oben offen gelassen, ob die Oesel-Wiekschе Ritterschaft vor 1454 blos eine Verheissung oder eine Ertheilung des Gnadenrechtes erhalten habe. Dass das Eine oder das Andere geschehen, ist durchaus wahrscheinlich. Wir erinnern uns an den sehr engen Zusammenhang der Oesel-Wiekschen Ritterschaft mit der von Harrien-Wierland im ersten Drittel des 15. Jahrhundertes, wie ja überhaupt die sociale Gemeinschaft der Vasallen in der Wiek mit den Nachbarn in Harrien nicht eng genug gedacht werden kann; zumal in sehr vielen Fällen Vasallen in beiden Territorien besitzlich waren.

Das dem Jahre 1454 vorhergehende Jahrzehnt ist angefüllt durch die Fehde der beiden Oeselschen Gegenbischöfe: Ludolph Grove, der vom Capitel gewählt worden war und von dem Erzbischof und dem Bischof von Dorpat unterstützt wurde, und Johannes Kreul, den die Curie eingesetzt hatte und dem der Orden und eine starke Fraction der Ritterschaft anhingen. Die Könige von Dänemark und Schweden ergriffen Partei. Der Orden, der wieder einmal seine alte Schutzherrschaft über das Stift proklamirte, eroberte 1448 den grössten Theil der Wiek. In dieser immer heisser werdenden Situation fand 1449 März 9 eine friedliche Einigung der Bischöfe statt: Ludolf nahm Oesel und Dagö, Johann die werthvollere aber ganz verwüstete Wiek und die kleinen Inseln [3]).

---

[1]) S. 105 f., 130.
[2]) Vgl. oben S. 228, Anm. 3.
[3]) Vgl. UB. X, Einleitung S. XXXVII ff.

Digitized by Google

Dass in dieser Fehde den feindlichen Bischöfen Alles an der Parteinahme ihrer Vasallen gelegen sein musste, liegt auf der Hand; sie werden gewiss nicht mit Gnadenbeweisen und insbesondere mit Versprechungen gekargt haben, um sich einen Anhang zu sichern.

Der Gedanke ist naheliegend, dass damals auch die rechtliche Gleichstellung mit den Harrisch-Wierischen verheissen wurde, wenn nicht erfolgt ist.

Aus den Lehnbriefen und Privaturkunden der folgenden Periode, die uns nur in geringer Zahl oder in ganz unzulänglicher Form vorliegen[1]), lässt sich nur wenig entnehmen. Wir haben oben (S. 107) einen Lehnbrief von 1479 Juni 23 angeführt, der eine Formel enthält, wie sie bei den Gnadengütern in Harrien-Wierland üblich war und auch in Oesel nach Kyvels Privileg 1524 mehrfach vorkommt, so z. B. in Lehnbriefen von 1526, 1527 und 1528, wo es wie in der Urkunde von 1479 heisst: *in der gnaden vnd fryheit, dar myth vnse ander ritter und gudemanne in der Wyck bognadeth syen*[2]). Dass uns andererseits Lehnbriefe aus Oesel-Wiek vorliegen, in denen die Belehnung „nach Mannlehnrecht" oder „nach freiem Mannrechte" oder „nach Lehnguts- und freien Mannrechten" ertheilt worden ist, kann keinen Beweis gegen die Existenz eines Gnadenrechtes bilden, sondern nur einen Beweis dafür, dass vor und nach dem Kyvelschen Privileg in Oesel Lehen zu strengem Mannlehenrecht vergeben wurden, so wie wir auch wissen, dass in Oesel, abweichend von den andern Stiftern, Lehen mit Recognitionszins und Lebtagsgüter, wie es scheint nicht selten, ausgethan wurden[3]).

Einen weitern Beweis für die Existenz der erweiterten Lehnerbfolge in der Wiek vor 1454 bietet eine Urkunde von 1453 Mai 13[4]). Bf. Ludolph ertheilt den Vettern Conradt und Nico-

[1]) Vgl. Briefl. I, n.n. 220, 578, 637, 740, 844, 999, 1275, 1452; Hansen, Uexküll, Beil. n.n. 6, 27 u. sonst; Russwurm, Ungern, II, n.n. 161, 175, 192 u. sonst; v. Buxhövden, Gütergeschichte Oesels, S. 23, 38, 42, 61 f., 66, 99, 102 ff., 114, 118, 121, 142 u. sonst. Aus den von Buxhövden l. c. gegebenen, für wissenschaftliche Zwecke kaum brauchbaren Nachrichten über Belehnungen ist zu entnehmen, dass die Briefladen auf der Insel Oesel noch bedeutende Schätze bergen. Dasselbe gilt für d. k. Archiv in Kopenhagen (Registrum Osiliense). Vgl. Schirren in Mitth. a. d. Livl. Gesch. XII S. 466, ff., und Hildebrand, Arbeiten 1875/76, S. 83 ff.

[2]) 1526 April 19, Russwurm, Ungern, II, n. 161. 1527 Aug. 5, angeführt bei v. Buxhövden, l. c. S. 86; vgl. S. 5. 1528 Febr. 4 (nicht 7), Russwurm, l. c. n. 175.

[3]) Vgl. z. B. Briefl. I. n. 220, 1161; Russwurm, Ungern, II, n. 169; v. Buxhövden, l. c. S. 42, 66 f., 95, 102, 109, 121 u. passim. Hierüber wird in Theil II gehandelt werden. Vgl. auch Urk. 1493 Dec. 29. Bf. Johann (Orghes) belehnt den Claus Wedberch mit verchiedenen Gütern im Kirchspiele Karmel nach Ritterrecht. Or. Perg. Arch. Kopenhagen, n. 87[a], Reg. Dr. H. Hildebrands.

[4]) Hansen, Uexküll, n. 6.

Digitized by Google

lawes von Vxkull das Erbrecht der samenden Hand für die Lehen Fickel und Katentack mit der Massgabe: *uthgenamen de spilside schall dusser samende hant nicht eruenn unde scholen dar nicht mede tho donde hebben.*

Eine solche ausdrückliche Aberkennung der weiblichen Lehnerbfolge konnte nur stattfinden, wenn diese sonst im Territorium Geltung hatte.

Wir kommen nun auf das Privileg Bf. Johannes Kyvel von 1524 Dec. 15[1]).

Es muss allerdings auffallen, dass dieses Privileg seiner Fassung nach nicht den Charakter einer Confirmation an sich trägt. Es heisst dort: Bf. Johannes habe *gegunt, gegeven unde gnedichliken begnaden unße achtbaren ernnthveste ridderschop in der Wyke unde up Ozel mith der gnade unde ervinge, ßo dath ße dhe hebben unde gebruken ßoelen gelyken als die achtbarn unde ernnveste ridderschop im stichte Ryge unde Darbte genutt, holt, ervet undc gebruktt, ßowoll die manne als die frowen konne, ßo dath die gnade unde erwinge, ock die olde gewaenheit unde gerechtigheit darßulvest kleirligen unde wyder nhabringen, ßollen ße alle genieten,* mit Ausnahme aller, die von *unadell* sind: *borger ader bure.*

Diese Fassung hat die Ansicht hervorgerufen, dass vor Kyvels Privileg kein Gnadenrecht im Bisthum Oesel-Wiek existirt habe[2]). Ohne das, wie gesagt, befremdliche Fehlen einer Beziehung auf die frühere Existenz eines Gnadenrechtes erklären zu können, müssen wir dagegen ausser auf die oben angeführten Momente noch auf Folgendes hinweisen: Wir haben oben ausführlich die Vorgeschichte des Kyvelschen Privilegs besprochen[3]); es handelte sich dort vornehmlich um die *Upbedinge* der Lehngüter; dieser Streitpunkt stand vollständig im Vordergrunde, erst an zweiter Stelle kam die Frage der Appellation an den livländischen Landtag, die Verweigerung der Rente etc. Von der Gnadenerbfolge ist zwischen Bischof und Vasallen nicht die Rede. Mir scheint dieser Umstand von grosser Bedeutung für unsere Frage. Es ist gar nicht denkbar, dass bei der hochgradigen Spannung der Gemüther eine Frage von so eminenter Tragweite nicht zur Discussion gekommen wäre, wenn sie überhaupt auf der Tagesordnung gestanden hätte. In den Sündenregistern, die sich Bischof und Ritterschaft gegenseitig vorhielten, wird die Erbfolgefrage aber nicht einmal gestreift, obgleich damals in Dorpat gerade diese Frage brennend war und Bf. Kyvel, wie wir wissen, sich ex officio, als von der Curie bestellter Schiedsrichter, mit ihr zu befassen hatte[4]).

---

[1]) Vgl. oben S. 49, Anm. 2 und S. 133.
[2]) Z. B. bei v. Samson, Erbschafts- und Näherrecht, S. 472.
[3]) S. 126 ff.
[4]) Vgl. oben S. 106.

Digitized by Google

Wir wissen auch, dass Kyvel sich für Anerkennung des Gnadenrechtes in Dorpat ausgesprochen und den Commissaren befohlen hatte: *uterlick tho erkennende aff tholatinge der genadenn, [de] schimbar, erkenntlick vnd bowißlick nuth vnd frame dersulftigen kercken im brynget*[1]).

Dass es sich bei der Privilegienertheilung 1524 um eine Confirmation alter Rechte und Gewohnheiten handelte, wenigstens in den Augen der Ritterschaft, geht auch hervor aus den Acten des denkwürdigen Ständetages zu Reval 1524 Juli. Die Oeselsche Ritterschaft beklagt sich, dass der Bischof ihre schon vor 6 Jahren vorgebrachte Bitte, um schriftliche Zusicherung ihrer Privilegien, wie sie die andern Stände des Landes erhalten hätten, nicht erfülle. Die Ritterschaft wünscht also nicht neue Rechte, sondern die Anerkennung ihrer alten Rechte.

Erwägt man diese verschiedenen Momente, so erscheint die Existenz einer erweiterten Lehnerbfolge in Oesel-Wiek vor 1454 sehr wahrscheinlich.

Wir haben nun noch einen Blick auf das Ordensgebiet zu werfen.

v. Helmersen[2]) und v. Bunge[3]) haben angenommen, dass die erweiterte Lehnerbfolge seit Mitte des 15. Jahrhunderts auch in den Ordenslanden gegolten habe. Sie stützen sich auf die Eingangsworte des Sylvesterschen Gnadenbriefes von 1457, nach denen ausser der Ritterschaft von Harrien-Wierland auch *andere, de under dem grotwerdigen meister tho Lieflande und synem werdigen orden geseten syn,* den Erzbischof um Ertheilung der erweiterten Lehnerbfolge an seine Ritterschaft gebeten hätten. Diese Ordensvasallen gehörten also, nach dem mehrfach angeführten Wortlaute des Gnadenbriefes von 1457, auch zu denjenigen, denen ihre Lehnsherren die erweiterte Erbfolge *vorheten und gegeuen* hatten.

Ferner stützt sich v. Bunge auf die Bestimmung des Bruggeneyschen Gnadenbriefes von 1546: *ock schal nene schade hirdurch gescheen ock nicht syn den erbaren riddern und knechten, die in der gnaden sitten, besondern de gnadenjunckern gebruken ere ervinge na lude erer breve und segel, darover gegeuen*[4]).

Mir scheint schon die Fassung beider Urkunden spricht dagegen, dass die erweiterte Lehnerbfolge zur Zeit des Erlasses dieser Gnadenbriefe herrschendes Recht im Ordensgebiete gewesen ist; der Ausdruck *andere* in der Urkunde von 1457 wäre

---

[1]) Brief Bf. Kyvels an den Führer der Dörptschen Ritterschaft Helmolt Tyßenhußenn 1517 Oct. 3. S. oben S. 106, Anm. 2; vgl. Russwurm, Ungern, II, n. 148, S. 209.

[2]) Geschichte des Adelsrechts, S. 329, Anm. 3.

[3]) Vgl. oben S. 107, Anm. 4.

[4]) Citirt oben S. 61, Anm. 4; vgl. S. 108, bes. Anm. 3.

Digitized by Google

nicht gebraucht worden, wenn es sich um die Gesammtheit der Ordensvasallen gehandelt hätte, und der Schlusssatz in der citirten Bestimmung der Urkunde von 1546: *na lude erer breve und segel, darover gegeuen,* weist deutlich auf einzelne Personen hin, denen durch Investiturvertrag die erweiterte Lehnerbfolge ertheilt worden war.

Dieser Auffassung entspricht vollständig die uns bekannte Entwickelung des Lehnerbrechtes im Ordensgebiete.

Wir wissen einerseits, dass der Orden einer ganzen Reihe von Personen für ihre Lehen die erweiterte Erbfolge als Vorrecht verlieh[1]), und andererseits, dass den aus den Vasallen des Ordens hervorgegangenen Ritterschaften erst 1561 und später das sog. Gnadenrecht ertheilt wurde.

Es heisst im Art. X des Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 Nov. 28[2]): Ut nobis libertatem gratiae, ut vulgo nostri appellant, pro regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi ducatus Estoniae: Harriae, Wironiae et dioecesis Rigensis — obtinuerunt, und in der ersten Privilegienzusicherung des Herzogs Gotthard an die Ritterschaft von Kurland und Semgallen von 1562 März 17 wird ausdrücklich gesagt: denen von der Ritterschaft und gemeinen Adel aus sonderlicher kgl. Begnadigung zuvor nicht gehabte Privilegia der samenden Hand, der Succession auf männliche und weibliche Persohnen etc.[3]). Endlich heisst es in den Ende des 16. Jahrhunderts abgefassten „Liefländischen Land-Rechten" des David Hilchen: Tit. 16. Von der vom Adel Erbgüter: Obzwar wohl in Liefland von Alters zweyerley art der Lehn in gebrauch gewesen, alß nemblich ein Erbrecht oder gnade bey denen vom Adeln, so unter denn Ertzbischoffen vnd Bischoffen geseßen,

---

[1]) Vgl. oben S. 108, Anm. 1 u. 2.

[2]) Schirren, Capitulationen, l. c. S. 12. Schon H. v. Brewern führt zwischen 1714 u. 1721 das Privil. Sigism. Aug. in demselben Sinne ins Feld. Vgl. v. Brewern, Fam.-Gesch. I, S. 291.

[3]) Ziegenhorn, Staatsrecht von Curland, l. c. Beil. n. 58, S. 69. Vgl. dazu das sog. Privilegium Gotthardinum von 1570 Juni 20, Pkt. 6, ibid. n. 76, S. 86. Blaese, Näherrecht, Note 84 führt mit Recht die hier citirten Privilegien gegen v. Helmersens und v. Bunges Meinung an, ist aber der Ansicht, „dass die Ritterschaft der Ordenslande sich zwar schon frühzeitig des Gnadenrechtes bedient haben mag, dass aber die landesherrliche Bestätigung dieses Rechtes erst bei der Unterwerfung unter die polnische Oberherrschaft erfolgt sei". Hiernach hätte also die Gnadenerbfolge als Gewohnheitsrecht gegolten! eine unhaltbare Ansicht. Vgl. Theil II dieser Untersuchungen. Die anscheinend dem Priv. Sigism. Augusti Art. X widersprechenden Bestimmungen in der sog. Provisio ducalis von demselben Tage (s. Ziegenhorn, l. c. n. 50) erklären sich durch deren allgemeinen staatsrechtlichen Charakter.

Digitized by Google

vnd ein recht schlecht Lehen bey denen, so dem Meister Teutschen ordens vnterworfen gewesen[1]).

Diese Zeugnisse würden genügen, um die Meinung v. Helmersens und v. Bunges hinfällig werden zu lassen, doch sei noch darauf hingewiesen, dass auch die Fassung der sehr zahlreichen Lehnbriefe für Ordensvasallen, die uns — namentlich in den kurländischen Briefladen — erhalten sind, deutlich beweist, dass die herrschende Lehnerbfolge im Ordensgebiete mit Ausnahme Harrien-Wierlands bis zur Auflösung des livländischen Staatenbundes die strenge Mannlehenerbfolge blieb. Während die Formel in den Lehnurkunden für Harrien-Wierland lautet: „mit dem Rechte der Ritter und Knechte in Harrien und Wierland", oder: „mit solcher Freiheit und Gnade, als den Rittern und Knechten in Harrien und Wierland von unserem ehrwürdigen Hochmeister gegeben ist", wurden die Lehen im übrigen Ordensgebiete regelmässig „nach Lehngutsrecht" verliehen[2]).

Was endlich das Bisthum Kurland betrifft, das sich in Ausbildung seiner rechtlichen und socialen Verhältnisse in Folge seiner politischen Abhängigkeit an das Ordensgebiet anlehnte, so sind wir zur Zeit nicht in der Lage, unsere Darstellung (oben, S. 108) wesentlich zu ergänzen.

VI.

Zur Frage des Lehndienstes der Pfandherren.

Nach gemeinem Rechte begründete die Satzung an sich keine Verpflichtung zu Kriegsdiensten[3]).

v. Bunge behauptet, dass in Livland die Pfandhalter den Lehndienst zu leisten hatten[4]); er folgert dieses aus dem Vertrage der Harrisch-Wierischen Ritterschaft mit Reval 1346 April 27, durch den, wie er meint, „zu Gunsten der Revalschen Bürger eine Ausnahme statuirt" worden sei. Der Vertrag bestimmt nämlich, dass die Hintersassen der verpfändeten Grundstücke nicht den Pfandhaltern, sondern ihren Erbherren Heeresfolge zu leisten hatten[5]).

[1]) David Hilchens Liefländische Land-Rechte und Constitutiones unter Polen. Mscr. in folio. Livl Ritt.-Bibl. n. 164, S. 12. Vgl. (O. Schmidt) Beitrag zur Quellenkunde des Hilchenschen Landrechtsentwurfs. Dorpater Zeitschrift f. Rechtsw. V (1874), S. 63 ff.

[2]) Vgl. oben S. 32. Vgl. auch die Urkunde von 1543 Febr. 3, wo es heisst: *na uthwisinge der privilegien der gnade, immathen, als die in unserm Stifte* (Dorpat), *erststifte Riga, stifte Oesel, dartho Harrien u. Wyrland up dat allerfrieste gebruket und gehalten wert.* v. Brewern, Fam.-Gesch. I, S. 233; Briefl. I, n. 1219.

[3]) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 384.

[4]) Estland, S. 252.

[5]) Vgl. oben S. 176 f.

Digitized by Google

Auch wenn wir annehmen wollten, dass hier eine Ausnahme vorliege, würde diese Bestimmung nicht beweisen, dass der Pfandhalter Lehndienste zu leisten hatte, sondern nur, dass er, wie alle Landbewohner Estlands: milites ac militares ceterique homines, wie es im Statute von 1350 Mai 25 heisst[1]), zum Kriegsdienst auf landrechtlicher Grundlage verpflichtet war.

Den persönlichen Lehndienst hätte der Pfandhalter nach strengem Lehnrechte nur auf Grund einer Investitur leisten können; eine solche fand aber nicht statt[2]).

Allerdings behauptet Schilling das Gegentheil[3]). Er stützt sich hierbei auf eine einzige Urkunde. 1343 Sept. 12 verpfändet der Ritter Hermannus de Tois verschiedene Güter dem Kloster Padis und gelobt, diese dem Kloster zu gewährleisten, bis dass sie vom Könige dem Kloster fuerint appropriata. Schilling setzt für appropriata infeudata und leitet davon die allgemeine Regel ab, dass Pfandhalter belehnt wurden, wobei er den Ausnahmecharakter der Güter der todten Hand überhaupt nicht berücksichtigt[4]).

Eine ähnliche Schlussfolgerung zieht Schilling aus dem Vorkommen des Ausdruckes *ungsworen panthere* in Fabris Formulare procuratorum, I, S. 9: „der durch diesen Zusatz — als Vergewisserungsgläubiger gegenüber dem Satzungsgläubiger, der ja den Lehneid zu leisten gehabt hätte, also ein *gesworen panthere* gewesen wäre, gekennzeichnet wird." Unter Pfandherr ist aber im Gegensatze zu Erbherr gerade der Satzungsgläubiger zu verstehen[5]), der in Oesel seit der Manntagsordnung von 1518[6]), im Erzstifte seit der Verordnung des Erzbischof Thomas von 1531 Nov. 16[7]) Beisitzer und Urtheilsfinder im Manngerichte sein konnte. Fabri (Lib. I, Art. 12) führt auch diesen Umstand an mit der Einschränkung: *Unde so me nemandes tom ordelsmanne, in tüchenisse eder sus to vorhörende, bekamen konnde einen*

---

[1]) UB. II, n. 900, S. 458 f.; vgl. oben S. 34, Anm. 1 und Urk. 1490, Briefl. I, n. 372.

[2]) Vgl. oben S. 171, Anm. 5, vgl. S. 33 ff.

[3]) Wald.-Er. S. 142 f. Urk. 1343 Sept. 12, UB. II, n. 818, S. 367.

[4]) Vgl. oben S. 124 u. 159, Anm. 2.

[5]) Vgl. v. Meibom, Pfandrecht, S. 275, und oben S. 170. In Livland allgemeiner Sprachgebrauch. Ueber den Ausdruck „Vergewisserung" vgl. ibid. Anm. 2.

[6]) Die Bf. Johann Kyvel vor dem Manntage zu Hapsal 1518 Juni 7 verkündigen liess. P. 8. Die nicht geschworenen Pfandherren sollen gleich den Geschworenen (i. e. Vasallen) *oick tom ordeill bysittere synn unnde thom ordell staenn.* P. 9. Sowohl Geschworene als Pfandherren, die vom Richter zu Beisitzern geheischt werden und dieses nicht beachten, werden mit 5 Mark *inth recht vorboerth.* Orig. Kopenhagen, Oeselsche Registranten 1518—28, Bl. 2a. Ueber den Manntag von 1518 Juni 7—10 vgl. oben S. 126 f.

[7]) N. Nord. Misc. VII, S. 284.

Digitized by Google

erfheren, de gesworen were, mach ein ungesworen panthere wol to ordel stan in getüchenisse to vorhören, unde süs nicht.

Mithin spricht die Stelle bei Fabri gerade gegen Schillings Ansicht von der Belehnung der Pfandhalter, indem ganz deutlich der *erfhere, de gesworen were,* dem *ungesworen panthere* entgegengesetzt wird. Schilling hätte sich dieses, falls er nicht durch die einmal gefasste Ansicht voreingenommen gewesen wäre, selbst sagen müssen, schon in der geradezu selbstverständlichen Erwägung, dass wohl die Pfandhalter, als Besitzer der versetzten Güter, nicht aber die Inhaber von durch Pfandbestellung gesicherten Schuldscheinen, zur Hof- und Heerfahrt qualificirt erscheinen mussten[1]).

Dass die Pfandherren der spätern Epoche nicht nur, wie wir aus den angeführten Quellen erfahren haben, zum Gerichtsdienste herangezogen wurden, sondern auch zum Kriegsdienste, was mit der Wandlung des persönlichen Lehndienstes in den sog. Rossdienst zusammenhängen mag, lässt sich für das Erzstift nachweisen. 1523 Dec. 28 proponirte die erzstiftische Ritterschaft: *Ein jeder riddermetich guttman ßoll sich geborlich to gediege der lande mit knechten und rustunge vngedrungen holden nach dem olden*[2]), und 1531 Nov. 16 bestimmte EBf. Thomas, dass die Pfandherren gleich den Erbherren *jn kriegeslofften eigner perßon trwlich mith denen vnd ßick van vnßer achtbarn ridderschop keinerlei wyße macht hebben to ßunderen, by verlust ehres vttgelechten geldes*[3]). In Harrien-Wierland aber scheint das Lehen stets vom Erbherrn und nicht vom Pfandherrn verdienstet worden zu sein; so heisst es in einem Erkenntniss des Rathes (Statut) von 1585 Juni 24 in Bezug auf die *„pfandgütter": das der erbherr vndt nicht der pfandtherr dieselben nach dem alten zu uerrossdiensten schuldig*[4]).

VII.

Zur Frage der Landstandschaft der stiftischen Ritterschaften.

Ich habe wiederholt hervorgehoben, dass meiner Meinung nach eine Darstellung der Verfassungsgeschichte der livländischen

---

[1]) Ueber meine von Schillings Darstellung des Pfandwesens vielfach abweichende Meinung vgl. oben S. 170, Anm. 2, 174, Anm. 1, 181, Anm. 6 und passim.

[2]) N. Nord. Misc. VII, S. 254.

[3]) ibid. S. 284 f.

[4]) Vgl. Mon. Liv. III, S. 195, Anm. 3. Dieser Grundsatz ist übergegangen in M. Brandis' Ritterrecht, Art. XXIII, Lex 9, u. Estl. Ritter- u. Landrecht, Lib. IV, Tit. VI, Art. 26; Ewers l. c. S. 347. Vgl. auch die Marginalien des J. H. Riesenkampff ibid. S. 550.

Digitized by Google

Territorien, mit Ausnahme vielleicht Harrien-Wierlands[1]), nach dem Stande der heutigen Forschung nicht möglich ist. Ich habe daher auf jeden Versuch einer solchen Darstellung, soweit sie in den Rahmen dieser Untersuchungen gepasst hätte, verzichtet und will auch in Nachstehenden, indem ich die von A. v. Gernet in seinen verschiedenen verfassungsgeschichtlichen Abhandlungen aufgestellten Behauptungen einer Prüfung unterziehe, meine Auffassung mit allem Vorbehalt äussern.

Im Vordergrunde des Interesses stehen zwei Fragen:

Wann traten die Vasallen der einzelnen Territorien als corporative Genossenschaften auf?

Wann erlangten die Vasallen die Landstandschaft in ihren Territorien?

v. Gernet stellt zu diesen Fragen gewissermassen zwei Thesen auf:

„In Livland hat sich die Landstandschaft und mit ihr die corporative Verfassung der Vasallenschaften auf dem Boden der Politik herausgebildet“[2]).

„So hat das Streben nach Landstandschaft die Corporation (die Ritterschaft) geschaffen“[3]).

Gegen die erste These lässt sich im Allgemeinen nichts einwenden; im Gegentheile, man fragt sich, auf welchem andern Boden, als auf dem der innern und äussern Politik, sollten sich wohl die politische Gestalt und der politische Wirkungskreis der Vasallenschaften herausbilden! Zweifelhaft ist nur, dass, wie v. Gernet anzunehmen scheint, Landstandschaft und corporative Verfassung der Vasallenschaften zeitlich eine Entwickelungsphase bilden. Ich glaube, dass die corporative „Verfassung“ in eine spätere Periode zu setzen ist, als die Landstandschaft. Hierauf werden wir noch zurückkommen.

Die zweite These scheint mir in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig. Man könnte sagen: Die Erkenntniss gemeinschaftlicher Interessen und das Bestreben, diese zu vertreten, veranlasste die Vasallen zu corporativem Zusammenschlusse. Die Interessenvertretung bei der Regierung des Territoriums, insbesondere in militärischen Fragen, führte aber zur ständigen Mitwirkung bei der Regierung, d. h. zur Landstandschaft.

In Bezug auf den Zeitpunkt der corporativen Aus-

[1]) Vgl. v. Bunge, Estland, Abschnitt II, bes. S. 133 ff.; v. Gernet, Forsch. I. Auch hier wird die neuere Forschung viele Aenderungen vorzunehmen haben. Vgl. z. B. oben S. 14, Anm. 2, S. 83, Anm. 1, S. 85. Von den Vasallen des Ordens soll in Folgendem nicht gehandelt werden, da ihre ständische Entwickelung ganz anders verlief, als die der stiftischen Vasallen. Vgl. oben S. 199.

[2]) Forschungen II, S. 7; vgl. Bisthum Dorpat, S. 168.

[3]) ibid. S. 8 und Bisthum Dorpat, S. 152.

Digitized by Google

gestaltung sagt v. Gernet von der Dorpater Vasallenschaft: „In den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts hat sich die Corporation (endgültig) ausgebildet. Auch die Vasallenschaften im Erzstift und im Bisthum Oesel werden in derselben Zeit gelegentlich *ritterschaft* oder *manschaft* genannt. Doch darf man nicht so weit gehen, aus der Bezeichnung, die den drei Vasallenschaften in Briefen beigegeben wurden, auf die Existenz eines dauernden Verbandes zu schliessen. Die offizielle Anerkennung als Corporation hat der Dorpater, wie den übrigen Stiftsvasallenschaften erst die Landeseinigung von 1435 gebracht“ [1]).

v. Gernet ist also der Meinung, dass die Vasallenschaften vor „den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts“ keine Corporationen waren. Er versteht unter Corporation „eine beständige, in ihren innern Verhältnissen geregelte Verbindung freier und gleichberechtigter Personen zu bestimmten dauernden Zwecken“ (Forsch. II, S. 2); daher genügt es ihm nicht, dass die Harrisch-Wierischen Vasallen als politische Genossenschaften auftreten und handeln, dass sie universi vasalli oder universitas resp. communitas vasallorum genannt werden, da sich diese Bezeichnungen „immerhin auf eine vorübergehende Verbindung beziehen“ können; erst „die Existenz eines Corporationssiegels lässt sich nur mit einer dauernden Vereinigung in Verbindung bringen“ (Forsch. I, S. 5).

Es konnte nicht ausbleiben, dass v. Gernet selbst in Widerspruch gerathen musste mit der doctrinären Forderung bestimmter Kennzeichen des corporativen Charakters der Vasallenschaften. Dieses beweist der oben angeführte Satz. Im Vordersatze sagt v. Gernet: „In den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts hat sich die Corporation [endgültig] ausgebildet“, im Nachsatze: „Doch darf man nicht so weit gehen, aus der Bezeichnung, die den drei Vasallenschaften in Briefen beigegeben wurden, auf die Existenz eines dauernden Verbandes zu schliessen“ u. s. w. Wir hätten hier also eine Corporation ohne dauernden Verband!

An anderer Stelle sagt v. Gernet: „Noch geht aber den Vasallenschaften beider Stifter (Oesel und Dorpat) jedes Kennzeichen einer dauernden Verbindung ab; sie nennen sich weder communitas noch universitas vasallorum, sondern nur universi vasalli.“ Mit andern Worten: im Gegensatze zur Bezeichnung universi vasalli ist die Bezeichnung universitas oder communitas vasallorum ein Kennzeichen dauernder Verbindung [2]). Das ist

[1]) Forsch. II, S. 87. In Bisthum Dorpat, S. 153 f. heisst es: „Erst in den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts hat sich die Dorpater Stiftsritterschaft endgültig ausgebildet. — — Die offizielle Anerkennung hat der Dorpater, wie den übrigen Stiftsvasallenschaften erst die Landeseinigung gebracht, die — 1435 — — abgeschlossen wurde.“

[2]) Forsch. II, S. 34, und Bisthum Dorpat, S. 153. Vgl. auch Forsch. II,

Digitized by Google

ein directer Widerspruch zu der oben angeführten Ansicht, dass sich die Bezeichnungen universi vasalli und universitas resp. communitas vasallorum „immerhin auf eine vorübergehende Verbindung beziehen“ können. Als Kennzeichen dauernder Verbindung erklärt v. Gernet (Bisthum Dorpat, S. 153 f.) auch die Bezeichnungen: *gemenen ritter und knechte, ritterschaft, manschaft.* Da die erste Bezeichnung als Uebersetzung von universi vasalli gelten kann, so liegt hier wieder ein Widerspruch vor.

Eine weitere Consequenz der doctrinären Auffassung von dem Wesen einer mittelalterlichen „Corporation“ ist dann die Behauptung v. Gernets, dass die Landeseinigung von 1435 den drei Stiftsvasallenschaften „erst die offizielle Anerkennung gebracht“ hätte. Man denkt dabei unwillkürlich an eine amtliche Bestätigung!

Die Unklarheiten und Widersprüche in v. Gernets Darstellung lassen sich dadurch erklären, dass er die stiftischen Vasallenverbände in den spanischen Stiefel seiner Definition einer Corporation zwängen will, ohne zu bedenken, dass die livländischen Vasallenschaften weder Ritterbünde waren, wie sie das spätere Mittelalter in Deutschland so zahlreich zeitigte[1]), noch Corporationen im modernen Sinne, zu denen sie sich später allmählich umbildeten, sondern lehnrechtliche Genossenschaften, freie Vereinigungen auf dem Boden des gleichen Rechtes und der gleichen socialen, wirthschaftlichen und politischen Interessen[2]).

Solche Genossenschaften treten uns nicht fertig in Wehr und Waffen entgegen, wie die aus dem Haupte des Zeus geborene Athene, sondern sie entwickeln sich, wie alle mittelalterlichen staatlichen Gebilde, organisch in langsamer, zweckentsprechender Ausgestaltung und Anpassung.

Daher sind die Merkmale ihrer Existenz weniger in Bezeichnungen oder Führung von Siegeln[3]) und dergleichen äusserlichen Kennzeichen zu suchen, als in der politischen Rolle, die sie in der Geschichte ihres Landes spielten.

S. 40, Note 2, wo v. G. auf „den Gegensatz von universi vasalli zu communitas civium“ aufmerksam macht; man fragt sich, weshalb? da es auch für v. G. feststeht, dass die universi vasalli regis Daciae 1313 eine Corporation bildeten, die seit 1259 gelegentlich auch communitas genannt wird. Vgl. Forsch. I, S. 4 u. 52, wo es heisst: „Seit 1259 ist die Vasallenschaft in Harrien und Wierland als Corporation nachweisbar.“

[1]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 489 ff.

[2]) Vgl. ibid. S. 198 f., 296 f., 423 f. 460 u. passim.

[3]) Wie wenig die Führung eines Corporationssiegels als Merkmal gefordert werden kann, beweist der Umstand, dass die Ritterschaften von Riga und Oesel erst nach der Reformation, die von Dorpat, wie es scheint, überhaupt nicht eigene Siegel geführt haben; sie siegelten mit Siegeln ihrer Glieder. Vgl. die Auslassungen des Verf. in Genealog. Jahrbuch 1902, Sitzungsberichte.

Digitized by Google

Mir scheint, dass wir schon auf Grund des zur Zeit vorliegenden Quellenmateriales die Existenz der stiftischen Ritterschaften, d. h. der Vasallenverbände als Genossenschaften, in eine weit frühere Zeit als in den Ausgang des 14. Jahrhundertes zurückdatiren können, mindestens in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Schon sehr früh finden wir die Mitwirkung der Vasallen bei Regierungshandlungen der geistlichen Landesherren; so belehnt z. B. Bf. Nicolaus von Riga den Deutschen Orden mit der Hälfte des Fürstenthumes Gercike 1239 April 19: de consilio et beneplacito praepositi et capituli nostri in Riga et consilio vasallorum nostrorum[1]). 1248 Oct. 3 nimmt der Vertreter des Erzbischofs und Legaten Albert die Theilung des Reiches Pleskau zwischen dem Bischof von Dorpat und dem Deutschen Orden vor: de communi consilio et unanimi voluntate capituli Tharbatensis, domini H. advocati et vasallorum eiusdem ecclesiae[2]).

Diese Theilnahme der Vasallen beweist allerdings noch nicht eine landständliche Vertretung bei der Regierung, die ein gewisses Recht voraussetzt, während hier offenbar die Vasallen blos als meliores terrae herangezogen wurden, um den Regierungshandlungen eine grössere Wichtigkeit und Dauerhaftigkeit zu verleihen, sie beweist aber schon, dass die Vasallen eines Territoriums als eine locale Interessentengruppe und Berufsgenossenschaft betrachtet wurden[3]).

---

[1]) UB. I, n. 163, S. 211 f. Ueber das Vasallenfürstenthum Gercike vgl. die eingehende Untersuchung F. v. Keussler's, Der Ausgang der ersten russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen im 13. sec., Petersburg 1897, S. 26–55, über unsere Urkunde ibid. S. 50 ff. Vgl. auch die Stelle in Heinrici chron. Lyv. XXIV, 4. Bf. Albert übergiebt Livland 1221 dem Könige von Dänemark ita tamen, si prelati — nec non et viri sui et Rigenses omnes cum Lyvonibus et Letthis in hanc formam consensum suum praeberent. Ueber die Folge dieser Handlung vgl. A. v. Bulmerincq, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas, 1894, S. 46 ff.; desselben „Sine ira et studio" in Rigasche Sitzungsber. 1894, S. 145 ff.

[2]) UB. III, n. 200[a], S. 37 f.

[3]) In mehreren Urkunden heisst es: de prudentium consilio virorum, dann auch: de consensu capituli, peregrinorum, ecclesiae, civium Rigensium u. s. w. Vgl. Urk. 1224 Juli 23 u. 24, UB. I. n. 62, 63, S. 66 ff.; 1224, ibid. n. 70, S. 75; 1228 Juni 29, UB. III, n. 99[a], S. 19; 1231 Aug. 9, ibid. n. 109, S. 145; 1238, ibid. n. 155, S. 199. Interessant ist eine Urkunde von 1272; EBf. Albert schliesst mit seinem Capitel einen Vergleich, magistri et fratrum de domo Theutonica, fr. predicatorum et minorum in Ryga, vasallorum nostrorum domini Ottonis et domini Alberonis in Thoreyda accedente consilio; Mitth. a. d. Livl. Gesch. XIII, S. 19. Mir scheint, was Bunge, Standesverhältnisse, S. 74 über diese Mitwirkung angesehener und gewichtiger Elemente sagt: die Landesherren zogen deren Rath, ohne dazu verpflichtet zu sein, ein, „um des Beistandes ihrer Unterthanen desto gewisser zu sein", vollständig den Thatsachen zu entsprechen.

Digitized by Google

Doch schon in einem andern Lichte erscheint ein Vorgang am Ende des 13. Jahrhunderts. 1298 hatte Bf. Conrad von Oesel Krieg mit dem Deutschen Orden begonnen *buten sines capittels und gudermanne willen — — wor vth ssick dat capittell vnd gudemans verbunden hebben mith dem orden*[1]).

Die *gudemans* von Oesel heanspruchten hiernach schon 1298, dass ihre Einwilligung zur Führung eines Krieges eingeholt werde, und vertraten diesen Anspruch mit den Waffen. Da uns diese Nachricht nur in einer ganz kurzen Regeste erhalten ist, so will ich aus Vorsicht keine weitgehenden Schlussfolgerungen aus ihr ziehen[2]), dagegen nehme ich keinen Anstand, die folgenden urkundlich belegten Ereignisse als Beweis für die Existenz stiftischer Ritterschaften im Sinne corporativer Genossenschaften zu betrachten:

1304 Febr. 25 schloss der Deutsche Orden zu Dorpat ein Schutz- und Trutzbündniss cum venerabilibus patribus episcopis, capitulis nec non universis vasallis ecclesiarum Tharbatensis et Osiliensis et honestis viris universis vasallis incliti principis domini regis Daciae in Estonia constitutis; im Vertragsinstrumente heisst es bei Aufzählung der Contrahenten: episcopi, nos magister, fratres ac vasalli praenotati[3]). Die Vasallen treten also als gleichberechtigte Contrahenten und politische Factore auf.

1313 Mai 15 iuxta villam Wosele ermahnten den Orden und die Stadt Riga zum Frieden die Bischöfe von Reval und Oesel, der dänische Hauptmann von Reval universique vasalli illustris regis Daciae nec non et communitas civium ibidem cunctique vasalli Osilienses[4]).

1316 April 23 schloss der Orden zu Segewold mit dem Domcapitel und den Vasallen des Erzstiftes ein Schutz- und Trutzbündniss, dessen Spitze gegen den landesabwesenden Erzbischof (Friedrich von Pernstein) gerichtet war, mit dem seine

---

Falsch ist allerdings Note 2 auf S. 74, insofern als in livländischen Lehnbriefen die Mitwirkung der Vasallen nicht erscheint, sondern nur bei staatsrechtlichen Acten. v. Gernet, Forsch. II, S. 8 f. ist hiernach zurechtzustellen. Vgl. v. Below, Territorium, S. 168 f.

[1]) Schirren, Verzeichniss livl. Urk., n. 2012, XX, S. 159; UB. VI, Reg. S. 161, n. 650 dd, vgl. ibid. Reg. S. 28 f., n.n. 650 c u. d; Urk. 1302 Juni 16, UB. II, n. 606, S. 3, u. v. Gernet, Forsch. II, S. 28.

[2]) Vgl. hierzu v. Below, Territorium, S. 170 f.

[3]) UB. II, n. 608, S. 7 ff. Vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 31 f.; v. Bunge, Standesverhältnisse, S. 92, Note 30; Stavenhagen, in Balt. Monatsschrift 53, S. 146, Anm. Bemerkenswerth ist, dass hier sowohl die stiftischen als auch die dänischen Vasallen universi vasalli genannt werden, während für die dänischen Vasallen schon 1259 die Bezeichnung universitas oder communitas vasallorum gebraucht wird (vgl. v. Gernet, Forsch. I, S. 4 f.); ein weiterer Beweis dafür, dass die Zeitgenossen die Bezeichnungen promisque gebrauchten.

[4]) UB. II, n. 644 u. 645, S. 78 ff. Vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 40.

Digitized by Google

Vasallen in offenem Zwiste lebten[1]). Trotzdem der Vertrag durch eine päpstliche Bulle 1317 Dec. 21 cassirt wurde, hielten ihn die Vasallen bis zum 1341 erfolgten Tode des Erzbischofs aufrecht[2]).

Weshalb wir mit v. Gernet annehmen sollen, dass es sich bei den Vorgängen von 1304, 1313 und 1316 nur um „Verbindungen der Vasallen zu vorübergehenden Zwecken" gehandelt habe[3]), erscheint mir unerfindlich. Im Gegentheil, ich bin der Meinung, dass diese Vorgänge den Beweis für wiederholtes Eingreifen der vereinigten Vasallen der Stifter in den Gang der politischen Ereignisse erbringen und damit auch den Beweis der Existenz der territorialen Vasallenschaften als politischer Körperschaften[4]).

Diese Annahme schliesst ja keineswegs aus, dass sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Vasallenschaften oder Ritterschaften noch mehr ausbildeten und immer straffer organisirten. Diese Entwickelung hörte mit der „offiziellen Anerkennung" 1435 durchaus nicht auf, sondern setzte sich, wie wir wissen, bis in das 16. Jahrhundert fort; ein allgemeiner Vorgang, von dem Gierke treffend sagt: „Die freie Genossenschaftsbildung schlug in ein System privilegirter Corporationen um"[5]).

Wann erscheinen nun die Ritterschaften als Landstand? v. Gernet definirt die Landstandschaft als „das Mitwirkungsrecht bei der Regierung"[6]), und zwar in erster Linie durch Steuerbewilligung, fügt aber hinzu: dass diese letztere in Livland im Gegensatze zu Deutschland „irgend welchen Einfluss auf die Ausbildung der Landstandschaft ausgeübt habe", lasse „sich

---

[1]) UB. II, n. 654, S. 92.

[2]) Vgl. v. Gernet, Forsch. II, S. 46 ff.

[3]) Forsch. II, S. 7. Es mögen hier noch 2 Stellen in Hermanni de Wartberge, Chronicon Livonie. Edit. E. Strehlke. Scriptor. rer. Prussic. II. Sep.-Abdr. Leipzig 1863 erwähnt werden: Anno 1324 fuit magister frater Reymarus Hane. Hic parlamenta et placita cum episcopis et vasallis partium istarum, presertim terrarum Hargie et Wironie propter malitiam et infidelitatem indigenarum servavit (S. 54). Eodem anno (1362 Juni 10) magister (Arnoldus de Vitinghof) cum preceptoribus suis ac episcopis — canonicis – abbatibus de Valkena et Podes, item militibus, armigeris ac civibus tocius provincie apud longum pontem in diocesi Tarbatensi (Langebrücke) fuit congregatus (S. 74).

[4]) Mir scheint, dass die politische Rolle, die die Vasallen der Stifter im 14. u. 15. sec. gespielt haben, nicht überschätzt worden ist (z. B. von H. Hildebrand, UB. VII u. VIII, Einleitung), wie Stavenhagen, Balt. Monatsschrift LIII, 1902, S. 149, Anm. und auch sonst annimmt, höchstens vielleicht im Vergleiche zu der Rolle des Ordens, die durch Stavenhagens letzte Schriften erst in das rechte Licht gesetzt worden ist.

[5]) Genossenschaftsrecht I, S. 298.

[6]) Bisthum Dorpat, S. 166.

Digitized by Google

keineswegs nachweisen“ [1]). In Livland „hätten ganz andere Momente die Ausbildung der Landstandschaft angeregt“.

Aus v. Gernets Darstellung gehen diese Momente nicht mit wünschenswerther Klarheit hervor. Zuerst spricht er von dem Gegensatze zwischen den landfremden geistlichen Landesherren und den einheimischen Vasallen, dann führt er als „wichtigen Factor, der die Vasallenschaften in ihrem Streben nach Landstandschaft gefördert hat,“ die „Erblichkeit des Lehnguts“ an [2])! und schliesslich bespricht er die Frage: wo die Vasallen ihren Einfluss auf die Regierung vornehmlich zur Geltung bringen konnten“, nämlich auf den Manntagen, auf denen nicht nur gerichtliche, sondern auch politische Verhandlungen geführt worden seien [3]); als ständige Vertreter der Interessen der Vasallenschaften hätten die Stiftsräthe zu gelten [4]); „auf die auswärtige Politik aber übten die Vasallen insofern Einfluss aus, als sie dem Landesherrn gegenüber zu Kriegszügen ausser Landes nicht verpflichtet waren“ [5]).

Dieses letztere Moment wird m. E. nicht genug in den Vordergrund gestellt, denn die Bewilligung militärischer Leistungen gehörte auch in Deutschland ebenso sehr zu den landständischen Rechten, wie die Bewilligung von Steuern [6]).

Während v. Gernet die landständische Verfassung des livländischen „Bundesstaates“, der nach ihm am 28. Januar 1422 „constituirt worden“ ist, vom Landtage 1435 Dec. 4 datirt, giebt er keinen bestimmten Zeitpunkt für den Eintritt der landständischen Verfassung in den geistlichen Territorien an [7]).

---

[1]) Forsch. II, S. 9.

[2]) Forsch. II, S. 18. Eine selbstverständliche Voraussetzung!

[3]) ibid. S. 20 ff. In Bisthum Dorpat, S. 167 behauptet v. Gernet, er habe in Forsch. II, S. 5 „wahrscheinlich gemacht, dass die Vasallenschaft schon sehr viel früher (als 1409) die Stellvertretung des Gerichts an sich gerissen hätte“. In Forsch. II, S. 5 heisst es aber nur: „wahrscheinlich ist es aber, dass“ etc. (wörtlich wie oben). Wahrscheinlich machen heisst doch die Wahrscheinlichkeit nachweisen und nicht blos eine Vermuthung aussprechen, noch dazu eine so gewagte! Vgl. oben S. 55, Anm. 1.

[4]) Forsch. II, S. 22 f., Dorpat, S. 170.

[5]) Dorpat, S. 167, vgl. Forsch. II, S. 6 f.

[6]) Vgl. v. Below, Territorium, S. 176.

[7]) Forsch. II, S. 131 f.; Bisthum Dorpat, S. 154. Ueber den Landtag 1435 vgl. oben S. 50, Anm. 4 u. S. 90. Ueber die Constituirung des livländischen „Bundesstaates“ vgl. v. Gernet, Der Ursprung des altlivländischen Landtages. Balt. Monatsschrift Bd. XLIII, 1896, S. 282 ff. Hiernach waren die Landesherren seit dem Augustlandtag 1422 „in ihren Beschlüssen vom Rath und Vollbort ihrer Stände abhängig“ (S. 286) und am 4. Dec. 1435 „rücken die Stände den Landesherren als gleichberechtigte Contrahenten zur Seite“ (S. 287). Die Bezeichnung Bundesstaat für die Conföderation der livländischen Fürsten und Stände scheint mir nicht angängig zu sein, allerdings passt auch der Begriff Staatenbund, den wir gelegentlich mit Vorbehalt angewandt haben (S. 8, 83, 116, 134 u. sonst) nicht. Diese Frage

Digitized by Google

Da seiner Meinung nach die corporative Verfassung und die Landstandschaft der Ritterschaften sich gleichzeitig und zwar „in den Stürmen des ausgehenden 14. Jahrhunderts“ ausgebildet haben, so müsste in diese Zeit die landständische Verfassung der geistlichen Territorien fallen. Dem würde entsprechen, was v. Gernet vom Stifte Dorpat sagt: „Es scheint, dass die Regierung des Bischofs Diedrich Damerow (1379—1400) massgebend für die Ausbildung der landständischen Verfassung in Dorpat gewesen ist“ (Bisthum Dorpat, S. 172). Doch sagt er an anderer Stelle (ibid. S. 155 f.): „Die Entwickelung ihrer (der Dorpater Ritterschaft) Landstandschaft und ihr wachsender Einfluss auf die Landesregierung mussten einen harmonischen Ausbau ihrer Verfassung zur Folge haben. Diese Entwickelung gehörte aber vornehmlich dem Zeitraum an, — der durch das Livl. Urkundenbuch noch nicht aufgehellt ist“, d. h. nach 1444[1]). Hiernach würde also die Ausbildung der landständischen Verfassung im Stifte Dorpat in die Zeit zwischen 1379 und 1400, die Entwickelung der Landstandschaft der Dorpater Ritterschaft in die Zeit nach 1444 fallen!

Ich muss gestehen, dass auch die Auslassungen v. Gernets über die Landstandschaft der stiftischen Ritterschaften mir kein klares Bild dieser so äusserst wichtigen Verfassungsfrage gegeben, sondern nur die Ueberzeugung verstärkt haben, dass die ganze Frage noch nicht reif zur Untersuchung ist[2]).

---

kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden. Auch kann die Frage, wie weit der territoriale Zwangsverband und wie weit „Einungen“ auf die Entstehung des livländischen Landtages gewirkt haben, hier nicht genauer untersucht werden. Mir scheint, v. Below, Territorium, S. 174, Anm. und 228 geht in seinem Protest gegen die „Einungstheorie“ zu weit. Wenn auch vielleicht der territoriale Zwangsverband für die Bildung der landständischen Verfassung in den einzelnen Territorien ausschlaggebend gewesen sein mag, was sich m. E. zur Zeit noch nicht feststellen lässt, so spielen die Einungen in der Geschichte des livländischen Gesammtstaates und Landtages doch eine sehr hervorragende Rolle. Es sei hier auf die Einungen der livländischen Ritterschaften im ersten Drittel des 15. sec., die gewiss von grossem Einfluss auf die Ausgestaltung der livländischen Verfassung gewesen sind, hingewiesen. Vgl. oben S. 90 f., 216 f., 220, 231, auch 129–132 und passim; desgleichen auch die Thatsache des livländischen Städtebundes im 14. sec. Vgl. O. Stavenhagen, Die Anfänge des livl. Städtebundes etc., in Balt. Monatsschrift Bd. LII, 1901, S. 51 f.

[1]) Da bis 1896, dem Jahre des Erscheinens von Gernets Bisthum Dorpat, das L. UB. die Urkunden bis 1444 publicirt hatte.

[2]) Vgl. oben S. 10, Anm. 3. Ueber diese Frage haben ausser v. Bunge, Standesverhältnisse, l. c., noch gehandelt: v. Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen, I, 2, S. 147 ff., und neuerdings O. Schmidt in den nach seinem Tode veröffentlichten Abhandlungen „Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland“ und „Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands“, beide in Dorpater Jurist. Studien III, 1894. Beide Abhandlungen sind für wissenschaftliche Zwecke nicht brauchbar.

Digitized by Google

Auch von der landständischen Verfassung der geistlichen Fürstenthümer glaube ich, dass sie in einen früheren Zeitraum gesetzt werden müsste, als ihn v. Gernet angedeutet hat[1]). Die Anzeichen hierfür anzuführen, hätte keinen Werth. Es steht zu hoffen, dass die bevorstehenden grossen Urkundeneditionen uns auch in dieser Frage Aufklärung bringen werden.

VIII.

Urkunden.

1.

Vereinigung der zu dem sog. Gnadenrechte besitzlichen Vasallen des Erzstiftes wider die „samende Hand". Lemsal, 1523 März 20.

Riga. Livl. Ritt.-Arch. Orig., Perg. mit 34 anhangenden Siegeln[2]).

Wytlick und apenbar sy allen und iweliken, de dussen apenen vorsegelden breff sehen, hören edder leßen, dat de gancze gemene ridderschop der hilligen kercken und stichts tho Riga, nemptliken alle, de in der gnaden und neyen lehenrechte sytten unnd in den gnade guderen wanen, hebben und gebruken, unß tho ganczem undergencklikeu misdie und vorderve beswert entfölen, de guder, de in der gnaden gelegen, vorringert und dar uth in de ßamende hant mercklikeu gebrocht, dar dorch de ßamende handes guder treffliken vormeret und de gnaden guder uns und unßen nakömelinghen, kynderen und erven tho myßdie hoch und vele entögen, und noch van den besitteren der samenden hant alle eyndrechtichliken apenbar in dussem mandage uns van unßen gnaden guderen in de samende hant tho bringhen treffliken beflitet. Welck wie alle eyndrechtichliken tho herten genamen und den affbrock uns und der unßen kynderen und nakömelingen vorthokamende trowliken bewagen, hebbe wie alle, wo vorberoret, eyn ider in ßunderheit im rade gancz nottrofftich befunden unnd eyndrechtichliken beslaten, vorwilliget und ingegan, by guden trowen und cristengeloven under malckander tho holden belavet, wie de gnade guder uth der gnaden in de samende hant nicht vorkopen, vorsetten effte vorpanden willen. Szo ymands dorch nöt effte fchulde halven syn hoff und guder tho vorkopen, tho vorsetten effte tho vorpanden gedrunggen wurde, ßal und wil degenne, de dat syne tho vorlaten geneget

[1]) Vgl. oben S. 90 u. 198.

[2]) Fehlerhaft gedr. in Arndt, Liefl. Chron. II, S. 187. Vgl. Index corp. hist. Liv. n. 2906 und Beschreibung der Siegel im Katalog der herald. Ausstellung, Mitau 1903, n. 274.

Digitized by Google

is, unß, nemptliken de in den gnaden guderen sitten, wanen und gebruken, tho rechten tiden, nemptliken eyn jar, upt weinigeste eyn halff jar, thovoren anseggen effte anseggen laten, ßo wille wie em enen van uns, de em syn hoff und gudt affkofft effte affpandet, in der gnaden tho beholden, vor enen mochliken penninck, schaffen und derhalven schadeloß holden. Weret aver ßake, dat ymands van uns baven dusse vorgeschrevene eyndrechtichlike vaste vorwillinghe syn hoff und guder uth der gnaden vorkoffte, vorpande effte bröchte, desulve wil und ßall desulfftigen guder tho unßem gemenen besten, dar mit wi dusse unße ßake vordegedingghen und beholden möghen, unwedderroplick noch geistlikes effte wertlikes rechtes by eren und trowen vorfallen syn. Vorder ßo idt syck na dem willen Gades bogeve, dat van unßen dochteren uth der gnaden in de samende hant beraden wurden, densulvien sollen und wille wy effte unße nakömelinghe nene höve noch gûder mit geven, bßunder wes der juncfrowen und wedewen geborth in gelde thokeren, angesehen de besitter der ßamenden hant ere schilt und ßo in erer ßamenden hant, öre guder, tho vormeringhe und gedie vor ße und eren erven trefflick bewaret hebben. Szo idt ock queme, dat eyn man vorstorve und lete na hoff, guder und liggende grunde und hedde syne negesten frûnde und erven, de ßodane guder erven mochten, in der ßamenden hant bosittlick, degenne, de dar eyn recht negest erve tho is und in der ßamenden hant bositlick, ßal dorch den anderen negesten erven, de in der gnade sittet, mit gelde, ßo hoch als de guder gekofft und in sulcken termynen, als de betalinghe der guder gescheen, affgelecht und entrichtet werden und ßal ßodane guder unßer gnaden und neyen manleenrechte tho vorfange in de ßamende hant tho ervende nicht mechtich syn. Angesehn dusße vorgeschrevene affbrock, de beth her dorch de ßamende hant der gnaden gûder gescheen is, ßal ock dusße upgemelte artikel, up dat hir namals nen twivel effte twist daruth entsta, alßo vorstanden werden, dat de negeste frundt in der gnaden sal den in der ßamenden hant affleggen, mach de negeste frundt heten beth int vyffte gelith, ßo dar int erste, ander, drudde effte vierde gelyth nymands were, und ßodane gudere in der gnaden erven und beholden, ßowol menlicke alße frowlike konne. Dit alles angesehen, trowlick nottrofftich tho herten genamen, riplick bewagen, hebbe wie alle eyndrechtichliken, eyn ider in ßunderheit, wo vorgeschreven steit, nichtes nicht uthgenamen effte buten boscheden, tho holden belavet. Und ßo unßer eyn dorch dusser ßaken halven van unßen myßgonneren bedegedingghet und boschediget wurde, ßo wille wie, eyn ider in ßunderheit, densulvien in gemelten unßen ßaken byplichtigen trowlikenn ane jenigerley hinderlist, bystendich, inredich und na nottrofft helpen, dewile

Digitized by Google

dusse ßake nicht enem, ßunder unß allen andrepen syn. Welck wie nochmals alle artikel und puncte, eynen jweliken bßunder, by guden trowen, cristlikem geloven vor unß und alle unße nakômelinghe und erven stede und faste ane jenigerley argelist effte behelp, unwedderroplick, eyn ider in ßunderheit, tho holden belaven. Tho merer orkunde und bevestingghe der ßekeren warheit hebbe wie alle und eyn ider by sick, de in der gnaden guder sitten und wanen, rechtes wetendes vor unß und unße erven unße angeborne ingeßegel hir unden an dussen breff, eyn iwelick under synem namen dhon hangen, de gegeven und geschreven is in dem mandage tho Lemsel in dem jare unßes heren dußent vyffhundert und dreundtwintigesten, freidags na letare.

2.

Confirmation der Privilegien der Dörptschen Ritterschaft durch Bischof Johannes Bey. Dorpat, 1540 December 16.

Stockholm, Reichsarchiv. Orig., Perg. mit zwei anhangenden Siegeln. Copie Dr. H. Hildebrands[1]).

Wy van Gades genaden Johann bischop unde herr des stichts tho Darbth vor uns sulvest, unnsere nakhomelingen, unnde wy prawest, decant unde capittell ytzbenombts stichts bekhennenn unde dhonn khundt allermeniglickh, denn dusse unsere begnadunge tho sehenn edder lesenn vorkhumbt, dat vor unns in sittenndem rhadhe synnd erschenenn de achtparenn, erbaren unnde erenntvestenn, unsere leve rhedhe, gemeiner adell, ridderschop unnde gethruwenn unnde uns demödigs vlyts mit bede tho erkhennen gegevenn unde vorgebrocht, dath wo öhnen de privilegia, genombt de genade, darinnen, wo eth mit denn erfschopenn in rydderguderen schall geholden werdenn, unde desulve ethwan van wandages einem der rydderschop vann örer aller wegen einem dechannt dartho mall im levende tho thruwer hannde tho bewaren gegevenn unde thogestalt worden, van hannden gekhomen syn scholde, unnde doch wedderumb dusse genade unnsere vorfharen zeliger gedechtnys, bischop tho Darbth, dennsulvigen ge-

---

[1]) Eine schlechte Abschrift in Th. Hiärnes Collectaneen I, S. 316 ff. Mscr. Livl. Ritt.-Bibl. n. 162. Registr. Schirren, Verz. livl. Urk., S. 20, n. 186; Index corp. hist. Liv. n. 3518. Als Familienname des Bf. Johann galt früher Gellingshausen; vgl. v. Samson, Erb- und Näherrecht, S. 474; v. Bunge, Liv-Estl. Privatr. II, S. 271; Gesch. § 44; v. Hahn l. c. S. 37; Kröger l. c. S. 20; Erdmann, Güterrecht, S. 8. In Briefl. III (1879) S. 371 wird der Irrthum zurecht- und als Familienname des Bischofs „Bey" festgestellt. Trotzdem nennen ihn v. d. Brinken l. c. S. 31, Trampedach l. c. S. 75 und Hehn l. c. S. 203 noch Gellingshausen.

Digitized by Google

nediglickenn vorlehnet unde darmede miltiglicken begyfftigt hebbenn, gelykher gestallt ock also scholdenn vorlenen, bostedigenn unde connfirmeren sambt anderen mehr articulen, unnsere ridderschop darmede tho begnadenn in dussem unserem gnadebreve invorlivet. Demna in ansehung unde betrachtung unserer unde de stichts rydderschop unnderthaniger themelickher bede, ock williger bovlyteder thruwer dennste, unns, unnserem sticht inn dussen geschwinden gevarlickhen gelaufftenn unde thiden, sonnderlick in sakhen, bodrevennde de erholdunge unsers hilligen christlickenn warhafftigen ungethwivelden oldenn gelovenn unde religion, ock woll unde lanng hergebrochter lofflickenn ceremonien unde karckhen gebrukhe, als de ytzt in der christennheidth unnde hilligen Romischen ryckhe, ock up allenn bethere geholdenn rykhesdagenn van Romischer keyserlicker majestet, unserem aldergenedigsten herrenn, unde denn gehorsamen stenden des hilligen rycks Dudscher nation angenamen, geholden unde approbert wordenn, gutwillig unnboschwart alle thide bowesenn unde geleystet, ock vorder noch gerenn dhon scholenn unde willenn, so hebbenn wy, de connfirmert, bolehenndt ock bostedigede vann pauwestlickher hilligkeyt unde Romischer keyserlicker majestet genombts stichts bischop unnde forste des Romischen ryckes als ein besonnder leeffhebber unnsers vaderlands, adels unnde ridderschop sambt unserem werdigen capittell unnde nakhomeling mit thidigenn, wolbedachtem gudem rade, genedigem gemöthe unnde harthenn, up dat frede, leeffde unnd indracht erholdenn, gemeiner nutte gefurdert unnde unsere genedige thonegung hierinne gespöret, ock sick des tho erfrowen wethenn, dersulvenn unserer rydderschop de privilegienn, genombt de genade, in navolgender gestalt unnd forme genediglickenn wedderumb vorlehnet, bestediget unde connfirmert, de wy ytzt als dann, unnde dann als ytzt tho ewigen thyden inn der bestenn unnde bostendigsten forme rechtens, so immer syn khann edder mach, van nygem vorlenhenn, bostedigenn, confirmeren unnde bokrefftigen als volgett: Irstlick ordenenn, setten, meinen wy ernnstlick unnde willenn, so welck mann vorstervet unnde lethe rechte ehelicke kynndere nha nha synem dode, synndt eth sons alleine, de sonns scholen erven alle öhres vaders nhagelathene gudere, dergelikhenn örer moder gudere, so se stervet unngeandert. Leth ock ein mann syner vorstervynge dochtere nha unnde nene söns, de dochtere scholenn alle öres vaders gudere ervenn, gelick de söne unnde ock der moder gudere, als vorberort is, unnde de junckfruwen tho beradennde mit wethenheit, vulbort unnde willenn der jungfruwen unnde öhrer negest gebarenn frunde. Vorstorve ock ein mann unde lethe ehelicke kyndere nha, als söne unnde döchtere, is dann der dochtere welck boradenn, de schall sick nenerley wyse mögen thehenn tho ervende ann öres vaders erve unnde

Digitized by Google

gudere, dewyle de söne unnde unberadenn döchtere levenn. Dergelickenn de unberaden dochtere, de mogen noch scholenn sick mit nhenem rechte thehenn ann öhres vaders erve unnde gudere, dewyle de sons levenn, sonnder de sons scholenn öhr erve unnde gudt beholdenn unnde scholenn de unberaden döchtere beraden nha örem vermöge, nha rade örer negestenn frunde mit willenn unnde vulbort der jungfruwen. Geschege eth ock, dat ein mann vorstorve unnde lethe nene sönns, menn döchtere nha, deren ein deel beradenn unde ein deell unnberaden weren, welck denne van denn beradenn edder susterenn tho denn unberadenn wedder inbrenngen wolde, wat dat gekostett hadde, donn ße boradenn worden, eth were ann koste, kleding unnde medegavenn, de mach mit denn unberadenn döchterenn edder susterenn tho lyker deelung ghann tho ervennde. Dergelicken de boradenn susterenn vorstorven und nith vorthegen hadden er vaderlick unnde broderlick erve unnde lethenn kynndere nha, de kindere öhrer moder medegave, wo vorgeschrevenn wedder innbrengen willenn, scholenn tho lyker deeling gann öhres vaderlickenn unnde broderlicken erves unnde helpen alle schulde na anpart tho betalen. Vorthmer efft ein mann vorstorve unnd lethe syne rechte ehelicke husfruwe nha, de nene kindere enn hadde, der schall vann recht egenenn alle varennde have, hwsgerade, klenodienn unnd all rede korne, wes uth have unnde darinne gevallenn is. Wath overst butbenn denn veher palenn is, dat schall by denn ervenn blivenn. Unnde schall dartho egenenn öhr morgengave unnde schall in dem have unnde sambtlickenn guderenn jar unnde dach besitten blivenn, ere köste unnde öhr genutte darinne tho bruckennde. Unnde wann jare unnde dach umbher kommen synndt, so scholenn dhe ervenn er de morgengave gevenn, de ehr gesatt is. na den terminenn, wo dath gehöret. Wenn se denn irstenn termyne entpfanngenn hefft, so schall se hoff unnde gut rhwemenn nha lude unser lanndlopigenn rechte. Dar ock de medegave nicht uthgekhamenn is, scholenn de erven ock nicht plichtig synn, de morgenngave uth thorichthenn. Unnde hefft se öhre vullenkhamen medegave inngebrocht, so schall se örer vullenkamen morgengave genethenn, so averst nicht, so mach seth sockenn, dar se de medegave vermodenn is, als ann öhrenn frundenn. Geschege dat nicht, so schall de fruwe ann sodane gudere, de öhr benombt synndt, de morgengave an söckenn, ock solange in wehrenn holdenn unnde bruckenn, dath er öhre morgengave enntrichtett unnde bethalt werdt. Geschege eth ock, dat der fruwenn jennyge gudere anstorven nha der thyth, als er morgengave gesatt were, de schall se dartho hebben, als se ehr geervet synndt. Unnde vann ohrer rechtigheitt schall se denn ervenn de herweyde uthrichtenn nha gewannheit unsers stichts. Worde ock ein mann vorstervenn unnde lethe syne

Digitized by Google

rechte ehelicke husfruwe unnde rechte ehelicke kynndere unnde wolde de fruwe dann by denn kinderenn nicht blivenn, de schall unnde mach na recht ervenn kynndes deell ann liggenden grundenn, tho öhrenn dagenn öhre lyfthucht darann tho hebbennde; unnde rede korne in dem have unnde guderenn, dat dar blifft in vorstervinge öhres manns, de fruwe allene tho beholdennde; unnde dath nhajare in deme have ann wynnter- unnde ann samer sathe, dat in deme have velt, schall ock de fruwe alleine beholdenn. Is dar ock bobrevet gelt, der fruwenn öhr andeell nha kindes deell erfflick darann tho hebbennde; unnde schall dar ock tho hebben alle varennde have, hwsgerade unnde klenodienn, unnde denn ervenn öhre heerweyde darvann tho donnde. Synndt dar ock jennyge schulde öres manns, de schall se nha kynndes andeell up öhrem parth medebeholdenn tho öhrenn dagenn. Vorstervet ock ein mann sonnder nhagelathenn kynndere, dath guth scholenn ervenn de negestgebarenn maghenn, so woll vann der fruwelicken sydenn. Ock wedewenn unnde jungfruwenn, der (!) unnberadenn stervenn, öre gudere scholenn ock vorstervenn up de negestenn maghe, sowoll der mennlickenn als der fruwelicken sydenn. Des scholenn ock unnser gemeiner adell unnde ridderschop inn unserem sticht Darbt mede genethen, so dar enn etwes uth der statt vann Darbt annstorve, schalle dat negst blodt ervenn na der genade. Desgelickenn ock effte denn inwanerenn unnser gethruwenn unnser statt Darbt up deme lannde ann ridderguderenn wes ansturve, de scholenn ock na innholde der genade do deme erve thogelathenn unnde nicht uthgeschlatenn werdenn. Wy willenn ock, dat alle dejenne, de de sammende hanndt hebben, dat de inn öhrenn guderenn, de inn der samenndenn handt synndt edder sin werdenn, nha lude erer breve unnde privilegienn daröver gegevenn, ervenn scholenn, alse se wennthe her gedann hebben unnde gewonntlicken gewesenn is. Sonder wat vann anderenn guderenn an se velt nha deme vorgeschrevenn mannrecht, de scholenn se wedder vann sick ervenn na uthwysunghe deffulvenn rechtenn, unnde nicht nha der samenndenn hanndt. Darenntkegenn schalle öhnen nicht helpenn ere breve offte privilegienn, is annders wes inn kheinerley wyse. Welcker aller bavenn geschrevener erffarticull der genadenn wy also inn aller mathenn unnde gestalt vann uns verordennt, dorch unnde vann aller unserer ridderschop unnde öhrenn ervenn, nemannds uthgeschlatenn, beth in dat vöffte ledth tho ervenn, stede, veste unnde unvorbrakhennlick vann öhnen willenn geholdenn hebben; unnde sonnderlick als dusse vrygheidt der genade de oldenn etwann der ridderschop inn unnserem sticht van oldynngs hergebrocht unnde ock in dem ertzsticht Rhyga, Harrigenn unnde Wyrlanndt upt alder vrygest gebrucket unnde geholdenn werdt, gelicker gestalt ock also unnde nicht annders

Digitized by Google

tho gebruckenn unnde tho genethenn. Vorder ordenenenn (sic!), setten unnde willen wy, dath hennforder de up- unnde annbedynge yeder meniglick vryge synn unnde unsere ridderschop macht unnde gewalt hebben, öhre gudere tho kopenn unnde vorkopenn, weme se willen, sonnder yennigerley kegenn unns ann- unnde upbeding, jodoch mit vorbeholding örer, der ridderschop, geborlickenn eede, darmede se unns derhalver verwanndt unnde thogedann synndt. Verner ordenen, setten unnde willenn wy, dat hennförder alle unnde eines yedenn jars besönnder ein manndag anngesattet unnde de thidt, dennsulvenn tho holdenn, uthgeschrevenn werde, sick in geholdenem dage na stichtischem rechtenn und gericht meniglick des rechtenn wethen tho gebrucken; darup ock der parthienn sacken upt aller glimplickst unnd forderlickste, schma, scheldwort unnd erenntastung by schwarer peenn unnde straff, ock unngenade, unns kegenn den vorbreker yeder thide vorbeholdenn, tho vormydenn, darinne umbganngen und vorhödet, dem richter scholenn vor unnde anngedragenn werdenn. Ock settenn, ordenenn unnd willen wy, dat vann irster senntencien unnd ordell irster innstancienn up geholdenem manndage ergannggenn unde affgesprakenn, dorch denn beschwartenn deell unnde parthy schall unnde möghe ann unnde vor den lanndsdage appellert, beropenn unnde beschuldenn werdenn; unnde vorder nha dem oldenn. Item so willenn wy, dath unnsers stichts mann — ock hackennrichter vrygenn gewaldt hebbenn aver alles unnser stichts, unnd watt demsulvigenn underworpenn unnde thogehort, ein stichts recht tho gebruken, so woll in denn geystlickenn als wertlickenn ock stades guderenn unnde wo da na stichtischem rechtenn vann oldings gebruket unnde geholdenn wordenn. Item so scholenn unnde willenn wy alle up denn lanndesdagenn bethher geholdenn recessen unnde afschedenn unnserer ritderschop, so de dat van unns unnderthanig unnde bedlick wördenn ersökenn unnde bogerenn, darvann unnder unnserem innsegell ein gelovewerdig vidimus unnd trannssumpt volgenn unnde thostellenn lathenn, so ock gelicker gestalt in denn kunftigenn lanndestagen, efft de geholden wördenn, mit densulvenn upgerichtenn bewilligtenn unnd angenomenen recessenn unnde afschedenn ock schall geholdenn werdenn. Nademe wy overst vorganngener thit in erfharung gekhamenn, dath etlicke persone der ridderschop unnd vam adell dorch ohre lanndsherrenn, unsere frunde, etlicker mathenn gefennglickh annghenamenn unnde enntholdenn wordenn, welckes wy als ein leeffhebber, beschutter ock beschermer ridderlicks adels unnd stannds unngerne angehoret unnde daraff merklick medelidennde, misfallenndt unnd bofrembdenndt gedragenn; darmede nw gelicker gestallt dorch unns kegenn unsere ridderschop tho övenn, sick nicht dorffen besorgenn edder befruchtenn unnde sehenn, dat wy öhnen mit allenn

Digitized by Google

genadenn geneget, settenn, ordenenn unnde willen wy, dath wy einigenn vam adell, so in vordacht, argwann unnde missdunckhenn, de nicht klar, apennbar noch kunthpar, ock de apennbare thade nicht vor ogenn is, gekhamenn, gefennglick nicht willenn annemenn noch ein sulckes tho donnde bevelenn lathenn. Sonder he schall siner ridderlickenn hanndt vor unns als deme lanndesherrenn genethenn unnde de ridderlicke hanndt schall synn borge synn, dusse beschuldigung inn ordentlickem rechtenn als tho recht genogsam kegenn denn kegenndcell vorantwordenn unnde vortredenn unnde in egenner persone geborlikes uthdrachts derhalver tho erwardenn. Wy willen ock denn erwerdigenn unnseren rathe, anndechtigenn unnd levenn gethruwenn, ern Gerardum abbet sambt dat ganntze convent des gadeshwfs Valkenna inn allenn öhrenn hebbenndenn privilegienn, vrygheidenn unnd gerechtigheidenn, als se de vann oldings her genathen unnde gebruketh, desulvenn nochmals also nuttenn, genethenn unnde gebrukenn wann unns unngeerret unnde unnbedrangt, vrig synn unnde blivenn unnde darby als de lanndsherr beschuttenn unnde bescharmenn ock hanndhavenn. Derenn aller bavenn geschrevener vann unns gegevenn vrigheidtenn unnde privilegienn wy als de lanndsforst vor unns sulvest, unnser werdiges capittell unde nhakomelinghenn in krafft dusses unnsers gegevenn genad breves also warhafftig unnde unvorbroklick tho holdenn dhonn bokhennenn by unnserenn forstlickenn ehrenn unnde werdenn sambt unnsers capittells unnde nakhomelingenn warenn vestenn geloubenn, vorsprekennde darenntkegenn in enige wege noch wyse, wo de genömbt, nicht tho donnde noch vann unns gedann tho werdenn edder tho vorschaffenn. Des tho warem orkundhe unnde bevestigung der warheidt, hebbenn wy Johann bischop bavenn gemelt unnser majus sambt unnsers werdigenn capittels inngesegele ann dussen begnadungs breve tho hanngenn wethennlick bevalenn. Gegevenn unnde geschrevenn up unnserem schlate tho Darbth des donnerdages nha Lucie virginis, denn söstheyenndenn dach des monats decembris nha Christi unnsers levenn herren unnde saligmakers gebordt im vöfftheyenn hundert unnde vehertigstenn jare.

Digitized by Google

Zusätze und Berichtigungen.

S. 8, Zeile 8 v. u. muss es heissen: So erscheint uns Livland nicht mehr wie ein Bundesstaat, sondern wie ein Staatenbund etc.
S. 10, Anm. 2. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 535.
S. 20, Anm. 3, Z. 4 v. u. 1889 statt 1888.
S. 21, Anm. 1. Vgl. Socin. Mhd. Namenbuch 1903, S. 298.
S. 24, Anm. 2, Z. 8 v. u. (auf S. 25) Bf. Balduin statt Bf. Nicolaus.
S. 30, Anm. 2. Belehnung in Gegenwart zweier Zeugen: vgl. UB. 2. Abt. I. n. 150.
S. 34, Anm. 3. Homeyer, Sachsensp. II, 1 statt Homeyer, System.
S. 38, Anm. 1. Vgl. Fabri form. proc. III, Art. 7.
S. 41, Z. 3 v. u. statt 12 oder 10 Räthen muss es heissen: 12 oder mehr Räthen. NB. Nach dem Privileg Kyvels von 1524 waren in Oesel 14 Räthe: 4 aus dem Capitel, 10 aus der Ritterschaft; nach dem Privileg Blankenfelds von 1524 in Dorpat gar 17: 4 aus dem Capitel, 1 Stiftsvogt, 12 aus der Ritterschaft; vgl. v. Gernet, Bisthum Dorpat, S. 171.
S. 41, Anm. 2. Vgl. v Below, Territorium und Stadt, S. 287 f., 293. F. J. Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung etc. in der Mark Brandenburg. Berlin 1865 u. 67. Bd. I, Cap. VI u. VII, Bd. II, Cap. XIII.
Anm. 4. Vgl. Urk. von 1539 und 1551, Mon. Liv. III, S. 307 f.
S. 43, Absatz 2 v. o. In Oesel findet sich ein Stiftsrath schon 1489 Juli 29. Vgl. unten S. 128. Anm. 1. In der Manntagsordnung des Bf. Johann Kyvel von 1518 Juni wird den weltlichen Räthen zugestanden, nur vor dem *hogesthen rechte* zu antworten, sofern sie nicht Kläger sind. Kopenhagen, Oeselsche Registr. Bl. 2ª. Copie H. Hildebrands.
S. 43, Anm. 5, Z. 2 v. u. 1453 statt 1433.
S. 45, Anm. 3. Vgl. Urk. 1526 Juni 15 bei Taubenheim, Lohmüller, Beil. n. 2, die u. A. auch „vnnser rethe" unterzeichnen.
S. 47, Anm. 1. Vgl. Planck, Gerichtswesen I. S. 457.
S. 49, Anm 3. Vgl Recess 1537 Sept. 29, ibid. S. 305 f.
S. 52, Anm. 1. Vgl. Recess 1525 Juli 8, Taubenheim, Lohmüller, Beil. n. 1, Bienemann, Luthertage. S. 56.
S. 53, Anm 2. Ein zweites Erkenntniss der Landesherren von 1544 März 15, und zwar in Sachen Otto Ixkull contra Jürgen Ungern, bei Lossius, Adelsleben, S. 9, Anm. 1.
S. 54, Absatz 2. Aus dem Recess 1525 Juli 8 entnehmen wir, dass die 21 Richter folgendermassen zusammengesetzt waren. (cf. Lohm., S. 35.)
S. 57, Z. 2 v. o. laudemium statt landemium.
S. 61, Z. 3 v. u. statt Weiterverleihung, Vergabung muss es heissen: und Verschuldung.
S. 63, Anm. 3. Zusatz: L. Sp. I, 7 = M. R. R. 14.
S. 68, Anm. 4 Wald.-Er. S. 77 statt S. 70.
S. 82, Anm. 1. ad Berg vgl. unten S. 163, Anm. 3; ad Orgies vgl. Arbusows Geistlichkeit und Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. II, S. 389.

Digitized by Google

S. 92, Z. 8. v. u. 1441 statt 1440.
S. 102, Z. 5 v. o. der 13. September 1902 statt: der kommende 13. September.
S. 102, Anm. 2. Vgl. UB. VIII, Einl. S. XIII, und Stavenhagen in Kurl. Sitzb. 1901, S. 19 f.
S. 106 in fine. Das Gnadenrecht ist von Bf. Johann Blankenfeld angestritten und 1524 Oct. 19 bestätigt worden. Vgl. unten S. 228, Anm. 3 u. S. 274.
S. 109, Anm. 2. Vgl. v. Brewern, Famliengesch., S. 294 f.
S. 112, Anm. 2. Vgl. das gleichlautende Versprechen EBf. Sylvesters von 1449 April 16, UB. 10. n. 578, u. unten S. 286.
S. 116, Anm. 2, Z. 3 v. o. ist (Korwenhof) zu streichen.
Z. 7 v. u. Linde statt Linden.
S. 126, Anm. 1, Z. 3 v. u. Friedr. I, d. A. 1154 (nicht Friedr. II., wie bei Stobbe II, S. 463).
S. 130, Anm. 2. s. unten S. 228, Anm. 3.
S. 139, Anm. 1. Vgl. Urk. 1545 Jan. 22. Jurgen Herkels Wittwe erhebt Beisprache wider den Verkauf von Weissenfeld: *revocert, byegespraken und wedderopen* Russwurm, Ungern II, n. 294.
S. 150, Anm. 2. Dagegen hatte die Tochter als Leibzüchterin ihren Consens zu geben. So verkaufte Hennekinus Bolteman mit Consens seiner Frau und Stieftochter 1374 Febr. 21 Güter, die er, Frau und Stieftochter in Harrien besassen. Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. II, S. 202, n. 97. Vgl. unten S. 270.
S. 152, Anm. 5. Vgl. auch Recess d. Harrisch-Wierischen Ritterschaft von 1491, N. Nord. Misc. XI, S. 371, Ewers, l. c. S. 21.
S. 154, Anm. 1. Ad ehehafte Noth vgl. M. R. R. Art. 124 und v. Bunge, Estland, S. 347.
S. 176, Anm. 1. Vgl. die interessante Schuldverschreibung des Kg. Sigismund, des Herzogs Ludwig von Brieg und verschiedener Ritter mit Einlager in Brügge von 1416 Nov. 7 in Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. II, S. 213, n. 132.
S. 191, Anm. 2. Vgl. Briefl. I. n. 534.
S. 192, Anm. 1. 1479 Juni 9 (nicht 18) vgl. Index corp. hist. Liv. n. 2125.
S. 193, Abs. 2. 1359 Sept. 14 ertheilte der Oeselsche Domherr Johannes von Scherenbeke seinen Consens zur Veräusserung Scherenbekescher Güter. Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. II, S. 200, n. 91.
S. 194, Anm. 1. Vgl. auch v. Bunges Archiv II, S. 124.
S. 207, Abs. 2. 1560 August „verlief" Jürgen v. Rosen das Haus Roop, worauf es der Coadjutor Herzog Christoph einzog. Vgl. Bergengrün, Herzog Christoph, l. c. S. 147 f., 315 f.
S. 209, Anm. 4. Vgl. v. Nottbeck, Die Huldigungen der Stadt Reval. Beitr. z. Kunde Liv-Est-Kurl. III, S. 216 ff.
S. 220, Anm. 3. Vgl. v. Bunge, Standesverhältnisse, S. 95 f., Note 83.
S. 223, Anm. 3. Vgl. Schreiben Kaiser Maximilians I. 1495 Aug. 17 in v. Bunges Archiv VI, S. 62.
S. 224, Anm. 4. Bischof Blankenfeld sagt 1520 drastisch: hic in extremis partibus Christianitatis et in culo mundi deherentes. Vgl. Hildebrand, Arbeiten für d. UB. 1875/76, S. 82.

Digitized by Google

Verzeichniss der Quellen und citirten Schriften.

I. Ungedruckte.

Urkunden und Codices im Archive der Livländischen Ritterschaft (citirt: Livl. Ritt.-Arch.).

Urkunden im Archive der Kurländischen Ritterschaft (citirt: Kurl. Ritt.-Arch.).

Urkunden im Rigaschen Stadtarchive.

Urkunden im Besitze der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Riga.

Urkunden-Sammlung des Herrn L. Arbusow, Herausgebers des Liv-Est-Kurl. Urkundenbuches, in Sassenhof bei Riga.

—— des Herrn H. Baron Bruiningk in Riga.

—— des Herrn E. Baron Fircks, Archivars der Kurländischen Ritterschaft, in Mitau.

—— des weil. Dr. H. Hildebrand. Stadtarchiv zu Riga.

—— des Herrn O. Stavenhagen, Directors des Kurländischen Landesarchivs, in Mitau.

Gutsbriefladen im Privatbesitze.

Hiärne, Thomas, Collectanea, betreffend die liefländischen Historien und was zu deren Erklärung nöthig. Zusammengetragen 1670—75. 2. Bde. fol. Livl. Ritt.-Bibl. n. 162 und 163.

Hilchen, David, Liefländische Land-Rechte und Constitutiones unter Pohlen. Verfasst um 1599. 1 Bd. fol. Livl. Ritt.-Bibl. n. 164.

Killani, Andreas Gottlieb, Nachricht von den Privatgütern des Herzogthums Livland. Mit einem Register von F. K. Gadebusch. Dorpat 1777. 1 Bd. fol. im Besitze des Rechtsanwalts R. v. Hehn in Riga.

Wrangell, Moritz v., Materialien zur Livländischen Adelsgeschichte. Mscr.-Bände in Folio aus den dreissiger Jahren des 19. Jahrh. Livl. Ritt.-Arch.

II. Gedruckte.

Albrecht, W. E., Die Gewere. Königsberg 1828.

Amelung, F., Baltische Culturstudien aus den 4 Jahrhunderten der Ordenszeit (1184—1561). Dorpat 1884.

Amira, K. von, Grundriss des germanischen Rechts. Strassburg i/E. 1897.

Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, herausgegeben von F. G. v. Bunge. 8 Bde. Dorpat und Reval 1842—1861; citirt: v. Bunges Archiv. III. Folge. Reval, seit 1888.

Arbusow, L., Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval (1312—1360). Revaler Stadtbücher I. Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- und Curlands. III. Folge I. Bd. Reval 1888.

—— Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter. Jahrbuch für Genealogie etc. 1899. Mitau 1901.

Digitized by Google

Arbusow, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 2. Aufl. Mitau 1890.
—— Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert. Jahrbuch für Genealogie etc. 1900 und 1901. Mitau 1902.
—— Die Stekemesse. Geneal. Jahrbuch 1900. Mitau 1902.
—— s. Kurländische Güterchroniken und Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch.
Arndt, J. G., Livländische Chronik etc. 2 Bde. Halle 1747 und 1753.
—— W., s. Heinrici chronicon Lyvoniae.
Arnold (von Lübeck), Arnoldi chronica Slavorum. Scriptores rer. Germanic. Edit. G. H. Pertz. Hannover 1868.
Bagge, J. D., Sammlungen von der wahren Natur . . . der Güter in Ehst- und Liefland etc. Reval (1762).
Baltische Monatsschrift. Riga, Reval seit 1859; citirt: Balt. Mon.
Below, G. von, Territorium und Stadt. Historische Bibliothek, Bd. XI. 1900.
Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, herausgegeben von der Ehstländischen Literärischen Gesellschaft. Reval seit 1868.
Berendts, A., Johann v. Blankenfeld, Erzbischof von Riga, Bischof von Dorpat und Reval. Balt. Monatsschrift. Bd. 54. 1902.
—— Ueber den angeblichen Verrath Johann v. Blankenfelds. Balt. Monatsschrift. Bd. 54. 1902.
Bergengrün, A., Herzog Christoph von Mecklenburg, letzter Coadjutor des Erzbisthums Riga. Bibliothek Livl. Geschichte. Edit Dr. E. Seraphim. II. Reval 1898.
—— Der Process wegen der Hinrichtung Johanns v. Dalen. Mittheil. a. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands. Bd. XIV. 1890.
Bienemann, Fr. (sen.), Aus Livlands Luthertagen. Reval 1883.
—— Fr. (jun.), Zur Geschichte der livländ. Ritter- und Landschaft 1600—1602. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. XVII.
Blaese, R., Das Näherrecht nach curländischem und piltenschem Landrechte etc. Mag.-Dissert. Dorpat 1851.
Böthführ, H. J., Die rigische Rathslinie. Riga 1877.
Bonnell, E., Russisch-livländische Chronographie. Petersburg 1862.
Brandis, Mauritius, Collectaneen. I. Ritterrecht des Fürstenthums Ehsten (um 1600). Edit. C. J. A. Paucker. Monum. Livoniae antiqua. Bd. III, 2.
(Brevern, Hermann von), Entwurf einiger historischen Nachricht über die Livländische Privilegia (um 1710—21) in G. v. Brevern, Zur Gesch. der Familie v. Brewern. I.
Brevern, G. von, Der Liber census Daniae. Dorpat 1858.
—— Zur Geschichte der Familie v. Brevern. I. Berlin 1878.
Brieflade s. Est-Livländische Brieflade etc.
Brinken, M. v. den, Begriff und Wesen des Stammgutes im Curländischen Landrecht. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. VIII. 1885.
Brünneck, W. von, Zur „Constitutio de jure protimiseos anni incerti". Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. I. 1880.
—— Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. Berlin 1891—1896.
—— Zur Geschichte des sog. Magdeburger Lehnrechts. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. XV. 1894.
Bruiningk, H. von, Zur Geschichte des umgearbeiteten Livländ. Ritterrechts. Dorpater Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. VII. 1882.
—— Zur Quellenkritik der Fabrischen Processordnung. Dorpater Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. VI. 1878.
Brunner, H., Die Geburt eines lebenden Kindes. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. XVI. 1895.
—— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901.

Digitized by Google

Buddenbrock, G. J. von, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Bd. I. Mitau 1802.
Büttner, A., Die Vereinigung des livl. Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden. Mittheil. a. d. Livl. Geschichte. Bd. XI. 1868.
Bulmerincq, A. von, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Leipzig 1894.
—— Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt. Leipzig 1898.
—— Sine ira et studio. Sitzungsber. der Ges. f. Gesch. etc. Riga 1894.
Bunge, F. G. von, Altlivlands Rechtsbücher. Leipzig 1879.
—— Beiträge zur Kunde der Liv-, Esth- und Curländischen Rechtsquellen. Dorpat 1832.
—— Einleitung in die Liv-, Esth- und Curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval 1849.
—— Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Livland etc. Dorpat 1838.
—— Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. Reval 1874. Vgl. Recension von O. Schmidt, in Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. Bd. V. 1876.
—— Geschichte des Liv-, Esth- und Curländ. Privatrechts. Petersburg 1862.
—— Grundriss des heutigen livländischen Privatrechts. Dorpat 1825.
—— Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877.
—— „In wie weit haften nach Livländ. Landrecht die Ehegatten gegenseitig für ihre Schulden?" Theoret.-prakt. Erörterungen etc. Bd. III. Dorpat 1843.
—— Das Kurländische Privatrecht. Dorpat 1851.
—— Der Orden der Schwertbrüder. Baltische Geschichtsstudien. Theil II. Leipzig 1875.
—— Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Leipzig 1878.
—— Ueber das Erbrecht der unbeerbten Wittwe nach Livländischem Landrecht. Theoretisch-prakt. Erörterungen etc. Bd. III. Dorpat 1843.
—— Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des mittl. Livl. Ritterrechts. Riga 1827.
—— „Welche Rechte stehen dem Eigenthümer eines Pfandgutes während der Dauer des Pfandbesitzes zu?" In: Theoret.-prakt. Erörterungen etc. Bd. V. Dorpat 1847.
—— s. Archiv, Est-Livl. Brieflade und Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch.
—— Th. von, Das Recht der Kinder am Nachlasse des Vaters bei Lebzeiten der Mutter nach liv- und esthländ. Landrechte. Mag.-Diss. Dorpat 1852.
Busch, Nicolaus, Das Kopialbuch aus dem XIV. Jahrhundert im Kurländ. Provinzialmuseum zu Mitau und der sog. Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. XVII. 1900.
Buxhoeden, F. von, Zweite Fortsetzung zu v. Hagemeisters Gütergeschichte, enthaltend Gütergeschichte Oesels. Riga 1851. cf. v. Hagemeister.
Ceumern, C. von, Theatridium Livonicum etc. Riga 1690.
Dietherr, M., s. Graf E.
Dorpater Juristische Studien, herausgegeben von J. Engelmann, C. Erdmann und W. v. Rohland. 4 Bde. Dorpat 1893—1896.
Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft s. Zeitschrift für Rechtsw. etc.
Duncker, L., Das Gesammteigenthum. Marburg 1843.
Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bde. 5. Aufl. Göttingen 1843—44.
—— Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluss des Lehenrechts. 5. Aufl. Göttingen 1845.
Engelhardt, Hermann Frh. von, Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit. Dissert. Leipzig 1897. Vgl. Recension von A. v. Transehe in Balt. Mon. 1897, S. 325.

Digitized by Google

Erdmann, C., Das Güterrecht der Ehegatten nach dem Provinzialrecht Liv-, Est- und Kurlands. Dorpat 1872.
Erdmann, C., Sind die Reallasten und das Näherrecht etc. dingliche oder persönliche Rechte? Dorpater Zeitschr. für Rechtsw. Bd. V. 1876.
—— System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Curland. 5 Bde. Riga 1891.
Est- und Livländische Brieflade. I. Theil, herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge und Baron R. v. Toll. Reval 1856 und 1857; II. Theil, herausgeg. von F. Pabst und R. v. Toll, ibid. 1861 und 1864; III. Theil: Chronologie, herausgeg. aus R. v. Tolls Nachlass von Dr. Ph. Schwartz. Riga 1871; IV. Theil: Siegel und Münzen, herausgeg. aus R. v. Tolls Nachlass von Dr. J. Sachssendahl. Reval 1887. (Citirt: Est-Livl. Briefl. oder Brieflade.)
Ewald, A. L., Die Eroberung Preussens. 4 Bde. Halle 1872—1886.
Ewers, J. Ph. G., Des Herzogthums Ehsten Ritter- u. Landrechte. Dorpat 1821.
Fircks, Frh. E. von, Neue Kurländische Güterchroniken. I. Kirchspiel Kandau. Mitau 1900. Vgl. Recension von O. Stavenhagen in Genealog. Jahrbuch 1899. Mitau 1901. S. 166.
Freymann, H. von, Das Strafrecht der livländischen Ritterrechte. Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Bd. IX. 1889.
Fuchs, C. J., Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. XII. Germ. Abt. 1891.
Fürth, A. Frh. von, Die Ministerialen. Cöln 1836.
Gadebusch, F. K., Livländische Jahrbücher. 9 Bde. in 3 Theilen. Riga 1780—82.
—— Versuche in der livländ. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. 2 Bde. Riga 1779 und 1785.
Gengler, H. G., Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. 1876.
Gerber, C. F. von, System des Deutschen Privatrechts. 12. Aufl. Jena 1875.
Gernet, Axel von, Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels. I. Die Harrisch-Wierische Ritterschaft etc. Reval 1893. II. Die Anfänge der livländischen Ritterschaften. Reval 1895.
—— Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland. Reval 1901.
—— Der Ursprung des altlivländischen Landtages. Baltische Monatsschrift. Bd. XLIII. 1896.
—— Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat. Reval 1896.
Geschichtliche Uebersicht s. Sievers, Graf, und v. Rahden.
Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868. Bd. II. 1873.
Graf E. und M. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter. Nördlingen 1864.
Grossmann, F., Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg im 16.—18. Jahrh. Staats- und socialwiss. Forschungen. Ed. G. Schmoller. Bd. 9, H. 4. Leipzig 1890.
Gürgens, Dr. H., Die Vererbung von Erbgütern in der aufsteigenden und Seitenlinie, in Juristische, Studien, redig. von H. Gürgens und J. Schiemann. I. Als Beilage zur Balt. Monatsschr. Bd. XLIX. Riga 1900.
Hagemeister, H. von, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. 2 Theile. Riga 1836 und 1837. Fortsetzung I von E. v. Tiesenhausen, II (Oesel) von F. v. Buxhövden. Riga 1843 und 1851.
Hahn, A. Baron, Das Intestaterbrecht des adeligen Weibes. Mag.-Diss. Dorpat 1849.
Hansen, G. von, Katalog des Revaler Stadtarchivs. Reval 1896.
—— Regesten aus zwei Missivbüchern. Archiv für Gesch. Liv-, Est- und Curlands. III. Folge Bd. IV. Reval 1895.

Digitized by Google

Hansen, Gottlieb Olaf, Geschichte des Geschlechts derer von Uexküll. I. Reval 1900. Vgl. dazu A. v. Transehe, Zur Gesch. der v. Uexküll. Genealog. Jahrbuch 1899. Mitau 1901.
Harnack, O., Livland als Glied des deutschen Reiches vom 13. bis 16. Jahrh. Preuss. Jahrbücher, Edit. H. Delbrück. Bd. 67. Berlin 1891.
Hasselblatt, R., Des Bannerherrn Heinrich v. Tiesenhausen des Aeltern von Berson Schriften und Aufzeichnungen. o. O. 1890.
Hausmann, R., Livländische Processe im Reichskammergerichtsarchive zu Wetzlar. Sitzungsberichte der gel. estn. Gesellschaft. Dorpat 1886.
—— Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227. Leipzig 1870.
—— s. Renner.
Hehn, Richard von, Zur Entwickelungsgeschichte des livländischen Erbguts etc. (Candidatenschrift). Dorpater Juristische Studien. Bd. II. 1893.
Heinrici chronicon Livoniae (Heinrich von Lettland). Edit. W. Arndt. Monumenta Germaniae. 1874. (Citirt: Heinr. chron.)
Helmersen, R. von, Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechts. Dorpat 1832.
—— Geschichte des Livländ. Adelsrech*s. Dorpat und Leipzig 1836.
Hennig, E., Kurländische Sammlungen. I. Geschichte der Stadt Goldingen. (Mehr nicht erschienen.) Mitau 1809.
Heussler, A., Die Gewere. Weimar 1872.
Hildebrand, H., Arbeiten zum Liv-Est-Kurländischen Urkundenbuch 1875/76. Riga 1876.
—— Das Rigische Schuldbuch. Petersburg 1872.
—— Livonica, vornehmlich aus dem 13. Jahrh., im Vaticanischen Archiv. Riga 1887.
—— s. Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch.
Hinschius, P., System des katholischen Kirchenrechts. Bd. V. Berlin 1895.
Höhlbaum, K., s. Renner.
Hoffmann, H., Der ländliche Grundbesitz im Ermlande bis 1375. In.-Dissert. Königsberg 1877.
Homeyer, C. G., Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel. Abhandlungen der Berliner kgl. Akademie der Wissensch. Jahrg. 1855. Berlin 1856.
—— Des Sachsenspiegels erster und zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Berlin 1827—1844. Im 2. Theil: „System des Lehnrechts" (citirt: System).
Hüllmann, K. D., Geschichte des Ursprunges der Stände in Deutschland. Berlin 1830.
Hupel, A. W., Neue Nordische Miscellaneen. 18 Stücke. Riga 1792—1797. (Citirt: N. Nord. Misc.)
—— Nordische Miscellaneen. 28 Stücke. Riga 1781—1791. (Citirt: Nord. Misc.)
Jähns, M., Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens. Leipzig 1880.
Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, herausgegeben von der Section für G., H. und Sphr. der Kurländ. Gesellschaft für Literatur und Kunst. Mitau 1893 ff. (Citirt: Geneal. Jahrb.)
Inama-Sternegg, K. Th. von, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. Bd. II. Leipzig 1891.
Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae etc. (der Königsberger Urkundensammlung im Livl. Ritterschaftsarchiv). Auf Veranstaltung der Ritterschaften herausgegeben von C. E. Napiersky. 2 Theile. Riga und Dorpat 1833 und 1835.
Das Inland. Eine Wochenschrift für Liv-, Est- und Curlands Geschichte etc. Dorpat 1836—1863.
Katalog der Ausstellung des X. archäologischen Kongresses in Riga 1896.
Katalog der heraldischen Ausstellung zu Mitau 1903. Mitau 1903.

Digitized by Google

Kelch, Chr., Liefländische Historia. Reval 1695.
Keussler, Fr. von, Der Ausgang der ersten Russischen Herrschaft in den gegenwärtigen Ostseeprovinzen im XIII. Jahrhundert. Petersburg 1897.
Klopmann, F. von, Chronik der Majoratsgüter Postenden und Lub-Essern. Edit. J. H. Woldemar. Mitau 1863.
—— Kurländische Güterchroniken. 2 Bde. Mitau 1856—1894. Neue Folge (Edit. L. Arbusow). Mitau 1895. cf v. Fircks.
Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung in den ältern Theilen Preussens. I. Leipzig 1887.
Kraut, W. Th., Grundriss zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht etc. 6. Aufl. Edit. F. Frensdorff. Berlin und Leipzig 1886.
—— Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 3 Bde. Göttingen 1835—1859.
Kröger, L. von, Ueber den Einfluss der Abtheilung auf die Erbfolge nach livländ. Landrecht. Mag.-Diss. Dorpat 1857.
Kühns, Dr. F. J., Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrh. 2 Bde. Berlin 1865 u. 1867.
Kurländische Güterchroniken. Neue Folge (Edit. L. Arbusow). Mitau 1895.
Kurländische Sitzungsberichte s. Sitzungsberichte der kurl. Gesellschaft etc.
Laband, P., Vermögensrechtliche Klagen nach den sächsischen Quellen des Mittelalters. Königsberg 1869.
Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte. Bd. III. Leipzig 1893.
Ledebur, F. Frh. von, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, Genealogie etc. I. Berlin 1893.
Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch. Herausgegeben von F. G. von Bunge (Bd. I—VI, Reval und Riga 1853—1873 und Urk.-Regesten bis 1300, Leipzig 1881), Dr. H. Hildebrand (Bd. VII—IX, Riga 1881—1889), Dr. Ph. Schwartz (Bd. X, Riga 1896), L. Arbusow (2. Abth. Bd. I, Riga 1900). (Citirt: UB.)
Livländische Reimchronik. Edit. L. Meyer. Paderborn 1876.
Löwis of Menar, K. von, Karte von Livland im Mittelalter. Reval 1895.
Lossius, J., Drei Bilder aus dem livländischen Adelsleben. I. Leipzig 1875. II. 1878.
Lutzau, H., Das Recht am adligen Güterfamilienfideicommiss nach Liv-, Est- und Curländ. Privatrecht. (Candidatenschrift.) Dorpater Jurist. Studien. Bd. IV. 1894.
Martitz, F. von, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels. Leipzig 1867
Meyer, L., s. Livländische Reimchronik.
Michael, E. (S. J.), Geschichte des deutschen Volkes. Bd. I. Culturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts. Freiburg i/B. 1897.
Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 17 Bde bisher erschienen. Riga 1840—1900. Citirt: Mittheil. a. d. Gesch. Livl.
Mollerup, W., Dänemarks Beziehungen zu Livland (1346—1561). Deutsche Ausgabe. Berlin 1884.
Monumenta Livoniae antiquae. Sammlung von Chroniken, Berichten, Urkunden etc. Bd. III und V. Riga und Leipzig 1842 und 1847.
Napiersky, C. E., s. Index corp. hist. Liv.
Neue nordische Miscellaneen, citirt: N. Nord-Misc., s. Hupel.
Neumann, C. A., Commentar zum 6. Art. des Privil. 1570 Juni 20. Theor.-prakt. Erörterungen etc. III. Dorpat 1843.
—— Historische Entwickelung der Lehre des Curländischen Rechtes der gesammten Hand und des Fideicommisses. „Inland", 1836.
—— Das kurländische Erbrecht nach den Gesetzen und der Praxis. Mitau 1850

Digitized by Google

Neumann, W., s. Nottbeck, E. von, Geschichte und Kunstdenkmäler etc.
Nielsen, C. H., Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Liefland. Riga-Dorpat 1824.
Nordische Miscellaneen, citirt: Nord. Misc., s. Hupel.
Nottbeck, E. von, Die ältern Rathsfamilien Revals. Reval 1875.
—— Die Huldigungen der Stadt Reval. Beitr. z. Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands. Bd. III, 1883, S. 216.
—— Die alten Schragen der grossen Gilde zu Reval. Reval 1885.
—— Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval (1360—1383). Revaler Stadtbücher II. Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- und Curlands. III. Folge, II. Bd. Reval 1890.
—— Das drittälteste Erbebuch der Stadt Reval (1383—1458). Revaler Stadtbücher III. Archiv f. d. Gesch. etc. III. Folge, III. Bd. Reval 1892.
—— Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv. Lübeck 1880.
—— s. Schmidt, O., Rechtsgeschichte, u. Zöge v. Manteuffel.
—— und W. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval. I. Reval 1896.
Orgies-Rutenberg, E. Frh. von, Geschichte der von Rutenberg und von Orgies gen. Rutenberg (als Mscr. gedr.). Doblen 1899.
Paucker, J., Die Herren von Lode und deren Güter in Ehstland, Livland etc. Dorpat 1852.
—— C. J., Die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands. I. Dorpat 1845.
—— C. J. A., Ueber die Veräusserung des Pfandes durch den Schuldner nach Ehstländischem Landrecht. In Theoret.-prakt. Erörterungen etc. II. 1841.
Pfeifer, B. W., Lehensveräusserung. In J. Weiske's Rechtslexikon. Bd. VI. Leipzig 1845.
Planck, J. W., Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2. Bde. Braunschweig 1878—79.
Provinzialrecht der Ostseegouvernements. St. Petersburg 1845. 1864. Theil II. Ständerecht. Theil III. Privatrecht.
Ranke, L. von, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 6. Aufl. Leipzig 1881.
Renner, Johann, Livländische Historien. Edit. R. Hausmann und K. Höhlbaum. Göttingen 1876.
Revaler Stadtbücher s. Archiv f. d. Gesch. Liv-Est-Kurlands. III. Folge.
Richter, A. von, Geschichte der Ostseeprovinzen etc. Th. I (1158—1562). Riga 1857.
—— O. Chr. von, Kurze Nachrichten von der wahren Beschaffenheit der Landgüter in Ehstland und Liefland 1723. Abdruck bei J. D. Bagge. Sammlungen etc., S. 4 ff. (s. dort) und in Gelehrte Beiträge der Rigaschen Stadtblätter. 1767. S. 37 ff.
Rigasche Sitzungsberichte s. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte etc.
Röhrich, Prof. Dr., Die Kolonisation des Ermlandes. Zeitschrift für die Gesch. u. Alterthumskunde Ermlands. Bd. XII, 3 u. XIII. Braunsberg 1899 u. 1900.
Roscher, W., Politik. Stuttgart 1892.
Roth von Schreckenstein, C. H. Frh., Das Patriziat in den deutschen Städten. Freiburg i/B. und Tübingen o. J.
—— Die Ritterwürde und der Ritterstand. Freiburg i. Br. 1886.
Russwurm, C., Nachrichten über das Geschlecht Stael von Holstein. Urkunden und Regesten. Reval 1877.
—— Das Schloss zu Hapsal. Reval 1877.
—— s. Ungern-Sternberg.

Digitized by Google

Sachsendahl s. Est-Livl. Brieflade (IV).
Samson, F. von, Das Manngericht zur Zeit Kg. Gustav Adolfs. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. V. Dorpat 1876.
—— Ueber das Privilegium de non appellando des Ehstländ. Landgerichts. Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- u. Kurlands. Bd. II. Reval 1874.
Samson von Himmelstiern, R. J. L., Das Livländische Erbschafts- u. Näherrecht. Riga 1828.
Schiemann, J., Ueber den Gegenstand der Conventionalstrafe. Dorpater Zeitschrift für Rechtsw. II. 1870.
—— Ueber den Niessbrauch der verwittweten Mutter am Vermögen ihrer minorennen Kinder nach kurländischem Recht. Dorpater Juristische Studien. IV. 1896.
—— Th., Charakterköpfe und Sittenbilder aus der baltischen Geschichte des 16. sec. Mitau 1877.
—— Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. Bd. II. In W. Onken, Allgem. Geschichte in Einzeldarstellungen. II, 10. Berlin 1887.
Schilling C., Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts. Mitau (1879). Vgl. Recension von R. Bewer in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. II, 1881, S. 225.
Schirren, C., Beitrag zum Verständniss des Liber census Daniae. Petersburg 1858.
—— Bischof Johann von Münchhausen. Balt. Mon. Bd. XXVIII. 1881.
—— Die Capitulationen der livländ. Ritter- und Landschaft. Dorpat 1865.
—— Livländische Charaktere. 1. Walter von Plettenberg. 2. Burchard Waldis. Balt. Monatsschrift. Bd. III. 1861.
—— Ueber Archivforschungen im Sommer 1861. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. XII. Riga 1880.
—— Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwed. Archiven und Bibliotheken. Dorpat 1861—1868.
Schmidt, O., Zur Abwehr der Angriffe gegen die livländischen Rechtsbücher. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. X. 1891.
—— Beitrag zur Quellenkunde des Hilchenschen Landrechtsentwurfs. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. V. 1874.
—— Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland. Dorpater Juristische Studien. Bd. III. 1894.
—— Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. E. v. Nottbeck. Dorpater Juristische Studien. Bd. III. 1895.
—— Das Verfahren vor dem Manngerichte. Mag.-Diss. Dorpat 1865.
Schöler, R., Der Consens der Ehefrau zu Rechtsgeschäften des Ehemanns nach ält. livl. Landrecht. Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. V, 2. 1876.
—— Ueber das Verhältniss des ältesten livländ. Ritterrechts zum Wald.-Erichschen Lehnrecht. Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Bd V, 1. 1876.
Schröder, R., Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Stettin, Danzig. Elbing 1863—1874.
—— Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1. Aufl. Leipzig 1889; 2. Aufl. 1894.
—— Ueber die Bezeichnung der Spindelmagen in der ältern deutschen Rechtssprache. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. IV. 1883.
Schwartz, C. J., Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte. Neue nordische Miscellaneen. Edit. Hupel. V und VI. Riga 1794.
—— Dr. Ph., Kurland im 13. Jahrhundert. Leipzig 1875.
—— s. Est-Livl. Brieflade III und Liv-Est-Kurl. Urkundenbuch.

Digitized by Google

Scriptores rerum Livonicarum. Sammlung der wicht. Chroniken etc. von Liv-, Ehst- und Kurland. 2 Bde. Riga und Leipzig 1846 und 1849.
Seraphim, Dr. E., Livländische Geschichte. I. 2. Aufl. Reval 1897.
—— Aus Alt-Rigas Bürgerthum. Balt. Mon. Bd. XXXVI. 1889.
—— Ferd., Das kurländische Notherbenrecht. Mag.-Dissert. Dorpat 1859.
(Sievers, Graf, u. v. Rahden). Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen etc. des Provinzialrechts. Th. I. Petersburg 1845.
Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. Riga, selbständig seit 1873. (Citirt: Rigaer Sitzungsber.)
—— der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Mitau, seit 1850. (Citirt: Kurländische Sitzungsber.)
—— der gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat, seit 1861.
Socin, A., Mittelhochdeutsches Namenbuch. Basel 1902.
Stavenhagen, O.. Die Anfänge des livländ. Städtebundes innerhalb der deutschen Hanse etc. Baltische Monatsschrift. Bd. LII. Riga 1901.
—— Die Arbeiten für die Herausgabe der altlivländischen Ständetagsacten. Riga 1894.
—— Johann Wolthuss von Herse. Mittheil. a. d. Livl. Gesch. Bd. XVII. 1900.
—— Der Kampf des Deutschen Ordens in Livland um den livl. Einheitsstaat im 14. Jahrh. Balt. Monatsschrift. Bd. LIII. Riga 1902.
Stobbe, O., Geschichte der Deutschen Rechtsquellen. Leipzig. 2 Bde. 1860—64.
—— Handbuch des deutschen Privatrechts. 5 Bde. 2. Aufl. Berlin 1883 bis 1885.
Stolze, W., Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen von G. Schmoller. Bd. XVIII, 4. 1900.
Strehlke, E., s. Wartberge.
Stutz, Ulrich, Lehen und Pfründe. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. XX. 1899.
Taube, Dr. M. Frh. von, Ursprung des Geschlechts von Taube. Genealog. Jahrbuch 1902. Sep.-Abdr. Mitau 1903.
Taubenheim, G. R., Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüllers, ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Livlands. Riga 1830.
Theoretisch-praktische Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten. Herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge und Dr. C. O. v. Madai. 5 Bde. Dorpat 1844—1847.
Tiesenhausen, Aufzeichnungen, s. Hasselblatt.
Tobien, A., Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrh. I. Berlin 1899.
Töppen, H, Die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde. XII. 1898.
Transehe-Roseneck, Astaf von, Das After-Lehen in Livland. Jahrbuch für Genealogie etc. 1896. Mitau 1898.
—— Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. sec. Baltische Monatsschrift. Bd. XLIII. Riga 1896.
—— Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Abhandlungen a. d. staatswissenschaftl. Seminar zu Strassburg i/E. Herausgegeben von G. F Knapp. Bd. VII. Strassburg i/E. 1890.
—— Die von Ovelacker in Livland. Jahrbuch für Genealogie etc. 1900. Mitau 1902.
—— Das Geschlecht der Saltze oder Salis in Livland. Genealog. Jahrbuch 1902. Sep.-Abdr. Mitau 1903.
—— Stadtbürger als Lehnsleute des livländischen Adels. Jahrbuch für Genealogie etc. 1899. Mitau 1901.

Digitized by Google

Transehe-Roseneck, Astaf von, Zur Geschichte der von Uexküll. Genealog. Jahrbuch 1899. Mitau 1901.
Trampedach, J., Das Recht des Fideicommissbesitzers am adeligen Güterfamilienfideicommiss nach dem Privatrecht Liv-, Est- und Kurlands. (Candidatenschrift.) Dorpater Zeitschr. für Rechtswissenschaft. XI. 1892.
Ungern-Sternberg, Rudolf Frh. von, Nachrichten über das Geschlecht der Ungern-Sternberg. Revidirt und ergänzt von C. Russwurm. Bd. I. Breslau 1875. Bd. II. Reval 1877. (Citirt: Russwurm, Ungern.)
Urkundenbuch (UB.) s. Liv-Est-Kurländisches Urkundenbuch etc.
Vegesack, C. von, Die Vermögens-Verhältnisse der Ehefrauen und Wittwen nach livländischem Adelsrechte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Berlin 1846.
Voigt, Johannes, Geschichte der Eidechsengesellschaft in Preussen. Beiträge zur Kunde Preussens. Bd. V. Königsberg 1822.
—— Geschichte Preussens. 9 Bde. Königsberg 1827—1839.
Walter, F., Deutsche Rechtsgechichte. 2. Aufl. Bonn 1857.
Wartberge, Hermanni de, Chronicon Livonie. Edit. E. Strehlke. Script. rer. Prussicarum. II. Sep.-Abdr. Leipzig 1863.
Wehrmann, C., Das Lübeckische Patriziat. Hansische Geschichtsblätter. 1871.
Weiske, J., Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten. 15 Bde. Leipzig 1839—1845. Repertorium dazu. 1862.
Winkelmann, E., Bibliotheca Livoniae historica. 2. Aufl. Berlin 1878.
—— Johann Meilof. Schriften der gelehrten estnischen Gesellschaft. Dorpat 1869.
Woldemar s. von Klopmann.
Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der jurist. Facultät der Univ. Dorpat. 11 Jahrgänge. Dorpat 1869—1892. (Citirt: Dorpater Zeitschr. für Rechtsw.)
—— der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abtheilung. Berlin, seit 1880; bisher 23 Bde. erschienen.
Ziegenhorn, Ch. G. von, Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772.
Zimmerle, L., Das deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857.
Zimmermann, W., Geschichte des grossen Bauernkrieges. 2. Bde. Stuttgart 1856.
Zöge von Manteuffel, H., und E. von Nottbeck, Geschichte der Familie Zöge v. Manteuffel. Reval 1894.
Zöpfl, H., Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Stuttgart 1858.

Digitized by Google

Die baltisch-arabischen Fundmünzen.

Von Dr. Herman Frank.

Der Plan einer zusammenfassenden Bearbeitung der baltisch-arabischen Fundmünzen ist mehrfach aufgetaucht[1]), teilweise auch in der Form einer Erweiterung zu einer Übersicht aller baltischen Fundmünzen oder wenigstens Herstellung von Fundkarten gefasst worden, aber bisher ebensowenig als die Herausgabe eines Werkes über die in den russisch-baltischen Provinzen geprägten Münzen zur Ausführung gekommen. Mit dem frühzeitigen Heimgange des vielseitigen, auch in der baltischen Numismatik hervorragenden Gelehrten Dr. Anton Buchholtz scheint auch diese letztere Aufgabe in weite Ferne gerückt. Es bleibt daher, abgesehen von der Brieflade[2]), dem Werke von Dudík und dem Minus-Preissschen[3]) Katalog, bei den zerstreuten Notizen in den Arbeiten und Sitzungsberichten der baltischen gelehrten Gesellschaften, unter denen die Publikation der Schölerschen[4]) Sammlung einen hervorragenden Platz einnimmt[5]).

Dass eine Bearbeitung der arabisch-baltischen Fundmünzen auf sich warten liess, hat seine guten Gründe, die indes nicht in der Arbeitsunlust der Mitglieder der hiesigen gelehrten Gesellschaften zu suchen sind. Vor allem war an den Münzsammlungen der hiesigen Museen das Bedürfnis ziemlich gedeckt,

---

[1]) Jahresberichte der Felliner literarischen Gesellschaft pro 1890—95 S. 239. — Jahresber. der Estländischen lit. Gesellsch. pro 1896—97 (Reval) S. 225 und 319. — Revaler Beobachter 1896 № 225. — Sitzungsberichte der Altertumforschenden Gesellschaft in Pernau B. III S. 186. — Jahresber. der Felliner lit. Gesellsch. 1882 S. 29.

[2]) Est- und Livländische Brieflade T. IV (Baron R. Tollscher Nachlass), herausg. von Dr. J. Sachssendahl, Reval 1887.

[3]) Die Titel der letzteren beiden sind: B. Dudík, Des Hohen Deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien, 1858. — F. J. Werner, Die Gotthard Minussche Thaler- und Medaillensammlung. Die Adolph Preisssche Sammlung von Münzen und Medaillen der baltischen Provinzen S. 289—359, Wien 1874.

[4]) Jahresber. der Felliner lit. Gesellsch. pro 1882 S. 29—54.

[5]) Die älteren numismatischen Arbeiten von Reichel, Körber, Brotze (cf. Verh. d. gel. Estn. Gesellsch. B. III Heft 1 S. 38 ff.) sind wohl wenig zugänglich.

Digitized by Google

indem nach und nach die eben nicht grossen Bestände an den einzelnen Stellen durch auswärtige Gelehrte gesichtet worden sind.

Eine Erweiterung durch Berücksichtigung der Orientalien in Privathänden fand und findet seine Schranke an den Eigentümlichkeiten orientalischer Münzen, indem diese (soweit sie hier interessieren) fast ausschliesslich Schrift-, nicht Bildmünzen sind, deren ersterer Beschreibung oder bildliche Reproduktion, wie sie bei anderen Münzen dem Laien mehr oder weniger gut gelingt, hier versagte; aus gleichem Grunde ist wohl auch das Sammeln der arabischen Fundmünzen kaum ernster betrieben worden; es bleibt bei einigen wenigen Exemplaren, die etwa als Kuriosa und mit anderen Stücken gemeinschaftlich aufgekauft werden.

Ebenso kann der Spezialist von diesen Privatstücken in den Bereich der Untersuchung kaum mehr ziehen, als ihm selbst vor Augen gekommen und vorgelegt worden ist.

Vom gleichen Gesichtspunkt ist leicht zu begreifen, dass auch grössere gleichzeitig zu Tage gebrachte Bestände arabischer Fundmünzen mehr als andere Münzen der Verzettelung und Einschmelzung ausgesetzt sind, da Beschreibung und Katalogisierung bei den Händlern, die den Lokalvertrieb an grössere Handlungen oder an die Liebhaber direkt vermitteln, den gleichen Schwierigkeiten unterliegen.

Wenn bei dieser Sachlage die „Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde etc." in Riga dem Verfasser Aufmunterung und moralische Unterstützung zu teil werden liess, so war eben trotzdem nicht mehr zu erreichen, als dass ihm ermöglicht wurde in mehrmaliger Rundreise die ihm vorgelegten und zugänglich gemachten arabischen Münzen in Augenschein zu nehmen und in ein Verzeichnis zu vereinigen. Mag dabei vielleicht auch nicht eine Vollständigkeit des Vorhandenen erreicht worden sein, so muss erwogen werden, dass diese ohnedies nur relativ und durch jeden neuen Fund in Frage gestellt wird, und mehr noch, die Untersuchung wird mehrere Gesichtspunkte hervortreten lassen, denen eine Statistik der Einzelheiten nicht die einzige und hauptsächlichste Aufgabe bleibt.

Es lässt sich zwar mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass fast alle älteren arabischen Münzen der Bestände der Museen aus Funden stammen, doch sind in einer besonderen Rubrik der Tabellen die Fundmünzen bekannter Provenienz kenntlich gemacht, die von zweifelhafter Herkunft durch ein Fragezeichen markiert und der verbleibende Rest ohne Bemerkung gelassen.

Es erscheinen die Fundmünzen nach der alphabetischen Reihenfolge der Orte, wo sich die Museen befinden, mit durchlaufender Numerierung. Um indes die Auffindung jeder einzelnen Münze in dieser den Museen oktroyierten Reihenfolge nicht zu erschweren, musste eine Unternumerierung der einzelnen Sammlungen aufrecht

Digitized by Google

erhalten bleiben; da aber auch dabei eine Verschiebung der Etiketten oder nachträgliche Einordnungen Unordnung stiften könnten, so musste als drittes die Unternumerierung der einzelnen Sammlungen nach den Fächern, Abteilungen und sonstigen lokalen Gründen beibehalten werden, eine nicht unpraktische Rücksicht, da diese Nummern sich zum Teil auf Bestände der aus gleichem Funde herrührenden Münzen beziehen und auch diese Akzessionschronologie zur Einreihung in die Chronologie der wissenschaftlich irgendwie bekannt gegebenen Funde nicht ganz unwichtig ist.

Bis hierher ist durch die Tabellen also den einzelnen Sammlungen kein besonderer Dienst geleistet, vielmehr, zum grossen Teil wenigstens, nur eine Zusammenfassung des schon Bekannten gegeben. Es fragt sich dann erst, welche Ergebnisse aus der Zusammenschiebung der einzelnen Tabellen folgen.

Diese im zweiten Abschnitt gegebene Übersicht zeigt den Gesamtbestand der zusammengehörigen Münzen und diese führen im vergrösserten Massstab dasselbe Bild vor, welches die einzelnen Sammlungen für sich ergeben: m. a. W. die Münzen einer beschränkten Anzahl von Dynastien wiederholen sich in gleichen Proportionen im ganzen wie im einzelnen.

Daraus ist zu folgern, dass wohl die Mischungsproportionen an den einzelnen Fundstellen der baltischen Provinzen dieselben gewesen sind. Ist diese Annahme richtig, so gilt es in einem dritten Abschnitt auf jene abgeschlossene Zahl von Dynastien und ihre geschichtlichen Bezüge einzugehen. Aber hiermit wird gleichzeitig der ganzen Untersuchung der Weg gewiesen, sich weniger als eine numismatische Arbeit im engeren Sinne des Wortes, denn als ein kulturhistorischer Versuch einzuführen. In der Tat handelt es sich nicht um numismatische Neuentdeckungen oder um Münzkuriosa, um etwa neue Dynastien oder in diesen um neue Regenten oder um chronologische Berichtigungen in der an Wirren, Empörungen, Vertreibungen und Rückkehr mit Wiedervertreibung und abermaliger Rückkehr so reichen Geschichte des Orients. Es ist z. B., um das Markanteste herauszugreifen, bei der erdrückenden Majorität samanidischer Münzen für die Wissenschaft diesmal von geringerem Interesse allen Schriftvarianten und der Zuteilung jeder einzelnen Münze zu einer Prägstätte (sofern es sich bei ganzen Reihen um dieselben 3—4 Prägstätten handelt) nachzugehen, als die kulturelle und kommerzielle Stellung der Samaniden überhaupt darzustellen.

Bei diesem Gesichtspunkt aber tritt an den Tabellen vor allem die statistische Würdigung des Dargebotenen hervor, und nachdem schon oben gelegentlich auf einige Eigentümlichkeiten in der Geschichte und dem Schicksal arabischer Münzfunde hingedeutet wurde, treten nun die Tabellen des Vorhandenen zurück gegen die Frage, welchen Bruchteil diese zufällig in die

Digitized by Google

Museen geratenen Trümmer von den Funden selber bilden, und ich gestehe, dass ich zur Betonung dieses Punktes schon dann hingelenkt wurde, als ich meine Erwartung durch die geringe Anzahl der vorhandenen Fundmünzen so enttäuscht fand. Soviel über den vierten Abschnitt.

Sollen nun diese Ergebnisse einigen Wert haben, so dürfte in einem fünften Abschnitt eine kritische Beleuchtung der Art und Weise, wie, wozu und durch wen diese Münzen an die Fundstätten gelangten, unumgänglich sein.

Wenn dabei des Unzulänglichen mehr als des Gewissen und mehr Vermutungen als Beweise zum Vorschein kommen, so soll uns das um so weniger entmutigen, als die baltischen Fundmünzen nebst allen daraus fliessenden Folgerungen nicht auf sich selber angewiesen sind, sondern nur ein Glied aus der Kette einer grossen Reihe von Fundstätten arabischer Münzen sind, die durch das ganze nördliche Europa bis Island, Norwegen, Finnland, Lappland[1]) gehen.

Nicht nur dieser Anhalt auf einem vielfach zweifelhaften Gebiet mag den Weg künftiger Forschung erleuchten, sondern es ist vielleicht nicht ohne Nutzen, wenn in einem Schlusskapitel (sechster Abschnitt) versucht wird durch Zusammendrängen des Notwendigsten über Art und Beschaffenheit der arabischen Münzlegenden auch den Laien in stand zu setzen die empfindliche Teuerkeit und Seltenheit einiger und die Fülle notwendiger Werke aus der orientalisch-numismatischen Literatur einigermassen durch eine leichter zugängliche numismatische Einführung in die Lesung und Klassifizierung der in Rede stehenden Münzen umgehen zu können.

Im Interesse der Kürze muss ich die Besprechung weiterer Einzelheiten den nachfolgenden Kapiteln selbst überlassen.

---

[1]) Island: Rapport des séances annuelles de la société royale des antiquaires du Nord 1838 und 1839. Finnland: Lagus, Nummi cufici aliaque orientis monumenta vetera in Finlandia reperta.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
1	2	Abbasside	El Mehdi	—	166	Kirman	782	Clausholm
2	3	„	Mu'atasid	—	282	Sermanra	895	„
3	4	„	Mu'atasid	—	283	Bagdad	896	„
4	5	„	Muktadir	—	295?	Bagdad	907	„
5	6	„	Rasi	—	328	Bagdad	939	„
6	7	„	Rasi (Muti'a)	—	(357?)	Wan(?)	967	„
7	8	„	Rasi	—	326	Bagdad? Wasit?	937	„
8	9	„	Mutaki	—	324 (329?)	Bagdad?	935	„
9	10	„	Tai?[1])	—	377?	Bagdad?	987	„
10	11	„	Tai?[2])	—	?	?		„
11	12	„	?[3])	—	?	?		„
12	13	Samani	Ismail ben Ahmad	—	281	Samarkand	894	„
13	14	„	Ismail ben Ahmad	—	285	Samarkand	898	„
14	15	„	Ismail ben Ahmad	—	286	Schasch	899	„
15	16	„	Ahmad ben Ismail	Muktadir	295	Schasch	907	„
16	17	„	Ahmad ben Ismail	Muktafi	295	Samarkand	907	„
17	18	„	Ahmad ben Ismail	—	295	?	907	„
18	19	„	Ahmad ben Ismail	Muktadir	298	Schasch	910	„
19	20	„	Nasr ben Ahmad	Muktadir	309	?	921	„

[1]) Barbarische Nachprägung. [2]) Unleserlich, durchbohrt, geschwärzt und faltig. [3]) Durch Feuer ausgeglüht.

Arensburg.

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
20	21		Samani	Nasr ben Ahmad	Mu'atamid	?	?		Clausholm
21	22		„	Mansur ben Nuh	Muti'a	357	Samarkand	967	„
22	23		Amir-ul-umara	Abul Hussein	Mutaki	329	?	940	„
23	24		Hamdani	Nasr ed Dovleh Abu Muhamad u. Sef ed Dovleh Abul Hassan	Kadir	364	Mossul	974	„
24	25		Okaili	Hissam-ed-Dovleh	—	?	?		„
25	26		„	„	—	387	Mossul	997	„
26	27		Barbarische Nachbildung eines Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	Suwar ? Bulgar		„

Dorpat.

27	1	6	Samani	Nasr ben Ahmad	—	Fragment			
		7-15	Münzen der Goldenen Horde						
28	2	16	Samani	—	—	Fragment			
		17-30	Münzen der Goldenen Horde						
29	3	31	Chanev. Turkestan	Jussuf ben Ali	—	?	?		
		32-36	Münzen der Goldenen Horde						
30	4	37	Samani	—	—	Fragment			
31	5	38	Samani	—	—	Fragment			
		39-41	Moderne Perser						
32	6	42	Samani?	—	—	?	?		Ösel 1856
		43-49	Buchara, Grusien						
33	7	50	Samani	Nasr ben Ahmad	—	324	Samarkand	935	Estland
		Ar	Nr. 1—83.						

Digitized by Google

34	8	1	Abasside	—	—	167	Balch	783	Mekshof 1878	
35	9	2	„	Rasi	—	227	?	841		
36	10	3	„	Mu'atamid	—	267	?	880		
37	11	4	„	Mu'atasid	—	280	Basrah	893		
38	12	5	„	Muktadir	—	319	Isfahan	931		
39	13	6	Buweihi	Ali ben Buweihi	—	327	Schiras	938		
40	14	7	„	Ahmad ben Buweihi	—	333	Asker min el Ahwaz	944	1878	
41	15	8	Hamdani	Nasir ed Dovleh	Muti'a	?	?		1883	
42	16	9	Samani	Ismail ben Ahmad	—	284	Schasch	897		
43	17	10	„	„	—	285	Samarkand	898	1879	
44	18	11	„	„	—	286	„	899		
45	19	12	„	„	—	286	„	899	Mekshof	
46	20	13	„	„	—	286	Schasch	899	„	
47	21	14	„	„	—	286		899	„	
48	22	15	„	„	—	286		899	„	
49	23	16	„	„	—	287	Samarkand	900	„	
50	24	17	„	„	—	287	Schasch	900	„	
51	25	18	„	„	—	289	„	901	„	
52	26	19	„	„	—	289	„	901	„	
53	27	20	„	„	—	289	„	901	„	
54	28	21	„	„	—	290	„	902	„	
55	29	22	„	„	—	290	„	902	„	
56	30	23	„	„	—	290	„	902	„	
57	31	24	„	„	—	290	„	902	„	
58	32	25	„	„	—	290	Samarkand	902	„	
59	33	26	„	„	—	291	Schasch	903	„	
60	34	27	„	Fragment	—	?	?		„	
61	35	28	„	„	—	?	?		„	
62	36	29	„	„	—	?	?		„	

Digitized by Google

Dorpat.

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
63	37	30	Samani	Fragment	—	?	?		Mekshof
64	38	30a	,,	,,	—	?	?		,,
65	39	31	,,	Ahmad ben Ismail	—	295	Enderabe	907	,,
66	40	32	,,	,,	—				,,
67	41	33	,,	,,	—		Enderabe		,,
68	42	34	,,	,,	—		Schasch		,,
69	43	35	,,	,,	—		Samarkand		,,
70	44	36	,,	,,	—				,,
71	45	37	,,	,,	—				,,
72	46	38	,,	,,	—				,,
73	47	39	,,	,,	—		Enderabe		,,
74	48	40	,,	,,	—				,,
75	49	41	,,	,,	—		Schasch		,,
76	50	42	,,	,,	—				,,
77	51	43	,,	,,	—				,,
78	52	44	,,	,,	—		Samarkand		,,
79	53	45	,,	,,	—				,,
80	54	46	,,	Nasr ben Ahmad	—		Samarkand		,,
81	55	47	,,	,,	—				,,
82	56	48	,,	,,	—		Schasch	913	,,
83	57	49	,,	,,	—	301—331	Enderabe	bis	,,
84	58	50	,,	,,	—		Balch	942	,,
85	59	51	,,	,,	—		Maaden		,,
									,,

Digitized by Google

86	60	52	Samani	Nasr ben Ahmad						Mekshof
87	61	53	,,	,,						,,
88	62	54	,,	,,						,,
89	63	55	,,	,,						,,
90	64	56	,,	,,						,,
91	65	57	,,	,,						,,
92	66	58	,,	,,						,,
93	67	59	,,	,,						,,
94	68	60	,,	,,						,,
95	69	61	,,	,,						,,
96	70	62	,,	,,						,,
97	71	63	,,	,,						,,
98	72	64	,,	,,						,,
99	73	65	,,	,,	Balch?	301—331	Samarkand Schasch Enderabe Balch Maaden	913 bis 942		,,
100	74	66	,,	,,						,,
101	75	67	,,	,,						,,
102	76	68	,,	,,						,,
103	77	69	,,	,,						,,
104	78	70	,,	,,						,,
105	79	71	,,	,,						,,
106	80	72	,,	,,						,,
107	81	73	,,	,,	Nisabur?					,,
108	82	74	,,	,,						,,
109	83	75	,,	,,						,,
110	84	76	,,	,,						,,
111	85	77	,,	,,						,,
112	86	78	,,	,,						,,
113	87	79	,,	,,						,,
114	88	80	,,	,,						,,

Digitized by Google

Dorpat.

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
115	89	81	Samani	Nasr ben Ahmad	—	301—331	Samarkand Schasch Enderabe Balch Maaden	913 bis 942	Mekshof „ „
116	90	82	„	„	—				
117	91	83	„	„	—				
			II. Fach des Fundes von Mekshof.						
118	92	84	Samani	Nasr ben Ahmad	—	321—331	Nisabur Schasch Samarkand Balch	933 bis 942	Mekshof
119	93	85	„	„	—				„
120	94	86	„	„	—				„
121	95	87	„	„	—				„
122	96	88	„	„	—				„
123	97	89	„	„	—				„
124	98	90	„	„	—				„
125	99	91	„	„	—				„
126	100	92	„	„	—				„
127	101	93	„	„	—				„
128	102	94	„	„	—				„
129	103	95	„	„	—				„
130	104	96	„	„	—				„
131	105	97	„	„	—				„
132	106	98	„	„	—				„
133	107	99	„	„	—				„
134	108	100	„	„	—				„
135	109	101	„	„	—				„

Digitized by Google

136	110	102	Samani	Nasr ben Ahmad	—					Mekshof
137	111	103	”	”	—					”
138	112	104	”	”	—			Nisabur	933	”
139	113	105	”	”	—	321—331		Schasch	bis	”
140	114	106	”	”	—			Samarkand	942	”
141	115	107	”	”	—			Balch		”
142	116	108	”	”	—					”
143	117	109	”	Fragment	—	?		Badakschan?		”
144	118	110	”	”	—	?		?		”
145	119	111	”	”	—	?		?		”
146	120	112	”	”	—	?		?		”
147	121	113	”	”	—	?		?		”
148	122	114	”	”	—	?		?		”
149	123	115	”	”	—	?		?		”
150	124	116	”	”	—	?		?		”
151	125	117	”	”	—	?		?		”
152	126	118	”	”	—	?		?		”
153	127	119	”	”	—	?		?		”
154	128	120	”	Barbarische Nachprägungen	—					”
155	129	121	”	”	—					”
156	130	122	”	”	—					”
157	131	123	”	”	—					”
158	132	124	”	Nasr ben Ahmad u. Ahmad ben Sahl	—					”
159	133	125	”	Nuh ben Nasr	—					”
160	134	126	”	”	—					”
161	135	127	”	”	—				943	”
162	136	128	”	”	—	332—336			bis	”
163	137	129	”	”	—				947	”
164	138	130	”	”	—					”

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
165	139	131	Samani	Nuh ben Nasr	—				Mekshof
166	140	132	„	„	—				„
167	141	133	„	„	—			943	„
168	142	134	„	„	—	332—336		bis	„
169	143	135	„	„	—			947	„
170	144	136	„	„	—				„
171	145	137	„	„	—				„
172	146	138	„	Fragmente und schlecht erhaltene Exemplare	—				„
173	147	139	„		—				„
174	148	140	„		—				„
175	149	141	„		—				„
176	150	142	„		—				„
177	151	143	„		—				„
178	152	144	„		—				„
179	153	145	„		(Mikail ben Dschafar)	?	Samarkand		„
180	154	146	„		(Muhamad ben Jahja)	304	?	916	„
181	155	147	Saffari	Amr ben Leis	—	283	Schiras	896	„
182	156	148	Wolga-Chane		Amir Barmal?	?	?		„
183	157	149	„		Amir Barmal?		?		„
184	158	150	Abbasside	Amin	Dschafar	185	Bagdad	801	Wöbs
185	159	151	„	Muktadir	—	303	Wasit	915	„
186	160	152	„	Rasi	—	312(?)	Bagdad	924	„
187	161	153	„	Rasi	—	322(?)	Isfahan	933	„

Digitized by Google

188	162	154	Buweihi	Rukn-ed-Dovleh Muti'a	—	340(?)	Muhamadije	951	Wöbs
189	163	155	,,	Asud-ed-Dovleh [1]	—	(post 368)	?		,,
190	164	156	,,	Rukn-ed-Dovleh und Muajid-ed-Dovleh [2]	—	375	Suk-el-Ahwas	985	,,
191	165	157	,,	Rukn-ed-Dovleh Abul Ali u. Muis-ed-Dovleh Abulfussein	—	?	?		,,
192	166	158	,,	Beha-ed-Dovleh und Abul Schudscha	—	?	?		,,
193	167	159	,,	? schlecht erhalten	—	?	Arradschan		,,
194	168	160	Stil d. Buweihi	?	—	?	?		,,
195	169	161	Stil der Buweihi oder Okaili	—	—	?	?		,,
196	170	162	Abbasside	Rasi	—	(32)3	Ras-ul-ain	(93)4	,,
197	171	163	Merwani	Abu-l-Ali-Hassan	—	387 (?)	Miafarekin	997	,,
198	172	164	,,	Mumehid-ed-Dovleh	—	394	?	1003	,,
199	173	165	,,	,, Abu-l-Mansur	—	394	Miafarekin	1003	
200	174	166	,,	,,	—	399	?	1008	
201	175	167	Samani	Ismail ben Ahmad	—	384	Schasch	994	
202	176	168	,,	,,	—	290	,,	902	
203	177	169	,,	Ahmad ben Ismail	—	299	,,	911	
204	178	170	,,	,,	—	300	Samarkand	912	
205	179	171	,,	Nasr ben Ahmad	—	(318—325)	Schasch	930	—936
206	180	172	,,	,,	—		Samarkand		
207	181	173	,,	,,	—				
208	182	174	,,	Nuh ben Nasr	—	341	,,	952	
209	183	175	,,	,,	—	341	,,	952	
210	184	176	,,	,,	—	342	,,	953	
		177	fehlt						
211	185	178	Samani	Nasr ben Ahmad?	—	?	?		

[1]) cf. die Legende der Goldm. bei Poole Nr. 654. auf Rukn-e-D. und Muis-e-D.

[2]) Die Jahreszahl ist gesichert, aber die Legende passt

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
212	186	179	Samani	?	—	?	?		
213	187	180	„	?	—	?	?		
214	188	181	„	?	—	?	?		
215	189	182	„	Abdul Melik (?)	—	344	Balch	955	
216	190	183	„	„	—				
217	191	184	„	„	—				
218	192	185	„	„	—				
219	193	186	„	„	—		Samarkand		
220	194	187	„	„	—		Buchara		
221	195	188	„	„	—		Schasch		
222	196	189	„	„	—				
223	197	190	„	„	—				
224	198	191	„	Mansur ben Nuh	—				
225	199	192	„	„	—				
226	200	193	„	„	—				
227	201	194	„	„	—		Buchara		
228	202	195	„	„	—		Samarkand		
229	203	196	„	„	—		Balch		
230	204	197	„	„	—		Schasch		
231	205	198	„	„	—				
232	206	199	„	„	—		Amol		
233	207	200	„	„	—				
234	208	201	„	„	—				

Digitized by Google

235	209	202	Samani	Mansur ben Nuh	—			
236	210	203	„	„	—		Buchara	
237	211	204	„	„	—		Samarkand	
238	212	205	„	„	—		Balch	
239	213	206	„	„	—		Schasch	
240	214	207	„	„	—			
241	215	208	„	„	—			
242	216	209	„	„	—			
243	217	210	„	Nuh ben Mansur	—		Samarkand	
244	218	211	„	„	—		„	
245	219	212	„	„	—		„	
246	220	213	„	Barbarische Nachpr.	—	?	?	
247	221	214	Okaili	Nur-ed-Dovleh Abu Musajib	—	381 (?)	Mossul	991
248	222	215	„	Mu'atamid-ed-Dovleh	—	404	„	1013
249	223	216	„	„	—	?	„	
250	224	217	Sijari	Waschmegir Sahir-ed-Dovleh	—	364	Sarija	974
251	225	218	„		—	364	Dschordschan	974
252	226	219	Sassanide		—			
253	227	220	Chane v. Turkistan	Nasir el Hak	—	393	Buchara[1])	1002
254	228	221	„	Muhamad ben Ali	—	404	Taras	1013
255	229	222	Stil der Samani	Barbarische Nachpr.	—			
256	230	223	„	„	—			
257	231	224	„	„	—			
258	232	225	„	„	—			

226—231 eingetauschte Omajaden und Abbassiden aus einem Danziger Fund. Fach ohne Etikett.

232—249 aus einem Danziger Funde eingetauschte Münzen.

[1]) Poole Nr 432.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
259	233	250	Sassanide		—				Wöbs 1888
260	234	251	Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	?		
261	235	252	„	Ismail ben Ahmad	—	284	Schasch	897	„
262	236	253	„	Nasr ben Ahmad	—	323	Balch	934	„
263	237	254	„	Mansur ben Nuh	—	353	Schasch	964	„
264	238	255	„ ?		Muti'a	?	Bagdad [1])		„
265	239	Ar.-Nr. 5	Abbasside	Muktadir	—	319	Bagdad	931	Ösel 1886
266	240	„ „ 6	„	Rasi	—	323	„	934	Dorpat
267	241	„ „ 7	„	„	—	323	„	934	?
268	242	„ „ 8	„	„	—	325	„	936	Repshof?
269	243	„ „ 9	„	„	—	326	„	937	„
270	244	„ „ 10	„	„	—	326	„	937	Mekshof?
271	245	„ „ 1	„	el Mehdi	—	162	„	778	Dorpat
272	246	„ „ 2	„	(Harun) anonym	—	187	„	802	Rathshof
273	247	„ „ 3	„	„ „	—	187	Balch	802	Borkholm (Estland)
274	248	„ „ 4	„	Mu'atadil	—	288	Wasit	900	Dorpat
275	249	„ „ 15	Hamdani	Nasir-ed-Dovleh u. Sef-ed-Dovleh	—	350	Mossul	961	Repshof
276	250	„ „ 16	Samani	Ismail ben Ahmad	—	278	Schasch	891	Pleskau?
277	251	„ „ 17	„		—	282	„	895	„
278	252	„ „ 18	„		—	283	„	896	Ösel 1856
279	253	„ „ 19	„		—	287	„	900	Luggenhusen Haakhof (Estland)
280	254	„ „ 20	„		—	289	„	901	Ösel 1856
281	255	„ „ 11	Buweihi	Ruku-ed-Dovleh Ali ben Buweih	—	329 (?)	Arradschan	940	Warrol

Digitized by Google

282	256	Ar.-Nr.	12	Buweihi	Ruku-ed-Dovleh Ali ben Buweih	—	349	Arradschan	960	Repshof
283	257	„	„ 13	„	„	—	?	?		„
284	258	„	„ 14	Hamdani	Sef-ed-Dovleh	—	?	Mossul		Mekshof
285	259	„	„ 25	Samani	Ismail ben Ahmad	—	294	Schasch	906	Haselau?
286	260	„	„ 26	„	„	—	?	?		„ ?
287	261	„	„ 27	„	Ahmad ben Ismail	—	288	Schasch	900	Ösel 1856
288	262	„	„ 28	„	„	—	280	Samarkand	893	„ „
289	263	„	„ 29	„	„	—	298	Schasch	910	Weslershof
290	264	„	„ 30	„	Nasr ben Ahmad	—	300	„	912	Essemäggi
291	265	„	„ 21	„	Ismail ben Ahmad	—	290	„	902	Rathshof
292	266	„	„ 22	„	„	—	290	?	902	Arensburg
293	267	„	„ 23	„	„	—	292	Enderabe	904	Repshof
		„	„ 24[2]	„						
294	268	„	„ 31	„	Nasr ben Ahmad	—	303	Samarkand	915	Haselau 1879
295	269	„	„ 32	„	„	—	305	„	917	Weslershof
296	270	„	„ 33	„	„	—	315	„	927	Mekshof?
297	271	„	„ 34	„	„	—	325	Schasch	936	„ ?
298	272	„	„ 35	„	„	—	318	„	930	Ösel 1856
299	273	„	„ 36	„	„	—	326	Samarkand	937	Cremon
300	274	„	„ 37	„	„	—	326	„	937	Warrol
301	275	„	„ 38	„	„	—	329	„	940	Mekshof?
302	276	„	„ 39	„	„	—	?	?		Weslershof
303	277	„	„ 40	„	Nuh ben Nasr	—	321	Samarkand	933	Mekshof?
		„	„ 41	Provenienz Pleskau						
304	278	„	„ 42	Samani	„	—	342	„	953	Repshof
		„	„ 43	Prov. Opotschka						

[1]) und zwar Medinet-es-Salam; nicht, wie gewöhnlicher Dar-es-Salam.

[2]) Ar.-Nr. 24 Ismail b. Ahmad 292 Schasch. Provenienz Kiew.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
305	279	Ar.-Nr. 44	Samani	Mansur ben Nuh	—	354	?	965	Mekshof
306	280	„ „ 45	„	Abd-ul-Melik ben Nuh	—	346	Balch	957	Arensburg
307	281	„ „ 46	„	„	—	344	Samarkand	955	?
		„ „ 47	Provenienz Opotschka						Ösel 1856
308	282	„ „ 48	Samani	Nuh ben Mansur	—	379	„	989	
309	283	„ „ 49	„	barbarische Nachahmung	—	?	?		Weslershof
310	284	„ „ 50	Sijari	Waschmegir	—	367	Sarija	977	Repshof
311	285	„ „ 51	Wolga-Chane	Mumen ben Ahmad	—	365?	Bulgar	975	Ösel
		Fach mit Etikett: a) Fundort unbekannt, b) Abbassiden.							
312	286	1	Abasside	Mansur	—	148	Bagdad	765	
313	287	2	„	Mehdi	—	157	„	773	
314	288	3	„	„	—	161	„	777	
315	289	4	„	„	—	172	Abbassija	788	
316	290	5	„	Amin	—	183	?	799	
317	291	6	„	(Harun)	—	184	Muhammadija	800	
318	292	7	„	„	—	190	Bagdad	805	
319	293	8	„	anonym	—	199	Isfahan (?)	814	
320	294	9	„	(Mamun)	—	200	Samarkand	815	
321	295	10	„	Muktadir	—	210	Bagdad	825	
322	296	11	„	Musta'in	—	248	?	862	
323	297	12	„	Mu'atasid	—	284	Bagdad	897	
324	298	13	„	„	—	288	Mossul	900	

Digitized by Google

325	299	14	Abbasside	Muktadir	—	303		?		915
326	300	15	"	Kahir	—	321		Bagdad		933
327	301	16	Buweihi	Ali ben Buweih	—	325		Schiras		936
328	302	17	"	Ahmad ben Buweih	—	334		Sak-el-Ahwas		945
329	303	18	"	?	—	348		Rambormus		959
330	304	19	Merwani	?	—	35:		?		96i
331	305	20	Okaili	Abul Hasan Ali ben Musajib	—	?	282—293	?	896—905	
332	306	21	Samani	Ismail ben Ahmad	—					
333	307	22	"	"	—			Schasch		
334	308	23	"	"	—					
335	309	24	"	"	—					
336	310	25	"	"	—					
337	311	26	"	Ahmad ben Ismail	—	216				831
338	312	27	"	"	—	217				832
339	313	28	"	Nasr ben Ahmad	—		301—318		913—942	
340	314	29	"	"	—					
341	315	30	"	"	—					
342	316	31	"	"	—					
343	317	32	"	"	—					
344	318	33	"	"	—					
345	319	34	"	"	—			Schasch		
346	320	35	"	"	—			Samarkand		
347	321	36	"	"	—			Enderabe		
348	322	37	"	"	—					
349	323	38	"	"	—					
350	324	39	"	"	—					
351	325	40	"	"	—					
352	326	41	"	"	—					
353	327	42	"	"	—					

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
354	328	43	Samani	Nasr ben Ahmad	—				
355	329	44	„	„	—				
356	330	45	„	„	—				
357	331	46	„	„	—				
358	332	47	„	„	—				
359	333	48	„	„	—	301—331	Schasch Samarkand Enderabe	913—942	
360	334	49	„	„	—				
361	335	50	„	„	—				
362	336	51	„	„	—				
363	337	52	„	„	—				
364	338	53	„	„	—				
365	339	54	„	„	—				
366	340	55	„	Nuh ben Nasr	—				
367	341	56	„	„	—				
368	342	57	„	„	—				
369	343	58	„	„	—	331—343	Samarkand Buchara Schasch	942—954	
370	344	59	„	„	—				
371	345	60	„	„	—				
372	346	61	„	„	—				
373	347	62	„	Mansur ben Nuh	—				
374	348	63	„	„	—				
375	349	64	„	„	—				
376	350	65	„	„	—	ungewiss			
377	351	66	„	„	—				

Digitized by Google

		67	fehlt							
378	352	68	Samani	Fragmente und barbarische Nachprägungen						
379	353	69		,,						
380	354	70		,,						
381	355	71		,,						
382	356	72		,,						
383	357	73		,,						
384	358	74		,,						
385	359	75	Sassanide	Chosroes II.						
386	360	76		,,	,,					
387	361	77		,,	Pirus					
388	362	78	Tahiri	Tahir II.		Mutawekil	234	Merw	848	
389	363	79	?	einseitig			246	Muhammadija	860	
390	364	80	Fragment	Musta'in		Abul Abbas	251	Merw	865	
391	365	81		,,	einseitig		2 :::	Muhammadija	8 :::	
392	366	82	Wolga-Chane				?	Suwar		
			Schub: Fund von Kunda (neun Dirhem, gefunden 1885, 10 Werst von Odenpäh).							
393	367	1	Abbasside	Abbas ben Amin al Musta'in		—	249	Armenije	863	Kunda 1885
394	368	2	Samani	Ismail ben Ahmad		—	291	Schasch	903	,,
395	369	3	,,	Ahmad ben Ismail		—	301	Samarkand	913	,,
396	370	4	,,	Ismail ben Ahmad		—	295	Balch	907	,,
397	371	5	,,	Nasr ben Ahmad		—	301	Samarkand	913	,,
398	372	6	,,	,,		—	302	?	914	,,
399	373	7	,,	,,		—	301	Schasch	913	,,
400	374	8	Hamdani	Abul Hasan, Sef-ed-Dovleh		—	334	Muhammadija	945	,,
401	375	9	Abbasside	Muktadir		—	312	?	924	,,
		Varia.								
402	376	10	Samani	Nasr ben Ahmad		—	327	Samarkand	938	

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
403	377	11	Samani	Fragment	—	?	?		
404	378	12	Hamdani		—	?	?		
405	379	13	„		—	?	Nisibin		
406	380	14	Samani	Mansur ben Nuh	—	361	Samarkand	971	
407	381	15	„	barbarische Nachpr.	—				
408	382	16	Abbasside	anonym	—	191	Bagdad	806	
			5 Stück, gesondert zusammengelegt.						
409	383	17	Samani	Ismail ben Ahmad	—	283	Schasch	883	
410	384	18	„	Abdul Melik	—	341	„	855	
411	385	19	Buweihi	Asud-ed-Dovleh	—				
412	386	20	Samani	Nuh ben Mansur	—	375	Buchara	888	
413	387	21	„	mit Öse	—	?	?		
414	388	22	Omajade	(Hischam)	—	122	Wasit	739	
415	389	23	Buweihi Merwani	Beha-ed-Dovleh und Mumahid-ed-Dovleh	—	394	?	1003	
416	390	24	Chane v. Turkestan	Nasir-el-hak Ilek[1])	—	393	Uskend	1002	† Ösel, Kepl. Karmel, Käkodorf (Clausholm), Sommer 1894.
417	391	25	Abbasside	Muti'a	—	362	?	972	
418	392	26	„ Fragment	Mu'atamid	—	268	?	881	
419	393	27	Abbasside	Muti'a	—	360	?	970	
420	394	28	Buweihi	Imad-ed-Dovleh	Muktadir	320	Bagdad	932	
421	395	29	„	„	Kadir	?	?		Sotaga
422	396	30	Abbasside (unleserlich)	Mustakfi?	—				„

423	397	31	Abbasside		—	?	?		Sotaga
424	398	32	„	Kahir	—	322	Mossul	933	„
425	399	33	„	„	—	322	Bassrah	933	„
426	400	34	Samani	Abdul Melik (Sahel)	—	(389)[2]	?	998	?

Ferner 22 Stück, rundlich ausgeschnitten in der Grösse der Tropfkopeken.

427	401	1	Samani						
428	402	2	„						
429	403	3	„						
430	404	4	„						
431	405	5	„						
432	406	6	„						
433	407	7	„						
434	408	8	„						
435	409	9	„						
436	410	10	„						
437	411	11	„						
438	412	12	„						
439	413	13	„						
440	414	14	„						
441	415	15	„						
442	416	16	„						
443	417	17	„						
444	418	18	Samani? (rundlich ausgeschnittene Stücke)						
445	419	19							

[1]) Eremitage S. 302 Nr. 75. Revers auch wie Poole Nr. 432.
[2]) Poole Nr. 384, ein Æ.

Digitized by Google

Dorpat.

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
446	420	20							
447	421	21							
448	422	22							
449	423	1	? kleine Bruchstücke						
450	424	2							
451	425	3							
452	426	4							
453	427	5							
454	428	6							
455	429	7							
456	430	8							
457	431	9							
458	432	10							
459	433	11							
460	434		Samani	Nuh ben Nasr	Mustakfi [1])	338	Samarkand	949	?

Fellin.

461	1		Samani	Ismail ben Ahmad	—	289	Schasch	901	Immakül
462	2		„	Nachprägung	—	?	Nisabur?		„
463	3		Abbasside	Mutaki el Mansur	—	33[illegible]	?	94[illegible]	„
464	4		Samani	Ahmad ben Ismail	—	299	Samarkand	911	„
465	5			„	—	297	?	909	„

Digitized by Google

466	6		Samani	Mansur ben Nuh	—	358	Schasch	968	Immakül
467	7		„	Nachprägung	—	?	?		„
468	8		Buweihi	Asud-ed-Dovleh u. Ruhn-ed-Dovleh	—	344	Arragan	955	„
469	9		Samani	Ismail ben Ahmad	—	295	Samarkand	907	?
470	10		„	„	—	294	Nisabur	906	Immakül
471	11		Abbasside	Muktadir	—	297	?	909	?
472	12		Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	?		Immakül
473	13		„	?	—	?	?		„
474	14		Buweihi	Beha-ed-Dovleh (2 Fragmente)	—	38⋮	?	99⋮	„
475	15		Abbasside	Kahir	—	321	Bagdad	933	„
476	16		Samani	Mansur ben Nuh	—	358	Buchara	968	„
477	17		Okaili	Hissam-ed-Dovleh, Dschenasched-ed-Dovleh	—	389	Mossul?	998	„
478	18		Samani	Nasr ben Ahmad	—	316	Schasch	928	„
479	19		Hamdani	Abu Taglib	—	360	Nisibin	970	„
480	20		Samani	Mansur ben Nuh (2 Fragmente)	—	358	?	968	„
481	21		„	Ismail ben Ahmad	—	293	Samarkand	905	„
482	22		„	Nasr ben Ahmad	—	329	„	940	„
483	23		„	Ahmad ben Ismail	—	298	Schasch		„
484	24		Abbasside	Muktadir	—	308	Bagdad	920	„
485	25		Samani	Ismail ben Ahmad	—	292	Schasch	904	„
486	26		„	Ahmad ben Ismail	—	297	„	909	„
487	27		„	Nasr ben Ahmad	—	306	Samarkand	918	„
488	28		„	„	—	329	Schasch	941	„
489	29		„	„	—	328	Samarkand	939	„
490	30		„	Ismail ben Ahmad	—	289	Schasch	910	?
491	31		„	Nasr ben Ahmad	—	318	„	930	Immakül

[1]) Dass der Kalif Mustakfi († 334) an Stelle von Muti'a in der Legende erscheint, hat bereits Poole Nr. 360 (Anmerkung) an mehreren Münzen bemerkt. Das gleiche Hansen Tabelle II Gen.-Nr. 42.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
492	32		Abbasside	Muktadir	—	30⁝	Damaskus	91⁝	Immakül
493	33		Samani	Ismail ben Ahmad	—	282	Schasch	895	„
494	34		„	Ahmad ben Ismail	—	298	„	910	„
495	35		„	Ismail ben Ahmad	—	384	„	994	„
496	36		„	„	—	?	„		?
497	37		Abbasside	Rasi	—	326	Bagdad	937	Immakül
498	38		Samani	Nasr ben Ahmad	—	308	Enderabe	920	„
499	39		Abbasside	Rasi	—	327	Mossul	938	„
500	40		Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	Nisabur		?

Mita ◇.

Münzfach ohne Etikett.

501	1	1	Samani	Ismail ben Ahmad	Mu'atasid	282	Schasch	895	
502	2	2	„	„	—	283	„	896	
503	3	3	„	„	—	284	„	897	
504	4	4	„	„	—	286	„	899	
505	5	5	„	„	—	286	„	899	
506	6	6	„	„	—	287	„	900	
507	7	7	„	„	—	288	„	900	
508	8	7a	„	Fragment	—	28⁝	?	9⁝⁝	

Digitized by Google

509	9	8	Samani	Ismail ben Ahmad	—	289	Samarkand	901
510	10	9	„	„	Muktafi	290	Schasch	902
511	11	10	„	„	—	294	„	906
512	12	11	„	„	Muktafi	294	„	906
513	13	12	„	„	—	294	Balch	906
514	14	13	„	Ahmad ben Ismail	—	295	Samarkand	907
515	15	14	„	„	—	295	Schasch	907
516	16	15	„	Fragment	—	295	?	907
517	17	16	„	Ahmad ben Ismail	Muktadir	296	Schasch	908
518	18	17	„	„	—	298	„	910
519	19	18	„	„	—	297	„	909
520	20	19	„	Fragment	—	299	Samarkand	911
521	21	20	„	Ahmad ben Ismail	—	300	Enderabe	912
522	22	21	„	„	—	300	Samarkand	912
523	23	22	„	„	—	300	„	912
524	24	23	„	„	—	300	„	912
525	25	24	„	„	—	300	Schasch	912
526	26	25	„	Nasr ben Ahmad	—	301	Samarkand	913
527	27	26	„	Ahmad ben Ismail	—	301	Schasch	913
528	28	27	„	Nasr ben Ahmad	—	301	„	913
529	29	28	„	„	—	301	Samarkand	913
530	30	29	„	„	—	306	„	918
531	31	30	„	„	—	309	Schasch	921
532	32	31	„	„	—	310	„	922
533	33	32	„	„	—	312	Samarkand	924
534	34	33	„	„	—	312	Schasch	924
535	35	34	„	„	—	315	Samarkand	927
536	36	35	„	„	—	315	Schasch	927
537	37	36	„	„	—	315	„	927

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
538	38	37	Samani	Nasr ben Ahmad	—	316	Schasch[1])	928	
539	39	38	„	„	—	316	Schasch	928	
540	40	39	„	„	—	320	„	932	
541	41	40	„	„	Rasi	322	Samarkand	933	
542	42	41	„	„	—	323	Nisabur	934	Kuschke-Ge-
543	43	42	„	„	—	325	Samarkand	936	sinde (Grobin)
544	44	43	„	Nuh ben Nasr	Mustakfi	335	Buchara	946	„
545	45	44	„	„	—	336	„	947	„
546	46	45	„		—	340	„	951	„
547	47	46	„	(Fragment)	—	342	„	953	„
548	48	47	„		—	⁞⁞5	„		„
549	49	48	„	Fragment Nasr ben Ahmad	—	?	„		„
550	50	49 1		Fragmente, ein Teil	zerschnitten, ein Teil		zerbrochene Stücke		„
551	51	„ 2							„
552	52	„ 3							„
553	53	„ 4							„
554	54	„ 5							„
555	55	„ 6							„
556	56	„ 7							„
557	57	„ 8							„
558	58	„ 9							„
559	59	„ 10							„
560	60	„ 11							„

Digitized by Google

561	61	49	12						Kuschke-Gesinde(Grobin)
562	62	„	13						„
563	63	„	14						„
564	64	„	15						„
565	65	„	16						„
566	66	„	17						„
567	67	„	18						„
568	68	„	19						„
569	69	„	20						„
570	70	„	21						„
571	71	„	22						„
572	72	„	23						„
573	73	„	24	Samani?					
574	74	„	25						
575	75	„	26						
576	76	„	27						
577	77	„	28						
578	78	„	29						
579	79	„	30						
580	80	„	31						
581	81	„	32						
582	82	„	33						
583	83	50	1	Samani	Nasr ben Ahmad				
584	84	„	2						
585	85	„	3						
586	86	„	4						

[1]) Die Schrift ist mit charakteristischen Schnörkeln ausgeführt wie Poole Nr. 269.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
587	87	50 5							
588	88	„ 6							
589	89	„ 7							
590	90	„ 8							
591	91	51 1	Samani	Ismail ben Ahmad	mit scharfem Schnitt hergestellte Teile				
592	92	„ 2							
593	93	„ 3							
594	94	„ 4							
595	95	„ 5							
596	96	„ 6	Samani	Ismail ben Ahmad	zackig gebrochen				
597	97	52 1	„	barbarische Nachbildung mit unsinnigen	Legenden				
598	98	„ 2	„						
599	99	„ 3	„						
600	100	„ 4	„						
601	101	„ 5	„						
602	102	53	„	Nasr ben Ahmad	Muktadir	?	?		Kurland 1896
603	103	54	Abbasside	Mutawekil	—	243	Bagdad	857	
604	104	55	Safari	Amr ben Leis	—	282	Schiras	895	Kuschke-Ges., Kr. Hasenpoth 1897.
			Münzfach Nr. 111. Arabien.						
605	105	1	Abbasside	(Harun)	—	161	Abbassije	777	Grobin 1796
606	106	2	„	„	—	161	„	777	

Digitized by Google

607	107	3	Abbasside	(Harun)	—	163	Afrikije	779	
608	108	4	„	„	—	167	Abbassije	783	
609	109	5	„	„	—	171	„	787	
610	110	6	Sassanide	Omar ben Ala	—	(164-167)[1]	Tapuristan	(780-783)[2]	
611	111	7	„	Ismail	—	128	„	781	
612	112	8	„	Chosru II.[3]	—	?	?		
613	113	9	„	Chosru?	—				Talsen (Kurl.)
614	114	10	Abbasside	(Mehdi)	—	(159—169)	Abbassije	775-785	
615	115	11	„	(Mamun)	—	179	Samarkand	812	
616	116	12	Samani	Ismail ben Ahmad	Mu'atasid	289	Schasch	902	
617	117	13	„	Nasr hen Ahmad	Rasi	323	Samarkand	935	
618	118	14	„	„	—	328	„	939	
619	119	15	„	Nuh ben Nasr	Mustakfi	342	?	959	Dünhof 1837 (Kurl.)
620	120	16	Buweihi	Muis-ed-Dovleh	—	335	Bagdad	946	
621	121	17	„	Imad-ed-Dovleh Abul Hassan und Muis-ed-Dovleh	Muti'a	334	Kufa[4]	945	Selburg „
622	122	18	Abbasside	(Harun)	—	186	Mahmudije	802	Windau
623	123	19	„	„	—	189	Bagdad	804	
624	124	20	„	(Mamun)	—	218	„	833	Ilien (Kurl.)
625	125	21	„	Wasik	—	230	Sermanra	844	„
626	126	22	„	Mutawekil	—	238	Bagdad	852	
627	127		Sassanide	Choru II. Parvis	—			(591-628)	
628	128		? Kufimünze, statt Umschrift: Arabeske. Schrift teilweis von unten nach oben gekehrt[5].						
629	129	3	Abbasside	ältere Æ unleserlich	—	?	?		
			Münzfach Nr. 112 „Persien“.						
630	130		Samani	Ahmad ben Ismail	Muktadir	301	Samarkand	913	

[1]) Ära des Jesdegird. [2]) Nach Ohlshausen, Pehlewi-Legenden auf den Münzen der letzten Sassaniden, Kopenhagen 1843: Jahr 777/8. [3]) Jahreszahl etwas abweichend von Ohlshausen, Abb. Nr. 3, ähnlich Bartholomaei ed. Dorn T. XXIX Nr. 23. [4]) Ähnlich, ebenfalls in Kufa geprägt, Poole Nr. 646. [5]) Stilähnlich: Atabek Imad-ed-Din von Sindschar 616–617 = 1219–1220.

Mitau.

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
			Münzfach Nr. 113.						
631	131	10	Samani	Ahmad ben Ismail	Muktadir	301	Samarkand	913	
			Münzfach Nr. 111.						
632	132	4	Sassanide	Varahranes V.[1])	—				
			Sammlung von Klopmann, Fach Nr. 10.						
633	133		Sassanide	Chosru II.[2])	—				
634	134		„	½ Dirhem Chosru II.	—				
			Sammlung von Klopmann, Fach Nr. 9.						
635	135	1	Samani	Ismail ben Ahmad	Muktafi	291	Schasch[3])	903	
636	136	2	„	Nasr ben Ahmad	Rasi	324	Basrah	935	
637	137	3	„	Mansur ben Nuh	Kadir	389	Samarkand	998	
638	138	4	„	Ismail ben Ahmad	Muktafi	294	Balch	906	
639	139	5	„	Nuh ben Nasr	Mustakfi	(290-295)		902	
640	140	6	Abbasside	Rasi	—	?	Bagdad	bis	
641	141		Merwani	Mumehid-ed-Dovleh	—	?	?	907	
			Pernau.						
642	1	1	Abbasside	Mu'atamid	—	?	?		Wölla
643	2	2	„	Muatasim	—	220	Bagdad	835	„
644	3	3	„	Mu'atasid	—	285	„	898	„

Digitized by Google

645	4	4	Abbasside	Muktadir	—	?	Aradschan		Wölla
646	5	5	„	Rasi	—	318	Bagdad	930	„
647	6	6	Buweihi	Muis-ed-Dovleh	Abul Hussein	342	„	953	„
648	7	7	Abbasside	Abul Mutaki	—	329	„	940	„
649	8	8	Buweihi	Beha-ed-Dovleh	Kadir	?	?		„
650	9	9	(Abbasside) Amir-ul-umara	Abul Wafa Tusun	—	333[4])	Bagdad	944	„
651	10	10	Abbasside	Rasi	—	?	?		„
652	11	11	Samani	Mansur?	Muti'a	343	?	954	„
653	12	12	Abbasside	Muktadir	—	318	?	930	„
654	13	13	Buweihi	Beha-ed-Dovleh	Kadir	385	Mossul	995	„
655	14	14	Chane v. Turkestan	Nasr Chan Ilek	—	393	Buchara	1002	„
656	15	15	Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	327	Schasch	938	„
657	16	16	„	barbarische Nachpr.	—	?	?		„
658	17	17	„	„	—	?	?		„
659	18	18	Buweihi	Beha-ed-Dovleh (überprägt)	—	?	?		„
660	19		Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	310	Nisabur	922	„
661	20		„	„	—	306	?	918	
662	21		Abbasside	(Harun)	—	189	?	804	
663	22		Omajade?	(Merwan?)	—	?	?		
664	23		„ ?	„ ?	—	?	?		

Reval.

Etikett Nr. 171. Verschiedene auf dem Gute Essimäggi im Kegelschen Kirchspiele ausgegrabene Münzen.

665	1	1	Omajade	Ahmad	—	?	?		Essimäggi
666	2	2	Abbasside	(Harun)	(Dscha'afar)	181	Bagdad	797	„

[1]) und [2]) Bartholomaei XII Nr. 17 und Taf. XXX Nr. 42. [3]) Mit Abu Hussein Weli-ed-Dovleh, Wesir (damaliger Minister), Kat. Eremitage Nr. 135 und 155 S. 112 kombiniert; Poole Nr. 266, letztere Münze aber wahrscheinlich in Enderabe geprägt. [4]) Kat. Eremitage S. 64 Nr. 8. Poole Nr. 617, die dort mit Fragezeichen gegebene letzte Zeile der Legende des Rev. ist nach dem trefflich erhaltenen Pernauer Exemplar aus „el Hasan" in „el Chalifeh" zu ändern.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
667	3	3	Abbasside		—	?	Muhammadije		Essimäggi
668	4	4	„	Mu'atasid	—	286	Bagdad	899	„
669	5	5	Samani?	Fragment	Mu'atasid	vor 289	„	998	„
670	6	6	Abbasside	Muti'a	—	272?	„	982	„
671	7	7	„	Muktadir	—	309	„	921	„
672	8	8	Fragment	„	—	(320)	?	932	„
673	9	9	„	„	—	318	?	930	„
674	10	10	„	Radi	—	32⁝	?	93⁝	„
675	11	11	Taheri	?	—	32⁝	Schasch	93⁝	„
676	12	12	Samani	Ismail ben Ahmad	—	281	„	894	„
677	13	13			—				
bis	bis	bis	„ 148 Stück der Gen.-Nr. 332—377 bezeichneten Art aus dem Funde von:						„
824	160	160			—				
825	161	161 1	Wolga-Chane	Fragmente, Sam. Nachbildungen			Suwar		„
826	162	„ 2		„	—		?		„
827	163	„ 3		„	—		?		„
828	164	„ 4		„	—		Suwar		„
829	165	„ 5		„	—		„		„
830	166	„ 6		„	—		„		„
831	167	162	Barbarische	Nachbildung	Mu'atasid				„
832	168	163 1		„					„
833	169	„ 2	Samani?	Fragment mit unsinniger Legende					„

Digitized by Google

834	170	163	3		Fragment mit unsinniger Legende					Essimäggi
835	171	164	1		Nachbildung			Schasch		„
836	172	„	2		durch Umprägung unleserlich					„
837	173	„	3	Samani	Stil. barbarische Nachprägung einer M. des Nasr ben Ahmad					„
838	174	„	4	„	„					„
839	175	„	5	„	„					„
840	176	„	6	„	„					„
841	177	„	7	„	„					„
842	178	165	1	„	mit unsinniger Legende					„
843	179	„	2	„						„
844	180	„	3	„						„
845	181	„	4	„	sehr kleiner und dünnner Schrötling					„
846	182	166	1	„	barbarische Nachbildung					„
847	183	„	2	„	Bruchstücke mit unsinniger Legende					„
848	184	„	3	„						„
849	185	„	4	„						„
850	186	„	5	„	ein Teil der Legende enthält die Buchstaben, das oberste zu unterst gekehrt [1])					„
851	187	167		„	mit schnörkelhaften Verzierungen ungewöhnlicher Art					„
852	188	168		?	mit Blumenranken, mitten undeutlich eine viereckige Arabeske					„
853	189	169		Buweihi	Ali ben Buweih	Muti'a	33⋮	?	94⋮	„
854	190	170		„	Imad-ed-Dovleh		?	?		„
855	191	171	1	„	Abu Schudscha'		369	?	979	„
856	192	„	2	„	fast glatt geriebene Silberplatte		?	?		„
857	193	„	3		„					„
858	194	„	4		„					„
859	195	172		Abbasside?			2⋮⋮	?		„
		173—175 Münzen der Goldenen Horde								

[1]) Stilistisch kommt ähnliches vor bei Imad-ed-Din, Atabek von Sindschar, regiert 616—617 = 1219—1220.

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
860	196		Samani	Nuh ben Nasr	—	331	Samarkand	942	Mekshof
861	197	1	„	Ismail ben Ahmad	—	283	Schasch	896	?
862	198	2	„	Nasr ben Ahmad	—	309	Samarkand	921	Martens
863	199	3	Omajade	barbarische Nachbildung mit sehr dünner Schrift					?
864	200	4	Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	Enderabe		?
865	201	5	„	„ Nachbildung					?
866	202	6	Abbasside	Kahir	—	321	Bagdad	933	?
867	203	7	Samani	Ismail ben Ahmad	—	295	Enderabe	907	?
868	204	8	„	Nasr ben Ahmad	barbarische Nachbildung				?
869	205	9	„	Fragment	—				?
870	206	10	„	„	—				?
871	207	236[1])	„?	„	—				Piep
872	208		Buweihi	Muis-ed-Dovleh	Muti'a	33:	Asker min el Ahwas	96:	Kawast
873	209	1	Abbasside	Rasi	—	323	?	934	?
874	210	2 a	?	Fragment	—				?
875	211	2 b	?	„	—				?
876	212	3	Abbasside?	Mansur?	—				
877	213	4	„	Mamun	—	200	Kufa	815	
878	214	1[2])			—				Arknal
879	215	2			—				„
880	216	3			—				„
881	217		Samani	barbarische Nachbildung mit unsinniger Legende					Wait 24./X. 1896

Digitized by Google

882	218	25[3]	Abbasside	Mu'atasid	—	2(00)	Ahwas	8(15)	Schloss Etz, August 1903
883	219	26	Samani?	Rückseite glattgerieben					,,
884	220	27	,,	Nasr ben Ahmad	—	278	Schasch	891	,,
885	221	28	,,	,,	—	?	?		,,
886	222	29	,,	einige Reste der Schrift erhalten, die auf einen Samani deuten					,,
887	223	233	,, -Stil	Fragment	—				
888	224		,,	Nuh ben Nasr	—				
889	225		,,	Mikail ben Dscha'afar	Muktadir	(306-308)[4]		918	—920
890	226		,,?		—	328	Miafarekin	939	

Riga.

891	1	1	Sassanide	Omar ben Ala	—				Haakhof (Estland) 6/XII. 1834
892	2	2	Abbasside	(Harun)	—				Livland 1840
893	3	3	Samani	Ismail ben Ahmad	Muktafi	293	Schasch	905	Römershof 1837
894	4	4	,,	,,	—	293	Balch	905	,,
895	5	5	,,	Nasr ben Ahmad	Rasi	324	Samarkand	935	Wesnershof 1835
896	6	6	,,	,,	—	329	Schasch	940	Dorpat
897	7	7	,,	Nuh ben Nasr	—	340	Samarkand	951	,,
898	8	8	,,	Abdul Melik	—	349	Nissabur	960	,,
899	9	9	,,	Mansur ben Nuh	—	356	Samarkand	966	,,
		10-17	Münzen der Goldenen Horde. barbarische Nachbildung						
900	10	18	Samani	Abdul Melik ben Nuh	—	344	Schasch	955	Livland 1843

[1]) Nummer des Fundes von Piep. [2]) Der Verbleib dieser 3 als „kufische Münzen" bezeichneten Stücke aus dem Funde von Arkenal ist unbekannt. [3]) Nummern des Fundes von Schloss Etz. [4]) Poole kennt in seinem Geschlechtsregister S. 79, das nach dem Kamil des Ibn Asir gemacht ist, keinen Regenten dieses Namens. Katalog der Eremitage hat S. 141 Nr. 726 - 728 drei Münzen Mikails, der 306 - 308 = 918—921 angesetzt wird.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Reihen-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
901	11	19	Samani	barbarische Nachbild.	—	?	Schasch		Haakhof
902	12	20	„	?	—	?	?		Dünhof 1873
903	13		„	Ismail ben Ahmad	—	291	Schasch	903	?
904	14		„	„	Mu'atasid	283	„	896	?
905	15		„	?	Muktafi	?	„		?
906	16		Abbasside	Mu'atasid	—	281	„	894	?
907	17		„	„	—	280	„	893	?
908	18		„	(Harun)	—	184	Bagdad	800	?
909	19		„	„	—	177	Isfahan	793	?
910	20		„	(Mehdi)	—	162	Afrikije	778	?
911	21		Sassanide	Chosro	—				?

Zweiter Abschnitt.

Verzeichnis der orientalischen Fundmünzen nach Dynastien geordnet.

Geschichtliches Summarium und Feststellung der Reihenfolge. Obwohl nicht zu den arabischen Münzen gehörend, sind zu erwähnen als Vorgänger der Kalifenmünzen die Sassaniden, deren Münzen als älteres im Umlauf gebliebenes Zahlmittel[1]) in den Zeiten noch beiblieben, als der Islam schon längst im Vordergrunde des politischen und historischen Interesses stand; historisch kommen daher die Sassaniden als Münzherren hier nicht in Betracht, zumal sie auch an Zahl in den Tabellen sich wenig bemerklich machen.

Den historischen Rückgrad aller Fundmünzen bilden die Kalifenmünzen, welche in solche im engeren und im weiteren Sinne einzuteilen sind. Letztere tragen den Kalifennamen als blosses Zeremoniell und gehören bereits einer neuen politischen und historischen Gestaltung an; daneben erscheint der Name des Münzherrn als Trägers der staatlichen Gewalt; unter den Dynastien dieser Münzherren erheben sich die Samani und Buweihi über die andern. Obgleich ziemlich unbedeutend, so sind ihnen aber als die historisch früheren vorauszuschicken: die Taheri an der Afganischen Grenze und deren Besieger und Nachfolger, die Saffari. Etwas abseits stehen die Hamdani im nördlichen Mesopotamien und den angrenzenden nordsyrischen Landschaften bis Haleb; ebenfalls etwas abliegend schliessen sich indes hier die Okaili und Merwani an, von denen die ersteren Mossul, die letzteren Diarbekir den Hamdani abjagen. Einigermassen der geographischen Lage eine Art Schlupfwinkel und eine gewisse Selbständigkeit verdankend sind die Sijari am südlichen Kaspiufer hier einzuschalten. Hiermit schliesst das Zeitalter der Fundmünzen und nur als Nachzügler schliessen sich einige Stücke der turko-mongolischen Zeit an, nämlich von den Ileki und den sonstigen turkestanischen Chanen sowie einige Münzen der Wolga-Chane, welche, ebenso wie die Münzherren der Goldenen Horde von Kiptschak, längere Zeit die Nachbarn der Russen bleiben, so dass der ersteren Münzen auch häufig in

[1]) P. Horn, Grundriss der Iranischen Philologie III, Geschichte und Kultur S. 555.

Digitized by Google

das Baltikum gelangten, ohne indes der Bedeutung nach ins Kapitel der Fundmünzen zu gehören. Die Münzen der Wolga-Chane, in Suwar geprägt, müssen nach Stil und Art zu den Samani gerechnet werden; sie sind übrigens von mangelhafter Technik, schlecht lesbar und in dunklem Zusammenhang mit einer Reihe barbarischer Gepräge vom Samani-Typus, über deren Herkunft wohl nur ein Zufall wird Licht verbreiten können. Darüber näheres unten.

Historisch ordnen sich daher die Dynastien der Münzherren wie folgt: I. Sassani, II. Kalifen, III. Taheri, IV. Saffari, V. Hamdani, VI. Okaili, VII. Merwani, VIII. Sijari, IX. Buweihi, X. Samani, XI. Ileki, XII. Wolga-Chane.

I. Sassani.

Dorpat: 252. 226, 259. 233, 385. 359, 386. 360, 387. 361.
Mitau: 610. 110, 611. 111, 612. 112, 613. 113, 627. 127.
Riga: 891. 1, 911. 21.

II. Kalifen.

A. Omajaden (I. Zeitraum).

Hischam . . .	105—125	Dorpat: 414. 388.
Merwan . . .	142	Pernau: 663. 22, 664. 23.
zweifelhafte		Reval: 665. 1, 863. 199.

B. Abbassiden (II. Zeitraum).

Abbas-el-Mansur	137—159	Reval: 876. 212. Dorpat: 312. 286, 313. 287.
Mehdi	159—169	Arensburg: 1. 2. Dorpat: 34. 8, 271. 245, 314. 288. Riga: 910. 20.
Harun	170—194	Dorpat: 272. 246, 273. 247[1]), 315. 289, 316. 290, 317. 291, 318. 292, 408. 382. Mitau: 605. 105, 606. 106, 607. 107, 608. 108, 609. 109, 622. 122, 623. 123. Pernau: 662. 21. Reval: 666. 2, 667. 3. Riga: 892. 2, 908. 18, 909. 19.
Amin	194—198	Dorpat: 184. 158, 408. 382, 316. 290.
Mamun . . .	198—218	Dorpat: 320. 294, 319. 293. Mitau: 615. 115, 624. 124. Reval: 877. 213.

Die Ehrennamen der Kalifen erhalten von hier ab eine gewisse Regelmässigkeit und erscheinen meistens auf den Legenden.

Mu'atasim. . .	218—228	Pernau: 643. 2.
Wasik	228—233	Mitau: 625. 125.

[1]) Mamun als Mitregent bei Lebzeiten Haruns cf. Tabelle II G.-Nr. 65.

Digitized by Google

Mutawekil	233—247	Mitau: 603. 103, 626. 126.
Musta'in .	248—251	Dorpat: 322. 296, 393. 367.
Mu'atamid	256—279	Dorpat: 36. 10, 419. 292. Pernau: 642. 1.
Mu'atasid .	279—289	Arensburg: 2. 3, 3. 4. Dorpat: 37. 11, 323. 297, 324. 298. Pernau: 644. 3. Reval: 882. 218, 668. 4. Riga: 906. 16, 907. 17.
Mu'atadil .	289—290	Dorpat: 274. 248,. Reval: 668. 4.
Muktadir .	295—320	Arensburg: 4. 5. Fellin: 471. 11, 484. 24, 492. 32. Dorpat: 38. 12, 185. 159, 265. 239, 321. 295, 325. 299, 401. 375. Pernau: 645. 4, 653. 12. Reval: 671. 7, 672. 8, 673. 9.
Kahir . .	320—322	Fellin: 475. 15. Dorpat: 326. 300, 424. 398, 425. 399. Reval: 866. 202.
Rasi . .	322—329	Dorpat: 35. 9, 186. 160, 187. 161, 196. 170, 266. 240, 267. 241, 269. 243, 270. 244. Arensburg: 5. 6, 6. 7, 7. 8. Fellin: 497. 37, 499. 39. Mitau: 640. 140. Pernau: 647. 5, 651. 10. Reval: 674. 10, 873. 209.

III. Zeitraum. Auftreten der Amir-ul-umara, Provinzialgouverneure und selbständige Dynastien:

Mutaki .	329—333	Arensburg: 8. 9. Fellin: 463. 3. Pernau: 648. 7.
Mustakfi .	333—334	Dorpat: 422. 396.
Muti'a . .	334—363	Dorpat: 417. 391, 419. 393. Reval: 670. 6.
Ta'i . .	363—381	Arensburg: 9. 10, 10. 11.
Ungewisse Omajaden:		Reval: 665. 1.
„ Abbassiden:		Dorpat: 423. 397. Reval: 667. 3, 859. 195, 877. 213, 874. 210, 875. 211.

IV. Selbständige Amir-ul-umara.

[Poole Nr. 617 gibt nur Tusun (cf. Bartholomaei, 2. lettre à M. Soret Nr. 9 und Thornberg, Num. cufici Nr. 526) Kat. Eremitage S. 64 Nr. 1—9.]

Abul Hussein Badschkam 326—329 = 937—941.
Abul Wafa Tusun . . . 331—334 = 942—945 Pernau: 650. 9.

III. Taheri.

Tahir II.	230—248	Dorpat: 388. 362, 389. 363.
Muhamad ben Tahir	248—259	Dorpat: 390. 364.
ungewiss		Reval: 675. 11.

IV. Saffari.

Amr ben Leis . .	265—287	Dorpat: 181. 155. Mitau: 602. 104.

Digitized by Google

V. Hamdani.

Nasr-ed-Dovleh . . .	317—358	Dorpat: 41. 15.
Nasr- und Sef-ed-Dovleh		Dorpat: 275. 249.
Sef-ed-Dovleh		Dorpat: 284. 258, 400. 374.
Abu Taglab		Fellin: 479. 19.
von ungewisser Zuteilung . . .		Arensburg: 24. 23.
		Dorpat: 404. 378, 405. 379.

VI. Okaili.

Hissam-ed-Dovleh . .	386—391	Fellin: 477. 7.
Mu'atamid-ed-Dovleh .	391—442	Dorpat: 248. 222, 331. 305, 249. 223.
Nur-ed-Dovleh Abu Musajib . .		Dorpat: 247. 221.
unbestimmt		Dorpat: 195. 169.
		Arensburg: 24. 25, 25. 26.

VII. Merwani.

Abu Ali el Hassan . .	380—387	Dorpat: 197. 171.
Mumehid-ed-Dovleh . .	387—402	Dorpat: 198. 172, 199. 173, 200. 174. Mitau: 641. 141.
zweifelhaft		Dorpat: 330. 304.

VIII. Sijari.

Waschmegir Sahir-ed-Dovleh 323—356 Dorpat: 250. 224, 251. 225, 310. 284.

IX. Buweihi.

Imad-ed-Dovleh . . .	320—338	Reval: 854. 190.
„ und Muis-ed-Dovleh	320—356	Reval: 853. 189, 872. 208. Mitau: 621. 131. Dorpat: 39. 13, 40. 14, 327. 310, 328. 302, 420. 394, 421. 395.
Muis-ed-Dovleh		Pernau: 647. 6. Mitau: 620. 120.
Rukn-ed-Dovleh . . .	320—366	Dorpat: 188. 162, 281. 255. 282. 256, 283. 257.
„ und Muajid-ed-Dovleh		Dorpat: 190. 164.
„ und Muis-ed-Dovleh		Dorpat: 191. 165.
Beha-ed-Dovleh	379—403 = 989—1012	Pernau: 649. 8, 654. 13, 659. 18. Fellin: 474. 14. Dorpat: 192. 166.
„ und Rukn-ed-Dovleh		Fellin 468. 8.
„ und Merwani Mumehid		Dorpat: 192. 166.
Asud-ed-Dovleh	338—372 = 949—982	Dorpat: 189. 163, 411. 385.
zweifelhaft: Dorpat: 193. 167, 194. 168, 329. 303, 195. 169.		

X. Samani. [Geschlechtsregister: siehe unten.]

Übersicht: Samani gewöhnlicher Art . . 504 Stück.
Fragmente . . . . . 127 „

Digitized by Google

Barbarische Nachprägungen	46	Stück.
Münze der Wolga-Chane	10	„
Mit der Legende Mikail ben Dscha'afar	3	„ G.-Nr.179.153, 462.2, 889.225.
„ „ „ Jahja[1])	1	„ G.-Nr.180.154.
zweifelhaft	8	„ G.-Nr. 32.6, 851.187, 852.188, 839.175, 871.207, 874.210, 875.211.
Durch Umprägung verdorben	1	St. G.-Nr. 836.172.

XI. Ileki.

Ilek Chan um 390 = 999 Pernau: 655.14. Dorpat: 253.227, 416.390.
Ilek Jussuf ben Ali Æ[2]) Dorpat: 29.3.
Muhamad ben Ali[2]) Dorpat: 254.228.

XII. Wolga-Chane.

Amir Barman . . .	mit 1	Münze von	313	sind im Kat. der Eremitage S. 184 Nr. 1—5.
Talib ben Ahmat . .	„ 1	„	338	
Mumen ben el Hasan	„ 3	Münzen „	356	

Bei der Vieldeutigkeit der kufischen Schrift, zumal bei schlechter Konservierung, wird man sich nur ungern entschliessen, Legenden für unsinnig und Münzen für barbarische Nachbildungen zu erklären; allein unter den so zahlreichen Samani, deren Schrift bis zur Verwilderung sinkt, sind wir oben (unter X. Samani) zu drei Hauptkategorien gelangt:

a) Münzen, deren Legende äusserlich mit Samanitypen stimmt, auch deren gewisse Schnörkel getreu nachahmt, aber, näher besehen, eine Verkürzung der gewöhnlichen Legende ist, die unzweifelhaft keinen Sinn gibt;

b) Münzen, deren Schrift so entstellt ist, dass sie, obwohl unverkürzt, wohl von der Hand eines der arabischen Schrift unkundigen Nachahmers herrühren mag, aber aus gutem Silber hergestellte Präglinge hat, mithin keine Falschmünzerei vorliegt;

c) einige Exemplare mit den unter XII genannten Münzherren und der Münzstätte Suwar. Eine solche Münze, Fragment und ohne Jahreszahl, gibt z. B. Poole Nr. 413 Abb. Taf. IV, Gen.-Nr. 311, 392.

Unter den Münzen der Tabelle I dürfte kaum eine mit deutlicher Jahreszahl, Namen des Münzherrn (Talib ben Ahmad oder

[1]) Die Unterscheidung von Namen (den des Münzherrn ausgenommen) und blossen Indices ist oft zweifelhaft. Wegen der Lesung Jahja schliesse ich mich dem Zweifel Frähns an (Beiträge etc. S. 4).

[2]) Lesung lässt keinen Zweifel. Nach dem ausführlichen Katalog der Ileki der Eremitage kommt vielleicht S. 211 Nr. 146—148: Il Chan Nasr el Milleh Jussuf in Frage, um 394; ein Muhamad ben Ali prägt um 404 (l. c. S. 216 Nr. 182).

Digitized by Google

die anderen) Münzort Suwar[1]) anzutreffen sein[2]). Indessen entscheidet der Augenschein, so dass wohl möglich jemand mehr zu sehen glaubt als ich und daher meiner eingeschränkten Behauptung nicht beitritt. Gleiches mag für einige Abteilungen der oben unter X gemachten Sonderung gelten.

Die Vermutung liegt jedenfalls nahe, dass die Samanimünzen, ein vielgefragtes Zahlmittel, ohne Ausübung des Münzrechtes als Ausfluss der Staatsoberhoheit, rein kaufmännisch, darum vielleicht mit absichtlicher Entstellung der landesherrlichen Legenden in Massen fabriziert wurden. Dass es nicht zu Schmuckzwecken geschah (wie die den Tropfkopeken nachgeahmten, mit willkürlichen manschuähnlichen Zeichen bedeckten Silberblättchen des Mordwinenschmuckes, für Menschen und auch für ihre Pferdegeschirre), dafür spricht der Umstand des Fehlens von Durchbohrungen, obgleich dies Durchbohren im Orient bis in die Neuzeit sehr häufig ist. Bei den Beduinenfrauen an der Grenze von Syrien und Palästina findet man durchbohrte Münzen nebeneinandergelegt und wurst- oder wulstförmig zu dicken Kopfringen vereinigt (cf. unten). Sie kommen auch wieder als Zahlmittel in den Verkehr, ohne dass auf die Durchbohrungen geachtet wird.

Suwar und Bulgar: Jacob l. c. S. 104–108. — Über Nachprägungen, derselbe S. 62—68. Frähn wies Münzen von Bulgar nach von den Jahren 950 und 975, also 339 bez. 366 der Flucht (Mémoires de l'Acad. imp. des sciences d. St.-Pétersb. 6. Ser. B. I.) — Frähn opusc. ed. Dorn B. I S. 50. — Bähr S. 54 bemerkte über Barbarenmünzen: „Man glaubt, dass unter den arabischen Münzen, die in Russland gefunden werden, einige nicht von mohammedanischen, sondern anderen Fürsten Asiens geprägt sind, um die Handelsverbindungen zu erleichtern; möglich, dass diese Münze auch zu denjenigen gehört, die zwar unter dem Namen der Samanidenfürsten, aber nicht von ihnen selbst geprägt worden sind.“ Dass unter Kalif Muktadir eine Gesandtschaft 921 nach Bulgar gesandt wurde, ist beglaubigt.

Obgleich die Sache nicht eher spruchreif wird, bis ein Zufall uns die Stempel auffinden oder sonst ein Zeugnis zum Vorschein kommen lässt, so seien indessen folgende Analogien von orientalischem Handelsgeld, auf Privatweg hergestellt, noch angeführt: 1) das mittelalterliche venetianisch-orientalische Handelsgeld (Schlumberger S. 132). Durch ein päpstliches tadelndes Schreiben (l. c. S. 139) erhalten wir Einblick in solche Prägungen für den

---

[1]) Finska Tidskrift XXIII 1905. Appelgren (nach Hjelt S. 15) versucht Suwar mit Sviaschk bei Kasan zu identifizieren und die „kufischen Falschmünzen“ den Wolgabulgaren zuzuweisen.

[2]) Ein solcher scheint von Hansen beschrieben: Verh. d. g. Est. G. Dorpat B. II Heft 2 S. 78 (1848) Nr. 7. Suwar 366 = 976, Kalif Tai billah.

Digitized by Google

„Orient", über die selbstredend offizielle Schriftstücke oder gesetzliche Bestimmungen bezüglich deren Ausprägung nicht existierten; sie sind ebenfalls sowohl mit richtig nachgeahmten als auch unsinnigen arabischen Legenden; 2) Fabrikation der Dixaines für den Orienthandel in Fordinovo und Dombes um 1660 (Dr. A. v. Pawlowski in Wiener Numism. Zeitschr. XVII 1885 S. 149); 3) die ganz bekannte Weiterprägung der Theresientaler[1]) nach dem Tode der Kaiserin, mit Beibehaltung der Jahreszahl des Todesjahres, als Zahlmittel für den Sudan.

Abgesehen also von Sassaniden, die wir als blosse Beimengung vorislamischer Münzen wegen anfänglichen Mangels eigener islamischer Prägung ansehen, ergibt sich nach den Tabellen folgendes chronologisches Bild:

Kalifen	105—363 =	722— 974
Taheri	230—259 =	844— 872
Saffari	265—287 =	878— 900
Hamdani . . .	317—369 =	929— 967
Okaili	381—442 =	991—1051
Merwani . . .	380—402 =	990—1011
Sijari	323—356 =	935— 967
Buweihi . . .	320—372 =	932— 982
Samani . . .	261—389 =	874— 998
Ileki	390—400 =	1000—1009

Obgleich der folgende vierte Abschnitt überraschend zeigen wird, dass der literarische Hinweis auf das nicht in die Museen gelangte Fundmaterial kein von oben wesentlich abweichendes Bild gibt, so scheint es doch erforderlich, durch Hinzufügung der vollständigen Dynastientafeln die Lücken kenntlich zu machen und das vorhandene in historischen Bezug zu setzen.

Kalifen.

A. Omajaden.

Abdul Melik . .	65— 86 =	685—705
Walid I.	86— 96 =	706—715
Suleman	96— 99 =	715—717
Omar	99—101 =	717—720
Jesid II.	101—105 =	720—724
Hischam	105—125 =	724—743
Walid II.. . . .	125—126 =	743—744
Ibrahim	126—127 =	744—745

[1]) Ernst, Der Levantiner Thaler. Wien 1874. Ferner: Der Maria-Theresien-Thaler. Münchener Allgem. Zeitung 18. März 1899 Nr. 77.

Digitized by Google

Jesid III.	126	= 743—744
Ibrahim	126—127	= 744—745
Merwan II. . . .	127—132	= 744—750
Abu Muslim . . .	129—137	= 746—755

B. Abbassiden.

Abul Abbas Abdallah al Safah . . .	132—136	= 750—754
Abu Dscha'afer Abdallah el Mansur, Abbas el Mansur	136—158	= 754—775
Abul Abdallah Muhamad el Mehdi .	158—169	= 775—785
Musa el Hadi	169—170	= 785—786
Abu Dscha'afer Harun-al-Raschid . .	170—193	= 786—809
Abul Musa Muhamad-el-Amin . . .	193—198	= 809—813
Abu Dscha'afer Abdallah el Mamun .	195—218	= 810—833
Abul Ishak Muhamad el Mu'atasim billah	218—227	= 833—842
Abu Dscha'afer Harun el Wasik billah	227—232	= 842—847
Abul Fasl Dscha'afer el Mutawekil allallah	232—247	= 847—861
Abul Dscha'afer Muhamad el Muntasir	247—248	= 861—862
Musta'in billah Abul Abbas Ahmad .	248—252	= 862—866
Muates billah Abdallah Muhamad . .	252—255	= 866—869
Muhtadi billah Abul Ishak Muhamad .	255—256	= 869—870
Mu'atamid allallah Abul Abbas Ahmad	256—279	= 870—892
Mu'atasid billah Abul Abbas Ahmad .	279—289	= 892—902
Muatadil billah		
Muktafi billah Abul Muhamad Ali .	290—295	= 902—908
Muktadir billah Abul Fasl Dscha'afar	295—320	= 908—932
Kahir billah Abul Mansur Muhammad	320—322	= 932—934
Rasi billah Abul Abbas Ahmad . .	322—329	= 934—940

Mit Jahr 323 = 935 geht die weltliche Macht an die Amir-ul-umara über.

Mutaki lillah Abul Ishak Ibrahim . .	329—333	= 940—944
Mustakfi billah Abul Kasim Abdallah	333—334	= 944—946

Seit 344 = 956 bekleiden die Buweihi die Würde des Amir-ul-umara.

Muti'a Abul Kasim el Fasl	334—363	= 946—974

Übermacht der Sultane und Gouverneure. Daneben die Schattenkalifen: Tai' Abdul Kerim — 384 = 994, Kadir Ahmad — 422 = 1031, Kaim biamr Allah Abdallah — 467 = 1075, Muktadi — 487 = 1094, Mustashir — 512 = 1118, Mustarschid — 529 = 1135. (Die Amir-ul-umara cf. S. 351.)

Taheri in Bust, Merv, Buchara erheben sich unter Mamun in Chorassan.

Digitized by Google

Taher sul jemine'n	205—207	= 820—822
Talhah ben Taher	207—213	= 822—828
Abdallah ben Taher	213—230	= 828—844
Taher II. ben Abdallah	230—248	= 844—862
Muhamad ben Taher	248—259	= 862—872

Saffari in Sistan stürzen 872 die Taheri und weichen den Samani 900.

Jaakub ben el Leis	255—265	= 868—878
Amr ben el Leis	265—287	= 878—900
Taher ben Muhamad ben Amr	287—295	= 900—908
El Leis ben Ali ben el Leis	295—296	= 908—910

Hamdani entrissen gegen 900 den Kalifen Mossul und verloren es an die Seldschuki.

a) in Mossul Nasr-ed-Dovleh Abu Muhamad ben Abdallah	317—358	= 929—968
Nasr-ed-Dovleh etc. und Sef-el-Dovleh Abul Hasan Ali Asad-ed-Dovleh Abu Taglab Fasl Allah el Gasanfer	358—369	= 968—979
b) in Haleb Sef-ed-Dovleh Abu Hasan Ali	333—356	= 944—967

(Weil III S. 36.) **Okaili** tauchen in Nordmesopotamien auf, nehmen den Hamdani Mossul ab und weichen 489 den Seldschuki.

Hissam-ed-Dovleh el Mukalid	386—391	= 996—1000
Mu'atamid-ed-Dovleh Karwasch	391—442	= 1000—1050
Saim-ed-Dovleh Abul Kamil Barakat	442—443	= 1050—1051
Alam-ed-Din Abul Maali Kureisch	443—453	= 1051—1061
Scharaf-ed-Dovleh Abul Mekarim Musellim	453—478	= 1061—1085
Ibrahim	478—486	= 1085—1093
Ali	486—489	= 1093—1096

Merwani regieren in Nordmesopotamien, Dschesireh und Miafarekin, das sie den Hamdani abnahmen.

Abu Ali-el-Hassan	380—387	= 990— 997
Mumehid-ed-Dovleh Abu Mansur	387—402	= 997—1011
Nasr-ed-Dovleh Abu Nasr Ahmad	402—453	= 1011—1061
Nisam-ed-Din Nasr	453—472	= 1061—1079
Mansur	472—489	= 1079—1096
Abu Schudscha' Parwis ben Muhamad	401	= 1010—1011[1])

[1]) Fehlt in dem Verzeichnis bei Sawaskiewicz und Weil; aufgeführt Kat. Eremitage S. 338 Nr. 21.

Digitized by Google

Sijari sitzen in Nordpersien um Amol.

Waschmegir Sahir-ed-Dovleh . . .	323—356	= 935— 967
Kabus ben Waschmegir	366—403	= 976—1012[1])

Buweihi.

I. Generation.

1. Imad-ed-Dovleh Abul Hassan in Fars, Irak	320—338	= 932—949
2. Rukn-ed-Dovleh Abul Ali Hassan Rai, Isfahan	320—366	= 932—976
3. Muis-ed-Dovleh Abul Hussein Ahmad, Kirman, Bagdad, Ahwas	320—356	= 932—967

II. Generation.

3 a. Is-ed-Dovleh Bachtiar in Kirman, Ahwas, Bagdad	356—367	= 967—977
2 a. Asud-ed-Dovleh Abu Schudscha'-Chosru in Fars, Irak, Kirman, Ahwas, Bagdad	338—372	= 949—982
2 c. Fachr-ed-Dovleh Abul Hassan Ali in Hamadan, Rai, Isfahan	366—387	= 967—997
2 b. Muajid-ed-Dovleh Abu Mansur in Isfahan	366—373	= 967—983

III. Generation.

ad 2 a. Sharaf-ed-Dovleh Abul Fawaris Sehir Sejid in Fars, Irak, Kirman, Ahwas	372—379	= 982— 989
ad 2 a. Samsam-ed-Dovleh Abu Kalindschar el Marsuban in Fars .	372—388	= 982— 998
ad 2 a. Beha-ed-Dovleh Abu Nasr Firus in Irak und Fars	379—403	= 989—1012
ad 2 c. Medschd-ed-Dovleh Abu Taleb Rustem in Isfahan und Rai .	387—420	= 997—1029
ad 2 c. Schems-ed-Dovleh Abu Taher in Hamadan	387—412	= 997—1021

IV. Generation.

Muscharif-ed-Dovleh Abu Schudscha' in Irak	403—416	= 1012—1025
Kawam-ed-Dovleh Abu Fawaris in Kirman	403—419	= 1012—1028
Dschelal-ed-Dovleh Abu Taher in Irak	416—435	= 1025—1043

[1]) Kat. Eremitage S. 314 Nr. 50—62.

Digitized by Google

Sultan-ed-Dovleh Abu Schudscha' in Fars	403—415	= 1012—1024
Sema-ed-Dovleh Abu Hassan in Hamadan	412—414	= 1021—1023

V. Generation.

Imad-ed-Din Abu Kalindschar el Marsuban, Fars, Kirman, Irak	415—440	= 1023—1048

VI. Generation.

el Rahim Abu Nasr Chosru Firus in Irak und Fars	440—447	= 1048—1055
Abu Mansur Felad Setun in Kirman	440—448	= 1048—1055
Abu Ali Kai Chosru Nubendschan	440—487	= 1048—1094

Die Buweihi werden seit 1029 durch die Gasnawi auf das eigentliche Persien eingeschränkt und 1037 durch die Seldschuki vernichtet.

Samani in Samarkand, Balch, Taschkend, Enderabe.

Nasr ben Ahmad	261—279	= 874—892
Ismail ben Ahmad	279—295	= 892—907
Ahmad ben Ismail	295—301	= 907—913
Nasr ben Ahmad	301—331	= 913—942
Nuh ben Nasr	331—343	= 942—954
Abdul Melik ben Nuh	343—350	= 954—961
Mansur ben Nuh	350—366	= 961—976
Nuh ben Mansur	366—387	= 976—997
Mansur ben Nuh	387—389	= 997—998

Chane von Turkestan, Ileki[1]**).**

Sabak Forkan (Kara Chan) Abdul Kerim.
Musa.
Ali.
Bogra Chan Harun Schehab ed Dovleh.
Ilik Chan Suleman Schems-ed-Dovleh Abu Nasr.
Togan Chan Ahmad.
Arslan Chan.
Kadr Chan.
Arslan Chan, Arslan Chan Scharaf-ed-Dovleh, Bogra Chan II.
Ibrahim Togfad Chan Imad-ed-Dovleh.

Trotz der hinzugefügten Chronologie ist es kein klares Bild, was wir da erhalten. Die Reihenfolge der Dynastien ist keine zwingende, denn sie treten, geographisch weit getrennt, teils gleichzeitig, teils

[1]) Nach Weil, Geschichte der Chalifen, Appendix. Chronologie fehlt.

Digitized by Google

nacheinander auf. Die Jahreszahlen laufen durcheinander, weil auf den absterbenden Dynastien bereits die Prätendenten wachsen. Die Prägung der Kalifen ist eine ungewisse, weil allmählich auf ihren Münzen ein zweiter Name erscheint, aber bei der Kurzlebigkeit einzelner Dynastien wieder die Kalifennamen, und dies bis in die spätere[1]) Zeit, allein erscheinen. Bei weniger gut erhaltenen Exemplaren ist also die Zuteilung schwierig, wenn man nur den einen Namen findet. Auf Ausfüllung der Rubrik „Kalif" ist nur in bemerkenswerteren Fällen Rücksicht genommen.

Hierbei bleibt die politische und kommerzielle Bedeutsamkeit, die hinter den Namen steckt, noch ganz verborgen. Um daher eine bessere Verwertung des gebotenen Materials zu ermöglichen, lassen wir hier eine politisch-historische Gruppierung ohne Rücksicht auf numismatische Verhältnisse folgen. Man möge eine theoretisierende Tendenz verzeihen, denn es handelt sich in dem Gewirr der Dynastien, deren die hier genannten nur einen bescheidenen Teil bilden, darum, überhaupt einen Faden, einen Standpunkt zu finden.

Vergessen wir nur nie: ein Feldgeschrei „hie Welf, hie Waiblingen" hat der Orient nie gekannt; überall treten nur Machtfragen und kluge Benutzung der augenblicklichen Lage auf. So etwas wie Lehnstreue wird man vergeblich suchen.

Dritter Abschnitt.

Historisch-politische Würdigung des Orients.

Die politischen Gestaltungen werden von einem Grundgesetz beherrscht, das den Kampf ums Dasein der Individuen ins Völkerleben übersetzt und überall das Recht des Stärkeren zum Ausdruck bringt. Die Ziele im Streben um Durchsetzung dieses Rechtes sind, wo immer die menschliche Gesellschaft im Zeitalter freier Landaneignung sich befindet, die fetten und fruchtbaren Gegenden, also entweder die wärmeren Landstriche im Gegensatz zu den kälteren, oder das fruchtbare Feld im Gegensatz zum Wald, zur Steppe, zur Wüste; oder das geschützte ertragreiche Tal als Gegenstück zum rauheren Gebirge. Aber Dauer haben die so erstandenen Verteilungen nicht, da nach einem zweiten ebenso allgemeinen Grundgesetz Kräfte nur durch Gebrauch erhalten und nur durch Widerstand und Arbeit gemehrt werden. Bei fettem Leben und mühelosen Lebensbedingungen erschlaffen

[1]) Der Katalog der Eremitage hat z. B. noch Prägungen aus Bagdad von Mustandschid † 566 = 1170; Mustadi † 575 = 1180; Nasir † 622 = 1225; Saher † 623 = 1226; Mustansir † 640 = 1242; Musta'asim † 656 = 1258.

Digitized by Google

die Völker. Daher der Kreislauf der Säfte und der Wechsel des Besitzstandes im Völkerleben.

Auf diesen Gegensätzen beruhen die Völkerfluktuationen zwischen Orient und seinen kälteren Grenzländern einerseits, zwischen den fetten Gebieten und der Steppe, der Wüste, dem Gebirg innerhalb des Orients andererseits. Nach diesem Gesichtspunkt ist das politische Leben der Orientalen überhaupt aufzufassen; und ihm zur Seite tritt als dritte Abstufung auch das Leben im Innern der einzelnen politischen Gebilde des Orients selber. Es wäre zu verwundern, wenn nicht, bewusst oder unbewusst, die führenden Geister durch diese unleugbare Tendenz schnellen Wechsels zu einer Reaktion aufgestachelt wären, d. h. mit Gewalt, Grausamkeit, Rücksichtslosigkeit dem Wechsel entgegengetreten wären. Und so sehen wir im ganzen Orient das despotisch-patriarchalische Vortreten der führenden Persönlichkeiten, aber damit auch die Flüchtigkeit dieser an die einzelne menschliche Lebensdauer geknüpften Gebilde. Sind das die Eindrücke sowohl des Waltens der natürlichen Kräfte als auch der zu ihrer Beherrschung auftretenden geistigen Macht der Persönlichkeit, so wäre wiederum verwunderlich (vielmehr ist eine theoretische Forderung), wenn nicht eine ohnmächtige Ergebung einerseits, eine sittliche Reaktion, ja Verachtung dieser unverbesserlichen Welt andererseits bei allen denkenden Köpfen hätte zum Vorschein kommen müssen; m. a. W., der Orientale wurde von der Geschichte zur religiösen Anlage gebildet und diese in schärfsten Gegensatz zum weltlichen, persönlichen, politischen Diesseits gestellt.

Und so bietet auch der Islam als die Hauptreligion des westlichen „Orients" eine praktische Verwirklichung aller dieser theoretischen Forderungen. Von eminenter Bedeutung, scharf, präcis und intolerant ablehnend nach seinem inneren Wesen, durch sein Erscheinen eine Cäsur von eindringlichster Form in der Geschichte des Orients bildend, hat er um seiner selbst willen die einzelnen zur höchsten Anspannung ihrer Kräfte herangezogen; er hat das erobernde Schwert in seinen Dienst gestellt, sich gegen propagandistische Eingriffe ihm fremder Religionen, wie nahe sie auch seinen Grundideen standen, mit grösster Zähigkeit und Widerstandskraft in seinem alten Besitzstand erhalten, aber weder das politische Chaos zu beseitigen, noch eine theokratische Organisation zu geben vermocht, noch vielleicht zu geben je beabsichtigt.

Bei aller abschliessenden Kraft nach aussen war er daher nach innen wegen dieses doppelten Versagens, einmal in politischer Fruktifikation und zweitens in theokratischer Organisation, eine einheitliche Amalgamisation zu geben ausser stande, im Gegenteil: die erbittertste Feindschaft hat er in seine drei Gestal-

Digitized by Google

tungen hineingetragen, von denen die erste der semitische, die zweite der arische und die dritte der turko-tatarische Islam genannt werden kann.

Die Tatsachen der Geschichte lassen sich aus den theoretischen Forderungen ohne Mühe ableiten. Denn aus dem ersten ungestümen, alles vor sich her niederwerfenden Auftreten des semitischen Islam geht ein Kalifenreich, politisch und theokratisch zugleich in der Person des Imam verkörpert, hervor, ohne sich indes aus einem bedenklichen Oszillieren schon im Anfang retten zu können, schon äusserlich erkenntlich durch ein Hin- und Herverlegen des Kalifensitzes. Natürlich! jener äusseren, zum Politischen hinstrebenden Tendenz entbehrend, die dem Christentum nach kurzen Kämpfen eine jahrtausendlange Konzentration in Rom schuf, wurde die Residenz aus dem heiligen Mekka schliesslich nach Bagdad [1]) verlegt, ohne indes hindern zu können und zu wollen, dass auch Damaskus [2]) ein Ort bedeutungsreichster Tradition blieb; dass die nach Ägypten gravitierenden Fatimiden erbitterte Konkurrenten des Imams in Bagdad aufstellten; dass die vertriebenen Omajaden einen Abglanz alter Bedeutung ins ferne Spanien mitnahmen; dass die Herrscher am Nordrande Afrikas ihre politische Stellung nach Möglichkeit theokratisch zu drapieren suchten. Aber viel früher und viel gefährlicher erhebt der arische Islam sein Haupt und negiert das allgemeine Imamat in Bagdad als eine Thronusurpation, eine Tatsache, die bis in die fernste Zeit fortwirkte [3]).

Weder die Verwandtschaftsverhältnisse des Propheten zu den mit angeblichem Unrecht Übergangenen, noch irgend welche ältere Volkstraditionen der Perser zu einheimischen Herrschergeschlechtern, noch irgend eine Reaktion der älteren Religionen erklären genügend den Gegensatz des Schiitismus zum Sunnismus. Es ist vielmehr der tiefere Gegensatz des Arismus und seiner Denk- und Empfindungsweise, seiner Kultur, der sich an irgend etwas als Vorwand [4]) klammert.

Ganz anders tritt der turko-tatarische Islam auf. Für seine Jugendlichkeit, seine Unberührtheit mit der Kultur und dem Kritizismus bedeutet der Islam einen Fortschritt. Naiv, ohne Hä-

[1]) Bagdad ist 762 erbaut; Abul Abbas residierte in Hira und seit 754 in Anbar, die Verlegung nach Bagdad war 786 unter Hadi. Unter Mu'atasim ist Sermanra 835 Residenz, unter Mu'atamid wieder Bagdad.

[2]) Sitz des Kalifates unter den Omajaden bis Mansur 660—753.

[3]) Schah Nasr-ed-Din konnte auf einer seiner europäischen Reisen, die immerhin ein fortschrittliches Durchbrechen alter Tradition waren, einen geplanten Besuch in Konstantinopel nicht ausführen, weil man sich über das Zeremoniell nicht einigte. Der Sultan ist Imam.

[4]) cf. Horn, Grundriss der iranischen Philologie III. Geschichte und Kultur S. 557.

Digitized by Google

resie, ohne Prätension eines Imamates nahmen diese asiatischen Horden den Islam auf. Eine tiefe Abneigung dieses Reiter- und Räubervolkes gegen Bücher und Bücherweisheit, gegen Kultur, Sesshaftigkeit, Künste des Friedens sicherte ihnen zwar eine Konservierung kriegerischer Eigenschaften, macht sie zu Herren über die semitischen Moslims, aber eine Innerlichkeit ist daraus nie geworden. Wohl erkor kriegerische Politik der osmanischen Imame Konstantinopel zum Sitz, aber das ist eine historische Anomalie geblieben, die ein Damoklesschwert über sich schweben hat. Darum bedeutet Konstantinopel für den Islam bis jetzt und in Zukunft nie das, was Bagdad, Damaskus, Mekka, sogar Kairo und Jerusalem vorstellt, und die ganze Physiognomie des Volkslebens lässt im syrischen, arabischen, ägyptischen Orient für jeden Einsichtigen den lebenden Unterschied des semitischen und turkotatarischen Islam hindurch empfinden, obgleich ebenso niemand zu leugnen wagt, dass der Türke der aufrichtigste, der Perser der hypokritischeste Moslim ist. Bei den mehrfachen Proben militärischer Tüchtigkeit, welche die moderne türkische Armee abgelegt hat, und der empfindlichen Einbusse, die neuerdings das europäische Waffenprestige erlitten hat, geht ein panislamistisches Wehen durch die islamische Welt und findet gelegentlich auch in orientalischen Zeitungen Ausdruck; aber dabei wird es vermutlich sein Bewenden haben, weil dem dreigespaltenen Islam die Handhabe äusserer Organisation von Fundament an fehlt.

Ohne solch orientierenden Ariadnefaden dürfte es schwer sein sich in dem Gewirre orientalischer Dynastengeschlechter zurechtzufinden, denen durchgängig die Wurzeln ins Volksleben, die Tradition, fehlen; es sind politische Gebilde ohne geschichtlichen[1]) Sinn und Verstand. Die einheimische orientalische Geschichtsschreibung — wenn auch einige hervorragenden Geister wie Tabari und Sujuti sich auf einen höheren Standpunkt schwingen — bleibt daher im wesentlichen eine chronikenhafte Registrierung. Die wildesten Zeiten der Völkerwanderung grenzen doch ihre Stämme gegeneinander ab; die Völker des Orients hingegen sind Schachfiguren in der Hand der willkürlich Reiche aufbauenden und zerstörenden Sultane. Für „Freiheit, Vaterland, Patriotismus" gibt es, ganz äusserlich zunächst, nicht einmal eine direkte Übersetzung in den drei orientalischen Hauptsprachen des vorderen Orients.

Die Nachfolger des Propheten (Kalif: Nachfolger, Imam: Vorbeter) liefern uns zwei Regentenreihen, von denen die erstere, die Omajaden, unter Abdul Melik 690 in die (Münz-) Geschichte

[1]) „Wir sehen Völker in wildem Ungestüm sich aufeinander stürzen . . .; aber es wird uns in vielen Fällen nicht klar, welcher Gedanke, welche verborgene Kraft diesen Bewegungen zu Grunde lag." Kremer XIII.

Digitized by Google

eintritt. Dass anfangs fremde und frühere, also auch Sassanidenmünze kursierte, wurde oben bereits erwähnt.

Der kalifische Ländererwerb vollzieht sich in rascher Folge. Abu Bekr (632–634) nimmt Bostra und Damaskus. Unter Omar (634–644) kommt Syrien, Palästina, Ägypten und der grösste Teil des Perserreiches[1]) hinzu. Osman (644–655) unterwirft den Rest bis zum Indus. Moawija I. führt seine Scharen bis zum Jaxartes und Oxus. Abdul Melik (685–705) verleibt Armenien und das Lasenland dem Reiche ein. Nachdem von Ägypten aus bereits Vorstösse ins nördliche Afrika 698 bis Karthago erfolgt waren, setzten sich die Moslims unter Walid I. (705–714) in Mauretanien und 711 in Spanien fest. Unter Mamuns (813–833) Regierung fällt die Besetzung Siciliens 827, das bis 901 Mu'atadit (892–902) gänzlich erobert. Allein bis zu diesem Zeitpunkt grösster Ausdehnung hat an verschiedenen Punkten bereits die Abbröckelung begonnen, verschiedene ernste Angriffe haben sich gegen Bagdad selbst gerichtet. Aber die Eigenart der Stellung der Kalifen erhält diese und ihre Ehrenrechte bis auf weiteres und die Schmälerung richtet sich nicht auf die schuldige Ehrfurcht der Person, sondern ihre weltliche Macht, nicht gegen das Imamat, sondern gegen die Dynastie. Persien nahm, wie bereits erwähnt, von Anfang eine eigentümliche Stellung ein, indem es, in religiösen Dingen etwas überständig und in der politischen Entwickelung dekadent, zwar weder Reaktion seiner alten Religion, noch eine Insurrektion nicht vorhandener dynastischer Volkstradition aufbringen konnte, aber weder arabisiert noch semitisch gemacht, noch zu einer naiven Orthodoxie wie später die Türken geführt werden konnte. Es wird vielmehr der Spielball machtvoller Persönlichkeiten. So die Taheri (820–872) in Chorassan, den afganischen Grenzgebieten Persiens. Im benachbarten Sistan (Sedschestan), dem Grenzland gegen Balutschistan, durch Wüsten und unwirtlich Bergland wohl geschützt, gründet der frühere Strassenräuber Jacub ben Leis Saffar die Dynastie der Saffari, die an Stelle der Taheri treten (868–910). Allein nachhaltiger und dauerhafter hat sich im fernen Turkestan, in den Gebieten zwischen Sir- und Amudarja (arabisch Mawaral-nahr) die Dynastie der Samani 874 erhoben, welche die Saffari stürzt, die sich gegen 900 im Dunkel verlieren. Bereits 902 bestätigte Mu'atasid die Rechte der Samani, sie waren gewissermassen neben dem Imamat offiziell geworden. Nicht viel besser, sogar gefährlicher wegen der Emporkömmlinge Nähe am Kalifensitz, ergeht es im Westen. In Mesopotamien und den an-

[1]) In Tabristan hielten sich die Marsbâne aus der Familie Kâren, erbliche Spahbeds von Chorassan, noch durch viele Generationen als unabhängige Fürsten (Nöldeke, Tabari S. 450).

Digitized by Google

grenzenden Westländern um Mossul und Haleb stehen die Hamdani auf; im nördlichen Mesopotamien werden sie durch die Okaili (996—1096) verdrängt, in Dijarbekir aber durch die Merwani (990—1096).

Wie mehrfach hervorgehoben, haben wir in dem Entstehen und Vergehen dieser kurzlebigen Dynastien keine politischen oder religiösen Reaktionen zu erblicken. Die dekadenten Länder des Kalifenscepters produzieren derlei nicht, sondern energische einzelne Persönlichkeiten, zumeist türkischer Abkunft, Räubernaturen, keine Idealisten. In eben dem Sinne treten sie an das Kalifat heran. Eine türkische Leibwache, ähnlich den Prätorianern, dem Majordomus, den Strelitzen, Mamelucken und Janitscharen, umgeben sie seit 935 den Kalifenthron. Allmählich entsteht aus ihrer brutalen Willkür das Institut eines weltlichen Trägers der politischen Kalifenmacht: die Würde eines Ober-Amir (Amir-ul-umara). Seit 945 liegt diese Würde in den Händen der aus Dilem (Nordpersien) am Kaspischen Ufer stammenden Buweihi. Diese wundervolle, zum Teil heute noch mit Urwald bedeckte persische Nordgrenze an den Abhängen mächtiger Bergketten, die nach Süden zur trockenen Hochebene Iran abfallen, haben mehrfach als sichere Zuflucht gedient und enthalten noch heute, von einigen dorthin verpflanzten Kurdenenklaven abgesehen, von türkischer Beimischung reingebliebene Arier mit archaistischen Sprachdialekten. Es sind die Landschaften Astara, Dilem, Taalisch, Masenderan, Gilan und Tabristan. Nächst den Dilemi 928—1024 hausten hier die Sijari in den Umgebungen von Amol 928—1042. Allein das Land entbehrt der Häfen, schiffbaren Flüsse und Pässe. Vor allem aber: die furchtbarsten Fieber dezimieren die Einwohner des Landes, das bis heute dem Durchreisenden das traurige Bild einer fieberdurchseuchten dekadenten Bevölkerung darbietet; daher Strassen und belangreiche Städte bis heute fehlen. Die Einschnitte Enseli—Rescht und Mesched-e-ser—Sari—Barfurusch lassen ein weites, fast pfadloses Bergland zwischen sich.

Die Buweihi bleiben ohne jeden Stützpunkt zu ihrer Heimat, erobern die Gebiete von Chorassan bis Bagdad und folgen seit 945 den Türken in der Würde der Amir-ul-umara, werden seit 1029 durch die Gasnawi verdrängt, aufs eigentliche Persien eingeschränkt und 1037 von den Seldschuki vernichtet. Ihre Dynastien bieten das Bild einer wirren Reihe von Mitregierungen und stetig neuen Landesteilungen nebst wechselnden Kombinationen zusammengelegter Provinzen, daher die Stammregister nach Generationen geordnet werden.

Die numismatischen Verhältnisse sollen aus später ersichtlichen Gründen hier nicht eingemischt werden; doch sei hier gesagt, dass die Gasnawiden, als hier anschliessend, erwähnt

Digitized by Google

werden müssen, obgleich sie, vielleicht durch Zufall, in der baltischen Fundnumismatik nicht erscheinen. Sie stürzen die Samani, dehnen ihre Herrschaft 977—1000 vom Ganges zum ganzen Ost- und Südufer des Kaspisees aus und fallen 1184 den Seldschuki zum Opfer. Alptegin eingerechnet, bis zum Tode des Chosru Melik, umfassen sie die Zeit von 351—383 = 962—1187.

Wir sind hiermit bis zu einem wichtigen Einschnitt gekommen, bezeichnend ein Zeitalter, dem man, vielleicht nur wegen seines geringeren Kontaktes mit europäischen Verhältnissen und Interessen, den Namen einer zweiten Völkerwanderung versagt hat. Hier verbietet sich ein näheres Eingehen, weil sie den Abschnitt der hierher gehörigen Numismatik begrenzt und vermutlich selbst den Grund[1]) dieser Begrenzung in sich trägt. Diese zweite Völkerwanderung, der ersten vergleichbar, ist in Kürze zu bezeichnen als das Abfliessen zahlreicher Völkerwellen turko-tatarischer Rasse aus den zentralasiatischen Terrassenländern.

Obgleich die älteren geschichtlichen Bezüge[2]) schwerlich je nachweisbar sein werden und die wenigen älteren Zeugnisse entweder nur durch Kombination zu ergänzen oder von Autoren ausgegangen sind, denen ethnographisches Verständnis fehlt, so sind doch wohl kulturgeschichtlich hier zusammenzulegen die Kriegszüge eines grossen Teils jener dem Altertum unter den unklaren Bezeichnungen der Scythi und Sarmates bekannten Völker[3]), während in späterer Zeit die Hunnen und Avaren in Betracht kommen, und in den Rahmen unserer besonderen Be-

[1]) Lelewel III S. 88.

[2]) cf. Schirren, Nachrichten der Griechen und Römer etc., S. 32 ff. Schirren bemerkt sehr treffend und witzig: „Wer nach dem Vorgange zahlloser Forscher aus den Angaben der älteren Römer, Griechen und Byzantiner seine Kombinationen über Völkersitze aufzubauen versuchte, der müsste einen heilsamen Widerwillen davontragen . . . Möge er, so wie dort, Pannonier und Illyrer, Skythen und Sarmaten, Goten und Hunnen durcheinanderdrängen lassen und seine Folgerungen ziehen. Die Goten, welche oft Skythen heissen, würden sich unaufhörlich immer wieder aus ihren eigenen Sitzen jagen; die Hunnen lebten unsterblich und kehrten immer wieder nach Osten zurück, um immer wieder aus Osten einzufallen. Die Skythen würden das Chaos vollenden." S. 34. Um das Zitat nicht unvollständig zu lassen, ist hinzuzufügen, dass Schirren eine geschichtliche Topographie und eine etymologische Prüfung sämtlicher in Urkunden überlieferter Ortsnamen vorschlägt: für nomadische Verhältnisse mit fliessenden Grenzen und idiomatischer Umbildung und Verunstaltung der wenigen festen Namen eine kaum lösbare Aufgabe!

[3]) Es sei hier darauf hingewiesen, dass die Keilschriftforschung bei ihrer Hauptteilung in den sumerischen und akadischen Zweig sprachliche Bestandteile der turanischen Idiome nachgewiesen hat; dies betrifft also die Vorzeit jener später von Semiten und Ariern eingenommenen Länderstrecken. — Die ethnographische Zuteilung der Parther ist ungewiss. Aber ihre Art und Sitte, Unstetheit und Neigung zu Gewalttat u. a. m. passt auf die Turkomenen.

Digitized by Google

rücksichtigung gehören die turanischen Stämme der Seldschuki, Mongolen und Turkmenen, unter denen die Osmanli als Träger des sunnitischen, die Kadscharen als Inhaber des schiitischen Kalifats einen neuzeitlichen Abschluss bilden.

Das Reich der Seldschuki unter Togrulbek um 1060, die Herrschaft Dschingis Chans 1218, die Eroberungen Timurs 1405 sind ebenso unhistorisch und unorganisch aufgebaut, wie die anderen in und neben dem Kalifat erstandenen Reiche, und den durch die Macht einzelner Persönlichkeiten zusammengehaltenen Staatsgebilden folgt dasselbe Chaos sich befehdender, etwa gleichstarker Führer von mittelmässigen Fähigkeiten. Aber der grosse Unterschied gegen die frühere Epoche liegt darin, dass wir es mit einem turko-tatarischen Islam zu tun haben. Nicht Religion, Sprache, Geist, wie der des arabischen Moslim, fällt in die Wage, nicht Kultur, Literatur und alte bis in die Sage reichende Tradition, wie bei dem iranischen Moslim, gewährt einen Hintergrund, sondern kriegerische Tüchtigkeit und Volksjugendkraft gibt den Ausschlag, und der Tribus steht zu seinem Führer, mit dem er ausgezogen; im besonderen Gegensatz zu Persien, wo seit je der Staat nicht weiter reicht, als ihn Furcht und Schrecken vor dem Beherrscher eben aufbaut und zusammenhält.

Wiederum fehlen die Werke und Künste des Friedens, und wo das Schwert ruht, stehen die Turko-Tataren, unfähig zu erhalten, einer übermächtigen, ihnen im Grunde fremden Kultur gegenüber, und das ist bis heute der Charakter der Türkenherrschaft ihren fremdsprachigen Untertanen gegenüber.

Vierter Abschnitt.

Wenn jetzt dazu übergegangen wird, zu untersuchen, welchen Bruchteil die Münzen unserer Tabelle von den überhaupt gefundenen bilden, wir also die schriftlichen Zeugnisse über die arabischen Münzen in den baltischen Funden sammeln, so wird billig mit der Universitätsstadt Dorpat zu beginnen sein, die mehr als andere Orte in der Lage war, über Kenntnisse auf so entlegenem Gebiet, wie die Orientalien, zu verfügen; und hier hat denn der unermüdliche August Heinrich Hansen (geb. 14. Januar 1813, † 3. Mai 1849), ein Schüler des Arabisten Freytag, bereits 1838 mit einer sehr gründlichen Veröffentlichung begonnen. Diese, ein selbständiges Schulprogramm, eine lateinische Besprechung von 43 in und um Dorpat gefundenen arabischen Münzen, lassen wir unten auszugsweise in einer Tabelle II geordnet folgen, ebenso seine späteren Veröffentlichungen, welche in den Literalien der Dorpater Gesellschaft erschienen sind. Daran schliessen sich die ebenfalls unter Hansens Auspizien aufge-

Digitized by Google

stellten Tabellen über baltische Fundmünzen in F. Kruses Necrolivonica von 1842, welcher Arbeit ein „summarischer Überblick seiner antiquarischen Reise durch die Ostseeprovinzen 1838 und 1839“ vorausging. Der Wert dieser ernsteren Erstlingsarbeiten archäologischer Forschung ist nicht zu gering anzuschlagen, obgleich im Laufe der Zeit manche gewichtige Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Kruseschen Arbeiten, besonders gegen seine den Necrolivonicis beigegebenen Tafeln mit Abbildungen laut geworden sind. Hieran schliesst sich das fleissige Fundverzeichnis von E. Hartmann im Band VI Heft 3 und 4 der Verhandlungen der Dorpater Gesellschaft von 1871 S. 172 ff. Sehr schätzbare Beiträge enthält ferner Karl Bährs „Die Gräber der Liven“ von 1850. Einen weiteren wichtigen Aufschluss über die Münzfunde finden wir in den „Beilagen“ zu den Sitzungsberichten der Mitauer Gesellschaft von 1892, woselbst Herr Professor Hausmann bedauerlicherweise nur ausser Zweifel stellen konnte, dass es an einem Verzeichnis aller baltischen Münzfunde fehlt[1]), dafür aber durch seine eigene Arbeit an zitierter Stelle eine Übersicht der Münzfunde 1842—1892 gibt[2]). Sehr zu beklagen bleibt, dass in dem des grössten Ansehens sich erfreuenden Dannenbergschen Werke in so geringem Umfange die baltischen Münzfunde zur Publikation gekommen sind; denn obgleich dieses Werk sich den „Denaren“ zuwendet, so sind meines Wissens grössere arabische Münzfunde ohne Beimischung von Denaren in den baltischen Provinzen nicht gemacht worden. Für die Statistik würde also bezüglich der Orientalien doch immer etwas abfallen. Gering an Ausbeute, aber um so genauer und zuverlässiger in der Angabe aller auf die Funde bezüglichen Daten war der ebenfalls zu Rate gezogene Ausstellungskatalog des X. archäologischen Kongresses in Riga 1896. Für die seither verflossene Zeit bieten die Publikationen der gelehrten baltischen Gesellschaften eine vielleicht erschöpfende Quelle der Münzfunde, die dann auf Grund unserer Übersicht in Tabelle II kurz zusammengefasst und nach Möglichkeit zur Tabelle I in Beziehung gesetzt werden. Wenn hier, wie so naheliegend erscheint, nicht die sämtlichen vorhandenen Literalien der gelehrten baltischen Gesellschaften in erschöpfender Weise als Hauptquelle der Anordnung des Stoffes zu grunde gelegt sind, wie die ursprüngliche Absicht war, so wird es einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Diese liegt einmal darin, dass eine geregelte und brauchbare[3]) Veröffent-

[1]) S.-B. Mitau 1902, Anhang S. 1 Anmerk. **.

[2]) Das Fundverzeichnis von 1896 mit Karte, durch Sitzka aufgestellt, ignoriert Münzfunde. S. 4.

[3]) Hansen, dem ein weniger umfangreiches und damals unvergriffenes Material zur Verfügung stand, beklagt schon, dass des Fundortes oft nicht

Digitized by Google

lichung überhaupt, sowie eine klare Sonderung der Sitzungsreferate und der sich daran schliessenden Arbeiten sich erst allmählich gebildet hat. Anfänglich findet sich das Material in den Tagesblättern, ja selbst in den Anhängen zu denselben zerstreut, die nur zum kleinen Teil ausgesondert und dann vereint sind, und diese Sammlungen sind grösstenteils Unika, so dass eine zeitraubende Arbeit überall an Ort und Stelle unentbehrlich scheint, zu welchem Mittel ich in der Tat gegriffen habe, denn die Versendung ganzer Dezennien von Zeitungsjahrgängen würde sich, wo Unika in Frage kommen, kaum erreichen lassen. Schwierigkeiten der Ausführung sind freilich keine Hinderungsgründe der Arbeit; allein es kommt noch ein zweiter Übelstand in Betracht: die Gesellschaften sind in grossen Zeitabständen gegründet, die ältesten umfassten daher einen Rayon, den sie später mit jüngeren Gesellschaften teilen mussten, denen das ältere Material somit in den eigenen Akten fehlt; aber die spätere Teilung wurde auch nicht immer eingehalten, so dass der eine mitbesprach, was den andern anging. Diese Bezüge aber werden nicht immer mitgeteilt. Bedenklicher als alles andere aber sind die kritischen Zeiten einer so eingschränkten Lebensbetätigung der einzelnen Gesellschaften, dass das Material auf oberflächlichste Referate einschrumpft. Zudem hatten mehrere Gesellschaften sich ein zu weites, allerlei Schöngeistiges mitumfassendes Programm gegeben und bildeten sich zu archäologischen Zielen erst später heraus. Dass unter solchen Umständen die numismatische Berichterstattung, von der orientalischen zu schweigen, meistens unbrauchbar und eine Klassifikation und Identifizierung der Orientalien unmöglich ist, dies leuchtet ein.

Die Einschränkung der Tabellen auf Orientalien war leicht durchzuführen. Auch die geographische Abscheidung gelangte in Tabelle I zur Durchführung, obgleich dies im einzelnen pedantisch erscheint. Aber irgendwo mussten Grenzen gezogen werden, sodann aber hat die Sache jenseits der baltischen Grenzen sehr tüchtige Bearbeitung erfahren; es genügt, den Namen Frähns zu nennen (cf. die Quellenangaben bei Jacob, Nordisch-baltischer Handel etc. S. 29, 72—77, 126 und im Text). In Tabelle II wird man einige Grenzüberschreitungen zu gute halten.

---

gedacht wird. Verh. est. I S. 68 ff. von 1846. Desgleichen Wendt 1856 Verh. est. B. III Heft 2 S. 82 führt tadelnd eine Reihe zu summarisch gefasster Angaben an.

Digitized by Google

Tabelle II.

General-№	Spezial-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
1		Abbasside	Mehdi	—	164	Muhamadije	780	bei Dorpat	P[1])
2		„	Harun	—	187	Bagdad	802	„	P
3		„	„	—	191	„	806		P
4		„	„	—	193	„	808	?	P
5		„	Musta'in	—	248	Samarkand	862	Witebsk	P
6		„	„	—	(248-252)		(862-866)		P
7		Samani	Ismail ben Ahmad	Mu'atasid	282	Schasch	895	Rathshof	P
8		„	„	—	282	Samarkand	895	Wesnershof	
9		„	„	—	287	Schasch	900	Ascheraden	Riga
10		„	„	—	291	?	903	Wesnershof	
11		„	„	—	293	Balch	905	Dünhof	Riga
12		„	Ahmad ben Ismail	Muktadir	297	Schasch	909	Rathshof	
13		„	„	—	298	„	910		P
14		„	Nasr ben Ahmad	—	303	?	915	Rathshof	P
15		„	„	—		Samarkand		?	P
16		„	„	—	304	Schasch	916	?	P
17		„		—	308	Samarkand	920	?	P
18		„	Nuh ben Nasr	Rasi	323		934	Kremon	P
19		„		„	324	„	935	Wesnershof	P
20		„		„	327	Schasch	938	„	P
21		„		„	328	Nisabur	939	Dorpat	P
22		„		„	329	Samarkand	940	Rathshof	

Digitized by Google

23		Samani		Rasi	(322-329)			Wesnershof	P
24		„		„	„	Samarkand			
25		„		„	„				P
26		Abbasside?	Mutaki	—	329	Kufa	940	Rathshof	
27		Samani	Nuh ben Nasr	Mutaki	(332)	Schasch	943	„	
28		„	„	Mustakfi	334	„	945		P
29		„	„	—	336	Samarkand	947	Dorpat	P
30		„	„	—	340		951	Wesnershof	P
31		„		—	342	Schasch	953	Dünhof	Mitau
32		„	Abdul Melik	Muti'a	345	Buchara	956	Rathshof	
33		„	„	—	348	Schasch	959		
34		Hamdani	Sef-ed-Dovleh u. Nasir-ed-Dovleh	Muti'a	3$\frac{4}{5}$4				
35		Okaili	Beha-ed-Dovleh u. Dschemah-ed-Dovleh	Kadir	381		991		
36		Fragment		—				Witebsk	
37		„		—				Rathshof	
38		„		—				„	
39		„		—				„	
40		Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	(30)1		913	Wesnershof	
41		„	„	„	305	Samarkand	917	„	
42		„	Abdul Melik	Mustakfi	344	„	955	Arensburg	
43		„	Ismail ben Ahmad	Muktafi	293	Schasch	905	„	
44	1[2])	„	„	Mu'atasid	282		895	Oberpahlen	1838
45	2	„	„	Muktafi	294	Balch	906	„	
46	3	„	Ahmad ben Ismail	Mukdadir	299	Schasch	911	„	
47	4	„	Nasr ben Ahmad	„ ?	302	„	914	„	
48	5	„	„ u. Nuh ben Nasr	—		Balch		„	Dorpat

[1]) Von namentlicher Aufführung der Privatleute (P), welche 1838 die Münzen besessen hatten, ist Abstand genommen. Nur besitzende Gesellschaften, bezw. Museen sind nach dem Sitz derselben angeführt. [2]) Hansen, Fund von Oberpahlen.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
49	6	Abbasside	Muktadir	—	309		921	Oberpahlen	
50	7	„	„	—	319		931	„	
51	8	Hamdani	Sef-ed-Dovleh u. Nasir-ed-Dovleh	Muti'a	?			„	Dorpat
52	9	„	„	—	317		928	„	
53	10	Buweihi	Ruk-ed-Dovleh u. Asud-ed-Dovleh	Muti'a	$34\frac{4}{4}2$	Aradschan	$9\frac{6}{5}2$	„	
54	11	„	Asud-ed-Dovleh u. Imad-ed-Dovleh	—	360	Isfahan		„	Dorpat
55	12	Okaili?	(verdorben)	—	380	?	990	„	
56	1[1])	Abbasside	Mu'atasid	—	288	Ser-man-ra	900	„	
57	2	„	Rasi	—	323	Bagdad	934	„	
58	3	„	„	—	324	„	935	„	
59	4	Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	308	Schasch	920	„	
60	5	„	„	„	320	?	932	„	
61	6	Merwani	Mumehid-ed-Dovleh u. Beha-ed-Dovleh	Kadir	(387-402)		(997-1011)	„	
62	7	Okaili	Abu Sawad Muhamad u. Beha-ed-Dovleh	„		Mosul		„	
63	1[2])	Samani	Nasr ben Ahmad	Rasi	326	Samarkand	938	Warrol	
64	2	Buweihi	Ali und Ahmad	Mustakfi	334	Ahwas	945	„	
65	1[3])	Abbasside	Mamun	—	187	Balch	803	Wesenberg[4])	
66	2	„	„	—	200	Samarkand	815		
67	3	Samani	Ismail ben Ahmad	Mustakfi	292	Schasch	904	Dorpat	
68	4	„	Nasr ben Ahmad	Muktadir	204	Enderabe	916	?	Dorpat
69	5	„	„	Rasi	322	Samarkand	933	Dorpat	
70	6	„	Nuh ben Nasr	Muti'a	335	Buchara	946	Dorpat	

Digitized by Google

71	7	Wolga-Bulgaren	Muman ben Alchas	Tai	366	Sawar	976	Ösel	
72	8	Merwani?	Beha-ed-Dovleh Kuth-el-milet	Kadir	?	?		Dorpat	
73	5[5])	Abbasside	Mansur	—	145	Bagdad	762	Grobin	Mitau
74	6	„	Mehdi	—	149	?	766	„	„
75	7	„	Mansur	—	(154-159)	„	(770-5)	Pernau	P
76	8	„	„	—	155	Muhamadije	771	Estland	P
77	12	„	Mehdi	—	165	?	781	Grobin	Mitau
78	13	„	„	—	165	Bagdad	781	Pernau	P
79	15	„	„	—	169	„	785	Dorpat	P
80	16	„	Harun	—	170	?	786	Ringen	Dorpat
81	17	„	„	—	171	Bagdad	787	Pernau	P
82	18	„		—	186	„	802	Dorpat	Dorpat
83	19	„		—	189	„	804	Pernau	P
84	20	„		—	190	„	805	„	P
85	29	„	Amin als Thronfolger	—	194	?	809	Estland	P
86	31	„	Mamun als Prätendent	—	197	Samarkand	812	Grobin	Mitau
87	35	„	Mu'atasim	—	222	Isfahan	836	Pernau	P
88	36	„	Mutawekil	—	235	Basra	849	„	P
89	37	„	„ u. Mu'ates	—	247	Mahalkufa	861	„	P
90	39	„	Musta'in	—	247	Tiflis	861	„	P
91	40	„	„	—	252	Samarkand	866	Wesnershof	P
92	41	Samani	Ismail ben Ahmad	Mu'atasid	281	?	894	Wesenberg	Dorpat
93	42	„	„	„	282	Schasch	895	Rathshof	P
94	43	„	„	„	282	„	895	Wesnershof	P
95	44	„	„	„	284	„	897	Estland	P

[1]) Fund von Oberpahlen. [2]) Hansen, Fund von Warrol. [3]) Hansen, Münzen von verschiedenen Fundstätten. [4]) Stimmt mit G.-Nr. 273 Tab. I, wo Fundort Borckholm angegeben wird. [5]) Fundverzeichnisnummern in der „Necrolivonica".

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
96	45	Samani	Ismail ben Ahmad	Mu'atasid	285	Schasch	898	Mitau	P
97	46	,,	,,	,,	286	,,	899	Estland	P
98	47	,,	,,	,,	288	,,	900	Ascheraden	P
99	48	,,	,,	,,	289	,,	901	Estland	P
100	49	,,	,,	,,	290	,,	902	Grobin	Mitau
101	50	,,	,,	Muktafi	291	,,	903	Wesnershof	P
102	51	,,	,,	,,	293	Balch	905	Ascheraden	Riga
103	52	,,	,,	,,	293	Samarkand	905	Arensburg	Dorpat
104	53	,,	,,	,,	294	Schasch	906	Ascheraden	P
105	54	,,	Ahmad ben Ismail	Muktadir	296	,,	908	,,	P
106	55	,,	Nasr ben Ahmad	,,	297	,,	909	Pyhla	P
107	56	,,	Ahmad ben Ismail	,,	297	,,	909	Rathshof	Dorpat
108	57	,,	,,	,,	298	,,	910	Wesnershof	,,
109	58	,,	,,	,,	298	,,	910	Estland	P
110	59	,,	,,	,,	300	Samarkand	912	,,	P
111	60	,,	Nasr ben Ahmad	,,	301	,,	913	,,	P
112	61	,,	,,	,,	304	,,	916	Ascheraden	P
113	62	,,	,,	,,	306	,,	918	Pyhla	P
114	63	,,	,,	,,	301	,,	913	Wesnershof	P
115	64	,,	,,	,,	303	,,	915	Rathshof	?
116	65	,,	,,	,,	303	,,	915	Wesnershof	Dorpat
117	66	,,	,,	,,	304	,,	916	Ösel	,,
118	67	,,	,,	,,	305	,,	917	Wesnershof	,,

Digitized by Google

119	68	Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	309	Samarkand	921	Pyhla	P
120	69	,,	,,	,,	315	Schasch	927	Ösel	Dorpat
121	70	,,	Nuh ben Nasr	Rasi	323	Samarkand	934	Kremon	,,
122	71	,,	,,	,,	324	,,	935	Wesnershof	P
123	72	,,	,,	,,	324	,,	935	Grobin	Mitau
124	73	,,	,,	,,	323	?	934	Wesnershof	Riga
125	74	,,	,,	,,	323	?	934	Dorpat	P
126	75	,,	,,	,,	327	Schasch	938	Wesnershof	Dorpat
127	76	,,	,,	,,	332	?	943	,,	P
128	77	,,	,,	Mutaki	329	Kufa	940	,,	P
129	78	,,	Abul Mansur	,,	330	Bagdad	941	Windau	P
130	79	,,	,,	,,	334	Schasch	945	Rathshof	P
131	80	,,	Nuh ben Nasr	Mustakfi	340	Samarkand	951	Wesnershof	Riga
132	81	,,	,,	,,	341	,,	952	Rathshof	P
133	82	,,	,,	,,	342	Schasch	953	Dünhof	Mitau
134	83	,,	,,	,,	340	Buchara	951	Estland	P
135	84	Buweihi	,,	—	340	Ahwas	951	,,	P
136	85	Samani	Nuh ben Nasr	Mustakfi	341	Buchara	952	,,	P
137	86	,,	Abdul Melik	,,	344	Samarkand	955	Arensburg	Dorpat
138	87	,,	,,	,,	346	Buchara	957	Ascheraden	P
139	88	,,	,,	,,	349	Samarkand	960	Wenden	P
140	89	,,	Mansur	Mutí'a	351	Buchara	962	,,	Asiat. Mus.
141	90	,,	,,	,,	359	,,	969	Estland	P
142	91	,,	,,	,,		Schasch	?	,,	P
143	92	Hamdani	Sef-ed-Dovleh u. Nasr-ed-Dovleh	,,	357	?	967	Dorpat	Dorpat
144	93	Samani	Nuh ben Mansur	,,	375	Buchara	985	Ascheraden	P
145	94	Buweihi	Asud-ed-Dovleh u. Rukn-ed-Dovleh	,,	360	Isfahan	970	Dorpat	Dorpat
146	95	Okaili	Hissam-ed-Dovleh	—		?		Pernau	P
147	96	Merwani	Abul Ali Harun ben Merwan	—	387	?	997	Wendau	Asiat. Mus.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
148	97	?	Mumehid-ed-Dowleh Abu Mansur ben Merwan?		393	Buchara	1002	Wendau	Asiat. Mus.
149	98	Chane v. Turkestan	Nasr ben Ali Ilek Chan		399		1008	„	„
150	99		Abu Nasr Ahmad ben Merwan		402		1011	„	„
151	100		mit einseitiger Prägung				95	Aschhraden	P
152	101		mit rücklaufender Schrift versehen				96	Estland	P
153	102		schlecht nachgebildet, als Schmuck oder Amulet getragen				97	Pyhla	P
154	103		Missgeburt einer Samanidenmünze					Wendau	Asiat. Mus.
155	104	Okaili	Abu Dsuwad Muhamad ben al musajeb			Mosul			
156	10[1])	Samani	Nasr ben Ahmad	Rasi	326	Samarkand	937	Warrol	
157	13 1	„	„	Muktadir	301	„	913	Weslershof 1839	
158	„ 2	„	„	„	303	„	915	„	
159	„ 3	„	Ahmad ben Ismail	„	299		910	„	
160	„ 4	„	Nasr ben Ahmad	—	305		917	„	
161	14 a	„	„	Rasi	322		934	2. Fund Weslershof	
162	„ b	„	Ismail ben Ahmad	Muktafi	291		903	„	
163	19 1	Abbasside		—	162	Bagdad	778	Dorpat 1851	
164	„ 2	Samani		—		Schasch		„	
165	43	Abbasside	Harun	—	187	Bagdad	802	Rathshof 1839	
166	44	Samani	Ismail ben Ahmad	—	279	Schasch	892	„	
167	108	Abbasside	Rasi	—	323		934	Kremon 1839	
168	109 a	Samani	Abdul Melik	—	344	Samarkand	955	Ösel	
169	„ b	„	Ismail ben Ahmad	—	293	Schasch	905	„	
170	113	Wolga-Chane	Mumen ben Alchas	—	366	Sawar	976	Ösel II	

171	125	Abbasside	Mamun	—	187	Balch	803	Wodja (Weissenstein) 1865
172	126	Samani	Ismail ben Ahmad	—	287	Schasch	900	Haakhof
173	5	„	„	—	294	„	906	Ascheraden
174	6	„		—	296		908	„
175	7	„	Nasr ben Ahmad	Muktadir	304	Samarkand	916	„
176	8	„	Nuh ben Nasr	—	365	Buchara	975	„
177	9	„	Abdul Melik	—	389	„	999	„
178	10	„	Nasr ben Ahmad	Kahir		Enderabe	(932-931)	Dorpat[2])
179	497 a[3])							
180	„ b	Bruchstücke arabischer Münzen						Lennewarden 1884
181	„ c							
182	„ d	arabische Münze		—				Lett. Ver., Riga
183	474	Samani	Ismail ben Ahmad	—	291		903	Zeemalden 1895
184	700	„	gehenkelt	—			(894-968)	Jess (Estland)
185	703	„	„	—			10. Jahrh.	Innis 1861
186	574	Abbasside	Mansur	—	157		773	Gr.-Roop 1874
187	550	Samaniden-Brakteat (sic!) mit entstellten Legenden, bulgarische Arbeit					(912-961)	Kremon 1873
188	535	Abbasside	Rasi	—			(934-940)	Allasch 1890
189	685 1	„	Kahir	—	321	Bagdad	933	Repshof 1870
190	„ 2	„	Rasi	—	326	„	937	„
191	„ 3	Samani	Nasr ben Ahmad	—	324	Samarkand	935	„
192	„ 4	„	„	—	326	Schasch	937	„
193	„ 5	„	unleserlich	—				„
194	„ 6	„	„	—				„
195	„ 7	„	„	—				„
196	„ 8	„	„	—				„

[1]) Die Nummern des E. Hartmannschen Fundverzeichnisses.
[2]) Abbildung bei Bähr S. 54.
[3]) Fundnummern des Rigaschen Ausstellungskataloges.

Digitized by Google

General-№	Spezial-№	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
197	685 9	Samani	unleserlich	—				Repshof 1870	
198	„ 10	„	„	—				„	
199	„ 11	„	„	—				„	
200	„ 12	„	Mansur ben Nuh	—	(350-365)	Samarkand		„	
201	„ 13	Buweihi	Rukn-ed-Dovleh u. Asud-ed-Dovleh	—	347	Arradschan	958	„	
202	„ 14	„		—				„	
203	„ 15	?	gänzlich abgerieben	—				„	
204	„ 16	?	„	—				„	
205	1	Hamdani		—	350	Mosul	961	„ [1])	
206	2	Samani		—	299	Samarkand	911	„	
207	3	„		—	?	?			
208	4	Abbasside		—	?	?			
209	1	arabischer	Dirhem ohne nähere Bezeichnung					Errestfer [2])	
210	84 1	Abbasside	Muktadir	—	308	Bagdad	920	Arrohof 1886 [3])	
211	„ 2	„	„	—	320	„	932	„	
212	„ 3	„	Kahir	—	321	„	933	„	
213	„ 4	Buweihi	Muis-ed-Doleh	—	338	?	949	„	
214	106 32	Abbasside	Muktadir	—	308	Bagdad	920	Immakül [4])	
215	„ 33	„	Kahir	—	321	„	933	„	
216	„ 34	„	Rasi	—	326	„	937	„	
217	„ 35	„	Muktadir	—	338?	Damaskus	949	„	
218	„ 36	„	Mutaki	—	33⁝	?	94⁝	„	
219	„ 37	Samani	Mansur ben Nuh	—	358	Buchara	968	„	

Digitized by Google

220	106	38	Samani	Nasr ben Ahmad	—	302	Enderabe	914	Immakûl
221	„	39	„	Ismail ben Ahmad	—	282	Schasch	895	„
222	„	40	„		—	284	„	897	„
223	„	41	„		—	289	„	901	„
224	„	42	„		—	292	„	904	„
225	„	43	„	Ahmad ben Ismail	—	297	„	909	„
226	„	44	„	„	—	298	„	910	„
227	„	45	„	Nasr ben Ahmad	—	329	„	940	„
228	„	46	„	„	—	318	„	930	„
229	„	47	„	Mansur ben Nuh	—	358	„	968	„
230	„	48	„	Ismail ben Ahmad	—	294	Nisabur	906	„
231	„	49	„	„	—	293	Samarkand	905	„
232	„	50	„	Ahmad ben Ismail	—	299	„	911	„
233	„	51	„	Nasr ben Ahmad	—	306	„	918	„
234	„	52	„	„	—	328	„	939	„
235	„	53	„	„	—	329	„	940	„
236	„	54	„	Ismail ben Ahmad	—	297	?	909	„
237	„	55	„	Nasr ben Ahmad	—	?	?	?	„
238	„	56	„	?	—	?	?	?	„
239	„	57	„	barbarische Nachpr.	—	?	Nisabur	?	„
240	„	58	Buweihi	Asud-ed-Dovleh u. Rukn-ed-Dovleh	—	344	Arragan	957	„
241	„	59	„	Beha-ed-Dovleh	—	38⋮	?	99⋮	„
242	„	60	Hamdani	Abu Taglib	—	360	Nisibin	970	„
243	„	61	Samani	Mansur ben Nuh	—	358	Buchara	968	„
244	„	62	„	Nasr ben Ahmad	—	315	Schasch	927	„
245	„	63	„	„	—	321	Nisabur	933	„
246	„	64	Okaili	Hissam-ed-Dovleh u. Dschemascheed-ed-Dovleh	—	389	Mosul	998	„
247	„	65	Abbasside	Rasi	—	327	„	938	„

[1]) S.-B. est. 1871, S. 68. [2]) S.-B. est. 1878, S. 124. [3]) Dannenberg, II, S. 533. [4]) Dannenberg, III, S. 766.

Digitized by Google

General-№	Dynastie.	Regent.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
248	Samanidenfragment = Reval, G.-Nr. 871 der Tabelle I					Piep	
249—349	in runder Summe. I. Fund von Grobin					Grobin 1796	
350—455	II. Fund von Kuschke-Grobin (ausser den oben aufgeführten zerstreuten Münzen)					Grobin 1897	
456—605	Mekshof = Dorpat, G.-Nr. 84—149					Mekshof 1878	
605	„ = Reval, G.-Nr. 860					„	
606 A.R. Nr. 10[1])	Abbasside	Muktadir = G.-Nr. 270	326	Bagdad		Mekshof?	
607 „ „ 14	Hamdani	Sef-ed-Dovleh = „ 284	?	Mosul		?	
608 „ „ 33	Samani	Nasr ben Ahmad = „ 296	315	Samarkand		?	
609 „ „ 34	„	„ „ 297	315	„		?	
610 „ „ 38	„	„ „ 301	229	„		?	
611 „ „ 44	„	Mansur ben Nuh „ 350	354	?		?	
612—803	Fund von Essimäggi, Reval „ 655-848					Essimäggi 1878	
804	„ Dorpat „ 290		300	Schasch			
805—830	„ Arensburg „ 1—26					Clausholm 1880	
831	Dorpat „ 416					„ „	
832—836	G.-Nr. 421—425					Sotaga 1884	
837—845	„ 393—401					Kunda 1885	
846—848	„ 624—626					Ilien vor 1827	
849—851	„ 878—880					Arkenal	
852	G.-Nr. 872					Kawast	

Digitized by Google

853		G.-Nr. 881				Wait 1896
854—858		G.-Nr. 882—886				Etz 1903
859		nicht vertreten				? Nargen
860—861		G.-Nr. = 893. 894				Römershof
862—864		nicht vertreten				Sagnitz 1845
865	Sassanide	G.-Nr. 613				Talsen 1822
866—870		nicht vertreten				Kapsehden 1843
871—873		G.Nr. 285, 286, 294				Haselau 1879
874	Samani	Nasr ben Ahmad G.-Nr. 862	309	Samarkand	921	Martens
875	Buweihi	Imad-ed-Dovleh „ 621	(334-337)	Kufa	945-8	Selburg
876—1079	Fund von Wöbs					Wöbs 1878
1080—1379	in runder Summe. II. Fund von Wölla					Wölla 1903
1380—1384	I. Fund von Wölla					Wölla 1894
1385—1486	ohne Fundbezeichnungen bei den Sammlungen					

[1]) Etikettierung der Dorpater Münzsammlung.

Digitized by Google

Kombination beider Tabellen.

Ohne genaue Angabe der näheren Fundumstände sind die Rubriken Nr. 1—31 namhaft zu machen.

1. **Estland** im allgemeinen. Tabelle I weist nur unter G.-Nr. 35 einen Samani (von Nasr ben Ahmad) auf, geprägt in Schasch 324, dessen Identität mit den nachfolgenden Nummern der Tabelle II 76, 85, 95, 99, 134, 135, 141, 142, 152 nicht nachzuweisen ist. Letztere Nummern sind in dem Kruseschen [1]) Verzeichnis zu finden.

2. **Ösel** im allgemeinen hat in Tabelle I die G.-Nr. 32, 265, 278, 280, 287, 288, 298, 308, 311, davon fallen ins Jahr 1856 Nr. 32, 280, 287, 288, 298, 308, 265, 278. Ohne Zeitangabe der Erwerbung ist der Wolga-Chan Mumen ben Alchas. Tabelle II hat von Münzen mit Angabe der Provenienz Ösel: G.-Nr. 71, 117, 120, 168, 169. Sodann aus **Arensburg** sind aus Tabelle I die G.-Nr. 292, 306, die mit den Erwerbungen aus Arensburg in Tabelle II G.-Nr. 42, 43 und 103 nicht zusammenstimmen.

Aus **Pyhla** [2]), Krsp. Karmel auf Ösel, sind G.-Nr. 106, 119, 153, 113 der Tab. II. Die Identität von G.-Nr. 170 der Tabelle II mit 311 Tabelle I ist wahrscheinlich, die der anderen ausgeschlossen, da die Erwerbung erst 1856 stattgefunden hat und die Kruseschen Tabellen von 1842 sind. Man müsste denn spätere Erwerbung früherer Funde annehmen.

3. **Pernau.** Die näheren Fundangaben bei den G.-Nr. 75, 78, 81, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 146 der Tabelle II fehlen; da Tabelle I Münzen mit Fund- bezw. Erwerbungsort Pernau überhaupt nicht ermittelt, so ist anzunehmen, dass obige 10 Nummern im Privatbesitz verblieben.

4. **Mitau.** Als Fundort ist Mitau, Kat. Rig. nur mit einer Nummer vertreten, auch als Münzfundort nicht eben bekannt. Kruse, Necroliv., gibt Nr. 45 einen Samani (Ismail ben Ahmad, Kalif Mu'atasid, Schasch 284) in Privatbesitz. G.-Nr. 96 Tabelle II. Näheres war nicht zu ermitteln.

5. **Wesenberg.** Wenig mehr lässt sich über G.-Nr. 92 Tabelle II sagen, woselbst Kruse l. c. (Nr. 41 Fundverz.) einen gleichen Samani von 894 = 280 aufführt. Prägestätte unbekannt. Soll in Dorpat sich befinden. G.-Nr. 65 Tabelle II.

---

[1]) Der Kürze halber und um Verwechselungen mit den ferneren Hansenschen Verzeichnissen zu vermeiden, wählen wir diese Bezeichnung für die Hansensche Bearbeitung in der Kruseschen Arbeit.

[2]) Schreibung schwankt: Pyla und Pyhla.

Digitized by Google

6. **Dorpat** und Umgegend. Tabelle I gibt:

G.-Nr. 266	Abbasside	Rasi	323	Bagdad
274	„	Mu'atadil	288	Wasit
271	„	Mehdi	162	Bagdad
896	Samani	Nasr ben Ahmad . .	329	Schasch
897	„	Nuh ben Nasr . . .	340	Samarkand
898	„	Abdul Melik ben Nuh	349	Nisabur
899	„	Mansur ben Nuh . .	356	Samarkand

Diesen stehen gegenüber aus Tabelle II

G.-Nr. 1, 2, 3 Abbassiden; 21, 29 aus dem Schulprogramm von Hansen 1838; sämtlich in Privatbesitz und nicht in die Museen gekommen (Nr. 1 Abbildung bei Hansen l. c.).

G.-Nr. 67, 69, 70, 72 Varia, von Hansen veröffentlicht S.-B. est. Band II Heft 2 S. 78 (1848).

G.-Nr. 79, 82, 125, 143, 145 aufgeführt in der Nekroliv. unter Nr. 15, 18, 74, 92, 94. Davon 79 und 125 in Privatbesitz und nicht in Besitz der Museen gelangt.

G.-Nr. 163 Abbasside von Bagdader Prägung und mit „Dorpat 1851" bezeichnet. 162 d. Fl. = 778 gibt Hartmann, Verz. Nr. 19; desgleichen:

G.-Nr. 164, schadhafter Samani aus Schasch, alles andere unbekannt, dto. Nr. 19 Verz.

G.-Nr. 178, ein Samani, Nasr ben Ahmad, unter dem Namen des Kalifen Kahir, Prägestätte Enderabe, Jahr nicht ersichtlich; Regierung 932—934 = 320—322 des Kalifen ist von Bähr angeführt. Glücklicherweise ist S. 55 l. c. Abbildung zugefügt. Der Typus zeigt Abweichung von orientalischen Münztypen[1]).

S.-B. est. „Inland" 1847 S. 56, Januar-Sitzung, gibt Hansen Erläuterung von 4 Kufimünzen aus Dorpater Umgegend. Ein Samani, Nasr ben Ahmad, Prägung von Samarkand 326, und einen Buweihi, Ali ben Buweih, Prägung von Ahwas 334, unter Kalif Mustakfi; die anderen 2, nämlich ein Abbasside, Mamun, 200 in Bagdad geschlagen, und ein Samani von 312, durch Nasr ben Ahmad in Samarkand geprägt, sollen dem Dorpater Museum gehören.

Sitzung vom 2. Juni Spalte 486 (l. c. 1848) interpretiert Hansen sechs in Ösel, Borckholm und bei Dorpat gefundene Münzen, nämlich 4 Samani, 1 Wolgabulgaren des Mumen-al-chas und 1 Meryanide (sic!). Da letztere beiden Tabelle II G.-Nr. 71 und 72 leicht wiederzuerkennen, so kommen 4 Samani auf Dorpater Provenienz.

---

[1]) Über diese Münze zitiert Bähr: J. H. Möller, Gotha 1826, — Steffano de Mannoni, Milano 1820, — Christian Adler, Koppenhagen 1792, Rom 1782, — Hallenberg, Stockholm 1800.

Digitized by Google

l. c. Sitzung vom 17. Februar 1855 Spalte 193 gibt Sawelijew Entzifferung von 5 Dirhems, darunter auch einen bei Dorpat gefundenen.

l. c. Sitzung vom 6. Juni 1850 Spalte 426 legt der Genannte 3 Dirhems vor, von denen der zweite, ein Samanidenfragment von Schasch, bei Dorpat gefunden ist. Letzterer mag vielleicht mit G.-Nr. 164 Tabelle II identisch sein, da diese Erklärung von 1850 und obige Einstellung mit „Dorpat 1851" bezeichnet ist.

Identifizierungen sind sonst mit Sicherheit kaum vorzunehmen; es kommen also auf Dorpater Provenienz 7 Nummern der Tabelle I gegen 25 (24) Nummern der Tabelle II.

7. **Rathshof.** Kruse (Mitau, „Sendungen" S. 66) nennt unter den älteren Fundmünzen einen Samani des Ismail ben Ahmad vom Jahr 895 = 282, geprägt in Schasch. Dieser kehrt in seinem Fundverzeichnis Nr. 21, G.-Nr. 93 der Tabelle II, wieder. Ferner erscheinen in der Fundtabelle von Kruse die Nummern seines Fundverzeichnisses

Nr. 56	entsprechend	G.-Nr. 107	in Tabelle II
„ 64	„	„ 115	„
„ 79	„	„ 130	„
„ 81	„	„ 132,	sodann des Hartmannschen Fundverzeichnisses
„ 43	„	„ 165	in Tabelle II
„ 44	„	„ 166	„

Aus den Hansenschen Publikationen sind die Nummern 7, 12, 14, 22, 27, 33, 35 nebst 3 Fragmenten Nr. 37—39 sämtlich Generalnummern unserer Tabelle II. Als einzige Zeitangabe ist bei Hartmann bei G.-Nr. 165 und 166 das Jahr 1839 angegeben; unklar, ob das Jahr der Erwerbung oder des Fundes.

Diesen 19 in Tabelle II nachgewiesenen Stücken steht aus Tabelle I nur gegenüber G.-Nr. 272, ein Abbasside (Harun), geprägt 187 in Bagdad, den wir wohl mit G.-Nr. 165 (Tabelle II) zu identifizieren haben, und G.-Nr. 291. Über den Verbleib aller anderen Münzen ist nichts bekannt.

8. **Wesnershof** bei Dorpat. Hier nehmen wir voraus die einzige G.-Nr. 895 (Tabelle I) einen Samaniden des Nasr, in Samarkand 324 unter dem Namen des Kalifen Rasi geprägt, dessen Identität mit G.-Nr. 19 der Tabelle II annehmbar ist.

Ferner zeigt Tabelle II G.-Nr. 8, 10, (19), 23, 30, 40, 41, 91, 94, 101, 108, 114, 116, 118, 122, 124, 126, 127, 128, 131. Davon sind die Stücke Nr. 8, 10, 23, 30, 40, 41 in Hansens Schulprogramm als 1838 in der Umgegend von Dorpat aufgefundene aufgeführt. Das Fundverzeichnis von Kruse führt an:

Digitized by Google

Nr. 40	des Fundverz.,	G.-Nr. 91	der Tabelle II		
„ 43	„ „	„ 94	„		
„ 50	„ „	„ 101	„		
„ 57	„ „	„ 108	„	soll Dorpat besitzen	
„ 63	„ „	„ 114	„		
„ 65	„ „	„ 116	„		
„ 67	„ „	„ 118	„		
„ 71	„ „	„ 122	„		
„ 73	„ „	„ 124	„	soll Riga besitzen	
„ 75	„ „	„ 126	„	soll Dorpat besitzen	
„ 76	„ „	„ 127	„		
„ 77	„ „	„ 128	„		
„ 80	„ „	„ 131	„	soll Riga besitzen.	

9. **Warrol** (Livland, Krsp. Maria Magdalenen, 18 Werst von Dorpat) ist auch als Fundstätte anderweitiger Münzen bekannt. Kat. Rig. Fundnummer 770 S. 130 von 1886. Hansen (Verh. Est. B. II Heft 1 S. 84 von 1852) publizierte von dort einen Samani und einen Buweihi von 326 bezw. 334, wozu aus dem Verzeichnis Hartmann (Verh. Est. Bd. VI Heft 3—4 S. 172 von 1871) noch ein Samani von 356, in Samarkand geprägt, hinzukommt, Nr. 10 seines Fundverzeichnisses. Entspricht G.-Nr. 63, 64, 156 der Tabelle II. Unsere Tabelle II kennt nur (G.-Nr. 281) einen Buweihi von Arradschan aus dem nicht ganz sicher lesbaren Jahr 329, geprägt von Rukn-ed-Dovleh Ali ben Buweih; und G.-Nr. 300 den Samani Nasr ben Ahmad, der dieses Stück 326 in Samarkand schlagen liess. Letztere Angaben stimmen mit obiger G.-Nr. 63 der Tabelle II überein.

10. **Weslershof** (bei Schreibung des Namens bin ich genau den zitierten Quellen gefolgt, daher oben unter 8 Wesnershof angeführt ist. — Kruse schreibt einmal auch Wessnershof).

Verzeichnis Hartmann gibt unter Nr. 13 vier Stück und unter Nr. 14 zwei Stück.

Tabelle I enthält G.-Nr. 287, 295, 302, 309
„ II „ „ 157, 158, 159, 160, 161, 162
davon identisch 287 und 157
295 „ 160

Nr. 302 und 309 (Tabelle I) sind schlecht erhalten, daher nicht vergleichbar. Also ist vermutlich über das faktisch Vorhandene als Mehrbetrag nachgewiesen G.-Nr. 157, 158, 161, 162 für Tabelle II.

11. **Errestfer** (Livland, Krsp. Kannapäh, Kreis Werro). S.-B. est. 1874 S. 110 ist durch Herrn Blumberg als Fund von dort zum Vorschein gekommen 1 arabischer Dirhem. Alle näheren Angaben fehlen. Eingetragen G.-Nr. 209 Tabelle II.

12. **Ringen** (Livland). Kruse führt (Mitau, „Sendungen" S. 69) unter den älteren Orientalien 1840 einen Dirhem des Ka-

Digitized by Google

lifen Harun von 786 als Fund von Ringen auf. Prägestätte unleserlich. Das Stück kehrt Nr. 16 seines Fundverzeichnisses wieder. G.-Nr. 80 der Tabelle II.

13. **Ascheraden** (Livland). Dieser durch die Aufdeckungen nach der Düna-Überschwemmung 1837 bekannte Ort ist von Kruse, Necroliv., 1842, und Bähr, Gräber der Liven, 1850, eingehend gewürdigt worden, worüber, speziell über die dortigen Antiquitäten, Kat. Rig. S. 66 ff. eine gute Übersicht gibt. Aber Tabelle I geht leer aus.

Unter älteren Fundmünzen nennt Kruse, (Mitau, „Sendungen" S. 66 ff.) einen Dirhem des Mu'atasid von 900 = 288 d. Fl. — Dorpat, Zeitung „Inland" Nr. 11 vom 15. März 1839 Spalte 172 referiert Kruse über die in Römershof und Ascheraden gefundenen Altertümer. — Bei Bähr l. c. S. 53 sind 6 Dirhems beschrieben, G.-Nr. 173—179 unserer Tabelle II; desgleichen Nr. 9 (soll in Riga sein), 98, 102 (angeblich in Riga), 104, 105, 112, 138, 144, 151 sind mit Ausnahme jener zwei als im Privatbesitz befindlich angegeben, auch stimmt die Bezeichnung keiner einzigen zu den G.-Nr. 903—910 Tabelle I in Riga vorhandenen Dirhems ungewisser Provenienz, so dass wir uns begnügen müssen die 15 Nummern in Tabelle II einzustellen.

14. **Römershof** (Livland). Die unter voriger Nummer besprochenen Funde sind auf Römershofschen Grund und Boden gemacht worden. Tabelle I gibt unter G.-Nr. 893 und 894 Funde vom Jahre 1837, diese sind also wohl mit den G.-Nr. 860 und 861 der Tabelle II zu identifizieren.

15. **Oberpahlen** (Livland). Im Kat. Rig. kommen mehrere Orte aus dem Kirchspiel O. unter den Fundstellen vor, aber der Ort selbst nicht. In Tabelle I wird der Ort ebenfalls nicht angetroffen. Verh. Est. B. I Heft 1 S. 68 referiert Hansen über 12 kufische Münzen und ebenda S. 77 de 1843 über weitere 7 Stück, G.-Nr. 44—62 der Tabelle II, von denen Nr. 48, 51, 54 von Dorpat erworben wurden. Der minder häufige Buweihi G.-Nr. 282 der Tabelle I, angeblich aus Repshof stammend, stimmt ganz mit der Beschreibung von G.-Nr. 201 der Tabelle II; möglicherweise ist falsch etikettiert worden und der Fundort demgemäss zu ändern. Vergl. auch Bähr, Gräber der Liven S. 55.

16. **Haakhof** (Estland, Krsp. Luggenhusen, Allentacken) ist nach Kat. Rig., Fundverzeichnis 313—316 S. 20, S.-B. est. 1873 S. 31, 1874 S. 131 Fundort, aber nicht von Münzen. S.-B. est., Zeitung „Inland", Sitzung vom 7./VIII. 1840 referiert über den Eingang einer „arabischen Münze" aus Haakhof. Tabelle II liefert G.-Nr. 172 der Fundbericht von Hartmann (Nr. 126) einen Samani von 287 des Ismail ben Ahmad im Namen des Kalifen Muktadir, in Schasch geprägt, der sich ganz gut mit G.-Nr. 279 Tabelle I

Digitized by Google

vereinigen lässt. Ausserdem finden sich in der gleichen Tabelle G.-Nr. 891 und 901 je ein Sassanide und eine barbarische Nachbildung eines Samani. Ersterer ist 6./XII. 1834 gefunden.

17. **Windau** (Kurland). Kat. Rig. ist Windau nur mit Fundnummer 416 S. 45 vertreten. „Allgem. Deutsche Zeit." Mitau, Beilage Nr. 33 vom 13. August, meldet von der Schenkung einer in W. gefundenen kufischen Münze (durch Herrn Sprohst). Die Identität mit dem Dirhem des Harun, Mahmudije 186 = 802, G.-Nr. 622 der Tabelle I, ist ausser Zweifel.

18. **Ilien** (Kurland). Das gleiche gilt von den G.-Nrn. 624 bis 626 der Tabelle I, betreffend 3 durch Herrn von Offenberg dem Museum Mitau geschenkten Kalifenmünzen mit kufischer Schrift, auf Ilien gefunden. Entsprechender Vermerk der Sitzungsberichte findet sich in der „Allgemeinen Deutschen Zeitung" Beilage Nr. 16 vom 16. April 1827; G.-Nr. 846—848 Tabelle II sind diese Münzen eingetragen.

19. **Wenden.** Der Ort Wenden selbst liess sich als Fundort von Münzen nicht ermitteln. Auch Kat. Rig. ist nur das Kirchspiel, nicht der Ort selbst vertreten. In Kruses Necroliv. begegnen wir dem Ort mit den Fundnummern 88 und 89 mit 2 Samaniden, Abdul Melik, Prägung von Samarkand 349 = 960, und Mansur (Kalif Muti'a), Prägung von Buchara 962 = 351. G.-Nr. 139—140 unserer Tabelle II.

20. **Wendau** (Livland). Im Kat. Rig. kommen Orte aus dem Kirchspiel, nicht Wendau selber vor. In den S.-B. est., veröffentlicht in der Zeitung „Inland" pro 1844, Sitzung vom 2./V., Spalte 322, wird von einem Ankauf der 623 Münzen des Pastor Körber in Wendau gemeldet. Ob darunter Kufimünzen waren, ist zwar nicht angegeben. Körber war ein in archäologischen Sachen tätiger Mann; möglich, dass unter den Kufimünzen Dorpats ohne Angabe der Provenienz einige hierher gehören. Die von Kruse, Necroliv., Fundverzeichnis 96—99 und 103 angeführten Münzen G.-Nr. 147—150 und 154 Tabelle II wurden vom Asiatischen Museum erworben.

21. **Wodja** (Weissenstein). Das Hartmannsche Fundverzeichnis Nr. 125 gibt uns einen in Balch geprägten Abbassiden (Mamun) vom Jahre 187 = 803, der das Fund- oder Erwerbungsjahr 1865 trägt und G.-Nr. 171 in unserer Tabelle II eingefügt ist.

22. **Dünhof** (Kurland, Kr. Bauske). Kat. Rig. Fundnummer 448 S. 53 kennt Dünhof als Fundort, aber nicht von Münzen. Tabelle I führt G.-Nr. 619 eine Fundmünze 1837 an; eine zweite G.-Nr. 902 hat Riga 1869. Erstere scheint identisch mit G.-Nr. 133 der Tabelle II. Ausserdem enthält das Schulprogramm Hansens von 1838 noch die Nrn. 11 und 31, entsprechend G.-Nr. 11 und 31 der Tabelle II.

Digitized by Google

23. **Sagnitz** (Livland). Erscheint als Fundort Kat. Rig. Fundnummer 767 Seite 130. Münzen sind in unseren beiden Tabellen nicht namentlich aufzunehmen gewesen; indes werden S.-B. est., „Inland", Sitzung vom 7. Februar 1845, Spalte 131, durch Baron Stackelberg Funde kufischer Münzen bei Schloss Sagnitz bekannt gegeben[1]). Nähere Angaben fehlen. Im Interesse der Statistik nehmen wir nur 3 Nummern an und setzen G.-Nr. 862—864 in Tabelle II.

24. **Sotaga** ist Kat. Rig. nicht vertreten. S.-B. est. 1884 S. 283 ist bemerkt, dass unter anderem eine byzantinische Münze aus dem Funde von Sotaga angekauft wurde. Die Dorpater Sammlung hatte in einem Umschlage, bezeichnet mit „5 Dirhem, gefunden 1884 in Sotaga" fünf Stücke, die mit den unter G.-Nr. 421—425 bezeichneten Stücke korrespondieren. Näheres konnte ich nicht ausfindig machen.

25. **Talsen** (Kurland, Kr. Talsen). Der Ort kommt Fundnummer 108 S. 111 im Kat. Rig. vor, ohne Zeitangabe. S.-B. Mitau in der „Allgemeinen Deutschen Zeitung" Nr. 240 vom 7. Oktober 1822 heisst es S. 957: „Kreisrichter v. Fircks schenkt eine höchst seltene Kalifenmünze mit einem Bildnisse", also keinen Kalifen, sondern einen Sassaniden. Wahrscheinlich identisch mit dem l. c. Nr. 187 vom 6. August 1823 S. 745 erwähnten Sassaniden aus Talsen (Kurland) im v. Reckeschen Katalog der Mittauer Orientalien Nr. 9 und G.-Nr. 613 Tabelle I. — G.-Nr. 865 Tabelle II.

26. **Kapsehden**[2]) (Kurland, Kr. Grobin). K. ist ein bekannter und Kat. Rig. mehrfach vertretener Fundort. Er fehlt leider in unseren beiden Tabellen; hingegen ist S.-B. est. Zeitung „Inland" 1843 Spalte 147 in der Sitzung vom 5. April bemerkt, dass Pastor Rottermund aus Kapsehden 73 verschiedene Münzen, arabische und angelsächsische, eingeliefert hat. — Bähr, Gräber der Liven S. 55 wird es nun als Fundstätte römischer und griechischer Münzen genannt. Wir setzen es zur Statistik mit G.-Nr. 866—870 in Tabelle II.

27. **Haselau.** In den Münzbeständen von Dorpat ist mit dem Vermerk „1879" bei 3 Münzen G.-Nr. 285, 286, 294 Tabelle I, als Provenienz Haselau, allerdings als zweifelhaft, notiert. Näheres habe ich nicht in Erfahrung bringen können. Tabelle II G.-Nr. 871—873.

28. **Martens** (Estland, Krsp. St. Martens, Wiek) erscheint, nicht als Fundort selbst, aber als Kirchspiel, in dem Funde vor-

[1]) Der S.-B. est. 1861 S. 7 gemeldete Fund von 350 Stück scheint nur herrmeisterliche Münzen zu enthalten.

[2]) Sitzka, Begleitbericht zu seiner Fundkarte 1896, schreibt Kapseden.

Digitized by Google

kamen, im Kat. Rig. Unter den Münzbeständen von Reval erscheint, ohne Angabe der Zeit der Erwerbung oder des Fundes, ein Samani, Nasr ben Ahmad, Prägung von Samarkand Jahr 309 d. Fl., eine Münze, die unter G.-Nr. 862 in unserer Tabelle I aufzufinden ist. G.-Nr. 874 Tabelle II.

29. **Witebsk.** Administrativ getrennt, aber geographisch mit dem Gebiet zusammenhängend, welches der vorliegenden Arbeit eine Grenze setzt, erscheint ein reiches Fundgebiet, das hier wenigstens oberflächlich besprochen werden soll. — Aus den bis 1660 zu (Polnisch-)Livland gehörigen, später zum Gouvernement Witebsk geschlagenen Gebiet notieren wir G.-Nr. 892 Tabelle I den Abbassiden aus Afrikije von 171, vom Statthalter Ruh ben Hatim geschlagen; sodann aus dem Schulprogramm Hansens G.-Nr. 276 und 277 der Tabelle I die beiden Samani aus Schasch vom Jahre 278 bezw. 282 des Ismail ben Ahmad; sodann post G.-Nr. 303 (Dorpat AR Nr. 41 der Reihennummer). Letztere 3 aus Pleskau. Aus dem Hartmannschen Verzeichnis Nr. 135, ebenfalls aus Pleskau, lernen wir 4 Samani kennen. Einen von Ahmad ben Ismail, aus Schasch 298 = 910, zwei von Nuh ben Nasr aus Buchara von 335 = 946 und 341 = 952 unter den Kalifen Muti'a bezw. Muktafi, viertens endlich eine Nummer mit unvollständiger Legende, durch Beha-ed-Dovleh Abul Hussein Ali im Namen des Kalifen Kadir geprägt.

Zu den obigen Münzen aus Witebsk tragen wir aus Tabelle II noch nach die G.-Nr. 5 und 36, ersteren vom Kalifen Musta'in aus Samarkand 248 = 862 geprägt, letzteren ein Fragment; jenen im Privatbesitz, diesen ohne weitere Angabe. Beide aus dem Hansenschen Schulprogramm von 1838.

Die Gräberaufdeckungen des Dr. Adolph Brandt bei Opotschka bringen uns Verh. Est. B. III Heft 2 von 1854 S. 71 zunächst 2 Samani, Nuh ben Nasr und Nuh ben Mansur, Samarkand 341 bezw. Buchara 376, und sodann (cf. das Hartmannsche Verzeichnis, Fundnummer 135 S. 194) drei Samani und einen Buweihi, nämlich

Ahmad ben Ismail,	Kalif Muktadir	298 = 910	Schasch
Nuh ben Nasr	Muti'a	335 = 946	Buchara
„ „ „	Muktafi	341 = 952	„
Beha-ed-Dovleh Abul Hassan	?	?	

Von den oben gedachten 5 Dirhem„ die Saweljew erklärt („Inland", Sitzung vom 17. Februar 1855, Spalte 193), stammt einer auch aus Opotschka. Endlich aus Kreis Opotschka, Wissokoje 1855 lernen wir bei Hartmann, Fundverzeichnis Nr. 134, noch 2 Samani kennen, nämlich

Nuh ben Nasr	Samarkand 341	= 952
„	Buchara 376	= 985

30. **Selburg** (Kurland, Kreis Friedrichstadt) ist bei Kat. Rig. 8 mal vertreten. Von Münzen kommt nur in Betracht der

Digitized by Google

Buweihi, geschlagen von Imad-ed-Dovleh und Muis-ed-Dovleh. G.-Nr. 621 unserer Tabelle I. G.-Nr. 875 Tabelle II.

Wir lassen hier die Nrn. 31—35 folgen, die zum Teil Grabfundmünzen sind und eine genauere Besprechung erfahren haben.

31. **Zeemalden** (Kurland, Kr. Bauske). Kat. Rig. XXIII, Fundnummer 85. — S.-B. Mitau 1895 S. 100. Ein Samani, Ismail ben Ahmad, 291 Schasch.

32. **Jess** (Estland, Krsp. Haljal, Wierland). Kat. Rig. LXIX, Fundnummer 700 S. 112. 1 Samani. G.-Nr. 84 Tabelle II.

33. **Innis** (Estland, Krsp. St. Jakobi, Wierland). S.-B. Dorpat 1861 vom 29. September S. 26 und 1862 März und Mai. Kat. Rig. LXIX und S. 112, Fundnummer 703. Samanidendirhem. G.-Nr. 185 Tabelle II.

34. **Gross-Roop** (Livland, am Ikulsee). S.-B. est. 1874. — Virchow, Verh. Berliner Gesellsch. 1877 S. 374. — Kat. Rig. XLIV, LV, Fundnummer 573 S. 80. S.-B. est. 1870 S. 27, 1874 S. 60. Dirhem vom Kalifen Mansur 774. G.-Nr. 606 Tabelle II.

35. **Allasch** (Livland, Krsp. Allasch). S.-B. est. 1890 S. 67. Kat. Rig. XLIV, Fundnummer 535 Seite 70. Dirhem des Kalifen Rasi † 940. Mit Bronzehenkel. G.-Nr. 188 Tabelle II.

36. **Repshof** (Livland, Krsp. Lais). Kat. Rig. LXIX, Fundnummer 685 S. 106. Rest eines Schatzfundes aus dem 11. Jahrhundert. S.-B. est. 1870 S. 95, 1871 S. 23 und 68. Das Zitat von 1870 besagt, dass aus dem Funde von Repshof, Gut, Kirchspiel Torma, Kreis Dorpat, durch Herrn v. Wahl 16 arabische Dirhems eingeliefert wurden, 2 gehenkelt, 4 durchlocht, 1 zerbrochen. In dem ersten Zitat von 1871 wird auf Grund einer Mitteilung des Prof. Volck das nähere über diese Dirhems beigebracht. Sie sind Tabelle II G.-Nr. 189, 190, 191, 192, 193, 194, 200, 201, 202, 205, 206, 207, 208 aufgeführt. Tabelle I enthält G.-Nr. 268, 269, 275, 282, 283, 293, 304, 310. Davon lassen sich identifizieren 190 = 269, 201 = 282, 202 = 283. Von den in Dorpat etikettierten ist die Provenienz von G.-Nr. 268 und 269 (Tabelle I) als zweifelhaft bezeichnet.

37. **Lennewarden** (Livland, Krsp. Lennewarden). Kat. Rig. Fundnummer 417 S. 65. — S.-B. Riga vom September 1884 S. 35 und 44 — desgleichen 1885 S. 5. Der Fund ist vom April 1884 und enthält 3 Bruchstücke kufischer Münzen; aus demselben Funde ist ein Dirhem in den Besitz des Lettischen Vereins in Riga gelangt.

38. **Kremon** (Livland, Krsp. Kremon). Kat. Rig. XLIV, Fundnummer 550 S. 77. S.-B. 1874 S. 159, ein Samanidenbrakteat bulgarischer Arbeit, bestimmt von A. Markow, 300—359 = 912—951. Von gleicher Provenienz ist der Dirhem Nr. 18 des

Digitized by Google

Hansenschen Programms von 1838: Samani, Nuh ben Nasr und Kalif Rasi, 323 = 934, Prägeort unleserlich (Abbildung bei Hansen). G.-Nr. 18 Tabelle II. Das Verzeichnis Kruse, Fundnummer 70 und G.-Nr. der Tabelle II 121 gibt noch einen Samani, 934 Samarkand. Hartmann gibt Verzeichnis Nr. 108, unsere G.-Nr. der Tabelle II ist 167, der mit dem Hansenschen, Nr. 18 identisch zu sein scheint. G.-Nr. 121 Tabelle II soll Dorpat besitzen. Aber mit Provenienz Kremon weist unsere Tabelle I nur G.-Nr. 299 auf, einen Samarkander Samanidendirhem von 326.

39. **Kawast** (Livland, Krsp. Dorpat). Kat. Rig. hat unter 188 S. 14 ein einziges Fundstück daher.

Als Münzfundort: Gut Kawast, Krsp. Haljal, Estland. Beitr. Reval B. III S. 394 meldet die Provenienz von 20 arabischen Dirhem aus Kawast, von denen Reval die G.-Nr. 872—877 unserer Tabelle I besitzt

40. **Kunda** (Estland, Krsp. Maholm) ist im Kat. Rig. einige Male vertreten. Beitr. Reval B. IV S. 103 behandelt den Fund von Gut Kunda, aus dem Dorpat neun Dirhems G.-Nr. 393—401 unserer Tabelle I erworben hat. Das Fundetikett bemerkt, dass die Erwerbung vom Jahre 1885 datiert und sich auf Kunda, 10 Werst von Odenpäh, bezieht. G.-Nr. 837—845 Tabelle II.

42. **Wait** (Estland). Beitr. Reval B. V S. 224 und 430. Diesem reichen Denarfund vom 24. Oktober 1896, der am Paaligesinde des Dorfes Wait an der grossen Dörptschen Strasse gemacht wurde, lag ein Samanidendirhem von barbarischer Arbeit bei. G.-Nr. 881 der Tabelle I. G.-Nr. 853 Tabelle II.

42. **Nargen** (Estland). Beitr. Reval B. V S. 317. Die kleine Insel Nargen bei Reval wird, allerdings angezweifelt, als Provenienz eines nicht näher beschriebenen Araberdirhems angegeben. G.-Nr. 859 unserer Tabelle II.

43. **Arknal** (Estland, Krsp. Wesenberg, Wierland). Beitr. Reval B. II S. 510 und B. III Heft 1 S. 105 und 394. Dieser Ort wird als Provenienz der drei in unserer Tabelle I unter G.-Nr. 878—880 aufgeführten Münzen angegeben. Diese Münzen waren indes bei ihren Etiketts in Reval nicht auffindbar. Tabelle II G.-Nr. 849—851.

44. **Etz** (Estland, Krsp. Jewe, Wierland). Dieser Ort kommt unter Fundnummer 710 S. 114 im Kat. Rig. vor. Er ist Provenienz der unter G.-Nr. 882—886 unserer Tabelle I eingetragenen, in Reval befindlichen Münzen und stammt vom August 1903. Mit Ausnahme eines leidlich erhaltenen Abbassiden, Kalif Mu'atadid, geprägt 200 in Ahwas, sind die Münzen dieses Fundes unleserlich. Die handschriftliche Aufzeichnung auf der Fundkarte in Reval besagt, dass die Münzen dicht an der Oberfläche am Rande eines Steines

Digitized by Google

gefunden wurden, südlich der Reval-St. Petersburger Strasse, ungefähr auf halbem Wege zwischen dem Schlosse Etz und der Kukkerschen Grenze. G.-Nr. 854–858 Tabelle II.

45. **Immaküla** (Livland). S.-B. Fellin pro 1883—1884 S. 37 und Beilage 3 S. 238—241 der S.-B. pro 1890–1895. Der Fundort befindet sich bei Tawast, Hoflage Pallamets. — Dannenberg, Fundnummer 106 S. 766. — Weyl, B. Bl. 1921. — Die Münzen sind in Tabelle I G.-Nr. 461—500 nach den im Felliner Museum vorhandenen Ordnungsnummern 1—40 aufgenommen. Ebenso ist in Tabelle II die in den obigen literarischen Quellen angenommene Ordnung 32—65 beibehalten und mit G.-Nr. 210–247 versehen. Es stehen somit 40 gegen nur 34 Nummern, deren Identifizierung bei den besser erhaltenen Exemplaren sich aus beiden Tabellen von selbst ergibt, bei den schlechteren aber zu Zweifeln Veranlassung gibt, die sich bei der Kürze der Beschreibung nicht beheben lassen.

46. **Arrohof** (Livland). Auch dieser Fund von 1886 ist durch die Publikation bei Dannenberg S. 533, Fundnummer 84 — Sallet XIV S. 282 — genügend bekannt. Die somit nachgewiesenen Nummern sind Tabelle II G.-Nr. 210–213 eingetragen. In den Besitz der Museen sind nachweislich Münzen nicht gelangt.

47. **Piep** (Estland). Desgleichen gilt vom Funde Piep, 1863 durch Yversen gehoben. Bei Dannenberg Fundnummer 34. — Berliner Blätter VI S. 271. — S.-B. Fellin pro 1890—1895, Beilage 3 S. 238–241. Aus diesem Funde besitzt Reval ein Samani(?)fragment, unsere G.-Nr. 871 von Tabelle I und G.-Nr. 248 Tabelle II.

48. **Grobin** (Kurland). Grobin und Umgegend ist im Kat. Rig. reichlich vertreten. Der erste bekannt gewordene und zwar Münzfund dortiger Gegend fand 1796 statt. Wir erfahren Verh. Mitau B. II S. 995, dass ein Topf mit mehr als 100 kufischen Münzen aufgefunden wurde, deren zwei („Allgemeine Deutsche Zeitung" Mitau Nr. 193 vom 13. August 1818 Spalte 769) von dem Orientalisten Sylvestre de Sacy in Paris als ein Abbasside aus Muhamadije vom Jahre 149 d. Fl. = 766, der andere mit unleserlicher Jahreszahl als Prägung von Bagdad erkannt wurde. In gleicher Sitzung wurden (l. c.) vier Dirhems gleicher Provenienz durch von Recke vorgelegt. Nach Ausweis des v. Reckeschen Katalogs in Mitau besitzt die dortige Sammlung zwei Stücke Grobinscher Provenienz 1796, einen Abbassiden (Harun), Abbassije 161 = 777, und einen Buweihi (Muis-ed-Dovleh), Bagdad 335 = 946; G.-Nr. 605 und 620 unserer Tabelle I. Unter dem 6. August 1823 („Allgem. Deutsche Zeitung" Mitau Nr. 187, Spalte 745) wird durch v. Offenberg ein Buweihi geschenkt, der nach der Beschreibung mit unserer G.-Nr. 620 identisch ist. Ferner ist anzunehmen, dass die ebenfalls durch

Digitized by Google

v. Offenberg (nach dem v. Recke-Katalog) dargebrachten Münzen (Nr. 2—5). G.-Nr. 606—609 unserer Tabelle I, aus Grobin stammen. Unsere Tabelle II weist aber bei den Nummern Grobinscher Provenienz G.-Nr. 73, 74, 77, 86, 100, 123 keine der obengenannten Münzen nach, was um so auffallender, als Kruse, dessen Fundnummern 5, 6, 12, 31, 49, 72 unsere Nummern entlehnt sind, diese Münzen als in Mitau befindlich angibt. In dem 10 Werst von Grobin belegenen Kuschkegesinde (Medsen-Virginalsche Gemeinde) wurde 1897 ein reicher Münzfund gemacht. — S.-B. Riga 1901 S. 128 und 141. — Petersburg Отчетъ Имп. Археологич. Коммисс. S. 126, 1896. — S.-B. Mitau pro 1897 Seite 4 (R. Hausmann, Über den Silberfund von Kuschke bei Grobin). Der Fund wurde durch die Archäologische Kommission von Petersburg nach Mitau überwiesen und enthält 52 ganze und 54 fragmentarische Stücke. Eingetragen G.-Nr. 501—604 unserer Tabelle I. cf. auch S.-B. Riga 1901 S. 128 und 141.

49. **Mekshof** (Livland). Der grosse Fund kufischer Münzen ist nach Dorpat gelangt und dort I. Fach Nr. 1—83 Ar., II. Fach Nr. 84 bis 149 Ar. installiert. Gr.-Nr. 34—183 unserer Tabelle II. Als Erwerbungszeit ist in dortiger Sammlung notiert bei G.-Nr. 40: 1878, G.-Nr. 41: 1883 und G.-Nr. 43: 1879. In der Sammlung Reval ist bei G.Nr. 860 unserer Tabelle I Mekshof als Provenienz notiert. Ferner notiert Dorpat Mekshof als zweifelhafte Provenienz die Ordnungsnummern AR. Nr. 10, 14, 33, 34, 38, 40, 44 entsprechend den G.-N. 270, 284, 296, 297, 301, 303, 305 unserer Tabelle I. S.-B. est. 1878 S. 139 wird gemeldet, dass Herr Kusmanoff in Mekshof aus einem Samanidenfund 4 ganze und 4 fragmentarische Münzen vorlegt. Ebenda S. 140 wird der Ankauf von 200 Stücken (wohl runde Summe?) registriert. Wichtig war bei dem Funde festzustellen, dass er kein sog. Hacksilber enthält. Es sei noch hervorgehoben, dass Mekshof als Fundort weder bei Hansen, Kruse und Hartmann, noch im Kat. Rig. vorkommt. In unserer Tabelle II erscheint der Fund G.-Nr. 456—611.

50. **Essimäggi** (Estland, Krsp. Kegel, Harrien). Auch dieser Ort ist im Kat. Rig. nicht vertreten. Die Festschrift der Estländischen literarischen Gesellschaft (Reval 1892) sagt S. 65, dass das Museum schon in der ersten Periode (1842—1864) von solchen Münzen gegen 200 kufische, auf dem Gute Essimäggi gefundene besass. Es sind genau 192 Nummern, G.-Nr. 655—848 unserer Tabelle I. Der Fund scheint also ziemlich vollständig gehoben worden zu sein. Wenigstens findet sich sonst nur mit Provenienz Essimäggi G.-Nr. 290 (Dorpat) notiert; ein Samani, Nasr ben Ahmad, Prägung von Schasch, aus dem Jahr 300 d. Fl. G.-Nr. 804 der Tabelle II.

51. **Clausholm** (Ösel). Dorf Kekko, Gut Clausholm 1880. Über diesen ansehnlichen, bisher noch nicht edierten Fund von

Digitized by Google

553 Stück besitzt das Museum in Arensburg einen geschriebenen Fundbericht von Dr. Holzmayer, nebst Katalog der Münzen, die, wie aus dem Bericht zu entnehmen, wahrscheinlich im ursprünglichen Bestande dem genannten Museum zugekommen sind, obgleich sie bis 1881 beim Finder verblieben, unter dem Steinboden des Hauses verborgen waren und so einer Feuersbrunst entgingen, die das Haus des Finders in Asche legte. Ich benutze diese Gelegenheit, um bekannt zu geben, dass der Fund Nr. 2—27 des Kataloges (Nr. 1 ist ein formloses Silberstück) Orientalen, Nr. 28 bis 29 Byzantiner, Nr. 30—365 Angelsachsen, Nr. 366—536 deutsche Denare, Nr. 536—553 unbestimmte Denare enthält. Die sämtlichen Münzen sind recht gut erhalten, nur die Dirhems haben augenscheinlich von der Hitze stark gelitten. Tabelle I G.-Nr. 1—26, Tabelle II G.-Nr. 805—830.

52. **Wölla** (Livland, Krsp. Audern, 21 Werst n. von Pernau). Dieser schöne, in bedauerlicher Weise verwüstete und der Wissenschaft entzogene Fund, dessen Trümmer ich nach Rückkehr von einer Reise nur oberflächlich kennen zu lernen Gelegenheit hatte und dementsprechend nur ungenügend im B. III S. 179 bis 186 der Sitzungsberichte der Altertumsforschenden Gesellschaft in Pernau behandeln konnte, mag sich auf wenigstens 900 Stück belaufen haben, von denen vielleicht ein Drittel Kufimünzen, ein Drittel deutsche Denare (die mir zu Gesicht gekommenen, wohl ausgesiebten Reste enthielten fast nur Ottonen) und der Rest, der erste Fall zahlreichen Vorkommens in den baltischen Provinzen, byzantinische Kerations enthielten. Hier kommen nur die Kufimünzen in Betracht, die sich G.-Nr. 642—664 in Tabelle I verzeichnet finden. Mit Rücksicht auf den Zweck der Tabelle II, die Zahl der überhaupt bekannt gewordenen Orientalien so gut es gehen will übersehen zu lassen, erscheint der Fund von Wölla am Ende unserer Tabelle II mit 300 Nummern.

In Ergänzung des oben zitierten Fundberichtes ist nachzutragen, dass mindestens ein Exemplar von grusinischen Münzen, und zwar von David Curopalate 983—1001, beim Wöllaschen Funde war. Diese Münze ist augenscheinlich von dem Keration Konstantin VIII. und Theophile (Sabatier Tf. LXX Nr. 22) stilistisch beeinflusst. Die Eremitage besitzt ein etwas beschädigtes gleiches Exemplar, Unikum, soviel mir bekannt. Der Verbleib des Fundexemplares, welches trefflich erhalten war, liess sich nicht ermitteln.

Über einen Fund von Kufimünzen in Wölla (S.-B. Pernau I S. 7) von 1894 liess sich wegen Zahl und Zuteilung dieser Münzen nichts Näheres mehr ermitteln. Jedenfalls waren es Kufimünzen. Wir setzen 5 Stück in die Tabelle II ein.

53. **Wöbs** (Livland, Krsp. Rappin). In Wöbs an der Woo-Einmündung in den Peipussee wurde 1878 ein Fund gemacht. S.-B. est. 1878 S. 124.

Digitized by Google

Wichtig bei diesem Funde ist eine Anzahl rundlich ausgeschnittener, an Grösse etwa den Tropfkopeken gleichkommender Stücke, deren Bestimmung somit unmöglich geworden ist. Es sind unsere G.-Nr. 427—448 Tabelle I.

Der Fund ist Dorpat zu gute gekommen. Aber die Etikettierung könnte vielleicht eine für Orientalien so verhängnisvolle Verschiebung erfahren haben. Jedenfalls liegen die Münzen dieses Fundes nicht beisammen. Zunächst zählen die Nummern nach dem Funde von Mekshof, der mit 149 schliesst, weiter. Es kämen dann auf den Fund von Wöbs Nr. 158–225 = G.-Nr. 184–258 (75 Nummern). Das Schubfach schliesst alsdann mit den eingetauschten Nummern 226–231 eines Danziger Fundes. Das nächste Fach beginnt mit Nr. 232—249 ebenfalls aus einem Danziger Funde eingetauschter Münzen. Wären diese 24 Stück aus dem Funde von Wöbs zum Tausche entnommen, so müssten sie obigen 75 Nummern zugezählt werden. Alsdann geht die Numerierung mit dem Vermerk „Wöbs 1888" Nr. 250—264 weiter (15 Nummern). Nr. AR. 5 gehen die Etiketts nicht ganz in Reihenfolge und mit teilweise zweifelhafter Provenienz weiter bis AR. Nr. 51, worauf ein neues Fach folgt mit der Bezeichnung a) Fundort unbekannt, b) Abbassiden. Wären diese folgenden Münzen Nr. 1–82 = G.-Nr. 312–392 Tabelle I aus Wöbs, so kämen also (einer fehlt) 81 Nummern hinzu. Dann erscheinen Münzen von Kunda Nr. 1—9 = G.-Nr. 393—401 der Tabelle I und hierauf Varia G.-Nr. 402—420, von denen 2 namentlich der Provenienz nach bezeichnet und einige in Hüllen vereinigt gleichzeitig eingekommen zu sein scheinen. Hierauf G.-Nr. 421—425 aus dem Funde von Sotaga, G.-Nr. 426 ein Samani Æ ohne Angabe der Provenienz. Dann kommen G.-Nr. 427—448 zweiundzwanzig der rundlich ausgeschnittenen Stücke, es schliessen G.-Nr. 449—459 elf Bruchstücke. Auf den Fund von Wöbs kämen dann also, je nachdem man die 81 Stück hinzurechnet, 123 bezw. 204 Stück, welche letzteren wir, unseren Zweifel vorbehaltend, der Tabelle II hinzufügen.

Die vorstehende Liste 1—53 wurde von den Seite 367 gegebenen Gesichtspunkten, sodann aber durch verschiedene praktische Rücksichten der statistischen Zählung geleitet und dadurch der Einheitlichkeit beraubt. Zur schnelleren Auffindung lassen wir die alphabetische Liste folgen:

Allasch 35, Arknal 43, Arrohof 46, Ascheraden 13.
Clausholm 51.
Dorpat 6, Dünhof 22.
Errestfer 11, Essimäggi 50, Estland 1, Etz 44.
Grobin 48, Gross-Roop 34.
Haakhof 16, Haselau 27.
Jess 32, Ilien 18, Immaküla 45, Innis 33.

Digitized by Google

Kapsehden 26, Kawast 39, Kremon 38, Kunda 40, Kuschke (= Grobin) 48.
Lennewarden 37, Livland (= Witebsk) 29.
Martens 28, Mekshof 49, Mitau 4.
Nargen 42.
Oberpahlen 15, Ösel 2, Opotschka (= Witebsk) 29.
Pernau 3, Piep 47, Pleskau (= Witebsk) 29.
Rathshof 7, Repshof 36, Ringen 12, Römershof 14.
Sagnitz 23, Selburg 30, Sotaga 24.
Talsen 25.
Wait 41, Warrol 9, Wesenberg 5, Weslershof 10, Wesnershof 8, Wendau 20, Wenden 19, Windau 17, Witebsk 29, Wodja 21, Wöbs 53, Wölla 52.
Zeemalden 31.

Nicht ohne Bedenken wage ich die in der Tabelle I ohne Fundort aufgeführten Münzen der Tabelle II hinzuzufügen. Diese Stücke sind aus der leergebliebenen letzten Spalte ersichtlich. Wird hinzugerechnet, dass sich 30 Stück Dorpater Orientalien seit längerer Zeit zur Bestimmung in Petersburg befinden, über die ich also nichts Näheres mitteilen kann, so ergeben sich im ganzen 102 Stück.

Dass es Fundmünzen sind und von den angegebenen oder unbekannten Funden im Baltenlande stammen, lässt sich annehmen; am wenigsten von den G.-Nr. 636–641; denn ein so kenntnisreicher Sammler, wie Herr von Klopmann war, dessen ansehnliche (nicht nur baltische Spezial-) Sammlung dem Mitauer Museum vermacht worden ist und dort mit lobenswerter Pietät unvermischt mit der übrigen Sammlung erhalten bleibt, kann vermöge seiner numismatischen Beziehungen die Stücke leicht von auswärts erworben haben; jedenfalls ist zu bemerken, dass seine Kufimünzen sämtlich verschieden, gut erhalten, richtig, von ihm selbst augenscheinlich, bestimmt, also wohl ausgesucht und mit Bedacht erworben, nicht ein zufälliger Fund gewesen sind.

Will man über die Bedenken einer Doppelzählung hinwegsehen, so würde sich die Zahl der Münzen in Tabelle II auf 1481 Stück erhöhen.

Zu dem oben (S. 311—312) Gesagten über arabische Funde und deren Verkauf oder Verzettelung ist wenig hinzuzufügen. Es ist ein alter Erfahrungssatz, dass Gegenstände unseres Sammelinteresses, zerstreut und zu verschiedenen Zeiten gesehen, uns allemal in der Erinnerung mehr zu sein dünkt, als sich deren Zahl effektiv herausstellt. Der Wunsch ist Vater der zu hohen Schätzung. Wenn Bähr[1]) von den arabisch-kufischen Silbermünzen, aus dem Gesamtbild seiner auf diesem Gebiet gemachten Er-

[1]) Gräber der Liven S. 55.

Digitized by Google

fahrungen deren Zahl auf „vielleicht einige tausend“ Fundmünzen schätzt, oder Hansen[1]) in zwei Jahren, also bereits in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, „schon einige hundert Münzen“ in Händen gehabt zu haben glaubt, teils eben gefundene, teils seit längerer Zeit in Privatsammlungen befindliche, so mag es vielleicht etwas hoch gegriffen sein. Seither sind etwa 50 Jahre vergangen, und ich kann nur hinzufügen, dass sich auf verschiedenen Reisen in den baltischen Provinzen, in den letzten Jahren, in zahlreichen Privatsammlungen und an den Orten, wo sich Münzen zum Verkauf aus der Umgegend zusammenfinden, mir allenthalben, aber immer in kleinen Partien, Kufimünzen zeigten. Immer die Typen der Tabellen und in gleicher Proportion, so dass die Samani etwa $^{8}/_{12}$, die Abbassiden $^{3}/_{12}$ und die anderen zusammen etwa $^{1}/_{12}$ ausmachten.

Hierbei darf man folgendes nicht vergessen: die Kufimünzen haben für den Laien nichts Anziehendes als ihr Silber, ihre Unterschiede sind schon gar nicht für die Anschauung, sondern fordern Schriftkenntnisse. Aber damit ist nicht gesagt, dass sie nicht im ganzen durch ihre Seltsamkeit selbst dem Auge des Finders auf dem Lande auffallen könnten. Die ältesten Funde 1796 (Grobin) erregten bereits Aufsehen; wie denn auch Münzen dieses Fundes fern in Paris (S. 392) dem Kenner unterbreitet wurden. Und zur Frage der nordisch-baltischen Fundmünzen hatte man schon längst Stellung genommen. Tychsen in Rostock hatte sich schon 1780[2]) darüber geäussert. Näheres darüber im 5 Abschnitt.

Über die Annahme blosser Zufälligkeit war man also seit reichlich 100 Jahren hinüber. Nun können wohl Gelddepots zerstreut werden, aber kaum grössere Geldansammlungen nachträglich vereinigt und in die Erde gebracht worden sein. Kommt überhaupt mehr als einmal eine grössere Stückzahl, wie bei Kuschke, Essimäggi, Wöbs in die Erde, so ist das zu einer Zeit geschehen, wo die Münzen irgend eine direkte und gemeinsame Verwendung fanden. Die als Schmuck oder Grabbeigaben aufgetauchten einzelnen Stücke kommen dagegen nicht auf, und wir können auf Grund des vorhandenen Materials wohl schon heute behaupten, dass dieser Gebrauch nebensächlich, dass künftig etwa zu findende Massen an Schmuck und Grabbeigaben kaum denkbar, kaum die heutige Ansicht umstossen werden. Zudem werden nicht die Münzen nach den Gräbern, sondern diese nach jenen datiert; eine sehr einseitige Sache, da gar nicht angebbar, wie lange Münzen kursierten, ehe sie diese Verwendung fanden. Sind

[1]) Oberpahlener Fund, S.-B. est. B. 1, 1846, S. 68.

[2]) „Von dem in den Gegenden des Baltischen Meeres so häufigen alten Silbergeld.“

Digitized by Google

z. B. die heut aus der Mode und zum Verkauf kommenden estnischen Schmuckmünzen (kaela raha, gehenkelte Rubel und Rubel ähnliche Münzen) aus der Zeit der Jahreszahlen dieser Rubel? Im Gegenteil, man trägt ebenso, ja vielleicht meistens veraltete, nicht mehr gangbare Münzen. Von einem nur aus Kufimünzen bestehenden grösseren Funde ist wohl keine sichere Nachricht, vielmehr, scheint es, sind Denarbeimischungen die Regel. Diese also müssen eine den Dirhems gleichartige Verwendung gefunden haben. Aus der übersichtlichen Fundliteratur bei Jacob[1]), besonders S. 30 bis 45 — Kruse erwähnt eines Fundes von ca. 1821—1823, 40—50 Werst von Witebsk, auf dem Gute der Gräfin Bohomolig, von 100 Pfund! nach Angabe des Apotheker Walcker in Pernau — ersehen wir russische Funde, deren einer sich allein auf 11000 Stück Kufimünzen[2]), ein anderer am Ladogasee, wahrscheinlich auch Kufimünzen allein auf 7 Pud[3]) amtlich abgelieferter Münzen belief und dabei obendrein vermutlich ein beträchtlicher Teil zurückbehalten war. In Schweden aber (l. c. Jacob S. 41, dessen Zitaten wir hier folgen) sind (Zeitschr. der D. Morgenl. Gesell. B. XXII, 1868) allein in den Jahren 1861—68 über 4000 Dirhems aus 27 verschiedenen Fundstätten der Wissenschaft übergeben. Wenn die baltischen Provinzen im Norden und Süden von Ländern eingerahmt werden, deren ihren Kufics gleichartige Münzen höchst wahrscheinlich zu gleicher Verwendung gelangten; wenn letztere bis an die baltische Südgrenze und darüber hinaus bis Schweden etc. gelangten, so steht zwar nicht fest, ob nicht aus bestimmten Gründen gerade die baltischen Provinzen viel sparsamer bedacht wurden, aber mit demselben Recht lässt sich annehmen, dass kufische Münzen in grösserer Menge vorhanden sind und gewesen sind, dass aber die Arbeitskräfte der gelehrten baltischen Gesellschaften doch nicht genügt haben, um den Spuren der Funde rechtzeitig nachzugehen. Es darf nicht übersehen werden, dass die von grossen Mooren und ehedem riesigen Wäldern unterbrochenen Ansiedelungen, der bedeutende Umfang der landherrschaftlichen Areale und die Zerstreutheit der einzelnen die Gemeinden bildenden Wirtschaften (Gesinde), sowie das Fehlen grösserer Zentralen im Binnenlande die Übersicht und das Einheimsen von Funden ausserordentlich erschweren.

Im Resultat neige ich, ohne indes mit Zahlen aufwarten zu können, trotzdem zu der Ansicht, dass die kaum 1500 in Tabelle II vereinigten Fundmünzen keinen nur verschwindend kleinen Anteil des überhaupt Vorhandenen darstellen.

---

[1]) Nordisch-baltischer Handel etc.

[2]) v. Tiesenhausen, Wiener Num: Z. B. III, S. 166.

[3]) Frähn, Topographische Übersicht der Ausgrabungen von altem arabischen Gelde.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Die Frage, was die arabischen Fundmünzen im nördlichen Europa zu bedeuten hätten, hat ihre charakteristische Geschichte gehabt. Die Vermutung dauernder Anwesenheit oder einer kompakteren Menge als eben nur einzelner Orientalen ist wohl überhaupt nirgends aufgetaucht. Aber im ersten Stadium der Frage dachte man gar nicht einmal an die Anwesenheit der Orientalen, sondern nahm Import, sogar zufälligen, durch Nordländer selber an. Tielemann (Monumenta antiquae Livoniae, Leipzig) S. 144 sagt: „Man hat zwar bis zu den neuesten Zeiten hinab alte Münzen bei uns in der Erde gefunden, aber diese gehören anderen Gegenden an und sind wahrscheinlich durch Ordensritter und Pilger hierher gekommen.“ Kruse, Necrolivonica, Anlage D (nach Stahlberg, betreffend die Fundmünzen Finnlands, der Krim etc. — Frähn, Topographische Nachrichten. Bulletin scientif. de St. Petersb., Tome IX Nr. 20—21 — Aurivillius, De nummis Arabicis etc., Upsaliae 1775, für schwedische Fundmünzen — sodann besonders die von Frähn 1824 nach Ibn Foszlan zusammengestellten Nachrichten der Araber über Russland) ist gesagt: „Aber wir haben nicht bloss asiatisches Geld, sondern, wenn auch viel spärlicher, sogar afrikanisches und spanisches . . . . Von einem Handelsverkehr mit diesen Gegenden haben wir keine Spur, wohl aber von Raubzügen der Normannen dorthin.“ Jacob (Der nordisch-baltische Handel etc.) S. 30 macht nach Kaspar Schütz' Rerum prussicarum Historia sogar einen Kufifund von 1654 aus der Umgegend von Wollin namhaft, wobei freilich Zweifel obwalten, ob es in der Tat Kufimünzen gewesen. Hingegen bezeugt ist ein 1724 von Kehr beschriebener Kufifund an der Danziger Nehrung, wobei Kehr, wie wir bei Tielemann sahen, einen Import durch Deutschritter als nächstliegende Erklärung ansieht. Diese Annahme musste ohne Aufwand besonders komplizierter Quellenstudien von selber fallen, nachdem so erhebliche Funde, aus so vielen Gegenden, wo die Ritter nicht hinkamen, bekannt geworden waren, wie denn, nach Jacob (l. c. S. 31), als erster O. G. Tychsen 1779, wenn nicht bereits Aurivillius, die Ansicht aussprach, dass jene Münzen nur durch Handelsbeziehungen, und zwar über Russland zu uns gelangt seien. Und so heisst es auch 1837 (in den Mitteil. aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Riga, B. I Heft 1 S. 374), dass nach den Beobachtungen des Ratsherrn German, eines eifrigen Sammlers, über die schwedischen, angelsächsischen und deutschen Fundmünzen aus den Rheinstädten sowie über die kufischen und persischen Münzen, die ersteren drei Arten durch die Seeräubereien der Öseler, die letzteren auf dem Handelswege über Nowgorod hierher gekommen sein möchten.

Digitized by Google

Ob dies zweite Stadium unserer Frage in eine dritte genauere wissenschaftliche Fassung zu bringen ist, steht dahin. Unter spezieller Beachtung der Schatzfunde (S.-B. Mitau, Anhang) 1892 weist Herr Professor Hausmann auf die Kuren und Esten hin, die als gefürchtete Seeräuber das baltische Meer durchzogen und sich schöne Beute holten, zu welcher Zeit aber ausserdem „ein lebhafter Handel durch unsere Lande seine Wege suchte, der aber leicht auch Gefahren ausgesetzt war, die den Kaufmann zwangen, seine Schätze zu bergen".

In einer so intrikaten Frage, deren möglichst genaue Lösung aber Pflicht ist, falls nicht das Sammeln arabischer Fundmünzen in den Museen eine harmlose Liebhaberei bleiben soll, wird einige Ausführlichkeit erlaubt sein.

Die anfängliche Stellungnahme in unserer Frage weist auf einen uralten Gegensatz zwischen Orient und Occident hin, der in der neuzeitlichen Entwickelung des europäischen Übergewichts in Handel und Kultur uns erst recht zu dem Vorurteil prädisponiert, den orientalischen Einfluss auf das Abendland weit zu unterschätzen[1]). Schon die alten Griechen rühmten sich einer autochthonen Kultur, während ihre ältesten Sagen uns orientalischen Einfluss mehr als einmal selber verraten. Und durch die Kreuzzüge kommen sehr gehässige[2]) religiöse Gegensätze dazu, die das Vorurteil gegen den Orient verstärkten. Aber nicht nur der Orient, sondern auch seine Grenzländer sind heut noch im Westen der Gegenstand falscher und geringschätziger Meinungen. Ist doch auch der Verkehr aus dem westlichen nach dem östlichen Europa heut noch geringer, als der der Westländer unter sich, die Kenntnisse aus eigenem Augenschein also auch geringer. Wer immer zwischen beiden Länderkomplexen häufig hin- und herzureisen genötigt ist, kann sich selber von den vielen falschen Vorurteilen überzeugen.

Die breite geschichtliche Anschauung der Gebildeten ist noch heute im allgemeinen die, dass allerdings der Orient in seiner arabischen Blütezeit einen Einfluss gehabt, aber mit dem Herabsinken der Bedeutung der Nordreiche, mit dem Aufschluss des italienischen Levantehandels nach den Kreuzzügen, der Entwickelung Hollands, später Englands als Seehandelsmacht, mit dem spanisch-portugisischen Goldsegen nach der Entdeckung

[1]) Mit Recht sagt Kremer S. XIII: „Die Art und Weise, wie die Geschichte der Araber behandelt ward, hat nicht wenig dazu beigetragen, ihr Studium zu erschweren; der bewunderungswerteste Fleiss, seltener Scharfsinn und grosse Gelehrsamkeit sind darauf verwendet worden, uns die Geschichte der arabischen Reiche zu schildern; allein in der wirren Aufeinanderfolge von Gewalttaten und Thronwechseln finden wir keine grüne Oase, wo wir vom Anblick rauchender Trümmer . . . uns erholen könnten . . . ."

[2]) Jacob, l. c. S. 27—28.

Digitized by Google

Amerikas sei Westeuropa auf seiner glänzenden Kulturlaufbahn allein zu seiner jetzigen Höhe emporgediehen. Daran schliesst sich der Abglanz des klassischen Altertums, der durch unsere humanistische Bildung soweit Gegenstand des Allgemeinwissens der westeuropäischen Welt geworden ist, dass Griechenland und Römerreich den so dunklen Norden um so trostloser erscheinen lassen. Und so ist in unserer Vorstellung das nördliche kontinentale Europa alter Zeiten zum sumpfigen Wald geworden, der erst von Südeuropa her allmählich gelichtet und kultiviert worden ist.

Es gibt im grossen und ganzen weder schriftliche, historische noch traditionelle Zeugnisse, die dem widersprechen. Es machte daher nicht geringes Aufsehen, als sich allmählich eine prähistorische Wissenschaft erhob, die allerdings sehr eigenartig ist, insofern ihre ethnographischen Feststellungen mit, scheint es, kaum aufzuhellendem Dunkel kämpfen, mindestens mit sehr komplizierten und sehr widersprechenden Beweisführungen arbeiten. Eins aber steht schon fest, eine ausgebreitete, wenn auch nicht glänzende Kultur hat sich, in einer Kette zahlreicher Fundstätten markiert, über das ganze nördliche Europa verbreitet. Sagen[1]) untergegangener Städte — ehedem für reine Phantasiegebilde angesehen — an den baltischen Gestaden haben sich erhalten! (Truso, wohl bei Elbing, Jumneta, Haedum — Schleswig, Insel Gotland, Vinetasage — Jacob l. c. S. 111.) Kühne Seefahrer, die bis Grönland und ins ferne Amerika gelangt sind, haben jene Küsten bewohnt (Jumne, Birka, Hadeby, Jomsburg, cf. Schlüter, S.-B. est. 1902 S. 27).

Ebenfalls ins Dunkel der Sage gehüllt, aber doch unvergessen, sind die dunklen Vorstellungen eines alten Wunderlandes im Orient, welches auf dem westlichen Seewege zu entdecken einst Kolumbus auszog. Daher erscheinen in der Sage auch drei Könige aus jenen Wunderreichen, um dem Weltheiland ihre Huldigung darzubringen. In der Tat sind ja China und Indien[2]) zwei Länder uralter Kultur, deren ersteres durch eine schwer

---

[1]) Die ältesten sichereren Nachrichten über Wineta, Juliu, Arkona, Wisby (cf. Gadebusch, Livländische Jahrbücher I S. 16 ff.) fallen in die Zeit weit nach dem Zeitalter unserer Fundmünzen.

[2]) Die indischen Beziehungen zu den heiligen Feuern von Baku sind jedenfalls uralt (Mirat-ul-Buldan I S. 150—153), wo auch die Abschnitte aus dem Reisebuch des Schah Nasr-ed-Din aufgenommen sind. — In Adana, ferner, fand ich an der Sarusbrücke ein uraltes, noch jetzt von Indiern besetztes Kloster vor.

Kruse, Urgeschichte des estnischen Volkes, S. 112—115; Indische Karawanen nach Ktesias l. c. S. 297. Handelswege: Newa, Wolchow, Lowat, Wolga, Kaspisee, Baktrien, Persien und vielleicht noch Indien l. c. S. 407.

Digitized by Google

zugängliche Literatur und eine sich absichtlich abschliessende[1]) Verknöcherung verschanzt, deren letzteres durch eine ganz merkwürdige Abneigung gegen alles, was Geschichte und Chronologie heisst, auf unsere abendländischen historisch-kulturellen Anschauungen von so geringem Einfluss geblieben sind.

Einige chinesischen Importe, z. B. die Seladongefässe, sind wahrscheinlich in ältester Zeit bis Persien gelangt; und es ist nicht genug, wenn man im Anschluss daran und nach Erklärungen suchend sich erinnert, dass einst eine chinesische Prinzess einem persischen Fürsten sich vermählte.

Jedenfalls ist die Sache die, dass im fernen Osten, jenem an Kulturschätzen und schon früh begehrten Produkten so reichen Lande, uralte Kulturreiche bestanden haben und dass im fernen Westen, wie die Prähistorie heut unwidersprochen lehrt, keine solch trostlose Wald- und Sumpfgegend bestanden hat, als wir in unserem Kulturdünkel so bereitwillig anzunehmen gewillt waren.

Trotz dieses Gesamtbildes ist im einzelnen, speziell die russisch-baltischen Ostseeprovinzen anlangend, aus den Daten der Geschichte allerdings ein schwieriger Schluss auf den Kulturzustand jener Gegenden zu ziehen. Die ersten deutschen Ansiedler fanden unzweifelhaft ein von recht grausam geführten Stammesfehden zerrissenes Land vor, in dem die jungen Ansiedelungen oft mit Verderben und Untergang bedroht waren; und diese Zeiten liegen bedeutend vor der Epoche, aus welcher unsere Fundmünzen datieren. Sollten diese späteren Zustände einen solchen Rückgang gegen das Jahr 1000 bedeuten?

„Als sie von den Teutschen aufgefunden wurden [heisst es im Nachtrag zu dem H. v. Brackelschen Aufsatz „Zur Kenntnis der Altertümer, besonders aus Bronze", S.-B. Riga, B. I Heft 3 S. 352—418 und B. II Heft 1 S. 367, woher vorstehendes Zitat] konnten sie . . . hinabgesunken sein, doch nur im Vergleich früherer Cultur; denn gar so tief mogten sie wohl überhaupt nicht stehen, da wir bei ihnen Ackerbau, Schifffahrt und Handel antreffen und sie . . . nicht arm waren (Arndt, Livl. Chronik I. Theil S. 78 und 95). Ein anderes Zeugniss für ihren Reichthum giebt das häufige Vorkommen von Silbermünzen aus dem IX., X. und XI. Jahrhundert von den Königen Ethelred und Kanut, die hier, wie auch an anderen Orten, fast immer mit kölnischen und kufischen, bisweilen auch mit byzantinischen Münzen zusammen gefunden werden. Diese Münzen müssen doch durch den Handel hierher gekommen und in bedeutendem Masse hier geblieben sein, da sie bei uns in so vielen alten Gräbern sich vorfinden, gewöhnlich als Schmuck, wie auch andere finnische Völker . . . Dies

[1]) Die Abschliessung beginnt 1368 nach der Vertreibung der mongolischen Yuendynastie durch die Eingeborenen Ming.

Digitized by Google

beweist wiederum, dass diese Münzen hier eben nicht sehr selten gewesen sein können. Die kufischen Münzen kamen ebenso durch den Morgenländischen, wie die Teutschen und Angelsächsischen durch den abendländischen Handel hierher, die beide ihren Zug auch durch diese Provinzen nahmen. Da die kufischen Münzen in den baltischen Ländern auch häufig zerschnitten vorkommen (L. v. Lebedur, Zeugnisse des Handelsverkehrs mit dem Orient etc., 1840)[1]), so dienten diese Schnitzel wahrscheinlich als Scheidemünze . . . . aus dem Vorgesagten ist doch wohl mit ziemlicher Gewissheit der Schluss zu ziehen, dass ein Volk, welches Ackerbau, Handel und Schifffahrt treibt und sich dadurch bereichert, nicht auf der tiefsten Stufe der Cultur stehen könne."

Von Gewicht ist auch, was der Nestor prähistorischer, auf Ausgrabungen gestützter Forschung, Virchow, an verschiedenen Stellen[2]) zur Sache geäussert hat. Selten wird es einem Manne von weitem Blick und ausgedehntem Wissen beschieden sein, das Beste und Auserlesenste so zur Anschauung reif vor sich ausgebreitet dargebracht zu erhalten, als es Virchow bei seiner Anwesenheit im Baltenlande von allen Seiten vorgelegt wurde. Virchow schöpfte aus diesem Ganzen den Eindruck, ein einheitliches Kulturgebiet im hiesigen von ansehnlichen Flüssen eingegrenzten Binnenlande vor sich zu haben, welches stark durch orientalische Einflüsse gleichmässig berührt sei, und warnt mehrfach, dieses Ganze durch die Details und ihre Unterschiede wesentlich geteilt zu denken. — Verh. der Gesellsch. für Anthropologie 1877 S. 396, — S.-B. Riga 1878 S. 60: Zwischen Weichsel bis zum Finnischen Meerbusen und Ostsee bis zur Wolga sei eine einheitliche Kultur aus orientalischem Import. Spezielle Schlüsse ethnographischer Art seien aus den einzelnen Funden nicht herzuleiten. — Besonders wies er darauf hin, dass die kufischen Münzen in Verbindung mit jener reichhaltigen Gruppe von Ornamenten aufträten, die man allgemein als Burgwalltypen bezeichnet hat. Virchow hat einige dieser Typen, das Wellen- und Wolfszahnornament, bis ins Einzelne verfolgt. Übrigens bekennt Virchow (Anthropologisches Korrespondenzblatt 1878 S. 136), dass er eine ausreichende Erklärung nicht habe finden können, warum die Küstenländer der Ostsee bevorzugt und die Binnenlandschaften ausgeschlossen worden sind. Und was also die chronologisch gut charakterisierte Ornamentik und einen bestimmten Handelsverkehr anlangt, der jedoch mit Ausschluss des eigentlich deutschen Landes und einer Zahl slavischer Länder

[1]) cf. auch Humbold, Kosmos II S. 254 und Note 96.

[2]) Gute Übersicht in dem Nekrolog Virchows, S.-B. est. 1902 S. 104—105.

Digitized by Google

geführt sei, halte er es für keinen Zufall, dass über eine gewisse südliche Linie hinaus nichts gefunden worden sei[1]).

Unsere Frage spitzt sich nun dahin zu, ob wir das auffallende Mindermass kufischer Fundmünzen im Vergleich zu Schweden, Finnland, Ostpreussen und der baltisch-russischen Südgrenze für einen Mangel an gefundenen bezw. registrierten, oder aber überhaupt vorhandenen ansehen wollen.

Wir haben mit einiger Gewissheit einige Welthandelsstrassen vor uns, die sich grade in unserem Fundgebiet ins Dunkle verlieren. Die Sachlage ist um so wunderbarer, als gegen einen direkten orientalischen Seeverkehr, der die Massen nördlicher kufischer Fundmünzen z. B. nach der Insel Gotland gebracht haben könnte, ganz entschiedene Gründe sprechen.

Obigem Zitat (S.-B. Riga 1837) fügen wir (S. 415) hinzu, dass Normanen und Schweden, nach Byzanz strebend, Russland durchquerten (Geijer, 39—40), also wahrscheinlich Düna—Wolok—Dniepr oder Wolga. Der Wolgaweg vom Süden her ist oft bezeugt, ihn nahmen die zahlreichen Samanimünzen Transoxaniens. Als der Kalif Muktadir 921 seine Gegengesandtschaft nach Bulgar an der Wolga entsandte, so nahm sie ihren Weg über Buchara, Chowaresm und das Land der Baschkiren. Bei Itil (Astrachan) liefen die Schiffe, nach Ibn Batuta, in die Wolga ein. Wir müssen dabei nicht vergessen, dass die Versandung am Ost- und Nordufer des Kaspisees reissend zunimmt, wie ich selbst in einem Zwischenraum von nur 12 Jahren bei Asun Ada, Aschurada, Michailowsk und Krasnowodsk konstatieren konnte. Die Schifffahrtsverhältnisse müssen demnach vor 1000 Jahren vermutlich viel bessere gewesen sein. Der Geograph Chordadbeh gibt an, dass quer durch Deutschland nach Itil und Balch sowie weiter nach China ein Handelsweg existiert habe. Die Einbeziehung der heut so unzugänglichen und abgeschlossenen Terassenländer am nördlichen Afganistan bis zur chinesischen Grenze in die alte Kultur ist mehrfach bezeugt, sind sie doch das Vaterland bedeutender Männer, wie Gasali, Ibn Sina, Fergani, Tabari, Abu Ma'schar (cf. Jacob l. c. S. 99).

Dass der Verkehr Transoxaniens seinen Weg hauptsächlich über das Kaspische Meer nach Europa genommen, ist bei Andree I S. 150 des näheren zu ersehen.

Aus dem sehr lesenswerten Buch des Balten Herrn Paul Rohrbach (Turan und Armenien) ersehen wir, dass sogar eine alte christliche Kultur[2]) in Transoxanien gewesen ist, die Er-

[1]) Die Zurechtstellungen von Herrn Prof. Stieda S.-B. Dorpat 1877 S. 119 beziehen sich nicht auf diese Punkte, sondern auf die ungerechtfertigt in Anspruch genommene Priorität anderer Feststellungen Virchows.

[2]) S. 126. Die Uiguren, ein ganzes christliches Volk, gingen zum Buddhismus über, worüber unten genaueres.

Digitized by Google

klärung gibt zu der auffallenden Übereinstimmung gewisser an den katholischen Kirchenritus erinnernden Gebräuche des tibetanischen Buddhismus.

Aber wenn auch das Angeführte im ganzen zu problematisch erscheinen sollte, so begeben wir uns jedenfalls auf historischen Boden, wenn wir uns erinnern, dass der Glanz Harun al raschid auch im Abendlande zur allgemeinen Kenntnis der gebildeten Welt gedrungen ist. Und nicht zu viel vor seiner Zeit datieren die ersten baltischen Fundmünzen. Es ist das Blütezeitalter feiner arabischer Bildung. Über welchen Schatz enzyklopädischen Wissens die arabische Welt der Zeit verfügte, ist aus dem populär geschriebenen, nicht sehr umfangreichen Buche von Fr. Dieterici „Die Philosophie der Araber im X. Jahrhundert" zu ersehen. Wir können uns nicht versagen, hierbei auf die in eben dem Buche übersichtlich vorgetragenen Kirchenstreitigkeiten[1]) der ersten Jahrhunderte des philosophisch und sophistisch-hellenistisch zersetzten Christentums einzugehen. Der Eindruck der nicht etwa nur mit Worten ausgetragenen Streitigkeiten am Sitz des alten morschen byzantinischen Kaiserthrones ist kein erfreulicher. Muhamed, durch viele Reisen mit dieser, wie mit der jüdischen Religion[2]) nicht unbekannt, wäre ohne diesen abschreckenden Anblick vielleicht zu einem Kompromiss geneigt gewesen, wie auch ohne einen solchen immer noch dem Christentum eine pietätvolle Stellung[3]), dem Stifter die Eigenschaft eines Nabi[4]) (Propheten) zuerkannt wurde (L. Krehl, Leben und Lehre Muhameds). Es begreift sich grade durch die von den gräzisierenden Christen provozierten gefährlichen Dogmenstreitigkeiten und es ist im Interesse der Kultur tief zu bedauern, dass gerade daraus ein so unversöhnlicher Gegensatz der zwei grossen, auf den Monotheismus gebauten Religionen hervorgegangen ist. Eben wegen der Ähnlichkeit und Verwandtschaft der tödliche Gegensatz, wie auch oftmals brüderlicher Hass weniger zu einem Pakt zu bringen ist, als der zwischen Fremden!

Es ist unmöglich, dass wer immer der Frage nach orientalischen Einflüssen vor dem Zeitalter der Kreuzzüge näher tritt, sich dem Eindruck einer imposanten feinen Kulturgrösse des damaligen Orients entziehen kann. Wie sollte sich dieser Einfluss auf seine landangrenzenden Nachbarländer nicht erstreckt haben? Aber da ihn das südliche Europa, das Römerreich und seine geträumte Fortsetzung in dem Reiche Karls des Grossen,

---

[1]) S. 33—44.
[2]) l. c. S. 11, 16, 26—27.
[3]) Nach dem Koran nehmen Juden und Christen, weil sie „eine Schrift empfangen haben", eine Ausnahmestellung ein.
[4]) Kremer, S. 144.

Digitized by Google

des Zeitgenossen Haruns, nicht bemerklich machte, da wir in der vorausgehenden Völkerwanderung uns das nördliche Europa als ein Kaleidoskop durcheinander geschüttelter Völker vorstellen, da historische Zeugnisse nicht unmittelbar vorhanden sind, so können wir uns eben kaum zu der Fragestellung entschliessen, wie, wann und ob eine ältere Kultur und ein lebhafter Handel in den nördlichen Waldwüsten gewesen sein könne.

Aber das muss freilich zugegeben werden: gefährlicher ist es fast, der Frage mit zu grosser Geneigtheit bejahend entgegenzukommen.

Die entsprechende These würde so lauten:

Die arabischen Fundmünzen beweisen durch ihre Datierung und ihre Dynastien, dass arabische Händler nach dem Norden gelangten und dass ihre Münzen dort zu angegebener Zeit und aus den Ländern jener Dynastien massenweis zurückblieben, weil sie als Zahlmittel, Schmuck oder als Edelmetall verwendbar waren.

In dieser These ist auch nicht ein einziger Punkt einwandsfrei!

1.

Die Umlaufsverhältnisse des arabischen Geldes sind uns im einzelnen unbekannt. Ob das Geld der einzelnen Münzherren vermischt im Orient als Zahlmittel ging, wissen wir nicht. Nehmen wir etwa die Samanimünzen wegen ihrer erdrückenden Majorität und die nachweisbare Handelskraft und Ex- sowie Importfähigkeit des samanidischen Transoxaniens[1]) (Jacob l. c. S. 99) aus, so lässt sich immer noch nicht angeben, ob die übrigen Typen direkt oder aus der transoxanischen Handelssphäre mit Samani gemischt nach dem Norden gingen. Nur zu vermuten ist aus der geographischen Lage und den heutigen Handelsverhältnissen, dass die Route Transoxanien—Kaspisee—Wolga der Sammelstrang für orientalische Linien war; er könnte aber auch je nach den politischen Verhältnissen andere Linien eingeschlagen haben:

a) Bagdad—Trapezunt zum Schwarzen Meer.

b) Tabris—Dschulfa—Tiflis, oder Tabris—Lenkoran—Astara—Derbend.

c) Über die Pässe am Demawend, nördlich abbiegend von der grossen Nordpersien durchschneidenden Strasse Mesched—Hamadan oder Mesched—Tabris, nach Mesched-es-ser (Barfurusch, Sarija, Amol) oder Astrabad zum Kaspisee.

Die Kursfähigkeit der Münzen eingegangener Dynastien oder nach dem Tode des prägenden Sultans kennen wir nicht. Die

[1]) Eine höchst vorteilhafte Schilderung der vortrefflichen Eigenschaften vieler Herrscher dieser Dynastie entwirft J. Malcolm, Vol. I S. 158—166 nach dem Sinet-ul-tawarich.

Digitized by Google

ausserordentliche Stabilität mancher Seiten des orientalischen Handels und Wandels (nicht der politischen Verhältnisse) lässt Rückschlüsse nicht als zu gewagt erscheinen; dass jeder neue Sultan, Prätendent, Rebell, selbständig gewordene Gouverneur sich sehr mit Prägung einer neuen Münze beeilte[1]), ist sicher anzunehmen. Dies ist so beigeblieben. Der häufige Wechsel der baheridischen Mamelucken markiert sich deutlich auf deren Kupfermünzen in den syrischen Städten. Der Sultan Ahmad II. lässt an der Westgrenze seines Reiches, in Sarai (Serajewo in Bosnien), eine Kupfermünze schlagen, auf welche übrigens die Numismatik sehr spät aufmerksam geworden ist[2]). Abdel Kader prägt schleunigst in Takademt[3]) eine Kupfermünze. Der kurzlebige Mahdi im Sudan schlägt 1304 in Omdurman den Rial und seine Teilungen, obgleich grade der Sudan sich mit fremden Talern versorgte, Abessinien Salzstücke (die mir zu Gesicht gekommenen hatten zwei ebene Seiten und glichen etwa der Form, in welcher wir eine Scheibe Brot abschneiden) statt Geld verwandte und vom Sudan abwärts die Kaurimuschel[4]) vielfach als Geld auftritt (diese ist übrigens in den baltischen Funden nicht selten, das Pernauer Museum hat deren einige, Nr. 278 des Katalogs). Und erst Menelik lässt seine geschmackvollen Taleri prägen. Die Nennung des Sultans auf den Münzen und im Kirchengebet (chutbeh) waren eben das beste Mittel, den neuen Herrscher als solchen zu legitimieren. Aber dass alsdann eine Einziehung der früheren[5]) Münze stattfand, in dieser Annahme kann ich meinem verehrten Freunde (Jacob l. c. S. 50) nicht beistimmen. Solche Massregeln wären und sind im Orient schwer durchzuführen. Recht im Gegensatz zum alten Griechenland und Rom ist der Orientale nicht vor allem Staatsbürger. Solch ein Wort existiert gar nicht. Es gibt Rajahs, und Mameluck beherrschte nicht Staatsbürger. Taba'a (Staatsangehöriger) ist moderner Ausdruck des persischen Zeitungsstils. Die niedere Einheit ist der Haushalt mit seinem unantastbaren Harem. Daher sind auch Volkszählungen im Orient nicht ausführbar. Der frühere Schah Nasr-ed-Din erzählte uns in einer Audienz einmal, er habe eine Zählung der Einwohner Teherans einst angeordnet, aber vergebens, denn die Leute hätten, eine Massregel der Steuer (maliât, der Schah fügte lachend das französische Wort les impôts, les impôts! hinzu) fürchtend, sich gehütet Angaben zu machen. Ein anderes Beispiel: In Persien wurde ein Stempeltarif nach

[1]) Kruse, Necrolivonica, Anlage D S. 7 Spalte 1.
[2]) Wiener Numism. Zeitschr. B. XXII S. 163.
[3]) Neumann, Kupfermünzen Nr. 21133.
[4]) Andree, I S. 643 und 644.
[5]) Dass es bei den Sassaniden nicht der Fall war, davon finden wir ein ausdrückliches Zeugnis: Nöldeke, Tabari S. 355.

Digitized by Google

europäischem Muster mit sehr geschmackvollen Stempelmarken eingeführt, d. h. publiziert, aber da kein Stempelfiskal existierte, so wurde das Gesetz mit Ausnahme der Marken auf Bittschriften (arisch) vom Publikum einfach ignoriert und auch von den Arisehmarken bald abgesehen. Ein Regierungskassenwesen ist wegen der Unzuverlässigkeit der Beamten nicht möglich. In Persien existiert allerdings eine Art, von den Gouverneuren unabhängigen Regierungskassensystems in der Hand der Mustofi; aber diese ziehen nicht direkt die Steuern ein, sondern untere Instanz ist der Steuerpächter (muhasil). In Persien war meiner Zeit (1885–1890) bereits eine neue nach europäischer Art geprägte Münze (nominell nach dem Frankensystem) in 5, 2, 1, ½, ¼ Kranstücken eingeführt, deren 10 auf den Toman gingen. Goldtomane wurden nebst Unterteilungen geprägt, doch die Goldbestände hatte das grosse griechische Handelshaus Ralli damals, ältere wie neuere Bestände, durch ihre zahlreichen Agenturen aus Zentralasien ziemlich exportiert. Aber daneben gingen, als ½ Kranstücke, die älteren Münzen der früheren Schahe. Bei grösseren Zahlungen sitzt der Händler auf dem Teppich und häufelt die ihm zugeworfenen je 5 Stück um sich her auf; in den Comptoirs nahm das Geldzählen (Papiergeld gab es nicht, Barat und Hawaleh — Wechsel und Scheck — gab es nur im engeren Bankverkehr) ziemlich viel Zeit in Anspruch. Nun, diese ½ Kranstücke, dick, mit geplatzten Rändern und unregelmässigen Formen, nicht überall gleich dick, oft mit Ecken und der viereckigen Form sich nähernd, stellten ganze Münzsammlungen vor, der Münzstätten von Kandahar und Herat bis Jesd, Schiras, Buschir, Tabris. Nicht nur aus eigenem fünfzehnjährigen Sammeln im Orient, sondern auch bei Besichtigung zahlreicher Sammlungen, sowie auch eingehender Stücke bei nicht sammelnden Numismatikern (ich führe nur an: den vielseitigen, auch als Numismatiker tätigen General Houtum-Schindler in Teheran, den Dr. med. Adler in Bagdad, dessen schöne Sammlung, meistens Goldmünzen, gestohlen wurde, und der mir seinen verbliebenen Bestand an Ortokiden verehrte, den tüchtigen Kufikenner Herrn Darrecarrères in Beirut, bei dem ich ganze Säcke alter Dirhem sah) veranlassen mich zu der Annahme, dass auch früher ähnliche Mannigfaltigkeit der kurrenten Münze geherrscht haben mag. Erinnere man sich auch, dass die immerhin europäisiert verwaltete Türkei mit ihren Verordnungen über Münzumlauf und Einziehung älteren Geldes auch nicht durchdringt (zu vergl. mein Aufsatz über türkische Geldverhältnisse S.-B. Pernau B. III S. 166). Dazu kommt, dass die Dirhem (Name und Münze geht auf die griechische Drachme zurück) beliebte und ziemlich[1])

[1]) Über Abweichung vom Sassanidendirhem cf. Nöldeke, Tabari S. 355 Anmerkung 1.

Digitized by Google

gleichartige Sibermünzen waren, deren Unterschiede bei dem einmal angenommenen Münzstil der islamischen Schriftmünze auch gar nicht einmal so auffallen konnte.

Immerhin ist dies nur Annahme; und auch dabei will der Nachweis der 11 Dynastien bei den Fundmünzen wenig besagen. Wenn wir die Skepsis nicht übertreiben wollen, bleiben etwa nur die Samani übrig, von deren Münzen wir sagen können, dass sie, als Zeugnisse, mit einem transoxanischen Handel zusammenfallen.

Über die ersten Münzverhältnisse des Islam haben wir von Makrisi allerdings einige Zeugnisse[1]), demgemäss schon Omar Münzen mit der islamischen Glaubensformel prägen liess (S. 8 der Ausgabe von Tychsen, S. 13 der Übersetzung von G. de Saulcy); hierauf Osman (Tychsen S. 9), alsdann der Omajade Abdullah. Nicht in Übereinstimmung hiermit sind die anderen Angaben, nach denen in das Jahr 77—78 der Flucht die ersten Prägungen fallen (Ibn Koteiba — Reiske, Eichhorns Repertoir T. IX S. 205 — Elmazin S. 64 — Bar Hebraeus S. 117 — cf. auch Ahmad Dimischki, Adler Mus., Borg T. II S. IX und Castiglione, Monete cufiche del R. Museo di Milano).

Es kommt indes hier nicht darauf an, die Einzelheiten zu prüfen und die Quellen über die islamische Prägung im allgemeinen, oder eine Musterung der in Museen und Sammlungen vorhandenen ältesten Münzen Revue passieren zu lassen, vielmehr können wir folgende Gesichtspunkte feststellen, um das Material darnach zu sichten:

1) Der Islam hat, ehe er selbst zu prägen anfing, sich jedenfalls zuerst mit den kurrenten Münzen fremden Gepräges und zwar mit griechischen und persischen Münzen beholfen. Auch ohne ausdrückliche Zeugnisse hierüber ist es bei dem schnellen Wachstum des Kalifates, der Verschiedenheit der unterworfenen Länder und ihrem dort bereits bestehenden Handel überhaupt nicht anders möglich.

2) Es sind zu berücksichtigen die Silber-, Gold- und Kupfermünzen. Alle drei Arten wurden geprägt, und zwar treten die Gold- und Kupfermünzen ganz zurück, und es kommen, wie wir sahen, die ersteren für den Export, die letzteren für den Lokalverkehr in Betracht.

3) Mit einziger Ausnahme der Sassaniden, die also auch mit den eigentlichen arabischen Fundmünzen vermischt auftreten, finden wir im übrigen, wie aus den Tabellen zu ersehen, den einzigen Dirhem, ohne Unterteilungen, und dieser letztere hat einen ganz bestimmten Stil herausgebildet, der sich überraschend

[1]) Mit Übersetzung sind die wichtigsten Stellen enthalten: Journal Asiatique 1839 Tome VII, 4. Brief de Saulcy an Reinaud.

Digitized by Google

schnell einfindet, direkt einen religiösen Charakter durch Aufprägungen der Glaubensformeln dokumentiert und diesen für Jahrhunderte neben allen sonstigen Verschiedenheiten festhält.

4) Die islamischen Schriftsteller, weit entfernt uns einen nationalökonomischen Aufschluss, Angaben über die Münztechnik, oder gar über eine gesetzliche Normierung der neuen Münze geben zu wollen oder zu können, oder die einzelnen Metallsorten und die Prägeorte der heterogenen Länder des jungen Kalifates irgend auseinanderzuhalten, haben vielmehr nur das eine vor Augen: „Es gab in der ersten Zeit des Kalifates fremde Münze, es wurde später eine islamische Münze, der Dirhem, geprägt. Wann war das? und welches sind die Unterschiede dieser Münzen?“ In Beantwortung dieser Fragen erhalten wir, wie gesagt, nur eine allgemeine und nicht präzise Antwort, können dies auch nicht erwarten.

5) Hingegen haben wir von Makrisi ein bestimmtes Zeugnis darüber, dass für die Kupferprägung mindestens eine kurze Übergangszeit bestanden hat. Das sind die Bildmünzen[1]) (Abbildung Tf. I Nr. 2568 und 4703).

6) Wir erfahren darüber folgendes: Nicht ein Gesetz[2]), nicht ein Ärgernis an bildlichen Darstellungen auf den Münzen gab den Anstoss, sondern nichts mehr und nichts weniger als ein alberner Streit um das Zeremoniell. Im Westen nämlich wurde das Kalifat alsbald der Grenznachbar des alten morschen byzantinischen Reiches; zu einer Grenzregulierung nun ist es nie gekommen, vielmehr wurde mit wechselndem Erfolge gekämpft. Aber nicht etwa die kriegerischen Tüchtigkeiten der überlebten Griechen, sondern die schnelle Zerbröckelung des Kalifates sind die Veranlassung, dass die völlige Zertrümmerung des in Marasmus versunkenen Reiches bis 1453 auf sich warten liess.

Nun kursierten an der Grenze beider Reiche, dem der Griechen und des Kalifen, zwei Münzarten, die nach der ungeheuren Verbreitung der noch heute vom damaligen Verkehr in Massen zurückgebliebenen Münzen offenbar sehr beliebte Zahlmittel waren. Das eine ist der Aureus oder Solidus, welche Münze daher von den kaufmännisch sehr gewandten Italienern, besonders Venetianern, adoptiert wurde und als Zecchina[3]) eine weittragende Bedeutung für die spätere europäische Goldmünze angenommen hat, und zweitens für den Lokalverkehr die Kupfermünze, der Follis, oder Milliarion und seine Unterteilungen, der Dekanumion und Pentanumion. (Näheres unten im Abschnitt über Kleingeldumlauf.)

[1]) Journal Asiatique 1839, 3. Série Tome VIII S. 347—362. Brief M. de Saulcy an M. Reinaud; 2. Brief S. 507 ff., wo die Ansichten von Sestini, Eckhel, Marchand, Castiglione, Adler und Marsden kritisiert werden.

[2]) Karabacek, Das angebliche Bilderverbot des Islam, Nürnberg 1876.

[3]) Schmieder S. 476.

Digitized by Google

Silbergeld, welches dem Orientalen vor allem genehm und wahrscheinlich den Verhältnissen des Handels angemessener war als die zu teure Goldmünze und die zu geringfügige Kupfermünze, existiert im byzantinischen Reich auffallend wenig. Der Münzsammler findet im Orient noch heute byzantinisches Gold und Kupfer in Menge angeboten, aber das Silbergeld (Siliquus oder Kerafion, ein gangbarer Name scheint ebenfalls nicht existiert zu haben) fängt mit spärlichen Exemplaren erst bei Heraklius an. Historisch erklärt sich die Sache daraus, dass der römische Sesterz sich allmählich durch schlechtere Legierung so entwertete, dass er beim Kupfergeld angekommen war. Zur Zeit der letzten grossen Münzreform des Anastasius 498 scheint er im Handelsverkehr bereits entbehrlich geworden zu sein, daher nun Kupfer und Gold zu dominieren anfing. Sabatier, der Hauptkenner und Schriftsteller der byzantinischen Münze, verfolgt nach der Abhandlung[1]) Mommsens über den Wert des Sesterz diesen Punkt und findet keine Erklärung über die Verschiedenheit des an seine Stelle getretenen reinen Kupferfollis in den einzelnen Provinzen des byzantinischen Reiches[2]). Mangels eines besseren können wir uns die Sache nach Analogie des britischen Kolonialreiches denken. Trotz der unbestrittenen Weltkursfähigkeit des £ ist weder der Schilling noch der Penny in den Kolonien eingeführt. Vielmehr kommt darin der Brite mit seiner Goldwährung aus, beeilt sich aber in allen, auch den jüngsten Kolonien mit Einführung eines das Bild des Landesoberhauptes tragenden Kupfermünze für den Lokalverkehr. In Cypern der 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Piaster, in Gibraltar die Quarters, auf Guernsey die Doubles, auf Jersey $^1/_{13}$, $^1/_{26}$, $^1/_{52}$ Sh.; in Indien, wo, aus guten Gründen, überhaupt die Silberwährung nicht angetastet wurde, Anna und Pie; in der Jonischen Republik wurde eine Kupfermünze mit 3 (4) Unterteilungen ohne Wertangabe und eine Silbermünze mit einer „30“ (Miobolos) geschlagen, nach welchem Fuss, ist m. W. überhaupt nicht recht aufgeklärt[3]), für den grössten Teil der Kolonien aber die Kupfercents und seine Unterteilungen. In England selbst war die Kupferprägung, die sog. Token, eine Zeitlang, bis 1797, freigegeben (eine gute Übersicht gibt der Katalog der Fonrobertschen Sammlung und die Partien aus Neumanns „Kupfermünzen“, bes. B. IV S. 1). Für das byzantinische Reich, das aus einer Teilung des kompakten Römerreiches entstanden, sich allmählich wieder in einen kolo-

[1]) Ber. ü. d. Verhandl. d. kgl. Sächsischen Akad. d. Wiss., Leipzig 1851, und Geschichte des römischen Münzwesens, Berlin 1860.

[2]) Näheres siehe unten S. 456 ff.

[3]) Neueste Münzkunde, Leipzig 1853, bei Schäfer, B. II S. 420. — Xaver Frey, Münzbuch, Bern 1856. — Neumann, Kupfermünzen I S. 210. — Numismat. Zeitschr. Jahrgang 1847 S. 86.

Digitized by Google

nialen Besitzstand an den Ostküsten des Mittelmeeres und seiner Inseln aufgelöst hatte, werden mit Rücksicht auf den Handel dieser Küstenstriche mit den entsprechenden Hinterländern ähnliche Handels- und Verkehrsverhältnisse massgebend gewesen sein. Und in dem Masse, wie das byzantinische Reich abnahm, wuchs hier das Kalifat auf dessen Kosten. Bei einem Briefwechsel mit dem griechischen Kaiser nahm der Kalif Anstoss an dessen pomphaften Titeln.

Wir wissen nun nicht, welche Umlaufsgrenzen die persische Silbermünze, der alte Sassanidendirhem, gehabt hatte, einen byzantinischen Konkurrenten in Gestalt einer Silbermünze hatte sie hier jedenfalls nicht, und so befahl Abdul Melik zunächst nur die Prägung von islamischen Kupfergeld. Wir müssen annehmen, dass es den Arabern an Technikern und Financiers hier mangelte, denn wir erfahren, dass Juden mit dieser Prägung beauftragt wurden; so erscheint eine kleine Kupfermünze mit dem Bildnis des Kalifen Ali mit dem Schwert (Abbildung auf unserer Tafel I Nr. 2568 und 4703). Diese Partien der Münzgeschichte sind sehr lehrreich; denn während im Osten des Kalifates bereits die Gold- und Silberprägung nach streng islamischem Stil begonnen hatte, erscheint in Damaskus die besagte Münze mit dem Bilde des Kalifen auf der einen, einem kabbalistischen Zeichen auf der anderen Seite, aus dem man ohne Mühe eine Umgestaltung des christlich-byzantinischen Stufenkreuzes erkennen kann, und alsbald mit Fortlassung des Bildes in den syrischen Städten und weiter (Höms, Hama, Damaskus, Tiberias, Emisa u. a.) eine den byzantinischen Kupfern nachgeahmte bilinguale Münze, die aber alsbald verschwindet und von nun an durch jahrlose und anonyme Kupferfulussen ersetzt wird, die nur die islamische Glaubensformel tragen und, offenbar dem Lokalverkehr angepasst und für weitere Gebiete nicht geeignet, von ziemlich verschiedener Grösse sind. Also echte islamische Oppositionsmünzen.

Das Bilderverbot ist weder im Koran, noch den Hadis, also nicht in den kanonischen Schriften des Islam allgemein ausgesprochen. Es wäre auch sonst unverständlich, wie Abdul Melik auf diesen ersten nach seinem Befehl geprägten Oppositionsmünzen mit einer Ausnahme von diesem angeblichen Verbot die eigenen Prägungen begonnen hätte. Ebenso gewiss ist, dass sich gewohnheitsrechtlich eine solche Meinung und ein solcher Brauch ausgebildet hat, zu welchem Belegstellen zu finden aus dem vieldeutigen, oft in dunkler und geheimnisvoller Sprache redenden Koran nicht eben schwer war. Der innere Grund [1]) ist in einem zeichnerischen Unvermögen der Orientalen einerseits, der unerreichbaren Voll-

[1]) Der Kürze halber verweise ich auf mein Buch „Das Abendland und Morgenland", Leipzig 1901, bei Herrmann Seemann Nachfolger.

Digitized by Google

endung griechischer Plastik, besonders auch der schön geschnittenen Münzstempel, grade in diesen Gegenden zu suchen. Ein Kontrast, der grade dem ästhetischen, einer Blütezeit mit Vollkraft zustrebenden arabischen Orient unmöglich entgehen konnte. Der Kunsttrieb, dessen etwaige bildnerische Begabung ein religiöses Verbot unmöglich aufgehalten hätte, warf sich also auf das Zeichnerische und Ornamentale, er schuf einen eigenen Baustil und die Kunstgattung der nach ihm benannten ornamentalen Arabeske; und hierin liegt das grosse Gebiet jenes Einflusses, den Virchow hervorhebt.

Als weiterer Beweis obiger Ansicht sei angeführt, dass die Türken, die bis heute als gute Moslims und jedenfalls als bessere Anhänger des Propheten denn die Beduinen in Nord- und Zentralarabien oder die Perser gelten müssen, trotz des angeblichen Bilderverbotes von bildlichen Darstellungen sich nicht abhalten liessen. Unter Nur-ed-Din erscheinen wiederum byzantinische Nachahmungen, und die Ortoki[1]) sind so weit gegangen, auf zahlreichen Typen ihrer Kupfermünzen in einer ins Komische fallenden Naivität verschiedene der guten und älteren griechischen Kolonialmünzen (ich erinnere nur an den von einem kleineren Kopf begleiteten Tychekopf von Aradus und dem ährengeschmückten Demeterhaupte verschiedener giechischer Tetradrachmen) direkt nachzuahmen. Die Türken im engeren Sinne, also die Osmanli, sind auch die ersten, welche den alten Dirhemstil abschaffen und lediglich Titel auf ihren Münzlegenden anbringen.

Dies sind mit einigen Vorausblicken die Verhältnisse, unter denen sich im Kalifat ein besonderer Dirhemstil bildete, dessen bis Hischam hinauf reichenden Münzen sich in den baltischen Funden bereits vertreten finden.

Dass der Handel mit dem Datum der Fundmünzen gleichzeitig anfängt, würden wir nur behaupten können, wenn wir über die Einlösungsverhältnisse und Umlaufszeit älterer Münzen bestimmte Zeugnisse besässen. Dieselbe Ungewissheit waltet über dessen Aufhören mit dem Verschwinden[2]) noch jüngerer Fundmünzen. Jacob (l. c. S. 52) z. B. weist darauf hin, dass mit der eigenen Denarprägung der Nordreiche der Dirhem entbehrlich geworden wäre. Wahrscheinlich ist es nicht, denn wie hätte dadurch der Händler, wenn er vorher mit seiner orientalischen Münze zahlte, später anders als mit dem gleichen Geld aus dem

[1]) Zahlreiche Abbildungen bei Stanley E. Lane Poole, London 1873, und J. Ghalib Effendi. Catalogue des Monnaies Turcomanes, Konstantinopel 1894, mit 8 Tafeln. Poole hat nur 2 Tafeln. — Abbild. Tf. IV Nr. 1777 dieses Buches.

[2]) Lelewel III S. 86. On ne voit plus de monnaie de l'époche suivante: les nouveaux bouleversements dans l'empire des khalifs en furent la cause.

Digitized by Google

Süden kommend, anders als wieder mit Dirhems zahlen können, zumal wenn er die Münzen als Silber zuwog, nicht als Dirhem aufzählte; sodann erscheinen in den Funden Dirhems und Denare ohnedies nebeneinander, nicht die einen in vermutlich jüngeren, die anderen in vorausgesetzt späteren Käufen.

2.

Noch ungewisser ist es, sich ein Bild davon zu machen, durch wen Handelsartikel, bezw. die Fundmünzen ins Baltikum gelangten.

Kamen die Araber selbst dahin? (These S. 406). Diese Frage ist mit grossem Aufwand von Scharfsinn und Quellenkunde mit allen Kombinationen erörtert worden, ohne zu einem befriedigenden Abschluss gebracht worden zu sein.

Dass Bulgar ein Stapel- und Umschlagsplatz der Waren wurde, steht fest. Ähnliche Emporien müssen bei Pleskau, Nowgorod und am Ilmensee gesucht werden. Bis dahin gehen die Massenfunde, um jenseits der baltischen Provinzen wieder aufzutauchen. Von arabischen Autoren kommen hauptsächlich in Betracht:

1) Ibn Chordadbeh, der 240—260 schrieb;
2) Ahmad ibn Abi Ja'akub (nach Reinaud um 890);
3) Ibn Fakih;
4) Ibn Foslan, dessen Originalschrift verloren gegangen;
5) Sammelschriften gibt uns Frähn über Ibn Foslan, dessen Reisebericht 911—912 geschrieben wurde;
6) Abu Ishak al Istachri (nach de Goeje 322 gestorben);
7) Ibn Haukal, der selbst Kaufmann war;
8) Mas'udi, der um 345 = 956 starb;
9) Ibrahim ben Ja'kub;
10) Mukadessi;
11) Abulfeda † 732 = 1331;
12) Ibn Batuta † 779 = 1377 [1]).

Die wichtigeren Zitate aus diesen Schriftstellern bezw. deren Übersetzungen sind besonders durch die eingehenden Arbeiten Frähns zugänglich geworden. Die chronologisch zusammengestellte Liste habe ich Jacob (l. c. S. 72—75) entnommen.

Wenn nun diese Schriftsteller, die der damaligen Zeit (der Fundmünzen) nahe lebten und schrieben, schliesslich nicht mehr mitteilen konnten, als sie aus eigener Erfahrung oder aus dem Gemeingute des Wissens schöpfen konnten, so ist vielleicht etwas zu scharf, wenn wir z. B. bei Kruse, Necrolivonica S. 7, lesen:

Frähn hat aus Ibn Foszlan 1824 die Nachrichten der Araber über Russland zusammengestellt. „Es zeigt sich, dass bei den

[1]) Vergl. die literarischen Nachweise.

Digitized by Google

Arabern noch wenig[1]) zu holen ist, und das Wenige, wie fabelhaft es ist, ist meist konfus oder ganz unbrauchbar, sobald sie an die Länder westlich an der Wolga kommen. Offenbar sind die Araber nie über Bolgar an der Wolga hinausgekommen. Dorthin brachte man ihnen die Waren, die sie kauften, wie Ibn Foszlan selbst bezeugt."

Ibn Haukal bemerkt, „dass (Jacob, l. c. S. 122) niemand des Handels wegen über Bulgar hinaus gehe, weil er sonst zu Leuten käme, die jeden Fremden niedermachten". Und Istachri: „Die Kaufleute kommen bis Kijew, nach Ertha aber kommt keiner von ihnen, weil die Einwohner jeden Fremden töten und ins Wasser werfen." Jakut und Kaswini erzählen bei der Besprechung der Wolga von fürchterlichen Riesen (Jacob, l. c. S. 123). Sawelief sucht eine Erklärung dafür in der Ausgrabung von Mammutsknochen. Jakut und Ibn Batuta, letzterer über das Land Wisû, das Land der Finsternis (ars-ul-sulmet), wissen offenbar von den langen nordischen Winternächten.

Halten wir solche Zeugnisse mit der Tatsache der geringeren Zahl von Fundmünzen im Baltikum zusammen und den Zeugnissen aus den Chroniken und Annalen über die der deutschen Besiedelung vorausgehenden Zustände, so ist wenig Positives zu finden und die Anwesenheit der Araber im baltischen Lande ist zunächst unwahrscheinlich. Aber ob wir mit Jacob (l. c. S. 121 Anmerkung) die gegenteilige Ansicht Joh. Voigts (Geschichte Preussens) als eine „seltsame" anzusehen haben, die Zeune in bester Absicht bei Besprechung der (ihm dedizierten) Preisschrift Stüwes (Berghaus, Annalen) nicht nur diesem, sondern auch Frähn „aufbürdet", ingleichen, dass diese Ansicht zuweilen auch bei den Anthropologen „spucke" (gleichsam also wie eine Spuck- und Gespenstergeschichte, so unmöglich!), dies scheinen mir für eine mindestens nur aus negativen Argumenten geschöpfte Sache zu entschieden gewählte Ausdrücke meines verehrten Freundes zu sein.

Allerdings warnt mich Herr Professor Nöldecke in Strassburg in einer Korrespondenz über diesen Gegenstand vor einer Unterschätzung der arabischen Geographen. Ich glaube auch, mich nicht Ausdrücken so geringschätziger Art, wie den oben bei Kruse bezw. Hansen gewählten, anschliessen zu sollen. Ich möchte aber auf folgendes hinweisen. Man kann dem Geographen nicht zumuten, dass er alle Gegenden bereist hat, die er beschreibt, und man kann von ihm verlangen, dass er auch die Gegenden in sein Bereich zieht, die er nicht gesehen oder per-

[1]) Eine Reihe Beispiele von vortrefflichen, aber vom Abendland ignorierten Reisebeobachtungen arabischer Geographen cf. O. Peschel, Geschichte der Erdkunde, München 1865, Akademie der Wissenschaften, S. 143.

Digitized by Google

sönlich durchforscht hat. Aber diese Sichtung, durch welche bei Zusammenarbeit vieler eben aus der Reisebeschreibung die Wissenschaft entsteht, diese fehlt dem Orientalen[1]), ohne dass daraus gleichzeitig der Vorwurf folgt, es sei alles unbrauchbar und nichts daraus für die Wissenschaft zu verwerten. Wie oben bei der Geschichte in analoger Weise hervorgehoben wurde, dass die orientalische Geschichtsschreibung sich an das Gerüpp des Annalenschemas anklammere, weil der historische Faden fehlt, so ist die orientalische Geographie das Itinerar, der Aufbau nach Reisestationen, wohin der geistvollere Orientale recht vieles Brauchbare wird hineinflechten können. Aber wie gering der kritische Verstand ist, davon konnte ich mich in Teheran bestens überzeugen, indem die Zeitungen bisweilen geographische Aufsätze brachten, deren Möglichkeit und Wirklichkeit diskutiert wurde, obgleich sie den Stempel plumpester Erfindung an der Stirn trugen.

Als die Hochschule (Dar-ul-funun) in Teheran auch den geographischen Unterricht aufnahm, musste ein brauchbares Handbuch erst durch Übersetzung eines europäischen Buches geschaffen werden. Und ähnlich war es in Beirut an der St. Josephs-Universität. In Teheran entstand unter den Auspizien des Ministers der Presse Sani-ed-Dovleh ein recht brauchbares[2]) geographisches Werk Mirat-ul-Buldan, aber auch dieses charakteristischerweise nach der losen alphabetischen Ordnung der geographischen Artikel.

Nun, Itinerarien werden von Bulgar aus ins Land hinein eben nicht bestanden haben, also konnten die Geographen keine benutzen. Aber haben wir überhaupt, abgesehen von den konsularen und Handelskammerberichten und sonstigen Erzeugnissen moderner Statistik, je eine kaufmännische Literatur? Wir können noch weiter gehen: der kaufmännische Teil, die Ordnung der Geldverhältnisse, die Kosten der Reise werden überhaupt wohl fast nie in einer Reisebeschreibung angetroffen. Man wird hier einwenden, dass allerdings keine Itinerarien nach dem Nordlande bestanden haben mögen, dass es eine terra incognita war, wie die inneren Teile der Sahara und die zur Zeit von Sven Hedin bereiste Descht-e-kebir in Zentralpersien, aber es müsse doch im grossen und ganzen nicht unbekannt geblieben sein, ob von Bulgar aus überhaupt Araber nach dem Norden reisten. Nun, diese Handelsepoche werden wir vielleicht auf 100 Jahr ansetzen dürfen, wo überhaupt gereist wurde, denn durch irgend jemand müssen doch die Münzen dahin gelangt und dort in Massen geborgen worden sein, und wenn die Berichte dieser

[1]) nicht der arabischen Gelehrtenliteratur; die populäre Geographie ist professionelle Reiserontenkenntnis!

[2]) Horn, Grundriss der iranischen Philologie, B. III, Geschichte und Kultur, S. 552.

Digitized by Google

Reisenden das Land als ein terra incognita beliessen, so könnte dies ja mit etwaigen Berichten arabischer Reisender ebenso der Fall gewesen sein. Männer der Wissenschaft waren es gewiss nicht, sondern Kaufleute. Wir müssen uns unter diesen natürlich keine Krämer mit der Elle, sondern eher Sklavenhändlernaturen mit dem Dolch im Gürtel vorstellen. Wie schnell Gewohnheit den Menschen ummodelt, dafür sind die nordafrikanischen Seepiraten ein schlagender Beweis — der dem Orientalen bis in die Neuzeit typischen Abneigung[1]) gegen alles Seewesen zum Trotz. Nur die Malaien müssen wir ausnehmen, doch diese gehören nicht zu den Orientalen im engeren Sinne. Auch die Nordafrikaner sind keine Pursang-Orientalen, sondern von der Völkerwanderung her gemischt mit indoeuropäischem Blute.

Waren nun überhaupt aus dem Norden Handelsartikel zu holen, deren Gegenwert durch Tausende schwedisch-arabischer Fundmünzen repräsentiert ist, so ist kaum zu glauben, dass kaufmännischer Eigennutz nicht die Handelsleute noch weiter als bis nach Bulgar, vielmehr an die Stätten getrieben hätten, wo sie ohne Zwischenhandel Bernstein und Pelzwerk erwerben konnten.

Wir können immerhin annehmen, dass der Handel bedeutend genug und direkt betrieben, aber doch danach ganz in Vergessenheit geraten konnte, dafür ist ja der beste Beweis das gänzliche Vergessen der offenbar mit dieser Epoche zusammenhängenden Beziehungen eines ganzen Erdteils[2]). In Humboldts Kosmos[3]) sind die Nachrichten früherer Beziehungen zu Amerika sorgfältig gesammelt (Einiges über die Beziehungen zu Amerika, Jacob, l. c. S. 42). Trotzdem gingen diese Nachrichten verloren, wie die Beziehungen kaum sagenhaft erhaltener Ostseestädte. Wir haben aber ein noch viel moderneres Beispiel. Wissmanns Neuentdeckung des Querweges durch das zentrale Afrika steht genau auf demselben Standpunkt; und wieder sind es dieselben Araber, die jahrhundertelang das Land als Sklavenjäger[4]) bereisten, sorgfältig ihr Geheimnis hütend. Kein arabischer Geograph meldet von den Nilquellen[5]), keiner vom Sklavenerlös im Süden oder am Zambesi, und doch waren die Araber dort (Uralte Handelsbeziehungen zur Ostküste, Peschel, S. 111).

---

[1]) Die Geographen erzählen uns gewiss mit Recht viel Rühmenswertes von arabischer Nautik, aber nur ein oberflächlicher Blick auf die Literatur belehrt uns, dass Seeleben für den Orientalen nichts Anziehendes hat.

[2]) O. Peschel, Geschichte der Erdkunde S. 77 und 222.

[3]) Stuttgart, Kotta, 1847, S. 269—272, B. II und Noten Nr. 29—30 Seite 459.

[4]) Wissmann, S. 87, 113, 127, 138, 145, 149, 161, 182, 191, 254. Die Verfolgung der historischen Seite lag W. begreiflicherweise fern.

[5]) Ptolemaeus (Geogr. liber I cap. 17, Wilb. p. 57) konnte sich z. B. bei arabischen Händlern aus Jemen darüber informieren: lacus eos, unde Nilus profluit non juxta ipsum esse mare sed multo magis in interiore terra.

Digitized by Google

Dass die Furcht vor Konkurrenz solche alten Handelslinien sorgfältig verborgen hält, sehen wir in Afrika; dass die Gefahren absichtlich übertrieben werden, ist seit den Zeiten der Phönizier durch die Beschreibung des Meeres jenseit der Säulen des Herkules eine bekannte Sache. Jacob (l. c. S. 123) selbst kommt auf diese Vermutung. Die älteren sehr kühnen Handelsunternehmungen sind, wie die früheren Beziehungen zu Amerika, sehr in Dunkel gehüllt. Umschiffungen von Europa und Afrika (etwa aus der Zeit des Pytheas[1]), kurz vor Alexander dem Gr.), wir wissen von dem allen nur soviel, um zu vermuten, dass es mehr[2]) gewesen sein könnte. Ich führe noch an, dass auch der Bergbau, dessen Spuren im vormittelalterlichen Süd- und Zentraleuropa bemerkbar, auch unter die geheimnisvollen Dinge gehört, wie schon der älteste Metallarbeiter, der Schmied, in der alten Sage eine grosse Rolle spielt. Dass Phönizier, Griechen, Römer im Barbarenlande Bergbau trieben, ehe die Barbaren eine Kenntnis hatten, worum es sich handelte, ist hier näher zu erörtern nicht am Platz; nur mag erinnert werden, dass derlei in alten Sagen von Gnomen, Berggeistern, verborgenen Schätzen und geheimnisvollen Zauberschmieden im Walde sich vielfach niedergeschlagen hat.

Überhaupt darf nicht vergessen werden, dass das Reisen dem Moslim wegen der religiösen Ritualvorschriften ein Greuel ist, der ihn mit gesetzlich Unreinen in Berührung bringt. Das Reisen im ganzen ist dem Orientalen eine beschwerliche Sache, daher Mohammed die einheitstiftende Pilgerfahrt nach dem Zentralheiligtum ins Ritual aufnahm und mit reichen Verheissungen bedachte. Reisen mit Frauen ist ins Ausland kaum ausführbar; musste doch Schah Nasr-ed-Din mehrere der mitgenommenen Frauen schon von Russland aus wieder zurücksenden, da die Unbequemlichkeiten zu gross waren. Die Leipziger Messe wurde im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts von Orientalen, besonders Persern, häufig besucht, wie noch heute die Messe in Nishni-Nowgorod, wo die Perser u. a. Bernstein kaufen, wie mir speziell bekannt ist. Wollte man aber im Orient nach modernen Zeugnissen über diese Reisen nach Europa fragen, so würde die Ausbeute mit Ausnahme der originellen Reisewerke des Schah Nasr-ed-Din vielleicht nicht reicher als die über Livland ausfallen.

Besonders komme ich nochmals auf die Frage nach dem Reisegeld, nicht nur nach den Kosten der Reise, sondern nach den Zahlungsmodalitäten zurück, und meine, dass dies meistens in den Reisebeschreibungen übergangen wird. Es gibt z. B.

---

[1]) Pytheas selbst erreichte die Ostküste. C. Schirren, Nachrichten der Griechen und Römer etc., Riga 1852.

[2]) z. B. Umschiffung Afrikas durch die Phönizier (O. Peschel, Geschichte der Erdkunde S. 80).

Digitized by Google

wenige, ausser den speziell dafür Interessierten, die überhaupt im stande sind, sich über die Kosten einer Reise, sagen wir, von der afrikanischen Küste ins Land hinein eine richtige Vorstellung zu machen. Das Buch des schlesischen Edelmannes Hans v. Schweinichen[1]) z. B. ist wegen dieser Ausnahme von der Regel eine kulturhistorische Merkwürdigkeit geworden, obgleich die sonst sehr burschikose (man verzeihe, wenn ich mich versucht fühle den studentischen Ausdruck „Bierreise" zu gebrauchen) Reise nichts weiter Wichtiges enthält, als dass wir überall die Reisekosten und die Preise der Lebensmittel nebst Zeche notiert finden. Ich sehe voraus, dass die Zulassung der Annahme einer Anwesenheit der Araber in Livland, wie die obigen starken Ausdrücke bekennen lassen, nur Gegner finden wird, und möchte daher noch folgendes hinzufügen. Wie konservativ der Orient in solchen Dingen (wenigstens vor Erbauung der Bahnen im Orient) war und ist, hat uns ein Buch eingetragen, welches (allerdings speziell aus dem Gelobten Lande) eine Menge Einzelheiten, von den übertünchten Gräbern und den Wechslertischen am Tempeleingange angefangen, noch im heutigen Orient eine Übereinstimmung mit biblischen Angaben zeigt. Im Innern Persiens ziehen, wenigstens vor zwanzig Jahren war es noch so, die Karawanen auf den uralten primitiven Strassen ihres Weges, wie sie z. B. aus dem Kriegsitinerar Alexanders nachweisbar sind. Keine Mühe, keine Gefahren scheuend, legen die Handelskarawanen gewaltige Strecken zurück. Die Durchquerung Sibiriens von der chinesischen Grenze bei Maimatschin und Kiächta anfangend, sie setzt sich nach Transoxanien fort, nimmt die dort einmündenden indischen Überlandwege auf, führt durchs nördliche Persien mit Fortsetzungen über Bagdad, Haleb oder Damaskus zum Meer. Vor gefährdeten Punkten liegen die Karawanen, namentlich kleinere, oft längere Zeit still, bis sich eine grössere Karawane zusammenfindet. Es entstanden daher blühende Städte am Rande der Wüste und vor räuberischen Distrikten, so dass man sich umgekehrt nicht wundern darf, dass kühne Räubereien sich in der Nähe grosser Städte abspielen. So in Afganistan von Herat aus, so in den Grenzdistrikten in Belad-ul-dscherid, so die Räubereien der Annese auf wenige Tagereisen von Bagdad oder Damaskus entfernt, so die räuberische Bevölkerung im Ostjordanland, nicht weit von Jerusalem. Politische Verhältnisse mögen den Verkehr überhaupt zu unterbrechen oder abzulenken im stande gewesen sein. Es sind Hunderte von Jahren vergangen, die Schätze des Orients sind begehrte, ja sprichwörtlich geworden, aber der Eigennutz des Menschen hat jeder Gefahr getrotzt. Es versteht

[1]) Leben und Abenteuer des schlesischen Ritters Hans v. Schweinichen, Leipzig 1823, herausgegeben von Büsching.

Digitized by Google

sich, dass selbst verhältnismässig kleinere Reisen auf längere Zeitdauer berechnet werden und mit ausreichenden Mitteln angetreten werden müssen. Vom Leben der Städte im Orient wird man wegen der Abgeschlossenheit der Haushalte fast nicht berührt, sondern lebt in den Ränmen, oft nur Ställen der Karawansereien wochenlang. Scheckverkehr und Abrechnungen auf den Etappen gehört wohl ganz der Neuzeit an. In der Regel wird man das Reisegeld in bar, wohl im Gepäck, den Quersäcken, hier und da versteckt selbst mit sich führen, genau wie damals die Kinder Jakobs auf ihrer Getreideexpedition nach Ägypten. Auf einem Ritt von Teheran nach Bagdad 1888, der trotz sorgfältig ausgewählter Reisezeit mich bei Hamadan durch meterhohen Schnee und bei Chanegin bereits in sengende Hitze führte, hatte ich nicht ohne Mühe die arg geschwollene Dschalla zu durchreiten. Wäre ich, wie ein Engländer mehrere Tage nach mir, dabei ertrunken, so hätte sich in den Geldbeuteln meines Gepäckes eine den baltischen Funden ganz analoge Münzsammlung obengedachter ½ Kranstücke einem späteren Finder dargeboten, die das Wasser recht gut an einer abgelegenen Stelle in den Ufersand hätte entführen können. Die Provenienz der Münzen dieser verschiedenen Prägestätten wäre diesmal allein Teheran, also eine verhältnismässig junge Stadt gewesen. Malzahn, der als Magrebi verkleidet die Pilgerfahrt nach Mekka mit einem Trupp Moslims machte, erzählt[1]), wie auch diese ihre gesamte Reisebarschaft mit sich führten, und zwar alle etwa den gleichen Betrag. Auf der Nilfahrt entdeckte einer plötzlich, dass er bestohlen ist. Ein anderer macht den naiven Vorschlag, es solle jeder doch den Inhalt seiner einfachen, wenig verbergenden Kleidertaschen ausschütten. Es geschieht. Der Dieb wird als Inhaber der etwa doppelten Portion von Reisegeld erkannt und gibt den Raub zurück. Der erfreute Bestohlene gibt an der nächsten Haltestelle eine Kaffeerunde zum besten, wobei auch der Dieb sein Schälchen Kaffee erhält. Die Reisesumme und Münzart verschweigt Malzahn ebenfalls, wie dies in der Regel geschieht.

Ich hoffe bei einem Rückblick des Gesagten, dem Rückschluss die Wege geebnet zu haben, dass die orientalische Reise schwerlich in Bulgar so unüberwindliche Schwierigkeiten vor sich gesehen hat, dass dort Halt gemacht werden musste. Die Geld- und Handelsverhältnisse liessen den Kaufmann mit verhältnismässig grösserer Barschaft als heute reisen, die er wohl oder übel mit sich schleppen musste. Eine kaufmännische Abrechnung hätte er schwerlich unterwegs vornehmen können. Ferner halte ich für gar nicht unmöglich, dass diese Handels-

[1]) B. I S. 51.

Digitized by Google

beziehungen[1]) ebenso vergessen werden und vordem unbekannt hätten bleiben können, als die Züge arabischer Sklavenhändler bis Zentralafrika. Hat dort schon, wo nicht einmal zurückgelassene arabische Münze die Anwesenheit verriet, die Wissenschaft eine Neuentdeckung machen müssen, ohne in den Endpunkten Angola und Sansibar das geringste zu erfahren[2]), wie viel mehr wäre das der Fall gewesen, wenn ebenfalls irgend eine politische Umgestaltung, analog der Verwilderung der alten transoxanischen Kultur durch die Turkmenen, dem afrikanischen Sklavenhandel der Araber dort ebenfalls vor 800 Jahren das Wasser abgegraben hätte!

3.

Was nun die Handelsartikel des Nordens anlangt, so tritt uns vor allem der Bernstein und das Pelzwerk entgegen. Jacob führt in seinem Werke über den Handel[3]) auch Fischprodukte, Mineralien und Sklaven an. Letzteres ist mir wegen der Parallele mit dem arabischen Sklavenhandel in Zentralafrika und seiner Eigenart besonders wichtig. Wenn wir den vorsichtigen Schlüssen Jacobs (l. c. S. 8) folgen wollen, so wäre ein Sklavenbezug aus den Nordländern also nicht ausgeschlossen. Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass, abgesehen von den oft durch die Not gebotenen Grausamkeiten des Transportes der lebenden Ware bis zum Markt, die Sklaverei selbst bis heute im Orient in einer milden Form geübt wird. Sklavenaufstände hat der Orient daher wohl nie gekannt[4]).

Anders, d. h. besser bezeugt ist der Bernsteinhandel[5]). Aus der zahlreichen Literatur heben wir (S.-B. Dorpat 1881 S. 21) ein Referat hervor, welches sich auf den interessanten Vortrag Opperts vom 9. Mai 1881 in der Société Asiatique in Paris bezieht. Danach seien schon im X. Jahrhundert Karawanen aus Asien an die Ostseeküste nach Bernstein gezogen. Nach Oppert (l. c. S. 22) hat lange vor Christus ein direkter Überlandverkehr zwischen den Kulturvölkern Asiens und der preussischen Ostseeküste bestanden.

---

[1]) Die Handelsniederlassungen der jemenser Araber an der Suaheliküste und das griechische Lotsenbuch. Peschel, l. c. S. 16.

[2]) Anders der Infant Heinrich, der von Arabern die Saharastrassen nach Timbuktu in Ceuta erkundete (Peschel, S. 211).

[3]) Welche Handelsartikel bezogen die Araber aus den nordischbaltischen Völkern? Leipzig 1886.

[4]) Die Erhebung der Sengiden unter Ali (Kremer S. 195) ist mehr dessen persönliche Machenschaft, als Unerträglichkeit des Loses der Sklaven. Globus XXIV, 1873, S. 215 und 231. Nachtigall, Über den Sklavenhandel.— Verhältnisse persischer Sklaven. Malcolm, B. II S. 430.

[5]) Über den Bernstein vergl. Much S. 117—134.

Digitized by Google

Dass im Orient schon frühzeitig die Zubereitung feiner Ledersorten in Übung war, ist bekannt. Obgleich die Einfuhr schwereren Pelzwerkes nach dem warmen Orient zunächst entweder gar nicht einleuchtet, oder in grösserem Umfang mindestens ausgeschlossen scheint, so lässt sich dies leicht berichtigen, indem grade die niederen Wärmegrade für den von der Hitze verweichlichten Körper schwer zu ertragen sind und Ofenvorrichtungen als Wärmeerzeuger in den Wohnräumen dem grössten Teil des Orients fehlen. In Beirut, wo die Palme noch gedeiht, sank der Thermometer in den kühlsten Wintertagen bis auf + 4° und 5° R. In der angrenzenden Wüste jenseits der Gebirge sinkt die Wärme nach heisser Mittagshitze auf 0° in den Nacht- und Morgenstunden. Der Orientale pflegt daher die Wärme sich nur durch warme pelzgefütterte Kleider zu schaffen, und mit feinen Pelzsorten wird Luxus getrieben.

Aber wie ein direkter Karawanenverkehr die so notwendige Balance geeigneter Hin- und Rückfracht hergestellt haben kann, ist schwer vorzustellen. Die orientalischen Produkte sind Luxusartikel, deren Verwendung bei den damaligen Bewohnern des Baltikums unwahrscheinlich ist. Südfrüchte, Teppiche, Edelsteine, Gewürze, Seide und Seidengewänder sind im Baltikum als Importartikel kaum nachweisbar. Tücher mit arabischer Stickerei sah ich in der Marienkirche in Danzig, woselbst diese in einer eisernen Truhe, in einem Pfeiler eingemauert, bei einem Reparaturbau gut erhalten aufgefunden wurden (Karabacek, Die liturgischen Gewänder der Marienkirche zu Danzig). Wir müssen in diesem Zusammenhange nochmals auf die Fundmünzen als fraglichen Importartikel bezw. Schmuck eingehen, obgleich der Gegenstand der ganzen Besprechung es so mit sich brachte, dass bereits in vielen Wiederholungen dieser Punkt immer wieder in den Vordergrund trat.

Bereits Kruse (Necrolivonica, Anlage D S. 7) konstatiert einen Reichtum der Produkte osteuropäischer Länder, „den die asiatischen Kaufleute offenbar hauptsächlich gegen bares Geld an sich brachten.“ Tychsen glaubt geradezu ein Übergewicht der abendländischen Industrie daraus ableiten zu dürfen, da der Orient das ihm Fehlende durch Geld ersetzen musste. Nach Hansen (Verh. Dorpat 1846 S. 71) kauften die Mohammedaner Pelzwerk, Sklaven, Bernstein, Metalle für bares Geld — nach Ibn Foszlan. Bähr (Gräber der Liven S. 55) glaubt bei den alten finnischen Völkern bezweifeln zu müssen, dass sie den Gebrauch des Geldes im Handel kannten[1]).

War es aber der Fall, so stehen wir immer vor der schwierigen Frage, wie sich dies mit den Geldumlaufsverhältnissen der

[1]) „Von feineren kunstmässigen Metallarbeiten und geprägten Münzen bei den Liven und Esten dann weiter kein Wort.“ Tielemann, Einiges zur Altertumskunde. Mitt. Riga B. III Heft 1 S. 145.

Digitized by Google

Zwischenzone zusammenreimen lässt, denn für die Handelsstädte Nowgorod und Pleskau (Mitt. d. Gesell. f. G. Liv-, Est- und Kurl., Riga, B. III Heft 1 S. 142) ist der Gebrauch von Marderfellen (kunen), später bis 1424 der Marderschnauzen (mordki) und Stirnläppchen des Eichhorns (lobki) bezeugt (S.-B. Dorpat 1882 S. 219; Древнѣйшія русскія монеты Вел. княжества Кіевскаго in Гр. И. Толстаго, Petersburg 1882), Münzen und Münzprägung erst in der Mongolenzeit. Erst 1797 lernte man einige Gold- und Silbermünzen Wladimir des Heiligen und eine Münze von Jaroslaw kennen, aber dies mögen nicht-slavische Münzen oder vielleicht Medaillen sein. Baron Köhne teilte eine Jaroslawmünze dem Oleg zu, Ende—Anfang des IX—X. Jahrhunderts. — Kunik, О русско-византійскихъ монетахъ Ярослава, Petersburg 1860, konstatiert russische Münzen aus dem XII. Jahrhundert nach byzantinischem Muster. — Tolstoi nahm ältestes russisches Geld an: Wladimir 988—1015, Swätopolk 1015, 1016, 1018, Jaroslaw 1016, 1017, 1018—1054 in Kiew und von da bis zur Mongolenherrschaft 1150—1350 keine Münzen. Dann wäre also Geld von ungefähr der Zeit an, wo zum ersten Male byzantinische [1]) Silbermünze erscheint und nach dem Norden gegangen ist; und ungefähr damals muss auch die Wolga-Bulgaren- und Barbarenprägung dirhemähnlicher Münzen in Gang gekommen sein. Allein um grössere Beträge kann es sich kaum handeln. Abgesehen von dem Kiewer und Pleskauer Silbergeld von kleinem Durchmesser, taucht in Gestalt jener sog. Tropfkopeken, in Mengen, so dass man von allgemeinem Zahlmittel, also „Geld", sprechen kann, erst im Zeitalter Iwan IV. eine Münze auf; und auch nachdem unter Peter I. der Silberrubel in Umlauf kommt, wird das Land noch lange mit auswärtiger grosser Silbermünze in Gestalt der spanischen Handelspiaster, der holländischen Taler und der deutschen Spezies versorgt. Ein Beweis dafür, dass das Hauptgewicht auf Transit und internationalem Verkehr, nicht auf lokalem Geldbedürfnis liegt.

Auf der anderen Seite finden wir Nachrichten eines ältesten Geldes. Ist auch Genaueres nicht bekannt, so ist doch in der älteren Sagenliteratur zu oft von Geld (als Lösegeld, Wergeld. Busse, Geschenk) die Rede, als dass man nicht etwas Geldähnliches aus Edelmetall annehmen müsste. Bei Heinrich dem Letten lernen wir aus der Belagerung von Odenpäh und Warbola „Nogaten" kennen, auch Öseringe und livländische Talente werden erwähnt (S.-B. Riga 1886 S. 11 ff.). Bei Nestor ist von Schelljägen, Schläg oder стерлягъ die Rede, Ulphilas spricht von

[1]) Das Herüberkommen vielen byzantinischen Geldes wird von Nestor für die Jahre 911 und 944 bezeugt. der Besitz arabischer Dirhems durch Ibn Foslan (Kruse l. c.). Aber wohlgemerkt, bezieht sich beides auf Russland, nicht auf das Baltikum!

Digitized by Google

thrittiga scyllinga. Wir können uns, als eine Hypothese, vielleicht eine zeitlich und geographisch eingerahmte Enklave vorstellen, also Transitdepots an den Grenzen eines unsicheren, nur zeit- und stellenweise zu durchquerenden Landes. Und diese Hypothese soll nur zur Stütze einer zweiten dienen, nach welcher die Kufi- und Denarvorräte im Kreise um das Baltikum herum gewesen seien. Ist das aber auch unrichtig, kämen z. B. in Zukunft Massenfunde im Baltikum zum Vorschein, so käme immerhin ein späterer Mangel an Bargeld als Umlaufsmittel in Frage, d. h. also eine rückläufige Bewegung. Es scheint, eine Erklärung liegt deutlich bis in die Neuzeit hinein in der sozialen und kulturellen Schichtung der Bevölkerung vor uns. In einem Ackerbau treibenden, unter grosse Grundherren aufgeteilten Lande musste mit der allmähligen Einführung der baltischen und russischen Leibeigenschaft das Bedürfnis nach Kurant auf das kleinste Mass, ja vielleicht ganz auf die Städte eingeschränkt werden. Wir brauchen nur einen Rückschluss aus dem System der Bewirtschaftung mit Hülfe gegenseitiger Naturalleistung in ländlichen Verhältnissen zu machen, selbst aus den Zeiten nach Aufhebung der Leibeigenschaft. Bei dem Mangel an grösseren Städten, den langen, erst in jüngster Zeit durch Eisenbahnen gekürzten Wegen, bei der Zerstreutheit der Ortschaften und Vereinzelung der diese bildenden Gesinde, wodurch auch die Entwickelung des einfachsten Dorfkramladenverkehrs gehindert wurde, ist das Dorf auf möglichste Selbstproduktion aller Bedarfsartikel angewiesen. Für Wohnung, Kleidung, Nahrung ist das ersichtlich bis in die neueste Zeit der Fall gewesen. Für die unumgänglichsten Industrie- und Kunstprodukte aber hat der Dorfschmied eine bedeutende Rolle gespielt. Ich verdanke in dieser Hinsicht Herrn Professor Hausmann viva voce die nützlichste Belehrung und wurde darauf verwiesen, wie der raudsepp bei den Esten der Hauptvertreter des Handwerks ist. Wie denn später die estnische Bezeichnung anderer Handwerker Zusammensetzungen mit -sepp oder aber Lehnwörter sind. Für die älteren Zeiten der Leibeigenschaft müssen wir uns die Verhältnisse entsprechend wirtschaftlich noch einfacher denken.

Im ganzen also liegt nahe, sich von den Münzfunden dahin belehren zu lassen, wie ein etwaiger früherer Geldverkehr sich hauptsächlich auf den baltischen Transit beschränkt, in zweiter Linie aber auf die Städte und Küsten, in der bäuerlichen Binnenlandbevölkerung hingegen auf das kleinste Mass, endlich auf blosse Schmuckverwendung[1]) der etwa zurückgebliebenen, zum

[1]) Eine Zusammenstellung von Schmuck der „Netztechnik", die mit gehenkelten (Kufi-)Münzen auftritt, gibt Appelgrin, bes. S. 12—15, in der Finska Forn Minnesföreningens Tidskrift B. XXIII, 1905, woselbst orientalische Einflüsse angenommen werden.

Digitized by Google

Teil schon im Orient gehenkelten Münzen, auch als Grabbeigabe beschränkt wurde, wie die spärlichen Einzelfunde dartun, die wir dem Kat. Rig. für die Tabellen entnahmen.

Ich hege selbst nicht die Erwartung positives Material vorlegen zu können, möchte aber im Resultat doch folgende Vermutungen aussprechen.

1. Der Handel mag kein regelmässiger, sondern ein oft unterbrochener gewesen und auf verschiedenen Stellen und Durchgängen ausgeführt sein.

2. Er hat wohl emporienähnliche Stationen gehabt, vor allem Bulgar; dann aber an der russisch-baltischen Nordgrenze, wo das eigentlich gefährdete Gebiet (nach arabischen Zeugnissen) begann, waren Gelegenheiten abzuwarten, oder (wie am Sambesi Wissmann, Unter deutscher Flagge etc.) Stammesfehden zu benutzen, ein Geleit zu erkaufen, oftmals Zwischenhändler einzubeziehen.

3. Die baltischen Provinzen mögen ein Zwischengebiet dargestellt haben, jenseits dessen der lebhafte Handel und die grösseren Geldumsätze erst begannen.

4. Es ist denkbar, dass Gelddepots bei diesen längeren Reisen bis über die Ostsee hinaus, absichtlich für den Zeitpunkt der Rückreise, an geeigneten Orten, besonders in der Nähe der Küste, wo man wieder zu landen hoffte, angelegt wurden.

5. Insbesondere, wenn die Händler für den jenseitigen Transit orientalische Luxuswaren, wie Perlen, Juwelen, mitnahmen, so war keine Veranlassung, sich mit stärkeren Geldvorräten dorthin zu begeben.

6. Die Blüte der Handelsbeziehungen mag in die Blüte der Samanidenherrschaft fallen, kann vielleicht viel früher[1]) angefangen haben, doch ist dies durch die Tatsache des Vorkommens früherer Münzen nicht zu erweisen.

7. Der Handel mag durch das Vordringen turkotatarischer Völkerstämme in Zentralasien dort eine Ablenkung der indochinesischen Warenzüge in südlichere Bahnen bewirkt und dem Nordhandel ein jähes Ende bereitet haben.

Die Gründe, die gemeiniglich zur Erklärung der Ablenkung nach der Levante angeführt werden, sind (z. B. Cosack, S.-B. Pernau I S. 7 — Jacob, Nordbalt. Handel S. 50—52):

1. Belebung des Levantehandels nach den Kreuzzügen.

2. Die Erschliessung der Donaustrassen seit Stephan von Ungarn († 1038).

3. Belebung des Handels in Unteritalien durch Roger 1127—1131.

---

[1]) Die chinesische Handelsstrasse, Peschel l. c. S. 9 ff. Von grosser Bedeutung ist der Umstand, dass die Bezeichnung für Seide: *Σηρικόν*, sericum ein chinesisches Lehnwort ist.

Digitized by Google

4. Das kriegerische Vordringen der Russen und Erstarkung christlicher, gegen den Islam feindlicher Einflüsse in Südost-Russland.

Vielleicht ist dem Umstande, dass die Samani nicht durch die Turkmenen (für diesen Komplex dürfte am besten der noch heute in Persien für diese auch in Persien selbst wohnenden sehr unruhigen Elemente gebräuchliche Name Iliat zu verwenden sein), sondern durch die Gasnawi stürzten, zuzuschreiben, dass der grosse Einfluss des Turkmenenregiments[1]) nicht gebührend die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Und doch sassen gerade diese Turanier an der Quelle des indochinesisch-europäischen Handelsstrassenkonfluxes; wie unter ihren Händen das gesegnete Transoxanien verwüstet wurde, und mit welchen Schwierigkeiten die russische Eroberung bis zum Bau der Transkaspibahn zu kämpfen hatte, ist als bekannt vorauszusetzen. Die bis heute konservierte Räubernatur, Unsesshaftigkeit, Abneigung gegen die Kultur, vor allem gegen den Ackerbau, ist aus dem mehrfach zitierten, elegant geschriebenen Buch von Herrn Rohrbach gut zu ersehen.

Die Chronologie ist demgegenüber in einer verzweifelten Lage. Der sehr umfangreiche, besonders chronologisch gut geordnete Katalog der kaiserlichen Eremitage, sowie die Einleitung Pooles zu den Münzen Transoxaniens im British Museum gibt davon die deutlichste Vorstellung. Die „tentative list of the khans of Turkestan", Poole, Preface VII—VIII, ist der ausführlichen, auf orientalischem Quellenstudium beruhenden Geschichte der Kalifen Weils entlehnt, aber auch dieser ist eine Chronologie aufzustellen nicht in der Lage. Der Hauptschriftsteller für Turkestan ist Vambery; für die etwas zurückliegendere Zeit enthält Karl Ritters Geographie tüchtiges Material. Es ist nun wohl zu beachten, dass gerade Münzen der Ileki den jüngsten Partien unserer Fundmünzen beigemischt sind. Für Persiens Geschichte, seine Kultur, seinen Handel bildet die Anwesenheit des turkmenischen Raubgesindels an den Grenzen Chorassans geradezu einen Abschnitt. Diese Räubereien, welche ehedem in schnelle freche Razzias bis an die Tore Isfahans ausarteten, gehen bis zur Epoche des entscheidenden russischen Schlages von Geoktepe weiter. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die mühsame, wenigstens zeitweise und oberflächliche Errichtung einer persischen Grenzmark unter den Auspizien einer ebenfalls den Iliats entstammenden Dynastie bezw. Stammes, dem

[1]) Die Araber waren nie ernstlich gegen sie aufgekommen. 993 rückt Bogra Chan zum ersten Mal nach glücklichem Kampf gegen Nuh in Transoxanien ein (cf. Horn, Grundriss der iranischen Phil. III, Geschichte und Kultur S. 562).

Digitized by Google

der Chadscharen erfolgte. Es sei hinzugefügt, dass an der persischen Westgrenze die Schahsewensen, ebenfalls den Iliats angehörend, dasselbe Unwesen treiben. An beiden Grenzen machten noch meiner Zeit die ernstlichsten Raubeinfälle der persischen Regierung mehrmals grössere Truppenaufgebote zur Notwendigkeit[1]).

Wenngleich also nach dieser Richtung durch den chronologischen Abschluss baltischer Fundmünzen mit den Samani und einiger spärlich beigemischten Ileki kein direkter Beweis für das Aufhören des Handels geliefert ist; wenn wir auch die anderweiten Gründe für Ablenkung des Levantehandels nicht unterschätzen wollen; wenn auch bei der Dunkelheit der Details baltischer Handelsbeziehungen und ihres Geldverkehrs eine weitere Dauer möglich und das Verschwinden der Kufimünzen einen Denarersatz erklärbar macht, so wird andererseits doch dem zerstörenden Einfluss des Turkmenenelements mehr Raum zu geben sein, als es bei der Dunkelheit gerade dieser Partien der Geschichte bisher geschehen ist.

Ich kam leider nur ca. 30 Werst über Merv hinaus, von wo mich die Verhältnisse zur Rückkehr zwangen, ehe ich selbständige Studien an Ort und Stelle beginnen konnte.

Sechster Abschnitt.

Da sich (cf. S. 4) der numismatische Teil nicht ganz in den Vordergrund stellte, so fassen wir alles darauf Bezügliche, d. h. also die Erklärung der (arabischen) Legenden, im vorstehenden Abschnitt zusammen.

Die Bezeichnung „arabisch-baltische Fundmünzen" ist gewählt, weil die Legenden und, mit wenigen Ausnahmen, die Namen rein arabisch und zwar islamisch sind. Von einer Erklärung der wenigen Pehlevimünzen, wie vom Eingehen auf deren Münzherren, die Sassaniden, ist hier Abstand genommen.

Aus praktischen Gründen unterblieb in den ersten 5 Abschnitten die Hinzufügung arabischer Charaktere, daher wir eine Wiedergabe der Transkription schulden. Wissenschaftlich ist nur die Umschreibung, welche in jedem Charakter das entsprechende arabische Zeichen wiedererkennen lässt. Dabei müssen alle im europäischen (bezw. deutschen) Alphabet und europäischen Idiomen nicht enthaltenen Laute entweder durch Gruppen oder durch

[1]) Klima und geographische Bedingungen scheinen hier überhaupt das Räuberunwesen von jeher begünstigt zu haben. „Wir haben zu erwägen (sagt Nöldeke, Tabari S. 131 Anmerkung), dass sich die halbbarbarischen Fürsten der Oxusländer immer der ganz wilden Nomaden der grossen Turkmenenwüste bedienen, um Persien zu schädigen . . . . selbst König Abbas der Grosse durfte es nicht wagen, von Masenderan nach Meschhed zu reisen weil er kein grosses Heer bei sich hatte."

Digitized by Google

verabredete Zeichen ausgedrückt werden, wozu die auf dem Orientalistenkongress modifizierte Feststellung der Transkription der Zeitschrift der deutschen Morgenländischen Gesellschaft als allgemeinste sich am meisten empfiehlt. Da ich von beiden abging, so füge ich die immerhin beschränkte Nomenklatur hier arabisch hinzu.

Die Gründe meines Verfahrens sind durch den praktischen Zweck erklärt und im einzelnen folgende: Die Anwendung willkürlicher verabredeter Zeichen ist zunächst nur fürs Auge und stört den Nichtfachmann erheblich. Irgend etwas muss auch dem Ohr geboten werden. Dabei handelt es sich um arabische Laute, die bei diesem System gar nicht, bei einer phonetischen Wiedergabe durch Konsonantengruppen aber auch nicht zum Ausdruck kommt, denn es fragt sich, welches Idiom wir denn wiedergeben wollen? Das alte kennen wir gar nicht, indem zugegeben wird, dass selbst das reinst erhaltene Arabisch der Bedawi (Beduinen) beispielsweise ظ und ض nicht mehr unterscheidet, während die ursprüngliche Verschiedenheit durch Schaffung zweier Zeichen legitimiert ist. Darüber hinaus aber weisen die 3 lebenden arabischen Hauptdialekte, der kleineren nicht zu gedenken: Syrisch-Ägyptisch und Magrebinisch, ziemliche Verschiedenheiten auf. Ferner handelt es sich von eigentlichem Arabisch um wenige konstante Legenden unserer Fundmünzen, weitaus aber um Eigennamen, die von Nichtarabern übernommen, nach den entsprechenden Idiomen umgemodelt werden, vor allem von türkischer und persischer Zunge, welche beide die semitischen Sonderlaute durch die verwandten eigenen Laute ersetzen. Nun ist zwar das klerikale Koranarabisch für den ganzen islamischen Orient kanonisch. Aber wir haben es hauptsächlich mit Namen zu tun. Weil nun

1) Arabien schon für das älteste Kalifat politisch (durch Verlegung der Residenz) nicht in Betracht kommt;
2) die Perser frühzeitig das eigentlich wissenschaftliche, auch arabisch schreibende Kontingent stellen;
3) die Türken literarisch wenig in Betracht kommen, aber ihre Aussprache arabischer Namen dem Persischen näher steht, als dem Arabischen,

so entschloss ich mich der persischen Sprachweise als der uns Europäern lautlich am nächsten stehenden den Vorzug zu geben, namentlich darum vor der türkischen, weil dieses durch seine Konsonantenerweichungen und das oft vorgeschlagene i (z. B. Kiamel statt Kāmil) und Diphthongisieren (Hüssein statt Hussein, Gül statt Gul) den Wörtern gegen das Arabische und Persische einen fremdartigen Laut gibt (z. B. Kiat-hane bei Konstantinopel ist Kāgischaneh „das Papierhaus", d. h. Papierfabrik).

Ich füge hinzu, dass z. B. die Namen der Buweihi in den allen hohen persischen Staatsbeamten gegebenen Ehrentiteln, und mit

Digitized by Google

diesen werden sie in der Stadt benannt, zum grossen Teile auch heute noch existieren, und ich zweifle, dass auch damals deren Namen viel anders gesprochen sein werden, gewiss aber nicht in der Art des klerikalen Koranzitierens mit seinen für indogermanische und türkische Zungen überhaupt schwer erlernbaren Lauten.

In der Vulgärsprechweise in Europa bekannter Namen hat vor allem das s sieben arabische Laute (ز ظ س د ض ص ث) ersetzen müssen. Ich sehe keinen grossen praktischen Nutzen darin, dass man die Vieldeutigkeit durch Unterscheidung des weichen und scharfen s hat halbieren wollen und mit einer Konzession an unsere westlichen Nachbarn mit dem z der kanibalischen Aussprache von Mirr-tza Schaffi, Ba-tzar, We-tzir statt Mîrsa Schaffî, Bāsār, Wesîr in Deutschland zur Verbreitung geholfen hat. Daher habe ich ز durchweg durch unser deutsches s wiedergegeben, dem es im Arabischen völlig entspricht.

Das Schwanken der Vokalisation ist kaum zu heben; in den Reisebeschreibungen werden die Namen in stetem Wechsel von o und u, von a und e wiedergegeben. Emir und Amir, Mohamed und Muhamed, Ahmed und Ahmad. Auch da gibt das heutige Persisch einen Anhalt. Eklatante Verschiedenheit nach einer oder der anderen Seite bei einzelnen Lauten und in einzelnen Gegenden im Orient abgerechnet, erschien meinem Ohr, soweit ich den Orient kenne, in beiden Fällen ein Mischlaut, so dass dem europäischen Reisenden, wenn er vorher die ihm bekannten Namen mit a, u, sprach, seine fehlerhafte Aussprache einleuchtete, er also nun e und o sprach und schrieb; anderenfalls ebenso umgekehrt in a und u verbesserte. Nun lehrt bereits eine oberflächliche Beobachtung, dass sehr viele Sprachen (unter diesen auch Persisch und Deutsch[1]) eine Tendenz zur platteren und flacheren Aussprache, also eine Verflüchtigung der schwereren Vokale zeigen, wie denn auch die Oberherrschaft des a-Vokales im Sanskrit in der indogermanischen Sprachenfamilie, und in einer zweiten Etage noch das Deutsch, im Vergleich mit dem Gotischen, eine Aufgabe des a-Lautes und eine Vorherrschaft des e-Lautes zeigen. Da unsere Fundmünzen uns in eine ältere Zeit verweisen, so werden wir, um der Konsequenz willen, der archaistischen Sprechweise überall den Vorzug geben.

Das aus ei (kommt arabisch als Deminutiv: Hussein, gleichsam der „kleine Hassan“, dann aber selbständiger Name und als Dual vor: sul karnein „Inhaber von 2 Hörnern“, mitein „zweihundert“) oder aus i in der Aussprache (z. B. ursprünglich aus einem Relativpronomen î bei Genetiv und Attributiv-Ver-

[1]) Diesem im Effekt etwa gleich steht die sogenannte Imaleh, vermöge deren arabisch lang â im syrischen und tunesischen Dialekt getrübt (wie ä) gesprochen wird.

Digitized by Google

bindungen im Persischen) entstandene e habe ich der Entstehung nach entweder als ē[1], in der Aussprache dem ostpreussischen ei ähnlich, oder im zweiten Falle als e (z. B. Meschhed-e-ser) geschrieben.

Von den Kalifen bis 218 abgesehen, deren Namen in den Legenden häufiger fortbleiben als anzutreffen[1]) sind, habe ich die zusammengesetzten Namen verkürzt wiedergegeben. Die Namen sind analog gebildet aus Partizipien, die adjektivisch eine Beziehung, ein Verhalten zu Gott darstellen und dem Zusatz b-illah, l-illah, al-allah (also wie unser „Traugott, Fürchtegott, Gottlieb, Gotthelf"). Ebenso, im Interesse der Kürze, für ibn = Sohn die auch im Arabischen übliche Abkürzung ben gebraucht.

Die Patronymiken, wie Taheri, Samani, Merwani, sind bereits Adjektiva, gebildet aus z. B. Taher-, Saman-, Merwan- und dem Adjektivischen i. Um also im Effekt Doppelbildungen, wie es z. B. napoleonidivistisch sein würde, zu vermeiden, liess ich es bei dem Adjektiv zur Bezeichnung der Dynastie bewenden. Eine Abweichung zu Gunsten eingebürgerter Bezeichnungen, wie die Kinder des Abbas, Abbassi, uns als Abbasiden bekannt sind, wird man nicht missbilligen.

Die islamische Zeitrechnung legt das Mondjahr zu Grunde, das gegen das Sonnenjahr 11 Tage zurücksteht. Wenn also auch bei der allmählichen Verschiebung auch einmal ein Jahr in beiden Zeitrechnungen am gleichen Tage und 1. Januar anfängt, so fallen die letzten Tage bereits in das nächste moslemische Jahr. Genau müsste man also, wie z. B. Hansen fast immer tut, bei der Umrechnung zwei Jahre schreiben. Da aber nicht immer nach der Majorität der abgeteilten Tage eine Auswahl zwischen den 2 Jahren getroffen wird, so kommen Differenzen von einem Jahr, je nach den Zitaten, häufig vor. Etwaige Inkonsequenzen bei gleichen Regenten an verschiedenen Stellen bitte ich zu entschuldigen.

Praktische Anleitung. Das in Kufa zuerst gebrauchte Kufi-Alphabet enthält nur Leseandeutungen für Schreibung der Sprache in der damals allen bekannten Form und Wiedergabe der dort bekannten Personen- und Städtenamen. Verwandte Laute wurden nur durch ein, später mit diakritischen Punkten unterschiedenes Zeichen, aber auch heterogene Laute durch dasselbe Zeichen (wie im Deutschen die Gruppe mnn = mnci; l mit oder ohne Strich unverwandte Laute l und t bezeichnet) wiedergegeben. In den Kombinationen (Zusammenschreiben) der Buchstaben später unterschiedene Formen, je nachdem ein Buchstabe nach vorn oder hinten verbunden, am Anfang oder Ende

[1]) Frähn, Beiträge zur Muhamedanischen Münzkunde, Berlin, Reimer (1818), S. 2.

Digitized by Google

oder Mitte eines Wortes steht, oder nur eine unverbindbare Form hat, kommen nicht zum Ausdruck, indem a) unverbundene Konsonanten im Kufi verbunden werden; b) teils ganze Wörter, ja die ganze Legende zeilenweis zusammengeschrieben werden.

Im Interesse der niedrigen technischen Stufe lapidarer etc. Schrift werden anfangs die eckigen Formen bevorzugt, die Schlingen erscheinen zuerst kastenförmig.

Das Kufi-Alphabet enthält nur Konsonanten. Der erste Buchstabe ا (Alif) ist also konsonantischer Stimmansatz, noch leichter als das h (etwa das französische h-muet oder estnisches anlautendes h) zu denken, kann also Träger des a (e), u (o), i (e) sein. Die kurzen Vokale werden später zwar durch graphische Nebenzeichen angedeutet und, zur Erhaltung richtiger Lesung, der Koran nur mit Hinzufügung derselben geschrieben, werden aber in den Konsonantengruppen selbst nicht ausgedrückt. Zur Schreibung der langen Vokale erscheint, als Hülfskonsonant, für â das Alif ا; für û das w و; für î das konsonantische ي, ى jod.

Die Buchstaben sind, nach der Schreibung geordnet:

Klasse A: strichförmige; Klasse B: kastenförmige; Klasse C: gerundete oder schlingenförmige.

A. stehende | a) doppelte Höhe ا (Alif) ل (Lamda) l;
ـا ـا | b) halbe Höhe ب بـ (b) ت تـ (t) ث ثـ (s) ن نـ (n) ى يـ (j)
ـس ـس ـس س (s) ش (sch)

A. schräge ح ح ح ح (aspirirtes h) خ (cha-guttural) ج (dsch-syrisch; g-ägyptisch) ع ع ع ain ع oder gain غ

B. Die kastenförmigen gehen allmählich in gerundete über:
final ـه später ـه, Mitte ـه, Anfang ه (deutsches h);
final ـم, später ـم, Mitte ـم oder ـم, Anfang م (m) م
ـط scharfes t, im Arabischen durch Trübung des nachfolgenden Vokals markiert ط
ـص scharfes s, mit Trübung des nachfolgenden Vokals, letztere beiden ص ض ط ظ
ـد k oder, wenn mit kürzerem Strich ـد d (ar. د) oder ذ (s mit vorgeschlagenem d)
ـق (tiefes gutturales k, im Syrischen und hier und da im Tunesischen verflüchtigt, nur als hiatus übrig) ـق ـق Mitte, ـق Ende; arabisch ق; oder ـق ـق f, arab. ف

C. schlingenförmig ـع ('ain ع die Aussprache lässt sich schriftlich nicht angeben); in diese Klasse gehen einige schon oben aufgezählte Buchstaben über.

Digitized by Google

ـع oder ـم ـم m (cf. oben) ـه ـهـ ـه h (cf. oben)
dsch, h, ch ـج ـج (final)
, w oder u.

Der Buchstabe (r) ر ist von Anfang an variabel. Er erscheint a) am Anfang ɔ auf der Höhe der Linie, ähnlich dem ɔ (d), b) unter die Linie gezogen ر später ج ز (s) desgleichen.

Besonders heben wir noch hervor das n; es ist am Anfang und in der Mitte zur Klasse A gehörig; am Ende ن eine blosse krumme Linie ر. Im späteren Kufi ist final-n ج ; gleiche Form nimmt l, r, m und d am Ende des Wortes im späteren Kufi, besonders auf den Ortokidenmünzen an.

Das h ist auch variabel, eigentlich ist im Anfang des Wortes seine Form ه am Ende ه oder ه ه ﻫ; in der Mitte ـه (cf. oben).

Beispiele. Danach enthält die Gruppe ااااا die Münzstätte شاش Schasch سنة سلـه seneh = Jahr سسر bi-nisabur „in Nisabur“ لمعدر bi- ma'aden „in Ma'aden“. Da die Namen (geprägt in) ... häufig mit dem Artikel erscheinen, so wird man von der Konsonantengruppe des Eigennamens die Gruppe ـلل bi-al fortzunehmen haben, ehe man zur Analyse des Namens schreitet. Für die Praxis kommt es also darauf an, die sich oft wiederholenden Namen in ihren kufischen Konsonantengruppen sich gleich chinesischen Zeichen zu merken und dann an die Lesung der selteneren zu gehen.

Die Jahreszahlen erscheinen meistens im inneren Kreise, die Mittenlegende zunächst einrahmend, in folgender Form:

ـسـه ـلله ـصرب ـحا ـلحرهم ـب ـسـلـه
hns .... bmhrd la ash b rs hllA msb

b- ism Allah suriba hasa aldirhem bi (Prägstätte) seneh. Im Namen Gottes ضُرِبَ suriba = „wurde geprägt“ dieser Dirhem in .... im Jahre. Hierauf folgen erst die Einer, dann die Zehner, dann die Hunderter, durch „, = und“ verbunden.

ـما ـله m-a-j-h = 100 ـمـيـتـا maitin mite'n[1]) (Dual) = 200
ـلـصـلـه t-l-t telat ثلثماية = 300; unverbunden: ـه ـلـه Maijeh = 100.
ـاسـصـلـه a-r-b majeh = 400 (arba' اربع) um 400 erscheint schon statt des Kufi ـعـد ـع die Form: ـع

[1]) Nach gegenwärtiger syrischer und ägyptischer Aussprache.

Digitized by Google

Diesen vorauf gehen die Zehner: عشر oder عسر 'aschara = 10, عشرين 'ascherin = 20, ثلثين telatin = 30, اربعين oder اربعسر = 40, خمسين chamsin = 50, سبعين s-t-i-n = 60, ثمانين s-b-'i-n = 70, تسعين t-m-nin = 80, تسعسر t-s-'in = 90.

Nach مائة kommen zuerst die Einer: احد a-h-d oder احدر a-h-d-i = 1, اثنين (اثنين) i-s-n-in = 2 عشره عسر oder عسرسر اثناعشر fehlerhaft statt: عشره = 12, kommt öfter vor), ثلث t-l-t = 3. اربع arb-'a = 4, خمسر ch-m-s = 5, ست s-t = 6, سبع لسع s-b-a oder t-s-a; 7 oder 9 bleiben oft streitig, falls nicht b in der Mitte oder t am Anfang durch einen etwas längeren Strich gekennzeichnet ist. ثمان t-m-n = 8.

Indem wir die Varianten übergehen, geben wir hier die Erläuterung des strengen islamischen Legendenstils wieder, wie solcher auf den Samaniden im allgemeinen erscheint und ein Nachfolger des Abbassidenstils, wie ein Vorgänger für die folgenden und seitlichen Dynastien geworden ist.

Nach gewohnter Terminologie wird die den kanonischen Glaubenssatz enthaltende Formel als Hauptseite (Av. = Avers) betrachtet.

Im Felde zu 3—6 Zeilen geordnet, die also ein Viereck bilden, erscheint der Glaubenssatz:

لا اله الا الله	لا الله	وحده	لاشريك له
allah ill allah La		wahiduh Allah	Lahuscharikla

Um dieses Viereck im inneren Kreise rechts oben beginnend ist die wichtige Zeile, welche Jahr und Prägestätte enthält. Eine ziemlich streng in diesem Stile eingehaltene Regel! Diese Zeile (auf S. 432 erklärt) beginnt mit der Gruppe سنه لله und schliesst nach مائة mit der Jahreszahl.

Im Kreise am äusseren Rande der Münze ist ein Koranspruch, dessen Erklärung wegen seiner Häufigkeit in den Münzbüchern meistens übergangen wird oder in der Abkürzung لله الامر الخ lillah alamr „dem Herrgott steht die Herrschaft zu" ala acherihi „und so weiter".

Rückseite ist entsprechend gruppiert. Über der Legende im Felde steht häufig لله lillah „dem Herrgott (gewidmet)". Hierauf folgt الله محمد رسول Diese leicht zu merkenden häufigen Wörtergruppen dienen trefflich zur Erkennung des speziellen Kufistiles der Münze. Sind diese Charaktere lose nebeneinander, wovon oben das Beispiel محمد (Muhamad), oder zu Worten vereint, oder zeilenweis zusammengeschrieben, so folgt auch die übrige Legende diesem Beispiel. Ich erwähne hier noch, dass

Digitized by Google

Allah الله häufig aber defektiv اله geschrieben wird. Die Ligatur ال al „der“ erscheint, wenn ا folgt, auch bis ins moderne Druckarabisch in der Form الا oder الا, z. B. الامر al-amr „der Befehl“, die mit Kügelchen gebildeten Varianten ✠ u. a. sind aus der Praxis zu lernen. Unter dieser Formel hat der Name des Kalifen, und in späterer Zeit der Name des weltlichen Herrschers zu erscheinen. Z. B. ١١ معتصم بالله Al-mu'atasid billah (Kalif) und ١ سمعيل بن احمد Ismail-ben-Ahmad (Samani-Fürst). Am innern Rande erscheint bisweilen ein Koranspruch. Meistens hat der Revers nur eine einzige Randschrift, die mit محمد رسول الله ارسله Muhamad rassul Allah, arsalahu u. s. w. „Muhamad ist der Gesandte Gottes, er hat ihn gesandt“ u. s. w. beginnt und hier ebenfalls zu übergehen ist.

Die Merwani folgen demselben Stil. So zeigt die übel konservierte G.-Nr. 198 Tabelle I (Dorpat 164) auf dem Av.

Mumehid . . Abul Mansur unter der Glaubensformel und der Rv. العبد ر بالله (Kalif) el kadir billah.

Der Hamdani G.-Nr. 275, der trefflich erhalten ist, ناصر الدوله Nasir-ed-Dovleh سيف الدوله Se'if-ed-Dovleh und die Prägstätte موصا Mossul.

Das schön erhaltene und sehr zierlich geprägte Stück des Ileki Muhamad, Nasir el hak Chan ben Ali sena ed Dovleh Inal Tegin G.-Nr. 254 (Dorpat Nr. 221) (letzte Zeilen) علي سنا الدوله ليالد ؟

Der Okaili G.-Nr. 25 Tabelle II حسام الدوله Hussam-ed-Dovleh. Der Name des Propheten ist محمد geschrieben.

Die Barbarenmünzen geben z. B. G.-Nr. 831 (Reval 162) nach Zeilen || geordnet: لا سرحه || سمحه || لا اله الا الله Rv. لله darunter: || سمعيد || ممحسو || سرمسه || سمعسو

Besonders sei aufmerksam gemacht auf die frühen Ansätze der Arabeske, deren Anbringung bei diesem strengen Stil wenig Raum fand. Als Trennungen der Umschrift von der Legende im Felde oder der beiden Randschriften oder am äusseren Rande kommen schmale Linien zum Vorschein, in die oft unregelmässig kleine Monde (die aber oft selbst aus einem Kreise mit schmaler Doppelperipherie bestehen) eingesetzt sind. Über die Zahl und Stellung der Monde ist oft Ansatz zu gelehrten Bemerkungen gemacht worden. Poole hat diese Zugaben sehr sorgfältig registriert. Ich glaube aber, dass beim Anblick eines gut geschnürten Ballens auf einem beladenen Kamele sich aus der Anschauung

Digitized by Google

von selber aufdrängt, dass das Vorbild dieser Anfänge von Arabesken der wohlgedrehte Strick ist, mit der einmaligen Umschlingung an den Kreuzpunkten und dem Doppelknoten an der Verschlussstelle. Bei doppelter Schnürung laufen zwei Linien nebeneinander und die Zahl der Knoten vermehrt sich auf vier.

Die Regentenlinien, wobei wir mit den Samani als den häufigsten beginnen, sind folgende:

Nasr ben Ahmad نصر بن احمد
Ismail ben Ahmad اسمعيل بن احمد
Ahmad ben Ismail احمد بن اسمعيل
Nasr ben Ahmad II نصر بن احمد
Nuh ben Nasr نوح بن نصر
Mansur ben Nuh منصور بن نوح
Abd-ul-Melik ben Nuh عبد الملك بن نوح
Nuh ben Mansur نوح بن منصور
Mansur ben Nuh منصور بن نوح

Häufigere Münzstätten der Samani:

Samarkand سمرقند	Merw مرو	Amol امل
Schasch شاش	Buchara بخارا	Fergana فرغانه
Balch بلخ	Achsikat اخسيكت	Tirmes ترمز
Enderabe اندرابه	Herat هرات	Dschordschan جرجان[1]
Nisabur نيسابور	Kum قم	Bamian باميان
Ma'aden معدن	Benkes بنكث	Hamadan همدان
Badachschan بدخشان		

Kalifen.

Omajaden:

Abd-el-Melik عبد الملك	Hischam هشام
Walid وليد	Ibrahim ابرهيم
Suleman سليمان	Merwan مروان
Omar عمر	Abu Muslim ابو مسلم
Jesid يزيد	

Abbassiden:

Abul Abass Abdallah ابو العباس عبد الله
Abu Dscha'afer Abdallah Abbass el Mansur
ابو جعفر عبد الله المنصور عباس المنصور

---

[1]) Ein Dschordschan lag bei Astrabad, ein zweites wahrscheinlich bei Chiwa.

Digitized by Google

Abul Abdallah Muhamad el Mehdi ابو عبد الله محمد المهدى
Musa el Hadi موسى الهادى
Abu Dscha'afer Harun al raschid ابو جعفر هارون الرشيل
Abul Musa Muhamad el Amin ابو الموسى محمد الامين
Abu Dscha'afer Abdallah el Mamun ابو جعفر عبد الله المأمون
Abul Ishak Muhamad el Mu'atasim b. ابو الاسحاق محمد المعتصم بالله
Abu Dscha'afer Harun el Wasik ابو جعفر هارون الواثق بالله
Abul Fasl Dscha'afer el Mutawekkil al A.
ابو الفضل جعفر المتوكّل على الله
Abu Dscha'afer Muhamad el Muntasir b. ابو جعفر محمد المنتصر بالله
Abul Abbas Ahmad el Musta'in b. ابو العباس احمد المستعين بالله
Abu Abdallah el Mu'ates b. ابو عبد الله محمد المعتزّ بالله
Abul Ishak Muhamad el Muhtadi b. ابو الاسحاق محمد المهتدى بالله
Abul Abbas Ahmad el Mu'atamid alallah
ابو العباس احمد المعتمد على الله
Abul Abbas Ahmad el Mu'atasid b. ابو العباس احمد المعتضد بالله
el Mu'atadil b. المعتدل بالله
Abu Muhamad Ali el Muktafi b. ابو محمد على المكتفى بالله
Abul Fasl Dscha'afer el Muktadir b. ابو الفضل جعفر المقتدر بالله
Abul Mansur Muhamad el Kahir b. ابو المنصور محمد القاهر بالله
Abul Abbas Ahmad el Rasi b. ابو العباس احمد الراضى بالله
Abul Ishak Ibrahim el Muttaki lillah ابو الاسحاق ابراهيم المتّقى لله
Abul Kasim Abdallah el Mustakfi b.
ابو القاسم عبد الله المستكفى بالله
Abul Kasim el Fasl el Muti'a lillah ابو القاسم الفضل المطيع لله
Abdul Kerim el Tai' عبد الكريم الطائع
Abdallah Kaim biamr Allah عبد الله قائم بامر الله
Mustarschid المسترشد Mustashir المستظهر Muktadi المقتدى
Amir-ul-umara امير الامرا
Abul Hussein Badschkam[1])(?) ابو الحسين بجكم
Abul Wafa. Tusun. (طوزون)? ابو الوفا تزن

Einige häufigeren Münzstätten:

Nesebin: نصيبين Surrmanra: سر من راى Basrah: البصرة
Bagdad: دار السلام oder مدينة السلام Haleb: حلب Wasit: واسط

[1]) Auf Münzen wird letzterer Name kaum erscheinen.

Digitized by Google

el Mosul: الموصل el Kufa: الكوفة el Ahwas: الاهواز Ardebil: اردبيل
el-Muhamadije: المحمدية Armenije: ارمنية Dimischk: دمشق Harran: حران Schiras: شيراز Sendschar: سنجار Ras-ul-Ain: رأس العين
Amol: آمل Masr: مصر Samarkand: سمرقند Merw: مرو el Schasch: الشاش Barda'ah: بردعة

Die übrigen Namen sind Kombinationen aus den hier nebenstehend bereits aufgeführten Namen.

Taher suljemine'n طاهر ذو اليمينين
Talhah ben Taher طلحة بن طاهر
Abdallah ben Taher عبد الله بن طاهر

Münzstätten: Bust: بست Merw: مرو Buchara: بخارا

Safari:

Ja'akub ben el-Leis يعقوب بن االليث
Amr ben el Leis عمرو بن الليث
Taher ben Muhamad ben Amr طاهر بن محمد بن عمرو
El Leis ben Ali ben el Leis الليث بن على بن الليث

Münzstätten: Aradschan[1]): ارّجان Fars: فارس Serendsch: زرنج
Bust: بست

Hamdani:

Nasr-ed-Dovleh Abu Muhamad ben Abdallah
نصر الدولة ابو محمد بن عبد الله
Sef-ed-Dovleh Abul Hasan Ali سيف الدولة ابو الحسن على
Asad-ed-Dovleh Abu Taglab Fasl Allah el Gasanfer
عضد الدولة ابو تغلب فضل الله الغضنفر

Münzstätten: دار السلام Bagdad. موصل Mosul. نصيبين Nisibin.
فلستين Filistin. حلب Haleb. الجزيرة el Dschesireh.
كوفة Kufa. ميافارقين Miafarcklin. حمص Höms.

Okaili (soweit deren Hauptnamen auf M genannt werden):
Hissam-ed-Dovleh el Mukallid حسام الدولة المكلد
Mu'atamid-ed-Dovleh معتمد الدولة

Im Katalog der Eremitage sind ferner aufgeführt:
Abu Dsawad Muhamad ben el musaijib ابو داود محمد بن المسيّب

---

[1]) **Arradschan.** Mirat ul Buldan: فارسيان ارّقان تلفّظ نمايند „die Perser sprechen ‚Arrakan' aus". Liegt 60 Farsach vom Meere und ebensoviel von Suk-el-Ahwas entfernt (l. c.).

Digitized by Google

Dschenah-ed-Dovleh Abul Hasan جناح الدولة ابو الحسن
Senan-ed-Dovleh Abul Amir El Hasanben-el-Musaijib
سنان الدولة ابو الامير الحسن بن المسيّب
Nur-ed-Dovleh نور الدولة
Münzstätten: Nisibin: نصبين Mosul: موصل Sindschar: سنجار
Balad: بلد

Merwani:

Abu Ali el Hasan ابو على الحسن
Mumehid-ed-Dovleh Abu Mansur ممهد الدولة ابو منصور
Nasr-ed-Dovleh Abu Nasr Ahmad نصر الدولة ابو نصر احمد
Nisam-ed-Din Nasr نظام الدين نصر
Mansur منصور
Abu Schudscha' Parwis ben Muhamad ابو شجاع پرويز بن محمد
Münzstätten: Miafarekin: ميافارقين El-Dschesireh: الجزيرة Amid: امد

Sijari:

Sehir-ed-Dovleh Bisutun ben Waschmegir
ظهير الدولة بيستون بن وشمكير oder Sehir-ed-Dovleh Abu Mansur Waschmegir ابو منصور وشمكير
Kabus ben Waschmegir. قابوس بن وشمكير
Münzstätten: Amol: امل Dschordschan: جرجان Sari: سارى

Buweihi:

Imad-ed-Dovleh Abul Hassan عماد الدولة ابو الحسن
Rukn-ed-Dovleh Abu Ali Hassan ركن الدولة ابو على حسن
Muis-ed-Dovleh Abu Husein Ahmad معز الدولة ابو حسين احمد
Is-ed-Dovleh Bachtiar عز الدولة بختيار
(Marsuban)[1]) Asud-ed-Dovleh Abu Schudscha' Chosru
عضد الدولة ابو شجاع خسرو المرزبان
Fachr-ed-Dovleh Abul Hassan Ali فخر لدولة ابو الحسن على
Muajid-ed-Dovleh Abu Mansur مُؤيد الدو لة ابو منصور
Scharaf-ed-Dovleh Abul Fawaris Schir Sejid
شرف الدولة ابو الفوارس ظهير سيد
(Marsuban)[1]) Samsam-ed-Dovleh Abu Kalindschar
المرزبان صمصام الدولة ابو كالنجار
Beha-ed-Dovleh Abu Nasr Firus بها الدولة ابو نصر فيروز

[1]) Entspricht dem Titel „Markgraf".

Digitized by Google

Medschd-ed-Dovleh Abu Talib Rustem مجد الدولة ابو طالب رستم
Schems-ed-Dovleh Abu Taher شمس الدولة ابو طاهر
Muscharrif-ed-Dovleh Abu Schudscha' مشرّف الدولة ابو شجاع
Kawam-ed-Dovleh Abu Fawaris قوام الدولة ابو فوارس
Dschelal-ed-Dovleh Abu Taher جلال الدولة ابو طاهر
Sultan-ed-Dovleh Abu Schudscha' سلطان الدولة ابو شجاع

Einige der häufigsten Münzstätten:
Schiras: شيراز (Suk-el-)Ahwas: اهواز (سوق ال) Aradschan: اراجان
Mossul: موصل Bagdad: دار السلام Astrabad: استراباد Amol: امل
Sari: ساری (سارية) Kufa: كوفة Basrah: بصرة Tuster: تستر[1])
Umman: عمان Dschenaba: جنابا Dschiraft: جيرفت[2]) Isfahan: اصفهان
Hamadan: همدان Fasa: فسا Muhamadije: محمديّة Kum: قم
Saweh: ساوه Kaswin: قزوين Oman: اومان[3]) Dinwar: دينور Ramhormus: رامهرمز Siraf: سيراف[4]).

Ileki.

Die Ileki, deren Stammregister ohne Chronologie oben (S. 359) gegeben wurde, erscheinen unter den Fundmünzen nur als Nachzügler; sie sind bei Poole Nr. 432—448 (also 17 Nummern, 393 bis 424 d. F., somit Zeitraum von 31 Jahren) vertreten. Der Katalog der Eremitage hat S. 198—294, umfassend die Jahre 382—607 d. F., 614 Nummern, die unter 207 Abteilungen geordnet sind. Es ist daher nicht leicht eine Auswahl für vorliegenden praktischen Zweck zu treffen. Die Fundmünzen geben:

El Kadir billah Nasir el Hak Chan el Muajid el القادر بالله ناصر الحق خان المويد العادل ايلك نصر
G.-Nr. 254. adel Ilek Nasr
u. G.-Nr. 655.
El Kadir billah Nasir el Hak Chan القادر بالله ناصر الحق خان محمد بن علی سنان الدولة اينال تكين
Muhamad ben Ali Sena-ed Dovleh
Inal Tegin. G.-Nr. 254.
Ilek, Jusuf ben Ali: G.-Nr. 29 يوسف بن علی (ايلك)

[1]) تُسْتَر arabisiert ششتر Mirat-ul-Buldan S. 426—466.

[2]) Nach dem Mirat ul Buldan: Stadt aus dem Bezirk Kirman
مرآت البلدان جيرفت صاحب معجم البلدان كويد جيرفت شهريست از كرمان

[3]) Richardson, Name of a village in Hamadan.

[4]) Kat. Eremitage hat сирафъ (سيراف) das Lexikon برهان قاطع bemerkt سيراف شهريست در كنار دريای فارس

Digitized by Google

Münzstätten um das Jahr 400:
Taras: طراز Buchara: بخارا Chodschende: خجندة Fergana: فرغانه
Samarkand: سمرقند Jelak: ايلاق[1]) Kara Ordu: قارا اوردو[2]) Tunket: تنكت
Uskend: اوزكند Schasch: شاش

Indices.

Je zweckmässiger und typischer der kufische Münzstil von Anfang an alles der Münzlegende Notwendige enthielt (den Wert, den Ort, die Zeit, den Münzherrn bezw. diesen neben dem Namen des Kalifen und dazu einige Koransprüche), desto mehr mussten die weiteren Hinzufügungen dem Numismatiker auffallen und seine Erklärungsversuche herausfordern.

Die Hinzufügungen sind von zwei Kategorien: a) ganze Namen, b) einzelne erkennbare Buchstaben oder Abkürzungen von solchen und endlich blosse Zeichen, deren Absonderung von der blossen Verzierung oder Abkürzung der Arabeske oder der Arabeske selbst schwierig ist.

Die arabischen Namen laborieren durchgängig an der Vieldeutigkeit ihrer Qualität, indem sie unseren Vornamen entsprechen, Familiennamen so gut wie nie und Stammesnamen nur selten vorstellen. In wenigen Fällen ist es gelungen, solche auf Münzen angetroffene Namen mit geschichtlich beglaubigten Grosswürdenträger-Namen, Wesire oder Vorsteher des Münzressorts zu identifizieren. Aber erstens ist dies nicht häufig, ein Brauch hat sich überhaupt nicht gebildet, und zweitens sehen wir schon aus den verhängnisvollen Folgen, welche aus dem Ehrenrechte der Namensnennung neben dem des Kalifen hervorgingen, dass ein solcher Zuwachs von Ehrenrechten coram publico zu den Gepflogenheiten der autokratischen Sultane nicht recht passte. Man wird also mit Erklärung dieser Namen nicht vorsichtig genug sein können und Namen wie Muhamad, Jesid, Jahja, Mansur u. s. w. nicht ohne weiteres auf Grosswesire oder gar Generäle beziehen, die bei dem einen oder andern Sultan geschichtlich überliefert werden und den gleichen, ja sehr häufigen Namen trugen.

Noch bedenklicher steht es mit den Indices der zweiten Art, die islamischen Münzen sind ja Schriftmünzen. Verfolgt man nun die Hinzufügungen von der Zeit der ersten kufischen Münzen bis zur Ausbildung der herrlichen und charakteristischen Arabesken der Mameluckenzeit und vergleicht sie mit den Arabesken der Baukunst, so zeigt sich, wie der Kunsttrieb gleichsam nur auf eine

[1]) Jelâk bedeutet noch heute in Persien 1. die Sommerstandquartiere der Nomaden (Iliat), 2. das Sommerquartier = Sommerfrische, ganz allgemein.

[2]) Wörtlich: „das schwarze Lager".

Digitized by Google

Betätigung lauerte. Sodann aber liegt doch der Vergleich der Schriftmünze mit dem Manuskript, also dem Buche zu nahe, als dass man übersehen könnte, wie der Versteiler des Koranverses (drei gekreuzte Linien oder der Punkt oder der halbmondförmige flüchtige Pinselstrich), wobei zum Unterschied von der schwarzen Schrift dazu rote Tusche verwandt wurde, auch auf der Münzlegende, entweder über oder unter der Schrift, oder in der Mitte derselben, in einem Kreise, oder sternförmig und mit geraden oder elliptischen Linien oder einer Kombination beider wieder erscheint und sich allmählich zur Arabeske ausbildet. Ausserdem blieb nur die Verschnörkelung mehrerer oder des einzelnen Schriftzuges oder eines hervorragenden Wortes zur Kunstbetätigung übrig. Wurden im Text Verweise auf Randnoten eingeflickt, so erscheint der abgekürzte Buchstabe oder dem ähnliche willkürliche Zeichen. Es ist gewiss nicht ausgeschlossen, dass manche der scharfsinnigen Erklärungen zutreffend sein mögen, obgleich sich schwer einsehen lässt, warum man bei einigen wenigen Münzen hervorgehoben haben sollte, dass sie auch vollgültig, oder gangbar, oder nach Recht und Billigkeit geprägt seien, oder warum man die Chiffre eines doch ausserdem angegebenen Münzortes hinzufügt, oder weshalb bemerkt wurde, dass sie eine bestimmte Münzsorte seien (wo es doch wesentlich nur Goldmünzen: Dinar; Silbermünzen: Dirhem; Kupfermünzen: Fulus gab und diese Bezeichnung zudem in den typischen Legenden schon aufgenommen ist). Bei diesen Erwägungen wird man am sichersten tun, in Nachahmung der Methode der Pooleschen Kataloge alle Indices vorläufig ohne Erklärungsversuche zu registrieren. Als Beispiele älterer Erklärungsversuche verweisen wir auf Frähn, Beiträge etc., Berlin 1818, Einleitung V ff., wo و ferner سلام كرد ferner المشرف ferner ج ferner عبد الله ferner يحيى erklärt werden; von neueren: Wiener Numismat. Ztschr. B. XI pro 1879. Daselbst findet sich: ل (Stickel, Tiesenhausen, Frähn: نج = „gut". Thornberg denkt an Belohnungsmünzen für siegreich zurückkehrende Feldherren[1]). Die orientalischen Erklärungsversuche werden trefflich illustriert durch den Kamus, der auf einen Kalifen „Bach" als Erklärung verweisen zu sollen meint. Karabacek erklärt تح = تحقيق „Verifizierung". ع oder عع = عدل „recht und billig, gerecht, gleich"; واف oder و oder وو = وفا „Erfüllung der Pflicht, Sicherheit". ح oder حح = حقًّا „nach Recht und Wahrheit". مر = مزيد „Zunahme, Vermehrung". Abgekürzte Namen der Münzbeamten (ضربخانة اميرى), z. B. ما =

[1]) Zu vergleichen auch Lavoix, Catalogue etc. Espagne et Afrique Préface p. XXI ff.

Digitized by Google

عارف oder عب = عبد الله oder صب = صُبحى. Wertbezeichnung: له = پول arabisch بول = φολλις, türkisch: Mangir, Bezeichnung des فلوس (Fulus). Zur Erklärung letzteren Wortes, das in den Transkriptionen als: fals, fuls, fils, falus etc. erscheint, sei bemerkt, dass فلس fals = „Fischschuppe" in der Form des Pluralis fractus فلوس fulûs = „Geld" als Bezeichnung von Kleingeld, Kupfergeld, kleinste Lokalmünze erscheint, so auf den älteren Kufi-Kupfermünzen, so allgemein auf dem Kupfergeld des Persischen Reiches bis ca. 1830. Das einzelne Stück heisst fulûs, und dies erklärt sich recht wohl, indem der arabische Plural fractus dem indogermanischen Kollektiv sich nähert, so wie wir z. B. statt „die Beamten" „die Beamtenschaft" sagen können und als Singular gebrauchen.

Münz-Spruchlegenden.

Die Seite 433 übergangenen Spruchlegenden sind hauptsächlich folgende:

Es gibt keinen Gott ausser Gott, keiner ist ihm zugesellt
لا اله الا الله وحده لا شريك له

Er sandte ihn mit der richtigen Leitung (versehen) und der Religion der Wahrheit, damit er sie erhöbe über alle Religionen, und wenn es auch verdrösse die, welche ihm (jemanden) zugesellen [d. i. die Polytheisten]
ارسله بالهدى ودين الحق ليهره على الدين كله ولو كره المشركون

Die Herrschaft steht bei Gott vorher und nachher, und an dem Tage werden die Gläubigen sich erfreuen des Sieges (Beistandes) Gottes.
لله الامر من قبل ومن بعد ويومئذ يفرح المؤمنين بنصر الله

Gott ist Einer, Gott ist der Ewige, er erzeugt nicht und wird nicht erzeugt.
الله احد الله الصمد لم يلد ولم يولد

. . . . und nicht ist ihm jemand ähnlich ولم يكن كفؤًا له احد

(Dies ist eine) von den (Münzen), die zu prägen befohlen hat (folgt der Name des Münzherren), dass Gott seinen Sieg gross mache!
مما امر به .... اعز الله نصرهُ

Keine Macht und keine Kraft ausser bei Gott dem Hohen, dem Grossen
لا حول ولا قوة الا بالله العلى العظيم

Gott gebe ihm Segen und Heil (Formel nach dem Namen des Propheten) صلى الله عليه وسلم

Digitized by Google

Gott gebe Segen ihm und seinem Hause (Familie)
صلّى الله عليه وآله
Im Namen Gottes des Erbarmenden, des Allerbarmers
بسم الله الرحمن الرحيم

Einige Titel und sonstige Bezeichnungen.

Bezeichnungen für den Kalif sind: الخليفة „der Nachfolger", الامام „der Vorbeter", امير المؤمنين „der Anführer der Gläubigen". Wenn der Nachfolger auf Geheiss des gegenwärtigen Kalifen bereits prägte, so führt er manchmal die Bezeichnung ولى عهد المسلمين. In Persien ist noch gegenwärtig ولى عهد der Titel für den Kronprinzen. Die Bezeichnung عبد الله wörtlich „Knecht Gottes" ist häufig eine generelle Bezeichnung des Menschen, Gott gegenüber; die Bezeichnung des redenden, schreibenden, prägenden; عبد „der Sklave"; im Persischen wird entsprechend بنده oder بنده‌خدا (Knecht oder Knecht Gottes) gebraucht; in späterer Zeit auch auf Münzen, während vordem nur arabische Legenden vorkommen. Bei späteren Kalifen kommt vor der Zusatz لدين الله المنتقم من اعاد الله „der Rache nimmt an den Feinden Gottes für die Religion Gottes". Ferner kommt امير المؤمنين mit dem Zusatz بنصر الله „durch die Hülfe Gottes" vor. Desgleichen لدين الله الناصر „der Helfer der Religion Gottes".

Vorbehaltlich der Seite 440 geäusserten Bedenken sind folgende Namen hervorzuheben, die über und unter den Legenden des Mittelfeldes (cf. S. 433) angetroffen werden: جعفر der Wesir Haruns, mit Familiennamen البَرْمكى (Barmeki), der 187 = 802 gestürzt wurde. (Ibn-Challikân ed. Hammer: „Sturz der Barmekiden" und Abulfeda, Annal. Musl. T. II p. 81). Dass diesem die Münze übertragen war, ist von Makrisi bezeugt. Hierauf sei die Aufsicht über die Münze einem Sindi übertragen worden. Der Vater des جعفر ist Jahja يحيى. Ferner wird ein Bruder des جعفر mit Namen Muhamad, als zeitweiliger Chef der Münze genannt (والى دارالضرب). Inwiefern die etwa gleichzeitigen Indices ذوالرياستين (Inhaber zweier Herrschaften) ذو الوزارتين (Inhaber zweier Wesirate) ذو اليمينين und مُشَرَّف damit zusammenhängen, bleibt ungewiss.

عَبَّاس بن الفضل Abbas, Sohn des Fasl. Fasl[1]) folgte dem Wesir Dscha'afer unter Harun, sein Sohn Abbas war, nach Ma-

[1]) Auf Fasl folgte dessen Bruder حسن بن سهل und auf diesen 203 d. F. احمد بن ابى خالد als Wesir † 236 Abulfeda, Annal. Musl. T II p. 121, 187.

Digitized by Google

krisi (ed. Tychsen S. 26), Beaufsichtiger der Münze unter dem Kalifen Amin. Doch bleibt zu bemerken, dass الفضل zugleichals Nomen appellativum „Überschuss, Vorzug, Wohltat, Gunst“ bedeutet und mit den übrigen Indices zusammengehalten, zumal bei weniger konservierten Münzen, die Indices-Kombinationen ولى الله لله - الفضل لله وبه ‘ربّى الله ‘السريين- u. s. w. zulässt. Hier ist gleichzeitig an einen ابو الفضل zu erinnern, der Wesir bei dem Buweihi Rukn-ed-Dovleh war 328—360. Er fand einen ähnlich tragischen Tod, wie der Barmeki, durch die Ungnade seines Herrn. Beider Schicksal muss in weiteren Kreisen Teilnahme erregt haben. Wenigstens ist in dem Buche منقولات من تلخيص المفتاح (ed. Mehren, Rhetorik d. Araber, Kopenhagen 1853, S. 264) eine bekannte Dichterstelle angeführt, die beide unglücklichen Staatsbeamten gemeinschaftlich besingt.

Ferner ist zu erwähnen ein فضل بن سهل der ein Kriegsminister beim Kalifen Mamun war.

Auch der Name يزيد (Jesid) findet sich auf den Abbasiden-Dirhems. Dafür kommen zwei Personen in Frage: 1) يزيد بن حاتم (Jesid ben Hatem), der 154 d. F. zum Statthalter von Afrikije (Lybien) eingesetzt wurde und 170 d. F. starb; 2) der General يزيد بن يزيد (Jesid ben Jesid), General beim Kalifen Mehdi. Ein Bruder des erstgenannten روح بن حاتم المهلبى (Ruh oder Rauh ben Hatem el Muhalebi) (d. h. nur der Schriftzug (روح) erscheint auf Münzen des Kalifen Mansur) könnte nach Frähns Vermutung Münzdirektor gewesen sein. Mit leichter Änderung lässt sich statt روح auch نوح lesen.

Zu diesen vornehmlich auf die älteren Kalifen bezüglichen Bemerkungen ist für die Zeit des Aufkommens der Taheri, Saffari und Samani hinzuzufügen, dass der ältere Stil der Dirhem genau eingehalten wird und die Namen der Machthaber neben den Kalifen in der Regel ohne Titel oder Beiwörter hinter der Glaubensformel auf dem Av. der Münzen erscheinen الليث بن على ‘ طاهر بن محمد ‘ عمرو بن الليث يعقوب oder unter dem Namen des Kalifen, auf dem Revers احمد بن اسمعيل ‘ اسمعيل ‘ نوح بن نصر ‘ نصر بن احمد ‘ بن اسعيل احمد; sporadisch erscheinen erst seit ca. 290 die Titel ولى الدولة (das vieldeutige Wort, welches u. a. die Schiiten offiziell dem Propheten Ali beilegen, lässt sich hier etwa mit Stellvertreter und ولى الدولة mit „Reichs-

Digitized by Google

verweser" wiedergeben und um 340 الملك „König"; auf dem Revers der Kupfermünzen findet sich (dreizeilig) عبد || الملك || نصر . Soweit diese Münzen jahrlos, kann es auch den Namen des Samani Abdul Melik bedeuten. Unter منصور Mansur kommt der Titel المظفر الملك „der siegreiche König" zum Vorschein.

Der neben dem Samani Nasr ben Ahmad sich findende احمد بن سيهل kommt G.-Nr. 158 und 426 der Tabelle I vor. Poole führt Nr. 303, 306 und 308 von den Jahren 303 bezw. 304 und 305 auf. Katalog Eremitage S. 127 Nr. 370 vom Jahre 303 und S. 127 Nr. 413 vom Jahre 306.

In Ergänzung der sonst in den Geschlechtsregistern aufgeführten Namen gibt Katalog Eremitage S. 726—728 Mikail ben Dscha'afer ميكاييل بن جعفر 306—308 d. F. und Jahja ben Ahmad يحيى بن احمد S. 142 Nr. 728, 314—320 d. F.

Von Mikail hat Tabelle I G.-Nr. 179 und 462.

Sodann G.-Nr. 180 erscheint ein محمد بن يحيى (Muhamad ben Jahjah).

Katalog Eremitage S. 130 Nr. 442—3 hat einen نصر بن احمد (Nasr ben Ahmad) von 308 d. F. Dies ist offenbar der Name des Samanifürsten selber, der an einer ungewöhnlichen Stelle seinen Namen in die Legende setzte.

Die Titel der Buweihi sind dieselben, welche sich bis heute in Persien für die Grosswürdenträger erhalten und zwar sich sehr vermehrt haben. Wo gleiche Titel, zum Teil in derselben Familie, erscheinen, hat sich der Gebrauch befestigt, dass die Zusammensetzung des Namens mit Saltanet den höchsten, mit Sultan den zweiten, mit Dovleh den dritten und mit Mulk den niedrigsten Rang bezeichnen. Die Titel der Buweihi sind mit Dovleh دولة zusammengesetzt; erst in der 5. Generation finden Abweichungen statt; sonstige Titel ملك العادل امير الامراء „der gerechte König", تاج الملّة „Krone des Volkes" فلك الامّة „Globus des Volkes", شمس الملّة „Sonne des Volkes", الملك العادل شاهنشاه „der gerechte König, König der Könige", غياث الامّة وضياء الملّة „Hülfe der Menge und Glanz des Volkes", ملك الملوك „König der Könige", قوام الدين „Stütze der Religion". Ahmad (Muis-ed-Dovleh) nennt sich zuerst Sultan, allerdings nie auf den Münzen[1]).

[1]) Horn, Grundriss der Iranischen Philologie, III. Geschichte und Kultur Seite 564.

Digitized by Google

Litterarische Nachweise.

Über die Sassaniden.

B. Dorn. Collection de Monnaies Sassanides du Général J. de Bartholomaei. St.-Pétersbourg 1873, bei Schmitzdorff.
Ohlshausen. Die Pehlewi-Legenden auf den Münzen der letzten Sassaniden. Kopenhagen 1843.
J. G. Th. Grässe. Handbuch der alten Numismatik. Leipzig 1860, bei Schäfer. Atlas Taf. XXXIV, Text I S. 146.
Th. Nöldeke. Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sassaniden. Leyden 1879, bei Brill. Zur Chronologie insbesondere: Anhang A u. B nach S. 434. Exkurs über die Chronologie S. 401 ff.
A. D. Nordtmann, in der Zeitschrift der Deutsch. Morgenländ. Ges.
Edward Thomas. Versch. Aufsätze in „Numismatik Chronicle" und „Journal of the Royal Asiatic Society".
J. M. E. Gottwaldt. Hamzae Isfahanensis Annalium Libri X. Leipzig 1844, bei Voss. Arabischer Text S. ٤٢ (= 42 in orient. Zahlzeichen) ff.

Über kufische Münzen.

O. G. Tychsen. Introductio in rem numariam Muhamedanorum. Rostock 1793, et Additamentum I. Rostock 1796.
T. C. Tychsen. De numis cuficis in bibliotheca regia Göttingense asservatis. Commentarii societ. reg. scient. Gött. T. IX. 1787.
J. G. Adler. Museum kuficum Borgianum Veletris 1782 Rom. (p. II Hafniae 1792). Altona 1795.
Marsden. Numismata orientalia illustrata; the oriental coins described and historically illustrated. London 1823—25.
Castiglione. Monete cufiche del Museo di Milano. Milano 1819.
C. M. Frähn. Novae symbolae ad rem numariam muhammedanorum ex museis Pflugiano atque Manteufeliano Petropoli. Halis 1819. Petropoli 1829.
— Beiträge zur Muhamedanischen Münzkunde aus St. Petersburg. Berlin, bei Reimer. (Datum der Vorrede: 1818.)
— Numi cufici ex variis Museis selecti.
— Numophilacium orientale Pototianum. Casan 1813.
J. H. Moeller. De numis orientalibus. Gothae 1826.
Carol. Aurivillius: in Actis novis reg. Societ. Scient. Upsaliensis Vol. II. 1775.
Georg Kehr. Monarchiae asiatico-saracenicae status ex numis argenteis prisca Arabum scriptura kufica a Monarchis arabicis al Mansor, Harun Raschid, al Mamon aliisque cusis. Leipzig 1724.

Zur Frage der ältesten islamischen Münzen.

H. Lavoix. Catalogue des monnaies musulmanes de la Bibliothèque Nationale. Paris 1887.
Adrien Longpérier. Annotations aux lettres du Baron Marchant sur la numismatique.

Digitized by Google

Sauvaire. Lettre à M. Soret. Revue numismatique belge 1860.
Saulcy. Lettre à M. Reinaud. Journal Asiatique 1839–40.
M. Erdmann. Lettre à M. Reinaud. Journ. Asiat. 1841 p. 385.
D. Sestini. Descriptio numorum veterum et animadv. in opere Eckhel. Leipzig 1796.
Marchant. Lettres sur la numismatique et l'histoire annotées par Lenormant, de Saulcy, de la Saussaye, de Witte etc. Paris 1851.
J. G. Stickel. Älteste muhamedanische Münzen bis zur Münzreform Abdulmeliks. Leipzig 1870.
J. G. Eichhorn. Abhandlung über die älteste Münzgeschichte der Araber. Jena 1776.
Götlin. Diss. de numis Cuficis R. Acad. Upsal. Upsalae 1803.
J. Hallenberg. Collectio numorum cuficorum. Stockholm 1800.
C. J. Thornberg. Symbolae ad rem numariam Muhamedanorum. Upsalae 1846–62.
— Numi cufici R. Numophylacii Holmiensis. Upsalae 1848.
R. J. Poole. The coins of the Mohamadan Dynasties in the British Museum. Classes III—X.
Инвентарный Каталогъ Мусульманахъ Монетъ Императорскаго Эрмитажа составилъ А. Марковъ. С.-Петербургъ 1896.

Über Fundmünzen insbesondere.

A. H. Hansen. Recensio XLIII numorum arabicorum quorum major pars in agro Dorpatensi reperta est. Dorpati Livon. MDCCCXXXVII. (Schulprogramm).
O. G. Tychsen. Von dem in den Gegenden des baltischen Meeres so häufigen alten arabischen Silbergelde. Repertoir für die biblische und morgenländische Litteratur Bd. VI. Leipzig 1780.
Minutoli. Über die im hohen Norden des europäischen Festlandes gefundenen griechischen, römischen u. morgenländischen Kunstprodukte. Vorgelegt in Dorpat, Sitzung vom 4. November 1842. „Inland" Spalte 407.
Leopold v. Ledebur. Über die in baltischen Ländern in der Erde gefundenen Zeugnisse eines Handelsverkehrs mit dem Orient zur Zeit der arabischen Weltherrschaft. Berlin 1840. S. 28. S.-B. Riga Bd. I Heft 1.
Thornberg. Numi cufici Regii Numophylacii Holmiensis quos omnes in terra Sueciae repertos digessit et interpretatus est Th . . . Upsalae 1848.
C. M. Frähn. Topographische Übersicht der Ausgrabungen etc. nebst chronologischer Bestimmung des Inhaltes der verschiedenen Funde. Bulletin scientifique publié par l'Acad. Imp. de St.-Pétersbourg T. IX.
Lagus. Numi cufici aliaque orientis monumenta vetera in Finlandia reperta. 1878.

Digitized by Google

Zur Kultur- u. Handelsgeschichte, Geographie sowie sonstige Allegate.

Oscar Peschel. Geschichte der Erdkunde bis auf A. v. Humboldt und Carl Ritter. Herausgegeben im Auftrage der K. Akad. der Wissenschaften. München 1865. Cotta.

F. Kruse. Necrolivonica oder Alterthümer Liv-, Est-, Curlands. Dorpat 1842. Leipzig bei Leopold Voss.

Georg Jacob. Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig 1887. Böhme.

— Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Leipzig 1886. Böhme.

Heyd. Geschichte des Levantehandels im Mittelalter Bd. II. Stuttgart 1879.

Freytag. Geschichte der Hamdaniden in Mosul und Haleb. Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft Bd. X und XI.

Karl Bähr. Die Gräber der Liven. Ein Beitrag zur nordischen Alterthumskunde. Dresden 1850. Kunze.

Dannenberg. Die deutschen Münzen der sächsischen u. fränkischen Kaiserzeit. Berlin 1876.

Stüve. Handelszüge der Araber. Berlin 1836.

Andree. Geographie des Welthandels. 3 Bde. Stuttgart 1867—77.

C. Schirren. Nachrichten der Griechen und Römer über die östlichen Küstenländer des baltischen Meeres. Riga 1852. Kymmel.

G. Schlumberger. Numismatique de l'Orient Latin. Paris 1878. Leroux.

J. Neumann. Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen. Prag 1858—68. Eigener Verlag.

L. L. Sawaszkiewicz. Le génie de l'Orient, commenté par ses monuments monétaires. Études historiques numismatiques sur le Cabinet Musulman de J. Pietraszewski. Bruxelles 1846.

J. Lelewel. Numismatique du moyen âge. Paris 1835. Librairie polonaise.

Büsching. Leben und Abenteuer des Schlesischen Ritters Hans von Schweinichen. Herausgegeben von B. Leipzig 1823.

P. Rohrbach. In Turan und Armenien auf den Pfaden russischer Weltpolitik. Berlin 1898. Stilke.

F. Dieterici. Die Philosophie der Araber im X. Jahrhundert. Leipzig 1876. Hinrichs.

M. Much. Die Heimat der Indogermanen im Lichte der urgeschichtlichen Forschung. Berlin 1902. Costenobel.

L. Krehl. Das Leben Muhameds. Leipzig 1884. O. Schulze.

A. v. Kremer. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. Leipzig 1868. Brockhaus.

Digitized by Google

H. Wissmann. Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West nach Ost. Berlin 1889. Walther.
H. Freiherr v. Malzahn. Meine Wallfahrt nach Mekka. Leipzig 1865. Dyck.
J. Malcolm. The History of Persia from most early period to the present time. 2 Vols. London 1829. Murray.

Fernere Zitate, mit kürzerem Titel, sind an ihrer Stelle wiedergegeben. Mit Rücksicht auf die Bemerkungen S. 368 f. lassen wir hier nähere Angaben über die Literatur der gelehrten baltischen Gesellschaften folgen mit Hinzufügung der Abkürzungen, die häufig in den Zitaten zur Anwendung kamen.

Die „gelehrte estnische Gesellschaft" in Dorpat wurde 1838 gegründet und 1839 offiziell bestätigt. Kurze Referate über die allmonatlich stattfindenden Sitzungen erschienen in der Zeitung „Das Inland". Die Stadtbibliothek besitzt die vollständigen Jahrgänge dieser Zeitung. In Nr. 11 des Blattes vom 13. März 1861 wird in dem Referat über die Sitzung vom 8 ej. gesagt, dass die Sitzungsberichte nunmehr auch gesondert veröffentlicht werden. Und so (S.-B. est.) sind die Sitzungsberichte seither dauernd erschienen. Mehrere älteren Jahrgänge sind vergriffen. Die Verhandlungen (Verh. est.) sind seit 1846 veröffentlicht und nach Bänden numeriert.

Die „kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst" in Mitau beschloss in der Sitzung vom 11. Februar 1818 die Gründung eines kurländischen Museums. Anfangs erschienen die Referate in der „Allgemeinen Deutschen Zeitung für Russland". Die Gesellschaft besitzt, in 2 Bänden vereinigt, die Referate enthaltenden Nummern dieses Blattes. Von 1840—1847 erschienen drei Bände sogenannter „Sendungen". Seit 8. November 1844 sind die Referate in dem „Litteraturblatt", einer besonderen Beilage der Zeitung neben den „Beilagen" derselben. Laut Mitteilung in Nr. 80 der „Mitauschen Zeitung" vom 5. Oktober 1846 werden alljährliche Publikationen beschlossen. Seit 21. April 1881 erscheinen die Veröffentlichungen im „Allgemeinen kurländischen Amts- und Intelligenzblatt". Neben den Sitzungsberichten (S.-B. Mitau) sind die „Arbeiten der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst" seit 1847. Ausserdem waren vor 1821 zwei Bände „Jahresverhandlungen" herausgegeben.

Die gelehrte Gesellschaft Rigas, gegründet 6. Dezember 1834, veröffentlicht seit 1840 die „Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands" (Mitteil. Riga) und daneben die Sitzungsberichte der p. p. Gesellschaft (S.-B. Riga).

Die „estländische liter. Gesellschaft", 1842 gegründet, veröffentlicht die „Jahresberichte" der p. p. Gesellschaft (Jahres-

Digitized by Google

bericht Reval) und sodann die „Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands“ (Beiträge Reval).

In Fellin erscheinen die „Jahresberichte der Felliner literarischen Gesellschaft“ (Jahresber. Fellin); gegründet 1879.

Die „Pernauer altertumsforschende Gesellschaft“, gegründet 1896, veröffentlicht seit 1897 ihre Sitzungsberichte.

Da sich auch Arensburg mit seinen Fundmünzen hier anreiht, so sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass der „Verein zur Kunde Ösels“, gegründet 1865, mit Veröffentlichung seiner Sitzungsberichte schon nach wenigen Jahren des Bestehens innehält. Bei Gelegenheit der 25jährigen Jubiläumsfeier 1890 erschien Heft I der „Publikationen des Vereins etc.“, ausgegeben 1. April 1891, und Heft II September 1897, ohne indes eine regelmässige Fortsetzung zu finden. Statt dessen erschienen:

„Bausteine zu einer Geschichte Ösels“, Arensburg 1885 (Martin Körber); „Ösel einst und jetzt“, B. I u. II 1887, B. III in Vorbereitung; anonym, von demselben Verfasser, beide (kultur-) historischen Charakters, daneben die J. Holzmayerschen Aufsätze archäologischen Charakters (Nr. 117, 250, 276, 492, 597, 615, 638, 642 in der Bibliographie der Archäologie Liv-, Est- und Kurlands von A. Buchholtz, Riga 1896).

Die älteren v. Luceschen Veröffentlichungen, teils archäologische (l. c. 16, 19, 33), teils naturwissenschaftliche (Nr. 1, 2 in J. B. Holzmayers „Das Bad Arensburg“, bei Lange, Arensburg 1880, Verzeichnis der auf Ösel bezüglichen Schriften).

Das Stillschweigen über die Numismatik in allen diesen Schriften ist um so erstaunlicher, als (cf. S. 380 ff.) eine grössere Zahl einzelner Münzen, Öselscher Provenienz, und (cf. S. 393) sogar ein Beitrag kufischer Münzen bei einem Münzfunde nachgewiesen ist. Nehmen wir hinzu, dass das Itinerar von Kruse Arensburg ganz allgemein u. a. auch als Fundort arabischer Münzen bezeichnet (Verh. est. 1846, B. I Heft 1 S. 82) und dass der Import unserer Fundmünzen mit Seefahrern und Seeräubern, die vor allem doch an die Inseln und Küsten herankonnten, in enge Verbindung gebracht wird, so liegt die Vermutung nahe, dass das aufmerksame Auge eines Numismatikers, dergleichen Arensburg (Ösel) nie besessen zu haben scheint, eine reichere Ausbeute von kufischen Münzen der Wissenschaft hätte überliefern können, während sich die Öselsche Literatur, soweit sie mir vorlag, ganz schweigsam verhält.

Oben ist (S. 414), um den Zusammenhang und die Übersicht nicht zu stören, die Erörterung über die arabischen Autoren (Geographen) in die literarischen Nachweise verwiesen. In der Tat haben nicht nur die arabischen Münzen die Beachtung der arabischen Autoren direkt nahegelegt, sondern unabhängig davon stellen sich die Araber, auch ohne dass man sie zum Zwecke

Digitized by Google

direkter Handelsnachweise mit dem Orient zu Rate zieht, sehr bedeutungsvoll in die Reihe der spärlichen älteren Quellen über das nordöstliche Europa. Bereits 1869 (S.-B. Dorpat S. 62) nahm man Veranlassung bei auswärtigen Orientalisten sich genauere Quellennachweise der auf Livland bezüglichen Partien des arabischen Geographen Edrisi zu verschaffen. Würde nun, entgegen dem geringschätzigen Urteile Hansens (cf. oben S. 414 f.) und in Berücksichtigung der beachtenswerten Äusserungen Virchows, sich die Meinung allmählich mehr in den Vordergrund drängen, dass wir einer nur in Vergessenheit geratenen nordischen Kulturepoche nachgraben müssen und dass wir diese nicht ferner so ignorieren und von vornherein ablehnen dürfen, als es vordem zu Gunsten des klassischen Altertums und seines Monopoles der zivilisatorischen Wirkung aufs heutige Europa Mode war, so verlohnt es sich, mit besonderer Berücksichtigung der Übersetzungsliteratur, die arabischen Autoren einem grösseren Kreise zu empfehlen, als dies die Orientalisten mit ihrer bekannten Resignation auf einen sehr kleinen Interessentenkreis zu tun pflegen. Wenigstens verhehlte man sich doch keineswegs, als zum ersten Male die Publikationen des Assyrologen Delitzsch eine glänzende Ausnahme von dieser Regel machten, dass das Interesse weiterer Kreise weniger den Orientalen, als einer Mitleidenschaft religiöser Vorurteile Europas galt.

Ibn Chordadbeh ابن خرداذبه hrsg. Barbier de Meynard, Journal Asiatique, Paris 1865, mit französischer Übersetzung. Ibn Chordadbeh † 300 = 912.

Abu Obeid Abdallah ben Abd-el-Asis el Bekri ابو عبيد الله بن عبد العزيز البكرى hrsg. Slane, Journal Asiatique 1859. F. Wüstenfeld, Göttingen und Paris 1876—1877. El Bekri † 487 = 1094.

Ahmad Ibn Abi Jakub احمد بن ابى يعقوب hrsg. Juynboll, Leyden 1861.

Jakut ياقوت † 626 = 1229, hrsg. F. Wüstenfeld, 6 B., Leipzig 1866—1873, geographisches Lexikon. — Éd. de Guignes, Notices et extraits des mnss. de la Bibliothèque du Roi, Tome III. Er erwähnt Schleswig und das norwegische Bergen.

— Muschtarik, مشترك Lexikon geographischer Homonymes, hrsg. F. Wüstenfeld, Göttingen 1846.

Abulfeda ابو الفدا † 732 = 1331, hrsg. Reinaud und Mac Guckin de Slane, Paris 1840, übers. Reinaud II, 1, Paris 1848; II, 2 Stanislaus Guyard, Paris 1883.

Ibn Batuta ابن بطوطة † 779 = 1377, arabischer Text u. franz. Übers. C. Defrémery et B. R. Sanguinetti, 4. B., Paris 1853

Digitized by Google

bis 1858. deux. tir. 1874—1877, behandelt Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland.

Edrisi ادريسى hrsg. Am. Jaubert (tome V, Recueil de voyages et de mémoires publ. par la Société de Geogr., Paris 1836. — Kennt bereits Tabest طبست (Tavast). E. schickte sich bereits an, mit Pelzhändlern die Reise zu Schlitten nach dem Norden zu machen.

Das Kaspische Meer und die Wolga besuchten Ibn Foslan, Masudi, Istachri, Ibn Haukal.

Ibn Foslan ابن فضلان [siehe oben, durch verschiedene Arbeiten Frähns erschöpfend behandelt und bekannt].

Mas'udi مسعودى † 345 = 959. Besonders bekannt: Murudschel-sahab مروج الذهب „les prairies d'or" („Goldwäschereien" nach Gildemeister), hrsg. Barbier de Meynard u. Pavet de Courteille, Paris 1861.

— Kitab-el-tanbih كتاب التنبية in Notices et extraits des mnss. de la Bibl. d. Roi, tome VIII; Auszüge.

Abu Said ابو سعيد aus Siraf سيراف; arabisch und französisch hrsg. Reinaud in den Relations de voyages faits par les Arabes et les Persans dans l'Inde et à la Chine, Paris 1845. Reisewege nach China.

Mukaddessi مقدسى hrsg. de Goeje.

Istachri اصطخرى Bibliotheka Geographorum Arabicorum, hrsg. M. J. de Goeje, Leyden 1870, Brill.

Teil I Viae regnorum

كتاب مسالك الممالك لابى اسحاق ابراهيم بن محمد الفارسى الاصطخرى

Ibn Haukal ابن حوقل desgl., Leyden 1873, Brill.

Teil II, Viae regnorum

كتاب مسالك الممالك تأليف ابى القاسم ابن حوقل

Auszug aus Jakut.

Die Arbeiten in persischer Sprache treten sehr zurück, da die Perser in der klassischen Zeit des Islam sich für wissenschaftliche Arbeiten des Arabisch bedienen. Das einzige grössere persische, auch modernen Ansprüchen in der Abfassung entsprechende Werk ist das Mirat ul buldan مرآت البلدان (Spiegel der Länder), des Muhamad Hasan Chan Sani'a-ed-Dovleh, später Mu'atamad es-Saltaneh, ehemaligen Ministers der Presse. Teheraner Lithographie. Darin sind verschiedene in Übersetzung aufgenommene Korrespondenzen des Genannten mit europäischen Gelehrten, sowie zahlreiche kompilierende Zitate aus älteren

Digitized by Google

arabischen Geographen, die zum Teil noch nicht ediert sind, alles in einem eleganten, leichten Persisch. Vor allem sind zitiert: نزهة القلوب ' آثار البلدان ' آثار الاول ' تقويم البلدان ' معجم البلدان und ابن خلكان (Ibn Challikan).

Von dem Wunsche geleitet, autodidaktische Studien arabischer Fundmünzen möglichst anzuregen, ist dem Abschnitt 6 auch eine Anleitung der kufischen Charaktere beigegeben. In Anbetracht der Schwierigkeit der Wiedergabe im Druck sei hier aufmerksam gemacht auf ein billiges, von den Jesuiten in Beirut herausgegebenes kleines Buch: كتاب معرض الخطوط Spécimens d'écritures arabes pour la lecture des manuscrits anciens et modernes. 2. Aufl. Beirut 1888 (Buchhandlung K. Khouri in Beirut). Für ernstere Studien ist das vortreffliche Buch: Essai de Calligraphie orientale. Développement des principes de la langue arabe moderne. Auguste F. d. Herbin, Paris 1803, zu empfehlen. Um in den Kunststil einzudringen, auch William Ouseley, Persian Miscellanies. An essay to facilitate the reading of Persian manuscripts. London 1795.

Einiges über Kleingeldumlauf im Orient.

Aus dem Vorangegangenen haben wir in grossen Zügen bereits folgendes kennen gelernt.

Die Araber waren nicht im stande, ihren raschen Siegeszug und ihre Oberherrschaft gleichzeitig durch Einführung ihrer eigenen Münze zu besiegeln. Vielmehr kursierten, wie ausdrücklich bezeugt, zunächst Sassaniden-Dirhems und byzantinisches Geld. 695 wurde mit eigener Münzprägung, d. h. der Gold- und Silbermünzen begonnen, vielleicht auch früher einzelne Stücke. Abdul Melik (+86=705) liess in Irak durch El Hedschasch ben Jussuf prägen. El Masin sagt, dass es vor Abdul Malik nur griechisches Gold und persisches Silber gab.

Über die Kupferprägung ist Ungewissheit, wahrscheinlich indes, dass die (cf. 4. Brief de Saulcys an Reinaud, Journal Asiatique 1839) näher besprochenen bilingualen (Bild-)Kupfermünzen von Balbek = Heliopolis, Haleb, Höms = Emesa, Scham oder Dimischk = Damaskus, Tiberias die ersten islamischen Münzen sind (Abbild. Tf. IV 3482); und ihnen folgt die national-islamische Kupferprägung. Dies kann nur nach der islamischen Eroberung Vorderasiens sein: Phönizien fällt 635, Heliopolis 635, Emesa 630, ganz Syrien 637, Heraklius regiert bis 641.

Ferner ist im allgemeinen zu bemerken: die Sassanidenmünzen, als auf Verbrauch stehend, konnten keinen Zufluss be-

Digitized by Google

kommen; die Araber traten an ihre Stelle. Die Byzantiner aber konnten stärker auf Umlaufsbedürfnisse reagieren, da sie weiter geprägt wurden.

Die Araber, also die Osthälfte des Kalifats (ethnographisch gesprochen), zeigen Vorliebe für Silbergeld; dort bildet sich alsbald der Dirhem im kufischen streng islamischen Stil aus, der bald nach seinem Erscheinen so gut angesehen war, dass er in ganz Asien zirkuliert zu haben scheint (cf. Brief des Generals Bartholomaei an Baron von Köhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde, Berlin 1859, I. B. 2. Liefg.), von einer ganzen Serie moslemischer Dynastien geprägt wurde und als Handelsexportmünze für den Norden auftritt.

Die Byzantiner, also die Westhälfte des sich auf Kosten der Byzantiner ausbreitenden Kalifates, bevorzugen die Gold- und Kupferprägung.

Man muss also annehmen, dass der Handel und Wandel etwa bis zum Jahre 1000 seinen Geldbedarf mit byzantinischem Gold und arabischem Silber und der Klein- und Lokalverkehr sein Bedürfnis, in Westasien wenigstens, mit byzantinischer Kupfermünze gedeckt hat.

Aus diesen Bedürfnissen des Verkehrs erklären sich einige handelspolitischen Konzessionen, indem 1) die Araber im Westen mit einer byzantinisch stilisierten[1]) Kupfermünze begannen; 2) die Byzantiner, umgekehrt, mit Aufgabe ihres früheren, offenbar nicht beliebten Systems der Silbermünze brachen und eine dem Dirhem ähnliche Münze unter Nikephoros, Johann Zimisces und Basil II. mit Konstantin XI., Zeitraum 963—1026, zu prägen anfingen; 3) dass die Venetianer, die sich diesen Verhältnissen geschickt anpassten, eine Goldmünze nach Art der byzantinischen, eine Silbermünze nach Art der Dirhems adoptierten, für den Kleinverkehr ihrer Etappen aber eigene[2]), verschieden ausgeprägte Kupfermünzen schlugen, mit byzantinischem Stil, ohne Datum, ohne Dogennamen, ohne Wertangabe[3]) [oder nur Zahlen[4]) ohne Angabe der Einheiten, die sie zählen] (cf. Vincenzo Lazari: Le monete dei possedimenti Veneziani di oltre mare e di terra ferma, Venezia 1851. — Schlumberger, Numismatique de l'Orient Latin, Paris 1878, Abschnitt: Bésants à légendes imitées de celle des dinars des Chalifes, S. 132 ff.); 4) dass der Lokalverkehr durch Lokalkupfermünze gedeckt war, ohne dass im grossen und ganzen

---

[1]) Zu vergleichen als Stilmuster Tf. I Nr. IV und XVIII mit dem Vorbild Nr. CII.

[2]) Abbild. II 1521, 1741, 1772. Es darf nicht vergessen werden, dass die Venetianer in den Kreuzzügen ihre Beziehungen zuerst und direkt mit dem Orient beginnen! Venedig ist 1500 auf dem Gipfel seiner Macht.

[3]) Tf. II Nr. 2533 der Abbildungen. [4]) Tf. II Nr. 1550.

Digitized by Google

Teilbeträge der Dirhems geprägt wurden, ein Missstand, dem bei Silberausfuhr im Norden vermutlich durch Teilungen in Form von Hack- und Bruchsilber abgeholfen wurde.

War nun, wie wir annahmen, das Baltikum ein ungewisses und oft wohl umgangenes Transitgebiet, so konnte sich hier gewaltsam geteilte Münze nur wenig oder gar nicht, im Westen und Norden des Baltikums, wo der Handel lebhafter und detaillierter gewesen zu sein scheint, reichlicher finden. Wenigstens scheinen dies die Funde zu lehren.

Um nun einigermassen den Geldverhältnissen des offenbar lebhaften griechischen Küstenhandels und dem seiner Hinterländer näher zu treten, müssen wir auf die Geld- und Währungsfragen eingehen, die offenbar eine Zeitlang von den islamischen Eroberern respektiert wurden, bis sie eine eigene Münze und einen nationalen Handel hochbrachten, der wiederum unter der geschickten Leitung der Samaniden solche Dimensionen angenommen hatte, dass die Byzantiner sich ihm zu guter Letzt anpassten und, wie ihre Exportmünzen etwa vermuten lassen, am nordischen Exporthandel einen kleinen Anteil nahmen.

Die byzantinischen Währungsverhältnisse gehen aus denen des Römischen Reiches hervor. Über letztere haben wir zwei klassische Arbeiten von Mommsen, dessen Quellenkunde wir wohl als eine soweit erschöpfende und ausgebreitete bezeichnen dürfen, dass nur ein Zufall genauere Zeugnisse schaffen und das grosse Dunkel aufhellen könnte, das über vielen Punkten des in Rede stehenden Kapitels schwebt.

1. Verhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 1851, Bd. III und IV.

2. Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860.

Es kann hier nicht Absicht sein, einen Auszug dieser umfangreichen Arbeiten zu liefern, sondern nur einzelne Punkte daraus hervorzuheben. Mommsen selbst ist der Meinung, dass einzelne Fragen, mangels bestimmter und ausdrücklicher Zeugnisse darüber, nicht zu beantworten sein werden.

Vor allem bleibt ungewiss, aber wahrscheinlich, dass das Römische Reich eine Goldwährung hatte, mithin, wenigstens später, Silber und Kupfer als Scheidemünze mit höherem Nominalwert als der reelle Metallgehalt ausgeprägt wurden; daher die Silbermünze sich an Äusserem und an Gehalt ständig verschlechtert. Der Denar Neros war 215 unter Caracalla fast bis zum blossen Kupfergehalt gesunken und (Gallienus 260–268) die grosse Masse der Kurrentmünze. Er ähnelt an Grösse und Gewicht dem späteren Dirhem, hat übrigens ein silbriges Aussehen (sog. weiss gesottene Stücke) [Rohde, die Münzen des Kaisers Aurelian, Miskoliz 1881, S. 287]. Der Name Sesterz lässt uns ganz im Stich, mindestens sind darunter z w e i verschiedene Dinge inbegriffen,

Digitized by Google

die aber beide durch dieselbe Abkürzung HS bezeichnet werden [Grässe, Handbuch der alten Numismatik, Leipzig 1860, S. 168. — Lübker, Reallexikon des klassischen Altertums, Leipzig 1867, S 640. — Schmieder, Handwörterbuch der gesamten Münzkunde, Halle 1811, S. 417]. Aus einer jahrelangen Statistik über 272 Käufe im Orient, die ich fast alle en bloc vornahm und die einigermassen, mangels genauerer Daten, eine Fundstatistik vertreten muss, ergibt sich eine erdrückende Majorität der genannten Denare (Sesterzen), wobei die äusserlich ziemlich ähnlichen Denare von Gallienus bis Diokletian 260–305, unter diesen die Typen mit: Concordia Militum, Jovi Conservatori, Clementia temporum, Victoria Augustorum die Hauptmasse bilden, und dabei auch die Denare des Tacitus 275, Numerianus 284, Carinus 284 doch nicht so selten sind, als man bei ihrer kurzen Regierungszeit vermuten sollte. Dies scheint die Münze der Soldatenlöhnung und des Kleinverkehrs gewesen zu sein, wie die immer neuen Bodenschätze der Ruinenstätten der Küsten und des Binnenlandes von Konstantinopel bis Jaffa zu beweisen scheinen. Das Gewicht dieser Denare ist 3,3—3,4 Gramm, $^1/_{96}$ des römischen Pfundes.

Hierauf kommt eine Gruppe purer Kupfermünze von Constans, Constantin Licinius bis Arcadius und Honorius 313—394, unter denen ich ein Übergewicht der Münzen mit der Legende Felix temporum reparatio feststellte. Diese Epoche wird von der ersteren durch häufiges Auftreten eines Types flacher, doppelt so grosser Bronzen getrennt, mit den Legenden: Genio Caesaris — Genio Imperatoris — Genio Populi Romani — Sacra Moneta Augg. Caess. nos — Felix adventus Caes — von Maximianus bis Maximinus 286—313.

Das Verhältnis von Wert und Namen scheint also ein ähnliches zu sein, wie der mittelalterliche Silberdenar (Pfennig genannt, wie oft „Münze überhaupt") endlich in den Kupferpfennig überging, unter welchem Namen die moderne deutsche Kupfermünze uns überkommen ist.

Seit Diocletian scheint die verschlechterte, endlich ganz kupferige Münze des Kleinverkehrs den Namen Follis erhalten zu haben. Sie ist von Grösse 2 und 4 der Skala von Mionnet; daneben aber tauchen Kupfermünzen von 3 verschiedenen Grössen auf; unter Jovianus und Julianus endlich Kupfermünzen der doppelten Grösse des follis mit den Legenden Victoria Romanorum (Ant) bezw. Securitas Reipublicae (Nik). Ersterer ist derselbe Münzherr, dessen Goldmünze von Grösse eines Speziestalers bei dem reichen Münzfunde in der Lawra in Kiew 1899 zum ersten Male bekannt wurde.

Nach meiner Münzstatistik schliesst sich hieran eine fernere Gruppe von Münzen, die von Anastasius bis Constantinus II. 491—685 reicht und statistisch fast nur Kupfer und Gold zeigt.

Digitized by Google

Erstere enthalten die Stücke von 40, 20, 10, 5 Einheiten, bezeichnet mit XXXX[1]), XX, X, ϥ oder M, K, I, ϵ. Gegen dieses System bildet eine offenbare Ausnahme Ägypten mit den Wertindices Α Γ (33) und I B (12). Mommsen (S. 842) nimmt als wahrscheinlich an, dass Α Γ denselben Bruchteil des Solidus darstellt, welchen der Follis (40) in den übrigen Reichsmünzstätten bildet. Ferner scheint ein besonderes Münzsystem durch die Follis-Stücke (40), IS (16), H (8) in Thessalonica und Cherson nachgewiesen (Sabatier S. 72). Meine Münzstatistik ergab für Saloniki ein Vorwiegen der kleinen Stücke von Quinargrösse, aber für die Ostküste des Mittelmeeres der 1/1 und 1/2 Follis-Stücke.

Auffallend und unerklärt bleibt hierbei folgendes: schon äusserlich kenntlich durch einen neuen und in der Folgezeit ganz verwilderten Münzstil und ein Vorwiegen der Æ-Münzen grösseren Diameters zeigen sich die Münzen gleichen Wertindexes in verschiedenen Grössen; allein weder haben die einzelnen Münzstätten eine konstante Grösse, noch zeigt sich im ganzen eine chronologische Folge mit konstanter Abnahme, vielmehr sind die Folles von Anastasius 491—518[2]) mittlerer Grösse, unter Justinus 518—527 nehmen sie zu und erreichen unter Justinian[3]) 527—566 den grössten Durchmesser; unter Heraclius[4]) 610—641 bringen es die Folles kaum auf den Durchmesser der 1/2-Follis-Stücke Justinians und stehen, was die Technik anlangt, auf der niedrigsten Stufe vielleicht der ganzen nicht-barbarischen Münzfabrikation. Unter Constantin V. 741—743[5]) verkleinert sich abermals der Durchmesser; und dieser Grösse entsprechen die bilingualen arabischen Münzen der Übergangszeit.

Bei etwa gleichem Gewicht und gleicher Grösse mit den mittleren Folles ändert sich der Typus unter Nikephorus I. 802—812, Theophilus 829—842, Roman II. 959—963, indem neben der Kaiserbüste auf dem Avers mit Fortfall der ausgesprochen christlichen Embleme vierzeilige Titelinschriften das Münzfeld füllen. Unter Theophil, Michel III. und Constantin VIII. 829—866 vergrössern sich die Folles und folgen wieder älteren Stilmustern.

Nach meiner Münzstatistik nehmen, entsprechend der politischen Verkleinerung des Reiches, die Fundmünzen der späteren Kaiser nach dem Süden zu ab; es würde also die Geschichte der Fundmünzen, wenn wir, wie bei den griechisch-baktrischen Königen, nur auf die Numismatik angewiesen wären, auch die Ge-

[1]) Wir geben als Beispiel einen Follis von Focas Abbild. Tf. II Nr. 4930.
[2]) Abbild. Tf. I Nr. 1604. [3]) ibid. 8626, 8627. [4]) ibid. I, XXXII, CII Nr. 15, Tf. II Nr. 2905—7. [5]) Tf. I Nr. 14.

Digitized by Google

schichte der moslemischen Aufzehrung des Byzantinische Kaiser reichs genau wiederspiegeln.

Neben diesen finden sich zwei Haupttypen mit ihren Varianten, welche nach meiner Fundstatistik den zahlreichsten, denen von Anastasius, Mauritius, Tiber Constantin [1]), Justinus, also bis 582, sich einreihen, diesen auch an Grösse und Gewicht entsprechen; 2) eine Klasse etwas kleinerer Münzen, meistens mit Emblemen der h. Jungfrau, letztere an Grösse den Folles des Heraklius 610—641 gleichend. Die Münzen sind ohne Datum, wie alle Byzantiner, ohne Angabe der Regierungsjahre, wie die meisten Byzantiner, ohne Angabe der Münzstätte und des Wertes, wie die späteren, endlich ohne Angabe des Münzherrn im Gegensatz zu allen Byzantinern. Wohin diese Münzen zu rechnen seien, ist dunkel. Gestützt auf eine Stelle bei Scylitzes und Cedrenus, welche besagt, dass Johann I. Münzen nur mit einer Legende, enthaltend den Namen des Erlösers [2]), zu prägen angeordnet habe, werden beide Kategorien unter dem Titel „anonyme, dem Johann Zismisces zugeschriebene Münzen" in den Münzbüchern und Katalogen aufgeführt, einige gelegentlich auch dem Latinischen Reiche 1204—1261 zugewiesen [3]). Dies ist Usus geworden, obgleich die Unwahrscheinlichkeit einleuchtet.

Erstens wäre jene Überlieferung in der allgemeinen Fassung im Hinblick auf die Silbermünzen mit dem Namen des Münzherrn zunächst unrichtig. Sodann kann man jener Bemerkung, wenn sie dem genannten Autor als der Aufzeichnung wichtig erschien, nur den Sinn einer gewissen Demut „nur Gott die Ehre" unterlegen. Und diese Absicht wäre, wenn nur aus den Kupfermünzen der Kaisertitel fortfiele, eben grade vereitelt. Dass hingegen überhaupt solche Motive massgebend gewesen wären, passt ganz in den Sinn der Zeiten. Von den Jerusalemer Königen z. B. vermied der fromme Gottfried bekanntlich aus Demut ganz das Prägen und von Fulco sind m. W. nur Münzen mit seinem Grafentitel, sei es, dass er sich in der heiligen Stadt auf den Münzen nicht als König verewigen wollte, sei es, dass jene Münzen nur Import aus seiner Heimat sind.

Zweitens ist der hohe Prozentsatz jener Stücke unter den Fundmünzen bei einer nur sechsjährigen Regierungsdauer 969—975 in seinem nach Süden schon recht eingeengten Reich nicht wohl denkbar, denn

drittens finden sich die fraglichen Münzen besonders unter den nordsyrischen und cilicischen Fundmünzen, während die

---

[1]) Beispiele solcher Folles Tf. I Nr. 1604, 1619, 8628.

[2]) Zur Veranschaulichung des Typus: Tf. I XCV, CXLVI Nr. 5, II und Nr. 8685.

[3]) So z. B. die auf unserer Tf. I Nr. 8713 und 8714 gegebenen Typen.

Digitized by Google

Münzen der späteren Kaiser sich mehr auf den Norden, besonders Konstantinopel, erstrecken.

Viertens weist die äussere Form, Münztechnik, Schrift, Grösse sie entweder einer älteren Zeit zu, oder sie sind Nachahmungen nach älterem Stil, aber mit neuen Typen.

Mustern wir die Möglichkeiten der Zuteilung, so ist zweierlei möglich: entweder hat ein Byzantiner Kaiser eine einzig dastehende Ausnahme mit Prägung dieser anonymen Münzen neben sonstigen Münzen gemacht, oder ein Fremder hat sie geschlagen. Auf die Möglichkeit einer Prägung durch fränkische Feudalherren kommen wir unten zu sprechen.

Da wir nun 1) fremden Münzimport[1]) zu gewinnsüchtigen Zwecken und unter maskierten Stempeln faktisch nachweisen können; 2) aus der Massenhaftigkeit des byzantinischen Kupfervorrats, bei Fehlen byzantinischer entsprechend häufiger Silbermünze, jenen für die Hauptmünze des Kleinverkehrs halten müssen und bei dem Variieren der Grösse die Einbringung einer unterwertigen Kupfermünze Gewinnaussicht hatte; 3) da fremde Münzherren bekannt sind, welche in unlauterer Absicht Silber- und Goldmünzen[2]) importierten; 4) da wir Münzherren kennen, welche, allerdings später, für ihre Etappen, für Dalmatien, Albanien, Sebenico, Zara, Spalato, Lesina, Cattaro, Scutari, Antivari, Dulcigno, Alessio, für le Isole e l'Armata, Morea e per l'Armata, für Corfu, Cefalonia, Zante, Candia, Cypern Münzen, hauptsächlich Kupfermünzen in einer von der Heimat verschiedenen Währung, ohne Dogennamen, Jahreszahl etc. schlugen; 5) da gerade diese Münzherren eine besondere Vorliebe für mehrere der genannten Stil-Eigentümlichkeiten zeigten; 6) da Christus und die Jungfrau Maria ein beliebtes Emblem dieser Münzherren waren, wie dies auf den venetianischen Matapanen einer ganzen Reihe von Dogen festgehalten wurde; 7) da die byzantinischen Münzen durch das Exarchat in Italien jenen Münzherren aus nächster Nähe bekannt waren: so ist es mangels einer besseren Erklärung vielleicht nicht allzu gewagt, jene Kategorien von Umlaufsmünze des Kleinverkehrs den Venetianern zuzuschreiben.

En arrivant dans le Levant, sagt Schlumberger (l. c. S. 5), les croisés y trouvèrent, circulant en immense quantité, le numéraire byzantin et arabe, et son particulier le besant d'or des empereurs grecs (byzancium, bizancius, bizantius, bysantius, bysanteus, bysantus, besang etc. etc.), et le dinar des khalifes, appelé également besant sarrasin. Le besant devint, on le sait,

[1]) Beispiel: Fosdinovo Tf. II Nr. 2165.
[2]) Beispiele werden S. 462 gegeben.

Digitized by Google

pour les nouveaux arrivants comme pour les anciens possesseurs du sol, le véritable instrument d'échange, la base des transactions commerciales tant internationales, c'est-à-dire avec les Arabes ou les Byzantins qu'entre les Latins eux-mêmes. La plupart des sommes citées dans les chroniqueurs et dans les actes contemporains sont indiquées en besants, le plus souvent en besants sarrasins; car le besant grec avait bien vite cédé le pas à la pièce d'or arabe . . . . Seule l'arrivée en Orient du sequin ou ducat vénetien, détruisit peu à peu la vieille prépondérance du besant.

Dies bezieht sich freilich auf eine viel spätere Zeit, aber um so mehr müssen wir uns in früherer Zeit das byzantinische Geld in den Vordergrund gerückt denken und später — in gleichem Schritt (oder nicht einmal das!) mit der politischen Eroberung, das Kalifengeld, bis es durch das venetianische Geld eine Einschränkung erfuhr.

Wenn Schlumberger (S. 470) sagt: Les sequins, les matapans, les soldini ou marchetti de Venise, et les imitations nombreuses qui en furent faites, furent la monnaie courante de tout l'Orient commerçant, so glaubt er dies besonders für die Zeit nach 1204 einschränken zu müssen. Ich glaube auch darin noch Vorsicht empfehlen zu müssen im Hinblick auf die als numismatische Reste zurückgebliebenen Massen Byzantinischen Geldes für die Münzsammler.

Auf Tf. II ist der venetianische Münzstil anschaulich gemacht, was um so belehrender wirkt, als die Venetianer, ungeachtet ihrer künstlerischen Entwickelung, als gute Kaufleute an ihre Münztypen etwa bis 1750 wenig rühren, sondern im Gegensatz zum übrigen Italien treu zum byzantinischen Stil halten. Die Münzchen von Aurius (Abd. Tf. II 6443), Enrico Dandulo (Nr. 241), Fra Foscari (Nr. 239) halten noch den mittelalterlichen Denarstil fest, und Dandulos Münze (Nr. 3927) ist ganz im Stil der italienischen Städtemünzen, deren wir (in Nr. 1044) ein Beispiel der Stadt Ancona gaben. Dann aber, für eine ganze Reihe von Dogen festgehalten, erscheinen die Matapane (Abd. Tf. I Nr. 2163), deren ganze Übereinstimmung mit der Serie der fraglichen Kupfermünzen (bes. Tf. I CXX 10 u. LX) in die Augen springt; und es scheint mir wahrscheinlicher diesen Typ und seine Varianten den Venetianern einzureihen, als den anonymen einzigartigen Typ als eine Ausnahme unter der Serie der Byzantiner Folles zu belassen.

Ich brachte in Konstantinopel die Kreuzfahrermünzen von Lepanto, Clarentia, Korinth, Theben, Athen, sodann in Syrien die Frankenmünzen von Antiochia, Edessa, Tripolis, Beirut, Sagete in genügender Menge zusammen, um folgenden Eindruck zu ge-

Digitized by Google

winnen: ebenso eigensinnig und ephemer, wie diese Feudalgebilde der fränkischen Barone im Orient, sind die von ihnen eingeführten Denare, die ganz nach Stil und Form des mittelalterlichen europäischen Denars geschlagen wurden, eine Kupfermünze neben sich nicht wohl kannten und daher sich im Kleinverkehr nicht halten konnten. In der Fundstatistik treten zahlreicher nur die in Clarentia, also nicht im eigentlichen Orient geschlagenen Denare, sonst aber nur die kupferigen anonymen Tripolitaner (Abd. Tf. II Nr. 5346) auf. Ob es nur Zufall ist, dass gerade auf diesen Münzen das christliche Glaubensemblem, das Kreuz, verunstaltet und von Halbmonden umgeben ist? Will man die obengedachte Serie anonymer Folles den fränkischen Baronen, vielleicht auch den Latinern 1204—1260 zuteilen oder nicht, so erscheint jedenfalls eine statistisch nur schwach und besonders um Cilicien herum, meist südlich davon, vertretene Serie von Kupfermünzen, unter denen die Tancreds (1104—1112) seinen Namen tragen und die Zuteilung einer beschränkten Zahl stilgleicher Münzen wenigstens nicht unmöglich machen, deren Chronologie durch schlechte Umprägungen echter Byzantiner Folles doppelt schätzbar ist. In Tf. II Nr. 2481, 2482, 246, 3559, 2848, 1567, 6689, 7871, 10916 lassen wir einige Beispiele folgen. Gut erhaltene Legenden habe ich, vielleicht zufällig, nie angetroffen, und solche von Roger[1]) kann ich nicht belegen. Im Zusammenhang mit dem Gesagten liegt in den Umprägungen der Tancredmünzen eine fernere Hindeutung darauf, dass der Byzantiner Follis eine dem Lokalverkehr unentbehrliche Scheidemünze und zahlreich genug vorhanden war, um das Ausprägen fränkischer Kupfermünzen, wie solches wohl nur aus dynastischen Gründen überhaupt geschah, entbehrlich zu machen. Die Feudalreiche waren doch wohl zu heterogen, zu kurzlebig und zu klein, um Handelspolitik am östlichen Mittelmeerbecken zu treiben; und die Zahl jener anonymen Kupfermünzen ist zu gross, um den fränkischen Münzserien angeschlossen werden zu können.

Die Vorliebe für den Denar war typisch und seine christliche Form im Geschmack der Kreuzherren. Wir geben, von Süden beginnend, Tf. II Nr. 4003 Johanns Denar aus Damiette von 1219, den Beiruter (Nr. 4027), Tripolis (5349), Jerusalem (3962), Korinth (7557), Achaja (7553), Athen (7517) und Lepanto (7488) und sehen daneben die Kupferprägung Tancreds für eine Ausnahme an.

Wir sahen oben, wie der Venetianer Typ sich von kontinentalen Einflüssen bald losmacht. Devenue grande et formidable, lesen wir bei Lelewel II S. 34, sous les auspices de son Saint

[1]) Nach der Abbildung bei Schlumberger wäre unsere Nr. 7871 auf Tf. II eine solche.

Digitized by Google

patron et avec l'aide du Sauveur, elle (la république de Venise) multiplia sa monnaie, qui circula dans ses colonies et ses comptoires du levant. Alors elle créa un type à l'imitation du byzantin, qui marqua son numéraire à la satisfaction de toutes les populations greques du levant.

Beachten wir die Silbermatapane in ihrer leichteren Ausprägung, die dem mittelalterlichen Denar an Grösse und Gewicht ähnelt und die drei Etappen islamischer (nicht ganz vollwichtig, im Vergleich mit den Vorbildern) Imitationsdirhems a) mit arabischen richtigen, b) arabisierten unsinnigen (Abd. Tafel II Nr. 5572), c) mit christlichen Legenden in arabischer Übersetzung (Nr. 3077) zeigen, so liegt die Vermutung nahe, dass die Venetianer, den byzantinischen Verhältnissen entsprechend, mit Import einer Kupfermünze einen ersten Versuch gemacht haben, statt Schaffung einer dort wenig gefragten Silbermünze, mit ihren eigenen Matapanen eine Fortsetzung machten und endlich zu den Imitationen der (Silber-)Dirhems übergingen (die Abbildung Taf. II Nr. 5421 enthält dieselben christlich-arabischen Umschriften, ist aber keine Venetianerprägung, deren ich kein Original zur Hand hatte), welche, wie wir sahen, in Asien ausgebreiteten Kurs hatten.

Hierzu passt die Parallele der byzantinischen Silberprägung: denn da diese aus der Dioklетianischen Reform einen nur weissgesottenen unterwertigen Denar und zur Zeit der Einführung des Christentums nur noch einen reinen Kupfer-Denar (follis) übernommen hatte, so muss sich der Kleinverkehr damals derart an die Kupfermünze gewöhnt haben, dass aus der Münzreform des Anastasius eine Münze vom doppelten Gewicht des Konstantinischen Denars (follis) hervorging; dieser zirkulierte in solchen Massen, dass er in den ersten Zeiten der Kalifats dem Verkehr genügte, die fränkischen Barone versuchsweise, die Venetianer aber nach unserer Vermutung ebenfalls zu einer Kupferprägung ermunterte. Neben der reichlichen Masse kupferner byzantinischer Fundmünzen habe ich, in Syrien wenigstens, nur wenige Kerations des Heraklius 610—641 angetroffen. In dieser Zeit breitet sich der Islam in der südlichen Levante aus und schränkt den schwachen byzantinischen Silberumlauf auf den Norden ein. Die Silberprägung der Byzantiner muss sich nun dem Dirhem anbequemen, ändert daher Stil und Gehalt des Herakleischen Keration und erscheint jetzt (Nikephorus Fokas, Johann I., Basil II. und Konstantin XI. 963—1028), obgleich in bescheidenem Umfange, bis ins Baltikum als Beimischung des islamischen Silberimportes. Den ersten nennenswerten Beitrag liefert der Fund von Wölla.

Nach Sabatier werden nach der Reform des Anastasius Gold- und Silbermünzen nur in Byzanz geprägt. Die Kupferprägung ergibt, nach Münzstätten geordnet, folgende Tabelle:

Digitized by Google

Münzstätte:	Es wird geprägt unter:	Zeit:	Geht verloren:
Konstantinopel	Anastasius — Justinian I.	481—566	1453 Osmanen
Antiochia	Justinian I. — Heraklius und Herakleonas	491—561	kalifisch: 637—963, 1084—1098
Cypern	Heraklius — Heraklius u. Herakleonas	610—641	Eroberung: 641—668
Karthago	Justin I. — Justinian II.	518—712	genommen: 647
Alexandria	Anastasius I. - Konstantin IV.	491—685	„ 640
Ravenna	Justinian I. — Leo III.	491—741	Longobardisch 755
Catania	Mauritius — Heraklius u. Herakleonas	582—641	kalifisch 827
Sicilien	Mauritius — Leo IV.	582—780	
Teoupolis	Justinus I. — Heraklius u. Herakleonas	518—641	
Nikomedia	Anastasius — Heraklius und Herakleonas	491—641	
Cyzikus	Justinus I. — Heraklius und Herakleonas	518—641	kommt für die Konkurrenz mit kalifischem Gelde nicht in Betracht.
Thessalonika	Justinus I. — Heraklius und Herakleonas	518—641	
Ephesus	Heraklius und Heraklius mit Konstantin	610—641	
Cherson	Justinus I. — Konstantin und Theodosius	518—602	
Rom	Anastasius - Konstantin IV.	491—685	

Unter Anastasius scheiden von Münzstätten aus: Aquileja, Siscia, Sirmium, Heraklea, Ostia, Trier, London, Lyon, Arles, Narbonne.

Unter Justinian II. bis Leo III. bleiben nur 3 Münzstätten in Tätigkeit; nach Leo III., also 741, scheint Konstantinopel einzige Münzstätte, wie man aus dem Fehlen der Angabe einer Münzstätte schliessen darf.

Es geht nicht an, auf das mittelarmenische Reich in Cilicien 1185—1393 nicht wenigstens einen Blick zu werfen. Münzen mit einer anderen Münzstätte als Sis[1]) sind bisher m. W. nicht gefunden. Goldmünzen, soviel mir bekannt, fehlen; dass deren überhaupt nicht geprägt wurden, lässt sich nicht behaupten. Die Silbermünze schliesst sich dem Dirhem an. Die Doppel-Tahegans von denen ich etwa 8 Stück in Konstantinopel zu Gesicht bekam, sind auffallenderweise Langlois (Numismatique de l'Armenie, Paris 1855) unbekannt geblieben; die Kupfermünzen, deren wir Tf. IV Nr. 5340—5342 drei Beispiele geben, kommen, scheint es, in 3 Teilungen vor. Datum und Münzbezeichnung fehlen durchgängig.

[1]) Langlois erwähnt eine Münze mit „abgekürzter" Chiffre von Tarsus. Meine Bemühungen in Tarsus und Adana um Tarsusmünzen waren erfolglos.

Digitized by Google

Die Münzbezeichnung tahegan (georgisch: drakani) und tram für die Silbermünze, khori für eine Legierung, pogh oder pholi oder tang für die Kupfermünzen weisen auf fremden Ursprung; die offiziellen Unterscheidungen und ihre Wertgrenzen (oder sind es vielleicht verschiedene Namen für je eine Münze?) sind nicht bekannt. Der Stil steht unter byzantinischem Einfluss. Unter nordischen Fundmünzen kenne ich keine Armenier. Einzelne versprengte sind wohl nur Wandermünzen. Der Bereich der Fundmünzen geht von Cilicien nördlich nicht weit, einzelne Stücke in Konstantinopel und Smyrna, südlich Alexandrette, Lattakie und gelegentlich Beirut, Silber- und Kupfermünzen, beide nicht sehr selten; und zwar nimmt die Seltenheit von 1185 ab konstant zu. Bilinguale Gemeinschaftsmünzen nur Silber, wurden von Hethum mit Kei Chosru geschlagen. Grösse und Gewicht der Typen variieren. Die handelspolitische Bedeutung scheint der politischen entsprechend, d. h. ohne Belang gewesen zu sein, und im ganzen hat man den Eindruck, nicht mehr als einige dem kleinen Platzverkehr dienende Serien vor sich zu haben. Das trifft mit den theoretischen Quellenstudien Langlois' zusammen, der (S. 8) aus den Urkunden konstatiert, dass in offiziellen Akten häufiger die islamischen als armenischen Münzbezeichnungen vorkämen, und (ibid.) dass die fränkischen Barone aus Gründen der Reziprozität und mit Rücksicht auf ihre Billondenare dem armenischen Courant Kurs gewährt hätten. Für letztere Behauptung gibt Langlois keine Belege. Statistisch sind aber die Armenier häufiger als jene Denare (mit Ausnahme der Tripolitaner), und den Byzantinern wie Sarazenen an Stil und Gewicht näherstehend, konnten sie sich im Marktverkehr allein wahrscheinlich besser forthelfen, als die exotischen Frankenmünzen. Dass die Venetianer Comptoirs die Armenier anstandslos zirkulieren liessen (Langlois folgt hier Mas-Lattrie, Histoire de Chypre), vertrug sich hingegen recht wohl mit den Grundsätzen dieser Kaufleute.

Unregelmässige Geldteilungen.

Wenn Edelmetalle nicht in gemünzter Form im Kleinverkehr, so dass die Prägung, wenn intakt, für den Gehalt gutsteht, sondern nach Gewicht und in unregelmässigen Formen in Zahlung gelangt, so werden auch die Bruchteile kaum in Scheidemünze, sondern als Bruch und nach Gewicht in Zahlung kommen und, wo keine Scheidemünze existiert, zu Bruchmetall und Gewicht gegriffen werden müssen.

Wir wenden dieser Form des Kleingeldverkehrs nunmehr unsere Aufmerksamkeit zu.

Es ist nicht gewiss, aber wahrscheinlich, dass die Bestände an Bruchsilber des Baltikums neben dem Import ganzer Dirhems

Digitized by Google

deren Scheidemünze darstellen. Gewichte, Wage, angefeilte oder angeschnittene (für den Bruch hergerichtete?) Stücke unter den Fundmünzen, Hacksilber besonders im Westen jenseits des Baltikums geben obiger Annahme eine grössere Wahrscheinlichkeit. — Die baltischen Funde ergeben ferner Silber in Barren oder Stangen, deren Herkunft und Alter indes schwer zu bestimmen, da Datierungen, wie sie auf Münzen vorkommen, fehlen und Stempel oder Abzeichen entweder nicht vorhanden, oder schwer deutbar sind. Da somit, was Alter und Provenienz anlangt, ein weiter Spielraum gelassen ist, so wollen wir nur erinnern, dass die ältere russische Zahlweise gestempelte und ungestempelte Silberbarren (cf. Abld. Chaudoir B. III Tf. I, 2) kennt, die indes keine Vorstufe des gemünzten Geldes, sondern eine Nebenerscheinung neben älterem fremden gemünzten Gelde vorstellen, indem 1) deren Datierung nicht eben uralt, 2) ein Mittelding von Tauschhandel und an Geldes Statt gegebenen Zahlmittels in Form von Pelzen und losgelösten Teilen der einzelnen bestimmten Arten von Fellen (Chaudoir Teil I S. 1—18 Мѣха, 19—28 Гривна und 29—34 Куны) in Frage kommt; 3) nicht das Kulturniveau im ganzen, sondern a) Spezialverhältnisse, b) lokale technische Mängel vom Gebrauch des eigengemünzten Geldes absehen lassen; 4) diese lokalen Bedingungen des südlichen Russlands sich nicht einmal als Verhältnisse einer Enklave widerspruchslos auffassen lassen, indem (wie oben mehrfach berührt) der Import gemünzten Geldes im Baltikum und seinen westlichen und nördlichen Nachbargebieten jenseits des Meeres die Entscheidung offen lässt, ob die Münze als Edelmetall (Schmuck und Fabrikationszwecke) nach Gewicht oder im Konnex mit regelrechtem Kaufgeschäft als Zahlmittel kursierte; 5) aus gleichem Grunde gewinnen wir nicht viel mehr durch die bekannte etymologische Erklärung des Wortes рубль als eine älteste russische, nicht auf das Prägen des Silbers, sondern auf ein Zerhacken des Edelmetalles zurückgehende Vorstellung.

Nachdem übrigens im Zusammenhang mit der Vermutung älterer orientalischer Handelsbeziehungen zum nördlichen Europa, ja vielmehr einer älteren vom südlichen Europa und dem Seewege unabhängigen Kulturepoche, mehrfach auf die Möglichkeit eines Welthandelsweges zu den ältesten Kulturländern Ost- und Südasiens hingedeutet wurde, fällt es schwer ins Gewicht, dass das enorme chinesische Reich neben sehr ausgebildeter Kultur das Abwägen ungemünzten Edelmetalles nicht aus unvermögender Technik, sondern aus wohlerprobter kaufmännischer Praxis bevorzugt. Die Frage wird sich daher so stellen, ob nicht die Gepflogenheit des kleinen Geldverkehrs unter gewissen Bedingungen und zu irgend einer Zeit einmal auch auf den internationalen Handel übergegriffen hat. Dann wäre natürlich die

Digitized by Google

Probe mit Barrensilber und Abwägen nicht eine einmalige reguläre Vorstufe des Handels vor Einführung des gemünzten Kleingeldes überhaupt, sondern eine Phase eines irgend einmal lebhafteren indo-chinesischen Überlandhandels zu irgend einer Zeit.

Quellen: Endlicher, Verzeichnis der chinesischen und japanischen Münzen des k. k. Münz- und Antikenkabinetts, Wien 1837. — Auszug daraus in dem leichter zugänglichen J. Neumann, Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen, Prag 1863, Band III Einleitung S. 1—2. — Wylie, Coins of the present Dynasty (ta-tsing) of China (Journal of the Shanghai literary Society 1858). — S. W. Bushel, Coins of the present Dynasty of China (Journal of the China branch of the Asiatic Society. N. Folge Vol. XV, 1880, p. 195—308). — Stewart Lockhart, The coins of the farther East. 1 Vol. Text, 2 Vol. Tafeln (Honkong, Noronha libraire, Zetland Street, 1895. — Für die ältere Literatur, Prägungsverhältnisse, Beschreibung der Wage, Teilung, Gewicht, Papiergeldverhältnisse unter der Mingdynastie ist immer noch lesenswert: Köhler, Münzbelustigungen, Teil 10 S. 249—256. 32. Stück von 1738. — In der baltischen Literatur finden wir eine kompetente Darstellung der Geldverhältnisse Chinas von Dr. Bretschneider in Peking. S.-B. Dorpat 1878 S. 126.

In aller dieser Literatur kehrt über die chinesischen Geldverhältnisse die Bemerkung wieder, dass es ausser dem Kasch[1]) genannten, mit einer viereckigen Öffnung in der Mitte versehenen gegossenen Kupfer- oder Messingstück eigentliche, geprägte Gold-, Silber- oder Kupfermünzen nie gegeben hat, und ferner, dass in China zu einer Zeit der Geldmarkt einmal mit Papiergeld überschwemmt war; zwei Erscheinungen, die um so mehr auffallen, als die letztere eine Erfindung unserer modernsten Zeiten, zuerst nach der ersten französischen Revolution, die andere gemeiniglich nur als Vorstufe eines entwickelteren Geldverkehrs angesehen wird. Erwägt man aber, dass die Chinesen ein durch und durch realistisches, nüchternes, für Geschichte, Archäologie, Mathematik, Astronomie, für den Handel, wie bekannt, günstig disponiertes Volk sind, so darf nur davor gewarnt werden, ihren Geldumlauf, weil er unseren europäischen Verhältnissen widerspricht, auf Rechnung der konservativen Nationaleigenschaften der Chinesen zu setzen. Nach Bretschneiders Angaben (l. c. S. 127) hätte der Numismatiker keine Schwierigkeiten chinesische Münzen aus vorchristlicher Zeit, aus der Tschon-Dynastie 1112—249 v. Chr., sich zu verschaffen; die Fabrikation dieser Kasch-Stücke genau von der

[1]) oder Sapeken; werden schon von den arabischen Geographen erwähnt. Reinaud, Relation de voyages etc. p. 40, 41, 46, 71, 72. Wir geben eine Abbild. Tf. III Nr. 2229. — Schotts Artikel in der Encyklopädie von Ersch u. Gruber B. XXI S. 166 enthält über Handel und Geld nur wenig Material.

Digitized by Google

Form von heute und der viereckigen Durchlöcherung sei seit mehr als 2000 Jahren in Übung.

Wenn ein ältester Handelsverkehr zwischen China und dem Westen stattfand, ist es denkbar, dass jenes praktische, in einem Riesenreich geübte System des Zahlens keine Nachahmung fand und ohne allen Einfluss blieb?

Ein anderes und radikaleres Mittel gegen Falschmünzerei ist nicht denkbar. Ferner wird im grossen Geldverkehr das zeitraubende und Irrtümern ausgesetzte Zählen, das Fortrollen, Prüfen etc. der einzelnen Münzen vermieden. Je unregelmässiger Münzen bei geringem Stande der Technik ausfallen, desto schwieriger und zeitraubender ist das Zählen. Übrigens wird im Bankverkehr Europas selbst zur Kontrolle auf das Wägen abgezählter Rollen zurückgegriffen. Das Verpacken und Verstecken (z. B. bei primitiver Art des Reisens) wird erleichtert. Grosse Vorräte werden übrigens auch in Europa in Barrenform gestapelt. Das Abgreifen, Befeilen etc. wie bei gemünztem Gelde wird vermieden. Die Prägekosten fallen fort, die Verwendung als Geld o d e r Edelmetall vollzieht sich ohne Mühe. Die Vorschriften über Legierung, Kontrolle etc. bleiben ausser Ansatz.

Für den chinesischen Grenzverkehr nun ist vor allem zu berücksichtigen, dass die geographischen und ethnographischen Bedingungen China vom Westen stärker, denn Absperrungsmassregeln vermocht hätten, absonderten. Es wird daher, zumal aus späterer Zeit, für typisch gelten dürfen, was der Mönch Hyakinth in seinen „Denkwürdigkeiten über die Mongolei" (a. d. Russischen von F. von der Borg, Berlin 1832, bei Reimer) S. 115 bemerkt: Nur in Urga und Kiachta diente (die Reise war 1821) der Ziegelsteinthee zur Preisbestimmung. Im übrigen fand ein regelrechter Tauschhandel durch „Hausvieh, Kuhbutter, Schaffellen etc." statt. „China bedarf dieser Dinge und daher nehmen die Chinesen dieselben gern als Äquivalent für ihre Waren." Für den ganzen Grenzverkehr übrigens ist das Jahr 1368 von einschneidender Bedeutung. Die mongolische Dynastie wurde durch eine einheimische Dynastie gestürzt. „Der Mongole (bemerkt Horn, Grundriss der iranischen Philologie III — Geschichte und Kultur — S. 575 über die Mongolen treffend) hat für religiöse Dinge von jeher wenig übrig gehabt — auch die heutigen Japaner lassen jeden glauben was er will." Eigentlich hat erst die Ming-Dynastie nach 1368 durch engherzige Absperrung jene Vergessenheit früherer Beziehungen herbeigeführt, welche sich im Allgemeinwissen fälschlich auch in die Vergangenheit zurückprojizierte. „Die mongolischen Herrscher, gleichgültig gegen Glaubensformen, liessen für sich von Nestorianern und Muhamedanern beten; in China wurden sie Buddhisten, in Persien traten sie zum Islam, in Kiptschak zum Christentum über" (O. Peschel,

Digitized by Google

Geschichte der Erdkunde S. 150). Es entspann sich ein lebhafter Botschafterverkehr zwischen dem Abendland und den Herrschersitzen der Grosschane. 1246 erreichte die erste päpstliche Gesandtschaft den Sommerpalast der Grosschane bei Karakorum. Dorthin drang auch ein anderer Legat Andreas v. Lonjumel 1248 9, ihm folgte 1253, von Ludwig dem Heiligen gesandt, Ruysbroek; sie alle fanden unter den Mongolen europäische Abenteurer zahlreich angesiedelt, und der Verkehr wurde seither so häufig, dass die Pariser Sorbonne die Errichtung eines mongolischen Lehrstuhls erwog (O. Peschel l. c. nach dem „Rapport des Princes chrétiens avec le grand Empire des Mongols" des Abel Rémusat: Mémoires de l'Inst. de France. Acad. d. Inscr. tome VI, 1822, S. 398—469). Wollen wir uns von G. Oppert (Der Presbyter Johannes, Berlin 1864) überzeugen lassen, so war der Corchan der Carachitanen des Ruysbroek identisch mit dem berühmten Jeliutasch aus der Leao-Dynastie, welche 906—1125 den Norden Chinas beherrschte bis zur Zerstörung dieses Reiches durch die Niutsche aus Korea; und hiermit sind wir an das Zeitalter unserer Fundmünzen gelangt.

Über die Münzen dieser entlegenen Gebiete ist noch wenig Material vorhanden und deren Entzifferung, Zuteilung und Datierung von einer Beweisführung abhängig, die einer wiederholten Prüfung aller Einzelheiten benötigt. Unter den chinesischen Grenzländern ist vor allen das der Uiguren zu nennen. Dieses dehnte sich am Südabhange des Tian-Schan, längs der bewohnbaren Ränder der Wüste Gobi, gen Osten bis zur Oase Hami (Chamil). Die Route Hami—Turfan—Kutscha—Yarkand ist gegenwärtig der Hauptwestweg nach Peking. Die Uiguren erscheinen unter den Namen Kao-tsche, Wei-ho, Hui-ho und Hui-hu in den chinesischen Geschichtsquellen in den ersten Jahrhunderten der christlichen Ära. Sie stammen aus Nordasien und sind im VII. Jahrhundert in Kontakt mit den Tukue am Altai und Kiu-schan am oberen Jenisei. Nach den von Thomsen und Radloff entzifferten zwei- und dreisprachigen Stelen und aus chinesischen Annalen, besonders aus der Stele von Kara Balgasun (3-sprachig) wissen wir, dass sie, anfangs hier Rivalen der Chinesen, nach Verdrängung der Tu-kue 745—847 von den Kirgisen zerstreut wurden und sich zum Teil um Turfan (Kao-Tschang) ansiedelten, zum Teil am Flusse Tarim, zum Teil am Beikal. Etwa 300 Jahre stehen die Chinesen mit ihnen in diplomatischen Beziehungen, also im Zeitalter unserer Fundmünzen; Dschingis-Chan zertrümmert 1215 das Reich. Ihre Sprache, das Tschagatai, ist behandelt von Klaproth in zerstreuten Aufsätzen 1811, 1812, 1820, 1823. Vambery gab Sprachproben (Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Gesell. 1867). Ihr Schriftsystem erhielten sie noch im 6. Jahrhundert durch Nestorianer-Missionare (M. E. Drouin, Bulletin de Numismatique,

Digitized by Google

Paris 1901, Vol. VIII, 3.—4. Lief., S. 18). Die Annahme eines rein semitischen, ungeeigneten Alphabets bezeichnet v. d. Gabelentz (die „Sprachwissenschaft", Leipzig 1891, bei Weigel, S. 137) „als tadelnswerte Trägheit". Das syrische Alphabet dürfte Vorbild gewesen sein. Das Kudatku Bilik („Wissenschaft um froh zu machen") erschien unter Bugra Chan 462 = 1069. Das Manuskript, von Jaubert 1825 zuerst beschrieben, wurde 1870 von Vambery, 1890 von Radloff interpretiert. Das uigurische Alphabet wanderte 1204 zu den Mongolen und von diesen zu den Mantschu. Wenn Peschel (Geschichte der Erdkunde S. 102) mit der Behauptung recht hat, dass der vulkanische Pe-schan der einzige Vulkan des Tian-Schan ist, mithin Mas'udi die Salmiakgruben (Murudsch-el-Dahab, ed. Barbier de Meynard S. 347—349) mit Unrecht an die Kaschgar-Pässe verlegt, so sind diese die nämlichen, welche der chinesische Gesandte Wang-Yen-Te auf seiner Reise zum Hofe der Uiguren nebst einem Ausbruch des Vulkans Pe-Schan 981—983 beschreibt (Stanislaus Julien, Notices tirées des Géographes et des annales chinoises, Journ. Asiat. 1847, Januar, S. 63); und es könnte sich dann nur um die Route Al-Malik (Kuldscha)—Kutscha—Turfan handeln. Von besonderer Wichtigkeit für die ganze Epoche vor Anbahnung regulärer, von der Kirche unterhaltenen Missionen nach dem fernen Osten sind die Aufzeichnungen der Venetianer Nicolo, Maffio und Marco Polo, welche um 1250 fast 25 Jahre im Orient auf Reisen und in Diensten orientalischer Herrscher zubrachten und besonders folgende Reiserouten, d. h. also auch Handelswege beschrieben: a) über Sadak (Krim)—Sarai (an d. Wolga)—Buchara —Karakorum; b) die grosse armenische Handelsstrasse Lajazzo (seit Ajas bei Alexandrette)—Küstengestade des Kaspimeeres—Wüstenpfad über Ormus—Kirman—Chubbi (Kobinam); c) sie bereisten von Badachschan aus Pamir, die Bulurkette, die Transitplätze Kaschgar—Jarkend und Chotan (Eltschi), dort das den Mongolen unterworfene Uigurenreich; von da hatten sie nach China entweder die Strasse über Chamil oder den westlichen Weg: die Durchkreuzung der Wüste Gobi: Schan-tscheu (Tunhuang)—Kantscheu (Campion)—Tendek (Tenduch)—See Tsahan Noor—Schangtu (Xandu)—Peking (Peschel l. c. S. 158—160).

Allein wir müssen auch einer anderen merkwürdigen Beziehung zu diesen Gegenden gedenken. Der König des mittelarmenischen Reiches Hethum 1226—1270 hatte infolge eines Interessengegensatzes zwischen dem Sultan von Koniah, dem er tributär war, Ala-ed-Din Keikobad und den diesen bedrängenden Tataren, andererseits aus Furcht vor den gefährlichen ägyptischen Mamelucken, sich 1254 zu einer Allianzreise an den Hof des Mangu-Chan in Karakorum entschlossen, die zu einem regelrechten Bündnis führte (Langlois, Numismatique de l'Arménie S. 52).

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit wollen wir 2 höchst charakteristischer Kupfermünzen gedenken; die eine, byzantinischen Stiles (Abbild. Lelewel, Atlas Pl. XXIII Nr. 13, Text dazu S. 61), von Bela IV. 1235—1270 von Ungarn; die andere aus einer Serie in der Art islamischer Fulussen, nach dem Einfall des Dschingis Chan 1241 bis 1242 ebenfalls in Ungarn geprägt; neben den arabischen Charakteren erscheinen die 9 mongolisch-uigurischen Serienbuchstaben: 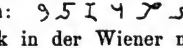 ferner 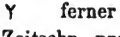 (Karabacek in der Wiener numism. Zeitschr. pro 1876 S. 54). Wir geben auf unserer Taf. III davon je eine Originalabbildung Nr. 6385 und 6389. Beide Typen nehmen sich fremdartig genug in den Serien ungarischer Mittelaltermünzen aus, die sonst meistens etwas kleiner als die christlichen Mittelalterdenare oder nach Art der immer noch rätselhaften sogen. „Wiener Pfennige" jedenfalls sonst m. W. sämtlich Silberprägung sind und bei Rupp, Numi Hungariae, Budae 1841, einzusehen sind.

Es liegt, im Hinblick auf das Gesagte, die erstaunte Frage nahe, wie denn diese so mannigfaltigen Beziehungen so aus dem Allgemeinwissen entschwinden konnten? Die Entlegenheit der Gegenden konnte daran nicht viel Schuld haben! im Gegenteil: hatte sich doch ehedem eine Art sagenhafter Vergrösserung des Gerüchtes von mächtigen christlichen Fürsten im Morgenlande verbreitet und um die Person des asiatischen Erzpriesters Johannes ein ganzer Nimbus gebreitet. Jedenfalls wirft die Anbahnung und Vergessenheit jener Kultur- und Handelsbeziehungen ein scharfes Streiflicht auf die ältere Kultur auch des Baltikums und seiner Handelsbeziehungen und es erscheint unglaubhaft, dass ein Karawanenverkehr, der solche Schwierigkeiten, solche Gefahren, solche Räume überwand, grade in Bulgar Halt gemacht und sich zaghaft dort dem Zwischenhandel eines fremden Volkes in die Arme geworfen haben sollte. Ebenso liegt es nahe, das Abbrechen des Handels ums Jahr 1000 (oder wenigstens seiner durch das Aufhören der Fundmünzen markierten Form) nicht in südeuropäischen Verhältnissen, sondern bei den ural-altaischen Handelsbeziehungen zu suchen. Insbesondere sind die Bewegungen der Seldschuken, Tataren, Mongolen gewaltsam genug, um ein plötzliches Abbrechen und Ablenken der Handelswege ausreichend zu motivieren, nicht nur negativ, indem sie ganze Gegenden in Wüsteneien verwandelten, sondern auch positiv, indem sie Wege erschlossen und den Handel dahin lenkten; wie denn z. B. bereits die Gasnawiden um die Zeit des Aufhörens unserer Fundmünzen, so hat es den Anschein, ihr Interesse und ihren Handel aus Transoxanien nach dem Osten richteten.

Digitized by Google

Übrigens kann die Vergessenheit jener älteren Kulturepoche nur eine relative genannt werden. Wenigstens sehen wir aus der „Geschichte der Literatur" des fleissigen Johann Gottfried Eichhorn von 1805 (B. I S. 988—693 und B. V S. 137 und seiner älteren Quellen Th. Siegfr. Bayer, C. Meiners, Deguignes, Gaubil, Ibn Arabschah etc.), dass er, was die Uiguren und ihre Schrift anlangt, auf der richtigen Fährte war. Herr Drouin (l. c S. 17) gibt die Abbildung dreier Uigurenmünzen. Die Namensbezeichnung jener Münzen wissen wir nicht. „Soit par les historiens chinois, soit par les auteurs musulmans, sagt Herr Drouin (l. c. S. 21), nous avons les noms de la plupart des Khans Ouïgours de Karakorum et du Kaotschang, mais nous ne connaissons pas ceux des petits princes qui ont regné dans d'autres principautés comme à Chotan, à Yarkand, à Kashgar, en Dzoungarie etc. avant l'invasion mongole au XIII siècle."

Dass eine Ungewissheit in der Numismatik der Länder am mittleren und unteren Amu-darja und Sir-darja bis in die Neuzeit herrscht, haben wir oben bereits an mehreren Stellen hervorgehoben.

„Da die Chinesen", wie Dr. Bretschneider bemerkt (l. c. S. 126), „von jeher eine grosse Verehrung für das Altertum gezeigt, so ist auch bei ihnen die Numismatik zu allen Zeiten gepflegt worden und es gibt nicht wenige ältere und neuere chinesische Werke, welche diesem Gegenstande gewidmet werden.". Wir können daher recht wohl annehmen, dass wir vor einer Ära stehen, die unter den Auspizien der japanischen Grossmachtstellung Licht über diesen Gegenstand verbreiten wird. Um so mehr soll man sich vor übereilten Schlüssen hüten.

Unter den drei von Herrn Drouin aufgeführten Münzen sind 2 mit dem viereckigen Loch und im Stil der chinesischen Kasch, eine undurchlocht.

Was die griechisch-indischen Münzen des Grenzverkehrs anlangt, so ist bekannt, dass die Numismatik, mangels sonstiger historischer Zeugnisse, die glänzende Rolle gespielt hat, durch Münzen eine Reihe Königsnamen aus dem Dunkel gezogen zu haben. Ältere Literatur bei Werlhof (Handbuch der griechischen Numismatik, Hannover 1850, bei Hahn) S. 243—249. Darnach wird bei den Münzen der Könige von Baktriana und Indien unterschieden: 1) griechische Könige von Baktriana und Indien; 2) griechische Könige des westlichen, 3) desgl. des östlichen Reiches; 4) barbarische Könige in Baktrien und Indien. Werlhof gibt (S. 245) eine einzige Æ-Münze, auf welcher er neben der griechischen Legende eine baktrische oder indo-scythische Schrift unterscheidet.

Graesse (Handbuch der alten Numismatik, Leipzig 1860, bei Schäfer) S. 147—148 unterscheidet baktrische und indo-scythische

Digitized by Google

Münzen und setzt den Anfang dieser Reiche in den Abfall „irgend eines" seleucidischen Oberherrn 256 v. Chr. Die Abd. Tf. VII Nr. 23, AV und Nr. 6—7 AR sind wenig erklärt, die Reversumschrift auf Nr. 6 wird für „kabulisch" erklärt. Dem Stil nach schliessen sich diese Münzen den indischen und griechischen an. Wenn die Datierung wenigstens einigermassen diesem Zeitalter angehörte, so würden die Bezüge zu den übrigen hier aufgeführten viel späteren Münzen auszuschliessen sein. Allein die indische Kupferprägung ist im ganzen bis in die neuere Zeit hinein eine derartig nachlässige und fast barbarische[1]), dass obige Datierung, wenigstens was die vom altgriechischen Stil gänzlich abweichenden Typen anlangt, möglicherweise unseren hier vorzugsweise behandelten Münzen ziemlich nahe kommt.

Ein gewisses Schwanken, dem man eine Hinneigung zu griechischen, sassanidischen, vielleicht sogar byzantinischen Typen zusprechen könnte, veranschaulichen wir durch unsere Abd. Tf. III Nr. 9241—2; und Nr. 9230 auf gleicher Tafel hat eine interessante, vielleicht zufällige Ähnlichkeit mit dem bilingualen byzantinisch stilisierten Fulus des Nur-ed-Din Tf. IV Nr. 6554 und 1088, dessen Vorbild Tf. I CXXXVI zu sehen ist.

Der Grenzverkehr führt uns auf einen anderen Typus, dem Herr Drouin unter dem Titel: „Le type Monétaire Sassanide et le monnayage indien" einen Artikel in „Congrès International de numismatique à Paris en 1900" (Paris 1900, Sitzungsberichte) gewidmet hat. S. 157 heisst es: „Le monnayage sassanide a été imité par les chefs des peuples touraniennes, originaires de la

[1]) Die Gründe mögen, was die Bilder anlangt, in jener auch in indischer Skulptur hervortretenden Neigung zum Fratzenhaften liegen; was die Schrift betrifft, aber darin, dass das schlecht zur Transkription sich eignende (fast vokallose!) semitisch-arabische Alphabet neben den indisch-arischen originären Charakteren im muhamedanischen Nordindien etwas isoliert wurde und mit Überspringung der zopfigen Schriftarten, die z. B. in der persisch-arabischen Schriftausbildung zwischen Kufi und dem geschmackvollen Taalik liegen, letzteres später direkt adoptierte. Aber wie wenig wussten die Inder, im Vergleich zu den zierlich und graziös ausgebildeten persisch-arabischen Schriftzügen, mit der Schrift anzufangen! Und die Perser hatten doch auch eine arische Sprache zu transkribieren! Vom Gasnawidenreich zu den Indern geht eine eigentümliche Spielerei, Tierfiguren und sonstige Bilder aus Buchstaben zu bilden; wir geben Abd. Tf. III Nr. 9205 und 2266 ein Pferd, 7457 einen Tiger. Bei Poole, Die Gasnawiden Vol. II Tf. VII. ein Trampeltier (oder „Horseman", wie Poole will) Nr. 607 und 611, ferner 603 ein Tiger (oder Reiter? nach Poole). Auf dem Titelkupfer von Olearius ist ein Hahn aus Schriftzügen. Als Beispiel der rohen indischen Kupferprägung gebe ich Nr. 9280 Tf. III. Freilich darf nicht übersehen werden, dass die Perser wie ihre Religion, so ihre Schrift über Bord warfen, während die Indier das Dêvanâgari ausbildeten, nachdem das Kharoschti- (aris-pali) Alphabet im 4.—5. Jahrhundert spurlos gegen das Brahmi-Alphabet, die Mutter des Dêvanâgari, verloren gegangen war (Drouin l. c. S. 129).

Digitized by Google

Haute Asie, qui ont successivement occupé la Sogdiana, l'Iran oriental et le Nord de l'Inde, entre les III et VI siècles de notre ère. Ces peuples, qui n'avaient ni écriture ni monnaies ont naturellement adopté le type monétaire courant dans ces diverses contrées. Quant à l'écriture, elle se compose de plusieurs alphabets: un pehlvi dégénéré, un grec corrompu, le devânagari (brahmi), le sogdien et plusieurs autres écritures encore indéchiffrées qui procèdent du pehlvi ou le l'araméen ou du nestorien."

Die in 16 Gruppen gebotenen Münzen dieser Kategorie betreffen: 1) die Yue-tschi, Kabul bis Sogdiana, bis 425; 2) Perus, Gross-Kuschan; 3—4) Kidara Kuschana Schahi, zugeteilt den kleinen Yué-tschi, die sich 425 nach Kophene (Kabul) flüchteten; 5—6) Nachahmung des Sapor III.; 7) eine Königsreihe, wahrscheinlich die der Huna, oder der weissen Hunnen; 8) Serie Silbermünzen mit Legenden in Palehvi, Greco-Kuschan oder Arameoscythisch (Nachahmung des Nestorianischen); 9) Kupfermünzen ohne Inschriften (publiz. durch Prinsep 1837 und Hoernle 1889); 10) ähnliche mit Schriftfragmenten in brahmi; 11) Münzen des Toramana, Stammhaupt eines hunnischen Volkes; 12) Münzen des Mihiracula, Sohn des vorigen; 13) Serie ungewisser Münzen mit Legenden in einer dem Pahlvi ähnlichen Schrift (Cunningham, Numism. Chron. Vol. XII (1894); 14) ähnlicher Typ mit Sanskritlegende; 15) eine Serie gadhya genannter Silbermünzen sassanidischen Typus einer wenig bekannten Dynastie aus dem IX.—XII. Jahrhundert. Die Erhaltung des Sassanidentypus bis in so späte Zeit in Indien ist bemerkenswert; 16) Serie von Indo-Sassaniden, teils bilingual (Sanskrit und Pahlevi), teils dreisprachig mit Hinzufügung eines noch unbekannten, vielleicht nestorianisch-aramäischen Schriftsystems. Hieran schliessen sich noch 2 Serien, nämlich Nachahmungen (vielleicht durch Bokhara Khuddat) des Varahran V. 420—438 (cf. bei Bartholomaei, Sassaniden, hrsg. v. Dorn, Tf. XII), ausgegeben durch die Ephthalites, dann seit 557 durch die Türken und hierauf durch die Araber. Diese Typen haben in Transoxanien mehrere Jahrhunderte zirkuliert. Im X. Jahrhundert (l. c. S. 163) „au point de devenir noires, ces monnaies circulaient encore dans cette contrée à côté de la monnaie arabe."

Zum Beschluss wird einer Serie Fundmünzen transoxanischer Provenienz gedacht, mit einem Tatarenkopf und einer sehr groben Pahlevi-Legende. Obgleich diese Münzen 1834 durch Erdmann, 1876 und 1883 durch Thomas, 1891 durch Markoff, 1893 durch Cunningham und 1893, 1896 durch Rapson untersucht sind, so hat sich keine durchschlagende Meinung über Zeit, Prägeort und Münzherrn gebildet.

Leider sind Abbildungen nicht beigegeben und die Quellen (vergl. Schlussbemerkung) mir nicht zugänglich gewesen. Nach Abbildungen aus Originalen lassen wir auf Taf. III die sassanidisch

Digitized by Google

stilisierten schlechten Legierungen Nr. 8659 und 8636 und sodann die Serie Nr. 8661, 8790, 8791 und 8792, Provenienz Konstantinopel, und Nr. 11352, Provenienz Baku, leider sehr schlecht erhalten, aber ersichtlich mit den Legenden der vorigen 4 Stück nicht übereinstimmend, beifolgen.

Im ganzen gewinnt man aus den aufgezählten 18 Serien, wie viel auch daran zweifelhaft, folgenden Eindruck: 1) es sind Lokalmünzen, die als Wandermünzen in beschränkter Zahl ihr Fundgebiet überschreiten; 2) sie gehören wahrscheinlich nur dem indisch-persischen Grenzverkehr an; 3) sind im Stil unselbständig, woraus man mit einiger Sicherheit auch immer auf eine handelspolitische Unselbständigkeit, nicht auf Unbedeutendheit des Handelsumfangs schliessen darf; 4) sie haben mit dem chinesischen Münzsystem nichts zu tun.

Begeben wir uns noch einmal nördlich und betrachten eine schwache Serie von Münzen des sino-baktrischen und indo-chinesischen Kreises. Wir folgen dabei der Darstellung des Herrn Drouin (La gazette Numismatique Nr. 6, Märznummer 1900, Brüssel), der den Namen Sino-kharoshthi für diese Münzen gewählt hat.

Deguignes und Abel Rémusat 1829 referieren nach chinesischen Quellen und deren Bemerkungen über indisch-baktrischen Grenzverkehr, welcher in die ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung fällt. Dr. Bushell publizierte 1866 den Fund von 16 römischen Kupfermünzen, etwa von Tiberius bis Aurelian, von da bis etwa ins VI. Jahrhundert habe man sich in China aus dem Westen kommender Gold- und Sibermünzen bedient. Nach einer Bemerkung des Cosmas Indicoplastès habe byzantinisches Geld seiner Zeit (VI. Jahrhundert) bis in den fernen Osten zirkuliert. Von bilingualen Münzen des Grenzverkehres ist nicht die Rede.

Nun wurde durch Terrien de Lacouperie eine aus Ost-Turkestan stammende Kupfermünze beschrieben; sie ist bilingual, chinesich und kharoshthi (oder indo-baktrisch). Diese Münze zeigt das Bild eines Pferdes. Zwei ähnliche Münzen folgten 1892 durch Dutreuil de Rhins nach. Eine Serie 17 ähnlicher Münzen wurde durch Edouard Blanc 1899 bekannt gegeben und 1897 war durch Dr. Hoernle eine weitere Reihe dieser Münzen, aus Chotan und Kutscha stammend, bekannt geworden, so dass mit Vergleichung der also zusammengebrachten 72 Stück die Varianten Gugra-maya bezw. -mada und -tida festgestellt wurde. Das Zeitalter dieser Münzen aber wird (l. c. S. 129—132) auf ca 100—200 n. Chr. anzusetzen sein, während seit 150 v. Chr. die Münzen der baktrischen Griechen und auch nach deren Vertreibung durch die Yué-tschi auch ferner weit zirkuliert haben mögen. Ich gebe nach Originalen meiner Sammlung auf Taf. III die Abbildungen Nr. 7720, 7475, 7476 und 7474.

Digitized by Google

Halten wir die Prämissen über die oben angeführten Münzen der chinesischen und diesseitigen Grenzländer zusammen, so lässt sich daraus annähernd etwa folgern: 1) dass die aufgezählten Kategorien, aller sonstigen Zweifel über Ort und Zeit dieser Münzen im Detail ungeachtet, wegen des begrenzten Fundgebietes doch in jenen Gegenden zirkuliert haben mögen; 2) dass die geringe Zahl und das Nichtvorkommen weiter westlich auf ein geringes Bedürfnis und schwache Nachfrage nach jenen Münzen schliessen lässt; 3) dass daraus in Anbetracht der vermutlich nicht ebenso unbedeutenden Handelszirkulation der Ära vor der chinesischen Absperrung entweder auf Tauschhandel oder ein Vorherrschen des chinesischen Barrensystems ohne gemünztes Geld geschlossen werden darf, wobei die geringwertigen Kasch nicht über ihre chinesische Landesgrenze gelangten und daher sporadisch Ansätze zur Schaffung einer Scheidemünze für den Lokalverkehr gemacht wurden. Hingegen mag westlich z. B. byzantinisches Geld, wie wir sahen, auch bis in diese Gegenden zirkuliert haben, da es sich über eine so grosse Fläche als beliebtes Zahlmittel einiger Gunst erfreute (l. c. S. 106). Von Nachahmung chinesischer Kasch, d. h. mit der charakteristischen viereckigen Durchbohrung, lernten wir nur vereinzelte Fälle kennen.

Obgleich das Viereck selber als chinesiches Zeichen vorkommt, so möchte man fast glauben, in den späteren trilingualen Silbermünzen aus Jarkand und aus Kaschgar, dass das charakteristische Viereck der Durchbohrung durch das Viereck der Legende nachgeahmt und in die Mitte gerückt worden sei (Abbild. Tf. III. Nr. 7941 Jarkand und Nr. 7719 Kaschgar). Wir geben ebenda Nr. 7458 ein Beispiel eines Typs Kupfermünzen aus Jarkand. Sie sind elliptisch zugespitzt, eine ganz ungewöhnliche, m. W. sonst nirgend vorkommende Münzform, ausserordentlich dick und beim ersten Anblick schwer zu lesen, bis man wahrnimmt, dass nicht die erhabenen, sondern die vertieften Stellen die Schrift geben. Im Begriff diese Münzen zu edieren, kam mir in Petersburg eine russische Monographie darüber mit Abbildung zu Gesicht, deren Titel ich zu meinem Bedauern nicht zur Hand habe (cf. Schlussbemerkung).

Ob das chinesische Barrensystem, ob chinesische Händler[1]) nach Westen gingen, darüber habe ich keine Zeugnisse gefunden. Ersteres würde auch durch Funde schwer nachzuweisen sein. Denn die Stücke sind formlos und verraten nichts. Aber ob nicht der Umstand, dass Gewichte, Wage, zerbrochene Münze und Hacksilber im Norden gefunden sind, mit dem Überlandhandel aus China zusammenhängen? Gleichzeitig ist hiermit das

[1]) Ich erinnere hier nochmals an die Seladon-Gefässe (cf. S. 402).

Digitized by Google

Fehlen russischer Silbermünze während eines nicht unbeträchtlichen Zeitraums, die Etymologie des Wortes рубль und endlich das Vorkommen von Silberstangen unter nordischen Funden zusammenzuhalten. Dass die Araber nach China kamen, wissen wir, dass sie dort ihr Silbergeld nicht als Münze aufzählten, sondern als Metall zuwogen, ist möglich, und dass sie ein gleiches Verfahren im fernen Westen anwandten, wo sie ebenfalls auf Nachfrage nach Metall, nicht nach gemünztem Gelde (?) gestossen sein mögen, ist nicht undenkbar. Hat doch auch heute für den Finder, den Landmann, die uralte und exotisch gewordene Münzfundmenge dieselbe Verwendung: als blosses Metall degradiert, verkauft und dem Schmelztiegel anvertraut zu werden.

Dass Gold in Stangen gegossen im Samanidenreich als Ware galt, bemerkt Savélieff (Ermans Archiv B. VI S. 435).

Dass der Orient im engeren Sinne für lange Zeit von einem konstanten, dem Westen unähnlichen Geldumlaufssystem begrenzt wurde, nötigte uns hier zu einiger Umständlichkeit betreffend den Grenzverkehr. Auch zeitlich musste Spielraum gelassen werden. Im Gegensatz zu den besprochenen Münzen scheint der islamische Orient präziser: denn die einzelne Münze enthält neben einer kurzen religiösen Legende in mustergültiger Weise alles Nötige und nur das Nötige: a) Zeit, b) Ort, c) Münzherrn, d) Wert; und 2) der Dirhem der Araber, in kluger Benutzung der vorgefundenen Handelsverhältnisse ihres ausgedehnten Reiches, brachte es schnell zu einer beliebten, man möchte sagen Konventionsmünze der verschiedenen islamischen Münzherren. Wir sahen ferner dieses System dem älteren Sassanidendirhem, ohne ihn anfangs ausser Kurs zu setzen, sich anschliessen, während es am Mittelmeer dem Handel eine Silbermünze zuführte, welche sogar von den Venetianern, in nicht ganz lauterer Weise, adoptiert und von den Wolgabulgaren nachgeprägt wurde. Wir sahen ferner den Byzantiner Aureus und Follis an den Mittelmeerküsten dominieren, so dass die Araber ihren ersten Kupferfulus byzantinisierten, aber nur die kleineren Exemplare dieser variablen Kupfermünze zum Vorbild nahmen. Doch bleibt beachtenswert, dass die späteren Ural-Altaier, die Seldschuki in Kleinasien, die Urtuki in Mesopotamien die Grösse älterer Folles[1]) und den Stil älterer griechischer Kolonialmünzen nachahmten (wir geben Tafel IV Nr. 1777 einen Ortoki Hisam-ed-Din und dazu Nr. 7122 eine Bronze von Aradus, Nr. 5338 des Mas'ud). Die Venetianer, die freilich in späterer Zeit grössere Kupferstücke für ihre kolo-

[1]) Als Kuriosum sei hier der Kupfermünze Muhammad II., des Eroberers von Konstantinopel, gedacht; auf dieser Münze ist eine aus Arabisch und Griechisch gemischte Legende, sonst nichts. Abd. Tf. IV Nr. 7850 und 10068.

Digitized by Google

nialen Etappen ausprägten (Tf. II Nr. 1521, 1741, 1772), sind nach unserer Vermutung also auch die Verfertiger jener jahrlosen Kupfermünzen, wie oben des näheren besprochen.

Haben wir oben bereits einmal mangels ausdrücklicher Zeugnisse das Typische, Konstante, Konservative einiger Seiten des moderneren orientalischen Wesens und Treibens herbeigezogen, um daraus einen Rückschluss auf ältere Zeiten zu machen, so sei dies auch an diesem Punkte versucht und Monstruositäten des orientalischen Geldmarktes seien hervorgesucht, die von den europäischen Verhältnissen abweichen: nicht Eigentümlichkeiten, deren gesetzliche Normierung mit einiger Mühe festzustellen wäre, sondern die direkt gegen gesetzliche Bestimmung existieren; m. a. W., orientalisches Regime überlässt gewisse Übelstände des Kleinverkehrs einfach ihrem Schicksal, so dass der Kleinverkehr autonom durch irgend selbst ungesetzliche Mittel Abhülfe sucht. Moderne Beispiele gibt es dafür. Ähnlich könnte es früher gewesen sein, z. B. nach Lokalbedürfnissen früheres Kupferkurrent in dieser und jener Gegend hervorgesucht und wieder in Kurs gesetzt sein. Einzelne Gemeinden, fremder Import, betrügerische halb selbständige Präfekten, Verpachtung der Münze brachten Unregelmässigkeiten[1]) hervor. Der Notstand der Kipper- und Wipperzeit gewährt eine gute Parallele, und der orientalische Handel hat sich in den Zeiten ärgster politischer Wirren allein weiterhelfen müssen, so gut es gehen wollte. Dies züchtete eine Korporation der Wechsler, deren Geschichte so alt als der Orient ist, und diese Leute haben aus den Wirren mehr Vorteil gezogen, als aus geordneten Verhältnissen. Unterdrückung treibt ganze Nationen zu solchem Gebahren. Man wird sich z. B. erinnern, dass in der freien Stadt Frankfurt eine Serie wunderbarer Münzen von 1 Pfennig Wert: Halbag, Attribuo, Theler etc. auf der Prägung benannt, in Verkehr gebracht wurde, die manchen Numismatiker düpierten und zuerst von Reinhard („Kupferkabinet" Eisenberg 1827—1828 S. 155 und 345) beschrieben wurden. Falschmünzerei ist dies nur im weiteren Sinne des Wortes, insofern die seltsamen Münzbezeichnungen nicht mit dem Anspruch auftraten, echte Münzen täuschend nachzuahmen.

Ich sehe den scharfen Einwand voraus, dass es unzulässig sei, sich der Mühe metronomischer Untersuchungen über Schrot und Korn und deren gesetzliche Normierung durch die ebenso bequeme als vage Annahme zu entziehen, dass dergleichen nicht

[1]) Lavoix, Préface p. XX ff. macht auf eine Stelle aus Makrisi (Traité des monnaies musulmanes S. 55) aufmerksam, woselbst von den Kupfermünzen gesagt wird, dass sie dem Werte nach mit Silber- und Goldmünzen nie auf gleiche Stufe erhoben worden seien.

Digitized by Google

existiert haben möge. Ich gebe zu, dass sich nicht alles so wegerklären lasse, dass aber die Annahme autonomer Willkür für die neuere Zeit wenigstens im Orient nicht abgeleugnet werden kann, sei durch nachfolgendes beleuchtet:

1) Wenn vom Gesetz ausdrücklich verbotene Münz- oder Metallsorten im abgegriffenen Zustand, durchlocht und verbogen weiter kursieren, so kann von metronomischer Untersuchung, die man aus Bequemlichkeit unterlässt, nicht die Rede sein. Das Kupfergeld ist in der Türkei verboten, trotzdem kursieren einzelne Sorten an verschiedenen Punkten. (Näheres S.-B. Pernau III S. 171 in meinem Aufsatz über türkische Münzverhältnisse.)

2) Sobald fremde, verbotene Münzsorten verschiedener Länder, vermischt im Grenzverkehr, privatim den Markt innehaben, so ist eine Untersuchung über exakte Währungsverhältnisse dieser Münzen unmöglich. Man kann dies als abnorme Verhältnisse der Türkei, des Orients bezeichnen, aber dererlei greift über. Von bizarrer Form waren bis zur Neuzeit die Münzen Marokkos. Die ½-Fulus, die Av. den Prägeort in der verzerrten Mogrebischrift und die Jahreszahl der Hedschra in unseren europäischen (sogen. arabischen) Zahlzeichen tragen, auf dem Rev. aber ein knopfähnliches Muster, fand ich Ende der Siebziger im südlichen Spanien als Quattrinos im Kurs[1]). Daneben gingen im Kleinverkehr ältere und neuere Münzen bis zum 17. Jahrhundet datierend untereinander. (Als Beispiel geben wir Taf. IV Nr. 2066, 2067 und 2478 ziemlich moderne Marokkaner und Nr. 1668, 2422 u. 2492 drei spanische Kupfermünzen.) Auf meine Frage nach dem Kurs dieser Quattrinos erhielt ich als Antwort: eine Handvoll Kupfermünze sei = 1 Fr. oder auch 1 Peseta. Das Leben war billig, der Wochenmarkt belebt und die Landleute hatten für den zurückgebrachten Markterlös ähnlich gute Verwendung bei ihrem frugalen Leben auf dem Lande, wie dies z. B. in Syrien, dessen Landleben vielfach an Spanien erinnert, der Fall ist. Ein spanischer Offizier erzählte mir damals in Cadix, dass er im Vorjahr in einer Garnison, landeinwärts von Murcia, wegen lange rückständigen Solden Meuterei fürchtend, beim Kommando vorstellig geworden sei. Da habe man ihm 3 Wagen voll Kupfergeld zur Auslöhnung der Mannschaften zugesandt. Das war offenbar entweder betrüglich, oder Mangel an Edelmetall. In Cadix hingegen fehlte weder Silber noch Gold im Stadtverkehr.

---

[1]) Dass der gute Wille gesetzlicher Regelung der argverfahrenen spanischen Kupferprägung vorhanden war, beweisen die zahlreichen Münzgesetze unter Philipp IV., charakteristisch indess heisst in Carl III Pragmatika noch vom 5. Mai 1772: la irregular forma de la moneda usual de vellon, que sobre haber sido siempre imperfecta y pocs conforme á una nacion culta como la Española . . . u. s. w.

Digitized by Google

3) Wenn Münzen im Verkehr zur Schaffung kleinerer Münze zerbrochen oder zerschnitten werden, oder

4) Münzsorten bei geringer Münztechnik in unregelmässigen, verschiedenen Formen, durch Abbrechen von Stangen oder Platten hergestellt werden, so verbietet sich, von gesetzlichem Gehalt dieser einzelnen Münzen zu reden.

Wir gehen hiermit zur Exemplifizierung auf Bruch- und Klumpengeld ein, ohne lediglich auf den Orient uns einzuschränken.

In der Brakteatenzeit ist die Herstellung von Helblingen, Hälblingen (manche wollen Heller, Haller, Halbler davon ableiten) etwas ganz Gewöhnliches. Schönemann (Grundzüge der Brakteatenkunde, Wolfenbüttel 1852, S. 2) meint sogar: die Absicht leichter Teilbarkeit habe die Brakteaten gezeitigt. Die bisherigen zweiseitigen Pfennige seien für den Verkehr zu kostbar gewesen.

Auch Luschin v. Ebengreuth in seinen Untersuchungen über Wiener Pfennige (Archiv f. Österr. Münzkunde Bd. XLI und Wiener Numismat. Zeitschr. Bd VI—IX) hat diese Fragen öfter gestreift. Ob zählen oder wägen? über die Einzelheiten des Kleinverkehrs bleibt vieles unklar.

Im Orient stossen wir aus dem ehemals persischen Distrikt von Schemacha auf einen Typ seltsam geformter Kupfermünzen; ich sah deren sogar von der Form etwa eines alten Perkussionsflintenhahnes. Diese Fulussen wurden so hergestellt, dass man das heisse Metall auf Platten goss, möglichst flach, Stücke ausbrach und diese dann mit einem Stempel versah, so viel oder so wenig von der Legende auf den Schrötling eben gehen wollte (Taf. IV Nr. 10351).

Es existiert eine nicht sehr alte Kupfermünze, die aus einem rundlichen dicken Kupferdraht hergestellt ist, den man in gleich lange Stücke schneidet, in der Mitte beide Schenkel zusammenbiegt, erhitzt und mit einem Stempel bearbeitet, wodurch die getroffene Stelle abgeplattet wird. U. a. hat Berlin eine ganze Anzahl dieser Stücke, wenn ich nicht irre, eine Erwerbung vom Reisenden Barth. In J. B. Taverniers „Beschreibung der Reisen in Türckey, Persien und Indien" ist diese Münzart auf dem Titelkupfer abgebildet. Die Provenienz dieser Münze ist m. W. streitig. Herr Professor Euting in Strassburg belehrte mich, dass diese Münzen nicht sehr alt seien, Toleh طولط genannt würden und in den Städten الحسا الهُفُوف und الرياض im nordöstlichen Arabien geprägt seien. Ich erwarb eine solche Münze 1888 in Bagdad (Tf. IV Nr. 3758)[1]).

[1]) Mein Exemplar hat, wie aus der Zeichnung zu ersehen, rundliche dem Taalik ähnliche, jedenfalls von Kufi und den nachfolgenden älteren

Digitized by Google

In Indien haben die Engländer Einheitlichkeit geschaffen. Allein in den zentralen Schutzstaaten, vielleicht noch unlängst kurrent, bei den Händlern fand ich ein wirres Gemisch jener Kupfermünzen der ehemaligen grösseren und kleineren Maharadscha-Staaten. Die Form dieser Münzen ist meistens unregelmässig, abgestumpfte Vierecke oder Rhomben und im Unterschiede vom westlichen Orient von unbequemer Dicke. Wir geben Tf. III Nr. 7458 ein Beispiel, die Dicke der Münze ist daneben durch schraffierte Linien angedeutet. Der Avers dieser bilingualen Münze enthält völlig diffigurierte arabische Schrift — Nr. 9280 enthält Avers scheinbar zu einer Figur zusammengelegte Sanskritcharaktere, Revers unleserliche arabische Legende. Die Mischungsverhältnisse dieser Typen, wie man sie so bei Käufen zusammenfindet, lassen auf ein früheres Nebeneinanderkursieren schliessen; wie wir dies mit etwas grösserer Sicherheit von dem Mischungsverhältnis der verschiedenen Dirhems bei baltischen Funden annahmen; und die Verschiedenheit der Gewichtsverhältnisse erinnert an die Differenzen der byzantinischen Folles.

Besonders sei hervorgehoben ein eigentümlicher gar nicht alter Fulus des Nisam von Heidrabad im Dekan. Gerade diese Münze wie auch die Fulus von Marokko sind mir an verschiedensten Orten des Orients und in Europa als besondere Merkwürdigkeit und angeblich von hohem Alter angeboten oder in kleineren Münzsammlungen als unbekannte Rarität vorgelegt worden. Diese Fulussen werden hergestellt aus einem flachen Kupferstabe oder genauer: Schiene, die in Stücke zerbrochen wird, nachdem man sie vorher mit einem Stempel mehrfach versehen hat. Die Legenden sind somit meistens unvollständig und mögen natürlich Varianten enthalten. In Jerusalem wurde mir ein angeblich gut bezeugter Stadtmauer-Fund zum Geschenk gemacht; er enthielt mehrere Kolonialmünzen der Aelia Capitolina (Jerusalem) und sodann verschiedene Exemplare des genannten Fulus, unter denen zufällig zwei Stücke (Abbild. Tf. IV Nr. 2075 u. 2076) zusammenpassten. Die Legende, etwas vollständiger erhalten auf Nr. 9411 der Tf. IV, ergibt نظام الملك بهادر اصف‌جاه „Nisam el mulk Behadur, der Asafgleiche", eigentlich, der auf dem gleichen Platz wie Asaf (also ebenso weise wie dieser berühmte sagenhafte Wesir) steht. Rv. ... جلوس میمنت‌صوب فرخنده بود سنة „die von günstiger Vorbedeutung getragene glückliche Thronbesteigung fand statt im Jahre ... ضرب حیدرباد Prägung von Heiderabad.

Schriftarten sehr abweichende Charaktere, daher ich die mir damals unklassifizierbare Münze von vorn herein für nicht sehr alt taxierte.

Digitized by Google

Es fällt nach den angeführten Beispielen, und auch selbst als Ausnahmen oder in kleinem Umfang gedacht, dem Europäer schwer, sich zur Annahme einer gewissen Willkür bei der Herstellung der Scheidemünze des Kleingeldverkehrs zu verstehen. Indes gewisse nationalökonomische Gesetze muss man sich als Gebrauch oder Herkommen oder Gewohnheitsrecht oder Selbstregulator in jedem Verkehrsleben immanent denken, sonst könnte es sich nicht halten. Eine gewisse Herrschaft bleibt dem Verkehrsleben doch, die selbst dem Zwange despotischer Regierung oder unpopulärer Gesetze souverän bleibt. Solche Äusserungen treten rudimentär auch in unseren wirtschaftlich straffer organisierten Staaten hervor, indem z. B. Münzen, deren wirtschaftlicher Wert zu klein ist, verschwinden, oder Stücke, die in ihrer Form unbequem sind, vom Verkehr geboykottet werden, oder indem mit einer ganz eigensinnigen Auswahl Mittelgattungen der Münze nicht beliebt sind, hingegen andere begünstigt und meistens mit besonderen populären Namen ausgezeichnet werden, welche als Sprachgut selbst die Existenz jener Münze überdauern[1]). Verständige und aufmerksame Regierungen kommen solchen Wünschen bereitwillig entgegen. Der Orient, der sich dessen nicht rühmen kann, hat besondere Eigentümlichkeiten: 1) aushilfsweise Herbeiziehung fremder Handelsmünze (unzweifelhaft spielt dabei ein gewisser ästhetischer Geschmack seine Rolle, z. B. ein Wohlgefallen des Orientalen an weiblichen Porträts), so die eigens in den Orient importierten und für diesen geschlagenen Dixaines von Fosdinovo (wir geben Tf. II Nr. 2165 eine Abbildung), so die bekannten Theresientaler, die, höchst charakteristisch, auch nach dem Tode der Kaiserin mit ihrem Porträt weiter geprägt wurden; 2) ferner aber einige Eigentümlichkeiten des Kleingeldverkehrs, die aus den Imponderabilien des Orients, seinen Volksanschauungen über Geld, seinen Erwerbsverhältnissen, Lebensbedingungen, seiner schwachen Verwaltung, der Bestechlichkeit seiner Beamten etc. hervorgehen. Auf diese werfen wir in einem Schlussabschnitt noch einen Blick.

Der Hauptirrtum des Europäers liegt in der Auffassung des Orients als eines gesegneten, schätzereichen Landes. Das ist nicht ganz wahr. Der Orientale ist durchschnittlich bettelarm, aber eine Armut ohne die Schrecken des kälteren Nordens!, sein Land, wo immer die Sonne ihre verderbliche Wirkung äussert, durchschnittlich eine Wüste. Der Irrtum des Europäers, seine Vorstellung vom Lande der Schätze, der Perlen, der Seide, des Luxus ist erklärlich:

[1]) Wenige z. B. wissen, dass in der Redensart „sein Schärflein beitragen" auf eine kleine Münze längstvergangener Zeit Bezug genommen wird.

Digitized by Google

1) Der Orient gibt, richtiger gab uns (ehe Verbilligung der Transportverhältnisse eintrat) fast nur Luxusartikel, die also dem Ursprungs- und Erzeugungslande den Ruf des Reichtums brachten: Teppiche, Filigrane, edles Obst, Rassepferde.

2) Angesehen die einfache Hergabe der Grundbedingungen des wirtschaftlichen Lebens (Wohnung, Kleidung, Nahrung), hat Armut nichts Abschreckendes, der Mittelstand fehlt, der Reichtum aber richtet sich auf den Luxus.

3) Der Bodenreichtum vieler, ja der meisten Striche, insofern sie überhaupt Wasser haben (also nicht wie die Wüste Sahara, die Wüste Nordarabiens, Zentralpersiens, die Wüste von Baludschistan, die Wüste Gobi etc.), insofern sie mit genügendem Wasser (Gebirgstäler) und insofern sie mit künstlicher Bewässerung versehen sind (Stromlandschaft), gibt dem Lande einen latenten hohen Nutzwert.

4) Das milde Wetter und die Sicherheit vor Zerstörung durch Frost bei ganzen Kategorien von Dingen lässt in der Natur und in den Kunstprodukten mancher Art ein Übermass entstehen, das der Occident nicht kennt. Auch die Oxydation der Metalle und ihre Konservierung im trockenen Boden ist dem entsprechend.

5) Der Orient ist der Fund- bezw. Produktionsort edler Erzeugnisse: aromatische Stoffe, Perlen, Edelsteine.

Von diesen Punkten abgesehen ist der Orient und Orientale arm, aber bedürfnislos. Ein öffentliches Leben und grossstädtischen Verkehr wird man, von europäisierten Kreisen abgesehen, vergeblich suchen. Das Gros der Bevölkerung treibt Ackerbau, daneben gibt es von Ständen oder Berufsklassen eigentlich nur den Handwerker und Kaufmann. Da nun die Bedürfnisse gering, das Leben durchweg primitiv, Kleidung und Wohnung wenig zu sagen haben und die einfache, meist vegetabile Nahrung wohlfeil, die persönliche Sicherheit aber staatlich nicht garantiert ist, so hat der Durchschnittsorientale keine Lust Mittel zu erwerben, welche die Habsucht reizen könnten. Der Landbauer zumal, der seine Ernte in einer Quote seinem Oberherrn bezw. dessen Steuerpächter abgeben muss, vermeidet es, mehr zu bestellen, als dass die zurückbleibende Quote seinen Lebensunterhalt deckt. Verhindert dies eine Missernte, so ist eine Hungersnot da, verhindert es der Steuerpächter, so verlassen die Leute ganze Distrikte, da sie gegen den Steuerpächter doch kein Recht finden. Diesen Fall habe ich auf Reisen mehrmals feststellen können. Und dieselbe letzte Mittel der wehrlosen Landbevölkerung kommt schon in der Sassanidenzeit vor (Nöldeke, Tabari S. 134 und 454). Der Orient ist trotz despotischer Regierung von demokratischen Tendenzen. Bei viel gleichmässigerer Gesamtbildung der einzelnen hat ein jeder mit natürlichem Verstand und gewandter Lebens-

Digitized by Google

führung Anwartschaft hoch zu steigen, d. h. Reichtum zu sammeln, indem er gleichzeitig Karriere macht und eine einflussreiche Stellung erringt, wodurch er die Rechtlosigkeit, die den Armen plündert, seinerseits ungestraft zur Ausraubung der anderen benutzt. Die Stürzung verhasster und beneideter Grossen spielt eine bedeutsame Rolle im orientalischen Leben, in der Literatur wie in der Geschichte.

Alles, was wir Wissenschaft und Gelehrsamkeit nennen, ist hier mit Theologie und Geistlichkeit verquickt.

Bei dieser Sachlage dürfen wir uns nicht wundern, dass nicht durch papierene Satzung allein, sondern vom Volksinstinkt getragen, der gesamte Staat und alles, was damit zusammenhängt, also auch jedes Gehalt als nedschis, d. i. gesetzlich unrein gilt. Da bleibt im Gegensatz dazu uur die Bodenrente von eigenem Besitz oder Pacht, der Erwerb aus Handel und Handwerk oder mechanischer Lastarbeit übrig; für den Gelehrtenstand aber, soweit man denselben gesondert oder als Zubehör der Theologie nehmen will, nur die Einkünfte aus Stiftung (Wakf, Wukuf), ohne welche eine gelehrte, mit einer Moscheh (Mesdschid oder Dschami') zusammenhängende Schule (Medresseh) nicht denkbar ist.

Anders als andeutungsweise in diese von Europa himmelweit verschiedenen Verhältnisse einzudringen, würde zu weit vom Thema abführen. Man kann sich indessen aus dem Berührten den Einfluss auf den Kleingeldverkehr, namentlich auf dem Lande, leicht konstruieren, besonders den ungeheuren Wert der kleinen Münze. Dass der internationale Geldverkehr darauf indirekt seinen Einfluss äussert, also auch diejenigen Erscheinungen zeitigt, ohne deren Erörterung wir in Europa von Geldverhältnissen und Währungsfragen nicht reden dürfen, dies kann man auch von orientalischen Verhältnissen nicht fortdenken. Münzreformen, auch bezüglich der Münztechnik, d. i. Herstellung der umlaufenden Münze, ist daher das erste, was eindringender europäischer Import- und Exporthandel gebieterisch fordert. So hat Indien, Persien, die Türkei, Ägypten, Tunis, Algier seine neuen, zum Teil in Europa selbst hergestellten Münzen. Aber diese Reformfragen wirklich durchführen, hängt zusammen mit der politischen Frage, welche Selbständigkeit dem Orient überhaupt zu lassen sei. Der passive Widerstand der breiten Massen ist nicht etwa nur auf religiöse, sondern vor allem auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen. Wo immer europäischer Einfluss hinreicht und Europäer einziehen, da verteuert sich das Leben, da muss die Herrschaft der kleinen (Kupfer)-Münze fallen. Im spezifischen Orient aber bedarf der Kleinverkehr einer solchen; sorgt der Staat nicht dafür, so muss sich die Bevölkerung eben selber helfen; dass sich dabei Verhältnisse ausbilden können, die nach Staat und seiner Währung über-

Digitized by Google

haupt nicht fragen, dies liegt auf der Hand. Zu den mannigfachen im Vorangegangenen zerstreut vorgebrachten Beispielen sei noch eins angeführt. Im zentralen Bergland des westlichen Persien ist eine völlig unabhängige, von den wilden Luren bewohnte Landschaft, von deren Betreten jeder Fremde mit bewaffneter Hand abgehalten wird. Die Regierung hat zum Bergkriege keine Lust, auch keine Veranlassung, wohl deswegen, weil jene Leute, der Freiheit froh, sich auf ihr Gebiet beschränken. An den Grenzen ist mir glaubhaft versichert worden, dass diese Leute den Gebrauch des Geldes nicht kennen und als einzigen Import Schiessbedarf eintauschen, unter sich aber jedenfalls nur einen Austausch von Naturalleistungen haben.

Reichen solche Verhältnisse im Binnenlande Persiens (und in Zentralarabien scheinen ähnliche zu sein!) bis in die Neuzeit hinein, und rechnen wir alles ab, was europäischer Einfluss: der englische den Ägyptern und Indiern, der russische Zentralasien, der russische und englische von Süden und Norden her Persien, der Einfluss der europäischen Handelsmächte insgesamt aber den Türken und ihrer Verwaltung gebracht hat, so können wir gewiss mit gutem Recht uns in älterer Zeit die Abnormitäten in bedeutend verstärktem Masse denken! Sind doch die Staaten des Orients jetzt wenigstens äusserlich zu einer politischen Gestaltung gekommen, während früher auch selbst die Episoden friedlicher und kraftvoller Oberherren immer wieder durch die wildesten Erschütterungen unterbrochen wurden.

Die Numismatik wird auf solchen Gebieten ohne Geschichte und Kulturgeschichte im besonderen, nicht weit kommen. Um aber einigermassen Ordnung in das Wirrsal vergangener Reiche und Stämme und ihre numismatischen Denkmäler zu bringen, wird wohl ein eingehendes Studium der Münzstile, der Schriftarten und der Phasen ihrer Ausbildung noch längere Zeit aushelfen müssen, ehe wir mit dem Anspruch exakter Auskünfte über Währungsverhältnisse, Schrot und Korn an die orientalischen Münzen herantreten können.

Dass bei solcher Unfertigkeit auch die Frage, welche Rolle die baltischen Funddirhems einst im Handel und Wandel des Baltikums gespielt haben, erst recht noch vieler Studien bedarf, dies wage ich nicht zu leugnen. Wenn ich daher von verschiedenen Standpunkten an die gleiche Frage herangehend, diese in verschiedener Beleuchtung gezeigt und verschiedene Möglichkeiten betont habe, so möge man dies weder als Wiederholungen, noch als Inkonsequenzen oder Widersprüche vorschnell verurteilen.

Indem ich zum Schluss um nachsichtige Beurteilung der Mängel in der Ausführung der mir aufgetragenen Aufgabe bitte, so darf ich hoffen, dass die eben von uns durchlebte schwere Zeit

Digitized by Google

meine Bitte anders denn als blosse captatio benevolentiae der Beurteiler einführen wird. Namentlich haben empfindliche, andauernde Verkehrsstörungen mich verhindert, in manche Details so, wie dies die Untersuchung mit sich brachte, einzudringen und die einschlägige Literatur mir zu verschaffen.

Geschrieben Pernau und Kailes, 1905—1906.

Nachwort.

Weite Entfernung vom Druckort hat das Lesen der Korrektur unliebsam erschwert und verzögert und mich, mangels literarischer Hülfsmittel in der Hoffnung betrogen, mancherlei Unzulänglichkeiten, über die ich bei kompetenten Gönnern Hülfe erbat, noch während der Korrektur auszumerzen.

Indessen sage ich all meinen zahlreichen Helfern und Gönnern bei der Arbeit hierdurch öffentlich meinen wärmsten Dank.

Vor allem aber gebührt dem Akademiker Professor Dr. Saleman, Exzellenz, in St. Petersburg eine ganz besondere Anerkennung und Danksagung dafür, dass durch Seine gütige Mitwirkung die Drucklegung der arabische Typen erfordernden Teile der Arbeit überhaupt hat erfolgen können: eine Mitwirkung, die um so höher anzuschlagen ist, als, bezüglich arabischer Transkription und Lesung, den Orientalisten von Fach die Unterordnung ihrer Wissenschaft unter den engbegrenzten praktischen Zweck einer möglichst kurzen Anleitung des Laien zur Entzifferung ihm aufstossender Fundmünzen, wenig sympatisch berühren, ja sogar gewissermassen als schwer verträglich mit der Wissenschaft erscheinen wird. Allein, lediglich den praktischen Zweck vor Augen, soll mir zur Genugtuung gereichen, wenn der Widerspruch ein besseres und kürzeres Vademekum zeitigt, das dem Laien genügt, ohne ihn zur Anschaffung kostspieliger Spezialbücher und Vornahme zeitraubender Spezialstudien zu nötigen.

Geschrieben Tunis, März-April 1907.

Digitized by Google

Zu den Münztafeln.

№	Tafel.	Seite des Textes.	№	Tafel.	Seite des Textes.	№	Tafel.	Seite des Textes.
14	I	457	3482	IV	453	7941	III	475
239	II	460	3559	II	461	8626	I	457
241	II	460	3758	IV	479	8627	I	457
246	II	461	3927	II	460	8628	I	457
1044	II	460	3962	II	461	8636	III	473
1088	IV	472	4003	II	461	8659	III	473
1521	II	476, 454	4027	II	461	8661	IV	473
1550	II	454	4703	I	410, 412	8685	I	458
1567	II	461	4930	II	456	8713	I	458
1604	I	457	5338	IV	476	8714	I	458
1619	I	457	5340	IV	463	8790	IV	473
1668	IV	478	5341	IV	463	8791	IV	473
1741	II	476, 454	5342	IV	463	8792	IV	473
1772	II	476, 454	5346	II	461	9205	III	472
1777	IV	476, 413	5421	II	462	9230	III	472
2066	IV	478	5572	II	462	9241	III	472
2067	IV	478	6385	III	470	9242	III	472
2075	IV	480	6389	III	470	9280	III	472, 479
2076	IV	480	6443	II	460	9411	IV	480
2163	I	460	6554	IV	472	10068	IV	476
2165	II	481, 459	6689	II	461	10351	IV	479
2229	III	466	7122	IV	476, 413	10916	II	461
2266	III	472	7457	III	472	11352	III	473
2478	IV	478	7458	III	475, 479	II	I	458
2481	II	461	7474	III	474	IV	I	454
2482	II	461	7475	III	474	XVIII	I	454
2492	IV	478	7476	III	474	XXXII	I	457
2493	IV	478	7488	II	461	LX	I	460
2533	II	454	7517	II	461	XCV	I	458
2568	I	410, 412	7553	II	461	CII	I	457
2848	II	461	7557	II	461	CXX	I	460
2905	II	457	7719	III	475	CXXXVI	I	472
2906	II	457	7720	III	474	CXLVI	I	458
2907	II	457	7850	IV	476			
3077	II	462, 459	7871	II	461			

Digitized by Google

1.

[illegible] fruentur libertate quam ab antique

[illegible] hospites estiuales cum [illegible] in terra

[illegible] concordie [illegible]. Cum hospites in regno nogar

[illegible] sup predictam summam [illegible] dimid [illegible]

omnine subibit sententiam. Si furta predicta omissa fuerint inter berko [illegible]

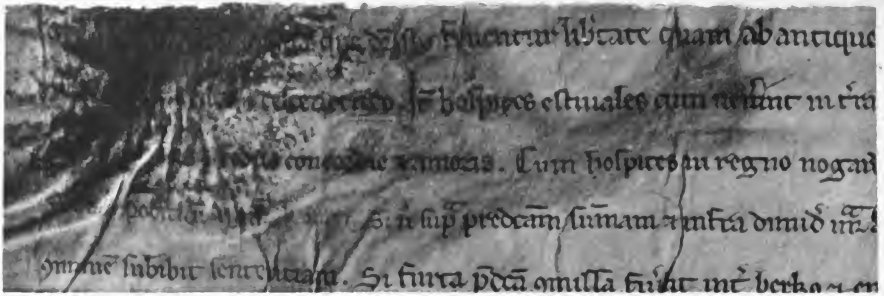

2.

[illegible] coning ieretslawe. coning Jeretslawen sone Hebbe ge p

gen heren ratibore. vñ mit dhen oldermannen. vñ mit al

wollenpunde uan Lubeke. mit ludolue dobriciken. vñ

vnde be schreuen vnse rechtecheit tiegen iuwe breue to

dhen olden vredhe to dher nuwart. binnin ketlingen

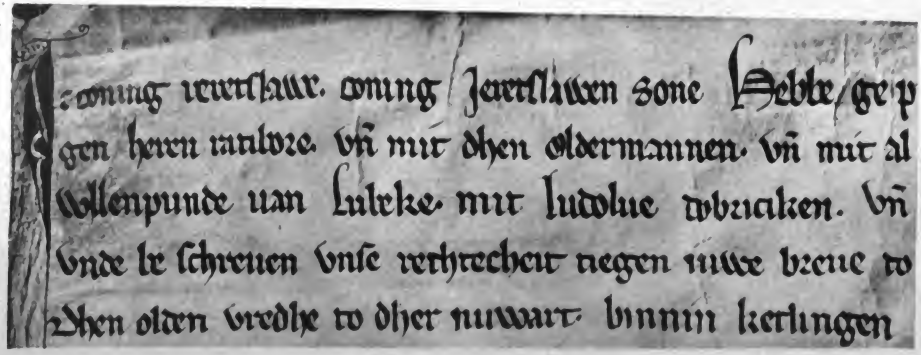

3.

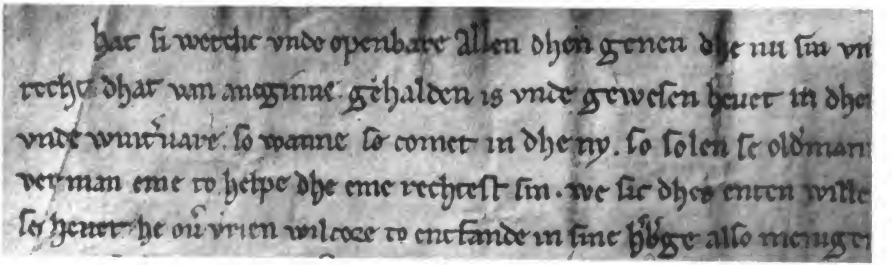

hat si wetelic vnde openbare allen dhen genen dhe nu sin vn
recht dhat van anginne gehalden is vnde gewesen heuet in dhe
vnde wintuare. so wanne so comet in dhe ny. so solen se oldman
ver man eme to helpe dhe eme rechtest sin. we sic dhes enten wille
so heuet he ou vrien wilcore to entfande in sine hoge also menige

4.

Dhat si wetelic allen dhen ghenen. dhe nu sint. vnde hir
solen. dhat sint dher tit. dhat sic in dheme namen godes. begunde to

5.

a. Wert eneme dhes hares ut gerocht

b. beschedhenen wintuare wedher vte

Digitized by Google

Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert.

Herausgegeben und mit sprachlichen Erläuterungen versehen
von Dr. W. Schlüter.

I. Einleitung.

Schon vor mehr als einem Jahrzehnt fand der jetzige Rigasche Stadtbibliothekar Herr cand. hist. Nicolaus Busch in einem Miscellanbande (Brotziana, alte Sign. 2248. Annales rigenses. I. C. B., pag. 7 und 8. Pappband in folio) der Stadtbibliothek die Abschrift eines in mittelniederdeutscher Sprache verfassten Rechtsdenkmals auf. In einem Vortrage, den Herr Busch in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands vom 13. Mai 1898 hielt (vgl. den Bericht in den S.-B. der Ges. 1898, S. 82—84), wies er auf die wissenschaftliche Bedeutung des gefundenen Textes hin und stellte fest, dass es sich bei seinem Funde um eine Rechtsaufzeichnung des 13. Jahrhunderts handele, in der eine ältere Grundlage der erweiterten Bestimmungen des Wisbyschen Stadtrechtes, wie es uns in einer Fassung aus der Mitte des 14. Jahrh. überliefert ist, erhalten sei. Aus dem Umstande, dass in dem Rigaer Texte niemals von einem Rat die Rede ist, auch nicht an den Stellen, wo in den sonst wörtlich übereinstimmenden Sätzen des jüngeren Textes der Rat erwähnt wird, schloss Busch, dass der Rigasche Text vor Einführung einer Ratsverfassung in Wisby, deren erste Spuren sich 1232 finden, aufgezeichnet sei, und zwar vermutlich in den Jahren 1226—1228, wobei er die Frage offen liess, ob die Rechtssätze etwa ursprünglich in lateinischer Sprache abgefasst gewesen und in Riga, immerhin noch im 13. Jahrh., ins Deutsche übersetzt worden seien.

Während Herr Busch noch mit den Vorarbeiten zur Veröffentlichung seines Fundes beschäftigt war, wandte er sich an mich mit der Bitte, seiner Ausgabe ein auf sprachliche Gründe gestütztes Urteil über das Alter des kleinen Rechtsdenkmals hinzuzufügen. Dazu war ich gern bereit; aber ehe ich noch zur

Digitized by Google

schriftlichen Ausführung dieses Urteils kam, schlug im Frühjahr des Jahres 1905 Herr Busch, indem er leider selber auf die Veröffentlichung verzichtete, mir vor, an seiner Stelle die Herausgabe des Textes zu übernehmen und ihn mit sprachlichen Erörterungen versehen in den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte abdrucken zu lassen, die der Präsident der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde für die Aufnahme des den Historiker, Juristen und Sprachforscher in gleicher Weise interessierenden Denkmals bereitwilligst zur Verfügung gestellt hatte.

Wenn ich der ehrenvollen Aufforderung Folge leistend erst jetzt die Arbeit zum Druck vorlegen kann, so bedarf es als Entschuldigung wohl nur des Hinweises auf die erschütternden Ereignisse des vergangenen Jahres, die auch die wissenschaftliche Tätigkeit vielfach hemmten oder zeitweise ganz unmöglich machten. Kommt so der Rigasche Fund viel später zur öffentlichen Kenntnis, als es der Finder wohl wünschen konnte, so hat doch die Verzögerung des Abschlusses meiner Arbeit den Vorteil mit sich gebracht, dass ich gleichfalls in die Lage eines glücklichen Finders gekommen bin, der die Freude hat, dem Rigaschen Fragmente hier ein zweites ebenfalls bisher unveröffentlichtes Bruchstück derselben älteren Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes hinzugesellen zu können. Als ich nämlich den von Schlyter im achten Bande seines Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui (Lund, 1853) herausgegebenen Text des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 14. Jahrh. nach den mit dem Rigaschen Bruchstücke übereinstimmenden Stellen durchsuchte, erregten die bis zu den einzelnen Zähnen herabsteigenden Busssätze für Körperverletzung mein besonderes Interesse, weil mir dabei einfiel, dass ich vor einigen Jahren in der Wolfenbütteler Bibliothek auf einem Pergamentblatte ähnliche Bussbestimmungen gelesen und flüchtig abgeschrieben hatte. Dort befindet sich nämlich in einer durch den † Oberbibliothekar von Heinemann angelegten Sammlung von Pergamentbruchstücken, die durch Ablösung von alten Einbänden gewonnen sind, ein Doppelblatt, das auf zwei Seiten einen Teil der Nowgoroder Skra, auf den beiden anderen Seiten, deren Text nicht mit dem Texte der Skra zusammenhängt, strafrechtliche Bestimmungen enthält. Hingewiesen auf dieses Wolfenbütteler Pergamentblatt war ich durch den Bericht, den Dr. Borchling im Beiheft zu den Nachrichten der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1902, über die mittelniederdeutschen Hss. in Wolfenbüttel und einigen benachbarten Bibliotheken gegeben hat. Borchling sagt dort (S. 144) über den Inhalt nur: „Vielleicht haben wir es mit einem Anhange der Skra zu tun, doch finden sich die Artikel von Bl. 1 [die strafrechtlichen Bestimmungen] in den bisher bekannten Anhängen der jüngeren Nowgoroder Skra nirgends wieder, sie sind auch nicht aus dem Lübischen

Digitized by Google

Rechte entnommen, sondern erinnern in ihrer ausführlichen Detaillierung eher an friesische Rechtsquellen.“ Beim Vergleich meiner Abschrift des Wolfenbütteler Fragmentes mit den entsprechenden Stellen des Wisbyer Rechts in Schlyters Ausgabe stellte es sich nun sofort heraus, dass der Wolfenbütteler Text sich mit dem des Wisbyschen Stadtrechtes genau deckte, nur dass er in der Orthographie gewisse sein höheres Alter bezeugende Altertümlichkeiten aufwies. Um einen möglichst zuverlässigen Text des Wolfenbütteler Bruchstückes zu erhalten, wandte ich mich an Herrn Dr. Franz Koehler in Wolfenbüttel, emer. Direktor der Domschule zu Reval, mit der Bitte um eine genaue Kollation meiner Abschrift mit dem Original.

Mit der entgegenkommendsten Freundlichkeit hat Herr Dr. Koehler meine Bitte erfüllt und durch Ausfüllung und Verbesserung meiner lücken- und fehlerhaften Abschrift die Möglichkeit zu einem buchstabengetreuen Abdruck gegeben. Ihm und Herrn Bibliothekssekretär Gronau, der, in der Lesung mittelniederdeutscher Handschriften besonders gut geübt, Herrn Dr. Koehler in wirksamster Weise unterstützt hat, ist es gelungen, die zum Teil verwischte und schwer lesbar gewordene Schrift des Bruchstückes bis auf den letzten Buchstaben zu entziffern und dadurch einen lückenlosen, bis in alle Einzelheiten zuverlässigen Text herzustellen. Herr Gronau hat sich ausserdem der nicht geringen Mühe unterzogen, von zwei Zeilen des Textes eine Pause anzufertigen, nach deren Wiedergabe jeder Schriftkundige das Alter der Handschrift annähernd bestimmen kann; zugleich gewährt das Faksimile auch die Möglichkeit, über etwaige Zusammengehörigkeit des Wolfenbütteler und des verlorenen, der Brotzeschen Abschrift zugrunde liegenden Rigaschen Bruchstückes sich ein Urteil zu bilden. Beiden Herren Kollegen von der Wolfenbütteler Bibliothek gebührt der wärmste Dank für ihre grosse Mühe und Sorgfalt; ohne ihre Beihülfe hätte ich nicht wagen dürfen den Text nach meiner Abschrift abdrucken zu lassen.

Das Wolfenbütteler Bruchstück bildet nun unzweifelhaft einen leider nur recht kleinen Überrest einer bisher unbekannten Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrh., und so wird es auch für den Rigaschen Fund wahrscheinlich, dass dieser nicht eine abgeschlossene Rechtsmitteilung für Riga darstellt, wie Busch meinte, sondern gleichfalls ein zufällig erhaltenes Bruchstück derselben Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes, dessen Original gegen Ende des 18. Jahrh. sich noch im Rigaschen Stadtarchive in einem Konvolute „Hochzeitsordnungen“ befunden hat, jetzt aber verloren scheint und im Wortlaut nur durch die Abschrift Brotzes erhalten geblieben ist. Dass das Rigasche und das Wolfenbüttelsche Bruchstück zeitlich zusammen gehören, geht aus den sprachlichen Untersuchungen im 5. Teile dieser

Digitized by Google

Arbeit mit Sicherheit hervor, und so sind wir durch die beiden Fragmente in den Besitz eines, wenn auch vermutlich nur geringen Teiles einer älteren Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes gekommen, die durch ihren Inhalt wie durch ihre sprachliche Form in gleicher Weise Anspruch auf die Teilnahme der Rechtshistoriker und Sprachforscher hat. Für die Rechtsgeschichte bedeutet der Fund eine nicht unwesentliche Vermehrung unserer Kenntnis über die Rechtsverhältnisse Wisbys im 13. Jahrhundert. Denn bisher kannte man das Wisbysche Stadtrecht nur in Abdrücken der einzigen (Stockholmer) Handschrift dieses Rechtsbuches, dessen Entstehung man in die Mitte des 14. Jahrh. verlegt (Schlyter, Corp. iur. Sueo-Got. ant. VIII, S. VI). Das mittelniederdeutsche Sprachmaterial aber gewinnt aus unserer Veröffentlichung ein zusammenhängendes Denkmal rechtsgeschichtlichen Inhaltes, das nur von wenigen an Alter übertroffen wird.

Im folgenden wird nun zunächst ein genauer Abdruck der beiden Bruchstücke gegeben, und zwar zuerst des Rigaschen (R.), dann des Wolfenbütteler (Wo.), dem die entsprechenden Stellen des jüngeren Textes in der Fassung des 14. Jahrh. nach der Schlyterschen Ausgabe der Stockholmer Handschrift (Wi.) an die Seite gestellt sind; dem Texte folgt eine möglichst wortgetreue Übersetzung mit Anmerkungen.

R. befindet sich, wie S. 487 gesagt, in einem der Rigaschen Stadtbibliothek gehörigen Sammelbande und ist von der Hand Johann Christoph Brotzes sauber und deutlich geschrieben. Brotze hat seiner Abschrift folgende Worte vorgesetzt: „Im Stadts Archiv habe ich in dem Convolut der Hochzeit Ordnungen folgendes auf Pergament sine dato mit Münchsschrift geschrieben Gottländisch Recht gefunden; so ich der Raritaet wegen hier abschreibe. Die erste Zeile ist genau nach der Schreibart des Originals copirt.“ Leider hat er aber über die Beschaffenheit seiner Vorlage keine weitere Auskunft gegeben, so dass wir z. B. nicht erfahren, ob der Text im Original etwa grade ein Pergamentblatt ausfüllte, oder ob der fragmentarische Charakter des Inhalts sich anderswie verriet. Eingereiht hat Brotze das kleine Rechtsdenkmal in sein chronologisch angeordnetes Werk „Annales Rigenses“ zum Jahr 1230, ohne besondere Gründe für diese Datierung anzugeben. Die von ihm nachgezeichnete Zeile, die auf der beigegebenen Tafel in gleicher Grösse faksimiliert ist, weist das verlorene Original unzweifelhaft ins 13. Jahrh. Für die Genauigkeit der Abschrift bürgt ausser Brotzes Zuverlässigkeit die mit dem Gebrauche des 13. Jahrh. stimmende Rechtschreibung des niederdeutschen Wortlautes; auch dass die von ihm gesetzten Lesezeichen genau ebenso im Originale sich fanden, scheint mir nicht fraglich. Lese- oder Schreibfehler dürften ihm nur ganz wenige untergelaufen sein; ich führe unter Beifügung der

Digitized by Google

§-zahlen meines Abdruckes folgende in ihrer Orthographie auffallende Wörter an, in denen möglicherweise Versehen Brotzes stecken: gebe*t*ener (3), *d*e (3), *d*essen (5), brudego*m*e (5), d*a*nde (14), besche*d*ene (14), io*d*och (16), tre*t*en (24), sta*n*des (24), suer (26). Durch Punkte deutet Brotze in üblicher Weise entweder eine Lücke oder eine ihm unleserlich erscheinende Stelle des Originals an. Die im Original möglicherweise in der Schrift abgesetzten Abschnitte macht Brotze durch ein T-artiges §-zeichen kenntlich, ohne selber in seinem Texte die Zeilen abzusetzen. Die im ganzen seltenen Abkürzungszeichen — es kommen nur der Strich zur Bezeichnung des ausgelassenen Nasals, *vñ* für *unde* und die Virgula für *er* vor — hat Brotze beibehalten, ebenso das ö in *gōt* (gut) und *sōster* (9); das ihm unklare Zeichen am Schlusse des Wortes *ervenlof* (28) hat er genau nachgeahmt. Aus all diesen Einzelheiten ist die Absicht des Abschreibers, den vorliegenden Text diplomatisch getreu wiederzugeben, deutlich zu erkennen, und wir dürfen uns getrost auf die Zuverlässigkeit der Abschrift verlassen, die uns das leider verlorene Original ersetzen muss.

Unser Abdruck gibt deshalb den Text des Rigaschen Bruchstückes buchstabengetreu nach Brotzes Abschrift wieder: die Abkürzungen sind nicht aufgelöst; ö ist beibehalten, ebenso die Setzung von *u* und *v* und die von Brotze angewandte Interpunktion; das §-zeichen ist durch ein dem Brotzeschen Zeichen möglichst ähnliches (T) ersetzt; die Beibehaltung der Zeileneinteilung erschien jedoch unnütz, da sich der Abschreiber in dieser Hinsicht wohl nicht an seine Vorlage gebunden haben wird; die bei Brotze fortlaufend geschriebenen Abschnitte sind der besseren Übersichtlichkeit wegen abgesetzt und mit durchlaufenden Zahlen versehen, nach denen dann im weiteren Verlauf meiner Abhandlung der Text zitiert wird.

Das Wolfenbütteler Fragment (Novi 404. 9, nr. 17), im folgenden mit Wo. bezeichnet, befindet sich auf einem einzelnen Pergamentstücke von 30 cm Breite und 19,5 cm Höhe, das durchnäht gewesen und zu zwei gleichen Quartblättern von 15 cm Breite zusammengebogen ist. Die Blätter haben zu einer Handschrift rechtshistorischen Inhalts gehört; die beiden Seiten des ersten Blattes enthalten einen Teil des uns bekannten Textes der älteren Nowgoroder Skra (s. darüber weiter unten im Teil IV), die beiden Seiten des zweiten Blattes das uns hier interessierende Bruchstück des Wisbyschen Stadtrechtes. Die vordere Seite enthält 22 Zeilen, die hintere 21, für die die Linien vorgezogen sind. Die Überschriften sind in roter, die Initialen teils in blauer, teils in roter Farbe gehalten. Die Überschriften sind nach der Meinung Herrn Dr. Koehlers, wenigstens zum Teil, vorweg eingetragen worden, so dass der Schreiber, der mit dem

Digitized by Google

ihm übrig bleibenden freien Raume nicht überall recht auskommen konnte, einige Male gezwungen war um die nächstfolgende Überschrift herumzuschreiben. Obwohl im Wisbyer Fragmente der i-punkt überall gesetzt ist, im Nowgoroder aber nicht, hält Herr Dr. Koehler doch den Schreiber beider Stücke für einen und denselben. „Auch die Illuminierung beider Blätter geht, trotzdem der Charakter der Initialen ein so verschiedener ist, auf dieselbe Hand zurück. Die Farben sind durchaus dieselben.“ Unser Abdruck von Wo. ist zeilen- und buchstabentreu; die Abschnitte sind durch vorgesetzte Zahlen von mir geschieden, die farbigen Überschriften und Initialen durch grösseren Druck kenntlich gemacht.

II. Text des Rigaschen und Wolfenbüttelschen Bruchstückes des Wisbyschen Stadtrechtes.

A. Text des Rigaschen Bruchstückes (R.).

R.

[Vorwort.]

Dhat si wetelic allen dhen ghenen . dhe nu sint vnde hir na comen solen . dhat sint dher tit . dhat sic in dheme namen godes . begunde to versamende uppe gotlande dhydesch tunge . vnde nedher to donde . dhorch eine meine ghe nut . vn̄ mak . allen dhen genen . dhe sic dhar nedher gedan hebben . vn̄ mit godes willen . noch dhenken nedher to donde . redhelike vnde bedherfliken . van eneme menen wilcore . gemener dhudeschen dhe uppe gotlande wonhaftich sin . recht aldus ge sat is . vnde beschreuen.

van echtscap.

1. So welic man sic to gotlande nedher dot . vnde an echtscap tret . dhe scal wit nemen na dhudesch . . . .[1]) te . also hir beschreuen is.

Wi.

[Praefatio, S. 21.]

In goddes namen ameN: *Dat si witlic . dat do sik* de lyde to *gotlande* . van manigherhande tunghen *sammeden* . do suor man den vredde.

[I, 2. S. 25.]

So we unse borghere werden wil de werde unse borghere *na desseme rechte dat hir ghescreven steit.*

[1]) Die Punkte in der Vorlage; ergänze: dhudescheme rechte.

Digitized by Google

R.

2. T Vor louet ein man sin kint an echtscap . dhat scal man beborgen an beidhent sit . so we so dhat breket . dhe heuet dhem . . . .[1]) vorboret . X. marc goldes. An dheme gelouede sal dhit bestan . sunder ienighe samenunge ofte getrecke . bet an dhen dach dhat man dhe brutmisse s . . . . . [2]) neuen dhe ghene dhe dhe vrie hebben to gadere gebracht an beidhent sit . vnde XII. vruwen . it sin vruwen edher iuncvruwen . dhe moghen dhat ouer . . . . wanne se de prester to samene geuet.

3. T dhe blitschap sal man don . mit XXV. schotelen gebetener geste . mit drosteten . VI. schotelen . de[3]) prest . . . . . [4]) ogen . vnde dhat ingesinne van dheme hus . ene dharf man nicht rekenen . so we dhar en bouen dot . dhe heuet vorboret ene halue marc goldes n . . . . . de[5]).

4. T Wanne dhe brutloft geboden is . comet dhar na geste van en buten to . dhe dhar vrunt to sin . dhe mach man nemen sunder broke . vif richte sal man dhar geuen . sculderen vnde schinken vnde drogen kese mach man dhar enbouen geuen auer sunder broke.

Wi.

[IV, I, 1. S. 146.]

van echscap.

So war lyde to samene *vorlouet* werdet *in echtscap . dat* löuede *zal men vor börghen . bi . X. marc goldes . to beiden siden.*

[IV, I, 10. S. 151.]

van scotelen to brutloften.

To der brutloft machmen hebben . XL . *scotelen* . dar vt to nemende . de dar denen scölen . vnde . IIII . vrowen vmme to gande . vnde nene mer, dar vmbouen mach men hebben *prestere* bryt*teghen* . *vnde dat inghesinde* van beiden siden. *Queme iemant sint* mer *van butene to de dar to behörde . dene mach men* -bidden oft man wil.

[IV, I, 14. S. 152.]

van richten.

Uer *richte* machmen *gheuen* to den brutloften vnde *dröghen kese.*

[1]) Ergänze: dheme anderen (?); vgl. unten S. 535 Anm. 1.
[2]) Ergänze: *singe.* [3]) Lies: dhe.
[4]) Ergänze: *prestere, dhe bruttogen.*
[5]) Ergänze: nicht to latende; vgl. unten § 8 und Wisby-Stadtr. im Corp. iur. Sueo-Got. VIII, Glossar unter laten.

Digitized by Google

R.

5. T So wanne man to dher taflen gecomen is . so sal dhe bruttoge dhes brudegamen up stan mit dessen worden . dhe brudegam bekent hir siner brut . also dan gȳt . also he nu heuet . vnde noch winnen mach na stades rechte. Mit den seluen redhen sal antwordhen dher brut vormunde . vn̄ spreken aldus. Dhes dhe brudegome heuet bekant dher brut . dhes seluen bekennet se eme wedher na stades rechte.

6. T Dhe schotelen dhe dhar to dher taflen werdhen gesat . dhe solen geuen [1]) to lode . sund' dhe heren van dheme kerspele vnde dhe bruttoge [2]) dhe sint vri. Dhit ghelt sole up boren dhe drosteten . vnde antwordhen dhat dhen genen dhe dhe cost dō an beidhent sit.

7. T Binnen dher brutloft sal man gancelike negein clenode geuen, neuen slecht dhit vorbenomede gelt . hir mēde si dhe minne afgeleget.

8. T Dhe brudegame sal oc to dher brutloft nemene sconen [3]). mer sic vnde siner [4]) brut . dhe brut oc nemanne negein clenode geuen sal . sund' dheme brudegame [5]) . so wo uele se wil. So welik dhit breket . dhe gelde ene halue marc siluers . nicht to latende.

Wi.

[IV, I, 11. S. 151.]
De scotelen scöllen gelden *to loden.*

[IV, I, 17. S. 154.]
de scotele gelde *to loden.*

[IV, I, 17 Schluss, S. 154.]
Och si dar mede to allerhande *brutloften* vorboden allerhande *gifte* to *gheuende.*

[IV, I, 9. S. 150.]
De brudegam mach senden ziner brud . in clenöde so wat he wil.

des ghelik mach . *de brud* senden örrem *brydegamme . so we dit breket, de* betere deme rade . VI. *marc.* [vgl. ausserdem IV, I, 17.]

[1]) Siehe die Anmerkung zur Übersetzung.
[2]) Lies: bruttogen.
[3]) Lies: *scoen;* siehe die Anmerkung zur Übersetzung.
[4]) Lies: *sine.*
[5]) Lies: *brudegamen.*

Digitized by Google

R.

9. T Dhes anderen dages ne sal neman wedher comen to dher brutloft . it ne si dhe bruttoghe . vad'. mod'. brodher odher söster . des brudegamen odher dher brut . so we so oc anderes to dher tit wedher comet vngeboden . dhe bote enen verdhinc . ladhet oc dhe wert iemanne wedher . he betere ene halue marc siluers . nicht to latende.

10. T To brutloften mach man hebben twe spellude . vnde dhen nicht to geuende . mer to lode.

11. T van ener vullen brutloft sal men geuen dheme coke enen haluen verdhinc.

12. T To dheme badhestoven to gande . vnde dhat brudbedde to makende . sal man nemanne ladhen van enbutene to . neuen dhe bruttogen . mit . III . vruwen odher dher brut sust'. oft ere dochter.

van kindelbere.

13. So wanne man eneme kinde to dheme kerstendome volget . dhar ne sal man nicht mer to ladhen dhan XII vruwen.

14. T Lustet oc wen kīdelber to dande[1]) . dhe ne sal nicht mer hebben . dhenne dhe beschedene[2]) XII. vruwen. Dheme kinde to vatd'scap en sal neman mer geuen dhan enen ore . min geue we so wille.

Wi.

[vgl. IV, I, 12, 13 und 17. S. 151, 152 und 154.]

[IV, I, 15. S. 153.]

van spellyden.

Tue spellyde machmen hebben vnde den gheuen to haluen verdinghen [an Stelle von *„haluen verd.“* stand ursprünglich *loden*].

[IV, I, 20. S. 156.]

Deme koke zalmen gheuen . VI. öre.

[vgl. IV, I, 21. S. 156 f.]

[IV, I, 8. S. 150.]

To dem brudbedde to makene mach man hebben . VI. scottelen.

[IV, I, 18. S. 154.]

[vgl. so wanne de vrowe ere tit . vt gheleghen heft na deme kinde, so mach se beboden ver vnde tuintich *vrowen* . de ere *volghen*.]

vnde *lystet ihenighemme kindelber . to hebbende . de mach hebben . XII.* scotelen . vnde *nicht mer . min we so wille . des kindes paden de geuen to haluen verdinghen . vnde nicht mer.*

[1]) Lies: donde. [2]) Lies: beschedenen.

Digitized by Google

R.

15. T Oc ne sal neman negein kindelber halden . mer dhes seluen dages . also men dheme kinde to dheme kerstendome volget. We so an dhessen stucken breket . dhe bote ene halue marc siluers.

16. Geuet Got twen gaden kindere to gaddere . vnde lichte dhe man dhes to rade wert . dhat he ut landes varen wil . entwer an godes dheneste . ofte andere sine sake to weruende . ofte an siner lesten tit . van sineme gewunnen gŏde . he hebbe iuncvruwen genomen ofte wedewen . mach he to keren gode . ofte sinen vrunden vrilike . wo uele he to rade wert . io doch also metlike . dhat it sineme wiue vnde sinen kinderen nicht to svar ne si.

17. T Wert auer ienich man so unuorsunnen . dhat he sin wif ofte sine kindere mit unmatliker gifte beswaren wil . dhat scal stan an der stat wilcore.

18. T Geuet oc we sine kindere ut . it si sone edher dochter. he geue se ut mit beschedheneme gŏde . vnde bliuen dhar mede af gesundereghet van anderen kinderen . it ne si dhat en dhe alderen sint sund'liken wat to keren willen.

19. T Comet it oc also dhat dhe kindere . sone ofte docht' sic seluen berichten willet behaluer erer alderen rat vnde vulbort .

Wi.

[cf. IV, II, 2. S. 164.]

de *mach* van sines selues gude in sime testamente gheuen . . . *gode,* wiue, kinderen, *vrynden* . . . . *so wat he wil . also doch dat id matlik si sinen* echten *kindern*.

[IV, I, 2. S. 146 f.]

Hebbet gaden mer kindere to zamene danne en . vnde willet se der ienich *vt* beraden *mit beschedeneme gude* . dat zalmen don mit vulleme tyghe . vnde so is dat kint *dar mede gheseceden van* alle *den anderen kinderen; id si sone oder dochter / id ne si dat de ölderen eme sint* mer *to keren willen* mit gudeme willen.

[IV, I, 3. S. 147.]

Mer *welde sik der kindere welk syluen beraden . ane vulbord vnde witscap der ölderen . id were zone öder dochter / deme hebbet de*

Digitized by Google

R.

dhe alderen hebbet vrien wilcore en to[1]) kerende wat se willet. ofte altes nicht.

20. T Steruet ener vrowen ere man. dhe sic na eres mannes dode temelike handele. vnde ereme dhingen[2]) rechte do. dhe sal besitten mit eren kinderen. mit samrade siner vrunde. vnde ne sal negenerhande dhinc don sund' witscap vnde rat dher vormunden dhe en gesat werdhen.

21. T Will se sic oc voranderen na eres mannes dode. se neme eren del na stades rechte. io dhoch sin dhe kindere an erer moder erue na kindes dele. vñ dhe vormunde[3]) vorstan dhe kindere. Steruet oc dhe vruwe sund' eruen van dheme anderen manne dhe ersten kindere gat to schichtinge mit dheme stefvadere to halueme gŏde.

van vormunden to settende.

22. En man heuet vrien wilcore. vormunde[4]) to settendesi nen kinderen vnde sinen eruen. wen so he to rade wert. hesi binnen landes ofte buten.

23. T Dhe vormunde auer dhe dhar ghesat wert. dhe underwinde sic dher vormuntscap na stades rechte. vnde also dan gŏt

Wi.

olderen vrien willekör to tekerende. van öreme gude. *so wat se willen.*

[IV, I, 24. S. 159.]

§ 2. Vnde des ghelike *steruet ener vrowen örre man vnde wil se* wedewe bliuen. vnde *holden sik temeliken vnde don örrem dinge* lik vnde *recht de mach besitten mit samrade* der kindere vnde *siner vrunde. vnde ne sal nenerhande ding don. sunder witscap vnde* vulbord *der vormyndere.*

§ 3. *Wil se sik danne voranderen*. dat do se *na stades rechte. vnde neme örren del* des gudes / *vnde de vormyndere vorstan de kindere.*

[IV, I, 23. S. 157.]

van vormynderscap.

En man heuet vrien willeköre. he si sek oder ghesund sineme wiue. *sinen kinderen. vnde sinen erfnamen vormyndere to settende so wene he wil* binnen vnser stad. vnde stades marke de vnse börghere si / *he si binnen landes oder butenlandes.*

Vnde *de vormyndere de ghezat werdet. de vnderwinden sik der vormynderscap* vnde des gudes. *vnde also danich gud / alse se dar*

[1]) Lies: *to tokerende.*
[2]) Lies: *dhinge.*
[3]) Lies: *vormunden.*
[4]) Lies: *vormunden;* das Wort heisst im nom. sg. *vormunde.*

Digitized by Google

R.

also he dhar untfeit . dhat vntfa he mit witscap dher vrunde . vnde anderer goder lyde . wil oc dhe vormunde des gödes geneten . he maket it dhen eruen seker . mit wissen borgē . ofte mit torfhachtegen egene . vnde geue dhen kinderen dhes se bedhoruen.

24. Steruet oc en man also dhat he neghenen vormunden ne cyset . dhe neghesten vrunt treten[1] an dhe vormuntscap na standes[2] rechte . vnde dhe also vormunde wert . dhe entfa dhat göt also hir vore gheredhet is . vñ vorsta dhe kindere . auer so wanne dhe knecht achtein iar alt wert . so is he self mundich. So wanne oc dhe iuncvrowe manbere is . so geue man se ut mit gödeme willen . vnde mit dher vrunde rade.

25. T Steruet eme manne sin wif . he neme wif na ereme dode ofte neghen . döt he sineme dhinge rechte . he bliuet siner kindere vormunder.

Wi.

vntfat / dat vntfan se mit witscap der vrynde vor vnseme rade. Vnde *willet danne de vormyndere des gudes gheneten so maken se it den erfnamen zeker: mit wissen börghen . ofte mit torfhaftighen eghene* vor unseme rade . *vnde gheuen den kinderen* örre nodtrocht vnde *des se bidöruen* van kost . vnde van klederen.

[IV, I, 24. S. 158.]

van vrynden in vormynderscap.

Untvellet kinderen örre *vader.* vnde *settet* ene *negheine vormyndere.* So *tredet de negesten vrynt* van beiden siden *in de vormynderscap* mit witscap vnde mit vulbord des rades. *Vnde de also vormyndere werdet . de don* bi den kinderen vnde *bi deme gude alse hir vore ghescreuen is.*

[IV, I, 25. S. 160.]

van sylfmyndigheit.

So wanne de knecht . XVIII . iar old is . so is he sylfmyndich . vnde *so wanne oc de iuncvrowe .* XVIII . iar old *is* . so is se *manbare . so gheueman se vt mit gudeme willen vnde mit der vrynde rade.*

[IV, I, 24. S. 159.]

Steruet oc *eneme manne sin wif . he neme* en andere *wif oder nicht* . vnde *dot he sineme dinghe* lik vnde *recht . so bliuet he siner kindere vormyndere.*

[1]) Lies: *treden.*
[2]) Lies: *stades.*

Digitized by Google

R.

26. T Entvellet ener vrowen ere man sunder eruen . dher vrowen vellet to dhat halfte del dhes gödes . vnde to vordele ere ganden . cledhere . vñ dhe negesten eruen van dher suer [1]) siden, tredet an dhat halfte del . dhar enbouen boret en to sine ganden cledhere.

27. T Dhe man heuet oc vrien wilcore an sineme segbedde [2]) to geuende wat he wil . vnde so wat dhar ouer bliuet . dhat boret up sine eruen na sineme dode.

28. T Steruet eneme manne sin wif sunder eruen . dheme manne boret to twe del dhes gödes . vnde sine ganden cledhere . vnde dher vruwen eruen boret to dhat dherde del . vnde ere ganden cledhere . io dhoch heuet se vrien wilcore . ere ganden cledhere to geuende weme se wil . vnde dhar nicht enbouen sund' eruenlof. Wat dhar enbouen is dhat gheit ganceliken to dhe [3]) schichtinge.

29. T Vulle ome . vnde vulle vedderen sint gelike na erue up to borende.

30. T So we so dhinc maket mit vorworden . dhat ene breket negein stades recht.

Wi.

[IV, III, 4. S. 166.]

Untfellet ener vrowen örre man . vnde let örre nen kint . der böret to de helfte des gancen *gudes. vnde örre snedene cledere . . . . . Vnde des mannes* rechten *eruen* börd to *de andere helfte* des gudes. *vnde sine ghesnedene cledere.*

[cf. IV, II, 2. S. 164.)

[IV, III, 1. S. 165.]

Untvellet eneme manne sin wif vnde se nene kindere to zamene hebbet . so bört öme to . de tve del des gancen *gudes . vnde sine ghesnedene cledere . vnde der vrowen erfnamen de derde del des gudes . vnde örre ghesnedene cledere . en vrowe heft vrien wilköre ere ganden cledere weme se wil to gheuende vnde dar nicht vmbouen sunder eruelof.*

[IV, III, 7. S. 168.]

Vulle öme . vnde vulle vedderen sint like na erfnamen.

[cf. IV, II, 1. S. 163.].

Wil en use börghere sin testament maken . de make dat vor twen radmannen . . . . iodoch also dat unses *stades recht* dar mede nicht bedröuet si.

[1]) Lies: *suerd.*
[2]) Lies: *sekbedde.*
[3]) Lies: *dhere.*

Digitized by Google

B. Text des Wolfenbüttelschen Bruchstückes. (Wo.)

Wo.

(Vorderseite.)

1. so bote man dhe wunden . gat dhe ben ute dhere wunden . so is en man twibotich . bliuet en man dof van dh'e wunden oue unsinnich dhat is uull manbote . seget he dhat he gar dof si . dhes mot he uullencomen mit ten mannen dhat scholen ou' wesen vrie. lvde vnde negene gelote'de brodhe'. 2. W't en man gewundet also: dhat dhe wunden negein hot noch hvue bedhecken ne mach so bote men iȷ̶ m^a^r sil. men dhe bote sta an clage iar vnde dach . bliuet eme dhan en nare dhe man sen mach . ouer dhe stra te dhat sint ov'. iȷ̶. m^a^r. **Van hartoge.**

3. Wert eneme dhes hares ut gerocht also uele dhat he cale bliuet . vnde . dhat mit tven uing'en nicht behvden ne mach . dhat is . iȷ̶. m^a^r silu'es. **Van dhen oren vn̄ dhen ogen.**

4. Wert en ore eneme manne af gesnedhen so bote men . V. m^a^r. silu'es . werdhet bedhe dhe oren af gesnedhen dhat sint . X. m^a^r. sil. wert oc eneme manne en oge ut gesteken dhat is half bote . w'dhet se oc beidhe ut

Wi.

[I, 15. S. 33.]

so böteman de wunde dar na se is, *gat dat ben vt der wunde* . so böteman deme cleghere . XII. marc. der stad .VI. marc, den vögheden . ȷ̶. marc § I^us^. *Bliuet* danne *en man van der wunden dof ofte unsinnich so böteman deme cleghere . XL. marc.* § II^us^ Sunder *seghet he dat he gar dof si . dat mod he war maken* sylf tuelfte . mid unbesprokenen lyden up den hilghen . . . vnde de man zollen alle vor oghen sin . vnde (dat) zal men don . *wanne jar vnde dach vmme comen is.* § VI^us^ *werd en man gewundet* in dat höued . *al so . dat de wunde nen hod noch huue bedecken mach* . deme *böteman* .VI. marc, der stad .VI. marc. den vögheden . ȷ̶. marc. § VII^us^ *Bliuet eme danne en nare*. so wanne de wunde ghehelet is . *de man seen mach* dwers *over de strate* so botemen auer deme cleghere . III. marc.

Wert eneme manne des hares vt gheroft . dat he kal bliuet . vnde dat nicht mit twen vingheren bedecken mach . deme böteman .VI. marc.

[I, 17. S. 37.] *Werd eneme en ore af gesneden* oder geslaghen . oder ghehowen . *so böteman* eme . XX. *marc. werdet de oren beide afghesneden* . gheslagen . oder ghehowen . *so beteremen* deme cleghere . XL. *marc.*

[I, 18. S. 38.] *Werd eneme en oghe vt ghesteken* . so böteman eme . XX. marc. *werdet* eme *beide* oghen *vt* ghesteken . so beteremen eme . XL. marc.

Digitized by Google

Wo.

(Rückseite.)

5. So we[1]) eneme manne entve slet dhe ke nebacken dhe bote dhen slach vnde dhe wū de[2]) dhat is iȷ̇. m'r silu'es vnde nochten an dhe[3]) halue m'r silu'es dhar enbouen . w't oc dhe munt wrich ofte schele van dheme sla ge dhat is half manbote[4]). **van dhen tenen.**

6. Slet en man dheme and'en dhe tene ute dhe me houede also manich also dhere is also ma nigen schal men boten to dhen tan na sinen m'e v'dhe[5]) . vnde dhar enbouen . iȷ̇. m'r silu'es dhe ouersten tene vnde dhe uordhersten to dhen tan uor . iȷ̇. v'dhinge vnde vortmeren allerliken vor enen v'dhing dhat[6]) al to gade' . X. m'r silu'es. **van dhen lippen.**

7. Werdhet dhe lippen eneme manne afge slagen of af gehowen also dhat dhe tene schi nen . so bote men to dhē lippen vor . X. v'dhīge

8. Dhe tunge dot oc. **Van dh'e tungen vnde dh'e nasen** . X. m'r. silu'es w't dhe ut gesnedhen vnde bliuet en man sprakelos . dhat[7]) selue dot oc dhe nase . w't dhe af gesnedhen . ge

Wi.

[I, 20. S. 38.]

So we eneme sleit ene wunden in *de kenebacken . de betere* eme .VI. marc. *Sleit* he eme *de kenebacken entuey . so bote he* eme . XII. marc. Bliuet eme *de munt wrich ofte scef . van deme slaghe . dat sint* . XX. marc.

[I, 21. S. 39.]

Sleit en deme anderen te tenen vte deme munde . *al so manich al so der is . al so böte he* vor den slach . VI. marc

vor de öuersten tue tenen . vor iowelken tue marc . vnde vor iliken anderen tan . I. marc . *dat sint to hope* . XL. marc.

[I, 22. S. 39.]

Werd eneme de lippe af ghesla ghen oder ghe howen . al so dat de tenen scinen . so böteme vor iowelke *lippen* . X. marc.

Werd eneme *de tunge vt ghesneden* . also dat *he stum bliued* . so beteremen eme . XL. marc.

[vgl. I, 1º. S. 38: van der nesen.]

---

[1]) oder *me?* [2]) *wūdē?* der Buchstabe nach d ist ganz verwischt.
[3]) vermutlich *andhe'* = *andhere.*
[4]) *manbote;* die zwei letzten Buchstaben unleserlich.
[5]) *na sinen meren werdhe?* oder verschrieben statt *na sineme werdhe?*
[6]) Ergänze: *is* oder *sint.* [7]) *dhat* undeutlich.

Digitized by Google

III. Übersetzung.

A. Rigasches Bruchstück.

(Vorwort[1]).)

Das sei allen denen, die jetzt sind und hiernach kommen, wisslich, dass seit der Zeit, dass sich in Gottes Namen auf Gotland Leute deutscher Zunge zu versammeln und niederzulassen begannen, um des gemeinen Nutzens und Vorteils willen allen denen, die sich dort niedergelassen haben und mit Gottes Willen noch niederzulassen gedenken, in vernünftiger und nützlicher Weise durch eine gemeine Willkür aller Deutschen, die auf Gotland wohnhaft sind, das Recht also gesetzt und geschrieben ist.

Von der Ehe.

1. Jedermann, der sich in Gotland niederlässt und in die Ehe tritt, der soll das Recht[2]) nehmen nach deutschem Rechte, wie hier geschrieben ist.

2. Verlobt jemand sein Kind zur Ehe, das soll man von beiden Seiten durch Bürgschaft sichern; wer das bricht, der hat dem . . . . . 10 Mark Goldes verwirkt. Bei dem Verlöbnis soll dies bestehn. Ohne jegliche Versammlung oder Aufzug[3]) bis an den Tag, dass man die Brautmesse[4]) s(inge), ausgenommen diejenigen, die die Heirat zustande gebracht haben auf beiden Seiten; und zwölf Frauen, es seien Frauen oder Jungfrauen, die mögen das über . . . . ., wenn sie der Priester zusammen gibt.

3. Die Hochzeit soll man geben mit 25 Schüsseln gebetener Gäste, mit Drosten[5]) 6 Schüsseln; die Priester, (die Brautführer) und das Ingesinde von dem Hause darf man nicht rechnen. Wer

---

[1]) Vergleiche den Anfang der Nowgoroder Skra (Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. Hanse, S. 16): Dhat si wetelic unde openbare allen dhen genen, dhe nu sin unde hir na comen solen, dhat . . recht . . . alduz beschreuen is.

[2]) *wit* (got. vitoth, nl. wet) ist das geschriebene Gesetz, der Buchstabe, im Gegensatz zu *recht*, dem Geiste des Rechts; vgl. Schiller-Lübben V, 746 *na den rechte des olden wyts.*

[3]) *getrecke;* vgl. Schiller-Lübben unter *treck;* Napiersky, Quellen d. Rig. R., S. 208, 45: *dar en schal neen trecke groter sin, den met ses vrowen*; S. 209, 47: *welk man brutlacht hebben schal, de en schal nene samlinge edder trecke maken to der brud.*

[4]) *brutmisse*, Brautmesse; fehlt im mhd und mnd. Wörterbuche; auch bei Grimm und Heyne nicht verzeichnet, wohl aber bei Sanders; ein entsprechendes ags. Wort ist nicht belegt. Im altnord. (Cleasby-Vigfusson) ist brúthmessa = the marriage service und kommt in Verbindung mit singen im Gotlandsrecht (Schlyter VII, 24) vor: *thar singis bruthmessa.* Fürs mnd. findet sich ein Beleg im Urkundenb. d. St Braunschweig I, S. 245: *de yenne de brudtmissen laten holden.*

[5]) *drostete*, Schüsselträger (dapifer), Schaffer.

Digitized by Google

darüber tut, der hat eine halbe Mark Goldes verwirkt (nicht zu erlassen).

4. Wenn die Hochzeit geladen ist, kommen darnach Gäste von draussen dazu, die Verwandte[1]) sind, die kann man ohne Bruch[2]) nehmen. Fünf Gerichte soll man da geben; Schultern und Schinken und trocknen Käse kann man noch darüber geben, aber ohne Bruch.

5. Wenn man zu Tische gekommen ist, so soll der Brautführer[3]) des Bräutigams aufstehn mit diesen Worten: Der Bräutigam bekennt[4]) hier seiner Braut solches Gut, wie er nun hat und noch nach Stadtrecht gewinnen mag. Mit denselben Reden soll der Braut Vormund antworten und also sprechen: Wessen (wozu) sich der Bräutigam der Braut gegenüber bekannt hat, desselben bekennt sie sich ihm wieder nach Stadtrechte.

6. Die Schüsseln, die da zu Tische gesetzt werden, die sollen je ein Lot geben[5]), ausser den Herren von dem Kirchspiele und den Brautführern, die sind frei. Dies Geld sollen die Drosten erheben und es denjenigen überantworten, die die Ausrichtung[6]) tun auf beiden Seiten.

7. Während der Hochzeit soll man durchaus keine Kleinode schenken, nur grade[7]) dies vorgenannte Geld; hiermit sei die Minne abgeschaft[8]).

---

[1]) *vrunt*, nom. pl., hat im rechtlichen Sinne immer die Bedeutung „Verwandte".

[2]) *broke*, Bruch, Strafe.

[3]) *bruttoge*, Brautführer; fehlt im mnd. Wörterbuche; das entsprechende Wort lautet im Gotlandsrechte § 24 *bryttugha* (in der deutschen Übersetzung von 1401: *brülögher*), in Wi. bryttöghe, brytteghe, war also ein in Gotland übliches Wort; —toge = Führer wie in an. hertogi, leidhtogi.

[4]) *bekennen* im Sinne von „eine Verpflichtung anerkennen" s. Schiller-Lübben I, 210.

[5]) *geuen;* nicht etwa ein Schreibfehler für *gelden*, wie in Wi. steht; die Gäste mussten die Beköstigung bezahlen; vgl. die Statutarrechte der Stadt Geseke (Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens III, S. 477) 22: de scotele zal gheuen 10 penninge. — *lot*, der 16. Teil einer Mark Pf. oder ½ Öre (s. Schlyter im Glossar zum Wisbyer St.-R.); *to* mit Zahlen wird zum Ausdruck des Distributivverhältnisses gebraucht, vgl. U.-B. d. St. Braunschweig I, S. 43: tho 60 scottelen.

[6]) *cost don*, eine Festlichkeit, besonders Hochzeitsfeier, ausrichten; s. Schiller-Lübben II, 546.

[7]) *slecht*, adv. einfach, ohne weiteres.

[8]) *minne;* mit der Minne ist eigentlich der Minnetrunk gemeint, der als Johannis- und Gertrudenminne im Mittelalter gebräuchlich war (vgl. J. Grimm, Mythologie ⁴ I, 48 ff. und III, 31; Zingerle in den Wiener Sitz.-B., phil. Kl. 40, 177 ff.). Nach § 24 des Gotlandsrechtes (Schlyter, VII, S. 59) sollten auf den Hochzeiten „die Minneschalen, so oft der Hausherr will, geschenkt werden zu Marias Minne (minni sculu skenkias so marg sum husbondi wil firir Mariu minni), aber nach Marien Minne hat jeder Urlaub heim zu gehn". Dafür musste offenbar von den Gästen auch gezahlt werden; die „minne si hirmede afgeleget" soll also heissen: hiermit sei die Verpflich-

Digitized by Google

8. Der Bräutigam soll auch zu der Hochzeit niemand beschuhen[1]), nur sich und seine Braut. Die Braut soll auch niemand irgend ein Kleinod geben, ausser dem Bräutigame, soviel sie will. Wer dies bricht, der zahle eine halbe Mark Silbers, nicht zu erlassen.

9. Des anderen Tages soll niemand wieder kommen zu der Hochzeit, es sei der Brautführer, Vater, Mutter, Bruder oder Schwester des Bräutigams oder der Braut. Wer anderes zu der Zeit wieder kommt ungeladen, der büsse einen Verding. Ladet der Wirt jemand wieder, er bessere eine halbe Mark Silbers, nicht zu erlassen.

10. Zu Hochzeiten kann man zwei Spielleute haben und denen (ist) nichts zu geben als[2]) je ein Lot.

11. Von einer vollen Hochzeit soll man dem Koch einen halben Verding[3]) geben.

12. Zu der Badstube zu gehn und das Brautbette zu machen soll man niemand von draussen zuladen, ausser die Brautführer mit drei Frauen oder der Braut Schwester oder deren Tochter.

Von Kindelbier.

13. Wenn man einem Kinde zum Christentume (Taufe) folgt, dazu soll man nicht mehr laden als zwölf Frauen.

14. Gelüstet es auch wen, ein Kindelbier anzurichten, der

---

tung zu einem Erinnerungsgeschenk für den Minnetrunk abgeschafft. Über *minne* in der Bedeutung „Geschenk" s. Lexer, Mhd. Wörterbuch. — *afgeleget* im Sinne von „aufgehoben" kommt in Wi. mehrmals vor: IV, I, 7: *dat drambedde si afgelecht.* IV, I, 14: *darmede si afghelecht brot, dat man hetet unrad.* Es entspricht dem gleichbedeutenden *aftakin* im Gotlandsrechte § 24: *en magha raith ir af takin* (in der Übersetzung von 1401, § 27: *Magha reyd darna ryder rydent ist abe genomen*); § 24, 1: *Erfis gierthr iru allar af tacnar* (in der Übers. von 1401, § 28: *Kost der begenknisse ist abe geleget*); § 61: *Dufl* (Doppelspiel) *ier af takit;* § 65: *All gylning ier af takin* (alle Vergoldung ist abgeschafft). *Afleggen* (vgl. auch Schiller-Lübben I, 29 unter afleggen 5) ist also ein terminus technicus für die Aufhebung eines früher bestehenden gewohnheitsrechtlichen Brauches; einen Hinweis auf ein geschriebenes Recht braucht man darin wohl nicht zu sehen.

[1]) *sconen* muss ein Schreibfehler sein, da die Bedeutung „schonen, sparen" hier keinen Sinn gibt. Ohne Zweifel ist *sconen* für *scoen* „schuhen, beschuhen" verschrieben. Das Geschenk der Brautschuhe wird in den Luxusordnungen (s. darüber weiter unten) öfters erwähnt (U.-B. d. St. Braunschweig I, S. 43; Hamburger Rechtsaltert., hg. v. Lappenberg, S. 160: *de brudegome moet der brut wol senden twe schö, unde anders nummende nicht*). Aber *scoen* verlangt den Accusativ, so dass dann auch *siner* in *sine* zu bessern nötig ist; *nemene* kann ebenso Accusativ wie Dativ sein, vgl. R. 12: *nemanne ladhen.*

[2]) *mer* nach Negation = als nur; z. B. *nicht drinken mer water* = nichts als W. trinken; vgl. auch § 15: *negein kindelber halden mer* (als nur) *dhes selues dages.*

[3]) *verdhinc* = 1/4 Mark.

Digitized by Google

soll nicht mehr haben als die genannten zwölf Frauen. Dem Kinde zur Patenschaft soll niemand mehr geben als einen Öre[1]); weniger gebe, wer so will.

15. Auch soll niemand Kindelbier halten als nur desselben Tages, wenn man dem Kinde zu dem Christentume folgt. Wer an diesen Stücken sich verfehlt, der büsse eine halbe Mark Silbers.

16. Gibt Gott zweien Gatten Kinder zusammen, und wird vielleicht der Mann dessen zu Rate, dass er ausser Landes fahren will, entweder an Gottes Dienste oder andere seine Geschäfte zu betreiben, oder an seiner letzten Zeit, so kann er von seinem gewonnenen Gute, er habe eine Jungfrau genommen oder eine Witwe, zuwenden Gott oder seinen Verwandten unbehindert soviel er im Sinne hat, jedoch so mässig, dass es seinem Weibe und seinen Kindern nicht zu schwer sei.

17. Wird aber jemand so töricht, dass er sein Weib oder seine Kinder mit unverhältnismässiger Gabe beschweren will, das soll stehn an der Stadt Willkür.

18. Gibt auch jemand seine Kinder aus, es sei Sohn oder Tochter, er gebe sie aus mit abgeteiltem[2]) Gute, und (sie) bleiben damit abgesondert von (den) anderen Kindern; es sei denn, dass ihnen die Eltern später sonderlich etwas zukehren wollen.

19. Kommt es auch so, dass die Kinder, Sohn oder Tochter, sich selbst einrichten[3]) ohne ihrer Eltern Rat und Genehmigung, die Eltern haben freien Willen ihnen zuzukehren, was sie wollen, oder überhaupt[4]) nichts.

20. Stirbt einer Frau ihr Mann, die sich nach ihres Mannes Tode geziemlich hält und ihre Sache (ihr Vermögen) recht verwaltet[5]), die soll (das Gut) besitzen mit ihren Kindern mit Samtrat seiner Verwandten, und soll keinerhand Geschäft tun ohne Wissen und Rat der Vormünder, die ihnen (den Kindern) gesetzt werden.

21. Will sie sich aber verändern (wiederverheiraten) nach ihres Mannes Tode, so nehme sie ihren Anteil nach Stadtrechte; jedoch sind die Kinder in ihrer Mutter Erbe nach Kindesteil,

---

[1]) *ore* (= an. eyrir, Gotl. oyri), Öre = 1/48 Mark.

[2]) *bescheden* = festgesetzt, bestimmt.

[3]) *sic berichten* = sich ausstatten, sich einrichten.

[4]) *altes* (aus *altoges, altoes*) adv., stets, durchaus; gern mit der Negation verbunden: *altes nicht* = gar nichts; *icht oder altes nicht* Wisb. St.-R. IV, I, 4.

[5]) Vgl. Bremer Statuten (ed. Oelrichs), S. 21: holt sek de vrowe wol u. erlike na eres mannes dodhe. — Braunschw. St.-R. (U.-B. d. St. Br. I, S. 6, § 35): swelich vrowe ane man kusclike leuet na ires mannes dothe unde iren kinderen wol vore ret. — Vgl. auch Riga-Hapsalsches Recht § 69 (Napiersky, Quellen d. Rig. R., S. 44).

Digitized by Google

und die Vormünder (sollen) die Kinder vertreten. Stirbt auch die Frau ohne Erben von dem zweiten Manne, so gehn die ersten Kinder zur Teilung mit dem Stiefvater zu halbem Gute.

Von „Vormünder zu setzen".

22. Ein Mann hat freie Willkür Vormünder zu setzen seinen Kindern und seinen Erben, wenn er zu Rate wird (= will), er sei binnen Landes oder aussen.

23. Der Vormund aber, der da gesetzt wird, der unterziehe sich der Vormundschaft nach Stadtrechte; und solches Gut, als er empfängt, das empfange er mit Wissen der Verwandten und anderer guter Leute[1]). Will auch der Vormund des Gutes geniessen[2]), er macht es den Erben sicher mit sicheren Bürgen oder mit liegendem[3]) Eigentume und gebe den Kindern, was sie bedürfen.

24. Stirbt auch ein Mann, also dass er keinen Vormund erwählt, so treten die nächsten Verwandten[4]) in die Vormundschaft nach Stadtrechte, und wer also Vormund wird, der empfange das Gut, wie hier vorher geredet ist, und vertrete die Kinder. Aber sobald der Knabe achtzehn Jahr alt wird, so ist er selbmündig; sobald aber die Jungfrau mannbar ist, so gebe man sie aus (verheirate sie) mit gutem Willen und mit der Verwandten Rate.

25. Stirbt einem Manne sein Weib, er nehme nach ihrem Tode ein Weib oder keins, verwaltet er sein Geschäft recht[5]), so bleibt er seiner Kinder Vormund.

26. Entfällt (Stirbt) einer Frau ihr Mann ohne Erben, der Frau fällt zu der halbe Teil des Gutes und voraus[6]) ihre täglichen[7]) Kleider; und die nächsten Erben von der Schwertseite treten an die (andere) Hälfte; darüber gebühren ihnen seine täglichen Kleider.

---

[1]) *gode lude* (auch öfter in Wi. *gude lyde, gud man*), unbescholtene Leute; auch im Vertrage der deutschen Kaufleute mit Smolensk (Hans. U.-B. I, S. 79: viele andre weise gute Leute.

[2]) *geneten*, die Nutzniessung haben.

[3]) *torfhachtich egen* = unbewegliches Eigentum, liegendes Eigen.

[4]) *dhe neghesten vrunt;* vgl. *de nageste vrunt is de nageste vormund* im Rigischen St.-R. (Napiersky), S. 180.

[5]) *dot he sineme dhinge recht;* vgl. Revaler Cod. d. Lüb. R. vom J. 1282 (ed. Bunge) § 20: *de wile de vormunde sime dinge rechte deit.*

[6]) *to vordele*, in Vorwegnahme; vgl. mhd. *vorteil*, Vorausempfang bei der Beute.

[7]) *ganden*, part. praes. zu *gân*, gehn; damit ist wohl dasselbe gemeint wie mit *gang clethi* (Übers. von 1401: gankcleider) im Gotlandsrechte (s. Schlyter, Gutl. S. 52 u. 136) oder wie mit den „ghesnedenen clederen" in Wi. IV, III, 1 und den „schapenen" oder „reden" Kleidern (= lat. formatae vestes) der deutschen Stadtrechte (vgl. *geschapene cleidere* Revaler Cod. des Lüb. R. von 1282, § 4; *scapene cledere* Dortm. Stat. S. 69; *geschapen want, dat ein man dagelicks dreget* ib., s. Schiller-Lübben IV, 48).

Digitized by Google

27. Der Mann hat auch freie Willkür auf seinem Siechbette zu geben was er will, und was da übrig bleibt, das treten seine Erben an nach seinem Tode.

28. Stirbt einem Manne sein Weib ohne Erben, dem Manne gebühren zwei Teile des Gutes und seine täglichen Kleider; und den Erben der Frau gebührt der dritte Teil und ihre täglichen Kleider; jedoch hat sie freien Willen ihre täglichen Kleider zu geben wem sie will, und (aber) nichts darüber ohne Erlaubnis der Erben[1]). Was darüber ist, das geht alles in die Teilung.

29. Volle[2]) Öhme und volle Vetteren sind gleich nah, Erbe anzutreten.

30. Wer Testament macht[3]) mit Bedingungen[4]), das bricht kein Stadtrecht[5]).

B. Wolfenbütteler Bruchstück.

(Vorderseite.)

1. so büsse man die Wunde; geht der Knochen aus der Wunde, so ist ein Mann doppelt busspflichtig[6]). Bleibt ein Mann taub von der Wunde oder unsinnig, das ist volle Mannbusse[7]). Sagt er, dass er ganz taub sei, dass muss er beweisen mit zehn Männern, das sollen aber freie Leute sein und keine Lotterbrüder[8]) (zerlumpte Br.).

2. Wird ein Mann also verwundet, dass die Wunde kein Hut nach Haube bedecken mag, so büsse man 1½ Mark Silbers. Aber die Busse stehe an Klage Jahr und Tag. Bleibt ihm dann eine Narbe, die man sehen kann über die Strasse, das sind aber 1½ Mark.

---

[1]) *sunder (ane) erve lof* ist terminus technicus; vgl. Dortm. Stat., hg. v. Frensdorff, S. 74, 37; S. 86; S. 130, 88; Lüb. Recht (ed. Hach) Cod. II, XXVII, S. 260; Hamb. Stadtr. v. 1270 (Lappenberg) III, 10 (S. 17); Rig. St.-R. (Napiersky), S. 180, 2.

[2]) Bezeichnet *vul* die Nähe des Verwandtschaftsgrades oder die Verwandtschaft von der Schwertseite? Vgl. *vullbroder* und *vullsüster* im Lübischen Rechte (Hach, Das alte Lüb. Recht, S. 589).

[3]) *dhinc maken* bedeutet hier wie *sin dinc berichten* im Rig. St.-R. (Napiersky, S. 181) Testament machen.

[4]) *vorword*, Bedingung; vgl. Wi. III, 3, 12; *bevorworden* III, 3, 9; III, 3, 18.

[5]) cf. Wi. II, 29: maket luide vorword mit gudeme willen . de bestad . id nesi, dat de van butene ghebroken wörden . mit ghewold . so sin de vorworde nicht: mer id ga na stades rechte.

[6]) *twibotich*, adj. zu *twibote* (z. B. Wi. II, 25), doppelte Busse; fries. und ags. *twibete*, doppelt busspflichtig, s. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II, 216.

[7]) *vull manbote;* vgl. Wi.: *vul lon, vul recht, vul ser* im Glossar bei Schlyter.

[8]) *geloterede;* trotz des *t* gehört das Wort doch wohl zu mnd. *lodder*, Taugenichts (*loder* als Scheltwort s. Napiersky, Quellen d. R. St.-R. S. 33); *loderen*, in Fetzen zerreissen.

Digitized by Google

Von Haarzuge.

3. Wird einem des Haares also viel ausgerauft, dass er kahl bleibt und das mit zweien Fingeren nicht bedecken kann, das ist 1½ Mark Silbers.

Von den Ohren und den Augen.

4. Wird ein Ohr einem Manne abgeschnitten, so büsse man 5 Mark Silbers; werden beide Ohren abgeschnitten, das sind 10 Mark Silbers; wird auch einem Manne ein Auge ausgestochen, das ist Halbbusse [d. h. halbe Mannbusse = 20 M.]; werden sie aber beide aus ....

(Rückseite.)

5. Wenn man einem Manne die Kinnbacke entzwei schlägt, der büsse den Schlag und die Wunde, das ist 1½ Mark S. und ausserdem 1½ Mark S. darüber. Wird aber der Mund schief[1]) oder krumm[2]) von dem Schlage, dass ist halb Mannbusse.

Von den Zähnen.

6. Schlägt ein Mann dem anderen die Zähne aus dem Haupte, ebenso mancher als derer ist, also manchen soll man büssen, jeden Zahn nach seinem Werte, und darüber 1½ Mark S. Die obersten Zähne und die vordersten, jeden Zahn für 1½ Verdinge, und weiter einen (jeden) ganz gleich[3]) für einen Verding, das alles zusammen [sind] 10 Mark S.

Von den Lippen.

7. Werden die Lippen einem Manne abgeschlagen oder abgehauen, also dass die Zähne scheinen, so büsse man für jede Lippe 10 Verdinge.

Von der Zunge und der Nase.

8. Die Zunge tut auch 10 M. S., wird die ausgeschnitten und bleibt ein Mann sprachlos; dasselbe tut auch die Nase, wird die abgeschnitten.

IV. Text des Bruchstückes der Nowgoroder Skra nach der Wolfenbütteler Handschrift.

Da im folgenden Abschnitte die orthographischen Eigenheiten des Wolfenbütteler Fragmentes genauer behandelt werden, so schien es mir notwendig, hier auch das Stück der Handschrift,

---

[1]) *schele* wird sonst nur vom Auge gebraucht; vielleicht verschrieben für *schef?*

[2]) *wrich*, eigentlich „verdreht".

[3]) *en allerliken*, einen ganz gleich? *allerliken* adv. = *allike?*; vgl. altsächs. *alli giliko* adv., ganz gleich.

Digitized by Google

das einen Teil der Nowgoroder Skra enthält, im wörtlichen Abdruck zu geben, damit jedem das gesamte Material, dem die beweisenden Belege entnommen sind, zur Nachprüfung zugänglich sei. Auf das Verhältnis dieses Bruchstückes zu den anderen bekannten Fassungen der Skra gehe ich hier nicht näher ein und will nur bemerken, dass, da sein Inhalt sich mit einem Teil des ersten Abschnittes der Skra deckt, es ebensogut aus einer Hs. der älteren als aus einer der jüngeren Skra stammen könnte. Der Orthographie nach gehört es aber deutlich in dieselbe Zeit wie die ältere Skra (s. darüber im Abschnitt V), mit der es auch wörtlich in einer entscheidenden Stelle (Anfang des § 3. Von dheme prestere) übereinstimmt, während alle drei Hss. der jüngeren Skra (Lüb., Riga u. Kopenh.) die Worte der älteren Skra *„neuen somervare unde wintervare to watere. We oc anders anders iegeinen prester vore, dhe betere ene uppe sines selves cost“* auslassen, vermutlich weil schon der Schreiber der allen dreien zu Grunde liegenden Vorlage von dem *cost* hinter *sente peteres* auf das zweite *cost* hinter *sines selves* übergesprungen war.

Da sich das Wolfenbütteler Bruchstück der Skra in Orthographie und Wortlaut mit der älteren Skra in genauester Übereinstimmung befindet, so muss es auch mit ihr gleichzeitig geschrieben sein; denn zu einer späteren Abschrift lag, nachdem die jüngere Skra im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrh. Rechtsgültigkeit erlangt hatte (s. Frensdorff, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1886), keine Veranlassung mehr vor. Die ältere Skra wird mit Höhlbaum (Hans. U.-B. III, 359) in die gleiche Zeit mit dem Vertrage Jaroslaws vom J. 1269 zu setzen sein. Ist aber das Wolfenbütteler Bruchstück der Skra mit diesem Vertrage gleich alt, so ist auch das in seiner Schrift und Orthographie so genau mit ihm stimmende, auf demselben Pergamentblatte erhaltene Bruchstück des Wisbyschen Stadtrechtes schwerlich jünger, und wiederum können wir aus denselben Gründen (s. den folgenden Abschnitt) die Niederschrift des Rigaschen Fragmentes in dieselbe Zeit verlegen.

Der Abdruck des Skra-Bruchstückes ist buchstabengetreu; die in Klammern den Abschnitten hinzugesetzten Zahlen entsprechen den Zahlen des von mir veranstalteten Textabdruckes der Rigaer Hs. der jüngeren Nowgoroder Skra (Acta et comm. univ. Dorpat. 1893).

I. (Vorderseite.)

(2.) . . . . . dherden . § [blau] . So wāne | men steuene cvndiget swe dhe vorsumet he bete' .V. cvnen . wert oc dhe | steuene gecundiget bi dhe' hogesten wi | te . we dhe vorsumet dhe betere . X . cvnen . | we ou' dhes vorwunnen w't dhat he vor |

Digitized by Google

sma to dhere steuene to comende . dhe bete' . V . liuische pund . . . neges[1]).

(3.) Von dheme prestere [Überschrift rot] Negein[2]) man | ne sal oc iegeinen prester voren to nogar | den vppe sente pete's cost . neuen som'vare vnde wint'uare to wate'. We oc ande's iegei | nen prest' vore . dhe bet'e ene vppe sines sel | ues cost. Welic prest' so comet someruart | oue winteruart . dhe prest' dhen[3]) vor sic vin | det . dhe schal eme entwiken vnde an dhen | dhe mit som'uart oue' wint'uart comet scho | len sic halden dhe in dheme houe sint | Dhe wint'uart dhe scholen eren pst' selue becostigen bitto in dhen hof . wan so he in | dhen hof comet vortmer so schal man eme | van sunte pete's gode' geuen . L . m°c cvnen . | to sines selues cost to holdende. So wane

II. (Rückseite.)

dhe beschedhenen wint'uare wedher vte | dheme hove varet so scholen se ene wedh' | becostigen. Somervare scholen eren pst' | selue becostigen beidhe vppe dheme wege | vnde in dheme houe . dhar enbouen . so weli | ke houeschit beidhe som'uare vnde winter | uare ereme pstere don willet dhes sin se sel | ue weldich.

(4.) Van dhen stouen in dheme houe [Überschrift rot] Alle dhe stouen sunder dhen groten sto | uen dhe dhen winteruaren tobehoret . | dhe dhar sint in dheme houe dhe scholen | sin gemeine. Ou' dhe stoue dhe dhar is ge | heten dhe' kinde' stoue . is et dhat he ledhich | is . to dhe' tit also dhe beschedhene kinde' ple | get to drinkende . so geneten se is to orre blit | schap . mach he oc nicht ledhich wesen van | manichvoldicheit . so scholen se is entberen | to dhere tit dhor behof dhere gemenet . |

(5.) Von rechte tuschen mester | manne vnde knapen [Überschrift rot] Dhar en mest'man enen knapen entfet vppe wateruart to | nogarden . he ne mach ene nicht vorwisen. |

V. Übereinstimmung von R. und Wo. in Orthographie und Grammatik.

A. Orthographisches.

Die Orthographie der beiden Bruchstücke R. und Wo. ist eine von den Auswüchsen der mittelniederdeutschen Schreibung, wie sie die Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen, noch vollständig freie, für die folgende Charakteristika bemerkenswert sind:

[1]) *V liuische pund . . . neges* steht am Rande: lies. *pund honeges.*
[2]) N blau.
[3]) *he* ist ausgelassen.

Digitized by Google

1) Beide Bruchstücke schreiben durchweg *ei*, niemals *ey*. R.: *eine, meine, beidhent, gheit, achtein, negein, untfeit*; (daneben auch *e*: *menen, gemener, ene, clenode, twe, cledhere, neghen*); Wo.: *negein, beidhe;* Skra: *manichvoldicheit, gemeine; (bedhe, ben, sen, entve, gemenet, slet).*

2) Das auch in Handschriften des 13. Jahrhunderts schon häufig auftretende *gh* für *g* ist in Wo. und der Skra gar nicht, in R. sehr selten anzutreffen: *ghenen, ghenut, ienighe, dheghene, moghen, ghelt, bruttoghe, neghenen, neghen, neghesten, gheit,* also nur vor folgendem *e*.

3) In der Setzung von *k* und *c* stimmen R. und Wo. überein: *c* vor *a, o, u, l* und am Wortende; *k* vor *e*.

R.: *comen, cost, coke; clenode, cledhere; oc, sic.* — *kese, spreken, makende, gelike, getrecke* u. s. w.

Wo.: *cale, wullencomen; clage.* — *kenebacken, gesteken, sprakelos, allerliken, bedecken;* Skra: *becostigen, comet, cundigen, cunen; entwiken, drinken.*

4) Beide Bruchstücke sind in der Anwendung von Abkürzungen sparsam; sie kennen nur den Strich für die Auslassung von *n* und der Silbe *de* in *unde* sowie das Häkchen für *er*.

R.: *dō, solē, kīdelber. vū; vad', mod', sund', docht', sust', vadt' scap.*

Wo.: *dhē, wūde, v'dhīge, vū; dhe', ou', brodh', w't, w'dhet, and'en, me', uinge'n, v'dhe, v'dhing, silu'es, gelote'de;* Skra: *som', dhe', bete', prest', wedh', kinde', wint', w't, ande's.*

5) Beide Bruchstücke verwenden kein graphisches Mittel zur Bezeichnung des Umlautes *ö* und *ü*; ŏ kommt nur in R. vor in den Wörtern *gŏt* (Gut; zur Unterscheidung von *got, gode* 16, Gott) 16; 21; 23; 24; 24; 26; 28; *dŏt,* tut, 25; und *söster,* Schwester, 9, wo durch das übergesetzte *u* die richtige Form (*suster* 12) hergestellt ist.

6) Beide Bruchstücke bewahren im Gegensatz zu jüngerer Schreibung die Vokale *a, i, e* in Stellungen, wo sie später der Verdumpfung ausgesetzt sind, rein.

R.: *scal, sal, alt, alderen; echtscap, blitschap, vormuntscap, vatderscap, witscap; van; aver; brudegam* (einmal *brudegome* 5); *siluer; self.*

Wo.: *schal; siluer; selue.* — Skra: *halden, sal, schal, selue, blitschap;* aber *manichvoldicheit.*

7) Beide Bruchstücke stehen in der Bewahrung der alten weichen Dentalspirans *dh* auf demselben altertümlichen Standpunkte. Beide setzen fast ausnahmslos in allen Formen des Artikels, des Demonstrativ- und Relativpronomens und den dazu gehörigen Adverbien *dh*.

R.: *dhe, dhen, dhes, dheme, dhat; dhit, dhessen; dhar, dhan.* — Wo.: *dhe, dhen, dheme, dhere, dhat; dhan, dhar.* — Skra: *dhe, dhere, dhes, dhat, dheme, dhen; dhar.*

Digitized by Google

Ferner ist *dh* geschrieben in folgenden Wörtern:

R.: *antwordhen, badhestove, bedherfliken, bedhorven, beschedheneme, beidhent, brodher, dharf, dhenest, dhenken, dherde, dhinc, dhorch, dhudesch, dhydesch, edher, verdhinc, iodhoch, cledhere, ladhen, nedher, odher, redhen, redhelike, wedher, werdhen.* — Wo.: *bedhe, beidhe, bedhecken, brodher, andhe'* (?), *werdhe* (?), *verdhing, vordherste, gesnedhen, werdhen.* — Skra: *dherde, beschedhen, wedher, beidhe, ledhich, dhor.*

Gegenüber diesem durchgängigen Festhalten an dem sprachgeschichtlich berechtigten *dh* können die wenigen Ausnahmen in R., die noch dazu auf einem Versehen Brotzes beruhen mögen, nicht ins Gewicht fallen. Es sind folgende vereinzelte Fälle:

R.: *aldus* (Vorwort), *de* (3), *dessen* (5), *beschedene* (14), *iodoch* (16; aber *iodhoch* 21, 28), *dode* (20, 21, 25).

In Wo. und in der Skra findet sich kein Beispiel für *d* statt *dh*.

Auffallend ist, dass Wo. einmal (5) *andhe(re)* schreibt, wogegen gleich darauf (6) *anderen* steht, wie auch in R. (21) dies Wort in Übereinstimmung mit sonstigen älteren mnd. Denkmälern, die im übrigen *dh* bewahrt haben, mit *d* geschrieben wird.

Hervorzuheben wäre schliesslich, dass kein einziges Mal *dh* an falscher Stelle vorkommt, was in jüngeren Handschriften (14. Jahrh.) sehr häufig ist, und ebensowenig ein *th* an Stelle von *t*.

8) Als orthographische Eigentümlichkeit muss noch das mehrmalige Vorkommen von *y* für den altsächsischen Diphthongen *iu* in R. hervorgehoben werden:

dhydesch (Vorw.) neben *dhudesch* (Vorw. und 1); *lyde* (23) neben *spellude* (10); *cyset* (24); *gŷt* (5) ist ein verbesserter Schreibfehler für *gŏt*. In Wo. findet sich kein Beispiel für *y*.

9) In Bezug auf die Schreibung des *sch*-lautes stimmen beide Bruchstücke insofern nicht ganz überein, als R. *sch* und *sc* verwendet, während Wo. nur *sch* kennt *(schal, scholen, schele, schinen;* Skra: *liuische, scholen, schal, beschedhen, hoveschit, blitschap).*

Die Verteilung von *sch* und *sc* regelt sich in R. in der Weise, dass vor *e, i, r* und im Auslaut *sch*, sonst *sc* gesetzt wird: *beschedene, schinken, schichtinge, beschreuen, dudesch; —scap* (in *echt—, wit—, vormunt—, vatder —*), *scal, sconen, sculderen;* aber auch *blitschap* und *schotelen.*

B. Grammatikalisches.

Auch in grammatikalischen Eigenheiten stimmen R. und Wo. zueinander.

1) Beide gebrauchen in der 3. sg. praes. unsynkopierte Formen

R.: *bekennet, blivet, breket, entvellet, geuet, heuet, comet, cyset, ladhet, lustet, maket, stervet, vellet, volget, vorlovet* (daneben die

Digitized by Google

selteneren Formen: *bekent, tret, wert, untfeit* und die bindevokallos gebildeten *gheit, dot*).

Wo.: *blivet, seget; wert, dot, slet;* Skra: *comet, vindet, tobehoret; entfet.*

2) In der 3. pl. praes. schwanken beide Bruchstücke zwischen den Formen auf *—et* und *—en.*

R.: *boret* (öfter), *hebbet, comet, tredet, willet; gat; — bedhorven, dhenken, hebben, treten, werdhen; don;* — ausserdem die Praeteritopraesentia *solen, moghen;* — *bliven* (18), *vorstan* (21) und *willen* (18) sind wohl als Konjunktive aufzufassen; *sin* (2, 21) steht als Konjunktiv neben dem Indikativ *sint* (Vorw.; 6; 29), scheint aber auch für *sint* eingetreten zu sein (Vorw. am Ende; 4: *dhe dhar vrunt to sin).*

Wo.: *werdhet; schinen; scholen; sint.* — Skra: *varet, willet, pleget; geneten* (Konj.?).

3) Ebenso weisen die Deklinationsformen beider Bruchstücke keine Abweichungen voneinander auf.

R.: dt. sg. *eme, eneme, dheme, weme, ereme, sineme, halveme, gödeme, beschedheneme;* aber *torfhachtegen* (23).

Wo.: *dheme, eneme;* aber *sinen* (?) (6).

4) Übereinstimmend ist auch in R. und Wo. die Behandlung der Negation. Beide Bruchstücke verwenden noch in der Mehrzahl der Fälle die zweigliedrige Negation.

R.: *enedharf man nicht* (3); *nemanne negein* (8); *ne sal neman* (9); *nesal man nicht* (13); *ne sal nicht mer hebben* (14); *ensal neman* (14); *nicht to svar ne si* (16); *ne sal negenerhande dhinc* (20); *neghenen vormunden ne cyset* (24); *ene breket negein stades recht* (30); ohne *ne: sal man nemanne* (12); *sal nemene* (8).

Wo.: *negein hot bedhecken nemach* (2); *nicht behuden nemach* (3). — Skra: *negein man ne sal* (3); *he ne mach ene nicht vorwisen* (5).

Aus diesen Zusammenstellungen geht mit genügender Deutlichkeit eine so grosse Übereinstimmung in Orthographie und Grammatik zwischen R. und Wo. hervor, dass man die Niederschrift beider in die gleiche Zeit setzen muss. Aus welcher Zeit die Bruchstücke stammen, soll der folgende Abschnitt nachzuweisen versuchen.

VI. Zeitbestimmung der Niederschrift der Bruchstücke R. und Wo.

Um die Zeit der Niederschrift von Wo. und des Originals von R. genauer zu bestimmen, haben wir ausser dem paläographischen nur das orthographische Kriterium. Denn die gramma-

Digitized by Google

tikalischen Formen des mnd. bieten in dem grösseren in Frage kommenden Zeitraum zu wenig Unterschiede, als dass man aus ihnen einen sicheren Schluss auf die Entstehungszeit ziehen könnte.

Nach seinem paläographischen Charakter stammt das Wolfenbütteler Bruchstück noch aus dem 13. Jahrh.

Aus den auf der beigegebenen Tafel unter 4 und 5 zusammengestellten Nachbildungen der Anfangszeile von R. und zweier Zeilen von Wo. ist zu ersehen, dass das Original von R. zwar nicht mit Wo. zu einer Handschrift gehört haben kann, wohl aber, dass es auch noch aus dem 13. Jahrh. stammen muss; vielleicht darf man die Schrift von R. wegen des zierlicheren Duktus für die jüngere halten. Die Schrift des Wolfenbütteler Bruchstückes zeigt aber eine auffallende Ähnlichkeit mit der Schrift der älteren Nowgoroder Skra (Tafel, Nr. 3) und dem lateinischen Texte des Jaroslaw-Vertrages (Tafel, Nr. 1); man vergleiche z. B. das Wort wint'uare in 3 und 5 und die Form des g in 1, 3 und 5. Nach Höhlbaum (Hans. U.-B. III, S. 359) „gleichen die Schriftzüge der Skra so sehr denen des Dokuments vom J. 1268, dass die Aufzeichnung demselben Schreiber und dem Zeitpunkte 1268, 1269 zugewiesen werden kann".

Leider sind die Facsimilia 1 und 3 auf unserer Tafel nicht umfangreich genug, um eine genaue Vergleichung aller Einzelheiten der Schrift zu ermöglichen; ich meine aber, der Hinweis auf die Formen der Buchstaben b, l (beide mit einer leichten Verdickung am oberen Ende des Schaftes), g, s, p, t, st müsse genügen, um die Gleichzeitigkeit der beiden Schriftstücke sicherzustellen, wenn man auch hinsichtlich der Identität der Schreiber Höhlbaum nicht beizupflichten geneigt sein sollte. Der deutsche Text des Jaroslaw-Vertrages (Nr. 2) scheint mir dagegen im allgemeinen Charakter der Schrift und in mehreren Einzelheiten (v, w, d) stärker von 1 und 3 abzuweichen. Die Ähnlichkeit der Schriftzüge von 5 und 3 mit 1 gibt uns nun aber eine erwünschte Möglichkeit ihrer Datierung: sie müssen beide mit 1 ziemlich gleichzeitig, also etwa um 1270 geschrieben sein.

Mit diesem Urteil der Paläographie stimmt aufs beste die Orthographie. Diese weist durchaus auf das 13. Jahrh. Ich werde das durch Vergleichung unserer Bruchstücke mit anderen gleichzeitigen Handschriften zu erhärten versuchen. Dabei können aber begreiflicherweise nur Schriftstücke in Betracht kommen, die in der Gegend verfasst sind, wo das Wisbyer alte Stadtrecht aller Wahrscheinlichkeit nach aufgezeichnet ist, nämlich entweder in Wisby selbst oder in dessen Nähe. Aus Wisby selbst haben wir leider keine anderen deutschen Urkunden als das etwa 1350 aufgezeichnete Wisbysche Stadtrecht. Dieses weicht aber in der Orthographie bedeutend von R. und Wo. ab, indem es überall die bekannten Spuren jüngeren Schreibgebrauches und ausserdem

Digitized by Google

besondere Eigentümlichkeiten aufweist. So hat es fast durchweg *gh* vor *e; ey* statt *ei; d* statt *dh*[1]); die Umlaute von *o* und *u* sind als *ö* und *y* mit Regelmässigkeit durchgeführt (z. B. *bröder, vöghede, börghere, möghen, böten, mördersche, dörliken, nömen, nöden, stöten, vördere, vorbört, inghedöme, upspören, böddel; vormyndere, lychtere, syllen, vorvlychtig*); *y* (lautlich = langem *ü*) vertritt zugleich das altsächsische *iu* (*lyde, dydesch, untvlyt, scyd, tyghen, tyt, dyfte, vorlys*) und drückt auch verdumpftes *i* oder *e* aus in *sylver, sylf, wyste;* ferner wird *z* an Stelle von *s* gebraucht (z. B. *zal* = *sal, zollen* = *sollen*) und *th* an Stelle von *t* (*thid* = Zeit).

Die übrigen auf Wisby bezüglichen Urkunden des 13. und 14. Jahrh. sind alle in lateinischer oder schwedischer Sprache abgefasst und geben deshalb kein geeignetes Material zur Vergleichung. Wohl aber sind uns einige mittelniederdeutsche Schriftstücke aus dem in Frage kommenden Zeitpunkte erhalten, als deren Entstehungsort Wisby zwar nicht urkundlich nachgewiesen, aber mit grösster Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann. Es sind dies der Vertrag des Nowgoroder Fürsten Jaroslaw mit den deutschen und gotländischen Kaufleuten vom J. 1269 und die beiden ältesten Fassungen der Nowgoroder Skra.

Der Vertrag ist öfter gedruckt in deutschen, russischen und schwedischen Urkundensammlungen (Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. D. Hansa II, S. 95 ff.; Tobien, Sammlung krit. bearb. Qu. d. Gesch. d. russ. Rechts I (1844); Bunge, Liv-, Esth- u. Curl. U.-B. I, S. 518 ff.; Urk.-Buch d. St. Lübeck I, S. 299 ff.; K. E. Napiersky, Russ.-livl. Urk., St. Pet. 1868; Sverges Traktater med främmande magter I, Stockh. 1877, S. 229 ff.; Hansisches Urkundenb. I, S. 233 ff.). Ich zitiere nach der letztgenannten Ausgabe.

Die einzige uns erhaltene Hs. des Vertrages befindet sich in Lübeck; es ist aber bei der Bedeutung Wisbys für die Vermittlung des deutschen Handels mit Nowgorod und Livland und bei der bekannten, die politischen und Handelsinteressen der deutschen Kaufleute in der Ostsee beherrschenden Stellung der deutschen Stadtgemeinde in Wisby und der dort bestehenden Gesellschaft „des gemeinen Kaufmanns" von vornherein wahrscheinlich, dass der Vertrag in Wisby entworfen ist und das ursprüngliche Original auch dort aufbewahrt wurde.

Auch für die noch dem 13. Jahrh. zugeschriebenen beiden Fassungen der Nowgoroder Skra, die ältere und jüngere, ist mit grösster Wahrscheinlichkeit Wisby als Entstehungsort anzunehmen. Für die Fahrten des deutschen Kaufmanns nach Nowgorod bildete Wisby eine unvermeidliche Station; bis zu dem Rechtszugs-

[1]) Die meines Wissens einzige Ausnahme *dhe* (S. 161) kann nur ein Schreibfehler sein.

Digitized by Google

streit zwischen Wisby und Lübeck im J. 1293 (s. Hanserezesse I, S. 30 ff.) war ersteres der unbestrittene Oberhof für den Rechtsgang in Nowgorod; Wisby wurde als Mutterstadt der im Peterhof in Nowgorod sich bildenden deutschen Kolonie angesehen; in der Marienkirche zu Wisby wurden in einer Kiste die Überschüsse des Nowgoroder Peterhofes aufbewahrt; der Eingang der alten Skra, dass „van ganceme rade unde van eneme gemenen wilcore dhere wisesten van allen steden van dhutscheme lande" das Recht des Hofes in Nowgorod aufgeschrieben wurde, weist auf die Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns in Wisby als Quelle dieses Statuts hin[1]). Auch die Bezeichnung Skra, wie vielleicht auch sonstiger Wortgebrauch (z. B. *stevene*), macht die Abfassung in nordisch sprechender Umgebung wahrscheinlich.

Für die jüngere Skra kommt neben Wisby freilich auch Lübeck als Entstehungsort in Betracht; im § 31 (nach der Zählung im Abdrucke der Rigaer Hs.) wird *„over se"* erklärt als „die Länder, *de of dhessid lieget,* die diesseits (der Ostsee) liegen". Das konnte, worauf schon Frensdorff (D. stat. Recht d. D. Kaufl. in Nowgorod; Abh. d. Gött. G. d. Wiss. Bd. 33, S. 32) aufmerksam gemacht hat, nur im Westen der Ostsee gesagt werden. Dieser Passus ist also sicher in Lübeck formuliert; deshalb könnte aber doch die ganze jüngere Skra, die aus der älteren Skra und den neuen, meist dem Lübischen Rechte entnommenen Zusätzen zusammengewachsen ist, doch in Wisby geschrieben sein.

Im folgenden stelle ich die orthographischen Eigenheiten der meiner Meinung nach in Wisby niedergeschriebenen Urkunden zusammen.

I. Urkunde des Fürsten Jaroslaw von Nowgorod (1269 März, s. Hans. U.-B. I, Nr. 665, S. 233 ff.).

a) Die Urkunde kennt kein *gh;*
b) ferner kein Beispiel für *ey;*
c) in *olden* (öfter) und *olderman* zeigt sich die Verdumpfung von *a* vor *ld,* die aber in *halden, behalden, walt, gewalt* unterblieben ist; auch wird *sal* und *schal* geschrieben und immer *van;*
d) durchweg ist richtig *dh* geschrieben, wo es die sprachliche Regel verlangt; nur selten, im ganzen 28 mal gegen 158 *dh,* steht *d* in: *dat* 234, 23; 235, 18; *darf* 234, 30; *der* 234, 30. 31. 32; *dere* 235, 3; *den* 234, 33; *deme* 234, 36. 43; *des* 234, 5. 41; 235, 10; *vorderen* 234, 22. 41; *dar* 234, 3. 3; 235, 1. 1. 2. 4. 5. 32; *da* 235, 32; *weder* 235, 15; *Dutsgen* 235, 3. *Dudeschen* 234, 36. 42.
e) durchstrichenes ϕ findet sich einmal in *sϕnen* 234;

[1]) Vgl. Björkander, Till Visby stads äldsta historie, S. 80.

Digitized by Google

f) die 3. sg. praes. zeigt unsynkopierte Formen in *comet, heuet, nemet, dreget;*

g) für doppelte Negation sind folgende Beispiele Belege: *neheuet nicht; nehebbet nicht; ene sal nicht ensetten; nicht nemogen; nicht ene dreget.*

II. Älteste Nowgoroder Skra, ca. 1268[1]) (Sartorius-Lappenberg II, 16 ff. u. 713; U.-B. d. St. Lübeck I, 700 ff.).

a) Die älteste Skra kennt kein *gh;*

b) ebensowenig ein Beispiel für *ey;*

c) neben *olden, olderman* wird *gehalden, enthalden* geschrieben; auch *geselschap, oldermanschap, blitschap, aver;*

d) ganz regelmässig wird *dh* geschrieben im Artikel und Demonstrativpronomen, ferner in den Wörtern *dhutsch, perdh, wedher, dherde, dharf, schadhe, verdhinc, edh, werdhen, Dhortmunde, verdhen, odher, dhor, beschedhenen, ledhich*; die ganz vereinzelten Ausnahmen: *schade, alduz, degedingen* kommen als mögliche Schreibfehler nicht in Betracht; *dh* steht auch in *antwordhe, hofwardhe; th* in *—varth, vorth, vorthmer;*

e) von dem durchstrichenen *o* macht die Hs. ziemlich häufigen Gebrauch, in dessen Wiedergabe Sartorius genauer ist als der Abdruck im Lübecker U.-B.: *behøret, søkende, vøren, nøden, cøne, hølt, høret, løset, sløtele; y* für *ü* steht nur in *Ny* (= Newa);

f) die 3 sg. praes. zeigt unsynkopierte Formen in: *blivet, hevet, vindet, comet, veret;*

g) die doppelte Negation ist noch durchaus die ausnahmslose Regel[2]): *negein man ne sal* 3; *he nemach in nicht vorwisen* 4. 4; *ne heuet de hofwarde negeine schult an* 7; *neman ne sal copen* 8.

III. Jüngere Nowgoroder Skra, Lübecker Exemplar (Sartorius-Lappenberg II, 16 ff. u. 200 ff., U.-B. der St. Lübeck I, 703 ff.).

Mit der älteren Skra teilt das Lübecker Exemplar 1) den Mangel an *gh;* 2) die unsynkopierten Formen des 3. sg. praes. *nemet, komet, valdet, bringet.* Dagegen weicht es in folgenden Punkten ab:

a) *ey* (statt *ei*) tritt vereinzelt auf: *eyne, gemeyne, teyn, beyde;*

---

[1]) Über diese Zeitbestimmung s. Höhlbaum im Hans. U.-B. III, 359 (vgl. oben S. 514) und Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1872, 180 f.

[2]) Die Zahlen beziehen sich auf die §§ in dem Abdruck der Rigaer Hs. der jüngeren Skra in d. Acta univ. Dorp. 1893.

Digitized by Google

b) auffallend ist ziemlich häufiges *y* an Stelle von *u* (= *iu*, *ü*): *vernyet, vertyget, vorlyset, Ny, tych, syke, dyve, dydesch, versymen, vorrymen, to nyden, overtygen;*

c) das alte *dh* ist bis auf drei Fälle (*dhe* Sart.-L. S. 18 u. 26, *dhes*, S. 19), die sämtlich dem älteren Bestandteil der Skra angehören, vollständig geschwunden und durch *d* ersetzt; dagegen zeigen sich schon Spuren des jüngeren *th* in *thit* (Zeit) und *vorthyen;*

d) die doppelte Negation kommt zwar noch vor, aber doch seltener als die an ihre Stelle getretene einfache; von im ganzen 49 negierten Sätzen haben 19 die doppelte Negation bewahrt (§[1]) 4. 4. 7. 15. 17. 24. 24. 35. 36. 36. 37. 40. 43. 45. 46. 48. 51. 52. 53); in dem mit der älteren Skra identischen Teile (§ 1–8) steht 3 mal doppelte, 2 mal einfache Negation.

IV. Jüngere Nowgoroder Skra, Rigaer Exemplar (hg. von Schlüter in den Acta univ. Dorpatensis, 1893).

Über die Orthographie habe ich in dem Vorwort gehandelt. Darnach nimmt die Rigaer Handschrift, die nach Frensdorff (Das statut. Recht d. d. Kaufleute in Nowgorod, Abhh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1886, Bd. 33, S. 28–31) aus dem J. 1296 stammt, eine mittlere Stellung zwischen der ältesten Skra und der Lübecker Hs. der jüngeren Skra ein.

a) *gh* findet sich auffallenderweise nur in dem vorderen, der älteren Skra entsprechenden Teile, und zwar fast ebenso häufig als *g;* im zweiten Teile steht es nur einmal im Anfange;

b) *y* kommt nur im Diphthongen *ey* vor, auf den ersten Seiten häufiger als später;

c) im Anfange ist *a* vor *ld* bewahrt: *halden*, in den späteren Teilen dagegen zu o verdumpft: *holden, manichvoldicheyt, voldet*, doch heisst es auch in den ersten §§ immer *olderman.*

d) *dh* ist verhältnismässig noch recht häufig; doch besitzt der Schreiber, wie die Korrekturen beweisen, keine rechte Sicherheit mehr in der Anwendung; *th* zeigt sich vereinzelt in *rathmanne;*

e) die unsynkopierten Formen der 3. sg. peaes. *breket, comet, becket, bliuet, nemet, spreket, veret, vorleset, vorsaket* entsprechen den vorhin genannten der älteren Skra;

f) in der Erhaltung der doppelten Negation stimmt das Rigaer Exemplar in dem mit der älteren Skra gemeinsamen Teile (§ 3. 4. 4. 7. 8) überein; in den übrigen §§ hat es etwas

[1]) Die Zahlen beziehen sich auch hier auf die §§ der Rigaer Handschrift.

Digitized by Google

häufiger als die Lübecker Handschrift, nämlich an 25 Stellen, die ältere Art der Negation bewahrt.

V. Jüngere Nowgoroder Skra, Kopenhagener Exemplar (hg. von H. Behrmann, De Skra van Naugarden, Copenhagen 1828).

Die Ungenauigkeit des Abdruckes bei Behrmann lässt zwar die orthographischen Einzelheiten der Hs. nicht überall mit der wünschenswerten Deutlichkeit erkennen, doch treten folgende Punkte als charakteristische Eigenheiten genügend hervor:

a) *gh* ist am Anfang selten, später häufiger;
b) *y* in Diphthongen *ey: teyn, geyt, sleyt, beydent;*
c) auch R. kennt noch *ald* in *halden* neben *manichuoldicheit*; im Anfange steht *olderman*, später stets *alderman;*
d) *dh* in den ersten 27 §§ noch 54 mal gegen 152 *d;* von § 28 an nur noch 9 mal; *th* vereinzelt in *tho, thiet, meth, werth, thut, rath, dath, schothen, then, rathman;*
e) in den unsynkopierten Formen der 3. sg. (comet) stellt sich K. zu den anderen Handschriften
f) und bewahrt auch wie das Rigaer Exemplar in den mit der älteren Skra stimmenden ersten 27 §§ stets die doppelte Negation; in den übrigen Abschnitten steht sie 21 mal, also beinahe ebenso häufig als in Rig. und häufiger als in Lüb.

Vergleichen wir nun die Orthographie der Wolfenbütteler und Rigaer Bruchstücke mit den fünf auf ihre Schreibung geprüften Denkmäler, so ergibt sich eine so grosse Übereinstimmung im ganzen und im besonderen, dass sich daraus auf einen nach Ort und Zeit nicht allzu weit auseinanderliegenden Entstehungsmittelpunkt für sie schliessen lässt.

a) Das ältere *ei* herrscht ausschliesslich in R. und Wo., im Vertrage Jaroslaws und in der älteren Skra; jüngeres *ey* dagegen findet sich in den 3 Rezensionen der jüngeren Skra.
b) *gh* an Stelle von *g* ist nicht vertreten in Wo., Jarosl., der älteren Skra und dem Lübecker Exemplar der jüngeren Skra; dagegen tritt *gh*, wenn auch selten, in R. auf und wird häufiger in j. Skra Rig. (besonders im vorderen Abschnitt) und in j. Skra Kop.
c) Die Lautverbindung *ald* hat sich in Wo. und R., Jarosl., der älteren Skra und allen drei Hss. der jüngeren Skra erhalten, doch zeigt sich daneben in Lüb. und Rig. auch schon *old;* in *oldermann* ist die Verdumpfung bereits in Jarosl, und der älteren Skra eingetreten; die Kop. Hs. schreibt im zweiten Teile *alderman*[1]).

[1]) In der Urkunde von 1263 (Hans. U.-B. I, S. 208) ist *a* vor *ld* und *lt* erhalten in *aldermanno* und *Saltwedele.*

Digitized by Google

d) In der Anwendung der unsynkopierten Formen der 3. sg. praes. stimmen alle Handschriften mit Wo. und R. überein,

e) ebenso in der Bewahrung der doppelten Negation, an deren Stelle aber in den Hss. der jüngeren Skra in der Mehrzahl der Fälle bereits die einfache Verneinung getreten ist.

f) Besonders charakteristisch ist das Verhältnis der einzelnen Handschriften in der Wiedergabe des alten *dh*. Mit der fast ausnahmslos richtig durchgeführten Setzung des *dh* in Wo. und R. stimmen Jarosl. und die ältere Skra so gut überein, dass man schon aus diesem Kriterium allein auf gleichzeitige Abfassung zu schliessen sich berechtigt fühlen möchte. Die Hss. der jüngeren Skra erweisen sich durch mehr oder weniger häufiges Eindringen von *d* an Stelle von *dh* als jünger, und zwar würden sie sich, wenn es erlaubt wäre, allein auf diese Orthographie eine relative Altersbestimmung zu gründen, in folgende chronologische Ordnung stellen: den ersten Platz würde die Rigaer, den zweiten die Kopenhagener, den dritten die Lübecker Hs. einzunehmen haben. Damit stimmt aufs beste, dass in dieser Reihenfolge auch das Vorkommen des *th* (an Stelle von *t*) zunimmt.

g) Als für die einzelnen Hss. bemerkenswerte Eigenheiten mögen noch die in Jarosl. und der älteren Skra vorkommenden durchstrichenen ϕ und das in der älteren Skra selten, in der Lüb. Hs. der jüngeren Skra häufiger auftretende *y* an Stelle von langem *ü* (as. *iu*, mnd. gewöhnlich *u* geschrieben) erwähnt sein; beide Schreibungen weisen meines Erachtens in Verbindung mit den oben (S. 515 f.) geäusserten Erwägungen auf einen Ort, wo nordischer Schreibgebrauch seinen Einfluss üben konnte. Das *y* für deutsches langes *ü* ist z. B. in der Schreibung des Ortsnamens Lübeck in den nordischen Quellen durchaus Regel. Der Name der Stadt wird 1163 (Urk. Heinr. des Löwen, Hans. U.-B. I, Nr. 15) noch *Luibyke* geschrieben, wie in derselben Urkunde auch noch *Luidolfus* mit *ui* vorkommt; bei Arnold, Chron. Slav. V, 1 und ö. vertritt *yu (Lyubeke)* den *ü*-laut. Sonst aber herrscht in den in Deutschland geschriebenen Urkunden des 13. Jahrh. die Schreibung mit *u* (vgl. die im Ortsverz. zum I. Bande des Hans. U.-B. gegebenen Zitate); die in den nordischen Reichen ausgestellten Urkunden dagegen geben das *ü* des Namens fast immer mit *y* wieder (vgl. die Urk. bei Sartorius-Lappenberg II, S. 133, 135, 138, 139, 145, 150, 151 u. w. und im Hans. U.-B. I, Nr. 356, 401, 565, 818); selten findet

Digitized by Google

sich dies *y* auch in norddeutschen Urkunden[1]) (vgl. z. B. *Lybecensibus* in einer Mindenschen Urkunde vom J. 1256 bei Sartorius-Lappenberg II, S. 74). Das durchstrichene ϕ kommt meines Wissens nur in Orten vor, die Beziehung zum Norden hatten (vgl. Crull im Nd. Jahrbuch 1877, S. 1 ff., Koppmann in der Einl. zu den Hanserezessen III, S. X und Schröder in d. Germania 19, 118).

Mit Hülfe dieser aus verschiedenen orthographischen Eigenheiten gewonnenen Kriterien können wir nur meines Erachtens mit ziemlicher Sicherheit das Wolfenbütteler und das Rigaer Bruchstück des Wisbyschen Stadtrechts als gleichzeitig niedergeschrieben ansehen mit dem Vertrage zwischen den Deutschen und Gotländern und Jaroslaw vom J. 1269 und mit der älteren Nowgoroder Skra. Diese beiden zum Vergleich herangezogenen Denkmäler setzt, wie schon S. 514 erwähnt, Höhlbaum aus paläographischen Gründen in dieselbe Zeit[2]), ebenso, ihm sich anschliessend, Frensdorff (Stat. Recht I, S. 6). Die Hss. der jüngeren Skra stammen aus paläographischen und sachlichen Gründen frühestens aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrh. und lassen den Abstand von jenen älteren Denkmälern deutlich auch in der Orthographie erkennen.

Es mag zum Schluss dieses Abschnittes noch auf zwei in den Kreis der untersuchten Schriftstücke fallende Urkunden hingewiesen werden, die zwar in lateinischer Sprache abgefasst, doch vereinzelte deutsche Wörter enthalten und durch diese uns die gewonnenen Ergebnisse bestätigen helfen. Es sind dies:

1) die Forderungen der deutschen und gotländischen Kaufleute für den Verkehr mit Nowgorod (Herbst 1268), Hans. U.-B. I, Nr. 663, S. 229 ff.;

2) Güterverzeichnis ans den Jahren 1288—1311 (Sartorius-Lappenberg II, S. 156 ff.).

Die deutschen Wörter, meist Eigennamen, bieten in beiden Schriften mit einer Ausnahme nur *g*; 1: *Aldagen, Engera, Geste-*

[1]) Die von Koppmann, Hanserezesse III, S. X aus Nr. 13 und 126 angeführten Beispiele (stycke, thychniss, Lybeke; byssen, lyde, ratlyde) stammen aus Reval und Wisby; mit Nr. 13 vgl. das in Lübeck geschriebene Exemplar des Rezesses (H.-R. I, Nr. 212), das nur *u* bietet.

[2]) Auf ein noch höheres Alter der älteren Skra könnte man schliessen aus der Bewahrung des in offener Stammsilbe stehenden älteren *i* in *wilik, wiliker, wilikes, ime*, an dessen Stelle im Vertrage Jaroslaws durchweg das jüngere allgemein mnd. *e (eme, ere, ereme, eres)* erscheint; doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Skra uns nur in der Abschrift eines noch älteren Originals vorliegt, aus dem die Formen mit *i* in archaistischer Schreibung beibehalten sein könnten. Übrigens kommen solche Formen mit *i* vereinzelt auch sonst noch in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. vor (z. B. in der Urk. vom J. 1272 im U.-B. d. St. Hildesheim I, Nr. 339 *iren* neben *eres*).

Digitized by Google

velt, Nogardia, Ritsagen, Gotlandia; 2: *Gerardus* (daneben auch *Gherhardus* S. 159), *Gotlandia, Nogarden, Ryga, ungelt, oldagische ze;* 1. hat in *Dhrelleborch dh* erhalten, während das jüngere Stück *Warendorp, Detmarus, Fredericus,* aber immer *lodhia* und einmal die Unsicherheit im Gebrauche des veralteten *dh* verratend *phacedhach* (S. 158) = *Paschedach* (S. 157) schreibt; 1. kennt die durchstrichenen *o* und *u* in *Berkɸ* und *Nʉ*; 2. setzt *y* in dem Ortsnamen *Lyne* (S. 157) = *Lune* (S. 159). Die Orthographie von 1. stimmt aufs genaueste zu der des Vertrages mit Jaroslaw von 1269, die Schreibung von 2. mit der der jüngeren Skrarezensionen.

VII. Exkurs über die Geschichte des mnd. dh.

Obwohl ich an der für die Niederschrift unserer Bruchstücke gewonnenen Zeitbestimmung nicht zweifele, möchte ich doch zur Festigung des Ergebnisses meiner Untersuchung, wenn auch nur in kurzem Umriss, die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Orthographie der niederdeutschen Dentalspirans hier vorführen, weil deren Behandlung durch die Schreiber sich mir als ein besonders zuverlässiges Kriterium erwiesen hat. Bekanntlich entspricht das mittelniederdeutsche *dh* dem altsächsischen *th*, für das in den Heliandhandschriften *th*, ð (selten đh und *dh*) und in nachlässiger Schreibung auch *d* gebraucht wird. Die jüngeren kleineren altniederdeutschen Denkmäler kennen fast nur das *th*, das auch in den Glossensammlungen [1]), den lateinischen Urkunden, den Werken der Historiker und den Rechtsbüchern [2]) des X., XI. und XII. Jahrh. die Regel ist.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. setzt sich an Stelle des *th* ziemlich allgemein *dh* durch, das übrigens auch früher schon neben *th* vorkommt; dieses *dh* wird dann im Anfange des 14. Jahrh. durch *d* abgelöst. Der allmähliche Übergang lässt sich z. B. sehr gut aus der dreifachen Überlieferung des Lehnsregisters Luthards von Meinersen vom J. 1226 (abgedr. bei Sudendorf, Urk.-B. d. Herz. v. Br. u. Lüneb. I, S. 7 ff.) erkennen. Das erste Exemplar, von mehreren Händen zwischen 1220 und 1250 geschrieben, hat noch *th* in den Ortsnamen *Threuere, Lindethe, Muthen, Thingelstide, Thitene, Muthwede, Thornede, Thitbechtestorp* und mehreren auf *—rothe,* schreibt daneben zwar auch *d* statt *th* in *Adelardus, Adelheidis, Rodericus* und Ortsnamen auf *—dorp* und *—rode* und ungenau *Tromelinge, Rotlekesbutle, Welete, —torp* mit *t* statt mit *th*, aber *niemals dh.* Das zweite

[1]) z. B. in den Marienfelder Glossen bei Sievers u. Steinmeyer, Ahd. Gl. III, S. 421.

[2]) z. B. in den lat. Statuten von Soest (12. Jahrh.) bei Seibertz, U.-B. Westfalens I, 48: *frethelos, rathe, gerathen, vrethepenninge.*

Digitized by Google

Exemplar, aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., hat schon durchweg *dh: —dhorp, —rodhe, Dhreuere, Lindedhe, Mudhen, Dhittene, Dhromelinge, Dhornede, Weledhe; Adhelardus, Adhelheidis* u. s. f. Der Schreiber des dritten, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. stammenden Exemplars verrät freilich seine Abhängigkeit von einer älteren Vorlage durch vereinzelte Beibehaltung des *th (Thingelstede, Dornethe),* kennt auch noch die Schreibung mit *dh (Dhornede, Lindedhe, Mudhen, Widhe),* folgt aber doch in der im grossen und ganzen durchgeführten Setzung des *d* in *—dorp, —rode, Dreuere* u. s. w. der zu seiner Zeit schon üblichen Orthographie.

Ebenso deutlich kann man die Entwickelung von *th* durch *dh* zu *d* bei der Verfolgung eines einzelnen Namens durch eine Reihe von Urkunden desselben Gebietes beobachten. So wird der heutige Ort *Uehrde* im Urk.-B. der St. Braunschweig von 1204 bis 1268 *Urethe, Urithe, Urethen* geschrieben; von 1289—1320 *Uredhe;* von 1306—1320 und später *Urde (Urede).*

Feste chronologische Grenzen lassen sich begreiflicherweise nicht ziehen. Man hat mit dem Fortleben altgewohnten Schreibergebrauches, aber auch mit dem plötzlichen Eindringen der neuen Orthographie etwa beim Wechsel des Schreibers zu rechnen. Landschaftliche Unterschiede machen sich geltend, indem beispielsweise die an das mitteldeutsche Gebiet grenzenden Teile Niedersachsens früher zum *d* übergehen als die weiter nördlich gelegenen.

Eine kurze, selbstverständlich auf Vollständigkeit in keiner Weise Anspruch machende Durchmusterung der wichtigsten Urkundensammlungen und anderer Denkmäler mag zu diesen Bemerkungen das Beweismaterial liefern.

1. Hildesheim. Deutsche Urk. vom J. 1272 (U.-B. d. St. Hild. I, Nr. 339) hat nur *dh.* — Die nächste deutsche U. vom J. 1300 (Nr. 545) hat noch meist *dh,* daneben aber auch *d (def, dre, des, dene, deghedinghe, desse, dicke)* und, woraus die zunehmende Unsicherheit des Schreibers ersichtlich wird, vereinzelte falsche *dh: landhes, avendhe, dhegedinghe, haldhen.* Während die aus ziemlich derselben Zeit stammenden Urkunden Nr. 556 (1302), Nr. 605 (1309), Nr. 615 (1310), Nr. 616 (1310) nur *d* aufweisen, hat die Nr. 622 (1311) noch ziemlich viele *dh,* freilich auch falsche *(aldhe, vogedhes, gesindhe, bodhe, antwordhen, heddhen, wordhen, avendhe, dhegedhinghe).*

2. Braunschweig-Lüneburg. (U.-B. d. Herz. von Braunschweig u. Lüneburg, hg. v. Sudendorf, I, Hann. 1859.) Die älteste deutsche Urkunde (I, Nr. 146) vom J. 1296 hat neben überwiegendem *dh* auch schon *d;* I, Nr. 169 vom J. 1302 bietet bereits kein Beispiel mehr für *dh;* ganz vereinzeltes *dh* in Nr. 189 (v. J. 1306) und in Nr. 190 (1306); Nr. 195 (v. J. 1307) hat

Digitized by Google

dh in den Formen des Artikels, *gnadhe, manedhe, redhe,* aber stets *dat, desse, dusent;* Nr. 196 mit Nr. 195 gleichen Inhaltes und fast gleichen Wortlautes hat ausser *gnadhen* kein *dh* mehr; dagegen findet sich in Nr. 216 (1311) noch überwiegend *dh,* obwohl die Sprache mitteldeutsch ist; Nr. 264 (1315) bietet noch einige *dh (dhe, dhenen, dhenst;* aber auch falsch in *dhun, ludhe.* Vereinzelt schleppt sich das *dh* noch fort; vgl. Nr. 279 (1315), Nr. 287 (1316), besonders in Eigennamen: *Dhimde* Nr. 283 (1316); *Dhore* Nr. 299 (1318).

3. Braunschw. Reimchronik (hg. von Weiland in den Deutschen Chron. II, 430 ff.). Der Verfasser stammt nach Weiland aus Braunschweig, schreibt aber kein reines Niederdeutsch. Die Hamburger Hs. (Faksimile bei Weiland) ist im 13. oder 14. Jahrh. geschrieben und bewahrt das alte *dh* konsequent; *dh* steht fast ausnahmslos im Artikel, ferner in *dha, dhar, redhe, odher, dhicke, werdhen, veydhe, beydhe, dhanc, dhisse, dhudesch, dhri, dhusent, dhyenest, andheren;* der Schreiber setzt aber immer *d* in *daz* und meidet auch falsche Schreibungen wie *vindhen, landhes, wundher* nicht.

4. Stadt Braunschweig (U.-B. der St. B., hg. v. Hänselmann, I. II, 1873. 1900). *th* findet sich in den latein. Urkunden des 13. Jahrh. bis über 1250 hinaus; z. B. 1204: *Volcmerroth, Frithericus, Rotholfus, Urethe.* 1214: *Stuthe.* 1251: *Dornethe.* 1254: *Urethe.* 1254: *Wenethen.* In den Eigennamen *Thidericus, Thuringus, Thitmarus* u. a. hält sich *th* noch länger. Sonst herrscht aber in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. *dh,* das auch schon vor 1250 *th* den Rang streitig macht.

In den deutschen Urkunden und Stadtbüchern geht *dh* über 1300 hinunter; daneben tritt aber auch schon *d* und falsches *dh* auf. Auffallend ist, dass die Stadt-Braunschweigschen Rechtsbücher, das Ottonianum[1]) und das Stadtrecht von 1265 (U.-B. d. St. Braunschweig I), die sicher beide dem 13. Jahrh. angehören, und auch das Duderstädter Stadtrecht vom J. 1279 (U.-B. d. St. Braunschweig II, 131), das eine Abschrift des Braunschweiger Rechtes ist, viel weniger *dh* bewahrt haben als die jüngeren Urkunden. Sie weisen dadurch auf die Entstehung in einer anderen Schreibschule oder in einer südlicheren Landschaft hin[2]). Auch die sächsische Weltchronik (Deutsche Chroniken II, hg. von

[1]) Das Ottonianum bewahrt auch noch einige th *(ethe; perith; dothe; bruth—; lämethe; belämeth; vereth; vorsaketh).*

[2]) Die Hallischen Schöffenbücher (Geschichtsquellen d. Pr. Sachsen XIV) haben bis Nr. 371, etwa bis zum J. 1286, (S. 48) *dh* erhalten, von 372 an herrscht *d.* — Ebenso schreiben die Haller Stadtbücher (Forsch. z. D. Gesch. XIV, 339) noch 1265 *dh (dhinc, dhe, dheme, wedher, dhes;* aber *dat).* Die Eintragungen im Akener Stadtbuche (Forsch. z. D. Gesch. XIV, 336) zeigen, obwohl im 13. Jahrh. aufgezeichnet, kein *dh.*

Digitized by Google

Weiland) bietet in den rein niederdeutschen Handschriften Nr. 16, 17 und 24, obwohl sie aus dem 13. Jahrh. stammen, kein *dh* mehr, sondern nur *d*. Von der Hs. Nr. 17 sagt zwar Weiland (S. 12): „häufig erscheint noch die alte Dentalaspirata". Aber im Abdruck der Hs. bei Maassmann (Bibl. d. Stuttg. lit. Vereins, Bd. 42) steht überall *d*, und nur S. 749 führt er ein paar vereinzelte Beispiele für *th* an *(bloth, erthe, bath, dath, Othericus, Frethericus, Thetericus, atheren);* auch in der gereimten Vorrede, die genauer als bei Maassmann im Arch. f. ä. D. Gesch. Bd. VI (1838), S. 377 abgedruckt ist, steht nur einmal (Z. 3) *genathen;* ferner S. 382 *erthe* aus dem ersten Anfange, aber sonst auch in dem S. 388 abgedruckten Schlusse, kein *th* oder *dh*. Ohne Einsichtnahme der Hs. ist der Widerspruch zu Weilands Mitteilung nicht zu lösen. Jedenfalls verraten aber die drei Handschriften, dass ihre Heimat in einer dem mitteldeutschen Gebiete benachbarten Grenzlandschaft zu suchen sein wird. Ebenso enthalten die von Sievers in der Z. f. d. Phil. 21 (1889), S. 384 ff. veröffentlichten Himmelgartner mnd. Evangelienfragmente, obwohl sie der Paläographie nach der Mitte des 13. Jahrh. angehören sollen, kein *dh* mehr; auch diese zu den ältesten mnd. Denkmälern gehörende Handschrift wird deshalb in einer an das mitteldeutsche Gebiet grenzenden Gegend geschrieben sein.

5. Bremen. Die Bremer Statuten (Volständige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der Stadt Bremen, hg. v. Oelrichs, Br. 1771) machen dadurch einen besonders altertümlichen Eindruck, dass sie noch häufig *th* bewahrt haben. Es bedürfte einer eingehenden Untersuchung, wozu hier nicht der Raum ist, um die einzelnen Teile der Statuten, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, nach ihrer Orthographie auf ihr Alter zu prüfen. Neben dem *th* kommt aber ganz gleichzeitig von derselben Hand auch *dh* und *d* vor.

6. Stade. In den Statuta Stadensia vom J. 1279 (bei Pufendorf, Observationes iuris univ. I, ed. 2-a, Cellis 1747, und bei Senckenberg, Selecta iuris et historiarum, Tom. VI, Francof. 1742, S. 267) finden sich gleichfalls *th* und *dh* nebeneinander; jüngere Teile bieten auch *d*.

7. Lüneburg. Das Urkundenbuch der Stadt Lüneburg (Hannover 1872) gewährt in den lat. Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrh. noch *th*, später *dh;* das Verfestungsregister (Lüneburgs ältestes Stadtbuch, hg. v. Reinecke, Hann. u. L. 1903), das im J. 1272 begonnen zu sein scheint, gibt noch reichliche Beispiele für *dh;* aber die Einträge in das eigentliche Stadtbuch, die nach Reinecke von der Hand des Stadtschreibers Nikolaus 1290—1301 stammen, haben mit ganz vereinzelten Ausnahmen (*Mudhen* S. 3, 25; *Adheloldi* S. 4, 27; *Selledhe* S. 6, 22; *Myndhe* S. 64, 27) durchweg *d*.

Digitized by Google

8. Hamburg. Der Kodex des Hamburgischen Stadtrechtes von 1292 (Ausg. von Lappenberg in den Hamburger Rechtsaltertümern I, Hamb. 1845) ist zwischen 1292 und 1306 geschrieben; überwiegend steht noch *dh*, viel seltener *d*, ganz vereinzelt *th*. Im Hamburger Ordeelbok, das angeblich aus dem Jahre 1270 stammt, steht niemals *th* oder *dh*, sondern nur *d*; die Handschrift muss demnach wohl jünger sein, als sie angesetzt wird[1]).

9. Mecklenburg. Im Meckl. Urk.-B. I, 603 (Nr. 648) werden die ältesten Aufzeichnungen im ersten Wismarschen Stadtbuche mitgeteilt, „weil es das älteste niedersächsische Schriftstück Mecklenburgs ist". Die Herausgeber datieren diese Einträge vom Jahre 1250, aber sie enthalten kein einziges *dh*. Ist die Datierung falsch? handelt es sich etwa um eine jüngere Abschrift oder galt in Wismar wirklich schon in der Mitte des 13. Jahrh. eine andere Orthographie als in dem benachbarten Niederdeutschland? Auch ein im Jahre 1267 von Lübeck an Rostock ergangenes Weistum (Meckl. U.-B. II, Nr. 1106) schreibt neben *dhi (= dhe) dan, cledere* und mehrmals *dat*.

10. Lübeck. Der von Albert von Bardewik im J. 1294 veranstaltete Kodex des Lübischen Rechts (hg. von Hach, Das alte Lübische Recht, Lübeck 1839) hat schon das neue *d* in vollständige Herrschaft eingesetzt, bewahrt aber, sei es als Spur einer älteren Vorlage oder als Rest archaistischer Schreibung, noch eine kleine Zahl älterer *dh*[2]), häufiger in Vollwörtern *(dhef, dhuve, redhen, dodh, dhener, dhenest, benedhen, nedher, radhe)* als in den Formen des Artikels, die meist mit *d* geschrieben sind.

Die in dem Bardewikschen Kodex des Stadtrechtes sich findende Übersetzung der von Heinrich dem Löwen dem Rate der Stadt Lübeck verliehenen Ordnung bei Hach, S. 170 f. (U.-B. d. St. Lübeck I, Nr. 4) muss, wie der Vergleich lehrt, aus etwas älterer Zeit stammen, da sie dem *dh* noch einen viel weiteren Raum gewährt, aber an dessen Stelle doch auch schon *d* kennt *(de, dese, dat* (öfter), *aldus, der, deme, den, des, dridden)*. Der dieser Übersetzung angehängte Ratseid muss aber wieder jünger sein, da er kein Beispiel für *dh* enthält.

Der Kieler Kodex des Lübischen Rechts (Mon. inedita rer. Germ. ed. Westphalen III, S. 638 ff.), der angeblich aus dem J. 1240 stammt, hat zwar in einzelnen Paragraphen noch *dh* (z. B. 27 *radhe*, 34 *dhuve*, 35 *dhef*, 39 *dhuve*, 189 *dhen, dhenen, dhat, dhar, schedhet, dhenere, dhessen*, 192 *dodhe, dhat, dhit)*,

[1]) Die von Lappenberg S. XCIV erwähnte, leider verlorene Anckelmannsche Hs. des Ordeelbokes hatte nach dem dort abgedruckten Stücke *th;* ebenso hat ein von Lappenberg S. XCVI abgedrucktes Fragment von Rechtsartikeln, wahrscheinlich aus dem J. 1274 stammend, nur *th*.

[2]) Sie finden sich in den §§ 30, 41, 49, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 122, 127, 174, 177, 178, 224, 226, 227, 229, 231, 234.

Digitized by Google

aber sonst durchweg *d* und verrät sich dadurch als eine aus viel jüngerer Zeit stammende Handschrift.

Der Oldenburgische Kodex des Lübischen Rechts (Christiani, Gesch. d. Herz. Schleswig u. H. II, 1776) hat niemals *dh*.

Der der Stadt Elbing zwischen 1260 und 1276 (vgl. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, Leipzig 1872, S. 65) übersandte Kodex des Lübischen Rechts zeigt auffallenderweise nicht die diesem Alter entsprechende Anzahl von *dh*. Er scheint in diesem Punkt der Orthographie etwa dem mehrere Jahrzehnte jüngeren Bardewiker Kodex (s. S. 526) gleichzustehen. Ob deshalb ein Zweifel an der Altersbestimmung des Elbinger Kodex berechtigt ist? Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Professor Dr. Robert Schöber in Elbing, dem ich auch hier meinen besten Dank für die genaue Beantwortung meiner die Orthographie des Kodex betreffenden Fragen abstatte, ist nämlich der Schreiber in der Setzung des *dh* gar nicht konsequent gewesen. Er schreibt *dhikker* (Bl. 7, 25), *radhe* (8, 27; 8, 28); *dhat* (9, 34); *dhube* (9, 35), *dhuve* (9, 36; 11, 39; 11, 40), *dhe* (12, 46; 12, 49); *dhunket* (12, 50); *dhe* (13, 51), *dhink* (13, 51), *dhe* (15, 61); *dhe* (17, 69), *dhat* (19, 77); *dhrude* (26, 107); *dhridde* (27, 111); *vredhe* (29, 124), *gedhacht* (34, 144), *vadhe* (37, 158); sonst aber immer *d*.

11. Wenden wir uns schliesslich vom deutschen Mutterlande zum Gebiete der livländischen Kolonie, so zeigen die lateinischen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. noch durchweg *th;* z. B. Livl. U.-B. I, Nr. 23 (1212): *Frethericus;* I, Nr. 38 (1213): *Patherburn;* I, Nr. 59 (1224): *Callingthorp, Haselthorpe, Thangbrigge, Rothmarus;* I, Nr. 61 (1224): *Frethehelmus, Utnorthing;* I, Nr. 62 (1224): *Northorpe;* I, Nr. 63 (1224): *Utnorthing, Frethehelmus;* I, Nr. 140 (1234): *Rothmarus;* III, Nr. 169 (1241): *Bekeshoveth.* Auch eine, zwar nur in einer Abschrift aus dem 14. Jahrh. erhaltene, aber aus dem J. 1255 stammende, in mittelniederdeutscher Sprache verfasste Urkunde „libertas data civibus Rigensibus mercatoribus et peregrinis a fratribus domus Theutonicorum“ (veröffentlicht von Minzloff in den Mitt. a. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands X, 1865, S. 202) hat ziemlich ausnahmslos und richtig die alte Schreibung *th* für die dentale Spirans bewahrt *(brother, ther, thudesk, the, thesen, theme, ther, nether, that, then, thar, vorth, wether, thit, thusent),* wogegen *d (der, deme, der, des, den)* in der Minderzahl bleibt; *dh* findet sich noch gar nicht, dagegen einige den jüngeren Ursprung der Abschrift verratende unberechtigte *th* statt *t* in *tho* und *wather.* Neben dem älteren *th,* dessen Geltung und Gebrauch wir auf Grund der erwähnten Urkunden bis 1255 nachweisen können, findet sich aber auch schon ziemlich früh *d.* Livl. U.-B. I, Nr. 59 (1224): *Fridericus;* Nr. 61, 62, 63 (1224): *Bekeshovede;* Nr. 63 (1224): *Nordorpe;* Nr. 105 (1230): *Utnordius;*

Digitized by Google

Nr. 161 (1238): *Dithmarus;* ebenso kommen *Rodolphus* und *Heidenricus* auch vor 1250 nur mit *d* geschrieben vor. Die nach dem Beispiele der Urkunden Deutschlands zu erwartende Schreibung mit *dh* ist äusserst selten. Von *Thoreidhia* und *Toreidhia,* Livl. U.-B. I, Nr. 163 (1239), das als fremder Eigenname nicht in Betracht kommt, abgesehen, habe ich nur zwei Belege finden können: *Reddikisdhorpe* (III, Nr. 159[a], 1238) und *Lodenrodhe* (III, Nr. 563[b], 1296). Damit stimmt, dass auch das Schuldbuch der Stadt Riga (hg. v. H. Hildedrand, Pet. 1872), das in seinen ältesten Aufzeichnungen noch bis 1286 zurückreicht, bereits kein *dh* mehr kennt, sondern an dessen Stelle stets *d* setzt: *Dethard, Fredericus, —dorp.* Das daneben vereinzelt vorkommende *th* in Personennamen, wie *Thidericus,* erklärt sich als archaistische Schreibweise. Wenn wir dem *dh* in den livländischen Urkunden der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. so selten begegnen, so haben wir darin Einfluss mitteldeutscher Schreibung zu sehen, die in der Kanzlei des Deutschen Ordens üblich war, wie die späteren deutschen Urkunden des 14. Jahrh. beweisen. Unter den Urkunden des 13. Jahrh. befinden sich aber nur wenige aus städtischen Kanzleien hervorgegangene. Ausserdem sind die Urkundenabdrücke im Livl. U.-B. in Bezug auf ihre Orthographie wenig zuverlässig; man vergleiche z. B. die angeblich aus dem J. 1293 stammende Bauordnung der Stadt Riga (Livl. U.-B. I, Nr. 549) mit dem älteren Abdrucke in den Monum. Liv. ant. IV, S. CLXVIII. Hier lässt die ursprüngliche eigentümliche Orthographie, die Bunge vollständig verwischt, indem er z. B. das *th* in *tho, sunthe, thvintigh* immer durch *t* ersetzt, die Annahme, dass wir es mit einem Schriftstück des 13. Jahrh. zu tun hätten, gar nicht zu. Ebenso ist die ältere Nowgoroder Skra im Abdruck des Livl. U.-B. (VI, Nr. 2730), der als Wiederholung des von Sartorius in der Urk. Gesch. d. deutschen Hanse, Bd. II, S. 16 veranstalteten Druckes bezeichnet wird (ib. Reg. S. 12), in einer ganz willkürlichen Orthographie wiedergegeben, die diesen Abdruck zu sprachlichen Untersuchungen ganz untauglich macht.

Der Revaler Kodex des Lübischen Rechts vom J. 1282 steht in seinem Verhalten zu der Setzung von *d* und *dh* ziemlich auf der gleichen Stufe mit dem Albrecht von Bardewikschen und dem Elbingschen. In den Formen des Artikels steht durchweg *d; dh* ist dagegen in Substantiven wie *dhing, dhuve, dhef, dhenest, edh, dhuvet, perdh, dodh, vadhe, brodher, vodher* und einigen anderen Vollwörtern gebräuchlich. Zweifellos ist diese Handschrift auch in Lübeck geschrieben und kommt somit als Zeugnis für livländische Orthographie nicht in Betracht.

Dagegen kann man mit Perlbach die jetzt in Linköping aufbewahrte Handschrift der Statuten des Deutschen Ordens (hg. von M. Perlbach, Halle a/S. 1890) wohl als in Livland entstanden

Digitized by Google

ansehen (S. XXVIII). Der Herausgeber setzt sie in die Mitte des 14. Jahrh.; doch dürfte die Tatsache, dass neben bereits herrschendem *d* noch eine ziemliche Anzahl von *dh* bewahrt sind, als Anspruch der Handschrift auf höheres Alter oder als Beweis für Abschrift aus einer bedeutend älteren Vorlage gelten.

Aus dem angeführten Material ist zu entnehmen, dass überall im Gebiete des niederdeutschen Schrifttums um 1300 das *dh* vor dem siegreich vordringenden *d* die Waffen strecken muss. Bei aller durch landschaftlichen, örtlichen und traditionellen Brauch oder individuelle Neuerung bedingten Verschiedenheit und Freiheit in der Orthographie des *dh* lässt sich doch für ein bestimmtes Gebiet eine gewisse Konsequenz in der Entwicklung beobachten, die uns berechtigt eine chronologische Anordnung der Denkmäler auf das Verhalten der Schreiber zu dem *dh* zu gründen[1]). Selbstverständlich dürfen dabei andere Eigenheiten der Handschriften, die imstande sind diese Chronologie zu stützen oder zu verwerfen, nicht ausser acht gelassen werden. So darf denn die Behauptung aufgestellt werden, dass Schriftstücke, die noch so zäh am *dh* festhalten, wie unsere Bruchstücke R. und Wo., wegen dieser ihrer orthographischen Eigentümlichkeit nicht nach dem Beginne des letzten Drittels des 13. Jahrh. geschrieben sein können.

VIII. Wann ist das Wisbysche Stadtrecht entstanden?

In den Abschnitten V und VI habe ich aus den Äusserlichkeiten der Überlieferung, aus Schrift und Orthographie, nachzuweisen gesucht, dass die Bruchstücke R. und Wo. schon um 1270 geschrieben sein müssen. Zwischen dieser älteren Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes und der etwa aus der Mitte des 14. Jahrh. stammenden jüngeren (Wi.) klafft also ein Abstand von rund achtzig Jahren. Macht sich dieser Zeitunterschied nicht auch auf anderen Gebieten geltend? Bei genauerer Beachtung des Wortgebrauches ist wohl eine grössere Altertümlichkeit[2])

[1]) Dass die orthographische Behandlung des alten *dh* als Kriterium für Altersbestimmung eines Denkmals verwendet werden kann, zeigen ausser den im Texte angemerkten noch folgende Fälle. Das im U.-B. d. St. Braunschweig I, Nr. 38 abgedruckte Stück „Vom Brautgelage", das im Rechtsbuche der Neustadt nach 1331 eingetragen ist, wird wegen des *dh* in *dhenet* (§ 6) Abschrift einer älteren Vorlage aus dem 13. Jahrh. sein. Der Zusatz zu Heinrichs des Löwen Urkunde vom J. 1163 (Hans. Urk.-B. I, Nr. 16) kann wegen des *d* in *Odelricus* nicht gleichzeitig mit der Urkunde sein; s. darüber weiter unten.

[2]) Beispielweise sei erwähnt: R. hat meist *vormunde*, nur einmal *vormunder*, Wi. nur *vormynder;* Wi. gebraucht die zusammengezogenen Formen *nenerhande, nen* statt *negenerhande* (R. 20), *negene* (Wo. 1), *negein* (Wo. 2); die doppelte Negation (Wo. 1. 2) ist in Wi. durch die einfache ersetzt; *neuen*, ausser (R. 12), ist in Wi. nicht mehr gebräuchlich.

Digitized by Google

in R. und Wo. zu spüren, aber darauf würde man bei der sonstigen Gleichförmigkeit der mnd. Sprache, besonders in einem Rechtsdenkmal, dessen jüngere Rezension selbstverständlich öfters auch veraltete Ausdrücke aus der älteren Fassung beibehielt, nicht viel zu geben haben. Dass sich der Redaktor von Wi. bemüht, seinem Ausdruck grössere Deutlichkeit zu geben, ist gleichfalls nicht zu verkennen; schon der Umfang der einzelnen Absätze beweist die beabsichtigte grössere Ausführlichkeit. So ist z. B. die Bezeichnung *drostete* (R. 3), die Wi. nur in der zusammengezogenen Form *droste* als Übersetzung des Titels dapifer in der aus der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 entnommenen Zeugenreihe der Praefatio kennt, an der R. entsprechenden Stelle durch *de dar denen scölen* umschrieben; *van der suerdsiden* (R. 26) hat dem prosaischeren Ausdrucke *des mannes rechten erven, voregeredhet* (R. 24) dem pedantischeren *voreghescreven* weichen müssen; *twibotich* (Wo. 1) ist, obwohl *twibote* in Wi. nicht unbekannt ist (I, 10; II, 25, 2; 50), durch genaue Angabe der Bussenverteilung ersetzt; ebenso *vull manbote* (Wo. 1) und *halfbote* (Wo. 4) durch die bestimmteren Geldsätze von 40 und 20 Mark; ferner *dhe dhar vrunt to sin* (R. 4) durch *de dar to behörde; ute dheme hovede* (Wo. 6) durch *ute deme munde; manbere* (R. 24), obgleich sonst in Wi. (IV, I, 25) gebraucht, ist durch *wanne de juncvrowe 18 jar old is* genauer bestimmt; statt *rechte* (R. 20; 25) steht in Wi. *lik u. recht;* statt *des godes* (R. 26 u. 28) in Wi. *des gancen gudes;* statt *sunder erven* (R. 28) in Wi. *unde se nene kindere to zamene hebbet; afgesneden* (Wo. 4) ist in Wi. durch das genauere, aber umständlichere *afgesneden oder geslaghen oder ghehowen* erweitert; zu Wo. 2 hat Wi. den Zusatz: *so wanne de wunde ghehelet is;* zu R. 24 *dhe neghesten vrunt* fügt Wi. noch *van beiden siden* hinzu; an Stelle von *vrie lude u. negene geloterede brodhere* (Wo. 1) ist der rechtliche Terminus *unbesprokene lyde* getreten; die dem Wi.-Texte sonst zwar noch geläufige Bezeichnung des Distributivzahlenverhältnisses durch die Präposition *to* (vgl. R. 6; 10; 14) ist in den dem Wo.-Bruchstücke (6. 7) gleichlautenden Sätzen durch das Pronomen *iowelk* bewirkt; man vergleiche schliesslich noch die ganze Fassung von R. 18 und 23 mit dem Wortlaut in Wi.

Was den rechtlichen Inhalt der einzelnen Sätze anlangt, so findet sich kaum ein Unterschied und dieser bezieht sich nur auf die formelle Seite. Die in Wi. im Vergleich mit R. ganz oder zum Teil fehlenden Sätze 5, 9, (12), (13), 15, (16), 17, (27), 30 waren wohl als überflüssig gestrichen oder in veränderter Fassung aufgenommen; nur in seltenen Fällen ist Wi. weniger genau als R. oder Wo. R. hat z. B. im § 3 den Zusatz ½ *m. goldes;* in § 4: *sculderen u. schinken;* vgl. auch §§ 7, 8, 21, 28; Wo. bietet in § 2 die Weiterung: *de bote sta an clage jar u.*

Digitized by Google

dach. Aber nirgends erscheint der Sinn des Rechtssatzes geändert. Am wenigsten Gewicht möchte ich auf einige in den Luxusverboten sich zeigende Unterschiede zwischen R. und Wo. legen und lasse es dahingestellt, ob man in der Zulassung von 40 Schüsseln zur Hochzeit, wie sie Wi. gestattet, gegenüber den 25, auf die R. (3) die Zahl der gebetenen Gäste beschränkt, ein mit der Zeit erfolgtes Zugeständnis der Behörde sehen will, oder ob dabei eine andere Berechnung der Teilnehmer zu Grunde liegt. Wenn in Wi. die Zahl der beim Kirchgang der Wöchnerinnen „folgenden" Frauen von 12 (R. 13) auf 24 erhöht, für das Patengeschenk in Wi. 1 Verding, in R. (14) dagegen nur ein Öre festgesetzt ist, so könnte man das wohl als eine mit der Zeit erfolgte Zunahme der Üppigkeit betrachten. Sonst aber bleiben auch die den Luxus im Zaume haltenden Maximalzahlen sich gleich: 2 Spielleute (R. 10), 12 Frauen zum Kindelbier (R. 14), Lohn des Koches (R. 11: ½ Verding = Wi.: 6 Öre). Die Verminderung von fünf Gerichten (R. 4) auf vier in Wi. könnte in einem Schreibfehler ihre zureichende Erklärung finden, wie auch die schon vorhin erwähnte Weglassung der in R. 4 erlaubten Zugabe von „Schultern und Schinken" in Wi. wohl eher der Nachlässigkeit des Schreibers als einer grösser gewordenen Strenge der Luxuspolizei zugeschrieben werden darf.

Die Veränderung der Bestimmung von Wo. 1, nach welcher die eingetretene Taubheit mit „zehn Männern, und zwar freien Leuten und keinen Lotterbrüdern" bewiesen werden muss, in die mehr den deutschen Stadtrechten geläufige Form des Beweises „selbzwölft mit unbesprochenen Leuten auf die Heiligen" (Wi.) ist wohl auch durch den Zeitunterschied bedingt, gibt aber begreiflicherweise für eine genauere chronologische Festsetzung keine genügende Handhabe.

Auch aus dem Vergleich der Busszahlungen lässt sich keine genauere Datierung für die Zeit der Abfassung der Bruchstücke gewinnen. Es fällt zwar sofort auf, dass mit Ausnahme zweier Fälle, wo von Mark Goldes die Rede ist (R. 2. 3) und eines Falles in Wo. (§ 2: 1½ marc), die Bussen in R. und Wo. immer in Mark Silbers oder in kleinerer Münze angesetzt sind, in Wi. dagegen an den den Bruchstücken entsprechenden Stellen immer in einfacher Mark oder ihren Teilen. Die Mark Silbers wurde in Gotland gleich 4 Mark Pfennige gerechnet (s. Hans. U.-B. I, S. 73 unten [1]). Dies Verhältnis gilt auch für die Mark S. in R. und Wo. gegenüber der einfachen Mark in Wi., wie folgende Übersicht beweist:

[1]) In der den gotl. Kaufleuten vom Bischof Albert erteilten Privilegienurkunde vom J. 1211 (Hans. U.-B. I, Nr. 88) wird festgesetzt: in moneta quatuor marcae et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Guttensem.

Digitized by Google

	Wo.	Wi.
§ 2.	1½ M. S.	6 M.
§ 3.	1½ „	6 „
§ 4.	5 „	20 „
—	10 „	40 „
§ 4.	halfbote	20 „
§ 5.	half manbote	20 „
§ 1.	vull manbote[1])	40 „

Aus der Gegenüberstellung von *10 verdhinge* (Wo. 7) und *10 Mark* in Wi. ergibt sich, dass auch der Verding (= ¼ M.) in Wo. als vierter Teil einer Mark S. gemeint ist. Für die kleineren Bussen passt freilich das Verhältnis von 1 : 4 nicht, indem R. 10 ein *lot* (= 1/16 M.) gleich einem halben Verding in Wi., R. 11 ein halber Verding gleich 6 Öre Wi., R. 14 1 Öre gleich ½ Verding Wi. gerechnet wird. Auch sonst sprechen noch einige Stellen gegen die Regelmässigkeit des Verhältnisses; doch liegen hier vermutlich nur Schreibfehler oder eine andere Berechnung vor. Wenn R. 8 die halbe Mark S. in Wi. durch 6 M. ersetzt ist, so ist in R. vielleicht nur versehentlich ½ statt 1½ M. S. geschrieben; und in Wo. 2, an der einzigen Stelle des Bruchstückes, wo nicht Mark S., sondern Mark geschrieben ist, dürfte wohl 1½ M. S. gelesen werden, und dem entsprechend in Wi. VI statt III Mark.

Dem *twibotich* in Wo. 1 entspricht in Wi. eine genauere Verteilung der Busse: 12 M. dem Kläger, 6 M. der Stadt und den Vögten ½ M. Zu der in Wo. 2 vorgesehenen Busse von 1½ M. S. (= 6 M. Wi.) ist in Wi. noch für die Stadt 6 M. und die Vögte ½ M. hinzugekommen. Bei der Verletzung des Kinnbackens meinen beide Fassungen vermutlich dasselbe: Wo. (5) büsst den Schlag und die Wunde mit 1½ M. S. und dazu noch 1½ M. S., Wi. die Wunde mit 6 M., das Entzweischlagen mit 12 M. Auch bei der verschiedenen Berechnung der Zähne im einzelnen kommt doch im ganzen in beiden Fassungen dasselbe heraus. Wo. 6 setzt folgendermassen an:

für die obersten und vordersten Zähne (4) zu 1½ Verding	=	6 Verding
für jeden anderen Zahn (28) zu 1 Verding	=	28 „
ausserdem 1½ M. S.	=	6 „
zusammen 10 M. S.	=	40 Verding.

[1]) Die volle Mannbusse war nach der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 (Hans. U.-B. I, Nr. 15) für einen Gotländer 40 Mark Münze (marcae monete); in der Urkunde Bischof Alberts für die Gotländer vom J. 1211 (Hans. U.-B. I, Nr. 88) 40 marcae denariorum; im Vertrage des Smolensker Fürsten Mstislaw mit den Rigensern und Gotländern vom J. 1229 (Hans. U.-B. I, S. 73) für einen freien Mann 10 M. Silbers; nach Gotländischem Rechte (Corp. iur. Sueo-G. VII, 31) für einen Nichtgoten 10 M. S.; vgl. auch Napiersky, Quellen d. Rig. St.-R. S. XXI.

Digitized by Google

Wi. dagegen rechnet:

für den Schlag	=	6 M.
für die obersten 2 Zähne je 2 M. . .	=	4 „
für jeden anderen Zahn (30) 1 M. . .	=	30 „
zusammen	=	40 M.

Aus dem Umstande, dass in R. und Wo. fast ausschliesslich nur nach Mark Silbers gerechnet wird, kann man aber schwerlich auf ein höheres Alter der Bruchstücke schliessen, noch weniger auf eine bestimmte Zeit. Denn wenn auch beispielsweise einerseits in den Verträgen der Deutschen mit Smolensk (Hans. U.-B. I, S. 72) vom J. 1229 und Nowgorod von 1199 (ib. S. 26) und 1268 (ib. S. 229) die Bussen in Mark Silbers angesetzt sind, ebenso in den dem 13. Jahrh. angehörenden Nowgoroder Skraen älterer und jüngerer Fassung, so kennt doch andererseits schon die Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 (Hans. U.-B. I, Nr. 15) die Rechnung nach marcae monete, und in dem eben genannten Vertrage von 1229 kommt neben der Mark S. auch „die alte Mark Kunen", ebenso im Vertrage von 1268 die „marca kunen" vor. Auch das älteste Rigasche Stadtrecht (Napiersky, Qu. d. Rig. St.-R., S. XIX) rechnet meist nach Mark, womit, wie der Vergleich mit dem jüngeren Riga-Hapsalschen Rechte erweist, Mark Pfennige gemeint sind, seltener nach Mark S. Es ist also schon im 12. Jahrh. nach „Mark Pfennige" (= marca monete) gerechnet, und in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gleichzeitig nach beiden Währungen. Wohl aber besteht eine grössere Altertümlichkeit der Bruchstücke darin, dass die Bussen ausschliesslich dem Kläger zufallen, wenn dies auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, während in Wi. ausser der dem *cleghere* gebührenden Busse noch Strafzahlungen an die Stadt und die Vögte zu entrichten sind.

Während alle bis hier behandelten sachlichen Unterschiede zwischen den Bruchstücken und Wi. wohl im allgemeinen auf ein höheres Alter der Fragmente hindeuten, aber keineswegs eine genauere Datierung ihrer Abfassungszeit gestatten, bleibt schliesslich noch ein schon vom Entdecker des Rigaschen Bruchstückes Herrn Bibliothekar Busch bemerkter und in seiner Wichtigkeit erkannter (s. Sitzungsber. d. Ges. S. 83) Unterschied zu besprechen, der imstande zu sein scheint, den Zeitpunkt der Entstehung der älteren Fassung des Wisbyer Stadtrechtes doch noch genauer festzustellen. Das ist der Umstand, dass in den Bruchstücken durchaus der Ausdruck *rad* vermieden wird an Stellen, wo er in Wi. steht. Schon im Eingange von R., wo von dem Ursprunge und der Niederschrift des Rechtes die Rede ist, vermissen wir einen Hinweis auf die Verfassung der Stadt, deren Name nicht einmal genannt wird [1]).

[1]) Es ist auffallend, wie spät und selten der Name Wisby in den Urkunden des 13. Jahrh. vorkommt. Meines Wissens findet sich der Name

Digitized by Google

Es heisst dort nur, dass das Recht *van eneme menen wilcore gemener Dhudeschen, dhe uppe Gotlande wonhaftich sin, gesat unde beschreven is,* ohne dass einer Behörde, der die Handhabung des Rechtes oblag, sei es eines Vogtes oder eines Rates, gedacht wäre. In Wi. dagegen wird in der Praefatio (bei Schlyter, S. 21), die in den Eingangsworten *„dat si witlik, dat, do sik de lyde to Gotlande van manigherhande tunghen sammeden“* deutlich den Zusammenhang mit R. verrät, die Entstehungsgeschichte des Wisbyer Stadtrechtes erzählt und im ersten Kapitel des ersten Buches die Verfassung der Stadt, an deren Spitze ein Rat von 36 Mann und 2 Vögte stehen, beschrieben; hier wird auch das Stadtrecht als das *recht van Wisby* deutlich bezeichnet. Hätte Wisby zur Zeit der Niederschrift der Bruchstücke einen Rat gehabt, so hätte er — so sollte man meinen — hier im Anfange genannt werden müssen.

Auch weiterhin begegnet in R. und Wo. nirgends ein Hinweis auf eine oberste Behörde, auch nicht, wo an den entsprechenden Stellen in Wi. vom „Rat“ die Rede ist.

Wegen der Wichtigkeit dieser Stellen setze ich sie hier wörtlich her:

R. 8: dhe gelde ene halve mark silvers.

Wi.: de betere *deme rade* 6 marc.

R. 23: Dhe vormunde underwinde sic dher vormuntscap *na stades rechte;* unde alsodan göt also he dhar untfeit, dhat untfa he mit witscap dher vrunde unde anderer goder lyde.

Wi.: de underwinden sik der vormynderscap unde des gudes unde alsodanich gud, alse se dar unfat, dat untfan se mit witscap der vrynde *vor unseme rade.*

---

der Stadt zum ersten Male genannt bei Heinrich von Lettland im Bericht über das Jahr 1203 (Wysbu, Chron. VII, 1). Urkundlich begegnet der Name zuerst 1225 (Hans. U.-B. I, S. 191), aber noch lange wird mit Vermeidung des Stadtnamens ganz gleichbedeutend mit Wisby der Name der Insel Gutlandia (Gotlandia) gesetzt; vgl. die Urkunden im Hans. U.-B. I, Nr. 194 (1225), Nr. 259 (1233), Nr. 281 (1237), Nr. 593 (1263), Nr. 688, Anm. 2 (1267—72), Nr. 772 (1276), Nr. 970 (1285), Nr. 1023 (1287), Nr. 1025 (1287), Nr. 1158 (1294), Nr. 1169 (1294), Nr. 1173 u. Nr. 1175 (1295), Nr. 1299 (1298). Obwohl für Wisby die Bezeichnung *civitas* gebraucht wird, z. B. *pro civitatibus Rigensis et Wisby* Nr. 985 (1285), *civitatis Lybek . . . . Wisby et Rigae* Nr. 987 (1285), *civitatis Gotlandie* Nr. 1169 (1294), so umschreiben doch die Urkunden sie nicht selten mit *Theotonici Wisbycenses* (Nr. 986), *Theotunici in Wisby* (Nr. 974), *Teutonici in* oder *de Wisby* (Nr. 1026, 1145, 1274). Die Verträge mit den russischen Fürsten von Smolensk und Nowgorod bedienen sich für Wisby immer des Ausdrucks „Gotisches Ufer“ und in der älteren Nowgoroder Skra (Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Hansa II, S. 27) wird angeordnet, dass die Überschüsse des Peterhofes nach „Gotland“ in die Marienkirche abgeführt werden sollen und dass den einen der 4 Schlüssel zu der Kiste der Oldermann *van Gotlande,* d. h. der Vertreter Wisbys in der Gesellschaft des „gemeinen Kaufmanns“, in Verwahrung haben soll.

Digitized by Google

R. 24: dhe neghesten vrunt treten an dhe vormuntscap *na stades rechte.*	Wi.: so tredet de negesten vrynt van beiden siden in de vormynderscap mit witscap unde mit vulbort *des rades.*

Der Ausdruck *na stades rechte* (R. 23, 24) enthält offenbar nur einen Hinweis auf das in der Stadt seit alters geltende Gewohnheitsrecht, während in Wi. in Vormundschaftssachen dem Rate ein Aufsichtsrecht eingeräumt erscheint. Dieselbe Wendung findet sich in R. noch einigemale: R. 5 (zweimal; fehlt in Wi.); R. 21 = Wi.; R. 30: *dhat enebreket negein stades recht* (fehlt in Wi.). Ähnlich ist die Wendung *an der stat wilcore* R. 17 (fehlt in Wi.). In Wi. kommt *na stades rechte* noch öfter vor (s. in Schlyters Glossar unter *recht)* als ein terminus technicus, der uns ebenso in den deutschen Stadtrechten (Dortm. Stat. S. 66; Lübecker Recht) begegnet und dem lateinischen „secundum legem civitatis" entspricht. Ebensowenig wie der Rat werden die Vögte erwähnt, die in Wi. an den Busszahlungen teil haben (s. S. 533), während in Wo. die Bussen offenbar nur dem Kläger zugute kommen.

An einen Zufall in dem Sinne, dass grade in den wenigen, uns glücklicherweise erhaltenen Paragraphen des Stadtrechtes nur etwa durch die Laune oder ein Versehen des Schreibers die Nennung des Rates unterblieben sei[1]), kann man bei dieser auffallenden Nichterwähnung einer städtischen Behörde nicht gut denken. Als natürlichste Schlussfolgerung dieses Fehlens des Rates erschiene demnach das Vorhandensein eines geschriebenen Wisbyschen Stadtrechtes — einerlei zunächst, ob in lateinischer oder niederdeutscher Sprache — in einer Zeit, wo noch kein Rat in Wisby existierte[2]). Diese Schlussfolgerung stösst aber, wie wir gleich sehen werden, auf verschiedene schwerwiegende Bedenken. Es ist deshalb nötig, genauer auf die ganze Kontroverse einzugehen und zunächst zu fragen: seit wann bestand in Wisby eine Ratsverfassung? Eine bestimmte Nachricht darüber liegt nicht vor. Überhaupt wissen wir von der Verfassung Wisbys bis zum letzten Drittel des 13. Jahrh. sehr wenig. Die älteste Kunde von einem rechtlich geordneten Zustande unter den Deut-

[1]) Die Lücke in R. 2 *(dhe heuet dhem . . . . vorboret . x . marc goldes)* durch *rade* zu ergänzen scheint mir untunlich, da hier auch in Wi. der Rat nicht genannt wird *(dat lönede zal men vorbörghen bi X marc goldes to beiden siden)*; ausserdem wäre in einer rein privatrechtlichen Sache, wie es das Verlöbnis ist, eine dem Rate zu entrichtende Busse unverständlich; es ist deshalb in R. wohl *anderen* zu ergänzen.

[2]) Auch in Riga ist der grösste Teil des ältesten (latein.) Stadtrechtes vor der Einsetzung des Rates (1226) entstanden; s. Napiersky, Qu. d. R. St.-R., S. XXI. Aber in Riga lagen die Verhältnisse wegen der Abhängigkeit der Bürger vom Bischof wesentlich anders als in Wisby.

Digitized by Google

schen auf Gotland gewährt der bekannte Zusatz zu der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 (s. Hans. U.-B. I, Nr. 16), in dem dieser in seiner Eigenschaft als Herzog von Sachsen einen gewissen Odelricus als „advocatus et judex" super Teuthonicos — d. h. die hauptsächlich aus Sachsen nach Gotland übergesiedelten deutschen Kaufleute — einsetzte. Odelricus wird auch als „nuncius Teuthonicorum", d. h. als Sendebote der deutschen Kaufleute in Gotland bezeichnet. Dieser Zusatz ist zwar nur in einer (der Lübecker) der beiden Handschriften, in denen uns die Urkunde vom J. 1163 überliefert ist, erhalten, und aus seinem Fehlen in der Hamburger Hs., die ein Bestätigungsbrief der Urkunde durch den Grafen von Holstein ist, schliesst Björkander (Till Visby stads äldsta historia, S. 74), m. E. mit Recht, dass das Original diesen Zusatz nicht hatte.

Der Verdacht gegen die Gleichzeitigkeit des Zusatzes mit dem Text der Urkunde wird bestätigt durch die Schreibung des Namens Odelricus mit d, während in der Urkunde der Name Atholfus noch das im 12. Jahrh. übliche th aufweist (vgl. oben den Abschnitt VII, S. 529 Anm. 1); die Orthographie rückt also den Zusatzartikel mindestens ans Ende des 13. Jahrh. hinunter. Auch die im Zusatze gebrauchte Form Guttonibus ist auffallend; in der Urkunde selbst heissen die Gotländer, wie auch sonst, Gutenses; Guto kommt im I. Bande des Hans. U.-B. nur noch in Nr. 223 vor. Nichtsdestoweniger glaube ich nach dem Vorgange Koppmanns (Hanserezesse I, S. XXVIII) annehmen zu dürfen, dass sich in diesem Zusatze eine alte, der Wirklichkeit entsprechende Überlieferung erhalten hat, nach der Heinrich der Löwe in Gotland einen „advocatus et judex" eingesetzt hat. Später, nach Untergang des Herzogtums Sachsen, werden die Deutschen in Wisby sich ihren Advocatus selbst gewählt haben. Darauf lässt die Entscheidung des Legaten Wilhelm v. Modena in dem Streite zwischen Bischof Albert und den Rigischen Bürgern (1225) schliessen, nach welcher es den Bürgern freistehen sollte, „judicem civitatis constituere, eo quod haberent jus Gotorum" (Livl. U.-B. I, Nr. LXXV). Es gab also schon 1225 in Wisby einen „judex civitatis". Zweifellos ist unter dem „Gerichtsherrn" oder „Richter" oder verallgemeinert „den gotischen Richtern", die in dem Handelsvertrag zwischen den Deutschen und Smolensk (Hans. U.-B. I, Nr. 398) vom J. ca. 1250 erwähnt werden, eben dieser Wisbysche „judex" gemeint.

Gegen Ende des 13. Jahrh. begegnen wir einer Reihe von Urkunden, die sämtlich in den Eingangsworten die feste Organisation einer Stadtverwaltung in Wisby bezeugen (1276: consulum, seniorum et universitatis tam Teuthon. quam Guth., Hans. U.-B. I, Nr. 773; 1280: advocatus, consules et commune Th. civ. W., ib., Nr. 863; 1280: consules et commune civ. W. tam

Digitized by Google

Teoth. quam Gutt., ib., Nr. 866; ca. 1283: advocatis et consulibus tam Lubeke quam Wisby manentibus, ib., Nr. 932; 1287: consules ceterique cives tam Gotensium quam Theutonicorum in Wisbu, ib., Nr. 1000; advocatus et consules, ib., Nr. 1000; 1287: procuratores Wisby, ib., Nr. 1026). Für das J. 1276 können wir also mit Sicherheit das Vorhandensein von consules und advocatus nachweisen. Es kommt aber noch eine durch einen ziemlich grossen Zeitraum von 1276 getrennte ältere Urkunde in Betracht, in deren Texte „consules in Wisebu" erwähnt werden. Es ist eine Urkunde vom J. 1232 (Livl. U.-B. I, Nr. 126). Darin bezeugt Bischof Nikolaus von Riga, dass die Rigischen Bürger sich bereit erklärt haben, Sendzeugen aus ihrer Mitte zu wählen, wobei gesagt wird, dass „cives Rigenses eo modo consenserunt, ut, si *consules in Wisebu* consensum suum adhiberent, ipsi nostris monitionibus obedirent". Es fragt sich, was wir hier unter „consules" zu verstehen haben. Höhlbaum, der die Urkunde im Hans. U.-B. I, S. 60 Anm. 2 zitiert, hält sie für die Ratsherren von Wisby: „1232 wird die Wahl von Sendzeugen durch die Stadt Riga von dem Rath zu Wisby abhängig gemacht und genehmigt." Dagegen spricht Björkander (Till Visby stads ä. hist. S. 81), wo er diese Urkunde im Zusammenhange mit dem Abschnitte seines Buches über „die deutschen Gäste in Wisby" behandelt, die Vermutung aus, dass es sich hier gar nicht um städtische Ratsmänner, sondern um „den Rat" der deutschen Kaufmannsgesellschaft in Wisby handele, und weist zur Stütze seiner Vermutung auf die Zeugen der in Wisby selbst ausgestellten Urkunde hin, unter denen wohl eine Reihe von Geistlichen und Bürgern in Wisby, aber kein städtischer Ratsherr genannt werde. Auch Hegel (Städte u. Gilden d. germ. Völker I, S. 310) scheint die „consules" der Urkunde von 1232 nicht als Stadtobrigkeit angesehen zu haben, da er bei seiner Darstellung der Wisbyschen Stadtverfassung diese — vielleicht unabsichtlich — gar nicht erwähnt, sondern nur die Urkunden von 1280 und 1288.

Trotzdem halte ich es nicht für möglich, die um ihren Consensus gebetenen *consules*, die im Texte der Urkunde weiterhin als „discreti viri" bezeichnet werden, nur als „Rat" der deutschen Kaufmannsgesellschaft in Wisby aufzufassen. Wenn die Rigischen Bürger ihre Zustimmung zu der Wahl von Sendzeugen von der Zustimmung der consules in Wisby abhängig machen, so kann das doch nur Sinn haben, wenn sie diese „consules" als eine in Verfassungsfragen massgebende Behörde ansahen, und das konnte bei dem ganzen Verhältnis Rigas zu Wisby als dessen Tochterkolonie und bei der Geltung Wisbyschen Rechtes in Riga nur der städtische Rat sein, aber nicht der „Rat" der wenn auch noch so einflussreichen Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns in Wisby. Das Fehlen der „consules" unter den Zeugen liesse sich

Digitized by Google

auch wohl grade dadurch erklären, dass sie in dieser Sache gewissermassen Partei waren; auch bei Björkanders Annahme muss das Fehlen der „consules" in der Zeugenreihe auffallen.

Wie schon oben gesagt, findet sich zwischen 1232 und 1276 sonst keine Urkunde, in der „consules" erwähnt würden; denn die von Lindström in seinem Aufsatze „Die Rathslinie von Wisby" (Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alt. VII, 1 ff., schwedisch in seinen „Anteckningar om Gotlands medeltid" II, 1895, S. 456 ff.) als Ratsherren aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. angeführten Personen können nicht mit Sicherheit als solche nachgewiesen werden, am wenigsten die unter Nr. 4, 5, 6 und 7 genannten, die ausdrücklich als „cives in Wisebu" in der Urkunde von 1232 bezeichnet sind.

So hätten wir denn in Wisby bereits 1232 eine Ratsverfassung. Aber bei der Bedeutung, die Wisby auf dem Gebiete des Handels und der Politik schon um 1200 besass, können wir vermuten, dass ein Stadtregiment und eine Ratsverfassung schon lange vor 1232 bestand. Für die städtische Entwicklung Rigas war Wisby in jeder Beziehung vorbildlich; Wisby war so zu sagen Mutterstadt Rigas; der Bischof Albert verlieh seinen Bürgern „iura Gotlandiae" und Bischof Nikolaus gestattete ihnen 1238 die „iura Gotlandiae", nach denen sie „a prima fundatione civitatis vixerint" zu verbessern. Man mag über den Inhalt dieser „iura" urteilen wie man will, in ihnen entweder nur allgemeine verfassungsrechtliche Privilegien oder ein kodifiziertes Rechtsbuch sehen, jedenfalls muss der Rechtszustand in Wisby schon um 1200 ein gesetzlich durchaus geordneter gewesen sein, der der jungen Pflanzung an der Düna als Vorbild dienen konnte. Und wenn Riga bereits 1226 eine Ratsverfassung erhielt, so kann man für Wisby ein mindestens in dieselbe Zeit zurückgehendes Alter des Rates vermuten. — Geben wir der Nichterwähnung des Rates in unseren Fragmenten die Bedeutung, dass sie vor dem Dasein einer Ratsverfassung geschrieben sein müssen, so fiele die Abfassung des in ihnen erhaltenen Wisbyschen Stadtrechtes mindestens in das erste Viertel des 13. Jahrh. Damit stimmt aufs beste die Einordnung des Rigaschen Bruchstückes von der Hand Brotzes in seinem Text zum J. 1230 (s. oben S. 490).

Gegen eine so frühe Ansetzung der Fragmente erheben sich aber folgende Bedenken:

1) Die Abfassung eines Stadtrechtes in deutscher Sprache um diese Zeit ist, wenn auch nichts Unerhörtes, doch sehr auffallend;

2) das einzige uns erhaltene Exemplar des Textes weist durch seine Orthographie in eine viel jüngere Zeit;

3) der Wortlaut der einzelnen Sätze ist ein im ganzen der Fassung des jüngeren Wisbyschen Stadtrechtes so nahestehender,

Digitized by Google

dass ein Abstand von mehr als hundert Jahren zwischen beiden Fassungen unwahrscheinlich wird;

4) die ausführlichen Luxusverbote widersprechen einer so frühen Datierung.

Besonders das erste Bedenken bedarf eines näheren Eingehens. Niederdeutsche Stadtrechte aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. kennt man mit Ausnahme des gleich zu besprechenden Braunschweigschen Stadtrechtes nicht (s. darüber Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 116 ff., und Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, Leipzig 1895, S. 8 ff.). Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. stammen das Hamburger Ordelbok (1270) und die deutschen Handschriften des lübischen Rechts. Von diesen ist die älteste datierte die für Reval im J. 1282 ausgefertigte. Der nichtdatierte Elbinger Kodex dieses Rechts gehört, wie Frensdorff wahrscheinlich gemacht hat (Das lüb. Recht nach s. ältesten Formen, S. 46 ff.), in die Jahre 1260–1276. Diesen deutschen Fassungen des lübischen Rechts gingen aber lateinische voraus. Noch im J. 1257 erhielt Reval einen lateinischen Kodex des ihm im J. 1248 verliehenen lübischen Rechts. Um so mehr waren im Anfange des 13. Jahrh. die Stadtrechte in lateinischer Sprache verfasst; auch Rigas ältestes Recht, aus der Zeit zwischen 1226 und 1238 stammend, bedient sich des lateinischen Gewandes, und selbst noch für die aus dem Ende des 13. Jahrh. stammenden Fassungen des Riga-Hapsalschen (1279) und des Hapsalschen Stadtrechtes (1294) wird von den Rechtshistorikern Bunge (Einl. in d. Rechtsg. S. 143) und O. Schmidt (Dorp. Jur. Studien III, S. 123) eine lateinische Grundlage angenommen.

Als einziges Beispiel eines aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. stammenden Stadtrechtes in der Muttersprache gilt, wie schon erwähnt, das Stadtrecht der Altstadt Braunschweig, das sogenannte Ottonianum (Neuester Abdruck mit Faksimile und Siegelnachbildung im U.-B. der St. Braunschweig, hg. v. Hänselmann, I, S. 3 ff.). Früher gerade wegen seiner Abfassung in deutscher Sprache und auch aus anderen formellen Gründen angefochten, besonders von Frensdorff (Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 117 ff.) und Doebner (Die Städteprivilegien Herz. Otto des Kindes, 1882, S. 7), ist es von Varges (Die Gerichtsverfassung der St. Braunschweig, Marb. Diss. 1890) und zuletzt von Hänselmann (Hans. Geschichtsbl. 1892, S. 1 ff.) so erfolgreich, sowohl was seine Echtheit als sein Alter betrifft, verteidigt, dass auch Frensdorff die Herkunft aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. zugibt (Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1905, Phil. Kl. S. 3; ib. 1906, Phil. Kl. S. 311; Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 26 (39), 1905, S. 210). Dieses älteste Braunschweigische Stadtrecht stammt nach Hänselmann aus dem J. 1227, nimmt somit nicht nur überhaupt die erste Stelle unter den in deutscher Sprache

Digitized by Google

verfassten Stadtrechten ein, sondern überragt an Alter die ihm zunächst stehenden niederdeutschen Stadtrechte (Hamburger Ordelbok 1270) sogar noch um etwa 40 Jahre. Aber das Ottonianum und die von ihm unmittelbar abhängigen jüngeren Fassungen des Stadtrechtes der Herzöge Albrecht und Johann vom J. 1265 (U.-B. d. St. Br. I, S. 10 ff.) und das von der Stadt Braunschweig der Stadt Duderstadt mitgeteilte Exemplar ihres Rechtes vom J. 1279 (ib. II, S. 130), ja selbst noch das dem Ende des 13. Jahrh. zugeschriebene Stadtrecht des Sackes (ib. II, S. 220 ff.) zeigen in ihrer Sprache und Orthographie Eigentümlichkeiten (oberdeutsches *ch* und *z* in *swelich, sich, och, nach; swaz;* vgl. auch die von den gleichzeitigen Urkunden abweichende Stellung der Stadtrechte in der Behandlung des *dh*, s. oben S. 524), die einen fremden, mit der örtlichen Sprache und Schreibart in Widerspruch stehenden Einfluss verraten. Es mag sein, dass demselben Zuge, der die niederdeutschen Dichter jener Zeit veranlasste, ihren Werken durch oberdeutsche Reime und Wortformen gewissermassen einen vornehmeren Anstrich zu geben, auch die im Ottonianum sich findenden Anklänge an hochdeutschen Sprachgebrauch zu verdanken sind. Wenn Hänselmann mit seiner Vermutung (a. a. O., S. 17) recht hat, dass die Braunschweiger Bürger, deren Stadt im Streite der Welfen und Hohenstaufen um das Erbe Pfalzgraf Heinrichs von Kaiser Friedrich II. eingenommen war, bereit waren, ihre Stadt dem Reiche aufzutragen, um dann als Preis ihrer Ergebung die kaiserliche Bestätigung eines zu diesem Zwecke angefertigten Stadtrechtes einzuheimsen, so könnte vielleicht die Beziehung zu der kaiserlichen Kanzlei auf die Abfassung des Stadtrechts in deutscher Sprache von Einfluss gewesen sein. Schliesslich kann für die Sprache des Ottonianum auch die dem Mitteldeutschen benachbarte Mundart des vor nicht langer Zeit in der Nähe Braunschweigs verfassten Sachsenspiegels vorbildlich gewesen sein[1]).

Wie sich aber auch der frühe Gebrauch des Deutschen im Ottonianum erklären mag, das rühmliche Vorgehen Braunschweigs blieb bei den nächstgelegenen niedersächsischen Schwesterstädten in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. ohne Nachahmung, wie die dieser Zeit angehörigen Redaktionen der Stadtrechte in lateinischer Sprache beweisen. So kann Braunschweigs vereinzelt dastehendes Beispiel kaum als Stütze für ein ebenso frühes oder gar noch früheres Vorkommen eines deutschen Stadtrechtes in Wisby dienen. Von grösserer Bedeutung als das unwahrscheinliche Vorbild des fernen Braunschweig für unsere Frage ist die Tatsache, dass in Riga und vermutlich auch in Wisby die Muttersprache sehr früh

[1]) Dass von einer inhaltlichen Beeinflussung des Braunschweiger Stadtrechts durch den Sachsenspiegel nicht die Rede sein kann, erweist Frensdorff in seinem Aufsatze: Das Br. Stadtrecht bis zur Rezeption in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. germ. Abt., 26 (39), 1905, S. 197 ff.

Digitized by Google

neben dem Latein zu urkundlicher Verwendung kam. Aus dem J. 1255 stammt das oben (S. 527) erwähnte, den Rigaschen Bürgern vom Deutschen Orden verliehene Privileg. Ja sogar schon für den 1229 zwischen den deutschen Kaufleuten Rigas und Wisbys mit dem Smolensker Grossfürsten geschlossenen Handelsvertrag ist neben dem allein erhaltenen russischen Texte eine gleichzeitige Abfassung in niederdeutscher Sprache anzunehmen. Dafür ist zwar die Notiz in dem erst aus polnischer Zeit stammenden Register (vgl. Napiersky, Russ.-livl. Urk., S. 408), nach welcher neben den „zwey Reussischen exemplaren“ auch zwei „Versionen vff Teutsch“ vorhanden waren, allein nicht beweiskräftig, da diese Übersetzungen nicht dem russischen Originale gleichzeitig angefertigt zu sein brauchten. Aber die von Bunge (Livl. U.-B. I, S. 27) und Napiersky (a. a. O. S. 409) gegebenen Hinweise, dass einzelne Ausdrücke der russischen Ausfertigung der Urkunde sich ungezwungen nur als Übersetzung aus dem Niederdeutschen erklären, genügen, um das Vorhandensein einer deutschen Vorlage des Vertrages sehr wahrscheinlich zu machen[1]). Es ist höchst bedauerlich, dass diese deutsche Ausfertigung der Urkunde verloren ist; in ihr wäre uns die älteste Urkunde in niederdeutscher Sprache überhaupt erhalten. Ein so auffallend frühes Vorkommen der deutschen Sprache zu urkundlicher Verwendung in der fernen Kolonie auf Gotland und an der Düna, während im Mutterlande noch das Latein die allein herrschende Urkundensprache war, erklärt sich wohl durch den Verkehr mit den Russen. Diesen war von alters her als Verkehrssprache mit den „Nemzi“, unter denen sie (vgl. Lehrberg, Unters. z. Erl. d. ält. Gesch. Russlands, S. 177) nicht nur die eigentlichen Deutschen und die deutschen Ansiedler in Livland und Preussen, sondern auch die Dänen, Engländer und Schweden verstanden, nicht das fremde Latein, sondern die Sprache der Waräger das geläufigste Idiom, die dann beim allmählichen siegreichen

[1]) Herr Prof. Masing machte mich gelegentlich einer Unterredung über den Smolensker Traktat darauf aufmerksam, dass das in den Rezensionen A, B und C des altrussischen Textes dieser Urkunde mehrmals am Schluss (s. S. 442 der Napierskyschen Ausgabe) in der Bedeutung von „und“ vorkommende Wort ѡдѣ (одѣ), dem in den Rezensionen D, E und F das Bindewort и entspricht, aus dem russischen Sprachgebrauch nicht erklärt werden kann. Er ist der Meinung, dass ѡдѣ eine gedankenlose Wiedergabe des im deutschen Entwurfe stehenden „unde“ durch einen des Deutschen nicht recht kundigen russischen Übersetzer ist. Ist diese Ansicht Prof. Masings, der mir freundlichst gestattet hat, von ihr hier Gebrauch zu machen, richtig, so ist damit das Vorhandensein eines deutschen Textes im J. 1229 unwiderleglich bewiesen. Ich füge hinzu, dass grade die Rezensionen A, B und C es sind, die den Amtstitel des Rigischen Vogtes Albrecht wörtlich durch „фоготь“ wiedergeben, während D, E und F ihn in russisches соудиꙗ (судья) übertragen.

Digitized by Google

Vordringen des deutschen Kaufmanns in der Ostsee von der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. an durch das verwandte Niederdeutsch ersetzt sein wird.

Aus der Abfassung des Smolensker Handelsvertrages in deutscher Sprache sind wir aber noch nicht gezwungen, auf die Abfassung auch des Wisbyschen Stadtrechtes, falls wir dessen älteste Fassung vor das J. 1232 setzen müssen, in der Muttersprache zu schliessen. Gegen die Verwendung des Deutschen spräche nicht nur die Entwicklung des Stadtrechtes in Lübeck, wo der deutschen Fassung des Stadtrechtes eine lateinische vorausgeht, sondern auch die Tatsache, dass das älteste Stadtrecht Rigas trotz der Nähe Wisbys in lateinischer Sprache verfasst ist.

Man könnte nun freilich gegen die (oben S. 538) erhobenen Bedenken 1 und 2 geltend machen, dass die Handschrift, der unsre Fragmente entstammen, eine um 1270 gemachte Abschrift eines verlorenen älteren Originales oder — was bereits Busch (S.-B., S. 84) als Möglichkeit hinstellt — eine Übersetzung einer ursprünglich in lateinischer Sprache abgefassten Vorlage gewesen sei. Beide Möglichkeiten sind selbstverständlich ohne weiteres zuzugeben, aber dem, der die Nichterwähnung des Rates in einem nach 1232 verfassten Originale für unmöglich hält, muss doch auch sowohl in einer nach 1232 angefertigten Abschrift als in einer Übersetzung eines vor 1232 verfassten Originales die Nichterwähnung des Rates zum mindesten auffällig erscheinen. Wenn das Vorhandensein eines Rates die Abfassung eines Stadtrechtes ohne Nennung dieser Behörde im J. 1232 nicht gestattete, dann kann auch die Vervielfältigung oder Übersetzung einer diese Behörde nicht erwähnenden älteren Fassung nach 1232 oder gar noch 1270 nicht erlaubt gewesen sein.

Aber auch wenn man die Möglichkeit eines lateinischen oder — nach dem Beispiele Braunschweigs — selbst eines deutschen Originals des Wisbyer Stadtrechtes vor 1232 zugestehen wollte, so sind damit die in 3 und 4 (s. oben S. 538 f.) erhobenen Bedenken nicht aus dem Wege geschafft. Das Verhältnis von Wi. zu den Fragmenten R. und Wo. hinsichtlich ihres sprachlichen Ausdrucks ist schon S. 529 behandelt. Es ergab sich, dass der Text in den Fragmenten im ganzen und einzelnen wohl kürzer und altertümlicher ist als im jüngeren Wi., aber nicht so sehr abweicht, dass man daraus auf einen so langen zeitlichen Abstand schliessen könnte, wie er es bei Annahme der Entstehung der älteren Fassung im ersten Viertel des 13. Jahrh. tatsächlich wäre. Stellen wir zu besserer Beleuchtung des Altersverhältnisses vergleichsweise den Wortlaut einzelner Sätze des ältesten Rigischen Rechtes mit dem des Riga-Hapsalschen vom J. 1279 zusammen, so wird der zwischen beiden Fassungen bestehende Abstand von nur einem halben Jahrhundert in der grösseren

Digitized by Google

Ausführlichkeit des jüngeren Textes viel deutlicher als der Abstand zwischen unsern Fragmenten und Wi.; man vergleiche zum Beispiel die §§ 8, 10, 12, 31, 35, 36, 37 des ältesten Rigischen Rechts mit den entsprechenden §§ 24—28, 42, 60, 52, 54, 55, 34 des Riga-Hapsalschen Rechts.

Ebenso stehen die Satzungen der Wisbyer Fragmente durch ihre breitere Stilisierung im allgemeinen deutlich von den kurzen Normen des ältesten Rigischen Rechtes ab. Inhaltlich berührt sich bekanntlich das älteste Rigische Recht mit dem Wisbyschen Stadtrechte des 14. Jahrh. fast gar nicht (s. Bunge, Einl. in d. R.-Gesch. S. 137); mit unseren Fragmenten, die ja nur eine ältere Fassung des jüngeren Wi. darstellen, ebensowenig. Nur in einzelnen §§ lässt sich eine wirkliche Übereinstimmung feststellen. So findet § 7 (si quis manum vel pedem alterius debilitaverit, reddet manum pro manu, pedem pro pede; pro oculo autem solventur 20 marcae) seine Entsprechung in Wo. 4 (wert oc eneme manne en oge ut gesteken, dhat is half bote) = Wi. I, 18 (werd eneme en oghe ut ghesteken, so böte man eme 20 marc) und den Zusätzen in Wi. I, 17; I, 18 und I, 28 (heft he des geldes nicht, so ga ore teghen ore; oghe teghen oghe; vot theghen voth).

Viel grösser ist dagegen die Ähnlichkeit zwischen den Wisbyer Fragmenten und dem Riga-Hapsalschen Rechte in den Artikeln über Körperverletzung und in der Behandlung des Erbrechtes. Das Rigische Recht für Hapsal hat in den §§ 14, 20, 21 und 22 Bestimmungen über Verwundung des Gesichtes, der Nase oder des Ohrs, des Auges oder der Nase, des Daumen, Fingers oder der Zehe, die in ihrer Spezialisierung der Fälle an die in Wo. und Wi. (I, 25 und I, 29) vorliegende Fassung der entsprechenden Sätze erinnern, während das älteste Rigische Stadtrecht nur im vorhin erwähnten § 7 einen kurz zusammengefassten Satz über Körperverletzung bietet (vgl. auch Umgearb. Rig. Statuten § 15 bei Napiersky, S. 189). Ebenso stimmt der Grundsatz, dass bei unbeerbter Ehe dem Witwer bei der Teilung des Erbes zwei Drittel, der Witwe die Hälfte gebührt, im Riga-Hapsalschen Rechte (§ 68, Napiersky S. 43) mit den im Wisbyschen Rechte (R. § 26 und 28) geltenden Bestimmungen; vgl. auch Riga-Haps. § 69 u. 70 mit Wi. IV, III, 5 u. 6.

Schliesslich sind auch die eingehenden Luxusverbote einer allzufrühen Datierung hinderlich. Zwar kommt — worauf mich Herr Prof. Frensdorff freundlichst aufmerksam gemacht hat — schon in dem um 1200 verfassten zweiten Strassburger Stadtrechte (Urk.-B. d. St. Strassburg I, S. 480) eine luxuspolizeiliche Vorschrift vor; aber in den niederdeutschen Stadtrechten sind derartige Verbote, besonders in der Ausführlichkeit wie im Wisbyschen Rechte, erst viel jünger. Zwei vereinzelte Verbote gewährt das älteste Braunschweigsche Stadtrecht (vom J. 1227)

Digitized by Google

in § 20 *(Swelich man ene bruthlichte do, de ne scal nicht hebben mer twelef schotelen also lef eme en punt behalden si; unde dre speleman dere stat dar to)* und § 38 *(Swelikes borgeres sone to biscope* [scil. im Fastnachtsscherze] *gekoren wert, he ne darf nicht geven mer tein scillinge).* Ausführlichere Verordnungen stammen erst aus dem Ende des 13. Jahrh. oder gehören dem 14. Jahrh. an. So die in Lappenbergs Hamburgischen Rechtsaltertümern S. 160 als Anhang zu dem Stadtrecht vom J. 1292 veröffentlichte Hochzeitsordnung, die in ihren Einzelheiten (Zahl der Schüsseln, Schuhe, Brautbett, Spielleute) deutlichen Zusammenhang mit den Wisbyer Bestimmungen verrät. In den lateinischen und deutschen Fassungen des Lübischen Rechts aus dem 13. Jahrh. finden sich keine Luxusverbote. Auch die Rigische Rechtsüberlieferung desselben Jahrhunderts kennt derartige Bestimmungen nicht, und erst in der Bursprake von 1384 (Napiersky, Qu. d. R. R., S. 208, 44—47) werden Verordnungen gegen allzu grossen Aufwand bei Hochzeiten und Taufen erlassen, freilich mit Berufung auf frühere Erlasse *(dat he id holde, alse id de rad gesat heft unde up deme huze gescreven steid).* Im 14. Jahrh. werden die Üppigkeitsverbote häufiger; ich führe als Beispiele an: Bremische von 1303 (in den Statuta Bremensia, hg. von Oelrichs, S. 50 und 51); Stadt Hannoversche in den ältesten Statuten von 1303—1312 (Doebner, Städteprivilegien, S. 34 ff.); das Braunschweigische Statut vom Brautgelage (U.-B. d. St. Br. I, Nr. XXXVIII, vgl. auch Nr. CVI) ist zwar, wie Hänselmann mitteilt, erst nach dem J. 1331 in das Rechtsbuch der Neustadt eingetragen, dürfte aber wohl eine jüngere Abschrift einer älteren Vorlage sein, worauf die Beibehaltung eines *dh* in *dhenet* im § 6 hinweist. Noch jünger ist eine Soester Verordnung in einem Nachtrage zur „Alten Schrae" vom J. 1368 (Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. Westfalens III, S. 416); eine Verordnung „Van brutlacht u. kindelbeyre" in dem Statutarrechte der Stadt Geseke vom J. 1360 (Seibertz III, S. 473) und eine Hochzeits- und Kindtaufordnung der Stadt Werl vom J. 1379 (ib. III, S. 628).

Bei aller Selbständigkeit der Bestimmungen im einzelnen zeigen doch alle diese Verordnungen eine gewisse Gemeinsamkeit, die, wie mir scheint, nicht nur auf der Gleichheit der von ihnen verpönten Auswüchse beruht, sondern auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen muss. Wo diese zu suchen ist, könnte nur eine eingehendere Untersuchung des gesamten noch vorhandenen Materials an Luxusverboten erweisen, die hier anzustellen nicht der Ort ist. Ich möchte nur auf die auffallende Übereinstimmung in folgenden Punkten aufmerksam machen.

1) Umzug bei der Verlobung (getrecke, trecke) verboten: R. 2. — Rigische Bursprake (Napiersky, Qu. d. Rig. R. 209, 47). Verwandtschaft zwischen Wi. und Rig. Bursprake zeigt sich auch

Digitized by Google

in dem Verbot, Jungfrauen vor dem 10. (9.) Jahre zu der Hochzeit zuzulassen: Napiersky, S. 209, 46 und Wi. IV, I, 6.

2) Zahl der Gäste und Schüsseln bei der Hochzeit beschränkt: R. 3: 25 Schüsseln gebetener Gäste, mit Drosten 6 Schüsseln, Priester, Brautführer und Gesinde ungerechnet; von auswärts kommende verwandte Gäste sind frei. — Wi.: 40 Schüsseln, Diener und 4 Frauen, Priester, Brautführer und das beiderseitige Gesinde; auswärtige zugehörige Gäste sind frei. — Hamburg: 40 Schüsseln von Bürgern ohne Pfaffen, Gäste und beiderseitiges Gesinde; 10 Schüsseln für Diener. — Braunschweig Ottonianum § 20: 12 Schüsseln. — Braunschweig Brautgelage: 60 Schüsseln; auswärtige ungebetene Gäste sind erlaubt. — Hannover: 40 Schüsseln, ausgenommen auswärtige Gäste und die Stadtdiener. — Soest: 50 Schüsseln, das Gesinde ungerechnet. — Geseke: 30 Schüsseln, ungerechnet Pfaffen, Badejungfrauen, Gäste, Hausgesinde, Köche, Brater und Spielleute. — Werl: 30 Schüsseln und 6 Diener, 1 Koch und seine Bratenwender, das Gesinde, 2 Spielleute und eine Feuerheizerin.

3) Kosten der Schüsseln.

R. 6: Die Schüsseln *„solen geven to lode"*. — Wi.: Die Schüsseln *„scöllen gelden to loden"*. — Soest: Jede Schüssel soll 12 Pfennige gelten. — Geseke: Die Schüssel „zal gheuen teyn pennige".

4) Zahl und Art der Gerichte.

R. 4: 5 Gerichte, Schultern und Schinken und trocknen Käse. — Wi.: 4 Gerichte und trocknen Käse. — Braunschweiger Brautgelage: 6 Gerichte ohne Wildfleisch. — Hannover: 6 Gänge. — Soest: 5 Gerichte; Abends vor der Hochzeit: *ein gherichte aude keyse.*

5) Bedienung.

R. 3: 6 drosteten. — Wi.: de dar denen scölen unde 4 vrowen umme to gande. — Braunschw. Brautgelage: 6 drosten, 6 schenken, 6 vrowen, de dar umme gan. — Hamburg: derghene dhe dar dhenet, der moet wol wesen to 10 scotelen. — Werl: 6 personen zulen to der tafelen deynen.

6) Spielleute.

R. 10: 2 Spielleute. — Wi.: 2 spellyde. — Braunschw. Ottonianum § 20: 3. — Braunschw. Brautgelage: 6. — Hamburg: 4. — Bremen: 8. — Soest: 3. — Geseke: 2. — Werl: 2.

7) Spassmacher.

Braunschweiger Brautgelage: 2 dunnebrödere. — Hannover: 6 histriones.

8) Geschenke

a. der Braut.

R. 8: Schuhe. — Braunschw. Br.: De brutsco en schollen och nicht bether wesen wan vif scillinghe. — Hamburg: der brut twe

Digitized by Google

schö. — Soest: weder der Braut noch sonst jemand Brautschuhe. — Geseke: Der Braut und ihren Nächsten drei Paar Schuhe.

b. dem Bräutigam.

R. 8: Die Braut nur dem Bräutigam Kleinode soviel sie will. — Wi.: Die Braut dem Bräutigam was sie will. — Braunschw. Br.: Dem Bräutigam, seinem Vater, seiner Mutter und denen, die in des Bräutigams Hause sind, seinen Brüdern und Schwestern Gürtel, Beutel und leinene Kleider. — Hamburg: Die Braut dem Bräutigam ein Paar leinene Kleider, eine Haube, einen Gürtel und einen Beutel „unde anders nummende nicht". — Geseke: Die Braut dem Bräutigam ein Paar leinene Kleider „und numande nicht mer".

9) Brautbad und Brautbett.

R. 12: Zum Brautbad und zum Brautbettmachen soll man niemand von draussen laden ausser den Brautführern mit drei Frauen oder der Braut Schwester oder deren Tochter. — Wi.: Zum Brautbettmachen mag man 6 Schüsseln haben. — Hamburg: Wenn man das Bette macht, so sollen da nur 6 Frauen sein. — Braunschw. Br.: Zum Brautbade mag man 20 Frauen haben.

10) Taufgang.

R. 13: Zum Taufgang und zum Kindelbier soll man nicht mehr als 12 Frauen laden. — Wi.: Zum Taufgang 24 Frauen; zum Kindelbier 12 Schüsseln. — Hamburg: Zum Taufgang 6 Frauen; zum Kirchgang ausser der Mutter 5 Frauen. — Hannover (1312): Zum Taufgang 12 Frauen. — Bremen: Zur Taufe 12 Frauen; zum Kirchgang der Mutter 6 Frauen. — Riga (Bursprake): Zum Kirchgang der Mutter: 6 Frauen.

11) Patengeschenke.

R. 14: Wert der Patengeschenke beschränkt. — Wi.: desgl. — Geseke: desgl. — Werl: desgl.

Wie sich nun auch die Übereinstimmungen zwischen den einzelnen aus so verschiedener Zeit stammenden Verordnungen erklären mögen, so wird man schwerlich geneigt sein, die Fassung der Luxusverbote in dem Rigaer Fragment für die Quelle der übrigen zu halten, sondern eher die Wisbyer Sätze für herübergenommen aus irgend einer rechtlichen Veröffentlichung einer niederdeutschen Stadt. Da aber grade die ältesten niederdeutschen Stadtrechte (Braunschweig, Riga, Lübeck) keine Luxusverbote, oder doch nur vereinzelte Sätze enthalten, so scheint mir auch aus diesem Grunde die Annahme einer Abfassung des Wisbyer Stadtrechtes in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. unmöglich.

Den auf S. 538 bis 546 des näheren begründeten Bedenken gegenüber ist doch nun wohl die Frage gestattet:

Zwingt uns die Nichterwähnung des Rates zu der Annahme der Abfassung des W. St.-R. in einer Zeit, die den Rat noch

Digitized by Google

nicht kannte, also zu einer Zurückdatierung bis mindestens vor das Jahr 1232? Ich glaube trotz der gelegentlich hervorgehobenen bejahenden Momente diese Frage dennoch mit „nein“ beantworten zu dürfen, und zwar unter Berufung auf dasselbe Braunschweigische Stadtrecht, das andrerseits als das älteste, aus dem J. 1227 stammende Beispiel eines Stadtrechtes in niederdeutscher Sprache der Annahme einer eben so frühen Entstehung eines deutschen Wisbyschen Stadtrechtes Vorschub zu leisten imstande ist.

Die beiden ältesten Fassungen des Braunschweigischen Stadtrechtes, sowohl das Ottonianum vom J. 1227 als das von den Herzögen Albrecht und Johann 1265 besiegelte Stadtrecht, das bis auf kleine Abweichungen genau mit dem Ottonianum stimmt, so dass es für eine Abschrift gelten muss[1]), erwähnen den Rat der Stadt nicht.

Als Gerichtsherrn, dem das *richte (gerichte)* zur Seite steht, kennen sie den Vogt; ihm oder dem Gericht kommen die Wetten zugute: *dem vogede wedden* 10. 15; *dheme richte wert dat dridde del* 4. Ausserdem wird aber auch die „Stadt“ als an der Rechtspflege beteiligte Behörde genannt: *dat steit an dhes richtes gewalt unde dhere stat; dheme richte wert dat dridde del. unde twen dhere stat* 4; *weder dat gerichte u. weder dhe sakewalden u. weder dhe stat* 5; *vor dem vogede unde vor der stat* 13; *vor den voget u. sal dar dhere stat recht nemen* 18; *unde mit deme richte u. mit dere stat* 29; *gene sal et intfan vor der stat; dat is like stade also is dhe voget vredhewarchte* 64. An Stelle von *„vor der stat“* steht einmal *„vor den borgeren“: dot he dat vor den borgeren, it is gelike stade also he dat dede vor deme vogede* 22.

Erst in den jüngeren Wiederholungen des Stadtrechtes tritt der Rat auf; zuerst in dem von der Stadt Braunschweig der Stadt Duderstadt im J. 1279 mitgeteilten Exemplare (D.) (U.-B. der St. Braunschw. II, S. 131). An den meisten der angeführten Stellen stimmt freilich auch D. in der Nennung der Stadt neben dem Vogte mit dem Stadtrecht von 1227 überein und erwähnt deren gemeinsame Beteiligung an der Rechtspflege ausserdem noch in einem im Ottonianum fehlenden Artikel (45): *swelich borghere wil rechtis pleghen vor dem vogede unde vor dher stat.* Die Existenz des Rates entnehmen wir zunächst den Sätzen 14 und 15, wo an Stelle des Zeugnisses *„vor gûden luden“*, wie es im Ottonianum heisst, das Zeugnis *„vor dren ratmannen“* getreten ist[2]); ausserdem begegnet uns der Rat noch in drei neuen, erst nach 1265 hinzugekommenen Sätzen 40. 47. 48.

---

[1]) Besonders beweiskräftig ist der schon von Frensdorff (Hans. Gesch.-bl. 1876, S. 129 Anm. 1 u. Gött. Nachr. 1906, 288) bemerkte Schreibfehler *von* statt *wan* in § 14 und § 31.

[2]) Vgl. dazu R. 23; s. oben S. 534, unten.

Digitized by Google

Die Nichterwähnung des Rates in der Fassung des Stadtrechtes von 1265 ist aber höchst auffallend, da damals der Rat unzweifelhaft schon mindestens 30 Jahre bestand. Denn der älteste urkundliche Beweis für das Vorhandensein eines Rates ist der Innungsbrief der Goldschmiede vom J. 1231 (U.-B. d. St. Braunschw. I, S. 7), in dessen Eingange advocatus, consules et burgenses in Bruneswich als Aussteller der Urkunde auftreten. Und aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Rat noch viel älter. Im J. 1227[1]) erhielt das Weichbild „der Hagen", das neben der Altstadt Braunschweig im 12. Jahrh. entstanden war, von Herzog Otto „jura et libertates", unter ihnen das Recht „burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt". Besassen laut dieser Bestätigung die Bürger des im Vergleich zur Nachbargemeinde Braunschweig nur kleinen Hagens schon längst Ratmannen, so ist das Vorhandensein eines Rates für die politisch viel bedeutendere Altstadt um dieselbe Zeit eigentlich selbstverständlich. Die vorhin angeführten Stellen des Ottonianum werden auch von Frensdorff (Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 125; Nachr. d. Gött. Ges. d. W. Phil. Kl. 1906. S. 306) und Schottelius (Das Otton. Stadtrecht, Gött. Diss. 1904, S. 5. 8. 10) so aufgefasst, dass mit den „borgeren" und der „stat" der „Rat" der Stadt gemeint sei; auch Varges (a. a. O., S. 34) nimmt „stad" im Sinne von „Ausschuss der Gemeinde, Rat"[2]).

Das ganze Ottonianum ist nach Schottelius' Meinung aus der Autonomie der Stadt hervorgegangen und „seine Sätze sind aufgestellt von der Stadt selbst, genauer von ihrem Organ, dem Rate". Wir haben also in der Geschichte des Braunschweiger Stadtrechtes dieselbe Erscheinung wie in der des Wisbyschen: eine aus Autonomie der Gemeinde hervorgegangene Kodifikation des längst durch Brauch eingebürgerten Gewohnheitsrechtes, ohne dass das Organ dieser gesetzgeberischen Tätigkeit genannt wird, weder in der ältesten als Original geltenden Fassung, die aus einer Zeit stammt, wo der Rat in der Jurisdiktion wohl noch nicht so unbeschränkt war wie später, noch in der um fast 40 Jahre jüngeren bestätigten und besiegelten Abschrift. Sollte das, was für Braunschweig gilt, nicht auch für Wisby gelten dürfen? In dieser Gemeinde von Kaufleuten, die aus den verschiedensten Städten des Mutterlandes zusammengeströmt auf der fernen Insel der Ostsee eine vollständig unabhängige Kolonie bildeten, die

---

[1]) Die Festsetzung der undatierten Urkunde auf dieses Jahr durch Hänselmann beruht auf der Gleichheit des Siegels mit dem am Ottonianum befindlichen, das später nie wieder Verwendung gefunden hat; über das Alter der Ratsverfassung des Hagens vgl. Frensdorff in den Nachr. d. Gött. G. d. W. 1906, Phil. Kl., S. 289.

[2]) Auch im Revaler Stadtrechte v. J. 1257 steht § 19 „civitas" im Sinne von „Rat"; vgl. § 28: consules = de stad.

Digitized by Google

neben sich die von keiner Königsherrschaft, keiner feudalen Aristokratie beeinflusste demokratische Verfassung der Gotländer sah, spielte der Rat, besonders in rechtlicher Beziehung, nicht eine so hervorragende Rolle, dass er neben der Gemeinde, die sich als gesetzgebende Macht behauptete, im Gesetzbuch besonders erwähnt zu werden brauchte, ebensowenig wie der Vogt, an dessen seit den Tagen Heinrichs des Löwen fortdauernder Existenz wir zu zweifeln kein Recht haben, je erwähnt wird.

Die Tatsache, dass das Braunschweigische Stadtrecht nicht nur in seiner ältesten Fassung, sondern noch in einer fünfzig Jahre jüngeren Redaktion den längst vorhandenen Rat nicht nennt, gibt uns also das Recht, auch für die Wisbysche Rechtsüberlieferung dieselbe Möglichkeit zuzulassen, dass nämlich auch in einer Zeit, wo eine Ratsverfassung längst bestand, eine Rechtsaufzeichnung zustande kommen konnte, in der des Rates keine Erwähnung getan wird. Dann fällt für uns der Zwang weg, das Original des Wisbyschen Stadtrechtes vor das Jahr 1232 zu verlegen, und es bleibt uns unbenommen, den Zeitraum zwischen der Abfassung des Originals und der Niederschrift der Fragmente so kurz wie möglich anzusetzen. Wie schon oben ausgeführt, lassen die Ausführlichkeit des Textes und die einen so breiten Raum einnehmenden Luxusverbote es bedenklich erscheinen, auch das Original noch in die erste Hälfte des 13. Jahrh. hinaufzurücken. Dazu kommt noch, dass wir bei einer früheren Datierung in — wie mir scheint — unlösbare Widersprüche mit den Tatsachen der Rigaschen Rechtsüberlieferung geraten.

In dem Streite, ob unter den den Bürgern Rigas von ihrem Bischofe Albert verliehenen „iura Gotlandiae" (s. Livl. U.-B. I, Nr. 75 und Nr. 155) ein geschriebenes Rechtsbuch oder nur im allgemeinen die den deutschen Kaufleuten in Wisby bewilligten Privilegien zu verstehen seien, schliesse ich mich der Ansicht Bunges (Einl. in d. L., E. u. C. Rechtsgesch., S. 133 ff.) an, dass es sich bei der Verleihung des „jus Gotorum" nicht um die Übertragung „eines gotländischen oder wisbyschen Stadtrechtes", sondern nur um die „Verleihung städtischer Freiheiten und namentlich einzelner Privilegien und Verfassungsrechte" handelte. Dieselbe Meinung spricht auch Schlyter in seiner Vorrede zum Gotlandsrechte (Corpus iuris Sueo-Gotorum VII, S. VI) aus. Dass mit dem „ius Gotorum" oder den „iura Gotlandiae" der genannten Urkunden nicht Gotländisches Landrecht, sondern nur das Recht der deutschen Stadtgemeinde in Wisby gemeint sein kann, geht deutlich aus dem Passus der Urkunde von 1225 hervor: si quid etiam cives poterunt probare intra triennium esse de iure Teutonicorum commemorantium in Gutlandia. Zugleich beweist aber diese Stelle auch, dass es damals kein geschriebenes Recht in Wisby gab, sonst „wäre den Bürgern nicht eine dreijährige

Digitized by Google

Frist gegeben, um erst zu ermitteln und zu beweisen, was das Recht der Deutschen in Wisby sei" (Hegel, a. a. O., S. 238; vgl. auch Lindström, Anteckningar om Gotlands medeltid II. S. 456: En sådan lag förefans till sina vigtigaste bestämmelser redan före 1227, då biskopen i Riga gaf denna stad „ius Gotorum", men den var sannolikt då ännu ingen skrifven lag". Auch der Satz derselben Urkunde „dubitabatur autem inter eos, quod esset ius Gotorum" lässt das Vorhandensein eines geschriebenen Rechtsbuches nicht zu. Will man aber trotzdem für die älteste erhaltene, in lateinischer Sprache zwischen 1226 und 1238 verfasste Kodifikation des Rigaschen Stadtrechts[1]) eine Wisbysche Grundlage annehmen, so können dabei jedenfalls unsere Fragmente oder deren Original nicht in Frage kommen, da zwischen ihnen und dem Rigaschen Stadtrechte inhaltlich keine solche Verwandtschaft und Übereinstimmung besteht, wie wir sie bei einem Tochterverhältnis des Rigaschen Stadtrechts erwarten müssten (vgl. Bunge, a. a. O., S. 137).

Es könnte dann doch auch nur ein gleichfalls lateinisch abgefasstes Stadtrecht gewesen sein, das also inhaltlich und formell nichts mit den Fragmenten zu tun hätte. Ist das älteste Rigasche Stadtrecht aber wirklich als eine Kodifikation des von Wisby übernommenen Gewohnheitsrechts zu betrachten, so bezieht sich natürlich der Ausdruck in der Urkunde vom J. 1238 (Liv. U.-B. I, Nr. 155), dass die „iura (Gotlandiae) in aliquibus articulis non fuerint congruentia novellae civitatis et fidei", und die Bitte der Rigaschen Bürger um die „facultas meliorandi iura" auf dieses Rechtsdenkmal.

Bis 1238 ist also in der Rigaschen Rechtsüberlieferung kein Raum für ein unseren Fragmenten entsprechendes Wisbysches Stadtrecht. Doch sind aus späterer Zeit deutliche Beziehungen zwischen Wisbyschen und Rigaschen Rechtssätzen nachweisbar. Es ist schon S. 543 auf die stellenweis wörtlich genauen Übereinstimmungen zwischen den Sätzen der Fragmente und denen des Riga-Hapsalschen Rechts auf dem Gebiete der Körperverletzungen und des ehelichen Güterrechts aufmerksam gemacht. Da die Sätze über die Erbfolge der Ehegatten gleichzeitig eine nahe Berührung mit dem Hamburgschen Rechte zeigen (vgl. Napiersky, Qu. d. Rig. R., S. XXIX), so bedürfte es weiterer Untersuchung, ob diese sich aus unmittelbarer Herübernahme erklärt, oder auf Vermittlung durch das Wisbysche Stadtrecht zurückzuführen ist. Dagegen haben die Artikel des Riga-Hapsalschen Rechts über Körperverletzung, in denen auch die Bussen zum

[1]) iura civilia, que cives R. obtinuerunt et scripto commendauerunt concedente domino Alberto, Rigensi episcopo, ab inicio conuersionis liuonice (Napiersky, Qu. d. R. R., S. 3).

Digitized by Google

Teil mit den im Wisbyschen Rechte festgesetzten genau stimmen, weder im ältesten Rigaschen Rechte, noch in anderen deutschen Stadtrechten ihr Vorbild; für sie ist also ein Zusammenhang mit dem älteren Wisbyschen Stadtrechte durchaus wahrscheinlich. Dieser Zusammenhang kann aber doch nur durch Riga vermittelt sein, und die mit den Wisbyschen Fragmenten stimmenden Sätze des Hapsalschen Rechts müssen Teile eines in Riga gültigen Rechtsbuches gebildet haben, das zwischen 1238 und 1279, dem Jahre der Mitteilung des Rigaschen Rechts an Hapsal, entstanden sein muss. Sowohl Bunge (Arch. f. d. Gesch. L., E. u. C. IV, S. 29) als, ihm folgend, Napiersky (Qu. d. Rig. R., S. XXV) halten die beiden überlieferten Fassungen des Riga-Hapsalschen Rechts wegen ihrer Unabhängigkeit voneinander für zwei selbständige Übersetzungen aus einem lateinischen Originale. Es existierte also ein zweites, gleich dem ersten in lateinischer Sprache abgefasstes Stadtrecht für Riga, das unzweifelhafte Verwandtschaft mit dem älteren deutschen Wisbyschen Stadtrecht zeigt. Dass das Rigasche Rechtsbuch aus einem vorliegenden deutschen Wisbyschen Stadtrecht ins Lateinische zurück übertragen sein sollte, ist allzu unwahrscheinlich. Das Gegenteil erscheint durchaus als das annehmbarere, dass auch in Wisby in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nur ein lateinischer Text des Stadtrechts vorhanden war, der dem Originale des im Riga-Hapsalschen Kodex erhaltenen Rigaschen Stadtrechtes als Vorbild diente. Wann dann die Übertragung des lateinischen Textes ins Niederdeutsche stattgefunden hat, ist nicht festzustellen; schwerlich aber früher als die ersten deutschen Fassungen des Lübischen Rechts, die nach Frensdorff (Das lüb. Recht in s. ält. Formen, S. 64) in die Zeit zwischen 1260 und 1276 fallen. Vielleicht darf man den Passus einer Urkunde Erzbischof Johanns I. von Riga vom J. 1277 (Hans. U.-B. I, Nr. 786), wo es heisst „secundum jus illud, quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur“ auf eine nicht vor allzu langer Zeit vorgenommene neue Festsetzung des alten Rechts beziehen.

Alle diese Erwägungen führen auf den Anfang des letzten Drittels des 13. Jahrh. als auf die Zeit der Entstehung der deutschen Fassung des Wisbyer Stadtrechts. Da die orthographischen Äusserlichkeiten unserer Bruchstücke diese gleichfalls den 60er Jahren des 13. Jahrh. zuweisen, so scheint es mir das Wahrscheinlichste, dass in Wo. und dem nur in Brotzes Abschrift erhaltenen Bruchstücke R. uns Reste des um 1270 geltenden und nicht lange vorher kodifizierten deutschen Stadtrechts der deutschen Stadtgemeinde Wisby erhalten sind.

In eine Untersuchung der Verwandtschaft des Wisbyschen Stadtrechts mit anderen Rechten darf ich als Nichtjurist mich nicht einlassen und spreche die Hoffnung aus, dass dieser interessanten Frage bald von berufener Seite ihre Antwort zuteil

Digitized by Google

werden wird. Dass im Wisbyschen Stadtrechte sich Beziehungen sowohl zu dem Gotländischen Landrechte als zu den deutschen Stadtrechten finden, ist schon von Juristen und Historikern bemerkt; vgl. besonders Hegel, Städte und Gilden I, S. 312 ff. und Ad. Björkanders Dissertation: Till Visby stads äldsta historia; Ups. 1898, S. 52. Was im besonderen die in unseren Fragmenten erhaltenen Sätze anlangt, so ist in den Strafen für Körperverletzung die nahe Beziehung zum Gotlandsrechte unverkennbar; die Narbe, die weder Hut noch Haube bedecken mag, die Wunde, die man über die Strasse sehen kann, finden sich in wörtlicher Übereinstimmung im Gotländischen (§ 19) wie im Wisbyschen Rechte (Wo. 2); man vergleiche auch die Wisbyer Bestimmungen über Verletzung der Nase, Lippen und Zähne mit § 19 des Gotlandsrechts. Aber auch die Luxusverbote sind dem Gutalag nicht fremd; im § 24 „af bryllaupum" finden sich Anklänge an die Sätze §§ 2—12 in R. Auf die Wörter *drozsieti, bryttugha, brutmessa, minne, nestir frendir, gangklethi,* aus deren Übereinstimmung in Form und Bedeutung mit den entsprechenden Wörtern im Wisbyschen Stadtrechte sich auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Rechten schliessen lässt, ist schon oben in den Anmerkungen zur Übersetzung hingewiesen. Welchem von den beiden aber der Vorzug grösserer Altertümlichkeit gebühre, oder ob es sich bei manchen Einzelheiten um selbständig bewahrte Spuren gemeinsam ererbten altgermanischen Rechtsbrauches und Ausdruckes [1]) handele, möge eindringendere Untersuchung klarstellen.

Ich schliesse hier meine Untersuchung über die Zeit der Entstehung des Wisbyschen Stadtrechts mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass die wieder zu Tage gekommenen Bruchstücke der älteren Fassung nur einen so kleinen Teil des verlorenen Ganzen bilden, wenn wir auf dessen ursprünglichen Umfang nach dem der jüngeren Redaktion schliessen dürfen. Unzweifelhaft würde das Ganze uns einen viel deutlicheren Einblick in die gegenseitigen Verhältnisse der ältesten Rechtsaufzeichnungen Wisbys, Gotlands, der norddeutschen und livländischen Städte gewähren und vermutlich auch über die noch immer nicht ganz klare Verfassungsgeschichte Wisbys helleres Licht verbreiten.

Dorpat, im Juli 1906.

---

[1]) Hut und Haube ist formelhaft; s. Grimm R. A.[4] im Sachregister; Sachsenspiegel 3, 69, 1. Ebenso die Messung der Wunde nach der Länge oder Breite des Fingernagels: Wi. I, 13: Gutalag 19; vgl. Dortmunder Statuten von Frensdorff, S. 80; Planck, Deutsches Gerichtsverfahren I, S. 789; Goslar. Statuten, hg. von Göschen, S. 31 Z. 22. — Die Ähnlichkeit der Bussbestimmungen mit den Festsetzungen im friesischen Rechte liegt auf der Hand; vgl. auch Bremer Urk.-B. I, Nr. 342.

Digitized by Google

Erklärung der Tafel.

1. Photographische Nachbildung einiger Zeilen aus dem Anfange des Entwurfs zu dem Vertrage zwischen den Deutschen und Gotländern in Nowgorod mit Grossf. Jaroslaw a. d. J. 1268 (Staatsarchiv zu Lübeck, Trese, Ruthenica Nr. 2; gedr. U.-B. d. St. Lübeck I, S. 694; Hans. U.-B. I, S. 229). . . . . que dicitur Nv fruentur libertate quam ab antiquo | . . . . descendendo. Item hospites estiuales cum venerint in terra | . . . . fedus concordie et amoris. Cum hospites in regno nogard | redimere poterit cum II marc. kvnen. Si vero supra predictam summam et infra dimidiam marcam | communem subibit sententiam. Si furta predicta commissa fuerint inter berkϕ et en |

2. Photographische Nachbildung der Anfangszeilen des Vertrages zwischen Jaroslaw und den Deutschen und Gotländern vom J. 1269 (Staatsarchiv zu Lübeck, Trese, Ruthenica Nr. 5; gedr. U.-B. d. St. Lübeck I, S. 299; Hans. U.-B. I, S. 233). Ic coning ieretslawe . coning Jeretslawen sone Hebbe gep | gen heren ratibore . vnde mit dhen Oldermannen . vnde mit al | wllenpunde uan Lubeke . mit Ludolue dobriciken . vnde | vnde be schreuen vnse rechtecheit tiegen iuwe breue to | Dhen olden vredhe to dher nuwart . binnin ketlingen

3. Photographische Nachbildung der Anfangszeilen der älteren Nowgoroder Skra (Staatsarchiv zu Lübeck, Trese, Ruthenica Nr. 1; gedr. U.-B. d. St. Lübeck I, S. 150). [D]hat si wetelic vnde openbare Allen dhen genen dhe nu sin vn | recht dhat van aneginne gehalden is vnde gewesen heuet in dhe | vnde winteruare so wanne se comet in dhe ny . so solen se olderman | ver man eme to helpe dhe eme rechtest sin . we sic dhes enten wille ! so heuet he ouer vrien wilcore to entfande in sine herberge also menigen |

4. Handschriftliche Durchzeichnung der ersten Zeilen der Brotzeschen Abschrift des Rigaschen Bruchstückes des Wisbyschen Stadtrechts.

5. Handschriftliche Durchzeichnung zweier Zeilen des Wolfenbütteler Bruchstückes; 5^a aus dem Wisbyschen Stadtrechte; 5^b aus der Nowgoroder Skra.

Digitized by Google

Date Due

Library Bureau Cat. No. 1137

Digitized by Google

DK511
.B25-G3
v.18

Digitized by Google